

Inhalts-Verzeichnis

zu dem

Rummelsburger Kreisblatt

für 1914.



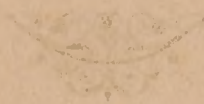
1002



Einheits-Verzeichnis

Zusammenhang der Bezeichnungen

1814



Kurzer Inhalt

Seitenzahl des Kreisblattes

Abdeckerei	264
Amtsabzeichen	131
Amtsdiener	127, 430
Amtsvorsteher, Wahl usw.	37, 188, 277, 286
" Abwesenheit	61, 67, 93, 188, 217, 221, 309, 369, 404, 414, 419, 497, 526, 553
Anbauermittlung	201
Arbeiterkolonie, Meierei	59, 495
Arbeitervermittl. für Landwirtsch.	352
Armierungsarbeiter	339
Arbeiterlegitimationskarten	194
Ärzte	329
Aufruf	317, 320, 342
Aufstellung von Urwahllisten	255
Aufwandsentschädigungen	179
Augenfranke, Landarme	28, 77, 151
Ausländische Arbeiter, Beschäftigung	104, 187, 315, 209
" " Kontrolle	465, 540
" " Versicher. Pfl.	119, 279, 538
Auswanderer	28
Ausweiskarten	371
Automobilverkehr, Freigabe	319, 326, 342, 354, 373
Automaten, Verstempel usw.	9, 37, 409
Acetylenapparate	149, 205, 265, 277, 293, 302, 315, 391, 459, 482, 507
Bahnen, Schutz	319, 477
Bauerlaubnisprüfung usw.	272, 278, 388
Banknoten	318, 401
Beihilfen zu Aufforstungszwecken	285
Belohnung, Ermittlung von Baumfrevlern	419
Beleuchtung von Fuhrwerken pp.	2, 97, 108
Behandlung von Luftballons pp.	172, 422
Benzin und Benzol — Verkauf usw.	356, 365, 395, 409, 440, 490
Beschlagnahmeverfügung	547
Beoldungsnovelle	246
Bezirkskommando	319, 337, 459
Betriebssteuerveranlagung	231
Biersteuer-Ordnung, Rummelsburg	125
Brandstatistik	225
" stiftung	384
Brotkorn	471, 477, 521, 562
Bureaus, Aenderung der Dienststunden	115, 257, 277, 388
Bücher und Druckschriften	58, 75, 188, 221, 225, 242, 259, 289, 330, 451, 470
Blitzableiter	112
Chausseen, Sperrung	528
Denkmalpflege	135
Denkmünze für Dienstboten	387
Desinfektor, Besetzung von Stellen pp.	28, 336, 370, 451
Eicheln, Sammeln	407
Einquartierung	282, 378, 398
Ergänzungszuschüsse, Schulen	75, 103
" " Beschau	340
Erlaubnisscheine zum Beeren sammeln pp.	407
Erinnerungen	2, 11, 62, 115, 132, 159, 188, 217, 221, 257, 269, 298, 463, 518
Familien-Unterstützungen	326, 339, 344, 414, 449, 455, 533

Kurzer Inhalt

Seitenzahl
des Kreisblattes

Feldpostsendungen	333, 395, 425, 443, 500, 507
Feier des Geburtstages seiner Majestät des Kaisers und Königs	19
Feuerkassenbeiträge	93
Feuersozietät Pom.	35, 156
Feuergefahr an Eisenbahnböschungen	215
Feuerlärm, Vermeidung	159, 249, 252, 283
Feuerverf.-Agenten	275
Feuerwehren, Spritzenbeih.	148, 352
Flößerei auf der Stolpe	187
Fluchtlinienpläne, Auslegung	195
Flüchtlinge, Ost- und Westpr.	355, 362, 369, 379, 383, 398, 433, 457, 521, 539, 545
Flüchtlingsvieh, Ost- und Westpr.	440, 484, 501, 502, 507, 558
Fluhrregulierungsfonds, Beihilfen	396, 491
Fischerei	76, 238, 447, 476
Fortbildungsschulen	205
Freifahrtscheine für Kriegsfreiwillige	362, 379
" zum Besuch Verwundeter	408, 455, 539
" für Flüchtlinge	413
Gärtnerei-Ver. Gen.-Beitrag	245
Gemeindebeamten-Wahl	58, 75, 90, 93, 111, 152, 173, 188, 245, 259, 336, 526, 538
Gemeinde-Vertretung, Wahlen	59
Gemeindeverwaltung, Jahresrechnung	195
" " Voranschlag	81, 343
Gemeindegliederlisten	3
Gendarmerie-Angelegenheiten	16, 168, 398, 409, 523
Genossenschaften	513
Geisteskrankheiten, Bekämpfung	136, 271
Gesetz betr. Schutz der Brieftauben	268
" " Höchstpreise	321
" " Arbeiterbeschäftigung an Sonn- und Festtagen	348
Gewässerfunde	143
Gewerbelegitimationskarten	22
Gewerbesteuerveranlagung	164
Gnadenerlaß	335
Goldgeld	374, 398, 488, 545
Gutsvorsteher	4, 50, 111, 167, 188, 228, 286, 307, 309, 379, 497
Grenze, Abmarkung	377
Handwerkskammerbeiträge pp.	67, 130
Hausierhandel, Obstbäume	82
Hebammen	5, 205, 378
Hengst-Föhrung und Stationierung	138, 242, 421
Herrenhaus	447
Hufbeschlag, Prüfung	35, 105, 152, 238, 290, 460
Hundesteuer-Ordn. Nachtrag	260
" " Ausföhrung	4, 245, 363, 460, 494
Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden	21
Jagden, Schonzeit für Rehböcke und Kälber	107, 175
" " " Enten	46
" " " " betr. " Schwarzwild	142
Jagden, Rebhühner und Fasanen	5, 303, 370
Jagdscheine	10, 60, 100, 189, 239, 268, 318, 364, 471, 530
Jahresquittungen	482
Impfung	82, 94, 197, 215, 338

Kurzer Inhalt

Seitenzahl
des Kreisblattes

Impfung gegen Haemoglobinurie	94
Invalidenversicherung	1, 14, 159, 357
Jubiläumsfeiern	10, 205, 267
Jugendpflege	13, 19, 53, 57, 155, 192, 206, 234, 265, 326, 455, 482
Jugendwehr	396, 404, 420, 426, 490, 544, 556
Kartoffelkäfer-Bekämpfung	298, 307, 379
Kartoffelverwertung, Ausruf	435
Kartoffeltrocknerei	527
Kollekten	3, 9, 22, 50, 57, 115, 149, 205, 370, 388, 430, 460, 521, 526, 534, 539, 563
Kommunalbezirks-Beränder.	137, 531
Kontroll-Bersammlungen	46, 112, 137, 460
Kraftfahrzeuge	160, 469, 505, 522, 527, 550
Krankheiten, ansteckende	121, 168, 298, 451, 469
Krankenkasse, Sicher. der Leistungen	339
Krankenpflege im Heeresdienst	327
Krankenversicherung der Lehrer	38, 111, 337
Krankenversicherung, Einforder. der Beiträge	58
" " Anmeldung, Befreiung	14, 38, 46, 79, 148
Kreisarzt	328, 384, 502
Kreisasse, Geschäftsgang usw.	76, 286, 289
Kreisachulinspektor	429
Kreissteuer	59, 349, 530
" Forensen	195
Kreistag	143, 171, 553
Kreisauschuß-Ferien	277
Krote-Kreuzsammlung	226, 297, 307, 328
Kriegs-Auszeichnungen	388
" Freiwillige	348
" Ersatzgeschäft	349
" Gefangene, Verwendung	449, 546
" Versorgung der Hinterbliebenen	467, 494
Kuchospital, Kolberg	552, 555
Landarbeit — Arbeitsgruppen	320
Landwirtschaftskammer-Beiträge	143, 237, 358
" " Mitteilungen	319, 336, 343, 403, 421, 525, 565
Lebensmittel	308, 311, 339, 346, 388, 488
Liebesgaben	355, 467
" für Ostpreußen	374, 475
Maul- und Klauenseuche	5, 9, 16, 247, 257, 294, 374, 384, 388, 395, 398, 409, 421, 452, 457, 464, 475, 515, 521, 552, 562
Märkte	142
Meisterprüfungskommission	50, 135
Militär, Einjährig-Freiwillige	257, 562
" Stammrollen	15, 33, 539
" Ersatzgeschäft	65, 516, 529, 543
" Aushändigung der Losungsscheine	194
" Oberersatzgeschäft	163, 221
" Freiwillige	28, 67, 115, 298, 354
" vorzeit. Entlassung	274
" Gerichtsbarkeit	311

Kurzer Inhalt

Seitenzahl
des Kreisblattes

Militär, Landsturm	318, 327, 329, 338, 339, 342
„ Verstärk. des Ausbildungspersonals	352, 409, 549
„ Marinefreiwillige	328
„ Beerdigung	429
„ Beurlaubung zu Erntearbeiten	545
„ Auszug aus dem Sterberegister	275
Militärinvaliden-Prüfungsgeschäft	188
Moorflächen, Entwässerung	173
Mobilmachungs-Angelegenheiten	71
Nachruf, Amtsvorst. Schulz-Ponickel	120, 305, 306
Nachtwächter-Bestätigung	191
Naturdenkmäler	217, 277, 339, 343
Obduktionsräume	82
Obstbaumpflanzungs-Beihilfen	259
Obst- und Gartenbau	242
Ordens- und Ehrenzeichen, Veränderung unter den Inhabern	89, 307, 421, 477
Ordensverleihungen	439
Oesterreichische und ungarische Wehrpflichtige	5, 37, 58, 119, 135, 264, 303,
Olympiade	373, 398, 539
Papstpflicht	369, 528, 541
Pferde-, Wagen- und Schlitten-Aushebung	176
Pferdezucht, Ankauf von Remonten und Dienstpferden	308
Hilfspolizeibeamten, Bestellung	318, 350, 425, 444, 495
Polizei-Berordnung betr. Fuhrwerksverkehr	94, 107, 129, 167, 243, 257,
„ „ „ Fehrzwang	263, 283
„ „ „ Unterbringung von Bauarbeitern	329, 348
Pommersche landw. Berufs-Gen. Haftpflicht-Vers.-Satzung	98, 375
„ „ „ Nachtrag zur Satzung	71
„ „ „ Unfallverhütungs-Vorschriften	111
Pommersche Kriegsversicherung	260
„ Provinz. Lebensversicherung	298
Post- und Telegraphenverkehr	311, 322
Prämierung bäuerlicher Wirtschaftsbetriebe	397
Privatkrankenpflege	273, 470
Proviantankauf	305, 307, 316, 318, 433
Rentenempfänger, Unterbringung	62
Recherchen	517
Rotlauf	37, 46, 105, 250, 294, 315, 534
Rückwandererbewegung	384
Russische Arbeiter	201, 274, 315, 552, 563
Saatenstand, Statistil	387
Salzsteuervergehen	16, 168, 267
Schiedsmänner	442, 451, 478, 496, 528
Schlachtviehverbot	152, 189, 243, 286, 329, 378,
Schornsteinfeger	433, 434, 546
Schulen, Pflichten	21, 290
„ Ferien	82
Schweinezählung	402, 436
Schweinepest und Schweineseuche	451
Schreibstube	347
Sparkasse, Geschäftsbetrieb	237
„ Auszug aus der Satzung	194
„ Vermietung von Schranzfächern	9, 28, 67, 111, 249, 284, 383, 430
	370
	278
	141, 281
	393

Kurzer Inhalt

Seitenzahl des Kreisblattes

Spionage	338
Staatssteuern, Veranlagung pp.	441, 450, 537
" Zu- und Abgangslisten	71, 104, 163, 252, 302, 385, 526
" Ablieferung	328, 343
" Rückerstattung u. Abgang usw.	340, 370, 441
" Zustellung der Veranlagung	199
" Kommission	497, 521
Standesbeamte, Ernennung, Pflichten	160, 167, 238, 379, 390, 497
" Entschädig. für Zählkarten	264
Statistik, Vorratsermittlung	247, 251, 349, 510
Strafbare Handlungen,	156
Sturmflut im Küstengebiet	34, 58, 195, 259
Telegraphen-Anlagen, Beschädigungen	396
" Linien, Errichtung	82, 93, 168, 173, 272
" Hilfsstelle-Einrichtung	267
Trunkenbolde	75, 189, 290
Unfallversicherung, Vertrauensmänner	409
" Anmeld. der Betriebe	45, 227, 390
" Unternehmerverzeichnis	463
" Anmeldung von Unfällen	22, 148
" Betriebsbeamte	464
" Selbstversicherung	131, 238
Unglücksfälle, Hilfeleistung	364
Urkunden-Beglaubigung	61
Verbot, Ausschank von Branntwein usw.	353, 379, 427, 546, 557
Verkauf von Waffen und Munition	367, 391, 449
" Feuerwerkskörpern	515
Verlosungen	72, 82, 168, 195, 217, 237, 457, 482
Verlustlisten-Auszüge	354, 414, 423, 427, 437, 447, 452, 484, 491, 518, 534, 553
Versteuerung, Pacht- und Mietverträge	37
Veteranenbeihilfe	356, 500
Vertilgung der Saatkrähen	148
" Kreuzottern	121, 387, 539
Versicherungsamt, Weiskermahl usw.	201, 217, 261, 301
Viehseuchenentschädigung, Beiträge	209, 420
" Abshätzung	281, 284
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	25, 250, 356, 377, 460, 467, 510, 513, 529, 540, 549, 565
Viehzählung	479, 506
Vogelschutz	88
Wahlen zur Ärztekammer	235
Wanderhaushaltungsschule	246
Waisenträte, Pflichten	199
Waren, Ein- und Ausfuhr	388
Warnung	278, 299
Wasserläufe	35
Wandergewerbsteuer	205, 267, 347, 461
Wege- und Straßensperre	137
Wehrbeitrag	27, 35, 88, 163, 306, 549
Wehrpflichtige	459, 488, 518, 540
Werbendausstellung	293
Zahlungsverpflichtung im Kriege	418
Ziegeleien, Beschäftigung jugendl.	88
Zins Scheinbogen	100, 129, 238, 243, 378
Zwangsinnung, Photographen	75

© Schenck & Co.
New York

Reuter & Co.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 2. Januar

A. Amtlicher Teil.

Da eine Drucklegung der Satzung der Landkrankenkasse für den Kreis Rummelsburg und der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Rummelsburg sich noch nicht hat ermöglichen lassen, bringe ich vorläufig die nachstehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis.

Die genannten beiden Kassen gewähren den Mitgliedern auf Antrag für ihre Person:

- a) Krankenhilfe,
- b) Wochengeld,
- c) Sterbegeld.

Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundsatz bemessen, als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis 5 Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohnes werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag beträgt:

1. bis einschl. 0,80 Mark, der ohne Entgelt beschäftigten Beherlinge (Stufe Ia)
2. " " 1,30 " (Stufe Ib)
3. " " 1,65 " (Stufe IIa)
4. " " 2,05 " (Stufe IIb)
5. " " 2,55 " (Stufe IIIa)
6. " " 3,05 " (Stufe IIIb)
7. " " 3,55 " (Stufe IVa)
8. " " 4,05 " (Stufe IVb)
9. " " 4,50 " (Stufe Va)
10. mehr als 4,50 " (Stufe Vb)

Hiernach ist der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

	für die Stufe Ia auf 0,60 Mark	
" " "	Ib " 1,10 "	
" " "	IIa " 1,50 "	
" " "	IIb " 1,80 "	
" " "	IIIa " 2,30 "	
" " "	IIIb " 2,80 "	
" " "	IVa " 3,30 "	
" " "	IVb " 3,80 "	
" " "	Va " 4,30 "	
" " "	Vb " 5,00 "	

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach dem darin angegebenen Arbeitsverdienste durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt. Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den vier letzten Wochen oder, wenn es noch nicht solange der Kasse angehört, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat. Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe erst mit der nächsten Beitragszahlung.

Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. **Krankenpflege** vom Beginne der Krankheit an, sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln (bis zum Höchstbetrage von 10 M.). Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe von 20 M. für größere Heilmittel gewähren.

2. **Krankengeld** in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag und alle Sonn- und Feiertage wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird bei der Landkrankenkasse vom vierten, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse vom ersten Krankheitsstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

Behrtingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden wird Krankengeld nicht gewährt.

Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltspflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld von einem späteren Tage bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankenleid über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der Kasse soweit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Wöchnerinnen die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, erhalten ein Wochengeld nur für 4 Wochen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt, die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Allen weiblichen Versicherungspflichtigen werden unter der gleichen Voraussetzung (cfr. den vorigen Absatz) Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, gewährt.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitgliedes das zwanzigfache des Grundlohnes, mindestens ein Betrag von 20 Mark gezahlt.

Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

Für versicherungspflichtige entsteht der Anspruch auf die Kassenleistungen mit ihrer Mitgliedschaft. Der Anspruch freiwillig beitretender Kassennmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von sechs Wochen.

Die Vorleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt.

Das Krankengeld wird gezahlt an jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche, in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so wird das Geld am vorhergehenden Werktag gezahlt.

Die Kassenbeiträge betragen für die Woche:

	für die Stufe	Ia	0,12	Mark
"	"	Ib	0,24	"
"	"	IIa	0,33	"
"	"	IIb	0,39	"
"	"	IIIa	0,48	"
"	"	IIIb	0,60	"
"	"	IVa	0,69	"
"	"	IVb	0,81	"
"	"	Va	0,90	"
"	"	Vb	1,05	"

Für Behrtinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel der Beiträge der niedrigsten Stufe. Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen.

Die Beiträge sind bis zur vorschristsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen. Die Beiträge werden stets für volle Kalenderwochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche, d. i. bis einschl. Mittwoch in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder die in der ersten Hälfte der Woche austreten wird ein Beitrag nicht erhoben oder der bereits gezahlte Wochenbeitrag zurück erstattet. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, ist der volle Wochenbeitrag zu bezahlen. Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind vierwöchentlich nachträglich an den vom Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen.

Sonderbestimmungen über Beiträge und Leistungen bei der Landkrankenkasse.

a) für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrages unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge um 50 Hundertstel ermäßigt, wenn erweislich mindestens

1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist,
2. die Versicherten, entweder für das Jahr Sachleistungen im Dreihundertfachen Werte des Satzungs- mäßigen täglichen Krankengeldes, oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen und
3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages zusteht.

Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Krankengeld zu erstatten. Diese Bestimmungen gelten auch für die anderen Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes.

Versicherte erhalten kein Krankengeld, wenn ihnen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente mindestens im dreihundertfachen Betrage des satzungsmäßigen Krankengeldes gewährt wird.

Die Beiträge für diese Mitglieder werden um 50 Hundertstel ermäßigt.

Für Beschäftigte die dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind wird der Grundlohn auf 50 Hundertstel des Ortslohnfestgesetzt.

b) für unständig Beschäftigte (Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.)

Die Beiträge für diese betragen pro Woche:

a	für Arbeiter über 21 Jahre	27 Pfennige
b	" Arbeiterinnen über 21 Jahre	15 "
c	" Arbeiter zwischen 16 und 21 Jahren	18 "
d	" Arbeiterinnen zwischen 16 u. 21 Jahren	15 "
e	" Arbeiter unter 16 Jahren	12 "
f	" Arbeiterinnen unter 16 Jahren	12 "

Die unständig Beschäftigten haben ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen. Die Pflicht der Arbeitgeber zur Einzahlung ihrer Beitragsteile fällt weg.

Die unständig Beschäftigten erhalten nur Krankenpflege, das Sterbegeld für sie beträgt nur 25 Mark

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit erucht diese Bestimmungen bei der Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Leistungen zu beachten und im übrigen sie bei Gelegenheit den Beteiligten bekannt zu geben. Sobald die Satzungen gedruckt sind, werden jedem Herrn Guts- und Gemeindevorsteher eine Anzahl Satzungen übersandt werden, zwecks Verteilung an die Kassenmitglieder und auf Antrag auch an die betreffenden Arbeitgeber. Nach Eingang der Satzungen haben sich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher genau nach den Bestimmungen der Satzungen, die die Druckexemplare der Satzungen selbst viel ausführlicher enthalten, zu richten. Dies muß ich bestimmt erwarten.

Auch werden den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in nächster Zeit eine Anzahl Formulare zugehen, die zur Entgegennahme der An- und Abmeldungen bestimmt sind.

Für Versicherungsfälle in denen beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung die Leistungspflicht der Krankenkasse nach dem alten Recht noch fortbauert, gelten von diesem Tage ab die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind. **Sonach ist in fast allen Fällen, wenn die schon zurzeit gegen Krankheit versicherten Personen über den 1. Januar hinaus krank und arbeitsfähig sind, das Krankengeld mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab nach den vorstehenden höheren Sätzen zu gewähren.**

Rummelsburg, den 24. Dezember 1913.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg i. Pom. von Trebra.

Röðlin, den 17. Dezember 1913.

Beschluß.

Die Sitzungen des Bezirks-Ausschusses zu Röðlin finden im Jahre 1914 an folgenden Tagen statt: 14. und 15. Januar, 11. und 12. Februar, 11. und 12. März, 15. und 16. April, 13. und 14. Mai, 17. und 18. Juni, 15 und 16. Juli, 16. und 17. September, 14. und 15. Oktober, 11. und 12. November, 16. und 17. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage um 10 Uhr vormittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Der Bezirksausschuß zu Röðlin.

Unter Bezugnahme auf § 39 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mache ich die Gemeindevorstände darauf aufmerksam, **daß die Listen der Gemeindeglieder** in der ersten Hälfte des Monats Januar 1914 zu berichtigen und gemäß § 56 a. a. O. während der Zeit **vom 15. bis 30. Januar** in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume **anzulegen** ist.

Wegen der den einzelnen Gemeindegliedern zustehenden Stimmen verweise ich auf § 48 der Landgemeinde-Ordnung.

Rummelsburg, den 29. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra

Der Herr Oberpräsident hat für das Jahr 1914 die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern zur Förderung der Zwecke des evangelischen-kirchlichen Hilfsvereins genehmigt. Bei der Einsammlung der Kollekte soll eine Verwendung von gegen Tagelohn oder gegen Zahlung einer Lantieme angenommenen Berufscollektanten ausgeschlossen bleiben.

Rummelsburg, den 30. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Den Ortsbehörden teile ich nachstehend das Verzeichnis der für das Halbjahr 1. Oktober 1913 bis Ende März 1914 zu erhebenden Kreis Hundesteuern mit.

Die in Spalte 5 eingetragenen Beträge sind bestimmt bis zum 10. Januar 1914 an die Kreis-Kommunalkasse hier selbst abzuliefern. Ich erwarte daß der Ablieferungstermin nicht überschritten wird.

Ffd. Nr.	Name des Guts. oder Gemeindebezirks	Steuer- betrag		Ab 10% Hebe- geb- bühr		Bleiben abzu- liefern		Ffd. Nr.	Name des Guts. oder Gemeindebezirks	Steuer- betrag		Ab 10% Hebe- ge- bühr		Bleiben abzu- liefern	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Altolzglow Gem.	38	75	3	87	34	88	52	Kremerbruch Gut	5		50		4	50
2	Altschäferei Gem.	10		1		9		53	Uindenbusch Gem.	27	50	2	75	24	75
3	Altschäferei Gut	13	75	1	37	12	38	54	Uubben Gut	20		2		18	
4	Barlozen Gem.	46	25	4	62	41	63	55	Wisdow B Gut	18	75	1	87	16	88
5	Barnow Gut	32	50	3	25	29	25	56	Wissow Gem.	26	25	2	62	23	63
6	Bartin Gem.	30		3		27		57	Neufeld Gem.	47	50	4	75	42	75
7	Bartin Gut	43	75	4	37	39	38	58	Neuhof Gut	8	75	8	75	7	88
8	Barvin Gem.	27	50	2	75	24	75	59	Neulolzglow Gem.	18	75	1	87	16	88
9	Barvin Gut	50		5		45		60	Neulolzglow Gut	21	25	2	12	19	13
10	Behwitz Gem.	13	75	1	37	12	38	61	Bapenzin Gut	45		4	50	40	50
11	Behwitz Gut	28	75	2	87	25	88	62	Bldzig Gem.	28	75	2	87	25	88
12	Bial Gem.	26	25	2	62	23	63	63	Bldzig Gut	18	75	1	87	16	88
13	Boernen Gem.	23	75	2	37	21	38	64	Boberow Gem.	17	50	1	75	15	75
14	Brandheide Gut	3	75	3		3	38	65	Boberow Gut	42	50	4	25	38	25
15	Brogen Gem.	2	50	2		2	25	66	Boepfelhof Gut	6	25	6		5	63
16	Brogen Gut	17	50	1	75	15	75	67	Bonidel Gut	30		3		27	
17	Brünnow Gem.	18	75	1	87	16	88	68	Bottack Gut	22	50	2	25	20	25
18	Brünnow Gut	27	50	2	75	24	75	69	Brigta Gem.	5		50		4	50
19	Camnitz Gem.	15		1	50	13	50	70	Brigta Gut	22	50	2	25	20	25
20	Camnitz Gut	47	50	4	75	42	75	71	Buppendorf Gem.	32	50	3	25	29	25
21	Chorow Gut	13	75	1	37	12	38	72	Büstow Gem.	10		1		9	
22	Darselow Gem.	10		1		9		73	Büstow Gut	15		1	50	13	50
23	Darselow Gut	16	25	1	62	14	63	74	Reddies Gem.	35		3	50	31	50
24	Falkenhagen Gem.	36	25	3	62	32	63	75	Reddies Gut	23	75	2	37	21	38
25	Falkenhagen Gut	51	25	5	12	46	13	76	Reinfeld B Gem.	16	25	1	62	14	63
26	Franzdorf Gem.	40		4		36		77	Reinfeld B Gut	13	75	1	37	12	38
27	Friedrichshuld Gut	26	25	2	62	23	63	78	Reinfeld R Gem.	26	25	2	62	23	63
28	Gadgen Gem.	36	25	3	62	32	63	79	Reinfeld R Gut	26	25	2	62	23	63
29	Georgendorf Gem.	50		5		45		80	Reinwasser Gem.	27	50	2	75	24	75
30	Gewiesen Gem.	21	25	2	12	19	13	81	Reinwasser Gut	83	75	8	37	75	38
31	Gewiesen Gut	25		2	50	22	50	82	Rochow Gut	10		1		9	
32	Globdow Gem.	35		3	50	31	50	83	Rohr Gem.	25		2	50	22	50
33	Gr. Reetz Gut	20		2		18		84	Rohr Gut	42	50	4	25	38	25
34	Gr. Schwirsen Gem.	43	75	4	37	39	38	85	Saaben Gem.	17	50	1	75	15	75
35	Gr. Schwirsen Gut	18	75	1	87	16	88	86	Scharnitz Gut	5		50		4	50
36	Gr. Volz Gem.	7	50	7		6	75	87	Schweflin Gem.	42	50	4	25	38	25
37	Gr. Volz Gut	23	75	2	37	21	38	88	Schweflin Gut	33	75	3	37	30	38
38	Grünwalde Gut	45		4	50	40	50	89	Sechhof Gem.	31	25	3	12	28	13
39	Gumenz Gem.	8	75	8		7	88	90	Seelitz Gem.	10		1		9	
40	Gumenz Gut	37	50	3	75	33	75	91	Seelitz Gut	13	75	1	37	12	38
41	Hammer Gut	1	25	1		1	13	92	Selberg B Gem.	41	25	4	12	37	13
42	Hanswalde Gut	12	50	1	25	11	25	93	Sellin Gem.	16	25	1	62	14	63
43	Heinrichsdorf Gem.	6	25	6		5	63	94	Sellin Gut	21	25	2	12	19	13
44	Heinrichsdorf Gut	10		1		9		95	Starlow Gem.	28	75	2	87	25	88
45	Raffzig Gem.	26	25	2	62	23	63	96	Starlow Gut	21	25	2	12	19	13
46	Rarlswalde Gut	47	50	4	75	42	75	97	Steinau Gem.	26	25	2	62	23	63
47	Al. Reetz Gut	17	50	1	75	15	75	98	Techlapp Gut	12	50	1	25	11	25
48	Al. Schwirsen Gem.	11	25	1	12	10	13	99	Treblin Gem.	75		7	50	67	50
49	Al. Schwirsen Gut	20		2		18		100	Treblin Gut	31	25	3	12	28	13
50	Al. Volz Gem.	37	50	3	75	33	75	101	Treten Gem.	60		6		54	
51	Kremerbruch Gem.	101	25	10	12	91	13	102	Treten Gut	72	50	7	25	65	25

Kopf wie vorher.

103	Turzig G m	11 25	1 12	10 13	115	Bobeyer Gem.	65	6 50	58 50
104	Turzig Gut	13 75	1 37	12 38	116	Woblanie G-m.	26 25	2 62	23 63
105	Bingerin Gem.	18 75	1 87	16 88	117	Woblanse Gut	23 75	2 37	21 38
106	Barzin G-m.	16 25	1 62	14 63	118	Wockain Gem.	40	4	36
107	Barzin Gut	36 25	3 62	32 63	119	Wockain Gut	16 25	1 62	14 63
108	Bersin G-m.	38 75	3 87	34 88	120	Wiffow Gem.	20	2	18
109	Bersin Gut	20	2	18	121	Wiffow Gut	25	2 50	22 50
110	Barclum Gem.	7 50	75	6 75	122	Wiffowle Gut	7 50	75	6 75
111	Barclum Gut	27 50	2 75	24 75	123	Bitten G-m.	32 50	3 25	29 25
112	Baldow Gem.	62 50	6 25	56 25	124	Bittia Gut	30	3	27
113	Wend. Paddiger G-m.	26 25	2 62	23 63	125	Biers Gut	30	3	27
114	Wend. Paddiger Gut	41 25	4 12	37 13	126	Rummelsburg Stadt	228 75	22 87	205 88

Rummelsburg, den 18. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigt geruht, dem Gutsvorsteherstellvertreter, Rentier Karl Kloppe in Woblanse das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.
Rummelsburg, den 24. Dezember 1913.

Der Landrat, J. B. Schroeter, kom. Kreissekretär.

Der Gutverwalter Emil Portmann in Gr. Reez ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Gr. Reez bestellt, bestätigt und vereidigt worden.
Rummelsburg, den 29. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Rindviehbestande des Konuils John in Rügenwalde ist amtserärztlich Maul- und Klauenfeuche festgestellt worden.
Rummelsburg, den 29. Dezember 1913.

Der Landrat, J. B. Schroeter, kom. Kreissekretär.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Fasanehennen wird gemäß § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Köslin auf den 18. Januar 1914 hiermit festgesetzt.
Köslin, den 17. Dezember 1913.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Bekanntmachung.

In der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Stettin sind, getrennte von den Räumen für Unterrichtszwecke, Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Abwartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jederzeit Aufnahme finden.

Die Pflegekosten betragen für den Tag: in der 1. Klasse 7 oder 9 Mark je nach Lage, Größe und Ausstattung der Zimmer, in der 2. Klasse 4,50 Mark, in der Normalklasse 2,50 Mark.

Außerdem wird für Verbandstoffe und dergleichen ein Pauschalbetrag von 15 Mark in der 1. Klasse, 10 Mark in der 2. Klasse und 5 Mark in der Normalklasse erhoben.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sind besonders zu bezahlen, die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalklasse, daß sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialausschuß bestimmt.

Für etwa notwendige oder gewünschte elektrische Lichtbäder sind in der 1. Klasse 1,25 Mark in der 2. Klasse 1 Mark in der Normalklasse 0,75 Mark für jedes Bad zu zahlen.

Krankenassen und die Landesversicherungsanstalt die für ihre Rechnung Schwangere oder Kranke zur Behandlung in der Normalklasse überwelsen, haben für jeden Tag nur 2,25 Mark ohne weitere Nebenkosten zu bezahlen.

Stettin, den 13. Dezember 1913.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die gegenwärtig leider ziemlich allgemein drohende Gefahr des Ausbruchs der Maul- und Klauenfeuche veranlaßt mich auf die über die Erziehung von Milch in Sammelmolkereien bestehenden Vorschriften hinzuweisen.

Nach § 27 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (V. A. B. G.) müssen sämtliche Sammelmolkereien mit Einrichtungen versehen sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90° erhitzt werden kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

Aus Sammelmolkereien dürfen Milch und Milchrückstände nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden. Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betriebe und von solchen Kühen

verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören, Unter Milch im Sinne dieser Vorschrift sind auch die bei der Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte (Rahm, Magermilch, Buttermilch, Käsemilch und Molke) zu verstehen; als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°
- c) Erhitzung im Wasserbade auf 85° für die Dauer einer Minute.

Ich will hierbei nicht unerwähnt lassen, daß die regelmäßige also stets stattfindende Erhitzung nur für solche Milch pp. die als Futtermittel für Tiere dienen soll, nicht auch für die zum menschlichen Genuß bestimmte Milch vorgesehen ist und daß diese Vorschrift über die Erhitzung nur für Sammelmolkereien, nicht auch für andere Molkereien und Privatbetriebe gilt.

In allen Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und Einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in kochend heiße 3prozentige Sodaaflösung mindestens zwei Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkereien beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Eröffnung und Einstellung des Betriebes einer Sammelmolkerei sind dem Landrat anzuzeigen.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Molkereibesitzer bzw. Verwalter zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, sich die dauernde Ueberwachung der Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen namentlich in den Sammelmolkereien, angelegen sein zu lassen.

Schließlich beauftrage ich die Herren Gendarmeriewachtmeister auch ihrerseits Kontrolle auszuüben, wobei ich auf meine Rundverfg. vom 27. November 1913 — I J. Nr. 6320 — betr. Prüfung der Milcherhitzung mittels Guajakfäktur hinweise.

Rummelsburg, den 29. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. Januar

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Januar müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.

Zu widerhandlungen werden streng bestraft.

Rummelsburg, den 31. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Der Polizeiverwaltung hier und den Herren Amtsvorstehern im Kreise bringe ich meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. Juli 1913 — Kreisblatt Nr. 64, Seite 334/5 — in Erinnerung. Die Einreichung der dajelbst vorgeschriebenen Uebersicht über den Bestand an schmalspurigen Industrie- und Feldbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen ist zum 10. d. Mis. erforderlich. Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 3. Januar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Belanntmachung.

Unter den Schweinen des Gastwirts Carl Vandreier in Treblin ist die Schweinepeste und Schweinepest ausgebrochen. Es wird hiermit die G-höfts- und Stallsperrre angeordnet.

Treblin, den 27. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher, von Buttamer.

In dem Viehbestande der Domäne See Buckow im Kreise Schlawa ist die Maul- und Klauenpeste ausgebrochen. Zur Verhütung der Einschleppung der Peuste in den Kreis Rummelsburg empfiehlt es sich, Klauenvieh, das aus verseuchten Gegenden stammt, oder dessen Herkunft unbekannt ist, nicht anzukaufen, überhaupt alles von auswärts eingeführte Vieh frühestens erst 8 Tage nach dem Eintreffen des Transports abzunehmen und mit anderem Vieh in Berührung zu bringen.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, die Einwohner hierauf hizuweisen.

Rummelsburg, den 2. Januar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Vorstande des Diakonissen- und Krankenhauses „Bethanien“ in Stettin-Neutorney die Genehmigung erteilt, im Jahr 1914 zum Besten der Anstalt Bethanien eine einmalige Hauskollekte innerhalb der Provinz Pommern einzusammeln, wobei die Verwendung von Tagelohn oder gegen Tanteleme arbeitenden Kollektanten tunlichst vermieden werden, jedenfalls aber in den Orten unterbleiben soll, in denen Beauftragte der kirchlichen Organe für die kostenlose Einsammlung gewonnen werden können, oder wo Diakonissen für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Rummelsburg, den 2. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, das nach dem Stempelneuergeetze vom 26.—30. Juni 1909 die Eigentümer von in Gast- und Schankwirtschaften oder an sonstigen öffentlichen Orten aufgestellten Automaten und Musikwerken verpflichtet sind, bis zum Ablauf des Monats Januar eines jeden Jahres bei den Hauptzoll- und Zollämtern gegen Zahlung des Abgabebetrages die Jahreskarte zu lösen und das die Versäumung dieser Frist die gesetzlichen Stempelstrafen nach sich zieht. Die Anmeldungen der zu versteuernden Automaten und Musikwerken werden von den Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich verabsfolgt.

Rummelsburg, den 31. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Veröffentlichung der im Monat Dezember ausgegebenen Jagdscheine.

Beginn der Gältigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Unentgeltlich	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.		
1. 12. 1913	Daly Helmut	Gutsverwalter	Biartlum	Rummels-	1			
1. " "	Daly Fritz	Landwirt	Biartlum	burg	1			
2. " "	Kozin Albert	Förster und Gärtner	Biartlum	"	1			
1. " "	Kudnick Gottlieb	Bauunternehmer	Rummelsburg	"	1			
5. " "	Singler Adolf	Gutsbesitzer	Bial	"	1			
5. " "	Kubasch	Gutsbesitzer	Mudschtdel	"	1			
6. " "	von Arnim	Oberst a. D.	Wilhelmsthal	"	1			
8. " "	Adamy	Pastor	Schweßin	"	1			
9. " "	Gust Paul	Jäger	Tretenwalde	"	1			
9. " "	Drews	Domänenpächter	Tretenwalde	"	1			
12. " "	Mielke Wille	Gutsbesitzer	Seehof	"	1			
10. " "	Räding Johann	Förster	Woblanse	"			1	
11. " "	Becker	Rittergutsbesitzer	Gumenz	"	1			
14. " "	Benske Paul	Förster	Friedrichshuld	"	1			
12. " "	Schroeder Eduard	Schneidemühlenverw.	Kohr	"	1			
19. " "	Wille	Rittergutsbesitzer	Kochow	"	1			
15. " "	von Zikewitz	Leutnant	Bezowiz	"	1			
15. " "	Bord Emil	Besitzer	Selberg B	"	1			
16. " "	Pinke Karl	Zimmergeselle	Gr. Schwirsen	"	1			
17. " "	Freter Anton	Gastwirt	Gr. Schwirsen	"	1			
17. " "	C. Steffenhagen	Postassistent	Sellin	"	1			
19-21. 12. 13	Gule Otto	Oberleutnant	Ruders	"		1		
22. 12. 1913	Pirch Karl	Besitzer	Bl. Volz	"	1			
24. " "	v. Puttkamer	Landrat a. D.	Barnow	"	1			
24. " "	v. Puttkamer Wilhelm	Reg. Referendar	Barnow	"	1			
24. " "	Franz Joachim	Leutnant	Barnow	"	1			
25. " "	v. Puttkamer Gustav	Referendar	Barnow	"	1			
23 25. 12. 13	von Arnim	Rittergutsbesitzer	Fallenhagen	"		1		
24. 12. 1913	Heyden Karl	Förster	Biartlum	"	1			
24. " "	Gaede Georg	Gutsbesitzer	Claraschöhe	"	1			
30. " "	von Zikewitz	Major a. D.	Turzig	"	1			
29. " "	von Zikewitz Egbert	Gymnasiast	Turzig	"	1			
28-30. 12. 13	Thor Nilson		z. St. Barwin	"		1		
29. 12. 1913	von Puttkamer Hubert		Boberow	"	1			
29. " "	von Puttkamer Arno		Boberow	"	1			
29. " "	von Puttkamer	Pittergutsbesitzer	Boberow	"	1			
30. " "	Kirschbaum	Gutsverwalter	Barbin	"		1		
30. " "	Scheibe Max	Gastwirt	Barbin	"	1			
31. " "	Heyden Ernst	vereid. Förster	Sagemühl	"			1	

Rummelsburg, den 2. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Düppelgedächtnisfeier 1914.

Zur Erinnerung an die ruhmreichen Kämpfe bei Düppel und den verwegenen Uebergang nach Alsen, wo vor fünfzig Jahren Preußens reorganisierte Heere die Feuertaufe erlitten und den Grundstein legten zu des deutschen Kaiserreichs Macht und Herrlichkeit, soll in den Tagen vom 27. bis 29. Juni in Sonderburg eine Jubiläumfeier stattfinden, bei der das dankbare Schleswig-Holstein den Befreier von dänischer Herrschaft seine Huldigung darbringen und Schleswig-Holsteins Jugend den Veteranen zeigen wird, daß sie entschlossen und imstande ist, das überkommene Erbe getreulich zu bewahren! Diese Feier kann aber nur dann einen ihrer hohen Bedeutung entsprechenden glanzvollen Verlauf nehmen, wenn möglichst viele Mitkämpfer aus jener großen Zeit sich daran beteiligen. Deshalb ergeht hierdurch an alle Veteranen, welche als Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften den Feldzug von 1864 mitgemacht haben, die Aufforderung, durch ihre Gegenwart zur Verherrlichung des Festes beizutragen und ihre Teilnahme dem Festauschuß für die Düppelgedächtnisfeier 1914 in Sonderburg (Landratsamt) unter genauer Angabe ihrer Adresse sowie des Truppenteils in dem sie den Feldzug mitgemacht haben, alsbald anzuzeigen. Von dort erhalten sie bereitwilligst jede gewünschte Auskunft über Festprogramm, Unterkunft, Verpflegung, Reiseplan, Fahrpreisermäßigung, Kostenfrage etc.

Neben der Jubiläumsfeier wird während der Sommermonate 1914 in der schönen Marinegarnisonstadt Sonderburg am Allensfund eine **Düppelgedächtnisausstellung** stattfinden und am 27. Juni 1914 zu Ehren der zum Jubiläum erst erschienenen Veteranen feierlich eröffnet werden, deren Material Dank außergewöhnlicher Unterstützung von privater und behördlicher Seite schon jetzt nach Inhalt und Umfang eine Kriegserinnerungssammlung darstellt, wie sie bisher schwerlich gezeigt worden ist. Um diese Sammlung noch vollständiger und wertvoller zu gestalten, werden die Veteranen gebeten, etwaige Erinnerungsgegenstände an die obengenannte Adresse zu senden. Alle dadurch entstehenden Kosten werden erstattet.

Veteranen, auf zur Düppelfeier 1914! Herzlicher Willkommen an den Stätten wo ihr gekämpft, gesiegt und geblutet, ist Euch gewiß!

Vorstehenden Aufruf ersuche ich die Herren Ortsvorsteher in geeigneter Weise zur Kenntnis der Kriegsteilnehmer von 1864 zu bringen.

Rummelsburg, den 30. Dezember 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1913 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichberechtigter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 481 des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1914 von den Verpächtern und Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern.

Zumiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelvertretern unentgeltlich verabfolgt.

Rügenwalde, den 10. Dezember 1913.

Königliches Hauptzollamt. Sommer.

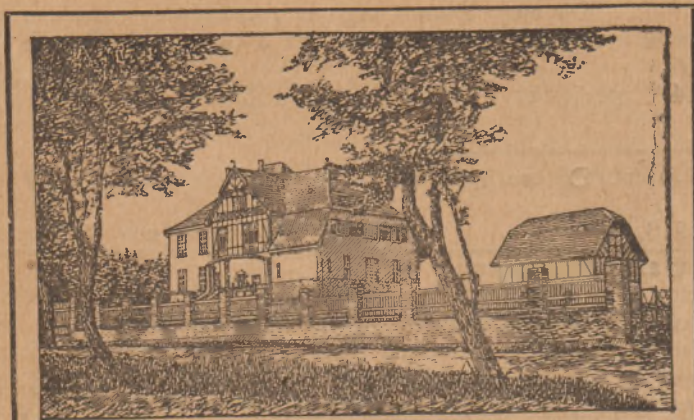
Krankenversicherung.

Die Auszüge aus den Verzeichnissen A B C der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung für die Zeit vom 29. September bis 27. Dezember 1913 sind nunmehr bestimmt bis zum 12. d. Mts. hier einzureichen.

Rummelsburg, den 5. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

in **Rügenwalde** a. d. Ostsee

Beginn des nächsten Kurses: 8. Januar.

Vollständige praktische und theoretische Aus-
bildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft.

Preßstroh aller Sorten

ebenso **Säckel**

zur prompten und späteren Lieferung offerieren preiswert, waggon-
weise franko allen Staatsbahnstationen.

Telefon 46 und 48. Franz Max Leidhold, G. m. b. H., Stralsund.

Kammerjäger O. C. Girr

vertilgt radikal unter Garantie sämtliches



Ungeziefer.



Ia. Referenzen.

Ref. mögen sich unter Girr in der Expedition d. Bl. melden.



Da bin ich

Großes illustr. **Familienblatt** und praktisches
Moden-Journal für **Frau** und **Kind**.

Er erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Moden- u. Familienblatt **„Da bin ich“** mit **20 Pf.** pro Heft bei
all. Buchhandl. u. Postanstalten.
Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57**

20 Pf. pro Heft



**Königl. Preussische
Lotterie.**

1/8, 1/4 Lose à 5 und
10 Mk., Porto 15 Pf.
zur 1. Klasse. Ziehung
am 12. und 13. Januar

bei **Conrad Hopp,**
Königl. Lotteriedecknehmer,
Dirschau.

Flechten

abwache und trockene Schuppenflechte,
skroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig
wer bisher vergeblich hoffte
gehört zu werden, mache noch einen Versuch
mit der besten bewährten

Rino-Salbe

best. v. schäd. Bestandtheil. Dose M. 1, 15 u. 2 Mk.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot
u. Pa. Schübert & Co., Weinböhler-Dresden.
Fälschungen weise man zurück.
Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25g,
Brenz. 3g, Eigelb 20g, Salicyl, Bors. je 1g.
Zu haben in den Apotheken.



Ich hab's

erkannt u. glaub'
es feste: Zum

Putzen ist

Urbin

das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Gegen Entsendung von 30 Pf. erhält jeder
eine Probe selbstgeleiteten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

nebst Preisliste. Rein Rikto, da wir Nichtge-
fallendes ohne weiteres unstantiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf
Weinbau Buraboh. Ahrweiler



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 9. Januar

A. Amtlicher Teil.

Wie im Vorjahre sollen auch in diesem Winter Ausbildungskurse für Jugendpflege (männliche und weibliche Pfleger) in den einzelnen Kreisen und zwar an verschiedenen Orten in jedem Kreise durch den Bezirks- pfleger Turnlehrer Schulz zu Kösslin abgehalten werden. Die Ausbildungskurse finden nach folgendem Arbeits- plan statt:

Erster Tag:

Von 12 bis 1 Uhr: Besprechung des Bezirksjugendpflegers mit dem Vorstand des Ortsausschusses für Jugendpflege.

Von 3 bis 6 Uhr: Vorträge des Bezirksjugendpflegers und Besprechungen.

1. Wie gewinnen wir Jugendheime für unsere Jugend?
2. Welche Mittel für eine gediegene Unterhaltung der Jugend stehen uns zur Verfügung?
3. Was kann der Ausschuss für die Belehrung der Jugendlichen tun?
4. In welcher Weise können die Jugendvereine, ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben, sich in den Dienst der Gesamtheit stellen?

Von 8 bis 10 Uhr abends.

1. Ein Unterhaltungsabend mit Belehrung, Grundidee: Wie werden wir tüchtige Glieder unseres Gemeinwesens?
2. Was können wir jungen Leute dazu beitragen, unser Jugendheim recht anheimelnd zu gestalten?
3. Turnerische Unterhaltungsspiele.

Dem: Die Stühle werden zur Seite geräumt, oder, wenn ein Spielplatz in der Nähe ist, begeben sich die jungen Leute dorthin.

Zweiter Tag:

Von 12 bis 1 Uhr: Besprechung des Bezirksjugendpflegers und des Ortsausschusses mit den Damen und Herren, welche die weibliche Jugendpflege übernehmen wollen oder schon übernommen haben.

Von 3 bis 6 Uhr.

1. Notwendigkeit der weiblichen Jugendpflege.
2. In welcher Art muß weibliche Jugendpflege betrieben werden?
3. In welcher Weise kann durch Jugendpflege ein guter edler Verkehr zwischen der männlichen und weiblichen Jugend angebahnt werden.
4. Vorschläge des Bezirksjugendpflegers über den weiteren Ausbau der Jugendpflege am Ort.

Von 8 bis 9¹/₂ Uhr. Beispiele von Unterhaltungsabenden für die weibliche Jugend.

1. Die deutsche Frau als die Priesterin deutscher Art. Vortrag, Gesang und Vortrag von Gedichten.
2. Gesellschaftsspiele und Volkstänze.

Dem: Von 3 bis 6 Uhr an jedem Tag liegt Litteratur über Jugendpflege aus.

Für den Kreis Rummelsburg findet der Kursus
am 15. und 16. Januar 1914 in der Stadt Rummelsburg
im Lokale des Herrn Fritz Wöhler (Pommerscher Hof)
statt.

Der erste Kursustag ist sowohl für männliche als auch für weibliche Jugendpflege bestimmt, der zweite Tag nur für weibliche Jugendpflege. Wer also einen vollen Ueberblick erhalten will muß an beiden Tagen teilnehmen. Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Kreisangehörigen und lade zur Teilnahme ein. Erwünscht ist, daß neben den Lehrern und Lehrerinnen auch andere Gemeindeglieder an dem Kursus teilnehmen, um möglichst viel Anhängerschaft und Verständnis für die Jugendpflege zu gewinnen.

Tagegelder können nicht gewährt werden. Für Bezahlgeber würden erforderlichenfalls in erster Linie die Gemeinden einzutreten haben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht dies sogleich in ausreichender Weise bekannt zu machen, namentlich sofort die Herren Lehrer zu benachrichtigen.

Rummelsburg, den 5. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf § 60 der Reichsversicherungsordnung lege ich die Ortspreise der Sachbezüge welche die Versicherten im Kreise Rummelsburg statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhalten, bei der Reichsversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Durchschnitt wie folgt fest:

a) der Versicherten ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb:	
1. völlig freie Station der verheirateten Versicherten nebst Familie	900,00 Mkt.
2. völlig freie Station der unverheirateten Betriebsbeamten, Werkmeister, und anderen Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, der Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, der Bühnen- und Orchestermitglieder der Lehrer und Erzieher (soweit letztere überhaupt versicherungspflichtig sind) und der Hausgewerbetreibenden auf	600,00 Mkt.
3. völlig freie Station der unverheirateten und andern Gehilfen und der Gesellen auf	450,00 Mkt.
4. völlig freie Station der unverheirateten Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten (auch der Hofgänger)	
a) der männlichen auf	400,00 Mkt.
b) der weiblichen auf	350,00 Mkt.
b) der Versicherten mit eigenem Wirtschaftsbetrieb:	
1. frei Wohnung der oberen Beamten (Oberinspektor, Mühlenmeister, Betriebsleiter und Personen in ähnlich gehobener Stellung) auf	200,00 Mkt.
2. freie Wohnung der anderen Betriebsbeamten und Personen in ähnlicher Stellung auf	150,00 Mkt.
3. freie Wohnung der anderen Personen auf	100,00 Mkt.
4. freie Fütterung der Personen unter b 1 und 2 auf	100,00 Mkt.
5. freie Fütterung der Person unter b 3 auf	50,00 Mkt.
6. Milch pro Liter	0,10 Mkt.
7. Butter pro Pfund	1,20 Mkt.
8. Kartoffeln pro Zentner	1,50 Mkt.
9. Roggen pro Zentner	8,00 Mkt.
10. Hafer pro Zentner	7,00 Mkt.
Fettschweine bei etwa 2 Zentner Lebendgewicht pro Zentner	45,00 Mkt.
Rindfleisch pro Pfund	0,70 Mkt.
eine fette Gans	6,00 Mkt.
eine fette Ente	3,00 Mkt.
ein Huhn	1,00 Mkt.
freie Weide bezw. Durchfütterung einer Kuh	120,00 Mkt.
freie Weide bezw. Durchfütterung eines Schafes	5,00 Mkt.
Ackerbenutzung pro Morgen	30,00 Mkt.

Rummelsburg, den 6. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg. von Trebra

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises gehen am 10. d. Mts. sogleich mit den Stammrollen die Vordrucke zu den Anmeldungen zur Krankenversicherung zu. Diejenigen für die Landkrankenkasse sind auf grünen und diejenigen für die allgemeine Ortskrankenkasse auf rotem Papier hergestellt. Sogleich nach Eingang der Vordrucke sind alle Arbeitgeber durch ortsübliche Bekanntmachung zur nunmehrigen Anmeldung ihrer versicherungspflichtigen Personen aufzufordern. Arbeitgeber welche binnen kurzer Zeit (etwa 3 Tagen) ihrer Verbindlichkeit nicht nachkommen, ersuche ich zu erinnern. Wer der Versicherungspflicht unterliegt, und welche zuständig ist ergibt meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1913 im Rummelsburger Kreisbl. Nr. 102 pro 1913.

Im allgemeinen unterliegen alle diejenigen Personen der Krankenversicherungspflicht,

für welche Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung geleistet werden müssen (also die eine Quittungskarte besitzen).

Die Meldung ist beim Ortsvorsteher zu erlangen. Sie hat auf den übersandten Vordruck zu erfolgen. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich die Meldungen zu sammeln und zum 3. Februar d. Js. an den Vorstand der Landkrankenasse hier einzusenden. Der Portoersparnis wegen können dieser Sendung diesmal die Anmeldungen bei der allgemeinen Distriktenkasse beigelegt werden. Diese Anmeldungen werden vom Vorstand Landkrankenasse hier sogleich weitergegeben werden.

Derjenigen Arbeitgeber welche die Befreiung ihre Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht nach § 418 der Reichsversicherungsordnung beantragt haben brauchen diejenigen Personen, auf welche sich der Befreiungsantrag bezieht nicht anzumelden. Sollte der Befreiungsantrag abgelehnt werden dann müßte noch nachträglich die Anmeldung erfolgen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich auf sorgfältige Ausfüllung der Anmeldeformulare zu halten. Genau zutreffend muß die Spalte „Täglicher Arbeitsverdienst usw.“ ausgefüllt werden, da diese Angabe die Grundlage für die Zuteilung zu den verschiedenen Lohnstufen bildet. Nach welchen Preisen die Sockbezüge, welche die Versicherten statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhalten, zu berechnen sind, ergibt meine Bekanntmachung vom 6. d. M. im Rummelsburger Kr.-tblatt Nr. 3 pro 1914. Die übrigen Formulare in Sachen der Krankenversicherung gehen den Ortsbehörden nach einigen Tagen zu.

Rummelsburg, den 7. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg.

J. B. Schroter Kreisdirektor.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 46 ad 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Anfertigung der Auszüge aus den Geburtsregistern bezüglich der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897 geborenen Personen männlichen Geschlechts vorzugehen und die Auszüge den Guts- und Gemeindevorständen der betreffenden Ortschaften umgehend zu übersenden.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises in deren Ortschaften Standesbeamte wohnen, wollen denselben dies Kreisblatt sogleich zur Kenntnisnahme vorlegen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Auszüge aus den Geburtsregistern sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang Erkundigungen über den Verbleib bezw. Aufenthaltsort der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, also zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind.

Das Resultat der Recherchen sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den Auszügen enthaltenen oder am Orte anwesenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in den Listen in der Kolonne „Bemerkungen“ einzutragen.

Die Geburtsregister-Auszüge sind demnächst nebst den übrigen Papieren (Eosungsscheinen, Geburtszeugnissen, Steuerkunden) den Stammtrollen beizufügen.

Sollten etwa in den einzelnen Ortschaften Geburtslisten bezw. Auszüge aus den Geburtsregistern der Jahrgänge von 1894 bis 1897 fehlen, sind sofort Duplikate von den betreffenden Standesbeamten zu erwirken und bei der Revision vorzulegen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, die Rekrutierungsstammtrollen für die Vorjahre bis einschl. 1913 hinsichtlich der etwa in Zugang gekommenen männlichen Personen, die eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen. Sodann haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mit der Aufstellung der Rekrutierungsstammtrollen für 1914 vorzugehen. In letztere sind alle männlichen Personen aufzunehmen welche im Laufe des Kalenderjahres 1914 ihr 20. Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind, bezw. sich in demselben aufhalten. Auch solche Personen, welche mit Entlassungsurkunden ausgewandert oder bei einem Truppenteil freiwillig eingetreten sind, sind aufzunehmen.

In den Vorjahren ist es häufig vorgekommen, daß bei Aufstellung der Rekrutierungsstammtrollen des jüngsten Jahrganges die alphabetische Reihenfolge bei der Eintragung nicht beachtet worden ist. Dies ist unstatthaft, worauf ich noch besonders aufmerksam mache. Dagegen bin ich damit einverstanden, daß die militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge unmittelbar hinter einander eingetragen werden.

Bei der Ausfüllung der Spalte 8 der Stammtrolle ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.) Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffeur-, Hafen- und Kanalarbeiten usw.) z. B. landwirtschaftl. Arbeiten.

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Sollte einigen Herren Guts- und Gemeindevorstehern die Aufstellung der Rekrutierungsstammtrollen Schwierigkeiten bereiten so bin ich bereit, die Anfertigung derselben im Revisionstermin durch den die Revision bewirkenden Beamten gegen eine Entschädigung vornehmen zu lassen und haben sich dann die betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher die erforderlichen Notizen als:

Name und Vornamen der Militärpflichtigen, Tag, Jahr und Ort der Geburt und Stand derselben die Namen, den Stand und Wohnort der Eltern derselben, und Angabe ob diese leben oder verstorben sind, sowie die Religion des aufzunehmenden Militärpflichtigen.

auf einem besonderen Bogen Papier zu machen und im Termin vorzuliegen.
Da die Rekrutierungsstammrollen für Gut und Gemeinde getrennt aufgestellt werden müssen, so haben in den Revisionsterminen sowohl die Herren Guts- als auch die Herren Gemeindevorsteher zu erscheinen.

Die Rekrutierungsstammrollen sind geheftet vorzulegen.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle hat spätestens bis zum 15. Januar zu erfolgen. Dies ersuche ich sogleich zur gefälligen Kenntnis der betreffenden Personen zu bringen.

Die Termine zur Abnahme der Stammrollen werden später bekannt gegeben.

Rummelsburg, den 8. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Seitens der Königl. Landesaufnahme ist eine Garnisonkarte erschienen, welche die gesamten Standorte der Truppenteile pp., mit entsprechenden Signaturen dargestellt erhält.

Diese Karte wird Behörden und Beamten in 4 Teilen zu dem ermäßigten Preise von 2 Mark (Edenpreis 4 Mark) geliefert; aufgezogen und mit schwarzlackierten Stäben versehen, als Wandkarte verwendbar, kostet sie 3,50 Mark und in 48 Teile geschnitten 4,20 Mk.

Amliche Bestellungen können bei mir schriftlich erfolgen.

Rummelsburg, den 5. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Dörfer des Kreises Rummelsburg in denen ausländische Arbeiter zugezogen sind, werden unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 21. Dezember 1911 und 23. März 1912 (Kreisblatt Nr. 104 pro 1911 und Nr. 26 pro 1912) ersucht, falls sich unter den zugezogenen Personen deutsche Rückwanderer befinden sollten, spätestens bis zum 25. d. Mis. entsprechende Mitteilung hierher zu machen. Geht bis zu diesem Tage eine solche Mitteilung hier nicht ein, werde ich annehmen, daß keine deutschen Rückwanderer zugezogen sind.

Rummelsburg, den 3. Januar 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Rindviehbestande des Büdnern Mielke in Kolonie Badelhörne zu Pirbitor, Kreis Schlawa, gehörig ist amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Rummelsburg, den 5. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra

Der Gendarmeriewachmeister Jang zu Bartin ist zum 1. I. 14. nach Hüsenwalde versetzt. Die Station Bartin ist seitdem mit dem her. Gendarmeriewachmeister Schumacher bisher in Reinwasser, besetzt. Die Station Reinwasser ist dem her. Gendarmeriewachmeister Schwitz aus Curow übertragen worden.

Rummelsburg, den 5. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 13. Januar

A. Amtlicher Teil.

Zur Feier des Geburtstages
Seiner Majestät des Kaisers und Königs

findet am

Dienstag, den 27. Januar cr., nachmittags 2 Uhr
ein

• Festmahl •

in Schegners Hotel statt.

Diejenigen Herren, welche sich an dem Festessen beteiligen wollen, werden gebeten, hievon dem unterzeichneten Landrat von Trebra oder Frau Schegner hier bis zum 25. d. Mts. Mitteilung zu machen.

Der Preis des Gedekes (ohne Wein) ist auf 3 Mark festgesetzt.
Plätze werden nicht belegt.

Rummelsburg, den 9. Januar 1914.

von Arnim, Oberst a. D.

Herr, Amtsrichter.

Kauß, Kreisdeputierter.

von Trebra, Landrat.

Wary, Bürgermeister.

Wie im Vorjahre sollen auch in diesem Winter Ausbildungskurse für Jugendpflege (männliche und weibliche Pfleger) in den einzelnen Kreisen und zwar an verschiedenen Orten in jedem Kreise durch den Bezirkspfleger Turnlehrer Schulz zu Köslin abgehalten werden. Die Ausbildungskurse finden nach folgendem Arbeitsplan statt:

Erster Tag:

Von 12 bis 1 Uhr: Besprechung des Bezirksjugendpflegers mit dem Vorstand des Ortsausschusses für Jugendpflege.

Von 3 bis 6 Uhr: Vorträge des Bezirksjugendpflegers und Besprechungen.

1. Wie gewinnen wir Jugendheime für unsere Jugend?

2. Welche Mittel für eine gediegene Unterhaltung der Jugend stehen uns zur Verfügung?

3. Was kann der Ausschuss für die Belehrung der Jugendlichen tun?
4. In welcher Weise können die Jugendvereine, ohne ihre Selbständigkeit aufzugeben, sich in den Dienst der Gesamtheit stellen?

Von 8 bis 10 Uhr abends.

1. Ein Unterhaltungsabend mit Belehrung, Grundidee: Wie werden wir tüchtige Glieder unseres Gemeindegewesens?
2. Was können wir jungen Leute dazu beitragen, unser Jugendheim recht anheimelnd zu gestalten?
3. Turnerische Unterhaltungsspiele.
Bem: Die Stühle werden zur Seite geräumt, oder, wenn ein Spielplatz in der Nähe ist, begeben sich die jungen Leute dorthin.

Zweiter Tag:

Von 12 bis 1 Uhr: Besprechung des Bezirksjugendpflegers und des Ortsausschusses mit den Damen und Herren, welche die weibliche Jugendpflege übernehmen wollen oder schon übernommen haben.

Von 3 bis 6 Uhr.

1. Notwendigkeit der weiblichen Jugendpflege.
2. In welcher Art muß weibliche Jugendpflege betrieben werden?
3. In welcher Weise kann durch Jugendpflege ein guter edler Verkehr zwischen der männlichen und weiblichen Jugend angebahnt werden.
4. Vorschläge des Bezirksjugendpflegers über den weiteren Ausbau der Jugendpflege am Ort.

Von 8 bis 9 1/2 Uhr. Beispiele von Unterhaltungsabenden für die weibliche Jugend.

1. Die deutsche Frau als die Priesterin deutscher Art. Vortrag, Gesang und Vortrag von Gedichten.
2. Gesellschaftsspiele und Volkstänze.

Bem: Von 3 bis 6 Uhr an jedem Tag liegt Litteratur über Jugendpflege aus.

Für den Kreis Rummelsburg findet der Kursus

am 15. und 16. Januar 1914 in der Stadt Rummelsburg im Lokale des Herrn Fritz Wöhler (Pommerischer Hof)

statt.)

Der erste Kurstag ist sowohl für männliche als auch für weibliche Jugendpflege bestimmt, der zweite Tag nur für weibliche Jugendpflege. Wer also einen vollen Ueberblick erhalten will muß an beiden Tagen teilnehmen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Kreiseingewesenen und lade zur Teilnahme ein. Erwünscht ist, daß neben den Lehrern und Lehrerinnen auch andere Gemeindeglieder an dem Kursus teilnehmen, um möglichst viel Anhängererschaft und Verständnis für die Jugendpflege zu gewinnen.

Tagegelder können nicht gewährt werden. Für Zehrgelder würden erforderlichenfalls in erster Linie die Gemeinden einzutreten haben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht dies sogleich in ausreichender Weise bekannt zu machen, namentlich sofort die Herren Lehrer zu benachrichtigen.

Rummelsburg, den 5. Januar 1914.

Der Landrat, von Tresva.

Unter Bezugnahme auf § 160 der Reichsversicherungsordnung setze ich die Ortspreise der Sachbezüge welche die Versicherten im Kreise Rummelsburg statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhalten, bei der Reichsversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Durchschnitt wie folgt fest:

a) der Versicherten ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb:		
1. völlig freie Station der verheirateten Versicherten nebst Familie		900,00 Mtl.
2. völlig freie Station der unverheirateten Betriebsbeamten, Werkmeister, und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung, der Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, der Bühnen- und Orchestermitglieder der Lehrer und Erzieher (soweit letztere überhaupt versicherungspflichtig sind) und der Hausgewerbetreibenden auf		600,00 Mtl.
3. völlig freie Station der unverheirateten andern Gehilfen und der Gesellen auf		
4. völlig freie Station der unverheirateten Arbeiter, Lehrlinge und Diensthoten (auch der Hofgänger)		
a) der männlichen auf		400,00 Mtl.
b) der weiblichen auf		350,00 Mtl.
b) der Versicherten mit eigenem Wirtschaftsbetrieb:		
1. freie Wohnung der oberen Beamten (Oberinspektoren, Mühlenmeister, Betriebsleiter und Personen in ähnlich gehobener Stellung) auf		200,00 Mtl.
2. freie Wohnung der anderen Betriebsbeamten und Personen in ähnlicher Stellung auf		150,00 Mtl.
3. freie Wohnung der anderen Personen auf		100,00 Mtl.
4. freie Feuerung der Personen unter 6 1 und 2 auf		100,00 Mtl.
5. freie Feuerung der Personen unter 6 3 auf		50,00 Mtl.
6. Milch pro Liter		0,10 Mtl.

7. Butter pro Pfund	1,20	Mk.
8. Kartoffeln pro Zentner	1,50	Mk.
9. Roggen pro Zentner	8,00	Mk.
10. Hafer pro Zentner	7,00	Mk.
11. Fettschweine bei etwa 2 Zentner Lebendgewicht pro Zentner	45,00	Mk.
12. Rindfleisch pro Pfund	0,70	Mk.
13. eine fette Gans	6,00	Mk.
14. eine fette Ente	3,00	Mk.
15. ein Huhn	1,00	Mk.
16. freie Weide bezw. Durchfütterung einer Kuh	0,00	Mk.
17. freie Weide bezw. Durchfütterung eines Schafes	5,00	Mk.
18. Ackerbenutzung pro Morgen	30,00	Mk.

Rummelsburg, den 6. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg. von Trebra.

Vom 1. Januar 1914 ab erstreckt sich die Krankenversicherungspflicht allgemein auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sowie auf die Dienstboten, Stützen usw. Alle Personen, die invalidenversicherungspflichtig sind, unterliegen daher auch der Krankenversicherung, wofern sie nicht ausnahmsweise von der Krankenversicherungspflicht befreit sind. Für Mitglieder einer Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse ist das Dreihundertfache des in der Satzung festgesetzten Grundlohns für die Bestimmung der Lohnklasse der Invalidenversicherung maßgebend. Es werden daher vom 1. Januar 1914 ab vielfach Beitragsmarken einer höheren als der bisher üblichen Lohnklasse zur Verwendung gelangen müssen. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte (männliche und weibliche) gehören nach wie vor zur dritten, Lehrer und Erzieher zur vierten Klasse, soweit nicht jene einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850, diese von mehr als 1150 Mk. nachweisen oder durch die Krankenkassenzugehörigkeit eine höhere Lohnklasse bedingt wird. Dagegen kommt die bisherige Ausnahmestellung der Hausbeamtinnen hinsichtlich der Lohnklasse mit Ablauf dieses Jahres in Fortfall.

Die näheren Bestimmungen werden, sobald es dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin möglich ist, bekannt gemacht werden.

Welche Lohnstufen bei der Landkrankenkasse für den Kreis Rummelsburg und der allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Rummelsburg eingeführt sind und wie der Grundlohn festgesetzt ist, ist in meiner Bekanntmachung vom 24. Dezember 1913 im Rummelsburger Kreisblatt Nr. 1 pro 1914 angegeben. Zu versichern sind die Personen

bei der Krankenversicherung:

bei der Invalidenversicherung:

in Lohnstufe		in Lohnklasse		Beitragsfuß per Woche
I a	}	I	}	16 Pf.
I b		24 "		
II a	}	II	}	32 "
II b		40 "		
III a	}	III	}	48 "
III b				
IV a	}	IV	}	
IV b				
V a	}	V	}	
V b				

Für Personen, welche von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, müssen vom 1. Januar 1914 ab Beitragsmarken für die Invalidenversicherung verwendet werden, wie folgt:

1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge
 - a) über 21 Jahre in Lohnklasse III
 - b) von 16 bis 21 Jahren in Lohnklasse II,
2. weibliche mit Ausschluß der Lehrlinge in Lohnklasse II,
3. Lehrlinge
 - a) männliche in Lohnklasse II
 - b) weibliche " " I.

Rummelsburg, den 6. Januar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreise welche die Erhebungskarte über Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Jahre 1913 noch nicht eingereicht haben, werden um Einreichung der Karte bis zum 25. d. Mts. ersucht. Geht bis zu diesem Tage die Karte nicht ein, dann wird angenommen werden, daß Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden im Jahre 1913 nicht vorgekommen sind.

Rummelsburg, den 8. Januar 1913.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Die Beteiligten werden zur Vermeidung von Salzsteuervergehen auf Erluchen des Königl. Sanitätsamts zu Rügenwalde hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von vergälltem Salz zu anderen

als den gestatteten Zwecken nach § 13 Nr. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 9. 8. 1868 verboten und die Uebertretung dieses Verbots gemäß § 5 des Gesetzes von demselben Tage, betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe zu bestrafen ist.

Rummelsburg, den 12. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für die Zwecke der Seemanns- und Schiffsfürsorge für 1914 genehmigten Kollekte in den Synoden des Regierungsbezirks außer Schwelbain ist der Sammler Louis Grimm aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 10. Januar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen- und Krankenhauses Behanien für 1914 genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Rau aus Stargard i. P. beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 10. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 18. d. Mts. mitzutheilen, wieviel Gewerbelegitimationskarten und Legitimationskarten sie im abgelaufenen Kalenderjahre ausgestellt haben.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Rummelsburg, den 8. Januar 1914.

Der Landrat, N. B. Schroeter, Kreissekretär.

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. jeden Unfall in ihrem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getödtet oder so verletzt ist, daß er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch dem Sektionsvorstande (Kreisauschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der Ortsinsassen der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungefäulmt dem Sektionsvorstand (Kreisauschuß) hieselbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Ubersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 3. Januar 1913.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 16. Januar

A. Amtlicher Teil.

Zur Feier des Geburtstages
Seiner Majestät des Kaisers und Königs

findet am

Dienstag, den 27. Januar cr., nachmittags 2 Uhr
ein

« Festmahl »

in Schegners Hotel statt.

Diejenigen Herren, welche sich an dem Festessen beteiligen wollen, werden gebeten, hiervon dem unterzeichneten Landrat von Trebra oder Frau Schegner hier bis zum 25. d. Mts. Mitteilung zu machen.

Der Preis des Gedekes (ohne Wein) ist auf 3 Mark festgesetzt.

Plätze werden nicht belegt.

Rummelsburg, den 9. Januar 1914.

von Arnim, Oberst a. D.

Herr, Amtsrichter.

Kanz, Kreisdeputierter.

von Trebra, Landrat.

Marx, Bürgermeister.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Im Hinblick auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in den Provinzen Ost- und Westpreußen und auf die durch den Viehverkehr von dort aus erfolgte Verschleppung dieser Seuche treten auf Grund der §§ 17 und 78, 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — R. G. Bl. S. 519 — mit Ermächtigung der Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Köslin sofort nachstehende Maßnahmen in Kraft.

§ 1.

Klauenvieh, das aus den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen in den Regierungsbezirk Köslin eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landweg eingeführt wird, in der ersten Ortschaft nach Uebertritt über die Grenzen des Regierungsbezirks einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat dem für

den Untersuchungsort zuständigen beamteten Tierärzte oder seinem amtlich bestellten Vertreter spätestens 12 Stunden vor dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehs hiervon unter Angabe des Untersuchungsortes und der Zeit der Ankunft des Transportes Anzeige zu erstatten. Das Vieh darf nicht eher von dem Untersuchungsort entfernt werden, als die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2.

Klauenvieh, das aus den unter § 1 erwähnten Provinzen eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist der Transport für verschiedene Empfänger bestimmt, so sind sämtliche zu dem Transport gehörigen Tiere der Beobachtung zusammen zu unterwerfen, bevor eine Teilung des Transportes stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszudehnen.

§ 3.

Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehrs und Ruhezbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abchlachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4.

Nach Ablauf der achttägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverderblichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 5.

Für das aus den oben genannten Provinzen (§ 1) zum Zwecke sofortiger Abchlachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. § 2) nicht Platz. Das auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 6.

Für die Behandlung des aus Beobachtungsgebieten der unter § 1 genannten Provinzen eingeführten Viehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 3. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
von Eydom.

Vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, für ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen. Namentlich mache ich es ihnen zur Pflicht, sämtlichen Viehhändlern, die in ihrem Orte wohnen, diese neuen wichtigen Bestimmungen besonders bekannt zu machen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen ferner für strenge Durchführung der Anordnung auch ihrerseits Sorge tragen, namentlich genau kontrollieren, wer Vieh aus Ost- oder Westpreußen einstellt, und die abgesonderte Unterbringung und die Durchführung der Beobachtung (§ 2) überwachen. Zuwiderhandlungen, namentlich auch nicht stattgehabte Untersuchung in der ersten Ortschaft nach Uebertritt über die Grenze oder nach der Beobachtungszeit von 8 Tagen (§ 1 und § 4) sind mir anzuzeigen.

Rummelsburg, den 9. Januar 1913.

Der Landrat, von Trebra.

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherung-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 M. jeden Unfall in ihrem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter gerötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch dem Sektionsvorstande (Kreisauschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der Ortsinsassen der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungefäumt dem Sektionsvorstand (Kreisauschuß) hieselbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Uebersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 3. Januar 1913.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Bekanntmachung
betreffend die Veranlagung des Wehrbeitrages.

Die materielle rechtlichen Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des preussischen Ergänzungsteuergesetzes an.

Es wird jedoch auf folgende, zwischen den beiden Gesetzen bestehende Verschiedenheiten aufmerksam gemacht.

1.) Nach § 7 des Ergänzungsteuergesetzes umfaßt das steuerbare Kapitalvermögen bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände“. Im § 5 Nr. 4 des Wehrbeitragsgesetzes sind von der Besteuerung ausgenommen: „die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen.“

2.) Nach § 5 Nr. 5 des Wehrbeitragsgesetzes ist der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit, auf die Lebenszeit eines andern, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zustehen, dem Empfänger auch dann anzurechnen und bei dem Geber in Abzug zu bringen, wenn die Leistungen auf Grund einer Schenkung erfolgen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsversprechen beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Beschenkten anzurechnen, während bei dem Schenker entsprechender Abzug stattfindet.

3.) Nach § 6 c des Wehrbeitragsgesetzes gehören nicht zum beitragspflichtigen Vermögen Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Die Fassung ist etwas weiter als diejenige des § 7, Schlusssatz, des Ergänzungsteuergesetzes.

4.) Im Unterschiede zum Ergänzungsteuergesetz erstreckt sich die Beitragspflicht nach dem Wehrbeitragsgesetz nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf **Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien**, und zwar mit den im § 11 des Wehrbeitragsgesetzes näher bezeichneten Vermögensteilen.

5.) Die Bestimmung im § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes, nach der dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen des Haushaltungsangehörigen anzurechnen ist, an welchem ihm die Nutznießung zusteht, findet sich in dem Wehrbeitragsgesetz nicht. Insbesondere sind also Vermögen, die minderjährigen Kindern gehören, nicht bei dem Vater oder der Mutter, denen die Nutznießung zusteht, sondern bei den Kindern beitragspflichtig.

6.) Während nach § 9 des Ergänzungsteuergesetzes für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes die Zeit der Veranlagung, d. i. der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen bis zum 1. April maßgebend ist, ist nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes der Stand vom **31. Dezember 1913** für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswertes bestimmend.

7.) Die Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung desjenigen Grundbesitzes, der dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 11 des Ergänzungsteuergesetzes überein. Sie erstrecken sich aber auch auf alle gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. **Wichtig** abweichend dagegen sind die Bestimmungen des § 17 des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung bebauter Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

In allen Fällen kann der Beitragspflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das Wahlrecht kann bis zum Ablaufe der Frist für die Einlegung des ersten Rechtsmittels aus geübt werden.

8.) Abweichend vom Ergänzungsteuergesetz findet sich im § 18 des Wehrbeitragsgesetzes die Bestimmung daß bei **Wertpapieren**, die in Deutschland einen Börsenkurs haben und die mit **Dividendenscheinen** gehandelt werden, ein Betrag in Abzug gebracht werden darf, der für die seitens der Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

9.) Ein weiteres Wahlrecht besteht für Betriebe, bei denen **regelmäßige jährliche Abschlüsse** stattfinden. Nach § 15 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes kann der Beitragspflichtige verlangen, daß das in einem solchen Betrieb angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird. Als letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr (Betriebsjahr) gilt dasjenige, dessen Ergebnis bei Abgabe der Vermögenserklärung feststand. Will der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abschluß vom 31. Dezember 1913 zugrunde legen, so ist ihm auf rechtzeitigen Antrag eine angemessene, teinesfalls über den 15. April 1914 hinausgehende Frist zu gewähren.

Berlin, den 20. Dezember 1913.

Der Finanzminister.
gez. Benze.

Die noch mit Abführung der **Gundesteuer** für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis Ende März 1914 rückständigen Guts- und Gemeinde Vorstände werden erlucht, dieselben **bestimmt bis zum 23. Januar 1914** an die Kreis-Kommunalkasse hier selbst einzuzahlen.

Rummelsburg, den 18. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Trebra.

Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben N. O. stellt zum Oktober 1914 zweijährig-Freiwilige ein (auch für Masch. Gew. und Radfahrer-Kompanie). Zum Zweck der militärischen Untersuchung ist persönliche Vorstellung jeden Dienstag und Freitag 10 Uhr vorm. bis zum 10. April 1914 unter Vorlegung eines Meldescheines und selbstgeschriebenen Lebenslaufes auf dem G. Schütz-Zimmer des Bataillons erforderlich. Das Mindestmaß beträgt 1,64 m. Nur kräftige und gut gebaute Leute mit tadellosem Sehvermögen werden angenommen. Besonders erwünscht sind: Forstgehilfen, Privat-Jäger, Landwirte, Gärtner, Handwerker (Schlosser, Schneider, Schuhmacher.)

Lübben, 22. November 1913.

von der Osten.

Oberleutnant und Kommandeur.

Die Schweinefleuche und Schweinepest bei dem Besitzer Trapp in Charlottental ist erloschen.

Lübben den 12. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

J. B. Rüdler.

Die von der Kreis-Vertretung des Rummelsburger Kreises früher beschlossene Uebernahme der Kosten der Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten auf den Kreis bezieht sich auch auf die Kosten der Desinfektion bei Wohnungswechsel von Tuberkulösen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, auch im Falle des Wohnungswechsels von Tuberkulösen eine Desinfektion ausführen zu lassen.

Rummelsburg, den 12. Januar 1914.

Der Landrat, J. V. Schroeter, Kreissekretär.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit Bezug auf meine Kreisblatts-Befügung vom 4. Januar 1902 — Kreisblatt Nr. 2 pro 1902 — wiederholt zur Beachtung in vorkommenden Fällen mit, daß der Direktor der Königl. Universitäts-Augenklinik in Greifswald sich erboten hat, augenkrante landarme Personen, welche der Klinik zugewiesen werden, unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen.

Nur Brillen, welche die Kranken als ihr Eigentum mitnehmen, werden in Rechnung gestellt.

Rummelsburg, den 14. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In Ergänzung der Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze vom 20. September 1904 haben wir den anliegenden Nachtrag erlassen, dessen Vorschriften dazu bestimmt sind, gewisse Härten, welche sich aus der strengen Durchführung der bisherigen Anordnungen für die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie ergaben, zu mildern.

Hervorzuheben ist, daß die neuen Bestimmungen lediglich auf die letztgenannten Staatsangehörigen, nicht etwa auf andere, über die österreichische Grenze ins Inland gekommenen Auswanderer anzuwenden sind. Serben, Rumänen, Bulgaren usw. sind deshalb auch nach wie vor, sofern sie die an der Eintrittsgrenze belegenen Registrierstationen verbotswidrig umgangen haben, einer solchen, — evtl. der in Bingerbrück unterhaltenen — zuzuführen, während es bezüglich der russischen Auswanderer bei den Vorschriften vom 26. Februar 1905 — M. d. S. IVc 3369 M. f. u. S. IIb 1846 — bewendet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weisen wir ferner darauf hin, daß innerhalb Preußens jedwede geschäftsmäßige Befassung auch mit den mit 1200 M. ausgestatteten Auswanderern seitens nichtkonzessionierter Agenten nach Vorschrift des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) unzulässig ist und das ihr gegebenenfalls evtl. im Wege strafgerichtlicher Verfolgung entgegenzutreten ist.

Bei Handhabung der Vorschriften unter Nr. 1 des Nachtrags darf nicht übersehen werden, daß der Besitz der vorgeschriebenen Barsumme von 1200 bzw. 400 im Regelfalle auch die Vermutung des Eigentums an ihr zu begründen geeignet ist. Eine besondere glaubhaftmachung des Eigentumsbesitzes wird daher nur in solchen Fällen zu erfordern sein, in denen bestimmte schwerwiegende Verdachtsgründe dafür sprechen, daß sich der Inhaber nur in den vorübergehenden Besitz der Barsumme behufs Umgehung der allgemeinen Auswanderer-Kontroll-Vorschriften gesetzt hat.

Schließlich mag bei dieser Gelegenheit aus Anlaß eines Einzelfalles noch bemerkt werden, daß die „Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze“ auf Auswanderer aus den skandinavischen Ländern, da für diese die Auffindung einer Registrierstation im unmittelbaren Anschluß an ihren Uebertritt nach Preußen ausgeschlossen ist, sowie für die aus dem Süden und Westen kommenden Durchwanderer wie Italiener, Franzosen und Schweizer nicht zur Anwendung zu kommen haben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Schow.

von Dallwitz.

Nachtrag

zu den Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preussische Grenze vom 20. September 1904.

1. Außerdeutsche Auswanderer **österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit** sind bei der Durchwanderung des preussischen Staatsgebietes von dem Erfordernis des Besitzes eines mit einer in

Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Paffag-Vertrages befreit, sofern sie neben der vorgeschriebenen Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen einen Beitrag von 1200 M. (Personen unter 10 Jahren von 400 M.) in barem Gelde bei sich führen und ihr Eigentum an demselben auf Erfordern glaubhaft zu machen vermögen. Bei Erfüllung letztgedachter Voraussetzungen sind jene Auswanderer von der Verpflichtung zur Auffuchung einer Registrierstation befreit.

2. Diejenigen außerdeutschen Auswanderer österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit, welche verbotswidrig unter Umgehung der an den Eintrittsgrenzen bestehenden Registrierstationen das Inland durchwandern haben, sind, sofern sie an einer der Eisenbahn-Übergangsstationen an der Westgrenze Preußens oder an einem anderen Orte im Inlande betroffen werden, der der preussischen Westgrenze näher liegt, als die nächstgelegene Registrierstation, dieser Registrierstation nur dann zuzuführen, wenn sie es zu Protokoll ausdrücklich beantragen. Andernfalls werden sie nach der nächstgelegenen „polizeilichen Auswanderer-Kontrollstelle“ befördert, solche Kontrollstellen sind zurzeit bei den Polizeiverwaltungen in Rheine, Emmerich, Goch und M. Gladbach errichtet. An der Kontrollstelle werden die Auswanderer zunächst registriert und sodann dem Staatlich zur Untersuchung von Auswanderern ermächtigten Ärzte vorgeführt. Der Arzt stellt nach erfolgter Untersuchung eine stempel- und gebührenpflichtige schriftliche Bescheinigung darüber aus, ob der Weiterreise gesundheitliche Bedenken entgegenstehen oder nicht, in letzterem Falle wird den betreffenden Auswanderern die Weiterreise — erforderlichenfalls unter kostenpflichtiger polizeilicher Kontrolle darüber, daß sie das Inland tatsächlich verlassen — gestattet. Stehen dagegen ihrer Weiterreise gesundheitliche Bedenken entgegen, so werden die Auswanderer, soweit nicht ihre sofortige Isolierung oder Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich erscheint, im Wege des Transports nach ihrer Heimat abgeschoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Vorstehenden Erlaß nebst Nachtrag bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. Februar 1905 — Nr. Bl. 1905 Nr. 11 S. 47—48 — zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.
Rummelsburg, den 13. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Marke „Weißer Elefant“

Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushalts-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 165 kostenlos. Geñ. Bezeichnung des Artikels erwünscht.
Westfalia Kinderwagen-Industrie
 Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

Wie die Düngung -
 So die Ernte!
Thomasmehl



Stern Marke
 EINGETRAGENE SCHUTZMARKE

bewährter und billiger Phosphorsäuredünger
 für die Frühjahrsaat.

Sichere Wirkung! *Hohe Erträge!*

Thomasmehl „Sternmarke“ wird in garantiert reiner vollwertiger Ware in plombierten, mit Gehaltsangabe und Schutzmarke versehenen Säcken geliefert.

Erhältlich in allen durch Sternmarke-Plakate kenntlichen Verkaufsstellen oder durch

Thomasphosphatfabriken

G. m. b. H.

Berlin W. 35

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!

MANOLI
Dandy
 38
 Truffrei
 BHD

„Pelikan“ Tinte

Kaiser-Otto
 in blau-weiss-rottem
 Paket mit der Schutzmarke „HAUS“

Überragt
 nach wie vor alle
 anderen Kaffeezusätze
 in

**Ausgiebigkeit,
 Bekömmlichkeit,
 Wohlgeschmack.**

Überall zu haben.
 Alleiniger Fabrikant:
**Joh. Gottl. Hauswaldt,
 Magdeburg.**

MAGGI'S Würze

(Kreuzbrenn)

ist
Jedermanns Nutzen



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 19. Januar

A. Amtlicher Teil.

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. jeden Unfall in ihrem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen **drei Tagen**, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch dem Sektionsvorstande (Kreisauschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der Ortsinsassen der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungesäumt dem Sektionsvorstand (Kreisauschuß) hier selbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Ubersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 3. Januar 1913.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 3) bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß ich zur Revision und Abnahme der Stammarollen für 1914 folgende Termine anberaume:

I. In dem Gasthose der Frau Kröning zu Altfolziglow

am Donnerstag, den 22. Januar 1914 vormittags von 9¹/₂ Uhr ab:

für die Ortschaften Bersin Gut und Gemeinde, Seehof Gemeinde, Lubben Gut, Neuhof Gut, Sellin Gut und Gemeinde, Treblin Gut und Gemeinde, Zettin Gut und Gemeinde, Vindenbusch Gemeinde, Neufeld Gemeinde, Franzdorf Gemeinde,

am Freitag, den 23. Januar 1914 vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Darjew Gut und Gemeinde, Potrad Gut, Klarlum Gut und Gemeinde, Ponickel Gut, Barlozen Gemeinde, Starlow Gut und Gemeinde, Reinfeld B Gut und Gemeinde, Barnow Gut,
am Sonnabend, den 24. Januar 1914 vormittags von 9 bis 12 Uhr:
für die Ortschaften Nikholzglow Gemeinde, Neukholzglow Gut und Gemeinde, Reddes Gut und Gemeinde, Poberow Gut und Gemeinde,

2. In dem Gasthose des Herrn Scheibe zu Bartin

am Mittwoch, den 28. Januar 1914 vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Bartin Gut und Gemeinde, Bardin Gut und Gemeinde, Bussowke Gut, Altschäferlei Gut und Gemeinde, Missow Gemeinde, Gumenz Gut und Gemeinde, Zuckers Gut.
am Donnerstag, den 29. Januar 1914 vormittags von 9 bis 12 Uhr:
für die Ortschaften Woblanje Gut und Gemeinde, Seelitz Gut und Gemeinde, Brünnow Gut und Gemeinde, Wobeser Gemeinde.

3. Im Bureau des Königlichen Versicherungsamts hier

am Freitag, den 30. Januar 1914 vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Reinwasser Gut und Gemeinde, Gemiesen Gemeinde, Saaben Gemeinde, Grünwalde Gut, Großholz Gut und Gemeinde, Kleinholz Gemeinde, Hammer Gut, Börsen Gemeinde, Bangerin Gemeinde,
am Sonnabend, den 31. Januar 1914 vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Brozen Gut und Gemeinde, Böppelhof Gut, Behm Gut und Gemeinde, Techlipp Gut, Falkenhagen Gut u. Gemeinde, Heinrichsdorf Gut und Gemeinde, Hanswalde Gut, Georgendorf Gemeinde, Brandheide Gut, Gr. Reez Gut, Kl. Reez Gut, Kamnitz Gut und Gemeinde, Vial Gemeinde, Selberg B Gemeinde,
am Montag, den 2. Februar 1914 vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Misdow B Gut, Chorow Gut, Gloddow Gemeinde, Reinfeld R Gut und Gemeinde, Raffzig Gemeinde, Kremerbruch Gemeinde, Karlswald Gut, Büstow Gut und Gemeinde, Friedrichsbuld Gut,
am Dienstag, den 3. Februar 1914, vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Turzig Gut und Gemeinde, Galgen Gemeinde, Schwebbin Gut und Gemeinde, Rohr Gut und Gemeinde, Waldow Gemeinde, Puppendorf Gemeinde,

am Mittwoch, den 4. Februar 1914, vormittags von 9 Uhr ab:
für die Ortschaften Treten Gemeinde, Wodatu Gut und Gemeinde, Kochow Gut, Pritzig Gut und Gemeinde, Barzin Gut und Gemeinde, Bussow Gut und Gemeinde, Wendisch Buddiger Gut und Gemeinde.

Mit der Revision der Stammrollen ist der Kreisassistent Müller beauftragt.

Die Stammrollen der Gutsbezirke Gemiesen, Krumbach und Treten sind nebst Besungsscheinen, Geburtszeugnissen pp. bis zum 31. Januar 1914 einzuliefern.

Die Termine sind bestimmt innezuhalten. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben möglichst **persönlich** zu erscheinen; nur in den dringendsten Behinderungsfällen ist es gestattet, einen Stellvertreter zum Termine zu entsenden. Letzterer muß mit den Verhältnissen genau bekannt und im Besitze der zur eventl. Aufstellung der neuen Rekrutierungsstammrollen nötigen Notizen sein.

Ein Versäumen der Termine bzw. das Nichtbefolgen meiner genannten Verfügung vom 8. d. Mts. bzw. dieser Verfügung zieht unnachlässig Ordnungstrafen nach sich.

Insbesondere möchte ich nochmals darauf aufmerksam, daß bei der Revision auch die **Besungsscheine der Militärpflichtigen ältere Jahrgänge** sowie die Geburtszeugnisse der außerhalb des Kreises im Jahre 1894 geborenen und im Kreise aufhaftenden Militärpflichtigen und die Sterbeurkunden derjenigen Militärpflichtigen, welche verstorben, in den Geburtslisten aber als verstorben nicht verzeichnet stehen, mit vorzulegen sind.

Kummelsburg, den 17. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebro.

Stettin, den 13. Januar 1914.

Aufruf.

Ueber das Küstengebiet unserer Pommerschen Heimat ist durch die **Sturmfluten der vergangenen Wochen** schweres Unglück hereingebrochen. Die vorhandenen Dünen und Deiche haben den andrängenden Wassermassen der Ostsee und des Haffes nicht standzuhalten vermocht, und weite Flächen fruchtbarren Kulturlandes stehen noch heute unter Wasser. In zahlreichen Orten haben die Küstenbewohner ihre schwerbeschädigten Häuser verlassen müssen und den Verlust ihrer Boote ihres Fischereigerätes und großer Mengen von Erntevorräten sowie von Lebens- und Futtermitteln zu beklagen.

Der Schaden in seiner Gesamtheit ist gegenwärtig noch nicht zu übersehen, doch ist **schleunige Hilfe dringend geboten.**

Es ergeht daher an **alle Bewohner der Provinz die dringende Bitte**, ihren bedrängten Landsleuten beizustehen und jeder nach seinem Vermögen an dem gemeinsamen Liebeswerke sich zu beteiligen.

Alle Gaben, groß und kleine, sind willkommen. Sie werden außer von der Provinzial-sammelstelle (Landschaftliche Bank zu Stettin, Paradeplatz 40) von den in den Lokalblättern näher bezeichneten Stellen entgegengenommen.

Das Hilfskomitee für die Provinz Pommern.

von Waldow, Oberpräsident.

Oberbürgermeister Dr. Adermann, Stettin; Landrat Graf Behr-Behrenhof, Vorsitzender des Provinzialausschusses, Greifswald; Regierungspräsident Bomeyer, Stralsund; Landrat z. D. von Brockhausen, Verbandsdirektor der Pommerschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, M. d. A., Stettin; Landrat von Brockhausen, Kolberg; Landrat Dr. von Brüning, M. d. A., Stolp i. P.; Rittergutsbesitzer von Dewitz, Kreisdeputierter des Kreises Naugard, Farbezin; Regierungspräsident Dr. Drews, Köslin; Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, Stettin; Landrat von Eisenhart-Rothe, Köslin; Bürgermeister Dr. Gerding, Greifswald; Bürgermeister von Gräzel, Swinemünde; Oberbürgermeister Gronow, Stralsund; Landrat von Heyden, Uckermünde; Landschaftsdirektor von Köller, Vorsitzender des Provinziallandtags, Offelen; Landrat Dr. Kutschke, Bauenburg; Bürgermeister Lehmann, Kolberg; Landrat Frhr. von Maltzahn, M. d. A. Bergen a. Rügen; Landrat Dr. von Maffow, Camin; Landrat Dr. Peter, Stettin; Landrat von Puttkamer, Swinemünde; Landrat von Rosenstiel, Anklam; Landrat von Schelha, Schlawe; Regierungspräsident von Schmeling, Stettin; Generallandschaftsdirektor Frhr. von Steinaecker, Stettin; Landrat von Stampfeld, Franzburg; Landrat Dr. von Thadden, Greifenberg; Vorsitzender der Land-wirtschaftskammer Frhr. von Wengenheim, Kl. Spiegel.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Ich richte an die Mildtätigkeit der Kreisbewohner die dringende Bitte durch Zahlung von Beiträgen zur Vinderung der großen Not unserer Landsleute an der Küste nach Kräften mitzuhelfen.

Die Kgl. Kreislotterie sowie die Kreis- und die Stadtsparkassen hier sind bereit, Gaben anzunehmen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen für weitere Bekanntgabe des Aufrufs Sorge tragen und auch die Spar- und Darlehnskassen benachrichtigen, daß sie ebenfalls Beiträge annehmen können, die sie erstmalig bis zum 25. Januar, später zum 1., 10. und 20. Februar d. J. dem Konto des Hilfskomitees für die Provinz Pommern bei der Landschaftlichen Bank in Stettin Paradeplatz 40, zu führen wollen.

Kummelsburg, den 16. Januar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Der Herr Landeshauptmann in Stettin hat dem Kreissekretär Schroeter hier selbst zum stellvertretenden Kreisfeuersozietätsdirektor des Kreises Kummelsburg ernannt, was ich hiermit zur Kenntnis der Kreisangehörigen bringe.

Kummelsburg, den 16. Januar 1913.

Der Kreis Feuersozietäts Direktor. von Trebra.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlagsmerkes ist ein Termin auf Donnerstag, den 26. März 1914, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten, haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einreichung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Veterinärat Briesmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Nimmesser und ein Unterhauer mitzubringen. Die neue Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Amtsblatt von 1905 St. 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

Das von dem Herrn Oberpräsidenten aufgestellte **Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung** liegt gemäß § 5 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (S. S. 53) vom **20. Januar 1914 ab 6 Wochen** im Büro des Königlichen Landratsamtes hier selbst öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Einwendungen gegen das Verzeichnis bei mir erhoben werden.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Kummelsburg, den 19. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auf Verfügung des Herrn Finanzministers vom 15. Januar 1914 ist die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung zum Wehrbeitrage § 36 Absatz 1 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag, § 13 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Artikel 7 der preussischen Ausführungs-vorschriften, ferner gleichzeitig auch ausnahmsweise die Frist zur Abgabe der Steuerklärung (§ 25 des preussischen Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906) bis zum 31. Januar 1914 verlängert worden. Diese Verlängerung gilt auch für die Abgabe der Vermögensanzeige (§ 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 19. Juli 1906, § 36 der Ausführungsanweisung vom 25. Juni 1906).

Kummelsburg, den 19. Januar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Für die im Etatsjahr 1914 auf den Kreischauffeen des hiesigen Kreises zur Ausführung kommenden Neuschüttungen soll das erforderliche Stein- und Kiesmaterial an geeignete Lieferanten vergeben werden und zwar:

Nr.	Chausseen	Station		Feldsteine cbm	Kies cbm	Zur Reparatur	
		von	bis			Feldsteine cbm	Kies cbm
1	Stolp—Baldenbourg	10,0	10,6	150	160		
2	Stolp—Bütow	21,1	21,6	125			565
3	Alt. Warschow—Zuders	—	—			35	150
4	Kummelsburg—Bütow	—	—				130
5	Pollnow—Kummelsburg	17,0	17,7	175	70		200
6	Clarenwerder—Tretten	—	—				239
7	Hammermühle—Wuffow	0,9	1,4	110	50		180
8	Kummelsburg—Barnow	5,9 12,2 ⁺⁵⁰	6,2 ⁺⁵⁰ 12,7	176	80		40
9	Wuffow—Pollnow	—	—				300
10	Barnow—Bahnhof Barnow	—	—				50
11	Sellin—Bahnhof Sellin	—	—				6
12	Zollbrück—Bahnhof Zollbrück	—	—				6
13	Gumenz—Bahnhof Gumenz	—	—				13
14	Falkenhagen—Reinfeld A	—	—				23
15	Alt. Holziglow—Bersin	—	—				41
16	Bahnhof Neutolziglow—Boberow	—	—				40
17	Gr. Neek—Prizig	1,9 3,4	2,8 3,9	350	140		40
18	Tschlipp—Bütow	0,0	0,5	125	50		56
19	Bartin—Woblanse	—	—				30
20	Kummelsburg—Schweffin	—	—				39
21	Gr. Volz—Garnitz	—	—				140
22	Reinwasser—Abl. Briesen	—	—				60
23	Tschlipp—Woblanse	—	—				40
24	Treblin—Boberow	—	—				112
25	Kremerbruch—Grünwalde	—	—				70
26	Kaffzig—Selberg	—	—				90
27	Bütow—Prizig	—	—				70
28	Kummelsburg—Hölkewiese	2,8	3,0 ⁺⁵⁰	143 cbm Kopfsteine 140 cbm Pflastersteine	33 cbm Kies 130 cbm Unter- bettungsand		30
	"	—	—				120

Die Bedingungen für die Beschaffenheit des Materials und dessen Anlieferung sind durch die Chausseeaufseher des betreffenden Bezirks zu erfahren.

Sich ersuche diesbezgl. Offerten mit Angabe des Preises pro cbm, der Chaussee und der Station bis spätestens 26. Januar an das Kreisbauamt Kummelsburg i. Pom. einzureichen.
1. Februar

Kummelsburg, den 16. Januar 1914.

Die Chausseeverwaltung.
Fetsler, Kreisbaumeister.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 23. Januar

A. Amtlicher Teil.

Der Rittergutsbesitzer von Massow-Gr. Schwirsen ist auf weitere 6 Jahre zum Amtsvorsteher des
Amtsbezirks Gr. Schwirsen ernannt worden.
Rummelsburg, den 19. Januar 1914. Der Landrat, von Trebra.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem früheren Gemeindevorsteher Bauer-
hofsbesitzer Wilhelm Mandt in Kl. Bolz das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.
Rummelsburg, den 20. Januar 1914. Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Kinderheil- und Diakontissenanstalt in Stettin für 1914
genehmigten Kollekte in den Kreisen des Regierungsbezirks Köslin sind die Sammler Fritz Jbisch aus Fekkenberg
t. Schl., Karl Stenzel aus Magdeburg, Ferdinand Eilert aus Halle a. S. und Johann Friedrich Erdmann Tittelfitz
aus Stettin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden.
Rummelsburg, den 19. Januar 1914. Der Landrat, von Trebra.

Wiesen- und Kleeheu kauft zu hohen Preisen **Silfsproviandamt Hammerstein.**
Rummelsburg, den 10. Januar 1914. Der Landrat, von Trebra.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß nach dem Stempelsteuergesetze vom 26., 30. Juni 1909 die
Eigentümer von in Gast- und Schankwirtschaft oder an sonstigen öffentlichen Orten aufgestellten **Automaten**
und **Musikwerken** verpflichtet sind, bis zum Ablauf des Monats Januar eines jeden Jahres bei den Hauptzoll-
und Zollämtern gegen Zahlung des Abgabebetrages die Jahreskarte zu lösen und daß die Versäumung dieser
Frist die gesetzlichen Stempelstrafen nach sich zieht. Die Anmeldungen der zu versteuernden Automaten und
Musikwerken werden von den Zollämtern und den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.
Rummelsburg, den 16. Januar 1914.

Der Landrat, J. W. Schroeter, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1913 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Ver-
pachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und
über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 481 des Stempelsteuergesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1914 von den
Verpächtern und Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu erneuern.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie
den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Rügenwalde, den 10. Dezember 1913.

Königliches Hauptzollamt.
Sommer.

Betrifft Krankenversicherungspflicht der Lehrer und Lehrerinnen.

Infolge des Inkrafttretens des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung unterliegen vom 1. Januar 1914 ab nach § 165 Ziffer 5 dieses Gesetzes die Lehrer und Erzieher der Krankenversicherungspflicht. Dies gilt auch für die an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen, soweit ihr Dienst- einkommen den Betrag von 2500 Mark jährlich nicht übersteigt oder sie nicht lediglich für ihren Beruf aus- gebildet werden.

Zu letzteren gehören alle diejenigen Lehrer, die vor Ablegung der zweiten Lehrerprüfung gegen Entgelt unterrichten (vergl. Anleitung des Reichs-Versicherungsamts über den Kreis der nach der R. V. O. gegen Invalidität und Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 Nr. 27 a C und Nr. 29 — Min. Bl. der Handels- und Gewerbe-Verw. Beil. v. 4. Juni 1912 zu Nr. 12 S. 27 —.)

Für alle andern endgültig oder einstweilen angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen ist, wenn sie, was sich empfehlen dürfte, nach § 169 R. V. O. versicherungsfrei gestellt werden sollen, dafür zu sorgen, daß ihnen durch entsprechende Beschlüsse der Schulunterhaltungspflichtigen im Krankheitsfall ein Anspruch auf Krankenhilfe oder auf Gehalt, oder ähnliche Bezüge (Dienstbezüge) im andert halbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182 R. V. O.) auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1914 ab zugesichert wird. Der Beschluß wird etwa dahin zu fassen sein:

„Den an der (den) Schule (Schulen) [die Schule ist genau zu bezeichnen] endgültig (oder einstweilig) angestellten (oder auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten) Lehrern und Lehrerinnen, soweit sie nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird für den Fall der Erkrankung vom ersten Tage der Erkrankung ab für die Dauer von 26 Wochen wahlweise nach Bestimmung des Schulverbandes entweder Krankenhilfe in Höhe der Regelleistungen der Krankenkassen gewährt oder für jeden ärztlich bescheinigten Krankheitstag einschl. der Sonn- und Festtage ein Betrag in Höhe des andert halbfachen Krankengeldes zugesichert. Der Beschluß bezieht sich auch auf die künftig anzustellenden oder zu beschäftigenden Lehrkräfte und hat rückwirkende Kraft von 1. Januar 1914 a.“

Die Schulvorstände ersuche ich, demgemäß unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Dabei weise ich darauf hin, daß soweit Befreiung von Lehrkräften beschlossen oder in Anspruch genommen wird, die Krankenkassenvorstände hinsichtlich der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen rechtzeitig zu verständigen und jedenfalls vorläufig anzumelden sein werden.

Für die an nicht öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen (auch wenn diese Schulen von Einzelpersonen unterhalten werden) kommt § 171 R. V. O. in Betracht, wonach die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag der Arbeitgeber bestimmen kann, daß die an solchen Anstalten beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihre Arbeitgeber einer der im § 169 R. V. O. bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Die hiernach zu treffende Entscheidung hat der Herr Minister gemäß § 110 R. V. O. auf die Königl. Regierung für die zu dem Kösliner Amtsbereich gehörigen Schulen und Anstalten übertragen.

Ich ersuche die Schulverbände des Kreises, die gemäß Abs. 3 erforderlichen Beschlüsse zu fassen und mir bis zum 15. März cr. zur Weitergabe an die Königl. Regierung einzusenden. Ferner sind die Krankenkassen- vorstände vom Beschlusse zu benachrichtigen und in allen Fällen sind die versicherungspflichtigen Lehrer und Lehrerinnen sofort vorläufig zur Krankenversicherung bei der „Allgemeinen Ortskrankenkasse“ für den Kreis Kummelsburg durch das rote Formular anzumelden.

Kummelsburg, den 19. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Schweinebestande des Besitzers Müller-Bezwith ist die Schweineseuche erloschen.

Die Sperre wird hierdurch aufgehoben.

Pöstow, den 21. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher, von Ritzewitz.

Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vor- übergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen.

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Voharbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

2. von Personen, die sonst berufsmäßige Voharbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Voharbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,

4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den

§§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden, b. zur schnellen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden,

6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden.

7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen,

8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamts ihres Beschäftigungsorts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten,

9. von Personen die nicht zur Schiffsbesatzung gehören im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt geleistet werden.

II

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn soweit herabsetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist,

2. welche Übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertretende des Reichskanzlers. Delbrück.
„Veröffentlicht.“

Rummelsburg, den 17. Januar 1913.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Unter Bezugnahme auf § 160 der Reichsversicherungsordnung setze ich die Ortspreise der Sachbezüge welche die Versicherten im Kreise Rummelsburg statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhalten, bei der Reichsversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Durchschnitt wie folgt fest:

a) der Versicherten ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb:

1. völlig freie Station der verheirateten Versicherten nebst Familie	900,00 Mk.
2. völlig freie Station der unverheirateten Betriebsbeamten, Werkmeister, und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung, der Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, der Bühnen- und Orchestermitglieder, der Lehrer und Erzieher (soweit letztere überhaupt versicherungspflichtig sind) und der Hausgewerbetreibenden auf	600,00 Mk.
3. völlig freie Station der unverheirateten andern Gehilfen und der Gesellen auf	450,00 Mk.
4. völlig freie Station der unverheirateten Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten (auch der Hofgänger)	
a) der männlichen auf	400,00 Mk.
b) der weiblichen auf	350,00 Mk.

b) der Versicherten mit eigenem Wirtschaftsbetrieb:

1. freie Wohnung der oberen Beamten (Oberinspektoren, Mühlenmeister, Betriebsleiter und Personen in ähnlich gehobener Stellung) auf	200,00 Mk.
2. freie Wohnung der anderen Betriebsbeamten und Personen in ähnlicher Stellung auf	150,00 Mk.
3. freie Wohnung der anderen Personen auf	100,00 Mk.
4. freie Feuerung der Personen unter b 1 und 2 auf	100,00 Mk.
5. freie Feuerung der Personen unter b 3 auf	50,00 Mk.
6. Milch pro Liter	0,10 Mk.
7. Butter pro Pfund	1,20 Mk.
8. Kartoffeln pro Zentner	1,50 Mk.
9. Roggen pro Zentner	8,00 Mk.
10. Hafer pro Zentner	7,00 Mk.
11. Fettschweine bei etwa 2 Zentner Lebendgewicht pro Zentner	45,00 Mk.
12. Rindfleisch pro Pfund	0,70 Mk.
13. eine fette Gans	6,00 Mk.

14. eine fette Ente	3.00 Ml.
15. Ein Huhn	1.00 Ml.
16. freie Weide bezw. Durchfütterung einer Kuh	120,00 Ml.
17. freie Weide bezw. Durchfütterung eines Schafes	5.00 Ml.
18. Ackerntzung pro Morgen	30.00 Ml.

Rummelsburg, den 6. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg. von Trebra.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit Bezug auf meine Kreisblatts-Befügung vom 4. Januar 1902 — Kreisblatt Nr. 2 pro 1902 — wiederholt zur Beachtung in vorkommenden Fällen mit, daß der Direktor der Königl. Universitäts-Augenklinik in Greifswald sich erboten hat, augenkranke landarme Personen, welche der Klinik zugewiesen werden, unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen.

Nur Brillen, welche die Kranken als ihr Eigentum mitnehmen, werden in Rechnung gestellt.

Rummelsburg, den 14. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Für die im Etatsjahr 1914 auf den Kreischauffeen des hiesigen Kreises zur Ausführung kommenden Neuschüttungen soll das erforderliche Stein- und Kiesmaterial an geeignete Lieferanten vergeben werden und zwar:

Nr.	Chauffeen	Station		Feldsteine cbm	Kies cbm	Zur Reparatur	
		von	bis			Feldsteine cbm	Kies cbm
1	Stolp—Baldenburg	10,0	10,6	150	160		565
2	Stolp—Bütow	21,1	21,6	125		35	150
3	Alt-Warschow—Zuders	—	—				130
4	Rummelsburg—Bütow	—	—				200
5	Pollnow—Rummelsburg	17,0	17,7	175	70		239
6	Clarenwerder—Tretten	—	—				180
7	Hammermühle—Bussow	0,9	1,4	110	50		40
8	Rummelsburg—Barnow	5,9 12,2+ ⁵⁰	6,2+ ⁵⁰ 12,7	176	80		300
9	Bussow—Pollnow	—	—				50
10	Barnow—Bahnhof Barnow	—	—				6
11	Sellin—Bahnhof Sellin	—	—				6
12	Zollbrück—Bahnhof Zollbrück	—	—				13
13	Gumenz—Bahnhof Gumenz	—	—				23
14	Falkenhagen—Reinfeld A	—	—				41
15	Alt-Kolzsiglow—Bersin	—	—				40
16	Bahnhof Neukolzsiglow—Boberow	—	—				40
17	Gr. Neetz—Pritzig	1,9 3,4	2,8 3,9	350	140		56
18	Tschlipp—Bütow	0,0	0,5	125	50		30
19	Bartin—Woblanse	—	—				39
20	Rummelsburg—Schweffin	—	—				140
21	Gr. Volz—Garnitz	—	—				60
22	Reinwasser—Abl. Briesen	—	—				40
23	Tschlipp—Woblanse	—	—				112
24	Treblin—Boberow	—	—				70
25	Kremerbruch—Grünwalde	—	—				90
26	Kaffzig—Selberg	—	—				70
27	Bütow—Pritzig	—	—				30
28	Rummelsburg—Hölkewiese	2,8	3,0+ ⁵⁰	143 cbm Kopfsteine 140 cbm Pflastersteine	33 cbm Kies 130 cbm Unter- bettungsand		120

Die Bedingungen für die Beschaffenheit des Materials und dessen Anlieferung sind durch die Chauffeeaufseher des betreffenden Bezirks zu erfahren.

Ich ersuche diesbezgl. Offerten mit Angabe des Preises pro cbm, der Chauffee und der Station bis spätestens 26. Januar an das Kreisbauamt Rummelsburg i. Pom. einzureichen.
1. Februar

Rummelsburg, den 16. Januar 1914.

Die Chauffeeverwaltung.
Heisler, Kreisbaumeister.



Marke „Weißer Elefant“

Ueber 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämmtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 165 kostenlos. Geß. Bezeichnung des Artikels erwünscht.
Westfalia Kinderwagen-Industrie
Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

„Farbenblind“

darf man natürlich beim Marken erhabenen Kaffee nicht sein. Man muss das echten, deren es viele unterscheiden können, sich die drei Farben des



Verlangen des über alle zusatzes „Kaiser-Otto“ echte Paket von den un-gibt, auf den ersten Blick Dazu ist es erforderlich, „Kaiser-Otto“-Pakets

blau-weiss-rot und die Schutzmarke „Haus“ genau einzuprägen.




„Kaiser-Otto“ wird wegen seines Wohlgeschmacks u. feinen Aromas allgemein gelobt!

Alleiniger Fabrikant: **Joh. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.**

MANOLI
Dandü
 3 S

Truffrei

BND

Kauffmann & Sommerfeldt
Mühlenwerke
Stolp 1/2

Unsere plombierte
Original-Packung

Weizenmehl 00 und
 Kaisermehl in 2 1/2 kg,
 5 kg und 1/8 tel-Ztr.-Beuteln
 ist in den meisten Bäckereien,
 Mehl- und Kolonial-Warenhandlungen zu haben.



Das Eine steht nun mal ganz feste: Zum Putzen ist Urbin das Beste!


Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Deutschlands größtes Spezialgeschäft für neue gereinigte

Gänsefedern

von **G. Ernst & Sohn** in Zechin im Oberbruch verendet gegen Nachnahme zu Engros-Preisen:

10 Pfund ungeriffene Gänseblachtfedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
 10 Pfund Knopffedern mit Dauen für 19.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
 10 Pfund Prima geriffene Federn für 20.—, 22.50, 25.—, 30.—, 35.— und 40.— M.
 Reine Gänsefedern 1 Pfund 3.50 bis 6.50 M.
 Richtige Federnde Ware erblitten wir ohne weiteres gerät. Man hebere Preisliste.



Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos von der Expedition zu

Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. Januar

A. Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der seit dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung für die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschl. der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reicherversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede BetriebsEinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzugeben. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des **neuen** Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des **bisherigen** Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Auscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Pachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neuerrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens $\frac{1}{3}$ verändern.

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben bezw. Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnung diesen mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts- (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Bordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bezw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 54, 1911 52, 1912 56) darauf hingewiesen

daß zur Vermeldung von Strafen von jedem Unfalle, durch welchen eine im Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Personen getödtet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bezw. seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung bezw. §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 Mk. bezw. 300 Mk. verhängen.

Stettin, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand der Pommerschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eisenhart-Rothe.

Röblin, den 14. Januar 1914.

Beschluß.

Für das Jahr 1914 soll es bei der gesetzlichen Schonzeit für wilde Enten bleiben.

L S

Der Bezirksausschuß zu Röblin.

Gelunder, trockener Roggen im Mindestgewicht von 179 gr pro $\frac{1}{4}$ Liter wird gekauft. Angebote zur Lieferung in Posten von 620 oder 310 Zentner mit größerer Probe und Preisforderung waggonfrei Verlobestation erbittet.

Silfs Proviantamt Hammerstein.

In letzter Zeit haben wiederholt Mannschaften bei den Kontrollversammlungen gefehlt und als Entschuldigung angegeben, die Bekanntmachung des Tages der Kontrollversammlung erfolge durch Herumschicken von Zetteln seitens der Ortsvorsteher an die kontrollpflichtigen Mannschaften, durch nicht rechtzeitige Weitergabe der Zettel, namentlich an die in den Ausbauten wohnenden Kontrollpflichtigen, seien sie über den Tag der Kontrollversammlung nicht unterrichtet gewesen.

Durch diese Art der Benachrichtigung ist die Bestellung sämtlicher Mannschaften nicht gewährleistet. Diese verlassen sich lediglich auf die Benachrichtigung durch den Ortsvorsteher, trotzdem sie sich nach danebestehenden Bestimmungen rechtzeitig und persönlich über den Tag der Kontrollversammlung durch Einsichtnahme in die öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten haben. Das Bezirkskommando vermag daher das Fehlen von Mannschaften bei den Kontrollversammlungen aus dem angeführten Grunde nicht als Entschuldigung anzusehen und muß solche Mannschaften nach der Disziplinarstrafordnung mit Arrest bestrafen.

Ich welse deshalb die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** an, die Termine der Kontrollversammlungen künftig durch **öffentlichen Aushang in den Gemeindefästen** bekannt zu geben. Schon jetzt ist ortsüblich bekannt zu machen, daß dieses Verfahren fortan stattfinden werde.

Kummelsburg, den 24. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Arbeitgeber im Kreise Kummelsburg, welche ihre Krankenversicherungspflichtigen Personen noch nicht zur Krankenversicherung angemeldet haben, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung jetzt umgehend zu bewirken ist. Unterlassung der Anmeldung ist mit Strafe bedroht. Anzumelden sind auch diejenigen Personen, welche schon bisher Mitglieder einer Krankenkasse waren.

Dagegen sind diejenigen Personen nicht anzumelden, für welche ein Befreiungsantrag nach § 418 der Reichsversicherungsordnung bis zum 1. Januar d. Js. gestellt worden ist. Zu den Anmeldungen sind die Vorbrude der Kassenvorstände zu benutzen. Die Anmeldung hat zu geschehen:

- a) für die Mitglieder in der Stadt Kummelsburg,
 1. soweit es sich um Mitglieder der Landkrankenkasse handelt, bei dem Vorstande der Landkrankenkasse hier (Büro Marktstraße Nr. 24, im Hause des Uhrmachers Jeschke),
 2. soweit es sich um Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse handelt bei dem Vorstande der allgemeinen Ortskrankenkasse hier (Büro Marktstraße Nr. 23 bei Uhrmacher Bötzke),
- b) für die Mitglieder auf dem Lande für beide Kassen bei den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** des Kreises.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, dies sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Zur Kenntnis der Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** bringe ich gleichzeitig, daß an sie heute die weiteren Formulare, welche zur Krankenversicherung gebraucht werden abgehandelt worden sind, nämlich:

1. Formulare zu den Heberegistern.
2. Formulare zu den Abmeldungen.
3. Formulare zu Bescheinigungen der Mitgliedschaft bei der allgemeinen Ortskrankenkasse.

Die Heberegister sind zu heften.

Die Heberegister der Landkrankenkasse sind mit einem grünen, die der allgemeinen Ortskrankenkasse mit einem roten Umschlag zu versehen.

Auf die Bemerkungen auf dem Titelblatte der Heberegister wird zur Beachtung hiermit besonders hingewiesen.

Kummelsburg, den 21. Januar 1914.

Der Landrat von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Für die im Etatsjahr 1914 auf den Kreischauffeen des hiesigen Kreises zur Ausführung kommenden Neuschüttungen soll das erforderliche Stein- und Kiesmaterial an geeignete Lieferanten vergeben werden und zwar:

Nr.	Chauffeen	Station		Feldsteine cbm	Kies cbm	Zur Reparatur	
		von	his			Feldsteine cbm	Kies cbm
1	Stolp—Balvenburg	10,0	10,6	150	160		
2	Stolp—Bütow	21,1	21,6	125			565
3	Alt-Warischow—Zuckers	—	—			35	150
4	Kummelsburg—Bütow	—	—				130
5	Pollnow—Kummeisburg	17,0	17,7	175	70		200
6	Clarenwerder—Tr-ten	—	—				239
7	Hammermühle—Wuffow	0,9	1,4	110	50		180
8	Kummelsburg—Barnow	5,9 12,2+ ⁵⁰	6,2+ ⁵⁰ 12,7	176	80		40
9	Wuffow—Pollnow	—	—				300
10	Barnow—Bahnhof Barnow	—	—				50
11	Sellin—Bahnhof Sellin	—	—				6
12	Zollbrück—Bahnhof Zollbrück	—	—				6
13	Gumenz—Bahnhof Gumenz	—	—				13
14	Falkenhagen—Reinfeld A	—	—				23
15	Alt-Kolz'glow—Berfin	—	—				41
16	Bahnhof Neulolz'glow—Poberow	—	—				40
17	Gr. Reek—Prizig	1,9 3,4	2,8 3,9	350	140		40
18	Tschlipp—Bütow	0,0	0,5	125	50		56
19	Bartin—Woblanse	—	—				30
20	Kummelsburg—Schwessin	—	—				39
21	Gr. Volz—Gammitz	—	—				140
22	Reinwasser—Adl. Briesen	—	—				60
23	Tschlipp—Woblanse	—	—				40
24	Tschlipp—Woblanse	—	—				112
25	Tschlipp—Poberow	—	—				70
26	Kremerbruch—Grünwalde	—	—				90
27	Kaffalg—Selberg	—	—				70
28	Pützow—Prizig	—	—				30
	Kummelsburg—Hölkewiese	2,8	3,0+ ⁵⁰	143 cbm Kopfsteine 140 cbm Pflastersteine	33 cbm Kies 130 cbm Unter- bettungsand		120

Die Bedingungen für die Beschaffenheit des Materials und dessen Anlieferung sind durch die Chauffeeaufseher des betreffenden Bezirks zu erfahren.

Ich ersuche diesbezgl. Offerten mit Angabe des Preises pro cbm, der Chauffee und der Station bis spätestens 1. Februar d. J. an das Kreisbauamt Kummelsburg i. Pom. einzureichen.

Kummelsburg, den 16. Januar 1914.

Die Chauffeeverwaltung.
Fetzer, Kreisbaumeister.

Lebensstellung.

Erstklassige, bestfundierte Vieh-Versicherungsgesellschaft, welche mit staatlicher Behörde im Vertragsverhältnis steht und mit gleichbleibenden Prämienätzen sowie festen Entschädigungsquoten arbeitet, sucht zwecks Ausdehnung ihres Geschäfts in der Provinz Pommern 2 geeignete tüchtige Herrern als

Bezirks-Beamte.

Gewährt werden Gehalts-, Provisions- und Spesenbezüge. Bei befriedigenden Leistungen ist die Anstellung dauernd und außerordentlich entwicklungsfähig. Es finden auch Nichtfachleute, frühere Landwirte und dergleichen Berücksichtigung.

Reflektanten werden gebeten, gefl. Offerten einzureichen unter **W. N. 393 an Haafenstein & Bogler N.-G., Hamburg.**

**Kauffmann &
Sommerfeldt
Mühlenwerke
Stolp i. P.**

Unsere plombierte
**Original-
Packung**

Weizenmehl 00 und
Kaisermehl in 2½ kg,
5 kg und ¼-tel-Zir.-Beuteln
ist in den meisten Bäckereien,
Mehl- und Kolonial-
Warenhandlungen zu haben.



Marke „Weißer Elefant“

Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 165 kostenlos. Gefl. Bezeichnung des Artikels erwünscht.
**Westfalia Kinderwagen-Industrie
Bruno Richtzenhain, Osnabrück.**

Hunderte offene Stellen

für alle Berufs-zweige bringt **„Der Gesellige“** General-Anzeiger für West- und Ostpreußen, Posen und d. Bist. Pommern. (88. Jahrgang, monat. beglaubigte Auflage März 1913 ca. 45 300 Exemplare.) Post-Abonnt-Preis 75 Pfg. für den Monatsmarkt: Beilenpr. 20 Pf. Probe-Nummern werden auf Wunsch an jedermann kostenlos zugelandt. **Graubenz.** „Der Gesellige.“

Flechten

stehende und trockene Schuppenflechte, ekroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Reinschäden, Beinsgeschwüre, Aderbeine, bläse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig wer bisher vergeblich hoffte geheilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der besten bewährten

Rino-Salbe

1. und v. schiff. Bestandtl. Dose M. 1, 15 u. 2. M. Dankschreiben geben täglich ein. Nur echt in Originalpackung weiß-grünrot o. Fa. Schubert & Co. Wahn-Ölbe-Druck. Fälschungen weise man zurück. Zusammens.: Wach, Öl, Terpentin 10 M. M. Inhalt 30, 100, 250, 500, 1000. Zu haben in den Apotheken.



Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition zu

Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 23. Dezember 1914.

Austrieb: bis Donnerstag abend:

bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:

400 Rinder, 283 Kälber, 219 Schafe, 1917 Schweine, 3 Ziegen, 167 Rinder, 152 Kälber, 141 Schafe, 1034 Schweine, Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:	
Rinder: D h j e n a) vollfleischige, angemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
b junge fleischige, nicht angemästete und ältere angemästete	65—67
c mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d gering genährte jeden Alters	—
Bullen a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	67—73
b mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	63—66
c gering genährte	58—62
Färsen u. Kühe: a) vollfleischige, angemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	67—73
b vollfleischige, angemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	57—63
c ältere angemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe	52—56
d mäßig genährte Färsen und Kühe	47—51
e gering genährte Färsen und Kühe	43—46
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	86—90
b mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	78—84
c geringe Saugkälber	65—70
d ältere gering genährte Kälber (Fresser)	60—65
Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	86—90
b ältere Masthammel	76—80
c mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	70—72
Schweine: a) vollfleischige der feineren Klassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahre	66—67
b fleischige Schweine	66—67
c gering entwickelte	62—65
d Sauen	61—63
e Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder flau, bleibt Ueberstand. Kälber mittel. Schafe ruhig. Schweine schleppend, schwere und fette Schweine vernachlässigt, wird nicht geräumt.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 30. Januar

A. Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der seit dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschl. der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede BetriebsEinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des **neuen** Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des **bisherigen** Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Auscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zapachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteueranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beträge dadurch um mindestens $\frac{1}{3}$ verändern.

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben bezw. Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnung diesen mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts- (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Bordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bezw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 54, 1911 52, 1912 56) darauf hingewiesen

daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Personen getödet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bezw. seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung bezw. §§ 1043, 1044 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 Mk. bezw. 300 Mk. verhängen.

Stettin, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eisenhart-Rothe.

Der Administrator Jacob Vielich in Brünnow ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Brünnow ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 24. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Cisis Salen zu Stettin genehmigten Hauskollekte ist der Sammler Raasch aus Neu Schönwalde beauftragt worden, der im Besitze des erforderlichen Ausweises ist.

Rummelsburg, den 26. Januar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft die Meisterprüfungskommission für das Damenschneidergewerbe.

Der Bezirk der in Stettin bestehenden Meisterprüfungskommission umfaßt jetzt nur noch den Regierungsbezirk Stettin.

Für den Regierungsbezirk Köslin ist nur eine Prüfungskommission mit dem Sitz in Stolp errichtet worden.

Vorsitzender:

Louis Hennig, Schneidermeister.

Beisitzer:

Heske, Schneidermeister, zugleich stellv. Vorsitzender,
Kuschfeldt, Schneidermeister,
Elisabeth Thäter, Schneidermeisterin,
Klara Tylnski, Schneidermeisterin.

Stellvertretende Beisitzer:

Heske, Schneidermeister,
Jda Rudat, Schneidermeisterin,
Erna Roschke, Schneidermeisterin,

sämtliche in Stolp i. Pom.

Rummelsburg, den 28. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. Februar

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Februar müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer von Puttkamer in Treblin ist vom 30. Januar o. Jz. ab auf etwa 10 Tage verreist und wird während dieser Zeit der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Boberow die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Treblin mit versehen.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einammeln der für 1914 genehmigten, für Zwecke der Kinderheil- und Diakonissenanstalt in Stettin bestimmten Kollekte ist auch der Sammler Georg Krüger aus Stettin beauftragt worden, der im Besitze des vorgeschriebenen Ausweises ist.

Rummelsburg, den 28. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen des Kreises benachrichtige ich hierdurch, daß die Versäumungsgebühren für Teilnahme an der Sitzung der Voreinschätzungs-Kommissionen zum Zwecke der Einkommensteuer-Voreinschätzung für das Steuerjahr 1914 zur Zahlung durch die Kgl. Kreis-kasse hier angewiesen sind.

Die Beiträge können bei der Kreis-kasse gegen Quittung abgehoben bezw. werden auf Verlangen durch die Post übersandt werden.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommissionen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Rummelsburg, den 26. Januar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Trebra.

Berlin, N. 4 Lieckstr. 17 im Januar 1914.

A u f r u f !

Der erste Landfrauen-tag, der am 18. Februar 1913 auf Einladung unseres Verbandes stattfand, hat mit seinem glänzenden Verlauf eine allgemeine Anregung für die „Jugendpflege auf dem Lande als Frauenfrage“ ausgelöst. Nun sind während des Jahres neue Erfahrungen gesammelt und neue Probleme entstanden. Klarer ist die Erkenntnis der Not mancher Landjugend, für die Hilfe not ist, und mancher Pflicht gegen die Landjugend für welche die Frauenkraft sich opfern muß, geworden. Um so mehr sucht man nun nach neuem Antrieb und nach Antwort auf schwierige Fragen. Deshalb laden wir die deutschen Landfrauen ein zum **2. Landfrauen-tag am Dienstag, 17. Februar 1914, vormittags 10 Uhr** im großen Saal des Herrenhauses Leipzigerstr. 3.

Den Vorsitz hat wiederum Ihre Exzellenz, Frau Gräfin von Schwerin-Eowitz gütigst übernommen. Tagesordnung:

1. Begrüßungswort der Frau Vorsitzenden.
2. Kurzer Geschäftsbericht: P. Keil-Berlin.

3. Verhandlungen über: Die Ausrüstung der weiblichen Jugend.
a) Die wirtschaftliche Ausbildung: Frau von Rohr-Wahlen-Fürgaß-Schloß Meyenburg.
b) Die innerliche Hebung: Frau Landrat von Arenstorff-Bahren.
4. Die Diakonissen- und Landschwestern im Dienst der Krankenkassen: Graf v. d. Groeben-Diwitz, Mitgl.
d. S. d. A.

Nach den Vorträgen Aussprache.

Frau Gräfin von Schwerin-Diwitz,
Erzellenz,
Leipzigerstraße 4.

Der Evangelische Verband zur Pflege
der weiblichen Jugend Deutschlands.
Die Ehrenvorsitzende: Frau v. Trott zu Solz,
Erzellenz, Unter den Linden 4.
Der Vorsitzende: Joh. Burdhardt, Pfarrer.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Evangelische Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands beabsichtigt, mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Jugendpflege und die Notwendigkeit der Beteiligung der ländlichen Jugend hieran die Gutsfrauen wie im Vorjahre zu einer Besprechung über diese wichtigen Fragen auf dem gelegentlich der landwirtschaftlichen Woche einberufenen Landfrauenentage zusammenzuberufen.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Des Königs Majestät haben dem städtischen Fortnvorarbeiter Johann Ziemann in Abbau Rummelsburg i. Pom. das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen geruht.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Des Königs Majestät haben dem Tuchmachermeister Ludwig Demle in Rummelsburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß für das platte Land im **christlichen Kurhospital Siloah in Kolberg** acht vom Kreise eingerichtete Freistellen zur Verfügung stehen.

Zur Aufnahme eignen sich skrupulöse, augenranke, sowie solche Kinder, welche einer chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Soolbädern bedürfen, endlich auch Patienten, welche der Kur und Pflege außerhalb der eigenen Häuslichkeit in gesunder stärkender See- und Waldbluff nötig haben. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, Epileptische und Geistesranke sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Zur Bewerbung um diese Freistellen bis **Sonnabend, den 7. Februar d. Js.** wird nochmals mit dem Bemerken aufgefordert, daß dieselben nur wirklich armen und bedürftigen Personen zu Gute kommen sollen. Die Gemeinde und Gutsvorstände wollen Vorstehendes in ihren Ortschaften bekannt machen. Der Bewerbung ist ein Attest des Arztes und eine Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse der Eltern des Kindes beizufügen.

Formulare zu dem Attest sind vom Kreisaußschußbureau unentgeltlich zu beziehen.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. Februar

A. Amtlicher Teil.

Berlin, N. 4 Diebst. 17 im Januar 1914.

Aufruf!

Der erste Landfrauentag, der am 18. Februar 1913 auf Einladung unseres Verbandes stattfand, hat mit seinem anänzenden Verlauf eine allgemeine Anregung für die „Jugendpflege auf dem Lande als Frauenfrage“ ausgeübt. Nun sind während des Jahres neue Erfahrungen gesammelt und neue Probleme entstanden. Klarer ist die Erkenntnis der Not mancher Landjugend, für die Hilfe not ist, und mancher Pflicht gegen die Landjugend für welche die Frauenkraft sich opfern muß, geworden. Um so mehr sucht man nun nach neuem Antrieb und nach Antwort auf schwierige Fragen. Deshalb laden wir die deutschen Landfrauen ein zum **2. Landfrauentag am Dienstag, 17. Februar 1914, vormittags 10 Uhr** im großen Saal des Herrenhauses Leipzigerstr. 3.

Den Vorsitz hat wiederum Ihre Exzellenz, Frau Gräfin von Schwerin-Edwitz gütigst übernommen.
Tagesordnung:

1. Begrüßungswort der Frau Vorsitzenden.
2. Kurzer Geschäftsbericht: P. Kell-Berlin.
3. Verhandlungen über: Die Ausrüstung der weiblichen Jugend.
 - a) Die wirtschaftliche Ausbildung: Frau von Rohr-Wahlen-Fürgaß-Schloß Meyenburg.
 - b) Die innerliche Hebung: Frau Landrat von Arenstorff-Fahren.
4. Die Diakonissen- und Landschwestern im Dienst der Krankenkassen: Graf v. d. Groeben-Diwitz, Mitgl. d. S. d. A.

Nach den Vorträgen Aussprache.

Frau Gräfin von Schwerin-Edwitz,
Exzellenz.
Leipzigerstraße 4.

Der Evangelische Verband zur Pflege
der weiblichen Jugend Deutschlands.
Die Ehrenvorsitzende: Frau v. Trott zu Solz,
Exzellenz, Unter den Linden 4.
Der Vorsitzende: Joh. Burdhardt, Pfarrer.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Evangelische Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands beabsichtigt, mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Jugendpflege und die Notwendigkeit der Beteiligung der ländlichen Jugend hieran die Gutsfrauen wie im Vorjahre zu einer Besprechung über diese wichtigen Fragen auf dem gelegentlich der landwirtschaftlichen Woche einberufenen Landfrauentage zusammenzuberufen.

Rummelsburg, den 30. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht dem Schuhmachermeister Johann Bausmer in Rummelsburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Das Oberverwaltungsgericht hat dem Landmesser Gebers in Hirschberg die Bestellung entzogen.

Der Genannte ist hiernach nicht mehr berechtigt, Messungen auszuführen, deren Ergebnis zur Fortführung des Katasters amtliche Verwendung finden sollen oder die in sonstiger Beziehung auf besondere Glaubwürdigkeit Anspruch erheben.

Rummelsburg, den 31. Januar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 30. Dezember 1913, Kreisblatt 1914 Nr. 1 Seite 3, bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident von der Bedingung, daß die Hauskollekte für den evangelisch-kirchlichen Hilfsverein unter Ausschluß von Berufscollektanten einzusammeln sei, Abstand genommen hat.

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend teile ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 29. September bis 27. Dezember 1913 abzuliefernden **Krankenversicherungsbeiträge** mit der Aufforderung mit, die Beiträge bis spätestens zum **15. Februar 1914** an die **Kreis-Krankenversicherungskasse** hier selbst abzuliefern.

St. Nr.	Name des Guts- oder Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen		St. Nr.	Name des Guts- oder Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen		St. Nr.	Name des Guts- oder Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen	
		M	Pf			M	Pf			M	Pf
1	Alt Kolzilow Gem.	248	77	28	Al. Volz Gem.	7	02	56	Seeltz Gut	2	34
2	Barlozen Gem.	3	51	29	Kremerbruch Gem.	15	34	57	Sellin Gem.	20	54
3	Barthin Gem.	173	16	30	Uindenbusch Gem.	12	87	58	Sellin Gut	33	67
4	Barthin Gut	105	17	31	Rubben Gut	87	93	59	Starkow Gut u. Gem.	13	96
5	Barvin Gem.	7	02	32	Misdow B Gut	3	51	60	Steinaw Gem.	3	51
6	Barvin Gut	42	38	33	Miffow Gem.	3	51	61	Techlupp Gut	34	19
7	Behwitz Gem.	5	85	34	Neukolzig'ow Gem.	9	37	62	Treblin Gem.	64	35
8	Behwitz Gut	181	75	35	Neukolziglow Gut	22	25	63	Treblin Gut	35	39
9	Börnen Gem.	10	53	36	Bapenzin Gut	8	91	64	Treten Gem.	58	52
10	Brozen Gut	42	12	37	Blözig Gut	7	02	65	Treten Gut	87	59
11	Brünnow Gut	105	48	38	Baberow Gut	30	88	66	Turziz Gut	24	57
12	Camnitz Gut	9	72	39	Bonidel Gut	36	18	67	Vangerin Gem.	7	02
13	Falkenhagen Gut	22	23	40	Bottack Gut	3	51	68	Varzin Gut u. Gem.	159	38
14	Friedrichshuld Gut	9	36	41	Brizig Gut	23	14	69	Verfin Gut u. Gem.	31	59
14 ^a	Gadgen Gem.	3	51	42	Büstow Gem.	3	51	70	Wartlum Gut	123	48
15	Gewiesen Gem.	3	51	43	Büstow Gut	108	81	71	Waldow Gem.	17	73
16	Gewiesen Gut	9	45	44	Reddies Gem.	9	36	72	Wend. Puddiger Gut	63	83
17	Gloddow Gem.	11	25	45	Reddies Gut	57	49	73	Wobeser Gem.	1	53
18	Gr. Schwirien Gut	3	51	46	Reinfeld B Gem.	22	16	74	Wobianse Gem.	38	18
19	Gr. Volz Gem.	3	51	47	Reinfeld B Gut	25	65	75	Wodnin Gut	12	42
20	Gr. Volz Gut	15	24	48	Reinfeld R Gut	14	04	76	Wuffow Gem.	19	89
21	Grünwalde Gut	49	14	49	Reinwasser Gut	21	06	77	Wuffow Gut	15	60
22	Gumenz Gem.	8	82	50	Rohr Gem.	7	02	78	Zettin Gem.	5	59
23	Gumenz Gut	3	51	51	Rohr Gut	56	97	79	Zettin Gut	19	24
24	Hanswalde Gut	18	63	52	Saaben Gem.	3	51	80	Zuders Gut	10	53
25	Kaffzig Gem.	16	12	53	Scharniz Gut	3	51				
26	Al. Schwirien Gem.	5	13	54	Schweffin Gem.	3	51				
27	Al. Schwirien Gut	16	38	55	Schweffin Gut	10	80				

Rummelsburg, den 3. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Trebra.

Der Eigentümer Franz Hauske zu Neukolziglow ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Neukolziglow gewählt von mir bekräftigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 3. Februar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 18. Dezember 1824 (S. S. 1825, S. 2) ist jeder Verleger von Druckwerken verpflichtet, je ein Exemplar des von ihm in Pommern verlegten Druckwerkes der Königlichen Bibliothek in Berlin und der Universitätsbibliothek in Greifswald abzuliefern.

Ich mache alle Beteiligten hierauf aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch Vereine und Gesellschaften zu rechnen sind von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke je ein Exemplar den genannten Bibliotheken einzusenden.

Rummelsburg, den 3. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die Herren **Gemeindevorsteher** des Kreises Rummelsburg i. P., die zum **Katasteramtsbezirk Bütow** gehören werden ersucht, gelegentlich im Monate Februar d. Js. auf dem Katasteramte Bütow zu erscheinen, um über Kauf- und Pachtpreise gemäß Artikel 22 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers zum Ergänzungssteuergesetz vom 19. Juni 1906 Auskunft zu erteilen.

Bütow, den 1. Februar 1914.

Königliches Katasteramt. Cassner.

Unentgeltliche Beförderung von Viebesgaben für die Ueberschwemmten im Küstengebiet der Ostsee.

Mit sofortiger Gültigkeit werden freiwillige Gaben aller Art, z. B. von Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten, Hausgeräten, Brennmaterial, Kartoffeln, Heu, Stroh, Rüben, Saatgut, Düngemitteln usw., die zur Vinderung der Not der durch die Ueberschwemmungen im Küstengebiet der Ostsee betroffenen Bevölkerung an Behörden, gemeinnützige öffentliche Komitees und Sammelstellen zur unentgeltlichen Verteilung an die Ueberschwemmten abgegeben werden, oder von solchen Behörden usw. zu gleichem Zwecke aus freiwillig gespendeten Geldern angeschafft und bezogen werden, wiederzuzüglich bis auf weiteres auf den preussisch-hessischen Staatsbahnen **frachtfrei** befördert. Die Sendungen sind im Frachtbriefe mit dem Vermerk zu versehen: „Freiwillige Gaben für die Ueberschwemmten im Küstengebiet der Ostsee.“

Nähere Auskunft erteilen die Güterabfertigungen.
Stettin, den 29. Januar 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Betrifft Oberverteilung der Kreissteuer für 1914.

Die Berechnung der auf die Gemeinden und Gutsbezirke für 1914 entfallenden Kreissteuer erfolgt nach dem Steuerstande vom 1. Januar 1914 (§ 7 Abs. 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.)

Zur Feststellung der dieser Berechnung zu Grunde zu legenden Zahlen ersuche ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher mir auf Grund der letzten Steueranschrift vom 29. Juli 1913 das Soll der

- Einkommensteuer einschl. der Unterstufen
- Grundsteuer
- Gebäudesteuer
- Gewerbesteuer
- Betriebssteuer

nach dem Stande vom 1. Januar d. Js. bis zum 20. Februar 1913 mitzuteilen.

Alle bis zu diesem Tage eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen des Steueranftommens durch Zu- und Abgänge sind zu berücksichtigen.

Die Angaben sind für jede Steuerart einzeln zu machen. Militärpersonen, Geistliche Lehrer kommen in Abgang. Beamte sind nur von dem auf die Hälfte ihres Dienst Einkommens entfallenden Steuerfah zu veranlagern.

Zur Erleichterung der Angaben wird auf die Unterverteilung der Kreissteuern nach dem Stande vom 1. April 1913 verwiesen.

Die genaue und sorgfältige Aufstellung der Steuern liegt im eigensten Interesse der Gemeinde- und Gutsbezirke.

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Indem ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern hiesigen Kreises im Namen des Pommerischen Vereins zur Bekämpfung des Vagabundentums für die Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Hauskollekte meinen Dank ausspreche, bringe ich nachstehend das Verzeichnis der für das Jahr 1913 eingegangenen Beiträge zur öffentlichen Kenntnis.

Nachweisung

über die für die Pommerische Arbeiter-Kolonie Meierei 1913 eingegangenen Beiträge.

Sfd. Nr.	Name			Sfd. Nr.	Name			Sfd. Nr.	Name		
		M	Ps			M	Ps			M	Ps
1	Barvin Gemeinde	2	35	5	Georgendorf Gemeinde	4	10	9	Neufeld Gemeinde	11	80
2	Bial "	2	25	6	Gumenz "	2	55	10	Blözig Gut	5	90
3	Börnen "	4	70	7	Bindenbusch "	2		11	Reinfeld B Gemeinde	2	70
4	Falkenhagen "	1	50	8	Miffow "	4	65	12	Sellin Gut	4	15

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung.

Gemäß § 54 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 scheidet in den Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung in **Treblin, Treten, Gr. Schwirsen, Bersin, Alt Kolziglow und Kremerbruch** im Jahre 1914 aus jeder Klasse ein Drittel und zwar die im Jahre 1908 gewählten Gemeindevorordneten aus und ist die Gemeindevertretung durch Neuwahlen zu ergänzen.

Ich veranlasse die Herren Vorsteher der oben genannten Gemeinden mit der Wahl schleunigst zu beginnen damit die neugewählten Gemeindevorordneten am 1. April d. Js. ihr Amt antreten können.

In Betreff der Wahl selbst verwelse ich die Herren Gemeindevorsteher auf die Vorschriften der Landgemeindevorordnung §§ 49, 50, 52, 53 und folgende, sowie die Bestimmungen der Anweisung B (Seite 63 u. folgende.)

Die Wahlverhandlung — für welche den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen Formulare zu gehen werden — sind mir mit dem Beschlusse der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahlen (§ 66 E. G. O.) bis spätestens zum 1. April d. Js. einzureichen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die nach § 50 a. a. O. aufzustellende Liste der Wahlberechtigten (C) zu berichtigen und öffentlich auszulegen ist, falls solche bei Berichtigung der Gemeindegliederliste im Januar noch nicht geschehen ist.

In den Listen B und C ist für jede nicht zur Staats Einkommensteuer veranlagte Person gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 ein fingierter Steuerfah von 3 M. zu Ansatz zu bringen.

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Veröffentlichung der im Monat Januar ausgegebenen Jagdscheine.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahr-	Ta-	Unentgeltlich	Bemerkungen
					res-	ges-		
					Jagdschein			
3. 1. 14	von Buttkamer	Rittergutsbesitzer	Bersin	Rummels-	1			
3. " "	Bujack Albert	verleid. Förster	"	burg			1	
5. " "	Heyden Paul	"	Boberow	"			1	
5. " "	Scheibe Hugo	Fabrikbesitzer	Bartin	"	1			
6. " "	Cebulle Berthold	Landmesser	Rummelsburg	"	1			
6. " "	Boll Erich	Förster	Bätkow	"			1	
12. " "	von Arnim	Rittergutsbesitzer	Falkenhagen	"	1			
7. " "	von Buttkamer G. S.	"	Treblin	"	1			
17. " "	Ulrich Rudolf	verleid. Förster	"	"			1	
8. " "	Buckap Willibald	Domänenpächter	Wodnin	"	1			
11. " "	Wolff Paul	Förster	Altshäferer	"	1			
11. " "	Zielke Otto	Rittergutsbesitzer	Heinrichsdorf	"	1			
12. " "	Brandt	Gutsbesitzer	Hinzberg	"	1			
13. " "	Boschke Paul	Gärtner	Mallenzin	"	1			
13. " "	Schulz August	Eigentümer	Selberg B	"	1			
14. " "	Berlinahof Karl	Oberinspektor	Bekwitz	"	1			
14. " "	Drees Wilhelm	Förster	"	"	1			
14. " "	Finger Otto	Inspektor	Walbow	"	1			
16. 18. 1. 14	Kaufmann Emil	Landwirt	Rummelsb. Abb.	"		1		
19. 1. 14	Frau Math du Poveray	geb. von Gaudecker	Woblanze	"	1			
20. 1. 14	Stark Franz	Eigentümer	Selberg B	"	1			

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königliches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Marke „Weißer Elefant“
 Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir wegen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 165 kostenlos. Gef. Bezeichnung des Artikels erwünscht.
 Westfalia Kinderwagen-Industrie
 Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

Wir beabsichtigen für einzelne Kreise der Provinz Pommern noch rüstige, verkehrsgewandte Kameraden als

Kreisbeamte

anzustellen. Bewerbungen von Mitgliedern unserer Bundesvereine sind mit kurzem Lebenslauf zu richten an die Geschäftsstelle in Stettin, Kaiser Wilhelmstraße 93 pt.

Lebensversicherungs-Anstalt u. Sterbekasse des deutschen Kriegerbundes.

Preßstroh aller Sorten ebenso Häcksel

zur prompten und späteren Lieferung offerieren preiswert, waggonweise franko allen Staatsbahnstationen.

Telefon 46 u. 48.

Franz Max Leidhold, G. m. b. H. Stralsund.

Im Genossenschaftsregister ist heute bei dem Beamten-Wohnungs-Bauverein in Rummelsburg i. P. e. G. m. b. H. folgendes eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluss vom 23. August 1913 ist der § 22 des Statuts dahin abgeändert, daß der Vorstand künftig nur aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer, der gleichzeitig Schriftführer ist, besteht. Der Amtsgerichtssekretär Glashagen und der Postassistent Kopplin sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Der Präparandenlehrer Giedigkeit in Rummelsburg i. P. ist in den Vorstand gewählt.

Rummelsburg i. Pom.,

den 24. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Stroh und Heu

offeriert sehr billig frachtfrei jeder Station. Emil Sabian, Bromberg.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 10. Februar

A. Amtlicher Teil.

Der Minister des Innern.
I. d. 88.

Berlin, den 20. Januar 1914.

Nach einem von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Kaiserlichen Gesandten in Sofia müssen Urkunden, die in Bulgarien gebraucht werden sollen jetzt an letzter Stelle entweder durch die hiesige Bulgarische Gesandtschaft oder durch das Bulgarische Ministerium in Sofia beglaubigt werden. Beide Stellen nehmen die Beglaubigung vor, wenn die Urkunden den Beglaubigungsvermerk des Auswärtigen Amtes tragen. Es steht daher den Beteiligten frei, die zum Gebrauch in Bulgarien bestimmten Urkunden nach Erlangung der Beglaubigung durch das Auswärtige Amt entweder durch die hiesige Bulgarische Gesandtschaft oder durch das Bulgarische Ministerium des Aeußern in Sofia beglaubigen zu lassen. Das letztere kann in eiligen Fällen, wenn wegen eines Feiertages die Beglaubigung durch die Bulgarische Gesandtschaft nicht sofort zu erlangen ist, empfehlenswert sein. Die Kosten sind in beiden Fällen gleich. Sie betragen an Gebühren 5 Franken nebst einem feststehenden Stempelbetrag von 0,50 Frank und einem weiteren Stempelbetrag, dessen Höhe sich nach dem Gegenstand richtet und der bei:

Vollmachten, Bescheinigungen und den meisten anderen Urkunden	1 Frank,
Beimundszugnissen	3 Franken,
Universitätsdiplomen	5 Franken,

beträgt.

Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Bulgarische werden sowohl von der hiesigen Bulgarischen Gesandtschaft als auch von dem Bulgarischen Ministerium des Aeußern vorgenommen. Die Gebühren sind bei beiden Stellen gleich hoch und betragen: für die Anfertigung der Uebersetzung und die daran angeschlossene Bescheinigung ihrer Richtigkeit

bei einer Seite	7 Franken
bei mehr Seiten für jede weitere angefangene Seite	5 Franken

wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Seite 30 Zeilen einer normalen Handschrift nicht übersteigen darf.

Für die Bescheinigung der Richtigkeit einer bereits vorhandenen Uebersetzung gelten dieselben Gebührensätze.

Mit Bezug auf den Kunderlaß vom 7. April 1886 — I. A. 2838 — ersuche ich, dies in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Im Auftrage. v. Jarosky.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Der Erlaß vom 7. April 1886 ist im Kreisblatt Nr. 18 von 1886 auf Seite 3 abgedruckt.

Rummelsburg, den 3. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Massow in Gr. Schwirten ist vom 7. d. Mts. ab auf etwa 4 Wochen verreist und wird während der Dauer der Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, Administrator Guffel in Papenzin in den Amtsgeschäften vertreten.

Rummelsburg, den 6. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend teile ich den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises die Nachweisung der für die Zeit vom 29. September bis 27. Dezember 1913 abzuliefernden **Krankenversicherungsbeiträge** mit der Aufforderung mit, die **Beiträge bis spätestens zum 15. Februar 1914 an die Kreis-Krankenversicherungskasse hier selbst abzuliefern.**

Nr. Sfb.	Name des Guts- oder Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen		Nr. Sfb.	Name des Guts- oder Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen		Nr. Sfb.	Name des Guts- oder Gemeindebezirks	Es sind zu zahlen	
		M	Pf			M	Pf			M	Pf
1	Alt Kolzlow Gem.	248	77	28	Al. Bolz Gem.	7	02	56	Seelig Gut	2	34
2	Barthogen Gem.	3	51	29	Kremerbruch Gem.	15	34	57	Sellin Gem.	20	54
3	Barthin Gem.	173	16	30	Lindenbusch Gem.	12	87	58	Sellin Gut	33	67
4	Barthin Gut	105	17	31	Lubben Gut	87	93	59	Starlow Gut u. Gem.	13	96
5	Barvin Gem.	7	02	32	Miadow B Gut	3	51	60	Steinow Gem.	3	51
6	Barvin Gut	42	38	33	Mffow Gem.	3	51	61	Techlipp Gut	34	19
7	Behwitz Gem.	5	85	34	Neukolzigow Gem.	9	37	62	Treblin Gem.	64	35
8	Behwitz Gut	181	75	35	Neukolzigow Gut	22	25	63	Treblin Gut	35	39
9	Börnzen Gem.	10	53	36	Rapenzin Gut	8	91	64	Treten Gem.	58	52
10	Broßen Gut	42	12	37	Rldzig Gut	7	02	65	Treten Gut	87	59
11	Brünnow Gut	105	48	38	Robrow Gut	30	88	66	Turzta Gut	24	57
12	Camniz Gut	9	72	39	Ponidel Gut	36	18	67	Vangem Gem.	7	02
13	Falkenhagen Gut	22	23	40	Pottack Gut	3	51	68	Vargin Gut u. Gem.	159	38
14	Friedrichshuld Gut	9	36	41	Prizig Gut	23	14	69	Versin Gut u. Gem.	31	59
14 ^a	Gadgen Gem.	3	51	42	Püstow Gem.	3	51	70	Viartlum Gut	123	48
15	Gewiesen Gem.	3	51	43	Püstow Gut	108	81	71	Waldow Gem.	17	73
16	Gewiesen Gut	9	45	44	Reddies Gem.	9	36	72	Wend. Puddtger Gut	63	83
17	Gloddow Gem.	11	25	45	Reddies Gut	57	49	73	Wobeser Gem.	1	53
18	Gr. Schwirzen Gut	3	51	46	Reinsfeld B Gem.	22	16	74	Wobianse Gem.	38	18
19	Gr. Bolz Gem.	3	51	47	Reinsfeld B Gut	25	65	75	Wocknin Gut	12	42
20	Gr. Bolz Gut	15	24	48	Reinsfeld R Gut	14	04	76	Wuffow Gem.	19	89
21	Grünwalde Gut	49	14	49	Reinwasser Gut	21	06	77	Wuffow Gut	15	60
22	Gumenz Gem.	8	82	50	Rohr Gem.	7	02	78	Zettin Gem.	5	59
23	Gumenz Gut	3	51	51	Rohr Gut	56	97	79	Zettin Gut	19	24
24	Hanswalde Gut	18	63	52	Saaben Gem.	3	51	80	Zuckers Gut	10	53
25	Kaffzig Gem.	16	12	53	Scharnitz Gut	3	51				
26	Al. Schwirzen Gem.	5	13	54	Schweffin Gem.	3	51				
27	Al. Schwirzen Gut	16	38	55	Schweffin Gut	10	80				

Rummelsburg, den 3. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Mit der Ablieferung der Kreis Hundesteuer an die Kreis Kommunal-Kasse hier selbst sind noch die nachbezeichneten Ortsvorstände rückständig:

1. Barthin Gut	39,38 M	6. Lubben Gut	18,00 M	11. Versin Gut	18,00 M
2. Behwitz Gut	25,88 "	7. Boepelhof Gut	5,63 "	12. Viartlum Gut	24,75 "
3. Georgendorf Gem	45,00 "	8. Ponidel Gut	27,00 "	13. Rummelsbg. Stadt	205,88 "
4. Hammer Gut	1,13 "	9. Püstow Gut	13,50 "	14. Reinsfeld R Gut	23,63 "
5. Hanswalde Gut	11,25 "	10. Treten Gem.	54,00 "	15. Turzta Gut	12,38 "

Die betreffenden Herren Ortsvorsteher werden dringend ersucht, die Kreis Hundesteuer bestimmt binnen 5 Tagen bei Vermeidung der zwangsweisen Einziehung an die Kreis Kommunal-Kasse hier selbst abzuliefern.

Rummelsburg, den 6. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Prämierung ganzer bäuerlicher Wirtschaftsbetriebe.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern beabsichtigt, im Rechnungsjahr 1914 eine Prämierung ganzer bäuerlicher Wirtschaftsbetriebe in den Kreisen Rummelsburg, Naugard und Franzburg vorzunehmen. Als Prämien werden in jedem Kreise

ein erster Preis von 400 M., und eine Anerkennungsurkunde der Landwirtschaftskammer, ein zweiter Preis von 240 M., und eine Anerkennungsurkunde der Landwirtschaftskammer und als dritter Preis eine Anerkennungsurkunde der Landwirtschaftskammer ausgesetzt.

Die Prämien können auf Vorschlag der Prämierungskommission entweder in barem Gelde oder auch in landwirtschaftlichen Betriebsgegenständen, deren Wert dem Prämien geldbetrage entspricht gewährt werden.

Anmeldungen zu dem Wettbewerb sind aus dem Kreise Rummelsburg an die Winterschule zu Bütow, aus dem Kreise Naugard an die Winterschule zu Naugard, aus dem Kreise Franzburg an die Winterschule zu Deanmin bis zum 1. Mai 1914 zu richten.

Für die Anmeldungen zu dem Wettbewerb sind die nachstehenden Angaben erforderlich:

1. Vor- und Zuname.
 2. Vollständige Adresse unter Angabe des Postorts und der nächsten Bahnhstation,
 3. Umfang des Besitztums (Anbaufläche der einzelnen Kulturpflanzen auf dem Ackerlande, Größe der zu den Besitzungen gehörigen Wiesen, Weiden usw.)
 4. Die in den letzten Jahren vorgenommenen Meliorationen.
 5. Umfang der Viehhaltung
 6. vorhandene landwirthsch. techn. Nebengewerbe.
- Rummelsburg, den 7. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft Oberverteilung der Kreissteuer für 1914.

Die Berechnung der auf die Gemeinden und Gutsbezirke für 1914 entfallenden Kreissteuer erfolgt nach dem Steuerstande vom 1. Januar 1914 (§ 7 Abs. 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.)

Zur Feststellung der dieser Berechnung zu Grunde zu legenden Zahlen ersuche ich die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher mir auf Grund der letzten Steueranschreibung vom 29. Juli 1913 das Soll der

Einkommensteuer einschl. der Unterstufen
Grundsteuer
Gebäudesteuer
Gewerbesteuer
Betriebssteuer

nach dem Stande vom 1. Januar d. Js. bis zum 20. Februar 1913 mitzuteilen.

Alle bis zu diesem Tage eingetretenen Berichtigungen und Veränderungen des Steueranstrommens durch Zu- und Abgänge sind zu berücksichtigen.

Die Angaben sind für jede Steuerart einzeln zu machen. Militärpersonen, Geistliche Lehrer kommen in Abgang. Beamte sind nur von dem auf die Hälfte ihres Dienst Einkommens entfallenden Steuerfah zu veranlagten.

Zur Erleichterung der Angaben wird auf die Unterverteilung der Kreissteuern nach dem Stande vom 1. April 1913 verwiesen.

Die genaue und sorgfältige Aufstellung der Steuern liegt im eigensten Interesse der Gemeinde- und Gutsbezirke.

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Betrifft die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung.

Gemäß § 54 der Landgemeindeordnung vom 2. Juli 1891 scheidet in den Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung in Treblin, Treten, Gr. Schwirsen, Bersin, Alt Kolziglow und Kremerbruch im Jahre 1914 aus jeder Klasse ein Drittel und zwar die im Jahre 1908 gewählten Gemeindeverordneten aus und ist die Gemeindevertretung durch Neuwahlen zu ergänzen.

Ich veranlasse die Herren Vorsteher der oben genannten Gemeinden mit der Wahl schleunigst zu beginnen damit die neugewählten Gemeindeverordneten am 1. April d. Js. ihr Amt antreten können.

In Betreff der Wahl selbst verweise ich die Herren Gemeindevorsteher auf die Vorschriften der Landgemeindeordnung §§ 49, 50, 52, 53 und folgende, sowie die Bestimmungen der Anweisung B (Seite 63 u. folgende.)

Die Wahlverhandlungen — für welche den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen Formulare zu gehen werden — sind mir mit dem Beschlusse der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahlen (§ 66 L. G. D.) bis spätestens zum 1. April d. Js. einzureichen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die nach § 50 a. a. D. aufzustellende Liste der Wahlberechtigten (C) zu berichtigen und öffentlich auszulegen ist, falls solches bei Berichtigung der Gemeindegliederliste im Januar noch nicht geschehen ist.

In den Listen B und C ist für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 ein fingierter Steuerfah von 3 M. in Ansatz zu bringen.

Rummelsburg, den 2. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Goth. Feuerversicherungsbank a. Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1821 eröffnet.
Der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1913 beträgt:

74 Prozent

der eingezahlten Prämien. Er wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den in § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auf vielfachen Wunsch ihrer Mitglieder gewährt die Bank nach dem altbewährten Grundsatz der Gegenseitigkeit jetzt auch Versicherung gegen **Einbruchdiebstahl und Beraubung.**

Auskunft erteilt bereitwillig die unterzeichnete Agentur.
Kummelsburg i. Pom., im Februar 1914.

Paul Lawrens, Prozeß-Agent.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete Q55 Mk - 140 Mk

Stroh und Heu

offeriert sehr billig frachtfrei jeder Station. **Emil Fabian, Bromberg.**

Im Genossenschaftsregister ist heute bei der ländlichen Spar- und Darlehnskasse e. B. m. b. H. in Rohr folgendes eingetragen worden: Gegenstand des Unernehmens ist jetzt Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke: 1. der Gewährung von Darlehen an die Mitglieder für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, 2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns, 3. nebenbei der gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel. Das Statut vom 28. Oktober 1908 ist aufgehoben. Es gilt die neue Satzung vom 8. Dezember 1913.

Kummelsburg i. Pom.,
den 3. Februar 1914.
Königliches Amtsgericht.

Seien in Verbindung von 80 Pf. erhält jeder eine Probe selbstgekelterten
Ahr-, Rhein- oder Moselwein
nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unanfechtbar zurücknehmen.
In Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weinaut Burahof. Ahrweiler.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 6. Februar 1914.

Auftrieb: bis Donnerstagabend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:	
388 Rinder, 210 Kälber, 492 Schafe, 1773 Schweine, 2 Ziegen,		277 Rinder, 95 Kälber, 223 Schafe, 837 Schweine, Ziegen	
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: D	h	j	e
a)	vollfleischige, angemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—	—
b)	junge fleischige, nicht angemästete und ältere angemästete	—	—
c)	mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	—
d)	gering genährte jeden Alters	—	—
Bullen a)	vollfleischige höchsten Schlachtwerts	64—72	
b)	mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	60—63	
c)	gering genährte	57—59	
Färsen u. Kühe: a)	vollfleischige, angemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	64—71	
b)	vollfleischige, angemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	56—61	
c)	ältere angemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe	50—55	
d)	mäßig genährte Färsen und Kühe	45—49	
e)	gering genährte Färsen und Kühe	42—45	
Kälber: a)	feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	80—84	
b)	mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	76—78	
c)	geringe Saugkälber	60—68	
d)	ältere gering genährte Kälber (Fresser)	50—60	
Schafe: a)	Mastlämmer und jüngere Mastlämmer	80—86	
b)	ältere Mastlämmer	75—80	
c)	mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	60—70	
Schweine: a)	vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	65—66	
b)	fleischige Schweine	63—64	
c)	gering entwickelte	60—62	
d)	Sauen	60—62	
e)	Eber	—	

Verlauf und Stimmung des Marktes:
Rinder schleppend, bleibt großer Ueberstand. Kälber mittel. Schafe ruhig, wird nicht geräumt. Schweine mittel



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 13. Februar

A. Amtlicher Teil.

Das diesjährige Musterungsgeschäft findet statt in **Treblin** im Lokale des Gastwirts Herrn **Vandreyer**
am 3. März d. Js.

und in **Rummelsburg** im Lokale des Herrn **Mielke** (Gesellschaftshaus)

am 10., 11., 12. und 13. März d. Js.

Die Zurückstellung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seehwehr, Ersahreserve Marineersahreserve sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots erfolgt

am 13. März d. Js.

im letztgenannten Lokale. In welcher Reihenfolge die Mannschaften aus den einzelnen Ortschaften vorzustellen sind, wird später bekannt gemacht werden.

Zur Musterung haben sich sämtliche männliche Personen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis zum 31. Dezember 1894 geboren sind und noch nicht im Militärverhältnis stehen bezw. noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, zu stellen, ferner auch diejenigen früher geborenen, welche noch keine entgeltliche Entscheidung der Ober-Ersatzkommission über ihr Militärverhältnis erhalten haben.

Zu den mit einer endgültigen Entscheidung versehenen und daher nicht mehr vorzustellenden Personen gehören die von der Königlichen Ober-Ersatzkommission bestätigten dauernd Unbrauchbaren, die Ersatz-Reservisten und Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots.

Die Herren Ortsvorsteher sind verpflichtet, alle Militärpflichtigen, welche am Orte anwesend und zur Bestellung verpflichtet sind, zu den festgesetzten Terminen vorzustellen.

Sämtliche Bestellungspflichtige müssen am ganzen Körper rein und sauber gewaschen sein und in reiner Kleidung, sowie vollständig nüchtern der Kommission vorgeführt werden. Personen, die mit Kräfte behaftet sind, müssen sogleich gemeldet werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Bestellungspflichtigen bis zu ihrer Entlassung und Ankunft zu Hause streng zu beaufsichtigen und auf ruhiges und gesittetes Benehmen auf dem Her- und Rückwege, sowie während der Zeit der Vorstellung vor der Kommission zu halten. Diejenigen Militärpflichtigen welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten, Trunkenheit oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, werden sofort mit Disziplinar-Arrest bis zu drei Tagen bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Bestellungspflichtigen persönlich vorzuführen. Nur in den dringenden Fällen ist eine Stellvertretung durch den Schöffen zc. gestattet; der Stellvertreter muß sich jedoch im Besitze einer schriftlichen Vertretungsvollmacht befinden und mit den sämtlichen Verhältnissen zc. der Militärpflichtigen genau vertraut sein. Die Herren Ortsvorsteher oder deren Vertreter müssen solange im

Musterungsort anwesend sein bis die Militärpflichtigen ihrer Ortschaft abgefertigt sind. Ihre Anwesenheit ist auch bei der Verhandlung über die Reklamationen notwendig. Ihr Erscheinen auch hierzu wird hiermit angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden **unnachlässig mit Ordnungsstrafe geahndet werden.**

Die früheren Gestellungs-Atteste (Losungsscheine usw.) haben die Gestellungspflichtigen mit zu bringen. Wenn Losungsscheine abhanden gekommen sind, sind rechtzeitig Dublikate gegen Zahlung von 50 Pfennig Schreibgebühr zu beantragen.

Militärpflichtige welche wegen Erkrankung zur Musterung nicht erscheinen können, haben dies durch **ärztliche Atteste** nachzuweisen. Leute die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als **Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit** etc. müssen durch ein ärztliches Attest nachweisen, daß sie an dem Uebel wirklich leiden. Ohne ein solches Attest kann auf solche Angaben keine Rücksicht genommen werden.

Wer an Epilepsie leidet, hat auf **eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zur Stelle zu bringen.**

Den Ortsbehörden wird hierdurch strenge zur Pflicht gemacht, sich genau nach dem Aufenthalt der im Orte nicht mehr anwesenden militärpflichtigen Personen zu erkundigen. Es muß über den Aufenthaltsort eines jeden beim Musterungsgeschäft fehlenden Mannes genaue Auskunft gegeben werden können.

Nachlässigkeiten ziehen unnachlässig Rügen resp. Strafen nach sich.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, sofort ortsüblich bekannt zu machen, daß etwaige Gesuche um Zurückstellung Militärpflichtiger vom Militärdienst sofort gestellt werden müssen.

Wer seine Befreiung von der Einstellung in den Militärdienst bürgerlicher Verhältnisse wegen herbeiführen wünscht, muß bei seiner Ortsbehörde unter genauer Darlegung der Befreiungsgründe einen bezüglichen Antrag stellen.

Den Ortsbehörden mache ich zur Pflicht, derartige Reklamationsgesuche entgegenzunehmen und bezüglich jeder Reklamation einen Fragebogen genau auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben hat der Ortsvorsteher zu bescheinigen. Formulare zu den Reklamationsfragebogen sind in der Buchdruckerei von D. H a s e r t hier käuflich zu haben.

Die **vorschriftsmäßig ausgefüllten Reklamationsfragebogen** sind mir baldmöglichst, spätestens **bis zum 28. Februar** einzureichen. Später angebrachte Reklamationen, sowie solche, die mit Uebergehung der Ersatzkommission unmittelbar bei der Ober-Ersatzkommission angebracht werden, können nicht berücksichtigt werden. Die **Eltern sowie die erwachsenen Geschwister der Reklamierten müssen im Musterungsort bei der Prüfung der Reklamation anwesend sein.**

Rummelsburg, den 11. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Ersatzgeschäftes am 13. März d. Js. werden die Reklamationen der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Gewehr, Ersatzreserve und Marine Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots zur Entscheidung der zuständigen Kommission gezogen werden.

Diejenigen Leute, welche reklamieren wollen, haben sich mit ihren Gesuchen an die Ortsbehörden zu wenden.

Die Ortsbehörden haben sodann eine Nachweisung der Reklamationen nach dem unten angegebenen Schema in duplo aufzustellen und mir bis spätestens den **27. Februar d. J.** in beiden Exemplaren einzusenden.

Die Reklamationen müssen auch in Betreff derjenigen Mannschaften wieder angebracht werden, welche schon einmal von der Königl. Kreis-Ersatzkommission als unabhörmlich anerkannt sind, widrigenfalls angenommen wird, daß sich ihre Verhältnisse dergestalt gebessert haben, daß sie keiner Berücksichtigung mehr bedürfen.

Die Ortsbehörden haben bei der Wichtigkeit der Sache sorgfältig zu Werke zu gehen, um jedem Nachteil vorzubeugen, der wegen nicht beachteter Formalität für die Reklamanten entstehen könnte.

Bei der Verhandlung über die Reklamanten müssen die betreffenden Ortsvorsteher anwesend sein. Die Verhandlung erfolgt im Anschluß an das Musterungsgeschäft (sfr. Bekanntmachung vom 11. d. Mts).

Rummelsburg, den 11. Februar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Laufende Nummer	Des Reklamanten		Ob Reservist, Ersatzreservist Landwehrrmann etc.	Dienstagitt Dauer der	Namentliche Aufzählung der Familienglieder mit Angabe des Alters und ihrer Arbeitsfähigkeit	Ob der Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Wert und darauf haftende Schulden	Gründe, auf welche die Reklamation gestützt wird und Gutachten der Ortsbehörde darüber	Entscheidung der Kommission
	Vor- und Nachnamen	Stand und Gewerbe						

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das 3. Seebataillon in Tsingtau und das Ostasiatische Marine-Detachement in Peking und Tientsin (China).

Einstellung: Oktober 1914, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1915, Heimreise: Frühjahr 1917 bzw. 1918. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, von dem 1. Oktober 1895 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung),

Angenommen werden Leute aller Berufsarten, erwünscht sind: Elektrotechniker, Mechaniker, Chauffeure, Schuhmacher, Schneider, Gärtner und schreibgewandte Leute.

Das 3. Seebataillon besteht aus: 5 Kompagnien Marine-Infanterie (davon ist die 5. Kompagnie beritten,) 2 Maschinengewehrzüge, 1 Marine-Feldbatterie (reitende Batterie), 1 Marine-Pionierkompagnie.

Die Vierjährig-Freiwilligen sind in erster Linie für die 5. (berittene) Kompagnie bestimmt.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mk. gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des 3. Stammseebataillons in Cuxhaven.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1914, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1915 bzw. 1916, Heimreise: Frühjahr 1917 bzw. 1918. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1895 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Angenommen werden Leute aller Berufsarten, erwünscht sind: Handlungsgehilfen, Techniker, Elektrotechniker, Monteure, Mechaniker, Chauffeure, Schuhmacher und Schneider.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im 4. Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher**, welche von der Handwerkskammer in Stettin unmittelbar um Einziehung der Handwerksammerbeiträge ersucht worden sind, werden hiermit aufgefordert, die Einziehung der Beiträge und deren kostenfreie Ablieferung an die hiesige Königl. **Kreiskasse** baldtätig zu bewirken.

Rummelsburg, den 9. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer von Puttkamer in Versin ist vom 12. d. Mts. ab auf ca. 8 Tage verreist und wird während der Dauer der Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Post in Reddies in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Rummelsburg, den 12. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die wegen Schweinesuche über den Gutshof Rohr verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.
Rohr, den 10. Februar 1914.

Der Amtsvorsteher, Henke.

B. Nichtamtlicher Teil.

Senffenberger Krone- Briketts



Das
ergiebigste
Brennmaterial
im Haushalt!

Preßstroh aller Sorten ebenso Häcksel

zur prompten und späteren Lieferung offerieren sehr billig wagonweise franko allen Staatsbahnstationen.
Telefon 46 u. 48. Franz Max Leidhold, G. m. b. H. Stralsund.

MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 055 Mk - 140 Mk

Stroh und Heu
offeriert sehr billig frachtfrei jeder Station. **Emil Fabian, Bromberg.**

Kaiser-Otto
in blau-weiss-rotem
Paket mit der Schutz-
marke „HAUS“

übertagt
nach wie vor alle
anderen Kaffeezusätze
in

**Ausgiebigkeit,
Bekömmlichkeit,
Wohlgeschmack.**

Überall zu haben.
Alleiniger Fabrikant:
**Joh. Gottl. Hauswaldt,
Magdeburg.**

Flechten

stehende und trockene Schuppenflechte, ekroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig; wer bisher vergeblich hoffte geholt zu werden, mache noch einen Versuch mit der besten bewährten

Rino-Salbe

frei v. schädl. Bestandtheil. Dose M. 1,15 u. 2,25. Dankschreiben gehen täglich ein. Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot u. Fa. Schubert & Co., Weinböhler-Druckerei. Fälschungen weise man zurück. Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 20g; Birkenr. 3g, Eigelb 20g, Salberl. Bore. je 1g. Zu haben in den Apotheken.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 17. Februar

A. Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Schweinepeste und Pest unter den Schweinebeständen des Gastwirts Karl Vandreyer zu Treblin erloschen und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, wird hiermit die unterm 27. Dezember 1913 verhängte Gehöfts- und Stallsperrre aufgehoben.

Treblin, den 10. Februar 1914.

Der Amtsvorsteher, von Puttkamer.

Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Fonds „Zur Kultivierung von Niedermoores durch Folgeeinrichtungen“ für das Jahr 1915 sind mit bis zum 15. April d. Js. einzureichen. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Rummelsburg, den 11. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Zwecks Ausführung von Pflasterungsarbeiten an einem Teile der öffentlichen Straße durch Papenzin wird dieser Weg bis auf Weiteres gesperrt.

Die Verbindung des Weges der einen Seite geht von Sydow über Wilhelmshof nach Gr. Schwirsen der anderen Seite von Gr. Garzenburg, Hüllwiese über Beterzig nach Camnitz.

Papenzin, den 13. Februar 1914.

Der Amtsvorsteher Stellvertreter, Suseff.

Bekanntmachung.

Das Regulativ über die innere Einrichtung der Kreisbezirke für Schornsteinfeger im Regierungsbezirke Köslin vom 18. November 1911 — veröffentlicht unter Nr. 892 des Stück 48 des Regierungsamtsblatts vom 30. November 1911 — wird im § 3 Absatz 5 durch folgenden Zusatz ergänzt.

Der Regierungspräsident kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine frühere Bewerbung gestatten.

Köslin, den 19. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

„Veröffentlicht.“

Rummelsburg, den 12. Februar 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Die von der Königl. Regierung in Köslin festgesetzten Zu- und Abganglisten für das 3. Vierteljahr 1913 sind der Königl. Kreisliste hier zugestellt worden.

Die Ortsvorsteher können diese Listen dort einsehen.

Rummelsburg, den 12. Februar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerischen Krüppelpflegevereins in Stettin für 1914 genehmigten Kollekte ist der weitere Sammler Hermann Wendt aus Greifswald beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 13. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zu Stettin für 1914 genehmigten Kollekte ist der Sammler Wilhelm Flebranz aus Rugebuhr beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 13. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverf. vom 12. Dezember d. J. Kreisblatt Nr. 100 Seite 538, mache ich bekannt, daß der Oberpräsident nachträglich die Verwendung von Brustkollanten bei der Einsammlung der für 1914 genehmigten Kollekte für die Stettiner Stadtmission zugelassen hat.

Rummelsburg, den 14. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Kreisfachlichen Kreisvereins in Pöllnow die Genehmigung erteilt, am 22. Februar d. J. eine Verlosung von Gebrauchsgegenständen, Gerät, Handarbeiten etc. zum Besten der Begräbnisunterstützungskasse des Vereins nach Maßgabe des Auspielungsplans zu veranstalten. Es können 600 Lose zum Preise von je 0,50 Mark verausgabt werden, deren Vertrieb auf die Kreise Schlawa, Rummelsburg und Vublitz beschränkt ist. Geldgewinne — sei es mittelbar oder unmittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinngegenstände — dürfen nicht ausgekehrt werden.

Rummelsburg, den 13. Februar 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Bekanntmachung

An der Königl. Gärtnereilehranstalt in Berlin-Dahlem (früher Wildpark) finden im Jahre 1914 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 20. bis 25. April.
2. Lehrgang für Gemüsebau für Gemüsezüchter vom 27. April bis 2. Mai.
3. Lehrgang für wissenschaftliche Bienenzucht vom 2. bis 13. Juni.
4. Lehrgang für Blumenbinderei für fachlich vorgebildete Damen und Herren vom 18. Mai bis 27. Juni.
5. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 22. bis 27. Juni.
6. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 6. bis 18. Juli.
7. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 5. bis 10. Oktober.
8. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 19. bis 23. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumchnitt und -pflege für Damen und Herren (als Fortsetzung des Lehrganges zu 1) vom 2. bis 7. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 1, 2, 5 und 7 bis 9 für Deutsche 9 Mk., für Ausländer 18 Mk.

" " " " 3 und 6 " " 18 " " " 36 "

" den Lehrgang " 4 " " 50 " " " 100 "

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrganges zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königl. Gärtnereilehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgel frei an die Kasse der Königl. Gärtnereilehranstalt zu Berlin-Dahlem einzusenden.

Der Eingang des Betrages ist für die Eintragung in die Teilnehmerliste maßgebend.

Die Gärtnereilehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz-Bannewald.

Der Hauptlehrgang (vier Semester) beginnt am 5. Oktober 1914.

Der Direktor.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 20. Februar

A. Amtlicher Teil.

Der Eigentümer Ferdinand Bock in Bangerin ist zum 1. Schöffen und der Eigentümer Carl Maruz daseibst zum Schöffen-Stellvertreter der Gemeinde Bangerin gewählt von mir bestätigt und vereidigt worden.
Rummelsburg, den 18. Februar 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Krankenversicherungsbeiträge.

Die Beiträge für Oktober—Dezember 1913 sind, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr bestimmt bis zum **25. Februar d. Js.** an die Kreisrankenversicherungs-Kasse hier selbst abzuliefern.
Rummelsburg, den 16. Februar 1914. **Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.**

Bekanntmachung.

Der Schneidemühlensitzer Carl Baudt aus Martin wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt. Es ist bei Strafe verboten dem p. Baudt Getränke zu verabfolgen oder dessen Verweilen in den Gast-lokalen zu dulden.
Martin, den 16. Februar 1914. **Der Amtsvorsteher, C. Beder.**

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Mai 1913 — Kreisblatt Nr. 45 für 1913 — mir die etwa gesammelten Briefe und Tagebücher pp. aus Kriegszeit bis zum 6. März d. Js. einzusenden. Wenn keine Schriftstücke der in Frage kommenden Art gesammelt sind, bedarf es der Einreichung einer Fehlanzeige nicht.
Rummelsburg, den 16. Februar 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an daß zum 1. Mai 1914 eine Zwangsinnung für das Photographenhandwerk in dem Bezirke der Kreise Stolp—Stadt, Stolp—Land, Lauenburg, Rummelsburg, Bütow, Neustettin, Dramburg und Schlawa mit dem Sitze in Stolp und dem „Namen Zwangsinnung für das Photographenhandwerk zu Stolp“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt gehören alle Gewerbetreibende, welche das Photographenhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben dieser Innung an.
Rößlin, den 31. Januar 1914. **Der Regierungspräsident, J. A. gez. Florschütz.**

Betrifft die Verwendung der den Schulverbänden am Jahreschluß überwiesenen einmaligen Ergänzungszuschüsse.

Die Schulverbände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die auf die Verbände entfallenden Beträge nicht dazu verwandt werden dürfen, die im Etat vorgesehenen Umlagen herabzusetzen und daß insbesondere selbst, wenn Ersparnisse gemacht werden, Rückzahlungen auf Leistungen, welche für die Schulverbände und die Schulen erfolgt sind, aus den Ergänzungszuschüssen keinesfalls zulässig sind.
Rummelsburg, den 14. Februar 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Nachstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Die Königliche Kreisasse hieselbst ist an den Wochentagen im Sommerhalbjahr (1. April bis Ende September) morgens von 8—1 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis Ende März) morgens von 8¹/₂—1 Uhr zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Zahlungen geöffnet.
2. **Geschlossen** für den Verkehr mit dem Publikum ist die Kasse:
 - a) an dem jeder Kassenrevision **vorhergehenden** Werktag.
Die gewöhnlichen Kassenrevisionen finden am 6. Tage oder wenn dieser Tag ein Sonntag oder Feiertag ist, am 5. Tage jedes Monats statt.
 - b) An den beiden letzten Werktagen der Monate Juni, September und Dezember.
 - c) Am 25. bis 30. April d. Js.
An diesen Tagen — zu a bis c ist die Kasse im Sommer von 8—10 Uhr im Winter von 8¹/₂—10¹/₂ Uhr vormittags geöffnet.
 - d) an den Tagen der auswärtigen Holzverkaufstermine.
3. Zur Ablieferung der direkten Steuern, Renten und sonstigen Gefälle an die Königl. Kreisasse sind die Zahlungstage für jede einzelne Ortschaft des Kreises in der nachfolgenden Uebersicht festgesetzt. Die Ortsverheber sind anzuweisen, die Ablieferung der Steuern usw. in den festgesetzten Terminen zu bewirken. Bei Ablieferung mittels Zahlkarte auf das **Postcheckkonto Danzig Nr. 1497** dürfen die Zahlgebühren nicht fehlen. Vergl. die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 8. Oktober 1912, Kreisblatt 1912 Nr. 82 Seite 456.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bieferzettel von den Ortsverhebern zu vollziehen sind, und daß **ohne** Bieferzettel keine Zahlung angenommen wird hierbei wird auf die Bestimmungen in der Anweisung vom 30. 1. 1895, betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten (Extra-Beilage zu Stück 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köslin vom 7. 2. 1895) die genau zu beachten sind, verwiesen.

Nachweisung der Zahlungstage der Ortschaften im Kreise Rummelsburg für das Etatsjahr 1914.

Zf. Nr.	Namen der Ortschaften.	Zahlungstage			
		Mat	August	Novbr.	Febr.
1	Alt Kolziglow Gem., Altschäferei Gem., Altschäferei Gut, Barlozen Gem., Barnow Gut, Martin Gem., Martin Gut, Barvin Gem., Barvin Gut, Behwitz Gem., Behwitz Gut, Bial Gem., Börnen Gem., Brandheide Gut, Brogen Gem., Brogen Gut, Brännow Gem., Brännow Gut, Camniz Gem. und Gut.	18.	17.	17.	16.
2	Ehorow Gut, Darselow Gem., Darselow Gut, Falkenhagen Gem., Falkenhagen Gut, Franzdorf Gem., Friedrichshuld Gut, Gadgen Gem., Georgendorf Gem., Gemtesen Gem., Gemwiesen Gut, Gloddow Gem., Groß Reetz Gut, Gr. Schwirsen Gem., Gr. Schwirsen Gut, Groß Volz Gem., Groß Volz Gut, Grünwalde Gut, Gumenz Gem. und Gut, Hammer Gem.	19.	18.	18.	17.
3	Hanswalde Gut, Heinrichsdorf Gem., Heinrichsdorf Gut, Raffzig Gem., Karlswalde Gut, Klein Reetz Gut, Klein Schwirsen Gem., Klein Volz Gem., Kremerbruch Gem., Krummbach Gut, Lindenbusch Gem., Lubben Gut, Misdow B Gut, Miffow Gem., Neufeld Gem., Neufeld Gut, Neu Kolziglow Gem., Neukolziglow Gut, Papenzin Gut, Plözig Gem., Plözig Gut, Poberow Gem. und Gut.	20.	19.	19.	18.
4	Pöppelhof Gut, Pöndel Gut, Pottack Gut, Pritzig Gem., Pritzig Gut, Puppendorf Gem., Püskow Gem., Püskow Gut, Reddies Gem., Reddies Gut, Reinfeld B Gem., Reinfeld B Gut, Reinfeld R Gem. und Gut, Reinwasser Gem. und Gut, Rochow Gut, Rohr Gem., Rohr Gut, Saaben Gem., Scharniz Gut, Schweffin Gem., Schwaffin Gut.	21.	20.	20.	19.
5	Seehof Gem., Seelitz Gem. und Gut, Selberg B Gem., Sellin Gem. und Gut, Starlow Gem., Starlow Gut, Steinau Gem., Techlipp Gut, Treblin Gem., Treblin Gut, Treten Gem., Treten Gut, Turzig Gem. und Gut, Vangerin Gem., Varzin Gem., Varzin Gut, Versin Gem. und Gut.	22.	21.	21.	20.
6	Biartlum Gem., Biartlum Gut, Baldow Gem., Wendisch Puddiger Gem. und Gut, Wobeser Gem., Woblanse Gem., Woblanse Gut, Wodnitz Gut und Gem., Wuffow Gem. und Gut, Wuffowle Gut, Zettin Gem., Zettin Gut, Zuckers Gut, Rummelsburg Stadt.	23.	22.	23.	22.

Die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher werden hierdurch ersucht, den Ortsverhebern von obiger Bekanntmachung durch Vorlegung dieses Kreisblatts sofort Kenntnis zu geben.

Rummelsburg, den 16. Februar 1914.

Königliche Kreisasse. Iskraut.

Dem Landarmenverbände entstehen dadurch, daß Landarme augenranke Personen von den sie unterstühenden Ortarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harber in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenranke Landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken er. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.
Der Landeshauptmann.

Der Vorsitzende des Fischervereins für die Provinz Brandenburg, der gleichzeitig Vizepräsident des deutschen Fischervereins ist, hat ein „Archiv für Fischereigeschichte“ gegründet, dessen Aufgabe namentlich darin besteht die Erforschung der Geschichte der Fischerei (Seefischerei und Binnenfischerei) und des Fischereirechts und was damit zusammenhängt, zu fördern.

Das Archiv für Fischereigeschichte wird in dem inzwischen ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. v. Mts. — Gesch. Nr. I B Hb 281/II 492/III 1749 — warm empfohlen, auch ist es im deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preussischen Staatsanzeiger und zwar in Nr. 288 vom 6. Dezember 1913 und Nr. 16 vom 19. Januar 1914 unter dem Abschnitte „Literatur“ äußerst günstig kritisiert.

Das Archiv, für das eine Anzahl hervorragender Fachleute gewonnen ist, begegnet in weiten Kreisen lebhaftem Interesse und verspricht der Sammelpunkt für die Arbeit auf einem wichtigen Gebiete der Wirtschaftsgeschichte zu werden, der ein solcher bisher fehlte. Es wird in zwanglosen Hefen herausgegeben, die in der Regel halbjährlich aufeinander folgen werden. Bis jetzt sind 2 Hefen erschienen. Die Hefen sind sowohl im Abonnement, das zur Abnahme von 4 aufeinander folgenden Hefen verpflichtet, wie auch einzeln zu beziehen. Der Abonnementspreis der sich nach ihrem Umfange richtet, wird je etwa 2—4 Mk. betragen. Abonnements nimmt die Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 19—11 sowie jede Sortimentsbuchhandlung entgegen.

Kummelsburg, den 18. Februar 1914 **Der Landrat, von Trebra.**

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Kummelsburg i. Pom.

R. Nichtamtlicher Teil.

Wie die Düngung -
So die Ernte!

Thomasmehl



Stern Marke
EINGETRAGENE SCHUTZMARKE

bewährter und billiger Phosphorsäuredünger
für die Frühjahrsaat.

Sichere Wirkung! **Hohe Erträge!**

Thomasmehl „Sternmarke“ wird in garantiert reiner vollwertiger Ware in plombierten, mit Gehaltsangabe und Schutzmarke versehenen Säcken geliefert.

Erhältlich in allen durch Sternmarke-Plakate kenntlichen Verkaufsstellen oder durch

Thomasphosphatfabriken

G. m. b. H.

Berlin W. 35

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!

Stroh und Heu

offeriert sehr billig frachtfrei jeder Station. Emil Sabian, Bromberg.

Prima Birken

Reichseln

in größeren Posten sind franco Station **Preisig** abzugeben.

Offerten an Oberförster Beshner, Crangen, Kr. Schlawa erbeten.

Erklärung.

Wir wollen für Kummelsburg und Umgeb. sofort eine Filiale errichten und suchen hierfür einen **verlässigen Mann**. Beruf unerlet. Kenntnisse, Kapital, Laden od. Berufswechsel nicht nötig. Einkommen monatlich 200—300 Mk. Ausl. kostenlos. Bewerbung unter: **Lagerkarte Nr. 8, Herbesthal (Rheinland)**.

Wegen Einwendung von 30 Pf. erhält jeder eine Probe selbstgeletterten

Ahr-, Rhein- oder Moselwein

nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Both auf Weinaut Burabot. Ahrweiler



Marke „Weißer Elefant“

Über 40 000 Anerkennungen und 70 000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltsungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 155 kostenlos. Geß. Bezeichnung des Artikels erwünscht.
Westfalia Kinderwagen-Industrie
 Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

Senffenberger Krone- Briketts



Unerreicht
 in Quali'ät und
Güte!

„Pelikan“-Tinte

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.



*Das Eine steht nun
 mal ganz feste:
 Zum Putzen ist
Urbin
 das Beste!*
 Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg



**Dr. Thompson's
 Seifenpulver**
 „Marke Schwan“

**bestes
 Waschmittel**

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

Nr. 15.

Rummelsburg, den 20. Februar.

1914.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 13 pro 1914 —, das diesjährige Musterungsgeschäft betreffend, mache ich hierdurch bekannt, daß sich die Militärflichtigen der einzelnen Ortschaften wie nachstehend aufgeführt zu stellen haben.

Die angesetzten Termine sind unbedingt innezuhalten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, mit den Leuten pünktlich an den betreffenden Tagen zu erscheinen.

Etwaige Nachträge bezw. Veränderungen unter den angemeldeten Militärflichtigen sind nicht, wie es früher wiederholt vorgekommen ist, kurz vor Beginn des Geschäfts, sondern sofort schriftlich hierher mitzuteilen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden unnachsichtlich mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Ferner bemerke ich, daß diejenigen Eltern, welche ihre Söhne reklamieren, im Geschäftslokal nebst den über 14 Jahren alten Geschwistern der Reklamierten am 3. März bezw. am 13. März d. Js. anwesend sein müssen, widrigenfalls die Reklamation zum Schaden der Beteiligten nicht erledigt werden kann.

Die Reklamationen der in Treblin zur Musterung gelangenden Mannschaften werden in Treblin am Schlusse des Geschäfts, also am 3. März d. Js., mittags etwa von 12 Uhr an und diejenigen der in Rummelsburg zur Vorstellung kommenden Mannschaften in Rummelsburg alle am 13. März d. Js., morgens von etwa 11 Uhr an erledigt.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, dies den Beteiligten bekannt zu machen.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 11. d. Mts., Kreisblatt Nr. 13 und mache den Herrn Ortsvorstehern die genaue Beachtung derselben strengstens zur Pflicht.

Die Herren Ortsvorsteher mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß Ihre Anwesenheit im Geschäftslokal solange erforderlich ist, bis alle Mannschaften aus Ihrer Ortschaft abgefertigt, bezw. die Reklamationen der Personen Ihrer Ortschaft erledigt sind.

Es ist in früheren Jahren einigemal vorgekommen, daß die Reklamanten mit den Angehörigen dann nicht erschienen sind, wenn der Militärpflichtige bei der Musterung die Entscheidung „dauernd untauglich“, „Landsturm“ oder „Ersatzreserve“ erhalten hatte. In allen diesen Fällen muß über die Reklamationen trotzdem verhandelt werden und das Erscheinen des Reklamanten mit den Angehörigen ist hiernach trotzdem erforderlich, da ja die Entscheidung bei der Musterung in diesen Fällen keine endgiltige ist und durch die Königl. Ober-Ersatz-Kommission abgeändert werden kann. Auch dies wollen die Herren Ortsvorsteher den Beteiligten bekannt geben.

Rummelsburg, den 16. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Am Dienstag, den 3. März cr. haben sich in Treblin morgens von 8¹/₂ Uhr ab die Mannschaften der folgenden Ortschaften zu stellen:

Altkolzigtow Gemeinde
 Altschäferei Gut und Gemeinde
 Barnow Gut
 Brünnow Gut und Gemeinde
 Darsekow Gut und Gemeinde
 Gumenz Gut und Gemeinde
 Missow Gemeinde
 Neuhof Gut
 Neukolzigtow Gut u. Gemeinde
 Doberow Gut und Gemeinde
 Reddies Gut und Gemeinde
 Reinfeld B Gut und Gemeinde
 Sellin Gut und Gemeinde
 Starkow Gut und Gemeinde
 Treblin Gut und Gemeinde
 Verfin Gut und Gemeinde
 Viartlum Gut und Gemeinde
 Wobeser Gemeinde
 Wuffowke Gut
 Zettin Gut und Gemeinde
 Zuckers Gut

Nr. der alph
 Liste

Restantenliste 1891.

22 Jacob, Gust. Wilh Eco, Tischler-
 gefelle, Reinfeld B.

Jahrgang 1892.

178 Keller, Hermann Johann, Stell-
 macher-ge-felle, Altkolzigtow
 298 Dobrunz, Max Gustav Reinhold,
 Bauer-ohn, Brünnow
 348 Quetschke, Otto Karl Friedrich,
 Pferde-deputant, Darsekow
 500 Kami-schke, Karl Ludwig, Knecht,
 Treblin
 546 Pawlisch, Hermann August Wilh.,
 landw. Arbeiter, Reddies
 580 Müller, Albert Christian Renten-
 guts-be-sitzer-ohn, Missow
 581 Silvester, Franz Heinrich, Hofgäng.,
 Mudschiddel
 612 Pomplun, Bernhard Karl Albert,
 landw. Arbeiter, Neukolzigtow
 614 Schull, Paul Gotthard Ludwig,
 Arbeiter, Zettin
 643 Bruder, Ernst Heinrich Karl, landw.
 Arbeiter, Zettin
 724 Bartel, Wilhelm Paul Max, landw.
 Arbeiter, Reddies
 739 Manzke, Bruno Paul, Inspektor,
 Reddies
 746 Schmidtke, Rudolf Wilhelm Heinr.,
 landw. Arbeiter, Zuckers
 854 Bartel, Otto Erdmann, Arb., Sellin
 915 Schroeder, Erno Rudolf Leopold,
 Müller-ge-felle, Treblin,
 1015 Lohin, Ernst Friedrich Wilhelm,
 Hofgänger, Verfin
 1123 Sull, Franz Robert Heinr., landw.
 Arbeiter, Zettin
 1137 Pyritz, August Richard Franz,
 landw. Arbeiter, Zuckers

Jahrgang 1893.

204	Gohrke, Wilhelm Heinrich August, Kutscher, Altkolziglow
214	Biganske, Wilhelm Gustav Albert, landw. Arbeiter, Keinfeld B.
221	Steingraber, Paul Julius, Landwirt, Altschäferei
247	Biezke, Hugo Karl Wilhelm, Pferdeknecht, Barnow
284	Schulz, Oskar Hermann Ewald, Bäckergefelle, Gumenz
296	Kamensky, Berthold Wilhelm Fritz, landw. Arbeiter, Biartlum
300	Melchert, Franz Karl Gustav, Brennerarbeiter, Bersin
364	Warblow, Franz Karl Wilh., Eigentümerjohn, Brünnow
372	Prillwitz, Paul Ernst Erich, Forstarbeiter, Eichhof
410	Schwarz, Emil Heinrich Hermann, Kuhfütterer, Darselow
497	Stiewe, Emil Karl Theodor, Arb., Poberow
570	Schulz, Otto Friedr., Arb., Gumenz
667	Marschke, Waldemar Karl, landw. Arbeiter, Keinfeld B.
711	Schröder, Hermann Joh., Eigentümerjohn, Neukolziglow
751	Greiffendorf, Friedrich Wilh. Joh., Arbeiter, Saagemühl
752	Pantel, Otto Paul Friedrich, Arb., Poberow
757	Weber, Heinrich Wilhelm, Lehrer, Poberow
823	Daleske, Otto Friedrich Albert, landw. Arbeiter, Reddies
833	Gesse, Berthold Reinhold, landw. Arbeiter, Keinfeld B.
834	Guse, Otto Karl Albert, landw. Arbeiter, Keinfeld B.
835	Züterjonke, Paul Alb. Max, landw. Arbeiter, Keinfeld B.
977	Garz, Friedrich Wilhelm Reinhold, landw. Arbeiter, Sellin
1013	Wenzel, Gustav Karl Aug., landw. Arbeiter, Keinfeld B.
1030	Dummer, Wilh. Reinhold Otto, landw. Arbeiter, Treblin
1032	Jeske, Paul Reinhold, Landwirt, Treblin
1039	Sill, Max Wilhelm, Pferdeknecht, Sellin
1154	Kallwaß, Gustav Adolf, Schmiedegefelle, Bersin
1155	Vüll, Ernst Albert Richard, Eigentümerjohn, Bersin

1159	Zollban, Karl Heinrich Hermann, Steinseher, Bersin
1166	Wolf, Willy Karl, Müllergefelle, Bersin
1225	Adam, Hermann Hugo Friedrich, Knecht, Wobeser
1228	Kawalle, Max Willi, Schneidergef., Altkolziglow
1229	König, Otto August Karl, Eigentümerjohn, Wobeser
1297	Mews, Otto Wilhelm Karl, Pächterjohn, Wuffowke
1300	Kamenzky, Willi Karl Heinrich, Landwirt, Zettin
1301	Kohde, Friedrich Ludwig Johann, Landwirt, Zettin
1303	Kaddag, Gustav Karl Aug., Eigentümerjohn, Zettin
1309	Marschke, Paul Emil Franz, landw. Arbeiter, Zettin
1324	Peter, Paul Karl Hermann, landw. Arbeiter, Zuckers

Jahrgang 1894.

214	Böttcher, Kurt Paul Wilhelm Aug., Zeichner, Altkolziglow
226	Buraw, Paul Johann Friedrich, Arbeiter, Altschäferei
227	Mattick, Wilh. Herm., Bauerjohn, Altschäferei
242	Biezke, Wilhelm Hermann Ferd., landw. Arbeiter, Keinfeld B.
251	Reinhard, Paul Gustav Franz Arb., Barnow
362	Seilz, Rob. Paul Wilh., Schmiedegefelle, Poberow
367	Hermann, Karl Johann Heinrich, Hofsänger, Brünnow
369	Kuz, Albert August Emil, Handlungsgehilfe, Brünnow
379	Karkowsky, Wilhelm Karl Friedr., Fabrikarbeiter, Brünnow

504	Pietz, Friedrich Ferdinand, landw. Arbeiter, Starfow	1051	Sawrenz, Fritz Paul Hugo, Tischlerlehrling, Treblin Abb.
568	Dombrowe, Fritz Robert Heinrich, Landwirt, Gumenz	1053	Marg, Emil Karl, Landw., Treblin
569	Kantz, Karl Hermann Aug., Landwirt, Gumenz	1054	Maroun, Paul Hermann Erich, Böttcher, Treblin
617	Kamischke, Richard Paul, landw. Arbeiter, Treblin	1055	Pingke, August Friedrich Wilhelm, Eigentümersohn, Treblin
696	Bölzke, Willt Albert Paul, landw. Arbeiter, Starfow	1057	Römer, Erich Herm., Schmiedelehrl., Treblin
697	Wandtke, Ewald Otto Paul, Rentengutsbesizersohn, Miffow	1067	Saagert, Emil Ernst Hermann, Deputant, Treblin
713	Gerina, Ewald Otto, Eigentümersf., Neukolziglow	1068	Kosin, Paul Robert August, landw. Arbeiter, Neukolziglow
721	Kranip, Ernst Sudwig Karl, landw. Arbeiter, Neukolziglow	1071	Berlick, Max Rich., Arb., Grenzhof
755	Benke, Paul Eduard, Hofgänger, Sellin	1073	Radsack, Hermann August Theodor, Schuhmacher, Treblin
775	Bilawa, Emil Karl Max, Holzarb., Altkolziglow	1126	Fett, Max Willi Albert, landw. Arbeiter, Sellin
823	Sonntag, Willi Johann Friedrich, landw. Arbeiter, Reddies	1171	Jaß, Willi Hans Otto, Eigentümersf., Bersin
831	Sawrenz, Wilhelm August Karl, landw. Arbeiter, Darssekow	1173	Bokin, Karl Wilhelm Hermann, Hofgänger, Bersin
833	Ritt, Hermann Johannes, landw. Arbeiter, Reddies	1174	Pull, Wilh. Aug. Alb., Molkereigeh., Bersin
844	Dombrowe, Wilhelm Richard Herm., Eigentümersohn, Reinsfeld B.	1180	Piezte, Max Alb. Joh., Schmiedegeselle, Bersin
849	Remus, Johann Friedrich, landw. Arbeiter, Reinsfeld B.	1182	Schmidtke, Karl Robert Otto, Hofgänger, Bersin
852	Stach, Willi Friedrich Gotthilf, Müllergeselle, Zollbrück	1183	Stürfat, Karl Hermann Max, Pferdeknecht, Bersin
971	Meyer, Max Wilhelm Aug., landw. Arbeiter, Zuckers	1184	Fach, Hermann Heinrich Willi, Bersin
982	Bauske, Karl August, Brünnow	1204	Meschke, Willy Richard Karl, Forstarbeiter, Fließhof bei Treblin
1006	Gohrke, Paul Hermann Alb., landw. Arbeiter, Zuckers	1237	Adam, Gustav Wilhelm Albert, landw. Arbeiter, Friederikshöhe
1008	Knop, Artur Paul Willi, Hofgäng., Sellin	1241	Razgatz, Karl Wilhelm Ludwig, landw. Arbeiter, Wobeser
1009	Müller, Bernhard Karl Hans, Pferde-deputant, Sellin	1300	Rösterke, Ernst Albert Franz, landw. Arbeiter, Wuffowke
1011	Benke, Paul Karl Rudolf, Deput., Sellin	1306	Mews, Wilhelm Karl Bertold, Brennereigehilfe, Zettin
1018	Kosin, Albert Heinr. Karl, Landw., Starfow	1330	Scharnofske, Herm. Friedr. Karl, landw. Arbeiter, Zuckers
1022	Vorchardt, Hermann Aug., landw. Arbeiter, Treblin	1332	Ulber, Erich Georg Karl, Melker, Augustfelde
1024	Kuball, Karl Aug Albert, landw. Arbeiter, Starfow	1333	Zielske, August Wilhelm Hermann, Arbeiter, Poberow
1026	Moldenhauer, Erich Bernhard Alb., Förster, Starfow		
1028	Hoepner, Paul Erwin Erich, Starfow		
1048	Borsitz, Paul Otto, Hofg., Treblin		
1049	Kamensky, Hermann Albert Franz, Schmiedegeselle, Altkolziglow		
1050	Kaun, Otto Heinrich, Landwirt, Treblin Abb.		

Am Dienstag, den 10. März d. Js. haben sich in Rummelsburg im Lokale des Herrn Mielke (Gesellschaftshaus) morgens von 8¹/₂ Uhr ab die Mannschaften der folgenden Ortschaften zu stellen :

Barkotzen Gemeinde,
Bartin Gut u. Gemeinde,
Barvin Gut u. Gemeinde,
Bezwitz Gut u. Gemeinde,
Bial Gemeinde,
Boernen Gemeinde
Brandheide Gut
Brotzen Gut u. Gemeinde,
Camnitz Gut u. Gemeinde,
Chorow Gut
Falkenhagen Gut u. Gemeinde
Franzdorf Gemeinde
Friedrichshuld Gut,
Badgen Gemeinde,
Georgendorf Gemeinde
Gloddow Gemeinde,
Gr. Reetz Gut
Gr. Schwirsen Gut u. Gemeinde
Gr. Volz Gut u. Gemeinde.

Jahrgang 1892.

215	Rondora, Joh. Stephan, Hauskn., Bartin
230	Höppner, Richard Karl Heinrich, Schuhmacher, Martin
265	Brüske, Hermann Adolf, landw. Arbeiter, Neu Chorow
275	Hoppe, Max Friedrich Wilh., Arb., Bial
316	Engelke, Aug. Ernst Rudw., Bauers., Camnitz
317	Engelke, Hermann Heinrich Julius, Bauerfohn, Camnitz
338	Ladwig, Johann Franz August, landw. Arbeiter, Chorow
353	Dobras, Max Albert Ernst, Renten- gutsbesitzerfohn, Falkenhagen
372	Lawrenz, Gustav Hermann Rudolf, Arbeiter, Friedrichshuld
418	Kramp, Erich Johannes, Arbeiter, Gloddow
435	Buffow, August Karl, Eigentümersf., Gr. Schwirsen
441	Koball, Emil Franz Reinh., Schäfer- knecht, Groß Schwirsen
443	Schmidt, Karl Franz Joh., Arb., Groß Schwirsen
471	Zilste, Wilhelm Friedrich Albert, Bahnarbeiter, Zollbrück
656	Greiffendorf, Karl Hermann Heinr., Pächtersohn, Groß Volz
742	Sill, Max Joh. Heinr., Maschinen- schlosser, Martin

Jahrgang 1893.

79	Maronn, Wilh Bernhard, Renten-
	gutsbesitzerohn, Gadgen
157	Zhrun, Otto Bernhard, Pächters-,
	Kamnit
230	Burzlaff, Gustav Otto, landw.
	Arbeiter, Barkozen
236	Müller, Hermann Albert, Renten-
	gutsbesitzerohn, Barkozen
240	Schmidtke, Karl Friedrich Wilhelm,
	Eigentümersohn, Alt Laßig
260	Kurrausch, Fritz Karl Aug., Landw.,
	Bartin
271	Senkel, Wilh Heinrich Hermann,
	Gärtner, Martin
272	Puzig, Walter Rudolf Karl, Kellner,
	Bartin
280	Kalk, Karl Hermann Otto, Knecht,
	Bartin
302	Schwuchow, Otto Johann Albert,
	Arbeiter, Zollbrück
316	Ruschel, Paul Franz, landw. Arb.,
	Seehof bei Beßwitz
317	Rürbs, Hans Friedrich Karl,
	Rechnungsführer, Beßwitz
320	Reske, Paul Herm. Otto, Schneider-
	geselle, Beßwitz
321	Ritt, Franz Heinrich, Beßwitz
379	Engelke, Julius Karl Heinr., Arb.,
	Kamnit
388	Rönig, Hermann Karl, Arbeiter,
	Kamnit
397	Dally, Otto Albert Johann, landw.
	Arbeiter, Neu Chorow
401	Gülzow, Wilhelm August Theodor,
	Fabrikarbeiter, Chorow
415	Braun, Wilh Karl Albert, Arb.,
	Bial
429	Sorgatz, August Karl Hermann,
	Knecht, Falkenhagen
430	Ruchenbecker, Karl Gustav Heinr.,
	Rentengutsbesitzer, Falkenhagen
456	Begner, Otto Hermann Heinrich,
	Arbeiter, Ludwigsthal
473	Perlick, Robert Reinhold, Knecht,
	Georgendorf
475	Rahmlow, Gustav Hermann Franz,
	Eigentümersohn, Georgendorf
477	Schulz, Otto Friedrich Georg, Arb.,
	Georgendorf
495	Dargus, Friedrich Wilhelm Karl,
	Eigentümersohn, Groß Schwirsen
505	Kroggel, Hermann Friedrich, Arb.,
	Wustrow
526	Totfch, Richard August Gustav,
	Eigentümersohn, Groß Schwirsen

544	Dubbraß, Hermann Paul Gustav,
	Arbeiter, Liebenhof bei Kamnit
631	Dreifke, Albert August, landw.
	Arbeiter, Beßwitz
638	Pagel, Karl Gustav Hermann,
	Rentengutsbesitzerohn, Poppe
739	Zeschke, Max Paul Wilhelm, Knecht,
	Beßwitz
950	Warmbier, Paul Hermann Richard,
	landw. Arbeiter, Beßwitz
1012	Wenzel, Otto Friedrich Richard,
	Arbeiter, Georgendorf
1075	Kruggel, Karl Wilhelm, landw.
	Arbeiter, Chorow
1123	Sorgatz, Hugo Friedrich Paul,
	Schneider, Martin
1218	Rufledt, Arnold Gustav Hermann,
	Pächtersohn, Beßwitz
1260	Müller, Franz Albert Aug., landw.
	Arbeiter, Chorow

Jahrgang 1894.

260	Bonte, Karl Adolf, Schneiderges.,
	Bartin
261	Jancekowszi, Willi Herm., Tischler-
	geselle, Martin
262	Jech, Otto Franz Friedr., Fabrik-
	arbeiter, Martin
263	Hinz, Arth. Paul Rich., Maschinen-
	bauer, Martin
264	Stieme, August Albert Walter,
	Tischlergeselle, Martin
272	Damaske, Hugo Gustav, Arbeiter
	Augustthal
273	Halspapp, Hugo Paul Otto, Arb.,
	Augustthal
275	Hühn, Robert August Ernst, Arb.,
	Bartin
276	Kanthack, Otto Max Benno, Sattler
	Bartin
277	Röske, Erich Leo, Schmiedegeselle,
	Bartin

- | | | | |
|-----|---|------|--|
| 279 | Steingräber, Karl Friedrich Herm.,
Molkereilehrling, Bartin | 431 | Falk, Benno Ernst Herm., Renten-
gutsbesitzersohn, Falkenhagen |
| 280 | Steingräber, Franz Friedr. Wilh.,
Kutscher, Barvin | 432 | Fißau, August Werner, Volontär,
Falkenhagen |
| 281 | Trapp, Gustav Karl Willi, Knecht,
Bartin | 436 | Banfelow, Karl Friedrich Paul,
Knecht, Falkenhagen |
| 290 | Vandriever, Wilhelm August, landw.
Arbeiter, Barvin | 448 | Dordel, Wilhelm Franz, Renten-
gutsbesitzersohn, Falkenhagen |
| 302 | Kramp, Paul Bernh. Emil, Knecht,
Barvin | 456 | Cast, Wilhelm Franz Julius,
Gärtner, Friedrichshuld |
| 303 | Vemle, Gustav Franz Walter,
Rentengutsbesitzersohn, Barvin | 457 | Mattid, Karl Wilhelm Franz,
Kaufmann, Friedrichshuld |
| 304 | Venk, Richard Emil Gustav, Bahn-
arbeiter, Elisenau bei Barvin | 458 | Otto, Willy Otto Franz, Bandw.,
Treten |
| 305 | Meyer, Robert Albert Heinrich,
Bahnarbeiter, Barvin | 472 | Heberlein, Karl Gustav Wilhelm,
Eigentümersohn, Georgendorf |
| 316 | Kreh, Paul Franz Albert, landw.
Knecht, Behwitz | 475 | Kadtske, Albert Franz, Eigentümers.,
Georgendorf |
| 317 | Wadelmann, Franz Herm., Arb.,
Behwitz | 502 | Greifendorf, Emil Karl Wilhelm,
Knecht, Wustrow |
| 324 | Kuske, Friedrich Albert, landw.
Arbeiter, Behwitz | 503 | Kramp, Wilhelm Albert Johann,
Eigentümer, Gloddow |
| 327 | Seeger, Ernst Friedrich, Arbeiter,
Broken | 506 | Wachholz, Willi Karl Bernhard,
Müller, Wustrow |
| 328 | Treder, Reinhold Richard, Melker,
Chorow | 513 | Bagel, Georg Reinhold Julius,
Arbeiter, Groß Keetz |
| 329 | Klei, Otto Siegfried, Behwitz | 514 | Reinke, Adolf Robert Ernst, Arb.,
Groß Keetz |
| 339 | König, Kurt Friedrich Emil, Hofg.,
Bial | 515 | Bölzke, Emil Paul August, Arb.,
Groß Keetz |
| 368 | Hoppe, Bernhard Erwin Erhard,
Gärtner, Falkenhagen | 520 | Bretall, Friedr. Aug. Eigentümers.,
Groß Schwirsen |
| 375 | Prillwitz, Albert Karl Franz,
Fleischerlehrling, Bartin | 522 | Vange, Herm. Karl Otto, Stell-
machersohn, Groß Schwirsen |
| 386 | Sporz, Hermann Karl Wilhelm,
Eigentümersohn, Kamnitz | 532 | Geischke, Karl Hermann Richard,
landw. Arbeiter, Groß Schwirsen |
| 392 | Gliente, Karl Friedrich, Arbeiter,
Kamnitz | 546 | Vange, Erwin Franz Otto, landw.
Arbeiter, Behwitz |
| 393 | Kopelke, Emil Julius, Arbeiter,
Kamnitz | 549 | Roggenbuck, Johannes Aug. Fritz,
Arbeiter, Groß Volz |
| 396 | Witschke, Reinhold Otto Franz,
Arbeiter, Kamnitz | 638 | Booch, Richard Johann Ferdinand,
Arbeiter, Groß Volz |
| 403 | Dally, Erich Willy Reinh., Melker,
Chorow | 643 | Blumberg, Hans Friedrich Karl,
Rentengutsbesitzers., Falkenhagen |
| 418 | Dahlke, Walter Otto Max, Bauers.,
Falkenhagen | 709 | Kroll, Otto Johann Karl, Arbeiter,
Neustadt (Gursbez. Friedrichshuld) |
| 419 | Drath, Otto Newald Paul, Arb.,
Kamnitz | 852 | Stach, Willi Friedrich Gotthilf,
Müllergeselle, Jollbrück |
| 420 | Ebel, Wilhelm Friedrich August,
landw. Arbeiter, Kamnitz Abbau | 879 | Melchert, Paul Karl Otto, Eigen-
tümersohn, Georgendorf |
| 421 | Jäger, Max Reinh. Alwin, Eigen-
tümersohn, Falkenhagen | 972 | Thomas, Willi Karl Emil, Knecht,
Georgendorf |
| 422 | Ost, Max Karl Wilhelm, Eigen-
tümersohn, Falkenhagen | 983 | Griep, Ernst Otto Rich., Kauf-
mannsgehilfe, Bartin |
| 424 | Behner, Otto Friedrich August,
Eigentümersohn, Falkenhagen | 1040 | Berg, Max Albert Friedr., landw.
Arbeiter, Chorow |

1191	Schmidtke, Richard Heinr., Renten- gutsbesitzerohn, Franzdorf
1224	Booch, Willy Karl Friedr., Anecht, Gadgen
1227	Ruffledt, Gustav Albert Richard, Arbeiter, Befwitz
1273	Mundt, Friedrich Karl, landw. Arbeiter, Chorow
1283	Röske, Otto Paul Franz, Arb., Befwitz

Am Mittwoch, den 11.
März d. Js. haben sich
in Rummelsburg im
Lokale des Herrn Mielle
(Gesellschaftshaus)
morgens von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
ab die Mannschaften
der folgenden Ortschaften
zu stellen :

Grünwalde Gut
Hammer Gut
Hanswalde Gut
Heinrichsdorf Gut u. Gemeinde
Kaffzig Gemeinde
Karlswalde Gut
Klein Keetz Gut
Klein Schwirfen Gut u. Gem.
Klein Volz Gemeinde
Kremerbruch Gemeinde
Krumbach Gut
Lindenbusch Gemeinde
Lubben Gut
Misdow b Gut
Neufeld Gemeinde
Papenzin Gut
Plötzig Gut und Gemeinde
Pöppelhof Gut
Ponickel Gut
Pottack Gut
Pritzig Gut und Gemeinde
Puppendorf Gemeinde
Püftow Gut und Gemeinde
Reinfeld R. Gut und Gemeinde
Reinwasser Gut und Gemeinde
Rochow Gut
Rohr Gut und Gemeinde
Saaben Gemeinde
Scharnitz Gut
Schweffin Gut und Gemeinde

Jahrgang 1892.

- 268 Bagke, Friedrich Johann Franz,
Püßtow
370 Eggert, Otto Willy Ludw., Eigen-
tümersohn, Reinwasser
415 Klohn, Fritz Albert, Deputant,
Reinwasser
416 Klohn, Karl Willy, Deputant,
Reinwasser
487 Baß, Martin August Hermann,
Volksschullehrer, Heinrichsdorf
490 Mischnick, Gerhard Wilhelm, Hof-
gänger, Papenzin
496 Kaffahn, Otto Karl Ernst, Tischler,
Kaffzig
499 Bauschte, Alb. Paul, Eigentümers.,
Karlswalde
526 Berndt, Erich Otto Franz, Renten-
gutsbesitzerohn, Klein Bolz
529 Randt, Ernst August Gust., Eigen-
tümersohn, Klein Bolz
541 Kruggel, Karl Hermann Emil,
Arbeiter, Kremerbruch
575 Dobbrunz, Albert Ernst Richard,
Hausdiener, Wisdow B.
576 Raddatz, Wilhelm Robert Albert,
Arbeiter, Felixhof
631 Vahl, Friedrich Johann Wilhelm,
Eigentümersohn, Plözig
704 Strömer, Hugo Walter Julius,
Besitzerohn, Puppendorf
718 Rusledt, Berthold Reinhold Ernst,
Gärtnergehilfe, Plözig
751 Fischer, Albert Franz, Arbeiter,
Reinfeld K.
761 Klotz, Paul Hermann Aug., landw.
Arbeiter, Reinwasser
764 Sonntag, Wilhelm Heinrich Karl,
landw. Arbeiter, Reinwasser
769 Archut, Paul Friedrich Karl, Bahn-
arbeiter, Reinwasser
789 Rosenthal, Franz Hermann Gebh.,
Landwirt, Dulzig
812 Karsten, Erich KarlWalter, Bauers.,
Schweffin

Jahrgang 1893.

- 545 Gall, Gust. Karl Herm., Schneider-
geselle, Kaffzig
547 Kesterke, Max Albert, Landwirt,
Dulzig
558 Giese, Hans Bernhard Julius,
Melker, Grünwalde
598 Gerjonde, Franz Hermann Paul
Landwirt, Kaffzig
608 Trapp, Max Otto Georg, Pächter-
ohn, Karlswalde
609 Waack, Eduard August, Pächters.,
Karlswalde
642 Schwuchow, Karl Wilhelm Herm.,
landw. Arbeiter, Klein Bolz
668 Rahn, Willi FritzHeinr., Zimmerer-
lehrling, Lindenbusch
675 Töpkle, Willi Karl Herm., Hand-
lungsgehilfe, Lubben
681 Kampmann, Max Karl Franz,
Pferdeknecht, Plözig
696 Red., Hermann Wilh., Pächtersohn,
Lubben
698 Wank, Paul Ernst Karl, landw.
Arbeiter, Neufeld
723 Heinemann, Gustav, landw. Arb.,
Kornburg
726 Lüpke, Georg Karl, landw. Arb.,
Papenzin
727 Witt, Robert Hermann Reinhold,
landw. Arbeiter, Papenzin
733 Daleske, Wilhelm August Friedrich,
Eigentümersohn, Plözig
741 Schulz, Walter Paul Max, landw.
Arbeiter, Plözig
778 Groß, Gustav Wilhelm Johann,
Pächtersohn, Pottack
812 Moszinski, Joh., Rechnungsführer,
Püßtow
870 Melchert, Richard Erich Emil, Hof-
gänger, Reinwasser
876 Hennig, Martin Klemens, landw.
Arbeiter, Reinwasser
898 Klohn, Albert August, Schneide-
mühlenarbeiter Ruderbruch
900 Schreiber, Wilhelm Friedrich, land-
wirtschaftl. Arbeiter, Albstein
911 Schramm, Leo Friedrich, Eigen-
tümersohn, Saaben
916 Barz, Karl Heinrich Julius, Arb.,
Schweffin
917 Fach, Max Erich, Arb., Schweffin
918 Thrum, Berthold Reinhold Julius,
Arbeiter, Schweffin

919	Witt, Erich Hermann Ludwig, Arbeiter, Schweffin
927	Rahn, Otto Friedrich Johann, Untermelker, Püstow
928	Schmoldt, Emil Karl Reinhold, landw. Arbeiter, Jakobshausen
1084	Lozke, Otto Karl, landw. Arbeiter, Neu Schweffin
1096	Hanigl, Emil Paul, Arb., Hans- walde
1097	March, August Karl Friedrich, Stellmacher, Reinwasser
1107	Müncke, Otto Max Gustav, För- ster, Kl. Kees
1181	Trapp, Hermann Friedrich Franz, Pächterjohn, Pottack
1192	Birch, Gustav Friedrich Wilhelm, Pächterjohn, Karlswalde

Jahrgang 1894.

236	Barz, Wilhelm Karl Albert, Land- wirt, Reinwasser
243	Vielehr, Hermann Albert Heinrich, Arbeiter Kremerbruch
356	Birch, Paul Wilhelm Albert, landw. Arbeiter, Plözig
395	Liez, Ernst Albert, landw. Knecht, Reinwasser
435	Beglow, Paul August Wilhelm, landw. Arbeiter, Jakobshausen
483	Willwod, Karl Hermann Max, landw. Arbeiter, Rohr
511	Höppner, Otto Karl August, Hof- gänger, Kl. Kees
534	König, Gustav Friedrich Richard, landw. Arbeiter, Alwstein
548	Mutz, Paul Otto Karl, landw. Arbeiter, Grünwalde
557	Koesterke, Walter Adolf, landw. Arbeiter, Grünwalde
561	Liez, Robert Albert, landw. Arb., Juliusshof
599	Jung, Paul, landw. Arbeiter, Heinrichsdorf
611	Rahnenführer, Karl Heinr., Pferde- knecht, Raffzig
616	Fach, Paul Reinhold Karl, Pächter- john, Karlswalde
618	Bloch, Max Heinrich Karl, Pächter- john, Karlswalde
619	Kuz, Emil Gottlieb Karl, Pächter- john, Karlswalde
625	Buraw, Friedrich Karl Hermann, Pächter, Kl. Volz
632	Otto, Willi Karl Emil, Eigen- tümerjohn, Kl. Schwirsen
646	Groth, Hellmut August, Renten- gutsbesitzerjohn, Kl. Holz
647	Kroggel, Ernst Albert Wilhelm, Eigentümerjohn, Kl. Volz
648	Münchow, Albert Emil Paul, Rentengutsbesitzerjohn, Kl. Volz
649	Kimz, Albert Karl Reinhold, Tagelöhner, Kl. Volz
653	Schindler, Richard Christian, Kl. Volz
659	Grahl, Karl Albert Wilhelm, landw. Arbeiter, Pritzig
660	Kramp, August Richard Karl, Fleischergeselle, Kremerbruch
661	Limberg, Fritz Franz, Landwirt, Kremerbruch
663	Münchow, Hermann Karl, Hilfs- postbote, Kremerbruch

664	Bahnke, Herman Friedrich, Knecht, Kremerbruch	925	Hasse, Richard Robert Landw. Arbeiter, Rohr
666	Wilde, Gustav Bernhard Theodor, Schmiedelehrling, Kremerbruch	931	Zick, Emil Friedrich Wilhelm, landw. Arbeiter, Rohr
676	Frenschopf, Karl Wilhelm, Schneider- geselle, Lindenbush	945	Witt Otto Emil August, landw. Arbeiter, Friederikensfelde
678	Wilmow, Gustav Karl Ehrenfried, Arbeiter Pöppelhof	949	Blossen, Willy Karl Max, Eigen- tümersohn, Schwessin
703	Kalinowski, Hermann August Karl, Rentengutsbesizersohn, Neufeld	953	Benzke, Hermann Ernst Leopold, Eigentümersohn, Schwessin
729	Manzke, Heinrich Friedrich Wilhelm landw. Arbeiter, Papenzin	958	Goerke, Johann, Melker, Schwessin,
731	Raschke, Otto Karl August, landw. Arbeiter Papenzin	962	Schwuchow, Hugo Hermann Albert, Schmiedegefelle, Neu Schwessin
742	Bartels, Friedrich Wilhelm, Landw. Arbeiter, Blözig	992	Bruder, Franz Albert Hermann, Landwirt, Raffzig
768	Schröder, Rudolph Heinr. Hermann, Arbeiter, Ponickel	1108	Trapp, Wilhelm Karl Heinrich, Eigentümersohn, Abb. Rohr
776	Groß, Friedrich Hermann Bernhold Pächtersohn, Pottack	1109	Lojke, Hermann Wilhelm August, landw. Arbeiter, Neu Schwessin
778	Kowalle, Richard, Pächtersohn, Pottack	1128	Wenzel, Wilhelm Albert Karl, landw. Arbeiter, Pritzig
791	Krupp, Franz Karl Ludwig, landw. Arbeiter, Papenzin	1197	Weber, Hermann Karl Gustav, landw. Arbeiter, Kl. Schwirsen
794	Ziemer, Hermann Paul Gotthilf, landw. Arbeiter, Pritzig	1209	Saak, Paul Karl Wilhelm, Schneider, Ponickel
802	Hildebrandt, Theodor Ludwig, landw. Arbeiter, Puppendorf		
808	Mellerke, Karl Friedrich Wilhelm, Püftow		
868	Blossen, Willy Otto Emil, landw. Arbeiter, Reinfeld N.		
870	Schulz, Emil August Friedrich, landw. Arbeiter, Reinfeld N.		
878	Melchert, Emil Gustav, Schmiede- gefelle, Reinwasser		
881	Sonntag, Hermann Friedr. Julius, Eigentümersohn, Reinwasser		
888	Hardtke, Emil Friedrich Wilhelm, landw. Arbeiter, Reinwasser		
889	Kloß, Otto August Friedrich, Landwirt, Gr. Salonke		
891	Dublow, Paul August Johann, landw. Arbeiter, Dulzig		
892	Nemitz, Otto Albert Gustav, Landwirt, Reinwasser		
914	Lange, Emil Albert Karl, Eigen- tümersohn, Rohr		
915	Mielke, Arthur Alfred Robert, Tagelöhner, Rohr		
916	Roffke, Otto Wilhelm Paul, landw. Arbeiter, Rohr		
922	Berndt, Karl August Johann, landw. Arbeiter, Friederikensfelde		

Am Donnerstag, den 12. März cr. haben sich in Kummelsburg im Lokale des Herrn Mielke (Gesellschaftshaus) morgens von 8¹/₂ Uhr ab die Mannschaften der folgenden Ortschaften zu stellen :

Gewiesen Gut u. Gemeinde,
 Treten Gut u. Gemeinde
 Seehof Gemeinde,
 Seelitz Gut und Gemeinde
 Selberg B Gemeinde,
 Steinau Gemeinde,
 Techlipp Gut,
 Turzig Gut u. Gemeinde
 Vangerin Gemeinde,
 Varzin Gut u. Gemeinde,
 Waldow Gemeinde,
 Wend. Puddiger Gut u. Gem.,
 Woblanse Gut u. Gemeinde,
 Wocknin Gut u. Gemeinde,
 Wuffow Gut und Gemeinde.

Restantenliste 1890.

67 Schulz, Ernst Walter Gerhard,
 Volksschullehrer, Waldow

Restantenliste 1891.

39 Schwandt, Artur Max Fritz, Volksschullehrer, Waldow

Jahrgang 1892.

397 Both, Theodor Hermann August,
 Eigentümerohn, Gewiesen
 398 Hinz, Friedrich Gustav, Knecht,
 Gewiesen
 414 Ralf, Wilhelm Friedrich Karl,
 Rentengutsbesitzerohn, Waldow
 693 Mischke, Walter Wilhelm August,
 landw. Arbeiter, Hammernühle
 796 Miz, Johann Karl August, Arbeiter,
 Treten
 849 Witt, Gustav Franz Wilhelm,
 Landwirt, Selberg
 965 Mischke, Eduard Otto Max, landw.
 Arbeiter, Turzig
 976 Neuenfeld, Karl Albert Eduard,
 Fabrikarbeiter, Hammernühle
 978 Prange, Johann Hermann Friedrich
 Fabrikarb., Varzin
 981 Schuck, Paul Max Richard, Fabrik-
 arbeiter, Varzin
 997 Nemitz, Karl Hermann Friedrich,
 Fabrikarbeiter, Hammernühle
 1001 Schulz, Willy Ernst Robert,
 Brennereiarbeiter, Varzin
 1006 Zilske, Georg Paul Ernst, Fabrik-
 arbeiter, Hammernühle
 1046 Krumrey, Fritz Karl Wilhelm,
 landw. Arbeiter, Wend. Puddiger
 1054 Kufferow, Wilhelm Otto Hermann,
 Arbeiter, Misdow A
 1087 Ballenthin, Paul Richard, landw.
 Arbeiter, Wocknin
 1088 Berndt, Otto Gustav Friedrich,
 landw. Arbeiter, Wocknin
 1089 Rahn, Gustav Johann Leopold,
 Kutscher, Wocknin
 1092 Zupke, Ernst Hermann Richard,
 Knecht, Wocknin
 1097 Rosin, Walter Albert Heinrich,
 Arbeiter, Wocknin Abb.

1249	Beyer, Ernst Paul Friedrich, Fabrikarbeiter, Hammermühle
1255	Bahr, Max Friedrich Albert, Pferdeknecht, Woblanse
1271	Kosin, Konrad Friedrich Wilhelm, Arbeiter, Wocknin
1272	Marische, Albert Max, Fabrik- arbeiter, Hammermühle
1274	Birch, Franz Paul Wilhelm, Arbeiter, Wocknin
1280	Groth, Albert Franz Friedrich, Mellerlehrl., Wuffow
1282	Melchert, Otto Fritz Heinrich, Eigentümersohn, Wuffow
1284	Scheunemann, Ewald Robert Hermann, Pächtersohn, Wuffow
1286	Sorgak, Franz Emil Otto, Hof- gänger, Wuffow
1287	Wegner, Siegfried Albert Julius, Pferdeknecht, Wuffow
1294	Nauff, Otto Hermann Wilhelm, Hofgänger, Wuffow
1295	Lozke, Emil Paul Gustav, Hof- gänger, Wuffow
1296	Trefmer, Franz August Heinrich, Hofgänger, Wuffow
1325	Raminski, Paul Herrmann, Fabrikarbeiter, Hammermühle

Am Freitag, den 13.
März d. Js haben sich
in Rummelsburg im
Lokale des Herrn Mielke
(Gesellschaftshaus) mor-
gens von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ab
die Mannschaften der
Stadt Rummelsburg
und Ausbauten zu ge-
stellen:

Jahrgang 1892.

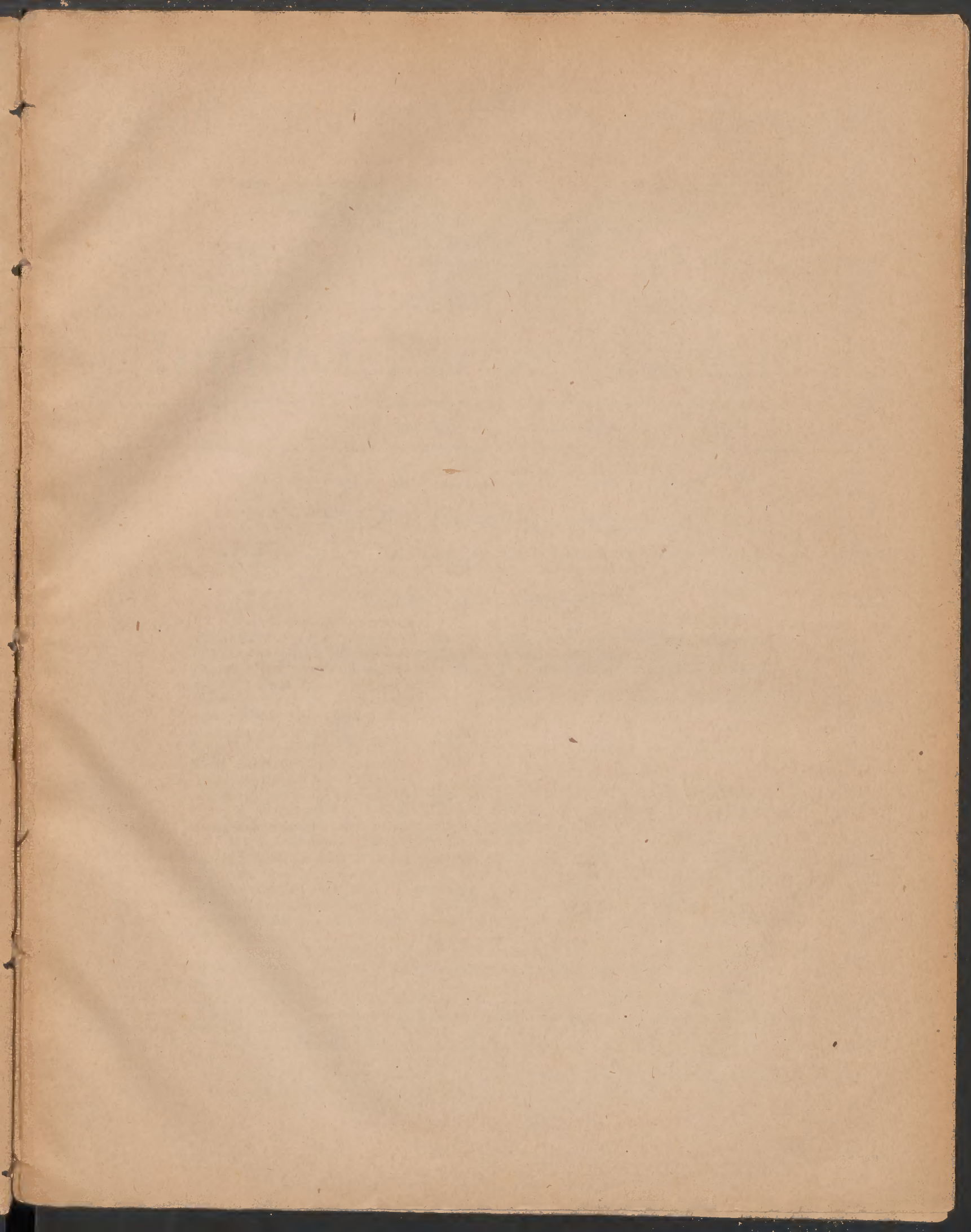
6	Barz, Karl Hermann August, Schuhmacherges., Rummelsburg
13	Dahlke, Franz Töpfergeselle, Rummelsburg
36	Guse, Walter Georg, Schnei- dergeselle, Rummelsburg
37	Gand, Bruno Julius, Handlungs- gehülfe, Rummelsburg
38	Glien, Friedrich Ernst, Stell- macher, Rummelsburg
60	Krebs, Hellmuth Paul Ruprecht, Landwirt, Rummelsburg
83	Müller, Kurt Karl, Freiseurgehülfe, Rummelsburg
85	Maschke, Karl Otto, Tischlergeselle, Rummelsburg
114	Reuß, Kurt Brunow Artur, Glasergehülfe, Rummelsburg
122	Schrock, Otto Karl, Maurer, Rummelsburg
123	Schrock, Max Wilhelm Johann, Tischlergeselle, Rummelsburg
126	Schülke, August Christian, Schnei- dergeselle, Rummelsburg
140	Bierke, Hermann Wilhelm, Friedrich, Tuchmachergeselle, Rummelsburg
142	Bierke, Albert Friedrich Karl, Weber, Rummelsburg
149	Wolff, Heinrich August Karl, Landwirt, Rummelsburg
440	Heberlein, Friedrich Karl August, Landw. Arbeiter, Rummelsburg
449	Glewwe, Julius Friedrich, Arbeiter, Rummelsburg Abb.
946	Radwig, Otto Karl Friedrich, Tischlergeselle, Rummelsburg

Jahrgang 1893

18	Dobriner, Bruno, Handlungsgeh., Kummelsburg	546	Glewwe, Hermann Karl Friedrich, landw. Arbeiter, Kummelsburg
19	Dutombe, Walter Kurt, Kataster- gehilfe, Kummelsburg	580	Mann, Friedrich August Wilhelm, Schuhmacherges., Kummelsburg
26	Forster, Erich Friedrich Hermann, Dachdeckergefelle, Kummelsburg	652	Hartmann, Georg Karl Friedrich, landw. Arb., Kummelsburg Abb.
32	Guse, Georg Willi, Kanzleigehülfe, Kummelsburg	873	Schönborn, Paul Stephan Hiero- nimus, Maurerges., Kummelsburg
45	Horn, Willi Friedrich Ferdinand, Bureaugehilfe, Kummelsburg	1064	Ott, Friedrich Karl August, Schnei- derlehrling, Kummelsburg
52	Jannusch Erich Friedrich Wilhelm, Kummelsburg	1142	Wouwade, Franz Friedrich Hein- rich, Tischlerges., Kummelsburg
59	Kabunde, Wilhelm Emil Berthold, Landwirt, Kummelsburg	1270	Schmöckel, Johann Julius Rich., landw. Arb., Kummelsburg Abb.
67	Koball, Bruno Emil, Brauer, Kummelsburg		
73	Katogke, Hermann Julius, Land- wirt, Kummelsburg		
83	Mienert, Paul Friedrich Otto, Kutscher, Kummelsburg		
85	Mütze, Willi Johann Aug., Bahn- arbeiter, Kummelsburg		
96	Neizke, Hermann Gustav, Bau- techniker, Kummelsburg		
108	Pallas, Reinhold Albert Friedrich, Landwirt, Kummelsburg		
109	Plath, Heinrich August Wilhelm, Landwirt, Kummelsburg		
111	Peiler, Karl, Monteur, Kummelsbg.		
124	Riewestahl, Otto Johann Wilhelm, Spinnerges., Kummelsburg		
136	Sandt, Wilhelm August, Töpfer- gefelle, Kummelsburg		
146	Strauß, Willi Otto, Schriftsezer- gehilfe, Kummelsburg		
147	Stremlow, Max Heinrich Karl, Schuhmacherges., Kummelsburg		
149	Schwarz, Wilhelm Max Bruno, Malergehilfe, Kummelsburg		
175	Waack, Hermann Ernst Wilhelm, Schneidergefelle, Kummelsburg		
176	Wein, Kar August Johann, Kor- rekteur, Kummelsburg		
178	Wurm, Walter Wilhelm Albert, Schneidergefelle, Kummelsburg		
179	Wolffram, Fritz Karl Johann, Handlungsgehilfe, Kummelsburg		
358	Zemke, Wilhelm Friedrich Karl, Chausseearbeiter, Kummelsburg		
424	Dobbrag, Richard August Albert, Arbeiter, Kummelsburg		
479	Zuchart, Emil Karl Heinrich, Drai- nagearbeiter, Kummelsburg		

Jahrgang 1894.

1	Albrecht, Erich Karl Wilhelm, Klempner, Kummelsburg	160	Steinträger, Kurt, Kaufmannsgeh., Kummelsburg
3	Arndt, Robert Albert, Schneider, Kummelsburg	176	Viereck, Max Gotthard, Handlungs- gehilfe, Kummelsburg
10	Banfemer, Fritz Johannes Walter, Handlungsgehilfe, Kummelsburg	177	Vierke, Fritz Max, Zimmermann, Kummelsburg
11	Behrendt, Ludwig August Richard, Knecht, Abb. Kummelsburg	179	Voigt, Julius Gustav Wilhelm, Schuhmacherges., Kummelsburg
12	Bromby, Willi Johannes Gottlieb, Dachdecker, Kummelsburg	190	Wehner, Albert Joh., Schneider, Kummelsburg
13	Brüßow, Ernst Paul, Bürogehilfe, Kummelsburg	191	Witt, Otto Gustav, Kummelsburg
14	Buhrke, Willy Ernst Konrad, Ma- lergehilfe, Kummelsburg	193	Wollschläger, Michael August, Hand- lungsgehilfe, Kummelsburg
29	Damerow, Karl Theodor August, Bahnarbeiter, Kummelsburg	348	Radwig, Hans Friedrich, Weber, Kummelsburg
54	Grünwald, Walter Otto Johannes, Kummelsburg	397	Thiel, Julius Karl Friedrich, Arb., Geisenheim
64	Henke, Paul Andreas, Schneider, Kummelsburg	473	Kloß, Reinhold Paul, Fleischer- lehrling, Kummelsburg
65	Hinz, Waldemar Rudolph Karl, Schuhmacher, Kummelsburg	495	Zedler, Max August Willy, Bäcker- lehrling, Kummelsburg
71	Janz, Gustav August Hermann, Landwirt, Kummelsburg	524	Wardelmann, Paul Karl Richard, Knecht, Kummelsburg
72	Jüngst, Friedrich Albert Franz, Schuhmacherges., Kummelsburg	604	von Briesinsky Berthold Reinhold, Arbeiter, Kummelsburg
79	Kanthack, Andreas Paul, Schneider, Kummelsburg	637	Diedrich, Walter Georg Hans, Maurergehille, Kummelsburg
91	Katowski, Bronislans, Tischlerges., Kummelsburg	650	Quandt, Paul Franz Hermann, Arbeiter, Kummelsburg
93	Löper, Johannes Friedrich Wilh., Tuchmacher, Kummelsburg	766	Koesterke, Hubert Wilhelm, Bäcker- lehrling, Kummelsburg
113	Nitz, Gustav August Rich., Möbel- polierer, Kummelsburg	895	Schulz, Paul Albert Hermann, Arbeiter, Clarashöhe
122	Panzlaff, Reinhold Karl, Hilfs- monteur, Kummelsburg	913	Bahr, Hermann Friedrich Karl, Schneiderges., Abb. Kummelsburg
123	Piekut, Heinr., Maschinenschlosser, Kummelsburg	929	Schmoldt, Friedrich Gottfried Paul, Sattlerlehrling, Kummelsburg
125	Puffe, Otto Paul, Bautechniker, Kummelsburg	937	Hoffmann, Emil Friedrich Karl, Weberlehrling, Kummelsburg
136	Polzin, Albert Friedrich Hermann, Bierverlegersohn, Kummelsburg	950	Tölsner, Paul Max Georg, Knecht, Kummelsburg
133	Quickmann, Johannes Karl, Weber, Kummelsburg	991	Bord, Eduard Otto, Schlosserges., Kummelsburg
140	Radewald, Friedrich Wilhelm Aug., Landwirt, Kummelsburg	1211	Wenzel, Max Willi, Bäckerlehrling, Kummelsburg
141	Radtke, Gustav August Hermann, Spinner, Kummelsburg		
154	Schmidt, August Paul Robert, Fleischer, Kummelsburg		
155	Schmidt, August Hermann Gottl., Schuhmacherges. Ue, Kummelsburg		
159	Strackfeld, Hans Ludwig, Kum- melsburg		





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszelle
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 24. Februar

A. Amtlicher Teil.

Betrifft Krankenversicherung.

Dem Vernehmen nach sind noch Arbeitgeber mit der Anmeldung zur Krankenversicherung rückständig
Die Krankenkassen können nicht länger auf die Anmeldungen warten und sehen daher der Anmeldung

nunmehr umgehend

entgegen.

Anzumelden sind auch diejenigen Personen, welche schon solange versichert waren.

Nichtanmeldung ist in der Reichsversicherungsordnung mit Strafe bedroht.

Für den Foll der Krankheit werden nach § 165 Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen.
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerb-treibende,
7. die Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167), noch unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fällt sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt. Zum Entgelt im Sinne des Gesetzes gehören nach § 160 der Reichsversicherungsordnung neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats eines Gemeindeverbandes einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Klasse oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten sowie die im § 172 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen.

Tagen zur Benutzung übersandt werden. Weitere Exemplare sind bei der Otto Hasert'schen Buchdruckerei hier selbst erhältlich.

Rummelsburg, den 23. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich um Bericht bis zum 5. März d. J., was infolge der in Nr. 79 des Kreisbl. von 1912 (Seite 439) veröffentlichten „Anregung für 1913“ in ihren Bezirken geschehen ist, namentlich also, ob und welche Naturdenkmäler als vaterländische Erinnerungszeichen für 1913 geschaffen worden sind. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, etwaige in ihren Orten entstandene Denkmäler der bezeichneten Art sofort den Herren Amtsvorstehern anzugeben.

Rummelsburg, den 20. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß der Hausierhandel mit Obstbäumen aller Art, Sträuchern usw. gesetzlich verboten ist, und warne die Kreiseingewiesenen dringend vor dem Ankauf von Obstbäumen pp. von Hausierern.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich Vorstehendes wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren Gendarmerie-Wachmeister beauftrage ich, auf Händler, die mit Obstbäumen hausieren, zu fahnden und sie gegebenenfalls sogleich anzuzeigen.

Rummelsburg, den 20. Februar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Straße von Rohr nach Grünwalde liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Bomm.) vom 22. ab vier Wochen aus.

Rbstln, den 18. Februar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat der Freien Gastwirte-Innung in Stettin die Genehmigung erteilt, aus Anlaß der in Stettin stattfindenden Kochkunst-, Wirtes- und Hotelfach-Ausstellung am 13. Mai 1914 im Konzerthause in Stettin eine Verlosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des Auspielungsplanes zu veranstalten. Bei der Verlosung dürfen nicht ausgesetzt werden: Bareß Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, — unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Metallwerte steht. Es können 25 000 Lose zum Preise von je 50 Pfg. verausgabt werden, deren Vertrieb auf den Bereich der Provinz Pommern beschränkt ist.

Rummelsburg, den 20. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Heilgehülfe G. Müller hier ist als Schiedsmann für den 1. und der Rentier Fr. Pretzin hier als Schiedsmann für den 2. Rummelsburger Schiedsmannsbezirk wiedergewählt und verpflichtet, auch ist denselben in Behinderungsfällen die gegenseitige Vertretung übertragen worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das der 1. Stadtbezirk und sämtliche Abbauten den 1. städtischen Schiedsmannsbezirk, und der 2. und 3. Stadtbezirk den 2. städtischen Schiedsmannsbezirk bilden.

Rummelsburg, den 12. Februar 1914.

Der Magistrat, Marx.

Betrifft Pockenimpfung im Jahre 1914.

Der Polizeiverwaltung hier selbst und den Herren Amtsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zu den Impflisten für 1914 zugehen.

Die Listen sind gemäß § 8 des Regulativs vom 2. März 1875 (abgedruckt im Amtsblatt für 1875 Seite 5 der besonderen Beilage zu Stück 10) in den Spalten 1 bis 6 auszufüllen, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Den Impflisten wird der von den Standesbeamten zu erbittende Auszug aus dem Geburtsregister zu Grunde gelegt, welcher alle im Jahre 1913 geborenen Kinder zu enthalten hat.
2. Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ der gegenwärtige Wohnort und bei größeren Städten auch die Straße und Hausnummer anzugeben.
- Bei verstorbenen Kindern ist der Todestag in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.
3. Die 1913 ungeimpft gebliebenen und die ohne Erfolg getimpften Kinder sind, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ebenfalls in die Liste aufzunehmen.
4. Ferner sind in die Impflisten die neu zugezogenen und bisher noch nicht mit Erfolg geimpften Kinder aufzunehmen.

In Spalte „Bemerkungen“ ist bei diesen Kindern einzutragen, von wo sie zugezogen sind.

Die Herren Amtsvorsteher können die Impflisten durch die Guts- und Gemeindevorsteher aufstellen lassen, sie bleiben aber für Richtigkeit der Listen verantwortlich.

Für die nach § 1 zu 2 des Gesetzes vom 8. April 1874 zu impfenden schulpflichtigen Kinder werden den Herren Verbands-Vorstehern die erforderlichen Listen zugehen, welche von den Lehrern bezw. Vorstehern der öffentlichen Lehranstalten gemäß § 9 des Regulativs vom 2. März 1875 (A. Bl. besondere Beilage zum Stück 10 Seite 5) auszufüllen sind.

Sämtliche Listen sind mir bis zum 10. April cr. zurückzusenden.

Die Herren Guts- u. Gemeindevorsteher wollen den in ihren Bezirken wohnenden Lehrern diese Verfügung vorlegen.

Rummelsburg, den 20. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Bartin und der Biarrländerei wird am **12. März d. Js., nachmittags 3 bis 5 Uhr**, in der Wohnung des Gemeindevorstehers hier selbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen haben vom **21. Februar bis 12. März d. Js.** ausgelegen und werden im Termin nochmals bekannt gemacht.

Bartin, den 23. Februar 1914.

Der Jagdvorsteher.
Durr.

Kreuzstern

MAGGI^s Suppen

sind die besten!

MAGGI SUPPEN
Windsor
2,5 Liter 10⁺

Mehr als 40 Sorten.

Achtung vor Nachahmungen!



Rückgratverkrümmung

hohe Schultern und Hüften bekämpft mit grossem Erfolge bei Erwachsenen und Kindern mein verstellbarer

Geradehalter-Apparat Original-System Haas

preisgekrönt 17. Internat. Herztekkongress London 1913.
Ausführliche Broschüre kostenlos.

Franz Menzel, Berlin W. 35,
Schöneberger Ufer 23.

Zu sprechen in **Stolp i. Pom.:** Klein's Hotel
am Freitag, den 13. Februar, von 9—3 Uhr.

Prima Birken

Deichseln

in größeren Posten sind franco
Station **Preisig** abzugeben.

Offerten an Oberförster Bschner,
Crangen, Kr. Schlawa erbeten.

Flechten

klebende und trockene Schuppenflechte,
stroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beinschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;
wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der besten bewährten

Rino-Salbo

mit v. schiedl. Bestandtheil. Dose M. 1,15 u. 2,25.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot
u. Pa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.
Fälschungen welche man zurück.
Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25,0
Birchent. 3,0, Eigelb 20,0, Salicyl, Bors. je 1,0
Zu haben in den Apotheken.

Stroh und Heu

offeriert sehr billig frachtfrei jeder
Station. **Emil Sabian**, Bromberg.

Dr. Thompson's
Seifenpulver
„Marke Schwan“

bestes
Waschmittel

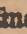

Preßstroh aller Sorten ebenso Häcksel

zur prompten und späteren Lieferung offerieren **sehr billig** waggonweise franko allen Staatsbahnstationen.
Telefon 46 u. 48. Franz Max Leidhold, G. m. b. H. Stralsund.

Man abonniert jederzeit auf das
**schönste und billigste
Familien-Witzblatt**



Meggendorfer-Blätter

München  Zeitschrift für Humor und Kunst
 Vierteljährlich 13 Nummern nur M. 3.—

Abonnement bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Verlangen Sie eine Gratis-Probeprobe vom Verlag, München, Theatinerstr. 47

Kein Besucher der Stadt München

sollte es veräumen, die in den Räumen der Redaktion, Theatinerstraße 47 III befindliche, äußerst interessante Ausstellung von Originalzeichnungen der Meggendorfer-Blätter zu besichtigen.

 Täglich geöffnet. Eintritt für jedermann frei!



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE

THEE-
SORTEN

100g Pakete Q55 Mk - 140 Mk



...sendung von 30 Pf. erhält jeder eine Probe selbstgeletterten **Ahr-, Rhein- oder Moselwein** nebst Preisliste. Rein Rißlo, da wir Nichtgallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Böttz auf Weinbau Surabul. Ahrweiler

Zur Beachtung bei der Stickstoffdüngung im Früh-Jahre. Die meisten Landwirte haben den Vorteil einer Ammonialdüngung, welcher in seiner lange anhaltenden Wirkung und der guten und bequemen Streubarkeit bereits erkannt, denn es wird in der deutschen Landwirtschaft mehr Stickstoff in Form von Ammonial als in Form von Salpeter verbraucht. Die Anzahl der Zentner des Verbrauchs von schwefelsaurem Ammonial und von Chilealpeter sind dabei nicht zu vergleichen, sie müssen vielmehr auf ihren Stickstoffgehalt umgerechnet werden, da in 1 Zentner schwefelsauren Ammonials wenigstens 20—59 Pfund und im Salpeter nur 15 bis höchstens 15 1/2 Pfund Stickstoff enthalten sind. Beim Verbrauch sind ferner noch die Mengen zu berücksichtigen. Es ergibt sich, daß die deutsche Landwirtschaft im Jahre 1912 an Salpeterstickstoff nur 1 560 000 Zentner, an Ammonialstickstoff aber 1 740 000 Zentner verbraucht hat. Der Verbrauch an schwefelsaurem Ammonial stieg im Jahre 1913 gegenüber 1912 um rund 70 000 Zentner, während der des Chilealpeters dagegen um 1 700 000 Zentner zurückging. Außerdem fällt der billigere Preis des Ammonialstickstoffs gegenüber dem des Chilealpeters ins Gewicht. Die Ammonialpreise sind vor kurzem stark heruntergegangen, so daß jetzt sogar der Stickstoff im Ammonial 10% billiger als im Chilealpeter ist. Da eine weitere Ermäßigung nicht eintreten wird, ist dringend zu raten, jetzt schwefelsaures Ammonial zu kaufen. Den beigefügten Prospekt der Oberschlesischen Kalkwerke u. Chemischen Fabriken A. G., Landwirtschaftliche Abteilung, Berlin NW. 40, Hindenburgstraße 9, die unentgeltlich Rat und Auskunft über die Anwendung von schwefelsaurem Ammonial erteilt, empfehlen wir besonderer Beachtung unserer Leser.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. Februar

A. Amtlicher Teil.

Betrifft Krankenversicherung.

Dem Vernehmen nach sind noch Arbeitgeber mit der Anmeldung zur Krankenversicherung rückständig. Die Krankenkassen können nicht länger auf die Anmeldungen warten und sehen daher der Anmeldung

nunmehr umgehend

entgegen.

Anzumelden sind auch diejenigen Personen, welche schon solange versichert waren.

Nichtanmeldung ist in der Reichsversicherungsordnung mit Strafe bedroht.

Für den Fall der Krankheit werden nach § 165 Reichsversicherungsordnung versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen- und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen.
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende,
7. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167), noch unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fällt sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt. Zum Entgelt im Sinne des Gesetzes gehören nach § 160 der Reichsversicherungsordnung neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats eines Gemeindeverbandes einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Kasse oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten sowie die im § 172 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen.

Nach § 176 der Reichsversicherungsordnung können:

1. versicherungsfrei Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Art,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

In der Landfrankenasse sind zu versichern

versicherungspflichtige Personen die

1. in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder als Dienboten beschäftigt sind und in dem Kassenbezirk ihren Beschäftigungsort (§ 153 bis 56 der Reichsversicherungsordnung) haben.

Als in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§ 918 bis 921 der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt wird,
- b) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebes sind und nicht nach § 540 der Reichsversicherungsordnung durch die Satzung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist.

Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind Mitglieder der Kasse nur wenn sie in Teilen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe tätig sind;

2. im Wandergewerbe beschäftigt sind, sofern eine Polizeibehörde des Kassenbezirks für die Anmeldung des Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines zuständig ist;
3. als Hausgewerbetreibende tätig sind und im Kassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten.
4. als unständig Beschäftigte überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie im Kassenbezirk ihren Wohnort haben.

In der allgemeinen Ortsfrankasse sind zu versichern alle Personen, welche nach vorstehendem nicht in die Landfrankasse gehören.

Im ländlichen Teile des Kreises sind die krankenversicherungspflichtigen Personen bei den Herren Guts- und Gemeindevorstehern anzumelden, in der Stadt Kummelsburg, bei den Geschäftsstellen der Kassen.

Die Geschäftsstelle der Landfrankenasse befindet sich in Kummelsburg, Marktstraße Nr. 24 II Treppen (im Hause des Uhrmachers Fesche) diejenige der allgemeinen Ortsfrankenasse daselbst, Marktstraße 23 (im Hause des Uhrmachers Bötzke).

Versicherungsberechtigte haben die Aufnahme bei den Kassenvorständen direkt zu beantragen, unter Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses. Zu den Anmeldungen sind die Vordrucke der Kasse zu benutzen, welche von den Herren Guts- und Gemeindevorstehern und den Geschäftsstellen der Kassen unentgeltlich abgegeben werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Anmeldungen bis spätestens zum 1. März d. Js. an die betreffenden Kassenvorstände einzureichen, soweit letzteres nicht schon geschehen ist. Liegen keine Anmeldungen vor, ersuche ich bis zu dem genannten Tage den Kassenvorständen eine Fehlanzeige zu erstatten. Der Portoerparnis wegen können die Schreiben zusammen in einem Briefumschlage befördert werden, unter der Adresse „An den Vorstand der Landfrankenasse zu Kummelsburg.“ Soweit sie der allgemeinen Ortsfrankenasse gehören, werden sie dieser alsdann von der Geschäftsstelle der Landfrankenasse zugestellt. An das Landratsamt sind diese Sendungen nicht zu richten.

Satzungen der beiden Kassen sind gestern an alle Ortsvorsteher versandt worden, bezgl. Vordrucke zu den Ausgabe-Nachweisungen und Krankheitsbescheinigungen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich jedem Versicherten ein Exemplar der Satzung seiner Kasse zuzustellen, ferner auf Antrag auch ein Exemplar dem Arbeitgeber. Sollten die übersandten Satzungen nicht ausreichen, ersuche ich den Kassen Mitteilung zu machen, unter Angabe der Zahl die noch gebraucht wird.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, sich mit dem Inhalt der Satzungen genau vertraut zu machen und bei ihren Dienstgeschäften als Melde- und Zahlstelle genau danach zu verfahren.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich ferner vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, insbesondere auch die Arbeitgeber zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen zu veranlassen.

Kummelsburg, den 21. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach § 119 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 ist über alle Einnahmen und Ausgaben die sich im Voraus veranschlagen lassen, für das Rechnungsjahr ein Voranschlag zu entwerfen.

Die Herren **Gemeindevorsteher** ersuche ich, mit der Aufstellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1914 (1. April 1914 bis 31. März 1915 unverzüglich vorzugehen.

Dabei ist meine Kreisblatt-Berfügung vom 7. März 1907 — Kreisblatt Nr. 21 — sowie auch diejenige vom 29. September 1894 — Extrablatt Nr. 52 vom 1894 — genau zu beachten.

Insbesondere ist noch folgendes zu berücksichtigen:

In Spalte 3 des Voranschlages sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1914 einzutragen. In Spalte 1 sind die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres (1913) aufzuführen, wie sie der geprüfte Voranschlag des Rechnungsjahres 1913 nachweist. Ich ersuche dies nicht wieder zu übersehen.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen haben die Gemeinden die Schullasten auf den Gemeindefinanzhaushalt (Voranschlag) zu übernehmen. In Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, ist danach der Schulhaushaltsetat, in Gemeinden, die zu einem Gesamtschulverbande gehören, der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Schullasten in einer Summe in den Voranschlag aufzunehmen.

Ebenso ist von sämtlichen Gemeinden, wie im Vorjahre, der Betrag der Kreisabgaben in den Voranschlag aufzunehmen. Für das Rechnungsjahr 1914 werden voraussichtlich wie im Vorjahre 50 Prozent des Steuerfolls (Staats-Einkommen- und fmg. Einkommensteuer, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer) nach dem Stande vom 1. Januar 1914 als Kreisabgaben erhoben.

Wo sich die Ausgaben gegen das Vorjahr erheblich erhöhen, ist der Grund der Erhöhung zu erläutern. Neben den Entschädigungsbeträgen für die Gemeindevorsteher für ihre amtliche Mühewaltung ist auch anzugeben, wie groß das den Gemeindevorstehern etwa überwiesene Dienstamt ist und welchen Sachwert es hat.

Ueber die Heranziehung der Beamten-, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. Januar 1911 — Kreisblatt Nr. 8 —. Ich ersuche, die darin enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten.

Die Berechnung der Steuerzuschläge muß mit dem aufzubringenden Betrage genau übereinstimmen. Differenzen lassen sich bei dieser Berechnung nur dadurch beseitigen, daß der sich ergebende Mehrbetrag als unvorhergesehene Ausgabe eingestellt wird. Die Berechnung des Gemeindeabgabensarfs sind, soweit nicht die einzelnen Staats- und staatlich veranlagten Steuersätze bereits feststehen, die Sollbeträge des laufenden Rechnungsjahres zu Grunde zu legen.

Der hiernach von dem Gemeindevorsteher aufgestellte Entwurf des Voranschlages ist gemäß § 119 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung zwei Wochen zur Einsicht aller Gemeindevorsteher anzulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. **Die vorherige Bekanntmachung der Auslegung muß wenigstens 1 Tag vor Beginn der Auslegung geschehen**, und ist dieser Tag an der betr. Stelle des Voranschlages einzutragen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bzw. die Gemeindevertretung. **Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich dringend, strengstens darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß die Feststellung des Voranschlages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (also mindestens einen Tag später) erfolgt.** Trotz meiner alljährlichen Hinweis auf diese Bestimmung ist besonders im vorigen Jahre häufig hiergegen verstoßen worden. Dies darf nicht wieder vorkommen. Wenn zum Beispiel ein Voranschlag vom 3. März bis einschl. 17. März ausliegt, so darf die Feststellung des Voranschlages frühestens am 18. März erfolgen.

Ueber die Feststellung ist eine Verhandlung aufzunehmen und in das Protokollbuch einzutragen. Ein Muster zur Verhandlung erhalten die Herren Gemeindevorsteher in den nächsten Tagen übersandt.

Es empfiehlt sich, sämtliche Steuern gleichmäßig heranzuziehen. Da auch der Kreis sämtliche Steuern gleichmäßig belastet.

Ich bemerke hierbei, daß es zur Heranziehung der Einkommensteuer bis zu 100 Proz. der Realsteuern (Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer) bis zu 150 Proz. und der Betriebssteuer bis zu 100 Proz. einer Genehmigung des Beschlusses durch den Herrn Regierungs-Präsidenten nicht bedarf (§§ 54 und 55 des Rom. Abg. Gesetzes).

Spätestens bis zum 20. März d. Js. sind mir einzureichen:

1. Der festgestellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1914 in zweifacher Ausfertigung;
2. der Voranschlag des Rechnungsjahres 1913;
3. eine Ausfertigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Feststellung des Voranschlages. Das übersandte Formular ist hierzu zu benutzen und die auf der dritten Seite dieses Formulars vorgedruckte Bescheinigung zu verzeichnen.
4. Das Einladungsschreiben.

Ich erwarte diesmal die gewissenhafte und genaue Beachtung der maßgebenden vorkommend mitgeteilten Gesetzesvorschriften. Im vorigen Jahre mußten mehr als die Hälfte sämtlicher Voranschläge den einzelnen Gemeindevorsteher zur Bervollständigung zurückgesandt werden. Dies darf unter keinen Umständen mehr vorkommen. Voranschläge, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden auf Kosten der betr. Gemeinden hier umgearbeitet werden.

Exemplare zur Aufstellung des Voranschlages werden den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zur Benutzung übersandt werden. Weitere Exemplare sind bei der Otto Hafert'schen Buchdruckerei hier selbst erhältlich.

Rummelsburg, den 23. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Trebra.

Die Ortsgruppe Rößlin des Internationalen Bundes für Vogelschutz hat sich an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Rößlin mit einem Schreiben gewandt, in welchem sie um Unterstützung ihrer Bestrebungen durch die Behörden und die Gemeinden des Bezirks bittet. Hauptsächlich geht ihre Bitte dahin, die Friedhöfe zur Vogel-pflege herzurichten. In dem Schreiben der Ortsgruppe heißt es: „Die immer zunehmende Ausnutzung von Grund und Boden durch die Landwirtschaft und die immer stärker Durchforstung der Wälder hat die Singvögel, unsere schönen und so nützlichen Freunde in Wald und Feld, mehr und mehr jede Gelegenheit zum Nisten und Brüten beraubt; die Föhlenbrüter durch das Verschwinden aller hohlen Bäume und Aeste, die Freibrüter durch das Ausrotten aller Hecken und Sträucher im Felde. Es ist unsere Sorge und unser Streben, den dadurch hervorgerufenen außerordentlich starken Rückgang aller nützlichen Singvögelarten aufzuhalten und wieder auszugleichen, und zwar durch sachgemäße Winterfütterung und Schaffung künstlicher Nistgelegenheiten, da, wo die natürlichen fehlen. Ein Erfolg ist nur zu erwarten, wenn dies mit weitester Unterstützung der Behörden in großem Maßstabe geschieht. Besonders wünschenswert erscheint es uns, daß die Vögel zahlreiche Freistätten finden wo sie in Ruhe und vor Gefahren geschützt nisten und brüten können und im Winter Futtergelegenheit finden.“

Dazu sind nun die Friedhöfe in besonderem Maße geeignet. Sie sind eingefriedigt und können durch eine Anzahl Fallen leicht von Raßen und anderem Raubzeug freigehalten werden. Bei ihrem meist dichten Baumbestand und Buschwerk würde eine Anzahl Nisthöhlen die Sorge für etwas Wasser im Sommer und für Futter im Winter genügen, um sie zu idealen Vogelfreiplätzen zu machen. Wenn überall im Regierungsbezirk auf Grund der langjährigen und vielseitigen Erfahrungen des Freiherrn von Berlepsch, deren Ergebnisse wir gern vermitteln wollen, die städtischen und ländlichen Friedhöfe so zur Vogelpflege hergerichtet würden, dann hätten wir ein dichtes Netz von Vogelfreistätten über den ganzen Bezirk und würden in Kürze die allerschönsten Erfolge sehen. Das wäre für die einzelne Gemeinde mit ganz geringen Mitteln zu erreichen. Die Mittel würden durch den Nutzen der Vögel reichlich vergolten werden. Wir richten deshalb die herzlichste Bitte an Ew. Hochwohlgeboren die Kreis- und Gemeindevorstellungen im ganzen Bereich des Regierungsbezirks Rößlin anzuweisen, daß alle Friedhöfe im Regierungsbezirk nach den Erfahrungen des Freiherrn von Berlepsch (nur eine sachgemäße Vogel-pflege verspricht Erfolg) als Vogelfreistätten einzurichten sind.

Der Herr Regierungspräsident wünscht, daß die Gemeinden den Anregungen der Ortsgruppe, insbesondere soweit kommunale Begräbnisplätze in Betracht kommen, weitestehende Förderung zukommen lassen. Wegen der kirchlichen Friedhöfe wird das Regl. Konfliktortum noch besondere Verfügung ergehen lassen.

Ich ersuche die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher**, im Sinne der Anregungen nach Möglichkeit zur Förderung des Schutzes unserer Singvögel beizutragen.

Die Herren **Amtsvorsteher** bitte ich, auch Ihrerseits der Angelegenheit Interesse entgegen zu bringen und wo es irgend angänzig ist, anregend zu wirken. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch darauf hinweisen, daß überall wo die öffentlichen Wege durch Einschnitte gehen, es sich empfiehlt die Böschungen zur Vermehrung der Nistgelegenheiten mit Hecken und Buschwerk zu bepflanzen, was gleichzeitig die Befestigungen der Böschungen fördert.

Rummelsburg, den 20. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer von Hurlkammer-Verfin ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 24. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Eigentümers Burzlaff zu Wodahn erloschen ist.

Die zur Bekämpfung der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Turzig, den 18. Februar 1914.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: von Bzewitz.

Zur Ausübung der Reichsaufsicht über den Wehrbeitrag wird der Bezirk Rößlin dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Stettin zugeteilt.

Ferner wird vorbenannte Reichsbevollmächtigte für die Veranlagung und Erhebung 1. der Regierung und 2. dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Verfugungs-Kommission in Rößlin beigeordnet.

Rummelsburg, den 24. Februar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Trebra.

In Nr. 70 des Reichsgesetzblattes von 1913 ist die neue Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien pp. vom 8. Dezember 1913 veröffentlicht. Sie ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten.

Gemäß Nr. III jener Bekanntmachung muß in allen Ziegeleien alsbald — spätestens mit Beginn der Kampagne — ein vollständiger Abdruck der neuen Bestimmungen ausgehängt werden.

Rößlin, den 10. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Ersuchen zur Kenntnis der Herren **Unterschiedsbeamten** in deren Bezirken Ziegeleien vorhanden sind, dafür Sorge zu tragen, daß ein Abdruck der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 8. Dezember 1913 (R. G. Bl. S. 777) in den Ziegeleien ausgehängt werde.
Rummelsburg, den 24. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Im Jahre 1914 werden an der **Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau** (Kr. Oppeln) folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Düngerverwertung abgehalten:

1. Baumpflegerkursus in der Zeit vom 2. bis 7. März und vom 2. bis 7. November;
2. Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 2. bis 14. März und vom 16. bis 25. Juli;
3. Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 20. April bis 2. Mai und 29. Juli bis 8. August;
4. Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 16. bis 18. Juni;
5. Lehrgang über Düngerverwertung in der Zeit vom 7. bis 10. Juli und am 7. und 8. Oktober;
6. Sondervorträge über Gartenpflege am 11. Juli;
7. Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 13. bis 15. Juli;
8. Lehrgang über Obstweinebereitung am 5. und 6. Oktober.

Die Teilnahme am Lehrkursus zu 3 ist für preussische Lehrer unentgeltlich; nichtpreussische Lehrer zahlen 30 M. Honorar für den ganzen Kursus bzw. 15 M. für einen Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtskursus zu 4 ist für Preußen unentgeltlich, Nichtpreußen zahlen 10 M. Die Teilnahme an den anderen Lehrgängen ist für Preußen unentgeltlich; Nichtpreußen zahlen 10 M. für jeden Kursus.

Wohnung und Verköstigung zu mäßigen Preisen bieten die Gasthäuser in Proskau. Die erforderlichen Geräte für die praktischen Arbeiten (Säge, Messer usw.) können in der Anstalt bezogen werden.

Den Verkehr zwischen Oppeln und Proskau vermitteln Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt:

Von Oppeln nach Proskau vormittags 8³⁰, nachmittags um 3 und 6¹⁵ Uhr.

Von Proskau nach Oppeln vormittags 6³⁰ Uhr, nachmittags 12³⁰ Uhr und 5 Uhr.

Alle Lehrgänge beginnen um 9¹⁵ Uhr vormittags im Hauptgebäude der Lehranstalt.

Die Aufnahme von gärtnerisch vorgebildeten Schülern in den einjährigen und den zweijährigen Lehrgang findet am 1. März statt.

Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Anstalt kostenlos erteilt.

Rummelsburg, den 23. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen.

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn es für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,

4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 184 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es in gelegentlich, sei es regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden,

5. zur schleunigen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden.

6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden.

7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebsabteilungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.

8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffverkehrs deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamts ihres Beschäftigungsorts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten.

9. von Personen die nicht zur Schiffsbesatzung gehören im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt geleistet werden.

II.

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn soweit herabzusetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, wieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf fest bestimmte Zeit behördlich gestattet ist,

2. welche Uebungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertretende des Reichskanzlers. Delbrück.

„Nochmals veröffentlicht.“

Kummelsburg, den 25. Februar 1914.

Königliches Versicherungsamt. von Trebra.

Der Gastwirt Gustav Jantz in Gewiesen ist zum II. Schöffen der Gemeinde Gewiesen gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Kummelsburg, den 24. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Senftenberger Krone- Briketts



Hausbrandmarke
der Gegenwart
und Zukunft!

Hohe Kaffeepreise
berühren die Hausfrauen nicht,
wenn sie als Kaffeezusatz den millionenfach bewährten

Aechten **B**randt-**C**offee Marke
„Pfeil“

verwenden, der gesund, kräftig, würzig, wohlschmeckend und
außerordentlich vorteilhaft im Gebrauch ist.

Überall zu haben, aber nur ächt mit „A B C“ und „Pfeilmarke“
Alleinige Fabrik Robert Brandt, Magdeburg.



Das Eine steht nun
mal ganz feste
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg



Dr. Thompson's
Seifenpulver
„Marke Schwan“

bestes
Waschmittel



Marke „Weißer Elefant“

Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Vorlangt Prachtkatalog Nr. 165 kostenlos. Gest. Bezeichnung des Artikels erwünscht.

**Westfalia Kinderwagen-Industrie
Bruno Richtzenhain, Osnabrück.**



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches Moden-Journal für Frau und Kind.

Er erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält: großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen, aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, illust. Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“, Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke, Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage: Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod. u. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postanstalten.

Probe-Nummern John Henry Schwerin, G. m. B., Berlin W. 57.

20 Pf. pro Heft

Kauffmann & Sommerfeldt Mühlenwerke Stolp i. P.

Unsere plombierte Original-Packung

Weizenmehl 00 und Kaisermehl in 2½ kg, 5 kg und 1/2 tel-Ztr.-Beuteln ist in den meisten Bäckereien, Mehl- und Kolonial-Warenhandlungen zu haben.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Bartin und der Starrländerei wird am **12. März d. Js., nachmittags 3 bis 5 Uhr**, in der Wohnung des Gemeindevorstehers hierselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Verpachtungsbedingungen haben vom **21. Februar bis 12. März d. Js.** ausgelegen und werden im Termin nochmals bekannt gemacht.

Bartin, den 23. Februar 1914.

Der Jagdvorsteher.
Burr.



Kaiser-Otto

in blau-weiß-rot am Paket mit der Schutzmarke „HAUS“

übertroffen

nach wie vor alle anderen Kaffeezusätze in

Ausgiebigkeit, Bekömmlichkeit, Wohlgeschmack.

Überall zu haben. Alleiniger Fabrikant:

Joh. Gottl. Hauswald, Magdeburg.



Meinel & Herold

Harmonikafabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 153E 1, 2, 3, 4 teil. Harmonikas u. Wiener u. Bozner Modelle in üb. 300 Num. haumend, billig u. gut. Ferner Bandontons Geigen, Zithern, Gitarren, Saiten-Zithern, Blasinstrumente usf.

Von M. 10 an lief. wir innerhalb Deutschl. portofrei über 8000 amtl. begl. Danfschreiben. Vor anderweitigem Einlauf bitten unsern neuen Haupt-Katalog umsonst zu verlangen.

Garten, Wiese, Feld und Flur tragen des Besitzers Spur. Um daher zu vermeiden, daß später im Sommer der Hafser und die Kartoffeln an ihrem dürftigen Aussehen verraten, daß ihr Besitzer sie hat hungern lassen, nütze man jetzt die Zeit für eine kräftige Thomasmehldüngung aus, solange noch genügend Winterfeuchtigkeit im Boden ist.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. März

A. Amtlicher Teil.

Im Monat März müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Zu widerhandlungen werden streng bestraft.

Rummelsburg, den 28. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Straße von Rohr nach Grünwalde liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Pom.) vom 22. ab vier Wochen aus.
Rößlin, den 18. Februar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Reinfeld (Kreis Rummelsburg) nach Darfen liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Pom.) vom 2. März ab vier Wochen aus.
Rößlin, den 26. Februar 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Grünberg, Prütz in vom 2. März d. Js. ab auf etwa 3 Wochen verreist und wird während der Zeit der Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, Inspektor Dublich in Prütz in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Rummelsburg, den 27. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteherstellvertreter, Rittergutsbesitzer von Bzewitz-Turzig ist vom 26. d. Mts. auf etwa 4 Wochen verreist. Für die Dauer der Abwesenheit des Herrn von Bzewitz wird der Amtsvorsteher, Oberförster Senke in Rohr die Amtsgeschäfte des Amtsbezirk Treten mitversehen.

Rummelsburg, den 26. Februar 1914.

Der Landrat von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Berzin ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 26. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern gehen in nächster Zeit die Beitragsauschreiben der Pommerischen Feuersozietät für das 2. Halbjahr 1913 zu.

Ich ersuche, die Beträge einzuziehen und bis zum 25. März cr. an die Kreisfeuersozietätsklasse hier selbst abzuliefern.

Es wird bemerkt, daß die Sozietät vom 1. Januar 1912 ab feste Beiträge erhebt. Die Herren Orts-erheber haben dies bei der Berechnung der Gebäude-Versicherungsbeträge insofern zu beachten, als in den Fällen in denen in ihrem Ortskataster bereits der feste Jahresbeitrag eingetragen ist, die Hälfte dieses Jahresbeitrages, zu erheben ist während bei allen anderen Gebäudeversicherungen, bei denen noch die früheren ordentlichen Jahresbeiträge eingetragen sind, 70 Prozent dieser Beträge einzuziehen sind.

Rummelsburg, den 26. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra

Der Elgetümer Franz Wummel in Starlow ist auf weitere sechs Jahre zum Gemeindevorsteher ein der Gemeinde Starlow gewählt, von mir von Neuem bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 27. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß aus den Ortschaften Raffsta, Gadgen, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Bial, Selberg h, Gr. Bolz, Kl. Bolz, Hanswalde, Bavenzin, Camnitz, Misbow h, Büstow, Blösig, Britzig, Rochow, Gr. Reez, Kl. Reez, Reinfeld R, Hammer, Heinrichsdorf, Falkenhagen, Marienhütte, Schwessin, Wodnin, Tretenwalde, Georgendorf ein neuer IV. Impfsbezirk gebildet und dieser dem praktischen Arzt Dr. Robinski in Rummelsburg übertragen worden ist.

Rummelsburg, den 27. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preussische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeordneten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblättriger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie, Telegraphentruppen und Train als Zug und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie die Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf teils auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsaufträge weder an Betriber noch an Händler zu erteilen.

Kriegsministerium. Remontinspektion.

Schutzimpfung gegen die Hämoglobinurie (Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Kinder.

Im Auftrage des preussischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Kinder auch in diesem Jahre durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer für Pommern zu Bülchow bei Stettin hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907—1913 empfohlen für diejenigen Kinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1% der Kinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird.

Die Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankungen.

Der Impfstoff wird erstmals am 21. März und von da ab bis Anfang Mai jeden Sonnabend an die Impftierärzte abgegeben.

Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugesandt.

Rummelsburg, den 24. Februar 1914

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. März

A. Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hausfideikommissamt Papenzin beabsichtigt, folgende im Gutsbezirk Papenzin liegende Wege einzuziehen:

Kartenblatt	1	Parzellenummer	12, 29, 30 Weg nach Neu-Globnitz,
"	1	"	32, 122/33 Feldweg,
"	1	"	34 Weg nach Seehof,
"	1	"	41, 42 Weg nach Moerhof,
"	1	"	120/63 Weg nach Charlottenhof,
"	1	"	66 Weg nach Seehof,
"	2	"	28 Weg nach Catharinenhof,
"	2	"	38, 39 Weg nach Beterswalde,
"	4	"	26, 32 Weg nach Luisenhof,
"	1	"	88/28, 89/32 Waldweg nach Groß-Schwirfen,
"	1	"	62 Weg nach Neu-Globnitz.

Einsprüche gegen die Einziehung sind innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.
Papenzin den 1. März 1914.

Der Amtsvorsteher Stellvertreter. Guffel.

Rummelsburg, den 4. März 1914.

Die für den Verkehr mit Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Straßen bestehenden Bestimmungen werden andauernd nicht oder nicht ausreichend beachtet. Es kommen vielmehr immer noch zahlreiche Unfälle vor die durch gebührende Befolgung der erlassenen Vorschriften vermieden worden wären. **Besonders häufig finden Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über das Ausweichen beim Begegnen und Ueberholen von Fuhrwerken statt.** Sehr oft wird ferner gegen die Vorschriften verstoßen, welche verbieten, daß die Lenker von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen. Endlich werden die Fuhrwerke während der Fahrt vielfach nicht vorschriftsmäßig beleuchtet.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, erneut auf die für den Fuhrwerksverkehr erlassenen Polizeiverordnungen vom 1. Februar 1911 — Amtsblatt Seite 40 — und vom 14. November 1894 — Amtsblatt Seite 333 — in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 20. September 1909 — Amtsblatt Seite 345 — hinzuweisen, wonach **insbesondere alle Fuhrwerke auf der rechten Straßenseite fahren müssen, daß Ueberholen eines Fuhrwerks nur auf dessen linker Seite in der Fahrtrichtung geschehen darf** und alle Fuhrwerke auf Chaussees und städtischen Straßen während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite des Fuhrwerks zu führen haben und zwar:

- im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
- im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
- in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,
- im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
- im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,

in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Schließlich mache ich auf die durchaus erforderliche Befolgung der zusätzlichen Vorschriften zum Chauffee-
geldtarif vom 29. Februar 1840 aufmerksam. Ich lasse einen Abdruck der Polizeiverordnung des Herrn Re-
gierungspräsidenten in Köslin vom 1. Februar 1911 folgen und ersuche die Herren **Guts. und Gemeindevor-**
sitzer, diese sowie die vorstehende Bekanntmachung wiederholt ortsüblich bekannt zugeben und auf die Nothwendigkeit
der Beachtung hinzuweisen.

Die Herren **Sendarmeriewachtmesser** und **Chauffeaaufseher** braustrage ich, dem ordnungsmäßigen
Verkehr auf den öffentlichen Wegen dauernd ihr besonderes Augenmerk zu widmen und die Fahrer von Fuhr-
werken zu vorschriftsmäßigem Fahren anzuhalten. Uebertretungen sind anzuzeigen.

Der Landrat, von Trebra.

Zusätzliche Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840.

1 bis 8 —

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf
nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer um zu Hemmen! das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern,
sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.
Die Anwendung von Klapperstöcken ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände im Hinterteile
des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder ver-
engt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banketts noch in den Seitenraben dürfen Gegenstände
niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Ebenso wenig dürfen
Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn den Brücken, den Banketts oder in den Seitenraben Vieh füttern
oder anbinden, oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitenraben laufen oder werden lassen
oder treiben. Es ist verboten auf den Banketts, Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder
auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Ketten untersagt ist, darf nur im Schritt ge-
fahren oder geritten werden.

14. der Fahrer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte
entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhr-
werke das Zeitsseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das
Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt hat außer dem Schadenersatz eine Strafe
von zehn Silbergroschen bis fünf Taler verwirkt.

18. Wer die Chaussee, die dazugehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als
Mittenzelger, Wegwässer, Lafern, Schlagbäume, Brellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder
Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nachden allgemeinen Strafgesetzen
nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von einem bis fünf Taler erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseeebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe be-
stimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Taler für jeden durch Verschulden beschädigten
Baum zu ahnden.

20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter
oder mit Kopfnägeln usw. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hafettenstollen
und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf
den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (Ges.-S. für 1839, Seite 80 ff.), bezw. vom 20. Juni 1887,
G.-S. S. 301.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20
angordneten Strafen.

22. Widerrechtlichkeiten gegen Beamte zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach
den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere oder ungelante Uebertreter sind zur Haft zu bringen oder an die zuständigen Behörden abzuliefern.
Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Graf von Alvensleben.

Köslin, den 1. Februar 1911.

Polizeiverordnung
betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund der Paragr. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Rüssel folgende Verordnung erlassen.

A. Ausweichen, Ueberholen, Umwenden und Halten.

§ 1. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, Bei Kunststraßen mit Sommerweg bezieht sich diese Vorschrift nur auf den hauffierten Teil der Straße.

§ 2. Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach rechts ausweichen, und zwar in der Regel mit halber Spur. Ganz ausweichen muß ein leeres oder nur mit Personen besetztes Fuhrwerk einem beladenen Fuhrwerk ebenso jedes Fuhrwerk, das einem Fuhrwerk begegnet das nicht ausweichen kann.

§ 3. Fährt ein Fuhrwerk auf dem hauffierten Teil einer Kunststraße, ein anderes auf dem Sommerwege, so finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Will ein Fuhrwerk ein anderes Ueberholen, so hat es links vorbeizufahren und dem andern nötigenfalls vorher ein Zeichen zu geben. Das andere Fuhrwerk hat dann, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen.

§ 5. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen, auf Brücken, sowie überall wo die Fahrbahn zeitweise durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein Ueberholen nicht stattfinden.

§ 6. Geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen, Reiterzügen und andern polizeilich genehmigten öffentlichen Aufzügen, den Postwagen, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Heeresverwaltung, der Feuerwehr, den zur Straßensprengung bestimmten Wagen und den Straßendampfwalzen müssen sowohl vorbeifahrende als entgegenkommende Fuhrwerke ganz ausweichen.

Ist dies unmöglich, so muß an der Seite des Weges solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 7. Fuhrwerke dürfen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrdamm so breit ist, daß Bürgersteige- oder Fußgängerbankeite durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden.

§ 8. Das Einbiegen von einem Wege auf den andern muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung nach links in großem Bogen geschehen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Bei der Einfahrt in Grundstücke, die an einem öffentlichen Wege liegen, und der Ausfahrt aus solchen sind die Vorübergehenden rechtzeitig zu warnen.

§ 9. Bei einem Andränge von Fuhrwerken in geschlossenem Zuge nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hintereinander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorausfahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 10. Zwei Fuhrwerke dürfen nicht nebeneinander halten, wenn dadurch der freie Verkehr behindert wird.

Verboden ist das Stillhalten von Fuhrwerken auf Straßenkreuzungen, Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen, und überall da, wo ein öffentlicher Anschlag der Polizeibehörde es untersagt.

§ 11. Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur solange stehen bleiben als es zum Zwecke des Ent- oder Beladens erforderlich ist. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf es stets, für den Fall, das unbespannte Fuhrwerke während der Nachtzeit in den Städten stehen bleiben.

Alle unbespannten Fuhrwerke, die zur Nachtzeit stehen bleiben, müssen beleuchtet werden.

§ 12. Als Nachtzeit gelten folgende Zeiten:

Im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

B. Schnelligkeit.

§ 13. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf nicht schneller als im kurzen Trabe gefahren werden.

Im Schritt muß gefahren werden:

1. Bei der Aus- und Einfahrt bezüglich solcher Grundstücke die an öffentlichen Wegen liegen,

2. auf Eisenbahnübergängen,

3. beim Begegnen von Reiterzügen.

4. innerhalb der Städte von solchem Fuhrwerk, daß infolge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung außergewöhnliches Geräusch verursacht. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Heeresverwaltung und der Post.

5. in allen Fällen, in denen es durch Anschlag der Polizeibehörde oder Anweisung eines Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 14. Das Wettfahren auf öffentlichen Wegen ist verboten.

C. Verkehrsbeschränkung.

§ 15. Die nicht ausdrücklich genehmigte Benutzung öffentlicher Wege, die durch die Polizeibehörde gesperrt sind, ist verboten.

D. Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk.

§ 16. Die Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein. Während sie sich bei ihren Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, dürfen sie nicht schlafen und müssen nüchtern sein.

§ 17. Ist das Fuhrwerk in Bewegung so muß der Führer die Peine, und wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der anderen Pferde in der Hand haben.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

§ 18. Vom Sitz des Führers aus muß stets ein freier Ausblick nach vorn und hinten möglich sein. Gestattet die Art der Ladung oder die Bauart des Fuhrwerks dies nicht so muß der Führer neben dem Fuhrwerk stehen. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse dem Langbaum eines in Fahrt befindlichen Fuhrwerk ist verboten.

§ 19. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist unzulässig.

§ 20. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht des Führers stehen. Ist dieser genötigt, sich von seinem Fuhrwerk zu entfernen, so hat er die Aufsicht falls er sich weiter als 5 Schritte entfernt, einer anderen geeigneten Person zu übertragen.

Ist eine solche nicht zur Verfügung so müssen die Fuhrlinien kurz angebunden und die Zugleine abgesträngt werden. Durch bespannt stehende Fuhrwerke darf der Verkehr nicht behindert werden.

§ 21. Schlitten müssen mit fester Deichsel und beständendem Schellengeläut versehen sein.

E. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Polizeiverordnungen finden auf Kraftfahrzeuge, Reiter und Blechtransporte sinngemäße Anwendung, auf Kraftfahrzeuge aber nur insoweit, als nicht für die besondere, abweichende Bestimmungen gelten.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 24. Diese Polizeiverordnung tritt am 11. März 1911 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Kantonalen Regierung in Kösln. Abteilung des Innern vom 10. Juli 1844 (Amtsblatt S. 145 ff) in der durch die Polizeiverordnung vom 19. April 1894 (Amtsblatt S. 165) und vom 19. September 1901 (Amtsblatt S. 240) abgeänderten Fassung und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Kösln vom 3. Juni 1897 (Amtsblatt S. 157) sowie alle Bestimmungen der Polizeiverordnungen der Städte über Straßenpolizei usw., soweit sie eine allgemeine Regelung des Fuhrwerksverkehrs hinsichtlich der in dieser Polizeiverordnung behandelten Materien (Ausweichen, Ueberholen, Umwenden und Halten, Schnelligkeit, Verkehrsbeschränkung, Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk) enthalten. Unberührt bleiben die den Fuhrwerksverkehr regelnden Bestimmungen in bereits erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen betreffend den Betrieb von Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlichung der im Monat Februar ausgegebenen Jagdscheine

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahr	Tage	Unentgeltlich	Bemerkungen
					res.	ges.		
4. 2. 1914	von Lewski Otto	Landwirt	Bauterbach	Rummelsburg	1			
21. 2. "	Dit Johann	Eigentümer	Silberg B.	burg	1			
Rummelsburg, den 3. März 1914					Der Landrat, J. V. Schroeter, Kreissekretär.			

Die Herren Guts- und Gemeindevornehmer des Kreises ersuche ich um baldige Einreichung der etwa noch bei ihnen befindlichen Anträge auf Gewährung von Unterstützungen an die Angehörigen der zu Übungen eingezogenen Personen.

Rummelsburg, den 3. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zu den Schuldverschreibungen der 3^{1/2} vorwärts 4^{0/100}igen deutschen Reichsanleihe von 1878 und der 3^{1/2}igen deutschen Reichsanleihe von 1885 waren vom 2. März d. Js. ab neue Rinscheinebogen ausgegeben; die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der hiesigen Kgl. Kreisbank und der Postkassen im Kreise.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Rummelsburg, den 2. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

„Nachdem die Umpflasterung eines Teiles des öffentlichen Weges von Hammermühle nach Wuffeten nunmehr fertig ist, wird die unterm 26. 11. 1913 ausgesprochene Sperrung aufgehoben.“

Barzin, den 3. März 1914.

Der Amtsvorsteher, E. tel.

R. Nichtamtlicher Teil.

Schutzimpfung gegen die Hämoglobinurie (Rotwasser, Weiberrot, Blatharnen) der Kinder.

Im Auftrage des preussischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Kinder auch in diesem Jahre durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer für Pommern zu Bülchow bei Stettin hergestellt und abgegeben.

Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907—1913 empfohlen für diejenigen Kinder betrübte, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1% der Kinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird.

Die Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schwerer Erkrankungen. Der Impfstoff wird erstmals am 21. März und von da ab bis Anfang Mai jeden Sonnabend an die Impfstierärzte abgegeben.

Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugesandt.



Marke „Weißer Elefant“

Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 155 kostenlos. Größ. Bezeichnung des Artikels erwünscht.

Westfalia Kinderwagen-Industrie
Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

Hunderte offene Stellen

für alle Berufszweige bringt „Der Gesellige“ General-Anzeiger für West- und Ostpreußen, Posen und d. östl. Pommern. (88. Jahrgang, notar. beglaubigte Auflage März 1913 ca. 45 300 Exemplare.)

Post-Abonnementpreis **75 Pfg.** März „Arbeitsmarkt“: Zeilenpr. 20 Pf. Probe-Nummern werden auf Wunsch an jedermann kostenlos zugesandt.

Graubenz. „Der Gesellige.“

Vertreter u. Reisende

bei hohem Verdienst überall gesucht.
Grüssner & Co., Neurode i. E.
Holzrouleaux- und Jalousienfabrik
Rollwände, Gardinenspanner
ges. gesch. Neuheiten.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches Moden-Journal für Frau und Kind.
Erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod. „Da bin ich“ mit **20 Pf.** pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postämtern.
Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schwerin, G.m. Berlin W. 57.**

20 Pf. pro Heft

Kauffmann & Sommerfeldt

Mühlenwerke

Stolp i. P.

Unsere plombierte Original-Packung Weizenmehl 00 und Kaisermehl in 2½ kg, 5 kg und 1/10 tel-Zitr.-Beuteln ist in den meisten Bäckereien, Mehl- und Kolonial-Warenhandlungen zu haben.



MAGGI'S WÜRZE

(Kreuzstern)

ist Jedermanns Nutzen

Wegen Einwendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgekelterten **Ahr-, Rhein- oder Moselwein** nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. **Gedr. both auf Weinaut Burohof. Ahrweiler**

Senffenberger Krone- Briketts



Jede sparsame
Hausfrau verfeuert

nur

dieses Brikett!

Umsonst quälen sich zahlreiche Landwirte mit dem Anbau der viel Arbeit und Kosten verursachenden Hackfrüchte, weil sie versäumen, rechtzeitig an eine kräftige Thomasmehldüngung zu denken. Stallmist allein tut's nicht: denn der ist viel zu phosphorsäurearm, um damit Höchstserträge zu erzielen. Durch Verstärkung der Thomasmehldüngung auf einen Teil eines schon an und für sich kräftig mit Stallmist, Thomasmehl, 40%igem Kalisalz und schwefelsaurem Ammonial gedüngten Kartoffelfeldes auf lehmigem Sandboden erntete Herr Lehrer G. Tuschy in Labuhn 3000 kg Kartoffeln im Werte von 90 Mark mehr als auf dem übrigen Teil des Feldes, der sonst die gleiche Düngung aber weniger Thomasmehl erhalten hatte. Die Verstärkung der Düngung um 200 kg Thomasmehl pro Hektar hatte nur 10 Mark Mehrkosten verursacht; diese verzinsten sich also mit 800%.



*Das Eine steht nur
mal ganz feste
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!*

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg



bestes
Waschmittel



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 10. März

A. Amtlicher Teil.

I. Plan

über die Verteilung des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1914.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1913 sind:

- 1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben
- 2. zu den Ruhegehältern für die Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen
- 3. zu der Vergütung des Kassenanwalts

	M	Pf
	545254	—
	22119	—
	300	—
im ganzen	567673	—
erforderlich.	107189	50
Hierzu tritt der aus dem Vorjahre verbliebene Vorschuß von	674862	50
sodas sich die Summe von		
ergibt.		

II. Das in Ansatz kommende Dienststeinkommen stellt sich

- a) für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen auf
- b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf

	3988700	—
	182600	—
zusammen auf	4171300	—

Es entfallen auf je 100 Mark Dienststeinkommen

$$\frac{674\,862,50 \cdot 100}{4\,171\,300} = 16,18 \text{ M.} = 16,50 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte Dienststeinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in viereljährlichen Teilbeträge im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu.

Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 2. Januar 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis- und Schulverband	Dienst-ein-kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst-ein-kommen		Kreis- und Schulverband	Dienst-ein-kommen	
	M	ℳ Pf		M	ℳ Pf		M	ℳ Pf
Kreis Rummelsburg			Gumenz	4200	698	Al. Schwirsen	2700	445 50
Rummelsburg	40 300	6649 50	Dommermühle	6400	1056	Seehof	1100	181 50
Barloken	1100	181 50	Hanswalde	1100	181 50	Seelig	1500	247 50
Bartin	5900	973 50	Kaffzig	2300	379 50	Sellin	1100	181 50
Barvin	2300	379 50	Kremerbruch	4000	660	Starlow	2700	445 50
Barvin (fr. Zollbrück)	1300	214 50	Lindenbusch	1500	247 50	Steinau		
Bekwitz (Seehof)	4000	660	Lubben	1400	231	(Puppendorf)	1800	297
Bial	1300	214 50	Misdow B	1300	214 50	Techlipp	1700	280 50
Belberg B	2200	363	Neufeld	3200	528	Treblin	4600	759
Börnen	1100	181 50	Papenzin	1300	214 50	Treten	2600	429
Brünnow (Rosenhof)	2800	462	Pißzig	1600	264	Treten Gut	1100	181 50
Gamnitz	2200	363	Boberow	3000	495	Turzig	2100	346 50
Alt Kolziglow	3800	627	Pöppeln	2800	462	Varzin	2600	429
Neu Kolziglow	1100	181 50	Prigitz	2400	396	Verfin	4000	660
Darselow	2300	379 50	Wend. Puddiger	3600	594	Viartlum	2100	346 50
Dulzig	1300	214 50	Püstow	1100	181 50	Gr. Volz	3000	495
Falkenhagen			Reddies	1500	247 50	Al. Volz	1500	247 50
(Marienhütte)	4500	742 50	Gr. Reetz	1500	247 50	Waldow	2800	462
Franzdorf	1100	181 50	Reinfeld B	3100	511 50	Wobeser	4400	726
Friedrichshuld	1100	181 50	Reinfeld A			Woblanse	4200	693
Gadgen	1800	297	(Heinrichsdorf)	5500	907 50	Wocknin	1800	297
Georgendorf	1300	214 50	Reinwasser	2900	478 50	Wuffow	4600	759
Gewiesen	3100	511 50	Rohr	2600	429	Zettin	2800	462
Glodow	3100	511 50	Saaben	4200	693	Zuckers	2900	478 50
Grünwalde	2300	379 50	Schweffin	4400	726			
			Gr. Schwirsen	3300	544 50	Ca Kreis Rummelsburg	221200	36498

Rummelsburg, den 20. Februar 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. April 1913 Kreisblatt Nr. 33, ersuche ich, den Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zugangs- und Abgangs-Zusammenstellungen für das 4. Vierteljahr 1913 **pünktlich bis zum 20. März d. J.** einzureichen.

Die zu verwendenden Formulare müssen den im Kreisblatt Nr. 33 veröffentlichten Mustern entsprechen, sind auch in der Hafert'schen Buchdruckerei hier käuflich zu haben.

Die Zusammenstellungen müssen die Endergebnisse der einzelnen hier festgestellten Listen des 4. Vierteljahres 1913 nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummern enthalten, die festgesetzten Zu- und Abgangslisten, sowie die Unterbelege sind den Zusammenstellungen beizufügen.

Sind Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind an Stelle der vorbezeichneten Aufstellungen Fehlanzeigen nach den bisher gebräuchlichen Formularen unter entsprechender Abänderung des Vordrucks einzureichen.

Die Zu- und Abgangs-Zusammenstellungen sind von den Ortsvorstehern auf der Titelseite mit Ort Datum und Unterschrift zu versehen, dagegen ist der Betrag in der vorgeruckten Bescheinigung nicht einzutragen.

Die pünktliche Innehaltung des Termins mache ich den Ortsvorstehern besonders zur Pflicht.

Rummelsburg, den 3. März 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Trebra.

Die früher empfohlenen Maßnahmen zur **Desinfektion der ausländischen Saisonarbeiter** haben sich auch im Jahre 1913 im allgemeinen bewährt. Seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird, da in den Ländern, die in der Hauptsache Saisonarbeiter nach Deutschland senden, gegenwärtig die Maul- und Klauenseuche die bisher getroffenen Maßnahmen in diesem Jahre zu wiederholen. Dies bringe ich hiermit zur Kenntnis derjenigen Arbeiter des Kreises Rummelsburg, welche ausländische Saisonarbeiter beschäftigen, unter Hinweis auf die bezügliche Bekanntmachung vom 27. März 1911 (Rummelsburger Kreisbl. Nr. 25 pro 1911).

Die **Polizeiverwaltung hier** und die Herren **Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich ergebenst über die gemachten Erfahrungen bis zum **10. August d. J.** zu berichten.

Rummelsburg, den 6. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Max Nowalle in Kl. Volz ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Kl. Volz gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 4. März 1914.

Der Landrat von Trebra.

Gesundes Weizen- und Kleben vom 1. Schnitt läuft zu hohen Preisen

Hilfsproviandamt Hammerstein.

Trodener vollwichtiger Roggen in Waggonladungen ab Station für auswärtige Proviandämter wird gekauft. Gesunder Hafer dergleichen.

Auskunft wolle telephonisch vormittags zwischen 9 und 11 Uhr eingeholt werden. Fernruf 51.

Hilfsproviandamt Hammerstein.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, den Landwirten von dieser günstigen Verkauf Gelegenheit Kenntnis zu geben.

Rummelsburg, den 5. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Mit der Angabe des Solls der Steuerbeträge nach dem Stande vom 1. Januar 1914 sind eine große Anzahl Herren Guts- und Gemeindevorsteher rückständig.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 2. Februar d. J. — Kreisblatt Nr. 11, 12 — ersuche ich mir die geforderten Angaben, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr binnen 8 Tagen zu machen.

Rummelsburg, den 7. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Trebra.

Öffentliche Lehrschmiede in Stolp.

In der unter Verwaltung des Magistrats stehenden öffentlichen Lehrschmiede beginnt am 1. April 1914 ein neuer Lehrkursus. In demselben erhalten Schmiedegesellen, welche mindestens 19 Jahre alt sind gründliche Ausbildung im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege.

Der Kursus dauert 3 Monate und findet nach Beendigung desselben vor der staatlich eingesetzten Lehrschmiede-Prüfungskommission eine Prüfung statt zur Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses.

Anmeldungen zu dem neuen Kursus sind scheinungst bei dem Magistrat in Stolp oder dem Hufbeschlagslehrmeister Rüttner in Stolp Reithahn 8 anzubringen, woselbst auch die weiteren Bedingungen zu erfahren sind.

Stolp, den 4. März 1914.

Der Magistrat.

B. Nichtamtlicher Teil.



Hunderte offene Stellen

für alle Berufs-
zweige bringt
General-Anzeiger für West- und Ostpreußen,
Posen und d. östl. Pommeren. (88. Jahrgang, notar.
beglaubigte Auflage März 1913 ca. 45 000 Exemplare.)
Post-Abonnementspreis 75 Pfg. für den Monat
„Arbeitsmarkt“: Beilendr. 20 Pfg. Probe-Nummern werden
auf Wunsch an jedermann kostenlos zugesandt.
Glaubens. „Der Gefellige.“

Flechten

Maske und trockene Schuppenflechte,
Skroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art.

offene Füße

Seinschäden, Beinschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig
wer bisher vergeblich hoffte
gehellt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei v. schädl. Bestandte. Doz. M. 1,15 u. 2,20.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün mit
S. Pa. Schaubert & Co., Weinböhla-Dresden.
Füllungen wege man zurück.
Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25g
Ärztent. 3,0, Ligab. 20,0, Salicyl. 10,0, L. L. A.
Zu haben in den Apotheken.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches
Moden-Journal für Frau und Kind.
Erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstell. Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Heft mit 20 Pfg. pro Heft bei
all. Buchhandl. u. Postanstalten.
u. Familienblatt

Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schwering**, G. m. B. H., Berlin W. 57.

20 Pfg. pro Heft



MESSMER'S

AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-SORTEN

100g Pakete 0,55 Mk - 1,40 Mk

Die neuen

Schultagebücher und sonst vorgeschriebenen Formulare

sind jetzt zu haben in

Otto Hahert's
Buchhandlung.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 6. März 1914.

Austrieb: bis Donnerstag abend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:	
11 Rinder, 253 Kälber, 300 Schafe, 1917 Schweine, Ziegen,		217 Rinder, 106 Kälber, 97 Schafe, 897 Schweine, Ziegen	
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: D h j e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt		Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	80—84
b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	62—68	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	76—78
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	59—61	c) geringe Saugkälber	62—67
d) gering genährte jeden Alters	—	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	56—60
Bullen a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	66—70	Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	81—85
b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	59—63	b) ältere Masthammel	74—78
c) gering genährte	56—58	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	62—70
Färsen u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	64—70	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	53—59
b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	55—60	b) fleischige Schweine	56—57
c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe	49—53	c) gering entwickelte	54—56
d) mäßig genährte Färsen und Kühe	45—47	d) Sauen	55—56
e) gering genährte Färsen und Kühe	42—44	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine langsam.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 13. März

A. Amtlicher Teil.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverfärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeordneten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elb- und Voithringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu Decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsanträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Kriegsministerium. Remonteinspektion.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat für den Landespolizeibezirk Berlin die Schonzeit der Rehkälber bis auf weiteres auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Hiernoch können im Landespolizeibezirk Berlin nur solche Rehkälber in Verkehr gebracht werden, die von einer Polizeibehörde in einem **preussischen** Rühlhause oder dem Rühlhause in **Hamburg** mit einer Ohrmarke (bei unzerlegtem Wilde) oder einer Plombe (bei Teilstücken) gekennzeichnet worden, oder die mit einer **befristeten Bescheinigung** der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats hierzu ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers gemäß § 45 Abs. 2 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207 ff) versehen sind.

Die Befristete Bescheinigung darf nach § 45 der Jagdordnung nur für Wild ausgestellt werden, das

- a) im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder
- b) mit Genehmigung oder auf Anordnung der **zuständigen Behörde** erlegt ist oder
- c) in Fällen erlegt wurde, denen besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. in der Provinz Hannover) es gestatten.

Die zuständige Behörde zu b ist die Polizeibehörde (der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) der nach § 61 ff der Jagdordnung die Anordnung usw. von Maßregeln zu Wildschadenverhütung obliegt. In einem Beschlusse des Bezirksausschusses, durch den für einen Bezirk (Staatsforsten oder größere Jagdreviere) lediglich die gesetzliche Schonzeit für Rehkälber unverändert gelassen wird, ist eine Genehmigung oder Anordnung der zuständigen Jagdpolizeibehörde zur Erlegung von Wild im Sinne des § 45 der Jagdordnung nicht zu erblicken.

Auf Grund eines solchen Bezirksausschlußbeschlusses kann daher eine befristete Bescheinigung im Sinne des § 45 der Jagdordnung nicht ausgestellt werden. (cfr. Urteil des Kammergerichts vom 3. Oktober 1912 — i. S. 809. 12.)

Rummelsburg, den 7. März 1914.

Der Landrat von Trebra.

Der Halbbauer Gustav Doering in Seelitz ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Seelitz gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 9. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren **Amtsvorsteher** mache ich auf den in Stück 10 des Amtsblatts auf Seite 63 unter Ifd-Zahl 74 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Februar d. Js. betr. die Erteilung von Typenzugnissen auf die Wasservorlagen der Firmen Paul Wächter in Thum (Sachsen) und Dreuer's Metallwerk G. m. b. H. in Kbln a. Rh. ergebenst aufmerksam.

Rummelsburg, den 10. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Am 15. Januar 1913 abends 9 Uhr wurde auf dem unbewachten Chauffeeübergang in km 27,9 der Nebenbahnstrecke Mohrungen-Wormditt ein mit 2 Pferden bespanntes und vom Eigentümer gelenktes Fuhrwerk von einem Personenzug erfasst und überfahren. Der Wagen wurde zertrümmert und der Fuhrwerkslenker erheblich verletzt, während beide Pferde getötet wurden. Die Schuld an dem Unfall trifft dem Gespannführer, weil er bei Annäherung des mit 40 km Geschwindigkeit fahrenden Zuges nicht an der Warnungstafel gehalten hat. Die Annäherung des erleuchteten Zuges mußte der Fuhrwerkslenker bei nur einiger Aufmerksamkeit bemerken, da die vorgeschriebenen Läute- und Pfeifensignale vom Lokomotivführer gegeben wurden und die Strecke mit dem sich dem Ueberweg nähernden Zug vom Fuhrwerk aus noch bei einem Abstand von 25 m von Gleismitte bis auf 800 m besonders gut übersichtlich ist.

Gegen den Besitzer R. als Fuhrwerkslenker, wurde daher das Strafverfahren wegen fahrlässiger Transportgefährdung eingeleitet und R. wegen Vergehens gegen § 315, 316 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 10 M. und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Die von ihm eingelegte Berufung sowie auch Revision wurden verworfen. R. hat bei der gerichtlichen Verhandlung behauptet, daß ihm ein Verschulden an dem Zusammenstoß nicht zur Last gelegt werden könne, denn infolge des Schneegestäubers, des Windes und des gefrorenen Bodens, der ein starkes Klappern des Bretterwagens verursachte, habe er den Zug weder sehen noch hören können. Auch habe er den Weg nicht genau gekannt und sich in dem Augenblick, in dem der Zug herannahte, gerade nach den eingekauften Sachen hinten im Wagen gebückt, um sie zurecht zu legen. Demgegenüber hielt das Gericht jedoch für erwiesen, daß der Angeklagte sich der groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Der Angeklagte mußte den Weg kennen, da er seit Kindheit in der Gegend wohnte und ferner an demselben Tage den Schnittpunkt der Chauffee und Eisenbahn schon einmal auf der Hinfahrt nach W. gekreuzt hatte. Je weniger R. mit der Vertlichkeit vertraut war, desto mehr Aufmerksamkeit mußte er anwenden. Wie vom Gerichtshof festgestellt wurde, war das Schneegestäubers an dem Tage nur ein leichtes, auch wehte der Wind dem Angeklagten gerade entgegen, sodas er das Klappern und das Läuten des Zuges umsomehr hören mußte. Das der Angeklagte sich gerade in dem Augenblicke, in dem er sich dem Uebergange näherte, nach hinten auf dem Wagen verkrüchten Sachen gebückt haben will, erschien dem Gericht unglaubwürdig ferner wurde festgestellt, das R. pflichtwidrig seinen Wagen nicht beleuchtet hatte, so das das Lokomotivpersonal das Fuhrwerk nicht wahrnehmen konnte. Der Gerichtshof nahm an, das der Angeklagte auf dem Wagen geschlafen hat (sonst hätte er das Herannahen des andauernd läutenden Zuges unbedingt bemerken müssen) und kam daher zu der Ueberzeugung, das der Angeklagte in grober Weise jede Vorsicht außer Acht gelassen hat, als er sich dem Uebergang näherte.

Bei Bemessung der Strafe nahm das Gericht darauf Rücksicht das R. erheblichen Schaden an seinem Vermögen und seiner Gesundheit erlitten hat.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 9. Januar 1901 (Ministerialbl. für die gesamte innere Verwaltung Nr. 2 vom 28. Februar 1901 Seite 35) bringe ich diesen Vorfall zur Warnung der Geschirrführer hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, das die Geschirrführer bei Sichtung eines Zuges leider vielfach ohne ausreichenden Grund die Pferde zu größerer Geschwindigkeit antreiben, um in scharfer Gangart noch über den Ueberweg zu gelangen, anstatt an der Haltetafel vorschriftsmäßig zu halten. Sie überschätzen hierbei häufig die Entfernung des Zuges vom Ueberwege und seine Geschwindigkeit. Auch bedenken die Geschirrführer nicht, das in letztem Augenblick durch den Zustand des Fahrweges besonders im Herbst und Winter durch Wasser, Schnee und Glätte, sowie durch Scheuen der durch das Antreiben schon aufgeregten Pferde bei nächster Nähe der arbeitenden und laut läutenden Lokomotive allerhand Behinderungen eintreten können und dadurch die Gefahr des Ueberfahrenwerdens des Fuhrwerks herbeigeführt wird.

Ich ersuche die Herren **Ortsvorsteher**, in geeigneter Weise für weitere Bekanntgabe des Vorstehenden Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 11. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

B. Nichtamtlicher Teil.



Marke „Weißer Elefant“


Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 155 kostenlos. Gef. Bezeichnung des Artikels erwünscht.

Westfalia Kinderwagen-Industrie
Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

Senffenberger Krone- Briketts



Nur ein
Versuch kann
überzeugen!

Kreuzsteer. **MAGGI'S Suppen** 


Vertreter u. Reisende

bei hohem Verdienst überall gesucht.
Grüssner & Co., Neurode i. E.
Holzrouleaux- und Jalousienfabrik
Rollwände, Gardinenspanner
ges. gesch. Neuheiten.



*Das Eine steht nun
mal ganz feste:
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!*

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenberg



Geflügel- und Obstbauzeitung
Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr
Probenaummern kostenlos
von der Expedition zu
Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20

Wie die Düngung -
So die Ernte!
Thomasmehl



Stern Marke
INGETRAGENE SCHUTZMARKE

bewährter und billiger Phosphorsäuredünger
für die Frühjahrssaaten.

Sichere Wirkung! *Hohe Erträge!*

Thomasmehl „Sternmarke“ wird in garantiert reiner vollwertiger Ware in plombierten, mit Gehaltsangabe und Schutzmarke versehenen Säcken geliefert.

Erhältlich in allen durch Sternmarke-Plakate kenntlichen Verkaufsstellen oder durch

Thomasphosphatfabriken

G. m. b. H.

Berlin W. 35

Vor minderwertiger Ware wird gewarnt!



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches Moden-Journal für Frau und Kind.

Er erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält: großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen, aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr. Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“, Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausteil, Winke, Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage: Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postanstalten.

Probe-Nummern: John Henry Scherwin, G. m. b. H., Berlin W. 57.

20 Pf. pro Heft

Hohe Kaffeepreise
berühren die Hausfrauen nicht,
wenn sie als Kaffeezusatz den millionenfach bewährten

Aechten **B**randt-**C**offee Marke „Pfeil“

verwenden, der gesund, kräftig, würzig, wohlschmeckend und außerordentlich vorteilhaft im Gebrauch ist.

Überall zu haben, aber nur ächt mit „ABC“ und „Pfeilmarke“
Alleinige Fabrik Robert Brandt, Magdeburg.



Warum
verwenden Sie nicht
Dr. Gentner's
Veilchenseifenpulver
„Goldperle“
Wissen Sie denn nicht, dass jedem Paket ein prakt. Geschenk beiliegt?
Alleiniger Fabrikant:
Carl Gentner, Göppingen.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 17. März

A. Amtlicher Teil.

Der Bureau-Assistent Paul Krüger in Barzin ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher des Gutsbezirks Barzin ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Rummelsburg, den 13. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Bauerhofsbesitzer Gumb in Gr. Bolz ist auf weitere 6 Jahre zum 1. Schöffen der Gemeinde Gr. Bolz gewählt, von mir von Neuem bestätigt und verpflichtet worden.
Rummelsburg, den 13. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Gärtner Albert Ludwig in Bezwitz ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Bezwitz gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.
Rummelsburg, den 13. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Arbeiters Greisdendorf zu Treten erloschen ist.

Die zur Bekämpfung der Seuche angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Tutzig, den 10. März 1914.

Der Amtsvorsteher. J. B. Henke.

Am 1. April d. Jo. tritt die Polizeiverordnung des Herrn Regier.-Präsidenten in Köbeln vom 9. Januar d. J. betr. die Unterbringung der in gewerblichen landwirtsch. Betrieben oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter in Massenquartieren (Amtsbl. Str. 5, S. 27) in Kraft. Danach ist jeder der zehn oder mehr in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben oder bei Bauten (Hoch- und Tiefbauten) beschäftigten männlichen oder weiblichen Arbeitern in einem Massenquartier (Schlachthaus, Schnitterhaus, Arbeiterkaserne oder ähnliche zur Aufnahme einer größeren Zahl von Schlafgästen bestimmten Baulichkeiten) Unterkunft gewährt, für die Innehaltung der in der Verordnung gegebenen Bestimmungen verantwortlich. Die erstmalige Benutzung eines Massenquartiers ist von dem die Unterkunft Gewährenden der Ortspolizeibehörde des Unterkunftsortes spätestens 8 Tage nach der Ingebrauchnahme anzuzeigen.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, die in Betracht kommenden Arbeiter hierauf hinzuweisen. Die Herren Amtsvorsteher sind ersucht worden, für strenge Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 12. Februar 1914

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft Krankenversicherungspflicht der Lehrer und Lehrerinnen.

Zm Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 19. Januar cr. (Kreisbl. Nr. 7 S. 38) teile ich den Schulverbänden folgende Entscheidung der Königlichen Regierung mit:

Nach Abs. 3 des Erlasses vom 24. Dezember 1913 werden die endgültig angestellten Lehrer versicherungsfrei gestellt, wenn ihnen ein Anspruch entweder auf Krankenhilfe oder auf Gehalt, oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen zugesichert wird.

Sodern also, was anzunehmen ist, das Gehalt der endgültig angestellten Lehrer, welches sie im Krankheitsfalle bis zur Pensionierung ohne weiteres weiter beziehen, das anderthalbfache des Krankengeldes beträgt, so sind die Voraussetzungen des § 169 R. V. D. gegeben.

Da es jedoch zweckmäßig ist, die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auch für etwa künftig vorhandene einstweilig angestellte oder vorübergehend beschäftigte Lehrer und Lehrerinnen herbeizuführen, so empfiehlt es sich in allen Fällen, einen Beschluß der im Ministerialerlaß näher bezeichneten Art zu fassen.

Zur Vermeidung von Zweifeln kann der Beschluß vor dem letzten Satz folgendermaßen ergänzt werden:

Den entgeltlich angestellten Lehrern wird zunächst ihr Gehalt weitergezahlt, sollte dieses die Höhe der Regelleistungen der Krankenkassen nicht erreichen, so wird das Gehalt für die Dauer von 26 Krankheitswochen durch außerordentliche Bewilligungen (§ 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1908) entsprechend erhöht werden.

Rummelsburg, den 9. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Um häufige Unfälle während der kommenden Gewitterperioden auf dem platten Lande abzuwenden ist es nötig, daß die auf den Gebäuden angebrachten Blitzableiteranlagen einer Prüfung unterworfen werden.

Der „Allgemeine Blitzableiter-Revisions-Verband“ — Sektion Pommern — Birkenallee 29, übernimmt die periodischen Revisionen der Blitzableiteranlagen für den geringen Pauschalatz von 6 Mk. für das Gebäude und 3 Mk. für jedes weitere Gebäude.

Reiseentschädigungen, Gebühren für die Atteste werden nicht besonders erhoben.

Die Revisionen werden nach den Zeitsätzen des Blitzauschusses des elektrotechnischen Vereins, Berlin, und nach den Vorschriften der Pommerschen Feuerzozietät ausgeführt.

Ich mache die Kreisangehörigen auf die gemeinnützigen Bestrebungen und Vorzüge des Verbandes hierdurch aufmerksam.

Rummelsburg, den 14. März 1914.

Der Kreis-Feuerzozietäts-Direktor, von Trebra.

Die Zentralkasse für Volkswohlfahrt hat eine von dem Geschäftsführer der Handwerkskammer zu Düsseldorf, Dr. Josef Wilden verfaßte Flugschrift „Aufgaben der Innungen zur Pflege des Lehrlingswesens“ herausgegeben, die dazu bestimmt ist, die Aufmerksamkeit der Innungen auf diesen Gegenstand zu lenken. Da die Flugschrift eine sachgemäße, nach allen Seiten eingehende Behandlung des Gegenstandes enthält, ist ihre Verbreitung in den beteiligten Kreisen erwünscht.

Ein Exemplar des Flugblattes liegt im hiesigen Amtszimmer zur Einsichtnahme aus. Preis für 1 Exemplar 40 Pfennig.

Rummelsburg, den 10. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

1. in Bartin (Gasthof Dux) am 20. April vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Bartin, Barvin, Brännow, Woolante und Wuffelen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Zuckers (Gutshof) am 20. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Dartzkow, Gumenz, Miffow, Sellin, Starlow, Wobejer und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Altkolziglow (Gasthof Kröning) am 21. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Barnow, Bersin, Reddes, Neukolziglow, Zeitin, Poberow, Reinfeld B und Altkolziglow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Barstogen (Gasthof Blank) am 21. April nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Barstogen, Bubben, Altzagig, Lindenbusch, Bartlum, Bonickel, Grünwalde, Reinfeld mit Charlottenthal, Franzdorf, Bottack, Seehof, Karlswalde und Saaben nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Friedrichshuld (Gasthof Mattia) am 22. April vormittags 10³⁰ Uhr

für die Ortschaften Altschäferrei, Brandheide, Prozen, Friedrichshuld, Neuhoft Böppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig und Wuffowle nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Waldow [Gasthof Rauh] am 22. April nachmittags 3³⁰ Uhr

für die Ortschaften Kremerbruch, Gemtesen, Gloddow, Reinwasser, Charnitz, Waldow, Puppendorf, Steinau und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Rummelsburg [Stadt] [Gesellschaftshaus] am 23. April vormittags 8 Uhr

für die Stadt Rummelsburg und den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Rummelsburg [Land] (Gesellschaftshaus) am 23. April vormittags 11 Uhr

für die Ortschaften Georgendorf, Hammer, Hanswalde, Altschweffin, Neuschweffin, Tretenwalde, Jultenhof und Wodnin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Gr. Volz (am Gutshofe) am 23. April nachmittags 4 Uhr

für die Ortschaften Badgen, Papenzin, Camnitz, Kl. Volz, Falkenhagen, Reinfeld R, Heinrichsdorf, Marienhütte und Gr. Volz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Prizig (Gasthof Neumann) am 24. April vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Bial, Börnen, Raffzig, Wisdow B, Plözig, Prizig, Püstow, Großreez, Kleinreez, Rochow, Selberg B, Großschwirfen, Kleinschwirfen und Bangerin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Barzin (Gasthof Wegner) am 24. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Wend.-Puddiger, Wuffow, Chorow, Behwitz, Lechlipp, Seelitz und Barzin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, Landwehrleute, 1. Aufgebots und Ersatzreservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubt und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, die als halbinvalide oder nur garnison-dienstfähig sowie die als zeitig feld- und garnisondienstunfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch der Reserve oder Landwehr 1. Aufgebots angehören.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1902 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrollversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden nur dann portofrei befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche welche mit Rücksicht auf Familienfestlichkeiten oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Feststellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihrem Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeurteilung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsorts, der Wohnung und in der persönlichen Verhältnissen ist soweit bekannt bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlung zu melden.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände, um weitere Veröffentlichung.

Schlawa, den 11. März 1914.

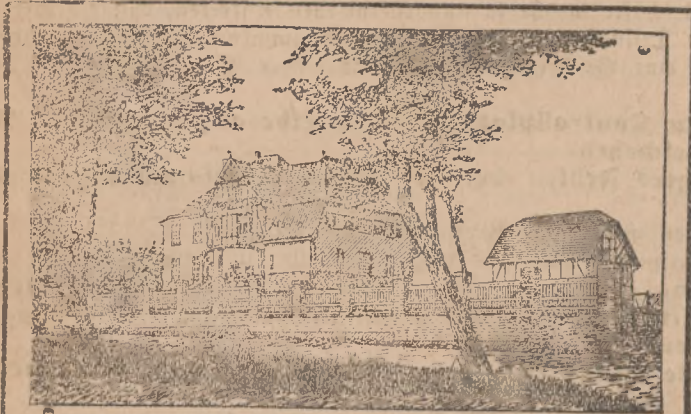
Königliches Bezirkskommando.

Ich weise die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an, die Termine der Kontrollversammlungen gemäß der Kreisblattbekanntmachung vom 24. Januar 1914 Kreisblatt Nr. 8 durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 14. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Sandwirtschaftliche Haushaltungsschule in Rügenwalde a. d. Ostsee

Nächster Aufnahmeterrnin: 1. April.
Vollständige praktische und theoretische Aus-
bildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches
Moden-Journal für Frau und Kind.
Erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Mummi“, Moden-
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Handl. Winte-
Küchenrezepte, Handarbeiten, Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Moden- u. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei
den Buchhandl. u. Postämtern.

Probe-Nummern durch den Verlag: John Henry Schwarz, G. m. b. H., Berlin N. 57.



MAGGI'S Suppen



Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hafert, Rummelsburg i. Pov.

Flechten

akrosende und trockene Schuppenflechte,
skroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art,
offene Füße

Bleischäden, Beimgeschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alle Wunden sind oft sehr hartnäckig
wer bisher vergeblich hoffte
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

Wol v. schädl. Bestandteil. Dose M. 1,15 u. 2,25.
Dankecarten gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot
o. Fa. Schubert & Co., Weindöhl-Dresden.
Fälschungen weise man zurück.
Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25,
Birkent. 3,0, Eigelb 20,0, Salicyl, Bora, je 1,0.
Zu haben in den Apotheken.



Das Eine steht auch
mal ganz feste
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!
Fabrik Urban & Lemm, Quedlinburg

Wegen Abminderung von 80 Pf. ergibt jeder
eine Probe selbstgeleiteten
Ahr-, Rhein- oder Moselwein
nicht Preistüte. Kein Risiko, da wir Nichtge-
fallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. Gehr. Both auf
Winkel Burghol. Ahrweiler



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Halert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 20. März

A. Amtlicher Teil.

Die Dienststunden des Königlichen Landratsamtes, des Versicherungsamtes, der Steuerveranlagungs-Kommission und des Kreisaußschusses dauern vom 1. April ab von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags. Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Büros ebenfalls nur während der angegebenen Zeit geöffnet.
Rummelsburg, den 16. März 1914.
Der Landrat von Trebra.

Der Herr Oberpräsident in Siechtin hat dem Vorstande des Provinzialvereins für innere Mission in Pommern die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte zur Förderung der Vereinszwecke auch für das Jahr 1914, aber mit der Maßgabe erteilt, daß bei der Einammlung die Verwendung von Berufskollektanten tunlich einzuschränken ist.
Rummelsburg, den 16. März 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Gemeindevorsteher werden unter Beugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 16 und 17 — an die pünktliche Einreichung der Vorschläge für 1914 und des Feststellungsbeschlusses erinnert.
Rummelsburg, den 17. März 1914.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Trebra.

Brandenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben N.E. stellt zum Oktober 1914 Zwei-J. Freiwillige ein (auch für Masch. Gew. und Radfahrer-Kompanie.) Zum Zwecke der militärischen Unterichtung ist persönliche Vorstellung jeden Dienstag und Freitag 10 Uhr vorm. bis zum 14. April 1914 unter Vorlegung eines Meldescheins und selbstgeschriebenen Lebenslaufes auf dem Geschäftszimmer des Bataillons erforderlich. Das Mindestmaß beträgt 1,64 Meter. Nur kräftige und gut gebaute Leute mit tadellosem Sebermögen werden angenommen. Besonders erwünscht sind: Forstleutlinge, Privat-Jäger, Landwirte, Gärtner, Handwerker (Schlosser, Schneider, Schuhmacher).
Lübben, den 22. November 1913.
Oberleutnant und Kommandeur.

An der technischen Hochschule in Danzig soll, wie in früheren Jahren, so auch in der Zeit vom 8. Juni bis 4. Juli d. J. unter den nämlichen Bedingungen und unter Zugrundelegung des gleichen Programms wie in den früheren Jahren ein Kursus für Betriebsbeamte landwirtschaftlicher Gewerbe abgehalten werden. Die Leitung des Kursus hat wiederum der Privatdozent Dr. Glimm übernommen, an welchen auch — Adresse technische Hochschule — die Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus, und zwar bis zum 1. Juni zu richten sein würden. Wegen der Honorarfrage pp. ist es ebenfalls bei den früheren Vereinbarungen geblieben. Da das Zustandekommen des Kursus davon abhängt, das sich bis zum 1. Juni d. J. eine genügende Anzahl von Teilnehmern gemeldet hat, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher etwaige Interessenten auf eine rechtzeitige Anmeldung hinzuweisen.
Rummelsburg, den 9. März 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:
1. in **Bartin (Gasthof Duz)** am **20. April vormittags 9 Uhr**
für die Ortschaften Martin, Barvin, Bünnow, Woslanje und Wuffelen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Zuders (Gutshof) am 20. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Darlelow, Gumenz, Missow, Sellin, Starlow, Wobeser und Zuders nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Altkolziglow (Gasthof Kröning) am 21. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Barnow, Bersin, Redotes, Neukolziglow, Zettin, Poberow, Reinfeld B und Altkolziglow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Barlozen (Gasthof Blank) am 21. April nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Barlozen, Lubben, Altlagig, Lindenbusch, Biartlum, Ponickel, Grünwalde, Neufeld mit Charlottenthal, Franzdorf, Pottack, Seehof, Karlswalde und Saaben nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Friedrichshuld (Gasthof Mattie) am 22. April vormittags 10³⁰ Uhr

für die Ortschaften Altschäferiet, Brandheide, Sroken, Friedrichshuld, Neuhof Pöppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig und Wuffowle nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Waldow [Gasthof Kauz] am 22. April nachmittags 3³⁰ Uhr

für die Ortschaften Krembruch, Gemiesin, Gloddow, Ranwasser, Charutz, Waldow, Puppendorf, Steinau und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Rummelsburg [Stadt] [Gesellschaftshaus] am 23. April vormittags 8 Uhr

für die Stadt Rummelsburg und den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Rummelsburg [Land] (Gesellschaftshaus) am 23. April vormittags 11 Uhr

für die Ortschaften Georgendorf, Hammer, Hanswalde, Altschweffin, Neuschweffin, Tretenwalde, Jullenhof und Wodnin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Gr. Volz (am Gutshofe) am 23. April nachmittags 4 Uhr

für die Ortschaften Gadgen, Papenzin, Camniz, Kl. Volz, Falkenhagen, Reinfeld A, Heinrichsdorf, Marienhütte und Gr. Volz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Prizig (Gasthof Neumann) am 24. April vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Bial, Börnen, Raffzig, Misow B, Pöbzig, Prizig, Püstow, Großreez, Kleinreez, Rochow, Selberg B, Großschwirsen, Kleinschwirsen und Banorzin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Barzin (Gasthof Leutloff) am 24. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Wend.-Puddiger, Wuffow, Chorow, B. Schwiz, Lechlupp, Seelitz und Barzin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, Landwehrleute, 1. Aufgebots und Ersatzreservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und zur Disposition der Kriegsbefehrlinien entlassenen, die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig sowie die als zeitig feind- und garnisondienstunfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch der Reserve oder Landwehr 1. Aufgebots angehören.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1902 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots im Herbst d. Js. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrollversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden nur dann portofrei befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche welche mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Stellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihrem Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeurteilung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsorts, der Wohnung und in den persönlichen Verhältnissen ist soweit bekannt bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlung zu melden.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände, um weitere Veröffentlichung.

Schlawa, den 11. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Ich weise die Herren Orts- und Gemeindevorsteher an, die Termine der Kontrollversammlungen gemäß der Kreisblattbekanntmachung vom 24. Januar 1914 Kreisblatt Nr. 8 durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 14. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 24. März

A. Amtlicher Teil.

Die Bekanntmachung vom 1. Mai 1902 — Kreisblatt Nr. 36 pro 1902 — betreffend die Zahlung von Beiträgen zur Invalidenversicherung (auf Grund der Reichsversicherungsordnung) bei Beschäftigung von **polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit** bringe ich hiermit in Erinnerung. Ich mache insbesondere erneut darauf aufmerksam, daß die Einstellung solcher Arbeiter, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Nebenbetrieben beschäftigt werden, **innen 3 Tagen dem Vorstände der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin** anzuzeigen ist. Ausländisch **polnische** Arbeiter besitzen rote Legitimationskarten. Für sonstige Ausländer also auch für solche mit gelben oder weißen Legitimationskarten, sind nach wie vor Beitragsmarken zu verwenden.

Rummelsburg, den 18. März 1914

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren **Untersvorsteher** mache ich auf den in Stück 11 des Amtsblatts auf Seite 67 unter Ziffer 84 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel- und Gewerbe vom 16. Januar 1914, betr. Änderung der Wasservorlage der Firma „Autogenwerk Sirius G. m. b. H.“ in Düsseldorf, ergebenst aufmerksam.

Rummelsburg, den 19. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Des Königs Majestät haben dem Gutsarbeiter **Ferdinand Baumgarten** in Lubben das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen geruht.

Rummelsburg, den 11. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Des Königs Majestät haben dem Guts Hofmeister **Eduard Kramp** in Lubben das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Rummelsburg, den 20. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Leitung des Landgestüts Landeskommissarisch dem Hauptmann a. D. von **Lüderich** zum 1. April d. Js. übertragen.

Rummelsburg, den 20. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. J. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeordneten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elb- und Ostpreußen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsanträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Kriegsministerium. Remonteinspektion.

Bekanntmachung.

Nachdem die Pflasterungsarbeiten an einem Teile der öffentlichen Straße durch Papenzin beendet sind wird die unter dem 13. Februar d. J. verhängte Sperre aufgehoben.
Papenzin, den 20. März 1914. Der Amtsvorsteher Stellvertreter. Guffel.

Nach Abschnitt 1 § 14 der Mobilmachungsanweisung vom 24. Juni 1902 und in Gemäßheit des Vorworts zur „Mobilmachungsanweisung für Gemeindevorsteher haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mir alljährlich bis zum 20. März anzuzeigen, daß die Mobilmachungssachen wohl verwahrt sind, sowie daß sie sich im Besitze der Mobilmachungsanweisung befinden und mit deren Inhalt vertraut sind. Eine weitergehende Anzeige haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher zu erstatten, die meine Verfügung vom 21. Mai 1912 — G. J. Nr. 48/12 — erhalten haben, in der deren sorgfältige Aufbewahrung und ferner angeordnet ist, daß die mit ihr übersandte Liste stets auf dem Laufenden zu halten ist.

Die Anzeigen haben bis heute erst sehr wenige Ortsvorsteher eingereicht. Ich ersuche deshalb die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, mir diese Anzeige binnen 5 Tagen zu erstatten. Nötigenfalls müßte ich mit Zwangs und Ordnungsstrafen vorgehen.

Die Anzeigen sind nach folgendem Muster zu machen:

Die Mobilmachungssachen sind in der dazu bestimmten Mappe wohlverwahrt. Ich befinde mich im Besitze der Mobilmachungsanweisung und bin mit deren Inhalt vertraut.

Ort und Datum.

Der Guts- (Gemeinde-) Vorsteher.

Unterschrift.

Diejenigen Ortsvorsteher, die meine Verfügung vom 21. Mai 1912 (siehe oben) erhalten haben, müssen ihrer Anzeige folgenden Zusatz hinzufügen:

„Ferner bin ich im Besitze der Verfügung vom 21. Mai 1912 — G. J. Nr. 48/12 — die damit übersandte Liste wird stets auf dem Laufenden gehalten.“

Rummelsburg, den 20. März 1914.

Der Landrat, von Trebra

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen im Kreise Rummelsburg finden statt:

1. in Martin (Gasthof Dug) am 20. April vormittags 9 Uhr

für die Ortschaften Martin, Barvin, Bünnow, Woolanse und Wuffelen nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

2. in Zuckers (Gutshof) am 20. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Darfelow, Gumenz, Mißow, S. Lin, Starlow, Wobeier und Zuckers nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

3. in Altkolzglow (Gasthof Kröning) am 21. April vormittags 10 Uhr

für die Ortschaften Barnow, Bersin, Reddes, Neukolzglow, Zettin, Poberow, Reinfeld B und Altkolzglow, nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

4. in Barfözen (Gasthof Blank) am 21. April nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Barfözen, Lubben, Altkozig, Vindenbusch, Bartlum, Bonickel, Grünwalde, Neufeld mit Charlottenthal, Franzdorf, Pottack, Seehof, Karlswalde und Saaben nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

5. in Friedrichshuld (Gasthof Mattick) am 22. April vormittags 10³⁰ Uhr

für die Ortschaften Altschäferet, Brandheide, Brozen, Friedrichshuld, Neuhof Böppelhof, Rohr, Treblin, Treten, Turzig und Wuffowke nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

6. in Waldow [Gasthof Rauh] am 22. April nachmittags 3³⁰ Uhr

für die Ortschaften Kremerbruch, Gewiesen, Gloddow, Rinnwasser, Charutz, Waldow, Puppendorf, Stetnau und Wustrow nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

7. in Rummelsburg [Stadt] [Gesellschaftshaus] am 23. April vormittags 8 Uhr

für die Stadt Rummelsburg und den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

8. in Rummelsburg [Land] (Gesellschaftshaus) am 23. April vormittags 11 Uhr

für die Ortschaften Georaendorf, Hammer, Hanswalde, Altschweffin, Neuschweffin, Tretenwalde, Jultenhof und Wodnin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

9. in Gr. Volz (am Gutshofe) am 23. April nachmittags 4 Uhr

für die Ortschaften Gadgen, Papenzin, Tamnis, Kl. Volz, Falkenhagen, Reinfeld R, Heinrichsdorf, Marienhütte und Gr. Volz nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

10. in Prizig (Gasthof Neumann) am 24. April vormittags 9³⁰ Uhr

für die Ortschaften Dial, Bönnen, Raffzig, Misdow B, Plözig, Prizig, Püstow, Großreez, Kleinreez, Kochow, Selberg B, Großschwirsen, Kleinschwirsen und Banaertn nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

11. in Barzin (Gasthof Leutloff) am 24. April nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Wend.-Buddiger, Wuffow, Chorow, Behwitz, Lechlipp, Seeltz und Barzin nebst den zugehörigen Vorwerken, Ausbauten pp.

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten, Landwehrleute, 1. Aufgebots und Ersatzreservisten, die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, die als halbinvalide oder nur garnisondienstfähig sowie die als zeitig feld- und garnisondienstunfähig anerkannten Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie noch der Reserve oder Landwehr 1. Aufgebots angehören.

Die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1902 eingetretenen Mannschaften sind jedoch, da ihre Ueberführung zur Landwehr 2. Aufgebots im Herbst d. J. stattfindet, von der bevorstehenden Frühjahrskontrollversammlung entbunden.

Befreiungen von der Kontrollversammlung sind nur in ganz besonders dringenden Fällen zulässig.

Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung werden nur dann portofrei befördert, wenn sie durch Erkrankung, gerichtliche Vorladung oder ähnliche, von dem Willen des Kontrollpflichtigen unabhängige Umstände veranlaßt werden und den vorgeschriebenen äußeren Formen entsprechen.

Alle anderen Anträge auf Befreiung von der Kontrollversammlung, z. B. solche welche mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oder ähnliche Gründe veranlaßt werden, genießen die Portofreiheit nicht.

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

Die Stellung auf einem anderen Kontrollplatz, falls dieselbe auf bezüglichen Antrag nicht vorher genehmigt ist, gilt als nicht geschehen.

Zuspätkommen oder unentschuldigtes Fehlen bei der Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Die Mitglieder der Kriegervereine dürfen mit ihrem Vereinsabzeichen erscheinen.

Militärpaß, Kriegsbeordnung und Führungszeugnis sind mit zur Stelle zu bringen.

Jede bis zur Kontrollversammlung eintretende Veränderung des Aufenthaltsorts, der Wohnung und in der persönlichen Verhältnissen ist soweit bekannt bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Kontrollversammlung zu melden.

Das Bezirkskommando ersucht die Magistrate bezw. Gemeinde- und Gutsvorstände, um weitere Veröffentlichung.

Schlawa, den 11. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Ich weise die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an, die Termine der Kontrollversammlungen gemäß der Kreisblattbekanntmachung vom 24. Januar 1914 Kreisblatt Nr. 8 durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 14. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Anzugstermin mache ich die Kreiseingesessenen darauf aufmerksam, daß in dieser Zeit, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Gefahr der Uebertragung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere Diphtherie und Scharlach besonders groß ist, da bisher gesunde Familien notgedrungen mit verseuchten Lokalitäten in unmittelbare Berührung kommen können. Damit der Ansteckungsgefahr nach Möglichkeit vorgebeugt wird, ist es notwendig, daß in den Orten, in denen ansteckende Krankheiten herrschen bezw. kurz vorher geherrscht haben, die Wohnungen, welche neu bezogen werden, vor dem Anzuge einer gründlichen und sachgemäßen Desinfektion unterzogen werden.

Die Polizei-Verwaltung hieselbst sowie die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehendes alsbald weiter bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 19. März 1914.

Der Landrat von Trebra.

Das Vertilgen der Kreuzottern, durch welche Feld- und Waldarbeiter, Beerensammler und unter diesen namentlich die barfußgehenden Kinder ernstlich gefährdet werden, ist fortzusetzen.

Ich setze daher hiermit auch für die in das Rechnungsjahr 1914 fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pfennigen für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche auf Belohnung sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den Königl. Oberförstern, im übrigen bei den für Fangorte zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtische Polizeiverwaltungen) anzubringen, die Tötung ist durch Ablieferung der ganzen Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Die wiederholte Einlieferung desselben Tieres ganz oder in einzelnen seiner Teile zum Zwecke unberechtigten Gewinnes der Belohnung, desgleichen die Einlieferung selbstgezüchteter Tiere zu dem gleichen Zwecke wird strafrechtlich verfolgt.

Röslin, den 6. März 1914.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreiseingesessenen. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich für wiederholte Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Belohnungen für getötete Kreuzottern wie bisher, aus der Amtskasse zu verauslagen und hierüber eine Nachweisung, in der die Empfänger über die erhaltene Belohnung zu quittieren haben, nach folgendem Muster anzulegen:

Nachweisung
 der aus der Amtsklasse Kreis Rummelsburg, im Rechnungsjahr 1914 verauslagten Belohnungen
 für getötete Kreuzottern :

Lauferte Nummer	Name und Stand desjenigen welcher die Kreuzotter erlegt hat	Wohnort	Ort an dem die Kreuzotter gefangen ist	Datum an dem die Kreuz- otter ge- fangen ist	Anzahl der er- legten Kreuz- ottern	Die Belohnung ist gezahlt am mit		Namens- unterschrift als Quittung
						Mr.	Pf.	

Die Nachweisung ist dann wie folgt zu bescheinigen :

Es wird hierdurch bescheinigt, daß sämtliche in vorstehender Nachweisung aufgeführten Personen die Berechtigung zum Empfange der gezahlten Belohnungen in glaubhafter Weise nachgewiesen haben und daß die Kreuzottern oder deren Köpfe vernichtet worden sind.

(Ort und Datum.)

Der Amtsvorsteher.

(Stempel)

Unterschrift.

Gleichzeitig weise ich noch darauf hin, daß für Schulkinder deren Vater, Mutter oder Vormund zu quittieren hat, sowie darauf, daß deren Namensunterschriften stets die Worte „als Vater (Mutter oder Vormund)“ hinzugefügt werden müssen.

Die nach Vorstehendem zu führende Nachweisung ist mir von den Herren Amtsvorstehern bestimmt bis zum 5. Oktober d. Js. zur Erstattung der verauslagten Belohnungen einzureichen, wobei ich besonders darauf aufmerksam mache, daß bei Nichtinnehaltung obiger Frist die Erstattung der verauslagten Belohnungen aus der Staatskasse in Frage gestellt wird.

Rummelsburg, den 19. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Die Wahlperiode des Herrn Landschafts-Direktors von Köhler läuft im Frühjahr ab und hat daher Neuwahl stattzufinden. Im Auftrage der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion ersuche ich die Herren Stände des Kreises, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahlzettel“ versehenen Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis zum 15. April 1914 an den unterzeichneten Deputierten oder an die Departements-Direktion einzusenden, unter der Verwahrung, daß sie sich andernfalls der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen haben.

Boberow, den 21. März 1914.

von Puttkamer,
Landschafts-Deputierter.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches Moden-Journal für Frau und Kind.
Erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält: großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen, aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr. Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“, Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke, Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage: Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei Buchhandl. u. Postanstalten.

Probe-Nummern durch den Verlag: John Henry Schwertke, G.m.b.H. Berlin W. 57.

20 Pf. pro Heft

Hohe Kaffeepreise berühren die Hausfrauen nicht,

wenn sie als Kaffe Zusatz den millionenfach bewährten

Aechten Brandt-Coffee Marke „Pfeil“

verwenden, der gesund, kräftig, würzig, wohlschmeckend und außerordentlich vorteilhaft im Gebrauch ist.

Überall zu haben, aber nur ächt mit „ABC“ und „Pfeilmarke“

Alleinige Fabrik Robert Brandt, Magdeburg.

Echten Tilsiter Käse
schöne schnitt. Naturware, netto
9 Pfd. 2,90 Mk. W. Sievers,
Klapperwiese-Königsberg Ostpr.



Dr. Thompson's Seifenpulver

„Marke Schwan“

bestes Waschmittel

Deutschlands größtes Spezialgeschäft für neue gereinigte


Gänsefedern

von G. Ernst & Sohn in Zechin im Oberbruch versendet gegen Nachnahme zu Engros-Preisen:

10 Pfund ungeriffene Gänsefedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
10 Pfund Stupfedern mit Dauen für 12.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
10 Pfund Prima geriffene Federn für 20.—, 22.50, 25.—, 30.—, 35.— und 40.— M.

Keine Gänsefedern Pfund 3.50 bis 6.50 M.

Nichtgefällende Ware erbitten wir ohne Notwendigkeit. Bestenfalls Freiliste.



Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition zu

Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
- Ausgabe B: Ackerbauschule
- Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
- Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnetten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über bestandene Prüfungen, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — Hervorragende Erfolge. — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — Briefförmiger Fernunterricht. — Anstaltsentwendungen ohne Kautzwang bereitwilligst.

Bonnens & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.



Marke „Weißer Elefant“

Über 40000 Anerkennungen und 70000 Kunden. Nur direkt an Private u. frachtfrei liefern wir Wagen jeder Art sowie sämtl. Haushaltungs-Gegenstände. Umtausch gestattet. Verlangt Prachtkatalog Nr. 155 kostenlos. Gef. Bezeichnung des Artikels erwünscht.
Westfalia Kinderwagen-Industrie
Bruno Richtzenhain, Osnabrück.

5-10 M. u. mehr im Hause tägl. zu verb. Postl. genügt.
Rich. Heinrichs, Hamburg 15.

Flechten

nasende und trockene Schuppenflechte, stroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Bleischnitten, Beingeschwüre, Aderbeine, Blau Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig wer bisher vergeblich hoffte geholt zu werden, mache noch einen Versuch mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

vel v. schädl. Bestandten. Dose M. 1,15 u. 2,20. Dankschreiben gehen täglich ein. Nur echt in Originalpackung weiß-grünrot u. Pa. Schubert & Co., Veitshöhle-Dresden. Fälschungen weisen wir zurück. Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25,0. Alkohol 3,0, Eigelb 20,0, Salicyl, Bora. je 1,0. Zu haben in den Apotheken.



Putzin

der beste flüssige Metallputz reinigt u. putzt Metalle verblüffend schnell.

Allein. Fabr.: Fritz Schulz jun. Akt.-Ges. Leipzig.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 20. März 1914.

Austrieb: bis Donnerstag abend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:	
386 Rinder, 231 Rälber, 477 Schafe, 2009 Schweine, 4 Ziegen,		153 Rinder, 119 Rälber, 254 Schafe, 1012 Schweine,	Ziegen
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: D a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	87—90	Rälber: a) feinste Rälber (Vollmilchmast) und beste Saugrälber	87—90
b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	80—86	b) mittlere Masträlber und gute Saugrälber	80—86
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	62—68	c) geringe Saugrälber	62—68
d) gering genährte jeden Alters	56—60	d) ältere gering genährte Rälber (Fresser)	56—60
B u l l e n a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	63—68	Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	84—88
b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	59—62	b) ältere Masthammel	80—82
c) gering genährte	56—58	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	70—76
F ä r s e u u. R ü h e: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	63—68	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	57—53
b) vollfleischige, ausgemästete Rühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	55—59	b) fleischige Schweine	56—57
c) ältere ausgemästete Rühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Rühe	49—54	c) gering entwickelte	54—56
d) mäßig genährte Färsen und Rühe	45—48	d) Sauen	34—56
e) gering genährte Färsen und Rühe	40—44	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Rälber mittel. Schafe mittel. Schweine ganz flau, bleibt viel unverkauf, Vereinzelt auch über Notiz bezahlt.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Himmelsburg i. Pom.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. März

A. Amtlicher Teil.

Ordnung

für die Erhebung einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Rummelsburg i. Pom.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. November 1913
30. Januar 1914 wird gemäß §§
13, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) für die Stadt-
gemeinde Rummelsburg i. Pom. folgende Biersteuerordnung erlassen:

I. Steuer von dem im Gemeindebezirke gebrauten Bier.

§ 1. Steuerpflicht.

Von dem im Gemeindebezirke gebrauten und zum Verbräuche gelangenden Bier wird eine Steuer von 20 Pfennigen für ein Hektoliter Bier ohne Rücksicht auf seinen Alkoholgehalt (also sowohl ober- wie untergärtiges) erhoben. Der Steuerberechnung wird der Raumgehalt der Gefäße zugrunde gelegt, in denen sich das Bier zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht befunden hat.

Die Steuerpflicht tritt ein sobald das Bier aus der Brauerei in den freien Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks tritt, in einem mit der Brauerei verbundenen Ausschank übergeführt, oder in der Brauerei oder im Haushalte des Hausbräuers verbraucht wird. Zu dem in der Brauerei verbrauchten Bier gehört insbesondere auch das Bier, welches auf dem Brauereirundstück im Haushalte des Brauereibesitzer verbraucht wird.

§ 2. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer ist von dem Brauer (auch Hausbräuer) zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats steuerpflichtig gewordenen Biermengen (§ 1 Abs. 2) am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt versäumt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Sicherstellung der Steuer verlangt werden.

Gegen Bestellung vollständiger Sicherheit wird die Steuer für eine Frist von 6 Monaten gestundet. Ohne Sicherheitsleistung kann die Steuer auf 3 Monate gestundet werden. Monatsbeträge unter 20 Mark sind von der Stundung ausgeschlossen.

Ueber das während eines Monats steuerpflichtig gewordene Bier hat der Brauer spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats der Gemeindekasse eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen in der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages der Abgabe, des Namens und der Wohnung des Empfängers, der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer aufzuführen sind. Einzelmengen unter 10 Liter können in Tagessummen als Kleinverkauf angegeben werden.

Hinsichtlich desjenigen Bieres, welches im Laufe eines Monats in der Brauerei oder im Haushalte eines Hausbräuers verbraucht worden ist, braucht in der Nachweisung nur die Gesamtmenge des Verbrauchs an den einzelnen Tagen und im ganzen angegeben zu werden.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Brauer Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Brauer in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

II. Steuer von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier.

§ 3. Steuerpflicht.

Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier wird eine Steuer von 20 Pfennigen für ein Hektoliter ohne Rücksicht auf seinen Alkoholgehalt (also sowohl ober- wie untergähriges) erhoben. Wegen der Steuerberechnung findet § 1 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkte des Empfanges des Bieres (§ 6) ein.

§ 4. Befreiungen.

Von der Steuer befreit sind:

- a) Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Eitern eingeführt wird;
- b) Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird;
- c) sogenanntes Retourbier einer im Gemeindebezirk gelegenen Brauerei, das in den Brauereibetrieb zurückgenommen wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Gemeinde eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebinden weiterbefördert wird oder welches auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in denselben Gebinden und mit denselben Frachtbriefen usw. weitergeht.

§ 5. Art, Ort, Zeit und Ueberwachung der Einfuhr.

Jede Einfuhr von Bier muß in geeichten Gebinden mit darauf angegebener Bezeichnung des Raumgehalts oder in Flaschen, die für jedes Frachtstück gleichartig sind, erfolgen.

Die Einfuhr darf nur auf einer Einfuhrstraße und nur während der Tageszeit geschehen. Einfuhrstraßen sind die hier einmündenden Eisenbahnen und die als Einfuhrstraßen vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Land- und Wasserstraßen mit den für letztere bestimmten Bandungsplätzen. Als Tageszeit gilt in den Monaten Mai bis September die Zeit von 6 Uhr morgens, bis 7 Uhr abends in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Einfuhr außerhalb dieser Zeit ist zulässig, wenn sie mittels der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, der regelmäßigen Schiffsverbindungen oder der Fahrposten erfolgt, oder wenn in besonderen Fällen die Erlaubnis vom Gemeindevorstande vorher erteilt worden ist, letzterenfalls unter den dabei festgesetzten Bedingungen.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die zu den eingehenden Biersendungen gehörigen Begleitpapiere, Frachtbriefe usw. vorzuzeigen.

§ 6. Erfüllung der Steuerpflicht.

Die Steuer für das eingeführte Bier ist von dem Empfänger zu entrichten. Sie wird für die während eines Monats von auswärts bezogene Biermengen am letzten Tage des Monats fällig und ist spätestens am siebenten Tage des nächstfolgenden Monats bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 finden auch auf die Steuer für das eingeführte Bier Anwendung.

Wer Bier empfängt, welches von außerhalb eingeführt ist, hat der Gemeindekasse über das während eines Monats empfangene Bier spätestens am siebenten Tage des folgenden Monats eine mit seiner Unterschrift versehene Nachweisung in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus der die einzelnen Biermengen unter Angabe des Tages des Empfangs, des Namens und Wohnorts des Absenders der Art des Bieres, der Zahl, der Zeichen und des Raumgehalts der Gebinde oder Flaschen sowie des Betrages der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Der Berechnung der Steuer ist der Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier beim Empfange befindet zu Grunde zu legen.

Eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Quittung über den gezahlten Steuerbetrag oder, wenn der Steuerpflichtige Stundung genießt, mit Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zurückgegeben. Sie ist von dem Steuerpflichtigen in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

III. Aufsichtsmaßnahmen.

§ 7. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befaßt, hat über das aus einer heimischen Brauerei oder Handlung oder von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen, in welchem jede Bierforte eine besondere Abteilung erhält. In das Lagerbuch sind in bezug auf das bezogene Bier Tag und Stunde des Empfangs, der Name des einheimischen Brauers oder Händlers bzw. Name und Wohnort des auswärtigen Absenders, die Art des Bieres, Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Lagerraum, in bezug auf das in den Gemeindebezirk oder nach auswärts weiterverkauft oder zum Ausschank entnommene Bier, Tag und Stunde des Abgangs, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres sowie Zahl, Zeichen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, in bezug auf das zum Verbrauch im eigenen Haushalt entnommene Bier dessen Menge einzutragen, auch ist jede Umfüllung in dem Lagerbuche zu vermerken. Die Eintragungen sind alsbald nach dem Empfang, der Entnahme oder der Umfüllung des Bieres zu bewirken.

Das Lagerbuch ist nebst den Belegen jederzeit zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, sich von der Richtigkeit der Buchführung durch Aufnahme der Lagerbestände zu überzeugen und zu diesem Zweck alle Räume zu betreten, in denen Bier gelagert wird. Die Bierhändler sind verpflichtet, den Beamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Amtsgeschäfte erforderlichen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

IV. Ausführvergütung.

§ 8.

Händlern, die das Lagerbuch nach § 7 ordnungsmäßig führen, wird für das von ihnen nach auswärts versandte Bier, für welches eine Steuer nach § 1 oder § 3 entrichtet worden ist die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet, sofern über die Identität des versteuerten und des ausgeführten Bieres und seine Unversehrtheit kein Zweifel besteht.

Der Anspruch auf Vergütung ist bei dem Gemeindevorstande monatlich durch Vorlegung einer Nachweisung über die während des Monats nach auswärts versandten versteuerten Biermengen anzumelden. In der Nachweisung müssen Tag und Stunde des Versands, Name und Wohnort des Empfängers, die Art des Bieres, sowie Zahl Zellen und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen angegeben sein.

Der Berechnung der Vergütung wird der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zugrunde gelegt. Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich durch die Gemeindekasse, und zwar, sofern dem Händler Stundung der Biersteuer bewilligt ist, durch Berechnung auf die gekünderte Steuer oder durch Barzahlung nach Ablauf der Stundungsfrist.

V. Zulässige Vereinbarungen.

§ 9.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen (§§ 2, 6) zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der Genehmigung.

VI Strafen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hintezogene Steuer nachzuzahlen.

VII. Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 11.

Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Biersteuerordnung vom 16. Dezember 1905 außer Kraft.

VIII. Uebergangsbestimmung.

§ 12.

Soweit beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Steuerordnung im Gemeindebezirke gebräutes Bier bereits nach den Vorschriften der bisherigen Ordnung versteuert ist, wird die gezahlte Steuer auf die nach den Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung etwa zu entrichtende Steuer angerechnet.

Hummelsburg i. Pom., den 30. Januar 1914.

Der Magistrat.

Marx (L. S.) Goller.

Vorstehende Biersteuerordnung wird genehmigt.

Röblin, den 21. Februar 1914.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. Brodhoff.

B. A. 5 c 1 Nr. 80. 14.

1

Der Schmied Gustav Beher in Ponidel ist zum Amtsdienere des Amtsbezirks Ponidel bestellt und vereidigt worden.

Hummelsburg, den 23. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zur Verlage der Königl. Hofbuchhandlung Ernst Siegfried Mittler u. Sohn in Berlin ist eine dritte stark veränderte Auflage des „Merkbuchs für Ausgrabungen — eine Anleitung zum Ausgraben und Aufbewahren von Altentümern —“ erschienen.

Ich mache Interessenten hierauf aufmerksam.

Hummelsburg, den 23. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Hummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

RENNER

!!Unsere Garantie ist aus-!!
!!drücklich gewährleistet!!

Verlangen Sie unseren neuesten reich illustrierten Mode-Katalog
Wir senden Ihnen denselben sofort gratis und franko
Wir senden Ihnen die bestellten Waren post- und frachtfrei zu
Wir tauschen alle nichtgefallenden Waren bereitwilligst um
Sie erhalten mit der Sendung unseren Garantieschein
Wir zahlen auf Wunsch bereitwilligst den Kaufpreis zurück

RENNER'S MODE-KATALOG MODEHAUS RENNER DRESDEN

GARANITE

!! durch unseren jedem Stück !!
!! beiliegenden Garantieschein !!

Senffenberger Krone- Briketts



Heizkräftig,
aschenarm,
rauch u. russlos!

Die Wahlperiode des Herrn Landschafts-Direktors von Köller läuft im Frühjahr ab und hat daher Neuwahl stattzufinden. Im Auftrage der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion ersuche ich die Herren Stände des Kreises, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahlzettel“ versehenen Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis zum 15. April 1914 an den unterzeichneten Deputierten oder an die Departements-Direktion einzusenden, unter der Verwarnung, daß sie sich andernfalls der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen haben.

Boberow, den 21. März 1914.

von Puttkamer,
Landschafts-Deputierter.

5-10 M. u. mehr im Hause tägl.
zu verb. Postf. genügt.
Rich. Heinrichs, Hamburg 15.



Fabrik: Urban & Lemm. Charlottenburg

Wegen Verwendung von 30 Pf. erhält Jeder eine Probe selbstgefilterten
Abr², Rhein- oder Moselwein
nebst Preisliste. Rein Rifflo, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfranchiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. Gebr. Roth auf Weinaut Burahof. **Abrweine**



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 31. März

A. Amtlicher Teil.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 27. Juni 8	Uhr vormittags in	Schivelbein,
" 2. Juli 9 ³⁰	"	" Belgard a. B.,
" 4. Juli 9	"	" Lauenburg i. Pom.,
" 7. Juli 8	"	" Stolp i. Pom.
" 8. Juli 8 ¹⁵	"	" Schlawa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Dittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Mängeln die gesetzlich den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurücknehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffhengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht die Schwelze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914. **Kriegsministerium. Remonte Inspektion. Ha a d.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Kreiseingesessenen gebracht. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld.

1) 1. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29. durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56 Markgrafenstr. 46 a, durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, Am Zeughaus 2,

durch die Reichsbankhauptkassette in Berlin W 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch die preussischen Oberzollkassen,
durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Vorräte die Einlösung gestatten.

2. Dieselben Zinsscheine können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preußenallgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungs Statt sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Vordrucke zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrags auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrags wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrags durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II.) 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine durch sämtliche unter I 1) aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkassette.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nach dem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III.) Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere, soweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erstellung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. März 1914.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der
Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.
von Bischoffshausen.

Anordnung.

über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Stettin.

Gemäß § 103 I der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 werden über die Aufbringung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer in Stettin erwachsenden Kosten folgende Bestimmungen getroffen.

A. (Verteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer auf die Gemeinden gilt die Zahl der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten technischen Hilfspersonals (Gesellen (Arbeiter) und Lehrlinge (Arbeitsjungen) und zwar des männlichen und weiblichen Hilfspersonals.

Für jeden Meister	kommen 10,— M.
• • • Gesellen (Arbeiter)	5,— •
• • • Lehrling (Arbeitsjungen)	2,50 •

in Ansatz, so daß z. B.: der Einheitsatz für einen Betrieb,

a) in dem kein Hilfspersonal beschäftigt wird

10 M.

b) in dem 4 Gesellen (Arbeiter) (und 2 Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden $(10 + 20 + 5) = 35$ M.

beträgt.

Hinsichtlich des weiblichen Hilfspersonals sind die entsprechenden Sätze, wie vorstehend für das männliche Personal angegeben, maßgebend.

In Betrieben, in denen Familienangehörige der Betriebsunternehmer an Stelle der Gesellen (Arbeiter) oder der Lehrlinge (Arbeitsjungen) beschäftigt werden, kommen die für diese angenommenen Einheitsätze in Anwendung.

Für Betriebe, in denen elementare Kraft Verwendung findet (Motorbetriebe usw.), gilt das Doppelte der vorerwähnten Einheitsätze.

Wieviel Prozent dieser Einheitsätze zur Erhebung kommen sollen, wird durch den Etat der Handwerkskammer festgesetzt.

B. (Unterverteilung).

Als Maßstab für die Verteilung der auf die Gemeinden entfallende Anteile durch die Gemeindeverbände auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist, falls die Gemeinden von ihrem Recht, die Kosten auf die Handwerksbetriebe umzulegen, Gebrauch machen, derselbe Verteilungsmaßstab zur Anwendung zu bringen, wie er vorstehend unter A vorbeschrieben ist.

Beide Maßstäbe zu A und B sind für die Etatsjahre 1914 und 1915 gültig.

Stettin, den 18. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. von Serbach.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß von unberufenen Personen namentlich von Gutsjägern und Gärtnern, die also nicht einmal zu den Privatforstbeamten zu rechnen sind, Uniformabzeichen getragen werden, die den den Königl. und den Forstbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten Allerhöchstverliehenen Uniformabzeichen völlig gleich oder sehr ähnlich sind. Ich weise darauf hin, daß es nur den Königl. und den Forstbeamten der Gemeindeverwaltungen und öffentlichen Anstalten, deren Wablungen unter Staatsaufsicht stehen, gestattet ist, die durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 29. Dezember 1868 (M. Bl. für 1869 S. 41), vom 11. Oktober 1899 (M. Bl. Seite 203) und vom 1. Juli 1912 (M. Bl. Seite 238) näher bezeichneten Uniformabzeichen zu tragen, nicht aber den Privatforstbeamten oder den Privatjagbaufsehern. Zu den Uniformabzeichen oder Amtszeichen sind außer den Abzeichen an der Kopfbedeckung und den Wappenköpfen besonders die Achselabzeichen zu rechnen, letztere deshalb weil sie allein die Dienstgrade der Beamten kenntlich machen und bei Etikette; deren Knöpfe nicht sichtbar sind unter Umständen das einzige Kennzeichen der Eigenschaft der Königl. oder des Gemeinde-Forstbeamten bilden.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten warne ich hiermit vor dem unbefugten Tragen von Amtsabzeichen und weise auf § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches hin, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft wird, wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung oder ein Amtsabzeichen trägt.

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es werden diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche die Feuerkassenbeiträge (Immobilien- und Mobiliarversicherungsbeiträge) pro 2. Halbjahr 1913 der Kreisfeuersozialtätigkeitskasse hieselbst noch nicht übermittelt haben, hiermit ersucht, die Beiträge der genannten Kasse nunmehr innerhalb 8 Tagen zu zusenden.

Rummelsburg, den 27. März 1914.

Der Kreis-Feuer-Sozialtätigkeits-Direktor.

von Trebra.

Versicherung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfälle bei der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 54 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom ^{29. November} 1912 _{18. Dezember} können sich Betriebsunternehmer, die aus der Landwirtschaft ein Einkommen von mehr als 1500 M. jedoch nicht über 4000 M. haben und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

Der Beitrags- sowie Rentenberechnung wird für diese Versicherungen ein Jahresarbeitsverdienst von 1800 M. für Männer und 900 M. für Frauen zugrunde gelegt.

Die Versicherungen sind bis zur Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beitragsfrei, von dem übersteigenden Mehrbeträge werden 1 1/2 % Zuschläge erhoben.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreise Rummelsburg von 690 M. für Männer und 450 M. für Frauen sind bei normaler Erwerbsfähigkeit an Beiträgen zu zahlen: Für Betriebsunternehmer 1 1/2 % von (1800 - 690) 1110 M. also 16,65 M. und für Frauen 1 1/2 % von (900 - 450) 450 M. also 6,75 M.

Die im Schadenfalle zu gewährende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit ($66\frac{2}{3}\%$ von 1800 M.) 1200 M. und für Frauen $66\frac{2}{3}\%$ von 900 M.) 600 M. Bei Teilrenten wird der entsprechende Teilbetrag von diesen Sätzen gewährt.

Wenn nicht mehr volle Erwerbsfähigkeit besteht, ermäßigen sich die Beiträge als auch die Renten entsprechend. Anmeldungen zur freiwilligen Versicherung sind bei uns anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Diese Verfügung ist außerdem in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung oder Vertretung von den Herren Gemeindevorstehern vorzulesen.

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Einladung.

Zur Erledigung nachstehender Tagesordnung:

1. Abänderung des Statuts vom 2. Oktober 1908,
2. Ergänzungswahl des Genossenschaftsvorstandes,
3. Festsetzung der Entschädigung für den Genossenschaftsvorsteher,
4. Wahl zweier Besitzer des Schiedsgerichts und zweier Stellvertreter,

wird gemäß § 19 des Statuts die **Generalversammlung der Neuenhütten-Neufelder Genossenschaft** zu Montag, den **20. April 1914 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** in den Sitzungssaal des hiesigen Kreishauses hiermit zusammenberufen.

Die Versammlung, zu welcher jedes Genossenschaftsmitglied eingeladen wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

Bütow, den 16. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

F. B. J. Meyer, Kreisdeputierter.

Verschiedene Ortsvorsteher sind noch mit der vorgeschriebenen Anzeige über das Vorhandensein und die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Mobilmachungssachen im Rückstande.

Ich ersuche die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Anzeige nunmehr bis zum 5. April d. Js. nach dem in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 20. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 24, Seite 120 — gegebenen Muster zu erstatten, widrigenfalls mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden wird.

Rummelsburg, den 31. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

R. Nichtamtlicher Teil.



Die Wahlperiode des Herrn Landschafts-Direktors von Köller läuft im Frühjahr ab und hat daher Neuwahl stattzufinden. Im Auftrage der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion ersuche ich die Herren Stände des Kreises, ihre Wahlstimmen in einem von ihnen unterschriebenen und mit der Aufschrift „Wahlzettel“ versehenen Schriftstück abzugeben, und dieses verschlossen bis zum 15. April 1914 an den unterzeichneten Deputierten oder an die Departements-Direktion einzusenden, unter der Verwarnung, daß sie sich andernfalls der Abstimmung der Mehrheit zu unterwerfen haben.

Boberow, den 21. März 1914.

von Puttkamer,
Landschafts-Deputierter.

Verdingung.

Die Lieferung von 167 000 Wintermauerungssteinen (Normalformat) zu der ev. Kirche in G. abau soll öffentlich verdingen werden.

Der Verdingung liegen die in Nr. 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom Jahre 1914 bekannt gemachten Bedingungen zu Grunde. Die weiteren Unterlagen sind auf dem **Hochbauamt Schlochau** einzusehen. Der Verdingungsanschlag ist von dort gegen vorherige Erstattung der Schreibgebühr von 1,00 Mk. zu beziehen.

Die Angebote sind mit entsprechender Aufschrift versehen, versiegelt und postfrei bis zum

15. April 1914, vormittags 11 Uhr,

dem Königlichen Hochbauamt Schlochau einzureichen, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter geöffnet werden.

Zuschlagsfrist 28 Tage.

Schlochau, den 26. März 1914.

Königliches Hochbauamt.

MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 0,55 Mk - 1,40 Mk

5-10 M. u. mehr im Hause tägl.
zu verb. Pofst. genügt.
Rich. Heinrichs, Hamburg 15.

Flechten

risierende und trockene Schuppenflechte,
akroph. Ekzema, Hautanschläge aller Art,

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, blasse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;
wer bisher vergeblich hoffte

geheilt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der besten bewährten

Rino-Salbe

belv. sch. 3dl. Bestandteil. Dose M. 1,15 u. 2,20.

Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot

u. Pa. Schubert & Co., Weinbittler-Dresden.

Fälschungen wege man zurück.

Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 25g

Mirrist. 3,0, Eigelb 20,0, Salicyl, Benz. je 1,0

Zu haben in den Apotheken.

Dr. Thompson's
Seifenpulver
„Marke Schwan“
bestes
Waschmittel

Geflügel- und Obstbauzeitung
Preis 80 Pfg. pro Vierteljahr
Probepummern kostenlos
von der Expedition zu
Königsberg i. Pr., Trösch, Pulverstr. 20

Der Gesellige

Graudenz.

General-Anzeiger für West- und Ostpreussen, Posen und das östliche Pommern.

Tägliche Auflage über

45300

Exemplare.

Allerbestes Insertionsorgan besonders für kleine Anzeigen

wie; Kauf- und Pachtgesuche, Haus- und Grundstücks-Verkäufe, Vieh-An- und -Verkäufe, Versteigerungen, Hypotheken- und Kapitalgesuche Vermieten etc., sowie sämtliche Anzeigen von :: :: landwirtschaftlichem Interesse. :: ::

Der Arbeitsmarkt

des Geselligen ist der bedeutendste aller ost-deutschen Tageszeitungen und enthält täglich :: hunderte offene Stellen aller Berufszweige ::

Abonnementspreis:		Insertionspreis	
Monatlich	0,75 Mk.	für die einspaltige Kolonelleile	
Vierteljährlich	2,25 Mk.	Arbeitsmarkt	0,20 Mk.
		sonstige Anzeigen	0,25 Mk.
		Reklamezeile	1,00 Mk.

Probenummern gratis.
Fernsprecher Nr. 50 und 850.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches Moden-Journal für Frau und Kind.

Er erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält: großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen, aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr. Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“, Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausel, Winke, Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage: Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Moden- u. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postanstalten.

Probe-Nummern: John Henry Schwerin, G. m. B. H., Berlin W. 57.

20 Pf. pro Heft

Im Genossenschaftsregister ist heute bei der ländlichen Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. in Treten folgendes eingetragen worden: Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke: 1. der Gewährung von Darlehen an die Mitglieder für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb; 2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparfinns; 3. nebenbei der gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel. Das Statut vom 19. Februar 1897 ist aufgehoben. Es gilt jetzt die neue Satzung von 20 Februar 1914.

Kummelsburg i. Pom.,
den 26. März 1914.
Königliches Amtsgericht



Ich hab's

erkannt u. glaubt es feste: Zum Putzen ist Urbin das Beste!

Fabrik: Urbin & Lohm, Charl. Henning

Gegen Einwendung von 50 Pf. erhält jeder eine Probe selbstgefilterten Ahr-, Rhein- oder Moselwein nebst Präzillite. Rein Rißlo, da wir Nichtgefallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen. 18 Morgen eigene Weinberge. Gehr. Bots auf Weinaut Bura Hof. Ahrwall-

Emser Wasser (Kränchen)
gegen Katarrh-Husten-Heiserkeit-Verschleimung-Magensäure



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszelle
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. April

A. Amtlicher Teil.

Denkmalpflege.

Wie die Erfahrung ergeben hat, sind im Laufe der Zeit zahlreiche wertvolle Denkmale dadurch der Vernichtung anheimgefallen, daß die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften unbeachtet geblieben sind, und es Versäumt ist, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Schritte rechtzeitig zu unternehmen. — Es werden daher alle diejenigen Behörden und Personen, denen im öffentlichen Eigentum stehende Denkmalewerte anvertraut sind, erneut darauf hingewiesen, daß nach den bestehenden Bestimmungen jede beabsichtigte Veränderung eines Kunstdenkmals der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf, ohne Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten, Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräte und dergleichen handelt, und ohne Rücksicht darauf ob diese Gegenstände im Inventar der Kunstdenkmäler aufgeführt sind oder nicht.

Der Provinzialkonservator Pommern, Geh. lmer Regierungsrat Professor Dr. phil. Lemke zu Stettin, Pölitzerstraße 8, wird Behörden, Korporationen und Privaten in allen Fragen auf dem Gebiete der Denkmalpflege mit Rat und Hilfe zur Seite stehen. Es empfiehlt sich daher ihn (in der Regel durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde) vor jeder beabsichtigten Veräußerung, Veränderung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern möglichst frühzeitig zu hören.

Stettin, den 17. April 1912.

Der Oberpräsident von Pommern,
von Waldow.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht dem Arbeiter Wilhelm Schönrock in Wobeser das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen.

Rummelsburg, den 31. März 1914.

Der Landrat von Trebra.

Durch Verfügung des Herren Regierungspräsidenten in Stettin vom 10. d. Mts. ist anstelle des Königl. Baurats Lottermoser der Königl. Regierungsbaumeister Drescher in Köslin zum Vorsitzenden der Meisterprüfungskommissionen

- a) für das Maurer- und Zimmergewerbe in Köslin,
- b) für das Maurer- und Zimmergewerbe in Stolp i. Pom.,
- c) für das Schornsteinfegergewerbe in Köslin

ernannt worden.

Die Ernennungen sind für die Zeit bis zum 1. Oktober 1914 erfolgt.

Rummelsburg, den 28. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft Vorausschlag 1914.

Die mit Einreichung des Vorausschlages für 1914 rückständigen Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um **umgehende Erledigung** meiner Kreisblattsverfügung vom 23. Februar 1914 — (Kreisblatt Nr. 16 u. 17.)

Rummelsburg, den 28. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses,
von Trebra.

Versicherung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfälle bei der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 54 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom ^{29. November} 18. Dezember 1912 können sich Betriebsunternehmer, die aus der Landwirtschaft ein Einkommen von mehr als 1500 M. jedoch nicht über 4000 M. haben und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

Der Beitrags- sowie Rentenberechnung wird für diese Versicherungen ein Jahresarbeitsverdienst von 1800 M. für Männer und 900 M. für Frauen zugrunde gelegt. •

Die Versicherungen sind bis zur Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beitragsfrei, von dem übersteigenden Mehrbetrage werden 1½% Zuschläge erhoben.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreise Rummelsburg von 690 M. für Männer und 450 M. für Frauen sind bei normaler Erwerbsfähigkeit an Beiträgen zu zahlen: Für Betriebsunternehmer 1½% von (1800—690) 1110 M. also 16,65 M. und für Frauen 1½% von (900—450) 450 M. also 6,75 M.

Die im Schadenfalle zu gewährende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit (66⅔% von 1800 M.) 1200 M. und für Frauen 66⅔% von 900 M.) 600 M. Bei Teilrenten wird der entsprechende Teilbetrag von diesen Sätzen gewährt.

Wenn nicht mehr volle Erwerbsfähigkeit besteht, ermäßigen sich die Beiträge als auch die Renten entsprechend. Anmeldungen zur freiwilligen Versicherung sind bei uns anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Diese Verfügung ist außerdem in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung oder Vertretung von den Herren Gemeindevorstehern vorzulesen.

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung des Verzeichnisses der außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken einschl. der Geisteschwachen und Blödsinnigen im Rückstande sind werden hiermit um schleunigste Einreichung ersucht.

Evtl. ist bis 1. Mai d. Js. Fehlanzeige zu erstatten. Die Nachweisung ist nach folgendem Schema aufzustellen.

Verzeichnis

der im Amtsbezirk außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, einschließlich der Geisteschwachen und Blödsinnigen.

Laufende Nummer	Der Geisteschwachen etc.				Unter- stützungs- wohnitz	Gegen- wärtiger Aufenthaltort	Ist der Kranke unterstützungs- bedürftig
	Vor- und Zuname	Lebens- alter	Reli- gion	Stand oder Gewerbe			
1	2	3	4	5	6	7	8

Form	Dauer	Ist der Kranke gemeinge- fährlich	Art der Unterbringung und Verpflegung	Art der ärztlichen Behand- lung	Ist der Kranke ent- mündigt	Bemerkungen
der Geisteskrank- heit						
9	10	11	12	13	14	15

Rummelsburg, den 28. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

U e b e r s i c h t
von den auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen
Kommunalbezirksveränderungen.

B e z e i c h n u n g

Person des Besitzers	des bis- herigen Gemeinde- oder Guts- bezirks	Des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha)			des künfti- gen Ge- meinde- oder Guts- bezirk	Datum des Beschlusses	Be- schließende Instanz		
Kreis Rummelsburg i. Pom.									
Königliche Hof- kammer in Berlin	Gutsbezirk Groß Schwirsfen	Kartenblatt 1	Parzelle 87/33	Weg	0,86,82 ha	Gutsbezirk Bapenzin	10. Februar 1914	Kreisaus- schuß Rummels- burg	
		"	1	"	60 Weg				0,3,60 "
		"	1	"	89/32 Weg				0,7,50 "
		"	1	"	88/28 Weg				0,69,02 "
					zusammen				1,65,94 ha

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Kreisauschuß. von Trebra.

U e b e r s i c h t
von den auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen
Kommunalbezirksveränderungen.

B e z e i c h n u n g

Person des Besitzers	des bis- herigen Gemeinde- oder Guts- bezirks	des Grundstücks (auch Angabe der Größe ha)			des künfti- gen Ge- meinde- oder Guts- bezirks	Datum des Beschlusses	Be- schließende Instanz
Königliche Hof- kammer der Königl. Familien- güter	Gutsbezirk Groß Schwirsfen	Kartenblatt	Parzelle 62	Nach Neu-Blowitz, Wea: zur Größe von 30,60 ar	Gutsbezirk Bapenzin	20. März 1914	Kreisaus- schuß Rummels- burg

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Trebra.

Die Meldetage in Rummelsburg (bei Kaufmann Kopischke) fallen im Monat April 1914 wegen der in diesem Monat stattfindenden Kontrollversammlungen aus.

Der Magistrat Rummelsburg, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden um weitere Veröffentlichung ersucht.

Schlawa, den 25. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Auf Ersuchen des Kgl. Forst-Wegebauamtes Ronitz mache ich bekannt, daß der Weg Engsee—Schulzen-
walde—Wüsthof wegen Umbaues in eine Kunststraße gesperrt ist und der Verkehr über Starfen stattzufinden hat.
Die in Betracht kommenden Herren Ortsvorsteher wollen für ortsübliche Bekanntgabe Sorge tragen.

Rummelsburg, den 25. März 1914.

Der Landrat, von Trebra

Zweiter Hengstmarkt in Labes i. Pomm.

Am 22. April, vormittags 8 Uhr, findet in Labes auf dem Landgestüt der zweite öffentliche Hengstmarkt statt. Zu diesem Markte werden Zuchthengste sowohl warmblütigen wie auch kaltblütigen Schlages zugelassen. — Für die Gestütverwaltung kommen nur erstere in Betracht.

Bevor die Hengste im Gestüt untergestellt werden, ist durch Bescheinigung eines beamteten Tierarztes nachzuweisen, daß unter dem Pferdebestand der Besitzer keine ansteckenden Krankheiten herrschen.

Auch eine frühere Einstellung der Hengste vor dem Markttag kann erfolgen; in solchem Falle sind für den Hengst auf den Tag 2,50 Mk. zu zahlen, der Begleiter erhält — soweit vorhanden — unentgeltlich Nachtquartier; Beföstigung erhält er in der Gestütantenne gegen eine Entschädigung von 1,75 Mk. für den Tag.

Die einzustellenden Hengste sowie die Anzahl der Pfleger sind unter Angabe der Zeit ihres Eintreffens im Gestüt und unter Beifügung der Abstammungsnachweise baldigst, spätestens aber bis zum 8. April d. Js. beim Landgestüt in Labes anzumelden.

Für den Rückversand etwa nicht verkaufter Hengste ist frachtfreie Rückbeförderung mit der Eisenbahn zugesagt.

Stettin, den 25. März 1914. **Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.**

Im Monat April müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und Straßen der Stadt von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens beleuchtet sein.

Zu widerhandlungen werden streng bestraft.

Kummelsburg, den 30. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 7. April

A. Amtlicher Teil.

Auszug aus der Satzung für die Sparkasse des Kreises Rummelsburg i. Pom.

Die für den Kreis Rummelsburg i. Pom. im Jahre 1853 gegründete Sparkasse des Kreises Rummelsburg i. Pom. hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, (§ 1).

Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 M. bis zu 3000 M. angenommen.

Höhere Einlagen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig (§ 13).

Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit dreieinhalb Prozent verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

Die Spareinlagen werden von dem auf die Einlegung folgenden Tage an verzinst. Bei Abhebungen erfolgt die Verzinsung bis zu dem der Abhebung vorhergehenden Tage.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt vom 2. Januar jeden Jahres ab. Die nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Tage des neuen Rechnungsjahres ab verzinst (§ 21).

Die Gelder der Kreissparkasse werden durch den Vorstand zinsbar angelegt (§ 24),

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 25),
2. in Wertpapieren (§ 26),
3. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel unter Bürgschaft (§ 27),
4. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel neben Unterpfand (§ 28),
5. in Darlehen gegen einfachen Schuldschein (§ 29),
6. in Darlehen an Gemeinden und sonstige Körperschaften (§ 30),
7. in Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht (§ 31),
8. vorübergehend in öffentlichen Banken (§ 32).

Die Ausleihung gegen Hypothek oder Grundschuld erfolgt:

- a) bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte des Wertes, welcher festgestellt ist durch Taxe einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder durch Taxe einer deutschen Privat-Versicherungsgesellschaft welche von dem Vorstande der Sparkasse in Uebereinstimmung mit dem Kreisauusschusse als für die Hypothekengläubiger hinreichend sicher anerkannt ist, oder durch gerichtliche Taxe oder innerhalb des zweieinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes.

Die Belohnung gewerblicher Anlagen darf nur nach dem Wohnungswerte erfolgen, der durch eine gerichtliche Taxe oder durch zwei vom Vorstande bestellte gerichtlich beeidete Schätzer ermittelt ist;

- b) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken:

1. im Regierungsbezirk Köslin und Stettin mit einem Grundsteuer-Nettoertrag von 60 Mark.

innerhalb des 45fachen Grundsteuer-Nettoertrages,

über 60—1500 Mark innerhalb des 40fachen Grundsteuer-Nettoertrages,

über 1500 Mark innerhalb des 30fachen Grundsteuer-Nettoertrages.

Für die Beleihung der im Rummelsburger Kreise belegenen Grundstücke erhöhen sich die vorstehenden Grenzen um den 5fachen Grundsteuer-Reinertrag. Oder
 II. bis zu zwei Drittel des Wertes, der ermittelt ist durch gerichtliche Taxe oder durch Taxe von zwei gerichtlich vereidigten Sachverständigen oder
 bei Grundstücken im Werte bis zu 15000 Mark durch eine dorfgerichtliche Taxe, ohne daß diese eine gerichtliche Beglaubigung bedarf.

Hier wird bemerkt, daß also solchen Beleihungsanträgen beizufügen sind;

1. eine (einfache Abschrift des Grundbuchblattes,
2. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
4. die Taxe und
5. der Versicherungsschein über Versicherung der Gebäude.

Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel werden mit und ohne Tilgungszwang gewährt, wenn zugleich zwei als sicher anerkannte Bürgen für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch eintreten.

Derartige Darlehne an ein und dieselbe Person dürfen die Summe von 4000 M. und in ihrer Gesamtheit 20 Prozent des Gesamtbestandes der Sparkasse niemals übersteigen (§ 27).

Darlehen gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen an zweifellos sichere Angehörige des Kreises bis zum Höchstbetrage von 3000 M. und auf höchstens 6 Monate vorbehaltlich der einmaligen Verlängerung auf den gleichen Zeitraum gewährt werden. Diese Darlehne dürfen 5 Prozent des Gesamtbestandes nicht übersteigen (§ 29).

Darlehen an Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Preussischen Staates, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden können gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschaffen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist (§ 30).

Die Kasse ist für das Publikum geöffnet an jedem Wochentage

von morgens 8 bis mittags 1 Uhr

mit Ausnahme des 6. eines jeden Monats, an welchem Tage Revision der Kasse stattfindet. Trifft der 6. auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am vorübergehenden Wochentage geschlossen.

Rummelsburg, den 1. April 1914. **Der Vorsitzende der Kreis Sparkasse, von Trebra.**

Auf dem Jagdrevier Hammer ist zur Vertilgung des Raubzweues Gift gelegt.

Rummelsburg, den 2. April 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Im Jahre 1915 finden im Kreise Rummelsburg folgende Märkte statt:

1. In der Stadt Rummelsburg je ein Kram- und Viehmarkt am 9. März, 12. Oktober, 9 November und 14. Dezember.
 2. in Treblin je ein Kram- und Viehmarkt am 22. April und 4. November.
- Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
 Rummelsburg, den 30. März 1914.

Der Landrat, J. V. Schroeter, Kreissekretär.

Die Herren Amtsvorsteher und die hiesige **Polizei-Verwaltung** ersuche ich, mir bis zum **20. April d. Js.** eine **Nachweisung über das in der Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 in nicht fiskalischen Forsten erlegte Schwarzwild** nach untenstehendem Muster einzureichen. Einer Feilanzetge bedarf es nicht.

Nachweisung

über das in der Zeit vom 1. 4. 1913 bis 31. 3. 1914 in nicht fiskalischen Forsten erlegte Schwarzwild.

Ort	Es sind erlegt:				Schußprämien sind gezahlt a) im ganzen b) für ein Stück c) für wieviel Stück Wild überhaupt	Bemerkungen
	Stärkere Sauen	Ueberläufer	Frischlinge	zusammen		

Rummelsburg, den 2. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Durch Verfügung vom 8. Mai 1896 — I J. Nr. 1871 — habe ich die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersucht, behufs Förderung der Gewässerkunde von Neu- oder Umbauten von Brücken, Wehren, Schleusen, Mühlen und Flußdämmen, sowie von Setzung von Wehrpfehlern an Stauanlagen mir jedesmal sofort Nachricht zu geben. Da solche Nachrichten mir bisher nicht zugegangen sind, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises ergebenst, zu prüfen, ob in den beiden letzten Jahren solche Veränderungen tatsächlich nicht vorgekommen sind. Etwalge Aenderungen ersuche ich mir bis zum 1. Mai cr. anzuzeigen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Rummelsburg, den 2. April 1914

Der Landrat, von Trebra.

Die Sprechstunden des Royal. Gewerbeinspektors in Neukirchen (Augustastraze gegenüber dem Kreis- hause) finden an den Werktagen um 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 2 bis 7 Uhr nachmittags, an den Sonntagen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottes- dienstes, statt.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, daß sie sich zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten vorher beim Herrn Gewerbeinspektor anmelden.

Rummelsburg, den 2. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern wird zur Deckung der durch ihren Geschäfts- betrieb entstehenden Kosten gemäß §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 im Rechnungsjahr 1914 ⁵/₆ vom Hundert des Grundsteuer-Reinertrages, d. h. 2 ¹/₂ Pf. von jedem Taler des Grundsteuer-Reinertrages, erheben (also ebensoviel wie im Vorjahre).

Zur Aufstellung der Hebelisten werden dem Magistrat hier und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises die Formulare in den nächsten Tagen übersandt werden.

Den Formularen liegen die vorjährigen Hebelisten, soweit sie mir von der Landwirtschaftskammer über- sandt sind bei; sie sollen bei der Aufstellung der neuen Listen als Anhalt dienen.

Beitragspflichtig sind diejenigen Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirtschaftskammer zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 20 Talern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 50 Talern veranlagt ist.

Die unbeschränkte Fassung dieser Bestimmung gestattet nicht, die fiskalischen, Gemeindeg-, Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien, sofern sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Beitragserhebung frei zu lassen. Es muß den Eigentümern bezw. Nutznießern überlassen bleiben, ihren vermeintlichen Befreiungsansprüchen im geordneten Verfahren Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Die Aufstellung der Listen hat in den nachstehend aufgeführten 3 Abteilungen zu erfolgen:

A) Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 20 Talern (60 M.) Grundsteuer-Reinertrag besitzen oder lastungspflichtig gepachtet haben.

B) Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Ortsvorstandes zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder Pachtung soviel Land im Verwaltungsbezirke zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.

C) Diejenigen Besitzer oder Pächter, mit ihrem Grundsteuer-Reinertrage, welche dort nicht beitrags- pflichtig sind, von denen es aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben.

In Spalte „Bemerkungen“ ist der Name des Pächters resp. Verpächters, welcher nicht beitragspflichtig ist einzutragen.

Die Hebelisten sind wie folgt abzuschließen:

Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt.

„ den . . . ten 1914.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher:

(Siegel.)

(Name.)

Die neuangestellten Hebelisten sind nebst den alten spätestens bis zum 1. Mai d. Js. hterher zur Prüfung einzureichen. Ich werde sie nach erfolgter Prüfung sofort zurückgeben.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben alsdann die Beiträge von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und bis zum 25. Mai d. Js. mit der Hebeliste an die Königliche Kreiskasse hiersebst abzuliefern.

Ich ersuche die genannten Termine genau inne zu halten.

Veränderungen gegen das Vorjahr sind in den neuen Hebelisten, falls dies in Spalte „Bemerkungen“ nicht möglich, am Schlusse in erschöpfender Weise zu begründen, damit Rückfragen vermieden werden.

Rummelsburg, den 30. März 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß am Montag, den 20. April d. Js., mittags 12 Uhr im Saale des Kreishauses eine Sitzung des Kreistages stattfindet, in welcher folgende Gegenstände zur Beratung gelangen:

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Rechnung der Kreislokkommunalkasse für 1912.
2. Beschlußfassung das neue Kreishaus betreffend.

3. Beschlussfassung betreffend den Verlauf der alten Kreishäuser.
4. Beschlussfassung über die Ausführung der Chaussee von Lubben über Seehof nach Charlottenhof und der weiteren beschlossenen Chausseen.
5. Beschlussfassung über Aenderung der Hundesteuer-Ordnung.
6. Beschlussfassung über den Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1914.
7. Neuwahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer in Stettin an Stelle der ausscheidenden Rittergutsbesitzer von Zibewitz, Püskow und Oekonomierat Raug, Kleinwasser.
8. Wahl eines stellvertretenden Taxators der Pferdeaushebungscommission Rummelsburg I an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Domänenpächters Chrestin.
9. Wahl von zwei Mitgliedern und eines Stellvertreters zur Gebäudesteuer-Verlagungscommission.
10. Wahl der Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Geschäftsjahr 1915.
11. Kenntnissnahme von der Beschwerde des Kreisauschusses an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in der Bahnbau Sache Pollnow—Zollbrück.
12. Vervollständigung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern geeigneten Personen.

Rummelsburg, den 36. März 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 10. April

A. Amtlicher Teil.

Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht nachstehendes beschlossen.

I.

Vorübergehende Dienstleistungen bleiben versicherungsfrei, wenn sie

1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Voharbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

2. von Personen, die sonst berufsmäßige Voharbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind,

3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Voharbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist,

4. von Berufsarbeiten während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden,

5. zur schleunigen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse bei Verkehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden,

6. von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes ausgeführt werden.

7. von Bediensteten ausländischer Betriebe im Inland geleistet werden, soweit diese Betriebe mit einzelnen Betriebsverhandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen,

8. vom Personal ausländischer Schiffe ausgeführt werden, die im Binnenschiffverkehrsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren und nicht nach Entscheidung des Versicherungsamts ihres Beschäftigungsorts (§ 1331 der Reichsversicherungsordnung) im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten,

9. von Personen die nicht zur Schiffsbesatzung gehören im Ausland auf Seefahrzeugen oder auf Fahrzeugen der Binnenschiffahrt geleistet werden.

II.

Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bleiben in allen Fällen versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens vierzig Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im

Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den hiernach versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn soweit herabsetzen.

III.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anordnen, wie weit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer im Inland versicherungsfrei sind,

1. welchen der Aufenthalt in Grenzbezirken zur Ausführung von Arbeiten auf festbestimmte Zeit behördlich gestattet ist.

2. welche übermäßig in Fabrikbetrieben beschäftigt werden.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Stellvertretende des Reichskanzlers. Delbrück.

„Nochmals Veröffentlicht.“

Rummelsburg, den 26 März 1914.

Königliches Versicherungsamt.
von Trebra.

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark jeden Unfall in ihrem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird binnen 3 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallorts schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch dem Sektionsvorstande (Kreis-ausschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der Ortsinsassen der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungesäumt dem Sektionsvorstand (Kreis-ausschuß) hierselbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Ubersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 3. April 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
von Trebra.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 10. März d. Js. beschlossen hat, dem Abschnitt 1 der Normativbestimmungen, von deren Erfüllung die Bewilligung von Beihilfen zur Anschaffung von Schlauchspritzen abhängig ist, folgende Fassung zu geben:

Die Spritze muß zum Fahren eingerichtet und in der Regel vierrädig sein.

Die Spritze kann auch zweirädig sein, sofern das Muster nach dem sie gebaut ist, von zuständiger sachverständiger Stelle dem Landeshauptmann als brauchbar und leistungsfähig bezeichnet worden ist.

Rummelsburg, den 7. April 1914.

Der Kreis-Feuerwehrtätigkeits-Direktor.
von Trebra.

Bekanntmachung.

Stuten aus Ortschaften, in welchen Maul- und Klauenseuche herrscht, dürfen Königlichen Hengsten nicht zugeführt werden. Den Personen aus diesen Ortschaften wird das Betreten Königlicher Deckstationen hiermit untersagt.

Sabes, den 4. April 1914.

Königliche Gestütsdirektion.

Das zur **Vertilgung der Saatkrähen** seit einigen Jahren eingeschlagene Verfahren hat in dem größten Teile des Reg.-Bezirks günstige Erfolge gehabt. Um diese jedoch zu dauernden zu gestalten, hat der Herr Reg. Präsidenten in Köslin die Wiederholung der Vertilgungsmaßregeln auch in diesem Jahre angeordnet.

Als die Tage an denen eine Sprengung der Saatkrähenkolonien durch Schießen, nächtliche Feuer usw. vorgenommen werden soll, hat der Herr Reg. Präsident den **20., 21. und 22. April 1914** und für die notwendige Wiederholung dieser Maßnahmen den **11., 12. und 13. Mai 1914** für den Umfang des Regierungs-Bezirks festgesetzt.

Die **Polizeiverwaltung hier** und die **Herren Amtsvorsteher des Kreises** ersuche ich ergebenst für eine überall mit dem nötigen Nachdruck vorzunehmenden Sprengung der Kolonien der Saatkrähen Sorge zu tragen und entsprechende Weisungen ergehen zu lassen. An der Ausführung der Vertilgungsmaßregeln dürfen nur

Jagdscheinhaber oder sonstige Personen, denen durch die zuständige Ortspolizeibehörde für die betreffenden Tage eine schriftliche Legitimation anzustellen ist, teilnehmen.

Von den Herren **Amtsvorstehern** erwarte ich wieder bis zum 1. Juni d. Js. einen Bericht über den Erfolg der Maßregeln.

Die Herren **Gendarmerie-Wachtmeister** beauftrage ich, bei sich bietender Gelegenheit die Landwirte rechtzeitig zur Verteilung der Saatkrähen anzuregen.

Rummelsburg, den 1. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren **Amtsvorsteher** werden auf den in Stück 14 des Regierungs Amtsblatts auf Seite 109 unter Ziffer 128 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel- und Gewerbe vom 12. März d. Js. bet. Azeiklenfackeln der Firma Fischer u. Foh in Altona-Ditensen, aufmerksam gemacht.

Rummelsburg, den 6. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Komitee der Gesellschaft zur Förderung der Mission unter den Heiden für die Jahre 1914, 1915 und 1916 die Genehmigung zur Abhaltung je einer Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Provinz Pommern zum Besten der evangelischen Mission unter den Heiden erteilt.

Rummelsburg, den 4. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Veröffentlichung der im Laufe des vergangenen Monats ausgegebenen Jagdnetze.

Beginn der Gältigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres- und Jagdschein		Unentgeltlich	Bemerkungen
					Jahres-	Jagd-		
27. 3. 14.	Brandenburg Joh.	Förster	Chomitz	Rummelsburg	1			

Rummelsburg, den 1. April 1914.

Der Landrat von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Rummelsburg, L. 311

R. Nichtamtlicher Teil.



von hervorragendem Wohlgeschmack von grosser Bedeutung für die Gesundheit



Literatur durch die Brunnen-Inspektion in Fachingen (Reg.-Bez. Wiesbaden).



Tausende verdanken ihre glänzende Stellung,
ihr gediegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekannten Methode **Selbst-Unterrichts-Werke Rustia**

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht.
Herausgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut.
Redigiert von Professor C. Ilzig.
5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-Seminar	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Der Präparand	Die Landwirtschafts-schule
D. Abiturienten-Exam.	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Der Einj.-Freiwillige	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl. Fachschule
Die Handelsschule	Der geb. Kaufmann	
Das Lyzeum		

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf.
(Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)
Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.
Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.— an zu beziehen.

Die wissenschaftlichen Unterrichts-werke, Methode Rustin, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden 1. den Besuch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu ersetzen, den Schülern 2. eine umfassende, gediegene Bildung, besonders die durch den Schul-unterricht zu erwerbend. Kenntnisse zu verschaffen, und 3. in vortrefflicher Weise auf Examen vorzubereiten.

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschluss-prüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonnens & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Überzeugen Sie sich,
daß die **Deutschland-Fahrräder**

Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.

= Reich illustrierter Katalog kostenlos. =

A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands.
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.

Viele tausend Anerkennungen!

Deutschlands größtes Spezialgeschäft für neue gereinigte **Gänsefedern**

von **G. Ernst & Sohn in Jechin**
im Oberbruch verendet gegen Nachnahme zu Engros-Preisen:

10 Pfund ungeriffene Gänsefedern für 12.—, 16.50 und 18.— M.
10 Pfund Kupffedern mit Dämmen für 14.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
10 Pfund Prima geriffene Federn für 22.—, 22.50, 25.—, 30.—, 35.— und 40.— M.
Feine Gänsefedern Pfund 2.50 bis 6.50 M.

Nicht geliebte Ware erbitten wir ohne weiteres zurück. Man fordere Preisliste.

Senffenberger Krone- Briketts



Für Herd und Ofen
der denkbar günstigste
und billigste
Heizstoff!



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches
Moden-Journal für Frau und Kind.

Erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert
das Moden-„Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei
all. Buchhandl. u. Familienblatt-Verlegern u. Postanstalten.
Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schwering, G.m.b.H., Berlin W. 57.**

20 Pf. pro Heft

5-10 M. u. mehr im Hause tägl.
zu verd. Postl. genügt.
Rich. Heinrichs, Hamburg 15.

**Dr. Thompson's
Seifenpulver**
„Marke Schwan“

**bestes
Waschmittel**

*Ich hab's
erkannt u. glaub'
es feste: Zum
Putzen ist
Urban
das Beste!*

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Wegen Einwendung von 30 Pf. erhält Jeder
eine Probe selbstgeletterten
Ahr-, Rhein- oder Moselwein
nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtge-
fallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.
18 Morgen eigene Weinberge. **Gebr. Both** auf
Weinlaut Burahof. **Ahrweiler**



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 14. April

A. Amtlicher Teil.

Dem Landarmenverbände entstehen dadurch, daß Landarme augenranke Personen von den sie unterstühenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenranke Landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostenatz in seiner Augen-klinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken er. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.
Der Landeshauptmann

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark jeden Unfall in ihrem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird binnen 3 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Orts-polizeibehörde des Unfallorts schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch dem Sektionsvorstande (Kreis-ausschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der Ortsinsassen der einzelnen Ort-schaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungesäumt dem Sektionsvorstand (Kreis-ausschuß) hier selbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Ubersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 3. April 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-gewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den **25. Juni 1914** vormittags 9 Uhr in Kößlin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zu Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich auf-gehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einwendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Veterinärarzt Brießmann in Kößlin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung sind ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.
Kößlin, den 6. April 1914.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. Selzer.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Herren Ortsvorsteher in geeigneter Weise zur Kenntnis von Interessenten zu bringen.

Kummelsburg, den 9. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Bauerhofsbesitzer Otto Kattande in Barzin ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Barzin gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Kummelsburg, den 6. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Lh. Samtrot in Lindenbusch ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Lindenbusch gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Kummelsburg, den 6. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Kummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats April 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 ^{1 B c 9476 M. f. 2.} _{1 b 3646 M. v. 3.})

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Kößlin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,6						2			
Sommerweizen											
Winterspelz (Dinkel)	2,5										
Winterroggen	2,4	2,5			2	3	3				
Sommerroggen											
Wintergerste	2,8	2,8									
Hafer											
Erbisen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Buzerne	2,7	2,8			1						
Klee	2,6	2,9			3		3	2	1		
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen	2,6	2,8			2	1	2				
Anderer Wiesen	2,8	3,1				2	2				
Winterraps und -Rübsen	2,5	2,6									

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt, Evert, Präsident.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 17. April

A. Amtlicher Teil.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten

Berlin W 8, den 10. April 1914.

I. Ang.
U III A 651. 1 U III pp.

Dem Königl. Provinzialschulkollegium

— spreche ich die Erwartung aus, daß in den mir unterstellten Schulen und Lehranstalten überall am 18. April d. Js. oder, sofern das Schuljahr erst später beginnt, an einem der ersten Tage des neuen Schuljahres die denkwürdigen Ereignisse vor 50 Jahren in ihrer Bedeutung für die ruhmreiche Entwicklung unseres Vaterlandes der Jugend vor die Seele gestellt werden. Da wo an diesem Tage eine gemeinsame Schulanacht stattfindet, empfiehlt es sich, diese für den gedachten Zweck entsprechend auszugestalten. Andernfalls wird eine geeignete Unterrichtsstunde für den vorliegenden Zweck zu benutzen sein.

(Unterschrift.)

An die Königl. Provinzialschulkollegien und Regierungen.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnissnahme. Die bevorstehenden Gedenktage werden bei geeigneter Gelegenheit auch dazu zu benutzen sein, um in der schulentlassenen Jugend Vaterlandsbewußtsein und deutsche Gesinnung zu pflegen.

In Vertretung: von Chappuis.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Jugendvereine im Kreise Rummelsburg. Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit ersucht, diese Bekanntmachung den Leitern der Vereine sogleich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 15. April 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Dem Landarmenverbände entstehen dadurch, daß Landarme augenranke Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenranke Landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken er. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Der Landeshauptmann

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mark jeden Unfall in ihrem Betriebe, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird binnen 3 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallorts schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Auch dem Sektionsvorstande (Kreis-ausschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der Ortsinsassen der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungesäumt dem Sektionsvorstande (Kreis-ausschuß) hierselbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Uebersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 3. April 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Es sind mehrfach Feuersbrünste vorgekommen, durch welche die Betroffenen, da sie ihr Mobiliar nicht gegen Feuerchaden versichert hatten sehr geschädigt worden sind. Mehrere der Geschädigten gaben an, das Mobiliar deshalb nicht sichern zu haben, weil sie geglaubt hätten in Gebäuden mit weicher Bedachung (Stroh- und Rohrdach) übernehme keine Gesellschaft die Versicherung. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises bitte ich, bei jeder sich bietenden Gelegenheit bekannt zu geben, daß die Pommersche Feuer-Sozietät auch das in Gebäuden mit Stroh- und Rohrdach untergebrachten Mobiliar versichert. Die persönliche Zuverlässigkeit des Versicherungsnehmers muß jedoch außer allem Zweifel stehen.

Rummelsburg, den 17. April 1914.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor.
von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts-, und Gemeindevorsteher sowie die Kreiseingesessenen mache ich darauf aufmerksam, daß es beim Vorkommen von strafbaren Handlungen durchaus notwendig ist, daß in jedem Falle möglichst umgehend der zuständige Gendarm benachrichtigt wird, damit dieser die etwa notwendigen Ermittlungen und Feststellungen vornehmen und das Erforderliche zur weiteren wirksamen Verfolgung in die Wege leiten kann.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß den Gendarmen erst nach Tagen und durch unbeteiligte Personen von Straftaten Kenntnis gegeben und dadurch die Strafverfolgung eine schwierige geworden ist.

Um eine möglichst schnelle und erschöpfende Aufklärung von strafbaren Handlungen herbeizuführen, die auch im Interesse der Bevölkerung liegt, ersuche ich vorkommenden Falls stets auf das Schnellste den zuständigen Gendarm zu verständigen. Insbesondere ist auch sehr wichtig, daß der zuständige Gendarm umgehend vom Vorkommen eines Brandes benachrichtigt wird, gleichgültig, ob Brandstiftung zu vermuten ist oder nicht.

Rummelsburg, den 14. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 21. April

A. Amtlicher Teil.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 Abs. 3 der Preussischen Anweisung für die Quittungsartenausgabe vom 20. November 1911, wonach die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungsarten besondere Listen zu führen, diese nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben haben, ersuche ich diejenigen Umtauschstellen (**Ortspolizeibehörden**) welche dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind das Versäumte **umgehend** nachzuholen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin hat einen bezüglichen Auszug an das Reichsversicherungsamt einzureichen und muß daher auf pünktliche Einsendung der Listen halten.

Rummelsburg, den 15. April 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg i. P.
von Trebra.

Diejenigen Herren **Amtsvorsteher** des Kreises welche die mit Verfügung vom 3. d. Mts. übersandten Listen noch nicht zurückgereicht haben, werden hiermit um **baldige** Rückreichung dieser Listen ersucht.

Rummelsburg, den 15. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Gemeindefkirchenrats zu Altkolziglow soll der sogenannte Kirchensteig über das Pfarrland in Altkolziglow eingehen.

Einwendungen dagegen sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen.

Berfin, den 16. April 1914.

Der Amtsvorsteher.
gez. v. Puttkamer.

Bekanntmachung.

In der Bersiner Forst soll in den nächsten Tagen Strauch verbrannt werden, was ich zur Verhütung blinden Feuerlärms hiermit zur Kenntnis bringe.

Berfin, den 16. April 1914.

Der Amtsvorsteher.
v. Puttkamer.

An Stelle des verzogenen Rechnungsführers Witt ist der Molkereiverwalter Franz Fröh in Martin zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Martin ernannt worden.
Rummelsburg, den 17. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es sind mehrfach Kleinbahnunfälle durch Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Kraftfahrzeugen vorgekommen, obwohl das Zugpersonal alle Signale und Vorsichtsmaßnahmen vorschriftsmäßig gegeben resp. beachtet hatte. Die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen vom Bundesrat erlassene Verordnung schreibt in § 18 u. a. vor, daß bei Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Da diese Vorschrift von den Kraftwagenführern in mehreren Fällen nicht beachtet und infolgedessen die Sicherheit des Betriebes der Kleinbahnen gefährdet worden ist, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises in erhöhtem Maße die strenge Beachtung der Vorschriften zu überwachen.

Rummelsburg, den 20. April 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 24. April

A. Amtlicher Teil.

Die von der Königlichen Regierung festgesetzten Zu- und Abgangszusammenstellungen für das IV. Vierteljahr 1913 sind der Königlichen Kreisclasse hier zugestellt worden.

Die Ortsvorsteher können diese Listen dort einsehen.

Rummelsburg, den 20. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Trebra.

Auf Grund des § 67 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 wird die Reichsaufsicht über den Wehrbeitrag im Regierungsbezirk Köslin durch den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Stettin ausgeübt.

Die Ortsbehörden (Hebestellen) haben den in Wehrbeitragsangelegenheiten ergehenden Verfügungen des Reichsbevollmächtigten Folge zu leisten.

Rummelsburg, den 20. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Trebra.

Einladung.

Zur Wahl und Neuwahl

1. zweier Beisitzer und zweier Stellvertreter des Schiedsgerichts nach § 20 Abs. 4 des Statuts,
2. eines Stellvertreters des Genossenschaftsvorstehers anstelle des Rittergutsbesitzers Bölske dessen Wahlzeit abgelaufen ist,

wird die **Generalversammlung der Genossenschaft zur Regulierung der Kamenz unterhalb Groß-Tuchen zu Sornabend, den 9. Mai 1914, vormittags 9 Uhr** in den Sitzungssaal des hiesigen Kreishauses zusammenberufen. § 19 Absatz 7 des Statuts.

Die Versammlung zu der sämtliche Genossenschaftsmitglieder eingeladen werden, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bütow, den 14. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: J. Meyer, Kreisdeputierter.

Ich bringe hiermit zur vorläufigen Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß das diesjährige **Ober-Ersatzgeschäft** in Rummelsburg am **19. und 20. Juni d. Js.** stattfindet.

Rummelsburg, den 21. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 18. März d. Js. ersuchen wir die **Ortsbehörden**, die Beträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1913, soweit es noch nicht geschehen ist, möglichst **sofort** an die Kreislohnkassa hier einzuzahlen. Eine baldige Ablieferung der Beträge liegt im Interesse der Betriebsunternehmer, da uns der Herr Landeshauptmann für den Fall der verspäteten Einzahlung die Berechnung von Verzugszinsen angedroht hat, wodurch sich eintretendenfalls die Umlagebeiträge für das nächste Jahr sich erhöhen würden.

Rummelsburg, den 23. April 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Den Ortsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Gewerbesteuerrollen für das Veranlagungsjahr 1914 zugehen. Diese Rollen sind, soweit in den Bezirken der Ortsvorstände auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, **sofort** aufzurechnen, abzuschließen und unterschriftlich zu vollziehen (s. Ziffer V der Zusammenstellung der Bestimmungen betr. Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bet der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer, Kreisbl. Nr. 26 pro 1894 und ferner die in der Extrabeilage zum Amtsblatt Stüd 8 pro 1896 zum Abdruck gebrachte Ausführungs-Anweisung zum Gewerbesteuer-Gesetze). Ein Beispiel zum Abschluß ist nachstehend abgedruckt. Das Ergebnis der Berechnung bezw. der Gewerbesteuer-Veranlagung ist bis zum 1. Mai d. J. dem Kreisausschusse hierseibst und zwar unter Mitteilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzelgen.

Die Gewerbesteuerrollen sind vorschriftsmäßig während einer Woche des Monats Mai öffentlich auszuliegen. Vorher und zwar eine Woche vor Beginn der Auslegung ist der Ort sowie die Zeit der Auslegung in ortsfälliger Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks Einsicht in die Rolle gestattet ist. Die Gewerbesteuerrolle verbleibt im Verwahrsam der Ortsbehörde.

Der Sendung liegen die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Schreiben an die in Klasse III und IV pro 1914 veranlagten Gewerbetreibenden bei; die Schreiben haben die Ortsvorstände den Adressaten **sofort nach Eingang** kostenfrei zuzustellen bezw. zustellen zu lassen.

Die gleichfalls beiliegenden Behändigungsscheine hat der zustellende Beamte sorgfältig auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen; die Scheine sind sodann **innen 8 Tagen** mir einzusenden.

Rummelsburg, den 20. April 1914.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses.
von Trebra.

Beispiel zum Abschluß.

	Veranlagt. Steuer- betrag Mk.	Auf den Gemeinde- bezirk entfallen Mk.	Bemerkungen
5.	6.	7.	
Gesamtsumme	140	90	
Rummelsburg, den 15. März 1913			
Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. (Unterschrift.)			
Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Teilbeträge mit ergibt über die Gemeinde R. R. ein Gewerbesteuer-soll von			
(Ort und Datum). Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand. (Unterschrift.)			



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 28. April

A. Amtlicher Teil.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 27. Juni 8	Uhr vormittags in	Schivelbein,
" 2. Juli 9 ³⁰	" " "	Belgard a. B.,
" 4. Juli 9	" " "	Lauenburg i. Pom.,
" 7. Juli 8	" " "	Stolp i. Pom.
" 8. Juli 8 ¹⁵	" " "	Schlawa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Dittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Mängeln die gesetzlich den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht die Schwelke der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914. **Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. S a a d.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Kreisangehörigen gebracht. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 25. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Bauerhofsbesitzer Otto Rottunde in Barzin ist zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Wuffow ernannt worden.

Rummelsburg, den 23. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Rittergutsbesitzer von Arnim-Falkenhagen ist als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Falkenhagen bestätigt und als solcher verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 24. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Grünwalde nach Steinau (Kreis Rummelsburg) liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Pom.) vom 28. ab vier Wochen aus.
Röselin, den 23. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Der Verein „Jugendfürsorge“ in Plauen i. V. hat ein Merkblatt über die englische Krankheit (Rachitis) herausgegeben, das in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung die Entstehung, Erkennung und Verhütung dieser gefährlichen Kinderkrankheit zutreffend behandelt und geeignet ist, die Mütter und angehenden Mütter in entsprechender und zweckmäßiger Weise zu beraten sowie richtige Anschauungen über diese für die Entstehung zahlreicher Krüppelgeborenen bedeutsame Erkrankung zu verbreiten.

Das Merkblatt ist von Otto Reis in Plauen i. V., Bülowstraße 54, zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück, 2,50 M. für 100 Stück, 22,50 M. für 1000 Stück zu beziehen.

Es sind von diesen Merkblättern eine Anzahl den Bezirkshebammen des Kreises überwiesen. Den Interessenten wird empfohlen, sich von diesen ein Exemplar verabsorgen zu lassen. Die Abgabe erfolgt kostenlos. Auch können die Merkblätter von hier kostenlos bezogen werden.

Rummelsburg, den 23. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Gendarmeriemannschaften des Kreises Rummelsburg ist folgende Veränderung eingetreten: 1. der Gendarmeriewachtmeister Steinke zu Altfolziglow ist in den Ruhestand getreten. In seine Stelle ist der Fußgendarmeriewachtmeister Staack getreten.

2. der Gendarmeriewachtmeister Büdemann zu Barzin ist in den Kreis Bublitz versetzt. Nach Barzin ist der Gendarmeriewachtmeister Kaulke, bisher zu Rummelsburg, versetzt worden.

3. die dadurch frei gewordene Stelle in Rummelsburg ist dem berittenen Gendarmeriewachtmeister Harmke aus Wusterwitz, Kr. Schlawe, übertragen worden.

Rummelsburg, den 22. April 1914.

Der Landrat, von Trebra

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß seitens der Hamburger Vesehändler in großem Umfange der Versuch gemacht wird, Vose der im Königreich Preußen und in den übrigen Staaten der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie nicht zugelassene Hamburger Stadtlotterie in diesen Staaten abzusetzen. Die Zahl der von der königlichen Generalloterie-Direktion erstatteten Strafanzeigen wegen Angebots von Vosen der Hamburger Stadtlotterie hat sich gegen früher verdreifacht.

Aber nicht allein Angebote von Vosen der Hamburger Stadtlotterie, sondern auch solche von Vosen der laufenden 165. Königl. Sächsischen Landeslotterie sind von Hamburger Vesehändlern teilweise in großem Umfange nach Preußen und den durch Lotterievertrag angeschlossenen Staaten zur Versendung gelangt.

Ähnliche Beobachtungen sind bezüglich der Dänischen Kolonial-(Klassen-)Lotterie und der ungarischen Klassenlotterie gemacht worden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, warne ich das Publikum vor dem Spielen in den nicht zugelassenen Lotterien, zu denen insbesondere die Hamburger Stadtlotterie, die königlich Sächsische Landeslotterie, die Dänische Kolonial-(Klassen-)Lotterie und die Ungarische Klassenlotterie gehören, und vor dem Verkauf von Vosen dieser Lotterien.

Die Herren **Gemeinde u. Gutsvorsteher** ersuche ich, für weitere Bekanntmachung des Vorstehenden in geeigneter Weise zu sorgen.

Die **Polizeiverwaltung** die Herren **Amtsvorsteher** und die Herren **Gendarmeriewachtmeister** werden ersucht, auf Angebote zum Kauf von Vosen der genannten Lotterien ihr besonderes Augenmerk zu richten und das Publikum bei jeder sich bietenden Gelegenheit aufzuklären.

Rummelsburg, den 22. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren **Ortsvorsteher** derjenigen Ortschaften des Kreises Rummelsburg in denen ausländische Arbeiter zugezogen sind, werden unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 21. Dezember 1911 und 23. März 1912 (Kreisblatt Nr. 104 pro 1911 und Nr. 26 pro 1912) ersucht, falls sich unter den zugezogenen Personen **deutsche Rückwanderer** befinden sollten, spätestens bis zum 30. d. Mis. entsprechende Mitteilung hierher zu machen. Geht bis zu diesem Tage eine solche Mitteilung hier nicht ein, werde ich annehmen, daß keine deutschen Rückwanderer zugezogen sind.

Rummelsburg, den 22. April 1914

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Neu erschienen:

Halt! Steh' still mein Freund

(der „Lebensfreude“ 8. Band)

Sprüche und Gedichte, gesammelt von **P. J. TONGER**.

Dieses neue Büchlein erhebt seine Stimme und fordert auf, zeitweise einen Rückblick zu halten und über der Zukunft nicht die Gegenwart zu vergessen.

160 Seiten, schöner Leinenband M. 1.—.

Früher erschienen in gleicher Ausstattung und zu gleichem Preis: „Lebensfreude“, 19. Auflage, „Wollen und Wirken“, 11. Auflage, „Unter Lieben“, 9. Auflage, „Mullik“, 5. Auflage, „Schiller, mein Begleiter“, 4. Aufl., „Lieb' Vaterland“, 3. Aufl., „Rus der Jugendzeit“, 2. Aufl.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrages postfrei vom Verleger.

P. J. Tonger, Köln a. Rhein.

Anaben- und Mädchen- Schultornister

in vorzüglichster, dauerhaftester Ausführung in allen möglichen Preislagen von 1 Mk. an empfiehlt billigst

Otto Hasert.



Flechten

massende und trockene Schuppenflechte, skroph. Ekzema, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderhehle, hohes Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig wer bisher vergeblich hoffte geheilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der besten bewährten

Rino-Salbo

Ind. v. schäd. Bestandteil. Dose M. 1,15 u. 2,25.

Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot

a. Fa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Fälschungen weisen wir zurück.

Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 250.

Arbeits. 3,0, Eigelb 20,0, Salicyl, Borax. je 1,0.

Zu haben in den Apotheken.

Leute jeden Berufes werden zum

Chauffeur

gewissenhaft ausgebildet und erhalten nach der Ausbildung eine Stellung unter schriftlicher Garantie.

Anfragen erbeten an die
Anhalt.-Automobil-Centrale
Leopoldshall—Stahfurt.

Grosse bekannte **Margrainefabrik**

sucht überall in Städten und Dörfern männliche oder weibliche, fleissige, anständige

Hausierer

gegen guten Verdienst. Offerten mit Referenzen unt. K Nr. 100 an Heinr. Eisler, Hamburg.

5-10 M. u. mehr im Hause tägl. zu verd. Postf. genügt.
Rich. Heinrichs, Hamburg 15.





Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches
Moden-Journal für Frau und Kind.
Erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausell, Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod.- u. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postämtern.
Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schwerin, G.m.H., Berlin W. 57.**

20 Pf. pro Heft

„Farbenblind“

darf man natürlich beim Marken erhabenen Kaffee nicht sein. Man muss das echten, deren es viele unterscheiden können, sich die drei Farben des



Verlangen des über alle zusatzes „Kaiser-Otto“ echte Paket von den un-gibt, auf den ersten Blick Dazu ist es erforderlich, „Kaiser-Otto“-Pakets

blau-weiss-rot

und die Schutzmarke „Haus“ genau einzuprägen.

„Kaiser-Otto“ wird wegen seines Wohlgeschmacks u. feinen Aromas **allgemein gelobt!**

Alleiniger Fabrikant: **Joh. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.**



Jeder Landwirt und Geflügelzüchter muß den Pom. Geflügelzüchter

Beitschrift für praktische Geflügel-, Brieftauben-, Singvögel- und Kaninchen-Zucht mithalten.

Fachblatt der Landwirtschaftskammer.
Preis vierteljährl. nur 50 Pfg.
Inferate

haben durchschlagenden Erfolg. Jede Post, jeder Landbriefträger nimmt Bestellungen entgegen. Geschäftsstelle: **Altdamm b. Stettin, Stargarderstr. 4**

Deutschlands größtes Spezialgeschäft für neue gereinigte

Gänsefedern

von **G. Ernst & Sohn in Zechin**
im Oberbruch versendet gegen Nachnahme zu Engros-Preisen:

20 Pfund angeriffene Gänsefedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
20 Pfund Kupffedern mit Dämmen für 18.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
20 Pfund Prima geriffene Federn für 20.—, 22.50, 25.—, 30.—, 35.— und 40.— M.
Reine Gänsefedern Pfund 3.50 bis 6.50 M.
Richtigstellende Ware erbiten wir ohne weiteres gesch. Man fordern Preisliste.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 24. April 1914.

Auftrieb: bis Donnerstag abend: bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:

394 Rinder, 249 Kälber, 370 Schafe, 1955 Schweine, 2 Ziegen, 217 Rinder, 148 Kälber, 204 Schafe, 1177 Schweine, Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Wt.	Kälber:	Wt.
a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	88—90
b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	63—88	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	82—87
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	c) geringe Saugkälber	68—70
d) gering genährte jeden Alters	—	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	56—60
Bullen a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	64—68	Schafe: a) Mastlamm und jüngere Masthammel	84—88
b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	60—62	b) ältere Masthammel	80—82
c) gering genährte	57—59	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	64—69
Färse u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	64—68	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	55—56
b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	55—59	b) fleischige Schweine	54—55
c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe	50—54	c) gering entwickelte	53—54
d) mäßig genährte Färse und Kühe	46—48	d) Sauen	50—52
e) gering genährte Färse und Kühe	44—46	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder flau, wird nicht geräumt. Kälber langsam. Schafe mittel. Schweine schleppend, bleibt Ueberstand, ver-einzelt ausgefuchte über Notiz.

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

Nr. 34.

Rummelsburg, den 27. April.

1914.

In Gemäßheit des § 127 der Kreisordnung wird der auf dem Kreistage vom 20. April d. Js. festgestellte Kreis-
haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1914 zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Rummelsburg i. Pom., den 27. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
v. Trebra.

Verwaltungsbericht

des Kreis Ausschusses des Kreises **Rummelsburg in Pommern**
über den Stand und die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten bei Vorlegung des Kreis Haushaltsplanes
für das Rechnungsjahr 1914.

I. Kreis Haushalt und Kreisvermögen

Der nachstehende Etat balanziert in Einnahme und Ausgabe mit 540000 Mark.

Die Kreis kommunalabgaben betragen im Rechnungsjahre 1913 71728,51 M. Die Ober- und Unterverteilung der Kreisabgaben in den Gutsbezirken ist gemäß § 13 des Kreisabgaben- und Provinzialabgabengesetzes erfolgt. Das der Berechnung der Kreisabgaben zu Grunde zu legende Steuerfoll betrug nach dem Stande vom 1. Januar 1913 145604,60 M. Da nach dem Kreistagsbeschlusse vom 18. März 1913 50 Prozent dieser Steuern als Kreisabgaben erhoben werden sollen, sind ausgeschrieben 72802,39 M.

Trotz Baues weiterer Chausseen und des neuen Kreis Hauses wird auch im kommenden Jahre dieser Prozentsatz nicht überschritten werden.

Die Kreis krankenversicherungskasse ist am 31. Dezember 1913 aufgelöst. Nach dem Kreistagsbeschlusse vom 10. November 1913 soll das am Schlusse des Jahres vorhandene Vermögen der Kasse für den Kreis Rummelsburg in Anspruch genommen werden. Von diesen Beträgen sollen 10000 M. gemäß Kreistagsbeschlusses vom 13. Juni 1913 dem Vaterländischen Frauenverein, Zweigverein Rummelsburg, überwiesen und der Rest dem Kreis ausschuss für Zwecke der Tuberkulosepflege zur Verfügung gestellt werden.

Barvermögen ist nicht vorhanden.

Die zum Bau der beiden Kreis krankenhäuser in Rummelsburg und Bartin aufgenommene Kreisanleihe von 70000 M. beträgt jetzt noch 60192,74 M. und die zur Bestreitung der Kosten für den Grunderwerb beim Bahnbau Rummelsburg—Bütow aufgenommene Anleihe 69300 M. Die Anleihen für die Chausseebauten betragen 300000 M. bzw. 35300 M., für das Simon'sche Grundstück 35000 M. Auf dem angekauften Bartholdy'schen Grundstück ist ferner ein Hypothekendarlehn für die Kreis spar kasse in Höhe von 6600 M. stehen geblieben. Das für den Kreis haus-Neubau aufgenommene Amortisations-Darlehn beträgt 233500 M.

II. Kreisverwaltung.

Die summarische Geschäftstätigkeit auf dem Gebiete der Kreis kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung ergibt sich aus der umstehenden Uebersicht.

III. Chausseeverwaltung.

Von den auf den Kreistagen vom 25. September 1908, 21. Oktober 1910, 11. September 1911, 30. März 1912 und 18. März 1913 beschlossenen Chausseen sind die Chausseen:

Reinwasser—Briesen,	Grünwalde—Kremerbruch,
Groß Volz—Kamnik,	Treblin—Poberow,
Tschlipp—Woblanse,	Kaffzig—Selberg,

fertig gestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Chaussee Pritzsig—Püstow ist im Bau und wird in diesem Jahre vollendet werden.

Das beschlossene weitere Projekt der Chaussee von Lubben—Charlottenhof soll zur Ausführung gelangen, wenn die 50 Prozent Provinzialbeihilfe bewilligt werden. Die Provinz hat zu dem Chausseebau bisher nur 15 Prozent bewilligt. Ueber die Ausführung des Baues muß der Kreistag nochmals Beschluß fassen.

IV.

Im Jahre 1913 haben 4 Kreistage stattgefunden. Der Inhalt der Verhandlungen und die in die verschiedenen Kommissionen des Kreistages eingetretenen weiteren Veränderungen sind jedesmal durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Hervorzuheben ist noch, daß an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers, Excellenz von Lettow-Gr. Reeb, der Rittergutsbesizer Landrat von Puttkammer-Barnow zum Provinziallandtagsabgeordneten, der Rittergutsbesizer von Zizewitz-Püstow zum Kreisauschußmitglied, der Rittergutsbesizer von Zizewitz-Turzig zum Kreisdeputierten gewählt worden sind. Die beiden ausscheidenden Kreisauschußmitglieder, Rittergutsbesizer von Zizewitz-Turzig und Bürgermeister Marx-Mummelsburg sind wiedergewählt. Der beschlossene und im vorigen Jahre in Angriff genommene Kreishaus-Neubau geht seiner Vollendung entgegen. Die Ueberfiedelung in das neue Haus wird voraussichtlich im Mai oder Juni erfolgen können.

Für den neuen Kreishausgarten sind auf Bitten des Kreisauschusses in entgegenkommendster Weise Bäume und Gewächse von Kreiseingesessenen zur Verfügung gestellt worden. Den Gebern sei auf diesem Wege nochmals herzlich gedankt.

Der Kreisauschuß des Kreises Mummelsburg.

von Trebra.

von Zizewitz-Turzig.

Kautz.

Birr.

Marx.

Uebersicht

der bei dem

Kreisausschusse des Kreises Rummelsburg im Jahre 1915 vorgekommenen

Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung

(Streitsachen und Beschlusssachen (L. V. G. § 54).

- I. Zahl der Journalnummern: 7253
- II. Zahl der Sitzungen: 7
- III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt: 10
- IV. Zahl der Streitsachen: 11
 - a) neu eingegangen: 5
 - b) aus dem Vorjahre unerledigt übernommen: 6
 - c) zusammen (a und b) = 11
 - d) davon sind erledigt:
 1. durch Endurteil 8
 2. durch Vorbescheid —
 3. durch Bescheid: —
 4. auf andere Weise, Anerkenntnis, Vergleich, Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde: 3
 - e) in Summa: 11
 - e) unerledigt geblieben: —
 - f) die neu eingegangenen Streitsachen (a) betrafen:
 1. Angelegenheiten der Amtsverbände: —
 2. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke: —
 3. Armenangelegenheiten: —
 4. Schulangelegenheiten: —
 5. Wegpolizei: —
 6. Wasserpolizei: —
 7. Fischereipolizei: —
 8. Feldpolizei: 3
 9. Waldschutz: —
 10. Jagdpolizei: —
 11. Gewerbepolizei: 1
 12. Feuerlöschwesen: —
 13. Disminbrations- u. Ansiedlungssachen: —
 14. Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln: —
15. Disziplinarsachen: —
16. Sonstige Angelegenheiten: 1
- V. Zahl der Beschlusssachen: 355
 - a) neu eingegangen: 297
 - b) aus dem Vorjahre unerledigt übernommen: 58
 - c) zusammen (a und b) = 355
 - d) davon (c) sind erledigt:
 1. durch Bescheid: 335
 2. durch Vorbescheid: —
 3. auf andere Weise (Zurücknahme, Abgabe an eine andere Behörde): —
 - 4) in Summa: 335
 - e) unerledigt geblieben: 20
 - f) die neu eingegangenen Beschlusssachen (a) betrafen:
 1. Angelegenheiten der Amtsverbände: 2
 2. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke: 4
 3. Armenangelegenheiten: 12
 4. Schulangelegenheiten: 22
 5. Einquartierungsangelegenheiten: —
 6. Wasserpolizei: 1
 7. Fischereipolizei: —
 8. Jagdpolizei: 4
 9. Gewerbepolizei: 24
 10. Feuerlöschwesen: —
 11. Baupolizei: 10
 12. Disminbrations- und Ansiedlungssachen: 3
 13. Enteignungssachen: —
 14. Angelegenheiten des Personenstandes: —
 15. Polizeiverordnungen: 1
 16. Disziplinarsachen: —
 17. Sonstige Angelegenheiten: 214

Der Kreisausschuß des Kreises Rummelsburg i. Pom.

Kreishaushaltsplan

des

Kreises Rummelsburg i. Pom.

für das Rechnungsjahr

1914.

Lfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Einnahme	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr		weniger		
Titel I. Bestände.										
1	4600		Bestand aus dem Vorjahre	2000					2600	
	4600		Zusammen Titel I	2000					2600	
Titel II. An Vorschüssen.										
1	30		Vorschüsse an Porto in Kreislommunalangelegenheiten für das Kreis ausschußgeschäftszimmer	30						Siehe Titel II Nr. 1 der Ausgabe und Nr. 22 der Uebersicht des Vermögens.
2	15420		An sonstigen vorschußweisen Zahlungen							
			a) Landratsamt, Vorschuß in Invalidenversicherungsangelegenheiten	450						Wie vor II 2a bezw. Nr. 23.
			b) desgleichen für die Hebammen des Kreises	120						Wie vor II 2b bezw. Nr. 24.
			c) Bürokasse des Kreis ausschusses, Reisekosten an die Hebammen zur Teilnahme an Vereinsitzungen und Nachprüfungen	200						Wie vor II 2c bezw. Nr. 25.
	15450		Seite	800						

Kfb. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Einnahme	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr		weniger		
	M	ℓ		M	ℓ	M	ℓ	M	ℓ	
	15450		Uebertrag	800						
			d) Landarmengelder, Fürsorgeerziehungsgelder Familienunterstützungen, Vergütungen und Zeugengebühren pp. in Sachen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, Zuwachssteuern	14550						Wie vor II 2a der Ausgabe Wie vor II 2e der Ausgabe bezw. Nr. 26 der Uebersicht des Vermögens. neu eingestellt.
			e) Stammeinlage für das Postcheckkonto	100						
			f) Vorschuß für die Landkrankenkasse für den Kreis Rummelsburg	500		500				
	15450		Zusammen Titel II	15950		500				Siehe Titel II 2f der Ausgabe und Nr. 34 der Uebersicht des Vermögens.
			Titel III. An jährlich wiederkehrenden Einnahmen.							
1	3000		Einnahme aus verkauften Jagdscheinen	3000						
2	420		Miete für die landrätliche Wohnung im alten Kreishause pro 1. 4. bis 30. 6. 1914	105				315		
3	255		Miete für das landrätliche Geschäftszimmer im alten Kreishause pro 1. 4. bis 30. 6. 1914.	63 75				191 25		
3a			Miete für die landrätliche Wohnung und Geschäftszimmer im neuen Kreishause	1275		1275				pro 1. Juli 1914 bis 31. März 1915.
4			Miete für ein Geschäftszimmer der Königl. Kreis-kasse	90		90				pro 1. Oktober 1914 bis 31. März 1915.
5			Miete für die Geschäftszimmer der Kreis-sparkasse	2250		2250				pro 1. Juli 1914 bis 31. März 1915.
6			Miete für die vom Rentanten gemieteten Räume	375		375				pro 1. Juli 1914 bis 31. März 1915.
7			Der Kreisbote und eine Wärterin erhalten freie Wohnung, wofür sie die Heizung und Reinigung der Büroräume und Korridore unentgeltlich zu besorgen haben.							
8			Miete für Büroräume der Landkrankenkasse	135		135				pro 1. Juli 1914 bis 31. März 1915.
9	15		Pacht für 52 ar Wiese des ehemaligen Bartholdyschen Grundstücks	15						
10			Pacht für 0,51,55 ha Acker des ehemaligen Schröder-Looffschen Grundstücks in Kremerbruch von Chauffeewärter Schmidt-Bloddow	6		6				
11	150		Dividende von 7500 M. Geschäftsanteil bei der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft	375		225				Siehe Nr. 33 der Uebersicht des Vermögens.
12	1400		Betriebssteuer	1400						
13	6300		Hundesteuer nach Abzug von 10% Hebegebühren	6300						
14	2000		Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis z. ständigen Betrieben der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und Handel mit geistigen Getränken	2000						
15	1000		Gebühren von den Fleischbeschauern und Erstattung der Hälfte durch die Amtsvorsteher für die Ergänzungsfleischbeschau	1500		500				Es kommen mehr Gebühren ein. Siehe Titel III Nr. 15 der Ausgabe. Siehe Titel III Nr. 13 der Ausgabe.
16	2800		Erstattung von 1/3 der Pflegekosten der in Anstalten untergebrachten Ortsarmen	2800						
17	1000		Erstattung von 1/3 der Unterhaltungskosten der in den Anstalten des Provinzialverbandes untergebrachten taubstummen und blinden Kinder seitens der Armenverbände	1000						Siehe Titel III Nr. 14 der Ausgabe.
	18340		Seite	22689 75		4856		506 25		

Zfb. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Einnahme	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	s		M	s	mehr		weniger		
						M	s	M	s	
	18340		Uebertrag	22689	75	4856		506	25	
18	15000		Umsatzsteuer	15000						
19	2000		Wertzuwachssteuer	2000						
20	100		Gebühren für Benutzung des Polizeihundes	100						
	35440		Zusammen Titel III	39789	75	4856		506	25	
	71728	51	Titel IV. Kreisabgaben.	81557	60	9829	09			
	71728	51	Zusammen Titel IV	81557	60	9829	09			
			Titel V. A. Zu Chausseezwecken.							
1	46012		Zur Unterhaltung der Provinzial-Chaussees Stolp-Baldenburg, Stolp-Bütow, soweit diese Strecken im Rummelsburger Kreise belegen sind, eine Jahresrente von	46012						
			B. Sonstige Einnahmen der Provinzial- und Kreischaussees.							
2	1242	65	Für Grasnutzung in den Chausseeegräben	1242	65					Saut Verpachtung bis 1915.
3	120		Miete für die Chausseehäuser in Klein Holz und in Groß Reetz je 60 M.	120						
4	3		Pastor Dr. Buchholz-Martin Zaunpacht hinter den Schutzsteinen der Chausseeböschung	3						
5	500		An Strafgeldern sowie für verkauften Chausseeabraum und für Alleeabäume	500						
			C. Chausseeneubauten.							
6	12250		Zum Neubau der Chaussee Tschlipp-Woblanse Provinzialbeihilfe IV Rate					12250		der Bau ist beendet
7	16770	84	Zum Neubau der Chaussee Treblin-Poherow a) Provinzialbeihilfe III Rate b) Anliegerbeiträge					16770	84	dto.
8	7750		Zum Neubau der Chaussee Grünwalde-Kremerbruch Anliegerbeiträge					7750		dto.
9	80500		Zum Neubau der Chaussee Raffzig-Selberg B a) Aus der Anleihe aus der Kreisparlaffe zur Deckung der Kosten II Rate b) Provinzialbeihilfe III Rate c) weitere dto. II Rate d) Anliegerbeiträge	11500				44850		dto.
10	40500		Zum Neubau der Chaussee Büstow-Prizig a) Aus der Anleihe aus der Kreisparlaffe II Rate b) Provinzialbeihilfe II Rate	13800		6900		17250		dto.
	205648	49	Seite	109627	65	6900		98870	84	

Zib. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Einnahme	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen		
	M	ℓ		M	ℓ	mehr	weniger			
	M	ℓ		M	ℓ	M	ℓ			
	205648	49	Uebertrag	109627	65	6900		98870	84	
11			c) Anliegerbeiträge II Raten Zum Neubau der Chaussee Lubben - Charlottenhof	8100		4050				
			a) Aus der Anleihe aus der Kreissparkasse I. Rate	46250		46250				
			b) Provinzialunterstützung I Rate	27750		27750				
			c) Anliegerbeiträge I Rate	9250		9250				
	205648	49	Zusammen Titel V	200977	65	94200		98870	84	
			Titel VI. Zur Dotation der Kreise aus Anlaß der Einführung der Kreisordnung							
1	6609		Beitrag aus der Staatskasse zur Durchführung der Kreisordnung auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 betreffend Dotation der Provinzial- und Kreisverbände	6648		39				
2	2952		Beitrag aus der Staatskasse zu den Kosten der Amtsverwaltung nach § 70 I der Kreisordnung	2969		17				vom 1. April 1913 ab erhöht.
3	5972		Beihilfe der Provinz zur Durchführung der Kreisordnung (§ 4 des Dotationsgesetzes)	6008		36				
4	70		Pauschquantum in Streitigkeiten der Parteien vor dem Kreisauschuß	70						
	15603		Zusammen Titel VI	15695		92				
			Titel VII. An sonstigen außerordentlichen Einnahmen.							
1	28000		Zur Ansammlung eines Fonds für außerordentliche Aufwendungen	20000				8000		
2	7000		Anleihe aus der Kreisparlasse als Geschäftsanteil für die Pommerische Ansiedlungsgesellschaft Stettin	10000		3000				Reißbetrag.
3	133500		Anleihe aus der Kreisparlasse zum Bau eines neuen Kreishauses	100000				33500		
4	30		An unvorhergesehenen Einnahmen	30						
5			Bestand der Kreisrankenversicherungskasse, hinterlegt in der Kreisparlasse	10000		10000				Siehe Titel XI 4 der Ausgabe.
	168530		Zusammen Titel VII	140030		13000		41500		
			Titel VIII. Durchlaufende Posten und Depositen.							
1	40000			50000		10000				
	40000		Zusammen Titel VIII	50000		10000				Siehe Titel IX der Ausgabe.

Lfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Einnahme	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr		weniger		
						M	ℓ	M	ℓ	
Wiederholung.										
	4600		Titel I	2000				2600		
	15450		" II	15950	500					
	35440		" III	39789 75	4856			506 25		
	71728 51		" IV	81557 60	9829 09					
	205648 49		" V	200977 65	94200			98870 84		
	15603		" VI	15695	92					
	168530		" VII	140030	13000			41500		
	40000		" VIII	50000	10000					
	557000		Zusammen die Einnahmen	546000	132477 09			143477 09		

Gfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr	weniger	
				M	ℓ	M	ℓ	
			Titel I. Bestand aus Vorjahren.					
			Nichts.					
			Titel II- Vorschüsse.					
1	30		Vorschüsse an Porto in Kreis Kommunalangelegenheiten für das Kreis Ausschußgeschäftszimmer		30			Titel II Nr. 1 der Einnahme und Nr. 22 der Uebersicht des Vermögens.
2	15420		An sonstigen vorschußweisen Zahlungen					
			a) Landratsamt Vorschuß in Invalidenversicherungsangelegenheiten		450			Wie vor II 2a bezw. 23
			b) desgleichen für die Hebammen des Kreises		120			Wie vor II 2b bezw. 24.
			c) Bürokasse des Kreis Ausschusses, Reisekosten an die Hebammen zur Teilnahme an den Vereinsfizungen und Nachprüfungen		200			Wie vor II 2c bezw. 25
			d) Landarmengelder, Fürsorgeerziehungsgelder, Familienunterstützungen, Vergütungen und Zeugengebühren pp. in Sachen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung, Zuwachsteuern		14550			Wie vor II d der Einnahme
			e) Stammeinlage für das Postsparkonto		100			Wie vor II e bezw. Nr. 26.
			f) Vorschuß für die Landkrankenkasse für den Kreis		500	500		Wie vor II f bezw. Nr. 34
	15450		Zusammen Titel II		15950	500		
1			Titel III. An Kreis Kommunalbedürfnissen.					
2			An Provinzialabgaben		28000			
	28000		An Druckkosten für das Kreisblatt					
	2200		a) Buchdruckereibesitzer Hafert		1180 M.			
			b) demselben für Extrablätter		200 M.			
			c) demselben für Verbreitung der amtlichen Kreisblattbefanntmachungen		600 M.			
			d) demselben Portokosten für die an die Amtsvorsteher und Pastoren zu befördernden Kreisblätter		130 M.			
			e) für Verbesserung des Kreisblattes		60 M.			
3			f) für das Inhaltsverzeichnis zum Kreisblatt		30 M.			
	950		Porto- pp. Kosten in Kreisangelegenheiten einschl. 140 M. Pauschquantum für den Rendanten der Kreis Kommunalkasse zur Bestreitung		2200			
			a) der Portokosten in Kreis Kommunalangelegenheiten		500			
			b) Fernsprechgebühren		300			
			c) Postsparkontogebühren		150			
	31150		Seite		31150			

Sib. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr	weniger	
		M	ℓ	M	ℓ	M	ℓ	
	31150			Uebertrag	31150			
4	1700			Dem Rendanten der Kreis kommunalkasse				
				a) Gehalt (anteilig $\frac{2}{5}$)	1520 M.			
				b) Wohnungsgeldzuschuß (dto.)	180 M.			Gehaltsstufe 3800 Mark 1. April 1912 bis 31 März 1915.
5	3250			Dem Kreis ausschusse sekretär				
				a) Gehalt	2800 M.			
				b) Wohnungsgeldzuschuß	450 M.			Gehaltsstufe 2800 Mark 1. 4. 1912 bis 31. 3. 1915.
6	300			Remuneration an den Kreis tierarzt	300			
7	300			Mitkolziglow " " Sanitätsrat Dr. Storch	300			
8	150			Tagegelder für die Zivilmitglieder der Ersatzkommission einschl. Kosten des Musterungsgeschäfts	150			
9	1000			Kosten der Instandsetzung und des Unterhalts der Kreishäuser	1000			
10	1650			Kosten des Impfgeschäfts	1650			
11	1000			Kosten der Ausbildung der Entseucher, sowie Reisekosten und Gebühren für dieselben	1000			
12	450			Kosten für Beschaffung von Karbolsäure bezw. Lysol	450			
13	8400			Kosten der außerordentlichen Armenpflege (Gesetz von 11. 7. 1891)	8400			
14	3000			Unterhaltungskosten für die in den Anstalten des Provinzialverbandes untergebrachten taubstummen und blinden Kinder	3000			Hierzu wird 1 Drittel von den Gemeinden und Gutsbezirken eingezogen. Titel III Nr. 17 der Einnahme.
15	2000			Kosten der Ergänzungsfleischbeschau	3000	1000		Hiervon wird die Hälfte von den Amtsvorstehern erstatet. Titel III Nr. 15 der Einnahme.
16	64			Anwesenheitsgelder für die Fleischbeschauer bei Teilnahme an den eingerichteten Unterweisungen à 4 Mark	64			
17	260			Anwesenheitsgelder für die Waisenräte à 5 M.	260			
18	190			Kosten der Unterhaltung des Polizeihundes einschl. Beitrag an den Verein zur Förderung der Hundezucht und Haftpflichtversicherung	190			
19	600			Miete, Heizung und Reinigung für die im Festscheschen Hause angemieteten Räume für das Versicherungsamt und für das Kreisbaumt	150		450	fällt weg vom 1. Juli 1914 ab.
20	800			Jahresbeitrag zur Errichtung einer Stelle zur Förderung der Wiesen- und Weidenkultur	800			
21	216			Anschluß des Kreises an das Medizinal-Untersuchungsamt Stettin	216			
22	1000			Wertzuwachssteuer an die Gemeinden	1000			Siehe Titel III Nr. 19 der Einnahme.
	57480			Zusammen Titel II	58030	1000	450	Siehe Tit. IV No. 10 der Ausgabe

Zif. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen	
	M	ℓ		M	ℓ	mehr	weniger		
				M	ℓ	M	ℓ	M	ℓ
Titel IV. Zu Chausseezwecken und Wegebauten.									
A. Zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen.									
1	21900		a) Stolp—Baldenburg 11300 M b) Stolp—Bütow 3600 " c) Altvarschow—Zuckers 2100 " d) Rummelsburg—Bütow 3400 "	20400			1500		nach den vorgebrühten Anschlügen.
B. Zur Unterhaltung der Kreis-Chausseen.									
2	44660		a) Bollnow—Rummelsburg 6600 M b) Clarenwerder—Treten 3000 " c) Hammelmühle—Bussow 2700 " d) Rummelsburg—Barnow 6900 " e) Bussow—Bollnow 1000 " f) Rummelsburg—Höllewiese 6200 " g) Barnow—Bahnhof 120 " h) Sellin—Bahnhof 80 " i) Zollbrück—Bahnhof 160 " k) Gumenz—Bahnhof 400 " l) Falkenhagen—Reinfeld R 800 " m) Groß Reetz—Pritzig 5700 " n) Altkolziglow—Verfin 700 " o) Bahnhof Neukolziglow—Poherow 850 " p) Techlipp—Püstow 2400 " q) Martin—Woblanse 550 " r) Rummelsburg—Engsee 1250 " s) Groß Wolz—Gammiz 800 " t) Reinwasser—Abelq Briesen 550 " u) Techlipp—Woblanse 1500 " v) Treblin—Poherow 850 " w) Grünwalde—Kremerbruch 1150 " x) Raffzig—Selberg B 1100 " y) Püstow—Pritzig 640 "	46000		1340		Wie oben.	
C. Zu Chaussee-Neubauten.									
3	1500		Zum Neubau der Chaussee Techlipp—Woblanse				1500		Der Bau ist beendet.
4	80500		Raffzig—Selberg B						
			a) vom " Kreise II. Rate 44850 b) Provinzialbeihilfe 17250 c) weitere Provinzialbeihilfe III. Rate 11500 d) Anliegerbeiträge 6900						Der Bau ist beendet. " " " " " " " "
	148560			Seite 66400		1340		83500	

Gfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr	weniger	
	M	ℓ		M	ℓ	M	ℓ	
	148560		Uebertrag	66400		1340	83500	
5	40500		Zum Neubau der Chaussee Büstow—Prizig a) vom Kreise II Rate	26325				Siehe Titel VC Nr. 10 der Einnahme.
			b) Provinzialbeihilfe II Rate	10125				
			c) Anliegerbeiträge 2 Raten	8100		4050		
6			Zum Neubau einer Chaussee Lubben—Charlottenhof a) vom Kreise I. Rate	46250		46250		Der Neubau ist veranschlagt auf 185 000 Mark. Davon hat die Provinz eine Unterstützung von 27 750 Mark bewilligt. Die Anlieger haben sich neben Erfüllung der Notwendigen Bedingungen zur Ertragung von 10 Prozent der Bausumme verpflichtet = 18500 Mark. Die Provinz hat z. B. eine Beihilfe abgelehnt. Es bleiben vom Kreise aufzubringen 138 750 Mark
			b) von der Provinz Unterstützung	27750		27750		
			c) Anliegerbeiträge I. Rate	9250		9250		
7	300		Zur Anfertigung von Chaussee-Neubauanschlägen	300				
8	10000		D. Fonds zu Beihilfen an Gemeinden und Gutsbezirke zu Wegebauten.	10000				
9	1000		Zur Ansammlung eines Fonds behufs Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Güter zu Wegebauten.	1000				
			E. An Gehälter, Pensionen pp.					
10	4050		Dem Kreisbaumeister Heisler a) Gehalt	3600 M.				Gehaltsstufe 3600 Mark vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1915.
			b) Wohnungsgeldzuschuß	450 "	4050			
11	600		demselben ein Pauschquantum zur Bestreitung von Fahrgeldern, Portokosten und für Geschäftsbedürfnisse	600				
12			demselben Beihilfe zur Unfallversicherung	50		50		Kreisausschußbeschuß vom 21. August 1913.
13	1080		Für Gestellung eines Fuhrwerks für den Kreisbaumeister einschl. Autofahrten	1800		720		do.
14	1920		Chausseeaufseher Lipkow-Rummelsburg a) Gehalt	1700 M.				
			b) Wohnungsgeldzuschuß	220 M.	1920			
15	1700		Chausseeaufseher Mail-Göhenberg Gehalt neben freier Wohnung	1700				
16	1920		Chausseeaufseher Kloppe-Bartin a) Gehalt	1700 M.				
			b) Wohnungsgeldzuschuß	220 M.	1920			
17	1700		Chausseeaufseher Lange-Altkolziglow Gehalt neben freier Wohnung	1700				
18	1620		Chausseeaufseher Melchert-Rummelsburg a) Gehalt	1400 M.				
			b) Wohnungsgeldzuschuß	220 M.	1620			
19	1520		Chausseeaufseher Birr-Treten a) Gehalt	1300 M.				
			b) Wohnungsgeldzuschuß	220 M.	1520			
20	300		Den Chausseeaufsehern Lipkow, Mail, Kloppe, Lange, Melchert, Birr Entschädigung für Abnutzung der Fahrräder à	50 M.	300			
	216770		Seite	222680		89410	83500	

Vf. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	S		pro 1914	mehr		weniger			
					M	S	M	S		
	216770		Uebertrag	222680		89410		83500		
21	1100	40	Der Kreisbaumeisterwitwe Köfener-Kolberg Witwengeld	1100	40					
22	489		Chausseeaufsehr a. D. Hartwig-Kolberg, früher in Raffzig, Ruhegehalt	489						
23	250		Hilfschassseeaufseher a. D. Raddatz-Stolp, früher in Altkolziglow, Ruhegehalt	250						
F. Versicherungsprämien.										
24	300		An Feuerversicherungsprämien für die Chausseehäuser und sonstige Ausgaben für die Chausseeverwaltung	300						
25	683	33	Pauschalversicherungsprämie an die Versicherungsanstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft Wilmersdorf-Berlin	683	33					
26			Angestelltenversicherungsbeitrag	200		200			neu eingestellt.	
	219592	73	Zusammen Titel IV	225702	73	89610		83500		
Titel V. Kreisauschuß und Amtsvorsteher.										
1	4038		Dem Landrat ein Pauschquantum und zwar a) für Licht, Heizung und Reinigung der Geschäftszimmer des Kreisauschusses, des Kreisbauamtes, des Kassenzimmers, sowie für Schreibmaterialien des Kreisauschuß-Geschäftszimmers (für das Kassenzimmer anteilig) 1108 M. b) für Beschaffung des Botendienstes des Kreisauschusses und der Kreisimmunkasse 180 M. c) für Beschaffung der nötigen Arbeitshilfe für den Kreisauschuß 2750 M.	4038						
2	700		Zur Beschaffung von Gegenständen, zu Drucksachen und anderen kleineren Ausgaben	700						
3	1179		An Reisekosten und Tagegeldern der Mitglieder des Kreisauschusses, an Zeugengebühren, Kosten für Gutachten und Ortstermine, soweit diese Ausgaben vom Kreise allein zu tragen sind	1179						
4	11952		Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher Amtsbezirk Falkenhagen 525 M. " Groß Volz 470 " " Groß Schwirsen 812 " " Prizig 511 " " Barzin 1420 " " Bepwiz 473 "							
	17869		Seite 4211 M.	5917						

Sfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913 M l	Ausgabe	Betrag pro 1914 M l	Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
				mehr M l	weniger M l	
	17869	Uebertrag	4211 M	5917		
		Amtsbezirk Treten	919 M.			
		" Rohr	548 "			
		" Bartin	1066 "			
		" Gumenz	551 "			
		" Treblin	498 "			
		" Zettin	909 "			
		" Barnow	906 "			
		" Lubben	586 "			
		" Ponidel	526 "			
		" Reinwasser	1232 "	11952		
5	4600	Beihilfen an die Amtsvorsteher in Höhe von je 250 Mf. und an die Polizeiverwaltung zu Kummelsburg von jährlich 600 Mf zwecks Beschaffung der nötigen Schreibhilfe anlässlich der Anforderungen, welche durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz an die Tätigkeit der Ortspolizeibehörden gestellt werden		4600		
	22469	Zusammen Titel V		22469		
		Titel VI. Beiträge zu Wohltätigkeitsanstalten, an Vereine und Gewährung von Prämien pp.				
1	60	An den Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder zu Köslin		60		
2	660	Beitrag an das christliche Kurhospital Siloah in Kolberg für 8 sechswöchentliche Freistellen		660		
3	45	Beitrag zur Unterstützung des Kinder-Seehospizes im Kolberger Deep		45		
4	300	Beitrag an das Siechenhaus in Kummelsburg		300		
5	400	Beitrag an den Pommerischen Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabondentums		400		
6	100	Beitrag an den Pommerischen Fischereiverein		100		
7	50	Beitrag an die Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Altertumskunde in Stettin		50		
8	100	Transport und Reinigungs-kosten der den Gerichten zu überliefernden Bettler und Vagabonden		100		
9	30	Zur Untersuchung kranker Personen		30		
10	500	Zur Gründung und Unterhaltung von Schüler- und Volksbüchereien und für Kalender		500		
11	50	An die agrilkulturtechnische Versuchsanstalt und Samenkontrollstation der Landwirtschaftskammer in Köslin		50		
12	300	Stipendien für unbemittelte Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule Lauenburg		300		
	2595	Seite		2595		

Lfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr		weniger		
						M	ℓ	M	ℓ	
	2595		Uebertrag	2595						
13	150		Prämien für diejenigen Personen, welche Baumtrevel zur Anzeige bringen	150						
14	300		Zur Beschaffung von Heilserum	300						
15	550		Kosten für Prüfung von Nahrungs-, Genussmittel und Gebrauchsgegenständen	550						
16	300		Zur Unterbringung von Personen in die Trinkerheilanstalt. Zur Verfügung des Kreis Ausschusses	300						
17	1000		Zur Gewährung von Beihilfen für durch Tollwutkrankungen bei Menschen und Vieh entstandene Kosten	1000						
18	300		Kosten für Aufnahme tuberculöser Kranken des Kreises in Krankenhäuser	300						
19	100		Beihilfe an den Vaterländischen Frauenverein zur Unterhaltung der Pflegestationen in Rummelsburg und Mitfolzelow	100						
20	300		An Kosten für Wiederholungskurse der bereits in Tätigkeit befindlichen Hebammen (jährlich 3 Hebammen je ca. 100 M. und zwar a) für Verpflegung in der Anstalt 30 M. b) Reisekosten (ungefähr) 40 M. c) Entschädigung für Verdienstverlust 30 M. 100 M.	300						
21	1000		Beihilfe des Kreises zum Einkommen der Hebammen	1000						
22	500		Altersversorgung für die Hebammen Käthe und Kramp	500						
23	100		Reisekosten der Hebammen zur Desinfektion bei Kindbettfieber	100						
24	200		Alters- und Invaliditätsbeitrag für die Hebammen	200						
25	100		Reisekosten an die Hebammen zur Teilnahme an Vereinsitzungen und Nachprüfungen	100						
26	600		Beihilfen zu den ländlichen Fortbildungsschulen	600						
27	200		Beihilfen für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen zur Teilnahme an einem Ausbildungskursus	200						
28	300		Beitrag a) an die Arbeitsnachweisstelle in Stolp b) Kosten der Arbeitsnachweisstelle in Rummelsburg	150 150						
29	300		Zur Einrichtung einer Kreiswanderhaushaltungsschule für Mädchen	300						
30	100		Kosten der Jugendpflege, einschl. 50 M. Remuneration an den Jugendpfleger	150		50				
31			Beihilfen zur Förderung des Handwerks	300		300				erhöht um die Remuneration neu eingestellt.
	8995		Zusammen Titel VI	9345		350				

Fib. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr M ℓ	weniger M ℓ	
Titel VII. Verzinsung und Tilgung der Kreis schulden, sowie zur zinsbaren Anlegung vorläufig zurückgestellter Beträge.								
1	19500		Zur Verzinsung (4 ⁰ / ₀) und Tilgung (2 ¹ / ₂ ⁰ / ₀) einer Kreisanleihe von 300 000 M., aufgenommen zum Neubau von Chauffeen	19500				Das Darlehen besteht jetzt noch in Höhe von 292 500 Mark.
2	4200		Zur Verzinsung (4 ⁰ / ₀) und Tilgung (2 ⁰ / ₀) einer Kreisanleihe von 70 000 M. Grunderwerbs- pp. Kosten für die Eisenbahn Bütow-Mummelsburg	4200				Das Darlehen besteht jetzt noch in Höhe von 69 300 Mark.
3	14010		Zur Verzinsung (4 ⁰ / ₀) und Tilgung (2 ⁰ / ₀) einer Kreisanleihe von 233 500 M. zum Bau eines neuen Kreishauses	14010				Kreistagsbeschluss vom 20. März 1912.
4	1925		Zur Verzinsung (4 ⁰ / ₀) und Tilgung (1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀) einer Kreisanleihe von 35 000 M. zum Ankauf des Simon'schen Grundstücks zum Kreishausneubau	1925				Das Darlehen besteht jetzt noch in Höhe von 33 928 Mark.
5	880		Zur Verzinsung (4 ⁰ / ₀) und Tilgung (1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀) des Restkaufgeldes von 16 000 M. für das Simon'sche Grundstück	880				
6	264		Zur Verzinsung des Restkaufgeldes 6600 M. zu 4 ⁰ / ₀ für das Bartholdy'sche Grundstück	264				
7	385		Zur Verzinsung (4 ⁰ / ₀) und Tilgung (1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀) einer Kreisanleihe von 7500 M. als Geschäftsanteil zur Gründung der Pommer'schen Ansiedelungsgesellschaft	417 50		32 50		Kreistagsbeschluss vom 21. Oktober 1910. Siehe Titel VII 2 der Einnahme.
	41164		Zusammen Titel VII	41196 50		32 50		
Titel VIII. Außerordentliche Ausgaben.								
1	1559 27		An einmaligen und unvorhergesehenen Ausgaben, sowie zur Abrundung	3456 77		1897 50		
	1559 27		Zusammen Titel VIII	3456 77		1897 50		
Titel IX. An durchlaufenden Posten und Depositen								
1	40000			50000		10000		Siehe Titel VIII der Einnahme.
	40000		Zusammen Titel IX	50000		10000		

Zf. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913 M L	Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
			M L	M L	mehr M L	weniger M L	
Titel X. Kreiskrankenhäuser.							
1	6790	Zuschuß des Kreises zu den Kreiskrankenhäusern		7150		360	
		Zusammen Titel X		7150		360	
Titel XI. Außergewöhnliche Ausgaben.							
1	3000	Zur Deckung der Grunderwerbskosten der Bahn Bütow-Kummelsburg		200		2800	
2	7000	Geschäftsanteil an die Pommerische Ansiedelungs-Gesellschaft in Stettin		2500		4500	
3	133500	Zum Bau eines neuen Kreishauses, Restbetrag		100000		33500	
4		Kaiser-Jubiläumsspende des Kreises zum Bau eines neuen Siechenhauses in Kummelsburg		10000		10000	Siehe Titel VII Nr. 5 der Einnahme.
	143500	Zusammen Titel XI		112700		10000	40800
Wiederholung.							
		Titel I					
	15450	" II		15950		500	
	57480	" III		58030		1000	450
	219592 73	" IV		225702 73		89610	83500
	22469	" V		22469			
	8995	" VI		9345		350	
	41164	" VII		41196 50		32 50	
	1559 27	" VIII		3456 77		1897 50	
	40000	" IX		50000		10000	
	6790	" X		7150		360	
	143500	" XI		112700		10000	40800
	557000	Zusammen die Ausgaben		546000		113750	124750
Abchluß.							
		Die Einnahmen betragen		546000			
		Die Ausgaben betragen		546000			
				Gleicht sich aus			

Haushalts-Anschlag

für das Kreis Krankenhaus zu Nummelsburg i. Pom. pro 1914.

Sf. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr		Bemerkungen
	M	ℓ		M	ℓ	mehr M ℓ	weniger M ℓ	
A. Persönliche Ausgaben.								
1	1300		Befoldung der Aerzte 700 und 600 M.	1300				
2	480		Befoldung des Hauspersonals einschließlich Versicherungsmarken	480				
3	360		Beitrag einschließlich zum Schwesternfonds an die Diakonissenanstalt zu Stettin-Neutorney für 2 Schwestern	720	360			Es ist eine zweite Schwester angestellt.
B. Sächliche Kosten.								
4	4000		Verpflegung des Hauspersonals und der Kranken	4000				
5	900		Heizung und Beleuchtung	900				
6	500		Reinigung und Unterhaltung der Wäsche, Betten und Kleider sowie der Ausstattungsgegenstände, der Zimmer- Haus- und Küchengeräte	500				
7	300		Arztinstrumente und Unterhaltung der Hausapotheke, Arzneien, Verbandmittel	300				
8	1800		Verzinsung und Tilgung des Baudarlehnens	1800				
9	300		Ausbesserung an den Gebäuden, Abgaben, Feuerversicherung, Schornsteinfeger	300				
10	120		Fernsprechgebühren	120				
11	90		Insgemein, sowie zur Abrundung	90				
	10150		Zusammen die Ausgaben	10510	360			
Einnahmen.								
1	6000		An Kur- und Verpflegungskosten	6000				
2	4100		Kreiszuschuß	4460	360			
3	50		Sonstige Einnahmen	50				
	10150		Zusammen die Einnahmen	10510	360			
Abchluß.								
			Die Einnahmen betragen	10510				
			Die Ausgaben betragen	10510				
			Gleicht sich aus					

Haushalts-Anschlag

für das Kreis Krankenhaus zu Barmen pro 1914.

Gfd. Nr.	Nach dem Haushaltsplan 1913		Ausgabe	Betrag pro 1914		Gegen das Vorjahr				Bemerkungen
	M	s		M	s	mehr		weniger		
A. Persönliche Kosten.										
1	750		Besoldung der Aerzte	750						
2	480		Besoldung des Hauspersonals einschließlich Versicherungsmarken	480						
3	360		Beitrag einschließlich zum Schwesternfonds an die Diakonissenanstalt zu Stettin-Neutorney	360						
4	100		Remuneration für die Verwaltung des Kreis-Krankenhauses Barmen	100						
B. Sächliche Kosten.										
5	3000		Verpflegung des Hauspersonals und der Kranken	3000						
6	900		Heizung und Beleuchtung	900						
7	500		Reinigung und Unterhaltung der Wäsche, Betten und Kleider, sowie der Ausstattungsgegenstände, der Zimmer-, Haus- und Küchengeräte	500						
8	300		Arztinstrumente und Unterhaltung der Hausapotheke, Arzneien, Verbandmittel	300						
9	1350		Verzinsung und Tilgung des Baudarlehens	1350						
10	300		Ausbesserung an den Gebäuden, Abgaben, Feuerversicherung, Schornsteinfeger	300						
11	100		Fernsprechgebühren	100						
12	50		Insgemein, sowie zur Abrundung	50						
	8190		Zusammen die Ausgaben	8190						
Einnahmen.										
1	5500		An Kur- und Verpflegungskosten	5500						
2	2690		Kreiszuschuß	2690						
	8190		Zusammen die Einnahmen	8190						
Abchluß.										
			Die Einnahmen betragen	8190						
			Die Ausgaben betragen	8190						
			Gleicht sich aus							

Uebersicht über das Vermögen des Kreises.

1. Das Kreishaus, Marktstraße Nr. 2, nebst dazu gehörigem Hofraum, Stallgebäude, Brunnen, Garten pp. zum Werte von		19700	Mark
2. Der Anbau an das Kreishaus zum Werte von		35900	"
3. Das von der Witwe Bartholdy angekaufte Hausgrundstück und 52 ar Wiese zum Werte von		22000	"
4. Wert des neuen Kreishauses mit Nebengebäuden und Garten		300000	"
5. Wert der Mobilien in den Kreishäusern	3471 Mark Mobiliar 1100 Mark Kaiserbild	4571	"
6. Wert der Mobilien in der Kreiskommunalkasse		720	"
7. Eine Fläche von 0,51,54 ha erworben in der Eisenbahn-Gründerwerbungsfrage von Barvin Nr. 12, Wert		103,08	"
8. Eine Fläche von 0,03,99 ha erworben in der Eisenbahn-Gründerwerbungsfrage von Barvin Nr. 34, ohne Wert, weil unzugänglich			
9. Eine Fläche von 0,04,97 ha erworb. in der Eisenbahn-Gründerwerbungsfrage von Kremerbruch 38, Wert		61,11	"
10. " " " 0,06,36 " " " " " " " " " "		41, " "	62,27 " "
11. " " " 0,15,75 " " " " " " " " " "		31, " "	160,10 " "
12. " " " 0,35,80 " " " " " " " " " "		30, " "	350,57 " "
13. " " " 0,03,28 " " " " " " " " " "		16, " "	51,39 " "
14. " " " 0,03,78 " " " " " " " " " "		Gloddow 4, " "	44,41 " "
15. " " " 0,16,03 " " " " " " " " " "		" " 32, " "	156,97 " "
16. " " " 0,02,49 " " " " " " " " " "		" " 16, " "	24,38 " "
17. " " " 0,01,05 " " " " " " " " " "		" " 20, " "	10,28 " "
18. " " " 0,12,02 " " " " " " " " " "		Reinwasser 43, " "	141,24 " "
19. " " " 0,00,40 " " " " " " " " " "		" " 27, " "	3,13 " "
20. " " " 0,03,75 " " " " " " " " " "		" " Karlschof 15, " "	44,06 " "
21. " " " 0,13,72 " " " " " " " " " "		Georgendorf 1, " "	429,92 " "
22. Eiserner Portobestand für das Kreisauschuß-Geschäftszimmer, Titel II Nr. 1 der Einnahme		30	"
23. Amtskasse des Königl. Landratsamtes hier selbst, Vorschuß in Invalidenversicherungsangelegenheiten. Titel II Nr. 2a der Einnahme		450	"
24. Dieselbe, Alters- und Invaliditäts-Versicherungsbeitrag für die Bezirkshebammen des Kreises. Titel II Nr. 2b der Einnahme.		120	"
25. Bürokasse des Kreisauschusses zur Bewilligung von Reisekosten an die Hebammen zur Teilnahme an 4 Vereinsitzungen. Titel II Nr. 2c der Einnahme		200	"
26. Stammeinlage bei dem Postschekamt Danzig. Titel II Nr. 2e der Einnahme		100	"
27. Wert des Kreiskrankenhauses Rummelsburg i. Pom. mit Nebengebäuden und 1,53,19 ha Acker		40700	"
28. Wert des Kreiskrankenhauses Martin mit Nebengebäuden		30700	"
29. Wert der Mobilien im Kreiskrankenhause Rummelsburg		8300	"
30. " " " " " " " " " " " " " "		6200	"
31. Kreis"krankenhau" Rummelsburg" Bestand zur Deckung der Pflegekosten pp		500	"
32. Kreiskrankenhau Martin Bestand zur Deckung der Pflegekosten pp.		500	"
33. Geschäftsanteil bei der Pommerischen Ansiedlungs-Gesellschaft in Stettin. Titel III Nr. 6 der Einnahme (2500 M. sind noch nicht abverlangt)		7500	"
34. Landkrankenkasse Rummelsburg Vorschuß (Titel II 2f der Einnahme und Ausgabe		500	"
Zusammen Vermögen		480333,91	Mark

Schulden:

1. Anleihe aus der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin, aufgenommen am 1. Juli 1902 zum Bau der Kreiskrankenhäuser in Rummelsburg und in Martin in Höhe von 70000 M. zu 3 1/2 Prozent verzinslich und 1 Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen armortisierbar, besteht noch in Höhe von		60192,74	Mark
2. Anleihe aus der Kreissparkasse Rummelsburg, aufgenommen am 5. September 1908 zur Deckung der Gründerwerbskosten zum Bahnbau Bütow—Rummelsburg zu 4 Prozent verzinslich besteht noch in Höhe von		69300	"
3. Anleihe aus der Kreissparkasse Rummelsburg aufgenommen am $\frac{21. 4. 1911}{7. 2. 1912}$ zu $\frac{28. 8. 1912}$ zu Chauffeebauten besteht noch in Höhe von		292500	"
4. Anleihe aus der Kreissparkasse Rummelsburg, aufgenommen am 18. 8. 1911 für das Simonsche Grundstück besteht noch in Höhe von		33929	"
5. Hypothekenschuld auf dem Bartholdyschen Grundstück, zu 4 Prozent verzinslich (Kreissparkasse)		6600	"
6. Hypothekenschuld auf dem Simonschen Grundstück, zu 4 Prozent verzinslich (Kreissparkasse)		16000	"
7. Anleihe aus der Kreissparkasse Rummelsburg, aufgenommen im Jahre 1913 zum Bau des neuen Kreishauses		233500	"
Zusammen Schulden		712021,74	Mark

Rummelsburg i. Pom., den 20. März 1914.

Der Kreisauschuß des Kreises Rummelsburg i. Pom.

von Trebra.

von Ziegwitz.

Kautz.

Birr.

Marx.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or index of items.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 1. Mai

A. Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich den Inhalt der Verhandlungen des am 20. April d. Js. versammelt gewesenen Kreistages zur öffentlichen Kenntnis:

1. dem Rentanten wurde hinsichtlich der Rechnung der Kreislokkommunalkasse für 1912 Entlastung erteilt.
2. die Kosten für die Anlegung des Gartens beim neuen Kreisbause und für die Anschaffung des Inventars für die neuen Diensträume wurden dem Antrage des Kreisaußschusses gemäß bewilligt.
3. der Kreisaußschuß wurde ermächtigt, die alten Kreisbäuser zu einem angemessenen Preise zu verkaufen.
4. hinsichtlich des Baues der Chaussees von Lubben über Seehof nach Charlottenhof wurde beschlossen, die Chaussee nach einem zu reduzierenden Kostenanschlage zur Ausführung zu bringen, wenn seitens der Provinz die geforderte Beihilfe bewilligt wird. Auch die übrigen Chaussees und zwar
von Berlin-Merino Kreisgrenze,
von Alt Kolziglow-Nen Kolziglow und
von Bartin nach der Stolper Kreisgrenze
sollen zur Ausführung kommen, wenn die Provinzialbeihilfen bewilligt werden.

5. die Hundesteuer-Ordnung wurde dahin abgeändert, daß vom 1. April 1914 ab für jeden nicht mehr an der Mutter hangenden Hund eine jährliche Steuer von 2 50 Mk. und für jeden weiteren Hund eine solche von 5 Mk. zu entrichten sind.

6. der Kreisbausehaltplan für 1914 wurde einstimmig mit Einnahme und Ausgabe auf 546 000 Mk. und die Anhänge hierzu, der Kreisbausehaltplan für das Kreisbausekrankenhaus in Rummelsburg auf 10 510 Mk. und der Bausehaltplan für das Kreisbausekrankenhaus in Bartin auf 8190 Mk. festgesetzt. An Kreisbauseabgaben sollen 50 Prozent der Steuern erhoben werden.

7. zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern in Stettin wurden die Herren Rittergutsbesitzer von Bizewitz-Püßow und Dekonomiterat Raup-Reinwasser wiedergewählt.

8. zum stellvertretenden Delegator der Pferdeaushebungskommission Rummelsburg I wurde anstelle des aus dem Kreise verzogenen Domänenpächters Chrestin der Domänenpächter Budup in Wodnin gewählt.

9. zu Mitgliedern der Gebäudesteuer-Berantlagungskommission wurden
der Rittergutsbesitzer G. H. v. Buttkammer-Treblin und
der Fabrikbesitzer E. Neumann in Rummelsburg

wieder- und anstelle des aus dem Kreise verzehenden stellvertretenden Mitgliedes Rentier Franke, der Delegator Luther in Rummelsburg neugewählt.

10. zu Vertrauensmännern zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Geschäftsjahr 1915 wurden durch Zuruf wieder- bzw. neugewählt:

Für den Amtsgerichtsbezirk Rummelsburg:

- Dekonomiterat Raup-Reinwasser,
- Rittergutsbesitzer von Nassow-Gr. Holz.
- Oberst von Arnim-Wilhelmsthal,
- Rittergutsbesitzer Hardt-Klein Schwirsen,
- Güterdirektor Dr. Gräbke-Chorow,
- Bürgermeister Marx-Rummelsburg,
- Rentier E. Bohn-Rummelsburg.

Für den Amtsgerichtsbezirk Schlawa:

Rittergutsbesitzer Beder-Bartin.

Für den Amtsgerichtsbezirk Bütow:

Rittergutsbesitzer von Buttlamer-Pobrow.

Für den Amtsgerichtsbezirk Stolp:

Rittergutsbesitzer Beder-Gumenz.

Für den Amtsgerichtsbezirk Pollnow:

Rittergutsbesitzer von Grünberg-Prizig.

11. von der Beschwerde des Kreisausschusses an den Minister der öffentlichen Arbeiten in der Bahnbaufrage Pollnow-Zollbrück nahm der Kreistag Kenntnis.

12. in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorsteher und deren Stellvertretern geeigneten Personen wurden aufgenommen:

Gräflicher Oberförster Felber in Barzin,
Domänenpächter Budup in Wodnin.

Kummelsburg, den 28. April 1914.

Der Landrat, von Trebra

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Kummelsburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbständig Aufzeichnungen über die Temperatur die Feuchtigkeit die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verlässlichen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselbe aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen, oder mit den Fingern in ihn hineinzuzureifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummitballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 Metern haben, pflegen in der Höhe zu plagen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nuncmehr unter Vermeidung aller unnötigen Geschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmter Kiste eintrifft, in welche sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder an dem Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnorts des Finders, sowie des nächsten Postamts eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahlbrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände ehe man den Draht angreift.

Ist der Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Kgl. Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Kummelsburg, den 25. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Bühner Heinrich Quetsche in Reddes ist auf weitere 6 Jahre zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Reddes gewählt, von mir von Neuem bestätigt und verpflichtet worden.

Kummelsburg, den 27. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Militärinvalidentenprüfungsgeschäft findet in Kummelsburg am 16 und 18. Mai 1914 — vormittags 9 Uhr — im Gesellschaftshaus Mielke statt.

Schiawe, den 25. April 1914.

Königliche Bezirkskommando.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Verbindungswege von Starfen nach Darsen liegt bei dem Postamt in Kummelsburg (Pom.) vom 28. ab 4 Wochen aus.

Rößlin, den 24. April 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

B. Nichtamtlicher Teil.



Vorzüglich geeignet
zu
Haustrinkkuren.
Man befrage
den Hausarzt.



Literatur
durch die Brunnen-
Inspektion
in Fachingen
(Reg.-Bez. Wiesbaden.)



MANOLI
Dandö
Jetzt auch mit u. ohne Mundstück

TRUST-FREI

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
- Ausgabe B: Ackerbauschule
- Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
- Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über **bestandene Prüfungen**, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — **Brieflicher Fernunterricht.** — **Ansichtsendungen ohne Kautzang** bereitwilligst.

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Teute jeden Berufes werden zum
Chauffeur
gewissenhaft ausgebildet und erhalten
nach der Ausbildung eine Stellung
unter schriftlicher Garantie.
Anfragen erbeten an die
Anhalt.-Automobil-Centrale
Leopoldshall — Staßfurt.

~100 Mk. die Woche
u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahr-
räder. Proberad mit Garantie schon von 28 M., mit
Gummi 35, 30 Näh-u. Sprech-
maschinen. Preisliste gratis.
Fahrrad - Großbetrieb
Charlottenbg. 1, Nr. 148

Deutschlands größtes Spezialgeschäft
für neue gereinigte
Gänsefedern
von **G. Ernst & Sohn in Jechin**
im Oberbuchi befindet gegen
Nachnahme zu Engros-Preisen:
10 Pfund ungeriffene Gänsefedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
10 Pfund Kupffedern mit Dämmen für 10.—,
12.—, 14.50 und 17.50 M.
10 Pfund prima geriffene Federn für 10.—,
12.50, 15.—, 18.— und 20.— M.
Keine Gänsefedern Pfund 3.50 bis 6.50 M.
Nichtgehaltene Ware erbiten wir ohne
Wiederstand zurück. Bitte fordern Preisliste.

Überzeugen Sie sich,
daß die
Deutschland-Fahrräder
Nähmaschinen, Sportartikel aller Art,
Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold-
und Silberwaren, Haushaltsartikel u.
sonstigen Gebrauchsgegenstände in der
Qualität die besten, daher auch im
Preise die allerbilligsten sind.
= Reich illustrierter Katalog kostenlos. =
A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands.
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.
Viele tausend Anerkennungen!

MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete Q55 Mk - 140 Mk



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 5. Mai

A. Amtlicher Teil.

Im Mai müssen die Fuhrwerke auf Chaussees und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Zu widerhandlungen werden streng bestraft.

Rummelsburg, den 30. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Rößlin, den 20. April 1914.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Regierungsbezirk Rößlin die Schonzeit für Rehböcke für das Jahr 1914 bis zum 24. Mai einschließlich auszudehnen.

Der Bezirksausschuß zu Rößlin.

Bekanntmachung.

Zwischen Woblanse und Bartin ist ein Poremonaie mit Inhalt gefunden und bei mir abgegeben worden. Der Beklierer kann dasselbe, indem er glaubhaft nachweist, daß es sein Eigentum ist in meinem Amtsbüro in Empfang nehmen.

Bartin, den 29. April 1914.

Der Amtsvorsteher. E. Becker.

Anweisung betreffend die Gemeinderrechnungslegung.

Nach § 120 Abs. 2—6 der V. G. O. vom 3. Juli 1891 (Ges. S. S. 233) hat der Gemeindevorsteher die Gemeinderrechnung nebst den Belegen binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) muß die Rechnung innerhalb 3 Monaten nach der Vorlegung prüfen und festzustellen.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir sofort einzureichen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung in einem Zeitraum von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Den Raum, in welchem die Rechnung auszulegen ist, bestimmt die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Der Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist wie folgt abzufassen:

Verhandelt

den 191

Anwesend:

1. _____
2. _____
3. _____

Zu der auf heute anberaumten Gemeindeversammlung (Sitzung der Gemeindevertretung) zu welcher die Mitglieder ordnungsmäßig und rechtzeitig in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes und mit dem Hinweis darauf zusammenberufen worden sind, daß die Nichtanwesenden sich dem gefassten Beschlusse zu unterwerfen haben, waren die nebenstehend genannten Mitglieder erschienen.

Zurzeit besteht die hiesige Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus . . . Mitgliedern. Da mehr als ein Drittel (die Hälfte) der Mitglieder erschienen ist, so ist die Versammlung beschlußfähig.

Nach eingehender Prüfung der Rechnung, wobei sich nichts zu erinnern fand, wurden die
Einnahmen auf M.
Ausgaben auf M.

festgesetzt.

Die Rechnung schließt demnach mit einem Bestande (einer Mehrausgabe) von M. ab.
Dem Rechnungsleger wurde Entlastung erteilt.
v. g. u.

Gemeindevorsteher

2 Mitglieder

aus der Versammlung.

Ergeben sich bei der Prüfung Unstimmigkeiten in der Aufrechnung, oder erscheinen einzelne Posten nicht hinreichend belegt, oder findet sich sonst etwas zu erinnern, was nicht sogleich aufgeklärt werden kann, so kann die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) entweder die Beschlußfassung über die Feststellung und Entlastung einstweilen aussetzen, oder sie kann, wenn es angängig erscheint, die Beanstandung in das Protokoll aufnehmen und vorbehaltlich der Erledigung der beanstandeten Punkte die Feststellung und Entlastung der Rechnung aussprechen. Im letzten Falle ist der Gemeindeversammlung (Sitzung der Gemeindevertretung) später davon Kenntnis zugeben, daß und wie die beanstandeten Punkte erledigt bzw. aufgeklärt worden sind. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat alsdann darüber zu beschließen ob sie die Erledigung bzw. Aufklärung für genügend erachtet. Spätestens muß dieser Beschluß gelegentlich der nächstfolgenden Rechnungsabnahme gefaßt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, bei der Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindevorrechnungen nach vorstehender Anweisung zu verfahren.

Die Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir spätestens bis zum 15. Juli d. Js. einzureichen.

Rummelsburg, den 28. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Trebra.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz an die Spitze eines Landes Komitees getreten, das die reitsportlichen Veranstaltungen bei der Berliner Olympiade im Jahre 1916 vorzubereiten hat.

Die Sicherstellung des Erfolges unserer deutschen Offiziere und unseres deutschen Pferdmaterials bei dieser Olympiade ist im Interesse des Ansehens unserer Armee und unserer Landespferdezucht eine nationale Pflicht. Bei der Schärfe der Internationalen Konkurrenz bedarf es dazu umfangreicher Vorbereitungen, mit denen bereits in diesem Jahre begonnen werden muß. Eine Bereitstellung erheblicher Mittel für diesen Zweck ist unerlässlich. Sammlung von solchen ist die Aufgabe des von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen berufenen Landes-Komitees.

An mich ist das Ersuchen ergangen, diesem Komitee beizutreten, und die Sammlung von Mitteln im Territorialbereich des XVII. Armeekorps zu bewirken. Bei der von Seiner Majestät dem Kaiser und König betonten nationalen Wichtigkeit eines Erfolges unserer Offiziere und Pferde und bei dem Bedürfnis erheblicher Mittel hat Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz noch besonders darauf hingewiesen, die Sammlung dieser Mittel nicht auf militärische und reitsportliche Kreise zu beschränken.

Indem ich mich der mir gestellten Aufgabe unterziehe, glaube ich die von so hoher Stelle gegebene Anregung am sichersten auf weitere Kreise übertragen, wenn ich meinerseits wiederum ein engeres Komitee für den Bereich des XVII. Armeekorps bilde. Ich habe zu dem Zweck die nachfolgend benannten Herren gebeten, diesem engeren Komitee beizutreten und in dem ihnen überwiesenen Bezirk für die Sammlung von Mittel zu wirken.

1—10 pp.

11. Seine Exzellenz Herr General der Kavallerie à la suite des Molen-Regiments R. A. v. R. (1. Br.) Nr. 3 von Kleist auf Wuffelen, in den Kreisen Bütow, R u m m e l s b u r g und Schlawa.

12. pp.

Herr General Graf von Schmettow habe ich meine Vertretung im Behinderungsfalle als Vorsitzender des Komitees übertragen und dem Schriftführer und Schatzmeister den Rittmeister Ritzen, Adjutat der Leibhusaren-Brigade, berufen.

Die eingehenden Gelder sollen bei der Filiale der Norddeutschen Kreditanstalt in Langfuhr hinterlegt bzw. eingezahlt werden.

Ich wende mich an alle die an der reitertlichen Ausbildung unserer Offiere und ihrem guten Abschneiden in der internationalen Konkurrenz, sowie an unsere vaterländische Pferdezucht Interesse nehmen mit der Bitte, die Sammelarbeit der vorgenannten Herren des engeren Komitees nach Kräften zu unterstützen. Auch der kleinste einmalige Beitrag wird mit Dank in Empfang genommen und der nationalen Sache dienen.

Danzig, den 10. Februar 1914.

von Mackensen

General der Kavallerie,
General-Adjutant und kommandierender General.

Das unterzeichnete Komitee bringt vorstehenden Aufruf zur öffentlichen Kenntnis und bittet, Geldspenden unter der Bezeichnung „Olympiagabe“ an die **Kreis-Kommunalkasse in Rummelsburg** einzusenden. Es wird auch gebeten, bei Versammlungen von landwirtschaftlichen Vereinen und bei ähnlichen Gelegenheiten Stimmung für die Sache zu machen und, wenn es geeignet erscheinen sollte, auch Sammlungen dafür zu veranstalten. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. — Ueber den Eingang wird in der „Rummelsburger Zeitung“ und im „Kreisblatt“ quittiert werden.

Rummelsburg, i. Pom., den 2. Mai 1914.

Das Olympiakomitee für den Kreis Rummelsburg.
von Trebra, General der Kavallerie.
Landrat.
von Bjewitz Tnrzig, Rittmeister, Rittergutsbesitzer.
Major, Rittergutsbesitzer.
von Puttkamer-Voberow, Rittmeister, Rittergutsbesitzer.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.



Tausende verdanken ihre glänzende Stellung,
 ihr gediegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekannten **Methode Selbst-Unterrichts-Werke Rustin**

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht.
 Herausgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut.
 Redigiert von Professor C. Ilzig.
 5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-Seminar	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Der Präparand	Die Landwirtschafts-schule
D. Abiturienten-Exam.	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Der Einj.-Freiwillige	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl. Fachschule
Die Handelsschule	Der geb. Kaufmann	
Das Lyzeum		

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf.
 (Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)
 Ansichtssendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.
 Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.— an zu beziehen.

Diewissenschaftlichen Unterrichts-werke, Methode Rustin, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden 1. den Besuch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu ersetzen, den Schülern 2. eine umfassende, gediegene Bildung, besonders die durch den Schul-unterricht zu erwerbend. Kennt-nisse zu verschaffen, und 3. in vorzüglicher Weise auf Examen vorzubereiten.

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschluss-prüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Flechten

blühende und trockene Schuppenflechte, ekroph. Ekzema, Hautanschläge aller Art

offene Füße

Blutschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, bösen Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig wer bisher vergeblich hoffte geheilt zu werden, mache noch einen Versuch mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

Best v. schiedl. Bestandteile. Dose M. 1,15 u. 2,25.
 Dankschreiben gehen täglich ein.
 Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot
 a. Pa. Schubert & Co., Weinbühlstr.-Dresden.
 Fälschungen würde man zurück.
 Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin ja 25,
 Birkenst. 3,0, Eigelb 20,0, Salicyl. Bors. je 1,0
 Zu haben in den Apotheken. ☽

Ich hab's

erkannt u. glaubt es feste! Zum Putzen ist

Urbin

das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Preßstroh aller Sorten ebenso Häcksel

zur prompten und späteren Lieferung offerieren sehr billig waggonweise franko allen Staatsbahnstationen.
Telefon 46 u. 48. Franz Max Leidhold, G. m. b. H. Stralsund.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde Gammitz wird am **12. Mai 1914**, nachmittags **2 Uhr**, in der Wohnung des Gemeindevorstehers auf **6 Jahre** verpachtet.

Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Der Jagdvorsteher.
Berg.

„Farbenblind“

darf man natürlich beim Marken erhabenen Kaffee nicht sein. Man muss das echten, deren es viele unterscheiden können, sich die drei Farben des



Verlangen des über alle zusatzes „Kaiser-Otto“ echte Paket von den un-gibt, auf den ersten Blick Dazu ist es erforderlich, „Kaiser-Otto“-Pakets



blau-weiss-rot

und die Schutzmarke „Haus“ genau einzuprägen.



„Kaiser-Otto“ wird wegen seines Wohlgeschmacks u. feinen Aromas **allgemein gelobt!**

Alleiniger Fabrikant: **Joh. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.**

Neue Kursbücher

vom 1. Mai mit den Sommerfahrplänen sind bereits eingetroffen.

Otto Haferts
Buchhandlung.



Achten Sie bitte
auf den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt der Firma **August Stuckenbrock, Einbeck**, des größten Fahrrad-Versandhauses Deutschlands. Fordern Sie die illustrierte Preisliste, dieselbe enthält eine große Auswahl an Fahrrädern, Nähmaschinen, Pneumatiks, Fahrradzubehör, Automaterial, Sportartikeln aller Art, Feder-, Kurz- und Stahlwaren, Bedarfsartikeln für Haus und Reise, optischen und elektrischen Artikeln, Uhren, Gold- und Silberwaren, Photoartikeln, Musikwaren, speziell Sprechmaschinen und Schallplatten, Waffen und Munition, Spielwaren usw.

Die Preise sind vorteilhaft gestellt und für prompte und zuverlässige Bedienung bürgt der Weltruf dieses Hauses.

Da bin ich

Großes illustr. **Familienblatt** und praktisches **Moden-Journal für Frau und Kind.**
Erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod. u. Familienblatt „Da bin ich“ mit **20 Pf.** pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postanstalten.

Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57.**

20 Pf. pro Heft

Kreuzstern

MAGGI'S Suppen



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 8. Mai

A. Amtlicher Teil.

Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers bringe ich nachstehend die — schon in Nr. 15 des diesjährigen Reichsgesetzblattes veröffentlichte — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. März 1914, betr. Aufwandsentschädigungen den Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellten Söhne, und den Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 25. April d. Js. zur öffentlichen Kenntnis. Ich erlaube die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** für ortsübliche weitere Bekanntgabe zu sorgen, und bemerke im übrigen noch folgendes:

Nach § 3 der Bekanntmachung ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei der Gemeindebehörde (also Gemeinde oder Gutsvorsteher) des Ortes anzumelden in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Gemeinde- (Guts-) vorsteher hat jeden Anspruch der bei ihm angemeldet wird, zu prüfen und für jede einzelne Familie ein Formular nach dem gegebenen Muster (Anmeldung eines Anspruch auf Aufwandsentschädigung) auszufüllen und mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruches unverzüglich an das Kgl. Landratsamt weiterzureichen. (§ 4 a. a. O.) Wie in dem Min.-Erlasse zum Ausdruck gebracht ist, werden die Formulare zu den Anmeldungen auf Staatskosten geliefert werden. Ich habe die nötige Anzahl bereits bestellt. Wenn ich sie erhalten habe werde ich nicht jedem Ortsvorsteher einige übersenden, sondern sie hier aufbewahren, und nur im Bedarfsfalle auf besonderen Antrag abgeben. Sobald also bei einem Ortsvorsteher ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend gemacht wird, hat er bei mir zunächst die Zusendung eines Formulars zu beantragen. Auf besonderen Wunsch werde ich natürlich, auch ohne daß ein Anspruch beim Ortsvorsteher vorliegt, Formulare zur Verfügung stellen. Soweit bei mir bereits Anträge auf Aufwandsentschädigungen eingegangen sind, werde ich diese mit dem Formular zur ordnungsmäßigen Vordereitung dem Ortsvorsteher übersenden, sobald ich selbst im Besitz der Formulare bin. Die Herren Ortsvorsteher wollen sich mit den neuen Bestimmungen vertraut machen und sich die sorgfältigste Ausfüllung der Anmeldeformulare angelegen sein lassen, damit unnötige Rückschriften vermieden werden.

Vorkläufige Bescheidungen von Bittstellern teile ich mit, daß die Entschädigungen für die Zeit vom 1. Okt. 1913 bis 31. März 1914 nach Möglichkeit bald zur Auszahlung gelangen werden.

Der Minister des Innern.
V. 1258.

Berlin, den, 25. April 1914.

F. M. I. 4852.

In Nr. 15. des Reichs-Gesetzblattes für 1914 ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, enthaltend die vom Bundesrat am 26. März d. Js beschlossenen Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne veröffentlicht worden, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Wir bemerken hierzu folgendes:

1. Gemäß § 1 dieser Bestimmungen sollen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen die Familien deren Söhne eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, eine Aufwandsentschädigung von 240 Mk. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht

genügenden Sohnes erhalten. Zur Erläuterung dieser Vorschriften mögen nachstehende Beispiele dienen.

a) Drei Söhne treten zu dem gleichen Termine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist zu gewähren vom Beginn des dritten Dienstjahres ab und zwar in Höhe von je 240 Mk. für jeden Sohn.

b) Der Sohn A hat bereits drei Jahre gedient. Die Söhne B und C treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen zweijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von 1½ Jahren ihrer Dienstpflicht haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt. Mit diesem Zeitpunkt ist demnach der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, deren Auszahlung gemäß § 7 Abs. 2 der Bestimmungen nachträglich mit je 120 Mk. für die Söhne B und C zu erfolgen hat.

c) Der Sohn A hat zwei Jahre, der Sohn B als Trainsoldat ein Jahr, der Sohn C zwei Jahre gedient. Der Sohn D hat eine dreijährige Dienstpflicht zu erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet.

d) Der Sohn A hat drei Jahre gedient, der Sohn B ist nach einer aktiven Dienstzeit von einem halben Jahre als dienstunbrauchbar entlassen worden; der Sohn C hat zwei Jahre gedient. Nach Ablauf einer Dienstzeit von einem halben Jahre durch den vierten Sohn D ist der Anspruch begründet.

Die nach § 4 der Bestimmungen erforderlichen Formulare zur Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung werden auf Staatskosten zur Verfügung gestellt.

3. als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bestimmungen gelten die Kreisbehörden, d. h. in den Landkreisen die Landräte, in den hohenzollernschen Oberamtsbezirken die Oberamtmänner und in den Stadtkreisen die Ersten Bürgermeister.

4. Den vorgenannten Behörden wird auch die Entscheidung über den Anspruch gemäß § 6 der Bestimmungen übertragen.

Sie erlassen die Anweisung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die Königl. Kreisassen.
Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Im Antrage.

Unterschrift.

Sachs.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffizier oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Mk. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mitfolgenden Maßgaben:

- a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.
- b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, gilt die Dienstzeit tageweise vom Einstellungsstag ab zu berechnen; für die Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.
- c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffenen oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgende Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April abgerechnet als zurückgelegt, wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.
- d) bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Trainsoldaten (Wehrordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2.

Auf die Aufwandsentschädigung haben Anspruch:

- a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn die Eltern nicht mehr vorhanden sind :

die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abstammungs ;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeit voll- und halbjähriger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat anzumelden hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsortes des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen- (Stammarine-) Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 M. zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Bei Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt:

- a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammmarine-) Teils beurlaubt ist,
- b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
- c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienst entzogen war, wobei § 7 Abs. 3. keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammmarine-) Teilen denjenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammmarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verfloffenen Rechnungsjahres gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben solange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Deißner.

Muster.

Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

Untere Verwaltungsbehörde.

....., den

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Staat:

Untere Verwaltungsbehörde:

Gemeinde:

**Name und Vorname des Antragstellers (Vater*), Mutter*), Großvater*), Großmutter*), Stiefvater*)
Stiefmutter*):**

Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Eingetretenen:

Laufende Nummer.	Namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stiefföhne, Enkel), die ihrer gesetzlichen Offiziere oder Gemeinde genügen			
	a.	b.	c.	d.
	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdag
1.				
2.				
3.				

Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der Schutztruppe als Unter- oder genügt haben.				Name der leiblichen Eltern
c. Militärdienstzeit		f. Truppen- (Stammarme-) Teil und Standort		
am	eingestellt als ¹⁾	am	entlassen als (wegen) ²⁾	
				a. Vater b. Mutter
				a. Vater b. Mutter
				a. Vater b. Mutter

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer aufgeführte Sohn (Stieffohn, Enkel) am beim eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

^{*)} Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen.

Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

¹⁾ Z. B. als Ersatz, Freiwilliger, unsicherer Dienstpflichtiger, später aufgegriffener Rekrut, brotloser Rekrut, außerterminlich Gemusterter.

²⁾ Z. B. wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen Reklamation, als Dispositionsurlaub.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stieffohns)
(laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.

....., den
Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stieffohns)
(laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.

....., den
Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stieffohns)
(laufende Nummer) wird hiermit bescheinigt.

....., den
Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.

usw

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels,
Stieffohns) (laufende Nummer) in das Reichsheer, die Marine oder die
Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

....., den
Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels,
Stieffohns) (laufende Nummer) in das Reichsheer, die Marine oder die
Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

....., den
Der Truppen- (Stammmarine-) Teil.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 12. Mai

A. Amtlicher Teil.

Landespolizeiliche Anordnung über die Flößerei auf der Stolpe.

Mit Rücksicht auf die demnächstige Inbetriebsetzung des Wasserkraftwerks der Kraftwerk-Glambod-See G. m. b. H. zu Kleinanssen wird bis zur etwaigen Abänderung des Reglements für die Holzflößungen auf dem Stolpestrom und dessen Nebenflüssen Schottow und Camenz vom 25. Januar 1875 durch die zuständigen Herren Ressortminister einstweilen in Gemäßheit des genannten Reglements mit Rücksicht auf die durch die Kraftwerk-Glambod-See G. m. b. H. verfolgten öffentlichen Interessen folgende landespolizeiliche Anordnung getroffen:

Der Stolpestrom auf der Strecke von Glambod-Rathen bis Kleinanssen wird vom Zeitpunkte der Inbetriebsetzung des Wasserkraftwerks ab bis auf weiteres in jedem der zur Flößerei geeigneten Monate regelmäßig nur an drei aufeinander folgenden Tagen und außerdem in Fällen besonderer Dringlichkeit und besonders umfangreicher Flößungen an einem weiteren darauf folgenden Tage zur Flößerei freigegeben. Doch kann die Flößerei auch erfolgen, soweit über den Bedarf des Glambod-Werks hinaus zum Abschwinnen der Flöße genügend Wasser zu Tal fließt. Die drei bzw. vier Flößtage bestimmt der Magistrat in Stolpe. Alle beabsichtigten Flößungen mit unverbundenem Holz sind wie bisher nach Maßgabe des § 2 des genannten Reglements, alle beabsichtigten Flößungen mit verbundenem Holz sind möglichst 2—3 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Freigabe des Stromes erbeten wird, dem Magistrat in Stolpe anzuzeigen. Der Magistrat wird sobald als möglich den Zeitpunkt, zu welchem die beabsichtigte Flößung erfolgen kann, dem Antragsteller mitteilen. Ich ersuche die Flößereinteressenten, sich in allen Fällen möglichst frühzeitig mit dem Magistrat in Stolpe ins Benehmen zu setzen, damit ein Liegenbleiben der Flöße oder eine Inanspruchnahme der aufgestauten Wassermassen über drei Tage monatlich hinaus zu Flößereizwecken nach Möglichkeit vermieden wird.

Rößlin, den 28. März 1914.

Der Regierungspräsident.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis derjenigen Arbeitgeber des Kreises Rummelsburg welche ausländische Arbeiter (Polen, Ruthenen) beschäftigen, daß dann nochmals eine Impfung der Arbeiter vorzunehmen ist, wenn die letzte Impfung derselben mehr als 5 Jahre zurückliegt.

Die Herren Amtsvorsteher müssen in jedem Falle der Einstellung von ausländische Arbeitern folgende Schriftstücke innerhalb 8 Tagen nach dem Bezug der Arbeiter hierher einreichen:

1. die Anzeige über den Bezug mit genauer Angabe der Zahl,
2. eine Bescheinigung eines Arztes, daß und an welchem Tage er die Leute untersucht hat,
3. soweit Leute behaupten die Pocken überstanden zu haben, amtliche oder bei dem Vorhandensein von Pockennarben ärztliche Bescheinigungen hierüber,
4. soweit sie innerhalb der letzten 5 Jahre mit Erfolg geimpft sind, glaubhafte Nachweise darüber. Als solche können in der Regel nur deutsche Impfscheine gelten,
5. soweit Nachweise zu 3 oder 4 nicht beizubringen sind, ärztliche Bescheinigungen über jetzt erfolgte Impfung.

Diese Schriftstücke sind also seitens der betreffenden Arbeitgeber den Herren Amtsvorstehern mit größter Beschleunigung vorzulegen.

Die Befolgung der für die Anmeldung, ärztliche Untersuchung und Impfung erlassenen Vorschriften ist Vorbedingung für die Beschäftigung ausländischen Wanderarbeitern.

Gleichzeitig verweise ich noch auf die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1913 betr. An- und Abmeldung vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden und die dazu erlassene Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin vom 28. Oktober 1913, veröffentlicht im Rummelsburger Kreisbl. Nr. 93 pro 1913 auf Seite 498—500. Die Bestimmungen sind genau zu befolgen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit angewiesen diese Bekanntmachung den in Frage kommenden Arbeitgebern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 6. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Die Eigentümer Bernhard Bahke in Bangerin ist zum I. Schöffen der Gemeinde Bangerin gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 8. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Trebitz ist vom 5. Mai bis Ende Juni d. Js. verreist und wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften von dem Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Boberow vertreten.

Rummelsburg, den 5. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Oberinspektor Georg Biede in Grünwalde ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Grünwalde ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden,

Rummelsburg, den 30. April 1914.

Der Landrat, von Trebra.

An Stelle des verzoogenen Königl. Oberförsters Schiller in Treten ist der Königl. Oberförster von Schlebrügge zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Treten ernannt worden.

Rummelsburg, den 5. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Standesbeamten des Kreises, welche die Auszüge aus dem Sterberegister für 1913 enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, noch nicht eingereicht haben, werden hiermit ersucht, diese Auszüge spätestens bis zum 1. Juni d. Js. hierher einzureichen. In Spalte „Bemerkungen“ ist das Geburtsdatum einzutragen.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises in deren Bezirken Standesbeamte wohnen werden hiermit ersucht, den letzteren diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 8. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß einige Ortsvorsteher nicht genau auf den Eingang aller Reichsgesetzblätter, Gesetzsammlungen, Amts- und Kreisblätter achten. Es gehört zur Ordnung, daß allen Ortsvorstehern diese Blätter vollzählich vorliegen und es muß daher von allen Ortsvorstehern erwartet werden, daß sie beim Ausbleiben eines Blattes die Nachlieferung beantragen.

Rummelsburg, den 7. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche die Hebeliste über Landwirtschaftskammerbeiträge für 1914 noch nicht zur Revision hierher eingereicht haben, werden unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 30. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 28 — um umgehende Einreichung ersucht. Auch die vorjährigen Listen sind wieder zugeben.

Rummelsburg, den 6. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises, welche noch nicht das Verzeichnis der außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, einschließlic der Geisteschwachen und Blödsinnigen eingereicht haben, werden unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 23. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 27 — ersucht, das Verzeichnis nunmehr u m g e h e n d einzureichen.

Rummelsburg, den 7. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

In der Buchdruckerei und dem Formular-Verlag von Wilhelm Dickmann zu Altenkirchen (Westerwald) sind Formulare für Viehseuchenangelegenheiten käuflich erhältlich. Die Formulare entsprechen nicht nur genau den Vorschriften des Gesetzes sondern sind auch den Bedürfnissen der Praxis vorteilhaft angepaßt. Ich empfehle den Ortspolizeibehörden im Bedarfsfalle an den genannten Verlag zu wenden.

Rummelsburg, den 7. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Der Eigentümer Reinhold Schulz zu Saaben hat auf der Chaussee von Rummelsburg nach Barnow einhalb Zentner Futtermehl und einen alten Kartoffelkorb gefunden.

Der Besitzer wolle sich auf dem hiesigen Amt melden.

Der Rentengutsbesitzer Virkus Steinau brennt im Monat Mai auf seinem Moor Felde. Es wird dies hiermit zur Vermeidung blinden Feuerlärms zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ponitzsch, den 7. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher, Schulz.

Der Heuankauf ist bis zur neuen Ernte eingestellt, für Stroh mangelt es z. B. an Unterbringungsraum.
Hammerstein, den 30. 4. 1914.

Hilfsprobianant.

Es wird beabsichtigt den direkten öffentlichen Weg Barvin—Karlshof einzuziehen. Den Wieseninteressenten wird der Weg zur Benutzung im Grundbuch eingetragen werden.

Barvin, den 9. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter Karl Schulz aus Barvin wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt. Es ist bei Strafe verboten dem p. Schulz Getränke zu verabfolgen oder dessen Verweilen in Gastlokale zu dulden.

Barvin, den 2. Mai 1914.

Der Stellvertretende Amtsvorsteher. Mitsche.

Veröffentlichung der im Monat April ausgegebenen Jagdscheine.

Beginn der Gältigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Unentgeltlich	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.		
1. 4. 14.	Rug	Oberleutnant	Brogen	Rummels-	1			
4. 4. "	Schramm Brunow	Forstlehrling	Prizig	burg	1			
28. 4. "	Zucker	Brenereiverwalter	Befwitz		1			

Rummelsburg, den 1. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats Mai 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Kunderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 I B c 9476 M. f. R.
I b 3646 M. d. R.).

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Söslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,6					1	1			
Sommerweizen											
Winterpelz (Dinkel)	2,3										
Winterroggen	2,6	2,6			4	5	3				
Sommerroggen											
Wintergerste	2,8	2,7									
Hafer											
Erbsen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Buzerne	2,7	2,7			1						
Klee	2,6	2,9			2	3	4	3			
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,5	2,7			4	1	6	1			
Anderer Wiesen	2,8	2,9				2	2				
Winterraps und Rübsen	2,5	2,6									

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt,

Evert, Präsident.

B. Nichtamtlicher Teil.



Rentengüter

von 1 bis 3 Morgen für Arbeiter und Unterbeamte zu haben.
Anzahlung 1000—1500 Mark. Beschäftigungsgelegenheit
bei den hiesigen Eisenbahndienststellen als Arbeiter und später als
Hilfsbeamter vorhanden.

Deutsche Siedelungsgenossenschaft,
Dirschau e. G. m. b. H.

**Tausende verdanken
ihre glänzende Stellung,
ihre gediegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekanntesten
Methode Rustin**

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht.
Herausgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut.
Redigiert von Professor C. Ditzig.
5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Seminar	Die Landwirtschafts-
D. Abiturienten-Exam.	Der Präparand	schule
Der Einj.-Freiwillige	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Die Handelsschule	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl.
Das Lyzeum	Der geb. Kaufmann	Fachschule

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf.
(Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)
Ansichtssendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.
Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.--
an zu beziehen.

Die wissenschaftlichen Unterrichts-
werke, Methode Rustin, setzen
keine Vorkenntnisse voraus und
haben den Zweck, den Studierenden
1. den Besuch wissenschaftlicher
Lehranstalten vollständig zu er-
setzen, den Schülern
2. eine umfassende, gediegene Bildung,
besonders die durch den Schul-
unterricht zu erwerbende Kennt-
nisse zu verschaffen, und
3. in vortrefflicher Weise auf Examen
vorzubereiten.

**Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben
über bestandene Examina gratis!**
Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschluss-
prüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.
Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Ihre Zukunft

über Botteriegeld, Heirat, Geschäft
etc., erfahren Sie gegen 75 Pfg.
Marken und zahlen 100 Mark,
wenn die Vorauszahlung nicht zu-
trifft. Garantieschein wird bei-
gefügt. (Briefporto nach hier ist
20 Pfg.)

Wissenschaftliches Institut,
154 Adelaide Road, London N. W.

Flechten

akrosche und trockene Schuppenflechte,
akroph. Ekzeme, Hautausschläge aller Art

offene Füße

Bleischäden, Beingeschwüre, Aderbeine, böse
Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig
wer bisher vergeblich hoffte
gehellt zu werden, mache noch einen Versuch
mit der bestens bewährten

Rino-Salbe

frei v. schädl. Bestandteilen. Dose M. 1,15 u. 2,25.
Dankschreiben gehen täglich ein.
Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot
S. Pa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.
Fleischwunden weise man zurück.
Zusammens.: Wachs, Öl, Terpentin je 20g,
Birchent. 1g, Eigelb 20g, Salicyl. Bors. je 1g.
Zu haben in den Apotheken.





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 15. Mai

Nachruf!

Am 13. Mai d. Js. entschlief nach kurzem, schwerem Leiden

Herr Rittergutspächter Albert Schultz-Ponickel

im noch nicht vollendeten 55. Lebensjahre.

Der Verstorbene ist seit dem Jahre 1903 bis zu seinem Tode Amtsvorsteher gewesen.

Pflichttreue und eifriges Streben nach Wahrung und Hebung des Gemeinwohles, Treue und Liebe zu Kaiser, König und Vaterland zeichneten den Entschlafenen aus.

Sein Andenken wird im Kreise in Ehren gehalten werden.

Rummelsburg i. Pom., den 14. Mai 1914.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende von Trebra.

A. Amtlicher Teil.

Auszug

aus der Liste der für Zwecke der Jugendpflege und der Volksbüchereien zu empfehlenden Bücher, Zeitschriften und Kalender pp.

Bd. Nr.	Titel	Verlag bezw. herausgegeben von	Inhalt	Preis		Die Schrift wird empfohlen für	Bemerkungen
				M	Pf.		
39	„Das Land“ Organ des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege	Trowitsch u. Sohn Berlin S. W., Wilhelmstraße 29	Aus dem Gebiete der Wohlfahrts- und der Heimatpflege	vierteljährlich Mitglieder des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege die Mindestjahresbeitrag von 6 M. richten erhalten „das Land“ frei	1 50	Jugendpflege und Volksbüchereien	Der Verlag gibt Probenummer ab
40	„Wie liest man eine Karte?“ von Ernst Steinau	Verlag von Strecker und Schröder in Stuttgart	Einführung in das Verständnis topographischer Karten, insbesondere der Karte des deutschen Reiches 1 : 100 000	10—30 Stück 31—100 Stück bei 100 und mehr Stück	0 50 0 40 35 30	Jugendspielleiter und Büchereien der Jugendlichen	
41	Volk und Jugend	Sehl und Ludwig, Düsseldorf Charlottenstr. 43	Monatsschrift zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge	jährlich halbjährlich Einzelnummer	2 40 1 20 0 25	Zwecke der Jugendpflege	
42	Volkskalender für das Jahr 1914	Reichsverband gegen die Sozialdemokratie Berlin S. W. 11 Dessauerstraße 30	Verschiedene Aufsätze		0 05	Volks- und Jugendbüchereien	
43	Sohnrey's Dorfskalender 1914	Verlag von Trowitsch und Sohn in Berlin	Pflege der ländlichen Wohlfahrts- u. Heimatpflege u. vaterländischer Gesinnung, indem er sich in volkstümlicher Sprache geschrieben, unmittelbar an den Bauersmann u. Landarbeiter wendet. Sorgfältig ausgewählte Geschichten aus dem ländlichen Leben Schilderung alter, schöner, des Wiederbelebens werter Feste, Bräuche und Spiele	1 Stück von 20 Stück von 100 Stück von 250 Stück von 500 Stück von 1000 Stck. das Stück	0 50 ab 0 40 ab 0 35 ab 0 30 ab 0 28 ab 0 25	Volks- und Jugendbüchereien	

Kopf wie vorher.

44	Ratgeber zur Jugend- und Volksbühne von Paul Magdorf, Cöthen, Markt.	Verlag von Arwed Strauch, Leipzig	Orientierende Sätze für Jugend- und Volksbühnenleiter. Uebersicht der Spiele nach Nummern und Gattungen. Wie man die Kosten der szenischen Spiele deckt. Erläuterungen zu den Spielen.	gratis	Jugendspielleiter
45	Hauskalender für 1914 für den Kreis Kolberg-Rörlin	Kreisverwaltung	Verschiedene Aufsätze	1 Stück 20	Volks- und Jugendbüchereien
46	Deutschlands Wehrmacht	Kameradschaft, Wohlfahrtsgef. m. b. H. Berlin W 35, Flottwellstraße 3	Ueberblick über die Entwicklung der Wehrmacht in den letzten 100 Jahren	Volksausgabe 3 00 Liebhaberausgabe 4 00	"
47	Deutscher Soldatenhort	Karl Statsmund, Berlin S W 11 Dossauerstraße 13	Illustrierte Zeitschrift mit Artikeln zur Belebung des vaterländischen Geistes der Liebe zu Kaiser Landesherren und Reich sowie der Pflege christlich deutscher Sitte	Jahrg. 1894 bis 1910 5 M. gebunden 4 M. ungeb. die übrigen Jahrgänge 8 M. gebunden 7,20 M. ungeb. Probenummern kostenlos	"
48	Jugendpflegestätten (Jugendheime, Badeanlagen, Spiel- und Eisplätze) von Karl Stelz Amtsbaumeister	Verlag von F. Veineweber, Leipzig	Anleitung zur Erbauung und Einrichtung von Jugendheimen, Spiel- und Eisplätzen, Brause-Fluß- und Wellenschwimmbädern sowie Lichtluftbadeanlagen	2 50	Leiter von Jugendvereinigungen
49	Jungdeutschland-Bote 1914	Paul Kttel, historischer Verlag, Berlin S W 47, Forkstraße 13	Führer und Ratgeber für die Jugendlichen Aufsätze belehrenden und unterhaltenden Inhalts	70 von 25 Stück ab 60 Pf.	Volks- und Jugendbüchereien

Vorstehenden Auszug bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten. Die Herren Ortsvorsteher werden um geeinete weitere Bekanntgabe ersucht.
Rummelsburg, den 8. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter Kreissekretär.

Der Eigentümer Albert Büßow in Barzin ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Barzin gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.
Rummelsburg, den 11. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 13. April 1914.

II f 376.

In teilweiser Abänderung der Vorschriften des Runderlasses vom 27. November 1909 — II f 1853 — unter Ziffer 1 wird folgendes bestimmt:

An Stelle der bisher gebräuchlichen Interimslegitimationskarten treten zwecks schärferer Hervorhebung des interimsistischen Charakters dieser Papiere vom 1. Juli d. Js. ab „Vorläufige Ausweise“ nach anliegendem Muster.

Für den Ausweis ist an das Grenzamt die Grundgebühr von **2 Mark** zu entrichten.

Die Erstellung der endgültigen Legitimationskarte erfolgt nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses bei fristgerechter (innerhalb 10 Tagen) Vorlage des Ausweises bei der Ortspolizeibehörde **kostenfrei**.

Wird die Frist versäumt, so erfolgt die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften; doch wird die Gebühr für den vorläufigen Ausweis auf die Gebühr für die Legitimationskarte in Anrechnung gebracht.

Die **Ortspolizeibehörden** verfahren wie bisher nach Maßgabe der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 unter Ziffer 1 des angezogenen Runderlasses vom 27. November 1909.

Für den Fall, daß der vorläufige Ausweis von dem Inhaber aus irgend einem Grunde zum Umtausch in eine Arbeiter-Legitimationskarte nicht benutzt wird, erfolgt die Erstattung der dafür gezahlten Gebühr an den im Ausweis benannten Inhaber bei Vorlegung des Papiers in einem der Grenzämter der deutschen Arbeiterzentrale.

1. Sofern die Vorlage innerhalb der 10 tägigen Frist erfolgt und nicht etwa feststeht, daß der betreffende Arbeiter in einer legitimationspflichtigen Beschäftigung gestanden hat,

2. auch nach Ablauf der 10 tägigen Frist, wenn der Vorzeiger des Ausweises nachweist, daß er sich während seines Aufenthaltes im Inlande nicht in einem legitimationspflichtigen Dienstverhältnis befunden hat.

Zu Auftrage. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Namentlich mache ich die Herren Amtsvorsteher darauf aufmerksam. Der Runderlaß vom 27. November 1909 — II f 1853 — ist im Nummelsburger Kreisblatt Nr. 1 pro 1910 abgedruckt.

Nummelsburg, den 7. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Schweinezählung am 2. Juni 1914.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für den 2. Juni 1914 wiederum die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reiche angeordnet worden.

Die für Preußen in Frage kommenden Drucksachen sind:

1. die Zählbezirksliste (C),
2. die Gemeindefliste (E) und
3. die Kreisliste (F).

Besondere Anweisungen für die Zähler, die Gemeinde- und Kreisbehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die beiden Listen C und E. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählerergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Es empfiehlt sich die Zählbezirksliste sofort zu bilden und der vorjährigen Zählung anzupassen; es ist dabei im Sinne der bei den Viehzählungen geltenden Bestimmungen zu verfahren. Nach Bildung der Zählbezirke sind sofort die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Für jede Gemeinde sind je eine Zählbezirksliste und je drei Gemeindeflisten und für jeden Zählbezirk je zwei Zählbezirkslisten vorgesehen.

Den Herren **Guts- und Gemeindevorstehern** des Kreises werden in den nächsten Tagen die nötigen Drucksachen (Zählbezirkslisten (C) und Gemeindeflisten (E)) zugehen. Ich ersuche wegen der Ausführung der Zählung **sofort** das Erforderliche zu veranlassen und erwarte die **pünktliche** Einreichung der Zählpapiere bis zum **5. Juni d. Js.**

Nummelsburg, den 9. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra

Den Herren Ortsvorstehern des Kreises sind heute die Musterungsausweise (Losungsscheine genannt) der in diesem Jahre im Kreise gemusterten Militärpflichtigen übersandt worden. Ich ersuche, sie den Militärpflichtigen **sofort** zuzustellen. Die Zustellung muß möglichst an den Militärpflichtigen selbst (also nicht durch Vermittlung dritter Personen) erfolgen, damit Einwände der Militärpflichtigen, sie hätten den Losungsschein nicht erhalten, (wie sie früher häufig vorgekommen sind) vermieden werden.

Falls Militärpflichtige verzo en sind, und die Nachsendung der Scheine nicht möglich ist, ersuche ich, die Losungsscheine unter entsprechender Mitteilung zurückzusenden.

In einzelnen Fällen war es hier nicht bekannt, ob der Militärpflichtige im Gemeinde- oder Gutsbezirke wohnt. Es ist daher in diesen Fällen möglich, daß dem Gemeindevorsteher Losungsscheine von Militärpflichtigen im Gutsbezirke und umgekehrt dem Gutsvorsteher solche von Leuten im Gemeindebezirke übersandt worden sind. In diesen Fällen ersuche ich die Losungsscheine **sofort** an die zuständigen Ortsvorsteher abzugeben.

Nummelsburg, den 7. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch veranlaßt, mir **spätestens bis zum 24. Mai d. Js.** eine Nachweisung derjenigen Personen einzureichen welche — ohne in demselben einen Wohnsitz zu haben, bezw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein — in demselben **Grundeigentum besitzen und ein stehendes Gewerbe betreiben.**

Gleichzeitig ist bei den betreffenden Personen der Jahresbetrag der zu zahlenden Grund-Gebäude und Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe abzugeben. Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher in deren Bezirk dergleichen Personen nicht vorhanden sind, haben in der obigen Frist eine **Fehlanzeige zu erstatten.** Die Guts- und Gemeindevorstände mache ich für die Richtigkeit der Anzeigen verantwortlich.

Rummelsburg, den 12. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Ornithologischen Verein in Demmin die Genehmigung erteilt gelegentlich einer Geflügelausstellung in Demmin am 8. November d. Js. eine Verlosung von Nutzgeflügel, Fachschriften, Gerätschaften usw. nach Maßgabe des Auspielungsplanes zu veranstalten. Geldgewinne dürfen — sei es mittelbar oder unmittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinngegenstände — nicht ausgelegt werden. Es können 3000 Lose zum Preise von je 0,50 M. verausgabt werden, deren Vertrieb auf den Bereich der Provinz Pommern beschränkt ist.

Rummelsburg, den 7. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Durch die Spender, welche dem Provinzialverband des Vaterländischen Frauenvereins für Pommern infolge seines Aufrufes zu Gunsten der durch Sturmflut Geschädigten zugeflossen sind, ist es möglich geworden, die Summe von 15 000 M. zur Verteilung zu bringen.

Ich bringe dies auf Veranlassung des Vorstandes des gen. Provinzialverbandes hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Rummelsburg, den 5. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. B. 3 158. C. M. d. 6 A.

II. d. 678 M. D. I.

Berlin, den 16. April 1914.

Die in der Vorchrift des § 7 des Straßen- und Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 562) begründete Uebung der Gemeinden, die Offenlegung der Fluchtlinienpläne — abgesehen von den im § 7 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Fällen — nur in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen, hat wiederholt zu Klagen aus den Kreisen der beteiligten Grundbesitzer Anlaß gegeben. In besonderen ist darauf hingewiesen worden, daß es bei Beobachtung dieser Praxis Personen oder Gesellschaften, die in einer oder gar in mehreren Gemeinden außerhalb ihres Wohnortes Grundeigentum besitzen, nur schwer möglich sei, sich jederzeit über etwa schwebende Verfahren zur Festlegung von Fluchtlinien, die ihre Grundstücke berühren, zu unterrichten und daß sich aus diesem Umstande nur allzuleicht Nachteile für die Eigentümer ergeben könnten, an deren Eintreten diesen ein Verschulden nicht wohl beizumessen wäre.

Da diesen Klagen, wie auch der Vorstand des Preussischen Städtetages anerkannt hat, eine Berechtigung nicht abzuspochen ist, erscheint es geboten, den Gemeindevorständen nahezu legen, von der Offenlegung von Fluchtlinienplänen künftig in allen Fällen den Eigentümern, deren Grundstücke unmittelbar von der Fluchtlinie getroffen werden, eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen.

Sw. Tit. ersuchen wir, auf die Gemeindevorstände hiernach nach gefälligt entsprechend einzuwirken.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

gez. Unterschrift.

J. A.: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Herren Ortsvorsteher, die vorkommenden Falls danach zu verfahren haben.

Rummelsburg, den 6. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

B. Nichtamtlicher Teil.



Bei Gicht
Bei Nierenleiden



Bei Harn- und
Blasenleiden.



MANOLI Dandö

Jetzt auch mit u. ohne Mundstück



Rentengüter

von 1 bis 3 Morgen für Arbeiter und Unterbeamte zu haben.
Anzahlung 1000—1500 Mark. Beschäftigungsgelegenheit
bei den hiesigen Eisenbahndienststellen als Arbeiter und später als
Hilfsbeamter vorhanden.

Deutsche Siedelungsgenossenschaft,
Dirschau e. G. m. b. H.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches
Moden-Journal für Frau und Kind.
Erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
großen doppelseitigen Grats-Schnittbogen,
aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausteil, Winke,
Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod. „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei
all. Buchhandl. u. Postanstalten.
Probe-Nummern durch den Verlag: John Henry Schwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57.

20 Pf. pro Heft

Aecht Brandt-Coffee

Marke „Pfeil“

Vornehmster, gesündester u. vorteilhaftester Kaffeezusatz

Unentbehrliche Malzkaffeewürze

Alleinige Fabrik Robert Brandt, Magdeburg.

100 Mk. die Woche
u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahr-
räder. Proberad mit Garantie schon von 28 Mk., mit
Gummi 35, 30. Näh- u. Sprech-
maschinen. Preisliste gratis.
Fahrrad - Großbetrieb
Charlottenbg. 1, Nr. 148



Überzeugen Sie sich,
daß die
Deutschland-Fahrräder
Nähmaschinen, Sportartikel aller Art,
Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold-
und Silberwaren, Haushaltsartikel u.
sonstigen Gebrauchsgegenstände in der
Qualität die besten, daher auch im
Preise die allerbilligsten sind.
Reich illustrierter Katalog kostenlos.
A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands.
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.
Viele tausend Anerkennungen!



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 19. Mai

A. Amtlicher Teil.

Impfplan
des Kreisarztes Dr. Nevenstorf im Jahre 1914
(im 1. Impfbezirk.)

Name der Ortschaft	Die Impfung findet statt		Die Nachschau findet statt	
	am	in	am	in
Rummelsburg	4. Juni nachm. 10-11 Uhr Knaben	Rummelsburg	11. Juni vorm. 10-11 Uhr Knaben	Rummelsburg
Rummelsburg	4. Juni vorm. 2-4 Uhr	"	11. Juni nachm. 2-4 Uhr	"
Rummelsburg	5. Juni vorm. 10-11 Uhr Mädchen	"	12. Juni vorm. 10-11 Uhr Mädchen	Rummelsburg
Rohr	5. Juni nachm. 2-4 Uhr	"	12. Juni nachm. 2-4 Uhr	"
Gewiesen	8. Juni vorm. 8 ¹ / ₂ Uhr	Rohr	15. " vorm. 8 ¹ / ₂ "	Rohr
Saaben	8. " " 10 "	Rohr	15. " " " "	Rohr
Grünwalde	8. " " " "	Saaben	15. " " 10 "	Saaben
Ponickel	8. " " " "	"	15. " " 10 "	Saaben
Steinau	8. " " 11 "	Steinau	15. " " 11 "	Saaben
Waldow	8. " " 12 ¹ / ₂ "	Waldow	15. " " 12 ¹ / ₂ "	Steinau
Buppendorf	8. " " " "	"	15. " " " "	Waldow
Scharitz	8. " " " "	"	15. " " " "	"
Viartlum	9. " nachm. 1 "	Viartlum	16. " nachm. 1 "	"
Pottack	9. " " " "	"	16. " " 1 "	Viartlum
Barlozen	9. " " 2 "	Barlozen	16. " " 2 "	"
Franzdorf	9. " " " "	"	16. " " 2 "	Barlozen
Krummbach	9. " " " "	"	16. " " 2 "	"
Seehof	9. " " " "	"	16. " " 2 "	"
Sophienthal	9. " " " "	"	16. " " 2 "	"
Eubben	9. " " 3 ¹ / ₂ "	Eubben	16. " " 3 ¹ / ₂ "	"
Vindenbusch	9. " " " "	"	16. " " " "	Eubben
Neufeld	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Charlottenthal	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Neuhof	18. " vorm. 8 ¹ / ₂ "	Treblin	25. " vorm. 8 ¹ / ₂ "	Treblin
Altschäferet	18. " " " "	"	25. " " " "	"
Treblin	18. " " " "	"	25. " " " "	"
Buffowe	18. " " " "	"	25. " " " "	"

Kopf wie vorher

	18. Juni vorm. 10 Uhr	Friedrichshuld	25. Juni vorm. 10 Uhr	Friedrichshuld
Brandhelde	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Brosen	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Friedrichshuld	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Poepelhof	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Treten	18. " " 11 ¹ / ₂ "	Treten	25. " " 11 ¹ / ₂ "	Treten
Turzig	18. " " 12 ¹ / ₂ "	Turzig	25. " " 12 ¹ / ₂ "	Turzig
Börnien	18. " nachm 1 ¹ / ₂ "	Börnien	25. " nachm 1 ¹ / ₂ "	Börnien
Bangerin	18. " " 1 ¹ / ₂ "	"	25. " " 1 ¹ / ₂ "	"
Barzin	19. " vorm. 9 ¹ / ₂ "	Barzin	26. " vorm. 9 "	Barzin
Wuffow	19. " " 10 ¹ / ₂ "	Wuffow	26. " " 10 ¹ / ₂ "	Wuffow
Chorow	19. " " 10 ¹ / ₂ "	"	26. " " 10 ¹ / ₂ "	"
Wendisch Buddiger	19. " " 11 ¹ / ₂ "	Wend. Buddiger	26. " " 11 ¹ / ₂ "	Wend. Buddiger
Gloddow	22. " nachm 2 ¹ / ₂ "	Reinwasser	29. " nachm 4 "	Reinwasser
Reinwasser	22. " " 2 ¹ / ₂ "	"	29. " " 4 "	"
Dulzig	22. " " 2 ¹ / ₂ "	"	29. " " 4 "	"
Kremerbruch	22. " " 4 "	Kremerbruch	29. " " 2 ³ / ₄ "	Kremerbruch
Karlswalde	22. " " 4 "	"	29. " " 2 ³ / ₄ "	"

Vorstehenden Impfscheplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich veranlasse die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in den Guts- und Gemeindegemeinden den Impf- und Revisionstermin gehörig bekannt zu machen und die Eltern der impfpflichtigen Kinder zur Bestimmung der letzteren zu den Terminen aufzufordern.

Damit die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wissen, welche Kinder zur Impfung resp. zur Revision zu stellen sind, werden denselben die Impflisten durch die Herren Amtsvorsteher auszuhändigt werden.

In jedem einzelnen Falle ist entweder dem Vater oder der Mutter resp. den Pflegeeltern usw. nicht nur der Tag der Impfung, sondern auch der Tag der Revision bekannt zu machen, sowie ihnen die Verhaltensvorschriften, welche bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind und die jeder Impfliste beiliegen, auszuhändigen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Hülfskinder, welche im impfpflichtigen Alter stehen, zu den Impfterminen vorgeführt werden.

Bei den in den Impflisten enthaltenen verzögerten Kindern ist in Spalte „Bemerkungen“ der Liste Ort und Kreis — bei größeren Städten auch Straße und Hausnummer — des gegenwärtigen Aufenthaltes einzutragen.

Ferner mache ich die Herren Amtsvorsteher mit Bezug auf die vorseitigen Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, darauf ergebenst aufmerksam, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde und der Lehrer im Impftermine zugegen sein sollen, und daß entsprechende Schreibhülfe bereit zu stellen ist.

Treten in einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Krupp, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen, damit evtl. die Impfung ausgesetzt werden kann.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten. Bei kühler Witterung sind die Zimmer zu heizen. Krankenhäuser dürfen zu Impfstölen nicht benutzt werden. Schulräume, welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig — d. i. etwa 2 Stunden vorher — naß zu reinigen und zu lüften, auch sind daraus soviel Bänke zu entfernen daß zur Ausführung des Impfgeschäfts der genügende Raum vorhanden ist.

Den Schulverbänden bringe ich hiermit die Kundverfügung der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 31. Mai 1900 Hb SI SH Nr. 1085 5. 00 — abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 ergebenst in Erinnerung mit dem Ersuchen, die betreffenden Klassenräume zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Lehrer wollen darauf sehen, daß die Wiedertimpfinge nach Geschlechtern getrennt zur Impfung vorgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben für das zur evtl. Reinigung der Impfstöle erforderliche Personal sowie für die Waschgerätschaften (heißes Wasser, Seife, Handtuch dergleichen) Vorkehrung zu treffen, daß der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Die Impflisten sind von den Guts- und Gemeindevorständen unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen. (Die Bescheinigung ist bereits vorgedruckt.)

Die Wiedertimpflisten sind von dem Schulvorstande hinsichtlich der erfolgten Bekanntmachung des Impf- und Revisionstermines und vom Lehrer hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste zu bescheinigen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk der Lehrer wohnt, haben denselben diese Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 12. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.

F. 35.

Berlin, den 16. Februar 1914.

In dem Erlasse vom 3. September 1913 — F. 1186 — ist auf eine Reihe von Zeitsäden hingewiesen worden, die geeignet erscheinen, das Interesse der **Waisenträte** an ihren Pflichten zu erneuern und ihre Kenntnisse zu erweitern.

In demselben Zusammenhange, doch mehr für die Vormünder selbst bestimmt, können noch die folgenden kürzlich erschienenen Schriften erwähnt werden, in denen die Pflichten des Vormundes in leicht faßlicher Weise zusammengestellt und die verschiedenen Seiten der vormundschaftlichen Tätigkeit durch praktische Beispiele veranschaulicht sind.

1) Aus dem Verlage Gustav Rebold in Wanzleben „Anleitung für Vormünder, Berufsvormünder und Waisenträte bei Führung von Vormundschaften über uneheliche Kinder“. Von Amtsgerichtsdirektor Schulze, Preis 2,50 Mark.

2) Aus dem Verlage Gustav Ziems in Berlin S. W. 29 Bergmannstraße 102 der Zeitsaden: „Der praktische Vormund und Pfleger“ vom Berufsvormund P. Nestroj, Preis 1,50 Mark.

Von dem letzten Verfasser ist im Verlage Ziems eine Schrift erschienen. „Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme“ (Preis 3 Mark), welche schätzenswerte Hinweise für die Einrichtung von kommunalen Berufsvormundschaften enthält. Das Buch kann Gemeinden, die der Einführung der Berufsvormundschaft näher treten wollen, empfohlen werden, ebenso wie die Formulare, die der Verlag Ziems in Berlin für die verschiedenen praktischen Bedarfsfälle des Berufsvormundes herausgibt.

In Nr. 12 Jahrgang V des „Zentralblattes für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorge-erziehung“ vom 25. September 1913 ist eine Statistik über die Ausbreitung der General- und Berufsvormundschaft in Deutschland abgedruckt; danach ist die Zahl der Gemeinden, die die Berufsvormundschaft eingeführt haben, gestiegen von 45 im Jahre 1911 auf 85 im Jahre 1913, die Zahl der bevormundeten Mündel von 17 415 auf 47 171.

Zur Ausfrage. Unterschrift.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht für weitere Bekanntmachung in geeigneter Weise zu sorgen.

Rummelsburg, den 8. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Den Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden in diesen Tagen

1. die Veranlagungsbenachrichtigungsschreiben für die Steuerpflichtigen,
2. die Zustellungsnachweisungen,
3. die Staatssteuerrolle,
4. das Wehrbeitragsollbuch,
5. die Gemeindesteuerliste

zugehen.

Die **Benachrichtigungsschreiben** sind den betreffenden Steuerpflichtigen **ungefäumt auszuhändigen** und die **Zustellungsnachweisungen**, mit Zustellungsvermerk versehen, **innen 3 Tagen** an mich zurückzusenden unter Rückgabe derjenigen Veranlagungsbenachrichtigungen, welche wegen Wegzuges oder Todesfalles des Steuerpflichtigen nicht ausgehändigt werden konnten.

Die **Staatssteuerrolle** weist die von den Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 1914 zu erhebende Einkommen- und Ergänzungssteuer nach. Die Beträge sind in das neuanzulegende Staatssteuer-Hebebuch für 1914 zu übertragen, in Vierteljahrstraten in der ersten Hälfte des 2. Monats eines jeden Vierteljahres von den Pflichtigen zu erheben und zu den festgesetzten Zahlungsterminen an die Königl. Kreisasse hier abzuliefern.

Das **Wehrbeitragsollbuch** umfaßt die Erhebung der in den Jahren 1914, 1915 und 1916 fälligen Teilbeträge des Wehrbeitrages. Da dieses Buch zu Beginn des Rechnungsjahres 1917 mit sämtlichen Belegen und Einnahmebüchern an mich abzuliefern ist, so ist es **sorgfältig aufzubewahren**. Außer dem Sollbuch ist von den Ortsvorstehern ein **Wehrbeitrags-Einnahmehbuch sofort anzulegen**. Dies hat auch von Hebestellen zu erfolgen, wo ein Wehrbeitrag nicht zum Soll steht und zwar deshalb, weil freiwillige Beiträge geleistet werden und Ueberweisungen von anderen Gemeinden erfolgen können. Die Formulare zum Einnahmehbuch sind von den Ortsvorstehern selbst zu beschaffen und in der Buchdruckeret von Otto Hasert hier zu erhalten. Das Titelblatt ist von dem Ortsvorsteher oder, wenn dieser nicht Ortsvorsteher, von seinem Stellvertreter zu bescheinigen. Bei Ablieferung der Wehrbeiträge an die Königl. Kreisasse sind besondere Lieferzettel zu senzen, diese sowie die Wehrbeitrags- Zu- und Abgangsbelege sind ebenfalls in der Druckeret von Otto Hasert vorrätig.

Für die Erhebung und Ueberweisung des Wehrbeitrages sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, § 59 u. 60, § 62 bis einschl. § 65, § 67, § 70 u. 71, § 75.
- b) Preussische Ausführungsvoorschriften, Artikel 19, 20 und 21, Artikel 23 bis einschl. 25.

Sie lauten:

§ 59.

Ueber die Erhebung des Wehrbeitrages werden zwei Bücher geführt, ein Wehrbeitrags-Sollbuch und ein Wehrbeitrags-Einnahmehbuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrages, das Einnahmehbuch den Zeitraum des Rechnungsjahres.

§ 60.

1. Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist sogleich der rechtzeitige

Eingang der fälligen Teilbeträge des geschuldeten Wehrbeitrags sowie der gestundeten und der in Teilzahlungen zu entrichtenden Beträge zu überwachen.

Die Veranlagungsbehörde hat nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag alsbald auf Grund der festgestellten Wehrbeitragslisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

3. Die Erhöhung oder Herabsetzung des zum Soll gestellten Wehrbeitrages im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Ueberweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen (§ 67) erfolgt in Spalte 7. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 8 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

4. Erfolgt bei Vorauszahlung veranlagter noch nicht fälliger Teilbeträge die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 und 15. Februar 1916), so sind auf Antrag 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen. Der nach Abzug der Zinsen zu zahlende Betrag ist in die Spalte 10, die Zinsvergütung in die Spalte 12 des Sollbuchs einzutragen. In dem Einnahmebuche (§ 62) ist nur der wirklich gezahlte Betrag in Spalte 5 zu buchen.

5. Das Sollbuch wird am 31. März 1917 durch die Hebestelle in den Spalten 5 ff. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände werden in die Nachweisung (§ 75) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenerführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Nachweisung übertragen worden sind.

§ 62.

1. Das Einnahmebuch ist nach dem Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen und am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Abweichungen von dem Muster 8 sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zulässig.

2. In dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1913 und soweit — das Sollbuch noch nicht vorliegt — auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1914 sind zunächst nur die Spalten 1, 2, 4 bis 7 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 3, 8 und 9 geschieht nach Veranlagung des Wehrbeitrags und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 63.

1. Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Ueber solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassensbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines andern Beamten nicht möglich, so hat der Kassensbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

2. Eine Aufnahme der freiwilligen Beiträge in die Wehrbeitragsliste oder in das Sollbuch findet nicht statt.

3. Freiwillige Beiträge sind auf den Wehrbeitrag anzurechnen.

§ 64.

1. Will ein Beitragspflichtiger vor Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung.

2. Nach Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Insoffstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und der Spalte 8 des Einnahmebuchs anzurechnen. Uebersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezählten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird. Die Bestimmung in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das erste Drittel keine Zinsen zu vergüten sind.

§ 65.

Freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf den gesetzlichen Wehrbeitrag sind in dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuch in Spalte 6 zu vereinnahmen.

§ 67.

1. Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk einer anderen Verwaltungsbehörde, so hat die Erhebung des Wehrbeitrags durch die für den neuen Wohnort zuständige Hebestelle zu erfolgen.

2. Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrags in Spalte 7 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrer Verwaltungsbehörde unter Angabe der Wohnsitzänderung einen Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 13, 16, 17) in zweifacher Ausfertigung.

§ 70.

1. Ist der Beitragspflichtige nach Veranlagung und Insoffstellung des Wehrbeitrags gestorben, so ist der noch nicht gezahlte Wehrbeitrag von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.

2. War dem Verstorbenen eine Stundung des Wehrbeitrags und dessen Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

3. Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Ueberweisung des Wehrbeitrags zur Einziehung nicht statt.

§ 71.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Beitrags mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der Hebestelle mitzutheilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 75.

1. Sind am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Wehrbeiträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

2. Die Restnachweisung wird nach dem Muster 9 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß sie beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

3. Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

4. Eine Ueberweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzuges des Beitragspflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

Kummelsburg, den 14. Mai 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Trebra.

Bekanntmachung.

Der angeblich am 15. Oktober 1889 in Prosnowitz Gouvernement Kalisch in Rußland geborene, wegen Urkundenfälschung bestrafte, des Landes verwiesene russische Staatsangehörige Michael Kujawa, welcher auch den Namen Julius Volter führte und versuchen wird in den Besitz von Papieren zu gelangen, ist heute hier entwichen. Es wird um Fahndung vorläufige Festnahme und Nachricht ersucht. Er ist von untererster Statur, hat dunkles Haar, blasse Gesichtsfarbe, starke Nase und spricht polnisch und deutsch. Bekleidet mit grauem Ficktanzug, halblangen Stiefeln und braunbrauner Mütze.

Röstin, den 13. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung. Dr. Busch.

Zur Ermittlung des diesjährigen Anbaues der wichtigeren Fruchtarten usw. wird den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen eine von dem Kgl. Preuß. Statistischen Landesamte in Berlin mit entsprechendem Vordruck hergestellte Postkarte nebst einer Anleitung zugehen.

Ich ersuche, die Karte dem Vordruck entsprechend sofort sorgfältig auszufüllen und bis zum 30. Mai d. Js. spätestens an mich zurückzusenden.

Die Karten enthalten außer der Angabe des vorjährigen Anbaues bereits die Adresse, sind mit dem Portoabstempel versehen und erfordern eine Portoauslage der Ortsbehörde nicht.

Indem ich noch besonders auf die Anleitung hinweise, erwarte ich, daß die für die Ausfüllung der Karten gegebenen Bestimmungen genau beachtet werden und der Einreichungstermin unter allen Umständen pünktlich innegehalten wird. Nötigenfalls wird mit strengen Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden.

Kummelsburg, den 18. Mai 1914.

Der Landrat, F. B. Schroeter, Kreissekretär.

Kummelsburg in Pomm., den 16. Mai 1914.

Die Neuwahl der Versicherungsvertreter als Besitzer des Versicherungsamts Kummelsburg soll demnächst stattfinden. Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. Knappschaftlichen Krankenkassen,

2. Ersatzklassen,

3. Seemannsklassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte,

sofern sie im Bezirk des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, die Ersatzklassen und die außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts sesshaften Klassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirk nachweisen.

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 R. V. D.) sich zurzeit des letzten Zahlungstages (§ 393 R. V. D.) vor der Feststellung im Bezirk des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzklassen, bei unständig Beschäftigten und solchen Mitgliedern, die Klassen auf Grund der §§ 176 und 313 R. V. D. angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an die Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort.

Die Ersatzklassen und Klassen, die außerhalb des Kreises Kummelsburg ihren Sitz haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Beteiligung an der Wahl spätestens bis zum 1. Juni d. J. hier anzumelden und die Zahl ihrer nach Vorliegendem anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Kummelsburg in Pomm. von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin
Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
- Ausgabe B: Ackerbauschule
- Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
- Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über bestandene Prüfungen, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — **Brieflicher Fernunterricht.** — **Ansichtsendungen ohne Kautzwanng bereitwilligst.**

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.



MESSMER'S
 AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
 SORTEN

100g Pakete Q55 Mk - 140 Mk

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 15. Mai 1914.

Austrieb: bis Donnerstag abend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:	
327 Rinder, 286 Kälber, 296 Schafe, 2004 Schweine, 2 Ziegen,		152 Rinder, 130 Kälber, 138 Schafe, 1166 Schweine, 1 Ziegen	
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: D h j e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	Mk.	Kälber: a feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	86—88
b junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	60—62	b mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	75—84
c mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	c geringe Saugkälber	64—70
d gering genährte jeden Alters	—	d ältere gering genährte Kälber (Fresser)	54—58
Bullen a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	63—65	Schafe: a Mastlämmer und jüngere Masthammel	80—84
b mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	60—62	b ältere Masthammel	74—78
c gering genährte	54—59	c mäßig genährte Hammel und Schafe (Mastschafe)	62—70
Färßen u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färße höchsten Schlachtwerts	63—65	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	54—55
b vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	54—56	b fleischige Schweine	54—56
c ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färßen und Kühe	50—52	c gering entwickelte	52—54
d mäßig genährte Färßen und Kühe	47—49	d Sauen	48—51
e gering genährte Färßen und Kühe	40—44	e Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder langsam Kälber mittl. Schafe ruhig. Schweine flau, vertanzelte magere aber Notiz, bleibt Ueberstand.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Kunitzeburg i. Pom.

Gesucht

in allen Orten, Städten und Dörfern, wo wir noch nicht vertreten sind, anständige, männliche oder weibliche

Vertreter,

welche der Kundschaft unsere Artikel: allerfeinste, buttergleiche Margarine, gebrannten Kaffee, Ochsen-Extrakt, Schinken - Erbs-Wurst, fetten Margarine - Käse, wöchentlich frisch, von 1 Pfund an, ins Haus bringen gegen guten Verdienst. Es kann auch als Nebenbeschäftigung von pensionierten Beamten, Handwerkern, Arbeitern oder deren Frauen besorgt werden.
MOHR & Co., G. m. b. H.
 Altona-Ottensen.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen
 Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt
 Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Feer 3, Sauc., Bors., Bism. à 1, Eig. 20 0/0



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 22. Mai

A. Amtlicher Teil.

Impfplan
des Kreisarztes Dr. Rebenstorf im Jahre 1914
(im 1. Impfbezirk.)

Name der Ortschaft	Die Impfung findet statt		Die Nachschau findet statt	
	am	in	am	in
Rummelsburg	4. Juni vorm. 10-11 Uhr Knaben	Rummelsburg	11. Juni vorm. 10-11 Uhr Knaben	Rummelsburg
Rummelsburg	4. Juni nachm. 2-4 Uhr	"	11. Juni nachm. 2-4 Uhr	Rummelsburg
Rummelsburg	5. Juni vorm. 10-11 Uhr Mädchen	"	12. Juni vorm. 10-11 Uhr Mädchen	Rummelsburg
Rummelsburg	5. Juni nachm. 2-4 Uhr	"	12. Juni nachm. 2-4 Uhr	Rummelsburg
Rohr	8. Juni vorm. 8 ¹ / ₂ Uhr	Rohr	15. Juni vorm. 8 ¹ / ₂ Uhr	Rohr
Gewiesen	8. " " " "	Rohr	15. " " " "	Rohr
Saaben	8. " " 10 " "	Saaben	15. " " 10 " "	Saaben
Grünwalbe	8. " " " "	"	15. " " 10 " "	Saaben
Bonickel	8. " " " "	"	15. " " 10 " "	Saaben
Steinau	8. " " 11 " "	Steinau	15. " " 11 " "	Steinau
Waldow	8. " " 12 ¹ / ₂ " "	Waldow	15. " " 12 ¹ / ₂ " "	Waldow
Puppendorf	8. " " " "	"	15. " " " "	"
Scharnh	8. " " " "	"	15. " " " "	"
Biartlum	9. " nachm. 1 " "	Biartlum	16. " nachm. 1 " "	Biartlum
Pottack	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Barlozen	9. " " 2 " "	Barlozen	16. " " 2 " "	Barlozen
Franzdorf	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Krummbach	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Seehof	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Sophienthal	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Eubben	9. " " 3 ¹ / ₂ " "	Eubben	16. " " 3 ¹ / ₂ " "	Eubben
Bindenbusch	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Neufeld	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Charlottenthal	9. " " " "	"	16. " " " "	"
Neuhof	18. " vorm. 8 ¹ / ₂ " "	Treblin	25. " vorm. 8 ¹ / ₂ " "	Treblin
Altschäferet	18. " " " "	"	25. " " " "	"
Treblin	18. " " " "	"	25. " " " "	"
Wuffowke	18. " " " "	"	25. " " " "	"

Kopf wie vorher

Brandheide	18. Juni vorm. 10 Uhr	Friedrichshuld	25. Juni vorm. 10 Uhr	Friedrichshuld
Brosen	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Friedrichshuld	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Poepelhof	18. " " 10 "	"	25. " " 10 "	"
Treten	18. " " 11 ¹ / ₂ "	Treten	25. " " 11 ¹ / ₂ "	Treten
Turzig	18. " " 12 ¹ / ₂ "	Turzig	25. " " 12 ¹ / ₂ "	Turzig
Börnen	18. " nachm 1 ¹ / ₂ "	Börnen	25. " nachm 1 ¹ / ₂ "	Börnen
Bangerin	18. " " 1 ¹ / ₂ "	"	25. " " 1 ¹ / ₂ "	"
Barzin	19. " vorm. 9 ¹ / ₂ "	Barzin	26. " vorm. 9 "	Barzin
Wuffow	19. " " 10 ¹ / ₂ "	Wuffow	26. " " 10 ¹ / ₂ "	Wuffow
Chorow	19. " " 10 ¹ / ₂ "	"	26. " " 10 ¹ / ₂ "	"
Wendisch Buddiger	19. " " 11 ¹ / ₂ "	Wend. Buddiger	26. " " 11 ¹ / ₂ "	Wend. Buddiger
Globdow	22. " nachm 2 ¹ / ₂ "	Reinwasser	29. " nachm 4 "	Reinwasser
Reinwasser	22. " " 2 ¹ / ₂ "	"	29. " " 4 "	"
Dulzig	22. " " 2 ¹ / ₂ "	"	29. " " 4 "	"
Kremerbruch	22. " " 4 "	Kremerbruch	29. " " 2 ³ / ₄ "	Kremerbruch
Karlswalde	22. " " 4 "	"	29. " " 2 ³ / ₄ "	"

Vorstehenden Impfreiseplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich veranlasse die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in den Guts- und Gemeindebezirken den Impf- und Revisionsstermin gehörig bekannt zu machen und die Eltern der impfpflichtigen Kinder zur Bestellung der letzteren zu den Terminen aufzufordern.

Damit die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wissen, welche Kinder zur Impfung resp. zur Revision zu stellen sind, werden denselben die Impflisten durch die Herren Amtsvorsteher ausgehändigt werden.

In jedem einzelnen Falle ist entweder dem Vater oder der Mutter resp. den Pflegeeltern usw. nicht nur der Tag der Impfung, sondern auch der Tag der Revision bekannt zu machen, sowie ihnen die Verhaltensvorschriften, welche bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind und die jeder Impfliste beiliegen, auszuhandigen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Hülfskinder, welche im impfpflichtigen Alter stehen, zu den Impfterminen vorgeführt werden.

Bei den in den Impflisten enthaltenen verzögerten Kindern ist in Spalte „Bemerkungen“ der Liste Ort und Kreis — bei größeren Städten auch Straße und Hausnummer — des gegenwärtigen Aufenthaltes einzutragen.

Ferner mache ich die Herren Amtsvorsteher mit Bezug auf die vorseitigen Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, darauf ergebend aufmerksam, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde und der Lehrer im Impftermine zugegen sein sollen, und daß entsprechende Schreibhülfe bereit zu stellen ist.

Treten in einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Krupp, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen, damit evtl. die Impfung ausgesetzt werden kann.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten. Bei kühler Witterung sind die Zimmer zu heizen. Krankenhäuser dürfen zu Impfstokalen nicht benutzt werden. **Schulräume, welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig — d. i. etwa 2 Stunden vorher — naß zu reinigen und zu lüften, auch sind daraus soviel Bänke zu entfernen daß zur Ausführung des Impfgeschäfts der genügende Raum vorhanden ist.**

Den Schulverbänden bringe ich dierhalb die Rundverfügung der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 31. Mai 1900 Hb SI SH Nr. 1085 S. 00 — abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 ergebend in Erinnerung mit dem Ersuchen, die betreffenden Klassenräume zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Lehrer wollen darauf sehen, daß die Wiederimpfungen nach Geschlechtern getrennt zur Impfung vorgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben für das zur evtl. Reinigung der Impflinge erforderliche Personal sowie für die Wascheräte (heißes Wasser, Seife, Handtuch derartige Vorkehrungen zu treffen, daß der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Die Impflisten sind von den Guts- und Gemeindevorständen unter Bedrückung des Amtssiegels zu bescheinigen. (Die Bescheinigung ist bereits vorgedruckt.)

Die Wiederimpfungslisten sind von dem Schulvorstande hinsichtlich der erfolgten Bekanntmachung des Impf- und Revisionsstermines und vom Lehrer hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste zu bescheinigen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk der Lehrer wohnt, haben denselben diese Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 12. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. November 1913 — Nr. Bl. Nr. 94, Seite 507 — bringe ich zur Kenntnis der Kreisangehörigen, daß mit dem Einsammeln der für Zwecke der Kinderheil- und Diakonissenanstalt in Stettin für 1914 genehmigten Hauskollekte im hiesigen Kreise der Sammler Hermann Wendt aus Greifswald beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Rummelsburg, den 11. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Bewilligung einer Staatsbeihilfe zu den Kosten der ländlichen Fortbildungsschulen für das Rechnungsjahr 1914 spätestens bis zum 1. Juni d. Js. hier gestellt werden müssen.

Für später gestellte Anträge kann keine Staatsbeihilfe in Aussicht gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich den Herren Lehrern hiervon Nachricht zu geben.

Rummelsburg, den 11. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra

Das erste Garde-Feldartillerie-Regiment in Berlin begehrt mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs am 12., 13. und 14. Juni 1916 die Feier seines hundertjährigen Jubiläums.

Rummelsburg, den 11. Mai 1914

Der Landrat, von Trebra.

Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Gewerbetreibende, die einen Wandergewerbechein nachgesucht und erhalten haben, den Schein erst nach längerer Zeit, oft erst nach Monaten einlösen, unterdessen aber das Gewerbe ausüben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Verhalten gegen die Bestimmungen verstößt und strafbar ist. Der Schein muß beim Beginn der Ausübung des Gewerbes bereits eingelöst sein und stets mitgeführt werden.

Rummelsburg, den 11. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Eine Krankenkasse hat bei mir darüber Beschwerde geführt, daß ihr viele Ortsvorsteher die Hebereregister nicht pünktlich einreichen. Dies gibt mir Veranlassung die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises die pünktliche Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge zu den festgesetzten Terminen (sfr. die Kopfschrift in die Spalten über der Erhebung, im Hebereregister) und die sofortige Einsendung der Beiträge nach Ablauf von je 3 Zahlterminen (das letzte mal in diesem Jahr nach 4 Zahlterminen) sowie der Hebereregister zur Pflicht zu machen. Diese Sachen sind aber unmittelbar an die Krankenkassen (Allgem. Orts- oder Landkrankenkasse hier) nicht an das Landratsamt oder an das Versicherungsamt, zu adressieren.

Rummelsburg, den 20. Mai 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Rummelsburg i. P.
von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf die im Stück 18 des Regier.-Amtsblatts veröffentlichten Erlasse des Herrn Ministers für Handel- und Gewerbe vom 28. und 30. März 1914, betreffend den Acetylen-Apparat der Firma Hermann Schelske in Berlin-Neukölln und die Sicherheits-Wasservorlage Geboco der Firma Gebrüder Bour u. Co. in Neckingen i. Lothr. ergebenst aufmerksam.

Rummelsburg, den 5. Mai 1914.

Der Landrat, J. B.: Schroeter, Kreissekretär.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Stettiner Stadtmission für 1914 genehmigten Kollekte in der Synode Rummelsburg ist der Sammler Wilhelm Junghans aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 14. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

- I. Am 5. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Kgl. Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe Schülerinnen im Alter von 20—30 Jahren zugelassen, die für Hebammenbezirke in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.
Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.
- III. Die Bezirkshebammenschülerinnen erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung in der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Stettin unentgeltlich, den von hier entfernter wohnender Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrgangs und nach bestandener Prüfung eine Reisekostenentschädigung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenschülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Besuch sind beizufügen:
 1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf.
 2. eine ortspolizeiliche
 3. eine pfarramtliche
 4. eine Geburtsurkunde,Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf,

5. ein Wiederimschein,
6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
7. eine protokolllarische Erklärung durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 500 M. (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern), oder von 700 M. (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 M. und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 Pf., wenn die Erklärung über 500 M. lautet, oder zu 1 M., wenn sie über 700 M. lautet, zu verwenden.

- V. Außer den Bezirkshebammenschülerinnen werden auch **Schülerinnen für eigene Rechnung** zugelassen. Die Gesuche dieser Schülerinnen sind bei mir direkt einzureichen. Für sie sind nur die Papiere zu IV. 1—5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können erforderlich.
- VI. In Ausnahmefällen kann gestattet werden, daß Hebammenschülerinnen keine Wohnung und Verpflegung in der Anstalt nehmen. Das Lehrgeld beträgt dann 200 M. für Schülerinnen aus der Provinz Pommern und 300 M. für auswärtige Schülerinnen.
- VII. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgang erfolgen kann oder nicht.
- VIII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
6 Hemden, 6 Nachjacken, 6 Paar Beinkleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unter Röcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschkleider, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, eine Nagelbürste, eine Nagelseife und eine Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Mai 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.

Berlin W 8, den 20. April 1914.

U III B Nr. 6755 U II. 1

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 7. Februar 1913 — U III B 6096. 1 — betreffend Beteiligung von Schülern an Vereinen (Z. Bl. S. 334) weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, wenn den Schülern höherer Lehranstalten — soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und der Schule die Möglichkeit der Aufsicht über die Schüler gewahrt bleibt — der Besuch geeigneter Jugendheime gestattet wird.

Unterschrift.

An die Königlichen Provinzialschulkolegien und Regierungen.

Rummelsburg, den 11. Mai 1914.

„Veröffentlicht.“

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hager's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 26. Mai

A. Amtlicher Teil.

Der Minister des Innern.
M 1212.

Berlin, den 27. April 1914.

Nach einer Mitteilung der Russischen Regierung stehen den russischen Auslandsvertretern besondere Mittel zur Verfügung, aus denen die Kosten für die Beerdigung im Ausland gestorbener mittelloser russischer Untertanen bestritten werden können. Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden gefälligst anzuweisen, eintretendenfalls sich mit der zuständigen russischen Auslandsvertretung wegen Uebernahme der fraglichen Kosten telegraphisch in Verbindung zu setzen. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung und im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.
In Vertretung: gez. Drews.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Herren **Amtsvorsteher**.
Rummelsburg, den 11. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Provinzialausschuß in Stettin hat am 11. Februar d. Js. beschlossen auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungsatzung für das Rechnungsjahr 1914 Beiträge zur Verstärkung des Viehvericherungsfonds zu erheben.

Aus dem Fonds wird für den Fall, daß durch die vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach Erlaß dieser Anordnung gefallenen Tiere bei Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln Kohz (Wurm-) Krankheit, oder bei dem Rindvieh Lungenseuche festgestellt worden ist, eine Entschädigung gewährt.

Der Beitragserhebung werden die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1913 zu Grunde gelegt.

Die erforderlichen Formulare werden den Herren Ortsvorstehern in den nächsten Tagen zugehen. Da die Ausschreibung sich auf die Viehzählung vom 1. Dezember 1913 gründet, ersuche ich die Eintragung des Rindviehs und der Pferde in die Verzeichnisse sofort auszuführen auf Grund der Zählbezirkslisten, die gemäß § 8 Abs. 3 der ministerialen Anweisung von 1. Juli 1913 bei den Ortsvorständen verwahrt werden. Veränderungen des Tierbestandes, die nach dem 1. Dezember 1913 eingetreten sind, bleiben außer Betracht. Beitragspflichtig sind die in den Listen als Tierbesitzer vermerkten Personen, sind dieselben verstorben, so ist der Beitrag von den Erben einzufordern, sind sie verzogen, so ist ihnen die Ausschreibung an dem neuen Wohnorte von seiten der Gemeindebehörde des Zählungsortes zuzustellen. Bei den Eintragungen sind die Anmerkungen 1 und 2 auf der ersten Seite der Verzeichnisse genau zu beachten.

Für Rindvieh werden folgende Beiträge erhoben: Den Einheitsatz von 10 Pfg. pro Stück zahlt der Besitzer von 1—50 Stück, das Einundethalbfache des Einheitsatzes, also 15 Pfg. pro Stück zahlt der Besitzer von 51—100 Stück, das doppelte also 20 Pfg. pro Stück zahlt der Besitzer von mehr als 100 Stück Rindvieh.

Für jedes Pferd hat der Besitzer 30 Pfg. zu entrichten. Für die Pferde der Gendarmen und Steuerbeamten, sowie Offizierpferde (ausschließlich Chargenpferde) sind Beiträge zu erheben und deshalb auch diese Pferde in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Das Verzeichnis ist doppelt anzufertigen. Nach der Ausfüllung der Spalten 1 bis 12 ist das

Verzeichnis zwei Wochen lang zur etwaigen Berichtigung öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind vorher durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berichtigung können nur während der Auslegung bei dem Ortsvorstande angebracht werden, sie sind wenn sie als berechtigt anerkannt werden, zu berücksichtigen, sonst zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde frei. Entscheidungen über Beschwerden sind in Spalte 16 einzutragen.

Sobald die Auslegung beendet ist, sind die einzelnen Spalten aufzurechnen, die auf dem Titelblatt vorgedruckte Bescheinigung über die Auslegung auf beiden Verzeichnissen zu vollziehen und **eins der Verzeichnisse umgehend hierher einzureichen**. Auf Grund des anderen zieht der Ortsvorstand sofort die Beiträge von den Zahlungspflichtigen ein und vermerkt die Zahlung in den Spalten 13 und 14. Rückstände werden wie rückständige Gemeindeabgaben betriebsmäßig. Die Gesamtsumme wird ungekürzt an die Kreis kommunal-Kasse hier, portofrei abgeführt. Das zweite Verzeichnis bleibt bei dem Ortsvorstande.

Ein Musterverzeichnis ausgefüllt nach dem Ergebnis der Viehzählung am 1. Dezember 1913 ist nachstehend abgedruckt.

Kummelsburg, den 23. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Trebra.

Viehseuchenentschädigung.

Kreis Kummelsburg.

V e r z e i c h n i s

des Pferde- und Rindviehbestandes am 1. Dezember 1913

in der Stadtgemeinde _____

in der Landgemeinde Bartin

in dem Gutsbezirk _____

Es wird amtlich bescheinigt, daß in dieses Verzeichnis der beitragspflichtige Viehbestand nach den Ergebnissen der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1913 aufgenommen worden ist.

Ferner wird bescheinigt, daß

— *) den Beitragspflichtigen spätestens an den in Spalte 13 vermerkten Zahlungstagen die Ausschreibung zugestellt ist. —

— * dieses Verzeichnis zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt hat, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten gebracht ist.

_____, den _____ 1914.

Der Magistrat.

Der Gemeindevorsteher.

Der Gutsvorsteher.

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Anmerkung 1. Dec vom Herrn Oberpräsidenten genehmigte Beschluß des Provinzialausschusses vom 11. Februar 1914 lautet:

a) auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz sind für das Rechnungsjahr 1914 Beiträge auszusprechen.

b) Für jedes Pferd hat der Besitzer 30 Pfg. zu entrichten.

c) Für Rindvieh ist ein Einheitsfuß von 10 Pfg. zugrunde zu legen, zwar zahlt der Besitzer von 1 bis 50 Stück den Einheitsfuß, der Besitzer von 51 bis 100 Stück das Einundeinhalbfache (15 Pfg.) der Besitzer von mehr als 100 Stück das Doppelte (20 Pfg.) für jedes Stück Rindvieh.

Rindviehbestände eines Besitzers, welche auf verschiedene Wirtschafts- oder Vorwerkshöfen desselben Gutes eingestellt sind, werden nach ihrer Gesamtzahl eingeschätzt, sobald diese Höfe nicht derartig abgetrennt bewirtschaftet werden, daß ein Austausch der verschiedenen Viehbestände unter einander nicht stattfindet. In letzterem Falle ist jeder Viehbestand getrennt einzuschätzen.

d) Der Ausschreibung werden die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1913 zugrunde gelegt.

e) Für Esel, Maultiere und Maulesel werden keine Beiträge erhoben.

Anmerkung 2. In dieses Verzeichnis sind nicht aufzunehmen, weil nicht beitragspflichtig:

1. Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten (Militärpferde) oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören.

2. das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Aufzunehmen sind Pferde, die im Privateigentum der Offiziere stehen, hierzu gehören die von den aktiven Offizieren der Fußtruppen, der Feldartillerie — ausgenommen diejenigen der reitenden Artillerie — und des Trains für den Dienst beschafften Pferde, auch wenn zur Deckung der Beschaffungskosten ein Vorschuß gewährt wurde.

Gaufende Nummer	Namen der Tierbesitzer	Anzahl					Beträge (aus Spalten 3—7)					Gesamt-Beträge (aus Spalten 8—11)	Zahlung		Bemerkungen (Entscheidungen über eingelegte Beschwerden usw.)	
		der Pferde und Fohlen	der Kindviehstücke von Besitzern von				für Pferde à Stück 30 Pfg.	für Kindvieh			Datum		Betrag	Nicht eingelehbarer Betrag		
			1—50 Stück	51—100 Stück	101 Stück und darüber	Zahl sämtlicher Kindviehstücke		von Besitzern von	für Kindvieh							
									1-50 Stück	51-100 Stück						101 Stück und darüber
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16			
1	Koch, Karl	4	24			24	1,20	2	40					3	60	
2	Pardeike, Franz	10		62		62	3,00			9	30			12	30	
3	Schneider, Gustav		2			2		20						0	20	
4	Sonn tag, Wilh.	21			112	112	6,20					22	40	28	60	

B. Nichtamtlicher Teil.



Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
- Ausgabe B: Ackerbauschule
- Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
- Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über **bestandene Prüfungen**, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — **Brieflicher Fernunterricht.** — **Ansichtsendungen ohne Kantzwang bereitwilligst.**

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Kauffmann & Sommerfeldt
Mühlenerwerke
Stolp i/S.

Unsere plombierte
Original
Packung

Weizenmehl 00 und
Kaisermehl in 2 $\frac{1}{2}$ kg,
5 kg und $\frac{1}{3}$ tel-Ztr.-Beuteln
ist in den meisten Bäckereien,
Mehl- und Kolonial-
Warenhandlungen zu haben.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte,
Bartflechte, skrophulöse Ekzema,
Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden
wirksam bekämpft durch die
bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen
Dose M. 1.15 u. 2.25

Original-Packung gesetzl. geschützt
Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Teer 3, Sallc.,
Bors., Bism. à 1, Eig. 20 0/0



Deutschlands größtes Spezialgeschäft
für neue gereinigte
Gänsefedern

von **G. Ernst & Sohn** in Zechin

im Oberbruch verfertigt gegen
Nachnahme zu Engros-Preisen:

- 10 Pfund ungeriffene Gänsefedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
 - 10 Pfund geriffene Gänsefedern mit Dämmen für 18.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
 - 10 Pfund Prima geriffene Federn für 20.—, 22.50, 25.—, 30.—, 35.— und 40.— M.
- Weiße Gänsefedern Pfund 3.50 bis 6.50 M.
Richtigstellende Ware erbitten wir ohne
weitere gesch. Man fordere Preisliste.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 29. Mai

A. Amtlicher Teil.

Der Provinzialausschuß in Stettin hat am 11. Februar d. Js. beschlossen auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungsatzung für das Rechnungsjahr 1914 Beiträge zur Verstärkung des Viehvericherungsfonds zu erheben.

Aus dem Fonds wird für den Fall, daß durch die vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach Erlaß dieser Anordnung gefallenen Tiere bei Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln Rogz. (Wurm-) Krankheit, oder bei dem Rindvieh Lungenseuche festgestellt worden ist, eine Entschädigung gewährt.

Der Beitragserhebung werden die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1913 zu Grunde gelegt.

Die erforderlichen Formulare werden den Herren Ortsvorstehern in den nächsten Tagen zugehen. Da die Ausschreibung sich auf die Viehzählung vom 1. Dezember 1913 gründet, ersuche ich die Eintragung des Rindviehs und der Pferde in die Verzeichnisse sofort auszuführen auf Grund der Zählbezirkslisten, die gemäß § 8 Abs. 3 der ministeriellen Anweisung von 1. Juli 1913 bei den Ortsvorständen verwahrt werden. Veränderungen des Tierbestandes, die nach dem 1. Dezember 1913 eingetreten sind, bleiben außer Betracht. Beitragspflichtig sind die in den Listen als Tierbesitzer vermerkten Personen, sind dieselben verstorben, so ist der Beitrag von den Erben einzufordern, sind sie verzogen, so ist ihnen die Ausschreibung an dem neuen Wohnorte von Seiten der Gemeindebehörde des Zahlungsortes zuzustellen. Bei den Eintragungen sind die Anmerkungen 1 und 2 auf der ersten Seite der Verzeichnisse genau zu beachten.

Für Rindvieh werden folgende Beiträge erhoben: Den Einheitsatz von 10 Pfg. pro Stück zahlt der Besitzer von 1—50 Stück, das Einundeinhalbfache des Einheitsatzes, also 15 Pfg. pro Stück zahlt der Besitzer von 51—100 Stück, das doppelte also 20 Pfg. pro Stück zahlt der Besitzer von mehr als 100 Stück Rindvieh.

Für jedes Pferd hat der Besitzer 30 Pfg. zu entrichten. Für die Pferde der Gendarmen und Steuerbeamten, sowie Offizierpferde (ausschließlich Chargenpferde) sind Beiträge zu erheben und deshalb auch diese Pferde in die Verzeichnisse aufzunehmen.

Das Verzeichnis ist doppelt anzufertigen. Nach der Ausfüllung der Spalten 1 bis 12 ist das Verzeichnis zwei Wochen lang zur etwaigen Berichtigung öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind vorher durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Anträge auf Berichtigung können nur während der Auslegung bei dem Ortsvorstande angebracht werden, sie sind wenn sie als berechtigt anerkannt werden, zu berücksichtigen, sonst zurückzuweisen. Gegen diese Entscheidung steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde frei. Entscheidungen über Beschwerden sind in Spalte 16 einzutragen.

Sobald die Auslegung beendet ist, sind die einzelnen Spalten aufzurechnen, die auf dem Titelblatt vorgedruckte Bescheinigung über die Auslegung auf beiden Verzeichnissen zu vollziehen und eins der Verzeichnisse umgehend hierher einzureichen. Auf Grund des anderen zieht der Ortsvorstand sofort die Beiträge von den Zahlungspflichtigen ein und vermerkt die Zahlung in den Spalten 13 und 14. Rückstände werden wie rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Gesamtsumme wird ungesäumt an die Kreis kommunal-Kasse hier, portofrei abgeführt. Das zweite Verzeichnis bleibt bei dem Ortsvorstande.

Ein Musterverzeichnis ausgefüllt nach dem Ergebnis der Viehzählung am 1. Dezember 1913 ist nachstehend abgedruckt.

Rummelsburg, den 23. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Trebra.

Viehseuchenentschädigung.

Kreis Kummelsburg.

Verzeichnis
des Pferde- und Rindviehbestandes am 1. Dezember 1913
in der Stadtgemeinde _____
in der Landgemeinde Bartin
in dem Gutsbezirk _____

Es wird amtlich bescheinigt, daß in dieses Verzeichnis der betragspflichtige Viehbestand nach den Ergebnissen der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1913 aufgenommen worden ist.

Ferner wird bescheinigt, daß

- *) den Beitragspflichtigen spätestens an den in Spalte 13 vermerkten Zahlungstagen die Ausschreibung zugestellt ist. —
- * dieses Verzeichnis zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt hat, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten gebracht ist.

, den _____ 1914.

Der Magistrat.

Der Gemeindevorsteher.

Der Gutsvorsteher.

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Anmerkung 1. Dec vom Herrn Oberpräsidenten genehmigte Beschluß des Provinzialausschusses vom 11. Februar 1914 lautet:

- a) auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz sind für das Rechnungsjahr 1914 Beiträge auszuschreiben.
- b) Für jedes Pferd hat der Besitzer 30 Pfg. zu entrichten.
- c) Für Rindvieh ist ein Einheitsfuß von 10 Pfg. zugrunde zu legen, zwar zahlt der Besitzer von 1 bis 50 Stück den Einheitsfuß, der Besitzer von 51 bis 100 Stück das Einundeinhalbfache (15 Pfg.) der Besitzer von mehr als 100 Stück das Doppelte (20 Pfg.) für jedes Stück Rindvieh.
Rindviehbestände eines Besitzers, welche auf verschiedene Wirtschafts- oder Vorwerkshöfen desselben Gutes eingeteilt sind, werden nach ihrer Gesamtzahl eingeschätzt, sobald diese Höfe nicht derartig abgetrennt bewirtschaftet werden, daß ein Austausch der verschiedenen Viehbestände unter einander nicht stattfindet. In letzterem Falle ist jeder Viehbestand getrennt einzuschätzen.
- d) Der Ausschreibung werden die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1913 zugrunde gelegt.
- e) Für Esel, Maultiere und Maulesel werden keine Beiträge erhoben.

Anmerkung 2. In dieses Verzeichnis sind nicht aufzunehmen, weil nicht betragspflichtig:

1. Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten (Militärpferde) oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören.
2. das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Aufzunehmen sind Pferde, die im Privateigentum der Offiziere stehen, hierzu gehören die von den aktiven Offizieren der Fußtruppen, der Feldartillerie — ausgenommen diejenigen der retenden Artillerie — und des Trains für den Dienst beschafften Pferde, auch wenn zur Deckung der Beschaffungskosten ein Vorschuß gewährt wurde.

Laufende Nummer	Namen der Tierbesitzer	Anzahl					Beiträge (aus Spalten 3—7)					Gesamt-Beiträge (aus Spalten 8—11)	Zahlung		Bemerkungen (Entscheidungen über eingelegte Beschwerden usw.)
		der Pferde und Hoblen	der Rindviehstücke von Besitzern von				für Pferde à Stück 30 Pfg.	für Rindvieh von Besitzern von					Datum	Betrag	
			1—50 Stück	51—100 Stück	101 Stück und darüber	Zahl sämtlicher Rindviehstücke		150 Stück à Stück 10 Pfg.	51—100 Stück à Stück 15 Pfg.	101 Stück und darüber à Stück 20 Pfg.					
			3	4	5			6	7	8	9				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Roch, Karl	4	24			24	1,20	2,40			3,60				
2	Bardeike, Franz	10		62		62	3,00		9,30		12,30				
3	Schneider, Gustav		2			2		20			0,20				
4	Sonntag, Wilh.	21			112	112	6,20			22,40	28,60				

Während der Sommermonate und namentlich in der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Bestimmung der Polizeiverordnungen des Herrn Regierungspräsidenten in Kbeln vom 10. August 1892 — Amtsblatt S. 356/357 — Henning S. 116 und vom 19. September 1902 — Amtsbl. S. 225 — Henning S. 118/119 — außer acht gelassen, wonach leicht entzündliche Gegenstände die nicht durch feuerfeste Bedeckung oder sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträg nach § 4 der zuerst genannten Verordnung 38 m, zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes, bei Kleinbahnen nach der Verordnung vom 19. 9. 1902 18 m.

Um Brandschäden — besonders an Heu- und Getreidehaufen und Kartoffelmieten — nach Möglichkeit zu verhindern, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, vorstehende Warnung ortsüblich — möglichst auch durch Aushang — bekannt zu machen und dabei darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen nach § 7 der P. O. v. 10. 8. 1892, soweit nicht die schärfere Strafvorschrift des § 367 Ziffer 6 R. Str. O. B. Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft werden.

Da es vorgekommen ist, daß durch hohe trockene Stoppeln Feuer, daß durch Funkenauswurf aus der Lokomotive entstanden, sehr schnell weiter verbreitet wurde ersuche ich die Herren Amts- und Ortsvorsteher, diejenigen Besitzer, welche Grundstücke an der Eisenbahnstrecke haben, anzuhalten, die Stoppeln längs des Bahndammes in gehöriger Breite zu stürzen, oder etwa 50 m vom Bahndamme ab eine Furche zu ziehen, damit größere Ausdehnungen von Bränden vermieden werden.

Rummelsburg, den 22. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra

Impfreiseplan

des prakt. Arztes Dr. Robinski im Jahre 1914.

Name der Ortschaft	Die Impfung findet statt		Die Nachschau findet statt	
	am	in	am	in
Raffzig	9. Juni nachm. 1 Uhr	Raffzig	16. Juni nachm. 1 Uhr	Raffzig
Gadgen	9. " " 1 "	Raffzig	16. " " 1 "	Raffzig
Klein Schwirsen	9. " " 2 "	kl. Schwirsen	16. " " 1 1/2 "	kl. Schwirsen
Bial	9. " " 3 1/2 "	Bial	16. " " 3 "	Bial
Gr. Schwirsen	9. " " 4 1/2 "	Gr. Schwirsen	16. " " 4 "	Gr. Schwirsen
Selberg	9. " " 5 1/2 "	Selberg	16. " " 5 "	Selberg b
Reinsfeld R	11. " " 2 "	Reinsfeld R	18. " " 2 "	Reinsfeld R
Hammer	11. " " 2 "	"	18. " " 2 "	"
Heinrichsdorf	11. " " 2 "	"	18. " " 2 "	"
Falkenhagen	11. " " 3 "	Falkenhagen	18. " " 3 "	Falkenhagen
kl. Bolz	11. " " 3 "	"	18. " " 3 "	"
Marienhütte	11. " " 3 "	"	18. " " 3 "	"
Gr. Bolz	11. " " 4 "	Gr. Bolz	18. " " 4 "	Gr. Bolz
Hanswalde	11. " " 4 "	Gr. Bolz	18. " " 4 "	Gr. Bolz
Ramnitz	11. " " 5 "	Ramnitz	18. " " 5 "	Ramnitz
Papenzin	11. " " 5 "	Ramnitz	18. " " 5 "	Ramnitz
Püßow	17. " vorm. 9 "	Püßow	24. " vorm. 8 3/4 "	Püßow
Misdow b	17. " " 9 "	Püßow	24. " " 8 3/4 "	Püßow
Blözig	17. " " 10 1/2 "	Blözig	24. " " 9 3/4 "	Blözig
Prizig	17. " " 11 1/2 "	Prizig	24. " " 10 1/2 "	Prizig
Rochow	17. " " " "	Prizig	24. " " " "	Prizig
kl. Reetz	17. " " " "	Prizig	24. " " " "	Prizig
Gr. Reetz	17. " nachm. 1 "	Gr. Reetz	24. " " " "	Prizig
Schweffin	19. " " 12 1/2 "	Schweffin	26. " nachm. 12 1/2 "	Schweffin
Georgendorf	19. " " 2 "	Georgendorf	26. " " 2 "	Georgendorf
Tretenwalde	19. " " 3 1/2 "	Tretenwalde	26. " " 3 "	Tretenwalde
Wodnin	19. " " 5 "	Wodnin	26. " " 4 1/2 "	Wodnin

Vorstehenden Impfreiseplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Ich veranlasse die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in den Guts- und Gemeindebezirken den Impf- und Revisionstermin gehörig bekannt zu machen und die Eltern der impfpflichtigen Kinder zur Bestellung der letzteren zu den Terminen aufzufordern.

Damit die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wissen, welche Kinder zur Impfung resp. zur Revision zu stellen sind, werden denselben die Impflisten durch die Herren Amtsvorsteher ausgehändigt werden.

In jedem einzelnen Falle ist entweder dem Vater oder der Mutter resp. den Pflegeeltern usw. nicht nur der Tag der Impfung, sondern auch der Tag der Revision bekannt zu machen, sowie ihnen die Verhaltensvorschriften, welche bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind und die jeder Impfliste beilegen, auszuhändigen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Hütelkinder, welche im impfpflichtigen Alter stehen, zu den Impfterminen vorgeführt werden.

Bei den in den Impflisten enthaltenen verzögerten Kindern ist in Spalte „Bemerkungen“ der Liste Ort und Kreis — bei größeren Städten auch Straße und Hausnummer — des gegenwärtigen Aufenthaltes einzutragen.

Ferner mache ich die Herren Amtsvorsteher mit Bezug auf die vorseitigen Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, darauf ergebenst aufmerksam, daß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde und der Lehrer im Impftermine zugegen sein sollen, und daß entsprechende Schreibhülfe bereit zu stellen ist.

Treten in einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Krupp, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen, damit evtl. die Impfung ausgesetzt werden kann.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten. Bei kühler Witterung sind die Zimmer zu heizen. Krankenhäuser dürfen zu Impflökalen nicht benutzt werden. Schulräume, welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig — d. i. etwa 2 Stunden vorher — naß zu reinigen und zu lüften, auch sind daraus soviel Bänke zu entfernen, daß zur Ausführung des Impfgeschäfts der genügende Raum vorhanden ist.

Den Schulverbänden bringe ich dierhalb die Rundverfügung der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 31. Mai 1900 Hb SI SH Nr. 1085 5. 00 — abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 ergebenst in Erinnerung mit dem Ersuchen, die betreffenden Klassenräume zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Lehrer wollen darauf sehen, daß die Wiederimpfungen nach Geschlechtern getrennt zur Impfung vorgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben für das zur evtl. Reinigung der Impflinge erforderliche Personal sowie für die Waschgerätschaften (heißes Wasser, Seife, Handtuch) derartige Vorsorge zu treffen, daß der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störung vor sich gehen kann.

Die Impflisten sind von den Guts- und Gemeindevorständen unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen. (Die Bescheinigung ist bereits vorgeedruckt.)

Die Wiederimpfungslisten sind vom Schulvorstande hinsichtlich der erfolgten Bekanntmachung des Impf- und Revisionstermines und vom Lehrer hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste zu bescheinigen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk der Lehrer wohnt, haben demselben diese Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 20. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Impfreiseplan

des Sanitätsrates Dr. Storch in Alt Kolziglow
im Jahre 1914.

Name der Ortschaft	Die Impfung findet statt		Die Nachschau findet statt	
	am	in	am	in
Starlow	18. Juni nachm. 1 Uhr	Starlow	25. Juni nachm. 1 Uhr	Starlow
Darselow	18. " " 2 1/2 "	Darselow	25. " " 2 1/2 "	Darselow
Bersin	18. " " 3 1/2 "	Bersin	25. " " 3 1/2 "	Bersin
Reddies	18. " " 5 "	Reddies	25. " " 5 "	Reddies
Reinfeld B	19. " " 2 "	Reinfeld B	26. " " 2 "	Reinfeld B
Alt Kolziglow	19. " " 3 1/2 "	Alt Kolziglow	26. " " 3 1/2 "	Alt Kolziglow
Barnow	19. " " 3 1/2 "	Alt Kolziglow	26. " " 3 1/2 "	Alt Kolziglow
Boberow	23. " " 1 "	Boberow	30. " " 1 "	Boberow
Zettin	23. " " 2 1/2 "	Zettin	30. " " 2 1/2 "	Zettin
Neu Kolziglow	23. " " 4 "	Neu Kolziglow	30. " " 4 "	Neu Kolziglow

Vorstehenden Impfreiseplan des Impfarztes Dr. Storch Alt Kolziglow bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die in der Bekanntmachung vom 12. Mai cr. — Kreisblatt Nr. 40 — getroffenen Anordnungen sind genau zu beachten und zur Ausführung zu bringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken Lehrer wohnen haben letzteren diese Verfügung und das Kreisblatt Nr. 40 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 23. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Impfreiseplan
des prakt. Arztes Dr. Schulz-Bartln (2. Impfbezirk.)

Name der Ortschaft	Die Impfung findet statt		Die Nachschau findet statt	
	am	in	am	in
Bartln	16. Juni vorm. 10 Uhr	Bartln	23. Juni vorm. 10 Uhr	Bartln
Brünnow	16. " " 1/2 12 "	Brünnow	23. " " 11 "	Brünnow
Barvin	16. " nachm 3 "	Barvin	23. " nachm 3 "	Barvin
Zollbrück	16. " nachm 4 "	Zollbrück	23. " nachm 4 "	Zollbrück
Gumenz	18. " vorm. 10 1/2 "	Gumenz	25. " vorm. 10 1/2 "	Gumenz
Wobeser	18. " " 11 1/2 "	Wobeser	25. " " 11 1/2 "	Wobeser
Zuckers	18. " mittags 12 1/2 "	Zuckers	25. " mittags 12 1/2 "	Zuckers
Sellin	18. " " 1 1/4 "	Sellin	25. " mittags 1 1/4 "	Sellin
Woblanse	20. " vorm. 10 1/2 "	Woblanse	27. " vorm. 10 1/2 "	Woblanse
Hammermühle	20. " " 11 1/2 "	Hammermühle	27. " " 11 1/2 "	Hammermühle
Seelitz	20. " mittags 1 "	Seelitz	27. " mittags 1 "	Seelitz
Beßwitz	20. " nachm 2 "	Beßwitz	27. " nachm 2 "	Beßwitz

Vorstehenden Impfreiseplan des Impfarztes Dr. Schulz-Bartln bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die in der Bekanntmachung vom 12. Mai cr. — Kreisblatt Nr. 40 — getroffenen Anordnungen sind genau zu beachten und zur Ausführung zu bringen.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher**, in deren Bezirken Lehrer wohnen, haben letzteren diese Verfügung und das Kreisblatt Nr. 40 zur Kenntnis vorzulegen.

Rummelsburg, den 26. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Der Arbeiter und Schuhmacher Julius Wockensfuß in Wuffow ist zum Nachtwächter für die Landgemeinde Wuffow bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 22. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren **Ortsvorsteher**, welche noch mit der Einreichung der Behandlungsscheine über die Zustellung der **Gewerbesteuerzuschriften** pro 1914 im Rückstande sind, werden hiermit ersucht, diese Scheine nunmehr **umgehend** einzusenden.

Rummelsburg, den 23. Mai 1914

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuer-Klassen III und IV.
von Trebra.

Der Herr Doerpräsident in Stettin hat dem Vorstande des Pennonats Friedenshof bei Stettin die Genehmigung erteilt, am Sedantage 1914 eine Verlosung von Handarbeiten, Brennereien etc., die von den Friedenschöfer Pensionärinnen angefertigt sind, zum Besten armer in Bethäusern krank liegender Kinder zu veranstalten. Geldgewinne — sei es mittelbar oder unmittelbar durch Zuführung der Zahlung des Wertes der Gewinngegenstände — sind ausgeschlossen. Es können 5000 Lose zum Preise von je 30 Pfg. verausgabt werden; ihr Vertrieb ist auf den Bereich der Provinz Pommern beschränkt.

Rummelsburg, den 22. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die noch in Execution meiner Kreisblattsverfügung vom 12. Mis. Kreisblatt Nr. 39 mit Einreichung der Nachweisung der Forenlen rückständigen **Guts- und Gemeindevorstände** werden an die Einreichung der Valatanzeige **bis spätestens den 5. Juni d. Js.** hiermit erinnert.

Rummelsburg, den 28. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Der Amtsversteher, Doerpräsident Hente in Rohr ist vom 24. Mai bis 2. Juni d. Js. verreist und wird während der Zeit der Abwesenheit durch seinen Stellvertreter Doerst von Arnim-Wilhelmsdhal in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Rummelsburg, den 25. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der zum Vertrauensmann bei der Angestelltenversicherung für den Kreis Rummelsburg gewählte Administrator Karl Salomo, früher zu Püskow, und der zum Ersatzmann gewählte Brennereiverwalter Otto Boß, früher zu Rohr, sind aus dem Kreise Rummelsburg verzogen. Es ist deshalb der Administrator Ewald Aliz zu Turzig zum Ersatzmann berufen worden, was ich hierdurch unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1912 — Rummelsburger Kreisblatt Nr. 104 pro 1912 — zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Rummelsburg, den 26. Mai 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

R. Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe),

Zweck der Schule ist die **Hauswirtschaftliche** Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. **Praktische und theoretische Unterweisungen** in nachstehenden Gebieten: **Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Rälber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.**

Beginn des neuen Lehrganges am 8. Juli 1914.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

„Farbenblind“

darf man natürlich beim Marken erhabenen Kaffee nicht sein. Man muss das echten, deren es viele unterscheiden können. sich die drei Farben des



Verlangen des über alle zusatzes „Kaiser-Otto“ echte Paket von den umgibt, auf den ersten Blick Dazu ist es erforderlich, „Kaiser-Otto“-Pakets

blau-weiss-rot

und die Schutzmarke „Haus“ genau einzuprägen.



„Kaiser-Otto“ wird wegen seines Wohlgeschmacks u. feinen Aromas allgemein gelobt!

Alleiniger Fabrikant: **Joh. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.**

100 Mk. die Woche

u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrräder. Proberad mit Garantie schon von 28 M., mit Gummi 35, 30, Näh- u. Sprachmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1. Nr. 148




**Dr. Thompson's
Seifenpulver**
„Marke Schwan“

bestes
Waschmittel



Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition zu

Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches **Moden-Journal für Frau und Kind.**

Er erscheint alle 14 Tage

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält: großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen, aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr. Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“, Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausstil, Winke, Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage: **Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.**

Man abonniert auf das Mod.- u. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pfg. pro Heft bei all. Buchhandl. u. Postanstalten.

Probe-Nummern durch den Verlag: **John Henry Schöwerin, G. m. b. H., Berlin W. 57.**

20 Pfg. pro Heft

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 2, Feer 3, Salic., Bors., Bism. à 1, Eig. 20 o/o



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 2. Juni

A. Amtlicher Teil.

Denjenigen Herren **Guts- und Gemeindevorstehern**, welche die diesjährigen **Anbau-Erhebungs-**
postkarten noch nicht hierher eingereicht haben, bringe ich hiermit meine Kreisblattverfügung vom 18. Mai cr.
— Kreisbl. St. 40 S. 201 — in Erinnerung. **Ich stelle eine letzte Frist bis zum 6. Juni d. Js.**
Rummelsburg, den 30. Mai 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Der **Amtsvorsteher**, Königl. Oberförster von Schleebrügge-Treten in vom 24. bis 30. d. Mts. verreist
und wird während dieser Zeit durch den stellvertretenden Amtsvorsteher, Major von Zikewitz-Turzig in den
Amtsgeschäften vertreten werden.
Rummelsburg, den 26. Mai 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Nachdem der **Amtsvorsteher**, Rittergutspächter Schulz in Ponidel verstorben wird bis auf Weiteres der stell-
vertretende **Amtsvorsteher**, Gutsverwalter Hellmut Dally in Bartlum die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Ponidel
führen.
Rummelsburg, den 26. Mai 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Im Kreise Kolberg-Röbeln ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, und zwar ist sie in dem
Viehbestande des Bauern Hermann Barz in Abb. Alt-Tramm festgestellt worden.
Rummelsburg, den 27. Mai 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Bekanntmachung.

In der Feldmark des Gutsbezirks **Bartin** ist Gift auf Raubzeug und Ungeziefer gelegt.
Dieses zur öffentlichen Kenntnis.
Bartin, den 27. Mai 1914. **Der Amtsvorsteher, C. Becker.**

Im Verlage der Kgl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstr 68/71
ist die „Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen
vom 19. März 1914“ erschienen. Sie kostet in Pappband gebunden 0,25 M.

Ich bin bereit, falls die Herren **Amtsvorsteher** es wünschen, Sammelbestellungen auf das Werk
aufzugeben, und ersuche deshalb, die Zahl der etwa gewünschten Exemplare mir binnen 2 Wochen anzuzeigen.
Fehlanzeigen sind nicht notwendig.
Rummelsburg, den 27. Mai 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Das diesjährige **Aushebungsgeschäft** findet in Rummelsburg im Lokale des Herrn
Mielke (Gesellschaftshaus) am 19. und 20. Juni ds. Js.
statt.

Den Herren **Ortsvorstehern** werden in nächster Zeit die Bestellungsbefehle zum Zwecke der Zustellung
an die **Militärpflichtigen** übersandt werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die **Gestellungspflichtigen** müssen reinlich an Körper und Kleidung, insbesondere auch mit ge-
waschenen **Füßen** und mit **beschnittenem Kopfhaar** und **nüchtern vor der Ober-Ersatz-Kommission**
erscheinen. Etwa **kränkliche Personen** (für deren Heilung möglichst zu sorgen ist) sind gleich bei der ersten Auf-
stellung der Leute als solche zu bezeichnen.

2. Jeder Militärpflichtiger muß seinen Musterungsausweis (Losungsschein) mitbringen.

3. Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet, welche unter Umständen nicht sogleich zu erkennen sind, wie Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, auch Bissinn und dergl. müssen durch Atteste ihrer Ortsbehörde, Prediger oder Lehrer nachweisen, daß sie noch den von den Attestausstellern gemachten Erfahrungen mit dem bezeichneten Uebel wirklich behaftet sind. Militärpflichtige welche an inneren Krankheiten in ärztliche Behandlung gewesen sind, sind anzuweisen, etwa vorhandene ärztliche Atteste mitzubringen. Auf bloße mündliche Angaben kann nicht Rücksicht genommen werden. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet oder wer wegen geistiger Beschränkung auszumustern ist, hat amtlich beglaubigte Atteste beizubringen bezw. auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür der Aushebungskommission vorzuführen.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen behindert ist, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen. Geht dies nicht, wird angenommen, daß absichtliche Nichtgestellung vorliegt. In diesem Falle hat der Betreffende eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen, zu gewärtigen; außerdem wird er zwangsweise eingeholt und evtl. vorzugsweise eingestellt werden.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu 1 und 2 oder nicht pünktliches Erscheinen eines Militärpflichtigen dergestalt, daß er bei dem Aufrufe seines Namens nicht zur Stelle ist, werden mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Verstöße der Ortsvorsteher gegen die Bestimmungen werden an diesen mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

6. Reklamationen, welche von den Angehörigen der Mannschaften bei dem diesjährigen Musterungsgeschäfte angebracht worden, gelangen zur Entscheidung der Königl. Ober-Ersatzkommission und brauchen nicht wiederholt zu werden.

Die Reklamationen werden alle am letzten Tage also am 20. Juni d. J. und zwar zu Beginn des Geschäfts also 9^{1/2} Uhr erledigt.

Die Ortsvorsteher oder deren Vertreter müssen während des ganzen Geschäfts im Aushebungsort anwesend sein, auch bei der Verhandlung über die Reklamationen. Dieselben dürfen nur mit der Erlaubnis des Herrn Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission das Aushebungsort verlassen. Ueber die Verhältnisse der Militärpflichtigen müssen die Ortsvorsteher genau unterrichtet sein. Es ist einigemal vorgekommen, daß die Ortsvorsteher bei der Verhandlung über die Reklamationen gefehlt haben. Das darf unter keinen Umständen mehr vorkommen. Pflichtverletzungen der Ortsvorsteher in dieser Hinsicht wie überhaupt beim ganzen Aushebungsgeschäfte müssen mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Im vergangenen Jahre haben einige Ortsvorsteher es unterlassen, die Angehörigen eines Reklamierten vom Stattfinden des Ober-Ersatzgeschäftes zu benachrichtigen, sodaß die Reklamation zu Ungunsten des Reklamierten nicht erledigt werden konnte. Das darf nicht mehr vorkommen. Alle in Betracht kommenden Angehörigen der Reklamierten (d. h. über 14 Jahre alten) Geschwister der Reklamierten sowie die sonstigen Personen, aus deren Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ein Zurückstellungsgrund hergeleitet wird, müssen bei der Prüfung der Reklamation unbedingt zur Stelle sein, widrigenfalls die Reklamation zum Schaden der Beteiligten nicht erledigt werden kann.

Ist ein persönliches Erscheinen dieser Personen vor der Aushebungskommission nicht möglich, so muß im Krankheitsfalle ein kreisärztliches, in anderen Fällen ein behördliches Attest beigebracht werden.

Ausgenommen vom persönlichen Erscheinen sind jedoch die über 26 Jahre alten Brüder der Reklamanten welche bereits verheiratet sind und durch ihren eigenen Hausstand außerstand gesetzt sind, die reklamierenden Eltern zu unterstützen. Außerdem müssen alle sonstigen, beim Musterungsgeschäfte etwa noch nicht beigebrachten Nachweise für die Reklamationen, namentlich noch fehlende Zinsquittungen zum Beweise angegebener Schulden schleunigst hierher eingereicht werden. Bei Nichterfüllung dieser Erfordernisse ist die Zurückweisung der Reklamation zu gewärtigen.

Auch die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen müssen erscheinen, welche bei der Musterung die Entscheidung „Ersatz-Reserve oder Landsturm“ erhalten haben, da diese Entscheidung bei der Musterung nur eine vorläufige war und jetzt eine andere getroffen werden kann.

Neue Reklamationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn in der Zeit seit der Musterung des Militärpflichtigen durch die Ersatzkommission bis zum Tage des Oberersatzgeschäftes in den Verhältnissen der Angehörigen des Militärpflichtigen solche Veränderungen eingetreten sind, die selbst die Entlassung eines schon im stehenden Heere dienenden Soldaten rechtfertigen würde, als plötzliche Erkrankung des Vaters und dadurch herbeigeführte Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit desselben, Ableben des Ernährers der Familie usw. In diesem Falle ist ein Reklamationsfragebogen aufzustellen und

baldmöglichst

einzureichen. Formulare dazu sind in der Buchdruckerei von Otto Hajert hier selbst käuflich zu haben.

Der Inhalt vorstehender Anordnungen ist von den Ortsbehörden sogleich zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Auch ist strenge darauf zu halten, daß die Leute sich auf dem Her- und Rückwege ruhig verhalten. Etwa vorkommende Exzesse sind mir sofort anzuzeigen. Sie werden aufs strengste bestraft werden.

Das Mitbringen von Messern, Spazier- und Krückstöcken seitens der Gestellungspflichtigen in die Stadt Kummelsburg wird hiermit strenge unterfragt.

Kummelsburg, den 28. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 5. Juni

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juni müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Rummelsburg, den 30. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Im Interesse einer sorgfältigeren Aufstellung der Brandstatistik hat sich eine Erweiterung der Zählkarte über Brände im preussischen Staate und eine Umarbeitung der Vorschriften über die Ausfüllung dieser Karten als erforderlich erwiesen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, bei Ausfüllung der Brandzählkarten genau nach der unten abgedruckten Anleitung zu verfahren.

Anleitung

über die Ausfüllung der Zählkarten für Brände im preussischen Staate.

1. Eine Brandzählkarte ist einzusenden, wenn durch einen Brand¹⁾ ein Schaden von mindestens 3 M. entstanden ist oder²⁾ nur Menschen verletzt sind. In dieser sind die durch Feuer oder durch Völscharbelten sowie durch Niederreißen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers usw. gänzlich oder nur beschädigten Gebäude einzutragen. Hat eine Weiterverbreitung des Feuers von der Ausbruchsstelle auf andere Besitzungen stattgefunden, so sind auch hierüber Karten einzureichen.
Zu den unbeweglichen Sachen werden außer Gebäuden auch Schiffe, Dampfer, Boote, Bäume, Wald, Torfmoor, Feld, Wiesen, Einfriedigungen und sonstige feststehende Gegenstände gerechnet. Die Gebäude sind nach der Art ihrer Verwendung, z. B. Wohnhaus, Stall, Scheune oder dergl. anzugeben, bei gewerblichen Anlagen ist der Betrieb genau zu bezeichnen.
Der bei Gebäudebränden am beweglichen Eigentum sämtlicher Inassen des Grundstücks entstandene Schaden ist auf die Karten des Gebäudebesitzers mit aufzunehmen. Besondere Karten sind hierfür nicht auszufertigen.
Ueber Blitzschläge, zündende sowie nicht zündende, sind ebenfalls Karten einzureichen, desgleichen Explosionen, auch wenn durch diese kein Brand entstand.
2. Die Ausfüllung der Karten geschieht durch Beantwortung der vorgedruckten Fragen und zwar da, wo kein Platz zur Beantwortung gelassen ist, durch Unterstreichung der zutreffenden Worte der Fragen, hingegen da, wo Platz zur Beantwortung gelassen ist, durch kurze aber deutliche Auskunfterstellung.
3. Die Frage nach dem Namen und Beruf des Besitzers ist bei Bränden an unbeweglichen Sachen zu beantworten. Bei Bränden dagegen, die ausschließlich bewegliches Eigentum betreffen, ist nur der Beruf des Geschädigten anzugeben.
4. Die Dauer des Brandes ist in Viertelstunden z. B. 4¹/₂, 4³/₄ anzugeben.
5. Werden mehr als 4 Gebäude in einer Besitzung vom Feuer betroffen, so sind für das 5. und die folgenden Gebäude weitere Karten auszufertigen und diese mit a, b, c usw. zu bezeichnen.
6. Unter besonderen Baulichkeiten sind u. A. zu verstehen: Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung von Geräten und dergleichen oder als Obdach für Arbeiter errichtet wurden,

Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind; hölzerne Jahrmärkte oder Messbuden usw. zu vorübergehenden Zwecken. Ferner gehören Aussichtstürme, Brückengeländer, Maschinenwerke, Bollwerke, Anladebrücken usw. hierher.

Die Frage nach der Bauart der Umfassungswände ist dahin zu beantworten, ob letztere massiv, Fachwerk oder Ringelwand, von Holz, Lehm, Kalk, Kalkputz oder wie sonst sind. Bei der Frage nach Dachdeckung ist anzugeben, ob das Dach ein Metall-, Stein-, Schiefer-, Steinpapp-, Holzcement-, Schindels-, Stroh-, Strohecken- oder Strohpappendach oder von welcher sonstigen Art ist.

7. Bei Wald-, Feld-, Wiesen- und Moorbränden ist die Fläche, über welche der Brand sich verbreitete, in Hektar (ha) anzugeben.

8. Die Versicherung sowohl für unbewegliche Gegenstände, wie für bewegliches Eigentum, ist getrennt nach Sozietäten und Privatgesellschaften anzugeben. Letztere sind namentlich anzuführen. Hat eine gleichzeitige Versicherung bei Sozietäten und Privatgesellschaften stattgefunden, so ist kenntlich zu machen, welcher Brag vom Schaden und von der Entschädigung auf die Sozietät entfällt. Ueber Brände die unversicherten Schaden veranlassen, sind gleichfalls Karten einzusenden.

9. Der Brandursache ist eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Steht die Ursache fest, so ist die Frage „erwiesen“, ist sie zweifelhaft, so ist die Frage „gemutmaßt“ und ist die Ursache nicht festzustellen so ist „unermittelt“ zu unterzeichnen.

Bei Brandstiftungen, die eingehend zu behandeln sind, ist anzugeben, ob sie durch den Besitzer oder Angehörige von ihm oder sonstigen Personen, mit oder ohne Einverständnis des Besitzers, verursacht wurden.

10. Die Schätzung des Schadens hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Es ist nur der wirklich entstandene Schaden, nicht aber die Versicherungssumme und bei Bränden, wo nur ein Teil des Eigentums beschädigt wurde, auch nur dieser Teil einzusetzen. Beim Ausfüllen der Frage 7 a ist der versicherte und unversicherte Schaden getrennt anzugeben, ebenso ist der unversicherte Gebäudeschaden kenntlich zu machen.

Die Frage 7 ist dahin zu verstehen, daß die nur wirklich vom Brande betroffenen Haushaltungen einzutragen sind.

11. Die Zählkarten über Brände in den kreisfreien Städten sind nach Abschluß je eines Vierteljahres unmittelbar an das Königliche Statistische Landesamt einzusenden. Die Zählkarten in nicht kreisfreien sind in den nämlichen Zeitfristen an das Königl. Landratsamt (Oberamt) und von diesen, gleichfalls vierteljahrsweise, dem Königl. Statistischen Landesamt zu übersenden. Bei ihm ist auch seitens der Landratsämter und der kreisfreien Städte der Bedarf an Zählkarten-Vordrucken nachzusuchen; sonstige Ortspolizeibehörden haben ihren Bedarf bei den Landratsämtern anzumelden. Die Karten sind vor ihrer Absendung sowohl von den kreisfreien Städten als auch von Seiten des Königl. Landratsamtes einer sorgfältigen Prüfung auf richtige und sachgemäße Ausfüllung zu unterziehen. Davon, daß dieses geschehen, ist dem Königl. Statistischen Landesamt Mitteilung zu machen. Bei Einsendung der Karten an das Königliche Statistische Landesamt ist eine Bescheinigung beizufügen, daß die eingesandten Karten alle zur Kenntnis der Behörde gelangten Brände umfassen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob Karten zur Verbollständigung zurückbehalten sind.

Die Zählkarten dürfen nicht gebrochen, zusammengefaltet oder beschnitten werden.

Obwohl die neuen Brandzählkarten erst vom 1. Januar 1915 in Gebrauch zu nehmen sind, hat, da ein großer Teil des Vordrucks der neuen Karte mit dem der alten Karten übereinstimmt, die Ausfüllung der bis dahin noch zu verwendenden Karten auch jetzt schon nach der Anleitung zu geschehen.

Rummelsburg, den 20. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Aufruf an das Deutsche Volk

für eine Rote Kreuz Sammlung 1914 zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Zum Schutze des Vaterlandes mußte die Deutsche Wehrmacht in außergewöhnlichem Maße verstärkt werden. Hieraus erwächst dem Roten Kreuz die vaterländische Pflicht, auch seine Kräfte und Mittel für die freiwillige Krankenpflege im Kriege seiner hohen Bestimmung gemäß zur Ergänzung des staatlichen Kriegesankitätsdienstes zu vermehren.

Die Vermehrung darf aber nicht aufgeschoben werden, denn das Rote Kreuz muß jederzeit für die Ausübung der freiwilligen Krankenpflege bereit sein. Ungesäumt soll daher begonnen werden, den Mehrbedarf an männlichem und weiblichem Personal sowie an Material für Transport, Aufnahme und Pflege der Verwundeten und Erkrankten zu decken. Welche schweren, dauernden Schäden für die Volkskraft aus dem Mangel an recht-

zeitiger Kranken- und Verwundetenfürsorge entstehen können, haben die Schrecken und Folgen der letzten Balkankämpfe bewiesen. Mängel in der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes sind im Laufe eines Krieges nicht wieder gutzumachen; auch die größte Opferwilligkeit des Volkes kann dann nicht mehr rechtzeitig Hilfe schaffen.

Über eine solche Kriegsvorbereitung erfordert außerordentlich große Mittel; die vorhandenen sind hierzu völlig unzureichend.

Es ist daher eine unerlässliche nationale Pflicht, Geld für die Vorbereitung der Kriegserfordernisse zu sammeln.

In voller Erkenntnis dieser Sachlage haben die Vereinigungen vom Roten Kreuz beschlossen, sich schon jetzt an die Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes zu wenden und es zu einer Sammlung für das Rote Kreuz aufzurufen. Unser Kaiser und unsere Kaiserin, die Bundesfürsten und freien Städte unseres Vaterlandes, die Protoktoren und Protoktorinnen der Landes- und Frauenvereine vom Roten Kreuz haben diesen Entschluß gebilligt, die Landesregierungen haben ihre Unterstützung zugesagt.

Die Sammlung fällt in die Zeit der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Roten Kreuzes, und ihr Beginn ist festgesetzt auf den denkwürdigen 10. Mai, den Tag des Frankfurter Friedens.

Wir vertrauen, daß das Deutsche Volk, welches die schwere Rüstung für den Schutz seiner höchsten Güter willig auf sich genommen hat, nun auch unsere Bitte um Unterstützung der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes zum Besten der verwundeten und erkrankten Krieger verstehen wird.

Jede, auch die bescheidenste Spende wird dankbar begrüßt werden und dazu beitragen, in Zeiten schwerer Prüfung die Leiden der Söhne unseres Volkes, die Leib und Leben dem Vaterlande freudig opfern, zu lindern und zu heilen.

Die Deutschen Vereinigungen vom Roten Kreuz.

Geldbeträge nehmen die Kreis kommunalkasse, die Kammereikasse, die königliche Kreiskasse sowie die Unterzeichneten entgegen. Ferner vom 10. Mai bis Ende November die in Gasthöfen und Kaufäden Sammelbüchsen für Spenden anhängen.

Der Ortsausschuß

Heisler
Kreisbaumeister.

Maffia
Superintendent.

Marx
Bürgermeister.

von Trebra
Landrat.

Bekanntmachung.

Die Schweinepest in Brünnow Gut ist erloschen und die Sperre aufgehoben worden.
Bartin, den 29. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher. C. Becker.

Bekanntmachung.

Nach §§ 33, 34 und 37 der nach dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung für die Pommersche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen der Betriebe einschl. der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht und jede Betriebseinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zapachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens $\frac{1}{10}$ verändern).

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Beamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben bezw. Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnungen diesem mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts- (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel

jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen; so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter beziehungsweise unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 54, 1911 52, 1912 56,) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bezw. seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung bezw. §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 M. bezw. 300 M. verhängen.

Stettin, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand der Pommerischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eifenhart-Rothe.

Der Förster Richard Persike in Schöngitz ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Ponickel ernannt von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Nummelsburg, den 4. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 9. Juni

A. Amtlicher Teil.

Den Ortsvorstehern des Kreises werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungsschreiben an die zur Betriebssteuer pro 1914 veranlagten Gewerbetreibenden zu gehen. Diese Schreiben haben die Herren Ortsvorsteher den Adressaten **sofort** zu behändigen bzw. behändigen zulassen. Die gleichfalls übersandten Behändigungsscheine hat der zustellende Beamte sorgfältig auszufüllen; die Zustellung ist durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Hiernach sind die Behändigungsscheine **innen 8 Tagen** mit einzusenden.

Gleichzeitig erhalten die Herren Ortsvorsteher Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung pro 1914. Die Auszüge sind als Hebelisten zu benutzen. Die darin vermerkten Beträge sind von den Steuerpflichtigen zu erheben und **im Laufe dieses Monats an die Kreis kommunalkasse** hier selbst abzuführen.

Rummelsburg, den 8. Juni 1914.

Der Landrat, J. B.: Schroeter, Kreissekretär.

Verantwortung.

Nach §§ 33, 34 und 37 der nach dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung für die Pommerische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen der Betriebe einschl. der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht und jede BetriebsEinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung u. w. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittlung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage sofern sich die Beträge dadurch um mindestens $\frac{1}{2}$ verändern).

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Beamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bzw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben bzw. Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnungen diesem mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts- (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Vohubücher (Vohubücher) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen; so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter beziehungsweise unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 54, 1911 52, 1912 56,) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe bzw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bzw. seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 12 der Satzung bzw. §§ 1043, 1044, 1558 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 M. bzw. 300 M. verhängen.

Stettin, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand der Pommerischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Effenhart-Rothe.

Ober-Ersatz-Geschäft im Kreise Rummelsburg.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 28. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 44 — betr. das am

19. und 20. Juni d. Js.

bei dem Restaurateur Mielke (Gesellschaftshaus) hierselbst stattfindende Aushebungsgeschäft, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises, die **Gestellungsbefehle** die Ihnen inzwischen übersandt worden sind, den Mannschaften gegen Empfangsbekundung auszuhändigen.

Zu diesem Zweck ist sofort nach Eingang dieses Kreisblattes eine Nachweisung nach dem hierunter beispielsweise ausgefüllten Schema aufzustellen. In Spalte 4 haben die Militärpflichtigen durch Namensunterschrift (Vor- und Zuname) den Empfang des Gestellungsbefehls anzuerkennen.

Der Rufname ist zu unterstreichen.

Aus den übersandten Gestellungsbefehlen geht hervor, wann die Leute sich zu stellen haben; auch ist die Nummer der Vorstellungsliste daraus ersichtlich.

Die Nachweisungen müssen mir bis Montag den 15. Juni d. J. bei Vermeidung der Abholung durch besonderen Boten auf Kosten der Säumigen eingerichtet werden.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher, denen Gestellungsbefehle nicht zugegangen sind haben gegebenenfalls anzuzeigen, das Gestellungspflichtige nicht vorhanden sind.

Nach dem Musterungsgeschäft zugezogene bzw. bis zum Aushebungsgeschäft noch zuziehende Militärpflichtige, über deren Militärverhältnis die Kgl. Ober-Ersatz-Kommission in diesem Jahre zu entscheiden hat, sind soweit dies noch nicht geschehen ist unter Vorlegung ihrer Militärpapiere (Musterungsausweis) ungesäumt anzumelden. Diese Personen sind zur Aushebung vorzuführen, auch wenn denselben ein Gestellungsbefehl nicht zugegangen ist.

Die gestellungspflichtigen Leute sind schon bei der Beorderung nach ihren Musterungsausweisen (Losungsscheine) zu befragen falls solche verloren gegangen sind, sind Dublikate bei mir zu beantragen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß die in den Händen der Leute befindlichen Scheine in brauchbarem Zustande sind, weil dieselben der Kgl. Ober-Ersatz-Kommission auf Verlangen vorgelegt werden müssen. An dem Geschäftstage selbst werden den Mannschaften die Musterungsausweise (Losungsscheine) beim ersten Verlesen vor Beginn des Geschäfts abgenommen werden. Die Ortsvorsteher mache ich für das Vorhandensein der Scheine verantwortlich.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben sich vor Beginn des Geschäftes davon zu überzeugen, daß die aus ihren Bezirken erschienenen Militärpflichtigen auch diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben. Um auf Erfordern der Rgl. Ober-Ersatz-Kommission hierüber Auskunft zu erteilen, dürfen sie sich während der Dauer des Geschäftes nicht entfernen.

Etwas Zweifel über die Identität von Militärpflichtigen sind sofort zur Kenntnis der Rgl. Ober-Ersatz-Kommission zu bringen.

Die Beorderung der von den Truppen wegen Untauglichkeit oder auf Reklamation Entlassenen erfolgt besonders durch die Militärbehörde.

Da in einigen Fällen hier nicht bekannt ist ob die Militärpflichtigen im Gemeinde- oder Gutsbezirk wohnen, sind die Bestellungsbeehle der Ortsbehörde übersandt, in deren Bezirk der Militärpflichtige mutmaßlich wohnt. Sollte es somit vorkommen, daß für einen im Ortsbezirk wohnenden Militärpflichtigen kein Bestellungsbeehle eingegangen ist, so ersuche ich zunächst beim anderen Ortsvorsteher (also der Gemeindevorsteher beim Gutsvorsteher und umgekehrt die Gutsvorsteher beim Gemeindevorsteher) nachzufragen, ob ihm der Bestellungsbeehle eingegangen ist. Im verneinenden Falle ersuche ich sofort hierher Mitteilung zu machen. Dabei ersuche ich stets anzugeben, wann und wo der Militärpflichtige geboren ist und wo er sich in diesem Jahr zur Musterung gestellt hat.

Rummelsburg, den 6. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachweisung

der bei der Aushebung pro 1914 vorzustellenden Militärpflichtigen aus der Gemeinde (dem Gutsbezirk) N. N.

1. Sp. Nr.	2. Nr. der Vor- stellungs- liste	3. Zu- und Vornamen der Militärpflichtigen	4. Unterschrift der Militärpflichtigen (Vor- und Zunamen) wodurch dieselben anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäfte einen Bestellungsbeehle erhalten und mit der Strafe, welche sie im Falle ihres unbegründeten Ausbleibens zu erwarten haben, bekannt gemacht worden sind.
---------------	--	---	--

Am 19. Juni d. Js. morgens 8¹/₂ Uhr haben sich zu stellen

1	B 1	Westphal, Reinhold Carl August, Forkteleve	(Unterschrift)
2	C 4	Rosin, August Albert Ferdinand, Knecht	
3		z.	

Am 20. Juni d. Js. morgens 8¹/₂ Uhr haben sich zu stellen

1	E 70	Winkel, Willi, Eleve	Unterschrift
---	------	----------------------	--------------

Daß die obengenannten Militärpflichtigen zum Aushebungsgeschäft vorgeladen worden sind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens eine Geldbuße bis zu 30 M. sowie der Verlust der Reklamationsgründe angedroht ist, sie auch mit der Bekanntmachung vom 28. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 44 — bekannt gemacht worden sind, bescheinigt.

N. N., den . . . ten 1914.

Der Gemeinde - Guts - Vorstand.
(Siegel und Unterschrift).

Die Bannerwettkämpfe im Jahre 1914

Anfang August finden die Ausscheidungskämpfe statt, zugelassen sind nur Jünglinge, welche das 20. Lebensjahr bis zum 2. September 1914 nicht überschritten haben.

Die Reihenfolge der Wettkampfabungen.

1. Wettweitsprung.
2. Wettflugelstoßen.
3. Eilbotenlauf über 100 m (7×100 m)
4. Schleuderballwettwerfen.

Spiel: Schlagball oder Schleuderball.

1. Wettweitsprung.

Wertung: 21 m	=	0 Punkte
10 cm mehr	=	¹ / ₇ Punkt
70 cm mehr	=	1 Punkt
35 m	=	20 Punkte.

Jede Mannschaft sieben Teilnehmer, jeder derselben hat das Recht auf 2 Sprünge, von denen der beste gerechnet wird. Das Sprungbrett ist 10 cm hoch. Fehlauß, Fallen rückwärts beim Niedersprung und Berühren des Bodens außer mit den Füßen machen den Sprung ungültig. Geschlecht das Berühren des Bodens

mit einer Hand oder mit beiden Händen vorwärts vor den Füßen oder vor dem hintersten Fuß so ist der Sprung gültig. Wer zurücktritt, verkürzt seinen Sprung um diese Schrittlänge.

2. Wettkugelfstoßen.

Die Kugel ist 10 kg schwer.

Wertung : 28 m	=	0 Punkte
20 cm mehr	=	$\frac{1}{7}$ Punkt
140 cm mehr	=	1 Punkt
56 m	=	20 Punkte

Jedem Teilnehmer sind 2 Stöße gestattet deren bester gilt. Der Abwurf geschieht auf ebener Erde aus dem Stande oder mit Anlauf auch mit Drehung des Körpers mit der rechten oder linken Hand. Ein Ueber-schreiten der Mallinie, das Aufsetzen eines Fußes auf diese sowie jegliches Berühren des Bodens außer mit den Füßen machen den Wurf ungültig.

3. Silbotenlauf.

Lauffstrecke : 7×100 m.

Wertung : 119 Sekunden	=	0 Punkte
$\frac{1}{5}$ Sel. weniger	=	$\frac{1}{7}$ Punkt
$\frac{12}{5}$ Sel. weniger	=	1 Punkt
91 Sekunden	=	20 Punkte.

Die von jedem Läufer zu durchlaufende Strecke beträgt 100 m. Der Lauf ist ein Hin- und Herlauf, sodaß die Bahn nur 100 m lang ist. Der zu tragende Stab soll mit keiner Fahne versehen sein, seine Länge beträgt 30—45 cm, der Durchmesser 3 cm. Die Enden müssen abgerundet oder mit einer Kugel versehen sein.

4. Schleuderballweitwerfen.

Die Wurfbahn ist 20 m breit und 50 m lang.

Wertung : 126 m	=	0 Punkte (7 Würfe zusammengezählt)
1 m mehr	=	$\frac{1}{7}$ Punkt
7 m mehr	=	1 Punkt
266 m	=	20 Punkte.

Das Gewicht des Balles beträgt 2 kg und der Durchmesser 25 cm. Die Schlaufe ist 2,5 cm breit und darf nicht länger als 20 cm sein.

Fliegt der Ball seitwärts über die Grenze, so wird die senkrechte Entfernung von der Mallinie bis zur Schnittstelle der Grenzlinie gemessen. Der Wurf kann beliebig aus dem Stande mit einem unbeschränkten Anlauf und auch mit Drehungen des Körpers um die Längsachse ausgeführt werden. Die Bestimmungen über die Mallinie wie beim Kugelfstoßen.

Bereine, welche zu dem End-Bannerwettkampf zugelassen werden, müssen sich zu folgenden allgemeinen Freiübungen, die aber nicht gewertet werden, verpflichten :

1. Gliederübungen :

1. Armschwingen vorwärts und tiefes Kniebeugen
2. Armschwingen seitwärts, Kniestrecken und Seittrittstellung links (r.)
3. Einnahme der Haltung nach 1
4. Grundstellung (§ 27. 3. Gruppe 1a der Anleitung)

2. Rumpfübungen : (§ 27. 3. Gruppe 2 der Anleitung)

1. Armschwingen seitwärts und Sprung in die Seitgrätschstellung
2. Kniebeugen links (r.) und Rumpfbeugen links (r.) seitwärts.
3. Rumpfdrehen links (r.), Arme wagerecht
4. Rumpfdrehen nach vorn
5. Rumpfdrehen rechts (l.)
6. Rumpfdrehen nach vorn
7. Rumpfstrecken und Kniestrecken links (r.)
8. Grundstellung.

Die Übung links und rechts im Wechsel.

3. Haltungsübungen (§ 27. 3. Gruppe 3 S. 50 der Anleitung)

1. Standwage links (r.) und Armheben seitwärts
2. Grundstellung. Die Übung wird wiederholt, also 8 Seiten
1. Niederknien mit seitwärtschwingen der Arme
2. Körper senken rückwärts
3. Körperheben
4. Grundstellung

Die Übung wird wiederholt.

4. Gewandheitsübungen.

1. Fallen zur Hochstellung
2. Zum Liegestütz vorlinks
3. Durchhocken zum Liegestütz rücklinks
4. Aufspringen durch Heranziehen der Beine zur Grundstellung.

Die Übung wird wiederholt.

Die Spiele, Schlagball oder Schleuderball werden gespielt nach den Regeln des technischen Ausschusses. Zu jeder weiteren Auskunft bin ich stets gern bereit.

Im Interesse der heutigen Jugendpflege fordere ich alle diesbezüglichen Vereine auf, recht rege diese Übungen zu betreiben, damit sich in diesem Jahre ein ausgedehnter und heißer Kampf um das Kreisweibanner entspinnt.

„Gut Heil“!

Lehrer G. Nitz, Kreisjugendpfleger

Bekanntmachung.

Da die Neuwahlen zur Ärztekammer im November d. Js. stattfinden müssen, werden in Gemäßheit der §§ 4 und 6 der Königl. Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung, die Herren Ärzte der Provinz Pommern benachrichtigt, daß das Verzeichnis der wahlberechtigten Ärzte des Regierungsbezirks Köslin in der Zeit vom 17. bis 30. Juni d. Js. im Bureau des Königl. Landratsamts zu Rummelsburg ausliegen wird.

Einwendungen gegen das Verzeichnis sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 15. Juli d. Js. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Stettin, den 28. Mai 1914.

Der Vorstand der Ärztekammer für die Provinz Pommern.

i. A.: Gehelmer Sanitätsrat Dr. Hetdenhain, Vorsitzender.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten. Die Herren Ortsvorsteher wollen sie den Herren Ärzten vorlegen.

Rummelsburg, den 5. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher Henke in Rohr ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 6. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



von hervorragendem Wohlgeschmack von grosser Bedeutung für die Gesundheit



Literatur durch die Brunnen-Inspektion in Fachingen (Reg.-Bez. Wiesbaden).



Tausende verdanken Ihre glänzende Stellung,

ihr gelegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekannten

Selbst-Unterrichts-Werke Methode Rustin

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht. Herausgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut.

Redigiert von Professor C. Iizig, 5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-Seminar	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Der Präparand	Die Landwirtschafts-schule
D. Abiturienten-Exam.	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Der Einj.-Freiwillige	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl. Fachschule
Die Handelsschule	Der geh. Kaufmann	
Das Lyzeum		

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf. (Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)

Ansichtssendungen ohne Kaufzwang bereitwilligt. Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.— an zu beziehen.

Die wissenschaftlichen Unterrichts-werke, Methode Rustin, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden 1. den Besuch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu ersetzen, den Schülern 2. eine umfassende, gelegene Bildung, besonders die durch den Schulunterricht zu erwerbende Kenntnisse zu verschaffen, und 3. in vortrefflicher Weise auf Examen vorzubereiten.

Dieser Zweck wird dadurch erreicht, A. dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten nachgeahmt wird, B. dass der Unterricht in so einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss, und C. dass bei dem brieflichen Fernunterricht auf die individuelle Veranlagung jedes Schülers Rücksicht genommen wird.

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen Dose M. 1.15 u. 2.25

Original-Packung gesetzl. geschützt Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhl. Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Feer 3, Sauc., Bors., Bism. à 1, Eig. 20/0

Geflügel- und Obstbauzeitung
Preis 60 Pf. pro Vierteljahr
Probennummern kostenlos
von der Expedition zu
Königsberg i. Pr., Trach. Pulverstr. 20

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 5. Juni 1914.

Auftrieb: bis Donnerstag abend:

bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:

282 Rinder, 204 Kälber, 321 Schafe, 1367 Schweine, 3 Ziegen, 215 Rinder, 61 Kälber, 339 Schafe, 914 Schweine, Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rader: D (S e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—	Kälber: a feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	87—90
b junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—	b mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	78—85
c mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	c geringe Saugkälber	60—70
d gering genährte jeden Alters	—	d ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—60
B u l l e n a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	64—67	Schafe: a Mastlamm und jüngere Masthammel	86—90
b mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	61—63	b ältere Masthammel	78—82
c gering genährte	55—60	c mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	70—75
F ä r s e n u. R ü h e: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	64—67	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	56—57
b vollfleischige, ausgemästete Rühе höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	55—56	b fleischige Schweine	54—55
c ältere ausgemästete Rühе und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Rühе	52—54	c gering entwickelte	53—54
d mäßig genährte Färsen und Rühе	49—51	d Sauen	50—54
e gering genährte Färsen und Rühе	45—46	e Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder mittel, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe glatt. Schweine mittel, schwere sowie fette Schweine vernachlässigt.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 12. Juni

A. Amtlicher Teil.

Von folgenden Ortschaften sind noch nicht die **Hebellisten über Landwirtschaftskammerbeiträge** zur Revision hierher eingereicht worden:

Samnitz, Gem., Samnitz Gut, Chorow Gut, Grünwalde Gut, Heinrichsdorf Gut, Al. Bolz Gem., Bonickel Gut, Reddies Gut, Reinsfeld R Gut, Rochow Gut, Sellin Gem., Versin Gem., Viartlum Gem., Viartlum Gut, Woblanse Gut.

Die betreffenden Herren **Ortsvorsteher** werden unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 30. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 28 pro 1914 — ersucht, die Hebellisten nunmehr **umgehend** an mich einzureichen.
Rummelsburg, den 9. Juni 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Im Verlag von Richard Schoetz (Berlin S. W. 48, Wilhelmstraße 10) erscheint seit zwei Jahren das „**Archiv für Rettungswesen und erste ärztliche Hilfe**“ Die Zeitschrift kann als wissenschaftliches Zentralorgan für das gesamte Rettungswesen angesehen werden und ist geeignet, das Verständnis für die Bedeutung des Rettungswesens und der ersten ärztlichen Hilfe sowie die Kenntnisse über die Rettungseinrichtungen in der Bevölkerung zu fördern. Alljährlich erscheint in der Regel ein Band zu vier Heften.

Der Abonnementspreis für den Band beträgt 18 M. für Behörden und Beamten ermäßigt sich der Preis auf 14 M.

Ich mache Interessenten hierauf aufmerksam.
Rummelsburg, den 6. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat zu der Veranstaltung einer **Verlosung** von geschenkten Gegenständen **zum Besten des Krüppelheims in Utkolziglow** aus Anlaß eines dort am **28. Juli d. Js.** stattfindenden Volksfestes die Genehmigung erteilt.

Es können 3000 Lose zum Preise von je 0,25 M. verausgabt werden, deren Vertrieb auf den Regierungsbezirk Köslin beschränkt bleibt. Geldgewinne dürfen weder mittelbar noch unmittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinngegenstände ausgesetzt werden.

Rummelsburg, den 4. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die **Sommerferien** der Landschulen im Kreise Rummelsburg i. B. dauern vom 25. Juli mittags bis 12. August einschl., die **Herbstferien** vom 19. September mittags bis 18. Oktober einschl.

In dem Ortsschulinspektionsbezirk **Utkolziglow** dauern die Sommerferien vom 25. Juli mittags bis 16. August einschl., die Herbstferien vom 23. September mittags bis 18. Oktober einschl.

In Turzig beginnen die Herbstferien am 26. September mittags und dauern bis zum 25. Oktober einschließl.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Ferienordnung den Herrn Lehrern bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 5. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Öffentliche Lehrschmiede in Stolp.

In der unter Verwaltung des Magistrats stehenden öffentlichen Lehrschmiede beginnt am 1. Juli 1914 ein neuer Lehrkursus. In demselben erhalten Schmiedegesellen welche mindestens 19 Jahre alt sind, gründliche Ausbildung im Hufbeschlag und der gesamten Hufpflege.

Der Kursus dauert 3 Monate und findet nach Beendigung desselben vor der staatlich eingesetzten Lehrschmiede-Prüfungskommission eine Prüfung statt zur Erlangung des nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 für die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisses.

Anmeldungen zu dem neuen Kursus sind schleunigst bei dem Magistrat in Stolp oder dem Hufbeschlag-Behrmeister Rüttner in Stolp Reitsbahn 8 anzubringen, woselbst auch die weiteren Bedingungen zu erfahren sind.
Stolp, den 3. Juni 1914.

Der Magistrat.

Klagen über Arbeitermangel aus den beteiligten Kreisen (insonderheit des Ostens) haben das Kriegsministerium zu der Anordnung bewogen, daß den Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung um Beurlaubung von Mannschaften zur Aushilfe bei Erntearbeiten möglichst weit entgegengekommen werde. Die Truppenkommandeure werden Gesuche dieser Art wohlwollend prüfen und Beurlaubungen eintreten lassen, soweit es mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbar ist.

Rummelsburg, den 4. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zu den 4 $\frac{1}{2}$ %igen Prioritätsobligationen I Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft werden vom 8. Juni cr. ab neue Zinscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittlung der hiesigen Königl. Preiskasse und der Zollkassen im Preise. Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Rummelsburg, den 3. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zu den Schuldverschreibungen der 3%igen deutschen Reichsanleihe von 1894 werden vom 8. Juni cr. ab neue Zinscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittlung der hiesigen Königl. Preiskasse und der Zollkassen des Preis s. Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Rummelsburg, den 3. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Besichtigung von Privatgewässern durch die Fischereibeamten des Pommerschen Fischereivereins.

Der Fischereiverein wird in diesem Jahre wieder einen seiner Sachverständigen entsenden, welcher den Besitzern von Gewässern und auch Gemeinden Rat und Anleitung über Anlegung, Behandlung und Befahrung von Fischteichen sowie Bewirtschaftung und Befischung von Landseen erteilen wird. Diejenigen Besitzer, welche den Rat des Sachverständigen und eine Besichtigung ihrer Gewässer wünschen, wollen einen dahingehenden schriftlichen Antrag bei dem Fischereiverein in Kößlin stellen.

Die entstehenden Reisekosten für die Eisenbahnfahrt, sowie auch die Tagegelder für den Sachverständigen trägt der Fischereiverein. Die Beförderung des Sachverständigen von und nach der nächsten Bahnstation muß jedoch von den Besitzern welche die Besichtigung wünschen, unentgeltlich ausgeführt werden.

Zur erstmaligen Befahrung neuangelegter Teiche oder zur Aufbesserung des Fischbestandes in Landseen und sonstigen Gewässern gibt der Verein unermittelten Besitzern, die nach dem Urteile des Sachverständigen erforderlichen Besatzfische zum ermäßigten Preise.

Rummelsburg, den 6. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Den Herren Standesbeamten bringe ich den § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie die Ministerialerlasse vom 20. November 1899 und 27. Januar 1904 in Erinnerung, wonach dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen ist:

1. vom Tode einer Person die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. a) von der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters,
b) von der Geburt eines unehelichen Kindes,
3. von der Eheschließung einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat,
4. von der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist,
5. von dem Tode eines minderjährigen unehelichen Kindes und
6. von der Legitimation eines minderjährigen unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern.

Rummelsburg, den 3. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.

Versicherung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfälle bei der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 54 der Satzung für die Pommerschen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 29. November 1912 können sich Betriebsunternehmer, die aus der Landwirtschaft ein Einkommen von mehr als 1500 M jedoch nicht über 4000 M haben und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

Der Beitrags- sowie Rentenberechnung wird für diese Versicherungen ein Jahresarbeitsverdienst von 1800 M. für Männer und 900 M. für Frauen zugrunde gelegt.

29. November

18. Dezember

Die Versicherungen sind bis zur Höhe des Durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beitragsfrei von dem übersteigenden Mehrbetrage werden $1\frac{1}{2}\%$ Zuschläge erhoben.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreise Rummelsburg von 690 M. für Männer und 450 M. für Frauen sind bei normaler Erwerbsfähigkeit an Beiträgen zu zahlen: Für Betriebsunternehmer $1\frac{1}{2}\%$ von (1800 690.) 1110 M. also 16,95 M., und für Frauen $1\frac{1}{2}\%$ von (900 450-) 450 M. also 6,75 M.

Die im Schadenfalle zu gewährende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit ($66\frac{2}{3}\%$ von 1800 M.) 1200 M. und für Frauen ($66\frac{2}{3}\%$ von 900 M.) 600 M. Bei Teilrenten wird der entsprechende Teilbetrag von diesen Sätzen gewährt.

Wenn nicht mehr volle Erwerbsfähigkeit besteht, ermäßigen sich die Beiträge als auch die Renten entsprechend. Anmeldungen zur freiwilligen Versicherung sind bei uns anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam machen.

Diese Verfügung ist außerdem in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung oder Vertretung von den Herrn Gemeindevorstehern vorzulesen.

Rummelsburg, den 3. Juni 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Veröffentlichung der im Monat Mai ausgegebenen Jagdscheine.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Unentgeltlich	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.		
7. 5. 14	Frant Max	Bahnhofshilfsaufseher	Georgendorf	Rummels-	1			
10. "	Maß Hugo	Förster	Rosenhof	burg			1	
10. "	Pieper Ludwig	Hilfsjäger	Brünnow	"			1	
10. "	Kösterke Herm.	"	Schonitz	"			1	
10. "	Persike Richard	Förster	"	"	1			
13. "	Rusch Max	Gärtner u. Jäger	Darfelow	"	1			
20. "	Meyer Willi	Eisenbahnassistent	Objüchingshof	"	1			
25. "	Rüchler Wolfgang	Gutsbes. S. der R.	Barföhen	"	1			
23. "	Koball Bruno	Brauer	Rummelsburg	"	1			
24. "	Rüs Friedrich	Tischler	Kramerbruch	"	1			
25. "	Schlage Max	Postassistent	Rummelsburg	"	1			
28. "	Stange Karl	Mühlendestiger	Boltermühle	"	1			
25. "	Poit	Oberleutnant	Reddies	"	1			
27. "	Vilges Willi	Domänenpächter	Treten	"	1			
29. "	Vemke Paul	Forstverwalter	Gr. Volz	"			1	

Rummelsburg, den 30. Mai 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe),

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nut Geflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Beginn des neuen Lehrganges am 8. Juli 1914.
Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

MANOLI
Dandö
Jetzt auch mit u. ohne Mundstück



**Kauffmann &
Sommerfeldt
Mühlenerwerke
Stolp i. P.**

Unsere plombierte
**Original-
Packung**

Weizenmehl 00 und
Kaisermehl in 2 1/2 kg,
5 kg und 1/8 tel.-Ztr.-Beuteln
ist in den meisten Bäckereien,
Mehl- und Kolonial-
Warenhandlungen zu haben.

100 Mk. die Woche

u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrräder. Proberad mit Garantie schon von 28 M., mit Gummi 35, 30. Näh- u. Sprechmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1, Nr. 148



**Das Eine steht nur
mal ganz feste.
Zum Putzen ist
Urban
das Beste!**

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg

Überzeugen Sie sich,
daß die



Deutschland-Fahrräder

Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.

Reich illustrierter Katalog kostenlos.

A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands.
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.

Viele tausend Anerkennungen!



Er scheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 16. Juni

A. Amtlicher Teil.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 27. Juni 8 Uhr vormittags in	Schl. beltein,
" 2. Juli 9 ³⁰ " " "	Belgard a. B.,
" 4. Juli 9 " " "	Lauenburg i. Pom.,
" 7. Juli 8 " " "	Stolp i. Pom.
" 8. Juli 8 ¹⁵ " " "	Schlawa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Mängeln die gesetzlich den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffergste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hans mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzkräbe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914. **Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. S a a.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Kreisangehörigen gebracht. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 10. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2, vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 werden vom 8. d. Mts. ab neue Zinsscheinebogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Königl. Kreis- und Forstkasse hierselbst und der Königl. Zollkassen im Kreise. Den Vermittelungsstellen sind die

Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich von den genannten Rassen abgegeben.

Rummelsburg, den 11. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Vom Bürgermeister Melies in Benzath a. Rh. (bei Düsseldorf) ist ein Buch, betitelt „bauverbot nach § 12 und Anlegerbeiträge nach § 15 des Straßens- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875“, herausgegeben worden. Preis des Buches, das den Gemeinde- und Polizeibehörden zur Anschaffung empfohlen wird, beträgt bei portofreier Lieferung 1,20.

Rummelsburg, den 11. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche noch mit der Einreichung der Behändigungsscheine über die Zustellung der Einkommensteuerveranlagungsbenachrichtigungsschriften für das Steuerjahr 1914 im Rückstande sind, werden hiermit ersucht, diese Scheine sofort einzusenden.

Rummelsburg, den 10. Juni 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Trebra.

Beihilfen zu Obstbaumpflanzungen.

Nach den von dem Herrn Landwirtschaftsminister festgestellten Grundsätzen werden für Obstbaumpflanzungen Staatsbeihilfen in erster Linie Gemeinden, Kreisen und Korporationen, ausnahmsweise auch Privaten gewährt. Für diese Beihilfen kommen aber nur Pflanzungen in Betracht deren Anlage und Pflege als musterhaft erachtet werden, und die als anregendes und belehrendes Beispiel für weitere Kreise dienen. Was die Bewilligung von Beihilfen an Private betrifft, so können deren Anträge nur berücksichtigt werden, wenn die Persönlichkeit der Antragsteller (besondere Kenntnis und Neigung für den Obstbau) oder die begleitenden Umstände eine Gewähr dafür bieten, daß eine besonders anregende und vorbildlich wirkende Musteranlage geschaffen werden wird. Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist in erster Linie die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers.

Beider Vorbereitung der Anträge sind in jedem einzelnen Falle vor der Stellung der Anträge bei mir die Obstbaumwandlehrer der Landwirtschaftskammer zu Rate zu ziehen. Unter Vorbereitung der Anträge ist u. a. die Aufstellung eines Gutachtens, eines Planes und eines Kostenanschlages zu verstehen.

Anträge auf Begutachtung pp. sind unter Darlegung des Zweckes **spätestens bis zum 15. Juli** bei der Landwirtschaftskammer in Stettin, Werderstraße, zu stellen, da dann die erforderlichen Reisen auf planmäßigen Rundreisen erledigt werden können. Belehrende Flugchriften über die Ausführung von Obstbaumpflanzungen sowie nähere Unterstützungsbedingungen sind bei der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Nach erfolgter Begutachtung der Anträge auf Gewährung der Staatsbeihilfen sind die Gesuche unter Befügung der Unterlagen **spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres** an mich einzureichen. Dabei haben sich die Antragsteller schriftlich zu verpflichten, daß sie die Pflanzungen durch Sachkundige ausführen lassen und für ihre pflegliche Behandlung und etwa erforderlich werdende Ergänzung dauernd sorgen werden. Sie müssen sich außerdem einer diesbezüglichen Kontrolle durch die behördlichen Organe und die Landwirtschaftskammer unterwerfen und sind gehalten, etwaigen Ersuchen um Abstellung von Mängeln nachzukommen. Läßt die pflegliche Unterhaltung staatlich unterstützter Obstanlagen dauernd zu wünschen übrig, oder weigert sich ein Beihilfenempfänger wiederholt, den an ihn ergehenden Ersuchen um Abstellung vorhandener Mängel nachzukommen, so ist die Beihilfe zurückzuzahlen. Eine dahingehende Verpflichtung ist vor Auszahlung der Beihilfe ebenfalls schriftlich anzuerkennen. Schließlich müssen sich die Besitzer staatlich unterstützter Musterobstanlagen verpflichten, die Besichtigung der Pflanzungen Interessenten auf Wunsch zu gestatten und die Anlagen in Bedarfsfällen für Unterrichtszwecke gelegentlich behördlich veranlaßter Obstbaukurse zur Verfügung zu stellen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes in geeigneter Weise weiter bekanntzugeben.

Rummelsburg, den 8. Juni 1914,

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Es ist die Stationierung eines Hengstes des Königlich Preussischen Landgestüts zu Laves im Kreise Rummelsburg im Jahre 1915 in Anregung gebracht worden. Das genannte Landgestüt hat hierher mitgeteilt, daß die Stationierung eines Hengstes nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn mindestens 50 Stuten zusammen kommen. Ueber Auswahl des Stationsorts ist noch nichts bestimmt. Angeregt ist als solcher Klein Schwirsen, Mallenzin oder Clarashöhe zu wählen. Jedoch kommen auch noch andere Orte in Frage.

Die Herren Besitzer von Stuten ersuche ich mir baldigst mitzuteilen, ob und evtl. wieviele Stuten sie zum Decken vorstellen würden, wenn im Kreise ein königlicher Hengst aufgestellt würde. Ich bemerke, daß ein Ostpreussischer oder Hannoverscher Beschäler in Frage kommt.

Ich bemerke ferner, daß nicht weit der westlichen Kreisgrenze im Kreise Schlawa in Silberhof ein mit zinsfreiem Staatsdarlehn beschaffter, sechsjähriger Hannoverscher Hengst von der Genossenschaft Bollnow gehalten wird und außerdem ein ebensolcher Beschäler in Strukow, Kreis Bütow, welcher der Genossenschaft Borntuchen gehört. Der Vorsitzende der ersten Genossenschaft ist Herr Rittergutbesitzer Epping in Eydow, der der letzteren Herr Ritterautbesitzer Karsten in Rathlow.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht Vorstehendes den Herren Besitzern von Stuten mitzuteilen.

Rummelsburg, den 10. Juni 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Versicherung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfälle bei der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 54 der Satzung für die Pommerschen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 29. November 1912 können sich Betriebsunternehmer, die aus der Landwirtschaft ein Einkommen von mehr als 1500 M jedoch nicht über 4000 M haben und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

Der Beitrags- sowie Rentenberechnung wird für diese Versicherungen ein Jahresarbeitsverdienst von 1800 M. für Männer und 900 M. für Frauen zugrunde gelegt.

Die Versicherungen sind bis zur Höhe des Durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beitragsfrei von dem übersteigenden Mehrbetrage werden 1 1/2% Zuschläge erhoben.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreise Rummelsburg von 690 M. für Männer und 450 M. für Frauen sind bei normaler Erwerbsfähigkeit an Beiträgen zu zahlen: Für Betriebsunternehmer 1 1/2% von (1800-690) 1110 M., also 16,65 M., und für Frauen 1 1/2% von (900-450) 450 M., also 6,75 M.

Die im Schadenfalle zu gewährende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit (66 2/3% von 1800 M.) 1200 M. und für Frauen (66 2/3% von 900 M.) 600 M. Bei Teilrenten wird der entsprechende Teilbetrag von diesen Sätzen gewährt.

Wenn nicht mehr volle Erwerbsfähigkeit besteht, ermäßigen sich die Beiträge als auch die Renten entsprechend. Anmeldungen zur freiwilligen Versicherung sind bei uns anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Diese Verfügung ist außerdem in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung oder Vertretung von den Herrn Gemeindevorstehern vorzulesen.

Rummelsburg, den 3. Juni 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebro.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats Juni 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - mittel (durchschnittlich), 4 - gering, 5 - sehr gering). (Kunderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 I B c 9476 M. f. V. I b 3646 M. d. R.)

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Pöseln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	2,6						2			
Sommerweizen	2,6	2,8									
Winterspelz (Dinkel)	2,6										
Winterroggen	2,8	2,8									
Sommerroggen	2,9	2,8			1	3	6				
Wintergerste	2,9	2,6			1	1	6	1			
Sommergerste	2,6	2,6									
Hafer	2,6	2,6			2	1	7				
Erbsen	2,7	2,7			3	1	4				
Ackerbohnen	2,6	2,8			2	1	2				
Wicken	2,7	2,7									
Kartoffeln	2,8	2,9				3	3				
Zuckerrüben	2,7	2,7									
Futterrüben	2,8	2,7					1				
Luzerne	2,6	2,8									
Klee	2,7	2,7			1						
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,6	2,6			2	2	4	1			
Anderer Wiesen	2,9	2,8			3	2	3				
Winterrap und Rübsen	2,5	2,5			2	3	4	1			
Flachs (Wein)	2,7	2,6									

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt, J. B. Kühnert.

B. Nichtamtlicher Teil.

Wichtig für die Reise!

Vor Abschluss oder Erneuerung einer **Einbruchdiebstahl-Versicherung**

verlange man die neuen, hervorragend günstigen Versicherungsbedingungen und eine kostenlose Prämienberechnung von der

Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Vertrags-, Dauer- und Sicherheitsrabatte. Prämienfreie Reiseversicherung.

Betreterung: **Bezirksdirekt. C. Steffen, Stolp, Bismarckstr. 18.**
Frau Emilie Kramer, Rummelsburg, Bahnhofsstr. 56
A. Münchow, Hendaui, Rummelsburg Schulstr. 12.

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin
Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: **Landwirtschaftsschule**
- Ausgabe B: **Ackerbauschule**
- Ausgabe C: **Landwirtschaftl. Winterschule**
- Ausgabe D: **Landwirtschaftliche Fachschule**

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über bestandene Prüfungen, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — **Brillanter Fernunterricht.** — **Ansichtsendungen ohne Kautzwanig bereitwilligst.**

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Forstlicher Lehrgang.

Vom 22. — 27. Juni d. J. findet für Forstbeamte ein forstl. Lehrgang in Starogordt, Kr. Regenwalde statt. Näheres durch die Forstberatungsstelle Belgard a. Ber.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Feer 3, Saic., Bors., Bism. à 1, Big. 20/0



Das Eine steht nun mal ganz feste: Zum Putzen ist Urbin das Beste!

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg

100 Mk. die Woche

u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrräder. Proberad mit Garantie schon von 28 Mk., mit Lummi 35, 30, Näh- u. Sprechmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1, Nr. 148





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszelle
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 19. Juni

A. Amtlicher Teil.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1912 ist die Gärtnerei-Berufsgenossenschaft zu Cassel als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtet worden. Auf Grund des § 32 der vom Reichsversicherungsamt unterm 31. Dezember 1912 genehmigten Satzung derselben erfolgt die Einziehung der Beiträge für die genannte Berufsgenossenschaft durch die Gemeinden gemäß § 1020 — 1027 der R. V. O. Die Ausstellung der Heberollen und Berechnung der Beiträge ist z. Bt. bei dieser Berufsgenossenschaft beendet, und es wird die Ausfertigung der Heberollenauszüge an die Gemeindebehörden gemäß § 1020 R. V. O. voraussichtlich bis Ende Juni bewirkt werden.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** die ich beauftrage den Ansuchen der genannten Berufsgenossenschaft wegen Auslegung der Heberollen Auszüge und Einziehung der Beiträge Folge zu leisten.

Rummelsburg, den 10. Juni 1914.

Der Landrat, J. V. Schroeter, Kreissekretär.

Nach § 1 Abs. 3 der Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Rummelsburg werden die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** sowie der Magistrat hier ersucht, den **Bestand der steuerpflichtigen Hunde** von Neuem aufzunehmen, die dort befindliche und die inzwischen übersandte Nachweisung zu berichtigen resp. zu vervollständigen, evtl. neue Nachweisungen aufzustellen, beide Nachweisungen mit der Richtigkeitsbescheinigung versehen und das eine Exemplar mir spätestens bis zum **5. Juli d. Js.** zu übersenden.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß **alle Hunde ohne Ausnahme** auch Hirten- und Gebrauchshunde der Steuer unterliegen und deshalb Reklamationen auf Befreiung von der Hundesteuer nicht berücksichtigt werden können.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zu 30 Mark.

Rummelsburg, den 16. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Der Eigentümer Franz Gersonde ist auf weitere 6 Jahre zum 1. Schöffen der Gemeinde Gr. Schwirsen gewählt, von mir bestätigt und von Neuem verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 13. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den in Nr. 24 des Regierungsamtsblatts auf S. 191 unter lfd. Zahl 251 veröffentlichten Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Mai d. Js. betr. die Zulassung der Karbid-Schweißapparate der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Auerburg III, ergebenst aufmerksam.

Rummelsburg, den 15. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachdem in den Wintermonaten 1912/13 und 1913/14 in Bartin, Treten Falkenhagen und Treblin Lehrgänge für alle in einem bürgerlichen und ländlichen Haushalte vorkommenden Arbeiten abgehalten worden sind, sollen auch im kommenden Winter zwei Lehrgänge abgehalten werden. Jeder Lehrgang dauert 8 Wochen und wird von einer staatlich geprüften Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde geleitet.

Der Lehrplan umschließt folgende Gebiete:

A die innere Haushaltung.

1. die Wohnungseinrichtung	2	Stunden	wöchentlich
2. die Kleidung und Wäsche	6	"	"
3. die wichtigsten weiblichen Handarbeiten	2	"	"
4. die Ernährung (Kochen)	24	"	"
5. die Gesundheitslehre und Krankenpflege	2	"	"
6. die Wirtschaftsführung	2	"	"

B die äußere Wirtschaft.

1. der Gartenbau	1	"	"
2. die Geflügelzucht	2	"	"
3. die Kälber- und Schweineaufzucht und Mast	1	"	"
4. die Milchwirtschaft	1	"	"

Der Unterricht wird werktäglich vormittags von 8 bis 3 Uhr erteilt.

Das Schulgeld beträgt wöchentlich 2 M., das Mittagsgeld beträgt an Kochtagen 20 Pfennig für jede

Schülerin.

Die Gemeinde, in der der Lehrgang abgehalten werden soll, hat den nötigen Küchenraum und ein Lehrzimmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sparofenherd und Röhengeräte werden vom Kreise geliefert. Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Abhaltung eines Lehrganges wünschen, ersuche ich, mir bis zum 15. August cr. Mitteilung zu machen.

An einem Lehrgange können sich 16 Mädchen beteiligen. Die Mindestzahl ist 12.

Rummelsburg, den 11. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Besoldungsnovelle ist gescheitert.

Die Regierung hatte durch sie eine Erhöhung der Gehälter der Deckoffiziere herbeiführen und namentlich auch diejenigen Forderungen ziehen wollen, die sich aus der im Jahre 1913 eingetretenen Gehaltsaufbesserung für die Postassistenten und Postschaffner als notwendig erweisen. Dadurch hätten insbesondere die mindestbesoldeten Unterbeamten, darunter die Landbriefträger, eine Vergünstigung erfahren. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben zwar die Zustimmung des Reichstags gefunden; dieser hat aber darüber hinaus eine Gehaltsaufbesserung auch für andere Beamte, insbesondere für die gehobenen Unterbeamten beschlossen. Die Regierung hat eine Aufbesserung der gehobenen Unterbeamten nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern nur im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht durchführbar gehalten, weil mit der Gruppe dieser Unterbeamten gleichzeitig auch andere Gruppenaufgebessert werden müssen, die erforderliche sorgfältige Prüfung dieser Folgerungen aber noch nicht abgeschlossen ist. Die Regierung ist lebhaft bemüht gewesen, im Interesse der in der Novelle bedachten Beamten das Zustandekommen der Vorlage zu ermöglichen. Sie hat sich sogar bereit erklärt, einem von den Nationalliberalen, den Konservativen und der Fortschrittlichen Volkspartei gemachten Kompromißvorschlag zuzustimmen, nach welchem nicht nur die in der Vorlage geplante Besoldungserhöhung schon jetzt durchgeführt, sondern auch die Vorlegung eines neuen Entwurfs wegen Einkommensverbesserung für die gehobenen Unterbeamten für das Jahr 1916 gesetzlich sichergestellt werden sollte. Indem die Regierung ihre Bedenken gegen eine solche, wenig erwünschte Bindung für die Zukunft zurückstellte, ist sie bis an die äußerste Grenze dessen gegangen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt möglich war. Wenn trotzdem der Reichstag auf seinen weitergehenden Wünschen bestand, obwohl er damit bewußt das Scheitern der Vorlage herbeiführte so muß ihn die volle Verantwortung dafür treffen. Die Haltung des Reichstags ist um so weniger verständlich, als über die Vorschläge der verbündeten Regierungen und die Notwendigkeit einer Gehaltsaufbesserung für die in der Vorlage bedachten Beamten eine Meinungsverschiedenheit nicht bestand.

Nach dem Scheitern der Vorlage hat die sozialdemokratische Partei für eine einzelne Beamtenklasse eine Gehaltserhöhung zu erzwingen versucht, indem sie diese in Form einer Zulage in den Etat einzustellen beantragte. Erfreulicherweise haben alle übrigen Parteien diesen Antrag abgelehnt und dadurch einen Konflikt mit der Regierung vermieden. Aus der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung zwischen Bundesrat und Reichstag ergibt sich, daß gesetzliche Maßnahmen nur im Zusammenwirken beider gesetzgebender Körperschaften getroffen werden können. Unmöglich kann der Bundesrat auf seine Stellung als gleichberechtigter Faktor verzichten. Ueber dies ist auch bei der Beratung des Besoldungsgesetzes im Jahre 1909 gerade vom Reichstag als bestehendes Recht anerkannt worden, daß das Besoldungsgesetz nicht durch den Etat abgeändert werden kann.

Es war daher von vornherein klar, daß der Weg, den der sozialdemokratische Antrag beschreiten wollte, nicht zum Ziele führen konnte. Dieser Antrag ändert daher nichts an der Verantwortung für das bedauerliche Ergebnis, das infolge eines Beschlusses des Reichstages auch dort, wo die Gehaltserhöhung spruchreif war und sofort eintreten konnte, einer großen Zahl von Beamten die von der Regierung vorgeschlagene Besoldungsaufbesserung vorenthalten bleiben muß.

Rummelsburg, den 8. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wie ich dem **Magistrat** hier und sämtlichen **Herren Guts- und Gemeindevorstehern** des Kreises bereits in meiner Verfügung vom 5. d. Mts. mitgeteilt habe, findet auf Beschluß des Bundesrats am 1. Juli 1914 im ganzen Deutschen Reiche eine statistische Aufnahme der Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei statt. Ein Druckemplar der von den Herrn Ministern für Handel- und Gewerbe und des Innern erlassenen Anweisung zur Durchführung dieser statistischen Aufnahme habe ich dem Magistrat und den Ortsvorstehern mit oben erwähnter Verfügung ebenfalls schon zugesandt. Ein Abdruck der Anweisung im Kreisblatt erfolgt später.

Nunmehr bin ich in den Besitz der Zählpapiere gelangt. Wie die Anweisung ergibt kommen folgende Erhebungspapiere für Preußen in Betracht:

- a) für jeden zur Angabe der Vorräte Verpflichteten (Landwirte, Gewerbe-, Handels- pp. treibende) eine **Zählkarte mit Fensterbriefumschlag**,
- b) für jede Ortsbehörde 2 **Betriebslisten**, die eine Nachweisung der Betriebe enthalten, an welche Zählarten auszuweisen sind.

Zählkarten, deren Zahl mir von den Ortsbehörden bereits angegeben ist, die **entsprechende Menge Fensterbriefumschläge** und **2 Betriebslisten** werden dem **Magistrat** und den **Herren Guts- und Gemeindevorstehern** in den allernächsten Tagen von hier aus zugehen. Diese haben für weitere Verteilung der **Zählkarten** und **Fensterbriefumschläge** zu sorgen. Ich ersuche den Magistrat und sämtliche Ortsbehörden, die **Zählkarten** und **Fensterbriefumschläge** **sofort** und vor allem so zeitig zu verteilen, daß die zur Angabe Verpflichteten spätestens am 28. Juni d. J. im Besitze des Zählpapiers sind. Auf die auf der Karte abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung der **Zählkarte** ist dabei hinzuweisen.

Wer zur Angabe verpflichtet ist, geht genau aus der mehrerwähnten Anweisung hervor. Außerdem ist auch auf der Betriebsliste darauf hingewiesen, sodaß ich annehmen kann, daß bei den Ortsvorstehern hierüber keine Zweifel mehr bestehen. Nur darauf will ich nochmals hinweisen, daß die **landwirtschaftlichen Betriebe** nicht zu vergessen sind (was bei der Anmeldung des Zählkartenbedarfs vielfach geschehen zu sein scheint) sofern diese nicht unter 5 ha landwirtschaftlich benutzte Fläche einschl. Pachtland (Acker, Gartenland, Wiese, reiche Weide, Nebland) umfassen, kommen sie sämtlich in Betracht. Auch wenn die Inhaber der Betriebe vermutlich keine Vorräte an Getreide pp. haben, sind ihnen **Zählkarten** mit Briefumschlägen zu übergeben. Die **Ortsvorsteher** müssen **vor der Verteilung** die **Zählkarten** auf der Vorderseite mit der Bezeichnung des Betriebes und auf der Rückseite mit den Angaben über Staat (Preußen) Regierungsbezirk (Köslin) Kreis (Rummelsburg i. Pom.) und Gemeinde oder Gut, ferner mit laufender Nummer (Straße und Hausnummer) und Namen des zur Angabe Verpflichteten versehen. Dieselben Angaben sind in die **Betriebsliste** einzutragen, die nur für die Ortsvorsteher bestimmt und in doppelter Ausfertigung zu führen ist.

In den ersten Tagen des Juli sind die in den Briefumschlag einzuschließenden **Karten** durch die **Ortsvorsteher** wieder einzufordern, nach den laufenden Nummern der Betriebsliste zu ordnen und unverletzt und sorgfältig verpackt bis zum 15. Juli d. J. nebst einer Betriebsliste an das **Königliche Landratsamt** in **Rummelsburg** abzuliefern. Die **zweite Betriebsliste** bleibt bei der Ortsbehörde.

Wenn ich auch anerkenne, daß die vielen statistischen Erhebungen den Ortsbehörden viele Arbeit machen so ist doch darauf hinzuweisen, daß sie notwendig sind. Für ihre Arbeit aber sind die Ortsvorsteher meines Dankes sicher. Deshalb bitte ich auch, die auf dem Landratsamte entstehende Mehrarbeit dadurch zu erleichtern, daß die hierher einzusendenden Zählpapiere rechtzeitig und vollzählich abgeliefert werden.

Zum Schluß bemerke ich, daß ein etwaiger Mehrbedarf an Zählkarten pp. bei mir nachzufordern ist.
Rummelsburg, den 18. Juni 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

In **Ragebnhr, Kr. Neustettin**, ist in dem Viehbestande des Ackerbürgers **Friedrich Jaske** die **Maul- und Klauenseuche** amtstierärztlich festgestellt worden

Die Seuche in aus **Linde im Kreise Flatow** eingeschleppt **Vor dem Bezuge von Vieh** aus **Westpreußen** sei aus diesem Anlasse dringend gewarnt.

Rummelsburg, den 18. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

MANOLI Dandö

Jetzt auch mit u. ohne Mundstück



Nur 2,00 Mark frei Haus pro Quartal

Wofür die in Bromberg täglich erscheinende

Ostdeutsche Rundschau

mit der Sonntagsbeilage

Illustriertes Familienblatt,

der täglichen Unterhaltungsbeilage
Der Hausfreund.

der landwirtschaftlichen Beilage
Der Ostmärker

Trotz dieses ungemein billigen Preises bringt die „Ostdeutsche Rundschau“ über alle Vorkommnisse auf dem Gebiet der Politik, des öffentlichen Lebens, Handels u. leicht fakliche, erschöpfende Darstellungen und gibt die wichtigsten Ereignisse durch tägliche Telegramme ihren Lesern auf dem schnellsten Wege bekannt. Zahlreiche Mitarbeiter in den Provinzen Posen, Westpreußen und den angrenzenden Gebieten berichten umgehend und in sorgfältigster Weise über Vorkommnisse auch in den kleinsten Orten, so daß der ungemein reichhaltige provinzielle Teil der „Ostdeutschen Rundschau“ jedem etwas bietet.

Außer dem täglichen Roman wird den Lesern eine Fülle von Unterhaltungsstoff, Novellen, Rätseln u. in dem „Illustrierten Familienblatt“, dessen Illustrationen besonders die neuen Ereignisse veranschaulichen, und in der täglichen Unterhaltungsbeilage „Der Hausfreund“ geboten.

Der Gutsbesitzer, Bauer und Landwirt hat im „Ostmärker“, der beliebtesten, speziell auf die ostdeutschen Verhältnisse zugeschnittenen Beilage, einen treuen Berater, dem er manchen Nutzen dankt.

Wer ein gediegenes, schnell orientierendes Tageblatt ohne großen Kostenaufwand halten will, abonniere bei dem nächsten Postamt oder bei dem Briefträger auf die „Ostdeutsche Rundschau“, da für Nachlieferungen nicht garantiert werden kann.

Mehr als

45000 Abonnenten

zählte die „Ostdeutsche Rundschau“ laut notarieller Beglaubigung im Dezember 1912.

Infolge dieser starken Verbreitung ist Inseraten in der „Ostdeutschen Rundschau“ der beste Erfolg sicher, insbesondere haben landwirtschaftliche Inserate infolge der starken Verbreitung der „Ostdeutschen Rundschau“ auf dem Lande erfahrungsmäßig den größten Erfolg.

100 Mk. die Woche

u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrräder. Proberad mit Garantie schon von 28 M., mit Gummi 35, 36, Näh- u. Sprechmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1, Nr. 149




**Das Eine steht nur
mal ganz feste:
Zum Putzen ist
Urban
das Beste!**

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

**Überzeugen Sie sich,
daß die**



Deutschland-Fahrräder

Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.

Reich illustrierter Katalog kostenlos.

A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands.
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.

Viele tausend Anerkennungen!



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 23. Juni

A. Amtlicher Teil.

Nach § 1 Abs. 3 der Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Rummelsburg werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie der Magistrat hier ersucht, den **Bestand der steuerpflichtigen Hunde** von Neuem aufzunehmen, die dort befindliche und die inzwischen überlieferte Nachweisung zu berichtigen resp. zu vervollständigen, evtl. neue Nachweisungen aufzustellen, beide Nachweisungen mit der Richtigeitsbescheinigung zu versehen und das eine Exemplar mit spätestens bis zum **5. Juli d. Js.** zu übersenden.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß **alle Hunde ohne Ausnahme** auch Hirten- und Gebrauchshunde der Steuer unterliegen und deshalb Reklamationen auf Befreiung von der Hundesteuer nicht berücksichtigt werden können.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zu 30 Mark.

Rummelsburg, den 16. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

In der Zeit vom 19. bis 30. Juni er. wird in Jagd 94 h des Schutzbezirks Barzin Strauch gebrannt. Jagd 94 h liegt zwischen dem Dorfe Wuffow und dem Wuffower Kalkofen. Vorstehendes wird zur Vermeidung blinden Feuerlärms hiermit bekannt gemacht.

Barzin, den 17. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher, Ertel.

In letzterer Zeit zeigt die Zahl der Neuausbrüche von Schweinepest eine starke Zunahme. Es besteht der begründete Verdacht, daß ein beträchtlicher Teil der Neuausbrüche dieser Seuche durch die verspätete oder ganz unterlassene Anzeige und durch die Verlebung von kranken oder angesteckten Tieren veranlaßt ist.

Gelingt es nicht, diesen Uebelständen noch rechtzeitig abzuwehren, so steht eine weitere schwere Beeinträchtigung der gesamten Schweinehaltung zu befürchten.

Erster Erfordernis für eine erfolgreiche Bekämpfung der Schweinepest ist, daß alle Ausbrüche derselben rechtzeitig zur Kenntnis der zuständigen Polizeibehörde gebracht werden, damit eine amtstierärztliche Feststellung der Seuche und der Erlass der erforderlichen Schutzmaßnahmen veranlaßt werden kann. Die Kosten für die amtstierärztliche Untersuchung trägt die Staatskasse. **Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, kann mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. gegebenen Falls sogar mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft.**

Sind in einem Bestande Schweine unter Schweinepestverdächtigen Erscheinungen erkrankt oder gefallen, so sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, auch schon vor polizeilichem Einschreiten, fernzuhalten. Das gleiche hat zu geschehen, wenn bei einem gefallenem, getöteten oder geschlachteten Schweine die Merkmale der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuche gefunden werden.

Die Kadavern solcher Schweine, oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung erforderlichen Teile (Brust- und Baucheingeweide), sind so aufzubewahren, daß eine Berührung derselben mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

Aus Beständen, bei denen Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor amtstierärztlicher Untersuchung nicht abgegeben werden.

Schweine die Gelegenheit gehabt haben, den Ansteckungsstoff der Schweinepest aufzunehmen, erkranken nicht sofort an dieser Seuche. Die Dauer der Zeit, welche zwischen Aufnahme des Krankheitskeimes und Ausbruch der ersten Krankheitserscheinungen verstreicht (das sogenannte Inkubationsstadium) ist sehr wechselnd. Sie beträgt aber durchschnittlich 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere Durchfall, unter Umständen Atembeschwerden, Husten und Hautausschläge. Häufig verenden die Tiere schon nach mehrtägigem 1—2wöchigem Kranksein. Wir sprechen dann von akuter Schweinepest. In diesem Falle ist das Allgemeinbefinden schwer gestört, die Tiere nehmen wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber, sind sehr schwach, träge, zeigen schwankenden Gang im Hintertell und verkrüppeln sich in der Streu. Verenden die Tiere erst nach 1—2wöchigem Kranksein, so magern sie stark ab. An der akuten Schweinepest erkranken junge und alte Tiere ohne Unterschied.

Manchmal nimmt die Seuche aber auch einen mehr schleichenden Verlauf. Wir sprechen dann von chronischer Schweinepest. Es sei hier ausdrücklich bemerkt, daß es sich bei akuter und chronischer Schweinepest um die gleiche Krankheit handelt, hervorgerufen durch denselben Krankheitskeim. Der chronische Verlauf der Schweinepest kommt wahrscheinlich dadurch zustande, daß in diesen Fällen der Ansteckungsstoff durch irgend welche Verhältnisse abgeschwächt ist. Von der chronischen Schweinepest werden vorwiegend jüngere Tiere (Ferkel und Säuger) betroffen.

Dabei wird zu Anfang der Erkrankung außer Durchfall, neben den Atembeschwerden und Husten bestehen können, wechselnde Fresslust und Abmagerung bemerkt.

Daneben haben derartige Tiere häufig verklebte Augen, blaurote Färbung der Ohren, der Rüsselscheibe und mitunter auch des Schwanzendes, wobei die Spitzen bezw. Ränder dieser Teile manchmal absterben, eintrocknen und abfallen.

Im weiteren Verlaufe können bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall und Verstopfung abwechseln. Vielfach wird auch mit Schorfbildung verbundener Hautausschlag, namentlich an den Beinen, bemerkt.

Bei gefallenem, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Haut oft ganz oder teilweise blaurot gefärbt. Die Schleimhaut des Darmkanals, namentlich des Dickdarms, ist in größerer oder geringerer Ausdehnung geschwollen und sehr häufig mit trüben, gelben Belägen oder Schorfen und mit Geschwüren besetzt, daneben findet sich Lungenentzündung (die Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, zeigen im Bereiche kleinerer oder größerer Abschnitte Abweichungen von der normalen hellziegelroten Farbe des Lungengewebes und fühlen sich an diesen Stellen nicht weich und puffig, sondern fest wie Leber an). Ferner beobachtet man häufig abziehbare Beläge auf dem Brustfell und am Herzbeutel, Blutungen in den Nieren, in der Blasen-schleimhaut und in der Haut und mehr oder weniger starke Schwellung und Rötung einzelner oder auch sämtlicher Körperlymphdrüsen.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest durch zugekaufte Schweine empfiehlt es sich, dieselben zunächst, wenn irgend möglich, mit einigen Ferkeln des älteren Bestandes in einem besonderen möglichst abgelegenen Bestände in einem besonderen, möglichst abgelegenen Stalle unter Beobachtung zu stellen. Ist es nicht möglich, die Ferkel mit den zugekauften Schweinen in einer Bucht unterzubringen, so lege man sie in eine benachbarte Bucht derart, daß die Tiere nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die aus dem alten Bestand stammenden Ferkel nach 4 Wochen noch gesund, so können die neu angekauften Tiere in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden.

Da die Schweinepest auch durch Zwischenträger (Stallgeräte, Schlachtgeräte, Futtersäcke, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Futtermittel, Streu, Dünger, Jauche, Blehwagen zum Wiegen von Vieh etc. verschleppt werden kann, so ist beim Gebrauch derartiger Gegenstände größte Vorsicht am Plage.

Soweit angängig, ist auf ihre Benutzung zu verzichten, sofern ihre Unverderblichkeit nicht zweifelsfrei feststeht.

Der Personenverkehr in den Schweineställen ist auf die unbedingt notwendigen Personen zu beschränken.

Besondere Vorsicht ist bei der Benutzung fremder Eber und bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Abfälle von Fleisch und das beim Abwaschen von Fleisch erhaltene blutige Wasser sollten niemals an Schweine verfüttert, sondern stets so beseitigt werden, daß Schweine nicht damit in Berührung kommen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, dies ortsüblich bekannt zu machen.
Rummelsburg, den 8. Juni 1914,

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Der Ankauf von Heu neuer Ernte hat begonnen. Das Futter muß aus guten Gräsern und Futterkräutern bestehen, schachtelhalmfrei und sehr trocken sein. Kleeheu wird auch gekauft.

Hilfsproviandamt Hammerstein.

Die Fuhrwerke der Futterverkäufer müssen hier einreffen: vormittags bis 11 Uhr, nachmittags von

2⁰⁰ bis 5 Uhr. Am Sonnabend nachm. wird Futter nicht abgenommen, nach Beendigung der Feuernte auch am Mittwoch nicht.

Waggons wollen möglichst so abgefrachtet werden, daß sie nicht am Sonnabend hier ankommen.
Hilfsproviandamt Hammerstein.

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich htermit zur öffentl. Kenntnis. Ich ersuche den Magistrat hier und die Herren Ortsvorsteher im Kreise, für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.
Rummelsburg, den 17. Juni 1914. Der Landrat, von Trebra.

Anweisung

zur Durchführung der statistischen Aufnahme der Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am 1. Juli 1914 eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt.

Die Bundesstaaten haben die Erhebung nach folgenden Grundsätzen durchzuführen.

1. Für die Aufnahme kommen nachstehende Betriebe in Betracht:

a) Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 und mehr ha landwirtschaftlich benutzter Fläche einschl. Pachtland (Acker und Gartenland, Wiese reiche Weide und Nebland.)

5) Gewerbliche Betriebe:

Getreide-Mahl- und Schälmühlen,
Bäckereien, Konditoreien, Pfefferküchler,
Kudeln- und Makkaronifabriken,
Nährmittelfabriken,
Kollgerstefabriken,
Malzkaffeeabriken,
Weizen- und Maisstärkefabriken,
Mälzereien,

Motereien, Molkereien mit etgenem Viehstand,
Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb,

Brauereien,
Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes —),

Gesefabriken,

c) Handelsbetriebe:

Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten,
Handel mit Hülsenfrüchten,
Handel mit Fuxage, Futter,
Handel mit Kolonialwaren,
Konsumveretne,

Warenhäuser,
Getreidehallen und -lagerhäuser,
Handel mit Schlacht- und Kupoieh,
Pferdehandel.

b) Verkehrsbetriebe:

Kommunal- und Privateisenbahnbetriebe,
Personen- und Frachtfuhrgefschäfte einschl. Omnibusbetriebe,
Straßenbahnbetriebe,
Ausspannwirtschaften,
Expeditionen,

Abfuhranstalten,
Leichenbestattung,
Reitinsttute,
Zirkusunternehmungen,
Schiffahrtsbetriebe.

e) Betriebe von Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden.

Von der Erhebung sind ausgenommen die Vorräte im Gewahrsam von Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates.

2. Die Aufnahme soll die Vorräte an Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengen Korn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten im Gemenge) und Mischfrucht (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte gemischt), Hafer, Gerste, Mais, Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotts und Schrotmehls, Roggenmehl einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrotts und Roggenschrotmehls, anderem Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide), Graupen (Kollgerste) Grieß, Flocken Grütze (aus Hafer oder Gerste), Futterschrot, Futtermehl und Klei aller Arten erfassen, die sich in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli d. Js. im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken und dergl. lagern, sind vom Verfügungsberechtigten nur dann anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat, andernfalls sind sie von dem Verwalter der Lagerräume nachzuweisen.

3. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise, soweit nicht in den Ziffern 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist. Die Ausführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob.

Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß alle in ihrer Gemeinde vorhandenen Betriebe erfasst werden, in denen sich Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei am Stichtage befinden.

Insbefondere wird bezüglich der Verkehrsbetriebe noch darauf hingewiesen, daß die Ortsbehörden zu ermitteln haben:

a) die im Gewahrsam einer Kleinbahn befindlichen Vorräte, wobei aber die Aufnahme der rollenden Vorräte außer Betracht bleibt,

b) die Vorräte, die Binnenschiffahrtsbetriebe am Lande in Lagerhäusern, Speichern und dergl. unter eigenem Verschlusse haben und

c) die am Lande befindlichen Vorräte der Seeschiffahrtsbetriebe, die z. B. zur Verprolantierung ihrer Schiffe erforderlich sind.

Bei den Kleinbahnen ist jede Station, auf der Vorräte lagern, als ein Betrieb zu zählen. Ferner ist von jedem Schiffahrtsbetriebe über die am Lande befindlichen Vorräte eine Zählkarte auszufertigen.

4. Die am Stichtage in deutschen Häfen liegenden Seeschiffe, in denen sich Vorräte der unter Ziffer 2 aufgeführten Getreidearten und Erzeugnisse der Getreidemüllerei befinden, sind von den Hafenbehörden zu ermitteln. Schiffe, die derartige Vorräte nur zur Verpflegung der Besatzung und der Reisenden oder zur Tierfütterung an Bord mit sich führen, sind bei dieser Erhebung nicht zu berücksichtigen. Die Schiffsführer oder deren Vertreter haben den Hafenbehörden die erforderliche Auskunft zu geben. Letztere haben für jedes namentlich zu bezeichnende Seeschiff, auf dem sich Vorräte befinden, eine Zählkarte auszufertigen und diese bis spätestens zum 15. Juli d. Js. an die mit der Aufnahme betraute Ortsbehörde abzuliefern.

5. Von der Erhebung durch die Ortsbehörden sind ausgeschlossen:

- a) die Vorräte, die sich als laufende Sendungen oder als lagernde Güter im Gewahrsam von Eisenbahnen befinden (bezügl. der Kleinbahnen vergl. Ziffer 3a),
- b) die Vorräte in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen, wobei nicht nur die Vorräte außer Betracht zu lassen sind, die sich in zollamtlichen Verschlusslagern befinden, sondern auch die Vorräte, die in den unter Zollaufsicht stehenden Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluss einschl. der Getreidetransitlager liegen und
- c) die in Schiffen liegenden Vorräte der Binnen-Schiffahrtsbetriebe, wenn sich die Schiffe auf der Reise oder in Häfen befinden.

Die Vorräte dieser unter 5 a bis c genannten Betriebe sind von den Güterabfertigungsstellen, Zoll- und Hafenbehörden nachzuweisen, denen besondere Bestimmungen zugehen werden.

6. Der Tag der statistischen Aufnahme der Vorräte und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern, durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden, und ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschlossen ist, zumal die von den Betriebsinhabern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben den Ortsbehörden in einem verschlossenen Briefumschlage zu übergeben sind, der uneröffnet dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte zugeht, sodas für die Geheimhaltung der Angaben ausreichend gesorgt ist.

7. Bei der statistischen Aufnahme kommen für Preußen folgende Erhebungspapiere in Betracht:

- a) für jeden zur Angabe der Vorräte verpflichteten eine Zählkarte mit Fensterbriefumschlag,
- b) für jede Ortsbehörde 2 Betriebslisten, die eine Nachweisung der Betriebe enthalten, an welche Zählkarten auszugeben sind.

8. pp.

9. Die Ortsbehörden sowie die Vorstände der Stadtkreise und der hannoverschen selbständigen Städte haben die Verteilung der Zählkarten und Fensterbriefumschläge so zeitig vorzunehmen, daß sich diese spätestens am 28. Juni d. Js. in den Händen der zur Angabe Verpflichteten befinden.

10. Die Wiedereinsammlung und Vollzähligkeitsprüfung der ausgefüllten Zählkarten sowie ihre Ablieferung und die Beifügung eines Stückes der ausgefertigten Betriebsliste an die Landratsämter hat seitens der Ortsbehörden (ausschl. der Vorstände der Stadtkreise und der hannoverschen selbständigen Städte) bis zum 15. Juli d. Js. zu erfolgen.

11. Etwaige Zweifel über den Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen sind dem Königlich Statistischen Landesamte mitzuteilen, daß die Anfragen erforderlichenfalls zu unserer Kenntnis und Entscheidung bringen wird.

12. Die den Aufnahmebehörden für diese Erhebung gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten und etwaige Rückfragen des Königl. Statistischen Landesamts mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Berlin, im Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. Rufersky.

Der Minister des Innern.
J. B. Dr. Drews.

Der Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erliche ich die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten und die Zusammenstellungen für das 1. Vierteljahr des Steuerjahres 1914 binnen 3 Tagen einzureichen.

Sämtliche Formulare sind in der Buchdruckerei von Otto Hafert hier vorrätig.

Die Zusammenstellungen müssen die Endergebnisse der einzelnen hier festgesetzten Listen des 1. Vierteljahres 1914 nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummern enthalten, die festgesetzten Zu- und Abgangslisten sowie die Zu- und Abgangsbelege sind den Zusammenstellungen beizufügen.

Sind Zu- und Abgänge nicht vorgekommen so sind Fehlanzeigen einzureichen.

Kummelsburg, den 16. Juni 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission. von Trebra.

In der Zeit vom Montag, 22. Juni cr., bis Sonntag, 20. Juli cr. wird auf den Moorflächen des Gutes Mallenzia beim Vorwerk Scharwitz Heidkraut und Strauch abgebrannt werden, was zur Vermeidung blinden Feuerlärms hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Gr. Schwirfen, den 16. Juni 1914.

Der Amtsvorsteher. von Maffow.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszelle
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 26. Juni

A. Amtlicher Teil.

Betrifft die Aufstellung der Urlisten über diejenigen Personen, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Für die Verhandlung und Entscheidung der im § 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 41) gedachten Strafsachen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (Titel 4 und 6) bezw. des preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (G. G. S. 230) Schöffen- und Schwurgerichte gebildet.

Die Schöffen und Geschworenen werden aus einem von dem Vorsteher einer jeden (Stadt- und Land-) Gemeinde bezw. selbständigen Gutsbezirk aufzustellenden Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Urliste), von einem nach § 40 bezw. 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes besonders zu bildenden Ausschuss gewählt. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Geschworenen.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zum Amte eines Schöffen und Geschworenen sind :

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
 2. Personen gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben.
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden.**

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Diensthboten.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden :

1. Ministler.
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand gesetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, wobei ich bemerke, daß zu denselben auch die Königl.

Forst-hutzbeamten und die im § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 5. Januar 1875 unter Nr. 5, bis 15 aufgeführten Beamten (siehe Nr. 40 des Kreisblattes 1885) gehören.

7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der Marine angehörige Militärpersonen.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden :

1. die vortragenden Räte der Ministerien einschl. des Generalinspektors des Katasters,
2. die Provinzial-Steuer-Direktoren,
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin,
4. die Mitglieder des Oberwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder der Bezirks-Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Sofern nach Vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtlichemännliche Personen einer Gemeinde zc. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des qu. Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor daß bei Aufstellung der Urlisten für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuerfah einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen.

Es ist in den letzten Jahren häufiger vorgekommen, daß Personen, welche sich für das Amt eines Schöffen und Geschworenen wohl eigneten, in die Urliste nicht aufgenommen worden sind. Ich mache den Guts- und Gemeindevorstern zur strengen Pflicht, sämtliche nach dem Gesetze zum Amt eines Schöffen und Geschworenen befähigte Personen, in die Urliste aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt gebe ich dem Magistrat hier und den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises auf, die Urliste der in ihrer Gemeinde zc. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, nach dem untenstehenden Schema aufzustellen. Nach der Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde zc. eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch der Zeitpunkt der Auslegung vorher öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchigen (Auslage) Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Die vorschriftsmäßig aufgestellten und bescheinigten Listen, sowie die etwa eingegangenen Einsprüche resp. Fehlanzeigen, daß Einsprüche nicht erhoben, sind mir bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 M. einzureichen.

Ich weise die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nochmals ausdrücklich darauf hin, daß in der Spalte „Bemerkungen“ die Anzeige enthalten sein muß: Einspruch gegen diese Urliste ist nicht erhoben worden. Andernfalls sind etwaige Einsprüche eingehend zu erörtern.

Der Bescheinigung über das einwöchige Auslegen der Liste muß das Dienstiegel beigebrückt werden.

Um pünktliche Einhaltung des Termins wird ersucht.
Rummelsburg, den 20. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Schema :

U r l i s t e

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Ver.-Ges. § 35) bestimmt.

Std. Nr.	Vor- und Zunamen	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren		Bemerkungen
				1	2	
1	2	3	4	5	6	
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	N. N.	36		
2	Bretlung, Carl	Gastwirt	dieselbst	60		
3	Erone, Hugo	Bauer	dieselbst	61		

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom bis einschl. . . . in der Gemeinde N. N. und zwar im zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit.

N. N., den 1914.

Der Gemeindevorsteher.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Heeresverstärkung.

Die preussische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen. Die Pferde sind für die Feldartillerie, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsanträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 13. Juni 1914.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Die Büroräume des Königl. Landratsamtes, des Kreis Ausschusses der Steuerveranlagungskommission, des Versicherungsamtes und die Kreispar- und Kreis kommunalkasse sind jetzt in das neue Kreishaus in der Blücherstraße verlegt.

Der Eingang zu den Büroräumen findet von der Blücherstr., der zu den Kassenräumen von der Bahnhofstr. aus statt. Auch das Büro der Landkrankenkasse befindet sich jetzt im neuen Kreis Hause (1 Tr.)

Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.

Kummelsburg, den 25. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Sehr häufig wird die Beobachtung gemacht, daß die bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Fuhrwerks- und Kraftwagenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei den Fuhrwerksbesitzern und Führern keine genügende Beachtung finden. Namentlich unterlassen es die Fuhrwerksführer meistens, auf das Signal eines Autos, das ein Fuhrwerk überholen will, wie vorgeschrieben, nach rechts auszuweichen. Das Ausweichen geschieht in solchen Fällen oft garnicht oder falsch nach der linken Seite. Durch solch Verhalten können leicht Zusammenstöße herbeigeführt werden.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindeversteher, den Fuhrwerksbesitzern die peinlichste Beachtung der gegebenen Vorschriften zu empfehlen. Die Herren Gemeindevorsteher wollen namentlich in den Gemeindeversammlungen hierauf hinweisen.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister und Chauffee-Aufsicher werden angewiesen, Uebertretungen unnachsichtlich anzuzeigen.

Kummelsburg, den 20. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Ragebuhr, Kr. Neustertin, ist dadurch herbeigeführt, daß entgegen der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März 1914 (Amtsblatt für 1914 Stück 12) ein Transport Rindvieh aus dem Kreise Flatow heimlich ohne Untersuchung über die Grenze des Bezirks gebracht worden ist.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher, sowie die Herren Gendarmeriewachtmeister, die Durchführung der sämtlichen viehseuchenpolizeilichen Anordnungen aufs schärfste zu überwachen.

Zu widerhandlungen sind mir unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Kummelsburg, den 23. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra

Diejenigen Herren Ortsvorsteher welche noch mit der Einreichung der Behändigungsscheine über die Zustellung der Betriebssteuerzuschriften pro 1914 im Rückstande sind, werden hiermit ersucht, diese Scheine nunmehr umgehend einzusenden.

Kummelsburg, den 20. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Einbruchdiebstahlversicherung. Eine solche Versicherung hat oft eine unangenehme Enttäuschung bereitet, wenn Barwerte oder Schmucksachen aus verschlossenen Behältnissen mittels der richtigen Schlüssel gestohlen wurden, wenn die telegrafische Schadenanmeldung übersehen worden ist, die versicherten Sachen in andere Räume verbracht wurden oder Neuanschaffungen erfolgten und eine Benachrichtigung der Versicherungsgesellschaft unterblieben war. Deshalb ist es zu begrüßen, daß das Kaiserliche

Aufsichtsamt für Privatversicherung kürzlich der Stuttgarter Mitt- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft neue Versicherungsbedingungen genehmigt hat durch welche diese Mängel behoben sind und darüber hinaus weitere Verbesserungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer zur Einführung gelangen. Angesichts der bevorstehenden Reisezeit, welche besondere Veranlassung zum Abschluß einer Einbruchdiebstahlversicherung bietet, dürfte dies von allgemeinem Interesse sein.

MANOLI
Dandö
 Jetzt auch mit u. ohne Mundstück



Am 26. Juli soll das diesjährige

Volkssfest

zum Besten des hiesigen Krüppelheims, verbunden mit Verlosung und Verkauf von Gegenständen aller Art, stattfinden.

Indem wir für die bisher der Anstalt bewiesene freundliche und wohlthätige Gesinnung herzlich danken, bitten wir auch in diesem Jahre um Zuwendung von Geschenken, besonders Handarbeiten.

Auch werden Gaben an Geld gern angenommen.

Die Zufendung erbitten wir bis 10. Juli an Superintendent **Eitner** hiersebst

Alt-Kolsiglow, im Mai 1914.

Der Festausschuß.



Da bin ich

Großes illustr. Familienblatt und praktisches **Moden-Journal für Frau und Kind.**
 Erscheint alle 14 Tage.

Jedes Heft ca. 40 Seiten stark. Jede Nummer enthält:
 großen doppelseitigen Gratis-Schnittbogen,
 aktuelle Beilage „Wovon man spricht“, „Humor“, Illustr.
 Unterhaltungsbeilage „Für Geist und Herz“,
 Roman-Zeitung „Aus besten Federn“, Hausteil, Winke,
 Küchenrezepte, Handarbeiten. Ferner alle 14 Tage:
Moden für Erwachsene und Moden für Kinder.

Man abonniert auf das Mod.- u. Familienblatt „Da bin ich“ mit 20 Pf. pro Heft bei alt. Buchhandl. u. Postanstalten.
 Probe-Nummern durch den Verlag: **Johann Henry Schwerin, G.m.b.H., Berlin W. 57.**

20 Pf. pro Heft

100 Mk. die Woche
 u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrräder. Proberad mit Garantie schon von 28 M., mit Gummi 35, 30. Näh- u. Sprechmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1, Nr. 148




Königl. Preussische Lotterie.

1/8, 1/4 Lose à 5 und 10 Mk., Porto 15 Pf. zur 1. Klasse. Ziehung am 10. und 11. Juli

bei **Conrad Gopp,**
 Königl. Lotterie-Einnehmer,
 Dirschau.

Verdingung.

Die Ausführung des Neubaus eines Stallgebäudes auf dem forstfiskalischen Pachtvorwerk Stachswalde, Oberförsterei Tretten, ausschl. der Ziegellieferung soll in öffentlicher Ausschreibung verdingen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf **Mittwoch, den 1. Juli d. J., vormittags 10 Uhr** in meinem Amtszimmer, Geertstr. 10 III, angesetzt, zu welchem die mit Einheitspreisen zu den Anschlagpositionen zu versehenen Angebote rechtzeitig portofrei und verschlossen, sowie durch entsprechende Aufschrift als Angebot kenntlich gemacht, einzureichen sind.

Die Zeichnungen und Bedingungen, von welchen Abzeichnungen bezw. Abschriften nicht abgegeben werden können, liegen während der Dienstunden in dem Amtszimmer des Hochbauamts zur Einsicht aus. Die Angebotsanschläge können gegen portofreie Erstattung von 1,20 M. Schreibgebühren ebenda selbst bezogen werden.

Zuschlagsfrist 3 Wochen.
 Stolp, den 17. Juni 1914.

Der Königliche Bauamt.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 30. Juni

A. Amtlicher Teil.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher welche noch mit der Einreichung der Behändigungsscheine über die Zustellung der **Gewerbsteuerzuschristen** pro 1914 im Rückstande sind, werden hiermit **nochmals ersucht**, diese Scheine nunmehr **umgehend** einzusenden.

Rummelsburg, den 25. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbebesteuerklassen III und IV von Trebra

Höheren Orts wird es als dringend wünschenswert bezeichnet, daß in jedem Orte ein Obduktionsraum dauernd zur Verfügung steht. Zu ermöglichen ist dies mit geringen Kosten dadurch, daß die Bettschuppen oder, wo solche fehlen, die Spritzenhäuser mit ausreichenden Fenstern und mit einem Ofen, auf dem auch Wasser zu erhitzen ist, ausgestattet werden. Für die Benutzung eines derartig ausgestatteten Obduktionsraumes einschließlich Heizung, Wasser, Gefäße, Handtücher, Tisch usw. wird von Gerichtsbehörden ein Entgelt etwa in Höhe von 10 Mark verlangt werden können.

Ich bringe dies hiermit erneut zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mit dem Ersuchen um Beachtung.

Rummelsburg, den 18. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Carl Birch in Kl. Bolz ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Kl. Bolz gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 26. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer August Bittelkow in Sellin ist auf weitere 6 Jahre zum ersten Schöffen der Gemeinde Sellin gewählt, von mir bestätigt und von Neuem verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 25. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bei J. Schweizer Verlag (Artur Seltzer) in München, Ottostr. 1a ist eine von Dr. Reddemann verfaßte Schrift „Die Brandbekämpfung auf dem Lande“ erschienen. Das Werk ist zur Anschaffung durch die Polizeibehörden, Landgemeinden und Gutsbezirke sowie die Feuerwehren sehr geeignet. Ich empfehle es zur Anschaffung. Der Einzelpreis der Schrift beträgt 60 Pfg., 20 Exemplare werden für 10 M., 50 Stück für 22,50 M., 100 Stück für 40 M., und 500 Stück für 175 M. abgegeben.

Rummelsburg, den 20. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Aufhebung der frachtfreien Beförderung von Viebesgaben aller Art für die Ueberschwemmten im Ostseegebiet angeordnet.

Die Kgl. Eisenbahn-Direktion Stettin hat diese Aufhebung mit Gültigkeit vom 1. Juli 1914 veranlaßt.
Rummelsburg, den 25. Juni 1914.

Der Landrat, J. B. Schroeter, Kreissekretär.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesbl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Die Dauer der in § 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März 1914 (Amtsbl. S. 83 Biff. 108) angeordneten polizeilichen Beobachtung des aus den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen eingeführten Klauenviehs wird bis auf weiteres auf 14 Tage verlängert.

II.

Der § 4 Satz 1 der unter I erwähnten Anordnung erhält folgende Fassung: Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtsärztlich zu untersuchen.

III.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 21. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, sofort für ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen. Die Herren **Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung** hier mache ich auf die neue Anordnung zwecks genauer Beachtung aufmerksam. Die strengste Durchführung der Anordnung wird allen dabei beteiligten Behörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Rummelsburg, den 25. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für 1914 für das westpreussische Diafonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig genehmigten Hauskollekte ist der Sammler Karl Helbig aus Langzemsdorf beauftragt, der im Besitze der erforderlichen Ausweise ist.

Rummelsburg, den 26. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Grünwalde nach Pönitzel liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Pom.) vom 30. ab vier Wochen aus.

Röslin, den 26. Juni 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Die von der Genossenschaftsversammlung zu Sceritz am 25. November 1913 beschlossene „Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ist von dem Bundesrate durch Beschluß vom 25. April 1914 genehmigt worden. Diese Satzung tritt an die

Stelle des bisherigen Statuts vom 11. Februar 1908 mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab.

25. Juni

Die Satzung wird demnächst durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen veröffentlicht werden. Die einzelnen Versicherungsnehmer werden besondere Zusendungen erhalten.

Stettin, den 3. Juni 1914.

Der Verbandshauptmann, von Eisenhart-Rothe.

Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Rummelsburg i. Pom.

Der § 1 Satz 1 der Hundesteuerordnung vom 24. Februar 1905 wird dahin abgeändert:

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält hat für denselben eine jährliche Steuer von 2,50 M. und für jeden weiteren Hund eine solche von 5 M. in halbjährlichen Raten zu entrichten.

Der § 1 erhält am Schlusse folgenden Nachsatz:

Den Gemeinden und Gutsbezirken und dem Magistrat wird für die Führung der Hundesteuerlisten und Einziehung und Abführung der Hundesteuern eine Entschädigung von 10 Prozent der aufkommenden Steuern gewährt.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 M. nach sich.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft.

Rummelsburg i. Pom., den 20. April 1914.

Der Kreistag des Kreises Rummelsburg i. Pom.

v. Trebra. v. Puttkamer. v. Zitzewitz-Turzig. v. Puttkamer-Barnow.

Röslin, den 14. Mai 1914.

Genehmigt.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Röslin. von Derzen.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises sowie dem Magistrat der Stadt Rummelsburg wird in den nächsten Tagen je ein Druckexemplar vorstehenden vom Bezirksausschuß in Röslin genehmigten Nachtrages zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer-Ordnung im Kreise Rummelsburg i. P. zugehen.

Ich ersuche diesen mit dem 1. Oktober in Kraft tretenden Nachtrag zur Hundesteuerordnung in den Guts- und Gemeindebezirken und in der Stadt Kummelsburg auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und davon dahies geschehen mir bis zum 5. Juli d. Js. Mitteilung zu machen.

Kummelsburg, den 15. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zu Versicherungsvertretern als Beisitzer des Versicherungsamts Kummelsburg (§§ 40ff der Reichsversicherungsordnung) sind für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 1. Juli 1918 gewählt worden:

a) aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Rittergutsbesitzer von Massow zu Groß Bolz
2. Fabrikdirektor Morgenstern zu Hammermühle
3. Fabrikbesitzer Neumann zu Kummelsburg
4. Gutsbesitzer Georg Gaede zu Clarashöhe
5. Rittergutsbesitzer von Arnim zu Falkenhagen
6. Maurermeister Otto Rowenhagen zu Kummelsburg
7. Rittergutsbesitzer Gudewill zu Hammer
8. Mühlenbesitzer Dedo Töpfer zu Kummelsburg
9. Gutsbesitzer Rüdiger zu Karlowen
10. Kaufmann Franz Manske zu Kummelsburg
11. Fabrikbesitzer Heinrich Kändler zu Kummelsburg
12. Gutsbesitzer Ullmann zu Marienhütte
13. Maurermeister Friedrich Kuttig zu Kummelsburg
14. Töpfermeister Franz Schwira zu Kummelsburg
15. Tuchfabrikant Johannes Meschke zu Kummelsburg
16. Rittergutsbesitzer Wilhelm Meißner zu Zuckers
17. Domänenpächter Budop zu Wodnin

b) aus der Gruppe der Versicherten:

1. Brennerverwalter Paul Funke zu Gr. Bolz
2. Wirtschaftsinспекtor Wilhelm Boshke zu Seelitz
3. Forstarbeiter Karl Krause zu Wuffow
4. Buchhalter Otto Köhler zu Barthin
5. Betriebsleiter Heinrich Obermanns zu Compnühle
6. Bürovorster Otto Widoleit zu Kummelsburg
7. Förster Otto Lüdicke zu Broden
8. Webmeister Gustav Degenkolbe zu Kummelsburg
9. Kieselmeister Karl Kubcke zu Techlipp
10. Spinnmeister Bruno Moßdorf zu Kummelsburg
11. Inspektor August Schulz zu Julienhof (Gutsbezirk Treten)
12. Mühlenmeister Otto Marschke zu Kummelsburg
13. Brennerverwalter Gustav Schröder zu Barthin
14. Chauffeurwärter Richard Schwuchow zu Chauffeehaus Kl. Bolz
15. Inspektor Ewald Kly zu Turzig
16. Rentant Albert Braun zu Altolzigtlow
17. Brennerverwalter Friedrich Kranz zu Wodnin
18. Inspektor Otto Finger zu Waldow.

Die Gewählten Nr. 1—6 in beiden Gruppen gelten als Beisitzer, die übrigen als Stellvertreter.

Dies bringe ich unter Bezugnahme auf § 27 der vom Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin unter dem 5. August 1913 erlassenen Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Kummelsburg, den 26. Juni 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Kummelsburg, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Der Gesellige

Graudenz.

General-Anzeiger für West- und Ostpreussen, Posen und das östliche Pommern.

Tägliche Auflage über

45300

Exemplare.

Allerbestes Insertionsorgan besonders für kleine Anzeigen

wie; Kauf- und Pachtgesuche, Haus- und Grundstücks-Verkäufe, Vieh-An- und -Verkäufe, Versteigerungen, Hypotheken- und Kapitalgesuche Vermieten etc., sowie sämtliche Anzeigen von :: :: landwirtschaftlichem Interesse. :: ::

Der Arbeitsmarkt

des Geselligen ist der bedeutendste aller ost-deutschen Tageszeitungen und enthält täglich :: hunderte offene Stellen aller Berufszweige ::

Abonnementspreis:		Insertionspreis	
Monatlich	0,75 Mk.	für die einspaltige Kolonelleile	
Vierteljährlich	2,25 Mk.	Arbeitsmarkt	0,20 Mk.
		sonstige Anzeigen	0,25 Mk.
		Reklamezeile	1,00 Mk.

Probenummern gratis.
Fernsprecher Nr. 50 und 850.

Bekanntmachung.

Die alten

Kreishäuser

Marktstraße Nr. 5, 3 und 3a mit allem Zubehör sollen im Wege des Meistgebots öffentlich und zwar im ganzen oder einzeln verkauft werden.

Hierzu wird ein Termin im Saale des alten Kreishauses Nr. 3 a am

22. Juli 1914, vormittags 10 Uhr,
anberaumt, zu dem Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Kreisaus-schussbüro (Blücherstraße) täglich vormittags zur Einsicht aus oder können gegen Erstattung der Schreib-gebühr (20 Pfg.) und des Portos bezogen werden.

Die Besichtigung der Häuser ist nach vorheriger Anmeldung im neuen Kreishause wochentags am Vormittage gestattet.

Rummelsburg i. Pom., den 27. Juni 1914.

Der Kreis Ausschuss.
von Trebra.

Genossenschaftsregister 5
Schweffiner Spar- und Dar-lehnskassenverein e. G. m. u. S. in Alt Schweffin. Der Rittergutsbesi. Willy Kamin ist als Stellvertreter des Vereinsvorstehers aus dem Vorstande ausgeschieden und an seiner Stelle der Admi-nistrators Karl Geßler in Reinfeld gewählt.

Rummelsburg i. Pom.,
den 15. Juni 1914.

Königliches Amtsgericht.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte,
Bartflechte, skrophulöse Ekzema,
Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden
wirksam bekämpft durch die
bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen
Dose M. 1,15 u. 2,25
Original Packung gesetzl. geschützt
Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.
Zu haben in allen Apotheken.
Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Feer 3, Salic.,
Bors., Bism. à 1, Ztg. 20 0/0

Stroh und Heu

offeriert sehr billig frachtfrei
jeder Station.

Emil Fabian. Bromberg.

Deutschlands größtes Spezialgeschäft

für neue gereinigte

Kaffeefedern

von G. Ernst & Sohn in Jechin

im Oberbruch verendet gegen
Nachnahme in Engros-Preisen:

10 Stück angeriffene Kaffeeblattdedern für

12.-, 15.50 und 18.- M.

10 Stück Kaffeededern mit Dazzen für 12.-,

22.-, 24.50 und 27.50 M.

10 Stück prima geriffene Dedern für 20.-,

22.50, 25.-, 30.- und 40.- M.

Netto Käufededern Hund 3.50 bis 6.50 M.

Nichtstahlende Ware erbiten wir ohne
sonstiges gesch. Man fordert Preisliste.

Der Gesamtauflage unserer
heutigen Nummer liegt ein Prospekt
der Firma **Kaisers Kaffee-
Geschäft e. G. m. b. H.** in
Bierßen bei. Worauf wir noch
besonders hinweisen.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juli müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Rummelsburg, den 30. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra

Remonteanlauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 27. Juni	8 Uhr vormittags	in	Schtelbein,
" 2. Juli	9 ³⁰ "	"	Belgard a. P.,
" 4. Juli	9 "	"	Lauenburg i. Pom.,
" 7. Juli	8 "	"	Stolp i. Pom.
" 8. Juli	8 ¹⁵ "	"	Schlawa.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien werden nicht gekauft.

4. Pferde mit Mängeln die gesetzlich den Kauf rückgängig machen sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzäube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914. **Kriegsministerium. Remonte Inspektion. S a a d.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis der Kreiseingesessenen gebracht. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 30. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Grünwalde nach Pönitzel liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Pom.) vom 30. ab vier Wochen aus.

Rößlin, den 26. Juni 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Die von der Genossenschaftsversammlung zu Stettin am 25. November 1913 beschlossene „Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“ ist von dem Bundesrate durch Beschluß vom 25. April 1914 genehmigt worden. Diese Satzung tritt an die Stelle des bisherigen Statuts vom ^{11. Februar} 1908 mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab.

25. Juni

Die Satzung wird demnächst durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen veröffentlicht werden. Die einzelnen Versicherungsnehmer werden besondere Zusendungen erhalten.

Stettin, den 3 Juni 1914.

Der Landeshauptmann, von Eisenhart-Rothe.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Königl. Steuersekretär Otto Heinrich Hierselbst aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königl. Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

Rummelsburg, den 26. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Kaninchenzüchterverein „Glückauf“ in Zülchow die Genehmigung erteilt, gelegentlich einer am 22. November 1914 in Stettin stattfindenden Kaninchenausstellung eine Verlosung von Kaninchen und Zuchtgegenständen zu veranstalten. Geldgewinne sind ausgeschlossen. Es können 2000 Lose zum Preise von je 50 Pfg. verausgabt werden, deren Vertrieb auf den Bereich der Provinz Pommern beschränkt bleibt.

Rummelsburg, den 29. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Verein der privilegierten Abdeckereibesitzer hat zur Sprache gebracht, daß nach dem Inkrafttreten der Ausführungsvorschriften zu dem Abdeckereigesetz vom 1. Mai 1912 unter den Viehbesitzern vielfach die Annahme verbreitet sei, daß das Fallen von Tieren, die zwar dem Abdeckereiprivileg, nicht aber der Anzeigepflicht nach § 4 der Ausführungsvorschriften unterliegen, dem Abdecker nicht angesetzt zu werden brauche. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Der erwähnte § 4 läßt die Abdeckereiprivilegierten unberührt, und die im § 4 ausgesprochen Befreiung von der Anzeigepflicht für gewisse Tierkadaver entbindet die Besitzer nicht von der Verpflichtung, solche Tierkadaver, soweit sie unter das Privileg fallen dem Abdecker anzufügen.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Viehbesitzer hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

Rummelsburg, den 25. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Nachweisung der für die Standesämter des hiesigen Kreises festgesetzte Entschädigung für die Anfertigung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle für das Rechnungsjahr 1913 bringe ich nachstehend zur Kenntnis der Herren Standesbeamten mit dem Ersuchen die Beträge gegen vorchriftsmäßige Quittung von der an dem Amtsitze befindlichen, Kreis-, Forst-, Steuer-Kasse abzuheben.

U e b e r s i c h t

der an die Standesämter des Regierungsbezirk Rößlin für das Rechnungsjahr 1913 zu zahlenden Kopialien-Entschädigung.

Nf. Nr.	Bezirk Kreis Standesamt	Sitz des Standesamts	Postort	Anzahl der Karten	Geldbetr. pro Karte 3 Pfg.		Bemerkungen
					M.	Pf.	
9. Kreis							
		Rummelsburg					
1	Barnow	Altcolziglow	Altcolziglow (Kr. Rummelsburg)	121	3	63	
2	Bartin	Bartin	Bartin " "	192	5	76	
3	Behwitz	Behwitz	Behwitz " "	57	1	71	
4	Falkenhagen	Reinfeld	Reinfeld " "	71	2	13	
5	Gr. Schwirsen	Gr. Schwirsen	Raffzig	119	3	57	
6	Gr. Volz	Gr. Volz	Rummelsburg i. Pom.	48	1	44	
7	Gumenz	Gumenz	Gumenz	67	2	01	
8	Lubben	Lubben	Lubben (Bez. Rößlin)	84	2	52	
9	Pönitzel	Starlum	Grünwalde (Kr. Rummelsburg)	86	2	58	
10	Pritzlig	Pritzlig	Pritzlig	73	2	19	
11	Reinwasser	Reinwasser	Reinwasser (Kr. Rummelsburg)	188	5	64	
12	Rohr	Rohr	Rohr i. Pom.	58	1	74	
13	Rummelsburg	Rummelsburg	Rummelsburg i. Pom.	278	8	34	
14	Treblin	Treblin	Treblin i. Pom.	59	1	77	
15	Treten	Treten	Treten	140	4	20	
16	Wuffow	Varzin	Varzin	168	5	04	
17	Zettin	Boberow	Neutolziglow (Kr. Rummelsburg)	126	3	78	

Rummelsburg, den 29. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den in Stück 26 Seite 205 des Regier.-Amtsblattes vom 27. Juni 1914 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe über die Acetylenapparate „Gnom“ der Firma Fischer u. Foh in Altona-Dütsen aufmerksam.

Rummelsburg, den 29. Juni 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher von Puttkamer in Treblin ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 29. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Friedrich Nemitz in Neufolziglow ist zum Gemeindevorsteher und der Eigentümer Hermann Red daselbst zum I. Schöffen der Gemeinde Neufolziglow gewählt beide von mir bestätigt und für ihre Ämter vereidigt worden.

Rummelsburg, den 29. Juni 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Regierungspräsident.

I R 17. 21. 22. 20.

Rößlin, den 19. Juni 1914.

Der Mannschaftswettkampf um den von meinem Herrn Amtsvorgänger im Jahre 1912 gestifteten Staats-Wanderpreis soll auch in diesem Jahre am Sedantage oder an dem Sonntage vor- oder nachher stattfinden. Indem ich hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen hierzu auf die hiesige Rundverfügung vom 14. Juni 1912 I R 6. 22. 21 verweise, bemerke ich zur Vermeidung von Zweifeln, wie sie gelegentlich des vorjährigen Wettkampfes in zwei Fällen aufgetreten sind, das nachfolgende.

Wettbewerbsberechtigt sind alle Vereinigungen der schulentlassenen männlichen Jugend — im Sinne des Ministerialerlasses vom 18. Januar 1911 —, welche den Ortsausschüssen oder Kreisausschüssen für Jugendpflege angeschlossen sind.

Es dürfen hiernach junge Leute im Alter von 14—20 Jahren, die Schüler auf Gymnasien oder ähnlichen Lehranstalten sind, nicht am Wettkampfe teilnehmen.

Ausgeschlossen ist ferner das Ausleihen von Mitgliedern eines Vereins an einen andern und das Hinzuziehen Fremder zur Spielmannschaft. Die Teilnehmer am Wettkampfe müssen ferner ordnungsgemäß nach der Vereinsatzung Mitglieder der Jugendvereinigung sein. Enthält die Satzung keine besondere Bestimmung darüber, von wann ab die Zugehörigkeit zum Vereine rechnet, so bestimme ich hiermit, daß nur solche Vereinsmitglieder am Wettkampfe teilnehmen dürfen, die bereits 6 Wochen vor dem Wettkampfe dem Verein beigetreten sind.

Verstöße hiergegen haben den Ausschluß des betreffenden Vereins im Wettkampfe zur Folge.

Wie in den Vorjahren besteht auch in diesem Jahre die Wettkampfmannschaft aus 7 Teilnehmern.

Als Wettkampfform setze ich für den diesjährigen Sedanwettkampf einen Mannschaftswettkampf, bestehend aus:

1. Wettweitsprung,
 2. Wettkugelstoßen,
 3. Eilbotenlauf und
 4. Schleuderballweitwerfen fest.
- } wie im Vorjahre

Ferner bestimme ich, daß jede der 4 Vereinigungen die zum Schlußkampf kommen, eine Freiübung und ein Schleuderballspiel — wie im Vorjahre — als Pflichtübungen vorführen.

Die Wettkampfordnung, die Wertung der einzelnen Kämpfe, die Regeln des Schleuderballspiels und die Freiübungen, unter welchen letzteren die oben vorgeschriebene Freiübung von den einzelnen Vereinen ausgewählt werden kann, sind in meinem Auftrage in der diesjährigen Nr. 5 der „Jugendpflege“ bekannt gegeben, es ist hiernach zu verfahren.

Ferner bemerke ich, daß ich denjenigen Kreisen, welche bei mir einen entsprechenden Antrag gestellt haben, ein zweites Banner für den Sedanwettkampf in diesem Jahre überweisen werde, in dem ich es dem dortigen Kreisausschusse für Jugendpflege überlasse, ob er das zweite Banner nur für den Wettkampf der ländlichen Vereine bestimmen oder nach einer anderen, den dortigen Verhältnissen entsprechenden, Verteilungsweise einer Gruppe von Vereinen vorbehalten oder aber ohne Beschränkung der Konkurrenz austämpfen lassen will.

Die Wettkampfbedingungen sollen für beide Banner die gleichen sein.

Schließlich bestimme ich, daß diejenigen Vereine, welche ein Banner dreimal hintereinander gewonnen haben, dauernd das Eigentum an diesem erwerben sollen.

Im übrigen verweise ich auf die Bestimmungen der hiesigen Rundverfügung über den vorjährigen Sedanwettkampf vom 15. Juli 1913 I R 17. 21. 22. 20 und ersuche auch dieses Jahr hiernach zu verfahren. Den in dieser Verfügung angeordneten Anzeigen über das Ergebnis der Ausscheidungskämpfe und des Endkampfes sehe ich bis zum 20. August d. Js. und bis zum 30. September d. Js. entgegen.

Freiher v. Zedlitz.

Abdruck bringe ich hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreisjugendpflegers Lehrers G. Nimz hier in Rummelsburger Kreisblatt Nr. 46 pro 1914 (S. 233—235 zur Kenntnis der Vereine welche Jugendpflege betreiben. Die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 14. Juni 1912 — I R 6. 22. 21. ist den Jugendpflegevereinen durch Schreiben vom 7. Juli 1912 — I J. Nr. 4403 — mitgeteilt worden.

Der Kreis Rummelsburg erhält also in diesem Jahre ein zweites Banner, welches für den Wettkampf unter den Vereinen im ländlichen Teile des Kreises bestimmt ist. Das im Jahre 1912 gestiftete Banner bleibt den Vereinen der Stadt Rummelsburg.

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften, in welchen sich in Frage kommende Vereine befinden werden hiermit angewiesen, diese Bekanntmachung den Vorsitzenden oder Leitern der Vereine sogleich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Kummelsburg, den 1. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises welche noch mit der Einreichung der Verzeichnisse des Pferde- und Rindviehbestandes im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Mai 1914 — Kreisbl. Nr. 42 aufgefordert, die Verzeichnisse nunmehr bestimmt innerhalb 8 Tagen hieher einzureichen,

Kummelsburg, den 1. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.



100 Mk. die Woche
 u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrräder. Proberad mit Garantie schon von 28 Mk., mit Gummi 35, 30, Hoch- u. Sprechmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1, Nr. 148

Stroh und Heu
offeriert sehr billig frachtfrei jeder Station.

Emil Fabian, Bromberg.

Königl. Preussische Lotterie.
 1/8, 1/4 Lose à 5 und 10 Mk., Porto 15 Pf. zur 1. Klasse. Ziehung am 10. und 11. Juli bei **Conrad Sopp**, Königl. Lotterie-Einnehmer, Dirschau.

Der Gesellige

Graudenz.
 General-Anzeiger für West- und Ostpreussen, Posen und das östliche Pommern.
 Tägliche Auflage über
45300
 Exemplare.
Allerbestes Insertionsorgan besonders für kleine Anzeigen
 wie; Kauf- und Pachtgesuche, Haus- und Grundstücks-Verkäufe, Vieh-An- und -Verkäufe, Versteigerungen, Hypotheken- und Kapitalgesuche Vermieten etc., sowie sämtliche Anzeigen von :: :: landwirtschaftlichem Interesse. :: ::

Der Arbeitsmarkt

des Geselligen ist der bedeutendste aller ost-deutschen Tageszeitungen und enthält täglich :: hunderte offene Stellen aller Berufszweige ::

Abonnementspreis:		Insertionspreis	
Monatlich	0,75 Mk.	für die einspaltige Kolonelleile	
Vierteljährlich	2,25 Mk.	Arbeitsmarkt	0,20 Mk.
		sonstige Anzeigen	0,25 Mk.
		Reklamezeile	1,00 Mk.

Probenummern gratis.
 Fernsprecher Nr. 50 und 850.

Meinel & Herold
 Harmonikafabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 1, 2, 3. Arch. Harmonikas u. Wiener u. Bozner Modelle in üb. 300 Nrn. staunend, billig u. gut. Ferner Bandonions Geigen, Zithern, Gitarren, Gitarre-Zithern Blasinstrumente usw.
 Von M. 10 an lief. wir innerhalb Deutschl. portofrei.
 Über 8000 amtl. begl. Dankschreiben.
 Vor anderweitigem Einlauf bitten wir fern neuen Haupt-Katalog umsonst zu verlangen.

Überzeugen Sie sich, daß die

Deutschland-Fahrräder
 Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltungsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.
 — Reich illustrierter Katalog kostenlos. —
A. Stukenbrok, Einbeck 23
 Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands. Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.
Viele tausend Anerkennungen!



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 7. Juli

A. Amtlicher Teil.

Das Kürassier-Regiment Graf Gehler (Rheinisches) Nr. 8 in Deutz beehrt am 17., 18. und 19. Juni 1915 die Feier seines

„Hundertjährigen Bestehens.“

Alle ehemaligen aktiven Offiziere, Reserve-Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften des Regiments, die an der Feier teilnehmen wollen werden hierzu aufgefordert und gebeten, ihre genaue Adresse an das Regiment zu senden. Hierbei ist anzugeben: Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Kreis bzw. Poststation, Straße, Hausnummer, Dienstzeit im Regiment, Eskadronnummer, letzte Charge, mitgemachte Feldzüge, sowie Orden und Ehrenzeichen.

Weitere Mitteilungen gehen dann jedem Angemeldeten zu.

Bereitungen ehem. 8. Kürassiere die an der Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, Listen der Teilnehmer gesammelt einzureichen.

Sämtliche Anmeldungen sind an das Regiments-Geschäftszimmer zu richten.

Das Regiment bittet um Weitergabe dieser Anzeiger in den beteiligten Kreisen.

Rummelsburg, den 2. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften des Kreises Rummelsburg in denen ausländische Arbeiter zugezogen sind, werden unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 21. Dezember 1911 und 23. März 1912 (Kreisblatt Nr. 104 pro 1911 und Nr. 26 pro 1912) ersucht, falls sich unter den zugezogenen Personen **deutsche Rückwanderer** befinden sollten, spätestens bis zum 25. d. Mts. entsprechende Mitteilung hierher zu machen. Geht bis zu diesem Tage eine solche Mitteilung hier nicht ein, werde ich annehmen, daß keine deutschen Rückwanderer zugezogen sind.

Rummelsburg, den 2. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Gewerbetreibende, die einen Wandergewerbeschein nachgesucht und erhalten haben, den Schein erst nach längerer Zeit, oft erst nach Monaten einlösen, unterdessen aber das Gewerbe ausüben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Verhalten gegen die Bestimmungen verstößt und strafbar ist. Der Schein muß beim Beginn der Ausübung des Gewerbes bereits eingelöst sein und stets mitgeführt werden.

Rummelsburg, den 2. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Am 26. Juni ist in Steinau bei Grünwalde (Kr. Rummelsburg) eine Telegraphenhilfsstelle, verbunden mit einer öffentlichen Sprechstelle, eingerichtet worden. Die Verwaltung der neuen Telegraphenanstalt ist dem Rentengutsbesitzer Gustav Radtke in Steinau übertragen.

Rummelsburg, den 2. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Veröffentlichung der im Juni. ausgegebenen Jagdscheine.

Beginn der Gältigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Unentgeltlich	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.		
1. 6. 14.	Rosin Max	Brenner	Tschlipp	Kummels-	1			
1. " "	Rosin Paul	Landwirt	Bangerin	burg	1			
31. 5 "	Behrle Wilh.	Eigentümer	Treblin	"	1			
9. 6 "	Becker Ulrich	Gutsbesitzer	Mallenzin	"	1			
13. " "	Weyhad Franz	Bächter	Grünhof	"	1			
16. " "	Berg Paul	Förster	Kummelsburg	"			1	
20. " "	Molbenhauer	"	Verfin	"	1			
18. " "	von Mahow	Hauptmann	Gr. Volz	"	1			
19. " "	Warskow Fried.	Eigentümersohn	Bangerin Abb.	"	1			
24. " "	Mänke Gustav	Forstverwalter	Tattenkathen	"	1			
25. " "	Lavrenz Hermann	Förster	Gumenz	"	1			
27. " "	Ehensner Herm.	Brenner	Waldow	"	1			
27. " "	Burow Georg	Eigentümersohn	Bangerin	"	1			
27. " "	Groth Willi	Behnhändler	Treblin	"	1			
30. " "	Becker Hans	Landwirt	Bartin	"	1			
30. " "	von Grünberg Frh	Rittergutsbesitzer	Brzig	"	1			

Kummelsburg. den 1. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises welche noch mit der Einreichung der Verzeichnisse des **Pferde- und Rindviehbestandes** im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Mai 1914 — Kreisbl. Nr. 42 aufgefordert, die Verzeichnisse nunmehr **bestimmt innerhalb 8 Tagen** hierher einzureichen,

Kummelsburg, den 1. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
von Trebra.

Gesetz betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im freien betroffene Tauben der freien Zuneigung oder der Züchtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Daselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2.

Insofern auf Grund landesgesetzlichen Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als 10tägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3.

Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören, oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie, daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.
Graf von Caprivi.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszelle
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 10. Juli

A. Amtlicher Teil.

Gegen die Zunahme der Geisteskranken!

Merksblatt.

Die Geisteskrankheiten gehören zu den schwersten Krankheiten. Das Glück ganzer Familien kann durch sie vernichtet werden. Die Zahl jener Geisteskranken Epileptischen (Fallkrüchtigen) und Idioten (angeborenen Schwach- und Blödsinnigen, welche wegen ihres Zustandes in besonderen Anstalten verpflegt werden müssen, ist in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen. Dieses Anwachsen beruht nur zum Teil auf der Zunahme der Bevölkerung 25000 Kranke in den Irrenanstalten Preußens, Ende 1910 waren es bereits 87000.

In unserer Provinz Pommern befanden sich vor 30 Jahren am Ende des Verwaltungsjahres 1880/81 604 Geisteskranken in den Anstalten. Jetzt sind es bereits 2305, das ist beinahe 4mal so viel. Hierzu kommen noch 1120 Epileptische und Idioten, welche jetzt in den Rückenmüller Anstalten bei Steettin verpflegt werden. Die Provinz hat drei große Irrenanstalten erbaut (Neckermünde, Lauenburg, Treptow a. R.). Da diese überfüllt waren, mußte soeben mit großen Kosten eine neue große Anstalt in Stralsund erbaut werden. Das Anwachsen der Ausgaben für die zu versorgenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen hat den Provinzialhaushalt so hoch belastet, daß eine Erhöhung der Pflegegelder in den Irrenanstalten unvermeidlich geworden ist. Auch für die gemeingefährlichen unheilbaren Kranken, welche in Pommern früher kostenlos verpflegt werden konnten, muß jetzt eine Zahlung gefordert werden.

Angefihts dieser traurigen Verhältnisse ist es geboten, alle Kräfte anzuspannen, um eine weitere Zunahme der Geisteskrankheiten zu verhüten. Dies kann nur dadurch geschehen, daß man die Ursachen der Geisteskranken aufdeckt und sie dauernd bekämpft.

Unter den Ursachen der Geisteskrankheiten sind die wichtigsten :

1. Die Vererbung,
2. Der Alkoholisimus,
3. Die Syphilis.

Diese Ursachen sind der Bekämpfung durchaus zugänglich und zielbewußtem Vorgehen wird es auch auf diesem Gebiete gelingen, viel Unglück und Krankheit zu beseitigen.

1. Vererbung. Bei zahlreichen Geisteskrankheiten ist als Hauptursache der Erkrankung eine innere, vererbte Anlage anzunehmen. Nerven- und Geisteskrankheit bei den Eltern (oder bei einem der Erzeuger) kann bei den Kindern körperliche und geistige Schwächlichkeit und Anfälligkeit bewirken, aus welcher sich oft selbst ohne besondere Ereignisse weiter Geisteskrankheit entwickelt. Ohne allzu große Beschränkung der persönlichen Freiheit sind einige Forderungen leicht einzuhalten. Epileptiker mit häufigen Krampfanfällen, offenkundig Schwachsinrige unzweifelhaft Geisteskranken dürfen nicht heiraten — da die Gefahr, daß sie eine kranke Nachkommenschaft haben werden, eine zu große ist. Seider hält man vielach namentlich auf dem Lande, die Heirat für solche Kranke,

seien es nun Männer oder Frauen, noch für ein Heilmittel. Das ist ein grober Irrtum, der den Kranken nie Hilfe, sondern außerdem noch eine Zunahme der Geisteschwachen, Krampfkranke und Geistesgekrönte gebracht hat. Veltier geistig erkrankte Frauen versallen in der Schwangerschaft und im Wochenbett leicht in die schwersten Formen der Geisteskrönung.

2. Fortgesetzt unmäßiger Alkoholgenuß gefährdet durch Vergiftung nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Gesundheit. Alle Trinker laufen selbst Gefahr, an fürmischer (Säuerwahnstinn, Delirium) oder an schlechender Geisteskrönung zu erkranken (Abstumpfung der Willenskraft, des Auffassungsvermögens, Gedächtnisverlust, Verschlimmerung des Charakters, Eifersuchtswahn, langsame Verblöbung). Besonders verhängnisvoll, aber noch wenig beachtet ist es, daß Trinken und Trunksucht der Eltern bei der Zeugung den menschlichen Keimen schadet. Nur allzuhäufig sind Kinder von Trinkern deshalb körperlich schwächlich und geistig minderwertig. Zeugung im Rausch gibt eine geistig verkümmerte Nachkommenschaft. Bei zahlreichen Idioten und Geisteskranken ist Trunksucht der Eltern die einzige auffindbare Ursache für das Leiden. Hier ist die Möglichkeit, mit Erfolg die Weiterausbreitung der Geisteskrankheiten zu bekämpfen. Jedermann muß wissen, wie schädlich das Trinken der Eltern dem kommenden Geschlecht werden kann. Mit allen Mitteln muß dem unmäßigen Alkoholgenuß, der Trunksucht gewehrt werden. Der Heirat von offenkundigen, unverbesserlichen Trinkern muß ebenso entgegengetreten werden wie der von Epileptikern und Geisteskranken. Einem solchem Manne sollte niemand seine Tochter zur Frau geben.

3. Aehnlich giftig wie der Alkoholmißbrauch, wirkt die durch Ansteckung in den Körper gelangte Syphilis Sie kann — wenn der Angesteckte nicht genügend behandelt wird, unmäßig lebt und sich überanstrengt — Nerven- und Geisteskrankheit nach sich ziehen. Ob im einzelnen Fall wirklich Syphilis vorliegt, kann nur ein Arzt entscheiden. Jeder, der sich angesteckt glaubt; muß daher unverzüglich sich in die Behandlung eines Arztes begeben und sich andauernd ärztlich beobachten lassen. Vor Selbstbehandlung mit angepreisenen Heilmitteln und vor Behandlung durch Kurpfuscher (besonders brieflich) ist zu warnen.

Der an ungeheilter Syphilis leidende Ehegatte kann die Krankheit auf den andern Teil übertragen und gefährdet die Gesundheit der Nachkommenschaft. Die Kinder von syphilitischen Eltern sind nur zu oft lebensschwach können körperlich und geistig verkümmern, in Geisteskrankheit versallen.

Auch hier kann energischer Wille viel Krankheit verhüten. Wer an Syphilis erkrankt gewesen ist, sollte stets den Arzt befragen, wie er seine Lebensweise einrichten soll, ob und wann er seine Ehe eingehen darf. Ist der Arzt nach persönlicher Untersuchung einverstanden, so ist die Eheschließung unbedenklich.

Die im Vorstehenden besprochenen Ursachen der Geisteskrankheiten sind die wichtigsten. Ihre Bekämpfung ist Pflicht für jedermann. Außerdem wird eine verständige Gesundheitspflege des Körpers und Geistes vielfach körperliche und geistige Krankheit verhüten können. Hier sind zu beachten: Mäßigkeit im Essen und Trinken regelmäßige Tageseinteilung, genügend zugemessener Schlaf, pflichtgetreue, regelmäßige Arbeit, tägliche Bewegung in freier Luft, Sonntagsruhe. Wo sich aber Zeichen von Nervosität und geistiger Veränderung namentlich auch bei jugendlichen Personen zeigen, vermeide man jede Geheimnistuerei und Bemäntelung, sondern wende sich frühzeitig an einen erfahrenen Arzt. Ärztlichen Anordnungen richtiger Berufswahl, großer Vorsicht kann es noch öfters gelingen, die drohende Geisteskrankheit aufzuhalten oder doch ihren Verlauf zu mildern. In vielen Fällen ist — namentlich im Anfang der Geisteskrankheit — Behandlung in einer Irrenanstalt das beste Mittel. Pät der Arzt hierzu so skume man nicht, verliere aus falschem Vorurteil nicht Zeit mit anderen Versuchen und Kuren. Verspätete Uebergabe des Kranken an eine Anstalt trübt in vielen Fällen die Aussicht auf Heilung und Besserung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Landstraße von Rohr nach Schweftin und am Abwege nach dem Forsthaufe Georgendorf liegt bei dem Postamt in Rummelsburg (Pom.) vom 6. ab vier Wochen aus.

Röslin, den 2. Juli 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Berlin, den 6. Juni 1914.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
III B 9. 333. C.

Der Magistrat der Stadt Bromberg hat die von ihm eingereichte Prüfungsstelle für statistische Berechnung auch zur Prüfung der Vorlagen zur Verfügung gestellt, die ihm aus dem Regierungsbezirk Köslin übersandt werden. Infolgedessen wird künftig den nichtstaatlichen Baupolizeibehörden dieses Bezirks nach Maßgabe der Ausführungen im 1. Abs. der Rundverfügung vom 27. März 1912 — III B 9. 200. D B — von der Prüfungsstelle beim Regierungspräsidenten in Posen und dann bei der Bearbeitung der Bauvorlagen Hilfe zu gewähren sein, wenn die Bromberger Dienststelle die Prüfung der statistischen Berechnungen ausdrücklich ablehnt.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 14. Mai 1912 — III B 9. 340. C — ersuche ich Eure Excellenz ergebenst, den Regierungspräsidenten in Köslin zu veranlassen, daß er den Ortspolizeibehörden seines Bezirks entsprechende Mitteilung macht und sie auf ihre Pflicht hinweist, den Beistand der Prüfungsstelle in Anspruch zu nehmen, wenn ihre sonstigen bautechnischen Sachverständigen die volle Verantwortung für die Richtigkeit der eingehenden statistischen Berechnungen nicht übernehmen können oder wollen.

In Vertretung. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher.
Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B e f a n d

Gemäß § 15 der Satzung der Pommerischen Provinzial Lebens-Versicherungsanstalt wird die Jahresrechnung dieser Anstalt für 1913 hiermit bekannt gemacht.
Der Vondeshauptmann, von Eifenhart-Rothke.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 1913.

G e g e n s t a n d		Betrag in Mark		Betrag in Mark	
		im Einzelnen	im Ganzen	im Einzelnen	im Ganzen
A. Einnahmen:					
1.	Ueberträge aus dem Vorjahre		127499 51		
2.	Prämien		338690 47		3333 73
4.	Kapitalerträge		41299 18		62000
5.	Gewinn aus Kapitalanlagen		2775		
6.	Bergütung der Rückversicherer		172652 28		
7.	Sonstige Einnahmen		4345 45		
	Gesamteinnahmen		687262 89		
	Gesamtausgabe		648574 54		
	Ueberschuß				
	Davon: an den Reservefonds	9672 09			
	" " Arlegsversicherungs-	9672 09			
	" " Gewinnreservefonds	19244 17			
	Sa wie oben	38688 35			

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 1913

G e g e n s t a n d		Betrag in Mark		Betrag in Mark	
		im Einzelnen	im Ganzen	im Einzelnen	im Ganzen
A. Einnahmen:					
2	Prämien		8791 72		
4	Kapitalerträge		1652 31		
7	Sonstige Einnahmen		50000		
	Gesamteinnahmen		60444 03		
	Gesamtausgaben		59966 67		
	Ueberschuß		477 36		
	Davon: an Sicherheitsfonds (Gewinnreserve)		477 36		
	Sa wie oben				
B. Ausgaben:					
6.	Rückversicherungsprämie				72 32
7.	Steuern und Verwaltungskosten				21267 65
8.	Abfchreibungen				203 30
10.	Prämienreserven				3358 90
12.	Reserven				14064 50
13.	Sonstige Ausgaben				20000
	Gesamtausgaben				59966 67

Abteilung: Volksversicherung.

Bilanz für den Schluß des Rechnungsjahres 1913.

	Activa	Passiva
Hypotheken	103100	
Wertpapiere	833427	
Guthaben bei Bankhäusern pp.	87465 43	
Gestundete Prämien	60232 19	
Rückständige Zinsen und Mieten	2228 75	
Ausstände bei Zahlstellen	1837 75	
Inventar und Drucksachen	18916 37	
Sonstige Activa	394814 08	
Stammkapital		860000
Reservefonds		680 48
Prämienreserven und Ueberträge		320491 30
Reserven für schwebende Versicher. Fälle		62000
Reserven		2304 56
Sonstige Passiva		217379 52
Ueberschuß		39165 71
Gesamtbetrag	1502021 57	1502021 57

Stettin, den 19. Mai 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
von Eisenhart-Rothe.

Stettin, den 10. Juni 1914.

Beschluß des Provinzialausschusses :

Der Jahresabschluß und die Jahresrechnung für 1913 werden in vorstehender Fassung festgesetzt.

Graf v. Behr, Vorsitzender.

v. Oppensfeldt, Referent.

Gerde, Schriftführer.

Daß die in die Bilanz eingestellte Prämienreserve vorschriftsmäßig berechnet ist, wird hierdurch gemäß II B 1 des Geschäftsplanes bestätigt.

Dr. Meyer,

Chefmathematiker des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in Berlin.

Zu den allgemeinen Entlassungsterminen der Truppenteile werden jedenfalls, wie in früheren Jahren, auch in diesem Jahre Entlassungen von Mannschaften zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des Truppenteils stattfinden.

Gemäß Art. II 3 1 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 8. August 1893, sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie **drei**, alle übrigen Mannschaften während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere nur **zwei** Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Eines evtl. Dispositions-Beurlaubungs-Gesuchs bedarf es also nur hinsichtlich der Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie; Mannschaften der übrigen Waffengattungen werden in Gemäßheit des vorgedachten Gesetzes **ohne jedes weitere Ansuchen nach zweijähriger Dienstzeit** entlassen werden.

Denjenigen Eltern, deren Söhne zum Herbst d. Js. 2 Jahre bei der **Kavallerie reitenden resp. Feld-Artillerie** gebient haben und deren Entlassung vor vollständig beendeter Dienstzeit **nach Lage der Verhältnisse notwendig erscheint**, fordere ich hierdurch auf, ihre Gesuche **spätestens binnen 14 Tagen** an mich einzureichen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die Eltern sich mit Anträgen an die Ortspolizeibehörden zu wenden haben, welche die üblichen Reklamationsfragebogen nach bester Ueberzeugung genau aufzustellen und unter Beidrückung des Amtssiegels zu bescheinigen haben.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen und denselben bei der Stellung etwaiger Anträge beihilflich zu sein.
Rummelsburg, den 2. Juli 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Der sächsische Staatsangehörige, Hausdiener Ernst Engmann, geboren am 7. Februar 1879 in Schönbach, Amtshauptmannschaft Eibau in Sachsen, ist von dem Herrn Regierungspräsidenten in Bielefeld mit Rücksicht auf seine wiederholten Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens durch Verfügung vom 23. Mai d. Js. — 1 D. 15. 3309 — auf Grund des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auf die Zeit bis zum 1. Mai 1915 aus dem preussischen Staatsgebiet verwiesen worden.

Da anzunehmen ist, daß sich Engmann vagabondierend herumtreibt, ersuche ich, nach Engmann geeignete

Nachforschungen anstellen. Im Betretungsfalle ist er mittelst Zwangspasses über die Grenze abzuschleppen. Gleichzeitig ist ihm zu Protokoll zu eröffnen, daß er sich nach § 361 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar macht, wenn er vor dem 1. Mai 1915 nach dem preussischen Staatsgebiet zurückkehrt.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher, Ortsvorsteher und Gendarmeriewachtmeister. Im Betretungsfalle ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach den bestehenden Bestimmungen soll die Buchführung der auf dem platten Lande wohnenden Feuerversicherungsagenten jährlich mindestens einmal revidiert werden.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, falls in ihren Amtsbezirken solche Agenten wohnen, die Revision baldmöglichst vorzunehmen und mir das Resultat bis zum 1. September d. J. mitzuteilen.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.
Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Regierungspräsident
I A 16.

Rößlin, den 27. Juni 1914.

Nach Mitteilung des Generalkommandos des XVII Armeekorps sind die Truppen dieses Korpsbezirks in den nachstehenden Zetteln aus den Garnisonen abwesend und kann daher auf eine Beurlaubung von Mannschaften zu Erntearbeiten nicht gerechnet werden:

- Grenadier-Regiment Nr. 5 und Infanterie-Regiment " 128 } Danzig vom 10.—29. 7 und 3.—16. 9. 14,
- " " " 21 und " 61 } Thorn vom 4.—11. 7. und 3.—17. 9. 1914
- " " " 128 und " 175 } Graudenz vom 25. 7.—3. 8. und 2.—17. 9. 1914
- " " " 141 Graudenz vom 18. 7.—3. 8. und 3.—16. 9. 1914,
- " " " 176 Thorn vom 25. 7.—3. 8. und 3.—16. 9. 1914,
- Jäger-Bataillon Nr. 2 Kulm vom 17. 6.—1. 7., 25. 7.—3. 8. und 3.—17. 9. 1914,
- Masch. Gew. Abteilung Nr. 4 Thorn vom 8. 8.—22. 8. und 3.—15. 9. 1914,
- 1. Leib.-Husaren-Regiment Langfuhr vom 5.—22. 8. und 31. 8.—20. 9. 1914,
- 2. Leib.-Husaren-Regiment Langfuhr vom 5.—22. 8. und 28. 8.—20. 9. 1914,
- Husaren-Regiment Nr. 5 Stolp und " } vom 18.—31. 8. und 1.—19. 9. 1914
- Jäger-Regiment z. Pf. Nr. 4 Graudenz } vom 1.—19. 9. 1914
- Feldartillerie Regiment Nr. 36 Danzig vom 15. 8.—20. 9. 1914,
- " " " 72 Marienwerder vom 11. 8.—22. 9. 1914,
- " " " 71 Graudenz 20. 6.—11. 7. und vom 13. 8.—17. 9. 1914,
- " " " 81 Thorn vom 23. 6.—11. 7. und 10. 8.—17. 9. 1914,
- Fußartillerie-Regiment Nr. 11. Thorn vom 27. 8.—17. 9. 1914,
- Pionier-Bataillon Nr. 17 Thorn vom 3.—17. 9. 1914 und
- Train-Abteilung Nr. 17 Langfuhr vom 7.—20. 9. 1914.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 8. Januar 1909 l b 25 ersuche ich das Weitere zu veranlassen.

Im Auftrage. Unterschrift
Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Interessenten. Die Herren Ortsvorsteher werden um Bekanntmachung an die Interessenten bei sich bietender Gelegenheit ersucht.

Rummelsburg, den 4. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra

B. Nichtamtlicher Teil.

MANOLI Dandii

Jetzt auch mit u. ohne Mundstück



Auf Grund wiederholter Bestellung

bin ich in den nächsten Tagen in Rummelsburg und Umgegend anwesend, um unter vertraglicher Garantie der wirklichen Abhilfe oder Besserung Fuss- und Beinbeschwerden gegen mässiges Honorar naturgemäss und ohne Messer zu behandeln, und zwar insbesondere

Hühneraugen, Schwielen unter den Füssen, Ballenleiden, eingewachsene und schmerzende Nägel, verkrüppelte Nägel und Zehen, Flach-, Platt-, Senk-, Schwach- und Hohlfüsse, rätselhaftige Fußschmerzen, rheumatische und gichtische Füße, Krampfadern, Warzen, Frostbeulen, Flechten, aufgesprungene Fersen, Schweißfuß, wunde Füße usw.

Wenn Sie an irgend einem derartigen Uebel leiden und auf eine relativ einfache Weise geholfen werden wollen, so benutzen Sie diese günstige Gelegenheit und

bestellen Sie mich noch heute durch Postkarte.

Ich bin bereit, für Rummelsburg eine geeignete Person in der gesamten modernen Fusspflege auszubilden, und zwar gegen mässiges Honorar. Ich bitte daher Herren und Damen, die sich eine Existenz oder einen Nebenerwerb schaffen wollen, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Fuss-Hygieniker Wilhelm Ruge,
Düsseldorf, Eisenstrasse 49.



Trinkbecher

für
Touristen und Spaziergänger
in verschiedenen Preislagen empfiehlt
billigst **Otto Hasert's**
Buchhandlung.



Jeder Landwirt und Geflügelzüchter muß den **Bom. Geflügelzüchter**

Zeitschrift für praktische Aufzucht von Geflügel, Singvögeln, Ziegen und Kaninchen, für Tauben-, Bienen- und Hundefreunde, sowie für Vogelkunde mithalten. Fachblatt d. Landwirtschaftskammer Preis vierteljährl. nur 50 Pfg.

Inserate
haben durchschlagenden Erfolg.
Jede Post, jeder Landbriefträger
:: nimmt Bestellungen entgegen. ::
Geschäftsstelle:
Altdamm b. Stettin, Stargarderstr. 4.
Erscheint am 1., 10. u. 20. jed. Mts.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte,
Bartflechte, skrophulöse Ekzema,
Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden
wirksam bekämpft durch die
bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen
Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt
Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weimar 5/14.
Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Feer 3, Saic.,
Bors., Bism. à 1, Sälg. 20 0/0



Deutschen Luftfahrer-Lotterie,

à Los 3,00 Mark

sind zu haben in

Otto Hasert's Buchhandlung.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 14. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juli müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Rummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

An Stelle des Rechnungsführers Ertel ist der gräfliche Oberförster Felber in Barzin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Barzin ernannt worden.

Rummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die Hundesteuerlisten, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr bestimmt bis zum 20. d. Mts. hierher einzusenden.

Rummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Der Tagelöhner August Kunze in Seelitz ist zum Nachtwächter des Guts- und des Gemeindebezirks Seelitz bestellt, als solcher vereidigt und von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den in Stück 27 des Regierungsamtsblatts unter Nr. 285 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1914, betreffend Zulassung der Aczeihlenapparate R. N. V. der Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln a. Rh., ergebenst aufmerksam.

Rummelsburg, den 6. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Ferien des Kreis Ausschusses beginnen am 21. Juli und dauern bis 1. September d. J. Während dieser Zeit gelangen in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Die Dienststunden des Königl Landratsamtes, des Kreis Ausschusses und der Einkommensteuer-Veranlagungskommission dauern in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August von morgens 7 Uhr bis mittags 1 Uhr. Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Büros ebenfalls nur während der angegebenen Zeit geöffnet.

Rummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bilanz

der Kreissparkasse Kummelsburg i. Pom. Ende 1913.
Bilanz 31. 12. 1913.

Vermögen :			Schulden :		
1	Hypotheken städtische	2383001 20	1	Sparenlagen	6088104 37
2	" ländliche	2013876 25	2	Giro-Centrale Pommern	355000
3	Inhaberpapiere Kurzwert	587594 70	3	Reserve-Fonds Ende 1912	322202 14
4	Schuldscheine ohne Bürgschaft	8114 70		Abschreibung zu öffentl.	
5	" mit "	78688		Zwecken	11188 01
6	Faustpfand	25400			<u>311014 13</u>
7	Korporationen u. Institute	1124471 63	4	Gewinn 1913	22779 58
8	Genossenschaften	440587 12	5	Reserve-Fonds Ende 1913	333793 71
9	Seehandlungs-Konto	50			
10	Postcheck "	100			
11	Grundstücks "	1657 06			
12	Barbestand	113357 42			
		<u>6776898 08</u>			<u>6776898 08</u>

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Verluste :			Gewinn :		
1	Zinsen	220563 62	1	Zinsen	273420 10
2	Verwaltungskosten	8685 72	2	Gerichtskosten	79 85
3	Gerichtskosten	21329 55			
4	Kursverluste	39 86			
5	Girounkosten	21 87			
6	Inventarabschreibung	22779 58			
7	Reingewinn	<u>273499 95</u>			<u>273499 95</u>

Vorstehende Bilanz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kummelsburg, den 7. Juli 1914.

Die Kreissparkasse. Magaz. Brust.

Nach dem Ministertalerlasse vom 4. April 1890 (M. Bl. f. d. t. B. S. 64) haben die Ortspolizeibehörden die Bauerlaubnisgesuche für Bauten an Chauffeen und Eisenbahnen vor Erstellung des baupolizeilichen Bescheides dem Landrate vorzulegen, damit dieser über die Bedingungen befindet, welche vom Standpunkte der chauffee- und eisenbahnpolizeilichen Interessen gestellt werden müssen.

Diese Vorschrift ist in letzter Zeit vielfach ungeachtet geblieben. Ich sehe mich daher veranlaßt, sie den Herren Amtsvorstehern in Erinnerung zu bringen und sie anzuweisen in Zukunft streng hiernach zu verfahren.
Kummelsburg, den 11. Juli 1914. Der Landrat, von Trebra.

Warnung.

Vor kurzem erst hatte ich mich veranlaßt gesehen, vor dem Bezuge minderwertiger Entfettungsmittel, mit denen der Markt jetzt überschwemmt wird, öffentlich zu warnen. Von den Naturela-„Werken“ in Hamburg Rahlstadt wird neuerdings in irreführender Weise Reklame gemacht für ihre Präparate „Naturela-Compound“ und „Naturela-Blättchen“. Diese Mittel sind ebensowenig wie die frühergenannten geeignet, Fettlöslichkeit zu befertigen.

Ich warne vor dem Anlauf.

Berlin, den 17. Juni 1914.

Der Polizeipräsident.

J. B. gez. Trewendt.

Vorstehende Warnung bringe ich zur öffentl. Kenntnis.

Kummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Warnung.

Die Firma „Transatlantische Rheumabekämpfer-Gesellschaft Kullack und Meyer“ in Berlin, Beuthstraße 10 vertreibt unter dem Namen „Papuanatee zu hohem Preise mit marktschreierischen Anpreisungen einen ausgeschnittenen Wedeln eines Adlerfarns bestehenden Tee, der von den Herren „Fabricius“ und „Chamaña“ als Heilmittel gegen Gicht und Rheumatismus „entdeckt“ worden sein soll. Die Firma mißbraucht hierbei die Namen von Regierungsrat Professor Dr. Judenack und Dr. Griebel, Beamten der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin

die sich niemals über den Tee günstig geäußert haben. Es ist bisher wissenschaftlich in keiner Weise erwiesen daß dem Tee die von Kullack und Meyer behaupteten Heilwirkungen zukommen oder daß er überhaupt Stoffe enthalte, die als Heilmittel gegen Sicht und Rheumatismus angesehen werden könnten. Es ist vom wissenschaftlichen Standpunkt auch garnicht anzunehmen, daß dem Tee derartige Heilwirkungen zu kommen. Kranken kann daher nur dringend geraten werden, sich durch die Anpreisungen, insbesondere die Daneschreiben von Eaten nicht irreführen und von einer sachverständigen Behandlung abhalten zu lassen.

Berlin, den 11. Juni 1914.

Der Polizeipräsident,
J. B. gez. Trewendt.

Vorstehende Warnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Nachweisungen über die im I. Halbjahr 1914 beschäftigten polnischen Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit müssen nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 31. März 1902 dem Vorstände der Landes-Versicherungsanstalt spätestens bis zum 1. August eingesandt werden. Indem ich auf meine bezügliche Verfügung im Kreisblatt Nr. 36 pro 1902 hiermit hinweise, mache ich die betreffenden Arbeitgeber auf diesen Termin aufmerksam. Besonders weise ich darauf hin, daß die Nachweisungen genaue Angaben über die Krankenzugehörigkeit (Echnstufe, Klasse) enthalten müssen, damit Rückfragen vermieden werden.

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften, in welchen solche Arbeiter beschäftigt werden, haben den betreffenden Arbeitgebern hiervon Kenntnis zu geben.

Mummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.



Bekanntmachung.

Die alten

Kreishäuser

Marktstraße Nr. 5, 3 und 3a mit allem Zubehör sollen im Wege des Meistgebots öffentlich und zwar im ganzen oder einzeln verkauft werden.

Hierzu wird ein Termin im Saale des alten Kreishauses Nr. 3 a am

22. Juli 1914, vormittags 10 Uhr, anberaumt, zu dem Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Kreisaus- schußbüro (Blücherstraße) täglich vormittags zur Einsicht aus oder können gegen Erstattung der Schreib- gebühr (20 Pfg.) und des Portos bezogen werden.

Die Besichtigung der Häuser ist nach vorheriger Anmeldung im neuen Kreishause wochentags am Vormittage gestattet.

Kummelsburg i. Pom., den 27. Juni 1914.

Der Kreisauschuß.
von Trebra.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 25, Feer 3, Salic., Bors., Bism. à 1, fig. 20 0/0

Trinkbecher

für

Touristen und Spaziergänger in verschiedenen Preislagen empfiehlt billigt

Otto Hasert's

Buchhandlung.

Meinel & Herold
Harmonikafabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Wiener u. Bozner Modelle in üb. 300 Nrn. staunend billig u. gut. Ferner Bandonions Geigen, Zithern, Gitarren, Gitarren-Zithern Blasinstrumente usw.

Von M. 10 an lief. wir innerhalb Deutschl. portofrei

Über 8000 amtl. begl. Daneschreiben. Vor anderweittem Einlauf bitten unsern neuen Haupt-Katalog umsonst zu verlangen.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 10. Juli 1914.

Auftrieb: bis Donnerstag abend:

409 Rinder, 299 Kälber, 680 Schafe, 1948 Schweine, 1 Ziegen, 207 Rinder, 182 Kälber, 322 Schafe, 1133 Schweine, 1 Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 12 Uhr:	
Rinder:	D a) vollfleischige, angemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber
	b) junge fleischige, nicht angemästete und ältere angemästete		b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere		c) geringe Saugkälber
	d) gering genährte jeden Alters		d) ältere gering genährte Kälber (Freßer)
B u l l e n a)	vollfleischige höchsten Schlachtwerts	Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel
	b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere		b) ältere Masthammel
	c) gering genährte		c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)
F ä r s e n u. K ü h e:	a) vollfleischige, angemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre
	b) vollfleischige, angemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt		b) fleischige Schweine
	c) ältere angemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe		c) gering entwickelte
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe		d) Sauen
	e) gering genährte Färsen und Kühe		e) Eber

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, wird nicht geräumt. Kälber ruhig. Schafe langsam. Schweine flau, bleibt Ueberstand, vereinzelt ausgesuchte 1 Mark über Notiz.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 17. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juli müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Rummelsburg, den 14. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich mache die Herren Amtsvorsteher darauf aufmerksam, daß sie nach § 11 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 -- R. G. Bl. S. 519 -- verpflichtet sind, sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen, wenn eine Anzeige von dem Auftreten oder dem Verdachte einer nach §§ 9 und 10 a. a. O. anzeigepflichtigen Seuche bei ihnen eingeht oder der Ausbruch oder Verdacht einer dieser Seuchen auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangt.

Auch darauf welse ich hin, daß die äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet oder Euter Gebärmutter oder Darm ergriffen hat, nach dem neuen Viehseuchengesetze der Anzeigepflicht unterliegt. Bekanntlich ist bei dieser Seuche zu unterscheiden zwischen Rinderherden die dem staatlich anerkannten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen sind, und solchen Viehbeständen die es nicht sind. In beiden Fällen ist der Kreis-tierarzt nach dem Eingange der Anzeige von der Erkrankung zuzuziehen, im ersten Falle auch dann wenn nicht er, sondern ein Privat-tierarzt die in dem Stillungsverfahren vorgeschriebene erste (klinische) Untersuchung ausgeführt hat.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, streng nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.
Rummelsburg, den 13. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auszug aus der Satzung für die Sparkasse des Kreises Rummelsburg i. Pom.

Die für den Kreis Rummelsburg i. Pom. im Jahre 1853 gegründete Sparkasse des Kreises Rummelsburg i. P. hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben (§ 1).

Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 M. bis zu 3000 M. angenommen.

Höhere Einlagen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig (§ 13).

Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit dreieinhalb Prozent verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

Die Spareinlagen werden von dem auf die Einlegung folgenden Tage an verzinst. Bei Abhebungen erfolgt die Verzinsung bis zu dem der Abhebung vorhergehenden Tage.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt vom 2. Januar jeden Jahres ab. Die nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Tage des neuen Rechnungsjahres ab verzinst (§ 21).

Die Gelder der Kreis-spar-kasse werden durch den Vorstand zinsbar angelegt (§ 24),

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 25),
2. in Wertpapieren (§ 26),
3. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel unter Bürgschaft (§ 27),
4. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel neben Unterpfand (§ 28),
5. in Darlehen gegen einfachen Schuldschein (§ 29),
6. in Darlehen an Gemeinden und sonstige Körperschaften (§ 30),
7. in Darlehen an Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftpflicht (§ 31),
8. vorübergehend in öffentlichen Banken (§ 32).

Die Ausleihung gegen Hypothek oder Grundschuld erfolgt:

a) bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte des Wertes, welcher festgestellt ist durch Taxe einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder durch Taxe einer deutschen Privat-Versicherungsgesellschaft, welche von dem Vorstande der Sparkasse in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschusse als für die Hypothekengläubiger hinreichend sicher anerkannt ist, oder durch gerichtliche Taxe, oder innerhalb des Zweifelhafachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes.

Die Beleihung gewerblicher Anlagen darf nur nach dem Wohnungswerte erfolgen, der durch eine gerichtliche Taxe oder durch zwei vom Vorstande bestellte gerichtlich beidete Schätzer ermittelt ist;

b) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken:

I. im Regierungsbezirk Köslin und Stettin mit einem Grundsteuer-Reinertrag von 60 Mark.

innerhalb des 45fachen Grundsteuer-Reinertrages,

über 60—1500 Mark innerhalb des 40fachen Grundsteuer-Reinertrages,

über 1500 Mark innerhalb des 30fachen Grundsteuer-Reinertrages.

Für die Beleihung der im Rummelsburger Kreise belegenen Grundstücke erhöhen sich die vorstehenden Grenzen um den 5fachen Grundsteuerreinertrag. Oder

II. bis zu zwei Drittel des Wertes, der ermittelt ist durch gerichtliche Taxe oder durch Taxe von zwei gerichtlich vereidigten Sachverständigen oder

bei Grundstücken im Werte bis zu 15000 M. durch eine Dorfgerichtliche Taxe, ohne daß diese eine gerichtliche Beglaubigung bedarf.

Hier wird bemerkt, daß also solchen Beleihungsanträgen beizufügen sind,

1. eine (einfache Abschrift des Grundbuchblattes,
2. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
4. die Taxe und
5. der Versicherungsschein über Versicherung der Gebäude.

Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel werden mit und ohne Tilgungszwang gewährt wenn zugleich zwei als sicher anerkannte Bürgen für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch eintreten.

Derartige Darlehen an ein und dieselbe Person dürfen die Summe von 4000 M. und in ihrer Gesamtheit 20 Prozent des Gesamtbestandes der Sparkasse niemals übersteigen (§ 27).

Darlehen gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen an zweifellos sichere Angehörige des Kreises bis zum Höchstbetrage von 3000 M. und auf höchstens 6 Monate vorbehaltlich der einmaligen Verlängerung auf den gleichen Zeitraum gewährt werden. Diese Darlehen dürfen 5 Prozent des Gesamtbestandes nicht übersteigen (§ 29).

Darlehen an Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige mit Körperchaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Preussischen Staates, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden können gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist (§ 30).

Die Kasse ist für das Publikum geöffnet an jedem Wochentage

von morgens 8 bis mittags 1 Uhr

mit Ausnahme des 6. eines jeden Monats, an welchem Tage Revision der Kasse stattfindet. Trifft der 6. auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am vorübergehenden Wochentage geschlossen.

Rummelsburg, den 7. Juli 1914. **Der Vorsitzende der Kreissparkasse, von Trebra.**

Auf dem Marsch des Husaren Regiments Nr. 5 von Stolp nach Hammerstein wird ein Teil des Regiments im Rummelsburger Kreise Quartier nehmen. Den beteiligten Ortsvorständen des Kreises bringe ich nachstehend eine Uebersicht über die Belegung von Ortschaften zur Kenntnis mit dem Ersuchen, für Unterbringung der Mannschaften pp. Sorge zu tragen. **Besondere Verfügung wie es sonst bei Einquartierung der Fall gewesen ist, ergeht nicht,** da aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht, mit wieviel Mannschaften und Pferden jede Ortschaft belegt werden wird.

Sollte es wider Erwarten hier und da nicht möglich sein, die Fourrage aus eigenen Beständen zu liefern, so sehe ich einer mit Gründen versehenen entspr. Mitteilung bis zum 28. d. Mts. bestimmt entgegen. Geht diese Mitteilung bis zum 28. d. Mts. nicht ein, nehme ich an, daß die Fourrage geliefert werden kann.

Unterkunftsübersicht

für den Stab, die 1., 2., 3., 4. und 5. Eskadron Husaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt
(Pom.) Nr. 5 auf dem Marsch von Stolp nach Hammerstein.

Est. pp.	Ort	Kreis	Ungefähre Stärke			Art des Quartiers	Bemerkung
			Offz.	Mann	Pferde		
13. August							
		Kummelsburg					
1	Barvin Gut	"	4	78	87	B. u. F.	B. F. bedeutet Quartier mit Verpflegung und Futrageverabreichung
	" Gemeinde	"	2	37	40	"	
2	Woblanse Gut	"	3	45	50	"	
	" Gemeinde	"		40	40	"	
3	Bartin Gut	"	5	54	64	"	
	" Gemeinde	"	1	61	63	"	
4	Brünnow Gut	"	2	39	45	"	
	" Gemeinde	"	1	33	35	"	
	Gumenz	"	3	43	47	"	
5	Zuckers Gut	"	4	80	89	"	
	" Gut	"	1	27	28	"	
	Milow Gemeinde	"	1	8	10	"	
14. August							
Stab	Büstow		6	25	33		
1	Prizig Gut	"	5	102	112	"	
	" Gemeinde	"	1	13	15	"	
2	Büstow Gut	"	2	40	45	"	
	" Gemeinde	"	1	20	22	"	
	Blöbig Gut	"	2	35	38	"	
	" Gemeinde	"	1	20	22	"	
4	Bekwitz	"	4	42	50	"	
	Techlapp Gut	"	2	73	77	"	
3	Turzig Gut	"	3	58	65	"	
	" Gemeinde	"				"	
	Treten Gut	"	3	57	62	"	
	" Gemeinde	"				"	
5	Treten Gut	"	3	58	65	"	
	" Gemeinde	"	3	57	62	"	
15. u. 16. August							
Stab	Kummelsburg	"	6	25	33	"	
2	Bapenzin	"	3	53	59	"	
	Gammitz Gemeinde	"	2	45	49	"	
	" Gut	"	1	17	19	"	
3	Kummelsburg	"	6	115	127	"	
4	Gr. Bolz Gut	"	2	40	44	"	
	" Gemeinde	"	1	20	22	"	
	Al. Bolz Gut	"	2	35	39	"	
	" Gemeinde	"	1	20	22	"	
5	Falkenhagen Gut	"	4	80	89	"	
	" Gemeinde	"	2	35	38	"	

Kummelsburg, den 15. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Regierungsbezirk Köslin.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 1 Remontierungskommission :

am 21. September	9	Uhr	vorm.	in	Lauenburg, Pommern,
am 22. "	8	"	"	"	Stolp,
am 23. "	10	"	"	"	Schlawe,
am 24. "	8 ⁴⁵	"	"	"	Rummelsburg Pom.,
am 25. "	8	"	"	"	Neustettin,
am 26. "	8	"	"	"	Belgard,
am 28. "	"	"	"	"	Kolberg,
am 9. Oktober	8	"	"	"	Dramburg,
am 12. "	8	"	"	"	Schivelbein.

2. Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zu grunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angeleat werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von 5 bis zu 10 Jahren, und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umpfange in Betracht.

Pferde, die erst 4½ jährlig sind sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45, Tagen nach dem Ankauftage als Klepphenste erweisen und Stuten deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfentzündung auf 21 Tage verlängert, mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Hoaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeigeberechtigung der Mängel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium, Remonteinspektion. Haad.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher wollen für geeignete weitere Bekanntgabe Sorge tragen.

Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Provinzialverwaltung von Pommern hat auf Grund der Viehseuchenentschädigungsgesetzgebung für Pommern vom 15. März 1912 mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten

beschlossen, vom 1. Juli 1914 ab im Falle der Tötung von Tieren wegen Rindviehtuberkulose oder Maul- und Klauenseuche auf polizeiliche Anordnung die zur Verflüchtung bleibenden Teile zur eigenen Verwertung zu übernehmen.

Während bei der Maul- und Klauenseuche die zur Abschachtung bestimmten Viehbestände einem hierzu verpflichteten zuverlässigen Abnehmer auf Grund eines seitens des Herrn Landeshauptmanns mit diesem abgeschlossenen Vertrages verkauft werden, der sie zu schlachten hat, erfolgt die Verwertung bei der Tuberkulose des Rindviehs dadurch, daß das zu tötende Tier einem Schlachthof zur Tötung und zum Verkaufe zugeführt wird. Für den Kreis Rummelsburg ist der Schlachthof in Stolp bestimmt worden, der, damit an den Hauptschlachttagen nicht zuviel Schlachtungen vorkommen, in der Regel nur an den Vormittagen des Mittwochs und Donnerstags jeder Woche für derartige Schlachtungen benutzt werden darf. Indem ich Interessenten hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich, daß das Weitere in jedem besonderen Falle von mir, dem Herrn Kreisleiterarzte und den Herren Ortsvorstehern veranlaßt werden wird.

Rummelsburg, den 8. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Schweinen des Zimmermanns Franz Bullerjahn hieselbst ist die Schweinepeste festgestellt worden,

Die nötigen Schutzmaßregeln sind angeordnet und die Gehöft und Stallsperrung verhängt.

Barzin den 11. Juli 1914.

Der Ortsvorsteher. Felber

Da die Gesuche um **Gewährung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken** möglichst früh vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu stellen sind, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises um entsprechende weitere Bekanntgabe und Einreichung bezüglicher Anträge an mich bis zum **25. Juli d. Js.** nach untenfolgendem Formular. Einer Vatatanzeige bedarf es nicht.

Es kommt in erster Reihe die Gewährung von Aufforstungsbeihilfen an solche **Korporationen** in Frage, deren Forsten nach den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsaufsicht unterstellt sind. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen Zweifel darüber bestehen, ob die neuaufgeforsteten Flächen ohne weiteres unter die Staatsaufsicht fallen werden, ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Bewilligung der Staatsbeihilfen ein bezüglicher bindender Beschluß der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Korporationen vorzulegen.

Neben den Beihilfen an Korporationen kann auch die Gewährung von Staatsbeihilfen für Aufforstungszwecke an **bäuerliche Grundbesitzer** in Aussicht genommen werden. Als Regel ist aber daran festzuhalten, daß die gemetnschaftlichen, also **öffentlichen** Interessen an der Aufforstung überwiegen müssen und die Besitzer nicht in der Lage sind, dieselbe ohne Staatszuschuß aus eigenen Mitteln auszuführen. Als Nachweis über die Leistungsunfähigkeit sind bei allen Anträgen auf Beihilfen an **Einzelpersonen**, wenn die Beihilfen den Betrag von 300 Mark überschreiten sollen, sogen. **Prästationsnachweisungen** vorzulegen. In derartigen Fällen muß außerdem stets in einer auch für Besitznachfolger **rechtsverbindlichen** Weise die dauernde Unterhaltung und zweckmäßige Pflege der Forstkulturen sicher gestellt werden. Zu diesem Zwecke haben die Beteiligten die Verpflichtung zu übernehmen, sich bezüglich der aufzuforstenden Grundstücke der Staatsaufsicht zu unterwerfen. Bei Staatsbeihilfen unter 300 Mark genügt die Aufnahme einer protokollarischen Erklärung im obigen Sinne.

Es ist vielfach die Ausführung von Pflanzungen nicht möglich gewesen, weil es am Pflanzenmaterial fehlte. Künftig werden Staatsbeihilfen für Aufforstungen nur dann bewilligt werden, wenn in der Anmeldungsnachweisung ausdrücklich angegeben ist, von wo das Pflanzenmaterial bezogen werden soll, und daß es von dort abgegeben werden kann. Auch ist ersichtlich zu machen, welcher Betrag der veranschlagten Kulturkosten für das Hektar auf die Beschaffung des Saat- und Pflanzenmaterials entfällt. Es soll zwar gutes aber kein kostspieliges Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nachweisung

der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Aufforstungszwecken für das Rechnungsjahr 1915.
Regierungsbezirk Köslin.

1 Laufende Nummer	2 Bezeichnung des Antragstellers	3 Größe der auf- zufen- den Fläche	4 Betrag der veranschlagten Kosten		6 Betrag der erbetenen Staatsbeihilfe		8 Gesamtbetrag der bisher dem Antragsteller bereits gezahlten Staatsbeihilfen	
			für ein Hektar	insgesamt	für ein Hektar	insgesamt	für ein Hektar	insgesamt
			M	M	M	M	M	M
10 Nähere Begründung des Antrages, insbesondere Darlegung der Gemeinnützigkeit der Aufforstung und des Bedürfnisses zur Gewährung einer Staatsbeihilfe	11 Bei jährlich wieder- kehrenden Anträgen Bezeichnung der letzten Ministerial- verfügung nach Datum und Journalnummer	12 Bei Anträgen, welche sich auf frühere Zusagen beziehen, Angaben der betreffenden Ministerialver- fügung nach Datum u. Journalnummer	13 Angabe, in welcher Weise die ordnungs- mäßige Ausführung der Kulturarbeiten und die dauernde zweckentsprechende Pflege der Kulturen sicher gestellt ist	14 Angabe von wo das Pflanzen- material bezogen werden soll, und daß es von dieser Stelle abgegeben werden kann. Ferner Angabe, welcher Betrag der veranschlagten Kulturkosten für das Hektar auf die Beschaffung des Saat und Pflanzenmaterials entfällt				

Rummelsburg, den 10. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auf den den Herren Amtsvorstehern diesseits auf Antrag zugehenden Formularen zu den Anmeldungen von Ansprüchen auf **Aufwandsentschädigungen** wird in den meisten Fällen die auf der Titelseite vordruckte Wichtigkeitsbescheinigung von den Ortsvorstehern angegeben. Dies ist nicht richtig. Diese Bescheinigung muß durch mich erfolgen, denn der Landrat ist die untere Verwaltungsbehörde. Der Ortsvorsteher hat nur den Vermerk auf der ersten Innenseite des Formulars zu unterschreiben.

Rummelsburg, den 13. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher die noch mit der Einsendung der gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 18. Juni cr — Nr. Bl. Nr. 49, Seite 247 — bis zum 15. Juli abzuliefernden **Zählpapiere der Getreide- pp. Vorräte-Zählung** (1 Betriebsliste und Zählkarten in den verschlossenen Fensterbriefumschlägen) im Rückstande sind, werden hiermit an die **schleunige** Einreichung dieser Papiere erinnert.

Rummelsburg, den 15. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats Juli 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Hunderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 I B c 9476 W. f. B., I b 3648 W. d. R.)

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Pomm.	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,5				1		1			
Sommerweizen	2,5	2,7					1				
Winterspelz (Dinkel)	2,6										
Winterroggen	2,6	2,6			2	5	5	1			
Sommerroggen	2,8	2,8			1	1	8				
Wintergerste	2,8	2,5									
Sommergerste	2,5	2,5			5	3	2				
Safer	2,6	2,8			1	4	7				
Erbsen	2,7	2,7			2	1	4				
Ackerbohnen	2,5	2,7									
Wicken	2,7	2,6				1	2				
Kartoffeln	2,7	2,8			1	1	8	2			
Zuckerrüben	2,7	2,8									
Futterrüben	2,8	3,1					3	1			
Buzerne	2,5	2,6			1						
Klee	2,6	2,5			4	2	4	2			
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,6	2,4			4	3	3				
Anderer Wiesen	2,8	2,5			2	4	4	1			
Wirttraps und Rübsen	2,5	2,7									
Flachs (Wein)	2,7	2,8			2		2				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt, J. V. Kühnert.

Der Königl. Rentmeister Jeschke hier ist vom 20. Juli bis 28. August 1914 beurlaubt und wird durch den Steuer supernumerar Mischkowsky vertreten.

Rummelsburg, den 15. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Rentant Georg Hahn in Barzin ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Barzin betätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 13. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 21. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juli müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Rummelsburg, den 14. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene Viehseuchengesetz hat zahlreiche Bestimmungen gebracht, deren Kenntnis für jede Behörde, jeden Landwirt und Viehhändler von der größten Wichtigkeit ist. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften gibt das von Regierungssupernumerar Benz in Calau herausgegebene Handbuch „Viehseuchenpolizei in Preußen“, welches im Verlage von R. Gahl-Berlin erschienen ist. Der Preis des Buches beträgt broschiert 3 M., gebunden 3,50 M. Das Buch ist übersichtlich und handlich, es ermöglicht durch geschickte Anordnung des Stoffes und insbesondere durch eine „Uebersicht über die bei den einzelnen Seuchen zu treffenden Maßnahmen“ einen Gebrauch schon ohne ein tieferes Eindringen in den Inhalt. Es enthält in seinem Anhang auch die Viehseuchenentschädigungsatzung für die Provinz Pommern.

Ich kann das Buch allen Behörden und Viehbesitzern, namentlich aber den Herren Amtsvorstehern, denen die obenerwähnte „Uebersicht“ sehr willkommen sein dürfte, empfehlen, bin auch bereit Sammelbestellungen aufzugeben und ersuche deshalb die Herren Amts- und Ortsvorsteher, mir die Zahl der von ihnen gewünschten Exemplare, wenn möglich unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Rummelsburg, den 13. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Durch das am 1. d. Mts. in Kraft getretene Postcheckgesetz von 26. 3. 14. ist eine wesentliche Verbilligung der Postscheckgebühren eingetreten. Es empfiehlt sich deshalb in noch größerem Umfange wie bisher Einzahlungen von Staatsteuern, Renten, Forstgefällen usw. durch Zahlkarte auf das **Postscheckkonto Danzig Nr. 1497 der Königl. Kreisasse** zu bewirken. Bei Beträgen bis zu 25 M. sind als Zahlgebühren 5 Pfg. bei höheren Beträgen durchweg nur 10 Pfg. mehr einzusenden. Sollen beispielsweise 24,95 M. Landwirtschaftskammerbeiträge abgeliefert werden, so ist die Zahlkarte über 25 M., sollen 3490 M. Wehrbeitrag abgeliefert werden, so ist die Zahlkarte über 3490,10 M. auszufüllen. Einzelne Zahlkarten geben die Postanstalten unentgeltlich ab, im übrigen sind sie dort zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück käuflich.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß bei allen Einzahlungen doppelte Lieferzettel oder (oder 1 Bleferzettel und Quittungsbuch beizufügen sind. Gutsvorsteher brauchen dann keine Lieferzettel einzusenden, wenn sie auf dem Abschnitt der Zahlkarte genau vermerkt haben, wieviel im einzelnen an Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Renten usw. abgeliefert werden. Bei den Ablieferungen an **Wehrbeiträgen** sind jedoch stets die vorgeschriebenen **besonderen** Lieferzettel Muster G (zu haben bei der Firma Otto Hasert hier) mit einzusenden.

Rummelsburg l. Pom., den 13. Juli 1914.

Königliche Kreisasse.
Iskraut, Kgl. Rentmeister.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags-gewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 24. September 1914, vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königl. Regierung- und Veterinärarzt Briegmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt für 1905 Stück 5 Seite 3 abgedruckt.
Köslin, den 10. Juli 1914.

Der Regierungspräsident

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Interessenten auf den Prüfungstermin aufmerksam machen.
Rummelsburg, den 7. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden zur Vermeidung von Salzsteuervergehen darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung von vergälltem Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken nach § 13 Nr. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1868 verboten und die Uebertretung dieses Verbots gemäß § 5 des Gesetzes von demselben Tage betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, zu bestrafen ist.

Rügenwalde, den 10. Juli 1914.

Königliches Hauptzollamt.

Der Eigentümer Heinrich Groth aus Bobeser wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Ihm dürfen geistige Getränke nicht verabfolgt werden und sein Verweilen in Gastlokalen ist nicht zu dulden. Zuwiderhandlungen werden auf Grund P. G. B. vom 20. Juni 1903 geahndet.

Gumenz, den 7. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher. R. Beder.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 24. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juli müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Rummelsburg, den 14. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die Abänderung der Vorschriften für die Erhebung der Etchgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten (veröffentlicht im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Stück 17 pro 1914) hiermit besonders aufmerksam.

Rummelsburg, den 18. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Becker in Barzin ist erkrankt und werden daher die Amtsgeschäfte bis auf Weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Mitschke in Barzin versehen werden.

Rummelsburg, den 20. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den im Amtsblatt Nr. 29 unter Ziffer 308 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli d. Js. betreffend Zulassung des Deliacetylen-Schweißapparates Type B der Firma deutsche-Lichtindustrie G.m.b.H. in München, ergebenst aufmerksam. Die Apparate müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer die Füllung an präpariertem Karbid (Deli) (4 kg), die größte Dauerleistung in Stundenliter (800 l.) und die Typennummer (J 28) enthalten sind.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 47 vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasservorlage fest verbunden sein.

Rummelsburg, den 20. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Deutsche Werkbund-Ausstellung Cöln 1914

Mai bis Oktober

Cöln 1914

Mai bis Oktober

Kunst im Handwerk, Industrie und Handel. Architektur.

104 Einzelgebäude, 2 kl Rheinfront, Theater, Tägl. Konzerte, Sportfeste. Jeden Freitag-Abend Brillantfeuerwerk. Großer Vergnügungspark.

Eintrittspreise

für Ausstellung und Vergnügungspark 1,10 Mk., für Kinder unter 12 Jahren 0,60 Mk., für Beretne bei gemeinsamen Besuch und einer Teilnehmerzahl von mindestens 100 Personen 0,80 Mk., einschl. freier Benutzung der öffentlichen Garderoben und Toiletten. Prospekte durch alle bekannte Reisebüros.

Ermäßigungen

auf sämtlichen Strecken der Preuß. Hessischen-, der Reichseisenbahnen, der Mecklenburgischen- und der Bahrischen Staatseisenbahnen (Pfälzisches Netz):

Handwerker, gelernte Arbeiter und technische Angestellte werden zum Besuch der Ausstellung für Hin- und Rückreise in der 3. Wagenklasse zum halben Fahrpreis (für Schnellzüge tarifmäßiger Zuschlag) befördert, wenn sie sind:

1. Mitglieder von Krankenkassen, Versicherungsver-einen und Versicherungsanstalten insgesamt,
2. Freiwillige Mitglieder dieser Anstalten bei einem Jahreseinkommen unter 2500 Mark,
3. Mitglieder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit einem Jahreseinkommen nicht über 2500 M.
4. Selbständige Handwerker mit nicht mehr als 8 Gesellen.

Bei Ziffer 1—3 müssen auf der Hinreise mindestens 10 Teilnehmer sich zusammenschließen. Die Rückreise kann auch einzeln ausgeführt werden.

Die Besucher (Ziffer 1—3) müssen ferner eine Erklärung des Arbeitgebers darüber vorlegen, daß sie handwerksmäßige Arbeiter, gelernte Arbeiter oder technische Angestellte sind. Die Krankenkassen, Versicherungsanstalten pp. müssen auf dieser Erklärung die Mitgliedschaft des Reisenden bescheinigen und bestätigen, daß die Erklärung des Arbeitgebers von diesem selbst herrührt. (Besondere Muster auf den Stationen erhältlich).

Die unter 4) genannten selbständigen Handwerker müssen folgende Bescheinigung vorlegen:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der selbständige Handwerker Herr _____ in _____ in seinem Gewerbebetrieb nicht mehr als 8 Gesellen beschäftigt und infolgedessen berechtigt ist, die tarifmäßige Fahrpreisermäßigung zum Besuch der Deutschen Werkbund-Ausstellung Köln 1914 zu beanspruchen.

(Ort) _____ (Datum) _____

Die Bescheinigung muß vom Vorstand der Handwerkskammer oder des Innungsverbandes oder von der Ortspolizei unterschrieben und mit Siegel versehen sein. Die Fahrpreisermäßigung für die Hinreise muß bei der Fahrkartenausgabe der Abgangs-Station spätestens 2 Tage vor Abgang des Zuges unter Vorlage der genannten Bescheinigungen beantragt werden. Die Fahrpreisermäßigung für die Rückreise wird von der Fahrkartenausgabe in Köln gegen Vorlage dieser Bescheinigungen und Ausweise gewährt.

Die Fahrtscheine haben vier Tage Gültigkeit. Auf der Hin- und Rückreise ist je eine Fahrt-Unterbrechung gestattet. Die Unterbrechungs-Station muß bei der Fahrkartenausgabe angegeben werden. Bei einer Beteiligung von mehr als 100 Personen, bei Benutzung von Eil- und Schnellzügen durch mehr als 50 Personen, muß die Reise mindestens 3 Tage vor der Abfahrtszeit des Zuges bei der betr. Station schriftlich angemeldet werden.

Abdruck erfolgt zur Kenntnis der ländlichen Ortspolizeibehörden.

Rummelsburg, den 18. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Mutterin Kreis Stolp amtlich festgestellt worden. Den Sperrbezirk bilden Gut und Gemeinde Mutterin, Gut und Gemeinde Kottow, Gut und Gemeinde Großganssen und das Vorwerk Wocholz. Zum Beobachtungsgebiet gehören Gut und Gemeinde Kleinganssen, Gut und Gemeinde Budow, Gut und Gemeinde Nippoglenie, Nimzewe und Goshen.

Rummelsburg, den 22. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit Bezug auf meine Kreisblatts-Berfügung vom 28. April d. Js. -- Kreisblatt Nr. 36 -- fordere ich diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die noch mit der Einsendung des Feststellungsbeschlusses im Rückstande sind, auf die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindefinanzen sofort vorzunehmen und Abschrift des Feststellungsbeschlusses bestimmt bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Rummelsburg, den 17. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Ankauf von Heu und Stroh wird wegen Platzmangels auf 1 bis 2 Monate eingestellt. Der Bedarf an Heu ist überhaupt nur noch gering.

Hilfs Proviantamt Hammerstein.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 28. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Juli müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!



Aufruf an das Deutsche Volk

für eine Rote Kreuz-Sammlung 1914 zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

Zum Schutze des Vaterlandes mußte die Deutsche Wehrmacht in außergewöhnlichem Maße verstärkt werden. Hieraus erwächst dem Roten Kreuz die vaterländische Pflicht, auch seine Kräfte und Mittel für die freiwillige Krankenpflege im Kriege seiner hohen Bestimmung gemäß zur Ergänzung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes zu vermehren.

Diese Vermehrung darf aber nicht aufgeschoben werden, denn das Rote Kreuz muß jederzeit für die Ausübung der freiwilligen Krankenpflege bereit sein. Ungeäuert soll daher begonnen werden, den Mehrbedarf an männlichem und weiblichem Personal sowie an Material für Transport, Aufnahme und Pflege der Verwundeten und Erkrankten zu decken. Welche schweren, dauernden Schäden für die Volkskraft aus dem Mangel an rechtzeitiger Kranken- und Verwundetenfürsorge entstehen können, haben die Schrecken und Folgen der letzten Balkankämpfe bewiesen. Mängel in der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes sind im Laufe eines Krieges nicht wieder gutzumachen; auch die größte Opferwilligkeit des Volkes kann dann nicht mehr rechtzeitig Hilfe schaffen.

Aber eine solche Kriegsvorbereitung erfordert außerordentlich große Mittel; die vorhandenen sind hierzu völlig unzureichend.

Es ist daher eine unerlässliche nationale Pflicht, Geld für die Vorbereitung der Kriegserfordernisse zu sammeln.

In voller Erkenntnis dieser Sachlage haben die Vereinigungen vom Roten Kreuz beschlossen, sich schon jetzt an die Opferfreudigkeit des Deutschen Volkes zu wenden und es zu einer Sammlung für das Rote Kreuz aufzurufen. Unser Kaiser und unsere Kaiserin, die Bundesfürsten und freien Städte unseres Vaterlandes, die Protoktoren und Protoktorinnen der Landes- und Frauenvereine vom Roten Kreuz haben diesen Entschluß gebilligt, die Landesregierungen haben ihre Unterstützung zugesagt.

Die Sammlung fällt in die Zeit der Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Roten Kreuzes, und ihr Beginn ist festgesetzt auf den denkwürdigen 10. Mai, den Tag des Frankfurter Friedens.

Wir vertrauen, daß das Deutsche Volk, welches die schwere Rüstung für den Schutz seiner höchsten Güter willig auf sich genommen hat, nun auch unsere Bitte um Unterstützung der Kriegsvorbereitung des Roten Kreuzes zum Besten der verwundeten und erkrankten Krieger verstehen wird.

Jede, auch die bescheidenste Spende wird dankbar begrüßt werden und dazu beitragen, in Zeiten schwerer Prüfung die Welden der Ehre unseres Volkes, die Leib und Leben dem Vaterlande freudig opfern, zu lindern und zu heilen.

Die Deutschen Vereinigungen vom Roten Kreuz.

Geldbeträge nehmen die Kreislokkommunikalkasse, die Kammereikasse, die Königl. Kreisliste sowie die Unterzeichneten entgegen. Ferner werden vom 10. Mai bis Ende November d. J. in Gasthöfen und Kaufläden Sammelbüchsen für Spenden aufgehängt.

Der Ortsauschuss

Heisler Kreisbaumeister.	Maffia Superintendent.	Marx Bürgermeister.	von Trebra Landrat.
-----------------------------	---------------------------	------------------------	------------------------

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 20. Juni cr. Kreisblatt Nr. 51 erinnere ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an sofortige Einreichung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen.

Kummelsburg, den 24. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zur erfolgreichen Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung sind die Bestimmungen der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (veröffentlicht in den Kummelsburger Kreisblättern Nr. 72 und 73 pro 1907) auf die spinale Kinderlähmung ausgedehnt worden. Die Anweisung ist daher in den §§ 3 unter a, 8, 12 und 15 dahin ergänzt worden, daß hinter den Worten „übertragbare Genickstarre“ die Worte „spinale Kinderlähmung“ eingeschaltet worden sind.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen dies in vorkommenden Fällen beachten.

Kummelsburg, den 23. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Einstellungstermine der Einjährig-Freiwilligen der Matrosendivisionen sind in Abänderung der Bestimmungen des § 26,7 der Marineordnung, wie folgt, festgesetzt worden: |

Bei der ersten Matrosendivision am 1. Oktober (einschl. Reserveoffizieranwärter) und 3. Januar.

Bei der zweiten Matrosendivision am 1. April (einschl. Reserveoffizieranwärter) und 1. Juli jeden

Jahres. Diese Einrichtung tritt mit dem 1. Oktober 1915 in Kraft.

Kummelsburg, den 23. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bereits in den Erlassen vom 13. Juli 1877 und 8. März 1878 hat der Herr Minister für Landwirtschaft auf den schädlichen Koloradoläfer (Kartoffelläfer) und seine Bekämpfung aufmerksam gemacht. Diese Erlasse sind in den Kreisblättern Nr. 32 von 1877 und Nr. 14 von 1878 veröffentlicht.

Indem ich sie hiermit in Erinnerung bringe, wolle ich darauf hin, daß der Kolorado- oder Kartoffelläfer (*doryphora decemlineata*) neuerdings in der Feldmark Stabe festgestellt worden ist. Der Herr Minister hat deshalb angeordnet, daß auf das Auftreten dieses Schädlings sorgsam geachtet werde.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, dies zur allgemeinen Kenntnis zu bringen (namentlich auch in den Gemeindeversammlungen.) Das Auftreten verdächtiger Insekten ersuche ich mir sofort drähtlich anzuzeigen; einzelne getriebene Stücke sind mir g. J. brieflich einzusenden, damit ich die Identität mit dem Kartoffelläfer prüfen lassen kann.

Kummelsburg, den 23. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra

Der Gutspächter Hermann Borrmann in Böppelhof ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Böppelhof ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Kummelsburg, den 21. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Erster Nachtrag

zur Sitzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1914 ab.

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung wird zu drei Vierteln von derjenigen Sektion getragen, zu deren Bezirke der Betrieb gehört in welchem der Unfall eingetreten ist.

Beschlossen von der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung in Stettin am 27. Mai 1914.

Der Vorstehende erste Nachtrag zu der Sitzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 973, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 1. Juli 1914.

(L. S.)

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. Witowski.

Vorstehenden Nachtrag bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 16. Juli 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Seit längerer Zeit wird in deutschen Tageszeitungen und Zeitungen unter dem Namen Sargol ein Präparat als „bestes Nahrungsmittel für Magere und Schwache“ angepriesen, das eine an das Wunderbare grenzende Wirkung auf die Erhöhung des Körpergewichtes und auf die Erlangung schöner runder Körperformen haben soll. Die Soziete Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, verspricht jedermann nach dem Gebrauch ihres Präparats eine Gewichtszunahme von 10 bis 20 Pfund in ganz kurzer Zeit.

An das Kaiserliche Generalkonsulat in Paris gelangen zahlreiche Anfragen aus Deutschland über den Wert dieses Mittels und die Vertrauenswürdigkeit der Firma, die sich mit seinem Vertriebe befaßt.

Nach der Untersuchung von Hannich und Kroll (Abotzelerzeitung 1913 Nr. 55) besteht das in Tablettenform verkaufte Mittel aus einer Masse von Zucker, Kakao, Eiweißkörpern und verkleisterter Stärke, der geringe Mengen von Salzen und organischen Phosphorverbindungen (Phosphatide) beigelegt sind. Stark wirkende Stoffe sind anscheinend nicht darin enthalten. 30 solcher Tabletten im Gewichte von etwa 1,8 Gramm, von denen täglich 3 Stück eingenommen werden sollen, werden für 5 Mark verkauft. Die mit 3 solchen Tabletten dem Organismus täglich zugeführten Nährstoffmengen sind so gering, daß sie für die menschliche Ernährung nicht von Bedeutung sein können. Der Preis ist unverhältnismäßig hoch die Angaben der Reklame sind zur Täuschung und Irreführung des Publikums geeignet.

Vor dem Ankauf des Mittels, dessen Vertrieb auf die Ausbeutung leichtgläubiger Personen hinausläuft, warne ich hiermit öffentlich.

Rummelsburg, den 31. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Schweinen des Pantoffelmachers Louis Ott in Wuffow in die Schweinepeste ausgebrochen. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Barzin, den 22. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher, Felber.

Die Schweinepeste und Schweinepest bei dem Zimmermann Franz Bullerjahn hier selbst ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Barzin, den 22. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher, Felber.

Zur Vermeidung blinden Feuerlärms wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August d. Js. in der Barnower Forst (Vorwerk Eisenau) Strauch verbrannt wird.

Barzin, den 20. Juli 1914.

**Der Amtsvorsteher-Stellvertreter,
Nitsche.**

B. Nichtamtlicher Teil.



Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
- Ausgabe B: Ackerbauschule
- Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
- Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legen sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über bestandene Prüfungen, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — Hervorragende Erfolge. — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — Brieflicher Fernunterricht. — Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.

Bonnens & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Das Volksfest

in Alt-Kolziglow

zum Besten des Krüppelheims wird auf den

23. August verschoben.

Der Festausschuß.

Flechten

nas. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt

Web. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 23, Feer 3, Sauc., Bors., Bism. à 1, Fig. 20/0



Das Eine steht nun mal ganz feste Zum Putzen ist

Urbin

das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Werkantildrucksachen

von der einfachsten bis zur vornehmsten Ausführung liefert sauber, schnell u. billig

Otto Hafert's Buchdruckerei
Rummelsburg i. Pom.

Amtliche Formulare

fertigt in jeder Auflage bei minimalster Preisberechnung und schnellster Lieferung

Otto Hafert's Buchdruckerei
Rummelsburg i. Pom.

Geschenk- und Prachtwerke

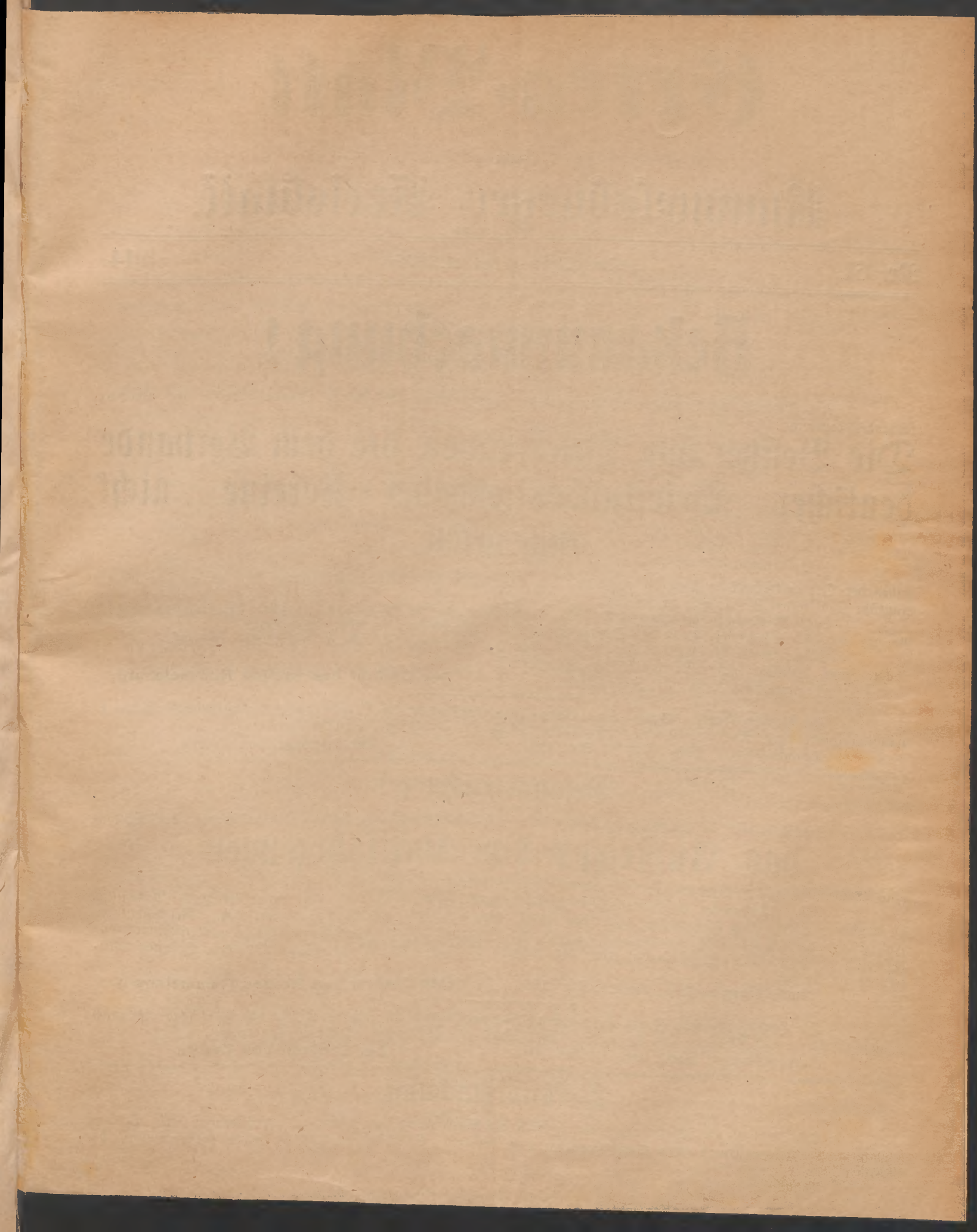
Klassiker-Ausgaben — Lexika
Sammelwerke — Schulbücher
sind stets vorrätig in

Otto Hafert's Buchhandlung
Rummelsburg i. Pom.

Zeitschriften jeden Genres

sowie Musikalien — Wandarten — Globen etc. bezieht man am bequemsten durch

Otto Hafert's Buchhandlung
Rummelsburg i. Pom.



Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

Nr. 61.

Rummelsburg, den 31. Juli

1914.

Bekanntmachung!

Im Interesse der Landesverteidigung wird auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz folgendes bestimmt:

Die Besitzer von Brieftauben, die dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber = Vereine nicht angehören,

haben der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthalt der Tiere unter Angabe der Gmte, für die sie eingezüht sind, sofort Mitteilung zu machen.

Der Brieftauben beherbergt, die nicht einem Mitgliede des Verbandes deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine angehören, hat diese Tiere der Ortspolizeibehörde auszuliefern, die über sie verfügt.

Zufügefundene Brieftauben sind ohne Verzögerung der etwa an ihnen befindlichen Depeschen an die nächste Zivil-, Militär- oder Marinebehörde abzuliefern.

Der Landrat des Kreises Rummelsburg.

Die Herren **Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher** des Kreises ersuche ich, vorsehende Bekanntmachung sofort durch Aushang und in sonst üblicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung!

Im Interesse der Landesverteidigung wird auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz

das Aufsteigen von Rüstfahrzeugen

ohne Genehmigung der Militär- oder Marinebehörden verboten.

Über **landende** Rüstfahrzeuge ist an die nächste Zivil-, Militär- oder Marinebehörde Mitteilung zu machen. Diese lassen unbekannt Rüstfahrzeuge sofort nach Schritten, Ratten usw. untersuchen. Bei bemanneten Fahrzeugen erstreckt sich diese Untersuchung auch auf die Benennung, sofern sie sich nicht als im eigenen Staatsdienst befindlich ausweist. Die Zivilbehörden haben der nächsten Militär- oder Marinebehörde von dem Befunde Mitteilung zu machen.

Rummelsburg i. Pom., den 31. Juli 1914

Der Landrat des Kreises Rummelsburg.

Die Herren **Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, vorsehende Bekanntmachung sofort durch Aushang und in sonst üblicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Landesverteidigung wird auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz die **Anwendung von Lichtsignalen** und anderen Verbindungsmitteln ohne Genehmigung der Militär- oder Marinebehörden verboten.

Rummelsburg i. Pom., den 31. Juli 1914.

Der Landrat des Kreises Rummelsburg.

Die Herren **Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, vorsehende Bekanntmachung sofort durch Aushang und in sonst üblicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Rummelsburg i. Pom., den 31. Juli 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Postlagernde Sendungen mit voller Mannensadresse und Schiffadresse werden bei drohender Kriegsgefahr und im Nothfalle bei sonstigen Nothständen nur gegen Ausweise ausgehändigt. Die Ausweise sind hierbei nur dann als gültig anzuerkennen, wenn sie von Militärbehörden (einschließlich Nachrichtendienststellen), Regierungsbehörden (einschließlich der Landräte) oder städtischen Behörden ausgestellt und mit Unterschrift und Stempel versehen sind. Die Ausweise müssen außer der Beschreibung der Person des Inhabers dessen Photographie und eigenhändige Unterschrift enthalten.

Sich ersuche die Herren **Ortsvorsteher**, dies sogleich ortstüdtlich bekannt zu machen.

Sich Rummelsburg i. Pom., den 31. Juli 1914.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Befreiung vom Aufgebote bei Eheverhältnissen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

1. Im Falle einer Nothmacheung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheverbindung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsständler sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.
2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören
 - a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließl. der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,
 - b) alle Personen, so lange als Offiziere, Leutnants, Militärbesatzungen oder Marine-Offiziere (Leutnants, Leutnants, Leutnants, Leutnants) oder sonst als Besondere der Marine oder der Kaiserlichen Marine einbezogen sind, als Besondere der Marine oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder anderen Verhältnisse zum Eintritt in das Meer, die Marine oder den Landdienst gestellt haben, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Meer, die Marine oder den Landdienst gestellt haben, oder alle Personen, die sich bei dem Meer oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Verhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Meer oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.
3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Befreiungsbefreiung oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Einstellung, für die zu Ziffer 2 c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbehörden oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Verhältnisse abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Meer oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.
4. Die Befreiung vom Aufgebote ist zu den Eheverhältnissen zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheverbindung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheverbindung beigubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Recht.

Der Minister des Innern.

von Cassirer.

Gezetz = Blatt

zum

Stummelsburger Kreisblatt.

Nr. 61.

Stummelsburg, 31. Juli.

1914.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 erkläre ich hiermit den Bezirk des XVII. Armeekorps in Belagerungszustand.

Dies wird allen Einwohnern im Bezirk des XVII. Armeekorps zur Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß zufolge § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber übergeht und die in den §§ 4, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sofort in treten.

Der kommandierende General des XVII. Armeekorps.

(L. S.)

Die im obigen Erlaß angeführten Gesetzes-Paragrappen lauten:

Gezetz über den Belagerungszustand (gleichbedeutend mit Kriegszustand).
vom 4. Juni 1851.

§ 1. Seit den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Stellungskommandant befugt, die ihm anvertraute Gegend mit ihrem Majoratbezirk, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile derselben zum Zweck der Verteiligung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Schulverwaltung und Gemeindegewalt haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Befestungen der Kommandos) die höhere Militär-Gerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergangenen kriegsrechtlichen Urtheile zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile, diese unterliegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches.

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikt der vorräthigen Brandstiftung, der vorräthigen Verurteilung einer Ueberschuldung oder des Ueberschuldungs gegen die bewaffnete Macht oder Angehörige der Zivil- oder Militärbehörden in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10 bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Ort oder Distrikt a) in Beziehung auf die Zivil-, die Marschrichtung oder angebliche Siege des Feindes oder Anführer wesentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßnahmen irrezuführen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tödtlichen Mißbräuchlichkeit, der Bekehrung eines Gefangenen oder zu anderen in § 8 vorgesehnen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg anreizt, oder d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergeltungen gegen die militärische Macht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft werden.

Bekanntmachung.

Die Einwohnerschaft des Kreises wird hiermit darauf hingewiesen, daß jetzt jeder Betheer auf oder unmittelbar neben den Eisenbahnen für unberufene Personen unterlagt ist und sämtliche Bewohner den Anordnungen der Bahnbahnen sowie des unformierten Eisenbahnpersonals Folge zu leisten haben. Von dem patriotischen Gefühl aller wird erwartet, daß jedermann befreit ist, bei williger Bewilligung von Räumlichkeiten an den Bahnen und Straßen oder Zufahren von Schienen zu verhüten. Demjenigen, der beim Bestreiten derartiger Verstöße usw. mithilft, wird eine angemessene Belohnung vom Regl. Generalkommando in Dargitz zuteil werden.

Stummelsburg, den 31. Juli 1914.

Der Landrat, von Trib a.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 31. Juli

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Unter Hinweis auf Ziffer 31 der vom Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin unterm 5. August 1913 erlassenen Wahlordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß als zu **Versicherungsvertretern als Beisitzer des Versicherungsamts Rummelsburg** (§§ 40 ff der Reichsversicherungsordnung) für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis zum 1. Juli 1918 gewählt gelten:

a) aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Rittergutsbesitzer von Maffow zu Groß Volz
2. Fabrikdirektor Morgenstern zu Hammermühle
3. Fabrikbesitzer Neumann zu Rummelsburg
4. Gutsbesitzer Georg Gade zu Claraashöhe
5. Rittergutsbesitzer von Arnim zu Falkenhagen
6. Maurermeister Otto Rowenhagen zu Rummelsburg
7. Rittergutsbesitzer Gudewill zu Hammer
8. Mühlenbesitzer Dedo Töpfer zu Rummelsburg
9. Gutsbesitzer Rüdiger zu Barcken
10. Kaufmann Franz Manze zu Rummelsburg
11. Fabrikbesitzer Heinrich Rindler zu Rummelsburg
12. Gutsbesitzer Ullmann zu Marienhütte
13. Maurermeister Friedrich Ruttig zu Rummelsburg
14. Töpfermeister Franz Schwarz zu Rummelsburg
15. Tuchfabrikant Johannes Meschke zu Rummelsburg
16. Rittergutsbesitzer Wilhelm Meißner zu Zuders
17. Domänenpächter Budup zu Wodnin

b) aus der Gruppe der Versicherten:

1. Brennereiverwalter Paul Demke zu Groß Volz
2. Wirtschaftsinспекtor Wilhelm Zoschke zu Seeltz
3. Forstarbeiter Karl Krause zu Wuffow
4. Buchhalter Otto Köhler zu Martin
5. Betriebsleiter Heinrich Obermanns zu Campmühle
6. Bärovorkteher Otto Widolett zu Rummelsburg
7. Förster Otto Büdtle zur Brohen

8. Webmeister Gustav Degenkolbe zu Kummelsburg
9. Rieselmeister Karl Ruhke zu Tschlipp
10. Spinnmeister Brunow Mohrdorf zu Kummelsburg
11. Inspektor August Schulz zu Julienhof (Gutsbezirk Treten)
12. Mühlenmeister Otto Marschke zu Kummelsburg
13. Brenneiverwalter Gustav Schröder zu Martin
14. Chauffeurwärter Richard Schwuchow zu Chauffeehaus Kl. Volz
15. Inspektor Ewald Ritz zu Turzig
- 16.endant Albert Braun zu Altfolziglow
17. Brenneiverwalter Friedrich Kranz zu Wodnin
18. Inspektor Otto Finger zu Waldow.

Die Gewählten Nr. 1—6 in beiden Gruppen gelten als Beisitzer die übrigen als Stellvertreter.

Kummelsburg, den 27. Juli 1914.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Kummelsburg. von Trebra.

Ich mache die Herren **Amisvorsteher** auf den in Stück 30 des Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 325 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juli 1914, betreffend die Acetylen-Schweißapparate „Unic“ der Firma Wittmann und Helmann in Frankfurt a. M. ergebenst aufmerksam.

Die Apparate müssen mit einem Fabrikshilde versehen sein, daß für die einzelnen Apparategrößen Aufschriften nach folgender Tabelle enthält:

„Unic“ Apparat Größe Nr.	1	2	3
Höchstgewicht der Gesamtbelastung (einschl. Glocke, Beschickungsapparat und Fällung) in kg	18	34	52
Korbisfüllung in kg Korngröße 4—7 m/m	2	4	10
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	600	1200	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	42	94,5	234
Wasserinhalt des Entwicklers in Litern	45	97	205
Entschlammung nach Verbrauch von kg Karbid	4	8	20
Typennummer	3 39	3 39	3 17

Vfd. Fabrikationsnummer :

Jahr der Anfertigung :

Firma oder Lieferant :

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten :

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 51 vom Deutschen Acetylenverein geprüfte Wasserborlage fest verbunden sein.

Kummelsburg, den 27. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die von der Königlichen Regierung festgesetzten Zu- und Abgangslisten für das I. Vierteljahr des Steuerjahres 1914 sind der Königlichen Kreisklasse hier übersandt worden und können von den Ortsvorstehern dort eingesehen werden.

Kummelsburg, den 28. Juli 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Trebra.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem früheren Gemeindevorsteher Karl König in Barzin, jetzt in Lades wohnhaft, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.
Rummelsburg, den 27. Juli 1914. Der Landrat, von Trebra.

B e s c h l u ß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1914 die Jagd auf

- a) Rebhühner am 20. August,
- b) Fasanen-Hähne und Hennen am 29. September,
- c) Drosseln am 21. September,

beginnt.

Köslin, 15. Juli 1914.
(L. S.)

Der Bezirksauschuß zu Köslin.

Vom 1. August o. Js wird in der hiesig. Trebliner Forst, Fagen 17, 21, 31 und 25, Strauch verbrannt. Dieses wird zur Verhütung blinden Feuerlärms bekannt gemacht.
Treblin, den 24. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher. von Buttamer.

In der Forst Schonitz wird bis Mitte August Strauch verbrannt, was zwecks Vermeidung blinden Feuerlärms bekannt gemacht wird.
Birtikum, den 22. Juli 1914.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Dabj.

B. Nichtamtlicher Teil.

MANOLI Dandii

Jetzt auch mit u. ohne Mundstück



Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

- Ausgabe A: Landwirtschaftsschule
- Ausgabe B: Ackerbauschule
- Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule
- Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legen sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über bestandene Prüfungen, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — Hervorragende Erfolge. — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — Brieflicher Fernunterricht. — Ansichtsendungen ohne Kautzang bereitwilligst.

Bonnens & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Das Volksfest

in Alt-Kolziglow

zum Besten des Krüppelheims wird auf den

23. August verschoben.

Der Festausschuss.

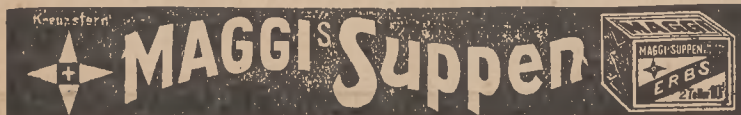


Das Eine steht nun
mal ganz feste:
Zum Putzen ist
Urbim
das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!



Deutschlands größtes Spezialgeschäft

für neue gereinigte

Gänsefedern

von G. Ernst & Sohn in Berlin

im Oberbruch versendet gegen
Nachnahme zu Engros-Preisen:

- 10 Pfund ungeriffene Gänsefiedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
 - 10 Pfund Ruffiedern mit Dauen für 18.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
 - 10 Pfund prima geriffene Federn für 21.—, 22.50, 25.—, 30.— und 40.— M.
- Weitere Gänsefedern 3.50 bis 6.50 M.
Nichtgefallende Ware erbiten wir ohne
weitere Nachf. ohne weitere Freikiste.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 4. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Nachdem inzwischen die Mobilmachung befohlen ist, habe ich heute den Herren **Orts- und Gemeindevorstehern** des Kreises die **Formulare zur Landsturmrolle I** übersandt. Diese ist nach der gleichfalls mitgesandten Anweisung sorgfältig aufzustellen und

spätestens am 12. August d. Js.

an den unterzeichneten **Landrat einzusenden**. Die Bestimmungen der Anweisung sind genau zu befolgen. Nach Ziffer 10 in dem Aufruf des Landsturms haben sich die in die Landsturmrolle I aufzunehmenden unausgebildeten Landsturmpflichtigen in der Zeit vom 7. bis 10. Mobilmachungstage (8.—11. Aug.) bei den Ortsbehörden anzumelden. Ich weise darauf hin, daß für jeden Geburtsjahrgang eine besondere Liste anzulegen ist. Soweit die übersandten Formulare hierzu nicht ausreichen sollten, sind sie handschriftlich herzustellen.

Rummelsburg, den 3. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Beschränkungen für den Post- Telegraphen- und Fernsprechverkehr.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Bsßlin, den 1. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Mariae-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Festschutz. Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der, dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reservisten und Landwehr und Alarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufsatz von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Transport und das Eintreffen der höheren Kommando- und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Böden der Leuchtfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtsstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschiagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderungen ihrer Drees.
25. Bereitstellung von Dock.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Abdruck zur öffentlichen Kenntnis

Rummelsburg, den 2. August 1914

Der Landrat, von Trebra.

Sämtliche Hebestellen des Kreises werden hiermit angewiesen, die Wechsellage, soweit sie eingegangen, sofort an die königliche Preiskasse hier selbst abzuliefern und nicht erst die allgemein festgesetzten Ablieferungstage abzuwarten.

Rummelsburg, den 2. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Rußland und Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.
Köslin, den 2. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bez. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Völkensfeld,
4. nach den Befestigungsbereichen der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte: Altenheim, Appenweiler, Auenheim (Amt Kehl), Rodersweiler, Diersheim, Dundenheim, Rechenheim, Kehl, Kork, Vegelschurt, Beutesheim, Lichtenau (Baden), Linz, Marxen, Weißenheim (Baden), Wemprechtshofen (Amt Kehl), Neufreistett (Amt Kehl), Rheinböschheim, Scherzheim (Amt Kehl), Schutterwald, Sundheim (Baden), Urloffen, Wagschurt, Willstätt (Amt Kehl), Windischläg; b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte: Achstarnen, Breisach, Burkheim, Gottenheim, Jechingen, Jhringen, Königschaffhausen (Kaiserstuhl), Krozingen, Mengen (Baden), Merbingen (Baden), Muzzingen, Oberbergen (Kaiserstuhl), Oberriemsingen, Oberrotweil, Obfingen, Sasbach (Kaiserstuhl), Schallstadt.
5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkästen aufgeliesserten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Köslin, den 2. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises Tucheich, die in ihren Verzeichnissen bei den Herren Gutsbesitzern, Gastwirten, Kaufleuten und anderen Personen befindlichen Sparbüchlein für die Rote-Kreuz-Sammlung einzuziehen und **uneröffnet** sofort an mich einzusenden und zwar unter „Einschreiben“.

Kummelsburg, den 2. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Inspektor Gülzow in Grünwalde ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Grünwalde ernannt, von mir beauftragt und vereidigt worden.

Kummelsburg, den 1. August 1914

Der Landrat, von Trebra.

Den Herren **Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher** werden in den nächsten Tagen einige Plakate „Achtet auf den Kartoffelkäfer“, veröffentlicht im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums, zugehen.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher für weitestgehende Verbreitung dieser Plakate und für Bekanntgabe des Inhalts durch Aushang an geeigneten Stellen und Verpostung in den Gemeindeversammlungen Sorge zu tragen. Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 23. Juli 1914 in Nr. 60 des diesjährigen Kreisblattes mache ich aufmerksam.

Kummelsburg, den 29. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Inanspruchnahme des Obst- und Gartenbaubeamten. In Ausübung der Wandertätigkeit und zur Reiseerleichterung im praktischen Betriebe des gesamten Obst- und Gartenbaues unterstutmt der Obstbauinspektor der Landwirtschaftskammer von Köslin aus nachstehende planmäßige Rundreisen durch den Regierungsbezirk Köslin: Im August: Stolp, Lauenburg, Bütow, Schlaue. Im September: Kummelsburg, Neustettin, Falkenburg, Kallies, Polzin, Schwelheim. Im Oktober: Kolberg, Belgard, Bilibitz, Pollnow.

Außer in finden außerordentliche Reisen nach Maßgabe besonderer Anträge statt.

Behörden und Private, welche für das laufende Kalenderjahr die fachtechnische Tätigkeit des Beamten beanspruchen wollen, werden aufgefordert, Anträge alsbald, spätestens bis zum 10. August bei der Obstbauinspektion Köslin, Mühlenstraße 65, unter Angabe von Zweck und Dauer der Inanspruchnahme zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Berufung an Ort und Stelle und über die Tätigkeit werden von der obengenannten Anstalt der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kostenlos und portofrei übersandt.

Kummelsburg, den 30. Juli 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Bevölkerung wird ermahnt, jede Mitteilung über militärische Maßnahmen im **Brief-, Fernsprech- und Telegramm-Verkehr** von jetzt ab unbedingt zu unterlassen. Gelangen solche Mitteilungen in die Hände Unbefugter oder in das Ausland, so kann unberechenbarer Schaden für das Vaterland und besonders auch für die Bewohner der Grenzbezirke verursacht werden. Es darf daher von dem patriotischen Gefühl eines Jeden erwartet werden, daß er sich — des Ernstes der Zeit bewußt — Zurückhaltung auferlegt und dadurch an seiner Stelle zum allgemeinen Besten beiträgt.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß sich Schreiber und Empfänger unvorsichtiger Mitteilungen der Gefahr aussetzen wegen Landesverrats gerichtlich verfolgt zu werden.

Generalkommando XVII. Armeekorps.

Verschiedene Geschäftsleute haben infolge der eingetretenen Mobilmachung die Preise für Lebensmittel in die Höhe gesetzt.

Dieses Verhalten muß als im höchsten Grade unpatriotisch bezeichnet werden und wird dazu führen, daß die Verkaufspreise zwangsweise festgesetzt werden.

Ich warne daher nachdrücklich vor ungerechtfertigten Ubertreibungen.

Rummelsburg, den 3. August 1914.

Der Landrat, von Trebra

Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2. Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstags kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3. Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4. Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für alle Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder eine Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5. Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6. Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage die Paßpflicht für

- 1.) alle aus dem Ausland im Reichsgebiet eintreffenden Personen und
- 2.) alle im Reichsgebiet sich aufhaltenden Ausländer eingeführt ist, erjuche ich Euer Durchlaucht (Erzellenz, Hochgeboren) ergebenst, gemäß der Mobilmachungsanweisung wegen Durchführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Polizeibehörden und -beamte (Gendarmen, Zollaufseher, Forstschutzbeamte, Chausseeaufseher, Straßenmeister, Beamte der Wasserbauverwaltung pp.), auch die außerhalb der Grenzbezirke, sind berechtigt, von den aus dem Ausland gekommenen Reisenden und von den im Inland aufhaltenden Ausländern die Vorzeigung ihres Passes (Paßkarte) zu verlangen.

2. Nicht paßpflichtig sind die **Zureisenden**, die sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über ihre Eigenschaft als Deutsche oder als staatenlos ehemalige Deutsche ausweisen können, ferner bis zum 3. Mobilmachungstag, die unverdächtigen Ankömmlinge, die nachweisen, daß sie den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben und sich nur vorübergehend im Ausland befanden, oder die sich über ihre Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen können, daß es ihnen nicht möglich war, sich einen Paß (Paßkarte) zu beschaffen.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung wird bestimmt, daß von der Forderung des Besizes eines Passes bei den im Inland bereits beschäftigten, ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen ist, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale aus-
gestellten gültigen Inlandslegitimationskarten sind.

Im Auftrage. (Unterschrift).

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis sowie zur Kenntnis der Polizeibehörden und
Polizeibeamten.

Rummelsburg, den 3. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Trebitz muß infolge der Mobilmachung in das Heer eintreten.
Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pöberow, Rittergutsbesitzer von Puttkamer Pöberow
die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Trebitz mitzusehen.

Rummelsburg, den 2. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Gutsadministrator Heide in Grünwalde ist als Gutsverwalterstellvertreter des Gutsbezirks Grün-
walde ernannt, von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 2. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Revisionsbücher

für

Bierdruckvorrichtungen

sind zu haben in

Otto Hasert's Buchhandlung.

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

Ausgabe A: Landwirtschaftsschule

Ausgabe B: Ackerbauschule

Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule

Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekundahöh Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gynasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. ergänzende Dankschreiben über **bestandene Prüfungen**, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — **Brieflicher Fernunterricht.** — **Ansichtsendungen ohne Kautzwanng bereitwilligst.**

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto beizufügen!

Flechten

nüss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt Rich. Schutert & Co., G. m. b. H., Weinböhla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 2), Teer 3, Salic., Bors., Bism. à 1, Lig. 20 0/0



Urbin
das seh' ich jetzt ganz klar, putzt doch die Stiefel wunderbar.

Fabrik: Urban & Lemm Charlottenburg



Geflügel- und Obstbauzeitung

Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr

Probenummern kostenlos

von der Expedition zu

Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt

Nr. 62

Rummelsburg, 4. August.

1914

„Ich bin gezwungen, zur Abwehr eines durch nichts gerechtfertigten Angriffs das Schwert zu ziehen und mit aller Deutschland zu Gebote stehenden Macht den Kampf um den Bestand des Reiches und unsere nationale Ehre zu führen. Ich habe Mich während Meiner Regierung ernstlich bemüht, das deutsche Volk vor Krieg zu bewahren und ihm den Frieden zu erhalten. Auch jetzt ist es Mir Gewissenssache gewesen, wenn möglich den Ausbruch des Krieges zu verhüten, aber Meine Bemühungen sind vergeblich gewesen. Keinen Gewissens über den Ursprung des Krieges, bin Ich der Gerechtigkeit unserer Sache vor Gott gewiß. Schwere Opfer an Gut und Blut wird die dem deutschen Volke durch feindliche Herausforderung aufgedrungene Verteidigung des Vaterlandes fordern. Aber Ich weiß, daß Mein Volk auch in diesem Kampf mit der gleichen Treue, Einnütigkeit, Opferwilligkeit und Entschlossenheit zu Mir steht, wie es in früheren schweren Tagen zu Meinem in Gott ruhenden Großvater gestanden hat. Wie Ich von Jugend auf gelernt habe, auf Gott den Herrn Meine Zuversicht zu setzen, so empfinde ich in diesen ernsten Tagen das Bedürfnis, vor Ihm Mich zu beugen und Seine Barmherzigkeit anzurufen. Ich fordere Mein Volk auf, mit Mir in gemeinsamer Andacht sich zu vereinigen und mit Mir am 5. August

einen außerordentlichen allgemeinen Bettag

zu begehen. An allen gottesdienstlichen Stätten im Lande versammle sich an diesem Tage Mein Volk in ernster Feier zur Anrufung Gottes, daß Er mit uns sei und unsere Waffen segne. Nach dem Gottesdienst möge dann, wie die dringende Not der Zeit es erfordert, ein Jeder zu seiner Arbeit zurückkehren.

Ich erwarte, daß alle zuständigen Stellen das zur Ausführung dieses Erlasses Erforderliche unverzüglich anordnen werden.

Berlin im Schloß, den 2. August 1914.

gez.

Wilhelm R.

gegez. von Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 4. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreis Rummelsburg durch das Königl. Generalkommando des 17. Armeekorps der Militärgerichtsbarkeit des Kommandanten von Danzig unterstellt ist.
Rummelsburg, den 4. August 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Verschiedene Geschäftsleute haben infolge der eingetretenen Mobilmachung die Preise für Lebensmittel in die Höhe gesetzt.
Dieses Verhalten muß als im höchsten Grade unpatriotisch bezeichnet werden und wird dazu führen, daß die Verkaufspreise zwangsweise festgesetzt werden.
Ich warne daher nachdrücklich vor ungerechtfertigten Ubertreibungen.
Rummelsburg, den 3. August 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Bolz muß infolge der Mobilmachung in das Her eintreten. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Falkenhagen, Rittergutsbesitzer von Arnim-Falkenhagen die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Gr. Bolz mitversehen.
Rummelsburg, den 2. August 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher und der Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Gumenz müssen infolge der Mobilmachung in das Her eintreten. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteherstellvertreter, Rittergutsbesitzer Dr. Petersen-Sellin, die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Gumenz versehen.
Rummelsburg, den 2. August 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Gältig vom 1. Oktober 1914.
6. Teil: Verwendung des elektrischen Stroms.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer. 1. Der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer muß zur Vermeidung mangelhafter und daher unfallgefährlicher elektrischer Einrichtungen von demjenigen, der sie neu ausführt oder instand setzt, die Einhaltung der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker verlangen, insbesondere auch für das zu verwendende Material.

2. Räume, in denen sich Hochspannungseleitungen befinden (das sind Leitungen, deren Spannung gegen Erde 250 Volt überschreitet), müssen äußerlich durch Warnungstafeln mit Blitzpfeil gekennzeichnet werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

3. Gerüste, Stroh- und Getreidedecken (Schober, Feimen) sowie sonstige Aufbauten dürfen niemals so nahe an Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

Ausbesserungs- und andere Arbeiten an Dächern und Gebäudeteilen, bei denen Freileitungen so nahe vorbeigehen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem diese Leitungen spannungslos gemacht oder gegen Berührung gesichert sind.

Instandsetzungs-, Ausbesserungs-, Revisions- und Reinigungsarbeiten an Teilen der elektrischen Anlage in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen erst ausgeführt werden, nachdem der betreffende Teil der elektrischen Anlage ausgeschaltet ist.

Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten auszuführen, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht schalten!“

4. Blanke spannungsführende Teile müssen der zufälligen Berührung entzogen sein. Isolierhüllen von Drähten und Apparaten, ebenso alle Schutzabdeckungen blanker Stellen sind stets in gutem Zustande zu erhalten. Dies gilt besonders für feuchte Räume, wie Ställe, Waschläden usw.

Wird, wie z. B. beim elektrischen Sägen und Dreschen Hochspannung verwendet, so müssen die spannungsführenden Teile mit besonders sicheren Isolierumhüllungen versehen sein. Die zum Schutze angebrachten Erdungsvorrichtungen (besonders bei fahrbaren Motoren und Transformatoren) sind stets anzuwenden und in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

5. Jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem elektrischer Strom verwendet wird, muß einen oder mehrere Hauptschalter besitzen, mit denen die ganze Anlage spannungslos gemacht werden kann. Diese Hauptschalter müssen zu jeder Zeit frei zugänglich gehalten werden; ihre Lage ist den beteiligten Arbeitnehmern bekanntzugeben.

6. Schmelzsicherungen, deren Bauart eine Gefährdung von Menschen durch abspritzende Teile oder durch Lichtbögen nicht ausschließt, müssen mit Schutzeinrichtungen (z. B. Schutzkapeln) versehen sein. Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Nach der Auswechslung sind die zugehörigen Schutzrichtungen wieder anzubringen.

7. In Räumen, welche entzündliche Gase enthalten (z. B. Spirituslager), oder welche mit entzündlichem Staub gefüllt sind (z. B. Mehlstaub), dürfen nur solche Elektromotoren, Schaltvorrichtungen und Sicherungen verwendet werden, deren Bauart eine Entzündung der Gase oder des Staubes durch Funken ausschließt. Auch dürfen in solchen Räumen nur elektrische Glühlampen zur Beleuchtung gebraucht werden.

8. An jeder Arbeitsmaschine, die von einem Elektromotor unmittelbar oder mittelbar durch Riemen oder Vorgelege angetrieben wird, muß eine mechanische oder elektrische Abstellvorrichtung vorhanden und vom Bedienungsstande der Arbeitsmaschine aus leicht erreichbar sein. Ausgeschlossen sind Dreschmaschinen, die von oben bedient werden.

9. Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Person in Betrieb gesetzt werden. Ihre freiliegenden bewegten Teile, die weniger als 1,80 Mtr. über dem Fußboden bleiben, müssen durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 Mtr. über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An transportablen Elektromotoren ist eine Sicherung der freiliegenden Riemenscheibe nicht erforderlich.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmier- und Oel-Sorge getragen werden. Sind Störungen im Gange der Maschine zu bemerken, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, sollen Schutzvorrichtungen, die sich verschoben oder gelockert haben, wieder befestigt werden, müssen Keile oder Schrauben angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungs-mannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Ruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

10. Kann eine Person, die mit stromführenden Teilen in Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt oder kann die Stromunterbrechung nicht durch einen im Betrieb vorhandenen Schalter (vergl. Nr. 5), sondern nur in der Stromerzeugungsstelle erfolgen, so muß diese durch Fernsprecher, Telegramm, Kraftwagen oder Radfahrer schnellstens benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden. Ist der vom elektrischen Strom Betroffene bewußtlos, so ist bis zum Eintreffen des schnellsten herbeizuholenden Arztes künstliche Atmung einzuleiten, wenn Personen zugegen oder erreichbar sind, die sich darauf verstehen.

B. Vorschriften für Versicherte. 11. Räume, die durch Warnungstafeln mit Blitzpfeil gekennzeichnet sind, dürfen von Arbeitern ohne ausdrücklichen Auftrag nicht betreten werden.

12. Der Zugang zu den Hauptschaltern muß jederzeit freigehalten, darf also nicht durch Säcke, Bretter, Gerätschaften usw. verstellt werden.

13. Die Berührung aller blanken, spannungsführenden Teile der elektrischen Anlagen ist untersagt.

Revisions- oder Reinigungsarbeiten dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der betreffende Teil der Anlage ausgeschaltet ist.

14. Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Nach der Auswechslung sind die zugehörigen Schutzeinrichtungen wieder anzubringen.

15. Die zum Schutze angebrachten Erdungsvorrichtungen sind stets anzuwenden und in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

16. Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten auszuführen, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht schalten!“

17. Gerüste, Stroh- und Getreidebediemen (Schober, Feimen), sowie sonstige Aufbauten dürfen nicht so nahe bei Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

An Dächern und anderen Gebäudeteilen, bei denen Freileitungen so nahe vorüberführen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen Arbeiten erst vorgenommen werden, nachdem dem Arbeiter bekanntgegeben ist, daß die Leitungen spannungslos gemacht sind.

18. Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Personen in Betrieb gesetzt werden. Ihre freiliegenden bewegten Teile, die weniger als 1,80 Meter über dem Fußboden bleiben, müssen durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 Meter über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapfelt sein. An transportablen Elektromotoren ist eine Sicherung der freiliegenden Nemenscheibe nicht erforderlich.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Oelen Sorge getragen werden. Sind Störungen im Gange der Maschine zu beseitigen, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, sollen Schutzvorrichtungen, die sich verschoben oder gelockert haben, wieder befestigt werden, müssen Keile oder Schrauben angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

19. Kann eine Person, die mit stromführenden Teilen in Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt oder kann die Stromunterbrechung nicht durch einen im Betrieb vorhandenen Schalter (vergl. Nr. 5), sondern nur in der Stromerzeugungsnelle erfolgen, so muß diese durch Fernsprecher, Telegramm, Kraftwagen oder Radfahrer schleunigst benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden. Ist der von dem elektrischen Strom Betroffene bewußtlos, so ist bis zum Eintreffen des schnellstens herbeizuholenden Arztes künstliche Atmung einzuleiten, wenn Personen zugegen oder erreichbar sind, die sich darauf verstehen.

C. Ausführungs- und Strafbestimmungen. 20. Die Betriebsunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschieden ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden.

Ueber die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzuteilen.

21. Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.)

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist oder er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. (§§ 1045, 913 Abs. 2 a. a. D.)

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht bezutreiben, so haftet der Unternehmer für sie. (§§ 1045, 913 Abs. 3 a. a. D.)

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden. (§§ 1030, 851, 870 a. a. D.)

22. Diese Vorschriften sind durch die Regierungsamtsblätter der Provinz bekanntzumachen.

Sie sind in jedem landwirtschaftlichen Betriebe, der mit elektrischem Strom arbeitet, an gut sichtbarer Stelle anzuhängen. Werden sie im Laufe der Zeit unleserlich, so muß ein neues Druckstück von der Berufsgenossenschaft bezogen und ausgehängt werden.

23. Wenn in einem Betriebe (selbständigen Betriebsteile) Arbeiter beschäftigt werden, die des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, sofern mindestens 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die ihre Tätigkeit betreffenden Unfallverhütungsvorschriften in dieser Sprache entweder schriftlich oder durch mündliche

Unterweisung bekannt zu geben Die mündliche Belehrung ist zu wiederholen, so oft es der Arbeiterwechsel erfordert. Es ist jedesmal schriftlich festzulegen, wann und durch wen die Belehrung erfolgt ist.

24. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Stettin am 25. November 1913.

gez. **Graf von Behr**,
Voritzender.

gez. **Wette**,
Schriftführer.

gez. **Sasse**,
Protokollführer.

Erster Nachtrag zu den Unfallverhütungs-Vorschriften der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Oktober 1914.

1. Wenn in einem Betriebe (selbständigen Betriebsteile) Arbeiter beschäftigt werden, die des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, sofern mindestens 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die ihre Tätigkeit betreffenden Unfallverhütungsvorschriften in dieser Sprache entweder schriftlich oder durch mündliche Unterweisung bekanntzugeben. Die mündliche Belehrung ist zu wiederholen, so oft es der Arbeiterwechsel erfordert! Es ist jedesmal schriftlich festzulegen, wann und durch wen die Belehrung erfolgt ist.

2. Gehören der Berufsgenossenschaft Betriebe an, die ihrer Art nach einer anderen Berufsgenossenschaft zuzuteilen wären (§§ 540, 542, 631, 632, 922, 959 der Reichsversicherungsordnung), so gelten dafür die zurzeit erlassenen Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher die Betriebe ihrer Art nach angehören würden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht bereits von der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für diese Betriebe besondere Vorschriften erlassen sind.

3. Die Betriebsunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschieden ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden.

Ueber die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzuteilen.

4. An die Stelle der bisherigen Strafvorschriften treten folgende Bestimmungen:

Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. belegt werden (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl oder Beaufichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. (§§ 1045, 913 Abs. 2 a. a. O.).

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht baizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Abs. 3 a. a. O.).

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden (§§ 1030, 851, 870 a. a. O.).

5. Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Stettin am 25. November 1913

gez. **Graf v. Behr**,
Voritzender.

gez. **Wette**,
Schriftführer.

gez. **Sasse**,
Protokollführer.

Der vorstehende Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — gültig vom 1. 10. 1914 — ist durch Beschluß vom 8. Juni 1914 genehmigt worden.

Berlin, den 8. Juni 1914.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. **Witowski**.

(L. S)

Die Polizeiverwaltung hier, die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher machen wir auf die vorstehenden Vorschriften ganz besonders aufmerksam mit dem Bemerkten, daß Druckstücke derselben zum Preise von je 10 Pf. hier zu haben sind.

Kummelsburg, den 22. Juli 1914.

Der Vorstand der Sektion Kummelsburg der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft von Trebra.

Der Gemeindevorsteher in Brogen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Brogen bestellt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 5. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher und der Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks Lubben sind infolge der Mobilmachung in das Heer eingetreten. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Kaug-Reinwaffer die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Lubben mitversehen.

Rummelsburg, den 5. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Das unterm 21. Juli 1913 erlassene Fahndungsersuchen hinter dem Gelegenheitsarbeiter Johann von Chysson aus Stüditz, geboren am 5. Dezember 1866 zu Stüditz, Kreis Bütow, ist erledigt.

Stolp i. Pom., den 25. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Vorstehende Mitteilung erhalten die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie Gendarmeriewachtmeister des Kreises zur Kenntnissnahme.

Rummelsburg, den 6. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Das Amt hat den Roggen-, Hafer-, Heu- und Strohanlauf im vollen Umfange wieder aufgenommen. Es werden hohe Preise gezahlt.

Proviandamt Hammerstein.

Vorstehende Bekanntmachung ersuche ich dem Magistrat hier und die Herren Ortsvorsteher in geeigneter Weise weiter bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 5. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Treblin muß infolge der Mobilmachung in das Heer eintreten. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Poberow, Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Poberow, die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Treblin mitversehen.

Rummelsburg, den 2. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In den letzten Tagen sind leider zahlreiche Fälle vorgekommen, in den der Detailhandel die von den Warenkäufern als Zahlungsmittel angebotenen deutschen Reichsbanknoten und Reichskassenscheine und zwar offenbar in der Befürchtung abgelehnt hat, daß unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen sich mit dem Besitze dieser Papiere eine Gefahr für den Inhaber verknüpfen könne. Eine derartige Auffassung ist aber durch nichts begründet und zeugt abgesehen von der befundenen engherzigen Gesinnung von bedauerlichem Unverstande.

Sollte sich ein entsprechendes Verhalten in weiteren Kreisen der Handelstreibenden oder sonst im Publikum einbürgern so würde dies die Anwendung scharfer Gegenmaßnahmen begründen, da der Verkehr durch eine derartige unangebrachte Gepflogenheit leicht gehemmt werden könnte. Es wird aber der ausdrückliche Hinweis darauf genügen, daß Reichsbanknoten und Reichskassenscheine in ihrem Werte als Zahlungsmittel dem gemünzten Golde völlig gleichstehen da beide Arten von Wertpapieren gesetzliches Zahlungsmittel sind, um ihnen einen ungestörten Umlauf im täglichen Verkehre wieder zu verschaffen.

Stettin, den 1. August 1914.

Der Oberpräsident.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zwecks allgemeiner Beachtung zur öffentlichen Kenntnissnahme.

Rummelsburg, den 6. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den in Stück 31 des Regier.-Amtsblatts auf Seite 257 unter lfd. Nr. 334 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Juli 1914, betreffend Beagidapparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck, ergebenst aufmerksam. Die Apparate müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die Füllung an präpariertem Karbid (Beagid) zu a (1 und 2 kg.) die größte Dauerleistung in Stundenliter zu a 75 und 150 zu b (2 und 4 kg.) zu a „1“ zu b 500 und 800 Liter und die Typennummer zu b „J 29“ enthalten sind.

Mit den Apparaten J 29 muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Azethlenverein geprüfte Wasser- vorlage der Firma Messer u. Co. in Frankfurt a. M. fest verbunden sein.

Ferner werden den bis zum 1. Juli d. Js. angefertigten und abgestempelten Beagidapparaten B 1 und J 29, die sich von den neuen Apparaten nur durch geringe Abweichung ihrer Wasserbehältergröße unterscheiden, bis zum Aufbrauch des zurzeit bestehenden Lagervorrats die gleichen Vergünstigungen zugestanden. Ihre Aufstellung ist nicht zu beanstanden.

Rummelsburg, den 7. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den in Stück 31 des Regier.-Amtsblatts unter lfd. Nr. 335 auf Seite 257 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. 7. 1914, betr. den Acetylen-Apparat „Gnom“ der Nordischen Acetylen-Industrie Fischer & Foh in Altona Ottensen, ergebenst aufmerksam.

Rummelsburg, den 7. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

XVII. Armeekorps. Generalkommando. Mor. IIa Nr. Danzig, den 4. August 1914.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 hebe ich hiermit den Artikel 5 der preussischen Verfassung auf und bestimme weiter:

Inländische und ausländische Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts dürfen bis auf Weiteres ihre Arbeits- stelle nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde verlassen; die Genehmigung ist gegen den Willen des Arbeit- gebers nur in dringenden Fällen zu erteilen.

Will ein solcher Arbeiter seine Stelle verlassen, so hat er dies dem Arbeitgeber und dem zuständigen

Guts- oder Gemeindevorsteher anzuzeigen. Letzterer hat unverzüglich die Entscheidung der Ortspolizeibehörde einzuholen und in der Zwischenzeit das Verlassen der Arbeitsstelle seitens des Arbeiters zu verhindern.
Zu widerhandlungen werden gemäß § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General gez: v. Madensen.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie zur Kenntnisnahme der Herren Orts- und Amtsvorsteher und der Polizeiverwaltung hier zwecks Beachtung.
Kummelsburg, den 7. August 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Weitere verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. Auch der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.
Röblin, den 4. August 1914.
Kaiserliche Oberpostdirektion.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg i. Bow.

B. Nichtamtlicher Teil.



Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter, Amtssekretäre, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden an der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule in Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, beginnen am 13. Oktober und 17. November 1914, sowie am 19. Jan. 23. Februar und 7. April 1915. Die Kurse haben den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamte eines Amtsvorstehers oder zu dessen Stellvertreter bestimmt sind, bezw. sich bereits im Amte befinden oder sich um kommissarische Amtsvorsteher- und Amtssekretärstellen pp. bewerben wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehlergriffe, die nicht selten recht unangenehme Folgen haben, zu vermeiden und belehrend auf die unteren Organe und das Publikum einzuwirken. Jeder Kursus dauert etwa 4 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von 4 Stunden. Teilnehmer, die nicht 4 Wochen abkömmlich sind, können den Kursus beliebig unterbrechen und später fortsetzen. Der Herr Minister des Inneren hat durch Erlass vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an einem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, werden gebeten, sich mit der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenchule, Berlin W. 35, Flottwellstr. 3 in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachung.

Gemäß dem Reichsgesetze vom 4. August 1914 ist in Stolp für den Geschäftsbezirk der Reichsbankstelle zu Stolp eine **Darlehnskasse** errichtet worden, welche ihre Tätigkeit am 5. August d. Js. aufnimmt. Die Geschäftsräume der Darlehnskasse sind mit denjenigen der vorgenannten Reichsbankanstalt vereinigt; die Geschäftsstunden sind auf die Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags festgesetzt. Der Vorstand der Darlehnskasse besteht aus den Unterzeichneten von denen der an zweiter Stelle Genannte als Reichsbevollmächtigter fungiert.

Der Vorstand der Darlehnskasse zu Stolp.
1. Heintz, Neitzke, Kauffmann,
Kais. Bankdirektor. Kgl. Justizrat. Wäshenbesitzer.
Reinholdt
Stadtrat.



Jeder Landwirt und Geflügelzüchter muß den Bom. Geflügelzüchter

Zeitschrift für praktische Aufzucht von Geflügel, Singvögeln, Ziegen und Kaninchen, für Tauben-, Bienen- und Hundefreunde, sowie für Vogelfunde mithalten. Fachblatt d. Landwirtschaftskammer Preis vierteljährl. nur 50 Pfg.

Inserate haben durchschlagenden Erfolg. Jede Post, jeder Landbriefträger :: nimmt Bestellungen entgegen. :: Geschäftsstelle: Altdamm b. Stettin, Stargarderstr. 4. Erscheint am 1., 10. u. 20. jed. Mts.

Stoppelrübenamen (Münberger Gr. Brautöpfe)

empfehlen

Fritz Wolfram.

Überzeugen Sie sich, daß die **Deutschland-Räder** Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.
Reich illustrierter Katalog kostenlos.
A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands.
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.
Viele Tausend Anerkennungen!



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 11. August

A. Amtlicher Teil.

An das deutsche Volk!

Seit der Reichsgründung ist es durch 43 Jahre Mein und Meiner Vorfahren heißes Bemühen gewesen, der Welt den Frieden zu erhalten und im Frieden unsere kraftvolle Entwicklung zu fördern. Aber die Gegner neiden uns den Erfolg unserer Arbeit.

Alle offenkundige und heimliche Feindschaft von Ost und West, von jenseits der See haben wir bisher ertragen im Bewußtsein unserer Verantwortung und Kraft. Nun aber will man uns demütigen. Man verlangt daß wir mit verschränkten Armen zusehen, wie unsere Feinde sich zu tödtlichem Ueberfall rüsten, man will nicht dulden, daß wir in entschlossener Treue zu unserem Bundesgenossen stehen, der um sein Ansehen als Großmacht kämpft und mit dessen Erniedrigung auch unsere Macht und Ehre verloren ist.

So muß denn das Schwert entscheiden. Mitten im Frieden überfällt uns der Feind. Drum auf! zu den Waffen! Jedes Schwanken, jedes Zögern wäre Verrat am Vaterlande.

Um Sein oder Nichtsein unseres Reiches handelt es sich, das unsere Väter sich neu gründeten. Um Sein oder Nichtsein deutscher Macht und deutschen Wesens.

Wir werden uns wehren bis zum letzten Hauch von Mann und Roß. Und wir werden diesen Kampf bestehen auch gegen eine Welt von Feinden. Noch nie ward Deutschland überwunden, wenn es einig war.

Vorwärts mit Gott, der mit uns sein wird, wie er mit den Vätern war!

Berlin, den 6. August 1914.

Wilhelm.

An die Deutschen Frauen!

Dem Rufe seines Kaisers folgend, rüstet sich unser Volk zu einem Kampf ohnegleichen, den es nicht heraufbeschworen hat und den es nur zu seiner Verteidigung führt.

Wer Waffen zu tragen vermag, wird freudig zu den Fahnen eilen, um mit seinem Blute einzustehen für das Vaterland.

Der Kampf aber wird ein ungeheurer und die Wunden unzählige sein, die zu schließen sind. Darum rufe ich Euch, deutsche Frauen und Jungfrauen und alle, denen es nicht vergönnt ist, für die geliebte Heimat zu kämpfen, zur Hilfe auf. Es trage jeder nach seinen Kräften dazu bei, unseren Gatten, Söhnen und Brüdern den Kampf leicht zu machen. Ich weiß, daß in allen Kreisen unseres Volkes ausnahmslos der Wille besteht, diese hohe Pflicht zu erfüllen. Gott der Herr aber stärke uns zu dem heiligen Liebeswerk, das auch uns Frauen beruft, unsere ganze Kraft dem Vaterlande in seinem Entscheidungskampfe zu weihen.

Wegen der Sammlung freiwilliger Hilfskräfte und Gaben aller Art sind weitere Bekanntmachungen von denjenigen Organisationen bereits ergangen, denen diese Aufgabe in erster Linie obliegt und deren Unterstützung vor allem von Nutzen ist.

Berlin, den 6. August 1914.

Victoria Auguste.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein. Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Das Kriegsministerium hat verfügt: Soweit Vorschützer der Ersatzreserve, der Landwehr 2. Aufgebots und des Landsturms noch nicht eingestellt sind, können sie auf beglaubigten Antrag zur Einbringung der Ernte zunächst bis spätestens zum 19. September zurückgestellt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen diese Anordnung etwaigen Interessenten mit dem Hinzufügen bekannt geben, daß Zurückstellungsgesuche möglichst zeitig bei der Behörde anzubringen sind, die die Einberufung angeordnet hat. Die Gesuche werden von dem zuständigen Guts- bzw. Gemeindevorsteher auf die Richtigkeit hin bescheinigt sein müssen. (Unterschrift und Amtssiegel.)

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe macht darauf aufmerksam, daß alle gesetzlichen Zahlungsmittel insbesondere auch **Banknoten zu vollem Wert** in Zahlung genommen werden müssen.

Ich habe die Ermächtigung und den Auftrag erhalten, Verkaufsstellen, deren Inhaber dieser Bestimmung zuwiderhandeln, zu schließen.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Regierungspräsident hat dem Kreissekretär Rehbein hier die Stellvertretung des zum Militärdienste eingezogenen Kreissekretärs Schroeter übertragen.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Hiermit mache ich darauf aufmerksam, daß die von den Zivilkommissionen der Pferdeausgebung ausgestellten Anerkenntnisse für abgelieferte Pferde und Fuhrwerke in etwa 10 Tagen bei der hiesigen königlichen Kreisstelle vorgelegt, und dafür die bezeichneten Geldbeträge in Empfang genommen werden können, nachdem von der königlichen Regierung die Geldbeträge festgesetzt worden sind.

Ich werde den Beginn der Auszahlung bekannt machen.

Rummelsburg, den 5. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In Ergänzung der Mitteilung der Kaiserl. Oberpostdirektion Köslin vom 2. 8. 1914 (Kreisbl. Nr. 62 pro 1914 S. 307) gebe ich hiermit bekannt, daß der Postverkehr auch zwischen Deutschland und **Belgien** gänzlich eingestellt ist.

Rummelsburg, den 6. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher in Lubben und sein Stellvertreter sind in das Heer eingetreten. Bis auf weiteres wird der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsverwalter Dally-Biartlum, die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Lubben mitversehen.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der im Monate Juli 1914 ausgegebenen Jagdscheine hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Unentgeltlich	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.		
2. 7. 14	Fach, Hermann	Jäger	Charlottenhof	Rummelsburg	1			
2. 7. 14	Knobel, Alfred	Mollerelverwalter	Hartin	"	1			
2. 7. 14	Koßel, Reinhold	Gärtner	Treblin	"	1			
2. 7. 14	Puttkammer, Günther	Leutnant	Rummelsburg	"	1			
3. 7. 14	Dobberstein	Kgl. Bahnmeister 1.	Zollbrück	"	1			
7. 7. 14	Rüge, Franz	Gärtner	Reinwasser	"	1			
8. 7. 14	du Roveray, Karl Emil	Mittergutsbesitzer	Woblanse	"	1			
9. 7. 14	Mischke, Hugo	Eigentümer	Sellin	"	1			
13. 7. 14	Melchert, Wilhelm		Charlottenhof bei Kremerbruch	"	1			
15. 7. 14	Knüppel, Richard	Kaufmann	Rummelsburg	"	1			
16. 7. 14	Schulze, Georg	"	Leipzig z. B. Ramm.	"	1			
16. 7. 14	Grimm, A.	Gutsbesitzer	Augustsfelde	"	1			
17. 7. 14	Grimm, Gottfried	Landwirt	"	"	1			
17. 7. 14	v. Puttkamer, Nikol. Fr.	Obersekundaner	Bersin	"	1			
21. 7. 14	Kreich, Ludwig	Rittergutsbesitzer	Scharnitz	"	1			
31. 7. 14	Kirk, Ernst	Jäger	Rammitz	"	1			
31. 7. 14	Bord, Friedrich	Landwirt	Selberg B	"	1			

Rummelsburg, den 6. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Hofmeister Ludwig Wiese in Heinrichsdorf ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Heinrichsdorf ernannt, bestätigt und vereidigt worden.
Rummelsburg, den 6. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung des kommandierenden Generals des 17. Armeekorps über den Belagerungszustand wird bestimmt für den Kreis Rummelsburg i. Pom.:

1. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in ihren Funktionen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.
 2. Zur Untersuchung und Aburteilung der in den §§ 8–10 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen wird ein Kriegsgericht angeordnet.
 3. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.
 4. **Sämtliche Wirtshäuser sind um 10 Uhr abends zu schließen,**
 5. Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthaltes sich nicht gehörig ausweisen können, haben den in Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.
 6. **Der Verkauf von Waffen, Pulver und Sprengmitteln ist verboten.** Fremden, welche bewaffnet oder mit Pulver und Munition oder Sprengmitteln versehen, ankommen, sind diese Gegenstände abzunehmen. Zivilpersonen dürfen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubnis erhalten zu haben, wird streng bestraft.
 7. Plakate und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, nachdem die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilt hat.
 8. Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zu Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.
 9. Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden; solche Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten.
- Versammlungen in geschlossenen Räumen zu andern als rein geselligen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.
10. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der staatlichen und der Privatarbeiten des Handels und der Gewerbe wird durch den Belagerungszustand nicht beschränkt. Auch werde ich die gesetzlich bestehenden Behörden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen vereinbar sind, gern kräftigst unterstützen.

Schlame, den 6. August 1914.

Königliches Bezirkskommando, Kühnast.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bei der Landwirtschaftskammer haben sich in den letzten Tagen auf Grund von Aufrufen, die von verschiedenen Seiten an die Bevölkerung gerichtet waren bereits **weit über 1000 Personen** gemeldet, die in der Landwirtschaft arbeiten wollen. Demgegenüber sind von landwirtschaftlicher Seite verhältnismäßig **wenig** Besuche um Ueberweisung von Arbeitskräften eingegangen. Es stehen zur Verfügung: Arbeiter, Schüler der oberen Klassen (Knaben und Mädchen), Wandervögel, Studenten, die natürlich alle zu jeder Landarbeit bereit sind, ferner Aufsichtspersonen, landwirtschaftliche Beamte, frühere Gutsbesitzer usw. Auch russisch-polnische Arbeiter mit Frauen, die die Grenze nicht mehr überschreiten konnten, können sofort vermittelt werden; zum großen Teil handelt es sich um Schnitter, die einen vertrauenerweckenden Eindruck machen.

Indem ich den Landwirten des Kreises hiervon Mitteilung mache, ersuche ich, sich im Bedarfsfalle umgehend an den Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer in Stettin zu wenden, der für die Vermittlung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften in der Provinz jetzt die Zentralstelle bildet.

Rummelsburg, den 10. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auf Weisung Sr. Majestät des Kaisers sind gegen alle Personen, die bei einem Anschlag gegen die Eisenbahnen auf frischer Tat ertappt werden, auf der Stelle die schärfsten Exekutionsmaßregeln anzuwenden. Alle irgendwie Verdächtigen sind sofort festzunehmen.

Die Orts- u. Ortspolizeibehörden, sowie die Herren Gendarmerie-Wachtmeister haben hiernach zu verfahren.

Rummelsburg, den 18. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Wegen Platzmangels ist das Amt genötigt, die Roggen- und Strohankäufe wieder einzustellen.

Proviantamt Hammerstein.

Der Herr Regierungspräsident hat angeordnet, daß dem **g e s a m t e n** Automobilverkehr keinerlei Hindernisse entgegengesetzt werden. Auch dürfen Flieger, soweit sie nicht zweifelhaft ob Feinde, durch Bombenwerfen oder sonstwie erkenntlich sind, in keiner Weise behelligt werden.

Auf vorstehende Anordnung mache ich insbesondere die Chausseeaufseher sowie die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises aufmerksam.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aufruf an die Landwirte!

Die Einbringung der Ernte ist jetzt die wichtigste Aufgabe für alle Deutschen, die nicht dem Feinde gegenüberstehen. Bei den Arbeitsnachweisen haben sich bereits Arbeiter in großer Zahl zur landwirtschaftlichen Arbeit gemeldet. Freiwillige jeden Alters und Standes haben sich als Erntehelfer angeboten. Es gilt jetzt, diese Arbeitskräfte dahin zu bringen, wo sie gebraucht werden. Ich bitte alle Landwirte ihren Bedarf an Arbeitskräften sofort bei der Landwirtschaftskammer oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden. Die Eisenbahnfahrt wird in weitem Umfange gewährt werden.

Für die Erntehilfe ist in meinem Ministerium Leipziger Platz 7 und 9 eine Zentralstelle unter der Leitung des Ministerialdirektors Brümmer errichtet, die jederzeit auch mündliche Auskunft erteilt.

Berlin, den 5. August 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Kummelsburg, den 10. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich habe folgende Stellen veranlaßt, Arbeitsgruppen für Landarbeit zu bilden.

1. Die Schuldeputationen und die Kreisschulinspektoren der Städte: Arbeitsgruppen unter Führung von Lehrern und Lehrerinnen aus den Ober- und Mittelstufen der Volksschulen.

2. Die Magistrate der Städte: Arbeiterkolonnen unter geeigneten Führern aus den arbeitslosen Männern und Frauen der Städte. Auch Frauen mit Kindern, deren Ernährer im Felde stehen, dürfen sich an diese Gruppen anschließen.

3. Die Ortsausschüsse für Jugendpflege: Arbeitsgruppen der Jugendlichen im Alter vom 14. — 20. Lebensjahr.

Das Provinzialschulkollegium ist angegangen worden, und Schülerinnen der höheren Lehranstalten, Präparanden und Lehrerinnen dieser Anstalten, die sich zur Landarbeit bereit erklären bezw. Gruppenführer sein wollen, zu beurlauben.

Sind kurze Strecken bis zum Arbeitsort zurückzulegen, so können die Gruppen wandern, bei größeren Entfernungen empfiehlt es sich, die Gruppen mit Wagen abholen zu lassen.

Werden Bahnen benutzt, so können Arbeiterfahrkarten gewährt werden.

Kreisbahnen dürften zu veranlassen sein, unentgeltlich zu befördern.

Um zu verhindern, daß sich eine unkontrollierbare Arbeiterschaft auf dem Lande aufhält bezw. von Ort zu Ort wandert und so leicht zu einer Landplage wird, ist es dringend notwendig, daß die erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen unter besondere Gruppenführer gestellt werden. Bei Jugendlichen und Schülern ist es selbstverständlich, daß sie nicht ohne Gruppenführer fortgeschickt werden.

Zu Führern für Arbeiter und Arbeiterinnen eignen sich ältere Landwirte und deren Frauen, auch Arbeiter und Arbeiterinnen

Für die Jugendlichen (14. — 20. Lebensjahr) kommen in Betracht Leiter und Leiterinnen von Jugendvereinen und Lehrer und Lehrerinnen.

Die Führer der Arbeitsgruppen von Schülern werden aus dem betreffenden Lehrerkollegium gestellt werden.

Da fast alle Hilfskräfte die Landarbeit nicht verstehen und ländliche Verhältnisse nicht kennen, ist eine Aufklärung nach diesen Seiten hin erforderlich.

Folgende Punkte seien hervorgehoben:

1. Alle Gruppen sind auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die mit dem Umgang von Licht, Tieren, landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen verbunden sind.

2. Auf die Gefahren, welche von den elektrischen Leitungen drohen, ist hinzuweisen.

3. Besonders die Jugendlichen und die Schüler sind vor dem Genuß unreifen Obstes zu warnen; den Trinkwasserhältnissen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Bezüglich der Kleidung bei Jugendlichen und Schülern ist zu raten, daß die Teilnehmer mit einem Umhang versehen zum Schutz gegen plötzlich auftretenden Regen, ferner, daß sie einen Arbeitsanzug, festes Schuhzeug, Wäsche, Seife und Kostbesteck mitbringen.

Auf folgendes sei noch hingewiesen:

1. Der Unterbringung in gesunden Räumen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Die Nahrung sei einfach aber schmackhaft.

3. Für Verbandzeug und Hausapotheke ist zu sorgen.

4. Müssen einzelne Teilnehmer aus einer Gruppe zur Heimat entlassen werden, so ist dem Landrat von dem Gruppenführer hiervon Kenntnis zu geben und bei Jugendlichen und Schülern auch den Eltern.

Falls es nicht schon vorgesehen ist, wird empfohlen, daß das Landratsamt die Gruppen sammelt und an die Arbeitsstellen vermittelt.

Zu diesen Mehrarbeiten, die dem Landratsamt hierdurch erwachsen, können die Kreis- und Stadtjugendpfleger herangezogen werden, wenn es notwendig ist, unter Beurlaubung vom Unterricht, da sie die ländlichen Verhältnisse des Kreises eingehend kennen.

Sind in einem Kreise mehr Arbeitergruppen angemeldet als erforderlich wurden oder ist das Gegenteil der Fall, dann ist mir davon Kenntnis zu geben. Ich werde alsdann einen Ausgleich zwischen den Kreisen in die Wege leiten.

Röslin, den 6. August 1914.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Zedlitz.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme. Die unter Ziffer 1—3 bezeichneten Dienststellen wollen mir gegebenenfalls die regierungsseitig vorgeschriebene Mitteilung über Entlassung von Teilnehmern aus der Gruppe etc. zukommen lassen.

Rummelsburg, den 10. August 1914

Der Landrat, von Trebra

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich das Gesetz, betreffend die Höchstpreise nebst Ausführungsanweisung vom 4. August 1914 zur allgemeinen Kenntniss.

Von dem patriotischen Sinne der Bevölkerung erwarte ich, daß im Kreise Festsetzungen von Preisen nicht erforderlich werden.

Gesetz, betreffend Höchstpreise.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet, oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu drei Tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis sechs Monaten bestraft.

§ 5. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen.

1. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten, 10 000 Einwohner, in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten (für Hohenzollern den Oberamtännern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, unter möglicher Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammer geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen der Tagen an und in dem Verkaufsort und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren taxmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

Die Aufforderung zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Uebernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen.

Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhandigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an die Verbraucher.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme der Ware.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Dr. Sydow.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 9. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Gutsverwalter Rosante in Woblanse ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Woblanse ernannt, von mir bekräftigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Gältig vom 1. Oktober 1914.

6. Teil: Verwendung des elektrischen Stroms.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer. 1. Der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer muß zur Vermeidung mangelhafter und daher unfallgefährlicher elektrischer Einrichtungen von demjenigen, der sie neu ausführt oder Instand setzt, die Einhaltung der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker verlangen, insbesondere auch für das zu verwendende Material.

2. Räume, in denen sich Hochspannungsleitungen befinden (das sind Leitungen, deren Spannung gegen Erde 250 Volt überschreitet), müssen äußerlich durch Warnungstafeln mit Blitzpfeil gekennzeichnet werden, welche Unbefugten den Eintritt verbieten.

3. Gerüste, Stroh- und Getreidedecken (Schober, Feimen) sowie sonstige Aufbauten dürfen niemals so nahe an Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

Ausbesserungs- und andere Arbeiten an Dächern und Gebäudeteilen, bei denen Freileitungen so nahe vorbeigehen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem diese Leitungen spannungslos gemacht oder gegen Berührung gesichert sind.

Instandsetzungs-, Ausbesserungs-, Revisions- und Reinigungsarbeiten an Teilen der elektrischen Anlage in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen erst ausgeführt werden, nachdem der betreffende Teil der elektrischen Anlage ausgeschaltet ist.

Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten auszuführen, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht schalten!“

4. Blanke spannungsführende Teile müssen der zufälligen Berührung entzogen sein. Isolierhüllen von Drähten und Apparaten, ebenso alle Schutzabdeckungen blanker Stellen sind stets in gutem Zustande zu erhalten. Dies gilt besonders für feuchte Räume, wie Ställe, Waschküchen usw.

Wird, wie z. B. beim elektrischen Pflügen und Dreschen Hochspannung verwendet, so müssen die spannungsführenden Teile mit besonders sicheren Isolierumbüllungen versehen sein. Die zum Schutze angebrachten Erdungsvorrichtungen (besonders bei fahrbaren Motoren und Transformatoren) sind stets anzuwenden und in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

5. Jeder landwirtschaftliche Betrieb, in dem elektrischer Strom verwendet wird, muß einen oder mehrere Hauptschalter besitzen, mit denen die ganze Anlage spannungslos gemacht werden kann. Diese Hauptschalter müssen zu jeder Zeit frei zugänglich gehalten werden; ihre Lage ist den beteiligten Arbeitnehmern bekanntzugeben.

6. Schmelzsicherungen, deren Bauart eine Gefährdung von Menschen durch abspritzende Teile oder durch Lichtbögen nicht ausschließt, müssen mit Schutzeinrichtungen (z. B. Schutzkapseln) versehen sein. Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Nach der Auswechslung sind die zugehörigen Schutzeinrichtungen wieder anzubringen.

7. In Räumen, welche entzündliche Gase enthalten (z. B. Spirituslager), oder welche mit entzündlichem Staub gefüllt sind (z. B. Mehlstaub), dürfen nur solche Elektromotoren, Schaltvorrichtungen und Sicherungen verwendet werden, deren Bauart eine Entzündung der Gase oder des Staubes durch Funken ausschließt. Auch dürfen in solchen Räumen nur elektrische Glühlampen zur Beleuchtung gebraucht werden.

8. An jeder Arbeitsmaschine, die von einem Elektromotor unmittelbar oder mittelbar durch Riemen oder Vorgelege angetrieben wird, muß eine mechanische oder elektrische Abstellvorrichtung vorhanden und vom Bedienungsstande der Arbeitsmaschine aus leicht erreichbar sein. Ausgeschlossen sind Dreschmaschinen, die von oben bedient werden.

9. Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Person in Betrieb gesetzt werden. Ihre freiliegenden bewegten Teile, die weniger als 1,80 Mtr. über dem Fußboden bleiben, müssen durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 Mtr. über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An transportablen Elektromotoren ist eine Sicherung der freiliegenden Riemenscheibe nicht erforderlich.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehörige Schutten und Deben Sorge getragen werden. Sind Störungen im Gange der Maschine zu beseitigen, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, sollen Schutzvorrichtungen, die sich verschoben oder gelockert haben, wieder befestigt werden, müssen Keile oder Schrauben angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst argelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungs-mannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Ruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

10. Kann eine Person, die mit Stromführenden Teilen in Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt oder kann die Stromunterbrechung nicht durch einen im Betrieb vorhandenen Schalter (vergl. Nr. 5), sondern nur in der Stromerzugangsstelle erfolgen, so muß diese durch Fernsprecher, Telegramm, Kraftwagen oder Radfahrer schleunigst benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die

Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden. Ist der vom elektrischen Strom Betroffene bewußtlos, so ist bis zum Eintreffen des schnellstens herbeizuholenden Arztes künstliche Atmung einzuleiten, wenn Personen zugegen oder erreichbar sind, die sich darauf verstehen.

B. Vorschriften für Versicherte. 11. Räume, die durch Warnungstafeln mit Blitzpfeil gekennzeichnet sind, dürfen von Arbeitern ohne ausdrücklichen Auftrag nicht betreten werden.

12. Der Zugang zu den Hauptschaltern muß jederzeit freigehalten, darf also nicht durch Säcke, Bretter, Gerätschaften usw. verstellt werden.

13. Die Berührung aller blanken, spannungsführenden Teile der elektrischen Anlagen ist untersagt. Revisions- oder Reinigungsarbeiten dürfen erst vorgenommen werden, nachdem der betreffende Teil der Anlage ausgeschaltet ist.

14. Der Ersatz durchgebrannter Sicherungen darf nur von den dazu bestimmten Personen vorgenommen werden. Nach der Auswechslung sind die zugehörigen Schutzrichtungen wieder anzubringen.

15. Die zum Schutze angebrachten Erdungsvorrichtungen sind stets anzuwenden und in betriebsfähigem Zustande zu erhalten.

16. Sind Leitungen spannungslos gemacht worden, um Arbeiten auszuführen, so ist für die Dauer der Arbeiten an dem betreffenden Ausschalter ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Nicht schalten!“

17. Gerüste, Stroh- und Getreidebienen (Schober, Feimen), sowie sonstige Ausbauten dürfen nicht so nahe bei Freileitungen errichtet werden, daß Personen unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich die Leitungen berühren können.

An Dächern und anderen Gebäudeteilen, bei denen Fernleitungen so nahe vorüberführen, daß sie unmittelbar oder mit irgendwelchen Geräten unabsichtlich berührt werden können, dürfen Arbeiten erst vorgenommen werden, nachdem dem Arbeiter bekanntgegeben ist, daß die Leitungen spannungslos gemacht sind.

18. Elektromotoren dürfen nur von einer mit ihrer Handhabung vertrauten Person in Betrieb gesetzt werden. Ihre freiliegenden bewegten Teile, die weniger als 1,80 Meter über dem Fußboden bleiben, müssen durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 Meter über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An transportablen Elektromotoren ist eine Sicherung der freiliegenden Klemmscheibe nicht erforderlich.

Die Schutzvorrichtungen müssen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieröl und Ölen Sorge getragen werden. Sind Störungen im Gange der Maschine zu beseitigen, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, sollen Schutzvorrichtungen, die sich verschoben oder gelockert haben, wieder befestigt werden, müssen Keile oder Schrauben angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

19. Kann eine Person, die mit stromführenden Teilen in Berührung gekommen ist, sich von diesen nicht selbst befreien, so ist der Strom durch den zunächst gelegenen Ausschalter zu unterbrechen. Ist letzterer nicht bekannt oder kann die Stromunterbrechung nicht durch einen im Betrieb vorhandenen Schalter (vergl. Nr. 5), sondern nur in der Stromerzeugungsstelle erfolgen, so muß diese durch Fernsprecher, Telegramm, Kraftwagen oder Radfahrer schleunigst benachrichtigt werden. Inzwischen dürfen Rettungsversuche wegen ihrer Gefährlichkeit für die Helfer nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden. Ist der von dem elektrischen Strom Betroffene bewußtlos, so ist bis zum Eintreffen des schnellstens herbeizuholenden Arztes künstliche Atmung einzuleiten, wenn Personen zugegen oder erreichbar sind, die sich darauf verstehen.

C. Ausführungs- und Strafbestimmungen. 20. Die Betriebsunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, so weit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschieden ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten eines Unternehmers übertragen werden.

Ueber die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbesätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzutellen.

21. Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark belegt werden. (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.)

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist oder er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. (§§ 1045, 913 Abs. 2 a. a. D.)

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht bezutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Abs. 3 a. a. D.)

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mark belegt werden. (§§ 1030, 851, 870 a. a. D.)

22. Diese Vorschriften sind durch die Regierungsamtsblätter der Provinz bekanntzumachen.

Sie sind in jedem landwirtschaftlichen Betriebe, der mit elektrischem Strom arbeitet, an gut sichtbarer Stelle anzuhängen. Werden sie im Laufe der Zeit unleserlich, so muß ein neues Druckstück von der Berufsgenossenschaft bezogen und ausgehängt werden.

23. Wenn in einem Betriebe (selbständigen Betriebsteile) Arbeiter beschäftigt werden, die des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, sofern mindestens 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die ihre Tätigkeit betreffenden Unfallverhütungsvorschriften in dieser Sprache entweder schriftlich oder durch mündliche Unterweisung bekannt zu geben. Die mündliche Belehrung ist zu wiederholen, so oft es der Arbeiterwechsel erfordert. Es ist jedesmal schriftlich festzulegen, wann und durch wen die Belehrung erfolgt ist.

24. Die Vorschriften treten am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Stettin am 25. November 1913.

gez. Graf von Behr,
Vorsitzender.

gez. Wette,
Schriftführer.

gez. Gasse,
Protokollführer.

Erster Nachtrag zu den Unfallverhütungs-Vorschriften der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Oktober 1914.

1. Wenn in einem Betriebe (selbständigen Betriebsteile) Arbeiter beschäftigt werden, die des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, sofern mindestens 25 gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die ihre Tätigkeit betreffenden Unfallverhütungsvorschriften in dieser Sprache entweder schriftlich oder durch mündliche Unterweisung bekanntzugeben. Die mündliche Belehrung ist zu wiederholen, so oft es der Arbeiterwechsel erfordert! Es ist jedesmal schriftlich festzulegen, wann und durch wen die Belehrung erfolgt ist.

2. Gehören der Berufsgenossenschaft Betriebe an, die ihrer Art nach einer anderen Berufsgenossenschaft zuzuteilen wären (§§ 540, 542, 631, 632, 922, 959 der Reichsversicherungsordnung), so gelten dafür die zurzeit erlassenen Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher die Betriebe ihrer Art nach angehören würden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht bereits von der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für diese Betriebe besondere Vorschriften erlassen sind.

3. Die Betriebsunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschrieben ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden.

Ueber die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzuteilen.

4. An die Stelle der bisherigen Strafvorschriften treten folgende Bestimmungen:

Genossenschaftsmitglieder und nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung mit ihrer Stellvertretung betraute Personen können, wenn sie den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, durch den Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafen bis zu 1000 Mk. belegt werden (§§ 1030, 1045, 851, 870, 913 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Neben den Stellvertretern ist der Unternehmer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. (§§ 1045, 913 Abs. 2 a. a. O.).

Ist die Geldstrafe von dem Stellvertreter nicht bezutreiben, so haftet der Unternehmer für sie (§§ 1045, 913 Abs. 3 a. a. O.).

Versicherte Personen, die den Unfallverhütungsvorschriften für Versicherte zuwiderhandeln, können durch das Versicherungsamt mit einer Geldstrafe bis zu 6 Mk. belegt werden (§§ 1030, 851, 870 a. a. O.).

5. Dieser Nachtrag tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung zu Stettin am 25. November 1913

gez. Graf v. Behr,
Vorsitzender.

gez. Wette,
Schriftführer

gez. Gasse,
Protokollführer.

Der vorstehende Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — gültig vom 1. 10. 1914 — ist durch Beschluß vom 8. Juni 1914 genehmigt worden.

Berlin, den 8. Juni 1914.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
gez. Witowski.

Die Polizeiverwaltung hier, die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher machen wir auf die vorstehenden Vorschriften ganz besonders aufmerksam mit dem Bemerken, daß Druckstücke derselben zum Preise von je 10 Pf. hier zu haben sind.

Rummelsburg, den 22. Juli 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Mit Zustimmung Seines Hohen Protektors Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Deutsche Frauen!
Deutsche Männer!

Deutschlands Söhne stehen im Felde. Wie wir aus Erfahrung wissen, heißt es jetzt, auch die geistigen Bedürfnisse unserer Krieger zu pflegen und zu befriedigen. Ob unsere Söhne vor dem Feinde stehen oder als Verwundete im Lazarett weilen: Sie müssen geistige Nahrung haben, müssen Nachrichten aus der Heimat, Berichte über den Fortgang des Feldzuges usw. erhalten.

Diese Aufgabe muß großzügig, umfassend und planmäßig gelöst werden. — Eine Arbeit, die in das Aufgabengebiet unseres Vereins fällt, für die wir eingerichtet, in der wir erfahren sind. Die Lösung der Aufgabe erfordert aber große Mittel, Mittel, die weit über unsere Kräfte gehen.

Wir wenden uns daher an alle Deutschen — ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts — mit der Bitte: Helft uns arbeiten im Sinne des uns Allerhöchst verliehenen Leitwortes:

Wirke im Andenken an Kaiser Wilhelm den Großen!

Berlin, den 6. August 1914.

Kaiser-Wilhelm-Dank,
Berein der Soldatenfreunde.

von Graberg,
General der Infanterie z. D.,
I. Vorsitzender.

Geldsendungen bitten wir zu richten: An den Kaiser-Wilhelm-Dank, Kriegskonto, Berlin W. 35. **Bücher** erbitten wir unter der gleichen Adresse, von den Herren Buchhändlern auch durch Herrn Carl Fr. Fleischer, Leipzig.

Bestellungen auf das Handbuch
„Viehseuchenpolizei in Preußen“
broschiert zum Preise von 3 Mk., gebunden
3,50 Mark nimmt entgegen
Otto Hasert's Buchhandlung.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.

Freiwilliges Kriegssterbegeld! Der Verlag Bernhard Meyer („Nach Feierabend“) in Leipzig gibt seinen Abonnenten, von denen etwa 300 000 zur Fahne gerufen werden, bekannt, daß er den Witwen und Waisen im Kriege gefallener Abonnenten ein freiwilliges Kriegssterbegeld von 50 M. gewährt.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte,
Bartflechte, skrophulöse Ekzema,
Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden
wirksam bekämpft durch die
bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen
Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt
Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weinhöhl.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 21, Tear 3, Salic.,
Bors., Bism. à 1, Ölg. 20 0/0

Von der Reise zurück!

Dr. W. Pust,

Spezialarzt für Chirurgie,

Frauenkrankheiten und

Geburtshilfe,

Stettin, Berliner Tor 4, II.

Privatklinik, Röntgeninstitut,

Privatentbindungsanstalt.

Dauerwäsche

Kalt abwaschbar, praktisch u. sparsam.

Kragen, Manschetten,

Serviteurs, Garnituren

Bruno Grosse,

Kleine Kirchenstraße 2,

früher Mroch.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 14. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Sämtliche Automobilsperren sind, soweit es zufolge meines Telegramms vom 7. d. Mts. noch immer nicht geichehen sein sollte, nunmehr unbedingt sofort aufzuheben. Automobile sind nicht mehr anzuhalten. Für die Ausführung dieser Anordnung mache ich die Herren Amisvorsteher verantwortlich.
Rummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften.

§ 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-(Marine-)Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

§ 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren,
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist,
- c) dessen uneheliche Kinder, insofern er als Vater seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nachgekommen ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernten Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§ 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark,
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungen sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützung kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum bzw. vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstorbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§ 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit erucht, die Anträge auf Familienunterstützung, wozu Formulare gesendet werden, entgegenzunehmen und mit den von den Truppenteilen ausgestellten Bescheinigungen bestimmt bis zum 24. d. Mts. an den zuständigen Amtsvorsteher einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, die Anträge nach Prüfung bezüglich der Bedürftigkeit nach Ausfüllung des auf dem Antrage vorgesehenen Vermerks umgehend an mich einzureichen.
Rummelsburg, den 12. August 1914. Der Landrat, von Trebra

Kriegsministerium.

Berlin, den 6. August 1914.

Minister des Innern.

Um die Einbringung der Ernte sicher zu stellen, bestimmen wir im Anschluß an unseren Erlaß vom 31. v. Mts., daß alle leitenden Güterbeamten, die dem Landsturm angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie gedient haben oder nicht, zunächst bis zum 19. September 1914 einschließlich von der Einberufung zurückzustellen sind. Die Zurückstellung darf nur auf Grund einer mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigung des Landrats erfolgen. Hierin muß sowohl die Notwendigkeit der Zurückstellung als auch die Tatsache, daß es sich um einen leitenden Güterbeamten handelt, ausgesprochen sein.

Ich, der unterzeichnete Kriegsminister, stelle anheim, hiervon auch die etwa beteiligten Bundesstaaten in Kenntnis zu setzen.

Der Kriegsminister.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Aschhof.

J. A. Unterschrift.

An alle stellvertretenden Generalkommandos.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnisnahme. Gehörig beglaubigte Anträge auf Erteilung der vorgeschriebenen landrätlichen Bescheinigung sind mir rechtzeitig einzureichen.

Rummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe macht darauf aufmerksam, daß alle gesetzlichen Zahlungsmittel insbesondere auch **Banknoten zu vollem Wert** in Zahlung genommen werden müssen.

Ich habe die Ermächtigung und den Auftrag erhalten, Verkaufsstellen, deren Inhaber dieser Bestimmung zuwiderhandeln, zu schließen.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 3. August 1914.

Personen, welche zur Krankenpflege im Heeresdienst oder in Reservelazaretten beschäftigt werden sollen, können auf Antrag zu einer abgekürzten Prüfung (Notprüfung) zugelassen werden, wenn sie wenigstens 6 Monate am Unterricht einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Prüfung soll im Rahmen der Vorschrift vom 10. Mai 1907 stattfinden, jedoch in längstens drei Stunden beendet werden.

Die Prüfungsgebühr für die Notprüfung wird auf 12 Mark festgesetzt.

J. A. gez. Kirchner.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 10. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Hiermit mache ich darauf aufmerksam, daß die von den Zivilkommissären der Pferdeaushebung ausgestellten Anerkennnisse für abgelieferte Pferde und Fuhrwerke in etwa 10 Tagen bei der hiesigen königlichen Kreisstelle vorgelegt, und dafür die bezeichneten Geldbeträge in Empfang genommen werden können, nachdem von der königlichen Regierung die Geldbeträge festgesetzt worden sind.

Ich werde den Beginn der Auszahlung bekannt machen.

Rummelsburg, den 5. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Da mehrere Kreisjugendpfleger und Vereinsleiter und viele Mitglieder der Jugendvereine zu den Fahnen einberufen sind, finden die Bannerweikämpfe um das Staatsbanner in diesem Jahre nicht statt.

Die Arbeit in den Jugendvereinen soll jedoch nicht ruhen, aber sie wird eine andere Gestalt annehmen. Die wichtigste Aufgabe der Jugendvereine wird jetzt darin bestehen, in Verbindung mit den Kriegervereinen alle waffenfähigen Männer ohne Altersunterschied mit den einfachen Formen des Felddienstes vertraut zu machen. Diese Formen sind in den Nummern 7 und 8 des Jahrgangs 1912 „Der Jugendpflege“ des Bezirksjugendpflegers Schulz festgelegt. Sie könnten als Grundlage dienen.

Sehr wichtig wird es in dieser ersten Zeit aber auch sein, daß Jugend und Gemeinde sich in vaterländischem Geiste erheben und die vaterländische Gesinnung stärken im Sinne des preussischen Wappenspruchs: „Mit Gott für König und Vaterland.“

Als Quellen für diesen Zweck seien von den empfohlenen Büchern für Jugendvereine nochmals hervorgehoben: 1. Bethe, Deutschland erwache. J. B. L., Lingenfalka 3 M. 2. Tim. Klein, Die Befreiung 1813, 1814 und 1815. Langewiesche Verlagssbuchhandlung 3 M. 3. Sergel, Du mein Vaterland. Verlagssbuchhandlung von Enslins u. Reiblins 3,80 M. 4. Aus der Jugendzeit, Liederbuch für Jugendvereine. Rosenbergs u. Co., Köslin 0,25 M.

Ich ersuche dies den Ortsausschüssen und den Jugendvereinen des Kreises umgehend bekannt zu geben und sie aufzufordern, in dem angedeuteten Sinne ihre Vereinsarbeit zu führen.

Köslin, den 5. August 1914.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Zedlitz.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Vereine, welche Jugendpflege betreiben.

Die Herren Ortsvorsteher in deren Bezirk sich solche Vereine befinden, wollen den Vorsitzenden und Leitern der Vereine diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme vorlegen.

Kummelsburg, den 10. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezw. die Herren Ortserheber des Kreises werden hiermit angewiesen, die bis zum 25. August d. Js. eingezogenen Beträge an Einkommen- und Ergänzungssteuer für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1914 sofort an die Königl. Kreisasse hier abzuliefern und die Reste summarisch nachzuweisen.

Kummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Öffentliche Aufforderung.

I. Zur Verstärkung des Ausbildungspersonals der Ersatztruppen werden ehemalige aktive Unteroffiziere hierdurch aufgefordert, sich sofort so zahlreich wie möglich beim Bezirkskommando unter Mitbringung etwaiger Militärpapiere zu melden.

II. Desgleichen haben sich umgehend alle noch vorhandenen Offiziere, Offizierstellvertreter usw. zu melden, welche später für überplanmäßige Landsturm-Formationen verwendet werden können.

Es können in Betracht als Offizierstellvertreter: 1. Bataillondweibel, Bataillonmeister und Unteroffiziere des Landsturms, die das Befähigungszeugnis zum Reserve- oder Landwehroffizier besitzen. (Offiziersaspiranten), 2. ehemalige Offiziersaspiranten.

Schlawa, den 11. August 1914.

Kgl. Bezirkskommando.

Vorstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Aufforderung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Kummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit Erlaubnis der kreisärztlichen Geschäfte im Kreise Rammelsburg ist, da der Kreisarzt Dr. Rebenstorff hier zur Fahne einberufen worden ist, der staatsärztlich geprüfte Sanitätsrat Dr. Sachs in Pöllnow einstweilen betraut worden.

Kummelsburg, den 11. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. Juli d. Js. Kummelsburger Kreisblatt Nr. 59) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Sperrbezirk, der aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Nuttrin, Kr. Stolp, gebildet wurde, jetzt nur noch der Gutsbezirk Nuttrin bildet. Ein Beobachtungsbezirk besteht nicht mehr.

Kummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf meine Verfügung vom 6. März d. Js. (Kummelsburger Kreisblatt Nr. 20) über die Desinfektion der ausländischen Arbeiter zwecks Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bis zum 25. August d. Js. zu berichten.

Kummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Brennereiverwalter Ernst Zuder in Bezweg ist zum Gutsvogtegenstellvertreter des Gutsbezirks Behwitz ernannt, von mir bekräftigt und als solcher vereidigt worden.

Kummelsburg, den 10. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aus verschiedenen Ortschaften des Kreises fehlen noch die Sparbüchsen und Sammelbogen für die Rote Kreuz-Sammlung 1914.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich nochmals um Uebersendung der Sammelbüchsen und Listen sowie der eingesammelten Beträge. Die Rote Kreuz-Sammlung 1914 ist geschlossen.

Kummelsburg, den 13. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezug auf den mit meiner Verfügung vom 6. August cr. mitgeteilten Oberpräsidialerlaß vom 3. d. Mts., betreffend die Bestellung von Hilfspolizeibeamten während des Krieges, ordne ich folgendes an.

Die von den Polizeibehörden bestellten Sicherheitspersonen sind ortspolizeilicherseits während des Dienstes mit einer **Armbinde** zu versehen, die den Aufdruck „Hilfspolizeibeamter“ und den Stempel des Amtsvorstehers trägt. **Die Ortspolizeibehörden haben mir jedesmal die Namen etc. der verpflichteten Sicherheitspersonen anzuzeigen.** Damit die Gemeinde- und Gutsvorsteher die ortspolizeiliche Anordnung in ihren Bezirken öffentlich bekannt machen können, haben ihnen die Ortspolizeibehörden die Namen etc. der Sicherheitspersonen anzuzeigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen für entsprechende ausreichende Bekanntmachung alsdann Sorge tragen.

Rummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Bekanntmachung.

Alle **ausgebildeten** landsturmpflichtigen Mannschaften, die nach ihrer Bestellung keiner Truppenformation überwiesen sondern als überzählig entlassen worden sind, haben sich in der Zeit vom 13. bis 16. Mobilmachungstage beim zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher (in den Städten beim Magistrat bei einer von diesem noch öffentlich bekannt zu gebenden Amtsstelle) zur Eintragung in eine besondere Liste zu melden. Mannschaften, die Unteroffizier oder Trompeter gewesen sind oder ein Handwerk betreiben, haben dies bei der Eintragung besonders anzugeben.

Danzig, den 10. August 1914.

Das stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Herren Gut- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat hier wollen die Anordnung **sofort** öffentlich bekannt geben. In die Liste sind neben Namen, Vornamen und Wohnort der Landsturmpflichtigen auch die Waffengattung und Jahresklasse der Leute aufzunehmen.

Rummelsburg, den 13. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats August 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 ^{I B c 9476 W. f. B.} / _{I b 3646 W. d. R.}).

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,7	2,7				1	1				
Sommerweizen	2,6	3,0									
Winterspelz (Dinkel)	2,6	—									
Winterroggen	2,8	2,8			2	3	4				
Sommerroggen	3,0	3,2				1	5				
Wintergerste	2,9	2,7									
Sommergerste	2,6	2,7				3	2		1		
Hafer	2,6	3,0			1	1	6		1		
Erbsen	2,8	3,0				1	1				
Ackerbohnen	2,7	3,0									
Wicken	2,8	3,0					1		1		
Kartoffeln	2,8	3,3			2	2	3	1	1		
Zuckerrüben	2,6	3,2									
Futterrüben	2,6	3,6				2	2		2		
Buzerne	2,5	3,6					1				
Klee	3,0	3,7			1	1	5	1	1		
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,6	3,2			6	1	2				
Anderer Wiesen	2,9	3,6			2	1	4	1		1	
Winterraps und Rübsen	—	—									
Flachs (Sein)	2,7	3,0			1			1			

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt,

Der Leipziger Ärzteverband will zur Abwendung der durch Einberufungen entstandenen Ärztemangels bei den Krankenkassen durch Verschiebung der Ärzte versuchen, geeignete Orte mit einem oder mehreren approbierten Ärzten zu versorgen und neben diesen nicht approbierte Mediziner zur Kasernenpraxis heranziehen. Der Herr Minister des Innern errachtet im Einvernehmen mit dem Reichsamt des Innern, des Herrn Landwirtschafts-Ministers und des Herrn Handelsministers die durch den Krieg verursachten Verhältnisse als dringende im Sinne

des § 122 der Reichsversicherungsordnung und Medizinalpraktikanten sowie Studierende der Medizin, die bereits zwei klinische Semester vollendet haben, als Hilfspersonen nach Vorschlag des Leipziger Verbandes für geeignet.
 Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis, damit den genannten Medizinalpraktikanten und Studierenden bei der Uebernahme der Behandlung keine Schwierigkeiten gemacht werden.
 Kummelsburg, den 13. August 1914.

Der Landrat von Trebra.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern mache ich auf die im Verlage von Gustav Bismien, Berlin SW. 29, Beramonnstraße 102, von dem Generalleutnant z. D. von Rülman herausgegebene „Deutsche Soldaten-Zeitung“, Illustrierte Nachrichten für Deutschlands Söhne in Waffen aufmerksam.

Da das Unternehmen die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend vor, während und nach der Dienstzeit bezweckt, so kann die Zeitung, deren Bezugspreis bei wöchentlichem Erscheinen nur 0,35 M. beträgt, den interessierten Kreisen empfohlen werden.

Kummelsburg, den 13. August.

Der Landrat von Trebra.

Bekanntmachung.

Wegen Platzmangels ist das Amt genötigt, die Roggen- und Strohankäufe wieder einzustellen.

Proviantamt Hammerstein.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg i. Pom.

R. Nichtamtlicher Teil.

Es gingen für das Rote Kreuz ein:

- A. Aus den Sammelbüchern:** Der Stadt Kummelsburg 335,22 Mk., Barlozen-Blant 1,75 Mk., unbekannt Post Börnen 4,83 Mk., Gutsvorstand Behwitz 7,45 Mk., Gutsvorstand Friedrichshuld 3,50 Mk., unbekannt Post Zuckers 3,37 Mk. und 1,92 Mk., Wandreier-Treblin 3,25 Mk., Rosen-Treblin 1,10 Mk., Krause Treblin 11,16 Mk., Altfolziglow Kriegerverein 5,40 Mk., Kröning 3,27 Mk., Superintendent Ciner 1,00 Mk., Raffzig Kriegerverein 5,41 Mk., Lamotte 0,96 Mk., Marienhütte-Jaß 5,56 Mk., Selberg B.-Bork 3,69 Mk., unbekannt Post Zollbrück 2,47 Mk., Treten Kuske 23,03 Mk., Hoffmann 10,70 Mk., Jacks 7,75 Mk., Kremerbruch-Mielke 8,50 Mk., Neukolziglow-Tornow 4,15 Mk., unbekannt Post Zuckers 1,70 Mk., Großschwirsen Kriegerverein 1,36 Mk., Starfow Gemeinde 6,16 Mk., Kummelsburg-Müller 0,57 Mk., Großschwirsen-Treter 5,77 Mk., Gloddom Finkenstein 12,50 Mk., Reinfeld B. Gemeinde 23,45 Mk., Zettin Gemeinde 27,45 Mk., Karl Randt 27,65 Mk., Poberow-Randt 5,40 Mk., Martin-Scheibe 5,69 Mk., Dug 9,33 Mk., Kriegerverein 3,77 Mk., Sellin Gemeinde 19,20 Mk., Treblin Gut und Gemeinde 44,25 Mk.
- Zusammen 649,69 Mk.
- B. Gesammelt durch Listen:** Gemeinde Börnen 17,50 Mk., Gemeinde Treten 50 Mk., Gemeinde Neukolziglow 11,70 Mk., Johanneshof durch Dally 10 Mk., Gemeinde Barzin 93,85 Mk., Gemeinde Reinfeld B 85,25 Mk., Gemeinde Altfolziglow 127,55 Mk., Gemeinde Sellin 34,75 Mk., Gemeinde Lindenbusch 2,35 Mk., Pfarodie Britzig 34,55 Mk., Gefunden 30 Pfg.
- Zusammen 467,80 Mk.
- C. Sonstige Sammlungen:** Bartolomäus 10 Mk., Melchert 2 Mk., Pipkow 1 Mk., Maik 1 Mk., Scholber 10 Mk., Frl. Becker-Gumenz 100 Mk., Knop-Kummelsburg 1 Mk., Lawrenz-Treten 0,50 Mk., Raddag-Bial 0,50 Mk., Frau P. Fabricius 10 Mk., Frau Oberförster von Schlebrügge-Treten 100 Mk., Unge-nannt D.-Kummelsburg 10 Mk.
- Zusammen 246 Mk.
- D. Zur Einrichtung eines Lazarets in Kummelsburg:** Pastor Müller-Britzig 40 Mk. durch Kirchenkollekte und 60 Mk. von der Darlehnskasse Britzig. Zusammen 100 Mk.
- Ueberhaupt 1463,49 Mk.

E. Sonstige Gaben: Kummelsburg, Kaufmann Friedländer sechs Betttücher, 6 Handtücher, Stoff zu Kopfkissen, Kaufmann L. Sabagky 2 wollene Schlafdecken, Flanell. Ungenannt D. zwei Betttücher.

Weitere Gaben werden dankend angenommen. Es wird gebeten, die noch ausstehenden Sammelbücher an das Königl. Landratsamt einzusenden.

Der vaterländische Frauen-Verein.

Im Genossenschaftsregister ist heute bei der ländlichen Spar- u. Darlehnskasse Saaben e. G. m. b. H. in Saaben folgendes eingetragen worden: Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke: 1. der Gewährung von Darlehen an die Mitglieder für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, 2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns, 3. nebenbei der gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel. Das Statut vom 23. März 1909 ist aufgehoben. Es gilt jetzt die neue Satzung vom 15. Juli 1914.

Kummelsburg i. Pom., den 8. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Von der Reise zurück!

Dr. W. Pust,

Spezialarzt für Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe,

Stettin, Berliner Tor 4, II.

Privatklinik, Röntgeninstitut, Privatentbindungsanstalt.

100 Mk. die Woche

u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrrad-Probierad mit Garantie schon von 28 M., mit Lummi 35, 30. Näh- u. Sprichmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1. Nr. 148



Trinkbecher

für

Touristen und Spaziergänger

in verschiedenen Preislagen empfiehlt

billigt Otto Hasert's

Buchhandlung.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Telephon. Amt Moabit, No. 9106.

BERLIN NW. 40, Alsenstrasse 11.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereingebrochen.
Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar.
Viele von ihnen werden nicht zurückkehren.
Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen.
Des Staates Aufgabe ist, hier zu helfen, aber er kann es nicht
allein, diese Hilfe muss ergänzt werden.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt!

Gebt schnell!

Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Das Büro befindet sich Berlin NW. 40, Alsenstrasse 11.

Das Präsidium.

von Loebell
Staatsminister und
Minister des Innern.

Selberg
Kommerzienrat
geschäftsführender
Vizepräsident.

von Kessel
Generaloberst
Oberbefehlshaber der Marken.

Schneider
Gehelmer Oberregierungsrat
vortragender Rat im Ministerium des Innern
als Staatskommissar

Freiherr von Spitzemberg
Kabnettsrat
Ihrer Majestät der Kaiserin.

Herrmann
Kommerzienrat
Direktor der Deutschen Bank
Schatzmeister.

Zahlstellen :

Sämtliche Postanstalten (Postämter, Postagenturen und Posthilfsstellen), die Reichsbank-Haupt-, Reichsbank- und Reichsbank-Nebenstellen, die Königlich Preussische Seehandlung, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Commerz- und Diskontobank, Delbrück, Schickler & Co., Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Georg Fromberg & Co., von der Heydt & Co., Jacquier & Securius, F. W. Krause & Co., Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Creditbank, Nationalbank für Deutschland, Gebrüder Schickler, sowie die sämtl. Depositenkassen vorstehender Banken.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 18. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften.

§ 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Gewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-(Marine-)Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

§ 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren,
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist
- c) dessen uneheliche Kinder, insofern er als Vater seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nach gekommen ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernten Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu

§ 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark,
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich sechs Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungen sind in halbmonatlichen Raten voranzuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützung kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum bez w. vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstorbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§ 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

- a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
- b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit ersucht, die Anträge auf Familienunterstützung, wozu Formulare gesendet werden, entgegenzunehmen und mit den von den Truppenteilen ausgestellten Bescheinigungen bestimmt bis zum 24. d. Mts. an den zuständigen Amtsvorsteher einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, die Anträge nach Prüfung bezüglich der Bedürftigkeit nach Ausfüllung des auf dem Antrage vorgezeichneten Vermerks umgehend an mich einzureichen.

Rummelsburg, den 12. August 1914. Der Landrat, von Trebra

Bekanntmachung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe macht darauf aufmerksam, daß alle gesetzlichen Zahlungsmittel insbesondere auch **Banknoten zu vollem Wert** in Zahlung genommen werden müssen.

Ich habe die Ermächtigung und den Auftrag erhalten, Verkaufsstellen, deren Inhaber dieser Bestimmung zuwiderhandeln, zu schließen.

Rummelsburg, den 8. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezug auf den mit meiner Verfügung vom 6. August cr. mitgeteilten Oberpräsidialerlaß vom 3. d. Mts., betreffend die Bestellung von Hilfspolizeibeamten während des Krieges, ordne ich folgendes an. Die von den Polizeibehörden bestellten Sicherheitspersonen sind ortspolizeilicherseits während des Dienstes mit einer **Armbinde** zu versehen, die den Aufdruck „Hilfspolizeibeamter“ und den Stempel des Amtsvorstehers trägt. **Die Ortspolizeibehörden haben mir jedesmal die Namen etc. der verpflichteten Sicherheitspersonen anzuzeigen.** Damit die Gemeinde- und Gutsvorsteher die ortspolizeiliche Anordnung in ihren Bezirken öffentlich bekannt machen können, haben ihnen die Ortspolizeibehörden die Namen etc. der Sicherheitspersonen anzugeben.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen für entsprechende ausreichende Bekanntmachung alsdann Sorge tragen.

Rummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einem vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reserve-division — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hienach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: **welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.**

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, **sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln.** Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein **festes Standquartier** hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenten usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schriftzüge gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.
Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 13. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Bekanntmachung.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen:

1. **Portofrei** werden befördert:

- a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,
- b) Postkarten und
- c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.

2. **Portoermäßigungen:**

Das Porto beträgt für

- a) gewöhnliche Briefe über 50 bis 250 Gramm schwer 20 Pf.
- b) Geldbriefe über 50 bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark 20 Pf.
- c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mark 20 Pf.
300 bis 1500 " 40 Pf.

d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf.

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

- a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter —,
- b) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw. die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „**Feldpostbrief**“ enthalten und **genau** ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch **Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres**, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarke bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzung der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militärdienst-Angelegenheiten, **Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.**

Privat-Päckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portofäge noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen **frankiert** zur Post gegeben werden.

Berlin, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 13. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Allerhöchster Gnadenerlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. wollen angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem uns aufgedrängten Kriege beweißt, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

I. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten (§§ 94 bis 101 R. Str. G. B.), wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 R. Str. G. B., wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105 bis 109 R. Str. G. B.), wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 R. Str. G. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 123 bis 138 R. Str. G. B., wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 R. Str. G. B., wegen Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) oder in dem Vereinsgesetze vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu zwei Jahren einschließlich oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren einschließlich oder

II. wegen Diebstahls oder Unterschlagung (§§ 242 bis 248 a. R. Str. G. B., § 138 Mil. Str. G. B.), wegen Betruges im Sinne des § 264 a R. Str. G., wegen strafbaren Eigennutzes im Sinne der §§ 288, 289 R. Str. G. B., wegen Entwendung im Sinne des § 370 Ziffer 5 R. Str. G. B., oder wegen einer in dem Gesetz betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Arreststrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten einschließlich von Unseren Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden hierdurch einschließlich der noch rückständigen Kosten erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen.

Ist wegen einer und derselben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter diesen Erlaß fallenden Vorschrift auf Strafe erkannt, so ist diese Strafe erlassen, wenn sie aus dem unter diesen Erlaß fallenden Gesetze festgesetzt ist.

Ist in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen strafbaren Handlung auf Strafe erkannt, so ist die wegen der unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingesezte Strafe in voller Höhe erlassen.

Ist wegen derselben Tat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechtes in dem betreffenden Falle uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Bethmann-Hollweg.
v. Trott zu Solz.

v. Tirpitz.
Führ. v. Schorlemer.

Delbrück.
Lenze.
Rühn.

Beseler.
v. Falkenhayn.

v. Breitenbach.
v. Voebell.

Sybow.

An das Staatsministerium.

Euerer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) teile ich im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Herren Ministern mit folgendem Bemerkten Abschrift des vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlasses ergebenst mit.

Sollten in Fällen einer auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) erlassenen polizeilichen Strafverfügung Härten zu Tage treten, die sich aus der Beschränkung des Allerhöchsten Erlasses auf bestimmte Gruppen von Straftaten und auf die gerichtlich ausgesprochenen Strafen ergeben, so ersuche ich, geeignetenfalls die Aussetzung der **Strafvollstreckung zu veranlassen** und an den zuständigen Herrn Minister behufs Ausübung des Begnadigungsrechtes gemäß dem gemeinschaftlichen Runderlaß vom 30. April 1913 (M. d. J. H d 218; M. d. v. A. III 403 C/IV 46. 115/127; M. f. S. II a 807 / III 2143 / IV 2636; M. d. g. A. II. III D. 1098; M. f. E. I A. I a 1454 / I B I b / d 1870 **zu berichten**. Die Berichte können in abgekürzter, tabellarischer Form erstattet werden.

Der Herr Justizminister hat bezüglich der gerichtlichen Verurteilungen einen entsprechenden Erlaß an die Ersten Staatsanwälte gerichtet.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigelegt.

Berlin, den 11. August 1914.

Der Minister des Innern, von Voebell.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Allerhöchsten Gnadenerlaß und die ministerielle Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Fälle, in denen die Aussetzung der Strafvollstreckung am Platze zu sein scheint, wollen die Ortspolizeibehörden des Kreises mir unterbreiten, ich werde alsdann an den zuständigen Herrn Minister berichten.

Rummelsburg, den 12. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Ortsverheber August Dohbrunz in Brünnow ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Brünnow ernannt von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 13. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Brennereiverwalter Carl Stüwe in Reddes ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Reddes ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.
Rummelsburg, den 15. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 65) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche auch im Gemeindebezirke Nuttrin und im Gutsbezirke Dubsow, Kreis Stolp, ausgebrochen ist. Nuttrin und Klein Dubsow bilden den Sperrbezirk. Ein Beobachtungsbezirk ist nicht gebildet.

Rummelsburg, den 15. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Stelle eines staatlich geprüften Desinfektors im Bezirk Barzin ist zurzeit frei und neu zu besetzen, Bewerber werden ersucht, sich umgehend bei mir zu melden.

Der Dienst kann vielleicht als Nebenberuf ausgeführt werden. Geeignet erscheinen kleine Handwerker in Barzin und Umgegend. Voraussetzung ist Unbescholtenheit und Fähigkeit. Erstere muß durch ein Zeugnis des Amtsvorstehers, letztere durch ein Zeugnis des Kreisarztes nachgewiesen werden. Der Bewerber hat demnächst an einem Kursus der Desinfektorenschule zu Greifswald teilzunehmen. Die Ausbildung geschieht auf Kosten des Kreises. Nach Beendigung des Kursus findet Prüfung statt.

Rummelsburg, den 15. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes mache ich darauf aufmerksam, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindevorsteher zu den Jahren einberufen sind, der dienstälteste Schöffe und wenn auch dieser einberufen ist, der andere Schöffe, evtl. der Schöffenstellvertreter die Gemeindevorstehergeschäfte zu führen hat.

Sollte in dem einen oder anderen Gutsbezirk das Gutsvorsteher- oder Stellvertreteramt durch Einberufung des bisherigen Inhabers unbefetzt sein, so ersuche ich, dies sofort hierher mitzutellen, damit die Ernennung eines solchen in die Wege geleitet werden kann.

Rummelsburg, den 15. August.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend bringe ich einige Mitteilungen der Landwirtschaftskammer zur allgemeinen Kenntnis, die für die landwirtschaftlichen usw. Kreise des Bezirks von Interesse sein werden. Die Herren Gutsvorsteher wollen von dem Inhalte der Mitteilungen Interessenten Kenntnis geben.

Wie die **Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern** mitteilt, werden 1. von Mitte dieser Woche an die Lokalzüge stark vermehrt; 2. täglich werden 1—2 Güterzüge zum Transport von Nahrungsmitteln verkehren; 3. landwirtschaftliche Maschinen sollen beim Transport den gleichen Vorrang genießen wie Nahrungsmittel; 4. auf dem Rhein wird der volle Binnenschiffahrtsverkehr von Mannheim bis Holland aufrecht erhalten; 5. alle Anträge auf Bezugserlaubnis von Benzin und Benzol sind zu richten an das stellvertretende Generalkommando zu Stettin, und wenn sie dort abgelehnt werden, an die Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftverkehrwesens Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße durch die Hand der Landwirtschaftskammer und damit durch die des Landwirtschaftsministeriums.

Vermittlung von Pferden zur Landarbeit. Die Aushebungen von Militärdienstpferden für den Kriegsbedarf sind beendet. Hierbei konnte erfreulicherweise noch eine größere Zahl kräftiger Pferde wegen kleiner Mängel, aber sehr wohl für die landwirtschaftlichen Betriebe geeignet, zurückgestellt werden. Einem Teil der Pferdebesitzer in den Städten mangelt es jetzt an Arbeit für ihre Pferde; gern wollen sie diese verkaufen oder vermieten. Dagegen fehlen infolge der Pferdeaushebung Gespannkräfte auf dem Lande.

Die Regelung des Pferdeangebotes und der Nachfrage hat die Landwirtschaftskammer sowohl durch Ankauf wie auch durch Vermietungen der Pferde in die Hand genommen. Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre etwaigen Angebote und ihre Nachfragen nach Pferden an die Landwirtschaftskammer, Stettin, Berderstraße 31/32 umgehend zu richten.

Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den großen Anforderungen, welche die Zukunft in Bezug auf die **Deckung des Fleischbedarfs für Deutschland** an die Landwirtschaft stellen wird, jetzt alles darauf ankommt, daß junges Vieh zum Verkauf kommt, welches noch nicht schlachtreif ist, besonders sollten Kälber zur Aufzucht gestellt werden. Die kleineren Betriebe und diejenigen Arbeiter, welche nicht in der Lage sind, selbst Kälber aufzuziehen, sollten die Kälber an größere Betriebe zur Aufzucht und nicht an Händler zum Schlachten verkaufen.

Angebote von Frühkartoffeln, Obst und Gemüse. Infolge eines Aufrufes sind der Landwirtschaftskammer reichliche Angebote von Frühkartoffeln, Obst und Gemüse zugegangen. Diese sind in einer Liste zusammengefaßt, die Interessenten auf Wunsch kostenfrei übersandt wird.

Die Milchwirtschaftliche Anstalt der Landwirtschaftskammer zu Greifswald teilt folgendes mit: Infolge der Mobilmachung fehlt es in vielen Pommerschen Molkereien an den erforderlichen Fachleuten, sodas zur Erledigung der notwendigen Arbeiten militärfreie Arbeiter angenommen werden müssen. Die Milchwirtschaftliche Anstalt zu Greifswald ist leider nicht in der Lage, Vertreter zu stellen, da ihre sämtlichen Schüler eingezogen sind. Sie ist aber gern bereit, für die Molkereien alle Arbeiten, die sich auswärts erledigen lassen, namentlich die für die Auszahlung notwendigen Bestimmungen des Fettgehalts in Milch und Rohm zu übernehmen. Die für den Versand der Milchproben notwendigen Schachteln und Gläser werden zum Selbstkostenpreis überlassen (Schachtel 60 Pf., Probeflasche 12 Pf.). Die Untersuchungskosten betragen für Einzelproben 1 Mark, monatlich

mindestens 30 Proben für das Stüd 15 Pf., mindestens 100 Proben 10 Pf.

Alle ehemaligen Hospitanten und Schüler der Milchwirtschaftlichen Anstalt zu Greifswald, welche militärfrei und stellenlos sind, wollen sich sofort bei der Milchwirtschaftlichen Anstalt zu Greifswald melden zur Uebernahme von Betriebsleiter- bzw. Gehilfenstellen, die infolge der Mobilmachung frei geworden sind.

Lehrgänge für Molkereiaushilfspersonal. Wegen des augenblicklich entbrannten europäischen Krieges mußten von vielen unserer Meiereien die Gehilfen und zum großen Teil auch die Betriebsleiter zu den Fahnen eilen. Hierdurch ist in der ganzen Provinz ein Notstand insofern eingetreten, als wegen Mangel an geeignetem Personal die den Molkereien eingelieferte Milch vielfach nicht verarbeitet werden kann. Es liegt nicht nur im Interesse unserer Landwirte, sondern auch in dem der Verbraucher, daß die in der Landwirtschaft erzeugte Milch nach wie vor zu Molkereierzeugnissen verarbeitet wird, besonders auch wegen der Versorgung der Gruppen mit Butter und Käse. Um Aushilfskräfte zu beschaffen, hält die Milchwirtschaftliche Anstalt zu Greifswald kurze Lehrgänge ab, in denen geeignete männliche und weibliche Personen soweit unterwiesen werden sollen, daß sie aushilfsweise in den Molkereien beschäftigt werden können. Nach erfolgter Ausbildung werden angemessene Vertretungsgelder bezahlt. Alle diejenigen, die in dieser Weise sich im Dienste für das Vaterland zu betätigen wünschen, wollen sich schleunigst melden bei dem Direktor der Milchwirtschaftlichen Anstalt zu Greifswald, Dr. Eichloff, Soldmannstraße 23.

In dem augenblicklich bereits stattfindenden ersten Lehrgang werden 3 männliche und 9 weibliche Personen ausgebildet. Unter den Teilnehmern sind auch solche vorhanden, die sich zur Vertretung von Betriebsleitern eignen. Vom 20. d. Mts. ab können Vertreter abgegeben werden. Es beginnt alsdann sofort ein neuer Lehrgang. Rummelsburg, den 17. August 1914. Der Landrat, von Trebra.

Das Kgl. Bezirkskommando in Schlawa hat seine Anordnung vom 6. d. Mts., betreffend den verschärften Belagerungszustand, mit Rücksicht darauf, daß im Verlaufe der letzten Zeit unter der Bevölkerung eine Beruhigung eingetreten ist, aufgehoben. Die Anordnung war im Kreisblatt Nr. 64 S. 319 pro 1914 abgedruckt und auch den Guts- und Gemeindevorstehern zum öffentlichen Aushang übersandt. Die Aufhebung der Anordnung ist öffentlich bekannt zu geben, und die angeschlagenen Bekanntmachungen vom 6. d. Mts. mit meinem Veröffentlichungsvermerke vom 8. August cr. sind zu entfernen. Rummelsburg, den 15. August 1914. Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg nach drei Seiten hat begonnen.

Zur Verteidigung unseres teuren Vaterlandes sind unsere Männer, Söhne und Brüder zu den Fahnen geeilt, freudig bereit, mit Gott für König und Vaterland Blut und Leben einzusetzen.

Von Deutschlands Frauen und Mädchen erwartet das Vaterland die gleiche Hingabe und die gleiche Opferfreudigkeit wie von seinen Söhnen. Es gilt, den verwundeten und erkrankten Kriegern zu helfen, Not und Glend, die der Krieg im Gefolge hat, zu lindern.

Treu unserer Pflicht: „Im Kriegsfall für die Verwundeten und Erkrankten auszuüben“, rüsten wir uns zu unserer Arbeit, rufen wir alle Frauen und Mädchen auf, sich mit uns in unserem Liebeswerk zu vereinen. Jedes Herz, das sich uns öffnet, ist uns willkommen, jede Hand, die mit uns arbeiten will, werden wir dankbar ergreifen.

Alle Frauen, ohne Unterschied des Glaubens und Standes, bitten wir in unserm Zweigverein einzutreten.

Gott gebe unseren Fahnen den Sieg und segne unsere Arbeit im Dienste des Roten Kreuzes.

Rummelsburg i. Pom., den 14. August 1914.

Der Vorstand des Vaterländischen Frauen-Zweig-Vereins.

- Frau von Trebra. Frau von Lettow-Großgretz.
- Frau von Massow-Großvolz. Frau Rautz-Reinwasser.
- Frau Wolfram. Frau Puttkammer. von Trebra. Maffia.
- Dr. Buchholz. Brust.

Überzeugen Sie sich,
daß  die

Deutschland-Fahrräder

Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltungsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.

= Reich illustrierter Katalog kostenlos. =

A. Stukenbrok, Einbeck 23
Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.

Alle Welt anerkannt!

Deutschlands größtes Spezialgeschäft
für neue gereinigte
Gänsefedern

von **G. Ernst & Sohn in Zehden**
im Oberbruch befindet gegen
Nachnahme zu Engros-Preisen:

- 70 Pfund angeriffene Gänsefedern für 12.—, 15.50 und 18.— R.
- 16 Pfund Kupffedern mit Daunen für 19.—, 22.—, 24.50 und 27.50 R.
- 20 Pfund Prima gereiffene Federn für 20.—, 22.50, 25.—, 30.—, 35.— und 40.— R.

Neue Gänsefedern 1 Pfund 3.50 bis 6.50 R.
Richtigste Marke erbitten wir ohne
weitere Angabe. Man kauft Preisliste.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 21. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Impfreiseplan des prakt. Arztes Dr. Robinski. Rummelsburg i. Pom. im Jahre 1914.

Name der Ortschaft	Die Impfung findet statt		Die Nachschau findet statt	
	am	in	am	in
Raffzig	26. Aug. nachm 1 Uhr	Raffzig	2. Septbr. nachm. 1 Uhr	Raffzig
Badgen	26. " " 1 "	Raffzig	2. " " 1 "	Raffzig
Klein Schwirsen	26. " " 2 "	Klein Schwirsen	2. " " 1 1/2 "	Klein Schwirsen
Bial	26. " " 3 1/2 "	Bial	2. " " 3 "	Bial
Groß Schwirsen	26. " " 4 1/2 "	Gr. Schwirsen	2. " " 4 "	Groß Schwirsen
Selberg	26. " " 5 1/2 "	Selberg	2. " " 5 "	Selberg b

Vorstehenden Impfreiseplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die in der Bekanntmachung vom 12. Mai cr. — Kreisblatt Nr. 40 — getroffenen Anordnungen sind genau zu beachten und zur Ausführung zu bringen.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher**, in deren Bezirken Lehrer wohnen haben letzteren diese Verfügung und das Kreisblatt Nr. 40 zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Rummelsburg, den 20. August 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 11. August 1914.

Um den Ausdruck der Halmfrüchte sicher zu stellen, bestimmen wir im Anschluß an unseren Erlaß vom 6. d. Mts. betreffend die Zurückstellung der leitenden Güterbeamten, daß alle bei Dreschmaschinen erforderlichen Maschinisten, die dem Landsturm angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie gedient haben oder nicht, zunächst bis zum 1. Oktober 1914 von der Einberufung zurückzustellen sind. Die Zurückstellung darf nur auf Grund einer mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigung des Landrats erfolgen. Hierin muß sowohl die Notwendigkeit der Zurückstellung als auch die Tatsache, daß es sich um einen zum Ausdruck von Halmfrüchten erforderlichen Maschinisten handelt, ausgesprochen sein.

Der Kriegsminister.
ge. Unterschrift.

Der Minister des Innern.
J. A. gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise.
Rummelsburg, den 18. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Angeichts der zahlreichen zur Anzeige gebrachten Fälle von Spionageverdacht, der sich später fast immer als unbegründet herausgestellt hat, ersuche ich die mir unterstellten Dienststellen und auch die Bevölkerung, in Zukunft bei der Verfolgung von Landesverratsverdachts- und Spionageverdachtsfällen recht vorsichtig zu sein, ohne

dabei die Aufmerksamkeit bei der Beobachtung wirklich verdächtiger Vorkommnisse zu vermindern. Verhaftungen dürfen niemals ohne genügende Grundlage vorgenommen werden.

Rummelsburg, den 18. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Zur Fürsorge für die zurückbleibenden Familien der zum Heeresdienst einberufenen Arbeiter, welche in Reichs- und Staatsbetrieben dauernd beschäftigt waren, soll nach einer Vereinbarung der beteiligten Verwaltungen den Angehörigen bis auf weiteres der Lohn des Einberufenen in folgender Weise fortgewährt werden:

a) der Ehefrau je nach Bedarf bis zu 25 v. H. des Lohns,

b) jedem Kinde unter 15 Jahren bis zu 6 v. H. des Lohns,

im ganzen für alle höchstens die Hälfte des Lohns. Die Bezüge im einzelnen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Höhe des Lohnes bemessen werden. Wenn sich hiernach auch die Familien der Staatsarbeiter in der gegenwärtigen ersten Zeit ebenso wie alle anderen Staatsangehörigen Einschränkungen werden unterwerfen müssen, so darf doch erwartet werden, daß durch diese Regelung die Familien gegen eine Notlage gesichert sind.

Rummelsburg, den 17. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf den § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend **Sicherung der Leistung der Krankenkassen** (Reichsgesetzblatt Nr. 53 pro 1914 Seite 337) hiermit besonders aufmerksam. Nach dieser Bestimmung sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4½ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt werden. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Rummelsburg, den 17. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Ortsverheber des Kreises, welche die Betriebssteuer pro 1914 noch nicht an die Kreis kommunalkasse hier selbst abgeführt haben, werden hiermit um **umgehende Ablieferung** ersucht.

Rummelsburg, den 18. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Arbeiter Edward Binder aus Woblanse ist zum Nachwächter für die Ortschaft Woblanse gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 17. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In Anbetracht der in letzter Zeit eingegangenen Gesuche weise ich die interessierten Kreise darauf hin, daß vorläufig niemand auf Entlassung von der Armierungsarbeit (für die Festung Graudenz) rechnen kann. Es ist selbstverständlich, daß jetzt alle persönlichen und häuslichen Interessen zurücktreten müssen gegen die Ansprüche, die für die Verteidigung des Vaterlandes gestellt werden müssen.

Rummelsburg, den 17. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Förster Hugo Waz in Pönitzel ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Pönitzel ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 17. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 66) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche auch in der Gemeinde Groß Dübrow, Kreis Stolp, ausgebrochen ist. Ein Beobachtungsgebiet ist nicht gebildet. Sperrbezirk ist die genannte Ortschaft.

Rummelsburg, den 19. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen mir die Liste über die **überzähligen ausgebildeten Landsturmpflichtigen**, soweit es noch nicht geschehen ist, binnen drei Tagen bestimmt einreichen. Die Aufstellung sollte in der Zeit vom 13. bis 16. Mobilmachungstage erfolgen. Wegen der vorschriftsmäßigen Fassung der Liste, die unter allen Umständen die verlangten Angaben enthalten muß, verweise ich auf das Schreiben des stellvertretenden Generalkommandos vom 10. 8. 1914 (Kreisblatt Nr. 65 S. 329). Geht die Liste hier binnen 3 Tagen nicht ein, nehme ich an, daß in dem betreffenden Bezirke Mannschaften der gedachten Art nicht vorhanden sind.

Rummelsburg, den 19. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Stellvertretende Intendantur
des XVII. Armeekorps.

Danzig, den 18. August 1914.

Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, an **welchen Orten größere Bestände an Lebensmitteln**, wie Roggen, Hafer, Gerste, Mehl, Vieh usw. lagern, sowie darüber, wo Fabriken, Mühlen usw. vorhanden sind, die für die Versorgung der Armee — nicht allein Verpflegung — irgendwie wichtig sein können, wird ergebens-
ersucht, für den dortigen Bezirk geeignete Erhebungen anstellen zu lassen und über das Ergebnis **alsbald** der stellvertretenden Intendantur Mitteilung zugehen zu lassen. Zahlen sind ungefähr anzugeben.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises und die Polizeiverwaltung hier ersuche ich, mir die in Frage kommenden Orte, in denen sich Fabriken gedachter Art oder größere Lebensmittelvorräte befinden, **binnen drei Tagen** genau zu bezeichnen.

Rummelsburg, den 20. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Tierarzt Dr. Bergschäfer in Bartin ist infolge der Mobilmachung in das Heer eingetreten.

Die Ergänzungsbeschau in den Amtsbezirken Bartin, Gumenz, Barnow und Zettin sowie in der Ortschaft Wuffelen, Kreis Schlawa, wird bis auf weiteres von dem Kreisierarzt Heine in Rummelsburg ausgeführt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen diese Bekanntmachung, soweit nötig, öffentlich bekannt geben.
Rummelsburg, den 17. August 1914

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher und den Magistrat hier erjuche ich, die mit einem Einkommen unter 3000 M. zur Staatssteuer veranlagten Steuerpflichtigen, welche als Unteroffiziere oder Mannschaften zum aktiven Dienst einberufen sind, durch eine möglichst bald einzureichende Abgangsilste nachzuweisen. Die Einkommensteuer wird vom 1. August ab in Abgang gestellt, die Ergänzungssteuer dagegen bleibt bestehen.
Rummelsburg, den 17. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Zweite Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bezw. für ein Lazarett in Rummelsburg für verwundete Krieger.

A. Sammelbüchsen: Gumenz, Gastwirt Bujack 6,30 M., Reinwasser, Kriegerverein 10 M., Schweißin, Pastor Adamy, 3,44 M., Waldow Pastor Diederichs 3,56 M., Kauz 40 Pf., Jantz 2,60 M., Treten Pfarrhaus Kirchenkollekte 62,70 M., Groß Schwirsen Pfarrhaus 17,37 M., Rohr Kriegerverein 24,33 M., Gumenz Amtsbezirk 18,40 M., Prizig Gasthof 2,85

Zusammen 151,95 M.

B. Sammlungen: Klein Reetz Gut 8,20 M., Seelitz Gem. 10,80 M., Seelitz Gut 32,85 M., Darfelow Gem. 22,55 M., Neu Kolziglow Gem. 32,25 M., Schweißin Dollase 10 M., Waldow Gem. 9,50 M., Friedrichshuld Gut 140,65 M., Gemiesen Lehrer Siewerth 86,75 M., Schweißin Gem. 65,40 M., Rohr Gut 10 M., Gumenz Gem. 61 M., Nisadow B Gut 65,50 M., Plözig Gut 23,70 M., Karlswalde Gut 57,75 M., Wuffowke Gut 10,90 M., Kl. Schwirsen Gem. 40 M., Bial Gem. 16,40 M., Miffow Gem. 127 M., Prizig Gem. 54,50 M., Wobejer Gem. 230,50 M.

Zusammen 1116,20 M.

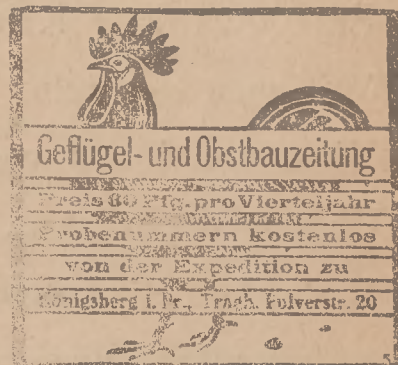
C. Lawrenz 25 M., ungenannt B. 20 M., Turnverein 1882 50 M., Birtholz-Gewiesen 10 M., Frau Schulz 2 M., Ohloff-Groß Volz 3 M., Raiffeisenverein Schweißin 100 M., Paul Gerlach 10 M., Gemte-Groß Volz 3 M., Winkel-Treten 3 M., Frau Hente Rohr 50 M., Frau Generalin v. Bettow-Groß Reetz 200 M., Frau Kauz Reinwasser 30 M., E. Härter Abg. 3 M., W. Jacks 10 M., Knoblauch-Vangerin 2 M., ungenannt S. Abg. 10 M., M. Lewinsky 5 M., durch Fräulein Schmidt Abg. gesammelt 222,05 M., von der I. Klasse der Präparandenanstalt 205 M., Apotheker Schubert und Kinder 12 M., Camnitz Gut 150 M., Verschönerungsverein Abg. 60 M., Tierschutzverein Abg. 60 M., Schützengilde Abg. 100 M., Schulkinder Tretenwalde 26,50 M., Landrat von Trebra 200 M.

Zusammen 1571,55 M.

Dazu die erste Liste 1463,49 M. Ueberhaupt 4203,19 M.

D. Kaufmann Jakobowski 1/2 Dz. Handtücher, 1 Dz. Scheuertücher, 6 Bettvorleger, 1 Stück Flanell. Kaufmann Beed, 50 Taschentücher. Kaufmann Wermuth 6 Schlafdecken, 3 Betttücher, 12 Handtücher. Ungenannt S. Wäschegegenstände. Klatt 24 Bettlaken, 20 Mtr. Linon. Frau Postsekretär Ulrich 5 leinene Hemden. Kaufmann Blau 7 Handtücher, 1 Dz. Staubtücher, 4 kleine Staubtücher, 2 Barchent-Betttücher, 2 1/2 Mtr. Inlett, 6 1/2 Mtr. Wäschestoff. Restaurateur Meyer 2 Fl. Wein. Kaufmann Goldschmidt Stoff zu Verbandtücher, Frau Postsekretär Spenner 15 eigengewebte Handtücher, 2 Betttücher. Frau Bahnschaffner Mitzlaff 1 1/2 Dz. Handtücher und Bettwäsche.endant Nagaz 5 Fl. Rotwein. Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.



Das Eine steht nun mal ganz feste:
Zum Putzen ist **Urbin** das Beste!

Fabrik Urbin & Lemm, Charlottenburg

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Telephon . Amt Moabit, No. 9106.

BERLIN NW. 40, Alsenstrasse 11.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereingebrochen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Des Staates Aufgabe ist, hier zu helfen, aber er kann es nicht allein, diese Hilfe muss ergänzt werden.

Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt!
Gebt schnell!
Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Das Büro befindet sich Berlin NW. 40, Alsenstrasse 11.

Das Präsidium.

von Loebell
Staatsminister und
Minister des Innern.

von Kessel
Generaloberst
Oberbefehlshaber der Marken.

Freiherr von Spitzemberg
Kabinettsrat
Ihrer Majestät der Kaiserin.

Selberg
Kommerzienrat
geschäftsführender
Vizepräsident.

Schneider
Gehelmer Oberregierungsrat
vortragender Rat im Ministerium des Innern
als Staatskommissar

Herrmann
Kommerzienrat
Direktor der Deutschen Bank
Schatzmeister.

Zahlstellen :

Sämtliche Postanstalten (Postämter, Postagenturen und Posthilfsstellen), die Reichsbank-Haupt-, Reichsbank- und Reichsbank-Nebenstellen, die Königlich Preussische Seehandlung, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Commerz- und Diskontobank, Delbrück, Schickler & Co., Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Georg Fromberg & Co., von der Heydt & Co., Jacquier & Securius, F. W. Krause & Co., Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Creditbank, Nationalbank für Deutschland, Gebrüder Schickler, sowie die sämtl. Depositenkassen vorstehender Banken.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 25. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Im Anschluß an meine telegraphische Mitteilung vom 8. d. Mts. erlaube ich Euerer Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) ergebenst, den nachgeordneten Polizeibehörden jede Vermeidung einer Störung des Automobilverkehrs nochmals nachdrücklichst zur Pflicht zu machen.

Ich verweise auf die Bekanntmachungen des Generalstabes in der Presse und erwarte, daß sämtliche Polizeibehörden das Ihrige zur Aufklärung der Bevölkerung tun werden, um weitere Belästigungen des Automobilverkehrs auszuschließen, für welche die Inhaber der Polizeigewalt von jetzt an persönlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

Berlin, den 17. August 1914.

Der Minister des Innern. v. Seebell.

Vorstehende ministerielle Anordnung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung hierdurch mit.

Rummelsburg, den 21. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Im Anschluß an den Kundentafel vom 11. August o. Js. — Nr. o. J. V. 2691, Nr. Min. 1029, S. 14. A. 1 — wird bemerkt, daß in weitgehendem Maße auch die dem Landsturm angehörigen Müller, Führer von Motorpflügen, landwirtschaftlichen Maschinen und den Maschinen in den elektrischen Ueberlandzentralen zunächst auf höchstens 6 Wochen von der Einberufung zurückzustellen und von den Landräten mit den angeordneten Bescheinigungen zu versehen sind.

Berlin, den 15. August 1914.

Der Minister des Innern. J. U. Schlosser.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise. Etwaige Zurückstellungsgesuche sind an mich baldmöglichst einzureichen.

Rummelsburg, den 21. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aufruf!

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentlich: Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässliche briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Delbrück.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Etwaige zuverlässige Mitteilungen ersuche ich, der Polizeiverwaltung hier, auf dem Bande der Herren Amtsvorstehern, zu Protokoll anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörden wollen mir etwaige Vernehmungsprotokolle unverzüglich vorlegen.

Rummelsburg, den 22. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Regierungspräsident hat den von dem Kreisauschuß genehmigten Beschlüssen der Gemeinden Altolzglow, Altschäferlei, Bartoken, Bartin, Barvin, Börnen, Brojen, Bial, Brännow, Camnik, Darsekow, Fallenhagen, Franzdorf, Gaden, Georgendorf, Gewiesen, Gloddow, Groß Schwirsen, Groß Wolz, Gumenz, Heinrichsdorf, Kaffzig, Klein Schwirsen, Klein Wolz, Kremerbruch, Lindenbusch, Neufeld, Neutolzglow, Plüzig, Poberow, Prizig, Puppendorf, Püstow, Reddieß, Reinfeld B, Reinfeld R, Reinwasser, Rohr, Saaben, Schweffin, Seelitz, Selberg b, Sellin, Starlow, Steinau, Treblin, Treten, Turzig, Vangerin, Varzin, Versin, Viartlum, Waldow, Wend. Puddiger, Woblanse, Wodain, Wuffow und Zeitin nach denen zur Deckung der Gemeindeaufgaben für das Rechnungsjahr 1914 Zuschläge über den vollen Satz der Einkommensteuer hinaus — mehr als 100 Prozent — erhoben werden sollen, zugestimmt.

In den Gemeinden Behwitz, Miffow, Sehof und Wobeser werden mehr als 100 Prozent der Einkommensteuer nicht erhoben, eine Genehmigung der Beschlüsse dieser Gemeinden war deshalb nicht erforderlich.

Es sind in allen Gemeinden die in den Voranschlägen angegebenen Prozentätze, zu erheben. Ohne Genehmigung des Kreisauschusses dürfen weder höhere noch geringere Zuschläge erhoben werden.

Wird im Laufe des Rechnungsjahres eine Abänderung der genehmigten Zuschläge erforderlich, dann ist unter Einreichung eines begründeten Gemeindebeschlusses die Genehmigung des Kreisauschusses nachzuholen.

Das zweite Exemplar des Voranschlages für 1914 ist den Herren Gemeindevorstehern mit den Voranschlägen des Vorjahres zurückgesandt worden. Die Voranschläge sind sorgfältig aufzubewahren und beilegung der Gemeindefassenrechnung dieser vorzulegen.

Rummelsburg, den 20. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In der Kriegszeit, wo naturgemäß die Arbeitslosigkeit größer wird, besteht nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr, daß beschäftigungslos gewordene Arbeiter der Industrie, des Gewerbes und Handels sich auf Geratewohl nach anderen Orten, insbesondere in größere Städte, in der irrigen Annahme begeben, daß sie dort leichter Arbeit finden. Diesen Arbeitern ist dringend anzuraten, daß sie nur dann ihren Wohnort wegen Auffuchens von Arbeitsgelegenheit verlassen, wenn ihnen vorher durch den öffentlichen Arbeitsnachweis oder in anderer zuverlässiger Weise eine auswärtige Arbeitsstelle vermittelt worden ist.

Schon aus Anlaß früherer rückläufiger Entwicklungen im Wirtschaftsleben haben die Gewerbetreibenden in dankenswerter Weise die Folgen für die Arbeiterschaft dadurch zu mildern gesucht, daß sie an Stelle von Arbeiterentlassungen lieber mit verkürzten Schichten oder unter Einlegung von Feiertagen gearbeitet haben.

Ich vertraue dem vaterländischen und für das Wohl ihrer Arbeiter besorgten Sinne der Gewerbetreibenden, daß sie auch bei der gegenwärtigen Störung des Wirtschaftslebens in ähnlicher Weise verfahren.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sowie den Magistrat hier ersuche ich, vorstehende Anregungen den interessierten Kreisen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 21. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die in der Kreisblattbekanntmachung vom 16. Februar 1914 Nr. 15 S. 76 festgesetzten **Ablieferungstage für Steuern, Renten usw.** sind nur von wenigen Guts- und Gemeindevorständen innegehalten worden. Die mit der Ablieferung noch im Rückstande befindlichen Guts- und Gemeindevorstände werden deshalb ersucht, nunmehr **umgehend die fälligen Steuern, Renten und Wehrbeiträge hierher abzuliefern**, anderenfalls zwangsweise Beitreibung erfolgen müßte. Die Ablieferungen erfolgen zweckgemäß mittels Zahlkarte auf das Postcheckkonto Danzig Nr. 1497. **Auf die Kreisblattbekanntmachung vom 13. Juli 1914 Nr. 58 S. 289 wird hierbei nochmals hingewiesen.**

Rummelsburg, den 20. August 1914.

Rönlgl. Kreisasse. Iskraut, Rentmeister.

Bekanntmachung.

Die Maulbrankheit unter den Pferden des Besitzers Julius Rahn (früher Eggert) zu Abbau hier, Stadtfeld, Nr. 77 ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Rummelsburg, den 17. August 1914.

Die Polizeiverwaltung. J. B. Goller.

Der Arbeiter Friedrich Roglin aus Wend. Puddiger ist zum Nachwächter der Ortschaft Wend. Puddiger bestellt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 21. August 1914.

Der Landrat, von Trebra

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern gibt den landwirtschaftlichen Kreisen folgendes bekannt: **Ankaufvermittlung dänischer Pferde.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist in der Lage, den Kauf dänischer Pferde zu vermitteln. Es soll sich um gute, starke Pferde im Alter von 5—8 Jahren und in der Größe von 160—190 Zmtr. handeln. Der Preis beträgt von den dänischen Eisenbahnstationen ab ohne Verladung und Begleitungskosten etwa 900—1100 Mark für das einzelne Pferd. Die Fracht ist bedeutend ermäßigt.

Der Anlauf dieser Pferde wird von dem Reichsamt des Innern unter Mitwirkung eines sachverständigen Vertrauensmannes der Landwirtschaftskammer bewirkt werden. Landwirte, die den Kauf dänischer Pferde beabsichtigen, werden ersucht, dies der Landwirtschaftskammer **umgehend** mitzuteilen. Falls die Landwirtschaftskammer die Bestellung der Pferde übernehmen soll, müßten sich die Kauflustigen zur Abnahme der gekauften Tiere fest verpflichten und zugleich eine Anzahlung von etwa 500 Mark für das Pferd leisten. Statt der Anzahlung

Winnen auch die von der Militärverwaltung für die ausgehobenen Pferde erhaltenen Gutscheine bei der Landwirtschaftskammer hinterlegt werden.

Gleichzeitig sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftskammer Ankauf, Vermittlung und Pensionsvermietung von hiesigen Pferden in die Hand genommen hat und etwaige Angebote und Nachfragen nach Stettin, Werderstraße zu richten sind.

Keine Freigabe von Benzin und Benzol. Die an maßgebender Stelle in der vorigen Woche bestehende Absicht Benzin und Benzol zu landwirtschaftlichen Zwecken wieder freizugeben, hat sich leider nicht verwirklichen lassen. Neuerdings ist, wie von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitgeteilt wird, der Bezug von Benzin und Benzol wieder nur noch in beschränktem Maße möglich. Im übrigen haben Versuche, die inzwischen angetellt sind, ergeben, daß es möglich ist, Motorpflüge usw. auch mit einem Gemisch von Spiritus und Benzol in Betrieb zu setzen. Es ist anzunehmen, daß die für die Mischung erforderliche Menge Benzol freigegeben wird. Nähere Mitteilungen hierüber werden sobald als möglich erfolgen.

Einer für alle, alle für einen. Von den mit der Mobilmachung verbundenen Maßnahmen sind naturgemäß alle Landwirte in gleicher Weise getroffen. In besonders schwieriger Lage befinden sich die Wirtschaften, denen verhältnismäßig viel Arbeitskräfte und Pferde genommen sind. Besonders gilt dies von den Bauernwirtschaften, die keine oder nur ein Pferd übrig behalten und außerdem die wenigen vorhandenen Arbeitskräfte fast ganz verloren haben. Häufig ist nur die Frau mit den kleinen Kindern, die noch helfen können, zurückgeblieben. An alle Landwirte geht die dringende Bitte, überall dort, wo Hilfe gebraucht wird, unentgeltlich in jeder Weise Hilfe zu leisten, damit nicht gerade die in Not geraten, die für das Vaterland am meisten gegeben haben.

Führer von Dampfdreschmaschinen und Kraftpflügen. Durch die Mobilmachung ist ein großer Mangel an Führern von Dampfdreschmaschinen und Kraftpflügen in der Landwirtschaft hervorgerufen worden. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ersucht etwa zurzeit nicht beschäftigte Schlosser, Monteure und andere aus der Maschinenindustrie kommende Arbeitskräfte, die zur Übernahme dieser Arbeiten geeignet und bereit sind, sich umgehend bei ihrem Arbeitsnachweis, Stettin, Grüne Schanze 8 zu melden.

Befreiung von Maschinenführern und Müllern von der Gestellungspflicht. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat bereits darauf hingewiesen, daß in gewissem Umfang auch Maschinenführer von der Gestellungspflicht befreit werden würden. Zwischen ist verfügt worden, daß in weitgehendem Maße — zunächst auf höchstens 6 Wochen — alle dem Landsturm angehörige Müller, Führer von Motorpflügen landwirtschaftlichen Maschinen und den Maschinen in den elektrischen Ueberlandzentralen zurückzustellen sind.

Beförderung von Kohlendüngungen zu landwirtschaftlichen Zwecken. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt bekannt, daß die Eisenbahndirektionen angewiesen worden sind, Kohlendüngungen, die für Ueberlandzentralen und zum Betrieb von Dreschmaschinen bestimmt sind, als besonders dringlich zu behandeln und vorzugsweise zur Beförderung zuzulassen.

Lehrgänge an der milchwirtschaftlichen Anstalt zu Greifswald. Der erste Lehrgang zur Ausbildung von Aushilfskräften zur Vertretung von Molkereiverwaltern und Gehilfen wurde am 19. d. Mts. abgeschlossen. Ein neuer Lehrgang, zu dem sich 14 Teilnehmer gemeldet hatten, begann am 20. d. Mts. Molkereien, die Vertreter brauchen, wollen sich sofort an die milchwirtschaftliche Anstalt der Landwirtschaftskammer, Greifswald, Goldmannstraße 23 wenden.

Ernteverlauf, Stand der Hackfrüchte. Infolge des guten Wetters der letzten Wochen konnten die Erntearbeiten trotz der infolge der Mobilmachung geringeren Arbeitskräfte und trotz des Pferdemanuels doch so gefördert werden, daß sie fast in der ganzen Provinz als beendet angesehen werden können. Vereinzelt haben größere Güter noch Hafer und Weizen auf dem Felde stehen. In manchen Gegenden ist bereits mit dem zweiten Heuschnitt begonnen worden. Infolge der trockenen Witterung hat der Stand der Wiesen stellenweise recht gelitten. Auch für die Futterschläge sind baldige Niederschläge dringend erforderlich; ebenso leiden Hackfrüchte und Gemüse unter dem Regenmangel.

Rummelsburg, den 24 August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 12. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 65/66 — weise ich die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises hiermit an, denjenigen Personen, welche bei den Anträgen auf **Familienunterstützung** den von dem **Truppenteile** bzw. dem **Bezirkskommando** auszustellenden **Ausweis über den Tag der Einberufung** nicht vorlegen, aufzugeben, denselben umgehend zu beschaffen und nachträglich einzureichen.

Sollte etwa ein Ausweis abhanden gekommen sein, so ist mir der Name und die Truppengattung des Betreffenden mitzuteilen. Die Anträge auf Unterstützung sind jedoch, damit keine Verzögerung in der Gewährung der Unterstützung eintritt, sofort entgegenzunehmen und umgehend nach Bescheinigung der Bedürftigkeit, welche nicht als eine Bedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne aufzufassen ist, und mit dem Vermerk des Tages des Eintritts in das Heer an den zuständigen Amtsvorsteher einzureichen.

Rummelsburg, den 22. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Mit Zustimmung Seines Hohen Protektors Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Deutsche Frauen!
Deutsche Männer!

Deutschlands Söhne stehen im Felde. Wie wir aus Erfahrung wissen, heißt es jetzt, auch die geistigen Bedürfnisse unserer Krieger zu pflegen und zu befriedigen. Ob unsere Söhne vor dem Feinde stehen oder als Verwundete im Lazarett weilen: Sie müssen geistige Nahrung haben, müssen Nachrichten aus der Heimat, Berichte über den Fortgang des Feldzuges usw. erhalten.

Diese Aufgabe muß großartig, umfassend und planmäßig gelöst werden. — Eine Arbeit, die in das Aufgabengebiet unseres Vereins fällt, für die wir eingerichtet, in der wir erfahren sind. Die Lösung der Aufgabe erfordert aber große Mittel, Mittel, die weit über unsere Kräfte gehen.

Wir wenden uns daher an alle Deutschen — ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts — mit der Bitte: Helft uns arbeiten im Sinne des uns Allerhöchst verliehenen Leitwortes:

Wirke im Andenken an Kaiser Wilhelm den Großen!

Berlin, den 6. August 1914.

Kaiser-Wilhelm-Dank,
Berein der Soldatenfreunde.

von Graberg,
General der Infanterie z. D.,
I. Vorsitzender.

Geldsendungen bitten wir zu richten: An den Kaiser-Wilhelm-Dank, Kriegskonto, Berlin W. 35. **Bücher** erbitten wir unter der gleichen Adresse, von den Herren Buchhändlern auch durch Herrn Carl Fr. Fleischer, Leipzig.

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

Ausgabe A: Landwirtschaftsschule

Ausgabe B: Ackerbauschule

Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule

Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legen sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über **bestandene Prüfungen**, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — **Brieflicher Fernunterricht.** — **Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.**

Bonnes & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

Lazarettbilder.

Aus dem Tagebuch der Vorsteherin eines Sanitätsvereins im Kriegsjahre 1870—71 von M. Weber. Dritte, mit einem Geleitwort von Generaloberst a. D. Dr. Maxod-Leipzig verbesserte Auflage. 0,60, gebunden 1.—. Möchten diese anspruchlosen aber packenden Schilderungen großen Heldenmutes, stillen Duldens und tief erschütternder Tragik dazu beitragen, daß noch mehr Frauen, namentlich auch der besseren Stände sich dem ernsten und erhebenden Dienste der Krankenpflege widmen. Jede besorgte Gattin und Mutter kann aus diesen kurzen Schilderungen ersehen, mit welcher unermüdbaren Liebe und Hingebung bereits 1870 für die verwundeten Söhne des Vaterlandes gesorgt wurde. Ein Teil des Reinertrages dieser Broschüre fließt dem **Roten Kreuz** zu.

was trinken

wir jetzt?

Aufgeklärte Frauen verstehen **Konsum** nicht zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Auskochen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadestrup mit 1 Originalflache Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst. köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeere, Zitronen- & Kirsch, Grenadine, Orange (Apfelsine) usw. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend und sabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Schutzmarke Lichtberg. Vollständiges Rezeptbuch zur reellen Selbstbereitung feinsten Liköre usw. kostenfrei. Meiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.

Dauerwäsche

Kalt abwaschbar, praktisch u. sparsam.
Kragen, Manschetten, Serviteurs, Garnituren
Bruno Grosse,
Kleine Kirchenstraße 2,
früher Mroch.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 28. August

A. Amtlicher Teil.

Im Monat August müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Allgemeine Verfügung Nr. 80 für 1914

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Ueberwachung des Fleischverkehrs.

Berlin W. 9, den 17. Juli 1914.
Leipziger Platz 10.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie Fleisch zu behandeln ist, das bei der Nahrungsmittelkontrolle zu Beanstandungen Anlaß gibt. Um eine Gleichmäßigkeit des Verfahrens herbeizuführen, ersuchen wir folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Erfolgt die Beanstandung des Fleisches deshalb, weil aus dem Fehlen von Untersuchungsstempeln oder aus anderen Umständen gefolgert werden muß, daß es einer amtlichen Untersuchung auf Grund des Fleischbeschaugesetzes noch nicht unterworfen worden ist, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen über Beschlagnahme bei Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, bei denen eine Einziehung von Gegenständen vorgesehen ist. Es liegt dann eine Uebertretung des § 27 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes vor, und nach § 28 ebenda kann in diesem Fall auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden. Zu einer besonderen Vorsorge für die Verwertung solchen Fleisches wird im allgemeinen kein Anlaß vorliegen. Es kann daher auch davon abgesehen werden, nicht volltaugliches derartiges Fleisch auf die Freibank zu verweisen.

2. Dasselbe gilt, wenn vorschriftsmäßig untersuchtes, aber als minderwertig oder bedingt tauglich befundenes Fleisch ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Ausführortes eingeführt wird. In diesem Falle liegt eine Uebertretung der Vorschriften über den Vertrieb beanstandeten Fleisches vor (vgl. § 35a der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vom 20. März 1903 in der Fassung vom 17. August 1907 E. M. Bl. 1907 S. 362). Auch hier wird von einer etwaigen Verweisung des Fleisches auf die Freibank abgesehen werden können.

3. Wenn das Fleisch zwar einer amtlichen Fleischschau unterworfen gewesen ist, aber trotzdem bei der Nahrungsmittelkontrolle aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu Beanstandungen Anlaß gibt, sei es, daß es nachträglich verdorben ist, sei es, daß Mängel entdeckt werden, die bei der Fleischschau aus Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen nicht festgestellt worden sind, so ist für das weitere Verfahren zunächst zu beachten, daß hierfür in erster Linie nicht die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes, sondern die des Nahrungsmittelgesetzes maßgebend sind. Wenn auch die mit der Nahrungsmittelkontrolle befaßten Tierärzte als befugt und verpflichtet angesehen werden müssen, bei der Kontrolle auf die vorschriftsmäßige Ausübung der Fleischschau zu achten und da, wo sie zu Bedenken Anlaß gibt, in eine eingehendere Nachprüfung einzutreten, so ist doch daran festzuhalten, daß die Untersuchungen nicht Nachuntersuchungen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes, sondern selbständige Untersuchungen auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes sind. Es ist daher nicht angängig, die Tierärzte bei der Nahrungsmittelkontrolle mit Fleischbeschaukempeln auszurüsten, um Fleisch, das nach ihrer Ansicht bei der Fleischschau unrichtig behandelt ist, anderweit abzustempeln. Auch bei der Beurteilung des Fleisches werden sich die Tierärzte gegenwärtig halten müssen, daß die Beanstandungen von Fleisch bei der Nahrungsmittelkontrolle nicht auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes erfolgen und daß hiernach Voraussetzung für die Beanstandung Verdorbenheit oder ge-

gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches ist. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, werden allerdings den Tierärzten die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes als Anhalt dienen können.

Fleisch, das nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz als untauglich oder als bedingt tauglich anzusehen ist, wird auch als gesundheitsschädlich im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu erachten sein. Bei Fleisch dagegen, das nach den Fleischbeschauvorschriften als minderwertig anzusprechen ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob es als gesundheitsschädlich zu beanstanden ist oder nicht. Bei Vorliegen von Tuberkulose wird die Frage vielfach bejaht werden können, während in den anderen Fällen des § 40 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz eine Beanstandung oft unzulässig sein wird. In jedem Fall aber wird bei der Beurteilung des zu beanstandenden Fleisches als minderwertig oder bedingt tauglich besonders zu beachten sein, daß dem Tierarzte gewöhnlich nicht alle Organe des Tieres zur Untersuchung zur Verfügung stehen. Er wird sich daher in seinem Urteil besondere Vorsicht auferlegen müssen. Die Vorschriften des § 18 B. V. A. über die Beurteilung von Fleisch, bei dem nicht mehr sämtliche zur Untersuchung erforderlichen Teile vorhanden sind, werden hier als Anhalt dienen können.

4. Wird hiernach bei der Nahrungsmittelkontrolle Fleisch beanstandet, so können wegen der weiteren Behandlung Zweifel insoweit nicht entstehen, als nach Ansicht des Tierarztes das beanstandete Fleisch auf Grund des Fleischbeschaugesetzes als genutzuntauglich zu beanstanden gewesen wäre. Solches Fleisch unterliegt der Vernichtung. Anders liegt der Fall bei demjenigen Fleisch, das zwar nach dem Nahrungsmittelgesetz als gesundheitsschädlich anzusehen ist, aber nach dem Fleischbeschaugesetz als minderwertig oder bedingt tauglich unter gewissen Einschränkungen in den Verkehr gegeben werden könnte. An sich würde auch hier nach dem Nahrungsmittelgesetz die Vernichtung des Fleisches als berechtigt anzusehen sein. Es kann aber im Interesse der Erhaltung wirtschaftlicher Werte und zur Vermeidung von zu großen Schädigungen der betroffenen schuldlosen Besitzer erwünscht sein, daß solches Fleisch möglichst nutzbringend verwertet wird. Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, dem Fleische wenn irgend möglich, da, wo sich eine Freibank am Orte befindet, die Zulassung zu dieser durch Vereinbarung mit der Freibankverwaltung zu sichern. Im übrigen darf seine Verwertung nur nach denselben Grundregeln gestattet werden, die für das bei der ordentlichen Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich erklärte Fleisch gelten. Soweit eine derartige Verwertung nicht möglich ist oder ihre Durchführung nicht überwacht werden kann, muß das beanstandete Fleisch vernichtet werden.

5. Führt die Prüfung des Fleisches bei der Nahrungsmittelkontrolle zwar nicht zu einer Beanstandung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, ergibt sich aber, daß bei der Fleischschau Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so sind diese Unregelmäßigkeiten zur Sprache zu bringen und soweit es sich nicht um geringfügige Versehen handelt, zu verfolgen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Rüst er.

Der Minister des Innern.

J. A.: Kirchner.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Rummelsburg, den 25. August 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Berlin W. 8, den 7. August 1914.

Den nicht zur Fahne einberufenen Volks- und Mittelschullehrern erwachsen aus der gegenwärtigen ernstesten Zeit gesteigerte Pflichten. Zwar werden zur Vertretung der im Heeresdienst befindlichen Lehrer, sofern von den Schulunterhaltungspflichtigen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, auch verfügbare Schulamtsbewerber, geeignete emeritierte Lehrkräfte und, soweit zugänglich, auch Schulamtsbewerberinnen heranzuziehen sein; auch wird unter Umständen Halbtags-, in dringender Notlage auch Dritteltagsunterricht eingerichtet werden können. Gleichwohl wird umfangreiche, dazu häufig durch Zusammenlegung von Klassen erschwerte Vertretung zu leisten sein.

Hierzu kommt, daß unter der Schul- und Schulentlassenen Jugend zurzeit viele der erzieherischen Leitung des Familienvaters entbehren, und daß in zahlreichen Fällen auch die Einwirkung der Mutter durch vermehrte Sorge um den Unterhalt der Familie beeinträchtigt ist. Daraus ergibt sich die dringende vaterländische Pflicht aller Lehrer und Lehrerinnen, sich der Aufrechterhaltung ernster Zucht unter der Jugend während des Unterrichts und auch außerhalb der Schule noch mehr als bisher anzunehmen, die in den Reihen der Jugendpfleger entstandenen Lücken auszufüllen oder für ihre Ausfüllung sorgen zu helfen, die Familien der ihnen anvertrauten Jugend, wo es nützt, zu beraten und erforderlichenfalls für ihre wirksame Unterstützung sorgen zu helfen.

Ich habe zu der bewährten Treue und Opferwilligkeit der Lehrer und Lehrerinnen das Vertrauen, daß sie auch diesen gesteigerten Pflichten in vollem Umfange werden zu entsprechen wissen.

von Trott zu Solz.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 24. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die durch Nr. 69 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 und den Erlaß vom 15. Februar 1883 — Mitteilung aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 17 Nr. 34 — vorgeschriebene handschriftliche Vollziehung der Wandergewerbe- und Gewerbebescheinigung ist durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen vom 16. Juli d. Jz. aufgehoben und dafür die Unterstempelung der Bescheinigung mit dem Faksimilestempel zugelassen. Ebenso ist die Stempelung der Wandergewerbebescheinigung mit dem Dienststempel auf Seite 1, da jetzt eine Stempelung der Photographie auf Seite 3 stattfindet, nicht mehr für erforderlich erachtet.

Dagegen ist für Nachträge und Abänderungen der Scheine (Erweiterungen, Einschränkungen oder Berichtigungen der Wandergewerbescheine, Ermäßigung oder Erhöhung der Steuer, Bemerkte der steuerfreien Zulassung von Betriebserweiterungen in den Gewerbescheinen) die handschriftliche Vollziehung und Stempelung angeordnet.

Diese Bestimmungen haben die teilweise Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung notwendig gemacht. Der neue Wortlaut der davon betroffenen Ziffern 69 und 70 ist im Amtsblatt Stück 34 für 1914 abgedruckt.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher und Gendarmertewachtmeister.
Rummelsburg, den 24. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aufruf!

Die glänzende Entwicklung unseres nationalen Flugwesens darf durch den Krieg nicht zum Stillstand kommen; sie muß im Gegenteil mit allen Mitteln weiter gefördert werden, damit die jüngste Waffe mit vollem Erfolg für die Verteidigung des Vaterlandes mit eingesetzt werden kann!

Der Nachschub von Flugzeugen an die Armee und die Marine ist durch besondere Maßnahmen gesichert worden. Die Verwendung der Zivilpiloten im Heeres- und Marine-Dienst ist eingeleitet. Die Fliegerschulen setzen ihren Ausbildungsbetrieb fort. Aber die Möglichkeit großer Abgänge, mit denen im Kriege naturgemäß noch mehr als im Frieden zu rechnen ist, zwingt zu rechtzeitiger Vorsorge für die **Ausbildung weiterer Flugzeugführer** für den Krieg. Die Meldungen von Kriegsfreiwilligen überschreiten zwar — wie bei allen Waffen so auch bei der Fliegertruppe — den augenblicklichen Bedarf weit aus. Indessen muß hier eine besondere sorgfältige Auswahl getroffen werden, und auch von den Ausgewählten werden im Laufe der Ausbildung noch viele zurückkehren müssen.

Es kommt deshalb darauf an, von vornherein die Geeignetesten als Kriegsfreiwillige anzustellen, d. h. solche, die neben der erforderlichen Intelligenz und tüchtigen Charaktereigenschaften im besonderen auch schon Vorkenntnisse in der Bedienung und Pflege von Flugmotoren besitzen. Solche Persönlichkeiten werden sich namentlich unter denjenigen Studierenden der technischen Hochschulen und anderer technischer Lehranstalten finden, die sich diesem Sonderfach zugewendet haben.

Außerdem werden geübte Mechaniker und Monteure gebraucht.

Kriegsfreiwillige melden sich zur **Ausbildung als Flugzeugführer**
oder zur Einstellung als **Hilfsmonteure**

bei der Königlichen Inspektion der Fliegertruppen in Berlin Schöneberg, Alte Kaserne (Fiskalische Straße). — Auswärtige schriftlich.

Berlin, den 13. August 1914.

Kriegsministerium.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen den Aufruf interessierten Kreisen sofort zur Einsichtnahme vorlegen.

Rummelsburg, den 24. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen finden nach § 105c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten gehören solche, welche im Interesse der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich sind. Es sind darunter nicht nur die Arbeiten derjenigen Unternehmer zu rechnen, welchen von Militär- und Marinebehörden Mobilmachungslieferungen oder Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch die Arbeiten, welche von andern Unternehmern für die Militär- oder Marinelieferanten zur Erfüllung der seitens der Heeres- oder Marineverwaltung gestellten Aufträge geleistet werden.

Für die Dauer des Krieges werden alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden sein.

Berlin, den 5. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen den Inhalt des Erlasses etwa interessierten Personen zur Einsichtnahme vorlegen.

Rummelsburg, den 25. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Kreisbaumeister Fetzer und der Chauffeuraufseher Melchert, beide in Rummelsburg, sind von mir zu Hilfspolizeibeamten des Kreises Rummelsburg ernannt worden. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rummelsburg, den 26. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Kriegserfahrgeschäft.

Infolge des Krieges ist die Abhaltung eines **2. Musterungs- und Aushebungsgeschäfts** erforderlich. Hierzu haben sich zu stellen:

1. sämtliche in den Jahren **1894, 1893 und früher** geborenen Militärpflichtigen, welche eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, also **vorwiegend die wegen zeitiger Untauglichkeit oder in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse — Reklamationen, Vorbereitung für den Lebensberuf** — bei der letzten Musterung bezw. Aushebung **zurückgestellten** Leute;

2. sämtliche mit Ausstand verlehnenen oder von Truppen- und Marineteilen abgewiesenen, zum **Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten**;

3. auch diejenigen Militärpflichtigen, die im Besitze eines **von einem Truppenteil vor der Mobilmachung erteilten Annahmescheines** sind (diese Annahmescheine sind durch die Mobilmachung ungültig geworden).

Alle vorbezeichneten Personen werden hiermit aufgefordert, sich am **1. und 2. September d. Js.** unter Vorlegung ihrer Militärpapiere bei ihrer Ortsbehörde **zur Stammrolle anzumelden**.

Nichtmeldepflichtig sind diejenigen Leute, welche in diesem Jahre bei der Aushebung bereits zu einem bestimmten Truppenteil ausgehoben sind — also sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden —, ferner diejenigen welche 1913 und 1914 schon der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen sind.

Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.
v. Trebra.

Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit veranlaßt, vorstehende Bekanntmachung **sofort ortsüblich** zu veröffentlichen.

Dieselben werden ferner angewiesen, die Stammrollen, die ihnen am 29. d. Mts. zugehen, **nach den Anmeldungen und nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen**. Danach sind die Stammrollen zunächst noch aufzubewahren und zu einem Termine, der in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, zur Abnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Unter Bezug auf meine Kreisratsvorsitzung vom 7. Juli 1914 (Nr. 57 S. 283 und 284) mache ich die Polizeiverwaltung und die Herren Ortsvorsteher des Kreises hiermit darauf aufmerksam, daß die für den kommenden Herbst angeetzten öffentlichen Märkte zur Beschaffung von volljährigen Militärdienstpferden infolge der Mobilmachung ausfallen. Die von den einzelnen Dienststellen dieserhalb getroffenen Maßnahmen haben zu unterbleiben.

Rummelsburg, den 25. August 1914

Der Landrat von Trebra.

Unter Bezug auf meine Bekanntmachung vom 12. 8. 1914 (Kreisblatt Nr. 65 S. 329) mache ich zufolge ministerieller Anordnung darauf aufmerksam, daß es sich empfehlen wird, zur Unterstützung bei der Bewachung von Brücken, Bahnanlagen etc. namentlich des Nachts, Wachhunde zu verwenden.

Rummelsburg, den 25. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Förster Kowalko in Jagentathen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Pöppelhof ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 26. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Albert Kraute in Klein Schwirsen ist zum Nachtwächter für Klein Schwirsen bestellt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 25. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die mit der Einzahlung der ersten Hälfte der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 rückständigen Gemeindevorsteher werden ersucht, die Beträge nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier abzuführen. Nach Ablauf der Frist müßte evtl. die Einziehung im Zwangswege erfolgen.

Rummelsburg, den 26. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Der Rentengutsbesitzer Gustav Hansemeyer in Saagen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Saagen gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. (Reichs Gesetzblatt S. 382.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Fett- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind :

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
 2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- § 2. Auf Verlangen sind anzugeben :

1. die Vorräte, die den Befragten gehören, oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3. Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden :

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2, Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohn früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4. Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5. Wer die auf dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Ausführungsbestimmungen.

Die Behörden, denen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 382) das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A. Eufensch.

J. A. Küster.

Der Minister des Innern. J. A. von Jarosky.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher und der Magistrat hier wollen den Inhalt der Verordnung etc. interessirten Kreisen zugänglich machen. Die in Betracht kommenden Landwirte etc. erhalten in den nächsten Tagen von mir eine besondere Aufforderung zur Angabe der Vorräte. Die Eintragungen werden pünktlich und gewissenhaft zu erfolgen haben, da wissentlich unrichtige oder nicht fristgerechte Beantwortung schwere Geldstrafen nach sich zieht.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die königliche Kreisstaffe in Rummelsburg ist nunmehr angewiesen, den Taxwert für die bei der Mobilmachung ausgehobenen Pferde, Fahrzeuge und Geschirre auszuführen. Die Berechtigten können das Geld bei der königlichen Kreisstaffe unter Abgabe der ihnen übersandten Anerkennnisse welche zu quittieren sind, von Sonnabend, den 29. d. Mts. ab, während der Kassenstunden von 8—1 Uhr abheben.

Den außerhalb des Postbezirks Rummelsburg wohnenden Empfängern werden die Beträge gegen Einsendung der quittierten Anerkennnisse kostenlos durch die Post übersandt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies unverzüglich den Berechtigten bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Dritte Quittung über eingegangene Spenden

für das Rote Kreuz bezw. für ein Lazarett in Kummelsburg i. Pom. für verwundete Krieger.

A. Sammelbüchsen: Kreisbaumeister Heisler 11 Mk., Amt Britzig 37,61 Mk., Unbekannt Post Altfolziglow 6,70 Mk., Wendisch Buddiger, Hensel 11,23 Mk., Reinfeld R. Kriegerverein 11,43 Mk., Michaelis 5,45 Mk., Turzig Gasthof 5,55 Mk., Rohr Brates 7,05 Mk., Sanitätskolonne 10,40 Mk., Pastor Koch, Falkenhagen 23,02 Mk., derselbe Reinfeld R. 13,42 Mk., besonders 1,10 Mk.

Zusammen 143,96 Mk.

B. Sammlungen: Groß Schwirsen Gemeinde 20,70 Mk., Unbekannt 3,50 Mk., Altschäferei Gut 5,30 Mk., Altschäferei Gemeinde 4,50 Mk., Georgendorf 85,20 Mk., Blözig Gemeinde 27,90 Mk., Kaufmann A. Wolff, Kummelsburg 25 Mk., Sammlung des Pastors Schmoek, Zettin in Zettin, Poberow, Starkow, Sellin, Zuders, Darfelow 1000 Mk., Kummelsburg, Bürgermeister Marx 1 Mk., Pastor Naab 100 Mk., Amtsrichter Herr 6 Mk., Bahnarbeiter Fric 3 Mk., Witwe Uhlmann 3 Mk., Maschinenputzer A. Kaddatz 3 Mk., Verein junger Kaufleute 1900 10 Mk., Appreturmeister Schmidt 5 Mk., Bürgerverein 100 Mk., Israelitischer Wohltätigkeitsverein 100 Mk., R. Johanning 10 Mk., Konditor Hertell 5 Mk., Steinau Gemeinde 34,40 Mk., Carola Nagaz 5 Mk., Müller Gottlieb 10 Mk., Bangertn Gemeinde 22,75 Mk., Saaben 53,35 Mk., Schanitz Gut einschl. von Ruffen (1,25 Mk.) = 17,30 Mk., Pastor Diederichs, Waldow 20 Mk., Frau Major Rüdler, Bartzen 10 Mk., Leutnant von Bizenitz, Behwitz 500 Mk., Constantin Fabricius, Kummelsburg 15 Mk., Lubben Gutsbezirk 27,42 Mk., Frau Gastwirt Mielke, Kummelsburg 5 Mk., Barnow Gut 72,95 Mk., Reinfeld B. Gut 42,05 Mk., Seehof Gemeinde 55 Mk., Bersin Gemeinde 143,10 Mk., Postsekretär Wandersee 10 Mk., von Arnim, Falkenhagen 105 Mk., Restaurateur Barz 20 Mk.

Zusammen 2686,42 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Administrator Gehler, Reinfeld R. 20 Mk., Kreisassistent Müller, Kummelsburg 10 Mk., Kreisversicherungskommissar von Briskinsky, Kummelsburg 10 Mk., Kreisausschusssekretär Rosin, Kummelsburg 5 Mk., Konditor Hertell 20 Mk., Ungenannt Treten 5 Mk., Leutnant von Bizenitz, Behwitz 500 Mk., Frau Rowenhagen 5 Mk.

Zusammen 575,00 Mk.

Dazu Liste 1 und 2 = 4203,19 Mk. = 7608,57 Mk.

D. Liebesgaben: Frau Lehrer Mante, Raffzig 3 leinene Hemden, Administrator Gehler, Reinfeld R. 1 Pack Ansichtskarten, Frau Marie Sabatzky 4 Flaschen Apfelsaft, 3 Flaschen Cognac, Frau Röder 5 Flaschen Rotwein, Frau Joh. Meschte 9 Hemden, 8 Unterhosen, Taschentücher, Frau P. Fabricius 1 Flasche Himbeersaft, 1 Pack Cacao, 1 Pack Tee, Bouillontapseln, 2 Würste, Herr Ritter 12 Pack Suppenwürfel, 10 Erbswürste, Bouillontapsel, Frau Giedigkeit Wein, Tee, 4 Handtücher, Bücher, Bäckermeister Steinert vier Hemden, Kaufmann Stahl 1/2, Dz. Handtücher, Frau Gerichtskanzlist Zemke 3 Bettlaken, Gastwirt Krause 1 Topf Preiselbeeren, 2 Flaschen Cognac, Ungenannt N. 1 Dz. Handtücher, Restaurateur Buchholz für das Lazarett 3 Flaschen Rotwein, 1 Flasche Cognac, 1 Kiste Zigarren, 2 Schachteln Zigaretten, derselbe für das Rote Kreuz eine gleiche Lieferung, Fräulein StremLOW 1 Paar wollene Socken, 1 Hemd, 1 Handtuch, Familie Siegert 5 Flaschen Rotwein, Drogist Lunow 1 Dose Cucas, 30 Knorr's Suppen, 7 Rollen Pfeffermünzpastillen, 12 Pack Tee, 50 Stück Seifen, Frau Fric 3 Flaschen Rotwein, Rosin Herberge zur Heimat 1 Flasche Weißwein, 1 Flasche Rotwein, 1 Pack Taback, 1 Tabackspfeife, 12 Handtücher, 6 Taschentücher, Fräulein Henriette Wolff 3 Hemden, 6 Staubtücher, Ungenannt S. 6 Handtücher, Kaufmann Große 2 Kisten Zigarren, eine Schachtel Zigaretten, 1 Pack Pastorentaback, 2 Tabackpfeifen, Ungenannt L. und R. je ein Paket mit verschiedenen Liebesgaben, Wagenschein, Waldow 1 Stück Flanell 400 Postkarten, 6 Dz. Bleistifte, Frau Lokomotivführer Jang 9 Hemden, 4 Bettlaken, 5 Flaschen Rotwein, 1 Schachtel Bouillontapseln, Kaufmann Lewinsky 3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, Postsekretär Wandersee 1 Büchse Cacao, 1 Pack Schokolade, 2 Flaschen Saft, Friseur Krüger 3 Dz. Seifen.

Um weitere Gaben bittet

der Vaterländische Frauen-Verein.

Bekanntmachung.

Durch Reichsgesetz vom 4. August cr., das am gleichen Tage in Kraft getreten ist, sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei sämtl. Land- pp. Krankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen herabgesetzt (§ 21 der Satzung der Landkranken- und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Hiernach treten an Stelle der im § 51 der Satzung angegebenen Beiträge vom 4. August d. J. ab folgende Sätze:

Stufe Ia 18 Pf.	Stufe IIa 48 Pf.	Stufe IIIa 72 Pf.
Stufe Ib 36 Pf.	Stufe IIb 57 Pf.	Stufe IIIb 90 Pf.
Stufe IVa 1,05 M.	Stufe Va 1,35 M.	
Stufe IVb 1,20 M.	Stufe Vb 1,59 M.	

Kummelsburg, den 24. August 1914.

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes der Landkranken-
kasse für den Kreis Kummelsburg i. P. von Arnim.

Überzeugen Sie sich.

daß  die

Deutschland-Fahrräder

Nähmaschinen, Sportartikel aller Art, Pneumatiks, Waffen, Uhren, Musik-, Gold- und Silberwaren, Haushaltsartikel u. sonstigen Gebrauchsgegenstände in der Qualität die besten, daher auch im Preise die allerbilligsten sind.

= Reich illustrierter Katalog kostenlos. =

A. Stukenbrok, Einbeck 23

Größtes Fahrradversandhaus Deutschlands
Fabrik für Fahrräder und Fahrradteile.

Viele tausend Anerkennungen!



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 1. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Es hat den Anschein, als wenn in den eingetragenen Landsturmrollen viele ehemalige Ersatzreservisten die nicht geübt haben, d. h. diejenigen welche zum Landsturm übergetreten sind, — nach vollendetem 32. Lebensjahr — nicht aufgenommen worden sind. In einigen Fällen mag dies deshalb unterlassen worden sein, weil dieselben noch im Besitze von Passnotizen waren, und deshalb einen besonderen Befehl vom betreffenden Bezirkskommando erwarteten. **Diese Passnotizen haben keine Gültigkeit mehr.** Es sind sonach auch diese aufzunehmen. Etwa unterbliebene Anmeldungen ersuche ich daher **umgehend bei mir** bewirken zu lassen.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat, von Trebra

Aufruf!

Um die gewaltige Volkskraft, welche in den Mengen der Kriegsfreiwilligen und den Massen der unausgebildeten Ersatzreserven, sowie in dem demnächst einzuberufenden Rekrutenjahrgang steckt, für die Armee so schnell als möglich nutzbar zu machen, fehlt es den Ersatztruppen und deren Rekrutendepots noch an dem zureichenden Ausbildungspersonal, besonders in den Garnisonen Stettin, Stralsund, Kolberg, Stargard und Schneidemühl. Offiziere und Unteroffiziere aller Waffen, besonders der Infanterie und Feldartillerie aus der Landwehr, dem Landsturm und der Inaktivität, auch wenn sie nur noch garnisondienstfähig sind, wollen sich daher so schnell als möglich bei ihren Bezirkskommandos oder direkt bei den Ersatztruppenzeilen melden, wo ihre Einstellung sofort erfolgen wird.

Aber auch selbdienstfähige Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich abwärts und ebenso Unteroffiziere aller Waffen, auch hier besonders der Infanterie (Bataillons-Kommandeure) und der Feldartillerie, können sofort eingestellt werden zum Dienst in mobilen Formationen.

Entzichte sich niemand dem heiligen Dienst des Vaterlandes.

Stettin, den 25. August 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General. Fehr. v. Vietinghoff, General der Kavallerie z. D.

Unter Bezug auf meine Bekanntmachung vom 10. o. Mts. (Kreisblatt Nr. 64) und auf Veranlassung des Herrn Landwirtschaftsministers ersuche ich die Herren Landwirte dringend, ihren Arbeiterbedarf für die Hackfruchtternte und die Herbstbestellung möglichst zeitig bei der Landwirtschaftskammer Stettin (Arbeitsnachweis) anzumelden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dies den interessierten Reisenden bekannt geben. Die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung ersuche ich, über den Stand des Bedarfs an Arbeitern für die Hackfruchtternte und die Bestellungsarbeiten bis zum 10. nächsten Monats unbedingt an mich ausführlich zu berichten.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Durch Einberufung der wehrfähigen Mannschaft zu den Fahnen wird der Mannschaftsbestand der Feuerwehren vielfach erheblich geschwächt und auf dem Lande die Organisation einer wirksamen Feuerlöschhilfe über die Regelung des Feuerlöschwesens vom 11. März 1907, veröffentlicht in Nr. 18 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Köslin pro 1907, hiermit nochmals besonders hinzuweisen.

Der Feuerlöschdienst verpflichtet zu Handdiensten und zu Spanndiensten. Die Handdienste bestehen in der persönlichen Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Brande. Die Spanndienste bestehen in der Bestellung der zum Fortschaffen der Löschgeräte und Mannschaften erforderlichen Gespanne nebst Führern.

Derüßlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst auf den Wohnort und einen Umkreis von 8 Kilometern um diesen.

Handdienstpflichtig sind vorbehaltlich der Strafbestimmung des § 360 Ziffer 10 des R. St. G. B. alle im Gemeinde-(Guts-)Bezirk wohnhaften männlichen Personen.

Der Handdienstpflicht unterliegen nicht: 1. die spanndienstpflichtigen Personen, 2. die Gespannführer, 3. diejenigen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, 4. die in den §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichnete Personen, 5. die Reichs- und die unmittelbaren Staatsbeamten, 6. die Geistlichen, die Kirchendiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen, 7. die Ärzte, Tierärzte und Apotheker, 8. die Postkellner, 9. das Bahnpersonal und zwar die sämtlichen Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Stellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst, sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten, 10. die in § 5 der bezeichneten Verordnung bezeichneten Personen (cfr. weiter).

Spanndienstpflichtig sind alle im Gemeinde-(Guts-)Bezirk pferdehaltenden männlichen und weiblichen sowie juristischen Personen.

Der Spanndienstpflicht unterliegen nicht: 1. die in §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen, 2. die Reichs- und Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Dienstpferde, 3. die Geistlichen, Ärzte und Tierärzte, hinsichtlich der Pferde, deren sie in Ausübung ihres Berufs bedürfen, 4. die Posthalter hinsichtlich der von ihnen vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde.

Eine Stellvertretung im Feuerlöschdienst ist unzulässig.

Der § 5 der bezeichneten Verordnung bestimmt folgendes: Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst bleiben diejenigen Personen frei, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht des Polizeiverwalters auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel).

Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperrn, drücken der Spritze, füllen der Wasserpumpen usw.) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht. Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst sind auf Antrag ihrer Arbeitgeber diejenigen Personen vom Polizeiverwalter zu befreien, durch deren Heranziehung zum Feuerlöschdienst Betriebsstörungen oder schwere Störungen derjenigen Betriebe eintreten würden, in denen sie beschäftigt sind. Der Befreiungsantrag der vorgenannten Personen ist auf Erfordern des Polizeiverwalters jährlich zu erneuern."

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Bekanntmachung.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps hat im Interesse der öffentlichen Sicherheit den Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen den Ausschank oder Kleinhandel von Branntwein und branntweinähnlichen Spirituosen (Spiritus) verboten.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, kann, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Im Auftrage des stellvertretenden kommandierenden Generals wird dies für den Umfang der Kreise Schlawa, Stolp, Lauenburg, Rummelsburg und Bütow und des Stadtkreises Stolp hiermit bekannt gemacht.

Rößlin, den 27. August 1914.

Der Regierungspräsident.
Freiherr von Zeoltz und Neulirch.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Generalkommandos des XVII. Armeekorps, durch welche, nach Erklärung des Belagerungszustandes, für die zum Korpsbezirk gehörigen pommerschen Kreise die Artikel 5, 6, 7, 29, 30, 36 der Verfassungsurkunde außer Kraft gesetzt worden sind, hebe ich insoweit auf, als sie die Artikel 6, 7, 29, 30, 36 außer Kraft setzt.

Die Erklärung des Belagerungszustandes und die Aufhebung des Artikel 5 der Verfassungsurkunde, sowie die durch Verfügung des Generalkommandos vom 3. August 1914 ausgesprochene Aufhebung der Artikel 27 und 28 der Verfassungsurkunde für alle in polnischer Sprache erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften bleiben in Kraft.

Danzig, den 24. August 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General des XVII. Armeekorps. von Schad.

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Ich habe an jede Ortschaft am vergangenen Sonnabend je ein Exemplar der Bekanntmachungen zum öffentlichen Aushang gesandt und nehme an, daß die Bekanntmachungen inzwischen etgetroffen sind. Die Herren Ortsvorsteher wollen für ausreichende Bekanntgabe sorgen.

Rummelsburg, den 31. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aufruf!

Junge Leute im 17. Lebensjahr, die voraussichtlich mit vollendetem 17. Lebensjahr felddienfähig sein werden, können bis zum Uebertritt zur Truppe in der neu errichteten Militärvorbereitungsanstalt des Gardekorps zu Potsdam militärisch ausgebildet werden. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, wird nicht gefordert.

Anmeldungen sind sofort an das zugehörige Bezirkskommando oder die militärische Vorbereitungsanstalt, Potsdam, Unteroffizierschule, Jägerallee 10 — Meldung im Geschäftszimmer — direkt zu richten unter Vorlage einer beglaubigten Einverständniserklärung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters und polizeilichen Führungszeugnisses.

Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein.

Von kleineren nicht entehrenden Strafen kann ausnahmsweise abgesehen werden.

gez. von **Voetwensfeld,**

General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs und stellvertretender kommandierender General.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises wollen den Inhalt vorstehenden Aufrufes etwaigen Interessenten ungesäumt bekannt geben.

Rummelsburg, den 29. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Für die Kriegsführung ist es von großer Wichtigkeit, daß der Automobilverkehr, worauf durch Erlasse und durch die Presse wiederholt nachdrücklich hingewiesen worden ist, ungehindert vorstatten geht. Wie mir der Herr Kommandeur des Kaiserlichen Freiwilligen Automobilkorps mitteilt, erkennen die beteiligten Mitglieder des Korps zwar an, daß die Polizeiorgane bemüht sind, den Wagenverkehr möglichst äunstig zu regeln, die Kraft der an sich geringen Polizeikräfte versage aber manchmal und vor allem gegenüber den Kindern. Nach den Bekundungen der Automobilisten suchen die Kinder wie in früheren automobilsfeindlichen Zeiten, gleichgültig ob die Insassen der Wagen Offiziere oder Zivilpersonen sind, die Fahrer zu belästigen. Fast in jedem Dorfe stellen sich Kinder mitten in den Weg, sprängen im letzten Augenblick zur Seite und beirren so den Fahrer. Dieser könne natürlich nicht vorher wissen, nach welcher Seite die Kinder fortzueilen, ebensowenig wie er berechnen könne, ob die absichtlich über die Straße laufenden Kinder die andere Seite rechtzeitig erreichen oder im Laufe stürzen würden. Der Fahrer sei daher genötigt abzustopfen, wodurch Zeit verloren gehe, der Wagen in die Gefahr des Schleuderns gerate und unnütz Benzin, Gummi und nicht zuletzt Nervenkraft, deren sparsamer Verbrauch in der jetzigen Zeit von größter Bedeutung ist, verschwendet werde. Andere Kinder suchten, wie des weiteren erwähnt wird, durch Haltezeichen, falsche Richtungswweisung und durch sichtbar gemachte Absicht, mit Gegenständen zu werfen, die Automobilisten irre zu führen, wieder andere schrien beim Vorbeifahren so laut, daß der Fahrer, um nach dem Grunde zu forschen, den Wagen zum Halten bringe. Daß durch Steinwürfe nach Autos schon sehr viel Unheil angerichtet worden ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden; aber auch das Zwerfen oder Bewerfen mit Blumen und Obst kann gleiche schwere Folgen haben. Das geschilderte Verhalten der Kinder birgt nicht allein erhebliche Gefahren für ihr eigenes Leben und die Gesundheit der Kraftwagenfahrer, es gefährdet insbesondere auch in hohem Maße die pflichtmäßige Durchführung der militärischen Aufträge, wodurch der Heeresleitung unter Umständen schwere Nachteile zugesügt werden können. Solchem Aergernisse durch Kinder muß daher mit allen gebotenen Mitteln gesteuert werden. Da die Polizeiorgane namentlich auf dem Lande nicht rechtzeitig und überall solche Unarten verhindern können, ersuchen wir Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ergebenst, die Geistlichen und Lehrer **schleunigst** anzuweisen, die Kinder vor einem derartigen schändlichen und gefährlichen Treiben nachdrücklichst zu warnen und im Uebertretungsfalle unnachsichtlich exemplarische Schulstrafen gegen die Missetäter zu verhängen. Werden die Polizeiorgane in dieser Weise von den zur Erziehung der Kinder berufenen Kreisen wirksam unterstützt, so ist zu hoffen, daß die Klagen der Kraftwagenfahrer verstummen werden und der schwere Dienst der Automobilisten für Heer und Vaterland sich allerorten gefahrlos und schnell abwickeln wird.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Unterschrift.

Unterschrift.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Ministerialerlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt des Erlasses den Eltern der Kinder bekannt geben.

Rummelsburg, den 29. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Bekanntgabe der Verluste der Armee während des gegenwärtigen Krieges sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Die Verlustlisten werden als Anlagen des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ veröffentlicht. Außerdem wird jeder Stelle, welche das „Armee-Verordnungsblatt“ erhält, ein Exemplar der Verlustliste überwiesen.

2. Den Landräten wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in den Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. In den Stadtkreisen erhalten sowohl die Magistrate als auch die etwa vorhandenen königlichen Polizeiverwaltungen Verlustlisten zur öffentlichen Auslegung, namentlich in den Polizei-Revier-Bureaus.

3. In allen Kreisen (Land- und Stadtkreisen) werden die Namen derjenigen Toten und Verwundeten, welche dem betreffenden Kreise angehören, ausbezogen werden. Diese Auszüge sind neben den allgemeinen Verlustlisten öffentlich ausulegen und den Redaktionen der Kreisblätter sowie der übrigen im Kreise erscheinenden Tageszeitungen behufs Veröffentlichung mitzuteilen.

4. Im übrigen ist die Einrichtung eines Post- (Einzel-) Abonnements auf die Verlustlisten beabsichtigt. Das Nähere hierüber wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern. J. A. Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Kummelsburg, den 31. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die zu Wagen aus Ostpreußen eintreffenden Flüchtlinge sollen vorläufig in folgender Weise untergebracht werden:

1.	2.	3.
Ostpreußischer Kreis aus dem die Bevölkerung geflüchtet ist.	Westpreußischer Kreis der die Geflüchteten (Spalte) aufnimmt	Name und vorläufiger Sitz des Vertreters des Ostpreußischen Kreises (Spalte 1), der den Flüchtigen mit Rat zur Seite steht
Böhen Lyc Johannisburg Sensburg Stallupönen Angerburg Oleško Insterburg Ortelsburg Rößfel Allenstein Birkallen Ragnit Gumbinnen Darkehmen Goldap Friedland Gerdauen Rastenburg Neidenburg Osterode Pr. Eylau	Pr. Stargard Berent Karthaus Danziger Höhe Neustadt Puzig	Landrat v. Tyszka in Pr. Stargard, Landratsamt Kreissekretär Müller im Landratsamt Pr. Stargard Kreissekretär Lippert in Pr. Stargard, Landratsamt vergl. Anmerkung Landrat v. Rönne, z. Zt. in Dirschau bei Thien Landrat Geh. Reg.-Rat v. Verbandt z. Zt. Pr. Holland, Landratsamt Landrat Pauly, vorläufig Danzig vergl. Anmerkung Landrat v. Trebra, z. Zt. in Praust Landrat v. Rappard, z. Zt. in Praust Landrat v. Martins, z. Zt. in Praust vergl. Anmerkung Landratsamtsverwalter Fehr. von Mirbach z. Zt. Osterode Landrat Udamek in Osterode vergl. Anmerkung

Anmerkung: Flüchtlinge erhalten auch Rat und Auskunft auf den Landratsämtern der Westpreußischen Kreise, denen sie zur Unterbringung überwiesen sind.

Alles nähere bestimmen die hiernach zuständigen Westpreußischen Landräte.

Danzig, den 29. August 1914.

Der Regierungs-Präsident. Foerster.

Veröffentlicht.

Kummelsburg, den 31. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wie hier bekannt geworden, sind beim Transport französischer Kriegsgefangener bereits Ungehörigkeiten vorgekommen. Gefangene sind nicht nur ebenso gut, besonders auch mit Liebesgaben bewirtet worden wie die unterwegs befindlichen deutschen Truppen, sondern es haben auch Damen um Postkartenunterschriften, und Ueberlassung von Andenken gebeten.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 19. d. M. V. 2734, mit welchem die Bestimmungen über Transport, geordnete Unterbringung und Verpflegung der Kriegsgefangenen mitgeteilt worden sind, mache ich darauf aufmerksam, daß seitens der Linienkommandanturen die Bahnhofskommandanturen und Bahnhofsvorsteher angewiesen sind, dafür zu sorgen, daß **unverwundeten** Kriegsgefangenen — gleichgültig ob Offiziere oder Mannschaften — freiwillige Liebesgaben unter keinen Umständen gegeben werden. Dies ist nur bei verwundeten Kriegsgefangenen gestattet. Die Bahnhöfe, auf den Kriegsgefangenentransporte längeren Aufenthalt haben, werden abgesperrt, so daß ein Verkehr zwischen dem Publikum und den Kriegsgefangenen nicht stattfinden kann.

Guerre Hochwohlgeboren — Hochgeboren — ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie die Bahnhofsbeamten bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen. Ferner bitte ich durch die Presse oder sonst in geeigneter Weise mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die eingangs erwähnten, im Hinblick auf die Behandlung deutscher Staatsangehöriger durch die feindliche Bevölkerung ganz unwürdigen Vorkommnisse

sich nicht wiederholen. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, daß das Auffuchen der Gefangenenlager durch das Publikum unbedingt verboten ist.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern. von Loebell

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Polizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Bahnbeamten in gegebenen Fällen bei der Durchführung vorstehender Maßnahmen zu unterstützen.

Rummelsburg, den 31. August 1914.

Der Landrat, t. B. Rehbrin, Kreissekretär.

Den Witwen derjenigen Kriegsteilnehmer, welchen die Veteranenbeihilfe von monatlich 12,50 Mark auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 gewährt wird, werden bekanntlich die Bezüge der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate belassen. Zur Anweisung dieser Gnabenbezüge ist es erforderlich, daß die Sterbeurkunde und eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat, eingereicht werden. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden angewiesen, bei der Anzeigebearbeitung über das Ableben der Veteranen der die Beihilfe zahlenden Kasse gleichzeitig mitzuteilen, ob eine zum Empfang der Gnabenbezüge berechnete Witwe hinterblieben ist. Gegebenenfalls sind die vorbezeichneten Schriftstücke beizufügen.

Rummelsburg, den 29. August 1914

Der Landrat, von Trebra.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I. Klauenwieg, das aus den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Köslin zu Handelszwecken eingeführt wird, ist vor und bei der Entladung tierärztlich zu untersuchen, wenn es auf den Bahnhöfen Bütom, Falkenburg, Köslin, Kolberg, Lauenburg, Neustettin, Rügenwalde, Rummelsburg, Schivelbein, Schlawe oder Stolp entladen wird.

Auf Klauentiere, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

II. Wohnet am Entladeorte ein Kreis-tierarzt oder ein bestellter Vertreter, so hat dieser die Untersuchung vorzunehmen, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung durchgeführt werden kann. In allen übrigen Fällen bleibt die Wahl des Tierarztes dem Beteiligten überlassen.

III. Die Kosten der Untersuchungen fallen den Biehhändlern zur Last.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

V. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VI. Die Biehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 16. März 1914 (Amtsblatt Seite 83 Ziffer 107)

und vom ^{16. März}_{21. Juni} 1914 (Amtsblatt Seite 83 Ziffer 108 und Sonderblatt zu Stück 25 des Amtsblatts) werden hierdurch aufgehoben.

Köselin, den 28. August 1914.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Bodelsch.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 15. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

I. Die große Bedeutung, die der Versorgung des Heeres mit Betriebsstoffen für Explosionsmotoren beizumessen ist, macht es notwendig, daß die Freigabe von Benzin usw. aufs äußerste eingeschränkt wird. In Ergänzung des Erlasses vom 6. August 1914 Nr. 294/8. 14. A 7 B Ziffer 3 wird daher bestimmt:

Die Freigabe von Benzin, Benzol und sonstigen leichtflüchtigen Petroleum- und Teeröledestillaten, die für den Betrieb von Explosionsmotoren geeignet sind, darf nur in beschränktem Umfang an die nachstehend bezeichneten Verbraucher stattfinden: a) Feuerwehren, b) Krankenhäuser und Ärzte, c) Fabriken und sonstige Betriebe, die Heereslieferungen auszuführen haben, soweit sie hierfür Benzin oder Benzol nicht entnehmen können und d) Bergwerke zur Speisung der Wetter-Sicherheitslampen.

Den Gesuchen um Freigabe muß eine ortspolizeiliche Bescheinigung über die Richtigkeit der gemachten Angaben beigefügt sein. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Freigabe bleibt jedoch ausschließlich den stellvertretenden Generalkommandos, Festungs-Gouvernements- und Kommandanturen überlassen. Der nur einmal gültige Freigabeschein muß auf eine bestimmte Menge lauten. Etwa bereits ausgestellte unbeschränkte Freigabescheine ohne Mengenangabe sind umgehend einzuziehen. Muster eines Scheines wird beigefügt.

Freigabe von Betriebsstoffen für landwirtschaftliche Motoren wird besonders geregelt.

2) Um der Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens einen Überblick über die nach vorstehendem freigegebenen Mengen zu gewähren (vgl. D. B. G. 427 Ziffer 102) wird eracbenst ersucht, am 1. und 15. j. Mts. dieser Behörde eine Nachweisung nach beiliegendem Muster einzusenden. Etwaigen späteren Ersuchen dieser Dienststelle um Einschränkung der Freigabe wird eracbenst ersucht, zu entsprechen.

Ferner wird eracbenst ersucht, durch die Ortspolizeibehörden für Bekanntmachung vorstehenden Erlasses in geeigneter Weise zu sorgen und die Verkaufsstellen anweisen zu lassen, am Sonnabend jeder Woche die Freigabescheine, die vom Verkäufer bei Abgabe des Benzins einzubehalten sind, an die Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg einzusenden.

Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Nr.
(Muss mit der Nummer in der Nachweisung
des stellvertretenden Generalkommandos über-
einstimmen.)

Freigabeschein

Von den mit Beschlag belegten Mengen werden hiermit kg wörtlich kg
Benzin kg wörtlich kg Benzol zum Verkauf an
in freigegeben.

Ort, Datum.

(Stempel) Unterschrift.

Anmerkung: Dieser Schein ist vom Verkäufer einzubehalten und am folgenden Sonnabend der
Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg (unter Heeresfache mit Stempel der
nächsten Militär-, Polizei- oder Gemeindebehörde) einzusenden.

Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

....., den

Selt. Nr.

Nachweisung.

der in der Zeit vom bis 19 .. freigegebenen Betriebsstoffe.

Fde. Nr. des Scheines	Datum des Scheines	Freigegeben		freigegebene Menge			Bemer- kungen
		an (Firma)	für welchen Zweck	Benzin kg	Benzol kg	sonstige Petroleum- und Teeröl-Destillate kg	

Berlin, den 21. August 1914.

Kriegsministerium. J. B. gez. Wild v. Hohenborn.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf meine Verfügung vom 22. 8. 1914 S. 339 hiermit zur
allgemeinen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, das hiernach Erforderliche unverzüglich zu veranlassen
und insbesondere etwaige Verkaufsstellen mit der vorgeschriebenen Anweisung zu versehen.

Rummelsburg, den 31. August 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat in Ergänzung seines Erlasses vom 7. Oktober 1913
(sfr. Rummelsburger Kreisblatt Nr. 92 pro 1913) betreffend die bei der Abteilung III der Allgemeinen deutschen
Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen versicherte Lehrpersonen auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungs-
gesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 bestimmt, daß die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwart-
schaften auch bei den an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und
Erzieherinnen) welche bei der Abteilung III der Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen
in Berlin versichert sind, als gewährleistet anzusehen sind.

Rummelsburg, den 29. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Kreisbaumeister Heisler und der Chausseeaufseher Melchert, beide in Rummelsburg, sind von mir
zu Hilfspolizistenbeamten des Kreises Rummelsburg ernannt worden. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge
zu leisten.

Rummelsburg, den 26. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises ist heute zusammen mit der Stammtafel je
eine vom Vorstande der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin unterm 29. April d. Js. für den Kreis
Rummelsburg i. Pom. aufgestellte Uebersicht über die Bohnklassen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
übersandt worden. Ich ersuche diese an geeigneter Stelle im Dienstraum des Gemeinde(Guts-)vorstehers auszu-
hängen und den Inhalt bei sich bietender Gelegenheit zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Diese Uebersicht tritt an die Stelle der gleichen Uebersicht vom 17. Oktober 1904. Bestere, die also nunmehr ungültig ist, ist abzunehmen und zu vernichten.

Rummelsburg, den 28. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Oberamtmann Gustav Bodag in Chorow ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Chorow ernannt, von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 28. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach Mitteilung der Kgl. Kreiskasse hier sind noch folgende Ortsvorsteher mit der Einsendung der **Landwirtschaftskammerbeiträge pro 1914** im Rückstande: Altschäferei Gut, Gloddow Gem., Grünwalde Gut, Heinrichsdorf Gut, Neuhof Gut, Pöppelhof Gut, Rebbies Gem., Reinfeld A Gut, Viartlum Gem., Viartlum Gut, Waldow Gem., Woblanse Gem., Woblanse Gut, Wend. Puddiger Gem., Wend. Puddiger Gut, Rummelsburg Stadt

Ferner haben noch folgende Ortsvorsteher nicht die **Sebeliste über Landwirtschaftskammerbeiträge pro 1914** eingereicht: Brünnow Gem., Gewiesen Gut, Großvolz Gem., Pritzig Gem., Reinfeld B Gem., Scharnitz Gut.

Außerdem liegen noch von folgenden Ortsvorstehern nicht die **Sebelisten der Landwirtschaftskammerbeiträge pro 1913** hier vor: Kamnitz Gut, Grünwalde Gut, Kleinvolz Gem., Rebbies Gut, Viartlum Gem., Viartlum Gut, Woblanse Gut.

Die vorgenannten Herren Ortsvorsteher werden hiermit ersucht, die Beiträge und Sebelisten **unmehringehend** einzusenden.

Rummelsburg, den 27. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

<p style="text-align: center;">Merkantildruckfachen</p> <p style="text-align: center;">von der einfachsten bis zur vornehmsten Ausführung liefert sauber, schnell u. billig</p> <p style="text-align: center;">Otto Hasert's Buchdruckerei Rummelsburg i. Pom.</p>	<p style="text-align: center;">Amtliche Formulare</p> <p style="text-align: center;">fertig in jeder Auflage bei minimalster Preisberechnung und schnellster Lieferung</p> <p style="text-align: center;">Otto Hasert's Buchdruckerei Rummelsburg i. Pom.</p>
<p style="text-align: center;">Geschenk- und Prachtwerke</p> <p style="text-align: center;">Klassiker-Ausgaben — Lexika Sammelwerke — Schulbücher sind stets vorrätig in</p> <p style="text-align: center;">Otto Hasert's Buchhandlung Rummelsburg i. Pom.</p>	<p style="text-align: center;">Zeitschriften jeden Genres</p> <p style="text-align: center;">sowie Musikalien — Wandarten — Globen etc. bezieht man am bequemsten durch</p> <p style="text-align: center;">Otto Hasert's Buchhandlung Rummelsburg i. Pom.</p>

Allgemeine Ortskranken- Kasse für den Kreis Rummelsburg.

Durch Reichsgesetz vom 4. August d. Js. das am gleichen Tage in Kraft getreten ist, sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse die Leistungen auf die Regelleistungen herabgesetzt (§ 14 der Satzung der Allgemeinen Orts-Krankenkasse) und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt.

Hiernach treten an Stelle der im § 44 der Satzung angegebenen Beiträge vom 4. August d. Js. ab folgende Sätze:

Stufe I a	18 Pfg.
Stufe I b	36 Pfg.
Stufe II a	48 Pfg.
Stufe II b	57 Pfg.
Stufe III a	72 Pfg.
Stufe III b	90 Pfg.
Stufe IV a	105 Pfg.
Stufe IV b	120 Pfg.
Stufe V a	135 Pfg.
Stufe V b	159 Pfg.

Rummelsburg i. Pom.,
den 26. August 1914.
Otto Wickoleit,
stellv. Vorsitzender.

**Tausende verdanken
ihre glänzende Stellung,
ihr gediegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekanntesten
Selbst-Unterrichts-Werke Rustin**

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht.
Herabgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut.
Redigiert von Professor C. Hitzig.
5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-Seminar	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Der Präparand	Die Landwirtschafts-schule
D. Abiturienten-Exam.	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Der Einj.-Freiwillige	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl. Fachschule
Die Handelsschule	Der geh. Kaufmann	
Das Lyzeum		

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf.
(Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)
Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.
Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.— an zu beziehen.

<p>Die wissenschaftlichen Unterrichts-werke, Methode Rustin, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Besuch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu ersetzen, den Schülern 2. eine umfassende, gediegene Bildung, besonders die durch den Schulunterricht zu erwerbend. Kenntnisse zu verschaffen, und 3. in vorzüglicher Weise auf Examen vorzubereiten. 	<p>Dieser Zweck wird dadurch erreicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> A. dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten nachgeahmt wird, B. dass der Unterricht in so einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss, und C. dass bei dem brieflichen Fernunterricht auf die individuelle Veranlagung jedes Schülers Rücksicht genommen wird.
--	---

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Offerierte:
Shetland-Matjes-Hering
à **Tonne 54 Mark.**
Hochjeefulls
à **Tonne 40 Mark.**
frei ab Bütow gegen Nachnahme
solange Vorrat reicht.

Franz Tesch,
früher Hermann Gubs,
Bütow (Bezirk Köslin).

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!

Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.



Insertate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 4. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Durch die Einberufung der wehrfähigen Mannschaft zu den Fahnen wird der Mannschaftsbestand der Feuerwehren vielfach erheblich geschwächt und auf dem Wege die Organisation einer wirksamen Feuerlöschhilfe manchmal in Frage gestellt sein. Dies veranlaßt mich, auf die folgenden Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens vom 11. März 1907, veröffentlicht in Nr. 18 des Amtsblattes der Kgl. Regierung zu Köslin pro 1907, hiermit nochmals besonders hinzuweisen.

Der Feuerlöschdienst verpflichtet zu Handdiensten und zu Spanndiensten. Die Handdienste bestehen in der persönlichen Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Brande. Die Spanndienste bestehen in der Bestellung der zum Fortschaffen der Löschgeräte und Mannschaften erforderlichen Gespanne nebst Führern.

Dertlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst auf den Wohnort und einen Umkreis von 8 Kilometern um diesen.

Handdienstpflichtig sind vorbehaltlich der Strafbestimmung des § 360 Ziffer 10 des R. St. G. B. alle im Gemeinde-(Guts-)Bezirk wohnhaften männlichen Personen.

Der Handdienstpflicht unterliegen nicht: 1. die spanndienstpflichtigen Personen, 2. die Gespannführer, 3. diejenigen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, 4. die in den §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichnete Personen, 5. die Reichs- und die unmittelbaren Staatsbeamten, 6. die Geistlichen, die Kirchendiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen, 7. die Ärzte, Tierärzte und Apotheker, 8. die Postkationen, 9. das Bahnpersonal und zwar die sämtlichen Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Stellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst, sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten, 10. die in § 5 der bezeichneten Verordnung bezeichneten Personen (sfr. weiter).

Spanndienstpflichtig sind alle im Gemeinde-(Guts-)Bezirk pferdehaltenden männlichen und weiblichen sowie juristischen Personen.

Der Spanndienstpflicht unterliegen nicht: 1. die in §§ 40 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bezeichneten Personen, 2. die Reichs- und Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Dienstpferde, 3. die Geistlichen, Ärzte und Tierärzte, hinsichtlich der Pferde, deren sie in Ausübung ihres Berufs bedürfen, 4. die Posthalter hinsichtlich der von ihnen vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde.

Eine Stellvertretung im Feuerlöschdienst ist unzulässig.

Der § 5 der bezeichneten Verordnung bestimmt folgendes: Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst bleiben diejenigen Personen frei, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht des Polizeiverwalters auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme Krüppel).

Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst an und in der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst vor der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperrern, drücken der Spritze, füllen der Wasserwagen usw.) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht. Von der Handdienstpflicht im Feuerlöschdienst sind auf Antrag ihrer Arbeitgeber diejenigen Personen vom Polizeiverwalter zu befreien, durch deren Heranziehung

zum Feuerlöschdienst Betriebsstellungen oder schwere Störungen derjenigen Betriebe eintreten würden, in denen sie beschäftigt sind. Der Befreiungsantrag der vorgenannten Personen ist auf Erfordern des Polizeiverwalters jährlich zu erneuern."

Rummelsburg, den 27. August 1914

Der Landrat. von Trebra.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Rummelsburg.

Für die nachstehend bezeichneten Versicherten

sind Wochenbeiträge zu entrichten nach dem Satze der Lohnklasse

I	II	III	IV	V
h	h	h	h	h

1. Mitglieder einer Krankenkasse:					
1. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Rummelsburg i. P. zu Rummelsburg i. P.					
A. Unständig Beschäftigte:					
männliche Mitglieder über 21 Jahre	32
" " von 16 bis 21 Jahren	24
weibliche " "	24
B. Ständig Beschäftigte:					
Stufe Ia und b. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst bis einschließlich 1,30 M	16
" IIa und b. " " " " " " 2,05 "	24
" IIIa und b. " " " " " " 3,05 "	32
" IVa und b. " " " " " " 4,05 "	40
" Va und b. " " " " " " von mehr als 4,05 "	48
2. Landkrankenkasse für den Kreis Rummelsburg i. Pom. in Rummelsburg i. Pom.					
A. Unständig Beschäftigte:					
männliche Mitglieder über 21 Jahre	32
" " von 16 bis 21 Jahren	24
weibliche " "	24
B. Ständig Beschäftigte:					
Stufe Ia und b. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst bis einschließlich 1,30 M	16
" IIa und b. " " " " " " 2,05 "	24
" IIIa und b. " " " " " " 3,05 "	32
" IVa und b. " " " " " " 4,05 "	40
" Va und b. " " " " " " von mehr als 4,05 "	48
C. In der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig sind:					
männliche Mitglieder über 21 Jahre	24
" " von 16 bis 21 Jahren	16
weibliche Mitglieder	16
3. Andere Krankenkassen.					
Auskunft über die zu entrichtenden Wochenbeiträge erteilt der Vorstand der betr. Krankenkasse.					
2. Personen, die ausnahmsweise keiner Krankenkasse angehören:					
1. männliche, mit Ausschluß der Lehrlinge:					
a) über 21 Jahre	32
b) von 16 bis 21 Jahren	24
2. weibliche, mit Ausschluß der Lehrlinge					
a) männliche	24
b) weibliche	16

Anmerkungen: 1. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur III. Lohnklasse, Lehrer und Erzieher zur IV. Lohnklasse. Beträgt aber der wirkliche Jahresarbeitsverdienst, einschließlich des Wertes des freien Unterhaltes oder der gewährten Sachbezüge, bei landwirtschaftlichen Betriebsbeamten über 850 bis 1150 M., so gilt Lohnklasse IV, landwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Lehrern und Erziehern über 1150 M., so gilt Lohnklasse V.
2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zugrunde zu legen.

Beträgt diese Vergütung		so würde sich ergeb. Lohnkl.		
wöchentlich	monatlich	vierteljährlich	jährlich	
6,74 M. und mehr	29,17 M. und mehr	87,51 M. und mehr	mehr als 350 M.	II
10,58 M. und mehr	45,84 M. und mehr	137,51 M. und mehr	mehr als 550 M.	III
16,35 M. und mehr	70,84 M. und mehr	212,51 M. und mehr	mehr als 850 M.	IV
22,12 M. und mehr	95,84 M. und mehr	287,51 M. und mehr	mehr als 1150 M.	V

Zur Beachtung für die Umtauschstellen: Für die Prüfung, ob die Beitragsmarken in richtiger Höhe verwendet sind, ist es erforderlich, daß die Umtauschstellen in den Quittungskarten vermerken, welchen Krankenkassen und welchen Bohnstufen oder Klassen dieser Krankenkassen die Karteninhaber während der durch Beiträge belegten Zeit angehört haben.

Stettin, den 29. April 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Rummelsburg, den 28. August 1914.

Veröffentlicht.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den zahlreichen Flüchtlingen, die infolge der Kriegsereignisse ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Ost- und Westpreußen verlassen haben, werden sich viele Personen befinden, denen ein Anspruch auf Zahlungen aus den Kassen des Staates oder anderer öffentlicher Verbände insbesondere auf Beamtengehälter, Pensionen, Renten usw. zusteht, und denen der Verkehr mit den zuständigen Kassen in den verlassenen Gebieten nicht möglich ist. Der Herr Finanzminister hat dahin Bestimmung getroffen, daß sämtliche Staatskassen ohne jede Rücksicht auf örtliche Zuständigkeit Zahlungen, zu denen der Staat verpflichtet ist, an die empfangsberechtigten Flüchtlinge leisten. Erforderlich ist aber, daß der Empfangsberechtigte sich der Kasse gegenüber ausreichend legitimieren kann. In dieser Beziehung können Schwierigkeiten entstehen, wenn die betreffenden Personen nicht im Besitze ausreichender Ausweispapiere sind oder zuverlässige Attestationspersonen nicht sofort beschafft werden können. Ein Hochwohlgeborener ersuche ich ergebenst, diesen Personen bei der Beschaffung der Legitimation mit der größten Beschleunigung und in weitgehendem Maße behilflich zu sein und ihnen erforderlichenfalls eine entsprechende schriftliche Legitimation auszustellen und auszuhändigen, nachdem die Ueberzeugung von der Identität gewonnen ist. Die Ausstellung solcher Legitimationen muß nach pflichtmäßigem Ermessen und nach Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte erfolgen, darf aber andererseits auch nicht aus bürokratischen Bedenken oder übertriebenen Ängstlichkeiten abgelehnt werden. In welcher Form die Legitimation ausgestellt wird, und ob sie auf dem platten Lande dem Amts- oder Gemeindevorsteher zu übertragen ist, bleibt dortigem Ermessen überlassen. Wegen der Form kann man an photographische Ausweise denken oder an den Identitätsnachweis durch Namenschrift, wie er z. B. im Kreditbriefverkehr üblich ist.

Was die Auszahlung von Invaliden- und Unfallrenten angeht, so muß die empfangsberechtigte Person die Ueberweisung der Rente an die Postanstalt des Zufluchtsortes beim zuständigen Versicherungsträger beantragen. Ich ersuche ergebenst, Schreib- und geschäftsungeübten Personen bei der Stellung solcher Anträge behilflich zu sein und solche eventuell zu Protokoll zu nehmen und an die richtige Stelle mit Beschleunigung weiter zu befördern. Endlich ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Erlaß angeordnete Hilfeleistung in den Kreisen der Flüchtlinge ausreichend bekannt wird.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Minister des Innern. I. B. Drews.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Flüchtlinge befinden, wollen dieses Kreisblatt den letzteren ungesäumt zur Kenntnisnahme mit dem Hinweis vorlegen, daß für die Ausstellung etwaiger Legitimationen die Herren Amtsvorsteher zuständig sind. In der Stadt Rummelsburg tritt an deren Stelle die Polizeiverwaltung hier. Die Herren Ortspolizeiverwalter des Kreises ersuche ich, wegen Erteilung der Legitimation der Bestimmung des Ministers gemäß zu verfahren.

Rummelsburg, den 1. September 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Hauptmann a. D. Emil Hümann aus Scharitz ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Scharitz ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 1. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Zurückführung der ostpreussischen Flüchtlinge in ihre Heimat soll alsbald nach Vertreibung des Feindes erfolgen. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat Kenntnis, daß gewissenlose Händler den Flüchtlingen Vieh, Pferde und sonstige Habe weit unter dem Wert abgekauft haben, und warnt die Flüchtlinge vor übereilten Verkäufen.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß vielfach junge Leute, denen zwecks Meldung als Kriegsfreiwillige von Polizei- oder Ortsbehörden gemäß Militär-Transport-Ordnung Anl. III a § 1 e (Heerord. § 42 3 Anm.) Ausweise zur freien Eisenbahnfahrt ausgestellt worden sind, sich überhaupt nicht bei einem Truppenteil gemeldet haben, sondern die Bescheinigungen dazu benutzt haben, um kreuz und quer im Lande herumzureisen. Es sind hierdurch, ganz abgesehen von der in der jetzigen Zeit durchaus unnötigen Belastung der Eisenbahn, Unzuverlässigkeiten entstanden.

Euere Exzellenz darf ich ergebenst ersuchen, die Zivilbehörden baldmöglichst mit Anweisung versehen zu wollen, daß sie Ausweise gedachter Art nur nach eingehender Prüfung der Persönlichkeit usw. des sich Meldenden sowie nur für die Fahrt vom Ausstellungsort zum Bestimmungsort ausfertigen.

Berlin, den 24. August 1914.

Kriegsministerium. J. B. gez. von Wild.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher, ferner der Ortspolizeibehörden des Kreises. Bei Erteilung oben bezeichneter Ausweise ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Den Ortsbehörden teile ich nachstehend das Verzeichnis der für das Halbjahr 1. April bis 30. Sept. 1914 zu erhebenden Kreis Hundesteuern mit

Die in Spalte 5 eingetragenen Beträge sind bestimmt bis 15. September 1914 an die Kreis kommunalkasse hieselbst abzuliefern. Ich erwarte, daß der Ablieferungstermin nicht überschritten wird.

1	2	3			4			5	1	2	3			4			5					
		Steuer-	Ab 10%	Bleiben	Steuer-	Ab 10%	Bleiben				Steuer-	Ab 10%	Bleiben	Steuer-	Ab 10%	Bleiben	Steuer-	Ab 10%	Bleiben	Steuer-	Ab 10%	Bleiben
Kaufende	Name des Guts, oder	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Kaufende	Name des Guts, oder	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			
1	Alt Kolziglow Gem.	40	—	4	—	36	—	49	Al. Schwirsen Gut	13	75	1	37	12	38							
2	Alt Schäferet Gem.	10	—	1	—	9	—	50	Al. Holz Gemeinde	37	50	3	75	33	75							
3	" Gut	12	50	1	25	11	25	51	Kremerbruch Gemeinde	97	50	9	75	87	75							
4	Barthow Gem.	45	—	4	50	40	50	52	Krummbach Gut	5	—	—	50	4	50							
5	Barnow Gut	35	—	3	50	31	50	53	Vindenbusch Gemeinde	25	—	2	50	22	50							
6	Bartin Gemeinde	22	50	2	25	20	25	54	Rubben Gut	15	—	1	50	13	50							
7	Bartin Gut	40	—	4	—	36	—	55	Misdow B Gut	20	—	2	—	18	—							
8	Barvin Gemeinde	28	75	2	87	25	88	56	Miffow Gemeinde	27	50	2	75	24	75							
9	Barvin Gut	43	75	4	37	39	38	57	Neufeld Gemeinde	46	25	4	62	41	63							
10	Behwitz Gemeinde	15	—	1	50	13	50	58	Neuhof Gut	8	75	—	87	7	88							
11	Behwitz Gut	27	50	2	75	24	75	59	Neu Kolziglow Gem.	13	75	1	37	12	38							
12	Bial Gemeinde	27	50	2	75	24	75	60	" Gut	22	50	2	25	20	25							
13	Börnen Gemeinde	22	50	2	25	20	25	61	Papergin Gut	45	—	4	50	40	50							
14	Brandheide Gut	2	50	—	25	2	25	62	Pätzig Gemeinde	28	75	2	87	25	88							
15	Brogen Gemeinde	3	75	—	37	3	38	63	Pätzig Gut	16	25	1	62	14	63							
16	Brogen Gut	15	—	1	50	13	50	64	Boberow Gemeinde	18	75	1	87	16	88							
17	Brünnow Gemeinde	21	25	2	12	19	13	65	Boberow Gut	40	—	4	—	36	—							
18	Brünnow Gut	30	—	3	—	27	—	66	Bonickel Gut	32	50	3	25	29	25							
19	Camnit Gemeinde	17	50	1	75	15	75	67	Bottack Gut	22	50	2	25	20	25							
20	Camnit Gut	46	25	4	62	41	63	68	Britzig Gemeinde	5	—	—	50	4	50							
21	Chorow Gut	15	—	1	50	13	50	69	Britzig Gut	25	—	2	50	22	50							
22	Darfelow Gemeinde	7	50	—	75	6	75	70	Puppendorf Gemeinde	32	50	3	25	29	25							
23	Darfelow Gut	13	75	1	35	12	40	71	Püstow Gemeinde	16	25	1	62	14	63							
24	Falkenhagen Gemeinde	35	—	3	50	31	50	72	Püstow Gut	15	—	1	50	13	50							
25	Falkenhagen Gut	51	25	5	12	46	13	73	Reddieß Gemeinde	33	75	3	37	30	38							
26	Franzdorf Gemeinde	40	—	4	—	36	—	74	Reddieß Gut	23	75	2	37	21	38							
27	Friedrichshuld Gut	21	25	2	12	19	13	75	Reinfeld B Gemeinde	12	50	1	25	11	25							
28	Gadgen Gemeinde	41	25	4	12	37	13	76	Reinfeld B Gut	16	25	1	62	14	63							
29	Georgendorf Gemeinde	51	25	5	12	46	13	77	Reinfeld R Gemeinde	23	75	2	37	21	38							
30	Gewiesen Gemeinde	20	—	2	—	18	—	78	Reinfeld R Gut	22	50	2	25	20	25							
31	Gewiesen Gut	23	75	2	38	21	37	79	Reinwasser Gemeinde	31	25	3	12	28	13							
32	Gloddow Gemeinde	38	75	3	87	34	88	80	Reinwasser Gut	80	—	8	—	72	—							
33	Groß Keetz Gut	16	25	1	62	14	63	81	Rochow Gut	13	75	1	37	12	38							
34	Groß Schwirsen Gem.	41	25	4	12	37	13	82	Rohr Gemeinde	27	50	2	75	24	75							
35	Groß Schwirsen Gut	18	75	1	87	16	88	83	Rohr Gut	37	50	3	75	33	75							
36	Groß Holz Gemeinde	6	25	—	62	5	63	84	Saaben Gemeinde	17	50	1	75	15	75							
37	Groß Holz Gut	21	25	2	12	19	13	85	Scharitz Gut	7	50	—	75	6	75							
38	Grünwalde Gut	40	—	4	—	36	—	86	Schweffin Gemeinde	45	—	4	50	40	50							
39	Gumenz Gemeinde	8	75	—	87	7	88	87	Schweffin Gut	28	75	2	87	25	88							
40	Gumenz Gut	38	75	3	87	34	88	88	Seehof Gemeinde	33	75	3	37	30	38							
41	Hammer Gut	5	—	—	50	4	50	89	Seeltz Gemeinde	10	—	1	—	9	—							
42	Hanswalde Gut	11	25	1	12	10	13	90	Seeltz Gut	16	25	1	62	14	63							
43	Heinrichsdorf Gem.	6	25	—	62	5	63	91	Selberg b Gemeinde	42	50	4	25	38	25							
44	Heinrichsdorf Gut	10	—	1	—	9	—	92	Sellin Gemeinde	15	—	1	50	13	50							
45	Raffzig Gemeinde	25	—	2	50	22	50	93	Sellin Gut	20	—	2	—	18	—							
46	Karlswalde Gut	50	—	5	—	45	—	94	Starkow Gemeinde	40	—	4	—	36	—							
47	Klein Keetz Gut	22	50	2	25	20	25	95	Starkow Gut	22	50	2	25	20	25							
48	Klein Schwirsen Gem.	8	75	—	87	7	88	96	Steinau Gemeinde	28	75	2	87	25	88							

Kopf wie vor.

97	Techlpp Gut	12	50	1	25	11	25	112	Wend. Puddiger Gut	40	—	4	—	36	—
98	Treblin Gemeinde	78	75	7	87	70	88	113	" Gem.	27	50	2	75	24	75
99	Treblin Gut	27	50	2	75	24	75	114	Wobeser Gemeinde	68	75	6	87	61	88
100	Treten Gemeinde	58	75	5	87	52	88	115	Woblanse Gemeinde	27	50	2	75	24	75
101	Treten Gut	67	—	6	70	60	30	116	Woblanse Gut	23	75	2	37	21	38
102	Turzig Gemeinde	11	25	1	12	10	13	117	Wodnin Gemeinde	42	50	4	25	38	25
103	Turzig Gut	11	25	1	12	10	13	118	Wodnin Gut	18	75	1	87	16	88
104	Bangerin Gemeinde	22	50	2	25	20	28	119	Wuffow Gemeinde	22	50	2	25	20	25
105	Barzin Gemeinde	20	—	2	—	18	—	120	Wuffow Gut	21	25	2	12	19	13
106	Barzin Gut	38	75	3	87	34	88	121	Wuffowle Gut	8	75	—	87	7	88
107	Bersin Gemeinde	36	25	3	62	32	63	122	Zettin Gemeinde	32	50	3	25	29	25
108	Bersin Gut	42	50	4	25	38	25	123	Zettin Gut	33	75	3	35	30	40
109	Barthlum Gemeinde	8	75	—	87	7	88	124	Zuckers Gut	30	—	3	—	27	—
110	Barthlum Gut	27	50	2	75	24	75	125	Pöppelhof Gut	6	25	—	62	5	63
111	Waldow Gemeinde	62	50	6	25	56	25	126	Rummelsburg Stadt	270	—	27	—	243	—

Rummelsburg, den 1. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der frühere Rittergutsbesitzer Georg Schwarzer in Hammer ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Hammer ernannt, von mir besätigt und verpflichtet worden.
Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der im Monate August 1914 ausgegebenen Jagdscheine hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahr-	La-	Ueberschüssig	Bemerkungen
					res-	ges-		
1. 8. 14.	Reichow, Johann	Förster	Eichhof b. Miso. b.	Kreis Rummelsburg	1		1	
3. "	Buhrow, Gustav	Gutsförster	Groß Reetz		1			
7. "	Ritsche	Rittergutsbesitzer	Barvin		1			
6. "	Lutter, Hermann	vereid. Förster	Neuhof		1		1	
11. "	Roggenbuck	Jäger und Gärtner	Groß Bolz		1		1	
14. "	Mede, Otto	vereid. Jäger	Neu Kolziglow		1		1	
15. "	Schwolow, Bernhard	Restaurateur	Rummelsburg		1			
15. "	Kell, L.	Besitzer	Treten Abbau		1			
19. "	Knop, Wilhelm	vereid. Förster	Barthin		1		1	
20. "	Dr. Petersen	Rittergutsbesitzer	Sellin		1			
21. "	Kauf, Max	Landwirt	Altdammzt. Techl.		1			
24. "	Gemle	Postagent	Eubben		1			
23. "	Mauschütz, Major	Gutsbesitzer	Raffsta		1			
26. "	Hest, Klara	Fräulein	Hanswalde		1			
28. "	Herr	Amtsrichter	Rummelsburg		1			
30. "	Netzke, Theodor	Glaser	"		1			
29. "	Schröder, Max	Kaufmann	"		1			

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. jeden Unfall in ihrem Betriebe durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallorts schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Auch dem Sektionsvorstande (Kreisauschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen übersandt wird, dies ungesäumt dem Sektionsvorstand (Kreisauschuß) hier selbst zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Uebersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 2. September 1914.

Der Sektionsvorstand, von Trebra.

Betrifft Freigabe von Betriebsstoffen für Explosionsmotoren in landwirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben.

Zur Beseitigung von Erschwernissen, die der Ernährung von Heer und Volk durch die Stilllegung landwirtschaftlicher Motoren infolge Beschlagnahme der Benzin- und Benzolvorräte erwachsen könnten, sowie zur Hebung von Schwierigkeiten in staatlichen und kommunalen Betrieben, darf die Freigabe von Betriebsstoffen bis auf weiteres gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. Für Explosionsmotoren in landwirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben darf der unumgänglich notwendige Betriebsstoff in Schwerbenzin und Schwerbenzol verabfolgt werden.

2. Es ist zu verstehen unter Schwerbenzin eine Ware, von welcher überhieden bis zu 100 ° Celsius nicht mehr als 13 Vol. %, 160 ° Celsius nicht mehr als 85 Vol. %, Schwerbenzol alle Benzolarten, welche von 120 ° Celsius an zu siedeln beginnen.

3. Den Nachweis, daß das abzugebende Schwerbenzin oder Schwerbenzol den angegebenen Bedingungen entspricht, hat der abgebende Lieferant auf Verlangen der freigebenden Stelle durch Attest einer behördlichen Untersuchungsstelle oder eines vereideten Handelschemikers zu führen.

Die Prüfung der Sorte hat nach Englerschem Verfahren unter dreimaligem Zurückgehen um 10 ° Cels. zu erfolgen.

4. Die Verabfolgung darf nur gegen einen vom stellvertretenden Generalkommando des betreffenden Bezirks ausgestellten Freigabeschein, der vom Lieferanten einzubehalten ist (vergl. Ziffer 6, erfolgen. Für den Bereich des Gardekorps und III. Armeekorps ist an Stelle der stellvertretenden Generalkommandos die Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens zu Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, zuständig.

5. Der Freigabeschein ist vom Verbraucher bei der unter 4 genannten Stelle zu beantragen. Der Antrag muß Menge und Art des erbetenen Betriebsstoffes und den Verwendungszweck enthalten. Außerdem muß die Notwendigkeit des angeforderten Bedarfs für landwirtschaftliche Zwecke durch ein Anerkennnis des Landrats, für staatliche und kommunale Zwecke durch ein solches des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Verwaltungsbehörden bestätigt sein.

6. Jeder Lieferant, der nach vorstehendem Schwerbenzin oder Schwerbenzol abgibt, hat diese Mengen allwöchentlich am Sonnabend abend der Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, unter Beifügung der Freigabescheine schriftlich anzuzeigen. Die Bescheide können unfrankiert als „Heeressache“ abgesandt werden, müssen dann aber den Stempel einer Militär-, Polizei- oder Ortsbehörde erhalten.

7. Die Freigabe der gegenwärtig in landwirtschaftlichen Betrieben selbst beschafften Benzin- und Benzolmengen kann ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit (vergl. Ziffer 2) erfolgen, im übrigen aber unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Das Kriegsministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß sich diese Freigabe nur durchführen läßt, wenn sich die Inanspruchnahme in den mäßigsten Grenzen hält. Sie müßte aufgehoben werden, wenn der Verbrauch zu groß wird. Es liegt daher im eigensten Interesse der Motorenbesitzer, wo anständig, anstatt des Benzins oder Benzols oder vermischt mit diesem auch andere Betriebsstoffe (Spiritus oder Leuchtpetroleum) zu verwenden. Die in letzter Zeit namentlich mit Spiritus (etwa 20 % Benzol und 80 % Spiritus) gemachten Versuche haben dem Vernehmen nach ein durchaus günstiges Ergebnis gehabt, so daß viele Stellen bereits zum Spiritusbetriebe übergegangen sind.

Berlin, den 25. August 1914.

Kriegsministerium. J. A. gez. Jung.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt des Erlasses etwa interessierten Kreisen zugänglich machen.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Vierte Quittung über eingegangene Spenden

für das Rote Kreuz bezw. für ein Lazarett in Rummelsburg i. Pom. für verwundete Krieger.

A. Sammelbüchsen: Reinwasser Gasthof 2,57 Mk., Gemiesen Gasthof 5,10 Mk.

Zusammen 7,67 Mk.

B. Sammlungen: Patriotischer Verein Rummelsburg 25,95 Mk., Verein der Gast- und Schankwirte von Rummelsburg. und Umgegend 25 Mk., Pastor Müller, Prizig Kirchenkollekte II. Rate 104,23 Mk., Pastor Dieberichs, Waldow Kirchenkollekte 30,50 Mk., von Puttkamer, Bersin 300 Mk., Großholz Gut 22,60 Mk., Kremerbruch Gemeinde 256,75 Mk., Frl. Clemens, Rummelsburg 10 Mk., Großrees Gut Ueck I 50 Pfg., Kettelhut 50 Pfg., Buro 50 Pfg., Mielke I 50 Pfg., Mischke 50 Pfg., Boldt 40 Pfg., Koffke 50 Pfg., Logke 50 Pfg., Ueck II 50 Pfg., Suchow 50 Pfg., Fritz 50 Pfg., Kroggel 1 Mk., Höpner 1 Mk., Lehrer Schlotke 10 Mk., Pörmann 10 Mk., Bälzke 3 Mk., Ruz 1 Mk., Koffow 1 Mk., Groth 1 Mk., Gärtner Dravz 10 Mk., Krupp 5 Mk., Hoppe 3 Mk., Ueck III 1 Mk., Mielek II 2 Mk., Gall 2 Mk., Döpke 4 Mk., Klatt 2 Mk., Wardelmann 5 Mk., Seils 5 Mk., Boldt 5 Mk., Krupp 7 Mk., Düske 1 Mk., Schulz 30 Pfg., Renn 50 Pfg., Rüter 50 Pfg., Großschwirlen Gut 100 Mk., Gumenz Gut 102,75 Mk., Ostmarken-Verein 15 Mk., Kolipost 10 Mk., Täger und Bielawski 4 Mk., Kirchspiel Wuffow 168,70 Mk., Konservativer Kreisverein Rummelsburg 2500 Mk., Großholz Döring 5 Mk., Pooch 2 Mk., Schulkinder 7 Mk., Brambach 10 Mk., Kleinholz Gemeinde 75,35 Mk., Rottenführer Kruggel Rummelsburg 10 Mk., Lindenbusch Gemeinde 80,25 Mk., Raffzig Gemeinde 100 Mk., Rohr Gemeinde 16,20 Mk., Landwirtschaftl. Verein Rummelsburg i. P. 500 Mk.

Zusammen 4567,98 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Bäckerinnung Rummelsburg 50 Mk., Verein der Gast- und Schankwirte von Rummelsburg und Umgegend 25 Mk., Brauereibesitzer Koball Rummelsburg 25 Mk., Geschwister Bohn 20 Mk., Casin 10 Mk., Kreisauschussassistent Marquardt 5 Mk., Frl. Rodenwald 5 Mk., Hermann Baumann 10 Mk., 1. Knabenklasse der Stadtschule Rummelsburg 14,26 Mk., Rittergutsbesitzer Geiß, Schweffin 50 Mk., Ungenannt 5 Mk., A. Radtke 3 Mk., Konservativer Kreisverein Rummelsburg 2500 Mk., Rotwildverein in Hinterpommern 500 Mk., Landwirtschaftlicher Verein Rummelsburg i. Pom. 500 Mk.

Zusammen 3722,26 Mk.

Hierzu die früheren Sammlungen **7608,57 Mk. = 15906,48 Mk.**

D. Liebesgaben: Administrator Geßler 15 Flaschen Wein, Knoblauch, Bangerin ein Paket mit Zigaretten und Tabak, Frau Johannes Meschke Rummelsburg 54 Paar Strümpfe, 1 Stück Flanell, Fabrikbesitzer Neumann 1 Stück Flanell, 1 Dtz. Handtücher, Restaurateur Meher 1 Jahrgang „Die Woche“, Frau Brauereibesitzer Koball 10 Flaschen Saft, Frau Generalin von Bettow Großrees 5 Unterjacken, 2 Leibbinden, Apotheker Diemitz 12 Flaschen Rotwein, 2 Flaschen Saft, 5 Hemden, Kaufmann Caspari 4 Flaschen Rotwein, 4 Flaschen Medizinalwein, Kaffee, 1 Kiste Zigarren, Ungenannt S. 1 Dtz. Hemden, 1/2 Dtz. Handtücher, Gemüse und 20 Hühner auf Abruf, Rodenwald 12 Paar Strümpfe, Frauen und Jungfrauen in Prizig 15 Paar Socken, Drogist Bolgmann Anorrz Suppen, Erbsenwurst, 12 Seifen, 20 Schachteln Pfeffermünzplätzchen, 10 Tafeln Schokolade, Bouillontapseln, Pfeffermünzstangen, 3 Flaschen Wein, 6 Hemden, Ungenannt Verbandmatte und Binden, Frau Gäde Clarashöhe 15 Flaschen Apfelsaft, Schulkinder in Tretenwalde 17 Liter Preiselbeeren, 17 Pfund Zucker, Barz 1 Dtz. Pantoffeln, Frau Kaufmann Stahl 1 Dtz. Tassen, 1/2 Dtz. Milchtöpfe, 1/2 Dtz. Teller, 1 Dtz. Kompottschalen, Frau Ulrich 3 Paar Pulswärmer, 4 Handtücher, 2 Kopfstützen und 2 große Bezüge, Frau Lehrer Fehlbach 4 Flaschen Saft, 3 Gläser Eingemachtes, 1/2 Dtz. Taschentücher, Michaelis Reinfeld R. 3 wollene Hemden, 5 Tafeln Schokolade, Mischnick, Steinfort eine große Kiste Liebesgaben enthaltend Zigarren, Zigaretten, Seifen pp. und 1 Sack Zucker Zum Abruf: Major von Bizewitz, Turzig Kartoffeln, Preiselbeeren, Gemüse pp, Domänenpächter Drevs, Tretenwalde 50 Zentner Kartoffeln, Rittergutsbesitzer Geiß, Schweffin 10 Enten, 10 Hasen, 5 Hühner, Schweffiner Raiffeisenverein täglich 15 Liter Milch, Kirchspiel Wuffow 4 Zentner Preiselbeeren, 1 Zentner Gurken. Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!

Dauerwäsche

kalt abwaschbar, praktisch u. sparsam.
Kragen, Manschetten,
Serviteurs, Garnituren

Bruno Grosse,

Kleine Kirchenstraße 2,
früher Mroch.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature block or footer.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 8. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Anmeldung von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Gemäß § 1552 der Reichsversicherungs-Ordnung haben die Betriebsunternehmer bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. jeden Unfall in ihrem Betriebe durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde des Unfallorts schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Auch dem Sektionsvorstande (Kreisauschuß) ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Da gegen diese Vorschrift sehr häufig verstoßen wird, bringen wir sie zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die rechtzeitige Anmeldung der Unfälle hinzuwirken.

Diese Bekanntmachung ist durch Umlauf zur Kenntnis der einzelnen Ortschaften zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, falls das zweite Exemplar der Unfallanzeige auch ihnen überhandt wird, dies ungesäumt dem Sektionsvorstand (Kreisauschuß) hieselbit zu übersenden. Ein besonderes Anschreiben bei Uebersendung der Unfallanzeige ist nicht nötig.

Rummelsburg, den 2. September 1914.

Der Sektionsvorstand, von Trebra.

Nachstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Im Bezirke des XVII. Armeekorps ist der Verkauf von Waffen und Munition unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkauf darf nur an erwachsene, durchaus zuverlässige Personen und zwar nur für den eigenen Bedarf des Käufers stattfinden. Der Käufer hat daher nachzuweisen, daß er sich im Besitze eines noch gültigen Jagdscheines befindet.

2. Der Verkauf von Patronen und sonstiger Jagdmunition hat sich jedesmal nur auf den voraussichtlichen Bedarf des Käufers in der nächsten Zeit (etwa 2—3 Wochen) zu beschränken.

Ein Verkauf zur Ansammlung größerer Vorräte darf nicht stattfinden. Die Verkäufer von Waffen und Munition haben Verzeichnisse anzulegen, aus denen hervorgeht: a) der Tag des Verkaufes, b) die Person des Käufers, c) die Menge und Art der verkauften Waffen bezw. Munition, d) die Nr. des Jagdscheines und die Stelle, welche ihn erteilt hat.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises und die Polizeiverwaltung hier wollen Vorstehendes ungesäumt öffentlich bekannt geben.

Die Verzeichnisse sind von den Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit insbesondere daraufhin einzusehen, ob nicht durch Ankauf bei mehreren Händlern eine Umgehung der unter 2 erwähnten Bestimmung stattfindet.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Den Ortsbehörden teile ich nachstehend das Verzeichnis der für das Halbjahr 1. April bis 30. Sept. 1914 zu erhebenden Kreis Hundesteuern mit

Die in Spalte 5 eingetragenen Beträge sind bestimmt bis 15. September 1914 an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuliefern. Ich erwarte, daß der Ablieferungstermin nicht überschritten wird.

1	2	3		4		5		1	2	3		4		5	
		Steuer-	Ab 10%	bleiben	Steuer-	Ab 10%	bleiben			Steuer-	Ab 10%	bleiben			
													betrag	Hebe-	abzu-
laufende	Name des Guts- oder	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	laufende	Name des Guts- oder	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
Nummer	Gemeindebezirks		gebühren	liefern	Nummer	Gemeindebezirks									
1	Alt Kolziglow Gem.	40	—	4	—	36	49	Al. Schwirzen Gut	13	75	1	37	12	38	
2	Alt Schäferet Gem.	10	—	1	—	9	50	Al. Holz Gemeinde	37	50	3	75	33	75	
3	" Gut	12	50	1	25	11	25	51	Kremerbruch Gemeinde	97	50	9	75	87	75
4	Barfögen Gem.	45	—	4	50	40	50	52	Krummbach Gut	5	—	—	50	4	50
5	Barrow Gut	35	—	3	50	31	50	53	Lindenbusch Gemeinde	25	—	2	50	22	50
6	Bartin Gemeinde	22	50	2	25	20	25	54	Lubben Gut	15	—	1	50	13	50
7	Bartin Gut	40	—	4	—	36	—	55	Misdow B Gut	20	—	2	—	18	—
8	Barvin Gemeinde	28	75	2	87	25	88	56	Mißow Gemeinde	27	50	2	75	24	75
9	Barvin Gut	43	75	4	37	39	38	57	Neufeld Gemeinde	46	25	4	62	41	63
10	Bekwitz Gemeinde	15	—	1	50	13	50	58	Ruhof Gut	8	75	—	87	7	88
11	Bekwitz Gut	27	50	2	75	24	75	59	Neu Kolziglow G m.	13	75	1	37	12	38
12	Bial Gemeinde	27	50	2	75	24	75	60	" Gut	22	50	2	25	20	25
13	Börnen Gemeinde	22	50	2	25	20	25	61	Papezin Gut	45	—	4	50	40	50
14	Brandheide Gut	2	50	—	25	2	25	62	Päßig Gemeinde	28	75	2	87	25	88
15	Brogen Gemeinde	3	75	—	37	3	38	63	Päßig Gut	16	25	1	62	14	63
16	Brogen Gut	15	—	1	50	13	50	64	Porerow Gemeinde	18	75	1	87	16	88
17	Brünnow Gemeinde	21	25	2	12	19	13	65	Porerow Gut	40	—	4	—	36	—
18	Brünnow Gut	30	—	3	—	27	—	66	Pondel Gut	32	50	3	25	29	25
19	Camnitz Gemeinde	17	50	1	75	15	75	67	Pottack Gut	22	50	2	25	20	25
20	Camnitz Gut	46	25	4	62	41	63	68	Prütz Gemeinde	5	—	—	50	4	50
21	Chorow Gut	15	—	1	50	13	50	69	Prütz Gut	25	—	2	50	22	50
22	Darselow Gemeinde	7	50	—	75	6	75	70	Pappendorf Gemeinde	32	50	3	25	29	25
23	Darselow Gut	13	75	1	35	12	40	71	Püstow Gemeinde	16	25	1	62	14	63
24	Falkenhagen Gemeinde	35	—	3	50	31	50	72	Püstow Gut	15	—	1	50	13	50
25	Falkenhagen Gut	51	25	5	12	46	13	73	Reddieß Gemeinde	33	75	3	37	30	38
26	Franzdorf Gemeinde	40	—	4	—	36	—	74	Reddieß Gut	23	75	2	37	21	38
27	Friedrichshuld Gut	21	25	2	12	19	13	75	Rinsfeld B Gemeinde	12	50	1	25	11	25
28	Gadgen Gemeinde	41	25	4	12	37	13	76	Rinsfeld B Gut	16	25	1	62	14	63
29	Georgendorf Gemeinde	51	25	5	12	46	13	77	Reinfeld R Gemeinde	23	75	2	37	21	38
30	Gewiesen Gemeinde	20	—	2	—	18	—	78	Reinfeld R Gut	22	50	2	25	20	25
31	Gewiesen Gut	23	75	2	38	21	37	79	Reinwasser Gemeinde	31	25	3	12	28	13
32	Gloddow Gemeinde	38	75	3	87	34	88	80	Reinwasser Gut	80	—	8	—	72	—
33	Groß Reetz Gut	16	25	1	62	14	63	81	Rochow Gut	13	75	1	37	12	38
34	Groß Schwirzen Gem.	41	25	4	12	37	13	82	Rohr Gemeinde	27	50	2	75	24	75
35	Groß Schwirzen Gut	18	75	1	87	16	88	83	Rohr Gut	37	50	3	75	33	75
36	Groß Holz Gemeinde	6	25	—	62	5	63	84	Saaben Gemeinde	17	50	1	75	15	75
37	Groß Holz Gut	21	25	2	12	19	13	85	Scharitz Gut	7	50	—	75	6	75
38	Grünwalde Gut	40	—	4	—	36	—	86	Schweffin Gemeinde	45	—	4	50	40	50
39	Gumenz Gemeinde	8	75	—	87	7	88	87	Schw. ffen Gut	28	75	2	87	25	88
40	Gumenz Gut	38	75	3	87	34	88	88	Schhof Gemeinde	33	75	3	37	30	38
41	Hammer Gut	5	—	—	50	4	50	89	Seelitz Gemeinde	10	—	1	—	9	—
42	Hanswalde Gut	11	25	1	12	10	13	90	Seelitz Gut	16	25	1	62	14	63
43	Heinrichsdorf Gem.	6	25	—	62	5	63	91	Selberg b Gemeinde	42	50	4	25	38	25
44	Heinrichsdorf Gut	10	—	1	—	9	—	92	S. ltr. Gemeinde	15	—	1	50	13	50
45	Raffzig Gemeinde	25	—	2	50	22	50	93	Sellin Gut	20	—	2	—	18	—
46	Karlswalde Gut	50	—	5	—	45	—	94	Starlow Gemeinde	40	—	4	—	36	—
47	Klein Reetz Gut	22	50	2	25	20	25	95	Starlow Gut	22	50	2	25	20	25
48	Klein Schwirzen Gem.	8	75	—	87	7	88	96	Steltau Gemeinde	28	75	2	87	25	88

Kopf wie vor.

97	Lechlipp Gut	12	50	1	25	11	25	112	Wend. Buddiger Gut	40	—	4	—	36	—
98	Treblin Gemeinde	78	75	7	87	70	88	113	" Gem.	27	50	2	75	24	75
99	Treblin Gut	27	50	2	75	24	75	114	Wobeser Gemeinde	68	75	6	87	61	88
100	Treten Gemeinde	58	75	5	87	52	88	115	Woblanse Gemeinde	27	50	2	75	24	75
101	Treten Gut	67	—	6	70	60	30	116	Woblanse Gut	23	75	2	37	21	38
102	Turzig Gemeinde	11	25	1	12	10	13	117	Wocknin Gemeinde	42	50	4	25	38	25
103	Turzig Gut	11	25	1	12	10	13	118	Wocknin Gut	18	75	1	87	16	88
104	Varzin Gemeinde	22	50	2	25	20	28	119	Wuffow Gemeinde	22	50	2	25	20	25
105	Varzin Gemeinde	20	—	2	—	18	—	120	Wuffow Gut	21	25	2	12	19	13
106	Varzin Gut	38	75	3	87	34	88	121	Wuffowke Gut	8	75	—	87	7	88
107	Verfin Gemeinde	36	25	3	62	32	63	122	Zettin Gemeinde	32	50	3	25	29	25
108	Verfin Gut	42	50	4	25	38	25	123	Zettin Gut	33	75	3	35	30	40
109	Barthlum Gemeinde	8	75	—	87	7	88	124	Zuckers Gut	30	—	3	—	27	—
110	Barthlum Gut	27	50	2	75	24	75	125	Pöppelhof Gut	6	25	—	62	5	63
111	Waldow Gemeinde	62	50	6	25	56	25	126	Kummelsburg Stadt	270	—	27	—	243	—

Rummelsburg, den 1. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der mit der Verwaltung des Amtsbezirks Barzin beauftragte stellvertretende Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Rittsch-Barzin, ist vom 5. d. Mts. ab auf etwa 2 Wochen verreist. Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Barzin wird während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Dr. Petersen-Slin, mitversehen.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die in ihren Bezirken noch aufhaltenden österreichisch-ungarischen Untertanen darüber aufzuklären, daß **lediglich die Gestellungspflichtigen in die Heimat zurückzukehren** haben. Für die Angehörigen der wehrpflichtigen Leute und für die nicht Gestellungspflichtigen liegt ein Anlaß zur Heimkehr nicht vor, vielmehr ist es im landwirtschaftlichen Interesse erwünscht, daß diese auf ihrer gegenwärtigen Arbeitsstelle bis zur Beendigung der landwirtschaftlichen Arbeiten bleiben.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zum Zwecke der Vorbereitung für die in nächster Zeit zu erwartende Rückbeförderung der deutschen Flüchtlinge aus den Provinzen Ost- und Westpreußen bedarf es einer baldigen Feststellung über den gegenwärtigen Aufenthalt der unter Angabe der Herkunftsorte, der Zahl der Familienangehörigen und des ungefähren Umfangs des mitgeführten Gepäcks namentlich aufzuführenden Familienhäupter oder Einzelpersonen. Diese Feststellung ersuche ich unter Benutzung des beiliegenden Formulars sobald als möglich zu bewirken. Es brauchen hierbei diejenigen Flüchtlinge wohlhabenderer Bevölkerungsklassen, welche die Flucht aus den vom Feinde bedrohten Gegenden auf eigene Hand und auf eigene Kosten bewirkt haben und die Absicht haben, die Rückkehr in die Heimat ebenfalls selbstständig und ohne Benutzung der für Sammeltransporte staatlicherseits bereit zu stellenden Verkehrsmittel durchzuführen, nicht mit berücksichtigt zu werden. Bei der Ausfüllung des übermittelten Schemas ist darauf zu achten, daß alle Flüchtlinge aus demselben Heimatkreise und Heimatorte hintereinander aufgeführt werden.

Ich ersuche um Einreichung des Verzeichnisses für den Bereich dortigen Kreises — dortiger Stadt — binnen längstens 8 Tagen, eventuell um Fehlbericht binnen gleicher Frist.

Verzeichnis

der deutschen Flüchtlinge aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, die sich am im Kreise (in der Stadt) aufgehalten haben.

Pfd. Nr.	Aufenthaltort der Flüchtlinge	Familiennamen	Zahl der Familienangehörigen	Die Flüchtlinge stammen	
				aus dem Kreise	aus dem Orte
1	2	3	4	5	6
Ungefährer Umfang der mitgeführten Habe		Für die Rückbeförderung mit der Bahn nächstgelegene Station		Bemerkungen (Angabe ob Hunde oder Vieh mitgeführt wird)	
7		8		9	

Stettin, den 1. September 1914.

Der Oberpräsident, v. Waldow.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Der Magistrat hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, mir gegebenenfalls ein Verzeichnis der in Frage kommenden Personen binnen 3 Tagen einzureichen.

Kummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Die Unterseebootsabteilung Kiel-Wil stellt nach dem 1. Oktober dieses Jahres noch dreijährig Freiwillige als Maschinistenanwärter und Heizer ein.

Bedingungen: Eine mindestens dreijährige Lehrzeit in einem technischen Berufe, kräftiger Körperbau, Mindestalter 17 Jahre.

Dem Eintrittsgesuche sind folgende Scheine beizufügen:

1. Ein vom Zivilvorstehenden des Aushebungsbezirkles der Ersatzkommission ausgestellter Meldeschein zum freiwilligen Eintritt auf 3 Jahre lautend.

2. Sämtliche Lehr- und Arbeitszeugnisse.

Eine möglichst baldige Anmeldung ist erwünscht.

Kiel, den 1. September 1914.

Kommando der Unterseebootsabteilung.

Auf Befehl: Lübe, Oberl. z. S. d. R. u. Adjutant.

Bekanntmachung.

Um auch wenig schreibgewandten Angehörigen von im Felde stehenden Militärpersonen ein häufigeres Schreiben an diese zu ermöglichen, haben wir im hiesigen **neuen Freishause**

eine Schreibstube

eingerichtet, in welcher allen denjenigen, welche mit dem Schreiben und Adressieren von Feldpostbriefen nicht genügend Bescheid wissen, Briefe geschrieben, adressiert und jede Auskunft unentgeltlich erteilt wird. Die Briefumschläge, Briefbogen und Postkarten werden ebenfalls unentgeltlich verabfolgt.

Die Schreibstube ist bis auf Weiteres **Sonnabends** und **Mittwochs** von 11 bis 12 Uhr vormittags geöffnet.

Kummelsburg i. Pom., den 4. September 1914.

Der Vaterländische Frauenverein.

Die freiwillige Sanitätskolonne.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Guts- und Gemeindevorsteher der in der Nähe von Kummelsburg liegenden Ortschaften wollen in geeigneter Weise auf die Schreibstube hinweisen.

Kummelsburg, den 6. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wie dem Einammeln der für Zwecke der Kinderheil- und Diakonissenanstalt in Stettin für 1914 genehmigten Kollekte im Kreise Kummelsburg ist der Sammler Paul Schulz aus Schivelbein beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Kummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wie dem Einammeln der für Zwecke des Krüppelpflegevereins in Stettin für 1914 genehmigten Kollekte im Kreise Kummelsburg ist der Sammler Paul Schulz aus Schivelbein beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Kummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Stelle eines staatlich geprüften Desinfektors im Bezirk Warzin ist zurzeit frei und neu zu besetzen, Bewerber werden ersucht, sich umgehend bei mir zu melden.

Der Dienst kann vielleicht als Nebenberuf ausgeführt werden. Geeignet erscheinen kleine Handwerker in Warzin und Umgegend. Voraussetzung ist Unbescholtenheit und Fähigkeit. Erstere muß durch ein Zeugnis des Amtsvorstehers, letztere durch ein Zeugnis des Kreisarztes nachgewiesen werden. Der Bewerber hat demnächst an einem Kursus der Desinfektorenschule zu Greifswald teilzunehmen. Die Ausbildung geschieht auf Kosten des Kreises. Nach Beendigung des Kursus findet Prüfung statt.

Kummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Beschluß.

In Abänderung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 15. Juli d. Js. wird der Beginn der Jagd auf Fasanenhähne und -Hennen hiermit anderweit auf den 16. September d. Js. festgesetzt.

Röselin, den 31. August 1914.

Der Bezirksausschuß.

gez. Frhr. von Zedlitz und Neukirch. gez. Dr. Brodthoff.

Veröffentlicht.

Kummelsburg, den 4. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Finanzminister hat bestimmt, daß Rückerstattungen an Staatssteuerbeträgen (Einkommensteuer und Ergänzungssteuern) welche den zum Heere oder der Marine gehörigen Steuerpflichtigen zustehen, für die Dauer der Mobilmachung an die Ehefrauen dieser Steuerpflichtigen gegen deren Quittung erfolgen dürfen insoweit diese Zahlungen im Einzelfall den Betrag von 30 M. nicht übersteigen. Die Zahlungsstelle hat sich jedoch zuvor darüber in geeigneter Weise zu vergewissern, daß der Ehemann einem **m o b i l e n** Truppenteil angehört

daß die Ehe tatsächlich besteht und daß weder ein Ehescheidungsprozeß im Gange ist, noch die Eheleute bis lang dauernd getrennt gelebt haben.

Kummelsburg, den 3. September 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Trebra.

Bekanntmachung.

Die zu Wagen aus Ostpreußen eintreffenden Flüchtlinge sollen vorläufig in folgender Weise untergebracht werden:

1.	2.	3.
Ostpreußischer Kreis aus dem die Bevölkerung geflohen ist.	Westpreußischer Kreis der die Geflüchteten (Spalte) aufnimmt	Name und vorläufiger Sitz des Vertreters des Ostpreußischen Kreises (Spalte 1), der den Flücht- lingen mit Rat zur Seite steht
Bözen	Pr. Stargard	Landrat v. Tyszla in Pr. Stargard, Landratsamt Kreissekretär Müller im Landratsamt Pr. Stargard Kreissekretär Pippert in Pr. Stargard, Landratsamt
Lych		
Johannisburg		
Sensburg		
Stallupönen	Berent	Landrat Gaede in Berent Landrat Heyl in Berent Landrat Overweg in Berent
Angerburg		
Oleško		
Insterburg		
Ortelsburg	Karthaus	Landrat v. Rönne, 3. Zt. in Dirschau bei Thien Landrat Geh. Reg.-Rat v. Perbandt 3. Zt. Pr. Holland, Landratsamt
Rößel		
Allenstein		
Birkallen		
Ragnit	Danziger Höhe	Landrat Pauly, Allenstein Landrat Braun, 3. Zt. in Karthaus Landrat v. Trebra, 3. Zt. in Praust Landrat v. Kappard, 3. Zt. in Praust Landrat v. Martius, 3. Zt. in Praust
Gumbinnen		
Darkehmen		
Goldap		
Friedland	Neustadt	vergl. Anmerkung Landrat Frhr. zu Innhausen und Knyphausen, 3. Zt. in Elbing, Landratsamt
Gerdauen		
Rastenburg		
Neidenburg		
Osterode	Putzig	Landratsamtsverwalter Frhr. von Mirbach 3. Zt. Osterode Landrat Adamek in Osterode
Pr. Eylau		
Fischhausen		
Königsberg Land		
Labiau	Marienburg	
Memel		
Weslau		
Heudekrug		
Niederung (Heinrichswalde)	Elbing Land	vergl. Anmerkung
Tilfit		
Braunsberg		
Heiligenbeil		
Heilsberg	Danziger Niederung	
Pr. Holland		
Mohrunen		

Anmerkung: Der Sitz der ostpreussischen Landratsämter ist z. T. häufigem Wechsel unterworfen, sodaß eine Gewähr dafür, daß die Angaben noch zutreffen, nicht besteht. Die Regierung Königsberg hat dort ihren Sitz behalten. Als Kommissar des Regierungspräsidenten in Gumbinnen befindet sich Oberregierungsrat Wolf in Danzig (Regierung), Vertreter sind aber auch in Allenstein anwesend.

Flüchtlinge erhalten auch Rat und Auskunft auf den Landratsämtern der Westpreussischen Kreise, denen sie zur Unterbringung überwiesen sind.

Alles nähere bestimmen die hiernach zuständigen Westpreussischen Landräte.

Danzig, den 4. September 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht.

Kummelsburg, den 7. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Beifolgend übersende ich den Herren Territorialdelegierten Abdruck eines Wusters, nach welchem ich die Nachweisungen über Herausgabe von Ausweisarten, Neutralitätszeichen, Verwendungsbücher zu führen bitte. Bei der Herausgabe dieser Gegenstände bitte ich nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars versehene Armbinden sind nur an Personen auszugeben, die diese bei Ausführung ihres Dienstes in der freiwilligen Krankenpflege zu ihrer Legitimation durchaus bedürfen.

Ich halte es für unangebracht, wenn Personen, die im Dienst der freiwilligen Krankenpflege in Büros usw. tätig sind, ohne mit dem Publikum in Berührung zu kommen, Neutralitätszeichen erhalten.

Sobald der Bedarf an Neutralitätszeichen mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars gedeckt ist, bitte ich dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß nur noch solche Binden getragen werden, und daß jedes Tragen von anderen Binden mit dem Abzeichen des Roten Kreuzes unterbleibt.

Jedem unbefugten Tragen von Armbinden mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars bitte ich mit der größten Schärfe entgegenzutreten, und Persönlichkeiten, die unberechtigterweise diese Binden oder andere Binden mit dem Abzeichen des Roten Kreuzes tragen, unnachlässiglich auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens der Bestrafung entgegenzuführen.

Mit dem Stempel des Kaiserlichen Kommissars versehene Binden, die bereits an Persönlichkeiten ausgegeben sind, die nach obigen Grundsätzen diesen nicht zukommen, und Binden mit anderer Bezeichnung, deren Anlegen zur Legitimation im Drange der Ereignisse gestattet war, bitte ich ungesäumt einzuziehen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Ausweisarten den Inhabern große Rechte einräumen, und deswegen die größte Beschränkung in der Ausgabe der Ausweisarten geboten.

Verwendungsbücher sind für die Betreffenden von großer Wichtigkeit bei Prüfung eventuell späterer Ansprüche auf Renten usw. Ich darf daher um eine recht gründliche Führung dieser Bücher bitten.

Berlin, den 18. August 1914.

Stellvertretender Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

gez. Fürst von Hatzfeld, Herzog zu Trachenberg.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Vorstehendes Schreiben bringe ich zwecks Beachtung hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, unter Beachtung der in dem bezeichneten Rundschreiben niedergelegten Grundsätze mit Nachdruck gegen die mißbräuchliche Anwendung und Führung des Roten Kreuzes vorzugehen.

Kummelsburg, den 4. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Allgemeine Ortskranken-Kasse für den Kreis Kummelsburg.

Durch Reichsgesetz vom 4. August d. Js. das am gleichen Tage in Kraft getreten ist, sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse die Leistungen auf die Regelleistungen herabgesetzt (§ 14 der Satzung der Allgemeinen Orts-Krankenkasse) und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt.

Hiernach treten an Stelle der im § 44 der Satzung angegebenen Beiträge vom 4. August d. Js. ab folgende Sätze:

Stufe I a	18 Pfg.	Stufe III a	72 Pfg.
Stufe I b	36 Pfg.	Stufe III b	90 Pfg.
Stufe II a	48 Pfg.	Stufe IV a	105 Pfg.
Stufe II b	57 Pfg.	Stufe IV b	120 Pfg.
	Stufe V a	135 Pfg.	
	Stufe V b	159 Pfg.	

Kummelsburg i. Pom., den 26. August 1914.

Otto Dickleit, stellv. Vorsitzender.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE

THEE-
SORTEN

100g Pakete 055 Mk - 140 Mk



Metallbetten an Private
Katalog frei.
Holzrahmenmatrassen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th.



Ich hab's
erkannt u. glaub'
es feste: Zum
Putzen ist
Urbin
das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenbur.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 11. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Aug. 1914 dem Hauptlehrer Johannes Völl in Hammermühle aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Königlich Kronenorden 4. Klasse zu verleihen.

Rummelsburg, den 7. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Nachstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Im Bezirke des XVII. Armeekorps ist der Verkauf von Waffen und Munition unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkauf darf nur an erwachsene, durchaus zuverlässige Personen und zwar nur für den eigenen Bedarf des Käufers stattfinden. Der Käufer hat daher nachzuweisen, daß er sich im Besitze eines noch gültigen Jagdscheines befindet.

2. Der Verkauf von Patronen und sonstiger Jagdmunition hat sich jedesmal nur auf den voraussichtlichen Bedarf des Käufers in der nächsten Zeit (etwa 2—3 Wochen) zu beschränken.

Ein Verkauf zur Ansammlung größerer Vorräte darf nicht stattfinden. Die Verkäufer von Waffen und Munition haben Verzeichnisse anzulegen, aus denen hervorgeht: a) der Tag des Verkaufes, b) die Person des Käufers, c) die Menge und Art der verkauften Waffen bezw. Munition, d) die Nr. des Jagdscheines und die Stelle, welche ihn erteilt hat.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises und die Polizeiverwaltung hier wollen Vorstehendes ungesäumt öffentlich bekannt geben.

Die Verzeichnisse sind von den Ortspolizeibehörden von Zeit zu Zeit insbesondere daraufhin einzusehen, ob nicht durch Ankauf bei mehreren Händlern eine Umgehung der unter 2 erwähnten Bestimmung stattfindet.

Rummelsburg, den 3. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die mit der Einzahlung der ersten Hälfte der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 rückständigen Herren Gutsvorsteher werden ersucht, die Beträge nunmehr bestimmt bis zum 16. d. Mts. an die Kreiskommunalkasse hier selbst abzuführen.

Rummelsburg, den 8. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Die Aushebung von Pferden und die Truppenbewegungen haben zur Folge, daß sich außerordentlich zahlreiche Nägel von Pferdehufen, Glasscherben, Flaschenreste und dergl. auf öffentlichen Wegen finden. Wir ersuchen, hauptsächlich im Interesse des Kraftwagenverkehrs der Landesverwaltung darauf hinzuwirken, daß solche Gegenstände auf das peinlichste von den Wegen abgesehen werden.

Berlin, den 29. August 1914.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. von Coels.

J. A. gez. Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Vorstehenden Ministertalerlaß teile ich den Herren Ortspolizeiverwaltern des Kreises zur Kenntnisnahme und eventl. weiteren Veranlassung hierdurch mit. Wegen der Chauffeen habe ich das Erforderliche veranlaßt.
Rummelsburg, den 5. September 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. v. Mis. — Rummelsburger Kreisblatt Nr. 66 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche (im Gemeinde- und Gutsbezirk Nuttrin, Kr. Stolp) erloschen ist. Die Sperrmaßnahmen über diese Ortschaften sind aufgehoben.
Rummelsburg, den 7. September 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

In gegenwärtiger Zeit ist die tautschste Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank von außerordentlicher, nicht nur wirtschaftlicher sondern auch politischer Bedeutung.

Dank den Bemühungen privater Kreise ist es in einigen Fällen gelungen, das bei den bäuerlichen Besitzern mehrerer Gemeinden vorhandene Goldgeld durch eine Vertrauensperson einzusammeln und an die Reichsbank behufs Umwechslung in Banknoten abzuführen; in einzelnen kleineren Ortschaften sind auf diese Weise Beträge von 3 bis 4000 M. gesammelt und gegen Banknoten umgetauscht worden.

Es wäre in hohem Grade erwünscht, wenn dieses anerkanntswerte Verfahren in weitestem Umfange Nachahmung fände. Hierauf wird nicht nur durch die Presse hingewirkt werden müssen, sondern es erscheint auch zweckmäßig, daß die Landräte sich der Sache annehmen und die Gutsbesitzer sowie Gemeindevorsteher persönlich zu einem gleichen Verfahren anregen.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich daher ergebenst, die nachgeordneten Landräte gest. mit entsprechender Anweisung zu versehen. Hierbei überlasse ich es Ihnen, auch auf eine möglichst umfangreiche Ablieferung der in den Städten im Privatbesitz befindlichen Goldbestände an die Reichsbank hinzuwirken.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Land- und Stadtkreise werden beigelegt.

Berlin den 2. September 1914.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Polizeiverwaltung, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen hiernach das Gelegnete in die Wege leiten.
Rummelsburg, den 7. September 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Mitbürger!

Weiße Strecken unserer gelegneten ostpreussischen Fluren sind vorübergehend vom Feinde besetzt und fast überall barbarisch verwüstet. Viele unserer Landsleute sind grausam hingemordet. Wer das nackte Leben gerettet hat, ist zumeist an den Bettelstab gebracht.

Namenloses Leid ist so über Tausende von Familien gebracht worden!

Wohlan denn liebe Mitbürger! laßt uns ihr Leid als eigenes mitempfunden!

Unsere Provinzialhauptstadt zeige sich ihrer Ueberlieferung würdig. Sie ist von den wirklichen Leiden des Artees noch unberührt, unser herrliches Heer schützt sie, wie die noch unbesetzten Teile Ostpreußens mit unvergleichlicher Tapferkeit.

Von unserer alten Ordnungstadt soll der Ruf in das ganze Vaterland hinausgehen:

Helft unseren armen von Haus und Hof vertriebenen ostpreussischen Landsleuten!

Können wir ihnen auch zur Zeit selbst leider nur vorübergehend ein Obdach gewähren, so laßt uns doch alsbald den Grundstock zu einer Sammlung legen, die den Flüchtlingen Hilfe, den Heimkehrenden demnächst einige Unterstützung zur Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Existenz gewähren soll!

Spende ein jeder freudig nach seinen Kräften, jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen. Ganz Deutschland wird sicherlich freudig zu unserem Werke mithelfen.

Seht doch durch diese für unser teures Vaterland schwere, aber auch so große, gewaltige Zeit nur der eine Gedanke: **Einer für Alle und Alle für Einen!**

Rönigsberg, den 25. August 1914.

Der Oberbürgermeister. gez. Dr. Körte.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die königliche Kreisasse und die Kreis kommunalkasse hier werden die Geldgaben annehmen.
Rummelsburg, den 7. September 1914 **Der Landrat, von Trebra.**

Zusätzliche Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840.

1 bis 8 —.

9. Holz darf auf Chauffeen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleitern fortgeschafft werden.

10. Wer um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chauffeen nur der Hemmschube mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstücken inleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände im Hinterteile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden. Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banketts, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chauffeeverwaltung angehören. Ebenso wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts oder in den Seitengraben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengraben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu arben.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Zeitsfell in der Hand oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Taler verwirkt.

18. Wer die Chaussee, die dazugehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlogbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von einem bis fünf Taler erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseegebäude sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Taler für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln usw. versehene Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (G. S. für 1839, S. 80 ff), bezw. vom 20. Juni 1887, G. S. S. 301.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnismäßiges Gefängnis an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Strafen.

22. Widersehtlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsihere oder ungelante Uebertreter sind zur Haft zu bringen oder an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1840.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Graf von Alvensleben.

Röslin, den 1. Februar 1911.

Polizeiverordnung

betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Regierungsbezirk Rößlin.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Rößlin folgendes verordnet:

A. Ausweichen, Ueberholen, Ummwenden und Halten.

§ 1. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Bei Kunststraßen mit Sommerweg bezieht sich diese Vorschrift nur auf den chausseierten Teil der Straße.

§ 2. Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach rechts ausweichen, und zwar in der Regel mit halber Spur. Ganz ausweichen muß ein leeres oder nur mit Personen besetztes Fuhrwerk einem beladenen Fuhrwerk ebenso jedes Fuhrwerk, das einem Fuhrwerk begegnet, das nicht ausweichen kann.

§ 3. Fährt ein Fuhrwerk auf dem chausseierten Teil einer Kunststraße, ein anderes auf dem Sommerwege, so finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es links vorbeizufahren und dem andern nötigenfalls vorher ein Zeichen zu geben. Das andere Fuhrwerk hat dann, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen.

§ 5. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen, auf Brücken, sowie überall wo die Fahrbahn zeitweise durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein Ueberholen nicht stattfinden.

§ 6. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Reichenzügen und anderen polizeilich genehmigten öffentlichen Aufzügen, den Postwagen, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Kreisverwaltung, der Feuerwehr, den zur Straßenreinigung bestimmten Wagen und den Strahendampfwalzen müssen sowohl vorbeifahrende als entgegenkommende Fuhrwerke ganz ausweichen.

Ist dies unmöglich, so muß an der Seite des Weges solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 7. Fuhrwerke dürfen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrdamm so breit ist, daß Bürgersteige- oder Fußgängerbankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden.

§ 8. Das Einbiegen von einem Wege auf den andern muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung nach links in weitem Bogen geschehen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Bei der Einfahrt in Grundstücke, die an einem öffentlichen Wege liegen, und der Ausfahrt aus solchen sind die Vorübergehenden rechtzeitig zu warnen.

§ 9. Bei einem Andrang von Fuhrwerken in geschlossenem Zuge nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hintereinander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorausfahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 10. Zwei Fuhrwerke dürfen nicht nebeneinander halten, wenn dadurch der freie Verkehr behindert wird. Verboten ist das Stillhalten von Fuhrwerken auf Straßenkreuzungen, Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen und überall da wo ein öffentlicher Anschlag der Polizeibehörde es untersagt.

§ 11. Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur solange stehen bleiben als es zum Zwecke des Ent- oder Beladens erforderlich ist. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf es stets, für den Fall, daß unbespannte Fuhrwerke während der Nachtzeit in den Städten stehen bleiben.

Alle unbespannte Fuhrwerke, die zur Nachtzeit stehen bleiben, müssen beleuchtet werden.

§ 12. Als Nachtzeiten gelten folgende Zeiten:

Im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens, im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

B. Schnelligkeit.

§ 13. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf nicht schneller als im kurzen Trab gefahren werden. Im Schritt muß gefahren werden:

1. Bei der Aus- und Einfahrt bezüglich solcher Grundstücke, die an öffentlichen Wegen liegen,
2. auf Eisenbahnübergängen,
3. beim Begegnen von Leichenzügen,
4. innerhalb der Städte von solchem Fuhrwerk, das infolge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung außergewöhnliches Geräusch verursacht. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Heeresverwaltung und der Post.
5. In allen Fällen, in denen es durch Anschlag der Polizeibehörde oder Anweisung eines Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 14. Das Wettfahren auf öffentlichen Wegen ist verboten.

C. Verkehrsbeschränkung.

§ 15. Die nicht ausdrücklich genehmigte Benutzung öffentlicher Wege, die durch die Polizeibehörde gesperrt sind, ist verboten.

D. Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk.

§ 16. Die Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein. Während sie sich bei ihren Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, dürfen sie nicht schlafen und müssen nüchtern sein.

§ 17. Ist das Fuhrwerk in Bewegung so muß der Führer die Peine und wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der anderen Pferde in der Hand haben.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

§ 18. Vom Sitz des Führers muß stets ein freier Ausblick nach vorn und hinten möglich sein. Gestattet die Art der Ladung oder die Bauart des Fuhrwerks dies nicht, so muß der Führer neben dem Fuhrwerk gehen. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse oder dem Langbaum eines in Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten.

§ 19. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist unzulässig.

§ 20. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht des Führers stehen. Ist dieser genötigt, sich von seinem Fuhrwerk zu entfernen, so hat er die Aufsicht falls er sich weiter als 5 Schritte entfernt, einer anderen geeigneten Person zu übertragen.

Ist eine solche nicht zur Verfügung, so müssen die Fahrleinen kurz angebunden und die Zugleinen abgesträngt werden. Durch bespannt stehende Fuhrwerke darf der Verkehr nicht behindert werden.

§ 21. Schlitten müssen mit fester Deichsel und helltönendem Schellengeläut versehen sein.

E. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Polizeiverordnungen finden auf Kraftfahrzeuge, Reiter und Viehtransporte sinngemäße Anwendung, auf Kraftfahrzeuge aber nur insoweit, als nicht für sie besondere, abweichende Bestimmungen gelten.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 24. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1911 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Königl. Regierung in Köslin, Abtheilung des Innern vom 10. Juli 1844 (Amtsblatt S. 146 ff) in der durch die Polizeiverordnung vom 19. April 1894 (Amtsblatt S. 165) und vom 19. September 1901

(Amtsblatt S. 240) abgeänderten Fassung und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Köslin vom 3. Juni 1897 (Amtsblatt S. 157) sowie alle Bestimmungen der Polizeiverordnungen der Städte über Straßenpolizei usw., soweit sie eine allgemeine Regelung des Fuhrwerksverkehr hinsichtlich der in dieser Polizeiverordnung behandelten Materien (Ausweichen, Ueberholen, Ummenden und Halten, Schnelligkeit, Verkehrsbeschränkung, Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk) enthalten. Unberührt bleiben die den Fuhrwerksverkehr regelnden Bestimmungen in bereits erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen betreffend den Betrieb von Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.

Das am 1. Mai 1912 in Kraft getretene Viehseuchengesetz hat zahlreiche Bestimmungen gebracht, deren Kenntnis für jede Behörde, jeden Landwirt und Viehhändler von der größten Wichtigkeit ist. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften gibt das von dem Regierungssupernumerar Benz in Calau herausgegebene Handbuch „Viehseuchenpolizei in Preußen“, welches im Verlage von R. Gahl-Berlin erschienen ist. Der Preis des Buches beträgt broschiert 3 M., gebunden 3,50 M. Das Buch ist übersichtlich und handlich; es ermöglicht durch geschickte Anordnung des Stoffes und insbesondere durch eine „Uebersicht über die bei den einzelnen Seuchen zu treffenden Maßnahmen“ einen Gebrauch schon ohne ein tieferes Eindringen in den Inhalt. Es enthält in seinem Anhang auch die Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Provinz Pommern.

Ich lann das Buch allen Behörden und Viehbesitzern, namentlich aber den Herren **Amtsvorstehern**, denen die oben erwähnte „Uebersicht“ sehr willkommen sein dürfte, empfehlen, bin auch bereit, Sammelbestellungen aufzugeben und ersuche deshalb die Herren **Amts- und Ortsvorsteher**, mir die Zahl der von ihnen gewünschten Exemplare, wenn möglich unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages binnen 14 Tagen anzuzeigen.
Rummelsburg, den 8. September 1914.

Der Landrat, von Trebra

Im Hinblick auf die große Bedeutung einer geregelten und dauerhaften Abmarkung der Eigentums-grenzen werden die Grundeigentümer darauf aufmerksam gemacht, daß die Magistrats der Städte Bärwalde, Belgard, Bätow, Kolberg, Leba, Pöllnow und Rügenwalde sich zur Einrichtung dauernder Niederlagen von guten Grenzsteinen entschlossen haben.

Außerdem können derartige Grenzsteine von der Firma:

- Kallies: Firma Emil Abraham (Zement),
- Dramburg: Firma R. Splettkötter (Zement),
- Dramburg: Firma Heinrich Nertius (Granit),
- Köslin: Firma Gustav Mante (Beton),
- Lauenburg: Firma Max Herzberg (Zement),
- Lauenburg: Firma Hermann Jraana (Zement),
- Lauenburg: Firma W. Kuhn in Chottischar
- Polzin: Firma Kluae (Zement),
- Ragebuhr: Firma Munt (Zement),
- Rummelsburg: Firma Baumann (Zement),
- Schivelbein: Firma Hermann Zemle (Zement),
- Schivelbein: Firma Bülsdorf (Zement),
- Schlawa: Firma Pumplum (Zement),
- Stolp: die Zementsteinfabrik Meteor

bezogen werden. Die Preise belaufen sich auf etwa 0,65 bis 1,00 Mark je Stein. Unter jeden Stein ist vor-schriftsmäßig zur Sicherung ein Drainrohr zu setzen. Die Katasterämter und Landmesser sind verpflichtet, nur geeignete Grenzsteine zu verwenden, für deren Anfuhr in genügend großer Anzahl die Beteiligten vor der Messung zu sorgen haben.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
Rummelsburg, den 9. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Um auch wenig schreibgewandten Angehörigen von im Felde stehenden Militärpersonen ein häufigeres Schrei-ben an diese zu ermöglichen, haben wir im hiesigen **neuen Kreishause**

eine Schreibstube

eingerrichtet, in welcher allen denjenigen, welche mit dem Schreiben und Adressieren von Feldpostbriefen nicht ge-nügend Bescheid wissen, Briefe geschrieben, adressiert und jede Auskunft unentgeltlich erteilt wird. Die Briefum-schläge, Briefbogen und Postkarten werden ebenfalls unentgeltlich verabfolgt.

Die Schreibstube ist bis auf Weiteres **Sonnabends** und **Mittwochs** von 11 bis 12 Uhr vormittags geöffnet.
Rummelsburg i. Pom., den 4. September 1914.

Der Vaterländische Frauenverein.

Die freiwillige Sanitätskolonne.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Guts- und Gemeindevorsteher der in der Nähe von Rummelsburg liegenden Ortschaften wollen in geeigneter Weise auf die Schreibstube hinweisen.
Rummelsburg, den 6. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats September 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Hunderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft pp. sowie des Innern vom 16. November 1901 ^{1 B o 9476 Nr. 1. B.} _{1 b 3646 Nr. d. A.})

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Pöslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen											
Sommerweizen											
Winterspelz (Dinkel)											
Winterroggen											
Sommerroggen											
Wintergerste											
Sommergerste											
Hafer	2,6	2,8				2		1			
Erbisen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln	2,9	3,5						6			
Zuckerrüben	2,7	3,3									
Futterrüben	2,6	3,5			2		4				
Suzerne	2,6	3,4									
Alee	2,9	3,7			2		2	1			
Wiesen mit Bewässerungsanlagen	2,5	3,0			1	1	1				
Anderer Wiesen	2,8	3,5						3	1		
Winterraps und -Rübsen											
Flachs (Lein)											

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Nach einer hierher gelangten Mitteilung bestehen bei den Behörden anscheinend noch Unsicherheiten über die Verpflichtung zur Uebernahme usw. schwerkranker Angehöriger der Heeresverwaltung auf dem Marsche. Ich nehme daher Veranlassung, auf die entsprechenden maßgebenden Bestimmungen hinzuweisen.

Sofern Schwerkranker nach Ziffer 60 der R. S. O., welche lautet:

„Schwerkranke werden in das nächste stehende Militär Lazarett (Kriegs-, Etappen-, Orts- Seuchenlazarett) oder in Ermangelung solcher in das nächste Krankenhaus geschafft, im Notfalle der Ortsbehörde übergeben“.

der Ortsbehörde überwiesen werden, so ist dieselbe gemäß § 21,4 der R. S. O. zur Fürsorge für diese Kranken bis zum Eintritt der Transportfähigkeit verpflichtet, alsdann erfolgt die Ueberweisung in das nächste Militär Lazarett. Für die Kriegsverhältnisse ist jedoch noch zu beachten, daß die Ortsbehörde von der Uebernahme solcher Kranken der nächsten Etappenbehörde sofort Mitteilung zu machen hat.

Eure Hochwohlgeboren — Hochgeboren — ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 4. September 1914.

Der Minister des Innern. J. B. Drews.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises zwecks genauer Beachtung.

Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, I. B. Rehbein, Kreissekretär.

Zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2, verm. 4 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1882 und der 3 1/2 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1886 werden vom 1. September d. Jrs. ab neue Zinsbogen auszugeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittlung der Königl. Kreis- und der Zollkassen des Kreises. Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Rummelsburg, den 8. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Vegetarius an der hiesigen öffentlichen Lehrschmiede wird bis auf weiteres einstellt.

Stolp, den 4. September 1914.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober bis Ende Juli wird die Provinzial-Hammern-Vereinigung und Frauen-Klinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober — erfolgen. Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Stettin, den 2. September 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Allgemeine Verfügung Nr. 84 für 1914.
Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Berlin W, den 27. Juli 1914.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

In den letzten Tagen sind mehrfach Meldungen über das Auftreten des Käfers erfolgt, obwohl es sich nach den Angaben auf den Plakaten, die gemäß meinem Erlasse vom 17. d. M. — I B. I b 4229 — versandt sind, um dieses Insekt nicht handeln konnte. Wiederholt sind Verwechselungen mit der Puppe des Marienkäfers vorgekommen, die bedeutend kleiner ist als die Käferform und die Puppe des Kartoffelkäfers. Es sind außer der Abbildung besonders die Angaben über Farbe, Zeichnung und Größe des Käfers zu beachten.

Bleibt hiernach auch nur eine entfernte Möglichkeit bestehen, daß die gefundenen Insekten Kartoffelkäfer sein könnten, sind selbstverständlich unverzüglich die vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten. Wie auf den Plakaten angegeben sind die verdächtigen Insekten der Beschleunigung wegen getötet im Briefe hier einzusenden. Damit sie kenntlich bleiben, werden sie zweckmäßig in eine flache kleine Schachtel pp. verpackt.

J. B. gez. Unterschrift.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, unter Hinweis auf meine Bekanntmachungen vom 23. und 29. Juli d. Js. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 60 und 62). Inkommenden Fällen ist wie angeordnet zu verfahren.
Rummelsburg, den 9. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wie mir bekannt geworden, haben einige Dienststellen unrechtmäßig Fahrausweise ausgestellt oder auch Heerespflichtigen und Privatpersonen, soweit diese irgend welche Dienste für die Heeresverwaltung leisten oder Lebensmittel beschaffen sollten, erklärt, daß sie berechtigt seien, die Eisenbahn ohne Lösung von Fahrkarten kostenfrei zu benutzen.

Dies Verfahren widerspricht der Militär-Eisenbahn-Ordnung und führt außerdem zu groben Unregelmäßigkeiten im Eisenbahnverkehr sowie zu Schmälerungen der Staatseisenbahnen, die gerade in der jetzigen Zeit vermieden werden müssen. Auf Militärpersonen einschließlich des „Heeresgefolges“ findet der Militärtarif Anwendung. Privatpersonen, die nicht zum Heeresfolge gehören, sind wie alle anderen Reisenden zu behandeln.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen dies für die Zukunft beachten. Auch die interessierten Kreise des Publikums wollen von vorstehender Verfügung Kenntnis nehmen und ungesekliche Ansuchen unbedingt unterlassen.

Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Der Vorweiskpächter Ernst Birkoletz in Gewiesen ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Gewiesen ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 9. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Anfragen der ostpreussischen Flüchtlinge wegen der Möglichkeit ihrer Rückkehr in die Heimat sind künftig zweckmäßig in allen Gemeinden, in denen Flüchtlinge in großer Zahl sich aufhalten, also in Groß-Berlin und in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Köslin, Stettin, Frankfurt a. d. O. und Potsdam ausschließlich an die Landräte des Aufenthaltsort (in Stadtreisen an den Oberbürgermeister, in Groß-Berlin an das Kriegsbureau des Berliner Polizeipräsidentiums) zu richten. Diese Amtsstellen werden in den Stand gesetzt werden, die Anfragen zu beantworten.

Anfragen aus sonstigen Landesteilen, in denen sich vereinzelt ostpreussische Flüchtlinge aufhalten, werden an das Kriegsbureau des Berliner Polizeipräsidentiums zu richten sein.

Berlin, den 7. September 1914.

Der Minister des Innern, v. Voebell.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich ostpreussische Flüchtlinge aufhalten, wollen diesen den Inhalt obiger Mitteilung zugänglich machen. Die Polizeiverwaltung hier ersuche ich, die Bekanntmachung in der Rummelsburger Zeitung mehrmals abzudrucken.

Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Nach mir zugegangenen Mitteilungen ist der Begriff „Branntwein“, von dem das Alkoholverbot des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. v. Mts. spricht, seitens der Ortspolizeibehörden nicht gleichmäßig ausgelegt worden. Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß unter dem Begriff „Branntwein“ alle Schnäpse, Liköre, Kognat usw. fallen, nicht aber — was sich von selbst versteht — Bier und Wein. Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, hiernach bei Ausführung der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. v. Mts. zu verfahren. (Bergl. Verfügung vom 31. 8. 1914 Nr. 895 und Kreisblatt Nr. 70.)

Die Herren Ortsvorsteher wollen interessierten Kreisen den Inhalt meiner Verfügung zugänglich machen.
Rummelsburg, den 9. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Gemeindevorsteher Herr Martin ist zum zweiten Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Martin ernannt worden. Bis auf Weiteres verwaltet derselbe das Standesamt.
Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Zeichnet die Kriegsanleihen!

Wir stehen allein gegen eine Welt in Waffen. Vom neutralen Ausland ist nennenswerte finanzielle Hilfe nicht zu erwarten, auch für die Geldbeschaffung sind wir auf die eigene Kraft angewiesen. Diese Kraft ist vorhanden und wird sich betätigen, wie draußen vor dem Feinde, so in den Grenzen des deutschen Vaterlandes jetzt, wo es gilt, ihm die Mittel zu schaffen, deren es für den Kampf um seine Existenz und seine Weltgeltung bedarf.

Die Siege, die unser herrliches Heer schon jetzt in West und Ost errungen, berechtigen zu der Hoffnung, daß auch diesmal wie einst nach 1870/71 die Kosten und Lasten des Krieges schließlich auf diejenigen fallen werden, die des Deutschen Reiches Frieden gestört haben.

Vorerst aber müssen wir uns selbst helfen.

Großes steht auf dem Spiele. Noch erwartet der Feind von unserer vermeintlichen finanziellen Schwäche sein Heil. Der Erfolg der Anleihe muß diese Hoffnung zerstören.

Deutsche Kapitalisten! Zeigt, daß Ihr vom gleichen Geiste beseelt seid wie unsere Helden, die in der Schlacht ihr Herzblut versprizten! Deutsche Sparer! Zeigt, daß Ihr nicht nur für Euch, sondern auch für das Vaterland gespart habt! Deutsche Korporationen, Anstalten, Sparkassen, Institute, Gesellschaften, die Ihr unter dem mächtigen Schutze des Reichs erblüht und gewachsen seid! Erstattet dem Reiche Euren Dank in dieser schicksalsschweren Stunde! Deutsche Banken und Bankiers! Zeigt, was Eure glänzende Organisation, Euer Einfluß auf die Kundschaft zu leisten vermag!

Nicht einmal ein Opfer ist es, was von Euch verlangt wird! Man bietet Euch zu billigem Kurse Wertpapiere von hervorragender Sicherheit mit ausgezeichnete Verzinsung!

Sage keiner, daß ihm die flüssigen Mittel fehlen! Durch die Kriegsdarlehnskassen ist im weitesten Umfang dafür gesorgt, daß die nötigen Gelder flüssig gemacht werden können. Eine vorübergehende kleine Zins-einbuße bei der Flüssigmachung muß heute jeder vaterländisch gesinnte Deutsche ohne Zaudern auf sich nehmen. Die deutschen Sparkassen werden den Einlegern gegenüber, die ihre Sparguthaben für diesen Zweck verwenden wollen, nach Möglichkeit in weitherziger Weise auf die Einhaltung der Kündigungsfristen verzichten.

Näheres über die Anleihen ergibt die Bekanntmachung unseres Reichsbank-Direktoriums, die heute an anderer Stelle dieses Blattes erscheint.

Fünfte Quittung über eingegangene Spenden

für das Rote Kreuz bezw. für ein Lazarett in Kummelsburg i. Pom. für verwundete Krieger.

A. Sammelbüchsen: Georgendorf Gasthof Radtke 4,05 M., Ponidel Gasthof Schröder 3,70 M.
Zusammen 7,75 Mk.

B. Sammlungen: Schriftfeger Schulz Kummelsburg 3 M., Eigentümer Wolff Abb. Kummelsburg 2 M., Pastor Stawnow gesam. in Treten Gemeinde 325 M., Kirchenkollekte Brozen 14,36 M., 3 Geber ungenannt durch Superintendent Waffia 15 M., Frau Posthalter Rudnick 10 M., Pastor Radtke in Wuffow und Altchorow gesammelt 130,50 M., Administrator John in Charlottenhof gesamm. 40 M., Biartlum Gut 164,50 M., Superintendent Citner für Altkolziglow und Lubben 150 M., Frau Alwine Grzeshow Kummelsbg. 1 M., Apotheker Diewitz 40 M., Gemeinde Wodnin durch Lehrer Halpapp 146,86, Schule Dulzig 27,25 M., Trebliner Verein 40 M., Hugo Plitt 5 M., Geschwister Schröder 10 M., Gut Brozen 61,75 M., Kolonie Alwstein 14 M., Eigentümer Johann Meinke Kummelsbg. 10 M., Lehrer Suchert Waldow 10 M., Gutsbezirk Papenzin 54,30 M., Frau Fischer Kummelsburg Wiesenweg 5 M., Rentmeister Iskraut 15 M., Gutsbezirk Grünwalde 60,30 M., Ländliche Spar- u. Darlehnsklasse Treblin 100 M., Kriegerverein Treblin 50 M., Dose, Falkenhagen 3 Mk., Rosengarth Kummelsburg 3 M.
Zusammen 1510,82 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Major Nauschütz Raffzig 20 M., Lehrer Wittenberb Reinfeld R. 20 M., Sanitätskolonne 2 M., Geburtstagsammlung 7 M., Steuersekretär Heinrich 10 M., Frau Ullmann Marienhütte 100 M., Erlös für durch Schulkinder in Treblin eingesammelte Preiselbeeren 15 M., Schule Reinwasser 56,45 M. durch Lehrer Reitling, Frau Rentnerin A. Puttkammer Kummelsburg 10 M., von den Kindern der Mittelschule 25 M., für verkaufte Preiselbeeren 1 M., Karl Kreikel Edpershof 10 M., Gemeinde Gadgen 46,50 M.
Zusammen 322,95 Mk.

Hierzu die früheren Sammlungen **15906,48 Mk. = 17748 Mk.**
D. Liebegaben: Frau Posthalter Rudnick Kartoffel und Gemüse zum Abruf, Bäckermeister Benzke Zwiebad und Plätzchen, Witwe Radtke 3 Betttücher, 3 Kopflissenbezüge, 3 Handtücher, Kates und Blumen, durch Mädchen der Schule in Reinwasser gefertigt 9 Paar Strümpfe, 12 Paar Pulswärmer, Frau Lehrer Zerbel Abg. 6 Hemden, 3 Handtücher, 4 Taschentücher, 2 Paar Strümpfe, 1 Gl. Saft, Fleischbeschauer Hoffmann Treten 1 Kiste Zigarren, 10 Tafeln Schokolade, Hofmeister Zielke Seehof Eier, Frau Postagent Reimer Eier, Frau Gastwirt Thom Behwitz Hütte 1 Kiste Zigarren und Zigaretten, Frau Wachmeister Harms 1 Schod Eier und

Preiselbeeren, Frau Domänenpächter Drens Brot, Gelee und Saft, Gärtnerei Schulz Blumen, Frau Gersonde 30 Postkarten, Hefte, Frau Buchholz Bücher, Frau Schröder 6 Handtücher, Aderbürger Janz Knüppelbruch 5 Pfd. Butter, Kindler 2 Ctr. Weizenmehl, Superintendent Massia 4 Kisten Zigarren, Frau von Puttkamer u. Tochter Steinau 1 Cimer Blaubeermarmelade, zu der die Schulkinder Früchte gesammelt haben, 1 Pack „Dahem“, 3 Paar wollene Strümpfe und Pulswärmer, Frau A. Blödmann 3 Paar wollene Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer, Lehrer Krüger Pöppeln 1 Büchse Honig, 1 Büchse Apfelgelee, Frau von Maffow Rohr 1 Korb Äpfel, Frau Dillges Tieten 11 Flaschen Saft und Äpfel, Lüdecke Broden 1 Korb Kohl, Gurken, Bohnen, pp. Blumen und Wild, Kgl. Förster von Zelemsti-Cauterbach Butter, Tietenwalde Gut Salat, Brot, Ungenannt Abb. Rummelsburg Brot und Bohnen, Marg Klein Schwirsen Birnen und Eier, Ungenannt 10 Gl. Wein, Tauben, Eier, im Hause abgegeben von Unbekannt 6 Paar Pulswärmer 9 Handtücher, Klärchen Blau 3 Paar Pulswärmer, Lehrer Kojahn Wobeser Wolle, wovon die Jungfrauen 12 Paar Strümpfe und 12 Paar Pulswärmer gestrickt haben, Zugführer Rosengarth 20 Paar Pulswärmer, Frau Apotheker Scheidemann Pollnow 6 Männerhemden, 1 Paar Männerbeinkleider, 1 Kiste Zigarren, 2 Päckchen Tee, 2 Karton Hydroph.-Mullbinden, Frau Sanitätsrat Dr. Sachs-Pollnow 1 Dtz. Handtücher 6 Männerhemden, 5 Paar Pulswärmer, 6 Paar wollene Fausthandschuh, 1 Frauenunterrock, Witt Rummelsburg 2 Bilderbücher, 3 Becher, 3 Handtücher, 1 Bettbezug, Pfarrer Stawnow in der Gemeinde Tieten hergestellt 12 Paar Strümpfe, 60 Paar Pulswärmer, 100 Paar Fußlappen, 24 neue Hemden, 9 alte leinene Hemden, 8 Handtücher, 16 Tafen, 4 Stück altes Weinen, Bücher von Heister. Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto beizufügen!

 **Patriotische
Abzeichen,
Kinderfähnchen, Ansteck-
scheiden in großer Auswahl**
H. Schön
Stettin, Barnimstraße 89.
Telefon 2807.
Versand nur gegen Nachnahme.

5% Deutsche Reichsschatzanweisungen 5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1. Oktober 1924. (Kriegsanleihen)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 5% Reichsschatzanweisungen und 5% Schuldverschreibungen der Reichsanleihe hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die Reichsbank. Zeichnungen werden bis einschließlich **Sonnabend, den 19. September, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin und bei allen Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Nebenstellen mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, jeder deutschen öffentlichen Sparkasse sowie jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft erfolgen.

2. Die **Schatzanweisungen** werden in Höhe von **Mark 1000000000** aufgelegt. Sie sind eingeteilt in 5 Serien zu je 200 Millionen Mark und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Oktober 1914, der erste Zinschein ist am 1. April 1915 fällig.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 1. Oktober 1918, 1. April 1919, 1. Oktober 1919, 1. April 1920 und 1. Oktober 1920. Die Auslosungen finden im April und Oktober jedes Jahres, erstmals im April 1918 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Oktober bzw. 1. April.

Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die **Reichsanleihe** ist in derselben Stückertheilung von 100 000 bis 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

- a) für diejenigen Stücke der **Reichsanleihe**, die mit Sperre bis 15. April 1915 in das Reichschuldbuch einzutragen sind, **97,30 Mark** für je 100 Mark Nennwert,
- b) für alle übrigen Stücke der **Reichsanleihe** und für die **Schatzanweisungen 97,50 Mark** für je 100 Mark Nennwert

unter Berechnung von 5% Stückzinsen.

5. Die zugetheilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1915 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die über vollgezahlte Beträge ausgefertigten Depotscheine werden bei den Darlehnskassen wie die Stücke selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen erfolgen, und zwar brieflich mit etwa folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der öffentlich bekanntgemachten Bedingungen zeichne ich:

nom. Mark _____ 5% Reichsschatzanweisungen
 nom. Mark _____ 5% Reichsanleihe

und verpflichte mich zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, der mir auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt wird.

Soweit meine Zeichnung auf Schatzanweisungen bei der Zuteilung nicht berücksichtigt wird, bin ich einverstanden, daß statt Schatzanweisungen auch Reichsanleihe zugeteilt wird. Ich bitte um Zuteilung von Reichsanleihe, die mit Sperre bis 15. April 1915 für mich in das Reichschuldbuch einzutrag. ist, zum Preise v. **97,30 M.** Ich bitte um Zuteilung von Stücken zum Preise von **97,50 M.** Die mir auf meine Zeichnung zugetheilten Stücke sind dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.

Das Nichtzutreffende ist fortzulassen.

7. Die Zuteilung erfolgt tunlichst bald nach der Zeichnung. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugetheilten Beträge vom Zuteilungstage ab jederzeit voll bezahlen; sie sind jedoch verpflichtet:

- 40% des zugetheilten Betrages spätestens am 5. Oktober d. Js.
- 30% " " " " " 26. Oktober d. Js.
- 30% " " " " " 25. November d. Js.

zu bezahlen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis zum 5. Oktober d. Js. ungeteilt zu berichtigen.

9. Die Zeichner erhalten vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen bezw. Schatzanweisungen das Erforderliche öffentlich bekanntgemacht werden wird.

Berlin, im September 1914.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Zum Beflaggen
 der Häuser und Balkons
Fahnen
 zum Preise von **Mk. 1, 2,**
3, 4,50, 6, 7,50.
H. Schön
 Stettin, Barnimstraße 89.
 Versand nur gegen Nachnahme od. vorher. Kasse.

Bestellungen auf das Handbuch
„Viehseuchenpolizei in Preußen“
 broschiert zum Preise von 3 Mk., gebunden
 3,50 Mark nimmt entgegen
Otto Hasert's Buchhandlung.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 1 spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hajert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 15. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

Um auch wenig schreibgewandten Angehörigen von im Felde stehenden Militärpersonen ein häufigeres Schreiben an diese zu ermöglichen, haben wir im hiesigen **neuen Kreishause**

eine Schreibstube

eingerrichtet, in welcher allen denjenigen, welche mit dem Schreiben und Adressieren von Feldpostbriefen nicht genügend Bescheid wissen, Briefe geschrieben, adressiert und jede Auskunft unentgeltlich erteilt wird. Die Briefumschläge, Briefbogen und Postkarten werden ebenfalls unentgeltlich verabsolgt.

Die Schreibstube ist bis auf Weiteres **Sonnabends** und **Mittwochs** von 11 bis 12 Uhr vormittags geöffnet.
Rummelsburg i. Pom., den 4. September 1914.

Der Vaterländische Frauenverein.

Die freiwillige Sanitätskolonne.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Guts- und Gemeindevorsteher der in der Nähe von Rummelsburg liegenden Ortschaften wollen in geeigneter Weise auf die Schreibstube hinweisen.
Rummelsburg, den 6. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In der Trebliner Forst, Schutzbezirk Neuhof, Jagd 21 und Schutzbezirk Treblin Jagd 29 soll Strauch verbrannt werden, was zur Vermeidung blinden Feuerlärms hierdurch bekannt gemacht wird.
Rummelsburg, den 11. September 1914.

Der Landrat, von Trebra

Die Schweinepeuche bei dem Pantoffelmacher Louis Dit in Bussow ist erloschen. Die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Barzin, den 10. September 1914.

Der Amtsvorsteher, Felber.

Da es noch nicht abzusehen ist, wann die Hauptmasse der ost- und westpreussischen Flüchtlinge heimkehren kann, liegt der Zentralbehörde daran, bald eine Uebersicht darüber zu erhalten, welche ost- und westpreussischen Flüchtlinge im Kreise Rummelsburg Unterkunft gefunden haben, und welches ihr jetziger Aufenthaltsort ist. Demzufolge ersuche ich die Polizeiverwaltung hier, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mir binnen längstens 3 Tagen die Namen **sämtlicher**, also bemittelter und unbemittelter, ost- und westpreussischer Flüchtlinge mitzutellen. Neben dem Namen wollen die genannten Dienststellen mir noch den Vornamen und ev. Stand, ferner bisherigen Wohnort, jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Auch Angaben über die geflüchteten Familienangehörigen sind durchaus erwünscht.

Rummelsburg, den 11. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Provinzialverband der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Ostpreußen hat in Königsberg i. Pr., Tragheimer Kirchenstraße 74 eine Nachrichten- und Auskunftsstelle für ostpreussische Flüchtlinge eingerichtet. Sie wird alle Nachrichten über Flüchtlinge sammeln und nach Möglichkeit wunschgemäß übermitteln. Sie will den Flüchtlingen nach Kräften mit ihrem Rat beistehen und die an sie gerichteten Bitten den zuständigen Behörden und Hilfsvereinigungen weitergeben.

Ich ersuche, die Einrichtung dieser Nachrichten- und Auskunftsstelle bekannt zu machen, damit die in dortigem Kreise untergebrachten ostpreussischen Flüchtlinge erfahren, wohin sie sich zur Erlangung von Auskunft und Rat, insbesondere auch hinsichtlich der Rückkehr in die Heimat zu wenden haben.

Gleichzeitig ist es aber auch dringend erforderlich, daß die Flüchtlinge selbst der Stelle ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und weiteren Verbleib mitteilen, namentlich solche, deren in Ostpreußen zurückgebliebene oder unterwegs getrennte Angehörigen über diesen Verbleib noch nicht haben unterrichtet werden können. Es ist anzunehmen, daß die Verwandten, welche um das Schicksal ihrer unbekannt wohin geflüchteten Angehörigen besorgt sind, sich an die Königsberger Nachrichtenstelle um Auskunft wenden werden. Die schwierigen und zeitraubenden Nachforschungen nach dem Verbleibe der Flüchtlinge in den einzelnen Regierungsbezirken und Kreisen werden sich dann erübrigen. Auch ich werde alle bei mir eingehenden Nachfragen über den Aufenthalt von Flüchtlingen im hiesigen Regierungsbezirke zunächst der Nachrichtenstelle in Königsberg übermitteln.

Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren wollen für eine möglichst allgemeine Bekanntmachung dieser Maßnahmen durch die Presse oder sonstige Sorge tragen.

Köslin, den 7. September 1914.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Jedlitz.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 9. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich hiermit nochmals bekannt, daß mit Eileidigung der kreisärztlichen Geschäfte im Kreise Rummelsburg, nachdem der Kreisarzt Dr. Revenstorff zum Kriegsdienst eingezogen, der staatsärztlich geprüfte Sanitätsrat Dr. Sachs zu Pollnow einstweilen betraut worden ist.

Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Warnung.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung der Kriegszustand für die gesamte Monarchie erklärt worden ist, wird die Strafbestimmung des § 8 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Erinnerung gebracht.

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf 10 bis 20jährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Die vorstehende Warnung mache ich hierdurch besonders bekannt.

Rummelsburg, den 11. September 1914

Der Kreisfeuersozietätsdirektor, von Trebra.

In Polzchen, Kreis Bütow, ist durch Vieh von Flüchtlingen Maul- und Klauenseuche eingeschleppt worden. Das Vieh ist wahrscheinlich die Chauffee Bütow—Barnow—Zuckers—Stolz entlang getrieben worden. Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Viehbesitzer im Kreise Rummelsburg und warne dieselben im eigenen Interesse vor dem Treiben von Klauenvieh auf dieser Chauffee. Etwa vorkommende verdächtige Vieherkrankungen sind sofort anzuzelgen.

Rummelsburg, den 14. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Landesversicherungsanstalt Pommern.

Ausführungsbestimmungen

über die Unterbringung von Rentenempfängern in Invalidenhäusern, Waisenhäusern oder in ähnlichen Anstalten (§ 1277 der Reichsversicherungsordnung, §§ 21, 25 Absatz 2 c der Satzung).

§ 1. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann einen Rentenempfänger auf seinen Antrag oder auf den Antrag seines gesetzlichen Vertreters in einem Invalidenhaus, einem Waisenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt auf Kosten der Landesversicherungsanstalt unterbringen und dazu die Rente ganz oder teilweise verwenden.

§ 2. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, deren Unterhalt er aus seinem Arbeitsverdienst oder der Rente bestritten hat, so ist der Betrag, um den die Rente auf Grund des § 1291 der Reichsversicherungsordnung erhöht worden ist (Kinderzuschuß), den Angehörigen, die den Unterhalt der Kinder weiter bestreiten, zu überlassen.

Ist die Unterbringung des Rentenempfängers im gesundheitlichen Interesse seiner Umgebung, insbesondere zur Beseitigung einer Ansteckungsgefahr geboten, und werden die Angehörigen durch Wegfall der Rente in eine Notlage veretzt, so kann der Angehörigen ein weiterer Teil der Rente überlassen werden.

§ 3. Ueber die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand der Landesversicherungsanstalt unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und der gesamten Verhältnisse des Rentenempfängers nach freiem Ermessen.

Besitzt der Rentenempfänger Vermögen, so ist dieses in der Regel zur Deckung der Kosten heranzuziehen. Art und Umfang der Heranziehung bleibt der Vereinbarung des Vorstandes mit dem Rentenempfänger, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Angehörigen überlassen.

§ 4. Der Vorstand kann die Unterbringung davon abhängig machen, daß leistungsfähige Verwandte des Rentenempfängers, Gemeinden oder Armenverbände einen einmaligen oder fortlaufenden Zuschuß zu den Kosten entrichten. Verwandte sollen insbesondere dann herangezogen werden, wenn sie zur Gewährung des Unterhalts gesetzlich verpflichtet sind oder den Rentenempfänger tatsächlich in erheblichem Maße unterstützt haben, Armenverbände insbesondere dann, wenn der Rentenempfänger der Armenpflege bereits anheimgefallen oder wenn zu erwarten ist, daß dies bei Nichtgewährung der Invalidenhauspflege in Kürze geschieht.

§ 5. Die Aufnahme erfolgt nur gegen Verzicht auf die Rente, soweit sie nach §§ 1 und 2 in Anspruch genommen wird. Der Austritt ist jederzeit gestattet. Die Aufnahme verpflichtet jedoch den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

§ 6. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann von dem mit dem Rentenempfänger getroffenen Abkommen zum Schlusse eines Kalendervierteljahres nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung zurücktreten. Von diesem Kündigungsrecht soll indessen nur in außergewöhnlichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

§ 7. Ohne Kündigung endet die Unterbringung auf Kosten der Landesversicherungsanstalt mit dem Tage, an welchem der die Entziehung oder das Ruhen der Rente aussprechende Bescheid wirksam wird.

§ 8. Ohne Kündigung kann der Aufgenommene von dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt sofort aus der Anstalt entlassen werden:

- a) wenn er sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen läßt, insbesondere wenn er sich an dem Arzte, dem Leiter oder einem sonstigen Angestellten der Anstalt tätlich vergreift oder durch Unfittlichkeit Aergernis erregt oder vorsätzlich und widerrechtlich Eigentum der Anstalt beschädigt oder wenn er zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wird;
- b) wenn er wegen Unbotmäßigkeit, Unverträglichkeit, Trunkfälligkeit oder sonstiger Verletzungen der Hausordnung, die in der jeweilig in Frage kommenden Anstalt besteht, von dem Vorsteher verwarnet worden ist und innerhalb eines halben Jahres nach der Verwarnung von neuem zu Klagen Anlaß bietet.

Inassen von Waisenhäusern kann der Vorstand der Landesversicherungsanstalt auch dann sofort entlassen, wenn sie auf die anderen Böglinge einen schlechten Einfluß üben oder sich aus anderen Gründen zur Waisenhäuserziehung offenbar nicht eignen.

Gegen den die Entlassung aussprechenden Bescheid kann Beschwerde an das Reichsversicherungsamt erhoben werden. Sie muß binnen drei Tagen nach Empfang des Bescheides bei dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt eingelegt werden und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann mit den Anstalten, in denen Rentenempfänger untergebracht werden, Vereinbarungen über etwaige wünschenswerte Änderungen der Hausordnung treffen.

§ 10. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann den Pfegling einer Krankenanstalt überweisen, wenn er von einer die anderen Pfglinge gefährdenden ansteckenden Krankheit befallen wird.

§ 11. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kann:

- a) Pfglingen, die sich tadellos führen, ein Taschengeld zu Befriedigung kleinerer persönlicher Bedürfnisse gewähren;
- b) besonders bedürftigen Pfglingen bei ihrer Entlassung aus der Anstalt die Kosten der Rückreise zu ihrem Wohnort ganz oder teilweise erstatten;
- c) bei Todesfällen die Kosten der Beerdigung übernehmen, soweit der Nachlaß zur Deckung nicht ausreicht und andere Verpflichtete nicht vorhanden sind.

§ 12. Diese Ausführungsbestimmungen treten an die Stelle der zu § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1907 — 17. Januar 1908.

Stettin, den 5. Dezember 1913.

Beschlossen in der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 1. Juli 1913. Der Ausschuß hat in der Sitzung vom 3. Dezember 1913 zugestimmt.

Stegel. **Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.** J. B.: Müller.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden genehmigt.

Berlin, den 9. Januar 1914.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Dr. Kaufmann.

II 9053. Stegel.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 10. September 1914

Der Landrat. i. B. Rebbeln, Kreissekretär.

Den Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich die Einkommen- und Eröänzungsteuer-Zu- und -Abgangslisten und die Zusammenstellungen für das II. Vierteljahr des Steuerjahres 1914 binnen 3 Tagen einzureichen. Sämtliche Formulare sind in der Buchdruckerei von Otto Pasert hier, vorrätig. Die Zusammenstellungen müssen die Endergebnisse der einzelnen hier festgesetzten Listen des 2. Vierteljahres 1914 nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummern enthalten. Die festgesetzten Zu- und Abgangslisten sowie die Zu- und Abgangsbelege sind den Zusammenstellungen beizufügen.

Sind Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, so sind Fehlanzeigen einzureichen.

Rummelsburg, den 15. September 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Sechste Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bezw. für ein Lazarett in Kummelsburg i. Pom. für verwundete Krieger.

A. Sammelbüchsen: —

B. Sammlungen: Heinrichsdorf Gut 30 Mk., Merino Vorwerk 12,35 Mk., Reddies Gemeinde 72,50 Mk., Hebammen-Verein Kummelsburg 10 Mk., Superintendent Citner für Altkolziglow und Lubben II. Rate 70 Mk., Gutsbezirk Reddies 63,30 Mk., Frau Förster Toboll, Gewiesen 10 Mk., Frau Wehach, Grünhof 10 Mk., Frau Berndt, Gewiesen 5 Mk., Anna Mehring, Scharnhof 50 Pfg., Schülergaben der Parochie Falkenhagen — Reinfeld R. 68,00 Mk., Gemeinde Gloddow 146,50 Mk., Gemeinde Gadgen 54,10 Mk.

zusammen 552,25 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Turnverein Jahr gesammelt 15,55 Mk., Willy Hoppe, Kummelsburg 1 Mk., A. Strenlow, Kummelsburg 3 Mk., Regelverein Zollbrück 93,80 Mk., gesammelt vom Lokomotivpersonal Zollbrück bei Zahlung der Nebengebühren 47,60 Mk., von den Beamten und Arbeitern in Zollbrück gesammelt 60,60 Mk., von den Hilfsbeamten und Arbeitern Bahnhof Kummelsburg 46 Mk.,

zusammen 267,55 Mk.,

Dazu die früheren Sammlungen **17 748,00 Mk.,**

Ueberhaupt: **18 567,80 Mk.**

D. Liebesgaben: Frau Tuchmachermeister Böper, Kummelsburg 3 Paar Unterhosen, 6 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer, Frau Dekonomierat Kauz, Reinwasser 10 Eier, Frau Zielke, Heinrichsdorf 1 Kiste Zigarren, Ruth Kawraway, Kummelsburg 6 Paar Pulswärmer, Frau Kison, Carlswerk auf Abruf 5 Hühner, 10 Pfund Butter, 5 Stiege Eier, Gutshof Kleinschwirsen, Eier, Tomaten, saure Gurken, Frä. Heher, Bangerin 6 eigen gewebte Handtücher, Unbekannt 10 Paar Pulswärmer, Ungenannt 6 Flaschen Rotwein, 4 Flaschen Vermouthwein, Ungenannt Strümpfe und Pulswärmer, Kummelsburger Schulkinder gestrickt Pulswärmer, Frau Kiemer, Wendisch-Buddiger Würste, Frau Buckup, Bodnin 10 Flaschen Preiselbeeren, 6 Flaschen Apfelsaft, 12 Paar Pulswärmer, Frau Wampe, Treblin 3 Brote, 2 Hühner, Gut Woblanse 1 Hirsch, Frau Porrmann, Augustwalde 7 Pfund Butter, Gutsbezirk Papenzin 37 lebende Hühner, 2 Enten, 100 Pfund Gemenge als Futter, Frau von Zizewitz, Büstow 21 Paar Strümpfe, Frau Gastwirt Tornow, Neukolziglow 1 Kiste Wein, Arbeiter Südde, Kummelsburg Pulswärmer, 2 Ungenannte aus Falkenhagen eine Unterjacke, 1 Leibbinde, 3 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, Fußlappen, 2 Fleischwürste, Frau Lux, Kummelsburg 3 Paar Strümpfe, Frau Marie Schaar, Reinfeld B 40 Paar Pulswärmer, 4 Paar Strümpfe, aus Gewiesen Frau Förster Toboll 6 Handtücher, 3 Hemden, Betttücher, Wolle, Frau Lehrer Siemerth 1 Paar Strümpfe, 14 Liter Backobst, 6 Flaschen Apfelwein, 1 Unterhose, 1 Pfund Holländischen Tabak, Frau Birkholz 1 Pfund Wolle, 1 Betttuch, 2 Handtücher, Frau Jang 200 Gr. Wolle, Frau Knaack 2 Hemden, 1 Betttuch, 2 Taschentücher, 1 Pfund Wolle, Frau Garbe 2 Paar Pulswärmer, Frau Warsko 1 Betttuch, 1 Paar Pulswärmer, 1 Handtuch, Frau Both 2 Paar Strümpfe, 2 Handtücher, 1 Betttuch, Frau Stüwe und Frau Schlutt je 1 Paar Pulswärmer, Frau Rückert 1 Betttuch, 2 Handtücher, 1 Paar Strümpfe, 2 Paar Pulswärmer, 2 Pack Tabak, Frau Barz 300 Gr. Wolle, Oberst v. Arnim Wilhelmsthal 1 Pack Verbandzeug, Baumann 2 Handtücher, Meikowski Grünhof 1 Betttuch, 1 Handtuch, 1 Paar Pulswärmer, Engelke Heinrichsbrunn 1 Paar Strümpfe, Rieting-Stachswalde 1 Betttuch, 3 Handtücher, 2 Taschentücher, Gemeinde Gadgen 11 Enten, 1 Gans, 8 Hühner, 4 Tauben, 21 Pfd. Butter, 2 Stiege Eier, 15 Pfd. Honig auf Abruf. Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

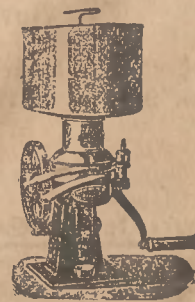
Allgemeine Ortskranken-Kasse für den Kreis Kummelsburg.

Durch Reichsgesetz vom 4. August d. Js. das am gleichen Tage in Kraft getreten ist, sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei der Allgemeinen Orts-Krankenkasse die Leistungen auf die Regelleistungen herabgesetzt (§ 14 der Satzung der Allgemeinen Orts-Krankenkasse) und die Beiträge auf 4 1/2 vom Hundert des Grundlohnes festgesetzt.

Hiernach treten an Stelle der im § 44 der Satzung angegebenen Beiträge vom 4. August d. Js. ab folgende Sätze:

Stufe I a	18 Pfg.
Stufe I b	36 Pfg.
Stufe II a	48 Pfg.
Stufe II b	57 Pfg.
Stufe III a	72 Pfg.
Stufe III b	90 Pfg.
Stufe IV a	105 Pfg.
Stufe IV b	120 Pfg.
Stufe V a	135 Pfg.
Stufe V b	159 Pfg.

Kummelsburg i. Pom.,
den 26. August 1914.
Otto Mickoleit,
stellv. Vorsitzender.



Unerreichbar
in scharfer Entrahmung
leichtem Gang und
Dauerhaftigkeit

ist und bleibt
der

Globe-Separator

Vertreter **Bernhard Goll,**
Kummelsburg,
Lindenstrasse Nr. 17.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 18. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben die Gnade gehabt, eine Denkmünze in Bronze für langjährige (unter 40 Jahren) gediente treue weibliche Dienstmoten zu stiften, deren Verleihung von jetzt ab erfolgen wird.

Voraussetzung für die Verleihung soll sein: 1. dreißigjährige ununterbrochene tadellose Dienstzeit in derselben Familie oder auf derselben Dienststelle, deren Beginn erst vom 14. Lebensjahr an zu rechnen ist; 2. preussische oder elsass-lothringische Staatsangehörigkeit.

Von dem Erfordernis zu 2 kann abgesehen werden, wenn ein Dienstmote, der die Staatsangehörigkeit eines anderen deutschen Bundesstaates besitzt, in einer preussischen oder elsass-lothringischen Familie innerhalb Preußens oder Elsass-Lothringens die vorgeschriebene Zeit gedient hat. Die Dienstzeit von mindestens 30 Jahren bildet die unbedingte Voraussetzung, von der nicht abgegangen werden darf.

Die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist nicht unbedingt erforderlich. Immer aber müssen die Dienste haus- oder landwirtschaftlicher Natur sein.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß Anträge auf Verleihung solcher Denkmünze bei mir zu stellen sind.

Rummelsburg, den 12. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich hiermit nochmals bekannt, daß mit Erledigung der kreisärztlichen Geschäfte im Kreise Rummelsburg, nachdem der Kreisarzt Dr. Revenstorf zum Kriegsdienst eingezogen, der staatsärztlich geprüfte Sanitätsrat Dr. Sachs zu Bollnow einstweilen betraut worden ist.

Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach telegraphischer Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des I. Armeekorps können Flüchtlinge, die westlich der Linie Heiligenbeil, Heilsberg, Bischoffsburg, Ortelsburg beheimatet sind, in die Heimat zurückkehren. Die Herren Ortsvorsteher wollen hiervon die interessierten Kreise aufmerksam machen.

Rummelsburg, den 14. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Pächters Groth zu Eichthal erloschen ist. Die zur Bekämpfung der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Treben, den 14. September 1914.

Der Amtsvorsteher, v. Schlebrügge.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß mir bis zum 5. Oktober d. Js. die Nachweisungen über die im Rechnungsjahre 1914 verauslagten Belohnungen für getötete Kreuzottern einzureichen sind. Ich nehme deswegen Bezug auf meine Verfügung vom 19. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 24 — welche auch im übrigen genau zu befolgen ist.

Rummelsburg, den 14. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß die Angehörigen des preussischen Heeres die ihnen von deutschen Bundesfürsten verliehenen Kriegsauszeichnungen sogleich anlegen dürfen und daß es der Einholung einer Allerhöchsten Erlaubnis hierzu nicht bedarf.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Säuglings- und Mutterheims in Stettin für 1914 genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Paul Schulz aus Schwelbelsin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 12. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Gegenwärtig besteht in Deutschland, namentlich in Preußen, ein außergewöhnlicher Ueberfluß an Schweinen und die Preise für schlachtreife Schweine sind daher auf einen sehr niedrigen Satz herabgesunken. Ein weiteres Herabsinken der Preise ist vorläufig noch nicht ausgeschlossen, da die russische Futtergerste, die in den westlichen Provinzen Preußens das wesentlichste Schweinefutter bildet, voraussichtlich bald aufgebracht ist und dies für viele Viehhändler in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und am Niederrhein ein Abstoßen an größeren Schweinebeständen bedeutet. Für die Viehhalter in der hiesigen Gegend liegt jedoch kein Grund für eine Beunruhigung vor, da hier nach der Kartoffelernte ausreichende Futtermengen zur Verfügung stehen werden.

Jedoch erscheint es ratsam, schon zurzeit das Schweinefleisch als Nahrungsmittel dem andern Fleische vorzuziehen und sobald es die Bitterung erlaubt, es durch Einpökeln oder auf andere Art zur Dauerware zu verarbeiten, um so einem etwa später eintretenden Mangel an Schweinefleisch nach Möglichkeit vorzubeugen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich für ein allgemeines Bekanntwerden dieser Anregung Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 14. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es ist gelungen, einem Teil der aus Gründen der zeitweiligen Kriegslage nach Pommern zurückgeführten und vorläufig zum Truppendienste nichtverwendeten ostpreussischen Landsturmpflichtigen Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft zu beschaffen. Es ist anzunehmen, daß zahlreiche andere in gleicher Lage befindliche ostpreussische Landsturmpflichtige ebenfalls den Wunsch äußern werden, hier Gelegenheit zur landwirtschaftlichen Arbeit zu finden. Die Landwirtschaftskammer ist von dem stellvertretenden Generalkommando des II. Armeekorps mit der Arbeitsvermittlung beauftragt worden.

Das Publikum wird auf die Gelegenheit zur Erlangung landwirtschaftl. Arbeitskräfte aufmerksam gemacht.

Rummelsburg, den 14. September 1914.

Der Landrat, von Trebra

Zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormalig 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 werden vom 1. September d. Js. ab neue Zinsscheinebogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittlung der Königl. Kreis- und Forstklasse hierselbst und den Königl. Zollkassen im Kreise. Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich von den genannten Kassen abgegeben.

Rummelsburg, den 14. September 1914

Der Landrat, von Trebra.

Die Dienststunden des Königl. Landratsamtes, der Einkommensteuerveranlagungskommission und des Kreis Ausschusses währen vom 21. d. Mts. ab von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags. Während der angegebenen Zeit sind die Büros auch für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. d. Mts. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 74) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche auch in Gersdorf und Kl. Gustow Kreis Bütow und in den Ortschaften Gumbin Gut, Ludwigslust Gemeinde, Dumrose Gut, Denzin Gut, Mahwitz Gut, Lupow Gut und Gemeinde, Jerskwitz Gut und Gemeinde, Budow Gut und Gemeinde, Altdamerow Gemeinde, Wottmogge Gemeinde, Sorlow Gut und Borswerk Mienzewe Kreis Stolp ausgebrochen ist. Bei einem etwaigen Verkehr mit den betreffenden Bewohnern rate ich zur größtmöglichen Vorsicht, um die Seuche nicht unter weitere Viehbestände zu verschleppen.

Verdächtige Krankheitserscheinungen sind sofort anzuzeigen. Die Herren Ortsvorsteher wollen dies sofort ortsbüchlich bekannt machen.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß sie gemäß § 11 Ziffer 2 der Anweisung vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen im Oktober eines jeden Jahres eine Nachweisung der während der vorangegangenen 12 Monate innerhalb des Katasteramtsbezirks erteilten Baulaubnisse dem Katasterkontrolleur zuzustellen haben.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Seitdem die Ausfuhr einer Reihe von Waren verboten ist, müssen Güter, deren Ausfuhr zulässig ist, dem Ausgangszollamt mit einer Anmeldung zur Ausgangsabfertigung vorgeführt und der besonderen Beschau unterworfen werden. Durch den Zwang, die Packstücke zu öffnen und die Waren zur Beschau vorzulegen, wird der Ausfuhrhandel bei solchen Waren behindert, die — sei es wegen ihrer Eigenart, sei es wegen des entlegenen Beförderungszieles — eine besondere sorgfältige Verpackung erfordern, die bei der Ausgangsstelle nicht oder nur schwer wieder hergestellt werden kann. In Anbetracht der großen Bedeutung, die der Aufrechterhaltung unseres Ausfuhrhandels zukommt, habe ich mich entschlossen, einzelne Ausfuhrhäuser von der Notwendigkeit, daß ihre Waren beim Ausgangszollamt der besonderen Beschau unterworfen werden, unter folgenden Bedingungen zu befreien:

1. Frachtstücke dürfen ohne besondere Beschau durch das Grenzausgangszollamt nur nach befreundeten oder neutralen Ländern abgelassen werden. Das Recht hierauf wird nur solchen Firmen gewährt, die einen vom

Bezirkshauptamt ausgestellten Erlaubnisschein besitzen. Befinden sich die Handelsniederlassungen, von denen aus eine Firma ihre Waren zur Ausfuhr versendet, in verschiedenen Orten, so ist für jeden Ort ein besonderer Erlaubnisschein zu beantragen. Der Erlaubnisschein ist nur solchen Firmen zu erteilen, die ins Handelsregister eingetragen sind und das Vertrauen der Zollbehörde genießen. Das Hauptzollamt soll den Erlaubnisschein verweigern, wenn ihm bekannt ist, daß einer der Firmeninhaber oder Procuristen Untertan einer feindlichen Macht ist oder daß die Firma Nebeniederlassung einer Firma im feindlichen Ausland belegenen Unternehmen abhängt. Für die Verweigerung des Erlaubnisscheines sind keine Gründe anzugeben; der Erlaubnisschein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Hauptzollamt wieder eingezogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für seine Erteilung weggefallen ist. Auf Antrag der Firma können mehrere Ausfertigungen des Erlaubnisscheines erteilt werden.

2. Vor Erteilung des Erlaubnisscheines haben die Firmeninhaber verhandlungsmäßig folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

a) Den mit dem Anspruch auf Befreiung von der besonderen Beschau abzuschickenden Packstücken dürfen keinerlei verbotene Waren und außer Faktura oder Bordereau keinerlei schriftliche Mitteilungen beigelegt werden.

b) In den Kontors-, Pack- und Abblendungsräumen sind nach Anweisung des Bezirkskontrolleurs Anhänge anzubringen, die ein Verzeichnis der für den Betrieb der Firma in Betracht kommenden, aber von der Ausfuhr ausgeschlossenen Waren, ferner die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes und die in Absatz a, c, d und e erwähnten Verpflichtungen enthalten.

c) Die Oberbeamten der Zollverwaltung sind bisher berechtigt, die Verkaufs- und Versandbücher einzusehen und dem Verpackungs- und Abblendungsgeschäft betzuwohnen, hierbei sind ihnen Auskünfte und Hilfsdienste zu gewähren.

d) Die Firmeninhaber müssen sich für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Ausfuhrverbote und die übernommenen Sonderverpflichtungen einer, vom Hauptzollamt festzusetzenden Vertragsstrafe von 100 bis 1000 M. unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen, einerlei ob sie um die Zuwiderhandlung gemußt haben oder nicht: Vertragsstrafe wird im Verwaltungswege beigetrieben und schließt die Strafverfolgung auf Grund des Vereinszollgesetzes nicht aus.

e) Die Firmeninhaber müssen sich verpflichten, jeden Angestellten und jeden Arbeiter, der sich einer Zuwiderhandlung gegen die Ausfuhrverbote oder die zu a und c erwähnten Sonderverpflichtungen schuldig macht, auf Verlangen des Hauptzollamtes sofort zu entlassen, einerlei ob wegen der Zuwiderhandlung eine Bestrafung erfolgt oder nicht.

3. Ueber jede Sendung, für die Befreiung von der Sonderbeschau in Anspruch genommen wird, ist ein Auszug aus der Faktura anzufertigen, der den Namen der abschickenden Firma, Tag der Ausstellung, Gattung und Menge der Waren und das Bestimmungsland sowie die Versicherung enthält, daß keine verbotenen Waren und — außer Faktura oder Bordereau — keinerlei schriftliche Mitteilungen beigelegt sind. Der Auszug ist zusammen mit dem Erlaubnisschein der Handelskammer oder einem zur Führung des Handelskammersiegels berechtigten Vertrauensmann der Handelskammer in Orten, wo keine Vertretung der Handelskammer vorhanden ist, der Ortspolizeibehörde vorzulegen; Kaufmännische Korporationen stehen der Handelskammer gleich. Die prüfende Stelle kann die Vorführung und Offenlegung der Sendung verlangen, ist aber hierzu nicht verpflichtet. Wenn sie die Ueberzeugung erlangt, daß der Auszug mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmt, so bescheinigt sie auf dem Auszuge, daß gegen dessen Richtigkeit keine Bedenken bestehen und daß die Firma den Erlaubnisschein über die Befreiung ihrer Ausfuhrsendungen von der Sonderbeschau vorgelegt hat; das Hauptzollamt, Ausstellungstag und Nummer des Erlaubnisscheines sind in der Bescheinigung zu vermerken. Der bescheinigte Fakturauszug und der Erlaubnisschein sind der Firma zurückzugeben.

4. Die Sendungen sind dem Ausgangszollamt vorzulegen; der Anmeldung zum Ausgang sind die Frachtpapiere und der bescheinigte Fakturauszug — selbstverständlich auch die statistische Ausfuhranmeldung — beizufügen. Wenn die Papiere in Ordnung sind, wird sich das Ausgangszollamt in der Regel mit der allgem. Beschau begnügen, es kann jedoch gelegentlich die Oeffnung der Packstücke und die Vorlegung der Waren zur besonderen Beschau verlangen. Das Ausgangszollamt vermerkt im Beschaubefund, daß ein bescheinigter Fakturauszug vorgelegen hat, und sendet den Fakturauszug dem Bezirksoberkontrollleur des Versendungsortes; dieser vergleicht gelegentlich probeweise die Auszüge mit den Handelsbüchern und übersendet sie vierteljährlich dem Bezirkshauptamt; dort werden die Auszüge ein Jahr aufbewahrt und dann vernichtet.

5. Wegen der Behandlungen der Postsendungen ergeht besondere Verfügung.

Sofern die Gewerbetreibenden von dem unter 1 bis 4 angegebenen erleichterten Verfahren keinen Gebrauch machen können oder wollen, kann die Oeffnung der Sendungen beim Grenzzollamt auch dadurch vermieden werden, daß sie dem Zollamt des Versendungsortes mit einer Anmeldung vorgeführt und von diesem unter Verschluß auf das Grenzzollamt abgelassen werden. Der Beschaubefund kann sich — neben der Angabe des Verschlusses — auf den Vermerk beschränken, daß den Sendungen keinerlei verbotene Waren und außer Faktura und Bordereau keinerlei schriftliche Mitteilungen beigelegt sind.

Diese Verfügung wird nicht im Zentralblatt abgedruckt werden; der Bedarf an Abdrucken ist sofort anzugehen.

Berlin, den 5. September 1914.

Der Finanzminister. J. A. gez. A d h l e r.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der seit dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung für die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschl. der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede BetriebsEinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausschneiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft insolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens ein Drittel verändern).

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes beziehungsweise Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen vier Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben beziehungsweise Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstand erlassenen besonderen Anordnungen diesen mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäftsjahres (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bzw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 54, 1911 52, 1912 56) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe bzw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bzw. seines Stellvertreters gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung bzw. §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 M. bzw. 300 M. verhängen.

Stettin, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eisenhart Rothe.

Den Herren Standesbeamten bitrage ich den § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie die Ministerialerlasse vom 20. November 1899 und 27. Januar 1904 in Erinnerung, wonach dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen ist:

1. vom Tode einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. a) von der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters,
b) von der Geburt eines unehelichen Kindes,
3. von der Eheschließung einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat,
4. von der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist,
5. von dem Tode eines minderjährigen unehelichen Kindes und
6. von der Legitimation eines minderjährigen unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Auf Anordnung des Herrn Kriegsministers fordere ich sämtliche Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltung hier auf, in geeigneter Weise sofort festzustellen, ob sich in ihren Bezirken Verwundete befinden, die Waffen oder Munition mitgebracht haben. Bejahendenfalls sind Waffen und Munition einzuziehen und **ordnungsmäßig verpackt** an mich umgehend einzureichen. Der Sendung ist ein Zettel beizulegen, auf dem der Name, Vorname, Dienstgrad und Truppenteil sowie der zeitliche Aufenthaltsort des Verwundeten zuverlässig angegeben sind. Die Beachtung dieser Anordnung, **nach der auch für die Zukunft zu verfahren ist**, mache ich noch besonders zur Pflicht.

Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung betr. Zulassung von Ätzhilsschweißapparaten.

Gemäß § 12 der Ätzhilsvorordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhilsschweißvereins für das Königreich Preußen der Ätzhilsschweißapparat „Victoria“, der Firma Maschinenvertrieb Victoria S. Baden in Berlin unter der Typenbezeichnung „F 38“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die in § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabriknummern solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselrevisionsvereins „Berlin“ tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Mehren.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Zeichnet die Kriegsanleihen!

„Lieb Vaterland“

(der Lebensfreude 6. Band)

Sprüche und Gedichte, gesammelt von P. J. Tonger.

Den Stolz aufs Vaterland zu mehren,
zur Heimat Lieb' und Freud' zu nähren,
sei dieses Büchleins heil'ges Ziel.

160 Seiten, schöner Leinenband M. 1,00

Früher erschienen in gleicher Ausstattung u. zu gleichem Preis: „LEBENSFREUDE“, 19. Auflage, „WOLLEN UND WIRKEN“, 12. Auflage, „UNSER LEBEN“, 9. Auflage, „MUSIK“, 5. Auflage, „SCHILLER MEIN BEGLEITER“, 4. Auflage, „AUS DER JUGENDZEIT“, 2. Auflage, „HALT STILL MEIN FREUND“, 2. Auflage.

Vorrätig in allen Buchhandlungen, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrages postfrei vom Verleger.

P. J. Tonger, Köln a. Rhein.

*. Landwirtschaftlicher Verein Stolp—Schlawe—Rummelsburg. In der Erwägung, daß die mit Deputanten und Tagelöhner geschlossenen Verträge durch die Unmöglichkeit der Erfüllung seitens der unter den Fahnen Stehenden gelöst, daß aber die Arbeitgeber gewillt sind, den Familien der im Felde Stehenden die weitestgehende materielle Unterstützung im Sinne des dritten Absatzes § 5 Gesetzes vom 28. Februar 1888 — 4. Aug. 1914 zu gewähren, empfiehlt der Landwirtschaftl. Verein Stolp—Schlawe—Rummelsburg seinen Mitgliedern: Unter der Voraussetzung, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der in Betracht kommenden Familien anerkannt wird, diesen Familien Naturalunterstützungen etwa im Umfange des früheren vertraglichen Deputats zu gewähren, soweit nicht besondere Umstände eine geringere Leistung angebracht erscheinen lassen.

Inferieren bringt Gewinn!

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe).

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre u. Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Eintritt kann zum 1. Oktober erfolgen.
Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Genauere Karten

vom

Kriegsschauplatz

fein koloriert für 25, 40 und 75 Pfennig
sind zu haben in

Otto Hasert's Buchhandlung.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!



Zur Kartoffelernte
gebrauche jeder nur den weltberühmten
Drahtkartoffelforb

„Hupfer's Reform“

Im Gebrauch weit billiger wie Weidenkörbe.

Großes Lager unterhält

Hans Puttkammer.

Kriegs- Postkarten,

humoristischen wie ernststen
Inhalts

empfiehlt in großer Auswahl

Otto Hasert's

Buchhandlung.

was trinken

wir jetzt?

Aufgeklärte Frauen verstehen ökonomisch zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Auskochen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadestrup mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst köstlich zu Nacht Speisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen-Kirsch, Grenadine, Orange (Alpfelme) usw. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend und fabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Schilkeitsmarke Nischherz. Vollständiges Rezeptbuch zur reellen Selbstbereitung feinsten Limone usw. kostenfrei. Alleiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.



Jch hab's

*erkennt u. glaubt
es feste: Zum
Putzen ist*

Urbin

das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 22. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die rückständige Betriebssteuer für 1914 von den betreffenden Gast- und Schankwirten sogleich einzuziehen und umgehend an die Kreis kommunalkasse hierselbst abzuliefern.

Rummelsburg, den 19. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die Kreis Sparkasse hierselbst vermietet ihre verschließbaren eisernen Schrankfächer in der im Erdgeschoss des neuen Kreishauses belegenen Feuer- und Diebesficheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Dokumenten pp. zu einem mäßigen Mietzins.

Meldungen im Kassenlokale — Kreishaus, Eingang Bahnhofstraße — woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Rummelsburg, den 15. September 1914.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse, von Trebra.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich hiermit nochmals bekannt, daß mit Erledigung der kreisärztlichen Geschäfte im Kreise Rummelsburg, nachdem der Kreisarzt Dr. Revenstorf zum Kriegsdienst eingezogen, der staatsärztlich geprüfte Sanitätsrat Dr. Sachs zu Pollnow einstweilen betraut worden ist.

Rummelsburg, den 10. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Den Herren **Stadtesbeamten** bringe ich den § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie die Ministerialerlasse vom 20. November 1899 und 27. Januar 1904 in Erinnerung, wonach dem **Vormundschaftsgericht Anzeige** zu machen ist:

1. vom Tode einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. a) von der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters,
b) von der Geburt eines unehelichen Kindes,
3. von der Eheschließung einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat,
4. von der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist,
5. von dem Tode eines minderjährigen unehelichen Kindes und
6. von der Legitimation eines minderjährigen unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern.

Rummelsburg, den 16. September 1914

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.

Auf Anordnung des Herrn Kriegsministers fordere ich sämtliche Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltung hier auf, in geeigneter Weise sofort festzustellen, ob sich in ihren Bezirken Verwundete befinden, die Waffen oder Munition mitgebracht haben. Befabendenfalls sind Waffen und Munition einzuziehen und **ordnungsmäßig verpackt** an mich umgehend einzureichen. Der Sendung ist ein Zettel beizulegen, auf dem der Name, Vorname, Dienstgrad und Truppenteil sowie der zeitige Aufenthaltsort des Verwundeten zuverlässig

ungegeben sind. Die Beachtung dieser Anordnung, nach der auch für die Zukunft zu verfahren ist, mache ich noch besonders zur Pflicht.

Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der seit dem 1. Januar 1913 gültigen Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschließl. der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede Betriebseinstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft insolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neuerrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens ein Drittel verändern).

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs-(Kalender-)Jahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes beziehungsweise Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen vier Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben beziehungsweise Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstand erlassenen besonderen Anordnungen diesen mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts-(Kalender-)Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben. Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bezw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 54, 1911 52, 1912 56) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bezw. seines Stellvertreters, gemäß § 1552 der Reichsversicherungsordnung binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandelnde nach § 13 der Satzung bezw. §§ 1043, 1044, 1556 und 1581 der Reichsversicherungsordnung Geldstrafen bis zu 500 M. bezw. 300 M. verhängen.

Stettin, den 5. Januar 1914.

Der Vorstand der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eilenhart Rothe.

Die Dienststunden des Königl. Landratsamtes, der Einkommensteuerveranlagungskommission und des Kreis Ausschusses währen vom 21. d. Mis. ab von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags. Während der angegebenen Zeit sind die Büros auch für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Rummelsburg, den 16. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach Mitteilung der Italiänischen Botschaft in Berlin ist zum Eintritt in Italien jetzt der Besitz eines von einer italiänischen Konsularbehörde visierten Passes erforderlich.

Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Da sich nunmehr ein einigermaßen sicherer Ueberblick über Aufrechterhaltung der Benzolgewinnung während des Krieges gewinnen läßt, erscheint es angängig, das Benzol in weiterem Umfange dem Privatgebrauch wieder zugänglich zu machen.

Daher sind sowohl die bereits vorhandenen und beschlagnahmten als auch die künftig noch erzeugten Benzolmengen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen und Einschränkungen freizugeben:

1.) Für den Bedarf der Heeresverwaltung sind ständig im ganzen 3000 Tonnen vorrätig zu halten, über die die Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens verfügt. Welche Träger hierbei in Betracht kommen, wird von der genannten Inspektion mitgeteilt werden.

2.) Von den darüber hinausgehenden Mengen haben die Benzolfabriken mindestens drei Viertel ihren Lagerhaltern (Kleinhändlern) oder unmittelbar den unter 3 aufgeführten Zwecken zuzuführen, während der Rest chemischen Betrieben zur Weiterverarbeitung überlassen werden kann.

3.) Die unter 2 genannten Lagerhalter dürfen Benzol nur für landwirtschaftliche, staatliche und kommunale Zwecke und für gewerbliche Betriebe und zwar lediglich als Motorenbetriebsstoff abgeben.

Die Bedingungen 2 und 3 sind notwendig, um zu verhindern, daß sich die großen, kapitalkräftigen chemischen Betriebe die freien Mengen von vornherein sichern und auf diese Weise den unter 3 genannten Kleinverbrauchern den unbedingt notwendigen Betriebsstoff entziehen.

Diese Verpflichtungen, die den zur Benzolvereinerung gehörigen Fabriken durch einen zwischen der Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftfahrwesens abzuschließenden Vertrag auferlegt werden, sollen auch für die außerhalb der Benzolvereinerung stehenden Benzolfabriken als Voraussetzung der Freigabe gelten. Ihre Nichteinhaltung würde erneute Beschlagnahme zur Folge haben müssen.

Die Art der Ueberwachung des Benzolverbrauchs bleibt den königlichen Stellvertretenden Generalkommandos bezw. (für seinen Bereich) dem kaiserlichen Gouvernement Meß überlassen.
Berlin, den 8. September 1914.

Kriegsministerium. J. A. gez. Jung.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Bezüglich des Benzins, des Schwerbenzins und anderen aus Erdöl hergestellten Betriebsstoffe ist nichts geändert. Für diese gelten nach wie vor meine Verfügungen vom 31. 8. 1914 — Kreisblatt Nr. 70 S. 356 und 357 — und vom 3. September 1914 — Kreisblatt Nr. 71 S. 365 —.

Die Lieferanten von Benzol haben — worauf ich besonders hinweise — über den Eingang und die Abgabe von Benzol genauest Buch zu führen. Die Buchführung muß den jederzeitigen Bestand des Lagers, die eingekauften Mengen, die Namen der Lieferanten, die Tage der Lieferung, die erfolgten Verkäufe sowie die Namen der Abnehmer und den Tag der Abgabe ersichtlich machen.
Rummelsburg, den 18. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums ist die Feldpost zurzeit nicht in der Lage, Dienstpakete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Truppenteile und deren Angehörige weiter zu befördern.

Derartige Pakete sind vielmehr den Eilfahrtruppenteilen zu überseeden, welche den Weitertransport als Militärfrachtgut bewirken werden.

Es wird später bekannt gegeben werden, inwieweit in der Beförderung derartiger Sendungen Erleichterungen eintreten können. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises wollen dies, soweit nötig, bekannt geben.
Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, I. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die noch mit Einzahlung der Hundesteuern für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1914 rückständigen Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Beträge nunmehr bestimmt binnen 5 Tagen an die Kreiskommunalkasse hier abzuführen.
Rummelsburg, den 18. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die königliche Universitäts-Bibliothek in Greifswald hat Klage darüber geführt, daß die Verleger von Druckwerken die ihnen durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Dezember 1824 (S. S. 1825 Seite 2) auferlegte Verpflichtung zur Ablieferung eines Exemplars jedes in der Provinz Pommern verlegten Druckwerkes nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise erfüllen.

Ich mache deshalb die Beteiligten auf die ihnen auferlegte Pflicht aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch alle Vereine und Gesellschaften zu rechnen sind, von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke ein Exemplar der genannten Bibliothek einzusenden.
Röslin, den 17. September 1914.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Jedlitz.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise.
Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, I. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 10. und 19. v. Mts. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 66 und 67) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche in dem Gutsbezirk Klein Dübrow und in dem Gemeinbezirk Groß Dübrow Kreis Stolp erloschen ist. Die verhängten Sperremaßregeln sind aufgehoben worden.
Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 75) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klauenseuche auch unter dem Teuteotich des Gutes Reitz Kr. Stolp ausgebrochen ist.
Rummelsburg, den 19. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Anträge auf Beihilfen aus dem Fonds für genossenschaftliche und kommunale **Flußregulierungen** (Kapitel 106 Titel 12 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung) sowie aus dem Landesmeliorationsfonds sind mir bis zum 5. Dezember cr. vorzulegen.

Rummelsburg, den 17. September 1914. **Der Landrat. i. B. Rehbein, Kreissekretär.**

**Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betr.**

Da es nicht selten vorkommt, daß die Reichs-Telegraphenlinien vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit beschädigt werden, so wird hiermit bekannt gemacht, daß derartige Handlungen auf Grund des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft werden. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mit einbegriffen.

Für die Ermittlung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen pp. der Telegraphenanlagen werden Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, sobald es gelingt, die Täter zum Ersatz und zur Strafe zu ziehen, oder wenn die Täter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich weder bestraft noch ersatzpflichtig gemacht werden können.

Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigungen pp. zwar noch nicht wirklich ausgeführt aber durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden sind, und wenn der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug soweit feststeht, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Rüstlin, den 19. September 1902. **Kaiserliche Oberpostdirektion. J. B.: Treichel.**

Abdruck bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.
Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Erlaß betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahre ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienst nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Hierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und in der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahre ab gesammelt, um nach den vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterlande ansehen, sich freiwillig zu den angelegten Übungen usw. einzufinden.

In den Provinzen veranlassen das Weitere bezüglich der militärischen Vorbereitungen die stellvertretenden Generalkommandos, denen empfohlen wird, sich dabei in Preußen der staatlichen Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu bedienen.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche bisher schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht bloß selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Berlin W. 66, Leipziger Straße 5, den 16. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
v. Trost zu Solz.

Der Kriegsminister.
v. Falkenhahn.

Der Minister des Innern. v. Boeckl.

Indem ich vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, lade ich alle in Frage kommenden Jugendlichen zu einer Besprechung und zur Einleitung des Verfahrens zum

Sonntag, den 27. September d. Js., nachmittags 3 Uhr auf den Spielplatz des Ortsausschusses für Jugendpflege hier (an der Promenade nach dem Schützenhaus)

ein. Ich ersuche recht zahlreich zu erscheinen.

Rummelsburg, den 19. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Provinzialverband von Pommern.

Mit Gott für König und Vaterland!

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen pommerscher Kriegsteilnehmer hat der Provinzialverband von Pommern für die Provinz Pommern eine Unterstützungs-kasse auf Gegenseitigkeit errichtet unter der Bezeichnung

Pommersche Kriegsversicherung

auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914.

Der Anteilsschein kostet 10 Mk. Es können für einen Kriegsteilnehmer bis zu 20 Anteilsscheine gelöst werden. **Auf den einzelnen Anteilsschein werden aller Voraussicht nach wenigstens 250 Mk. verteilt werden können;** sollten die Verluste gering sein, so wird sich der Betrag erhöhen, im anderen Falle erniedrigen.

Frauen, versichert Eure Männer!

Väter, versichert Eure Söhne, die im Felde stehen!

Arbeitgeber, versichert die Männer, die den Dienst bei Euch mit dem für das Vaterland vertauscht haben!

Entnehmt die Beträge Euren Sparguthaben, oder wendet Euch an die Sparkassen oder an Eure Genossenschaft (Vorschußverein, Spar- und Darlehnskasse), welche Euch den Betrag gegen sachungsgemäße Sicherheit leihen werden.

Anteilsscheine können bei den Ortsbehörden und den Kreisversicherungs-kommissaren, Geschäftsführern und Vertrauensmännern der vom Provinzialverbande verwalteten Pommerschen Feuerversicherungsgesellschaft und Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt gelöst werden.

Bedingungen:

§ 1. Die Teilnahme steht allen in der Provinz Pommern wohnhaften Personen, die zur Kriegsdienstleistung beim Heere eingetreten sind, offen und erfolgt durch Lösung von mindestens einem Anteilsschein über Mk. 10.—. Die Lösung der Anteilsscheine, deren Ausgabe durch überall kenntlich gemachte Annahmestellen erfolgt, kann auch durch dritte Personen bewirkt werden und hat in bar zu geschehen.

§ 2. Für jeden Kriegsteilnehmer können mehrere, höchstens jedoch 20 Anteilsscheine, gelöst werden.

§ 3. Für bereits gefallene und verwundete Kriegsteilnehmer kann ein Anteilsschein nicht mehr gelöst werden, falls diese Tatsache bekannt war.

§ 4. Die Leistungen der Kasse bestehen darin, daß sämtliche eingehenden Gelder angesammelt und unter Hinzurechnung eines vom Provinzialverband zu gewährenden Zuschusses auf die eingetretenen Kriegsterbefälle an die Hinterbliebenen verteilt werden. Als Kriegsterbefälle gelten alle Todesfälle, die unter den Kriegsteilnehmern während des Krieges oder infolge einer im Kriege erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit bis spätestens 3 Monate nach Friedensschluß eintreten. Für Vermisste gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt 3 Monate nach Friedensschluß und wird öffentlich bekanntgegeben. Ansprüche müssen bis dahin geltend gemacht werden. Abschlagszahlungen dürfen auf Wunsch schon vor Aufstellung der Abrechnung geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Anteilsscheine; der Inhaber der Anteilsscheine gilt als empfangsberechtigt.

§ 5. Die Verwaltung erfolgt durch den Landeshauptmann der Provinz Pommern. Die Unkosten werden aus dem Zinsertrage der eingezahlten Gelder gedeckt; ein etwaiger Ueberschuß fließt der Versicherungskasse zu.

§ 6. Werden in anderen Landesteilen ähnliche Einrichtungen getroffen, so ist die Verwaltung berechtigt, sich mit diesen zu einer Kriegsversicherung auf derselben Grundlage im Interesse einer Ausgleichung des Risikos zusammenzuschließen.

§ 7. Im übrigen gelten die seitens der Aufsichtsbehörden nachträglich etwa ergehenden Anordnungen.

Stettin, den 22. Sept. 1914.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, für geeignete weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen.
Mummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Im Interesse einer möglichst beschleunigten Auszahlung der den einzelnen Lieferungs-pflichtigen zustehenden Vergütungen für die Gewährung des Naturalquartiers und der Verpflegung für mobile Truppenteile sowie der Stallung und der Furage für die zugehörigen Pferde ist es dringend erwünscht, daß die Gemeinden in tunlichst weitem Umfange der Bestimmung im § 7 Abs. 2 (zweiter Satz) des Kriegsausleistungsgesetzes entsprechen und diese Vergütungen vorstufweise leisten, ohne erst abzuwarten, daß die erforderlichen Mittel zur Deckung vom Reiche zur Verfügung gestellt werden.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich eracbenst, die Gemeinden gefl. hierzu aufzufordern und sie zugleich anzuweisen, die Anmeldungen der Vergütungsansprüche und die zur Begründung erforderlichen Beweisstücke mit größter Beschleunigung den Landräten pp. vorzuliegen, damit diese in der Eile sind, gemäß der Ausführungsverordnung zum Kriegsausleistungsgesetz vom 1. April 1876 (Biffer 11,3 und 4 zu §§ 20—22) die vorgeschriebenen Liquidationen aufzustellen und den Herren Regierungspräsidenten behufs Prüfung und Feststellung einzureichen.

Eure Hochgeboren — Hochwohlgeboren — wollen alsdann für die baldige Ausfertigung und Aushängung der bestimmungsmäßigen Vergütungsanerkennnisse (§§ 20 und 21 d. Ges. und Biffer 11,8 d. A. B.) Sorge tragen.

Es darf vertraut werden, daß sich auch die weniger leistungsfähigen Gemeinden zu dem gewünschten Entgegenkommen entschließen werden, da es ihnen nicht schwer fallen wird, sich durch Verpfändung oder Veräußerung der Anerkennnisse von öffentlichen Kreditinstituten pp. die nötigen Barmittel zu verschaffen, sofern sich die Erstattung der verauslagten Beträge aus Reichsmitteln wesentlich verzögern sollte.

Die nötigen Abdrucke für die Landräte und Magistrate in sämtlichen Städten, in Westfalen auch für die Amtmänner und in der Rheinprovinz für die Landbürgermeister, werden beigelegt.

Berlin, den 14. September 1914.

Der Minister des Innern, I. A. v. Jarogly.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher zwecks Beachtung.

Rummelsburg, den 19. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die unausgesetzt bei den Generalkommandos und bei mir einlaufenden Gesuche um Freigabe von Betriebsstoffen für Explosionsmotore, welche nicht den kriegsministeriellen Bestimmungen entsprechen, veranlassen mich, nochmals darauf hinzuweisen, daß solche Gesuche zwecklos sind. Im Hinblick auf die den Behörden durch derartige Anträge entstehenden Belästigungen ersuche ich, bekannt zu geben, daß nur solche Anträge Berücksichtigung finden, die den kriegsministeriellen Verfügungen entsprechen.

Röslin, den 18. September 1914.

Der Regierungspräsident, I. B. gez. Unterschrift.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Ortspolizeibehörden. Ich ersuche, auf Interessenten einzuwirken, daß unbegründete Anträge unterbleiben.

Rummelsburg, den 21. September 1914.

Der Landrat von Trebra.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Guts- und Gemeindevorstehervertreter Bauernhofbesitzer Albert Ruz zu Schweslin, Kreis Rummelsburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 11. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 74, betreffend die Listen der ost- und westpreussischen Flüchtlinge, ersuche ich um Einreichung weiterer Listen über diejenigen ost- und westpreussischen Flüchtlinge, die nach dem 15. d. Mts. im Kreise Rummelsburg Aufenthalt genommen haben. Die Listen müssen die in genannter Verfügung verlangten Angaben unbedingt enthalten.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In gegenwärtiger Zeit ist die tunlichste Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank von außerordentlicher, nicht nur wirtschaftlicher sondern auch politischer Bedeutung. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies in ihren Bezirken bekannt geben und darauf dringen, daß vorhandenes Gold bei mir oder der hiesigen Kreisbankkassa zwecks Abführung an die Reichsbank in Papiergeld umgewechselt wird.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Major a. D. von Dörend III durch R. R. D. v. 14. d. Mts. als Stellvertreter des Distriktsoffiziers für die Dauer des mobilen Verhältnisses nach Röslin kommandiert worden.

Es tritt somit die alte Distrikteinteilung in Kraft.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Maul- und Klouenpeuche auch unter den Viehbeständen der Gemeinde Pipow, Stantin und des Gutes Savlat, Kreis Stolp ausgebrochen ist.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe).

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre u. Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Käber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Eintritt kann zum 1. Oktober erfolgen.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Wollen Sie in Ihrem Berufe vorwärts?

Studieren Sie d. weltbekannt. Selbstunterrichtsbriefe Methode Rustin

Die landwirtschaftlichen Fachschulen

Handbücher zur Aneignung der Kenntnisse, die an landwirtschaftl. Fachschulen gelehrt werden, u. Vorbereitung zur Abschlussprüfung der entsprechenden Anstalt. — Inhalt: Ackerbaulehre, Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Tierproduktionslehre, landwirtschaftliche Chemie, Physik, Mineralogie, Naturgeschichte, Mathem., Deutsch, Französ., Geschichte, Geographie.

Ausgabe A: Landwirtschaftsschule

Ausgabe B: Ackerbauschule

Ausgabe C: Landwirtschaftl. Winterschule

Ausgabe D: Landwirtschaftliche Fachschule

Obige Schulen bezwecken, eine tüchtige allgemeine und eine vorzügliche Fachschulbildung zu verschaffen. Während der Inhalt der Ausgabe A den gesamten Lehrstoff der Landwirtschaftsschule vermittelt u. das durch das Studium erworbene Reifezeugnis dieselben Berechtigungen gewährt wie die Versetzung nach der Obersekunda höh. Lehranstalten, verschaffen die Werke B u. C die theoretischen Kenntnisse, die an einer Ackerbauschule bzw. landwirtschaftlichen Winterschule gelehrt werden. Ausgabe D ist für solche bestimmt, die nur die rein landwirtschaftlichen Fächer beziehen wollen, um sich die nötigen Fachkenntnisse anzueignen.

Auch durch das Studium nachfolgender Werke legten sehr viele Abonnenten vortreffliche Prüfungen ab und verdanken ihnen ihr ausgezeichnetes Wissen, ihre sichere einträgliche Stellung:

Der Einj.-Freiw., Das Abiturientenexamen, Das Gymnasium, Das Realgymn., Die Oberrealschule, Das Lyzeum, Der geb. Kaufmann.

Ausführl. Prospekte u. glänzende Dankschreiben über bestandene Prüfungen, die durch das Studium der Methode Rustin abgelegt sind, gratis. — **Hervorragende Erfolge.** — Bequeme monatliche Teilzahlungen. — Brieflicher Fernunterricht. — Ansichtsendungen ohne Kautzwanng bereitwilligst.

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S.O.

"Pelikan"-Tinte

was trinken wir jetzt?

Ausgeklärte Frauen verstehen Stomachisch zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Aufkochen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadefirup mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen + Kirsch, Grenadine, Orange (Apfelsine) usw. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend und sabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Echtheitsmarke Vichberg. Vollständiges Rezeptbuch zur reellen Selbstbereitung feinsten Limone usw. kostenfrei. Weiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.

Kriegs- Postkarten,

humoristischen wie ernststen
Inhalts

empfeht in großer Auswahl

Otto Hasert's
Buchhandlung.



Jeder Landwirt und Geflügelzüchter muß den vom. Geflügelzüchter

Zeitschrift für praktische Aufzucht von Geflügel, Singvögeln, Ziegen und Kaninchen, für Tauben-, Bienen- und Hundefreunde, sowie für Vogelliebe mithalten. Fachblatt d. Landwirtschaftskammer Preis vierteljährl. nur 50 Pfg.

Inserate haben durchschlagenden Erfolg. Jede Post, jeder Landbriefträger :: nimmt Bestellungen entgegen. :: Geschäftsstelle: Altdamm b. Stettin, Stargarderstr. 4 Erscheint am 1., 10. u. 20. jed. Mts.

Siebente Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bezw. für ein Lazarett in Rummelsburg i. Pom. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

A. Sammelbüchsen: Kleinschwirzen Gut 1,86 Mk., Großreeß (C. Bleich) 13,16 Mk. **zusammen 15,02 Mk.**

B. Sammlungen: Guts- und Gemeindebezirk Reiniwasser einschließlich Karlsdorf und Dulzig 83,75 Mk., Ungenannt 50 Mk., Frau Jüterbock und Tochter 10 Mk., Gutsverwalter Heide 10 Mk., Postschaffner Lux 10 Mk., Superintendent Citner für Altkolziglow und Subben III. Rate 60 Mk. **zusammen 223,75 Mk.**

C. Für das Vereinslazarett: Fräulein Becker, Gumenz 50 Mk., Guts- und Gemeindebezirk Reiniwasser einschließlich Karlsdorf und Dulzig 83,75 Mk., Ungenannt 50 Mk., Jugendbund 16 Mk., Ungenannt (B.) 15 Mk., Beitrau, Rummelsburg 3 Mk., Friedrich Meinke, Rummelsburg 5 Mk. **zusammen 222,75 Mk.**

D. Für die Flüchtlinge Ostpreußens: Paul Kowalle, Böppelhof 3 Mk.

Dazu die früheren Sammlungen **18 567,80 Mk.**

Uebershaupt: **19032,32 Mk.**

E. Liebesgaben: Frau Gottberg, Hanswalde 3 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer, 30 Eier. Schulkinder Heinrichsdorf Pulswärmer. Frau Hermann Jeschke Anzugstoff und 1 Flasche Wein. Ungenannt 3 Kisten Zigarren. Schule Reinfeld R. 6 Paar Strümpfe, 7 Paar Pulswärmer. Fr. Heberlein, Georgendorf 2 Pfd. Honig. von Buttkamer, Berlin 30 Flaschen Wein. von Grünberg, Britzig 17 Paar Strümpfe, 4 Schals, Pulswärmer, 1 Leibbinde, Bücher. Ungenannt (B.) 3 Paar Strümpfe Frau Dr. Petersen, Sellin auf Abruf: Eier, Hühner und Enten Pfarrgarten Bekwitz 1 Ztr. Pflaumen. Frau Ludwig, Bekwitz 10 Pfd. Honig. Frau Degenkolbe, Rummelsburg Äpfel. Restaurateur Jaß 5 Kisten Zigarren. Fr. Becker, Gumenz 24 Barchenthemen, 20 Paar Strümpfe, 100 Briefbogen und Umschläge, 4 Karton und 8 lose Stück Seife, 1 Kiste Eier. Frau Lehrer Hoppe, Gumenz 4 Paar Strümpfe, 7 Paar Pulswärmer, welche die Schulkinder gestrickt haben. Frau Grahl, Gumenz 3 Trikotonterhosen. Fräulein Erdmann, Gumenz 2 Paar Strümpfe. Frau Martha Wolff, Rummelsburg 10 Paar Pulswärmer. Fräulein Henriette Wolff, Rummelsburg 6 Paar Pulswärmer, 6 Seifenstücke. Uhrmacher Bölzle, Rummelsburg 6 Kisten Zigarren fürs Feld. Frau Hecht, Hanswalde 6 Stiegen Eier. Frau Schmiedemeister Haase, Bekwitz 10 Pfund Honig. Amtsrichter Herr, Rummelsburg 5 Flaschen Wein, 3 Kisten Zigarren. Ungenannt 1 Trikot-Herrenhemd, 2 Stück Barchenthemen, 2 Paar Strümpfe, 1 Trikot-Unterhose. Mattick, Friedrichshuld Zigarren und Zigaretten. Dittmann, Gaden 2 Enten, 5 Pfund Honig, Butter. Barzin: Rattunde und Saß Tauben und 1 Paar Pantoffel. Ungenannt Wurst. Gut Rohr 1 Kiste Eier. Gemeinde Treten II. Sendung 55 Hemden, 52 Paar Strümpfe, 66 Paar Fußlappen, 25 Paar Pulswärmer.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Die billigen Karten vom östlichen und westlichen

Kriegsschauplatz

sind jetzt wieder eingetroffen. Preis à 25 Pfg.

Otto Hafert's Buchhandlung.





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 25. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

Die Kreissparkasse hieselbst vermietet ihre verschließbaren eisernen Schrankfächer in der im Erdgeschoss des neuen Kreishauses belegenen Feuer- und Diebesficheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Dokumenten pp. zu einem mäßigen Mietzins.

Meldungen im Kassenlokale — Kreishaus, Eingang Bahnhofstraße — wofelbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Rummelsburg, den 15. September 1914.

Der Vorstand der Kreissparkasse. von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügungen Nr. III. 33 und 34/1914 vom 24. und 25. August d. Js. — III. 9346. I. und II. Ang. — beauftrage ich die Königl. Regierung, für eine möglichst ausgiebige Ausbarmachung der in den Staatsforsten des dortigen Bezirkes etwa zu erwartenden Eichelmast für die Schweinehaltung zu sorgen, sei es durch Offenlassen der masttragenden Bestände für den Eintrieb von Schweinen, sei es durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Eicheln. Diese Maßnahmen sind ohne Rücksicht auf die etwa mögliche und forstwirtschaftlich an sich erwünschte Verwertung der Eicheln zu Zwecken der Forstkultur durchzuführen, auch würde ein Ausschluß masttragender Bestände von dem Schweineeintrieb oder von dem Eicheln sammeln zu Gunsten der Ernährung des Wildes nur ausnahmsweise mit meiner besonderen Genehmigung stattfinden.

Berlin, den 7. September 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten. gez. Frhr. v. Schorlemer.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt des Erlasses interessierten Kreisen mitteilen. Die Königl. Oberförsterei Treten hat gewünscht, daß sich die Bevölkerung wegen Sammelns der Eicheln und wegen des Schweineeintriebs an den Königl. Förster von Zelowski in Bouterbach bei Treten wende.

Rummelsburg, den 23. September 1914.

Der Landrat. t. B. Rehbein, Kreissekretär.

Seit einiger Zeit sind Nachbildungen der alten Reichsbanknoten zu 100 Mark zum Vorschein gekommen. Die Nachbildungen sind insbesondere daran zu erkennen, daß sie auf der linken Hälfte der Schriftseite an Stelle der auf den echten Noten stark in die Augen fallenden etwa drei Finger breiten roten Faserung nur eine leichte rötliche Tönung und erst bei genauer Prüfung entweder ganz kurze, leicht abißbare Fäserchen oder Stellen zeigen, auf denen solche kleinen Fäserchen gelessen haben. Hält man eine echte Note gegen das Licht, so tritt die große Menge der roten Fasern auffallend scharf hervor. Hält man eine Nachbildung gegen das Licht, so ist von der Faserung so gut wie nichts zu sehen. Ferner ist die bedruckte Fläche von Rahmenleiste zu Rahmenleiste auf

beiden Seiten der Fälschung in der Breite 3—4 mm kürzer als auf den echten Noten. Auf der Bildseite der Fälschung erscheinen die auf den echten Noten in der Zeichnung und am Rande weiß bleibenden Stellen leicht bläulich gestreift. Bei den bisher angehaltenen Stücken ist an den Stellen, an denen die Schriftseite rote Stempel und Nummern zeigt, auf der Bildseite ein mehr oder minder starker rötlicher Schimmer bemerkbar.

Im Hinblick auf den sich jetzt zum größten Teil in Papiergeld abwickelnden Geldverkehr und die damit gegebene Möglichkeit, die Fälschungen leichter in den Verkehr zu bringen, ersuche ich die königliche Regierung (Ministerial-, Militär- und Boukkommission) Ihre Hauptkasse, sowie die Ihr unterstellten Kreis- und Vorstellen, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. September 1914.

Der Finanzminister. J. A. gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher und die Polizeiverwaltung hier wollen seinen Inhalt in jeder nur möglichen Weise verbreiten.

Rummelsburg, den 17. September 1914.

Der Landrat, I. B. Rehbein, Kreissekretär.

Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbtinnen und dergl. und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemaßvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. September 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh

(Reichs-Gesetzblatt S. 405).

1. Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidemaßvieh aus folgenden Gebieten:
im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Tondern;
im Regierungsbezirk Stade aus den Marischgebieten der Kreise Habeln, Rehdingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Verden;
im Regierungsbezirk Osnabrück aus den Kreisen Uchendorf und Bersenbrück;
im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Rees;
im Regierungsbezirk Köln aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbroel, Wipperfürth.

2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemaßvieh (zu 1) sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemaßvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 2 Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse nachgewiesen wird.

3. Als Behörden, die gemäß § 2 in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote zulassen können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 können jedoch auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh stets Ursprungszeugnisse beizubringen, die den Bestimmungen zu 2 Abs. 2 entsprechen und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zulassung der Ausnahme versehen sein müssen. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

4. Beim Schlachten von Vieh, daß nach § 1 Satz 2 von dem Verbot ausgenommen oder für das nach § 2 eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerpreussischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

5. Ausnahmen gemäß § 2 dürfen nur in Einzelfällen zugelassen werden. Sie kommen in der Regel nur in Frage bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers des Viehs oder in Fällen, in denen ein dringendes Fleischbedürfnis (z. B. bei der Versorgung von Krankenhäusern, Lazaretten) auf andere Weise nicht genügend befriedigt werden kann.

Berlin, den 15. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Frhr. v. Schorlemer.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung. Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher wollen hiernach in Zukunft verfahren. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich schleunigst dafür sorgen zu wollen, daß der Inhalt der neuen Bestimmungen zur Kenntnis der interessierten Kreise gelangt. Den Fleischbeschauern, die von mir später besondere Mitteilung erhalten werden, ist dieses Kreisblatt zwecks Beachtung der neuen Vorschriften ungesäumt vorzulegen. Diese werden auch in einem Sonderblatt zum Reg.-Amtsblatt veröffentlicht werden, worauf ich noch besonders aufmerksam mache.

Rummelsburg, den 23. September 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Aus Anlaß des Hagnoauer Pollnow-Jolloduc ist im Kreise Rummelsburg bis auf weiteres eine neue Gendarmeriestation errichtet worden und zwar in Wend. Buddiger. Besetzt ist dieselbe mit dem Hilfs-gendarm a. Pr. Romanöki. Dem Dienstbezirk desselben sind folgende Ortschaften des Kreises Rummelsburg zugeteilt: 1. Wend. Buddiger mit Wisdow A, 2. Wisdow B, 3. Roshow, 4. Groß Reeh.

Rummelsburg, den 21. September 1914

Der Landrat, von Trebra.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern hat bisher folgende Mitteilungen gemacht, die ich der Beachtung der landwirtschaftlichen Kreise dringend empfehle.

Vermittlung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden. Im Anschluß an die bereits erfolgten Bekanntmachungen teilt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mit, daß über den Zeitpunkt, zu dem die Pferde zur Abgabe an die Landwirte bereit stehen, über den Ort, wo die Abgabe stattfinden kann, über die Zahl der abzugebenden Pferde und über den Preis Endgiltiges bisher noch nicht feststeht. Heute kann aber schon gesagt werden, daß eine Versteigerung der Pferde nicht stattfinden wird, sondern daß der Preis durch Sachverständige festgesetzt wird, und die Pferde dann durch die Landwirtschaftskammer zu diesem Preise an die Landwirte abgegeben werden. Weiteres wird in der Landwirtschaftlichen Wochenschrift (Amtsblatt der Landwirtschaftskammer) und den Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Sorgfältige Behandlung der Säcke. Vielfach zeigt sich bereits ein großer Sackmangel; es ist zu erwarten, daß die Nachfrage nach Säcken in der nächsten Zeit noch größer wird. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern bittet daher alle Landwirte, schon schadhafte Säcke wenn irgend möglich, noch wieder ausbessern zu lassen. Auch ist es dringend notwendig, daß Säcke, die z. B. bei der Abnahme von Waren geborgt sind möglichst bald wieder zurückgegeben und nicht bei der Kartoffelernte oder zu anderen Zwecken, wo man im Notfall auch ohne Säcke auskommen kann, verwendet werden.

Maßnahmen der Forstverwaltung. Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitteilt, hat der Herr Landwirtschaftsminister die königlichen Regierungen zur sofortigen Ausführung folgender Maßnahmen ermächtigt:

1. Abgabe von Waldstreu aus den Staatsforsten — Eintrieb von Rindvieh und Schweinen in die Staatsforsten. An Anwohner des Waldes (einschließlich der Forstbeamten) ist während des Krieges in möglichst weitem Umfange, d. h. soweit dadurch den Beständen kein unverhältnismäßig großer Schaden zugefügt wird, Waldstreu aus den Staatsforsten abzugeben und der Eintrieb von Rindvieh und Schweinen in diese zu gestatten. Die Tarifsätze für Streu und Weideeinmiete sind in der Regel auf ein Drittel, zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten Verbauungskosten für Streu zu ermäßigen; nach Befriedigung des Bedürfnisses der kleineren unbemittelten Grundbesitzer und Pächter sind auch größere Besitzer und Pächter zur Streuentnahme und zum Eintrieb von Weidevieh zuzulassen, soweit die Leistungsfähigkeit des Waldes es nur immer gestattet.

In Fällen besonderer Bedürftigkeit und namentlich in den vom Kriege unmittelbar betroffenen Landes-teilen wird die Entnahme von Waldstreu und der Eintrieb von Rindvieh und Schweinen auch unentgeltlich gestattet.

2. Nuzbarmachung der Eichelmast für die Schweinehaltung. Für eine möglichst ausgiebige Nuzbarmachung der in den Staatsforsten etwa zu erwartenden Eichelmast für die Schweinehaltung ist Sorge zu tragen, sei es durch Öffnen der masttragenden Bestände für den Eintrieb von Schweinen, sei es durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Eicheln. Diese Maßnahmen sind ohne Rücksicht auf die etwa mögliche und forstwirtschaftlich an sich erwünschte Verwertung der Eicheln zu Zwecken der Forstkultur durchzuführen. Ein Ausschluß masttragender Bestände von dem Schweineeintrieb oder von dem Eichelnammeln zugunsten der Ernährung des Wildes ist nur ausnahmsweise mit der besonderen Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers statthaft.

3. Billige Erlaubnisscheine zum Sammeln von Beeren und Pilzen. Um die Früchte des Waldes namentlich den ärmeren Teilen der Bevölkerung nach Möglichkeit zugute kommen zu lassen, sind die taxmäßigen Gebühren für die Erlaubnisscheine zum Sammeln von Beeren und Pilzen für den laufenden Herbst durchweg auf 5 Pfennig für jeden Zettel ermäßigt, und zugleich ist dem für das Familienhaupt ausgestellten Zettel Giltigkeit für die ganze Familie (Hausgenossenschaft) gegeben.

Das Einsammeln der essbaren Pilze, die der Wald zumal bei feuchter Witterung in großen Massen erzeugt, ist von den Verwaltungen in jeder Weise zu begünstigen.

Pengstförderungen 1914. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt bekannt, daß die diesjährigen regelmäßigen Pengstförderungen, die sonst in der ersten Oktoberhälfte stattfinden, bis auf weiteres (voraussichtlich bis in den November) verschoben werden.

Rummelsburg, den 21. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Der Amtsvorsteherstellvertreter, Rittergutsbesitzer Nitsche in Barvin ist zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Barvin wieder übernommen.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Die auf Sonntag, den 27. d. Mts. anberaumte Versammlung zur Besprechung und Einleitung des Verfahrens zur militärischen Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes findet nicht statt.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Landrat, von Trebra

B. Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe).

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre u. Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Eintritt kann zum 1. Oktober erfolgen.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.



*Das Eine steht nun
mal ganz feste.
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!*

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg

Merkantildrucksachen

von der einfachsten bis zur vornehmsten Ausführung liefert sauber, schnell u. billig

Otto Haserl's Buchdruckerei
Rummelsburg i. Pom.

Amtliche Formulare

fertigt in jeder Auflage bei minimalster Preisberechnung und schnellster Lieferung

Otto Haserl's Buchdruckerei
Rummelsburg i. Pom.

Geigent- und Prachtwerte

Klassiker-Ausgaben — Lexika
Sammelwerke — Schulbücher
sind stets vorrätig in

Otto Haserl's Buchhandlung
Rummelsburg i. Pom.

Zeitschriften jeden Genres

sowie Musikalien — Wand-
karten — Globen etc. bezieht
man am bequemsten durch

Otto Haserl's Buchhandlung
Rummelsburg i. Pom.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!

Inserieren bringt Gewinn!



Geflügel- und Obstbauzeitung
Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr
Probeummern kostenlos
von der Expedition zu
Königsberg i. Pr., Tragh. Pulverstr. 20

Der Gesellige

Graudenz.

General-Anzeiger für West- und Ostpreussen, Posen und das östliche Pommern.

Tägliche Auflage über

45300

Exemplare.

Allererstes Insertionsorgan besonders für kleine Anzeigen

wie; Kauf- und Pachtgesuche, Haus- und Grundstücks-Verkäufe, Vieh-An- und -Verkäufe, Versteigerungen, Hypotheken- und Kapitalgesuche, Vermieten etc., sowie sämtliche Anzeigen von :: :: landwirtschaftlichem Interesse. :: ::

Der Arbeitsmarkt

des Geselligen ist der bedeutendste aller ost-deutschen Tageszeitungen und enthält täglich :: hunderte offene Stellen aller Berufszweige ::

Abonnementspreis:		Insertionspreis	
Monatlich	0,75 Mk.	für die einspaltige Kolonelle	
Vierteljährlich	2,25 Mk.	Arbeitsmarkt	0,20 Mk.
		sonstige Anzeigen	0,25 Mk.
		Reklamezeile	1,00 Mk.

Probenummern gratis
Fernsprecher Nr. 50 und 850.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 0,65 Mk - 1,40 Mk

Bestellungen auf das Handbuch

„Viehseuchenpolizei in Preußen“

broschiert zum Preise von 3 Mk., gebunden 3,50 Mark nimmt entgegen

Otto Hasert's Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Der Provinzialverein hat mich aufgefordert, bereits am

29. ds. Mts.

eine möglichst große Menge Leibbinden, Strümpfe und Pulswärmer

für unsere Soldaten abzusenden.

Etwa fertig gestellte Sachen bitte ich mir sofort zur Weiterbeförderung zu schicken.

Rummelsburg, d. 25. 9. 1914.

Vaterländischer Frauenverein.

Die Vorsitzende,
Frau von Trebra,

Kriegs- Postkarten,

humoristischen wie ernststen

Inhalts

empfiehlt in großer Auswahl

Otto Hasert's

Buchhandlung.

Was trinken

wir bei Tisch?

Zugellährte Frauen verstehen ökonomisch zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Aufkochen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadestrub mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst. Köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen, Kirschen, Grenadine, Orange (Apfelsine) etc. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend u. sabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Echtheitsmarke Lichtherz. Vollständiges Rezeptbuch zur vollen Selbstbereitung feinsten Liköre, Branntweine etc. loftenfrei. Alleiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 29. September

A. Amtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Unter Bezugnahme auf meine allgemeine Verfügungen Nr. III. 33 und 34/1914 vom 24. und 25. August d. Js. — III. 9346. I. und II. Ang. — beauftrage ich die Königliche Regierung, für eine möglichst ausgiebige Ausbarmachung der in den Staatsforsten des dortigen Bezirkes etwa zu erwartenden Eichelmast für die Schweinehaltung zu sorgen, sei es durch Offenhalten der masttragenden Bestände für den Eintrieb von Schweinen, sei es durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Eicheln. Diese Maßnahmen sind ohne Rücksicht auf die etwa mögliche und forstwirtschaftlich an sich erwünschte Verwertung der Eicheln zu Zwecken der Forstkultur durchzuführen, auch würde ein Ausschluß masttragender Bestände von dem Schweineeintrieb oder von dem Eicheln sammeln zu Gunsten der Ernährung des Wildes nur ausnahmsweise mit meiner besonderen Genehmigung statthaft sein.

Berlin, den 7. September 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen, und Forsten. gez. Frhr. v. Schorlemer.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt des Erlasses interessierten Kreisen mitteilen. Die Königl. Oberförsterei Treten hat gewünscht, daß sich die Bevölkerung wegen Sammelns der Eicheln und wegen des Schweineetriebs an den Königl. Förster von Jelewski in Lauterbach bei Treten wende.

Rummelsburg, den 23. September 1914.

Der Landrat. i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Um die Früchte des Waldes namentlich den ärmeren Teilen der Bevölkerung nach Möglichkeit zugute kommen zu lassen, hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Königlichen Regierungen angewiesen, die bisherigen tozmäßigen Gebühren für die Erlaubnisscheine zum Sammeln von Beeren und Pilzen in den Staatsforsten für den laufenden Herbst durchweg auf 5 Pfennig für den Zettel zu ermäßigen und zugleich dem für das Familienhaupt ausgestellten Zettel Gültigkeit für die ganze Familie (Hausgenossenschaft) zu geben. Besonders das Einsammeln der eßbaren Pilze, die der Wald zumal bei feuchter Witterung in großen Mengen erzeugt, soll von der Verwaltung in jeder Weise begünstigt werden.

Ich ersuche ergebenst, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten des dortigen Regierungsbezirks, die Waldungen besitzen, das gleiche Entgegenkommen der Bevölkerung gegenüber zu empfehlen.

Für die Landräte (Oberamt männer) und die Stadtkreise des Bezirkes sind Abdrucke dieses Erlasses beigelegt:

Berlin, den 17. September 1914.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Rummelsburg, den 25. September 1914.

Der Landrat, von Trebra

Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger.

Zur Erleichterung des Besuchs kranker oder verwundeter deutscher Krieger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, werden mit sofortiger Gültigkeit für das Gebiet der deutschen Staatseisenbahnen nachstehende Tarifbestimmungen eingeführt:

Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert.
2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte.
3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.
4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 Km. gewährt.
5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach folgendem Muster ausgestellten Ausweise verabfolgt.
6. Die Ausweise müssen enthalten: Namen der Reisenden, Anfangs- und Endstation der Reise, Reisedweg, Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.
7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

(Muster.)

Ausweis

zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

für (Name):

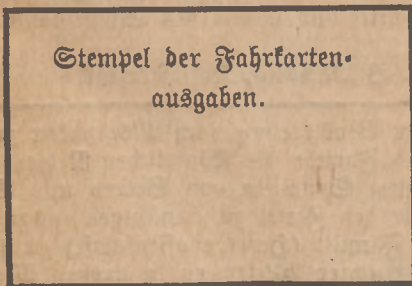
zur einmaligen Fahrt in II., III. oder IV. Wagenklasse

Mindest- { von Station

entfernung { nach (Station) und zurück

50 Km. { über

D..... Obengenannte ist Angehörige... (vgl. die Bestimmung 2 auf der Rückseite) des
 Kranken der sich nach vorgelegten Schrift-
 verwundeten stücken in ärztlicher Pflege in befindet.



..... den 191.....
(Ortspolizeibehörde)

(Unterschrift)

(Siegel.)

Der Ausweis ist bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte an den Zug- oder Bahnsteig-
 schaffner abzugeben.

Die Tarifbestimmungen sind auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Die Bordrucke zu den Ausweisen sind vom Rechnungsbureau der Königl. Eisenbahndirektion Berlin anzufordern und kostenlos an die Ortspolizeibehörden abzugeben.

Das Personal ist eingehend zu unterrichten. (R. D. Berlin 9 B 26/362 vom 13. 9. 14.)

Vorstehende Bestimmungen, für deren Verbreitung in den interessierten Kreisen die Herren Ortsvorsteher ungekümmt sorgen wollen, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher wollen diese Bestimmungen bei Anträgen auf Ausfertigung der Ausweise sorgfältig beachten und sich Bordrucke kostenlos (aus Berlin) überweisen lassen.

Rummelsburg, den 25. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 29. v. Mts. — IA Ia 4734 — teile ich ergebenst mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum sich der Heeresverwaltung gegenüber inzwischen vertraglich verpflichtet hat, ihr den zum Betriebe der Kraftfahrzeuge des Heeres notwendigen Bedarf an Benzol von rund 3005 T. den Monat zu liefern, und daß die darüber hinaus erzeugte Menge von der Heeresverwaltung freigegeben worden ist. Da die Kolereien des Oberamtsbezirks Dortmund monatlich noch rund 5400 T. Benzol gewinnen, stelle ich den Landwirten, denen noch Benzol fehlt, anheim, sich an die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum zu wenden.

Berlin, den 12. September 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. gez. Küster.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen interessierten Kreisen den Inhalt dieser Bestimmung zugänglich machen.

Rummelsburg, den 26. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die bei der Musterung des unausgebildeten Landsturms ausgehobenen Mannschaften gehören dadurch zu den Personen des Beurlaubtenstandes.

Sie sind daher den militärischen Meldepflichten unterworfen.

Beim Verziehen aus dem Kreise hat sich jeder Ausgehobene hiernach bei dem Hauptmeldeamt Schlawa innerhalb 48 Stunden mündlich oder schriftlich möglichst unter Vorlage seines Landsturmscheines und unter Angabe der Waffengattung abzumelden und im neuen Bezirk innerhalb der gleichen Zeit anzumelden.

Beim Verziehen innerhalb des Landwehrbezirks Schlawa haben sie sich beim Hauptmeldeamt anzumelden.

Schlawa, September 1914.

Kgl. Bezirkskommando.

An Stelle des Oberamtmanns Dr. Gräble in Chorow ist der Oberamtmann Gustav Polay in Chorow zum Vertrauensmann und der Gemeindevorsteher Otto Mattunde in Barzin an Stelle des Gemeindevorstehers König zum Vertrauensmannstellvertreter für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Sektion Rummelsburg und zwar bis zum 1. Oktober 1917 gewählt worden.

Die Wahl der bezeichneten Herren gilt als angenommen, wenn innerhalb 2 Wochen seit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts eine Ablehnung unter Angabe der Gründe hier nicht schriftlich eingeht.

Rummelsburg, den 22. September 1914.

Der Vorstand der Sektion Rummelsburg der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Trebra.

Unter den Viehbeständen des Gutes Alt Karwen, Krwon, Sorlow, Kl. Podel, Kl. Rossin und der Gemeinde Gr. Kalitt, Kr. Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 26. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen des Gutes Sawuchow und eines zum Gut Schojow gehörigen Vorwerks sowie der Guts- und Gemeindebezirk Haffert und Wundichow, Kreis Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 28. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In der Gräflich von Bismarck'schen Forst, Schutzbezirk Barzin, in der Nähe von Seelathen, wird Ende September Strauch abgebrannt. Zur Vermeidung blinden Feuerlärms wird dies hiermit bekannt gemacht.

Barzin, den 26. September 1914.

Der Amtsvorsteher. Felber.

Zu den Spielautomaten, bei denen die Erlangung des Gewinnes überwiegend vom Zufall abhängt, gehört nach einem Berichte des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin auch der anscheinend vielfach verbreitete Apparat „Automaten-Bajazzo-Spiel“. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Auspielung von Wertmarken, die der Automatenbesitzer bei Entnahme von Spelßen, Getränken in Zahlung nimmt.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher des Kreises mit dem Hinweis, daß sie nach Prüfung des Einzelfalles wegen derartiger unerlaubter Auspielungen bei öffentlicher Aufstellung der Bajazzo-Spielautomaten gemäß § 286 St. G. B. einzuschreiten haben.

Rummelsburg, den 26. September 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Gendarmertewachtmeister Staats zu Altfolztglow ist zur Hilfeleistung bei der Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche in den Landkreis Stolp abkommandiert worden. Sein Dienstbezirk wird von dem Gendarmertewachtmeister Schmidt zu Treblin mitversehen.

Rummelsburg, den 28. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Schweinepeuche unter dem Schweinebestande des Bäckers Schulz in Gumenz ist erloschen.
Solln, den 26. September 1914. Der Amtsvorsteher. Dr. Petersen.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
Uebersicht über die Lohnklassen für den Kreis Rummelsburg.

Für die nachstehend bezeichneten Versicherten		sind Wochenbeiträge zu entrichten nach dem Satze der Lohnklasse				
		I	II	III	IV	V
I. Mitglieder einer Krankenkasse:						
1. Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Rummelsburg i. P. zu Rummelsburg i. P.						
A. Unständig Beschäftigte:						
männliche Mitglieder über 21 Jahre				32		
" " von 16 bis 21 Jahren			24			
weibliche " " "			24			
B. Ständig Beschäftigte:						
Stufe Ia und b. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst bis einschließlich 1,30 M		16				
" IIa und b. " " " " " " 2,05 "			24			
" IIIa und b. " " " " " " 3,05 "				32		
" IVa und b. " " " " " " 4,05 "					40	
" Va und b. " " " " " " von mehr als 4,05 "						48
2. Landkrankenkasse für den Kreis Rummelsburg i. Pom. in Rummelsburg i. Pom.						
A. Unständig Beschäftigte:						
männliche Mitglieder über 21 Jahre				32		
" " von 16 bis 21 Jahren			24			
weibliche " " "			24			
B. Ständig Beschäftigte:						
Stufe Ia und b. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst bis einschließlich 1,30 M		16				
" IIa und b. " " " " " " 2,05 "			24			
" IIIa und b. " " " " " " 3,05 "				32		
" IVa und b. " " " " " " 4,05 "					40	
" Va und b. " " " " " " von mehr als 4,05 "						48
C. In der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig sind:						
männliche Mitglieder über 21 Jahre			24			
" " von 16 bis 21 Jahren		16				
weibliche Mitglieder		16				
3. Andere Krankenkassen.						
Auskunft über die zu entrichtenden Wochenbeiträge erteilt der Vorstand der betr. Krankenkasse.						
2. Personen, die ausnahmsweise keiner Krankenkasse angehören:						
1. männliche, mit Ausschluß der Wehrlinge:						
a) über 21 Jahre				32		
b) von 16 bis 21 Jahren			24			
2. weibliche, mit Ausschluß der Wehrlinge						
a) männliche			24			
b) weibliche			24			
		16				
Anmerkungen: 1. Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur III. Lohnklasse, Lehrer und Erzieher zur IV. Lohnklasse. Beträgt aber der wirkliche Jahresarbeitsverdienst, einschließlich des Wertes des freien Unterhaltes oder der gewährten Sachbezüge, bei landwirtschaftlichen Betriebsbeamten über 850 bis 1150 M., so gilt Lohnklasse IV, landwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Lehrern und Erziehern über 1150 M., so gilt Lohnklasse V. 2. Sofern im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist diese Vergütung zugrunde zu legen.						
Beträgt diese Vergütung						
wöchentlich	monatlich	vierteljährlich	jährlich	so würde sich ergeb. Lohnkl.		
6,74 M. und mehr	29,17 M. und mehr	87,51 M. und mehr	mehr als 350 M.	II		
10,58 M. und mehr	45,84 M. und mehr	137,51 M. und mehr	mehr als 550 M.	III		
16,35 M. und mehr	70,84 M. und mehr	212,51 M. und mehr	mehr als 850 M.	IV		
22,12 M. und mehr	95,84 M. und mehr	287,51 M. und mehr	mehr als 1150 M.	V		

Zur Beachtung für die Umtauschstellen: Für die Prüfung, ob die Beitragsmarken in richtiger Höhe verwendet sind, ist es erforderlich, daß die Umtauschstellen in den Quittungsarten vermerken, welchen Krankenkassen und welchen Lohnstufen oder Klassen dieser Krankenkassen die Karteninhaber während der durch Beiträge belegten Zeit angehört haben.

Stettin, den 29. April 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 28. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern macht folgende beachtenswerte und die landwirtschaftlichen Kreise interessierenden Mitteilungen:

Weitere Zurückstellung von Landsturmpflichtigen Personen. Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitteilt, können nach einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. September cr. folgende landsturmpflichtige Personen über den 19. September hinaus in begründeten Fällen zurückgestellt werden:

Die leitenden Gutsbeamten, die Müller, die Führer von Motorpflügen, von landwirtschaftl. Maschinen und von Maschinen der elektrischen Ueberlandzentralen, die leitenden Beamten landwirtschaftlicher Nebenbetriebe (Kartoffel- und Trocknereten, Brennereten, Stärke- und Zuckfabriken) und landwirtschaftliche Vorarbeiter.

Die bescheinigten Anträge sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten.

Verbot vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Seit einiger Zeit ist Deutschland mit Schlachtvieh, namentlich mit Schweinen sehr reich versorgt. Nach dem Kriegsausbruch hat sich das Angebot noch erheblich dadurch gesteigert, daß zahlreiche Viehhalter übereilt ihre Bestände zum Schlachten abgeben, obwohl diese oft noch weit von der Schlachtreife entfernt sind. Unter den abgestoßenen Rindern befinden sich häufig jüngere wertvolle Zuchtstübe, deren Erhaltung für die Nachzucht nicht nur erwünscht, sondern notwendig ist. Eine Fortdauer dieser Mißstände muß trotz des jetzigen Ueberflusses auf dem Fleischmarkt die Fleischversorgung künftigt beeinträchtigen und den Nachwuchs gefährden.

Deshalb hat es der Bundesrat für notwendig gehalten, vorsorgend einzugreifen. Durch eine von ihm am 11. September beschlossene Verordnung mit Gültigkeit vom 18. September cr. werden Schlachtungen von Rälbern, die weniger als 75 Kilo Lebendgewicht haben und weiblichen noch nicht 7 Jahre alten Rindern für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Weidemastvieh, auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh und auf Not schlachtungen. Ausnahmen von ihm können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen werden. Der Zweck der Verordnung ist allein, auch für das kommende Jahr die Fleischversorgung zu erträglichen Preisen nach Möglichkeit zu sichern. Das Uebertreten dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Ankaufsvermittlung dänischer Pferde. Die Vermittlung des Bezuges dänischer Pferde ist von der Landwirtschaftskammer durchgeführt und jetzt zum Abschluß gelangt. Als Ankaufskommissar war in Dänemark fast 3 Wochen Oekonomierat Schumann unterwegs, dem es gelungen ist, einen großen Posten brauchbarer guter Pferde für Pommern zu erwerben.

Bei dem Jaagen nach Pferden, wo sich besonders die Händler gegenseitig ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde überboten und sich im wahrsten Sinne des Wortes auf den dänischen Märkten um Pferde schlugen, hat sich der Ankauf äußerst schwierig gestaltet, immerhin sind es 300 Pferde geworden. Es wäre wohl möglich gewesen, Pferde in noch größerer Zahl zu beschaffen, wenn man sich hätte mit fehlerhaften oder leichteren Tieren begnügen wollen. Umso schwerer war es, kräftige, reelle Ackerpferde preiswert einzuführen. Durch Abgabe der beschafften Pferde konnte zum größten Teil der Bedarf der pommerschen Landwirte in befriedigender Weise gedeckt werden, die sich rechtzeitig wegen der Vermittlung an die Landwirtschaftskammer gewendet haben.

Zur Verwendung der Kartoffeln bei der Brotbäckerei. Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitteilt, gehen ihr aus verschiedenen Teilen der Provinz Mitteilungen zu, nach denen es allgemein üblich ist, Kartoffeln bei der Brotbäckerei zu verwenden. Die Kartoffeln werden gekocht und dann in einer Menge von etwa 10 Prozent und auch mehr dem Brotteig zugelegt. Das auf diese Weise bereitete Brot soll nicht nur schmackhafter sein, sondern sich auch länger frisch erhalten als das Brot ohne Kartoffelzusatz.

Rummelsburg, den 28. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Die Wahl des unterzeichneten Deputierten läuft im Herbst d. Js. ab!

Im Auftrage der Königl. Landschaftsdepartementsdirektion ersuche ich die Herren Stände des Kreises ihre Stimme verschlossen und mit der Aufschrift „Wahlstimmen für den Landschaftsdeputierten“ versehen bis

spätestens 6. Okt. 1914 entweder an den Unterzeichneten oder an die Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp einzusenden.

Boberow, 25. Sept. 1914.

Der
Landschaftsdeputierte.
v. Puttkamer.



**Das Eine steht nun
mal ganz feste.
Zum Putzen ist
Urban
das Beste!**

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg

Bitte für die ostpreussischen Flüchtlinge.

Mehr als die Hälfte der Provinz Ostpreußen war in den letzten Wochen vom Feinde besetzt. Dank den Siegen unserer tapferen Truppen ist Ostpreußen nun wieder befreit. Aber unsägliches Elend ist die Folge des Eindringens der russischen Horden. Tausende haben flüchten müssen, ihre Habe ist verbrannt, zerstört oder geraubt. Mit Geldmitteln allein ist ihnen nicht sofort zu helfen. Sie bedürfen dringend der Kleidung, vor Allem Wäsche, warmer Unterkleidung für Erwachsene und zahlreiche Kinder. Schon sind unsere Vorräte erschöpft. Herzlich bitten wir deshalb um schnelle Sammlung solcher Gaben. Wir nehmen dankbar Neues, ebenso, wie Getragenes, wenn es nur praktisch und haltbar ist.

Königsberg i. Pr., im September 1914.

Der Vorstand des Provinzialverbandes der Vaterländischen
Frauenvereine in Ostpreußen.
Fräulein von Gopler. Graf von Kehlerlingk.

Indem wir die vorstehende Bitte auf das herzlichste empfehlen, bitten wir Gaben zu senden an die von uns eingerichtete Sammelstelle bei Frau Kaufmann Puttkammer Rummelsburg i. Pom.

Der Vorstand
des Vaterländischen Frauen-Zweigvereins.

Auf Verfügung der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp habe ich eine landschaftliche

Kreis-Versammlung

auf Freitag, den 9. Oktober 1914, nachmittags um 3 Uhr, in Schegners Hotel in Rummelsburg anberaumt, zu welcher ich die Herren Landschafts-Sozien ergebenst einlade.

Gegenstände der Beratung werden sein:

1. Mehrere Vorlagen für den engeren Ausschuß;
2. Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgeteilten Besitzveränderungen von Gütern des Rummelsburger Kreises;
3. Vorlegung der Kassenrechnung;
4. Entgegennahme etwaiger Prozenende der Herren Sozien.

Boberow, den 25. September 1914.

Der Landschaftsdeputierte.
von Puttkamer.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hafert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

In gegenwärtiger Zeit ist die tunlichste Verstärkung des Goldbestandes der Reichsbank von außerordentlicher, nicht nur wirtschaftlicher sondern auch politischer Bedeutung. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dies in ihren Bezirken bekannt geben und darauf dringen, daß vorhandenes Gold bei mir oder der hiesigen Kreiskommunalkasse zwecks Abführung an die Reichsbank in Papiergeld umgewechselt wird.

Rummelsburg, den 30. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung betr. Zulassung von Ätzhilfsschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzhilfsvereins werden die in fünf Größen gebauten Ätzhilfsschweißapparate „Modell D“ der Firma Paul Pitlinski, Apparatefabrik in Woltersdorf-Luckenwalde, für das Königlich Preussische gemäß § 12 der Ätzhilfsverordnung unter der Typenbezeichnung „J 30“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 12“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf den Blantropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 7. März 1913 (III. 1928) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage; von Meyeren.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Rummelsburg, den 29. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Einvernehmen mit mir unter dem 23. d. Mts. folgende an alle Eisenbahndirektionen gerichtete telegraphische Anordnung getroffen

Aus Ostpreußen geflüchteten Beamten und Arbeitern der Staats- und Kommunalverwaltungen, die sich in einer vorübergehenden Notlage befinden, kann zur Rückkehr nach allen Orten der Provinz freie Fahrt für sich und ihre Familie gewährt werden, wenn sie nachweisbar durch ihre vorgesetzte Behörde zurückgerufen sind.

Zur Bekanntgabe und Durchführung dieser Anordnung ersuche ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. d. Mts. — V. 3462 — das Weitere alsbald zu veranlassen. Die Bescheinigung über die vorübergehende Notlage werden die Ortspolizeibehörden auszustellen haben. Den Nachweis der Zurückberufung müssen die

Beamten und Arbeiter selbst führen. Unter Umständen wird der Hinweis auf eine Aufforderung zur Rückkehr in den Zeitungen genügen.

Berlin, den 25. September 1914.

Der Minister des Innern. von Boebel.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen für Verbreitung seines Inhalts in den interessierten Kreisen sorgen und die Ortspolizeibehörden ersuche ich, nach den neuen Bestimmungen bei der Ausstellung der Zeugnisse künftig zu verfahren.

Rummelsburg, den 30. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Bigewitz-Pästow ist zur Fahne einberufen. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher in Barzin die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Bekwitz mitversetzen.

Rummelsburg, den 1. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft Familien-Unterstützung.

In letzter Zeit sind häufig Fälle vorgekommen, wo Mannschaften, deren Angehörige Familienunterstützung erhalten, längere Zeit beurlaubt worden sind.

Die Angehörigen von Beurlaubten, welche zur Bewirtschaftung des Acker und dergl. beurlaubt werden, haben für diese Zeit keinen Anspruch auf Familienunterstützung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit angewiesen, mir bestimmt bis zum 6. Oktober d. Js. die Namen derjenigen Mannschaften mitzutheilen, welche in den Monaten August und September beurlaubt gewesen sind. Die Mitteilungen müssen auch die Zeit, von wann bis wann der Betreffende beurlaubt war, enthalten.

Für die Zukunft sind mir die Anzeigen monatlich und zwar bis zum 6. eines jeden Monats für den vergangenen Monat einzureichen. Fehlanzeigen sind erforderlich.

Rummelsburg, den 29. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.

1. Füßler Wilhelm Peters, Bodain — vermist.
2. Musketier Wilhelm Goldt, Börnen — schwerw.
3. Musketier Karl Rassin, Bial — schwerw.
4. Musketier Georg Roglin, Charlottenhof bei Reinfeld R. — tot.
5. Wehrmann Max Ruz, Bekwitz — leichtw.
6. Wehrmann Hermann Heber, Kremerbruch — lw.
7. Musketier Georg Gromann, Rummelsburg — lw.
8. Grenadier Wittkamp, Rummelsburg — verw.
9. Wehrmann Ernst Rieting, Georgendorf — vermist.
10. Wehrmann Ludwig Sak, Schwesin — schwerw.
11. Musketier Friedr. Pooch, Gr. Schwirsen — verw.
12. Füßler Louis Schiebel, Louisenhof — verw.
13. Wehrmann Franz Krause, Kamnitz — verw.
14. Wehrmann Leo Schaar, Seehof — verw.
15. Wehrmann Otto Paplaff, Hammermühle — verw.
16. Wehrmann Adolf Winkel, Reinwasser — verw.
17. Wehrmann Karl Manzke, Miffow — vermist.
18. Reservist August Kroll, Gumenz — vermist.
19. Reservist Robert Lawrenz, Misdow — verw.
20. Wehrmann Friedrich Radatz, Georgendorf — lw.
21. Leutnant Erich Hasert, Rummelsburg — leichtw.
22. Unteroffizier Erich Müller, Poberow — tot.
23. Musketier Karl Hohrke, Reinfeld — verw.
24. Musketier Max Kiemer, Reinfeld Kr. R. — vermist.
25. Musketier Max Barz, Buddiger — vermist.
26. Musketier Arthur Raether, Rummelsburg — vm.
27. Musketier Willy Albrecht I, Jettin — leichtverw.
28. Musketier Emil Kopttke, Bräunow Kr. R. — schw.
29. Musl. Friedrich Scheunemann, Louisenhof — verm.
30. Reservist Erich Düske, Kl. Schwirsen — verw.
31. Musketier Karl Albert Grefens, Seelitz — verw.
32. Musketier Willy Emil Hugo Laabs, Seehof — vm.
33. Musketier Franz Klob, Augustfelde — leichtverw.
34. Musketier Franz Albrecht, Jettin — vermist.
35. Musketier Herm. Perlick, Georgendorf — schwerw.
36. Musketier Otto Meymeyer, Misdow — vermist.
37. Gefreiter Wilhelm Schulz, Rohr — verw.
38. Kanonier Herm. Boof, Sophienthal (Kremerbruch) leichtverwundet.
39. Unteroffizier Krankenträger Willy Kamenzke, Abb. Treblin, — schwerverwundet.
40. Wehrmann Karl Kramer, Krampnitz — tot.
41. Gefreiter Georg Wittenberg, Reinfeld R. — verm.
42. Gefreiter Heinrich Hopp, Roddes — vermist.
43. Musketier Willy Erubke, Tretenmühle — verm.
44. Leutnant d. R. s. Ewald von Massow, Rohr — tot.
45. Füßler Heinrich Hermann, Poberow — leichtw.
46. Füßler Wilhelm Neubauer, Wustrow — vermist.
47. Stynalgast Ewald Hoffmann, Jollbrück — vermist.
48. Gefreiter Edder, Stolp (Rummelsburg) — tot.
49. Kanonier Eduard Schramm, Friederikensfelde — tot.
50. Wehrmann Otto Schlottk., Gumenz — verw.
51. Grenadier Friedr. Klamm, Ut Jassonke — verm.
52. Reservist Albert Hoffmann, Wuffow — verm.
53. Reservist Karl Goers, Philippen — vermist.
54. Unteroffizier Max Bequer, Darsen — vermist.
55. Unteroffizier Paul Wagner, Darsen — vermist.
56. Reservist Max Rosin, Reinwasser — verwundet.
57. Reservist Paul Grubbe, Kremerbruch — vermist.
58. Reservist Adolf Benzke, Groß Salontke — verw.
59. Reservist Paul Wittelkow, Sellin — verwundet.
60. Reservist Willy Bötkner, Startow — verwundet.
61. Musketier Ernst Traeder, Jultenhof — vermist.
62. Gefreiter Franz Albrecht, Treblin — vermist.
63. Musketier Franz Pollack, Pizig — verwundet.
64. Unteroffizier Ernst Schulz, Barzin — schwerw.
65. Musketier Albert Steingräber, Papenzin — schwerw.
66. Ref. Robert Seitz, Hammermühle — vm. u. lw.
67. Gefreiter Willy Kosi, Bodain — leichtverw.
68. Musketier Emil Zintzki, Neuschwefin — leichtw.
69. Musketier Franz Gall, Großreez — leichtw.
70. Musketier Walter Strehlow, Kleinreez — leichtw.
71. Musketier Heinrich Seist, Hammermühle — schwerw.

- 72. Musketier August Lange, Neuhof — schwerw.
- 73. Musketier Wilhelm Biemle, Pästow — verw.
- 74. Musketier Herm. Baumann, Acemerbruch — verw.
- 75. Musketier Robert Burzlaff, Bartlum — verw.
- 76. Musketier Hermann Rhode, Zettin — tot.
- 77. Unteroffizier August Gerfonde, Pästow — verw.
- 78. Musketier Ernst Kröder, Nebenhof — verw.
- 79. Musketier Wilhelm Gundlach, Pästow — verw.
- 80. Reservist Richard Koppke, Barvin — vermisst.
- 81. Gefreiter Max Böttcher, Reinsfeld R. — leichtw.
- 82. Musketier Paul Dohle, Falkenhagen — schwerw.
- 83. Musketier Emil Kruggel, Neuenwalde bei Treten schwerverwundet.

- 84. Musketier Karl Haddag, Felzthof — schwerw.
- 85. Musketier Franz Raake, Seelig — vermisst.
- 86. Musketier Richard Tesch, Kleinvolz — leichtw.
- 87. Kanonier Otto Boih, Großschwifsen — schwerw.
- 88. Musketier Max Kley, Karlsdorf — vermisst.
- 89. Musketier Hugo Banske, Wiffow — schwerw.
- 90. Reservist Karl Hohn, Abbau Kummelsburg — w.
- 91. Kanonier Albert Maroon, Treblin — leichtw.
- 92. Kanonier August Dorow, Sellin — tot.
- 93. Gefreiter Paul Koball, Doernen — schwerw.
- 94. Grenadier Max Bagli, Treten — leichtw.
- 95. Reservist Paul Raug, Peierzig — leichtw.

Vorstehenden Auszug aus den bisher erschienenen Verlustlisten — soweit der Kreis Kummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Kummelsburg, den 30. September 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich-Preussisches Landratsamt zu Kummelsburg i. Som.

B. Nichtamtlicher Teil.

Der Goldschatz.

Ein Gespräch.

„Guten Morgen, Nachbar Rademann. Heute komme ich mal wieder mit einer Bitte zu Ihnen. Auch wir Zivilisten müssen für das Vaterland kämpfen. Und da nun einmal zum Kriegsführen auch Geld gehört...“

„Nachbar Berthold geben Sie sich keine Mühe, diesmal gibts nichts. Ich habe wirklich tüchtig finanziell geblutet für das Vaterland und habe es gerne getan: Rotes Kreuz, Liebesgaben, Ostpreußen — überall habe ich gespendet. Etwas Geld brauche ich aber auch für meine Familie.“

„Nachbar Rademann, diesmal sollen Sie keinen Pfennig bezahlen. Aber wenn Sie nun ohne das geringste Geldopfer das Vaterland — sagen wir einmal um 60 Mark — bereichern könnten, das würden Sie doch tun?“

„Aber natürlich, wenn es mir auch gänzlich schleierhaft ist wie so was möglich wäre.“

„Nur durch ein kleines Umwechslungsgeschäft. In Ihrem Barbestand findet sich vielleicht noch ein 20-Mark-Stückchen.“

„Na, das Geld ist elend knapp jetzt — aber warten Sie mal — ich habe da noch ein 20-Mark- und ein 10-Markstück.“

„Aber das ist ja vorzüglich. Da könnten Sie das Vaterland gleich um 90 Mark bereichern — ohne daß es Ihnen wehtut. Sie brauchen bloß auf dem nächsten Postamt sich die 30 Mark in Silber und Papier umwechseln zu lassen. Denn die

Postämter sind im Heilsjahr 1914 auch zu Bankiers für das Gesamtwohl geworden.“

„Nachbar Berthold, von dem allen wird mir so dumm, als ob mir das bekannte Mühlrad im Kopf herumginge.“

„Sie werden sofort verstehen, um was es sich handelt, Nachbar Rademann. Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf die Deutsche Reichsbank nicht über den dreifachen Betrag ihres wirklichen Goldbestandes Banknoten ausgeben. Für jedes Goldstück, daß man ihr neu zuführt, erhöht man also die Möglichkeit der Banknotenausprägung um das Dreifache seines Wertes, vermehrt demnach um diesen Betrag den Geldbestand des Reichs in dieser kritischen Zeit.“

„Ja, wenn das so ist, dann folge ich selbstverständlich Ihrem Vorschlag. Denn was ich an Nahrung und Kleidung für meine Familie gebrauche, kann ich ja ebensogut wie in Gold, auch in Silber und Papier bezahlen.“

„Ich wußte es ja, daß ich mich in Ihnen nicht täuschen würde, Nachbar Rademann. Nun müssen Sie aber noch ein Uebrigtes tun. Es stehen leider nicht alle Deutschen dem Goldgeld so vorurteilsfrei gegenüber wie Sie. Sonst würden jetzt nicht, wie unsere Geldfachleute versichern, noch zwei bis drei Milliarden Mark gemünztes Gold in Privatbesitz sein, durch die wir — nur durch Wechselnlassen — den Geldbestand des Reichs um 6 bis 9 Milliarden Mark vermehren könnten. Da müssen Sie also jetzt auch ein bißchen aufklären helfen.“

„Wird gemacht, Nachbar Berthold, wird gemacht.“

U. S.

„Farbenblind“

darf man natürlich beim Marken erhabenen Kaffe nicht sein. Man muss das echten, deren es viele unterscheiden können, sich die drei Farben des



Verlangen des über alle zusatzes „Kaiser-Otto“ echte Paket von den un gibt, auf den ersten Blick Dazu ist es erforderlich, „Kaiser-Otto“-Pakets

blau-weiss-rot

und die Schutzmarke „Haus“ genau einzuprägen.



„Kaiser-Otto“ wird wegen seines Wohlgeschmacks u. feinen Aromas allgemein gelobt!

Alleiniger Fabrikant: **Job. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.**

Inferieren bringt Gewinn!

Kriegs-Postkarten,

humoristischen wie ernststen Inhalts

empfehlte in großer Auswahl

Otto Hasert's
Buchhandlung.

Auf Verfügung der Kgl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp habe ich eine landschaftliche

Kreis-Verammlung

auf Freitag, den 9. Oktober 1914, nachmittags um 3 Uhr, in Schegners Hotel in Rummelsburg anberaumt, zu welcher ich die Herren Landschafts-Sozien ergebenst einlade.

Gegenstände der Beratung werden sein:

1. Mehrere Vorlagen für den engeren Ausschuß;
2. Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgeteilten Besitzveränderungen von Gütern des Rummelsburger Kreises;
3. Vorlegung der Kassenrechnung;
4. Entgegennahme etwaiger Prozenende der Herren Sozien.

Boberow, den 25. September 1914.

Der Landschaftsdeputierte.

von Puttkamer.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto beizufügen!

Merfantildruckfachen

von der einfachsten bis zur vornehmsten Ausführung liefert sauber, schnell u. billig

Otto Hasert's Buchdruckerei
Rummelsburg i. Pom.

Amtliche Formulare

fertigt in jeder Auflage bei minimalster Preisberechnung und schnellster Lieferung

Otto Hasert's Buchdruckerei
Rummelsburg i. Pom.

Geschenk- und Prachtwerke

Klassiker-Ausgaben — Lexika
Sammelwerke — Schulbücher
sind stets vorrätig in

Otto Hasert's Buchhandlung
Rummelsburg i. Pom.

Zeitschriften jeden Genres

sowie Musikalien — Wand-
karten — Globen etc. bezieht
man am bequemsten durch

Otto Hasert's Buchhandlung
Rummelsburg i. Pom.

Die Wahl des unterzeichneten Deputierten läuft im Herbst d. Js. ab!

Im Auftrage der Königl. Landschaftsdepartementsdirektion ersuche ich die Herren Stände des Kreises ihre Stimme verschlossen und mit der Aufschrift „Wahlstimmen für den Landschaftsdeputierten“ versehen bis

spätestens 6. Okt. 1914 entweder an den Unterzeichneten oder an die Landschafts-Departements-Direktion zu Stolp einzusenden.

Boberow, 25. Sept. 1914.

Der
Landschaftsdeputierte.
v. Puttkamer.





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Betrifft Familien-Unterstützung.

In letzter Zeit sind häufig Fälle vorgekommen, wo Mannschaften, deren Angehörige Familienunterstützung erhalten, längere Zeit beurlaubt worden sind.

Die Angehörigen von Beurlaubten, welche zur Bewirtschaftung des Ackers und dergl. beurlaubt werden, haben für diese Zeit keinen Anspruch auf Familienunterstützung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit angewiesen, mir bestimmt bis zum 6. Oktober d. Js. die Namen derjenigen Mannschaften mitzuteilen, welche in den Monaten August und September beurlaubt gewesen sind. Die Mitteilungen müssen auch die Zeit, von wann bis wann der Betreffende beurlaubt war, enthalten.

Für die Zukunft sind mir die Anzeigen monatlich und zwar bis zum 6. eines jeden Monats für den vergangenen Monat einzureichen. Fehlanzeigen sind erforderlich.

Rummelsburg, den 29. September 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auszug aus der Satzung für die Sparkasse des Kreises Rummelsburg i. Pom.

Die für den Kreis Rummelsburg i. Pom. im Jahre 1853 gegründete Sparkasse des Kreises Rummelsburg i. Pom. hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, (§ 1).

Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 M. bis zu 3000 M. angenommen.

Höhere Einlagen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig (§ 13).

Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit dreieinhalb Prozent verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

Die Spareinlagen werden von dem auf die Einlegung folgenden Tage an verzinst. Bei Abhebungen erfolgt die Verzinsung bis zu dem der Abhebung vorhergehenden Tage.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt vom 2. Januar jeden Jahres ab. Die nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Tage des neuen Rechnungsjahres ab verzinst (§ 21).

Die Gelder der Kreissparkasse werden durch den Vorstand zinsbar angelegt (§ 24),

1. in Hypotheken oder Grundschulden (§ 25),
2. in Wertpapieren (§ 26),
3. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel unter Bürgschaft (§ 27),
4. in Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel neben Unterpfand (§ 28),
5. in Darlehen gegen einfachen Schuldschein (§ 29),
6. in Darlehen an Gemeinden und sonstige Körperschaften (§ 30),
7. in Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht (§ 31),
8. vorübergehend in öffentlichen Banken (§ 32).

Die Ausleihung gegen Hypothek oder Grundschuld erfolgt:

- a) bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte des Wertes, welcher festgestellt ist durch Taxe einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder durch Taxe einer deutschen Privat-Versicherungsgesellschaft welche von dem Vorstände der Sparkasse in Uebereinstimmung mit dem Kreisausschusse als für die Hypothekengläubiger hinreichend sicher anerkannt ist, oder durch gerichtliche Taxe oder innerhalb des Zweinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes.

Die Beleihung gewerblicher Anlagen darf nur nach dem Wohnungswerte erfolgen, der durch eine gerichtliche Taxe oder durch zwei vom Vorstände bestellte gerichtlich beeidete Schätzer ermittelt ist;

- b) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken:

I. im Regierungsbezirk Köslin und Stettin mit einem Grundsteuerreinertrag von 60 Mark.

innerhalb des 45fachen Grundsteuerreinertrages,

über 60—1500 Mark innerhalb des 40fachen Grundsteuerreinertrages,

über 1500 Mark innerhalb des 30fachen Grundsteuerreinertrages.

Für die Beleihung der im Rummelsburger Kreise belegenen Grundstücke erhöhen sich die vorstehenden Grenzen um den 5fachen Grundsteuerreinertrag. Oder

II. bis zu zwei Drittel des Wertes, der ermittelt ist durch gerichtliche Taxe, oder durch Taxe

von zwei gerichtlich vereidigten Sachverständigen oder

bei Grundstücken im Werte bis zu 15000 Mark durch eine dorfgerichtliche Taxe, ohne daß diese eine gerichtliche Beglaubigung bedarf.

Hier wird bemerkt, daß also solchen Beleihungsanträgen beizufügen sind:

1. eine einfache Abschrift des Grundbuchblattes,
2. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle,
3. ein Auszug aus der Gebäudesteuerrolle,
4. die Taxe und
5. der Versicherungsschein über Versicherung der Gebäude.

Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel werden mit und ohne Tilgungszwang gewährt, wenn zugleich zwei als sicher anerkannte Bürgen für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch eintreten.

Derartige Darlehen an ein und dieselbe Person dürfen die Summe von 4000 Mark und in ihrer Gesamtheit 20 Prozent des Gesamtbestandes der Sparkasse niemals übersteigen (§ 27).

Darlehen gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen an zweifellos sichere Angehörige des Kreises bis zum Höchstbetrage von 3000 Mark und auf höchstens 6 Monate vorbehaltlich der einmaligen Verlängerung auf den gleichen Zeitraum gewährt werden. Diese Darlehen dürfen 5 Prozent des Gesamtbestandes nicht übersteigen (§ 29).

Darlehen an Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige, mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Preussischen Staates, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden können gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschloffen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist (§ 30).

Die Kasse ist für das Publikum geöffnet an jedem Wochentage von morgens 8 bis mittags 1 Uhr mit Ausnahme des 6. eines jeden Monats, an welchem Tage Revision der Kasse stattfindet. Trifft der 6. auf einen Sonn- oder Feiertag, so bleibt die Kasse am vorübergehenden Wochentage geschlossen.

Rummelsburg, den 1. Oktober 1914. Der Vorsitzende der Kreisparlasse. von Trebra.

Bekanntmachung.

betreffend **Zahlungsverpflichtungen und Zahlungserleichterungen während des Krieges.**

In weiten Kreisen der Bevölkerung ist immer noch die Ansicht verbreitet, der Ausbruch des Krieges befreie von eingegangenen rechtlichen Verbindlichkeiten. Dem ist nicht so. Bestehende Verträge aller Art werden grundsätzlich durch den Krieg nicht aufgehoben, wie insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Miete, der Hypothekenzinsen, der Steuern usw. in gleicher Weise fortbesteht und auch ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Prinzipals gegenüber dem Angestellten grundsätzlich durch den Krieg nicht gegeben ist. Ein allgemeines Moratorium ist nicht erlassen. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden, in einer Zeit, in der von den meisten so große Opfer verlangt werden, seinen Verbindlichkeiten, soweit er irgend kann, unbedingt nachzukommen und zu seinem Teil einer weiteren Schädigung unseres Wirtschaftslebens vorzubeugen. Die säumigen Schuldner, die wohl in der Lage wären, zu zahlen, sich ihren rechtlichen Verpflichtungen aber böswillig entziehen wollen, werden auf Antrag des Gläubigers gerichtlich zur Zahlung verurteilt und haben sich die dadurch entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben.

Nur in den Fällen, in denen die Erfüllung des Vertrages infolge des Krieges eine absolute Unmöglichkeit geworden ist, eine völlige GeschäftsEinstellung durch Krieg herbeigeführt ist, kann eine Aufhebung bestehender Verträge, eine vorzeitige Kündigung rechtlich in Frage kommen. Um die Beteiligten aber vor unliebsamen Enttäuschungen zu bewahren und gerade in jetziger Zeit besonders schädliche, zwecklose Rechtstreitigkeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, sich auch in solchen Fällen friedlich mit der Gegenpartei auseinanderzusetzen.

Soweit indessen jemand durch den Krieg in unverschuldete Notlage geraten und tatsächlich zur Zeit außer Stande ist, seinen Verpflichtungen in vollem Umfange nachzukommen, ist es die vaterländische Pflicht des Gläubigers, diesen Notstand zu berücksichtigen und freiwillige Stundung zu gewähren. Der Hinweis auf diese Pflicht mag allen Betroffenen eine ernste Mahnung sein, damit es nicht erst des Eingreifens der Gerichte auf Grund der nachstehenden, zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen während des Krieges erlassenen besonderen Bestimmungen bedarf:

1. Gegen alle zur Fahne Einberufenen ist, soweit sie nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten sind, die Durchführung eines Zivilprozesses unzulässig. Das Verfahren wird für die Dauer des Krieges unterbrochen. Ebenso sind Zwangsvollstreckungen und Konkurse auf Antrag eines Gläubigers gegen solche Personen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen. (Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 328)

2. Die zurückgebliebenen, in eine Notlage geratenen Personen sind durch folgende Anordnungen des Bundesrats geschützt:

- a) das Gericht kann dem Schuldner, der sich in wirtschaftlicher Notlage befindet, nach seinem Ermessen auf Antrag für die vor dem 31. Juli d. Js. entstandenen Schulden eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewähren, sodaß also Zwangsvollstreckungen zur Beitreibung der Schuld innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen werden dürfen. Der Antrag braucht nicht erst im Prozesse, sondern kann bereits vorher bei Gericht gestellt werden. Selbstverständlich bleibt es dem Schuldner unbenommen, vorher zu zahlen, sobald sich seine Lage gebessert hat. (Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914. R. G. Bl. S. 359),
- b) da indessen vielfach durch Gesetz oder Vertrag an die nicht pünktliche Zahlung noch anderweit, für den Schuldner in der jetzigen Zeit drückende Folgen geknüpft sind, so ist dem Gericht weiter die Befugnis erteilt worden, den Eintritt dieser nachteiligen Rechtsfolgen im Interesse des Schuldners, der dieses Schutzes bedarf und ihn verdient, auszuschließen. Beispielsweise ist der Mieter, der mit zwei Mietzinseraten im Rückstande bleibt, zur Räumung der Wohnung verpflichtet. Eine solche Rechtsfolge kann das Gericht auf Antrag ausschließen und die Räumungsklage des Vermieters trotz des rückständigen Mietzinses abweisen oder entsprechend entscheiden. (Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August 1914, R. G. Bl. S. 377),
- c) um den realen Geschäftsmann, der durch den Kriegsausbruch vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, vor der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz zu bewahren, kann das Gericht auf seinen Antrag eine Geschäftsaufsicht anordnen. Für deren Dauer ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners unzulässig. Öffentliche Bekanntmachungen über die Anordnungen der Aufsicht finden nicht statt. (Bekanntmachung, betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Anwendung des Konkursverfahrens vom 8. August 1914, R. G. Bl. S. 363),
- d) die Fristen für die Vornahme einer Handlung (Protest usw.) deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder Regreßrechts aus einem Schein bedarf, sind bis auf weiteres um 30 Tage verlängert worden, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren. Den Wechselgläubigern ist es dadurch möglich, ihren Schuldnern ohne Beeinträchtigung ihres Wechselrechts 30 Tage Zahlungsausstand zu geben. (Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheinrechts vom 6. August 1914. R. G. Bl. S. 357 und Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Fristen für Wechsel- und scheinrechtliche Handlungen vom 7. August 1914. (R. G. Bl. S. 361),
- e) Forderungen aus dem Auslande, die vor dem 31. Juli d. Js. entstanden sind, dürfen vor dem 31. Okt. überhaupt nicht vor inländischen Gerichten geltend gemacht werden. (Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz haben vom 7. August 1914. (R. G. Bl. S. 360.),
- f) Ebenso ist die Fälligkeit aller Wechsel, die im Auslande ausgestellt worden und im Inlande zahlbar sind, um 3 Monate hinausgeschoben, falls die Wechsel nicht schon am 31. Juli d. Js. verfallen waren. (Bekanntmachung über die Fälligkeit im Auslande ausgestellter Wechsel vom 10. Aug. 1914. (R. G. Bl. S. 368.)

Durch verständnisvolle Befolgung vorstehender Grundsätze werden die un vermeidlichen Härten der jetzigen wirtschaftlichen Lage im Interesse des Einzelnen wie der Allgemeinheit erheblich gemildert werden können.

Köslin, den 24. September 1914.

Der Regierungspräsident. Frhr. v. Zedlitz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Amtsvorsteher sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sich mit dem Inhalt der Bekanntmachung vertraut machen, damit sie in der Lage sind, in gegebenen Fällen den Beteiligten Rat zu erteilen und wo es angeht, auch einzuschreiten.

Rummelsburg, den 1. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach dem Beschlusse des Kreisrathes vom 23. März 1885 wird denjenigen Personen eine Geloprämie von je 30 Mark aus Kreismitteln gewährt, welche Baumfrevler, welche Chausseebäume beschädigen, so zur Anzeige bringen, daß gerichtliche Bestrafung eintritt.

Indem ich diesen Beschluß von neuem zur öffentlichen Kenntnis bringe, richte ich an sämtliche Kreisinsassen wiederholt das dringende Ersuchen, der Ermittlung der Baumfrevler eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und jeden Exendanten unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, die zumeist nur aus unverständiger Weise oder aus Uebermut verübten Beschädigungen der Bäume an den Chausseen sind bisher in den seltensten Fällen zur behördlichen Kenntnis gekommen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 2. Oktober 1914

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Trebra

Der Amtsvorsteherstellvertreter, Gutsverwalter Dally in Biarulum, welcher die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Lubben mitverwaltete, ist ebenfalls zur Fahne einberufen. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Raug, Reinwasser die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Lubben mitversehen.

Rummelsburg, den 2. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Mai 1914 — Kreisblatt Nr. 42 und 43 ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit der Ablieferung der Beiträge zur Verstärkung des Viehversicherungsfonds im Rückstande sind, dieselben **bestimmt innerhalb 8 Tagen** an die Kreislokkommalkasse hierselbst abzuliefern.

Rummelsburg, den 1. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Trebra.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der im Monate September 1914 ausgegebenen Jagdscheine hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Duplikat	Unergetl.	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.			
7. 9. 14	Amann, Emil	Hauptmann	zzt. Scharitz	Rummelsburg	1				
9. 9. 14	Krause, Robert	Gutsbesitzer	Buppe b. Falkenh.		1				
10. 9. 14	Winkel, Emil	Viehhändler	Rummelsburg		1				
14. 11. 13	Finke, Gustav	Eigent. u. Zimmermann	Großschwirzen		1		1		
18. 9. 14	Riehlmann, Hermann	Gutsbesitzer	Jakobshausen		1				
18. 9. 14	Moldenhauer, Bernhard	vereid. Förster	Starlow		1			1	
18. 9. 14	Gesse, Friedrich	Forstauffseher	Johannisb. b. Verf.		1			1	
19. 9. 14	Ott, August	Landwirt	Selberg B.		1				
24. 9. 14	Geiß, Hans	Landwirt	Schweffin		1				
23. 9. 14	Schulz, August	Inspektor	Julienhof		1				
26. 9. 14	Kröning, Hermann	Administrator	Hansberg		1				
2. 10. 14	Ullmann	Gutsbesitzer	Marienhütte		1				
28. 9. 14	Rüster	Revierförster	Barnow		1			1	
29. 9. 14	Janz, Hermann	Besitzer	Gözenberg		1				
29. 9. 14	Bohardt, Max	Viehhändler	Börnen		1				
29. 9. 14	Zoske, Erich	Hilfsjäger	Püstow		1				
30. 9. 14	Kranz, Friedrich	Brennereiverwalter	Wodnin		1				

Rummelsburg, den 1. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Erlaß betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahre ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienst nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Hierzu und für ihren späteren Dienst im **Heere und in der Marine** bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahre ab gesammelt, um nach den vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch **diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht** gegenüber dem Vaterlande ansehen, sich **freiwillig** zu den angelegten Übungen usw. einzufinden.

In den Provinzen veranlassen das Weitere bezüglich der militärischen Vorbereitungen die stellvertretenden Generalkommandos, denen empfohlen wird, sich dabei in Preußen der staatlichen Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu bedienen.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche bisher schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht bloß selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Berlin W. 66, Leipziger Straße 5, den 16. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
v. Trott zu Solz.

Der Kriegsminister.
v. Falkenhayn.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

Indem ich vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, lade ich alle in Frage kommenden Jugendlichen zu einer Besprechung und zur Einleitung des Verfahrens zum **Sonntag, den 11. Oktober d. Js. nachm. 3 Uhr in die Turnhalle und auf den Schulhof hier (Marktstraße) ein.**

Ich ersuche recht zahlreich zu erscheinen. Zur Einleitung des Verfahrens erscheint der Turnlehrer Schulz aus Köslin.

Rummelsburg, den 5. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteherstellvertreter, Gutsverwalter Dally, Startlum ist zur Fahne einberufen. Bis auf weiteres wird der Amtsvorsteher, Oersförker H nke in Rohr, die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Pönitz mitversehen.
Kummelsburg, den 3. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Der Eigentümer Theodor Nagmer in Reinfeld R. ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Reinfeld R. gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.
Kummelsburg, den 2. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Der Arbeiter Ludwik Jabdonski aus Gradom, Kreis Lipao, Polen, 50 Jahre alt, hat seine Arbeitsstelle auf dem Gute Karlishof bei Schönau hiesigen Kreises heimlich verlassen.

Ich ersuche ergebenst, nach dem Ruffen fahnder zu lassen, ihn im Betretungsfall festnehmen und in das nächste Polizeigefängnis abliefern zu lassen; gleichzeitig ist eine Benachrichtigung des Amtsvorstehers in Schönau hiesigen Kreises nötig, der seine Abholung veranlassen wird.
Schlochau, den 29. September 1914. **Der Landrat, von Nach.**

Vorstehendes Ersuchen teile ich den Herren Gendarmeriewachmeistern des Kreises sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung hierdurch mit.
Kummelsburg, den 1. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Die Hengstbrüngen finden in diesem Jahre wahrscheinlich erst im November statt.
Kummelsburg, den 2. Oktober 1914 **Der Landrat, von Trebra.**

Bekanntmachung.

Wegen Herrschens der Maul- und Klauenseuche in Stolp und Umgegend wird der Austrieb von Klauenvieh auf den in **Stolp** am 28. d. Mts. stattfindenden **Biehmarkt** verboten.
Rößlin, den 1. Oktober 1914. **Der Regierungspräsident. gez. Frhr. v. Jedlitz.**

Veröffentlicht.

Kummelsburg, den 5. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Unter den Viehbeständen des Ackerbürgers Heinrich Müller zu Bütow, Blumenstraße 3 und des Bäckermeisters und Gemeindevorstehers Leopold Goschick, des Tischlermeisters Edward Polzin, des Arbeiters Johann Wiskle und des Besitzers Heinrich Kemitz zu Groß Guskow, Kreis Bütow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Kummelsburg, den 2. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Unter dem Viehbestande des Försters Höt zu Kulsower Mühle, zum Gutsbezirk Kulsow gehörig und bei der Kuh eines Tagelöhners im Gutsbezirk Kulsow, Kr. Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Kummelsburg, den 2. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Unter den Viehbeständen des Guts- und Gemeindebezirks Biscow, der Gutsbezirke Deutsch Karstnitz, Hebrondamitz und Kottow und des zum Gutsbezirk Babuffow gehörigen Vorwerks Friedrichsfelde im Kreise Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Kummelsburg, den 5. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften des Kreises Kummelsburg, in denen ausländische Arbeiter zugezogen sind, werden unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 21. Dezember 1911 und 23. März 1912 (Kreisblatt Nr. 104 pro 1911 und Nr. 26 pro 1912), ersucht, falls sich unter den zugezogenen Personen **deutsche Rückwanderer** befinden sollten, spätestens bis zum 25. d. Mts. entsprechende Mitteilung hierher zu machen. Geht bis zu diesem Tage eine solche Mitteilung hier nicht ein, werde ich annehmen, daß keine deutschen Rückwanderer zugezogen sind.
Kummelsburg, den 3. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Inanspruchnahme der Obstbauinspektion Rößlin.

Die Tariffsätze für die Tätigkeit und Inanspruchnahme des beamteten Sachverständigen für Obst- und Gartenbau der Obstbauinspektion Rößlin sind während der Dauer des Krieges nahezu um die Hälfte herabgesetzt worden. Mit dieser Maßnahme wird denjenigen Interessenten eine Erleichterung gewährt, die infolge Einderufung ihrer gärtnerischen Beamten zu den Fahren eine geeignete Leitung und Ueberwachung ihrer Betriebe entbehren müssen. Die nutzgärtnerische Produktion einschließlich des Obstbaues muß aber gerade in dieser ersten Zeit leistungsfähig bleiben und die wirtschaftlichen Werte des Obst- und Gartenbaues sachgemäß erhalten werden. Die Interessenten aus dem Regierungsbezirk Rößlin werden aufgefordert, sich diese Erleichterung zunutze zu machen und gebeten, alle diesbezüglichen Anträge und Anfragen auch wegen schriftlicher Materie an die Obstbauinspektion Rößlin, Mühlenvorstraße 65 zu richten.
Rößlin, den 26. September 1914. **Der Obstbauinspektor. Schlobder**

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern hat nachstehende Mitteilungen gemacht, die für die landwirtschaftlichen Kreise von Interesse sein werden.

Vermittlung von Zucht- und Magervieh. Im Hinblick auf die in mehreren Landesteilen vorhandene Unmöglichkeit, die Bestände an Zucht- und Magervieh in diesem Jahre in den eigenen Wirtschaften durchzubringen, hat der Staat den Landwirtschaftskammern Mittel zur Verfügung gestellt, mit denen sie für eine zweckmäßige Verteilung der Viehbestände entsprechend den Futtervorräten ausgleichend sorgen können.

Die Landwirtschaftskammern werden daher den Verkauf von Zuchtvieh und von Magervieh in den

Fällen vermitteln, in denen Wirtschaften zur Durchfütterung des Viehes nicht im Stande sind.

Der Kaufpreis wird den Käufern, soweit sie ihn beim Kaufabschluß nicht aufbringen können, von den Landwirtschaftskammern vorgeschossen und zwar bei Zuchtvieh längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem Kaufabschluß, bei Magervieh bis zur Beendigung der Mastung.

Das durch die Landwirtschaftskammern vermittelte Zuchtvieh darf vom Käufer während der Dauer des jetzigen Krieges nur mit Genehmigung der Landwirtschaftskammern bei Vermeidung einer Vertragsstrafe weiterverkauft werden; ebenso darf das für Mastzwecke angekaufte Vieh nicht früher verkauft werden, als bis es mastreif ist.

Um einen Ueberblick über die Aufnahmefähigkeit unserer Provinz für Zucht- und Magervieh aus anderen Landesstellen zu gewinnen, werden alle die Landwirte, die Vieh aufnehmen können, gebeten, sogleich der Landwirtschaftskammer mitzuteilen, ob dort Bedarf vorliegt für: 1. Milchkühe, 2. Stärken, 3. Mastbullen, 4. Jungvieh für Aufzuchtzwecke, 5. Zuchtsauen, 6. Böcke, 7. Ferkel, 8. Zuchtschafe, 9. Mastschafe.

Bei den vorstehenden Mitteilungen ist angenommen worden, daß es in der Provinz Pommern möglich sein wird, die vorhandenen Viehbestände in vollem Umfange durchzuhalten und somit der Pflicht, die in diesen schweren Zeiten der Landwirtschaft ganz besonders obliegt, gerecht zu werden. Sollten dagegen in vereinzelt Fällen die Bestände nicht durchzubringen sein, dann würde die Landwirtschaftskammer auch zur Vermittlung des Verkaufs von Zucht- und Magervieh aus Pommern bereit sein. Für diesen Fall würde gleichfalls um umgehende Mitteilung ersucht. Die Verkaufsvermittlung von schlachtreifem Mastvieh kommt hierbei nicht in Betracht.

Vermittlung von kriegsunbrauchbaren Heeres- oder Beutepferden. Bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist bisher von über 1000 Landwirten die Vermittlung von rund 3000 Kriegsmüden oder Beutepferden nachgesucht worden, ein beredtes Zeugnis für das Bedürfnis an Zugkräften in der Landwirtschaft. Leider war die Heeresverwaltung bisher nicht in der Lage, eine größere Zahl von Pferden zur Abgabe an die Landwirte bereit zu stellen; es wird dies, soweit es die Heeresverwaltung selbst übersehen kann, in absehbarer Zeit auch nicht möglich sein.

Von den der Landwirtschaftskammer bisher vorgestellten 20 Pferden konnten nur 4 Pferde als geeignet zur Weitervermittlung an die Landwirte übernommen werden. Bei diesem ungünstigen Ergebnis muß den Antragstellern geraten werden, jede andere Gelegenheit zum Ankauf von Pferden zu benutzen.

Ueber den jeweiligen Stand der Angelegenheit wird weiteres aus den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer (Landwirtschaftliche Wochenschrift) zu entnehmen sein.

Rummelsburg, den 3. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Rummelsburg aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnung, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steht, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 Meter haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt ihn an einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der vollständig genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzusenden ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig und zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches,

den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittelst eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahtendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergrreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königl. Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Kummelsburg, den 5. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra

Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Kummelsburg i. Pom.

- | | |
|--|--|
| 1. Unteroffizier Adolf Braun, Altkolziglow — schw. | 18. Reservist Josef Wetatschke, Bussow, — verw. |
| 2. Wehrmann Otto Engelle, Kamnitz — leichtw. | 19. Grenadier Ed. Kösterke, Grünwalde Rieselet — vm. |
| 3. Wehrmann Karl Eink, Groß Volz — leichtw. | 20. Einj.-Freiw. Gefr. Walter Kojahn, Prizig — tot |
| 4. Wehrmann Karl Muz, Kummelsburg Abb. — lv. | 21. Reservist August Barz, Bial — vermisst |
| 5. Wehrmann Max Strehlow, Püttow — vermisst | 22. Gefr. d. Res. Emil Kroggel, Felizhof — schw. |
| 6. Wehrmann Karl Schud, Treerenwalde — lv. | 23. Kürassier Friedrich Gffe, Treblin — vermisst |
| 7. Wehrmann Richard Kamenski, Kummelsbg. — vm. | 24. Gefreiter Franz Röder, Kummelsburg — vm. |
| 8. Reservist Paul Schmidke, Treblin — schw. | 25. Unt.-Off. Emil Rowenhagen, Kummelsbg. — tot. |
| 9. Reservist Louis Sierling, Altschäferei — schw. | 26. Musketier Paul Berg, Techlpp — tot |
| 10. Reservist Reinhold Ewald, Georgendorf — lv. | 27. Musketier Max Fach, Treten, — verwundet |
| 11. Reservist Max Mampe, Treblin — lv. | 28. Musketier Altert Kohler, Karlswalde — verw. |
| 12. Wehrm. Joh. Scheunemann, Kremerbruch — vm. | 29. Musketier August Barz, Startow — vermisst |
| 13. Wehrmann Hermann Falk, Gewiesen — tot | 30. Musketier Max Corduan, Pürow — lv. |
| 14. Wehrmann Otto Barz, Sophienthal — lv. | 31. Musketier August Wummel, Zettin — lv. |
| 15. Unteroffizier Georg Corduan, Al. Schwirsen — lv. | 32. Musketier Franz Radtke, Seelshen (Seeltz) — vm. |
| 16. Reservist Emil Bauschke, Karlswalde — verw. | 33. Musketier Hermann Boß, Reinsfeld B. — vm. |
| 17. Wehrmann Hermann Birch, Raffzig — vermisst | 34. Reservist Ernst Gaul, Startow — vm. |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Kummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Kummelsburg, den 5. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Kummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Achte Quittung über eingegangene Spenden

für das Rote Kreuz bzw. für ein Lazarett in Kummelsburg i. Pom. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

A. Sammelbüchsen: Nichts.

B. Sammlungen: Pastor Diederichs, Waldow zweite Kirchenkollekte und Schule Steinau 33,50 Mk., Witwe Dobrunz, Kummelsburg 20 Mk., Fräulein Münchow, Kummelsburg 10 Mk., Schwesfin Gutsbezirk 34,72 Mk., Frau Rektor Rehbein, Kummelsburg 10 Mk. Ungenannt (F.) 2,00 Mk., Frau W. Hoppe 1,00 Mk., Gesammelt auf der silbernen Hochzeit 5,35 Mk., Pastor Müller, Prizig Kirchenkollekte III. Rate 74,20 Mk., Frau Rentier Wenzel, Kummelsburg 20 Mk., Gemeinde Franzdorf 80 Mk., Schüler aus Saaben 20,50 Mk., Sammlung zur Beschaffung warmer Unterjacken für die im Felde stehenden Truppen 18,50 Mk., Ungenannt (K.) 20 Mk., Radfahrerverein Hammermühle 52 Mk.

Zusammen 401,77 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Gemeinde Börnen 31,80 Mk., Ungenannt (K.) 20 Mk.

Zusammen 51,80 Mk.

D. Für die Flüchtlinge Ostpreußens: Pastor Müller, Prizig Kirchenkollekte l. Rate 214,02 Mk.,
Gemeinde Börnen 31,80 Mk., Ungenannt 10 Mk.

Zusammen 255,82 Mk.

E. Für die Hinterbliebenen gefallener Soldaten: Ungenannt F. 2 Mk.

Dazu die früheren Sammlungen 19032,32 Mk.

Uebershaupt: 19743,71 Mk.

F. Liebesgaben: Ungenannt 9 Paar Pulswärmer, Frau Pufahl, Gadgen 4 Pfd. Butter, Frau Rattunde, Kleinschwirsen 40 Eier, Frau Buchmann, Kleinschwirsen eingemachte Preiselbeeren, Frau Knuth, Kummelsburg 4 Paar Strümpfe, 6 Taschentücher, Fräulein Mier, Kummelsburg 6 Paar Strümpfe, 2 Paar Pulswärmer, Tuchmachermeister E. Rudnick, Kummelsburg 4 Paar Unterhosen, Strümpfe, Fußlappen, Händler Madewald, Kummelsburg 6 Paar Unterhosen, Billwock, Gadgen 1 Stiege Eier, Lehrer Schulz, Selberg B. Flaschen Saft, Pulswärmer, von Zizewitz, Bülow 17 Paar Strümpfe, 1 Leibbinde, 1 Meh und sonstige Liebesgaben, Ungenannt W. 1 Paar Strümpfe, 7 Paar Pulswärmer, Frau E. Kähler, Barfozen 12 Flaschen Saft, 5 Gläser und 1 Blechdose Marmelade, 10 Glas Gelee, Backäpfel, frische Äpfel, Tomaten, 1 Schock Eier, Frau Kaufmann Neumann 12 Paar Strümpfe, 6 Paar Pulswärmer, du Roveray, Woblanse 1 Hirsch, Frau Ludwig, Behwitz Eier, Frau A. Dobrunz, Gründen 1 Bettlaken, 1 Paar Strümpfe, Briefbogen, 1 Bleistift, A. Rosen, Treblin 2 Kisten Zigarren, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 1 Paar Unterhosen, 9 Paar Fußlappen, 3 Tafeln Chokolade, 3 Paß Briefpapier, Frau Viehhändler Kuball, Kummelsburg 1 Flasche Wein, 2 Flaschen Saft, 6 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, Apotheker Diemitz 25 Flaschen Rum, Frauenhilfe Kremerbruch 28 Paar Strümpfe, 24 Paar Pulswärmer, 3 Chemisettes, 60 Handtücher, 28 Betttücher, Barchent, Binde, 2 Fl. Wein. Von 6 Frauen aus Charlottenthal bei Bubben 62 Eier, Hecke, Kummelsburg 4 Paar Pulswärmer, 4 Handtücher, Frau Rentnerin Wenzel 4 Paar Pulswärmer, Frau Pysall, Altkolziglow 55 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, Ungenannt 5 Paar Pulswärmer, Frau Jüterbock, Kummelsburg 1 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer, Jungfrauen-Verein Großschwirsen Strümpfe und Pulswärmer, Ungenannt Großschwirsen Pflaumen und Eier, Frau Schmidtke, Gadgen 1 Stiege Eier, Buzian, Wernershof 4 Hühner, Vergin, Gadgen 2 Pfd. Butter, Gastwirt Garbe, Gloddow 11 Paar Pulswärmer, E. Kelt, Treten 2 Betttücher, 1 Kopfkissen, 3 Handtücher, H. East, Börnen 8 Pfd. Honig, 2 Paar Unterhosen, dritte Sendung aus Treten 30 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer, 2 Betttücher 1 Hemd, durch Schüler ans Heinrichsdorf 10 Paar Pulswärmer, Frau Müller Schwirsen 2 Paar Strümpfe, Kinder und Frauen aus Hammermühle eingemachte Blaubeeren und Preiselbeeren, Frau Deonomierat Kaatz 2 wollene Leibbinden, Prast, Kamniz 3 Pfd. Honig, Gastwirt Krause, Kummelsburg 6 Paar Strümpfe, 2 Kisten Zigarren, Frau Stach, Barnow und Frau Förster Franz, Reinfeld B. 15 Paar Strümpfe, 12 Paar Pulswärmer, Rittergutsbesitzer Reich, Scharniz 5 Hemden, 6 Paar Unterbeinkleider, Verbandzeug, 7 Paar Strümpfe, 1 Paar Pulswärmer, 2 Kisten Zigarren, 100 Havanillos, durch Frau Lehrer Dittmann, Seelitz gesammelt 18 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, Frau von Puttkamer, Versin 17 Paar Strümpfe, Frau Grimm, Augustfelde 7 Paar Strümpfe, 1 Paar Pulswärmer, 1 Ohrenwärmer, durch Lehrer Schmidt, Wisdow B. 18 Paar Strümpfe, Gräflich von Bismarck'sche Güter Varzin 163 Paar Strümpfe, 100 Paar Pulswärmer, 60 Leibbinden, von Puttkamer, Grünwalde 12 Handtücher, 5 Paar Strümpfe, Zigaretten und Chokolade, Schneidermeister Krause, Hier 6 Paar Hosenträger, 3 Paar Unterhosen, 4 Paar Pulswärmer, Frau Kühn, Hier 1 Kiste Zigarren, 1 Topf Preiselbeeren, Witwe A. Schwirz 3 Paar Hemden, 1 Paar Unterhosen, Stoff, durch Frau Superintendent Citner, Altkolziglow 9 Hemden, 24 Taschentücher, 9 Paar Strümpfe mit Zucker und Chokolade, 2 Paar Kniewärmer, 5 Paar Pulswärmer, 3 wollene Leibbinden, 2 Paar Unterhosen, 1 Paß Pastoren-Tabak, 1 Kiste Zigarren, 3 Schachteln Zigaretten, 3 Tafeln Chokolade, Frau Lehrer Winter 3 Paar Strümpfe, 2 Paar Pulswärmer, Frau B. Billow 13 Paar Strümpfe, Grete Kröning 4 Paar Strümpfe, Frau Zielke, Heinrichsdorf 6 Paar Strümpfe, 3 Leibbinden, Ackerbürger Janz, Hier 2 Paar Strümpfe, 2 Hemden, 1 Paar Unterhosen, 1 Jacke, Bold, Börnen 3 Pfund Butter, 2 Paar Unterhosen, Witwe Ziemke, Börnen 4 Pfund Butter.

Außerdem sind verschiedene Liebesgaben von Personen abgegeben worden, welche nicht bekannt gemacht werden sollten. Weitere Gaben sind eingegangen, von denen die Pfesender nicht bekannt geworden sind. Allen wird herzlichster Dank ausgesprochen. Wird nachträgliche Namhaftmachung gewünscht, bitten wir um Mitteilung.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Bestellungen auf das Handbuch

„Viehseuchenpolizei in Preußen“

broschiert zum Preise von 3 Mk., gebunden
3,50 Mark nimmt entgegen

Otto Hasert's Buchhandlung.

Nicht heiraten

od. verloben, bey Sie sich über
zukünft. Person üb. Familie,
Mitgift, Ruf, Vorleben etc.
genau informiert haben. Dis-
krete Spezialauskünfte be-
schafft überall billigst „Phönix“
Welt-Auskunftei & Detektiv-
Institut, Berlin W. 35.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 9. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Das Kgl. Generalkommando des 2. Armeekorps beabsichtigt auf Grund erhaltener kriegsministerieller Ermächtigung zur Vermeidung weiterer Pferdeaushebungen bis auf weiteres den Pferdebedarf der Truppen nach Möglichkeit durch freihändigen Ankauf zu decken. Der Bedarf erstreckt sich auf volljährige (d. h. im Alter von 5 bis 14 Jahren) Reit- und Zugpferde, sowohl leichte als schwere. Der Höchstpreis ist auf 1600 M. festgesetzt.

Diejenigen Pferdebesitzer hiesigen Kreises, welche für die Truppe geeignete volljährige Pferde bei einem Höchstpreise von 1600 Mark vom 10. Oktober d. J. ab zum Verkauf stellen wollen, werden ersucht, dies innerhalb 4 Tagen hierher mitzuteilen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Rummelsburg, den 7. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Sendung von Feldpostpaketen an Offiziere und Mannschaften der Feldarmee.

Die Privatversendung von wollenen Unterleidern und sonstigen warmen Sachen an die Offiziere und Mannschaften der im Felde stehenden Armee wird im Paketverkehr gemäß Feldpost-Dienstordnung § 23 auf folgende Weise bewirkt werden:

1. Die Pakete sind an die Ersatztruppenteile der betreffenden, im Felde stehenden mobilen Formationen zu adressieren z. B. „An das Ersatzbattalion Inf.-Regt. Nr. 13 in Münster“.
2. Auf dem seitlichen Abschnitt der Postpaketadresse ist die genaue Adresse des eigentlichen Empfängers, z. B. Musketier Weber 8. Komp. Inf.-Regt. 13, anzugeben, mit dem Zusatz: „Dieses Paket ist mit dem nächsten Militärtransport mitzusenden.“

Da die Ersatzformationen Bekleidungs- und Ausrüstungstücke und dergleichen den fechtenden Truppen nachschicken, so lassen sich die Privatpakete am besten mit solchen Eisenbahntransporten vereinigen.

3. Pakete, die an Angehörige höherer Stäbe gerichtet werden sollen, sind zweckmäßig den stellvertretenden Generalkommandos zu übersenden, die die Weiterbeförderung einem Ersatztruppenteil übertragen. Das nachstehend abgedruckte „Beispiel“ veranschaulicht, wie die Postpaketadresse abzufassen ist:

Beispiel.

Feldpostpaket.

An

das Ersatz-Batallion, Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 21

Thorn.

Auszuhändigen an:

Wehrmann: M.

-
2. Kompagnie Reserve-Inf.-Rgts. Nr. 21.
1. Reserve-Armeekorps.
36. Reserve-Division.
69. Reserve-Infanterie-Brigade.
-

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung den interessierten Kreisen zur Beachtung vorlegen, überhaupt in jeder nur möglichen Weise dazu beizutragen, daß die Bestimmungen bekannt werden, damit unsere im Felde stehenden Soldaten die ihnen zugedachten Sachen auf dem kürzesten Wege erhalten.
Rummelsburg, den 6. Oktober 1914. Der Landrat, von Trebra.

Erlaß betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Eine eiserne Zeit ist angebrochen, welche die höchsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Opferwilligkeit jedes einzelnen stellt. Auch die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahre ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienst nach Maßgabe ihrer körperlichen Kräfte herangezogen werden.

Hierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und in der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung.

Zu diesem Zwecke werden am besten in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahre ab gesammelt, um nach den vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien unverzüglich herangebildet zu werden.

Es darf erwartet werden, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterlande ansehen, sich freiwillig zu den angeordneten Übungen usw. einzufinden.

In den Provinzen veranlassen das Weitere bezüglich der militärischen Vorbereitungen die stellvertretenden Generalkommandos, denen empfohlen wird, sich dabei in Preußen der staatlichen Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu bedienen.

Alle Behörden werden aufgefordert, die militärische Vorbereitung der heranwachsenden Jugend nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. An diejenigen aber, welche bisher schon im Dienste der Sache gestanden haben, ergeht die Bitte, nicht bloß selbst in der bisherigen treuen Weise weiter zu helfen, sondern auch neue Mitarbeiter zu gewinnen.

Berlin W. 66, Leipziger Straße 5, den 16. August 1914.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
v. Trost zu Solz.

Der Kriegsminister.
v. Falkenhayn.

Der Minister des Innern. v. Seebeck.

Indem ich vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, lade ich alle in Frage kommenden Jugendlichen zu einer Besprechung und zur Einleitung des Verfahrens zum

Sonntag, den 11. Oktober d. Js. nachm. 3 Uhr in die Turnhalle und auf den Schulhof hier (Marktstraße) ein.

Ich ersuche recht zahlreich zu erscheinen. Zur Einleitung des Verfahrens erscheint der Turnlehrer Schulz aus Kößlin.

Rummelsburg, den 5. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Herr stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps hat unter Aufhebung des unter dem 27. August d. Js. veröffentlichten Verbotes folgende neue Anordnungen erlassen:

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des 17. Armeekorps der Kleinhandel mit Trinkbranntwein und Trinkspiritus mit oder ohne Zusatz, also auch mit Eiskören, in Trinkgefäßen oder in offenen oder verschlossenen Flaschen, folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Die Verabfolgung vorstehend angeführter Getränke wird verboten an Personen, die sich dem Alkoholgenuß in einem Maße hingeben, daß Eintritt der Trunkenheit zu befürchten ist, oder die bereits Anzeichen beginnender oder eingetretener Trunkenheit erkennen lassen.

2. In der Zeit von Sonnabend nachmittags 4 Uhr bis Montag morgens 8 Uhr sind Spiritus- und Branntweinschantstätten geschlossen zu halten, an den übrigen Wochentagen von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens. In dieser Zeit ist der Verkauf oben bezeichneter Getränke in allen Gastwirtschaften gleichfalls verboten.

3. Zumiderhandelnde haben neben der nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand verwirkten Strafe (Gefängnis bis zu einem Jahre) gegebenen Falles die völlige Schließung ihrer Geschäfte für die Dauer des Kriegszustandes zu gewärtigen.

Im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals wird dies für den Umfang der Kreise Schlawe, Stolp, Lauenburg, Rummelsburg, Bütow und den Stadtkreis Stolp hiermit bekannt gemacht.
Rößlin, den 4. Oktober 1914.
Der Regierungspräsident. Frhr. v. Zedlitz.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die den Alkoholausschank betr. Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 27. 8. 1914 (Kreisblatt Nr. 70) tritt außer Kraft.

Ich habe heute an jede Ortschaft ein Exemplar der Bekanntmachung vom 4. 10. cr. gesandt und nehme an, daß diese inzwischen eingetroffen ist. Die Herren Ortsvorsteher wollen für ausreichende Bekanntmachung und öffentlichen Aushang sorgen.

Rummelsburg, den 7. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Rechnungsführer Camillo Anders in Rohr ist von neuem zum 2. Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Rohr ernannt, von mir bestätigt und für das Amt verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 6. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Im Gutsbezirke Sorlowitz, Kr. Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 6. Oktober 1914

Der Landrat, von Trebra.



Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.

- | | |
|--|---|
| 1. Utroff, Heinrich Burzloff, Grünwalde — leichtw. | 12. Gefreiter Wilhelm Dieckle, Zettin — schww. |
| 2. Musketier Max Galt, Seehof — verw. | 13. Freiwilliger Helmuth Neumann, Waldow — verm. |
| 3. Musketier Otto Ballenhiin, Wodain — leichtw. | 14. Reservist Wilhelm Fischer, Rummelsburg — tot. |
| 4. Tambour Paul Haase, Treten. — leichtw. | 15. Reservist Paul Bö h, Zollbrück — vermisst. |
| 5. Musketier Franz Kamenski, Zuckers — leichtw. | 16. Wehrmann Georg Böppel, Rummelsburg — lw. |
| 6. Musketier Louis Panke, Kamnitz — vermisst. | 17. Fahrer Emil Grunst, Neutolzglow — vermisst. |
| 7. Unteroffizier Max Still, Treblin — lwerm. | 18. Füllier Robert Kranz, Neutolzglow — vermisst. |
| 8. Musketier Herm. Heinz. Bieder, Treten — vw. | 19. Musketier Johann Krestt, Kamnitzermühle — vw. |
| 9. Musketier Robert Bauschle, Treten — leichtw. | 20. Gefr. d. Res. Erich Reinh. Trapp, Rög. — schww. |
| 10. Reservist August Rütger, Wodain — leichtw. | 21. Kranlenträger Herm. Wendt, Heinrichsdorf — tot. |
| 11. Reservist Aug. Neumann, Rummelsburg — schww. | 22. Reservist Willi Weber, Rummelsburg — leichtw. |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 8. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Neunte Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bezw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

A. Sammelbüchsen: nichts.

B. Sammlungen: Kaufmann Paul Schultz, Rummelsburg 20 Mark. Förster Reichow, Felizhof 2 Mk. Carl Kuchenbecker, Rummelsburg 5 Mk. Aus Gewiesen Lehrer Siwerth 25,50 Mk. Bei der Gehaltszahlung wurden bei der Stationskasse Rummelsburg folgende Beträge gezeichnet: Bahnhofsvorsteher Quednau, Lokomotivführer Haak, Jantz, Hampel je 20 Mk. Zugführer Rosengarth, Assistent Krebs, Döppke je 15 Mk. Assistent Jaschke, Zugführer Raschubath, Lokomotivführer Müller, Oberschaffner Mitzlaff, Krey, Schaffner Wilski, Gehilfe Jereczek, Worch, Lokomotivheizer Spliesgar, Bontowski je 10 Mk. Lokomotivführer Post, Gehilfe Barke, Klabunde, Bahnwärter Kattun, Lokomotivbeizer Mielle, Hilfsweichensteller Krause, Wodtke je 5 Mk., Bahnwärter Dahmann, Hilfsheizer Rabulla, Schulz, Rangierführer Sennstock je 3 Mk., Güterbodenarbeiter Bacholke 1 Mk.

Zusammen 325 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Ziemte, Börnen 25 Mk.

D. Für Flüchtlinge Ostpreußens: Fräulein Becker, Gumenz 50 Mk.

E. Für Hinterbliebene gefallener Soldaten: nichts.

Ueberhaupt 20,144,21 Mk.

F. Liebesgaben: Gemeinde Berjin 14 Paar Pulswärmer, 1 Paar Strümpfe. Amtsrichter Herr, Rummelsburg 8 Paar Pulswärmer, 2 Paar Unterhosen, 2 Trikothemden, 3 Paar Strümpfe, 1 Leibbinde. Frau Lehrer Bewersdorff, Großschwirsen 2 Paar Trikotthosen, 2 Hemden. Uhrmacher Elsner 6 Paar Strümpfe, 1 Trikothemde, 1 Unterhose. Johannes Rudnick 2 Paar Unterhosen, 2 Paar Strümpfe, 12 Paar Fußlappen, 6 Paar Pulswärmer. Frau Dr. Petersen, Sellin 1 Dgd. Paar Socken, 6 Hemden, 6 wollene Decken. Pastor Schmoek, Zettin 66 Paar Strümpfe, 11 Paar Pulswärmer. Fräulein Becker, Gumenz 9 Dgd. Taschentücher, 15 Hemden, 10 Paar Strümpfe. Frau Lehrer Hoppe, Gumenz, 2 Paar Strümpfe. Frau Hofmeister Redieske, Gumenz, 3 Paar Trikotunterhosen. Sammlungen in Gumenz und Miffow 21 Paar Trikotunterhosen. Lehrer Dallmann, Zuders 2 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer. Schulbezirk Zuders 9 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer, 1 Flarellhemde. Lehrer Wiese, Kleinschwirsen 1 Korb Nessel. In Gewiesen und Abbauten sind gegeben: je 3 Mk. vom Lehrer Siwerth, Berndt, Knaack, Birkholz, Gnodtke, Rüdert, Warskow, Jantz, von Arnim je 2 Mark, von Stafiske, Mehhaak, Rieting 1,50 Mk. von Bioch, je 1 Mk. von Rieting, Berndt, Engelke, Boll, Koball, 70 Pfg. von Rasische, 50 Pfg. von Meikofski, 25 Pfg. von Ziemann. Dafür wurde Wolle gekauft, welche zu 16 Paar Strümpfen und 8 Paar Pulswärmern verarbeitet wurde. Apotheker Diwitz 1 Korb mit 10 Liter Araf. Ungenannt (D.) 2 wollene Binden, 3 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 95 Mk - 140 Mk


Landwirte,

züchtet und mästet nur mit Schweizerische Lactina Panhard



Bestes Milcherfatzmittel für die natürliche Milch, zur Aufzucht von Jungvieh, Kälbern, Ferkeln, Ziegen und Lämmern.

Bedeutende Ersparnisse.
1 Liter Lactina-Milch kostet nur $3\frac{3}{4}$ Pfg.

 In Beutel von 5 Kilo.

Vertreter für Pommern:

Konsul Krause, Stolpmünde.
Niederlage **C. J. Caspari, Abg.**





Jeder Landwirt

und Geflügelzüchter muß den

Pom. Besflügelzüchter

Zeitschrift für praktische Aufzucht von Geflügel, Singvögeln, Ziegen und Kaninchen, für Tauben-, Bienen- und Hundefreunde, sowie für Vogellunde mithalten. Fachblatt d. Landwirtschaftskammer Preis vierteljährl. nur 50 Pfg.

 Inzerate 

haben durchschlagenden Erfolg. Jede Post, jeder Landbriefträger nimmt Bestellungen entgegen. :

Geschäftsstelle:

Altdamm b. Stettin, Stargarderstr. 4
Erscheint am 1., 10. u. 20. jed. Mts.

1 bis 2 Lehrlinge

für meine Buchdruckerei gesucht.

Otto Hasert.

Einjährig.-Vorbereitung

Causse, Köslin, Hospitalstraße 6. Mit und ohne Pension. Prospekt gratis. Beginn des neuen Semesters Mitte Oktober.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 13. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

Es haben sich, soweit dies nicht bereits geschehen, bis zum 15. Oktober 1914 beim unterzeichneten Bezirkskommando mündlich oder schriftlich unter Vorlegung des Passes und des etwaigen Entlassungsscheines zu melden: Sämtliche Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve, der Land- und Seewehr, des Landsturmes des Heeres und der Marine aus dem Landwehrbezirk Schlawa, die bereits bei einem Truppenteil eingestellt waren und aus irgend einem Grunde wieder entlassen worden sind.

Schlawa, den 7. Oktober 1914.

Kgl. Bezirkskommando.

Aufforderung.

Gemäß Verfügung des Herrn Staatssekretärs des Reichsmarineamts und auf Befehl des stellvertretenden Generalkommandos XVII. Armeekorps werden nicht mehr wehrpflichtige, aber sich see- oder garnisondienstfähig fühlende Marineoffiziere, Vizeleutnants, Leutnants und Unteroffiziere, die in der Kaiserlichen Marine gedient haben und während des Krieges freiwillig eintreten wollen, hierdurch aufgefordert, sich schriftlich zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht schon bei etwaigen früheren Meldungen von den Frontstellen abgewiesen worden sind. Die Offiziere haben ihre Gesuche an das Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel, die Leutnants, Vizeleutnants und Unteroffiziere an ihren früheren Marineteil zu richten.

Auf Wunsch werden solche sich freiwillig Meldende nur im Garnisondienst der Marine verwendet.

Schlawa, den 7. Oktober 1914.

Kgl. Bezirkskommando.

Während der Abwesenheit des Kreis Schulinspektors Dr. Bleed-Rummelsburg haben wir vom 1. Oktober d. Js. ab die Verwaltung der Kreis Schulinspektion über die Schulen der Pfarochien Rummelsburg Stadt, Bärin, Treblin, Zettin und Treten dem Kreis Schulinspektor Bornhagen in Stolp, über die Schulen der Pfarochien Rummelsburg Land, Schwesin, Falkenhagen und Rohr dem Kreis Schulinspektor, Superintendenten Maffia-Rummelsburg, über die Schulen der Pfarochien Waldow und Altkolziglow dem Kreis Schulinspektor Reschke in Bütow und über die Schulen der Pfarochie Großschwirschen dem Kreis Schulinspektor Pfarrer Müller in Pritzsig übertragen.

Rößlin, den 1. Oktober 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Sydow.

Auf Grund der Bestimmungen im § 37 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Mai 1913, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, hat der Herr Regierungspräsident zu Rößlin den Vereinstingenieur, Diplom-Elektroingenieur Lamm in Stettin als Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen von Aufzügen innerhalb des Regierungsbezirks Rößlin anerkannt und widerruflich ermächtigt, die Prüfungen im staatlichen Auftrage auszuführen.

Rummelsburg, den 7. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Taubstummenehelms für 1914 genehmigten Kollekte in den Synoden Abstin, Stolp Altstadt, Rummelsburg und Kolberg ist der Sammler Wilhelm Fahrenwald in Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 10. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Säuglings- und Mutterhelms in Stettin für 1914 genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Gottfried Krüger aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 8. Oktober 1914

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Schweinen und Kühen des Eigentümers Otto Thäter in Neu Bowersdorf, Kreis Schlawa, und unter den Schweinen des Viehhändlers Trabandt sen. in Schlawa ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche etwa aus dem Bestande des Viehhändlers Trabandt in letzter Zeit Schweine angekauft haben, auf diese genau zu achten und etwa vorkommende verdächtige Erkrankungen sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dies sogleich in ausreichender Weise bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 9. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Starnitz und Hambow und des Gemeindebezirks Daber, Kr. Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 9. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsdienster, Schmiedemeister Hermann Viple in Großholz ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Großholz ernannt, von mir bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 10. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 29. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 79 und 80 — betreffend Mitteilung derjenigen Mannschaften, welche in den Monaten August und September beurlaubt waren im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe nunmehr bestimmt innerhalb 48 Stunden zu erledigen.

Rummelsburg, den 12. Oktober 1914

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses. von Trebra



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 16. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

Wegen der in Stolp und Umgegend herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 28. Oktober 1914 in Stolp stattfindenden Viehmarkt verboten. — Pferdemarkt findet an diesem Tage statt aber nicht, wie bisher auf dem Viehmarkte, sondern „am Sandberge“.

Stolp, den 9. Oktober 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 12. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Nachstehendes den in ihren Bezirken aufhaltenden ostpreussischen Flüchtlingen bekannt geben:

Die ostpreussischen Flüchtlinge können nach folgenden Gebieten unbedenklich zurückkehren und gegebenenfalls von mir Freifahrtsscheine erhalten: In den gesamten Regierungsbezirk Königsberg, in den Regierungsbezirk Gumbinnen die seit 1. der Vinte Insterburg—Angerapp—Böhen, in den Regierungsbezirk Allenstein bis zur Biale Böhen—Nikolaiten—Ortelburg—Meidenburg.

Rummelsburg, den 13. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die noch mit der Hundesteuer für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. rückständigen Ortsvorstände werden ersucht, die Beträge nunmehr binnen 8 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier abzuführen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.

Unter den Viehbeständen

1. des Rittmeisters von Schöning, Poltschen;
2. des Gutsbesizers Wegel, Struffow;
3. der Arbeiter Peter, Witt, Bethke, Stenom, Kolberg und des Bäckers Hermann Schulz zu Struffow;
4. des Gutsbesizers Paul von Juterzenka und der Gutsbesizerin Louise von Malottki, Groß Gutfrow;
5. des Besizers Albert Schlutt, Groß Tuchen Abbau;
6. des Besizers Gottlieb Gaul, Wiesenthal bei Groß Tuchen

Im Kreise Bütow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Alle Viehbesizer in der in der Nähe gelegenen Ortschaften des Kreises Rummelsburg werden hiermit, um die Seuche nicht in die eigenen Bestände zu verschleppen, vor einem Verkehr mit den vorgenannten Ortschaften gewarnt.

Verdächtige Vieherkrankungen sind sofort anzuzeigen.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit aufgefordert, dies sofort ausreichend bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 12. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Schweinen des Eigentümers Ferdinand Muhl und des Schneiders August Muhl in Wiesen-
thal und dem Rindvieh des Gutes Alt Reblin, Kreis Schlawa ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Rummelsburg, den 12. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Auf die in der Sonderbeilage zu Stück 40 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Köslin vom 3.
Oktober d. Js. veröffentlichte Polizeiverordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom
23. September 1914 wird hiermit aufmerksam gemacht.
Rummelsburg, den 13. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummels-
burg über den Saatenstand zu Anfang des Monats Oktober 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern
(Noten 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - mittel (durchschnittlich), 4 - gering, 5 - sehr gering). (Runderlaß der Herren Minister
für Landwirtschaft op. sowie des Innern vom 16. November 1901 $\frac{1 \text{ B c } 9476 \text{ Nr. f. S.}}{1 \text{ b } 3646 \text{ Nr. d. S.}}$).

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen											
Sommerweizen											
Winterpelz (Dinkel)											
Winterroggen											
Sommerroggen											
Wintergerste											
Sommergerste											
Hafer											
Erbsen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln	2,9	3,0				1	7	1			
Zuckerrüben	2,8	3,1									
Futterrüben	2,7	3,0			3	1	4				
Luzerne	2,6	3,3					1				
Klee	2,9	3,1			2		4	1			
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen	2,5	2,9			1	1	1	1			
Anderer Wiesen	2,8	3,0			1		3	1			
Winterraps und -Rübsen											
Flachs (Lein)											

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt,

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern hat mir nachstehende Mitteilungen gemacht, die die
landwirtschaftlichen Kreise interessieren dürften.

Schont die Säcke! Von allen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß Säcke infolge des Mangels
an Rohmaterial und des großen Verbrauchs für Heereszwecke außerordentlich teuer geworden sind, und daß man
insolgedessen mit den gebrauchten Säcken sehr sparsam umgehen muß. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz
Pommern hat sich zur Vermittlung des Verkaufs der Säcke bereit erklärt. Weitere Anmeldungen werden erbeten.

Die Thomaspfosphatfabriken kaufen schon jetzt jeden Posten einmal gebrauchter, lochfreier, gut erhaltener
Thomasmehlsäcke in Größe von mindestens 50 mal 90 cm. zu 25 Pf. und von 44 mal 90 cm. zu 20 Pf. bei
frachtfreier Einlieferung. Bei Berechnung der Fracht wird auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen für leere Säcke
nur die Hälfte des Gewichts, mindestens jedoch 20 Klg., in Anrechnung gebracht.

Auch die Superphosphatfabriken sind bereit, einmal gebrauchte, aber sonst noch heile Säcke zu einem
entsprechenden Preise zurückzunehmen. Es ist bereits betont worden, daß es erforderlich ist, Superphosphat oder
Ammonialsuperphosphat lose auf einen Spitzhaufen geschüttet, aufzubehalten, weil die Säcke sonst von der Säure
zerfressen werden. Dabei schont man gleichzeitig die Säcke, die gut auszulospfen und in schwachem Sodawasser
zu spülen sind. Auch in solchen Säcken ist die Landwirtschaftskammer zur Vermittlung des Verkaufs bereit.

Pferdeankauf für Heereszwecke. Das stellvertretende Generalkommando des 2. Armeekorps be-
absichtigt auf Grund ministerieller Ermächtigung zur Vermeidung weiterer Pferdeaushebungen bis auf weiteres
den Bedarf an Pferden für Heereszwecke nach Möglichkeit durch freihändigen Ankauf zu decken.

Der Bedarf erstreckt sich auf volljährige Reit- und Zugpferde, sowohl leichte wie schwere; der Höchst-
preis ist auf 1600 Mark festgesetzt.

Das Oberpräsidium hat die Landratsämter und die Stadtverwaltungen der Kreisfreien Städte mit der
Einziehung von Anmeldungen geeigneter Pferde durch öffentliche Bekanntmachungen beauftragt. Nach Maßgabe
der Anmeldungen sollen dann innerhalb der Provinz Märkte festgesetzt werden.

Zu diesem Vorhaben wird von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ausdrücklich
darauf hingewiesen, daß, wenn es nicht möglich ist, den vorhandenen Bedarf durch freihändigen Ankauf zu decken,

dies durch amtliche Pferdeaushebungen geschehen muß, bei denen die Pferdebesitzer gezwungen sind, ausgemusterte Pferde zu den von der Kommission festgesetzten Preisen herzugeben, und bei denen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen keine Rücksicht genommen werden kann. Es liegt daher ebenso im eigenen Interesse aller Pferdehalter der Provinz wie im Allgemeinen, die entbehrlichen Pferde der bezeichneten Art, soweit sie tatsächlich brauchbar sind, bei den genannten Stellen anzumelden.

Kummelsburg, den 13. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebna.

Aufruf zur Kartoffelverwertung.

Unter den mancherlei Aufgaben, die der Krieg die deutsche Landwirtschaft gestellt hat, birgt die größten Schwierigkeiten die **ausreichende Futtermittelbeschaffung**. Es gilt Ertrag zu finden für eine Futtermittelaufuhr, die sich in letzter Zeit jährlich auf etwa 150 Millionen Zentner belaufen hat. Unablässig haben in der Fach- und Tagespresse erfahrene Sachverständige und die landwirtschaftlichen Vertretungen den Landwirten wertvolle Fingerzeige gegeben, um die **Futtermittel auf die beste Art auszunutzen und zu vermehren**. Jüngst erst hat auf des Reichsamts des Innern und meine Anregung die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft ein Merkblatt über Verstärkung der Futtermittelversorgung überall hin verbreitet. Ich wisse auf die dort erteilten Ratschläge nochmals eindringlich hin. Jeder Bauwirt befolge sie eingedenk der in Friedenszeiten oft betonten Pflicht zur deutschen Fleischversorgung aus eigener Kraft. Er lasse sich darin auch nicht irren machen durch das gegenwärtig noch vorhandene überreichliche Angebot an Schlachtochsen und die dementsprechenden niedrigen Preise. Denn knappere Zeiten mit hohen Viehpreisen müssen kommen, selbst wenn unsere siegreichen Armeen den Frieden in kürzester Frist erzwingen. **Deshalb warne ich namentlich vor einer unwirtschaftlichen Abstoßung von Zucht- und nicht schlachtweisem Nutzvieh, die sich baldigst bitter rächen würde.** Den wirksamsten Rückhalt für die Viehfütterung bildet die beginnende **Kartoffelernte**. Wird ihr Ertrag auch stellenweise durch Dürre beeinträchtigt sein, so wird sie doch im ganzen eine Ausbeute bieten, die den namentlich durch die Anbauverhältnisse in den östlichen Provinzen gewährleisteten von keinem Lande der Erde übertroffenen **Reichtum Deutschlands an Kartoffeln** auch für das nächste Jahr bieten wird. Die volle Ausnutzung dieser unserer wichtigsten Futterhilfsquelle ist das nächste wirtschaftliche Gebot.

Rechtzeitiger Beginn der Ernte sichert gute Einbringung, sorgfältige Bergung und Schutz der Knollen vor Verlusten durch Erfrieren und Fäulnis.

Das **Verfüttern** geschehe nach einem **sorgfältig überlegtem Plan** und Voranschlag unter genauer Berechnung der Rationen, unter Vermeidung jedes unnötigen Verbrauchs, unter richtiger Verteilung auf die Winter- und Frühjahrsmonate. Ein solches planmäßiges Vorgehen erfordert **vor allem, daß ein möglichst großer Teil der Kartoffelernte durch Einsäuern und Trocknen in einen Dauerzustand übergeführt wird, der Substanzverluste durch Veratmung und Verfaulen hindert und eine Verwendbarkeit bis in die nächsten Sommermonate hinein gestattet.**

Daher lasse sich jeder Kartoffelbauende Landwirt namentlich die Kartoffeltrocknung aneignen sein. Er befördert damit auch die Herstellung eines zur menschlichen Ernährung wohlgeeigneten Erzeugnisses.

Um dies zu erleichtern ist von den zuständigen Reichs- und preussischen Stellen alsbald nach dem Kriegsausbruch eine Bewegung um beschleunigten Ausbau der Kartoffeltrocknerei eingeleitet worden.

An die Spitze dieser Bewegung hat sich die Spirituszentrale Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15 im Einvernehmen mit den übrigen an Kartoffelbau und -verwertung beteiligten Vereinigungen gestellt. Sie wird hierin vom preussischen Staate, der sich dabei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse bedient, durch **Gewährung von Darlehen zu vorteilhaften Bedingungen** an einzelne Landwirte, Brennereien und Stärkefabriken sowie an Genossenschaften unterstützt, die den Bau von Trocknungsanstalten unternehmen wollen. Nähere Auskunft erteilt die Spirituszentrale. Die Unterstützung kann zurzeit nur für den Einbau von Trockenanlagen in Brennereien und Stärkefabriken oder in andere dafür passende ländliche Bauten wie Molkereien, Ziegeleien u. a. in Betracht kommen, weil die Errichtung von Neubauten für diesen Zweck zu lange Zeit erfordern würde. Im übrigen ist sie nicht auf Flockentrocknereien beschränkt, sondern für alle Trocknungssysteme einschließlich der Schnitzelherstellung in Aussicht genommen.

Größte Eile tut not. Deshalb ergeht die Mahnung an die mit dem Bau und der Einrichtung befaßten industriellen Betriebe, alle Kräfte daran zu setzen, um die Fertigstellung zu beschleunigen. Wo noch bei Einzel-Landwirten, Genossenschaften, Brennereien und Stärkefabriken der Einbau von Trocknerrichtungen lohnend erscheint, da möge er schleunigst, wenn nötig im Benehmen mit der Spirituszentrale in die Hand genommen werden.

Das Wichtigste aber bleibt, daß die **Kartoffelbauenden Landwirte selbst einen möglichst großen Teil der Kartoffelernte den vorhandenen und neu einzurichtenden Trocknereien** (insb. sonders auch zur Bohnentrocknung) **zuföhren**. **Herabgesetzte Tarife** ermöglichen die Zufuhr zu den Trocknereien sowohl auf nahe wie auch auf weitere Entfernungen mit der Bahn und verbilligen den Absatz der Trockenkartoffel. Es ist zu erhoffen, daß die Trocknereien, wenn sie den Betrieb bald beginnen und ihn durch Tag- und Nachtarbeit sowie durch Verlängerung der Arbeitskämpagne auf die höchste Leistungsfähigkeit steigern, auch weitgehende Ansprüche werden befriedigen können.

Ich vertraue darauf, daß Landwirtschaft und Industrie in gemeinsamem Wirken alle ihre Kräfte daran setzen werden, um die wirtschaftliche Rüstung Deutschlands zu stärken.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Frhr. von Schorlemer.

Vorstehenden Aufruf zur Kartoffelverwertung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Insbesondere die Herren Landwirte mache ich auf die wertvollen ministeriellen Fingerzeige ergebenst aufmerksam. Die Herren Ortsvorsteher wollen nicht verfehlen, die interessierten Kreise auf den Inhalt der zentralbehördlichen Anregungen aufmerksam zu machen.

Rummelsburg, den 14. Oktober 1914.

Der Landrat. i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Anordnung, betreffend des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist für die Zeit bis zum 19. Dezember 1914 verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort geädert werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtoch

§ 3. Übertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. Küster.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung. Die Herren Amtsvorsteher wollen hiernach in Zukunft verfahren. Die Herren Ortsvorsteher eruche ich, schleunigst dafür sorgen zu wollen, daß der Inhalt der neuen Bestimmungen zur Kenntnis der interessierten Kreise gelangt. Die Anordnung wird auch durch das Stück 41 des Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht werden, worauf ich besonders aufmerksam mache.

Rummelsburg, den 14. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums. Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

In der am 2. Oktober im Landwirtschaftlichen Ministerium abgehaltenen Sitzung der Vertreter der Kunstdüngerfabrikanten und Konsumenten-Vereine wurde festgestellt, daß zwar in den letzten Septemberwochen nach Eintritt besserer Betriebsverhältnisse auf den Eisenbahnen eine lebhaftere Beförderung von Kunstdünger aller Art stattgefunden hat, daß aber seit dem Kriegsausbruch der Landwirtschaft im ganzen an Kunstdünger nur ein Bruchteil der in normalen Zeiten verfrachteten Mengen zugeführt worden ist, nämlich von Kalisalzen nur rund 36 Prozent, von Phosphaten und Stickstoffdünger etwas mehr. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß in großen Gebietsteilen infolge des Kriegszustandes der Güterverkehr zeitweise völlig gesperrt war. In Wahrheit beträgt daher das bis jetzt der Landwirtschaft angelieferte Kunstdüngerquantum nicht mehr als ein Drittel von den in Friedenszeiten abgesetzten Mengen. Es ist dringend erwünscht, daß im Laufe des Winters und Frühjahrs das Fehlende nachgeholt wird.

Der Kunstdünger, der im Herbst wegen der Verkehrsschwierigkeiten nicht zu Felde kam, muß unter allen Umständen demnächst hinaus und der Winterung nachträglich als Kopsdünger verabreicht werden. Der Mangel an Eisenbahnwagen kann im allgemeinen als behoben betrachtet werden, zumal wenn sich auch der Teil der Werke, der bis jetzt der Verwendung offener Wagen noch zögernd gegenüberstand, endgültig dazu entschließt. Das zuerst von Generaldirektor Harland vorgeschlagene Verfahren der Verwendung von Dachpappe zur provisorischen Eindeckung der offenen Wagen hat sich auch in der letzverfloffenen Periode starker Lieferungen vollauf bewährt. Wenn in wenigen Fällen durch das Auftreten heftiger Stürme Beschädigungen vorgekommen sind, so ändert das nichts an der Brauchbarkeit des Systems. Solche Schäden sind auch an Ladungen vorgekommen, die mit wasserdichten Plattendecken eingedeckt waren. Die Eisenbahnverwaltung hat übrigens in dankenswerter Weise durch Bestellung weiterer 2000 Stück wasserdichter Decken zur Vinderung des Wagenmangels beigetragen.

Mit der Tatsache eines empfindlichen Sackmangels muß man sich abfinden. Dieser Mangel wird sich im Verlauf weniger Monate noch wesentlich verschärfen. Die Werke sind bereits mit andern einheimischen Industrien wegen Beschaffung geeigneter Ersatzgefäße für die Kunstdüngerverwendung in Verhandlungen eingetreten. Außer den Ersatzstoffen für Jutesäcke, wie Textilose etc. kommen insbesondere Papiertücher mit Gewebeeinlage, Spahnkörbe mit Pappereinlage und Holztonnen in Betracht. Vor allem wird aber den Landwirten zur Behebung des Sackmangels folgendes empfohlen:

1. Der auch durch seine Billigkeit lohnende Bezug loser Wagenladungen für alle Kunstdüngerarten, die lose befördert werden können, namentlich für Kalisalze, aber auch für schwefelsaures Ammoniak, Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat und Knochenmehl. Nur für Thomasmehl und Kalstickstoff ist ein loser Versand nicht ratsam. Der Einwand, daß bei losen Ladungen die Verteilung unter mehreren Bestellern schwierig sei, ist nicht stichhaltig, da bei gutem Willen auch ein Abwägen in losen Zustand leicht auszuführen ist.

2. Ausflüßen aller in landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen alten Säcke und ihre Ablieferung an die Düngersfabrikanten.

3. Möglichst frühzeitige Bestellung aller Düngertieferungen für die Kopfbängung während des Winters und für die Frühjahrbestellung, für letztere wo möglich schon im Januar. Auch der Abruf des bestellten Düngers muß so früh als möglich erfolgen; die dem Transport dienenden Säcke müssen umgehend zurückgeschickt werden, die Ware selbst ist auf Böden lose zu lagern. Dies hat den großen Vorteil, daß sich der Kunstdünger nicht, wie bei der Lagerung in Säcken, zu harten Klumpen zusammenballt und zum Zwecke des Ausstreuens wieder zerkleinert werden muß, sondern dauernd streufertig bleibt. Zur losen Lagerung eignen sich alle Düngemittel, auch Thomasmehl nur bei Kalkstickstoff müssen die Haufen mit einer dünnen Schicht von Thomasmehl luftdicht abgedeckt werden. Um den Landwirten den frühzeitigen Bezug zu erleichtern, haben sich die Lieferanten bereit erklärt, die Rechnungen auf die sonst üblichen Termine auszustellen, also keine frühere Bezahlung als sonst zu beanspruchen. Auf das von den Werken schon früher geübte Verfahren, während der stillen Monate Robatte oder Preisnachlässe zu gewähren, kann unter den heutigen Verhältnissen besonders hingewiesen werden. Damit dürften alle Bedenken gegen die frühere Bestellung und den möglichst frühzeitigen Abruf behoben sein, und es wird der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Landwirte den frühzeitigen Bezug zur Behebung des Sackmangels auch tatsächlich im weitesten Umfange eintreten lassen.

Da der Handel in Ausnutzung der Kriegslage in einzelnen Fällen einen ungerechtfertigt hohen Aufschlag bei der Lieferung von schwefelsaurem Ammoniak gemacht hat, wird die Festsetzung von Höchstpreisen für dieses Düngemittel erwogen. In der Versammlung sind Vorschläge für die Höhe der Sätze gemacht, die in diesem Fall Anwendung zu finden hätten.

Auf die in einer der letzten Sitzungen an die Lieferanten von Chlorsalpetern gestellte Anfrage, unter welchen Bedingungen sie bereit wären, die für diese Ware abgeschlossenen Lieferungsverträge wegen der infolge des Krieges unmöglich gewordenen Lieferung auf Wunsch der Empfänger zu lösen, ist von dem Verein der Salpeterimporteure in Hamburg folgende Antwort eingegangen:

„Die Mitglieder des Vereins der Salpeterimporteure in Hamburg sind in ihrer großen Mehrheit geneigt, eventuellen Wünschen der Käufer vom Salpeter betr. Lösung der Salpeterverträge für Lieferungen bis inkl. Juni 1915 entgegenzukommen; über die Bedingungen werde in jedem Falle besonders zu verhandeln sein.“

Zur Begründung wird in dem Schreiben weiter ausgeführt, daß die Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung eine reine Auflösung der Salpeterverträge anzustreben durchaus gewillt, daß es aber leider nicht möglich gewesen sei, gleichzeitig auch in Chile eine Aufhebung der Antaufskontrakte herbeizuführen. Die Landwirte, die von dem Angebote Gebrauch machen wollen, werden gut daran tun, sich mit den Verkäufern rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 15. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die mit der zweiten Rate der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat werden ersucht, die Beträge nunmehr binnen 8 Tagen an die Kreisfiskalkasse hier selbst abzuführen.

Die Kreissteuern müssen in der ausgeschriebenen Höhe gezahlt werden. Ist in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirk das der direkten Kreisbesteuerung zu Grunde gelegte Gesamtsteuersoll im Laufe eines Rechnungsjahres durch Abgänge nach Zugänge um mehr als 10 Prozent verringert worden, so ist der Mehrbetrag des Ausfalls auf Antrag vom Kreise zu erstatten.

Rummelsburg, den 15. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.



Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.

- | | |
|--|--|
| 1. Musketier Otto Blumberg, Kleinvolz — schwerw. | 7. Musketier Max Niemer, Reinfeld R. — verm. |
| 2. Husar Paul Raguß, Waldow — leichtw. | 8. Reservist Otto Munett, Rummelsburg ? — vw. |
| 3. Gefr. d. Res. Karl König, Kamniz — schwerw. | 9. Reservist Emil Bauschke, Turzig Abb. — leichtw. |
| 4. Oberlt. Otto Hertell, Rummelsburg — schwerw. | 10. Reservist Karl Lublow, Bremerbruch — leichtw. |
| 5. Kanonier Albert Ehler, Kamniz — leichtw. | 11. Reservist Gustav Pioch, Berfin — verm. |
| 6. Unteroffizier Erdmann Knop, Kleinvolz — verm. | 12. Schütze Walter Bleß, Rummelsburg — vermisst. |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 13. Oktober 1914

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Zehnte Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bezw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

A. Sammelbüchsen: nichts.

B. Sammlungen: Bluhm, Rummelsburg 3 Mk., Gemeinde Waldow durch Lehrer Herchel 75,50 Mk., Tischlermeister Kubitz, Rummelsburg 15 Mk., Gefangverein Concordia, Bärnen 50 Mk., Wille, Rochow 50 Mk., Gutsvorstand Seelitz 22,35 Mk., Chausseeaufseher Melchert 10 Mk. **Zusammen 225,85 Mk.**

C. Für das Vereinslazarett: Gemeinde Starkow 7 Mk.

D. Für Flüchtlinge Ostpreußens: Gemeinde Neukolziglow 18,00 Mk. **Zusammen 250,85 Mk.**

Dazu die früheren Sammlungen **20144,21 Mk.**

Ueberhaupt 20395,06 Mk.

F. Liebesgaben: Ungenannt 10 Paar Pulswärmer, altes Leinen. Frau Administrator John, Charlottenhof 24 Paar Pulswärmer, 7 Paar Strümpfe, 1 wollenes Hemd, 1 Paar Unterbeinkleider, Bücher. Frau Wandersee, Rummelsburg 3 wollene Hemden, 3 wollene Unterhosen. Dekonominerat Kautz, Reinwasser 3 Gänse. Dillges, Treten 3 Hühner. Ramlow, Wernershof 3 Pfund Butter. Karl Manzke, Gadgen Honig. Else Technow, Rummelsburg 3 Paar Strümpfe, 6 Paar Pulswärmer. Pfarrer Stawnow, Treten 4. Sendung 36 Paar Strümpfe, 10 Paar Pulswärmer. Gemeinde Bärnen 8 Paar Pulswärmer.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto beizufügen!

Bestellungen auf das Handbuch

„Viehseuchenpolizei in Preußen“

broschiert zum Preise von 3 Mk., gebunden

3,50 Mark nimmt entgegen

Otto Hasert's Buchhandlung.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 055 Mk. - 140 Mk

1 bis 2 Lebrlinge

für meine Buchdruckerei gesucht.

Otto Hasert.



Kaiser-Otto
in blau-weiss-rotem Paket mit der Schutzmarke „HAUS“
Überragt
nach wie vor alle anderen Kaffeezusätze in
Ausgiebigkeit, Bekömmlichkeit, Wohlgeschmack.
Überall zu haben. Alleiniger Fabrikant:
Joh. Gottl. Hauswald, Magdeburg.

Flechten

näss. und trockene Schuppenflechte, Bartflechte, skrophulöse Ekzema, Hautausschläge

offene Füße

Aderbeine, alte Wunden werden wirksam bekämpft durch die bewährte und ärztlich empfohlene

RINO-SALBE

Frei von schädlichen Bestandteilen

Dose M. 1.15 u. 2.25

Original Packung gesetzl. geschützt

Rich. Schubert & Co., G. m. b. H., Weichshla.

Zu haben in allen Apotheken.

Wachs, Öl, ven. Terp. je 2, Feer 3, Salic., Bors., Bism. à i, Cig. 20 0/0



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hafert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 20. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Die mit der zweiten Rate der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat werden ersucht, die Beträge nunmehr binnen 8 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuführen.

Die Kreissteuern müssen in der ausgeschriebenen Höhe gezahlt werden. Ist in einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke das der direkten Kreisbesteuerung zu Grunde gelegte Gesamtsteuersoll im Laufe eines Rechnungsjahres durch Abgänge nach Abgang der Zugänge um mehr als 10 Prozent verringert worden, so ist der Mehrbetrag des Ausfalls auf Antrag vom Kreise zu erstatten.

Rummelsburg, den 15. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, mir bis zum 25. d. Mts. anzuzeigen, welche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (Ebensstellung und Wohnort) der zu ihren Bezirken gehörenden Ritter und Inhaber von preussischen Orden und Ehrenzeichen (mit Ausnahme derjenigen, welche nur Inhaber von Kriegsgedenkmünzen sind) im verflossenen Jahre vorgekommen sind.

Einer Fehlanzeige bedarf es nicht.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß Abgänge durch Todesfälle und gerichtliche Aberkennungen in jedem Einzelfalle sofort unter Beifügung der erledigten Dekorationen und unter Angabe des Todestages pp. und des Datums der Besigkurfunde mir anzuzeigen sind.

Wegen der Rücklieferung der durch Todesfälle erledigten Auszeichnungen bemerke ich zur Begegnung von Zweifeln folgendes:

Von der Rückgabe sind ausgeschlossen:

1. Die am Erinnerungsbande (weißes, sechsmal schwarzgestreiftes Band mit rotem Vorstoß) verlehenden Kgl. Kronenorden 3. und 4. Klasse und Allgemeinen Ehrenzeichen mit dem roten Kreuz und ohne dieses.
 2. Das Rechtsritterkreuz des Johanniterordens.
 3. Die Rote Kreuzmedaille 3. Klasse.
 4. Das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen.
- Außerdem:
5. Die Krönungsmedaille.
 6. Die Kriegsgedenkmünze von 1864.
 7. Die Kriegsgedenkmünze für 1870 71.
 8. Die Kaiser Wilhelm-Erinnerungsgedenkmünze.
 9. Die Chinadengedenkmünze.
 10. Die Hanoversche Jubiläumsmedaille.

11. Die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr und
12. Die Landwehrdienstauszeichnung 2. Klasse. Das Duppeler Sturmkreuz, das Assenkreuz und das Erinnerungskreuz 1866 sind bei demjenigen Kirchspiel aufzubewahren, zu dem der Verstorbene gehört hat. Das Dienstauszeichnungskreuz, die drei Klassen der Dienstauszeichnung und die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse sind den zuständigen Bekleidungsämtern zu überweisen.
Alle übrigen, hier nicht genannten Auszeichnungen sind zurückzuliefern, dagegen verbleiben die Besigurtunden den Hinterbliebenen als Andenken.
Kummelsburg, den 14. Oktober 1914
Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die Kreisparlatte hieselbst vermietet ihre verschließbaren eisernen Schrankfächer in der im Erdgeschoß des neuen Kreishauses belegenen feuer- und diebesicheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Dokumenten pp. zu einem mäßigen Mietzins.

Meldungen im Kassenlokale — Kreishaus Eingang Bahnhofstraße — woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Kummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Kreisparlatte, von Trebra.

Das Eindringen der Russen in Ostpreußen sowie die dadurch veranlaßten starken Verchiebungen des Viehs haben die Verschleppung von Seuchen der Pferde und Rinder stark begünstigt. Es muß leider damit gerechnet werden, daß bei den Pferden der Rog und bei den Rindern die Maul- und Klauenseuche vielfach eingeschleppt und verbreitet worden sind. Schon jetzt steht fest, daß das Vieh ostpreussischer Flüchtlinge die Maul- und Klauenseuche in zahlreiche Gehöfte der Provinzen Westpreußen, Posen und Pommern verschleppt hat.

Unter den jetzigen Verhältnissen ist auch nicht ausreichend sichergestellt, daß die Seuchen überall rechtzeitig erkannt werden. Es empfiehlt sich deswegen, in der nächsten Zeit auf etwa bei Pferden oder Rindern auftretende seuchenverdächtige Erscheinungen besonders sorgfältig zu achten. Gegebenenfalls ist gemäß § 9 des Viehseuchengesetzes sofort Anzeige zu erstatten.

Ferner erscheint es zweckmäßig, die von fremden Pferden oder Rindern benützten Stallungen, Scheunen usw. alsbald zu reinigen und zu desinfizieren. Das sollte jedenfalls stets geschehen, bevor wieder Vieh in sie eingestellt wird.

Berlin, den 7. Oktober 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. gez. Küster

Vorstehende Anregungen, die der Beachtung aller Vieh haltenden Kreiseingesessenen empfohlen werden, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Orts- und Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf den Erlaß noch besonders aufmerksam.

Kummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Ruffow, Runow, Warbelow, Wintershagen a, Sorzin, Schojow, Zikewitz, des zum Gutsbezirk Großgluschen gehörigen Vorwerks Fuchsberg und der Gemeinde Warbelow Kreis Stolp ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Kummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Viehbestande des Besitzers Albert Malente in Charlottenhof (zu Großgustlow gehörig) Kreis Bütow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kummelsburg, den 14. Oktober 1914

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen des Hofgängers Friedrich Bieg, Großpomeiste und des Gutsbesizers Paul von Malottki, Großgustlow Abb., Kreis Bütow, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Kummelsburg, den 17. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter dem Rindvieh des Dom. Besow und der Vorwerke Eitenhof bei Rogog und des Karl Otto, Gutsbezirk Naglaff, Kreis Schlawa, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Schweinen des Viehhändlers Trabant sen. in Schlawa ist erloschen.
Kummelsburg, den 19. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Dem Landarmenverbände entstehen dadurch, daß landarme augenranke Personen von dem sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir, Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harber in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenranke landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostenfuß in seiner Augen-Klinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken ev. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.
Der Landeshauptmann.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden im Anschluß an meine Verfügung vom 16. d. Mts. S. 1196, betr. die Freigabe des Leicht- und Schwerbenzins, ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß der kriegsministerielle Erlaß vom 8. v. Mts. wegen Benzolgewinnung auch fernerhin Gültigkeit hat. (Kreisbl. 76, S. 395.)
Kummelsburg, den 17. Oktober 1914.
Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Aus einer kleineren Gemeinde ist uns eine Beschwerde zugegangen, wonach die Gemeindeverwaltung die Gemeindesteuern der in den Dienst eingetretenen Mannschaften dadurch betreiben will, daß sie den Frauen und Kindern den Steuerbetrag an den ihnen bewilligten Familienunterstützungen abzieht. So wenig wir annehmen zu sollen glauben, daß auch von anderen Gemeindeverwaltungen ein solches Verfahren eingeschlagen werden wird, so wollen wir doch allgemein darauf hin, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 59/332) an die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 46 Ziffer 4 der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 — Gesetzsammlung S. 545 —) und deshalb auch eine Aufrechnung dieser Unterstützungsansprüche gegen Forderungen der Gemeinden oder Pflanzungsverbände an die Wehrmannsfamilien nicht zulässig ist (§ 394 B. G. B.). Die Familienunterstützungen sind also unverkürzt zur Auszahlung zu bringen.

Was die Welterhebung der Gemeindeeinkommensteuern von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark betrifft, so wird die Gemeindeeinkommensteuerverpflichtung an sich durch die Nichterhebung der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juni 1906 nicht berührt. Ist aber das Einkommen während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge von Ereignissen, welche sich als außergewöhnliche Unglücksfälle im Sinne des § 63 des Einkommensteuergesetzes darstellen, um mehr als den fünften Teil vermindert, so kann eine Herabsetzung der Gemeindeeinkommensteuern dadurch erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen oder — soweit sie selbst durch Teilnahme an dem Kriege in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind — deren Angehörige bei dem Vorstehenden der Einkommensteuer-Berantlagungskommission gemäß § 63 des Einkommensteuergesetzes den Antrag auf Ermäßigung der Staatssteuern stellen. Die Ermäßigung der Staatseinkommensteuern hat die entsprechende Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres zur Folge (§ 36 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes).

Berlin, den 30. September 1914.

Der Finanzminister. J. A.: Henke.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Vorstehendes den Ortsvorständen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung insbesondere auch Benachrichtigung der gegebenenfalls getroffenen Beteiligten.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission, von Trebra.

Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 20. 8. 1914 ist betreffend die Inabgangstellung der Einkommensteuern der zum aktiven Dienst einberufenen Steuerpflichtigen folgende Aenderung eingetreten:

Die Einziehung der veranlagten Einkommensteuern der zum aktiven Dienste einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, ist vom 1. des Monats ab, in welchem der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist, bis auf weiteres einzustellen. Eine endgültige Inabgangstellung erfolgt erst im Laufe des Monats März, sobald die erforderlichen Angaben zur Begründung des Abgangs gemacht werden können. Die von einigen Ortsvorständen bereits eingereichten Abgangslisten werden zusammen mit den Listen für die Veranlagung des Steuerjahres 1915 zurückgesandt werden. Es sind neue Abgangslisten aufzustellen, die in den Spalten 1—7 und 9—10 auszufüllen sind. Diese Listen sind bis zum 15. März 1915 von den Ortsvorständen aufzubewahren und nach Berichtigung der Spalten 8 und 11 zusammen mit den übrigen Abgangslisten des 4. Vierteljahres und der Zusammenstellung der Abgänge einzureichen. In Spalte Bemerkungen ist anzugeben: der Dienstgrad, Truppenteil und das genaue Datum, wann der betr. Steuerpflichtige zum aktiven Dienst eingezogen ist.

Bei der Ablieferung der erhobenen Einkommensteuern für das 3. Vierteljahr an die Kreiskasse sind die auf Grund der neu aufzustellenden Abgangslisten zu ermittelnden Restbeträge in einer als „Reste von Pflichtigen die zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine eingezogen sind“ nachzuweisen.

Gemäß Erlaß des Herrn Finanzministers vom 17. 9. 1914 steht Kriegsfreiwilligen, welche direkt in das aktive Heer eingetreten sind, ein Anspruch auf Inabgangstellung der Einkommensteuer nicht zu. Anders bei den Freiwilligen welche in den Landsturm eingestellt werden. Bei den letzteren wird die veranlagte Einkommensteuer ebenso wie bei den zur Landwehr gehörigen Steuerpflichtigen in Abgang gestellt.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungskommission, von Trebra.

Einkommensteuer-Berantlagung für das Steuerjahr 1915.

Den Magistrat hieselbst sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mit nachstehenden Vorarbeiten für die neue Veranlagung, nämlich:

1. Aufnahme des Personenstandes,
2. Aufstellung des Personenverzeichnis und der Gemeindesteuerliste,
3. Aufstellung der Staatssteuerliste,
4. Aufstellung der Staatssteuerrolle

zu beginnen. Da sich in den gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen inzwischen nichts geändert hat, verweise ich bei Vornahme der Veranlagungsarbeiten auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. Okt. 1912 — Kreisbl. 83.

Ich erwarte von sämtlichen Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises die pünktliche Innehaltung der Termine und Sauberhaltung der Listen, wobei ich nochmals besonders darauf aufmerksam mache, daß Rasuren in den Listen nicht vorkommen dürfen.

Die Personenstandsaufnahme hat am 29. Oktober d. Js. zu geschehen. Eine Vorrevision der Listen wird in diesem Jahre nicht stattfinden.

Die diesjährigen Listen und die neuen Formulare werden den Ortsbehörden rechtzeitig zugehen.
Rummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission. von Trebra.

II. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Abth. II c Nr. 22072.

Stettin, den 10. Oktober 1914.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in **landwirtschaftlichen** Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Die **im Alter von 17 bis 45 Jahren** stehenden **männlichen** russischen Arbeiter haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem andern Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Arbeitgeber der russischen Arbeiter sind verpflichtet, ihnen nach Ablauf des bisherigen Arbeitsvertrages oder wo dieser nicht an einem bestimmten Termin abläuft, vom 1. Dezember ab Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den Arbeitern ein Entgelt zu leisten, welches vornehmlich in der Uebernahme in der Landwirtschaft auch im Winter vorkommender Arbeiten zu bestehen hat. Hierüber und über einen dem Arbeiter etwa neben der freien Unterkunft und Verpflegung zu gewährenden, der verminderten Arbeitsleistung entsprechenden Barlohn ist für die Winterzeit ein besonderes Abkommen zu treffen. Kommt ein solches Abkommen nicht zustande, so hat der Arbeitgeber hiervon durch die Hand des Landrats der Landwirtschaftskammer zu Stettin behufs anderweitiger Arbeitsbeschaffung Mitteilung zu machen. Solange die Unterbringung in eine anderweitige Arbeitsstelle nicht stattgefunden hat, ist der bisherige Arbeitgeber berechtigt, von jedem bei ihm verbleibenden Russen, solange dieser nicht arbeitet, für die ihm zu gewährende Unterkunft und Verpflegung für den Tag 50 Pfg. zu fordern und diesen Betrag erforderlichenfalls von der bei ihm hinterlegten Kaution in Abzug zu bringen.

2. Die **unter 17 und über 45 Jahre** alten **männlichen und die weiblichen** russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines **neutralen Landes** und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beizehung ein Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift).“

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die **unmittelbare** Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, können sie das Inland verlassen, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind, oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrender selbst.

4. Solange die Heimkehr in die Heimat nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche und die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2 und 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenfalls greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. Die diesjährige Winterkarenzzeit für russisch-polnische Arbeiter beginnt am 1. Dezember 1914 und endet am 14. März 1915.

Der stellvertretende kommandierende General.

Frhr. von Blettinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kaiserl. Regts. Königin.

Vorstehende Anordnung, die auch für den Kreis Rummelsburg Gültigkeit hat, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss. Die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Herren Landwirte, welche Russen beschäftigen sind von mir mit entsprechender Anweisung versehen worden, die ihnen in den nächsten Tagen zugeht, falls sie inzwischen noch nicht eingetroffen ist. Es füge hinzu, das **kriegsgefangene** Russen nicht in Frage kommen.

Rummelsburg, den 19. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Der Unterricht an der Königl. Gärtnerschule zu Berlin-Dahlem (früher Wildpark) wird trotz des Krieges fortgesetzt. Etwaige Anmeldungen für den zweijährigen Lehrgang können noch Berücksichtigung finden.

Rummelsburg, den 19. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Paketbeförderung.

Um für die Allgemeinheit die Mäglichkeit zu schaffen, den im Felde stehenden Offizieren und Mannschaften Pakete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, vor allem mit wärmendem Unterzeug, zu übersenden, sollen Privatpäckereien nach dem Felde, zunächst versuchsweise, nach einem besonderen, zwischen Kriegsministerium und Reichs-Postamt vereinbarten Verfahren zugelassen werden. Die Post nimmt die Pakete an und befördert sie bis zu einem der in Deutschland von der Militärverwaltung eingerichteten Paketdepots. Von da aus übernimmt die Militärverwaltung die Weiterbeförderung der Pakete bis zu den Truppenteilen.

Die Versendungsbedingungen sind folgende:

1. die innerhalb des Deutschen Reiches aufzuliefernden Pakete dürfen lediglich Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke enthalten und dürfen das Höchstgewicht von 5 kg. nicht überschreiten. Einschreib- und Wertpakete sind nicht zulässig. Die Verpackung der Pakete muß fest und so dauerhaft sein, daß sie den Fährlichkeiten eines längeren Transports (Druck, Nässe) widerstehen kann. Zur Verpackung sind deshalb Holzlisten oder starke Papplartons oder Säcken aus fester Leinwand zu verwenden. In jedem Falle empfiehlt es sich außerdem, den Inhalt durch Umhüllung mit Oelpapier zu schützen. Die Sendungen müssen gut vernagelt oder fest verschnürt oder dauerhaft zugenäht sein.
2. Die Pakete müssen mit der genauen Adresse des Empfängers unter Angabe der Kompagnie usw. des Regiments, der Division, des Armeekorps versehen sein und die Aufschrift des zuständigen Paketdepots enthalten. Als Paketdepots kommen die in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Orte in Betracht.

Verzeichnis der Paketdepots.

Es sind zu senden

nach (Ort)	für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verband des nachstehenden Armeekorps oder Reservekorps mit gleicher Nummer oder Bezeichnung angehören
Berlin	Gardekorps.
Königsberg i. Pr.	I. Armeekorps.
Stettin	II. " "
Brandenburg (Havel)	III. " "
Magdeburg	IV. " "
Siegnitz	V. " "
Breslau	VI. " "
Düsseldorf	VII. " "
Coblenz	VIII. " "
Hamburg VII	IX. " "
Hannover	X. " "
Cassel	XI. " und belgische Besatzungstruppen.
Dresden	XII. (1. Königl. Sächsisches) Armeekorps.
Stuttgart	XIII. (Kgl. Würtemb.) Armeekorps.
Karlruhe	XIV. Armeekorps.
Strasburg i. Elz.	XV. " "
Metz	XVI. " "
Danzig	XVII. " "
Frankfurt a. M.	XVIII. " "
Leipzig	XIX. (2. Königl. Sächsisches) Armeekorps.
Elbing	XX. Armeekorps
Mannheim	XXI. " "
Breslau	Schlesisches Landwehrkorps.
München	I. Königl. Bayerisches Armeekorps
Würzburg	II. " " "
Nürnberg	III. " " "

Beispiel:

An Grenadier X 10. Kompagnie Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwertin (4. Brandenburgisches) Nr. 24. 6. Infanterie-Division, III. Armeekorps, Paketdepot Brandenburg (Havel). Das Paketdepot Brandenburg ist auch anzugeben, wenn der Empfänger einem Truppenkörper angehört, der dem III. Reservekorps unterstellt ist.

3. Auf Pakete, deren Empfänger keinen Divisions- oder Armeekorps-Verbände angehören, sondern nur einer Armee zugeteilt sind, ist lediglich die genaue Adresse ohne Angabe eines Paketdepots zu setzen.

Beispiel:

An Unteroffizier Z. in der Fliegerabteilung Nr. 12. Diese Sendungen werden von den Postanstalten den Paketdepots zugeführt.

4. Die Adresse, in der sich auch der Absender namhaft zu machen hat, ist je nach Beschaffenheit des Verpackungstoffes auf die Sendungen niederzuschreiben, aufzuleben, aufzundhen oder in Form einer mit Metallöse versehenen Fahne an die Sendung anzubinden.
5. Die Pakete sind ohne Paketkarte (Paletadresse) einzuliefern. Das Porto beträgt einheitlich 25 Pf. Findet die Einlieferung nicht bei einer Postanstalt, sondern unmittelbar bei dem zuständigen Paketdepot statt, so ist Porto nicht zu entrichten.
6. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Absenders. Erfagensprüche können weder gegen die Post, noch gegen die Militärverwaltung erhoben werden.

Sollten die Paketempfänger als verwundet, vermisst oder gefallen sich nicht mehr bei dem kämpfenden Heere befinden, so findet eine Rückleitung der für sie bestimmten Pakete nicht statt. Bessere werden vielmehr zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet. Die Truppenteile führen Listen über diese Pakete, aus denen Absender, Aufgabeort und Empfänger ersichtlich sind.

7. Alle Pakete, welche den vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen oder missverständliche Abkürzungen, wie z. B. Fl. A. = Fliegerabteilung, M. A. = Munitionskolonne, enthalten, werden von der Beförderung ohne weiteres ausgeschlossen.
8. Die Annahme von Paketen findet vorläufig in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober statt.

Sobald die Pakete aus den Paketdepots abgeholt sind, und falls von den Angehörigen in der Heimat eine Auslieferung von Paketen in angemessenen Grenzen stattfindet, wird die Aufnahme von Paketen auf Grund vorstehender Bestimmungen von Zeit zu Zeit erneuert werden.

9. Die Heeresangehörigen sind eingehend darauf hinzuweisen, ihre genauen Adressen nach der Heimat zu schreiben, da sonst die technische Durchführung vorstehender, lediglich das Wohl der Truppe im Auge habender Bestimmungen unmöglich ist.
10. Den stellvertretenden Generalkommandos gehen noch besondere Bestunagen zu.

Berlin, den 1. Oktober 1914. **Kriegsministerium, J. B.: v. Wandel.**

Die Königl. Kreisasse in Rummelsburg ist angewiesen, den Taxwert für die am 5. September d. J. im hiesigen Kreise ausgehobenen Pferde, Fahrzeuge und Geschütze auszuführen. Die Berechtigten können das Geld bei der Königl. Kreisasse unter Abgabe der ihnen übersandten Auerkenntnisse, welche zu quittieren sind, von heute ab während der Rasterstunden vormittags von 9 bis 1 Uhr abheben.

Den außerhalb des Postbestellbezirks Rummelsburg wohnenden Empfängern werden die Beträge gegen Einsendung der quittierten Auerkenntnisse kostenlos durch die Post überandt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies unverzüglich den Berechtigten bekannt zu geben.
Rummelsburg, den 17. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Verein zur Bfferung sittlich verwahrloster Kinder die Genehmigung zum Einsammeln von Beiträgen in den besser gestellten Haushaltungen des Regierungsbezirks Köslin während der Jahre 1915—17 unter der Bedingung erteilt, daß sich der Verein bei Einsammlung der Beiträge den etwa an ihn ergehenden Anordnungen der für die Provinz Pommern bestehenden Hauskollektoren-Ordnungsstelle fügt.

Rummelsburg, den 19. Oktober 1914. **Der Landrat, von Trebra.**

Bekanntmachung.

In den Schutzbezirken Bauerbach, Treten und Amalienhof der Oberförsterei Treten, soll vom 19. bis 31. Oktober d. J. Strauch verbrannt werden, was zur Vermeidung blinder Feuerlärm hiermit bekannt gemacht wird.
Treten, den 16. Oktober 1914. **Der Amtsvorsteher, von Schlebränge.**

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Alle Sorten Speise-, Saat-, Fabrik- und Futterkartoffeln,
Heu und Stroh, Futterrüben, Kohl und Gemüse aller Art

kauft,
Presse und Hackselmaschine stellt gratis

D. Beermann, Berlin-Schöneberg, Helmstraße 4.

Rührige Vertreter überall gesucht.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 065 Mk - 140 Mk

Kriegs-
Postkarten,

humoristischen wie ernststen
Inhalts
empfehlt in großer Auswahl
Otto Hasert's
Buchhandlung.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 23. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Dem Landarmenverbande entstehen dadurch, daß landarme augenranke Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir, Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harder in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenranke landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augenklinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände bei Augenkrankheiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken ev. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen operativen Eingriff erfordern.

Der Landeshauptmann.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Guts- und Gemeindebezirk Budow und auf dem zum Gutsbezirk Nuttrin gehörigen Vorwerk Rimzew., Kreis Stolp erloschen.

Rummelsburg, den 20. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Das Eindringen der Russen in Ostpreußen sowie die dadurch veranlaßten starken Verchiebungen des Viehs haben die Verschleppung von Seuchen der Pferde und Rinder stark begünstigt. Es muß leider damit gerechnet werden, daß bei den Pferden der Rog und bei den Rindern die Maul- und Klauenseuche vielfach eingeschleppt und verbreitet worden sind. Schon jetzt steht fest, daß das Vieh ostpreußischer Flüchtlinge die Maul- und Klauenseuche in zahlreiche Gebiete der Provinzen Westpreußen, Posen und Pommern verschleppt hat.

Unter den jetzigen Verhältnissen ist auch nicht ausreichend sichergestellt, daß die Seuchen überall rechtzeitig erkannt werden. Es empfiehlt sich deswegen, in der nächsten Zeit auf etwa bei Pferden oder Rindern auftretende seuchenverdächtige Erscheinungen besonders sorgfältig zu achten. Gegebenenfalls ist gemäß § 9 des Viehseuchengesetzes sofort Anzeige zu erstatten.

Ferner erscheint es zweckmäßig, die von fremden Pferden oder Rindern benützten Stallungen, Scheunen usw. alsbald zu reinigen und zu desinfizieren. Das sollte jedenfalls stets geschehen, bevor wieder Vieh in sie eingestallt wird.

Berlin, den 7. Oktober 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B. gez. Küster

Vorstehende Anregungen, die der Beachtung aller Vieh haltenden Kreiseingewesenen empfohlen werden, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Orts- und Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf den Erlaß noch besonders aufmerksam.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zur Beachtung für die Umtauschstellen: Für die Prüfung, ob die Beitragsmarken in richtiger Höhe verwendet sind, ist es erforderlich, daß die Umtauschstellen in den Quittungsarten vermerken, welchen Krankenkassen und welchen Lohnstufen oder Klassen dieser Krankenkassen die Kartentinhaber während der durch Beiträge belegten Zeit angehört haben.

Stettin, den 29. April 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 28. August 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die Kreisparlasse hierselbst vermietet ihre verschleißbaren **eisernen Schrankfächer** in der im Erdgeschoß des neuen Kreishauses belegenen feuer- und diebstahlsicheren Stahlkammer zur Aufbewahrung von Wertpapieren, Dokumenten pp. zu einem mäßigen Mietzins.

Meldungen im Kassenlokale — Kreishaus Eingang Bahnhofstraße — woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Kreisparlasse. von Trebra.

In der Nachweisung derjenigen Rittergüter, deren Besitzer zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses im zweiten pommerschen Landschaftsbezirke (Herzogtum Venden) berechtigt sind stehen bisher folgende Rittergüter des Kreises Rummelsburg verzeichnet: Barnow, Beshwitz, Neukolziglow, Boberow, Wuffowke, Jettin, Büstow, Rohr, Brandhelde, Friedrichshuld, Groß Schwirsen, Tecklipp, Bloezig, Treblin, Neuhof, Turzig, Großvolz, Großrees, Berfin, Startow, Reddies, Reinwasser, Gumenz, Barzin, Wuffow und Seelitz.

Sollten noch andere Rittergüter des Kreises in die Nachweisung aufzunehmen sein, so werden die betreffenden Herren Besitzer ersucht, ihre diesbezüglichen Ansprüche unter ausführlicher Begründung bis spätestens zum

11. November d. Js.

bei mir anzumelden.

Zum **alten Grundbesitz** sind nach § 2 der Verordnung vom 10. November 1865 (G. S. S. 1077) solche Rittergüter zu zählen, welche seit mindestens 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden,

Zum **befestigten Grundbesitze** gehören nach § 3 a. a. O. solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert sind.

Rummelsburg, den 20. Oktober 1914

Der Landrat, von Trebra.

Dem Fischereipächter Strenlow in Friedrichshuld ist vom Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern vom 8. August 1897 (G. S. S. 360) unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, während der diesjährigen Winterchonzeit für die Fischzuchtanstalt Friedrichshuld innerhalb seiner Fischereiberechtigung aus der Wipper, laichreise oder der Bachreise nahestehende Forellen zu fangen.

Rummelsburg, den 19. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Landesbeamte und der Landesbeamtenstellvertreter des Landesamtsbezirks Beshwitz sind zur Fahne einberufen. Bis auf weiteres wird der Landesbeamte des Landesamtsbezirks Barzin, Gemeindevorsteher Rattunde daselbst die Landesamtsbesäfte des Landesamtsbezirks Beshwitz mitzuversetzen.

Rummelsburg, den 20. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra



Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.

- | | |
|---|---|
| 1. Reservist Richard Wodtke, Altschweffin — leichtw. | 6. Gefreiter Paul Sibold, Startow — leichtw. |
| 2. Kürassier Friedrich Geffe, Treblin — bisher vermisst, ist im Lazarett. | 7. Unteroffizier Paul Hermann, Brünnow — lw. |
| 3. Gefreiter Karl Eggert, Rummelsburg — vermisst. | 8. Unteroffizier Max Kuball, Turzig — schwerw. |
| 4. Wehrmann Friedrich Zamel, Wuffow — leichtw. | 9. Musketier Max Remus, Saaben — vermisst. |
| 5. Unteroffizier August Witt, Rummelsburg — verw. | 10. Unteroffizier Karl Gurstky, Rummelsburg — lw. |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 19. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Diejenigen Arbeitgeber, welche **nicht-russische** ausländisch-polnische Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigen, ferner die Herren Orts- und Amtsvorsteher mache ich auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam. Der Herr Minister hat neuerdings bestimmt, daß in diesem Jahre von der Ausübung des Rückkehrzwanges gegenüber **nicht-russischen** ausländisch-polnischen Arbeitern in der Landwirtschaft abzusehen ist. Der freiwilligen Heimkehr dieser ausländischen Polen nach einem nichtfeindlichen Lande dürfen aber behördlicherseits Hindernisse nicht entgegengesetzt werden. Als Rückkehrweg steht lediglich die Eisenbahnstrecke via Glog-Mittelwalde nach Wickstadt-Richtenau offen. Sämtliche östlich davon gelegenen Einbruchstationen sind den Rückwanderern verschlossen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Herren Amtsvorsteher wollen auf etwaige Anfragen dieser Ausländer in vorstehendem Sinne antworten.

Rummelsburg, den 22. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich-sächsisches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Kriegslieder von 1914.

Unter diesem Titel hat der unter dem Protektorat des deutschen Kronprinzen arbeitende Kaiser Wilhelm-Dank als Doppelheft 6/7 seiner „Kriegsschriften“ im Verlage der Kameradschaft, Berlin W. 35, soeben eine Sammlung von 40 nach der Mobilmachung entstandenen Kriegsliedern erscheinen lassen. 13 der Lieder sind nach bekannten Weisen zu singen. 27 Lieder sind von 17 verschiedenen Komponisten neu vertont. Unter den Komponisten finden wir Namen von Klang: Kober Scharwenka, Leo Blech, Richard Winger, Philipp Scharwenka, Max Battke, Clemens Schmalstich, Bogumil Zepfer, Walter Moldenhauer, Karl Bohm, Hans Hermann, Eugen Hildach, Martin Grabert, Gustav

Ruhlenkampff usw. Den neu vertonten Liedern sind die Noten zu den beiden Singstimmen beigegeben. Und wenn das deutsche Volk auch einen großen schönen Liederschatz besitzt, so hat es aber ein Recht darauf, diesen bereichert zu sehen durch Lieder, die seine Dichter unter dem Eindruck der großen Gegenwart gesungen haben. Und unsere Komponisten haben ein Recht darauf, dem deutschen Volke neue Weisen zu schenken. Wir wünschen dem schönen, zeitgemäßen Buche weiteste Verbreitung. Es sollte in keiner deutschen Familie fehlen und wer einen Angehörigen im Felde hat, sollte es diesem nachsenden. Den Jugendorganisationen sollten bemittelte Wohltäter das Buch zum Geschenk machen.

* * *

*Manoli
Zigaretten
Früh-
früh!*

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto beizufügen!

„Pelikan“-Tinte

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.

„Der Gesellige“

Graudenz

Notar. begl. Auflage

45 300 Expl.

Bedeutendster Arbeitsmarkt
sämtl. Zeitungen Ostdeutschl.

Abonnementspreis pro
November nur 75 Pfg.

Probenummer frei!

Zeilenpreis: Arbeitsmarkt 20 Pfg.

Frisch eingetroffen:

**Superphosphat,
Thomasmehl,
Kainit**

offeriert billigt

C. F. Caspari.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, wo die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher die bei ihnen gestellten Anträge auf Familienunterstützung im Kriege abweisen. Dies Verfahren ist unzulässig. Ueber die Anträge hat nur der Kreisaußschuß als Verfügungsverband zu entscheiden.

Ich weise deshalb sämtliche Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises hiermit an, die bei ihnen gestellten Anträge auf Gewährung von Familienunterstützung entgegen zu nehmen und mit einer Äußerung, ob bei dem Antragsteller Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, durch die Hand des zuständigen Amtsvorstehers an mich einzureichen.

Rummelsburg, den 24. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Trebra.

Bekanntmachung.

Von deutschen oder feindlichen Truppen herkommende Waffen, Munition und militärische Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke sind Staats Eigentum. Es macht sich daher jeder strafbar, der solche in seinen Besitz bringt, gleichviel auf welche Weise.

Wer davon Kenntnis erhält, daß solche Waffen pp. sich im Besitz anderer Personen oder versteckt irgendwo befinden, ist verpflichtet Anzeige zu erstatten. Alle diese Waffen pp. sind in Garnisonen den Garnisonkommandos oder Art. Ueriedepots, sonst den Gemeindevor- oder Gutsvorständen abzuliefern. Diese werden sie durch Vermittlung der Landratsämter beim stellvertretenden Generalkommando anmelden.

Danzig, den 10. Oktober 1914.

Der stellv. kommandierende General des 17. Armeekorps. von Schaf.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Alle diejenigen, welche Waffen und Munition der in Rede stehenden Art besitzen, fordere ich auf, die bezeichneten Gegenstände in der Stadt an die Polizeiverwaltung — auf dem Lande an den Guts- oder Gemeindevorsteher ungesäumt abzuliefern. Die Herren Ortsvorsteher und die Polizeiverwaltung hier wollen obige Anordnung mit dem nötigen Hinweis sofort öffentlich bekannt geben und die erhaltenen Waffen etc. ungesäumt mit einem entsprechenden Berichte hierher einsenden. **Die Waffen etc. sind ordnungsmäßig zu verpacken.**

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Nach einer von dem kgl. stellvertretenden Generalkommando des 2. Armeekorps erhaltenen Mitteilung steht zu erwarten, daß das kgl. Kriegsministerium in Kürze Bestimmungen erläßt, nach welchen die Verwendung von Kriegsgefangenen durch Kommunen, Genossenschaften und andere öffentlich rechtliche Unternehmer zur Ausführung von Meliorationsarbeiten oder Herstellung von Verkehrsanlagen usw. nach folgenden Grundsätzen erfolgt:

1. Der Kreis, Unternehmer, Gesellschaft pp. sorgt für Unterkunft und Verpflegung der Gefangenen und der Wachtmannschaften. Der Bau von Baracken empfiehlt sich nur dann, wenn die Gefangenen in

- denselben dauernd untergebracht werden können, also nicht für kurze Zeit, sondern nur für viele Monate und auch in denselben verbleiben, falls Frostwetter die Arbeiten wochenlang unterbrechen sollte. Der Grund dafür liegt darin, daß das Kriegsministerium die Kosten für doppelte Unterbringung in Baracken nicht genehmigen, entweder nur im Barackenlager oder nur in den kleinen Baracken an den Baustellen. Vorteilhafter ist es daher, wenn für die Gefangenen eine andere Unterkunft geschaffen werden kann, die aber so beschaffen sein muß, daß sie für Winterkälte den absoluten Schutz bietet. Für die Wachtmannschaften müßte entsprechend bessere und wohnliche Unterkunft geschaffen werden.
2. Die Verpflegung ist so zu gestalten, daß jeder Gefangene außer 500 Gramm Brot morgens und abends warme Suppe, Kaffeesurrogat oder dergl. erhält und mittags eine reichliche warme Mahlzeit mit drei mal wöchentlich Fleisch, im Gesamtwerte von 60 Pf. pro Kopf und Tag außer Brot, Wachtmannschaften entsprechend besser.
 3. Die Wachtmannschaften erhalten pro Tag 50 Pf., Unteroffiziere 1 Mark.

- Für die Gefangenen ist pro Kopf und Tag 15 Pfg. Tagelohn festgesetzt, aber nicht an die Gefangenen zu zahlen, sondern am Schluß der Arbeit an den Fiskus.
4. Die Kosten der Unterkunft müssen die Arbeitgeber tragen, falls nicht besondere Baracken gebaut werden. Ist letzteres der Fall und verbleiben die Gefangenen dauernd in denselben (siehe ad. 1), so vergütet der Fiskus die tatsächlich entstandenen Kosten. Ebenso zahlt der Fiskus auch die Kosten für die Verpflegung. Auf letztere werden die 15 Pfg. Tagelohn pro Kopf und Tag vom Fiskus verrechnet.
 5. Sollten die Arbeitgeber wünschen, den Gefangenen für fleißige Arbeit besondere Zuwendungen zu machen, so hat das nur z. B. am Sonntag in zeitweilig besserer Kost, nicht in barem Gelde zu geschehen.

Ich ergänze dies dahin, daß nach erhaltener Auskunft die Mindeststärke der je nach der Dertlichkeit der Unterbringung der Gefangenen und nach der Art ihrer Beschäftigung mit 10 Prozent bis 15 Prozent ihrer Kopffzahl sich berechnenden Wachtmannschaft, auch bei Verwendung von kleinen Gefangentrupps, nicht weniger als 8 Personen beträgt, und daß die Verwendung größerer Gefangentrupps sich, was die aufzuwendenden Gesamtkosten für die Wachtmannschaft anbelangt, vorteilhafter stellt. Es findet sich ferner zu erwähnen, daß die Aussicht auf Abgabe von Kriegsgefangenen an Arbeitsstellen, wo nur für verhältnismäßig kurze Dauer sich Gelegenheit zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen findet, geringer sein wird, als an Stellen, wo die Militärverwaltung auf einen längeren Verbleib der Kriegsgefangenen rechnen kann.

Stettin, den 23. Oktober 1914.

Der Oberpräsident, von Walbow.

Abdruck vorstehenden Erlasses bringe ich hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise zwecks Beachtung und ev. weiterer Veranlassung.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß in Köslin hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es bezüglich der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bei der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden behalten soll. Demgemäß beginnt die Schonzeit mit dem 1. Dez. d. Js.

Köslin, den 14. Oktober 1914.

Der Bezirksausschuß zu Köslin, aez. Unterschriften.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise, daß Anträge über in **feindlichem** Auslande befindliche Deutsche sowie auf Ueberweisung von Geld an derartige Deutsche unmittelbar an die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer in Berlin W. 35, Am Karlsbad 9/10, zu richten sind.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Betrifft die Voreinschätzungsarbeiten für das Steuerjahr 1915.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. 10. 1914 — Kreisblatt Nr. 84 für 1914 — bringe ich die Bekanntmachung vom 19. 10. 1912 — Kreisblatt Nr. 87 — in Erinnerung, in welcher die Bestimmungen über die Voreinschätzung genau angegeben sind. Dieselben finden auch für die Veranlagung des Steuerjahres 1915 sinngemäße Anwendung.

Besonders mache ich noch auf die pünktliche Innehaltung der Termine, welche für die rechtzeitige Beendigung der Veranlagung für das Steuerjahr 1915 von Bedeutung sind, aufmerksam.

Rummelsburg, den 24. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, von Trebra.

Betrifft die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer, der im Felde stehenden Steuerpflichtigen.

Nach dem Erlass des Herrn Finanzministers vom 8. 10. d. Js. — J. Nr. 11. 12872 II — sind die im Felde stehenden Steuerpflichtigen mit dem Vermerk in das Personenverzeichnis aufzunehmen: **„Zeitweise abwesend, da Kriegsteilnehmer“**. Ebenso auch sind sie in die Staatssteuerlisten aufzunehmen. Sollte der Krieg zur Zeit der Veranlagung bereits beendet sein, dann wird die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen keine besonderen Schwierigkeiten bieten. In anderen Falle dagegen wird die Veranlagung in den Fällen auszusetzen sein, wo sich ohne Anhörung des Steuerpflichtigen selbst eine einwandfreie Veranlagung nicht ermöglicht. Vorschläge zur Abgabe von Neuerklärungen gemäß § 26 des Einkommensteuergesetzes für im Felde stehende Pflichtige sind in diesem Jahre nicht zu machen.

Rummelsburg, den 24. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, von Trebra.

Der Verein „Jugendfürsorge“ in Plauen i. B. hat ein Merkblatt über die englische Krankheit (Rachitis) herausgegeben, das in kurzer und allgemeinverständlicher Fassung die Entstehung, Erkennung und Verhütung dieser gefährlichen Kinderkrankheit zutreffend behandelt und geeignet ist, die Mütter und angehenden Mütter in entsprechender und zweckmäßiger Weise zu beraten sowie richtige Anschauungen über diese für die Entstehung zahlreicher Krüppelgebrechen bedeutsame Erkrankung zu verbreiten.

Das Merkblatt ist von Otto Reis in Plauen i. B., Lüthowstraße 54, zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück, 2,50 M. für 100 Stück, 22,50 M. für 1000 Stück zu beziehen.

Es sind von diesen Merkblättern eine Anzahl den Bezirksbehörden des Kreises überwiesen. Den Interessenten wird empfohlen, sich von diesen ein Exemplar verabsorgen zu lassen. Die Abgabe erfolgt kostenlos. Auch können die Merkblätter von hier kostenlos bezogen werden.

Rummelsburg, den 22. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Bezirkschornsteinfegermeister Paul Fabricius hier ist zurzeit erkrankt. Ich habe ihm zur Wiederherstellung seiner Gesundheit Urlaub auf die Dauer von ca. 4 Wochen vom 26. d. Mts. ab gewährt. Seine Vertretung ist dem Bezirkschornsteinfegermeister Willy Fabricius zu Stolp übertragen.

Die Herren Ortsvorsteher des betreffenden Rehrbezirks werden ersucht, soweit nötig, dies den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 21. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten zu Köslin mache ich die Jugendvereine des Kreises auf die Feste der „Jungdeutschlandbücherei“, herausgegeben von Hauptmann Hans Weberstedt, erhältlich im Verlage von Friedrich Engelmann zu Leipzig, aufmerksam.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken Jugendvereine bestehen, ersuche ich, diese Bekanntmachung den Vorsitzenden bzw. Leitern derselben, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 21. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Stelle eines staatlich geprüften Desinfektors im Bezirk Barzin ist zurzeit frei und neu zu besetzen, Bewerber werden ersucht, sich umgehend bei mir zu melden.

Der Dienst kann vielleicht als Nebenberuf ausgeführt werden. Geeignet erscheinen kleine Handwerker in Barzin und Umgegend. Voraussetzung ist Unbescholtenheit und Fähigkeit. Erstere muß durch ein Zeugnis des Ortsvorstehers, letztere durch ein Zeugnis des Kreisarztes nachgewiesen werden. Der Bewerber hat demnächst an einem Kursus der Desinfektorenschule zu Greifswald teilzunehmen. Die Ausbildung geschieht auf Kosten des Kreises. Nach Beendigung des Kursus findet Prüfung statt.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Am 21. d. Mts. abends haben folgende russische Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Arbeitsstelle auf dem Rittergut Karwitz, Kreis Schlawa, unter Mitnahme von 11 Decken heimlich verlassen:

Andreas Berczewski, circa 35 Jahre alt

Marianne „ Frau, ca. 34 Jahre alt

Bartkowski, ca. 30 Jahre alt

Josef Borichuski, ca. 24 Jahre alt

Ignaz Kumpinski, ca. 36 Jahre alt

Tochter, ca. 16 Jahre alt

Balowski, ca. 28 Jahre alt

Drowinski, ca. 26 Jahre alt

Kowelski, ca. 25 Jahre alt

Anton Radkowski (Junge) ca. 16 Jahre alt

Stanislaus Kortoski (Junge) ca. 17 Jahre alt

Marianne Karpinski, Frau, Anfang 40er, mit einem kleinen Mädchen von ca. 7 Jahren

Stantslawa „ Mädchen, ca. 17 Jahre alt

Josepha „ ca. 18 „ „

Marianne Kortoska, „ ca. 20 „ „

Eva Turowska, „ ca. 18 „ „

Die Herren Gendarmeriewachtmeister sowie die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, nach den vorbezeichneten Russen zu fahnden und im Ermittlungsfalle umgehend dem Herrn Landrat in Schlawa Mitteilung zu machen.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, l. B. Rehbein, Kreissekretär

Die russischen Saisonarbeiter Jan Wenderlich aus Dobrzejwiec, Kr. Utpno, Russisch-Polen, 21 Jahre alt und Stanislaw Bartoszkinski aus Bupnow, Kr. Bupnow, Russisch-Polen, 23 Jahre alt, haben ihre Arbeitsstelle auf dem Gute Karlsdorf bei Schönau, Kr. Schlochau, heimlich verlassen.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister sowie die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, nach den vorbezeichneten Russen zu fahnden, sie im Betretungsfalle festzunehmen und in das nächste Polizeigefängnis abzuliefern. Gleichzeitig ist der Herr Ortsvorsteher in Schönau zu benachrichtigen, der über sie weiter verfügen wird.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, l. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung ersuche ich, mir bis zum 4. November cr. anzuzeigen, wieviel Kriegsgefangene Russen am 1. November und wo sie im Kreise beschäftigt werden. Auch die Zahl und der Dienstgrad der Bewachungsmannschaften ist in der Anzeige anzugeben.

Rummelsburg, den 27. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen des Amtsvorstehers Karsten, Rathlow und des Kuhfütterers Droft, Rathlow/Kreis Bütow, ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Rummelsburg, den 19. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter dem Rindvieh des Rittergutes Zethun, Kr. Bublitz, und der Tagelöhner des genannten Gutes ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter dem Rindvieh des Eigentümers Richard Boje in Wiesenhal, Kr. Schlawa, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter dem Rindviehbestande des Eigentümers Karl Raug in Kleinrunow, Kr. Schlawa, ist amtlich-ärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Rummelsburg, den 24. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Giesebitz, Darlenitz, Boganz, Sorchow, des zum Gutsbezirk Kleindäbrow gehörigen Vorwerks Petersberg und in den Gemeindebezirken Darzin und Rutschütz, Kr. Stolp, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 23. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Guts- und Gemeindebezirken Schwarzdamerlow und Dupow in den Gutsbezirken Niemiezke, Dumröse, Denzin und in der zum Gutsbezirk Kulsow gehörigen Kulsower Mühle erloschen. Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 23. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.



Auszug aus den Verlustlisten bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.

1. Reservist Karl Nimz, Treten — leicht verwundet.
2. Gefreiter Bruno Hoppe, Brünnow — tot.
3. Gefreiter Gerhard Müller, Rohr — leicht verwundet.
4. Jäger Hermann Mattick, Treten — vermisst.
5. Reservist Albert Kemitz, Hammermühle — vermisst.
6. Musketier August Kuske, Seeltzer Mühle — tot.
7. Reservist Friedrich Schulz, Gessitzig — vermisst.

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil.

Kartoffelstärke verlängert unser Brotgetreide.

Von Professor Dr. E. Parow.

Weizen und Roggen bilden in der Hauptsache das Ausgangsmaterial für unser Brotmehl. Während wir von unserer Roggenernte in normalen Zeiten bedeutende Mengen ausführen können, müssen wir an Weizen noch wesentlich größere Mengen einführen. In Geld ausgedrückt, hatte die Roggenausfuhr im vorigen Jahre einen Wert von 133 Millionen Mark, die Weizeneinfuhr dagegen einen Wert von 417 Millionen Mark. Aus diesen Zahlen geht ohne weiteres hervor, daß bei einem Aufhören der Ausfuhr und Einfuhr von Brotgetreide der inländische Bedarf nicht genügend gedeckt ist. Der Krieg verhindert die Zufuhr von außerhalb; es erschwert auch die Bestellung des Acker und beeinträchtigt dadurch die neue Ernte. Mit einem großen Ausfall an Brotgetreide müssen wir rechnen; aber diesen Ausfall zu mildern, ist eiserne Notwendigkeit. In unserer Landwirtschaft steckt eine große Kraft. Es gilt nun, diese Kraft zu benutzen, sie richtig anzuwenden.

Von allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist die Kartoffel diejenige Frucht, welche die vielseitigste Verwendung findet. Als Volksnahrungsmittel steht an erster die Kartoffel. Diese und die aus ihr hergestellten Fabrikate, wie Stärke, Flocken und Walzmehl, erhalten aber jetzt noch eine besondere Bedeutung dadurch, daß diese am besten geeignet sind, einen Teil des Brotgetreides zu ersetzen, unser Brotmehl zu verlängern. Durch den von unserer Landwirtschaft von jeher stark betriebenen Kartoffelbau sind wir in der glücklichen Lage, große Mengen vollwertiger Ersatzstoffe der Brotbereitung zuzuführen. Weite Flächen stehen dem Kartoffelbau noch zur Verfügung. Nutzen wir alles aus, so entsteht uns in der Kartoffel eine Hilfsquelle, die den Ausfall an ausländischem Brotgetreide mehrfach übertrifft und unsere Broternährung für alle Zeiten sichert.

Ueber die Verwendung von Kartoffelflocken und Kartoffelwalzmehl für die Brotbereitung ist in letzter Zeit in vielen Zeitschriften und besonders in der Zeitschrift für Spiritusindustrie, ausführlich berichtet. Auch die Kartoffelstärke ist dabei als Ersatz für Brotgetreide hervorgehoben worden. Ihre Verwendung in großem Umfange für die Brotbäckerie zu empfehlen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Die Benutzung der Kartoffelstärke in Form von Mehl (Stärkemehl, Kartoffelmehl) zum Brotbacken ist nicht neu. Schon 1889 hatte die Getreidemühle den Gedanken, das Stärkemehl für die Brotbereitung mitzuverwenden, hervorgebracht. Nach einem Bericht von Delbrück aus dem Jahre 1890 hat Saare in einer Berliner Bäckerei Backversuche mit einem Gemisch von Weizen- und Stärkemehl gemacht. Es wurden damals Berliner Semmeln mit einem Zusatz von 10 Prozent Stärke gebacken, die von den aus reinem Weizenmehl hergestellten kaum im Geschmack zu unterscheiden waren. Auch Roggenmehl und Stärkemehl wurden damals schon verbacken, wie folgende beiden Rezepte zeigen.

1. „16 Pfund feines Roggenmehl und 4 Pfd. Kartoffelmehl werden trocken zusammengemengt, 4—5 Pfund davon

zum Auskneten zurückbehalten und das andere mit 6 Liter Wasser, Magermilch oder Buttermilch auf 30—35 Grad R erwärmt, zu einem Brei gerührt, wozu noch eine Handvoll Salz und 100 Gr. in kaltem Wasser angerührter Hefe getan werden. Dann wird tüchtig Mehl darüber gestreut, der Teig warm zugedeckt und an einen warmen Ort zum Aufgehen gestellt. Wenn abend gegen 10 Uhr angesäuert, wird der Teig morgens 5 Uhr ausgeknetet, zugedeckt und nach 1½ Stunden zu Brot aufgenommen und in den Ofen geschoben und in einer Stunde gar gebacken.“

2. „Zu 150 Pfund Roggenmehl I und II werden 30 Pfund Kartoffelmehl (prima) verbacken. Beim Einsäuern werden 30 Pfund Kartoffelmehl zu etwa 70 Liter warmem Einsäuerwasser und so viel Roggenmehl zugesetzt, daß eine breite Masse entsteht. Nach 8—9 Stunden des Säuerns wird beim Kneten das übrige Roggenmehl verbraucht. Der Teig bleibt dann bei 15 Grad R. Temperatur zum Aufgehen 2½ bis 3 Stunden stehen, worauf die Brote geformt und in den Ofen geschoben werden.“

Die auf diese Weise erzielten Brote stellen ein lockeres, kräftiges und wohl schmeckendes Landbrot dar.

Auch bei den kürzlich von uns angestellten Backversuchen mit 10, 15 und 20 Prozent Stärkemehl haben wir Weiß- und Schwarzbrot erhalten, daß in jeder Beziehung reinem Weizen- oder Roggenbrot zur Seite gestellt werden kann. Das von uns befolgte, höchst einfache Rezept ist folgendes: Die entsprechenden Mengen Brotmehl und Stärkemehl (z. B. 1350 Gr. Roggenmehl und 150 Gr. Stärkemehl, oder 1200 Gr. Roggenmehl und 300 Gr. Stärkemehl) werden trocken gemischt und mit einem Liter Wasser und etwa 20—25 Gr. Salz sowie etwa 10—15 Gr. Hefe oder Sauerteig durchgeknetet. Der Teig wird zugedeckt, nach 1—2 Stunden geformt, eine halbe Stunde bei 30—35 Grad C. zur Gare stehen gelassen und dann in den Backofen geschoben, in welchem das Brot bei 230—250 Grad C. 30—50 Minuten gebacken wird.

Ueber den Nährwert des mit einem Zusatz von Stärkemehl hergestellten Brotes hat sich schon Junk im Jahre 1890 günstig ausgesprochen. Wird bei der Teigbereitung statt Wasser Magermilch verwendet, so wird der Eiweißgehalt des Brotes sogar erhöht. Bei Verarbeitung von Wasser, Roggen- oder Weizenmehl und 10 Proz. Stärkemehl wird gegenüber reinem Roggen- oder Weizenbrot der Gehalt an verdautlichem Rohprotein in dem mit Stärke hergestellten Brot nur um 0,7 bez. 0,8 Prozent erniedrigt, während der Gehalt an verdautlicher Trockensubstanz um 0,9 bezw. 0,5 Prozent erhöht wird. Das eine Brotvertheuerung durch die Verwendung von Stärkemehl zur Brotbereitung in jedem Falle vermieden wird, eine Verbilligung des Brotes dagegen sehr wahrscheinlich ist, ersehen wir aus einem Vergleich der Brotmehlpreise mit den Stärkemehlpreisen. Während der Doppelzentner Roggenmehl 30 bis 31 Mark und der Doppelzentner Weizenmehl 37 bis 38 Mark kostet, kann der Doppelzentner Prima Stärkemehl mit 22 bis 23 Mark geliefert werden. Bei 10 Proz.

Stärkeverwendung tritt also eine Preiserniedrigung von 0,80 M. bzw. 1,50 M. pro Doppelzentner Brotmehl ein, bei 20 Proz. Stärkeverwendung von 1,60—3,00 M.

Die Ernte an Brotgetreide beträgt pro Jahr etwa 46 Millionen Doppelzentner Weizen und 122 Millionen Doppelzentner Roggen. Aus diesen Mengen lassen sich etwa 119 Millionen Doppelzentner Brotmehl herstellen. Bei Ersatz des Brotmehls durch 10 Prozent Stärkemehl sind 11,9 Millionen Doppelzentner Stärkemehl erforderlich. Die Stärkeproduktion beträgt etwa 3 Millionen Doppelzentner; sie läßt sich bei größter Ausnutzung der Betriebe auf 6 Millionen Doppelzentner erhöhen. Das noch fehlende Quantum Brotmehl wird durch die Fabrikate der Kartoffeltrocknererei bereitgestellt werden können, so daß wir durch den Ausfall an ausländischem Brotgetreide in unserer Broternährung nicht beeinträchtigt werden.

Damit nun die Verwendung von Stärkemehl zur Verlängerung des Brotgetreides möglichst bald überall

durchgeführt wird, ist es notwendig, daß sich die Behörden, die Bäckereien und alle Stärkeinteressenten der Sache energisch annehmen. Alle den Behörden unterstellten Verpflegungsanstalten, Gefängnisse usw. müssen angewiesen werden, mit Zusatz von Kartoffelmehl hergestelltes Brot zu verwenden. Die Bäckereien müssen bei ihren Innungsmeistern und in ihren Fachorganen für die Verwendung von Stärkemehl eintreten und aufklärend auf das Publikum wirken. Jeder Stärkeinteressent muß in seinem Kreise dafür wirken, daß Brot mit einem Zusatz von Stärkemehl hergestellt und verlangt wird. Durch die Mitarbeit aller muß die große Bedeutung der Verlängerung des Brotgetreides durch Stärke in das Publikum getragen werden. Je schneller wir die Hilfsquelle benutzen, um so kräftiger und unabhängiger stehen wir dem Ausland gegenüber.

5fte Quittung über eingegangene Spenden

für das Rote Kreuz bzw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

B. Sammlungen: Kirchenkollekte Prigitz IV. Rate 26,87 M.

C. Für das Vereinslazarett: Gerichtskanzlist Nimz 3 M.
Frau Witt in Reinfeld R 5 Mt. Fräulein Kuske, Kummelsburg 1 Mt.

Zusammen 12,00 Mk.

D. Für Flüchtlinge Ostpreußens: Gutedauffestsammlung der Kirchengemeinde Falkenhagen—Reinfeld R. 304 Mt., Kirchenkollekte Prigitz 319,85 Mt., Hermann Jany, Gößenberg 20 Mt.

Zusammen 643,85 Mk.

Dazu die früheren Sammlungen 20395,06 Mk.

Ueberhaupt 21 077,78 Mk.

F. Liebesgaben: Frau Knaack, Raffzig 1 Eimer Honig. Gutshof Kleinschwirsen Gelee, Backobst, Kürbis, Bohnen, Konserven, saure Gurken pp. Marie Schmidt, Jakobshausen 6 Paar Pulswärmer. Drechslermeister Härter 3 Zentner Kartoffeln. Frau Brauereibesitzer Braun 7 Paar Strümpfe. Schule Dulzig 5 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Barz, Wernershof 3 Pfund Butter. Frau Grimm, Augustfelde 10 Paar Strümpfe, 2 Paar Pulswärmer. Schulbezirk Steinau 16 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer, 1 Unterhose. Schulbezirk Saaben 24 Paar Strümpfe, 15 Paar Pulswärmer. Hecht, Hanswalde 6 Paar Unterhosen. Frau Meißner, Reinfeld B. 6 Paar Strümpfe, 6 Paar Pulswärmer, 6 Leibbinden. Fräulein Thekla von Puttkamer 5 Paar Strümpfe, 6 Ohrenwärmer, 16 Taschentücher. Spediteur Sielow 5 Paar Pulswärmer, 6 Paar Unterhosen. Frau Pastor Meyer, Großschwirsen 4 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Lehrer Uid, Grünwalde 25 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Frau Saack und Frau Müller 24 Paar Strümpfe, 15 Paar Pulswärmer. Herm. Jany, Gößenberg 7 Paar Strümpfe. Lemke Großholz 3 Paar Strümpfe 1 Paar Kniewärmer. Fräulein Kuske 1 Dgd. Taschentücher. Gewiesen durch Lehrer Siwerth III Rate 22 Paar Strümpfe, 14 Paar Pulswärmer. Barz 400 Gramm Wolle.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Alle Sorten Speise-, Saat-, Fabrik- und Futterkartoffeln, Heu und Stroh, Futterrüben, Kohl und Gemüse aller Art kauft,

Presse und Häckselmaschine stellt gratis

D. Beermann, Berlin-Schöneberg, Helmstraße 4.

Rührige Vertreter überall gesucht.

„Der Gesellige“

Graudenz

Notar. begl. Auflage

45300 Expl.

Bedeutendster Arbeitsmarkt
sämtl. Zeitungen Ostdeutschl.

Abonnementspreis pro
November nur 75 Pfg.

Probenummer frei!

Zeilenpreis: Arbeitsmarkt 20 Pfg.

Kriegs- Postkarten,

humoristischen wie ernststen

Inhalts

empfehlte in großer Auswahl

Otto Hasert's

Buchhandlung.

Für Wiederverkäufer:

Salem Aleikum

Zigaretten,

3 1/2, 4, 5 zu Fabrikpreisen
offeriert

C. J. Caspari.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 30. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Oktober müssen die Fuhrwerke auf Chaussees und städtischen Straßen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, wo die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher die bei ihnen gestellten Anträge auf Familienunterstützung im Kriege abweisen. Dies Verfahren ist unzulässig. Ueber die Anträge hat nur der Kreis Ausschuss als Verfügungsverband zu entscheiden.

Ich wisse deshalb sämtliche Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises hiermit an, die bei ihnen gestellten Anträge auf Gewährung von Familienunterstützung entgegen zu nehmen und mit einer Aeußerung, ob bei dem Antragsteller Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, durch die Hand des zuständigen Amtsvorstehers an mich einzureichen.

Rummelsburg, den 24. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, ungeträumt den Angehörigen von verwundeten und kranken Kriegsteilnehmern bekannt zu geben, daß sie nur den halben Fahrpreis zu entrichten haben, wenn sie an der Bahnhofskalterklasse den vorgeschriebenen ortspolizeilichen — nicht ortsbefehllichen — Ausweis vorzeigen. Gesuche um Ausstellung dieses Ausweises sind an den Amtsvorsteher — in der Stadt an die Polizeiverwaltung — zu richten. Dabei sind schriftliche Mitteilungen darüber vorzulegen, daß und wo sich der verwundete oder kranke Krleger in ärztlicher Pflege befindet.

Auch die Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher wisse ich auf die in Rede stehende Bestimmung hin, welche in Nr. 78 S. 408 und 409 des Kreisblatts pro 1914 abgedruckt ist. Der ortspolizeiliche Ausweis muß unbedingt den dort angegebenen Wortlaut haben.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Auf Grund der im § 3 Absatz 3 des Gewerbesteuergezetzes vom 24. Juni 1891 erteilten Ermächtigung wird Jugendpflegevereinen wegen der von ihnen unterhaltenen Jugendheime, die unter Ausschluß eines Unternehmergewinnes Essen und alkoholfreie Getränke an Jungmannschaften, Führer, Leiter und Helfer abgeben vom laufenden Steuerjahr ab bis auf weiteres Gewerbe- und Betriebssteuerfreiheit gewährt. Die Gewährung der Steuerfreiheit erstreckt sich aber nur auf die Heime derjenigen Jugendvereinigungen, die den staatlicherseits geförderten Jugendpflegeausschüssen dauernd angeschlossen sind.

Die Königliche Regierung (Direktion) wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen und den Vorsitzenden der Steuerauschnisse hiervon Kenntnis geben. Die zu diesem Zweck erforderliche Anzahl von Uebersetzungsexemplaren dieser Verfügung ist angeschlossen.

Berlin, den 1. September 1914.

Der Finanzminister, i. B. (gez.) Michaelis.

Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringe ich hiermit zur Kenntnis der Jugendpflegevereine des Kreises. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken Jugendpflegevereine bestehen, werden ersucht, diese Bekanntmachung den Vorsitzenden bezw. Leitern der Vereine zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Der Muskettier des Landsturms — Steinschläger — Rudolf Nobanowitz, geb. 12. 9. 1869 zu Rufen, Kreis Soldin, hat sich in den ersten Mobilmachungstagen beim Bezirkskommando in Schlawe für Friedrichsfelde angemeldet. Ein an Nobanowitz am 18. 8. 14. nach Friedrichsfelde bei Bagig abgegebener Stellungsbefehl kam als unbestellbar zurück. Die vom Bezirkskommando nach dem Aufenthaltsort angestellten Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Die Herren Gendarmeriewachmeister und die städtischen Polizeiorgane beauftrage ich, nach dem Aufenthaltsort des Nobanowitz Erhebungen anzustellen und vom Ergebnisse dem Bezirkskommando in Schlawe Mitteilung zu machen.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra

Bekanntmachung.

Die säumigen Herrn Ortsvorsteher von folgenden Ortschaften werden hiermit aufgefordert, die Nachweisungen der in der Zeit vom Oktober 1913 bis 1. Oktober 1914 vorgekommenen baulichen Veränderungen sofort hierher einzulenden: Kamnitz Gut, Hanswalde Gut, Reinfeld R. Gut, Gemeinde Treten und Gut Zuckers.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914.

Kgl. Katasteramt, i. V. Kurth.

Unter den Rindviehbeständen der Eigentümer Franz Böttcher und August Jeste in Altshlawe, Kreis Schlawe ist die Maul- und Klauenleuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 27. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

In der Forst zu Reinfeld B. soll vom 30. Oktober ab Strouch verbrannt werden, was zur Vermeldung blinden Feuerlärms hiermit bekannt gemacht wird.

Berfin, den 25. Oktober 1914.

Der Amtsvorsteher, von Puttkamer.

Die Landwirtschaftskammer in Stettin hat mir folgende Mitteilungen gemacht, die die landwirtschaftlichen Kreise interessieren werden.

Verbleib der österreichisch-ungarischen Schnitter während des Winters. Wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern mitteilt, ist durch Ministerialerlaß bestimmt worden, daß die Galizier in diesem Jahr nicht bis zum 20. Dezember Deutschland zu verlassen brauchen, sondern auf ihren Wunsch den Winter über in Deutschland bleiben können.

Verbleib der russischen Arbeiter während des Winters. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern macht darauf aufmerksam, daß in Nr. 42 ihres Amtsblattes, der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift“ die Frage des Verbleibs und der Beschäftigung der russischen Schnitter während des Winters ausführlich besprochen ist. Sonderabdrucke des betreffenden Artikels können von der Landwirtschaftskammer, Stettin, Werderstraße 32 bezogen werden.

Hengstförnungen 1914. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt durch ihren Vorsitzenden, Freiherrn von Wangenheim, bekannt, daß auf Grund der Zusatzverordnung vom 24. Oktober 1910 zu der Polizeiverordnung betreffend die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage der Herr Oberpräsident auf Antrag der Landwirtschaftskammer dahin entschieden hat, daß in der Provinz zurzeit der Fall gegeben ist, in dem die Förschne für bereits im Vorjahr angeführte Privatdeckhengste auch ohne vorangegangene Förbefichtigung ausgestellt werden dürfen.

Die Besitzer, deren Hengste für die vergangene Deckzeit angeführt waren, werden wegen der Ausstellung der Deckerlaubnisscheine unmittelbare Nachricht von der Landwirtschaftskammer erhalten.

Die für die bevorstehende Deckzeit neu anzuförenden Deckhengste sind der geltenden Hengstföhrordnung gemäß spätestens bis zum 10. November d. Js. bei dem Königl. Landratsamt des betreffenden Kreises oder bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Anmeldebescheine können kostenlos von den Königl. Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Föhrungen in der zweiten Novemberhälfte anberaumt und die Zeiten und Orte dafür sobald öffentlich bekanntgegeben werden.

Pflanz Obstbäume. Die Zeit zur Pflanzung der Obstbäume ist gekommen. Auch durch die Kriegswirren sollte sich kein Obstzüchter abhalten lassen, neue Obstbäume zu pflanzen, denn mehr wie je wird es in Zukunft darauf ankommen, daß der deutsche Obstzüchter sein Heimatland mit deutschem Obst versorgt. Richtige Sortenwahl bei geeignetem Boden, vernünftige Pflanzweise, gutes Baummaterial und späterhin gute Pflege sichern auch unter untern pommerschen Verhältnissen gute Erträge.

Bei größeren Pflanzungen lasse man sich durch den zuständigen Obstbauamten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern beraten. Die Bedingungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Versorgung des Obstmarktes im Winter und Frühjahr. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern weist darauf hin, daß die Obstzufuhr, die in den letzten Jahren ständig gestiegen war, in diesem Jahre durch die Kriegswirren stark zurückgehen wird. Die Folge davon wird sein, daß im Winter und Frühjahr große Nachfrage nach frühem Obst eintreten wird. Obstzüchter, die Tafelobst und Wirtschaftsobst in gepflücktem Zustand geerntet haben, sollten in diesem Jahre ihr Gaer nicht durch sofortigen Verkauf räumen, sondern soviel wie eben möglich aufbewahren, damit die Märkte auch im Frühjahr noch mit Obst versorgt werden können. Dauerobst hält sich bei geeigneten Lagerräumen lange Zeit, doch ist es eine selbstverständliche Voraussetzung, daß nur gut geerntete und gesunde Früchte in die Lagerräume gebracht werden dürfen. Fallobst oder auch madige Früchte fangen sehr bald an zu faulen und übertragen auch noch die Fäulnis auf das gesunde Dauerobst. Leider haben ja die heftigen Stürme viele Äpfel heruntergeschlagen, aber gerade deshalb müßten alle übrig bleibenden Früchte mit doppelter Sorgfalt geerntet und aufbewahrt werden.

Rummelsburg, den 26. Oktober 1914

Der Landrat, von Trebra.

Im Jahre 1913 wurde von dem Präsidenten des Deutschen Luftfahrerverbandes, Excellenz Generalleutnant z. D. Freiherrn von der Goltz, der Luftfahrerdank ins Leben gerufen.

Zweck dieser, unter einem Karottorium namhafter Persönlichkeiten stehenden Gründung ist die Unterstützung verunglückter Flieger und Luftschiffer, sowie deren Hinterbliebenen.

Überall fanden diese Fürsorgebestrebungen Anklang. Von Reichs- und Staatsbehörden, Kommunalverwaltungen und allen Schichten des deutschen Volkes flossen dem Luftfahrerdank Mittel zu.

Neben der Unfallversicherung von Fliegern, wurde die Luftfahrersfürsorge getätigt durch freie Verpflegung der Verunglückten in Krankenhäusern bezw. Unterstützung von Hinterbliebenen mit Mitteln.

Wenn schon die Gelder für einmalige und laufende Unterstützungen vornehmlich der Hinterbliebenen unserer Flieger und Luftschiffer im Frieden Bedeutende sein mußten, wievielmehr bedarf es solcher in der jetzigen schweren Zeit, zumal die bisher ausgeübte wirtschaftliche Betätigung des Luftfahrerdank fast vollständig ruht.

Unsere deutschen Piloten sind Aufgaben gestellt, die sie im Feindesland in allererster Linie den Gefahren des Krieges aussetzen.

Der Luftfahrerdank wendet sich daher an alle Kreise Deutschlands und bittet, ein Scherflein, sei es noch so gering, beizusteuern zum Besten der Fürsorge für Flieger und Luftschiffer, auf deren Erfolge jeder Deutsche stolz sein kann, und die während des Krieges sicher ihre volle Pflicht und Schuldigkeit tun werden.

Beiträge werden auf das Konto des Luftfahrerdank, bei der Notionalbank für Deutschland, in deren Depositenkassen oder an die Zentralgeschäftsstelle des Luftfahrerdank, Berlin-Charlottenburg, Joachimthalerstraße 1 erbeten. Die Kreiseingewiesenen bitte ich dringend, dem dankenswerten Unternehmen mit Beiträgen zu helfen.

Rummelsburg, den 29. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Provinz Ostpreußen wird zwar noch von den Russen bedrängt. Es ist unsern Truppen aber bisher im wesentlichen gelungen, die Russen an einem abermaligen Eindringen in unsere Provinz zu verhindern. Immerhin können die Grenzkreise noch nicht als ungefährdet gelten. In einem großen Teil der Provinz erscheint die Rückkehr der flüchtigen Einwohnerschaft aber unbedenklich. Als Grenze, bis zu der das anzunehmen ist, ist zurzeit die Linie festgesetzt, die längst der Inster und Angerap bis Bögen und von dort über Kolaiten, Ortelsburg nach Neidenburg verläuft. Daß die flüchtigen Einwohnerschaft in diese Bezirke möglichst bald zurückkehrt, liegt sowohl im Interesse der Provinz, wie der Flüchtlinge selbst.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, darauf hinzuwirken, daß die im Reise aufhaltenden Flüchtlinge, die in den zurzeit ungefährdeten Provinzteilen behemeret sind möglichst bald in ihre Heimat zurückkehren.

Rummelsburg, den 29. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern zu Stettin hat genehmigt, daß die Verlosung von Kaninchen, welche der Kaninchenzuchtverein „Glückauf“ zu Bülchow am 22. November d. Js. abhalten wollte, auf unbestimmte Zeit verschoben wird.

Rummelsburg, den 29. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Gemäß § 12 der Azeithlenverordnung wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azeithlenvereins für das Königreich Preußen der Azeithlenapparat Modell P. der Firma Azeithlenwerk Ebersbach a. F. u. S., Inh. Eugen Finzer, unter der Typenbezeichnung „D 13“ zum dauernden Betrieb in Arbeiteräumen widerruflich zugelassen, sofern die im § 12 Absatz 1 enthaltene Vorsatzauslegung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikchilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Württembergischen Dampf-Heißüberwachungsvereins tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. September 1911 — III 6017 — (S. M. Bl. S. 393) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 12. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Rindviehbeständen der Mühlenbesitzerwitwe Emma Hary in Wiesenthal, des Gemeindevorstehers Carl Mielke und des Bauhofbesitzers Gustav Blom in Kleinruow, Kreis Schlawa, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ueber die verzeichneten Gehöfte ist die Sperre verhängt worden.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Jerskwitz und Sawat sowie in den Gemeindefezirken Jerskwitz, Boitnoger, Großkratt und Altdamerow, Kr. Stolp erloschen. Die bezüglich der Seuche in diesen Distrikten angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

B. Nichtamtlicher Teil.

Manoli
Zigaretten
Früh-
früh!

VATERLANDSLIEDER-POTPORRI!

Enthaltend 17 Vaterlandslieder für Klavier zu 2 Händen mit unterlegtem Text zum Singen für eine mittlere Singstimme (oder einstimmigen Chor.)

Jedes Lied ist vollständig wiedergegeben und kann daher auch für sich allein gespielt oder als Begleitung benutzt werden.

➡ Preis Mark 0,50 Mark. ➡

In derselben Bearbeitung erschienen ferner:
 17 Volkslieder Mark 0,50
 18 Studentenlieder Mark 0,50
 Alle drei Ausgaben zusammen
 in einem Band Mark 1,00

Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung und direkt vom Verleger gegen vorherige Einsendung des Betrages.

P. J. Tonger, Köln a. Rhein.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
 Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
 festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
 Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
 beizufügen!

Kreuzstern **MAGGI'S Suppen** 



*Das Eine steht nun
 mal ganz feste.
 Zum Putzen ist
Urbin
 das Beste!*

Fabrik Urbin & Söhne, Charlottenburg

Deutschlands größtes Spezialgeschäft
 für neue gereinigte
Gänsefedern

von **G. Ernst & Sohn in Zechin**

im Oberland verendet gegen
 Nachnahme zu Engros-Preisen:

10 Pfund angegriffene Gänsefalschfedern für 12.—, 15.50 und 18.— M.
 10 Pfund Gänsefedern mit Dämmen für 18.—, 22.—, 24.50 und 27.50 M.
 10 Pfund Prima gereiffene Federn für 20.—, 22.50, 25.—, 28.— und 40.— M.
 Kleine Gänsefedern 1 Pfund 3.50 bis 6.50 M.

Nichtgefallende Ware erbitten wir ohne
 weiteres zurück. Man bestere Preisliste.

Sür Wiederverkäufer:

Salem Meifum
Zigaretten,

3¹/₂, 4, 5 zu Fabrikpreisen
 offeriert

C. J. Caspari.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Dito Hafert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 3. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, ungesäumt den Angehörigen von verwundeten und kranken Kriegsteilnehmern bekannt zu geben, daß sie nur den halben Fahrpreis zu entrichten haben, wenn sie an der Bahnhofs-Schalterkasse den vorgezeichneten **ortspolizeilichen** — nicht ortsbefehllichen — Ausweis vorzeigen. Gesuche um Ausstellung dieses Ausweises sind an den **Amtsvorsteher** — in der Stadt an die Polizeiverwaltung — zu richten. Dabei sind schriftliche Mitteilungen darüber vorzulegen, daß und wo sich der verwundete oder kranke Krieger in ärztlicher Pflege befindet.

Auch die Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher weise ich auf die in Rede stehende Bestimmung hin, welche in Nr. 78 S. 408 und 409 des Kreisblatts pro 1914 abgedruckt ist. Der ortspolizeiliche Ausweis muß unbedingt den dort angegebenen Wortlaut haben.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Die vorgekommenen Verstöße gegen die militärischen Meldepflichten nach ausgesprochener Mobilmachung geben dem Bezirkskommando Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Meldepflichtigen während des Krieges ihre Meldungen innerhalb **48 Stunden** beim zuständigen Bezirkskommando anzubringen haben.

Namentlich gehören auch zu den Meldepflichtigen die ausgebildeten und unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die im Frieden der militärischen Kontrolle nicht unterworfen waren.

Diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die nach Ausspruch der Mobilmachung beim Landsturmerersatz-Geschäft noch nicht ausgehoben sind, haben ihre Meldungen bei den zuständigen Landratsämtern anzubringen.

Schlawa, den 28. Oktober 1914.

Kgl. Bezirkskommando, gez. Koloff.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die Anordnung des Bezirkskommandos sofort ortsüblich bekannt machen.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten und des Generalkommandos mache ich darauf aufmerksam, daß alle Gesuche um Beurteilungen und Entlassungen von wehrpflichtigen, militärpflichtigen und im Felde stehenden Personen stets an das **Landratsamt**, nicht an den Truppenteil oder das Generalkommando zu senden sind. Gelangen diese Gesuche entgegen dieser Bestimmung, an die unzuständige Stelle, so erleidet die Erledigung eine nicht unerhebliche Verzögerung. Es besteht nämlich die Bestimmung, daß alle diese Gesuche, bevor über sie entschieden wird, landrätlicherseits begutachtet werden müssen.

Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, diese Anordnung ungesäumt ortsüblich bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Auf den Antrag vom 26. September d. Js. genehmige ich, daß die der „Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt“ hier für 1914 bewilligte Kollekte im Ende dieses Jahres von dem Verein „Diakonissen-Mutterhaus Kinderheil“ weiter eingesammelt wird, nachdem dieser Verein den Anstaltsbesitz der „Kinderheil- und Diakonissenanstalt“ mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat.

Gleichzeitig genehmige ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch für das Jahr 1915 die Einsammlung einer einmaligen Hauskollekte innerhalb der Provinz Pommern zur Beschaffung von Mitteln für die Aufgaben des Vereins.

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, daß sich die Anstalt bei Einsammlung der Kollekte den Anordnungen der für die Provinz bestehenden Hauskollektenordnungsstelle fügt. Vorsitzender ist der Superintendent Stengel hier, dem ich von der Bewilligung der Kollekte Mitteilung gemacht habe und mit welchem der Verein in Verbindung treten wolle.

Stettin, den 19. Oktober 1914.

Der Oberpräsident, gez. von Waldow.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Donnerstag, den 31. Dezember 1914, vormittags 9 Uhr, in Kößlin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Regierungs- und Veterinärtrat Brietzmann in Kößlin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt. Kößlin, den 26. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Das Kriegeministerium hat bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen nicht abzuhalten sind.

Schlawa, den 29. Oktober 1914.

Kgl. Bezirkskommando.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenvieh auf die bis zum 30. November d. Js. einschließlich anstehenden Kram-, Pferde- und Viehmärkte in den Kreisen des Regierungsbezirkes Danzig ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Danzig, den 14. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Bekanntmachung betr. Hengstföhrung.

Auf Grund der Zusatzverordnung vom 24. Oktober 1910 zu der Polizeiverordnung betr. die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage hat der Herr Oberpräsident auf Antrag der Landwirtschaftskammer dahin entschieden, daß in der Provinz zurzeit der Fall gegeben ist, in dem die Körscheine für bereits im Vorjahr angeförte Privatdeckhengste auch ohne vorangegangene Körsbesichtigung ausgestellt werden dürfen.

Die Besitzer, deren Hengste für die vergangene Deckzeit angeförte waren, werden wegen der Ausstellung der Deckerlaubnischeine unmittelbare Nachricht von der Landwirtschaftskammer erhalten.

Die für die bevorstehende Deckzeit neu anzuförenden Deckhengste sind der geltenden Hengstföhrordnung gemäß spätestens bis zum 10. November d. Js. bei dem Königlichen Landratsamt des betreffenden Kreises oder bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Anmeldebörscheine können kostenlos von den Königlichen Landratsämtern oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Föhrungen in der zweiten Novemberhälfte anberaumt und die Zeiten und Orte dafür alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Stettin, den 23. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Frhr. v. Wangenheim.

Der Inspeltor Franz Bihl in Rebdies ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Rebdies ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümersohn Hermann Bull in Berlin ist zum Amtsdienner des Amtsbezirks Berlin bestellt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Betr. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbe- und Gewerbebescheine pro 1915.

Diesentigen Personen, welche das Hausiergewerbe im nächsten Jahre weiter betreiben wollen, oder welche ein solches im nächsten Jahre neu anzufangen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbe- und Gewerbebescheines pro 1915 **baldbmöglichst**, zu stellen.

Die Anträge sind bei der Ortspolizeibehörde (dem Amtsvorsteher) des Wohnorts des Antragstellers zu stellen und können außerdem auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Bei den Anträgen ist der bisherige Schein vorzulegen.

Die Guts- u. Gemeindevorstände des Kreises haben dies den interessierten Personen ihres Bezirks mitzuteilen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, über die Anträge eine Nachweisung nach untenstehendem Schema aufzustellen und diese demnächst einzusenden. Hierbei mache ich auf die Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Bezirksausschusses und der Königl. Regierung zu Köslin vom 16. August 1900 — III C. g. Nr. 79. 8. 00 — aufmerksam, nach welcher die Anträge nicht zu lange angesammelt werden sollen und ersuche ich demgemäß um Einsendung der Nachweisung **zum 10. November, 25. November und bezüglich der später gestellten Anträge jedesmal sogleich nach Eingang des Antrages.**

Bei Ausfertigung der Nachweisung ersuche ich die bisher ergangenen Vorschriften genau zu beachten. Insbesondere ersuche ich die einzelnen Handelsgegenstände genau zu bezeichnen. Bei Viehhändlern ist stets anzugeben, ob mit Fett- oder Magervieh oder mit Vieh aller Art gehandelt werden soll, sowie ob Antragsteller das Gewerbe für eigene Rechnung betreibt oder ob er nur Vorkäufer ist, evtl. für wen; im Falle des Handels für eigene Rechnung ersuche ich, sich gleichzeitig über den Geschäftsumfang zu äußern, auch ob Vorkäufer beschäftigt werden evtl. wieviele und ob das Vieh von Zeit zu Zeit nach großen Handelsplätzen befördert wird und weiter, ob der Viehhandel **neben** der Fleischerei betrieben wird. Bei Personen unter 25 Jahren (auch bei den in diesem Alter stehenden Begleitern) ersuche ich die Gründe anzugeben, welche für die ausnahmsweise Zulassung zum Gewerbebetriebe sprechen.

Ferner ersuche ich stets anzugeben, ob die Antragsteller im Guts- oder Gemeindebezirke wohnen.

Mit Ablauf dieses Jahres sind 5 Jahre verflossen, seit dem die Verhältnisse der das Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen oder deren Begleiter nach Maßgabe der Formulare A und B der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 23 pro 1904) festgestellt worden sind. Es sind deshalb die Verhältnisse der die Erteilung eines Wandergewerbebescheines für das Jahr 1915 nachsuchenden Gewerbebetreibenden und, sofern sie Begleiter mit sich führen wollen, auch die Verhältnisse dieser Personen erneut unter Zugrundelegung der Muster A und B zu prüfen.

Zu den für die Gewerbebetreibenden selbst oder deren Begleiter auszustellenden polizeilichen Bescheinigungen sind daher für das Jahr 1915 **allgemein** die Muster A und B der Anweisung vom 1. Mai 1904 zu verwenden.

Sämtliche Formulare sind in der Buchdruckeret von D. Hasert hier käuflich zu haben und stelle ich anheim, sich die nötige Menge alsbald von dort zu beschaffen.

Den Anträgen ist die nach den Ziffern 2 und 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. Mai 1912 (R. G. Bl. S. 189) erforderliche unaufgezoogene Photographie in Visitenkartenform beizufügen. Die Photographie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Die Herren Amtsvorsteher haben Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der Photographie sofort zu vermerken. In den Nachweisungen über die Anträge auf Erteilung der Wandergewerbebescheine ist stets anzugeben, daß die Photographie tatsächlich diejenige des Antragstellers ist und daß dieselbe ähnlich und gut erkennbar ist.

Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbebescheines bedarf, die in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse des Orts als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Abs. 1 R. V. O. die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbebescheines oder mit Erlaubnis des Rassenvorstandes für längere Zeit im voraus zu entrichten. Die Krankenkasse bescheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November 1913 (R. G. Bl. S. 762) veröffentlichten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gezahlt, die nach § 62 Gew. O. die Erlaubnis erteilt, und von diesen der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt (§ 461 Abs. 2 R. V. O.) Der Wandergewerbebeschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gestundet sind (§ 461 Abs. 3 R. V. O. § 62 Gew. O. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911).

Dieses ist also nötigenfalls auch bei den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

Um die Prüfung der Zulässigkeit zc. zum Hausiergewerbe zu erleichtern, bringe ich die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung nachstehend zum Abdruck.

(Schema).

Nachweisung von Anträgen auf Wandergewerbescheine für das Jahr 1915.

Laufende Nr.	Nummer des bisherigen		Des Gewerbetreibenden			Bezeichnung des Transporthmittels	Vorläufiger Steuer-satz	Personalbeschreibung des Inhabers	Name, Vorname und Personalbeschreibung der Begleiter	Bestimmung des Begleiters
	Gewerbe	Wandergewerbescheins	Wohnort	Namen und Vorname	Bezeichnung des Gewerbebetriebes					
1	1476	1476		Schwertseger Louis	Handel im Umherziehen mit rohen Erzeugnissen der Landwirtschaft sowie mit Fischen	Ein etn. (zwei) spänniges Fuhrwerk oder ohne Transporthmittel	24	Gestalt: mittel Augen: blau Haare: blond Alter: 35 Jahr. besond. Kennzeichen: keine	Adam Karl aus mittel grau braun 26 Jahre Narbe am linken Zeigefinger oder ohne Begleiter	Zur Wartung des Gepanns vorer zur Beförderung der Waren

Bedenken aus §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung liegen gegen den (die) Antragsteller bzw. den (die) beantragten Begleiter **nicht** vor
 Bezüglich der gegen den (die) Antragsteller bzw. den (die) beantragten Begleiter zu Nr. obwaltenden Bedenken wird auf die Spalte „Bemerkungen“ verwiesen.

Gegen die **übrigen** Antragsteller bzw. Begleiter liegen Bedenken aus §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung **nicht** vor
 Bezüglich der gegen den Antragsteller bzw. den beantragten Begleiter obwaltenden Bedenken wird auf die Spalte „Bemerkungen“ verwiesen.

Im übrigen liegen Bedenken aus §§ 57, 57 a und 57 b der Gewerbeordnung nicht vor.
 (Ort) den ten
 (L. S.)

Der Amtsvorsteher.
 (Unterschrift).

Nach § 56 der Reichsgewerbeordnung (Reichsgesetzblatt pro 1900 Seite 893) sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist,
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Seinen oder Baumwolle,
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren,
4. Spielkarten,
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose,
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit,
7. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum sowie Spiritus,
8. Stoß-, Hieb- und Schusswaffen,
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder,
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen,
11. Schmucksachen, Bijoutieren, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:
 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Ferner sind nach § 56 a der Reichsgewerbeordnung vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen:
 1. die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht abprobiert ist,
 2. das Auffuchen, sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften, und von Rückkaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- oder sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs-Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose,
 3. das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden.

4. das Feilbieten von Waren, sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

Nach § 57 der Reichsgewerbeordnung ist der Wandergewerbescchein zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist,
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht,
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruch, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Bleißeuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verfloßen sind,
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelrei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist,
5. in dem Falle des § 55 Ziffer 4, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 60, Abs. 2).

Nach § 57 a der Reichsgewerbeordnung ist der Wandergewerbescchein in der Regel zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle der Ziffer 1 ist dem Nachsuchenden der Wandergewerbescchein zu erteilen, wenn er der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen ist,

2. wenn er blind, taub oder stumm ist, oder an Geisteschwäche leidet.

Nach § 57 b der Reichsgewerbeordnung darf der Wandergewerbescchein außerdem dann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende im Inlande einen festen Wohnsitz nicht hat,
2. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Hausfriedensbruch, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen, gegen Verbote und Sicherheitsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Bleißeuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit der Verbüßung der Strafe 5 Jahre noch nicht verfloßen sind.
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten 3 Jahre wiederholt bestraft ist,
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist.

Kummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Ausstellung von Wandergewerbescheimen zur Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatraleschen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, kann nach § 57 der Reichsgewerbeordnung dann abgelehnt werden, wenn schon der den Verhältnissen des Bezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind. In Gemäßheit dieser Bestimmung hat der Bezirks-Ausschuß zu Kößlin unterm 24. November 1898 einen Beschluß über die Anzahl der für jede Art dieser Gewerbebetriebe zu erteilenden Scheine über welche nur ausnahmsweise hinausgegangen werden soll, gefaßt. Die festgesetzten Zahlen der zu erteilenden Scheine bleiben hinter der Anzahl der in den 3 vorhergehenden Jahren gestellten Anträge auf Erteilung der Scheine zurück und kann ich daher denjenigen Personen, welche ein Gewerbe dieser Art im nächsten Jahre betreiben wollen, empfehlen, ihre Anträge auf Erteilung des Wandergewerbescheins pro 1915 **balddmöglichst** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen. Später gestellte Anträge sind in der Regel nur dann zu berücksichtigen, wenn zur Zeit der Entscheidung über dieselben die durch vorgedachten Beschluß des Bezirksausschusses festgesetzte Zahl von Wandergewerbescheimen dieser Art noch nicht erreicht ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben den in ihren Bezirken befindlichen Personen, welche ein Gewerbe dieser Art betreiben, hiervon Kenntnis zu geben.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 8. August 1900 — I. Z. Nr. 2835 — etwaige Anträge mit den erforderlichen Unterlagen baldmöglichst hier zur Vorlage zu bringen.

Kummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die noch mit der zweiten Rate der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 rückständigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat werden ersucht, die Beträge nunmehr bis zum 10. November d. Js. bestimmt an die Kreisfiskalkasse abzuführen.

Kummelsburg, den 31. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, das dort befindliche Exemplar und das übersandte diesseitige Exemplar des Verzeichnisses der Unternehmer land- und

forstwirtschaftlicher Betriebe genau darauflin zu prüfen, ob die in den Verzeichnissen eingetragenen Besitzer oder Pächter, der Flächeninhalt und die Grundsteuer sich geändert haben.

Etwalge Veränderungen sind in den betreffenden Spalten der Verzeichnisse möglichst mit roter Tinte zu vermerken.

Nach Berichtigung der Verzeichnisse sind dieselben während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Auslegung selber auf beiden Exemplaren zu bescheinigen.

Die berichtigten und ordnungsmäßig aufgerechneten Verzeichnisse sind spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. hierher zurückzusenden.

Da es sich um die demnächstige Berechnung der Umlagebeiträge handelt, mache ich die Ortsvorstände für die Richtigkeit der Listen verantwortlich.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Sektions Vorstand. v. Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Schöneichen, Blatrow, Dargeröse und der Gemeindebezirke Kruffen und Dargeröse Kreis Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Alle Viehbesitzer in den in der Nähe gelegenen Ortschaften des Kreises Rummelsburg werden hiermit, um die Seuche nicht in die eigenen Bestände zu verschleppen, vor einem Verkehre mit den vorgenannten Ortschaften gewarnt.

Berdächtige Vieherkrankungen sind sofort anzuzeigen.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit veranlaßt, dies sofort ausreichend bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Kleinrossin, Gaffert, Kottow und im Gemeindebezirk Kottow erloschen.

Die wegen der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die von der Kgl. Regierung Köslin festgesetzten Zu- und Abgangsktiter für das 2. Vierteljahr des Steuerjahres 1914 sind der Kgl. Kreislatte, hier, übersandt worden und können von den Ortsvorstehern dort eingesehen werden.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, von Trebra.

Betriebsbeamte und Facharbeiter der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Nach § 48 der vom 1. Januar 1913 in Kraft getretenen neuen Satzung der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft haben die Betriebsunternehmer die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter binnen zwei Wochen bei dem Sektionsvorstande (Kreisaußschuß) anzumelden.

Zu diesem Zwecke gehen in den nächsten Tagen den Betriebsunternehmern Aufforderungen zu, auf deren pünktliche und gewissenhafte Erledigung hierdurch hingewiesen wird. Auch wenn die betreffenden Versicherten bereits angemeldet waren, so ist die Anmeldung jetzt zu wiederholen. Die Anmeldungen sind von dem Betriebsunternehmer oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Auf verspätete Anmeldungen und unrichtige Eintragungen finden die Strafforschriften der §§ 1043 und 1044 der Reichs-Versicherungs-Ordnung Anwendung.

Anfang Januar n. Js. wird außerdem ein Nachweis darüber gefordert werden, wieviel jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt gewesen ist. Die Unternehmer haben daher die nötigen Lohnlisten zu führen, welche sie auch benötigen, um im Falle eines Unfallschadens den erforderlichen Lohnnachweis führen zu können. (§ 40, 48 der Satzung).

Wer als Betriebsbeamter oder Facharbeiter zu gelten hat, sagt § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungs-Ordnung und § 46 der Satzung der Pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vom 29. November 1912 18. Dezember

§ 923 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung:

„Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeit bedarf. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Felzer, sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben. Als Facharbeiter gelten auch die nach § 922 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellten Personen. Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung festzustellen.“

§ 46 der Satzung:

Als Facharbeiter, die im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeit bedürfen, gelten, außer den im § 923 Absatz 3 Satz 2 und 3 der RVO. genannten, folgende Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind:

Rechnungsführer, Lagerverwalter, Buchhalter, Buchhalterinnen, Gutsverwalter, Wirtschaftsführer, Gutsaufseher, Bäte (Hofmeister, Statthalter), Forstgehilfen (Wildmeister, Jäger), Forst- und Jagdaufseher (Forstschutzbeamte), Holzhauermeister (Kottmeister), Oberholzhauer, Meier und Meierinnen, Moilereimeister, Kuhmeister (Senner), Rindvieh- und Milchkontrollassistenten,

**Käfer, Schafmeister, Schäfer,
Geflügelwärter, Futtermeister, herrschaftliche Kutsher,
Feldmeister, Teichwärter, Torfmeister, Kieselmeister,
Wirtschafterinnen, Mamsellen,**

Brauer, Stärkemeister, Kraftwagenführer, Schlosser, Sägemeister, Mühlenbauer, Tischler, Sattler.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiten, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

Zur Anmeldung ist stets das nachfolgend abgedruckte Muster zu benutzen.

Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Sektion : _____ Gutsbezirk _____
Gemeinde _____

Betriebsunternehmer : _____

Verzeichnis der beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Pfd. Nr.	Vor- und Zuname	Art der Beschäftigung	Jährliche Dauer der Beschäftigung (nur dann auszufüllen, wenn die Beschäftigung nicht das ganze Jahr umfaßt)	Bemerkungen
1				
2				
3				

Rummelsburg, den 31. Oktober 1914.

Der Sektions-Vorstand. von Trebra

Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß gegen in der Industrie beschäftigte ausländisch-polnische Arbeiter (männliche und weibliche) in diesem Jahre der Rückkehrzwang allgemein nicht ausgeübt wird. Es ist erwünscht, daß diese Arbeiter bis auf weiteres in ihrer bisherigen Arbeitsstelle verbleiben. Die im wehrpflichtigen Alter stehenden russisch-polnischen Arbeiter unterliegen denjenigen Beschränkungen und Meldepflichtungen, welche von den Militärbehörden für wehrpflichtige Russen überhaupt angeordnet sind.

Im übrigen bleiben die über die Zulassung ausländisch-polnischer Arbeiter zur Beschäftigung in der Industrie und im Tiefbaugewerbe erlassenen Vorschriften auch während des Krieges in Kraft.

Besondere Vorschriften über die Behandlung der in der Industrie beschäftigten, in wehrfähigem Alter stehenden russischen Arbeiter zu erlassen, wird diesseits nicht beabsichtigt. Arbeitslos werdende derartige Arbeiter sind polizeilich zu überwachen und an der Rückkehr nach ihrer Heimat zu verhindern. Kann eine neue Arbeitsstelle für sie nicht gefunden werden, so sind sie nach zuvorigem Benehmen mit der zuständigen militärischen Stelle einstweilen den militärischen Barackenlagern zuzuführen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, allen Arbeitgebern, die ausländisch-polnische u. russisch-polnische Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen, dieses Kreisblatt zur Kenntnis und Beachtung der neuen Bestimmungen vorzulegen.

Rummelsburg, den 2. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

B. Nichtamtlicher Teil. An die Mitglieder des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Schafft Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

Wenige Wochen nur trennen uns noch von dem Weihnachtsfeste, und wir müssen damit rechnen, daß unsere tapferen Kämpfer zu Wasser und zu Lande an diesem hehren Feste des Friedens noch nicht heimgekehrt sind.

Weilen unsere Krieger aber auch fern von der Heimat und ihrem häuslichen Herde, so soll doch keiner von ihnen ein Zeichen der Liebe entbehren.

700 000 Mitglieder zählt der Vaterländische Frauen-Verein. Jedes von ihnen möge fünf Gaben für einen der Streiter fertigstellen, dann haben wir im Anfang des Weihnachtsmonats rund 3 1/2 Millionen Gaben der Liebe bereit.

Bescheiden nur braucht jede Gabe zu sein, wenn sie nur nützlich für unsere Helden ist. Mit fleißiger Hand möge jedes Mitglieed von jetzt ab allwöchentlich ein Stück fertigstellen oder ein Stück aus seinem Besitz hergeben. Vorschläge zu Gaben, die vornehmlich in Betracht kommen, sind unten aufgeführt.

Jede Weihnachtsgabe unserer Mitglieder soll mit dem Zeichen des Vereins und dem Namen der Spenderin bezeichnet werden.

So wird jede Gabe des Vaterländischen Frauen-Vereins gleichzeitig ein Band zwischen dem Empfänger und der Spenderin knüpfen, und die Gedanken unserer Streiter in Kampf und Not noch enger mit den Frauen des Vaterlandes verbinden, für die sie wahrlich nicht in letzter Reihe ihr Leben einsetzen!

Jedes Vereinsmitglied wird Mittel und Wege finden, sein Scherflein für unsere Weihnachtsgaben beizusteuern, an alle ergeht darum unser Ruf:

Schafft Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

Berlin, den 12. Oktober 1914.

Der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Charlotte Gräfin von Ikenplik,
Vorsitzende.

Dr. Kühne,
Vorsitzender des Kriegsaususses.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit der herzlichen Bitte, mir bis zum 1. Dezember die Pakete einzusenden.

Rummelsburg i. Pom., den 31. Oktober 1914.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Die Vorsitzende
Frau von Trebra.

Vorschläge für Weihnachtsgaben:

Bleistifte	Notizbücher	Taschenbürsten
Haarbürsten	Ohrenschützer	Taschenmesser
Halschals	Postkarten	Taschentücher
Handschuhe (Warme)	Pulswärmer	Täschchen mit Nähzeug
Hemden (Warme)	Schokolade	Unterhosen (Warme)
Hosenträger	Seife	Unterjacken (Warme)
Kämme	Strümpfe (Wollene)	Zigarren
Kleiderbürsten	Tabak	Zigarrentaschen
Kniewärmer	Tabakbeutel	Zigaretten
Leibbinden	Tabakpfeifen	Zigarettentaschen.

Die fünf Gaben jeder Spenderin sind von ihr in **einem** Paket verpackt mit der Aufschrift: „5 Weihnachtsgaben“ an den Vorstand des Zweigvereins, dem das Vereinsmitglied angehört, bis zum 1. Dezember abzuliefern. Der Vereinsvorstand wird die Sendungen an die Stellen abführen, welche die Militärbehörde zum Empfang der Gaben bestimmt.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hafert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 6. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chaussees und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

An den Königlich Wirklichen Geheimen Rat und Doerpräsidenten der Provinz Pommern
Herrn von Waldo, Erzellenz,
Stettin.

Euer Erzellenz beehre ich mich ergebenst mitzutellen, daß die im gefl. Schreiben vom 20. 10. 14. — 19754 — bezeichneten Liebesgaben des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Pommern, des Verbandes des Vaterländischen Frauenvereins für die Provinz Pommern und des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern heute vom Herrn Justizrat v. Köller dem II. Armee-Korps überwiesen worden sind. Sie werden den Truppen morgen bis in die vordersten Linien zugeführt werden. Ich bitte, den Spendern meinen und des mir unterstellten Armee-Korps herzlichsten Dank übermitteln zu wollen.

Die mit so viel Sorgfalt und Liebe ausgewählten und verpackten Gaben aus der Heimat werden den tapferen Truppen gerade jetzt bei den harten Kämpfen die größte Freude bereiten.

Der Kommandierende General.

gez. von Einsingen.

General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Rummelsburg, den 2. November 1914.

Der Landrat, von Trebra

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Da in Hohenwalde Kr. Schlochau, welches von Rummelsburg nicht 15 km entfernt liegt, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verbiete ich den Austritt von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den am 10. d. Mts. in der Stadt Rummelsburg stattfindenden Viehmarkt
alle Wochenmärkte in der Stadt Rummelsburg.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden hiermit angewiesen, dies soaleich ortsüblich zu veröffentlichen.
Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bestimmungsgemäß haben die Zivilbehörden (Ortspolizei-Verwaltungen, Landratsämter usw.) die Anträge auf Bewilligung der gesetzlichen Kriegsversorgungsgebühren für die Hinterbliebenen der Teilnehmer am jetzigen Kriege zur Weitervorlage vorzubereiten. Hierbei kommen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht nur die an einem Orte wohnenden, sondern auch solche Hinterbliebenen in Betracht, welche sich dort anlässlich des Krieges z. B. weil sie Festungen usw. verlassen mußten, vorübergehend aufhalten.

Als Kriegsversorgung kommt für die nächste Zeit Kriegswitwen-, Kriegswaisen- und Kriegselterngeld in Frage, und zwar für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen, der infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorbenen und u. U. der verschollenen aktiven Heeresangehörigen usw.

In den meisten Fällen wird neben Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld auch Witwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung) zustehen. Diese Gehährnisse sind sonst von den Truppenteilen und Behörden zu beantragen, denen die Verstorbenen zur Zeit ihres Todes angehörten. Da diese Stellen jedoch, soweit sie zu den mobilen und neu errichteten Immobilien Formationen gehören, nach Lage der Verhältnisse mit derartigen Arbeiten nicht befaßt werden können, ist es der Einfachheit wegen und zur Beschleunigung der Zahlung geboten, die Witwen- und Waisenanträge mit den Anträgen der Zivilbehörden auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld zu verbinden. Mehrarbeiten entstehen dadurch nicht, da in beiden Fällen im allgemeinen dieselben Unterlagen erforderlich sind. Als Muster für die Anträge dienen die Anlagen A und B.

Für Anträge auf Kriegsalterngeld gilt die Anlage C.

Sämliche Anträge der Zivilbehörden werden bis auf weiteres von denjenigen Bezirkskommandos gesammelt und weiter bearbeitet, in deren Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich vorübergehend aufhalten.

Soweit die Gefallenen usw. Heeresangehörigen zur Zeit ihres Todes noch eine Zivildienststelle inne hatten, wird die für diese Stelle zuständige Behörde nach der von ihr veranlaßten Bewilligung des etwa aus Zivilfonds zustehenden Witwen- und Waisengeldes auch die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes herbeiführen. Dies gilt auch bezüglich der Hinterbliebenen der nach dem Gesetz über die Kriegsverzorgung von Zivilbeamten vom 4. 8. 1914 — R. G. Bl. S. 335 — bezeichneten Personen.

Die Ablehnung von Ansprüchen auf Kriegsverzorgung für Hinterbliebene ist in jedem Falle Sache der militärischen Dienststellen.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern ersucht das Kriegsministerium ergebenst, hiernach die unterstellten Behörden mit Wahrung zu versehen.

Die erforderlichen Formulare sind bei den zuständigen Bezirkskommandos vorrätig
Kriegsministerium. Berlin, den 10. 10. 1914. J. B. gez. v. Wandel.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, den Hinterbliebenen der genannten Kriegsteilnehmer den Inhalt dieser Bestimmungen sofort mitzuteilen und ihnen bei Beschaffung der erforderlichen Belegstücke in jedem Falle und bereitwilligst behilflich zu sein. Zur Beschleunigung der Zahlung der Gehährnisse werden die Herren Ortsvorsteher ersucht, die Antragsformulare (Muster A, B, C) unter genauer Beachtung der „Bemerkungen“ auf der letzten Seite gewissenhaft auszufüllen und dem **Bezirkskommando in Schlawa** unter „Heeressache“ direkt zu übermitteln. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts ist Muster B zu verwenden, Muster A ist für Offizier-Hinterbliebene und Muster C für Kriegsalterngeld bestimmt. (Formulare liefert das Bezirkskommando auf Bestellung kostenfrei).

Hatte der Verstorbene z. B. seines Todes noch eine Zivilstelle inne (Beamter), so ist ein Antrag auf Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds an die zuständige **Zivilbehörde** zu richten, und es ist dabei gleichzeitig die Bitte auszusprechen, die Gewährung des Kriegswitwen- und Kriegswaisengeldes herbeizuführen.

Beispiel: Ist ein Lehrer, der schon pensionberechtigt war, im Felde gefallen, so wäre der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld aus Zivilfonds der Rgl. Regierung in Köslin mit der Bitte zu überreichen, die Gewährung des Kriegswitwen- und Waisengeldes herbeizuführen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Auch die Polizeibehörden wollen sich mit vorstehenden Bestimmungen vertraut machen.
Kummelsburg, den 4. November 1914. Der Landrat. von Trebra.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Reklamationen von Mannschaften, die zum Dienst einberufen werden, erst am Gefestungstage eingereicht worden sind.

Das Bezirkskommando sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach § 99 Ziffer 1 der Wehrrordnung alle Reklamationen bei der Einberufung im Kriege unzulässig sind.

Reklamationen sind daher frühzeitiger vorzulegen, da andernfalls Einberufung bestimmungsgemäß erfolgen muß.

Schlawa, den 1. November 1914.

Rgl. Bezirkskommando.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt Ortsüblich bekanntgeben.

Kummelsburg, den 4. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Versicherung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfälle bei der pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

29. November

Nach § 54 der Satzung für die Pommerische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 18. Dezember 1912 können sich Betriebsunternehmer, die aus der Landwirtschaft ein Einkommen von mehr als 1500 M. jedoch nicht über 4000 M. haben und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

Der Beitrags- sowie Rentenberechnung wird für diese Versicherungen ein Jahresarbeitsverdienst von 1800 M für Männer und 900 M für Frauen zugrunde gelegt.

Die Versicherungen sind bis zur Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beitragsfrei, von dem übersteigenden Mehrbetrage werden 1 1/2 % Zuschlag erhoben.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreise Kummelsburg von 690 M für Männer und 450 für Frauen sind bei normaler Erwerbsfähigkeit an Beiträgen zu zahlen: Für Betriebs-

Unternehmer $1\frac{1}{2}\%$ von (1800—690) 1110 M also 16,65 M, und für Frauen $1\frac{1}{2}\%$ von (900—450) 450 M also 6,75 M. Die im Schadenfalle zu gewährende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit ($66\frac{2}{3}\%$ von 1800 M) 1200 M und für Frauen $66\frac{2}{3}\%$ von 900 M) 600 M. Bei Teilrenten wird der entsprechende Teilbetrag von diesen Sätzen gewährt.

Wenn nicht mehr volle Erwerbsfähigkeit besteht, ermäßigen sich die Beiträge als auch die Renten entsprechend. Anmeldungen zur freiwilligen Versicherung sind bei uns anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Diese Verfügung ist außerdem in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung oder - Vertretung von den Herrn Gemeindevorstehern vorzulesen.

Rummelsburg, den 3. November 1914.

Der Sektions-Vorstand v. Trebra.

Erhebungen über die inländischen Bestände an Rohgummi und Reifen haben ergeben, daß der greifbare Gummivorrat nur noch wenige Monate reichen wird, falls der Verbrauch in gleichem Maße wie bisher erfolgt.

Auf Veranlassung des Kriegsministeriums wird ergebensf. ersucht, den Verkauf von Reifen an Private außer zur Bereifung der für die Heeresverwaltung bestimmten neuen Kraftfahrzeuge zu verbieten.

Im übrigen sind Private, welche Reifen zu kaufen wünschen, an die Bereifungsstelle bei der immobilen Inspektion des Militär-, Luft- und Kraftwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, zu verweisen, die im Einverständnis mit der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums entscheiden wird ob und in welchem Maße der Privatbedarf aus wiederinstandgesetzten oder zurückgekauften Reifen befriedigt werden kann.

Ich ersuche ergebensf., das Weitere diesbezüglich bald gefälligst zu veranlassen.

Ferner wird um baldmöglichste genaue Angaben über die bei den Händlern lagernden Bestände an Reifen usw. pp. unter Angabe der Abmessungen gebeten.

Stellvertretendes Generalkommando des XVII Armeekorps.

Danzig, den 27. 10. 1914.

Der stellv. kommandierende General v. Schad.

Vorstehende Anordnung teile ich hiermit den Ortspolizeibehörden des Kreises zur ev. sofortigen weiteren Veranlassung hierdurch mit. Die Herren Ortsvorsteher wollen etwaigen Interessenten von dem Inhalte der neuen Bestimmung ungesäumt Kenntnis geben.

Rummelsburg, den 3. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Schutzvorschriften in den §§ 4, 5 und 10 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Zentralbl. f. d. ges. Unt. Verw. S. 616 ff., Mon. Bl. f. Med. Ang. S. 284 ff.) auf die Schuldiener, Turndiener u. dgl. auszudehnen. Die Anweisung ist daher in den §§ 4 (Abs. 1, 2 und 3), 5 (Abs. 1 und 4), 10 (Abs. 1) dahin zu ergänzen, daß hinter den Worten „Lehrer und Schüler“ die Worte „oder Schuldiener, Turndiener und anderes Hilfspersonal“ sinngemäß eingeschaltet werden.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. von Chappuis.

J. A. gez. Kirchner.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher und Lehrer des Kreises. Die vorbezeichnete Anweisung ist im Rummelsburger Kreisblatt Nr. 72 und Nr. 73 für 1907 veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises in deren Bezirke Lehrer wohnen, werden hiermit ersucht, den letzteren diese Bekanntmachung zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 31. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Verbürgte Nachrichten, namentlich solche mit Namensunterricht, aus denen hervorgeht, daß unsere Staatsangehörige in fettnlichen Ländern schlecht behandelt werden, ersuche ich mir einzusenden.

Rummelsburg, den 3. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, das dort befindliche Exemplar und das überhandte diesseitige Exemplar des Verzeichnisses der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe genau daraufhin zu prüfen, ob die in den Verzeichnissen eingetragenen Besitzer oder Pächter, der Flächeninhalt und die Grundsteuer sich geändert haben.

Etwasge Veränderungen sind in den betreffenden Spalten der Verzeichnisse möglichst mit roter Tinte zu vermerken.

Nach Berichtigung der Verzeichnisse sind dieselben während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, der Beginn der Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Auslegung selber auf beiden Exemplaren zu bescheinigen.

Die berichtigten und ordnungsmäßig aufgerechneten Verzeichnisse sind spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. hierher zurückzusenden.

Da es sich um die demnächstige Berechnung der Umlagebeiträge handelt, mache ich die Ortsvorstände für die Richtigkeit der Listen verantwortlich.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1914.

Der Sektions-Vorstand, von Trebra.

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Weiterverbreitung der im hiesigen und in den Nachbarreisen herrschenden Maul- und Klauenfeuche wird der Auftrieb von Klauenvieh auf den in Bütow am 11. November d. Js. stattfindenden Viehmarkt verboten. Der Auftrieb von Pferden ist gestattet.

Bütow, den 31. Oktober 1914.

Der Landrat von Gerlach.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit um gehörige Bekanntmachung ersucht.

Rummelsburg, den 4. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Zu Vertrauensmännern der Pommer'schen Feuerzöjietät und Pommer'schen Provinziallebensversicherungs-anstalt sind von mir folgende Personen bestellt worden:

Name, Stand und Wohnort des Vertrauensmannes.	Vertrauensmannsbezirk	Der Vertrauensmannesbezirk umfaßt die Ortschaften
Janke Th. Rentant Rummelsburg	Rummelsburg und Schweffin	Stadtbezirk Rummelsburg und Ortschaften Alt- und Neuschweffin
Illian Fr. Gastwirt Britzg	Britzg	Britzg, Misdow B, Plözig, Gr. Reetz, Kl. Reetz, Rodow,
Kruska Gemeindevorsteher Altfolzlatow	Barnow	Barnow, Darjelow, Alt-Folzlatow, Reddieß, Reinfeld B, Berfin
Krause Rechnungsführer Boberow	Bettin	Neufolzlatow, Boberow, S. Lin, Starlow, Bettin
Kuske Gemeindevorsteher Treten	Treten	Boernen, Brogen, Poepelhof, Treten, Turzig, Bangerin, Wodnin
Dansen'er Gemeindevorsteher Seehof	Lubben	Barfogen, Franzdorf, Neufeld, Bindenbusch, Lubben Seehof Krumbach
Mielke Erich Landwirt Kremerbruch	Kremerbruch	Kremerbruch, Gloddow, Waldow, Pappendorf, Steinau/ Bonickel, Grünwalde, Karlsvalde, Pottack, Saaben, Bartlum
Kröning Amtssekretär Reinwasser	Reinwasser	Reinwasser
Schröder Ernst Mühlenmeister Treblin	Treblin	Alt Schäferei, Neuhof, Treblin, Wuffowke
Schlouke Mühlenbesitzer Reini-ld R	Falkenhagen	Reinfeld R, Falkenhagen, Heinrichsdorf und Hammer
Laude Urimayer Bartin	Bartin	Bartin, Barvin, Brännow, Woblanse
Groht Schneidermeister Gr. Schwirsen	Gr. Schwirsen	Bial, Gadgen, Raffzig, Papenzin, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Selberg b
Goscke Gemeindevorsteher Püstow	Püstow	Befwitz, Püstow, Tschlupp
Misoff Lehrer Barzin	Barzin	Chorow, Wend. Puddiger, Seeltz, Barzin, Wuffow
Grabl Tischlermeister Gumenz	Gumenz	Gumenz, Mithow, Wobeser, Zuckers
Borchard Hermann Postagent Kohr	Kohr	Brandhetde, Friedrichshuld, Georgendorf, Gemtesen, Kohr.

Rummelsburg, den 2. November 1914.

Der Kreis-Feuerzöjietäts-Direktor von Trebra.

Es sind mir vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin „Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank-Berein der Soldatenfreunde“ zugesandt worden.

Den Jugendpflgevereinen des Kreises empfehle ich die Anschaffung der Kriegsschriften, die im Verlag Kameradschaft, Wohlfahrtsgef. m. b. H. zu Berlin W 35 zu haben sind.

Diejenigen Herrn Ortsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken Jugendpflgevereine bestehen, werden ersucht, diese Bekanntmachung den Vorliegenden bezw. Leitern der Vereine zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 2. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Meine Verfügung vom 27. 10. 1914, Kreisblatt Nr. 86, betreffend Beschäftigung von Kriegsgefangenen Russen, ist, trotzdem die Berichtsfrist bereits verstrichen, erst von drei Amtsvorstehern erledigt worden. Unpünktliche Erledigung meiner Verfügungen hält den landrätlichen Geschäftsgang ungemein auf.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher, obige Verfügung, soweit es nicht inzwischen geschehen, unbedingt umgehend zu erledigen.

Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der im Monat Oktober 1914 ausgegebenen Jagdscheine hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres- und Tages- Jagdscheine		Duplikat	Unentgeltl.	Bemerkungen
					Jahres-	Tages-			
1. 10. 14.	Schnabl Georg	Gutsbesitzer	Getzenheim	Rummels-	1				
2. " "	Schäber Rudolf	Ingenieur	Bartin	burg	1				
2. " "	Kloppe Karl	Landwirt	Woblanse	"	1				
2. " "	Epkow August	Chausseeaufseher	Rummelsburg	"	1				
3. " "	Manzke Franz	Kaufmann	"	"	1				
3. " "	Fiber Max	Kräftl. Oberförster	Barzin	"	1			1	
3. " "	Knußmann Ernst	" Förster	Wuffow	"	1			1	
3. " "	Knuth Willy	" "	Misdower Hütte	"	1				
6. " "	Ganz	Böhrer	Hanswalde	"	1				
7. " "	Kloß August	Besitzer	Gr. Salotte	"	1				
6. " "	Birkner Ernst	Forstkaufseher	Reinwasser	"	1				
8. " "	Nitche	Mittergutsbesitzer	Barbin	"	1				
10. " "	Vindenberg	Kentier	Wobeser	"	1				
11. " "	Säuberlich	Kgl. Förster	Barfogen	"	1			1	
13. " "	Popp Wilhelm	Jäger	Schweffin	"	1				
14. " "	Franz Reinhold	Förster	Reinsfeld B.	"	1				
17. " "	Schulz Walter	Landwirt	Julienhof	"	1				
21. " "	Henke Wilhelm	Privatoberförster	Rohr	"	1			1	
21. " "	Heyden Karl	Förster	Forsthaus Rohr	"	1				
21. " "	" Willy	"	" Georgendorf	"	1				
22. " "	Barz Paul	Bahnhofsrestaurateur	Rummelsburg	"	1				
23. " "	Schade Stadthaupt- u.	Sparcassenrendant	"	"	1				
23. " "	Bildorn Erich	Landwirt	Wodnin	"	1				
25. " "	Benze J.	Rebberförster	Karlwalde	"	1				
26. " "	Vorrmann Otto	Landwirt	Barthum	"	1				
26. " "	Mail Waldemar	Chausseeaufseher	Bözenberg	"	1				
26. " "	Milte Erich	Landwirt	Kremenbruch	"	1				
26. " "	Schulz Reinhold	verleid. Gutsförster	Friedrichshuld	"	1			1	
27. " "	Schibe Richard	Gastwirt	Barbin	"	1				
27. " "	Bader Walter Karl Herm.	"	Bartin	"	1				
31. " "	Rampe Erno	Mühlenbesitzer	Tretener Mühle	"	1				
31. " "	Pinke Hermann	Zimmergeselle	Gr. Schwirsen	"	1				

Rummelsburg, den 3. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Belanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Verfüttern von mahlsähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2

Die Landeszentralbehörden können das Schroteten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen den Inhalt der Anordnung sofort ortsüblich und
ausreichend bekannt geben.

Rummelsburg, den 29. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Mitteilung der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums.

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

Nach den Feststellungen, die in der letzten, am 16. Oktober im landwirtschaftlichen Ministerium abgehaltenen Sitzung der Vertreter der Düngerindustrie und der Konsumentenverbände über den Versand von Kunstdünger bis zum 15. Oktober d. J. gemacht wurden ist der Kaliversand im Inland um rund 44 000 Waggons hinter der im Jahre 1913 beförderten Menge zurückgeblieben. Wenn auch für den Rest des Monats Oktober noch weitere Lieferungen zu erwarten sind, steht doch soviel fest, daß die Herbstlieferung des Jahres 1914 noch nicht die Hälfte der im Jahre 1913 in demselben Zeitraum verwendeten Menge erreichen wird. Die Superphosphatlieferung wird insgesamt rund 70% von der vorjährigen erreichen. Wenn man die Sache aber genauer betrachtet, ist auch das Ergebnis unbefriedigend. In Ostpreußen sind nur 10%, in Westpreußen 33%, in Posen 50% der vorjährigen Lieferung zum Versand gekommen. Gerade diese Provinzen spielen aber in der Erzeugung von Brotgetreide eine hervorragende Rolle. Beim Thomasmehl beziffert sich der diesjährige Versand auf nur 40% des vorjährigen. Es handelt sich um einen Ausfall von 30 000 Doppelwagen. An schwefelsaurem Ammoniak ist im Westen annähernd ebensoviel zur Lieferung gekommen wie im Vorjahr; im Osten bleibt die verwendende Menge um $\frac{1}{6}$ hinter der vorjährigen zurück. An Kalkstickstoff wurden im ganzen 50 Wagen mehr geliefert als im Vorjahr. Wenn man berücksichtigt, daß Chilesalpeter, der in früheren Jahren mit 60 000 Doppelwagen jährlich der Landwirtschaft zuzfloß und mindestens die Hälfte des gesamten zur Verwendung kommenden Stickstoffdüngers ausmachte, ganz fehlt, so kommt man zu dem Schluß, daß auch die Düngung unserer Felder mit Stickstoffdünger bis jetzt völlig unzulänglich ist. An die Landwirtschaft muß also wiederholt die dringende Aufforderung gerichtet werden, dafür zu sorgen, daß die verfügbaren Bestände an Kunstdünger auch tatsächlich zur Verwendung kommen. Der Ernst der Lage ergibt sich für jeden Kundigen aus den oben mitgeteilten Zahlen ohne weiteres.

Der Grund des mangelnden Bezuges liegt neben dem Fehlen der zur Beförderung notwendigen Eisenbahnwagen in der Anlust der Zwischenhändler und z. T. auch der die Vermittlung bewirkenden Verbände, ihre infolge der Kriegszeit an sich großen Verbindlichkeiten noch weiter zu vergrößern.

Vieles kann noch nachgeholt werden, wenn es auf allen Seiten am guten Willen nicht fehlt. Dem Mangel an Beförderungsmitteln ist durch möglichst frühzeitige Bestellung des Kunstdüngers zu begegnen. Die regelmäßig im Frühjahr herrschende Knappheit der Eisenbahnwagen wird im nächsten Frühjahr in verstärktem Maße auftreten. Dem kann nur durch unverzügliche Bestellung und frühzeitigen Abruf der auch für die Frühjahrsbestellung bestimmten Düngermengen abgeholfen werden, damit die Werke in der Lage sind, die Beförderung während der Wintermonate, in denen es auch in diesem Jahre an Wagen nicht fehlen wird, zu bewirken. Wie bereits früher mitgeteilt wurde, sind die Werke bereit, ein solches Verfahren dadurch zu erleichtern, daß sie trotz der frühen Lieferung Zahlung erst zu den Terminen verlangen, zu denen sie bei den sonst üblichen späteren Lieferungen zu erfolgen hatte.

Wo also der Kunstdünger für die Herbstbestellung aus irgendeinem Grunde nicht zur Verwendung kam, sollte er unter allen Umständen jetzt nachbestellt und als Kopfdüngung gegeben werden. Auch soweit die letztere sonst nicht üblich ist, muß sie in diesem Jahre unweigerlich zur nachträglichen Düngung der Wintersaaten im weitesten Umfang zur Anwendung kommen. Den Kunstdünger für die Frühjahrsaat so früh als irgendmöglich zu bestellen, ist ganz besonders wichtig. Der bezogene Kunstdünger verliert, auch wenn er mehrere Monate lagert, nicht an Wert, er muß aber lose auf dem Boden ausgeschüttet werden. Dies ist auch schon mit Rücksicht auf die große Knappheit an Säcken dringend zu empfehlen. Für die Düngermengen, die im Herbst nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, bleibt, wie gesagt, der Ausweg der nachträglichen Kopfdüngung. Für die Verwendung im Frühjahr fehlt dieser Ausweg gänzlich; denn wenn die Kulturpflanzen, namentlich die Getreidearten, im März oder Anfang April ein gewisses Vegetationsstadium erreicht haben, ist bekanntlich die Kopfdüngung nicht mehr wirksam. Da aber bei verspäteter Bestellung die Lieferungen während des Krieges noch größere Verzögerungen erfahren werden als zu gewöhnlichen Zeiten, so wäre die Folge die, daß der Dünger unverwendet auf den Böden liegen bleiben müßte. Damit ist aber der 1915er Ernte, von deren Ausfall in diesem Jahre so außerordentlich viel abhängt, nicht gedient. Die Losung heißt also: von der versäumten Herbstdüngung soviel als möglich durch Kopfdüngung nachholen! und den Dünger für die Frühjahrsaat so früh als möglich, am besten sogleich bestellen!

Wenn so verfahren wird, und wenn auch die zwischen den Produzenten und der Landwirtschaft stehenden Organe der Verteilung — der Handel und die Bezugsverbände — im Hinblick auf die guten Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dadurch bedingte Zahlungsfähigkeit der Abnehmer das Vertrauen im vollen Umfange wieder gewinnen, dann wird es gelingen, einen großen Teil des Versäumten rechtzeitig nachzuholen, so daß auf einen befriedigenden Ausfall der nächstjährigen Ernte gerechnet werden kann.

Bei der großen Knappheit an Stickstoffdünger erscheint es gerechtfertigt, das im Inland erzeugte Knochenmehl, das bisher von der einheimischen Landwirtschaft wenig beachtet und zum großen Teil ausgeführt wurde, als Ersatz heranzuziehen. Da eine Ausfuhr unmöglich ist, handelt es sich um nahmhafte Bestände.

Die Klagen über die von einzelnen Seiten geforderten ungebührlich hohen Preise für schwefelsaures Ammoniak wurden auch in der letzten Sitzung wieder laut, so daß die Anwesenden einstimmig der Meinung

waren, daß unverzüglich zu der Festsetzung von Höchstpreisen geschritten werden müsse.

Die Knappheit der Jute und der dadurch bedingte Mangel an Säcken haben Anlaß zu umfangreichen Versuchen mit Ersatzstoffen gegeben. Diese führten zu dem Ergebnis, daß die von der Papierindustrie gelieferten Säcke am meisten geeignet sind, die Jutesäcke zu ersetzen, und daß es sogar möglich sein wird, bei dem demnächst zu erwartenden gänzlichen Ausfall der Jutesäcke, diese ganz durch Papiersäcke zu ersetzen. Da aber die neue Industrie eine gewisse Zeit braucht, um sich auf die umfangreiche Produktion einzurichten, muß wiederholt an alle Beteiligten die dringende Mahnung gerichtet werden, mit den vorhandenen Säcken so wirtschaftlich als möglich zu verfahren, insbesondere durch Waschen und Ausflücken der gebrauchten Säcke und durch lose Lagerung der bereits angelieferten Düngermengen dazu beitragen, daß der vorhandene Bestand an Jutesäcken möglichst lange ausreicht.

Vorstehende Mitteilungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Rummelsburg, den 31. Oktober 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Arbeiter Johann Bogzin in Barzin ist zum Nachtwächter des Guts- und Gemeindebezirks Barzin bestellt, als solcher vereidigt und von mir bestätigt worden.

Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auszug aus den Verlustlisten bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.



- | | |
|--|--|
| 1. Reservist Franz Kratschke — Bärnen — vermißt. | 5. Wehrm. Reinhold Stüwe — Sichtal — Gefangenf. d. |
| 2. Reservist Karl Halert — Kolziglow — vermißt. | 6. Reserv. Paul Kreidler — Retzfeld — l. verw. |
| 3. Unteroffizier Franz Schramm — Jettin — l. verw. | 7. Grenadier Albert Panta — Neuschweßin — verw. |
| 4. Reservist August Schramm — Scharitz — l. verw. | 8. Fällster Oskar Hübner — Zuders — l. verw. |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 4. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

*Manoli
Zigaretten
Früh!
Spät!*

Alle Sorten Speise-, Saat-, Fabrik- und Futterkartoffeln
Heu und Stroh, Futterrüben, Kohl und Gemüse aller Art

kauft,
Presse und Hackelmaschine stellt gratis

D. Beermann, Berlin-Schöneberg, Helmstraße 4.

Rührige Vertreter überall gesucht.



**Ich hab's
erkannt u. glaub'
es feste: Zum
Putzen ist
Urbin
das Beste!**

Vertrieb: Urban & Lemm, Charlottenburg

Zwölfte Quittung über eingegangene Spenden

für das Rote Kreuz bezw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

B. Sammlungen: Ungenannt J. 10 M., Ländliche Spar- und Darlehnskasse Groß Schwirsen in Klein Schwirsen 300 M., Kriegerverein Altfolziglow 12,65 M., Frau Willy Hoppe, Abg. 1 M., Herr Klatt Davos 100 M., Georgendorf (Kr. Rummelsb.) Frau Otto 3 M., Frau Nimz 10 M., Frau Pantel 3,50 M., Rentenbauer Eduard Schröder-Wustrow 3 M., Besitzer Kasische-Öbershof 50 M., Pastor Müller Prizig Kirchentollekte 5. Rate 31,01 M., Frau Förster Toboll-Gewiesen 20 M., Dr. Petersen-Sellin 57 60 M., Landrat von Puttkamer-Barnow 86,40 M.

C. Für das Vereinslazarett: Fräulein Kuske, Abg. 3 M., Frau Koball, Gewiesen 1 M., Ungenannt J. 10 M., Expediteur Stielow 12,50 M., Ungenannt Dr. S. 3 M., Frau Burzloff, Abg. 3 M., Dekonomierat Raug-Keinwasser 120 M.

D. Für Flüchtlinge Ostpreußens: Ländliche Spar- und Darlehnskasse Groß Schwirsen in Klein Schwirsen 300 M., Kirchentollekte Waldow 22 M., Ungenannt 20 M., Sammlung durch Pastor Stawnow, Treten 145 M.

E. Zum Ankauf warmer Sachen für die Krieger: Ländliche Spar- und Darlehnskasse Gr. Schwirsen in Kl. Schwirsen 248,23 M.

Dazu die früheren Sammlungen 21 077,78 Mk.

Ueberhaupt 22749,67 Mk.

F. Liebegaben: Ungenannt J. Strümpfe, Verbandleinen, Pastor Adamy-Schwesin 25 P. Strümpfe, Greta Marutz, Abg. 6 Paar Pulswärmer, Frau Hebamme Nell 6 Paar Pulswärmer, Kranzow, Abg. 2 Paar Unterhosen, 1 Kiste Zigarren, von Frauen und Mädchen der Gemeinde Redtels durch Lehrer Silbersdorf 20 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer, Herr Klatt, Davos 1 Postpaket Schokolade, Frau Lehrer Segler, Reinfeld B 6 Paar Strümpfe, Frau Lehrer Desens, Darselow 10 Hals-, Mund-, Nasen- und Ohrenwärmer, Georgendorf: Frau Schulz 2 Paar Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, Frau M. Engel 1 Paar Unterhosen, 2 Hemden, Frau Nieting 1 Hemd, Frau Wolke 1 Paar Strümpfe, Frau von Futterzenka III 1 Paar Strümpfe, 3 Hemden, Frau Schmidke 1 Paar Strümpfe, 2 Hemden, Frau Heberlein 2 Paar Unterhosen, Ungen. 1 Paar Unterhosen, Frau Raddatz 2 Paar Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, Eigent. Kesterke, Abg. 3 Brote, Butter, 1 Unterhose, Schule Groß Volz 13 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, Rentenbauer Kosin, Wernershof 1 Ente, Rentenbauer Pahnke, Wernershof 2 Hühner, 4 Tauben, Schule Georgendorf 7 Paar Strümpfe, 14 Paar Pulswärmer, Gemeinde Himmelmühle und Jungfrauenverein 113 Paar Strümpfe, 19 Paar Pulswärmer, 2 Hemden, 1 Paar Fußlappen, durch Frau Bewersdorf, Groß Schwirsen, 10 Paar Strümpfe, 18 Paar Pulswärmer, 1 Stück Flaueil.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Einladung

zu der am Freitag, den 13. November 1914,
nachmittags 4 Uhr,

im Pommerschen Hof zu Rummelsburg stattfindenden

IV. Kreisversammlung

der sämtlichen landwirtschaftlichen und zweckverwandten
Vereine im Kreise Rummelsburg i. Pom.

Tagesordnung.

1. Geschäftliches.
2. Die Versorgung der Deutschen Landwirtschaft mit Arbeitskräften während des Krieges Dr. Birschel.
3. Die nächstjährige Frühjahrsbestellung unter Berücksichtigung der Kriegslage Dr. Störmer.

Alle Ackerbürger, Landwirte und Freunde der Landwirtschaft sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Die Herren Vorsitzenden der Vereine und Genossenschaften werden gebeten, die Einladung bekannt zu geben, und die Mitglieder zu reger Beteiligung an der Versammlung aufgefordert.

**Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Kreiscommission des
Kreises Rummelsburg.**

Raug, Dekonomierat, Keinwasser.

was trinken wir jetzt?

Aufgeklärte Frauen verstehen ökonomisch zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Auskochen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadesirup mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen + Kirsch, Grenadine, Orange (Apfelsine) usw. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend und sabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Schheitsmarke Lichtherz. Vollständiges Rezeptbuch zur reellen Selbstbereitung feinster Liköre usw. kostenfrei. Alleiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.

1 bis 2 Lehrlinge
für meine Buchdruckerei gesucht.
Otto Hafert.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 10. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Aufruf.

Der Kreis **Ortelsburg** gehört zu den Kreisen **Ostpreußens**, die durch den Einfall der Russen am meisten gelitten haben. Die Stadt **Ortelsburg** ist zu drei Viertel gänzlich zerstört, alle Geschäfte und Garküchen sind niedergebrannt, auf dem Lande sind 12 Ortschaften gänzlich oder zum größten Teil vernichtet. In ganzen sind etwa 950 Wohnungen zerstört; die übrigen Wohnungen in diesen Ortschaften sind von den Russen zum Teil bis auf das letzte Stück geplündert und verwüstet worden. 184 Personen sind von den Russen verschleppt, 105 ermordet worden. Der Winter steht vor der Tür!

Es wird daher herzlich um Ubersendung von warmen Sachen, Schuhwerk auch für Kinder, gebeten, auch Reis, Tee, Kaffee, Kaffeesurrogate sind erwünscht.

Besonders dankbar wäre ich auch für **Geldsammlungen** zur Unterstützung der ohnehin schon armen Bevölkerung. Alle Sendungen werden an das **Landratsamt** erbeten.

Ortelsburg, den 20. Oktober 1914!

Der Landrat, von **Könne**.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen nicht versäumen, den Ortsinsassen von dem Inhalt Kenntnis zu geben.

Ich bitte dringend, recht viel Gaben an den Landrat in **Ortelsburg** (Ostpreußen) senden zu wollen. Die Not ist gerade jetzt dort sehr groß.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, von **Trebra**.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken **Kunzow, Ziemitz, Altarwen, Wendichow, Krivan, Malzlow, Deutschlarinitz, Hebrondamitz, Gumbin, Schwuchow**, und in den Gemeindebezirken **Krussen, Wundichow, Hebrondamitz und Ritzow** Kreis **Stolp** erloschen.

Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 7. November 1914.

Der Landrat, i. B. **Rehbein**, Kreissekretär.

Unter dem Rindviehbestande des Bauernhofbesizers **Gustav Jeste** in **Altkuddegow** Kreis **Schlawa** ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, i. B. **Rehbein**, Kreissekretär

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers **Schmidt** in **Kathlow**, Kreis **Bütow**, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, i. B. **Rehbein**, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke **Kulichy, Bilgelow, Boshowke, Bollin**, des zum Gutsbezirk **Schmolfin** gehörigen **Vorwerks Grünhof**, sowie des zum Gutsbezirk **Rose** gehörigen **Vorwerks Kutusow** Kreis **Stolp** ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, i. B. **Rehbein**, Kreissekretär.

Versicherung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gegen Unfälle bei der pommerschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 54 der Satzung für die Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 29. November 18. Dezember. 1912 können sich Betriebsunternehmer, die aus der Landwirtschaft ein Einkommen von mehr als 1500 M. jedoch nicht über 4000 M. haben und somit der Versicherungspflicht nicht unterliegen, freiwillig gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

Der Beitrags- sowie Rentenberechnung wird für diese Versicherungen ein Jahresarbeitsverdienst von 1800 M für Männer und 900 M für Frauen zugrunde gelegt.

Die Versicherungen sind bis zur Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beitragsfrei, von dem übersteigenden Mehrbetrage werden 1 1/2 % Zuschlag erhoben.

Bei einem Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter im Kreise Rummelsburg von 690 M für Männer und 450 M für Frauen sind bei normaler Erwerbsfähigkeit an Beiträgen zu zahlen: Für Betriebsunternehmer 1 1/2 % von (1800—690) 1110 M also 16,65 M, und für Frauen 1 1/2 % von (900—450) 450 M also 6,75 M.

Die im Schadenfalle zu gewährende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit (66 2/3 % von 1800 M) 1200 M und für Frauen 66 2/3 % von 900 M) 600 M. Bei Teilrenten wird der entsprechende Teilbetrag von diesen Sätzen gewährt.

Wenn nicht mehr volle Erwerbsfähigkeit besteht, ermäßigen sich die Beiträge als auch die Renten entsprechend. Anmeldungen zur freiwilligen Versicherung sind bei uns anzubringen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Diese Verfügung ist außerdem in der nächsten Sitzung der Gemeindeversammlung oder Vertretung von den Herrn Gemeindevorstehern vorzulesen.

Rummelsburg, den 3. November 1914.

Der Sektions-Vorstand. v. Trebra.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Das Verfüttern von mahligem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2

Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten

§ 3

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften, werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen den Inhalt der Anordnung sofort ortsüblich und ausreichend bekannt geben.

Rummelsburg, den 29. Oktober 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises und die hiesige Polizeiverwaltung ersuche ich, mir bis zum 10. Dezember d. J. eine Nachweisung derjenigen Beamten einzureichen, die sich bei Ueberwachung der Fischerei und des Fischverkaufs erfolgreich betätigt haben. Außer Namen und Wohnort der Kontravenienten, die zur Anzeige gebracht sind, ist auch die Höhe der Strafe anzugeben. Gendarme und königliche Polizeiregativbeamte sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 461) lasse ich die Ausmahlung von Weizen in der Weise zu, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 30 vom Hundert hergestellt werden darf.

Berlin, den 2. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Insekt ich auf den in Nr. 28 Jahrgang 1914 des **Handelsblattes für den deutschen Gartenbau** erschienenen Aufsatz über den „Blattbrand der Gurken und die gegen ihn zu treffenden Maßnahmen“ aufmerksam mache, stelle ich anheim, auf eine gezielte Belehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken. Die Uebertragung des Blattbrandes der Gurken mit dem Saatgut läßt sich durch Entseuchung des Saatguts mit Hilfe von Formalin verhüten, auch wird sich bei einiger Sorgfalt eine ausbrechende Seuche bald unterdrücken lassen.

Berlin, den 6. Oktober 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez. Wesener.

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Häufig sind Eisenbahnzüge dadurch gefährdet worden daß Steine, Eisenteile und dergleichen auf die Fahrrieten gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schulpflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich wohl der Tragweite ihres gefährlichen Treibens nicht voll bewußt waren.

Vielfach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wegübergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren wurden, oder kaum der Gefahr, überfahren zu werden, entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen meistens durch die Unaufmerksamkeit der Fuhrwerksführer verschuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten und Pfeifen der Zuglokomotive gegebenen Signale geachtet hatten. Vielfach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß die Aufmerksamkeit der Betreffenden geschwächt haben.

Durch solches Verhalten können leicht Jugentgleisungen herbeigeführt werden, durch die Leben und Gesundheit der Reisenden und des Zupersonals in hohem Grade gefährdet wird.

Zur Wahrung der Sicherheit des reisenden Publikums in den Zügen mache ich den Fuhrwerksführern die größte Vorsicht beim Passieren von Bahnübergängen zur besonderen Pflicht und weise darauf hin, daß Gefährdungen von Eisenbahntransporten strenge Bestrafung nach § 316 des Reichsstrafgesetzbuches nach sich ziehen. Alle Fuhrwerksführer müssen an den Warnungstafeln sorgfältig nach einem etwa ankommenden Zuge ausschauen und dort unbedingt halten, sobald sie einen Zug bemerken. Vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken werden alle Personen eindringlich gewarnt. Es macht sich jeder strafbar, der die Ueberfahrt oder den Uebergang über die Schienen noch versucht, nachdem das Ventewerk an den Schranken das Niedergehen der Schlagbäume angekündigt hat.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, auch die Herren Lehrer auf sie aufmerksam zu machen, damit sie von Zeit zu Zeit den Schulkindern entsprechende Belehrung und Wahrung erteilen.

Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Albert Stenzel in Gloddow ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Gloddow gewählt von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 5. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelpflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelpflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3.

Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.

Bäcker and Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichszkanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichszkanzlers. Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

§ 2

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3.

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehlis nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Verkäufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreiseingeseffenen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen dieses Kreisblatt vorhandenen Interessenten zur Beachtung vorlegen.

Rummelsburg, den 6. November 1914

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Mit bezug auf meine Rundverfügung vom 13. v. Mts. — D, P. I, Nr. 10452 — übersende ich befolgend 40 Stücke einer als Anschlag an den Aufenthaltsräumen der russischen Saisonarbeiter zu verwendenden Bekanntmachung. Ich ersuche sie in geeigneter Weise verteilen zu lassen.

Die auf den Verbleib der russischen Arbeiter auf ihren Arbeitsstellen bezüglichen Vorschriften des Befehls der Generalkommandos sind — was sich aus der geschehenen Ablieferung einzelner Transporte auf hiesigem Schlachtviehhofe (Russenlager) durch Beauftragte von Gutsverwaltungen ohne behördliche Ermächtigung ergibt — nicht überall genau beobachtet worden. Eine eigenmächtige Abchiebung von russischen Arbeitern, mit welchen Winterkontrakte seitens der Arbeitgeber nicht abgeschlossen werden können oder sollen, nach dem hiesigen sogenannten Russenlager ist unerlaubt. Arbeitgeber, die diesem Verbote zuwiderhandeln, indem sie russische Arbeiter ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde über die Grenze des Ortspolizeibezirks hinausbefördern, werden zur Verantwortung gezogen werden.

Beim Nichtzustandekommen von Winterkontrakten hat der Arbeitgeber durch die Hand des Landrats der hiesigen Landwirtschaftskammer (Arbeitsnachweis derselben hier) behufs anderweiter Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die betreffenden Russen Mitteilung zu machen, der Arbeitgeber muß aber die Leute so lange in ihrer bisherigen Unterkunft belassen, bis die Unterbringung in eine andere Arbeitsstelle gelungen ist. Eine Befähigung der Landwirtschaftskammer (Arbeitsnachweis derselben hier), darüber, daß dies gelungen ist, hat der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde vorzulegen, ehe diese — was evtl. von der Zustimmung des Landrats abhängt — die Genehmigung zum Verlassen des Ortspolizeibezirks unter Anweisung eines bestimmten Transportzieles erteilt. Falls die Landwirtschaftskammer (Arbeitsnachweis) es im Rahmen ihrer vermittelnden Tätigkeit für nötig befindet, die auf neuen Arbeitsstellen unterzubringenden Russen zunächst hierher befördern zu lassen, so wird sie die Stelle angeben, wohin hier die Russen abzuliefern sind. Daß diese Ablieferung durch einen geeigneten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Transporteur zu geschehen hat, versteht sich von selbst, ebenso daß die absendende Stelle die Verantwortung für die richtige Ausführung des Transportes trägt. Transporte dieser Art werden von jetzt ab auf dem hiesigen städtischen Schlachthof (Russenlager) nicht mehr angenommen werden. Sollte bei eigenmächtiger Abchiebung von Russen, deren Annahme die Landwirtschaftskammer nicht zugesagt hat, hier oder an einem anderen Orte eine Unterbringung der Leute durch die Behörde nötig werden, so werden die entstehenden Kosten von dem bisherigen Arbeitgeber, evtl. von dem Ortsarmenverbände des bisherigen Aufenthaltsortes, angefordert und eingezogen werden. Geeignetenfalls wird auch zwangsweiser Rücktransport an die bisherigen Arbeitsstellen erfolgen.

Ich ersuche ergebenst, die Ortspolizeibehörden zur genauen Beobachtung der für die in Betracht kommenden Vorschriften anzuhalten und auch die Arbeitgeber vor Russen in geeigneter Weise über die getroffene Regelung der Angelegenheit aufzuklären.

Stettin, den 5. November 1914.

Der Oberpräsident, von Waldow.

Die oben erwähnten Bekanntmachungen habe ich den betreffenden Arbeitgebern heute mit entsprechender Anweisung zugehen lassen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und auf ihre Beachtung jettens der Arbeitgeber hinzuwirken.

Kummelsburg, den 7. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Viehzählung am 1. Dezember 1914.

Gemäß dem Bundesratsbeschlus findet am 1. Dezember 1914 eine Viehzählung im Deutschen Reich statt. Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeindebehörden. Demgemäß werden den Herren Guts- u. Gemeindevorstehern des Kreises in den nächsten Tagen zugehen:

- a) 3 Bordrucke zu der Gemeindefliste (E)
- b) eine Anzahl Zählbezirkslisten (C).

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und die Kreisbehörden im Formulare E enthalten. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen sich mit diesen Bestimmungen baldigst vertraut machen und genau darnach verfahren. Der Termin zur Einreichung der beiden Stücke der Zählbezirkslisten nebst den Reinschriften der Zählbezirkslisten (10. Dezember 1914) ist unbedingt innezuhalten.

Kummelsburg, den 7. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Wie Bezug auf meine Verfügungen vom 27. 10. 1914 — Kreisblatt Nr. 89 — betreffend Beschäftigung Kriegsgefangener Russen, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung hier, gefälligst sofort festzustellen und mitzutellen, ob noch Anträge auf Zuweisung von Kriegsgefangenen zu erwarten stehen, evtl. wo und in welchem Umfange.

Gibt binnen 3 Tagen eine Antwort nicht ein, werde ich annehmen, daß Anträge nicht mehr in Aussicht stehen. Kummelsburg, den 7. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg i. B. 3011.

B. Nichtamtlicher Teil.



Dreizehnte Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bzw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

A. Sammelbüchsen: Gastwirt Finger, Büstow 4,70 Mk. Barzin 31,22 Mk., Wuffow 8 Mk., Saaben 80 Pf.

B. Sammlungen: Frau Adam, Rammitz 10 Mk., Bauerhofsbesitzer Randt, Kleinvolz 10 Mk., Obermüller, Hbg. 10 Mk., Amt Treblin 10 Mk. Durch Kinder in Kummelsburg 4 Mk., Privatsache Benzke/Schönberg 20 Mk. Durch Lehrer Kleist in Rohr, Scharnhof, Friederikenfelde, Klöwstein und Forsthaus Georgendorf gesammelt 148,10 Mk. Durch Lehrer Döring in Großvolz und Kleinvolz Schulbezirk als Weihnachtsspende gesammelt 83,45 Mk., Deutnant Fritz Becker, Gumenz z. B. im Felde 100 Mk.

C. Für das Vereinslazarett: Gutsvorstand Kleinrees 15,50 Mk.

D. Für Flüchtlinge Ostpreußens: Obermüller Hgb. 5 Mk. Zusammen 460,77 Mk.

Dazu die früheren Sammlungen 22749,67 Mk. **Ueberhaupt 23210,44 Mk.**

F. Liebesgaben: Frau Lange, Altfolziglow 2 Bürste, 4 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Frau Raquise, Raffzig Eingemachtes und Eier. Aus Gadgen 10 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Börnen Gemeinde 9 Paar Pulswärmer. Frau Will, Hbg. Abbau für das XX. A.-K. 6 Paar Unterhosen, zweite Rate. Frau Förster

Ich hab's erkannt u. glaub' es feste: Zum Putzen ist Urbin das Beste!

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

1 bis 2 Lehrlinge für meine Buchdruckerei gesucht. **Otto Hajert.**

Toboll, Gemiesen 3 Hemden, 3 Paar Strümpfe, 3 Paar Unterhosen. Schulbezirk Steinau durch Lehrer Zöger 14 Paar Strümpfe, 11 Paar Pulswärmer Gumenz: Lehrer Hoppe 2 1/2, Stiege Eier. Frau Bigesse 1/2, Stiege Eier. Frau Kunow 1 1/2, Stiege Eier und 1 1/2, Pfund Strickwolle. Frau Kautz 2 Stiege Eier, 2 Pfund Butter, 1 Topf Honig. Fräulein Erdmann 1 Unterjacke, 1 Paar Strümpfe, 3 Stück Seife. Georgendorf Schule 3 Paar Pulswärmer, 11 Hemden. Gemeinde Darselow durch Frau Lehrer Desens 28 Paar Strümpfe, 1 Paar Pulswärmer, 12 Tücher. Gemeinde Bersin 10 Paar Strümpfe. Frau Grase, Rummelsburg 10 Pfund Honig. von Buttkammer, Poberow 1 Hirsch. Oberförster Schlebrügge, Treten 1 Hirschtalb. Oberförster Hartung, Schulzenwalde 1 Reh. Tuchfabrik Mesche, Rummelsburg 10 Pfund Wolle. Pastor Adamy, Schweglin Strümpfe und Pulswärmer. Schule Kleinschwirsen durch Lehrer Wiese 10 Paar Strümpfe, 8 Paar Pulswärmer. Reinwasser, Lehrer Keitling 15 Ml. für Wolle, daraus gestrickt in der Bauerngemeinde 9 Paar Strümpfe, 16 Paar Pulswärmer. Frau Pastor Diederichs, Waldow 24 Leibbinden, 17 Paar Strümpfe, gestrickt von den Jungfrauen in Waldow. Frau Jda Dally, Biartlum 12 Hemden, 14 Paar Strümpfe, 14 Leinenbinden. Lehrer Burandt, Seehof 24 Paar Strümpfe, 21 Paar Pulswärmer. Frau Zollrendant Büge, Rummelsburg 6 Paar Strümpfe und Fuchlappen. Erika Büge 6 Paar Pulswärmer. Frau Zollinspektor Feil, Altfolziglow 9 Paar Strümpfe, 7 Leibbinden. Fräulein Kröning 2 Paar Strümpfe. Ingenieur Neubauer ein eisernes Bettgestell. Gumenz: Frau Schulz 1 Schock Eier. Frau Lehrer Hoppe ein Topf Honig. Durch Lehrer Gadde, Gloddow 12 Paar Strümpfe, 13 Paar Pulswärmer. Schule Gadgen 3 Paar Strümpfe, 1 Paar Pulswärmer. Schule Kleinvolz 15 Paar Strümpfe, 14 Paar Pulswärmer.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Einladung

zu der am Freitag, den 13. November 1914, nachmittags 4 Uhr,

im Pommerschen Hof zu Rummelsburg stattfindenden

IV. Kreisversammlung

der sämtlichen landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine im Kreise Rummelsburg i. Pom.

Tagesordnung.

1. Geschäftliches.
2. Die Versorgung der Deutschen Landwirtschaft mit Arbeitskräften während des Krieges Dr. Birschel.
3. Die nächstjährige Frühjahrsbestellung unter Berücksichtigung der Kriegslage Dr. Störmer.

Alle Ackerbürger, Landwirte und Freunde der Landwirtschaft sind zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Die Herren Vorsitzenden der Vereine und Genossenschaften werden gebeten, die Einladung bekannt zu geben, und die Mitglieder zu reger Beteiligung an der Versammlung aufgefordert.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Kreiskommission des Kreises Rummelsburg.

Kautz, Dekonomierat, Reinwasser.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.

was trinken wir jetzt?

Aufgeklärte Frauen verstehen Stomisch zu wirksamen und bereiten sich durch einfaches Auflösen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadensirup mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst. Köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen-Hirsch, Grenadine, Orange (Apfelsine) usw. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend und sabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Echtheitsmarke Rächtherz. Vollständiges Rezeptbuch zur realen Selbstbereitung feinsten Limone usw. kostenfrei. Alleiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.



Jeder Landwirt und Geflügelzüchter muß den Pom. Geflügelzüchter

Zeitschrift für praktische Aufzucht von Geflügel, Singvögeln, Ziegen und Kaninchen, für Tauben-, Bienen- und Hundefreunde, sowie für Vogelliebe mithalten. Fachblatt d. Landwirtschaftskammer Preis vierteljährl. nur 50 Pfg.

Inserate haben durchschlagenden Erfolg. Jede Post, jeder Landbriefträger :: nimmt Bestellungen entgegen. :: Geschäftsstelle: Altdamm b. Stettin, Stargarderstr. 4 Erscheint am 1., 10. u. 20. jed. Mts.

Kriegs-Postkarten,

humoristischen wie ernststen Inhalts

empfehlen in großer Auswahl

Otto Hasert's
Buchhandlung.

100 Mk. die Woche
u. mehr wird verdient durch Verkauf unserer Fahrrad. Proberad mit Garantie schon von 28 Mk., mit Gummi 35, 30, Näh- u. Sprachmaschinen. Preisliste gratis. Fahrrad - Großbetrieb Charlottenbg. 1, Nr. 118



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 13. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Aufruf.

Der Kreis Ortelsburg gehört zu den Kreisen Ostpreußens, die durch den Einfall der Russen am meisten gelitten haben. Die Stadt Ortelsburg ist zu drei Viertel gänzlich zerstört, alle Geschäfte und Gashäuser sind niedergebrannt, auf dem Lande sind 12 Ortschaften gänzlich oder zum größten Teil vernichtet. Im ganzen sind etwa 950 Wohnungen zerstört; die übrigen Wohnungen in diesen Ortschaften sind von den Russen zum Teil bis auf das letzte Stück geplündert und verwüstet worden. 184 Personen sind von den Russen verschleppt, 105 ermordet worden. Der Winter steht vor der Tür!

Es wird daher herzlich um Uebersendung von warmen Sachen, Schuhwerk auch für Kinder, gebeten, auch Reis, Tee, Kaffee, Kaffeesurrogate sind erwünscht.

Besonders dankbar wäre ich auch für Geldsammlungen zur Unterstützung der ohnehin schon armen Bevölkerung. Alle Sendungen werden an das Landratsamt erbeten.

Ortelsburg, den 20. Oktober 1914.

Der Landrat, von Rönne.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen nicht verläumen, den Ortsinsassen von dem Inhalt Kenntnis zu geben.

Ich bitte dringend, recht viel Gaben an den Landrat in Ortelsburg (Ostpreußen) senden zu wollen. Die Not ist gerade jetzt dort sehr groß.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in dem Gutsbezirk Mahnow und in den Gemeindebezirken Stantln und Ludwigslust Kreis Stolz erloschen. Die wegen der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 9. November 1914.

Der Landrat, i. V. Rehbein, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer Grünwald, Perlid, Blath und Bengke in Polschen, des Ackerbürgers Müller in Bütow, sowie des Rittergutsbesizers Deinert (mit den dazugehörigen Arbeitergehöften) in Klein Guskow im Kreise Bütow ist erloschen. Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 10. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstande des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ zu Stettin die Genehmigung erteilt, für das Jahr 1915 eine einmalige Hauskollekte innerhalb der Provinz Pommern zwecks Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Heims, einzusammeln.

Rummelsburg, den 9. November 1914.

Der Landrat, i. V. Rehbein, Kreissekretär.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstande des westpreußischen Diakonissen - Mutter und Krankenhauses in Danzig die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Jahre 1915 innerhalb des Bereichs der Provinz Pommern erteilt.

Rummelsburg, den 9. November 1914.

Der Landrat. i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Betrifft Jugendpflege.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß die Vergünstigungen im Interesse der Jugendpflege — insbesondere die Versicherung gegen Unfall — den Jugendlichen sofort nach ihrer Schulentlassung zugute kommen, selbst wenn sie das 14. Lebensjahr erst nach diesem Termin vollenden. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß die Betreffenden einer Jugendvereinigung angehören, die dem zuständigen Ausschusse für Jugendpflege dauernd angeschlossen ist.

Solche Jugendlichen sind auch bei der Statistik, die die Unterlage für die Prämienzahlung auf Grund der Versicherungsbeiträge bildet, regelmäßig mitzuzählen.

Berlin, den 21. September 1914. Der Minister der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten.

J. B. von Chappuis.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 9. November 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Mai d. Js. im Kreisblatt Nr. 39 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Oberpräsident zu Stettin dem Demminer ornithologischen Verein die Genehmigung erteilt hat, die für den 8. November d. Js. gewährte Vertagung auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Rummelsburg, den 10. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Azetylschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen gebauten Azetylschweißapparate „Gnom“ der Firma Nordische Azetylen-Industrie Fischer u. Hüb in Altona-Ottensen, die bisher unter Typennummer „Z₃₄“ nur nach § 12 der Azetylenverordnung zugelassen waren, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A₁₈“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen entsprechend meinem Erlasse vom 29. Mai d. Js. — III 5188 (S. M. Bl. S. 260) — auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, mit dem Stempel des Norddeutschen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Altona versehen sein und im übrigen bis auf die Typennummer „A₁₈“ an Stelle von „Z₃₄“, die in dem vorgenannten Erlaß angeführten Angaben enthalten.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 15 vom Deutschen Azetylenverein geprüfte Wasservorlage „Supremus“ fest verbunden sein.

Berlin, den 13. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. von Meyeren.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 10. November 1914.

Der Landrat, von Trebra

Der Herr Oberpräsident hat mit dem stellv. komm. General und dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern eine Ansprache erlassen, die ich der Polizeiverwaltung hier und den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises durch die Post zugehen lassen werde. Die Ansprache enthält **Ratschläge wegen wirtschaftlich richtiger Verwertung von Nahrungs- und Futtervorräten**; sie verdient die größte Beachtung und weiteste Verbreitung. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Ortsingefessenen auf die Ansprache hinzuweisen und an sie die zugesandten Exemplare zu verteilen. Den Inhalt wollen die Herren Ortsvorsteher tunlichst verbreiten.

Rummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Guts- und Gemeindevorstände haben die Staats- und Gemeindesteuerlisten usw. für 1915 bis spätestens zum 19. November den Herrn Vorsitzenden der Vereinskassations-Kommissionen, bezw. deren Stellvertreter einzureichen. Für die Bezirke Groß-Bolz, Britzig, Treblin, Lubben, Pontdel sind zwei Stellvertreter wegen Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden wie stellvertretenden Vorsitzenden noch nicht gewählt. Sowie dies geschieht, werden durch Kreisblattsbekanntmachung die Namen der gewählten Stellvertreter mitgeteilt werden.

Rummelsburg, den 11. November 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Trebra.

Die nach dem Erlaß vom 4. 10. 1911 Nr. 1003/9. 11. C 2* von den nebenbezeichneten Empfängern abzugebenden Einkommenserklärungen sind vom Rechnungsjahre 1914 an bis auf weiteres nicht mehr bei den Behörden usw., die die Bescheinigungen unter den Jahresquittungen auszustellen haben, zurückzubehalten, sondern den Rechnungsbelegen beizufügen und bei der Rechnungsprüfung mit den Bescheinigungen auf der Jahresquittung zu vergleichen.

Hierbei wird noch folgendes bemerkt:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß vielfach, namentlich bei den Empfängerinnen von Witwenbeihilfen (§ 17 Ges. 01. und § 27 Ges. 07.) dadurch Ueberhebungen stattfinden, daß die Klassen der Ziffer 3 des erwähnten Erlasses nicht die nötige Beachtung zuteil werden lassen.

Teils bleibt das in den Jahresquittungen oder Einkommenserklärungen angegebene höhere Jahreseinkommen gänzlich unbeachtet, teils erfolgt eine anderweitige Regelung des Bezuges erst verspätet.

Um Vorkommnissen dieser Art für die Zukunft möglichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß alle in Frage kommenden Behörden und Beamten alljährlich rechtzeitig auf die Ziffer 3 des Erlasses vom 4. 10. 1911 Nr. 1003/9. 11. C 2 und damit auf eine sorgfältige Prüfung oder Nachprüfung der Einkommensbescheinigung auf den Jahresquittungen hingewiesen werden.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Klassen, insbesondere auch die Stadthaupt-, Gemeinde- und außerpreussischen Landeskassen usw. in jedem Falle von der zu beachtenden Einkommensgrenze Kenntnis erhalten, da andernfalls eine Prüfung nach der angegebenen Richtung hin überhaupt nicht möglich wäre.

Berlin, den 3. August 1914

Kriegsministerium, i. A. von Aschoff.

Anmerkung: Der Erlass ist im Regierungsamtsblatt für 1911, Stück 45 veröffentlicht.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Auf die genaue Beachtung der kriegsministeriellen Bestimmungen welse ich insbesondere die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher hiermit noch ausdrücklich hin.

Kummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Da trotz diesseitigen Ersuchens an die hiesigen Reedereien, durch ein- und auslaufende Dampfer briefliche Mitteilungen nicht zu befördern, dies nachgewiesenermaßen nach wie vor geschieht, so ordne ich hiermit auf Grund der Gesetze über den Belagerungszustand und im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Nachstehende an: Briefe und jegliche schriftliche Mitteilungen aus und nach Dänemark, Schweden und Norwegen dürfen nicht anders als durch die Post befördert werden.

Zuwiderhandlungen werden gerichtlich geahndet werden.

Stettin, den 2. November 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General.

II. Armeekorps.

Freiherr von Blettinghof.

General der Kavallerie.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Kummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Kummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats November 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Hunderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft op. sowie des Innern vom 16. November 1901 ^{I B c 9476 M. f. B.} _{I b 5646 M. d. R.}).

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Köslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,9			1			1			
Sommerweizen											
Winterspelz (Dinkel)	2,8	—									
Winterroggen	2,6	2,9					4	2	1		
Sommerroggen											
Wintergerste	2,4	2,5									
Sommergerste											
Hafer											
Erbisen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
• Luzerne											
Klee	2,8	3,1			1		5	1			
Wiesen mit Bewässerungsanlagen											
Anderer Wiesen											
Winterraps und -Rübsen	2,5	3,1									
Flachs (Sein)											

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt,

Unterstellung ostpreussischen Rindviehs und edler ostpreussischer Pferde.

Die Landwirte etc. östlich der Elbe, die ostpreussisches edles Rindvieh und ostpreussische edle Pferde zur Durchfütterung während dieses Winters gegen Entgelt einstellen können, werden gebeten, ihre Adresse mit genauer Angabe der Unterstellungsbedingungen, der Anzahl der unterzubringenden Tiere und zwar Bullen, Milchkühe, Jungvieh, Pferde sofort möglichst durch Eilbrief der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Königsberg, Beethovenstraße 24/26 einzureichen.

Kummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Kummelsburg i. Pom.



1. Grenadier Friedrich Pollack — Bldzig, schw. verw.
2. Kanonier Albert Niemer — Netzwasser, l. verw.
3. Musketier Herm. Hartwig — Kummelsb., sch. verw.
4. Wehrmann Max Bord — Kummelsb., l. verw.
5. Wehrm. Karl Neumann — Augustfelde, gefallen.
6. Gefr. Herm. Friedr. Wilh. Clemenz, Kamnitz, gefall.

7. Musketier Heinrich Schulz II — Bartin, vermisst.
8. Führlter Heinrich Kuhl — Kummelsb., gefallen.
9. Unteroffizier Paul Krause — Kummelsb., gefallen.
10. Musketier Erich Witt — Kl. Schwirfen, l. verw.
11. Musketier Gustav Kanthak II — Bldzig, l. verw.

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Kummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Kummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg i. Pom.,

B. Nichtamtlicher Teil.

Manoli
Zigaretten
 Frisch
 frisch!

1 bis 2 Lehrlinge

für meine Buchdruckerei gesucht.

Otto Hasert.

was trinken
wir jetzt?

Aufgeklärte Frauen verstehen ökonomisch zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Auskochen von Zuder (ohne weitere Zutaten) 5 Pf. wirklich feinen Limonadesirup mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst. Köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen-Kirsch, Grenadine, Orange (Apfelsine) usw. Der Kinderliebste Getränk, gesund, erquickend und sabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Echtheitsmarke Lichtberg. Vollständiges Rezeptbuch zur realen Selbstbereitung feinsten Liköre usw. kostenfrei. Meiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.

Die beste
antisept. Wundsalbe
 bei Schnitt-, Quetsch- u. Brandwunden, sowie allen Hautverletzungen ist die seit vielen Jahren bekannte und über die ganze Erde verbreitete
Rino-Salbe.
 Die großartigen Erfolge selbst in veralteten Fällen bei Hautausschlägen, Bartflechte, offenen Füßen, Knochenhautverletzungen, Krampfadergeschwüren.
Flechten
 usw. sind auch ärztlicherseits vielfach bestätigt.
 Nur echt mit dem Namen „Rino“ und der Firma Rich. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.
 Preis M. 1.15 u. 2.25. Zu haben in den Apotheken.
 Man verlange ausdrücklich Rino-Salbe.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Dito Hafert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 17. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

Der Entwurf zur Regulierung der Wipper von Hammermühle bis Mariental liegt vom 19. November bis 3. Dezember 1914 im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses Schlawe — Kreishaus Zimmer 5 — öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während der gleichen Zeit liegt ein Auszug aus dem Plane (Werklichblatt und kurzer Erläuterungsbericht) für die Gemeindebezirke Woblanse, Seelitz, Barzin und Barotn und für die Gutsbezirke Barotn, Barzin, Woblanse und Treten in den Amtszimmern der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher daselbst öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen den Ausbau und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung können schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Herrn Landrat in Schlawe erhoben werden und zwar innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit Ablauf des Tages beginnt, an dem das die letzte Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist.

Diese Bekanntmachung wird unter der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, die innerhalb der vor- bezeichneten vierwöchigen Frist keinen Widerspruch gegen den Ausbau erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß nach Feststellung des Planes durch den Bezirksausschuß nur noch die im § 172 des Wasserbaugesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können. Nach diesem § kann auch nach Feststellung des Planes wegen nach- teiliger Wirkung des Ausbaues des davon Betroffenen die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 156—159 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der vierwöchigen Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Ausbau widersprochen noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Natur- ereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten.

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verurteilt worden ist, geltend gemacht werden.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Aufruf.

Der Kreis Ortelsburg gehört zu den Kreisen Ostpreukens, die durch den Einfall der Russen am meisten gelitten haben. Die Stadt Ortelsburg ist zu drei Viertel gänzlich zerstört, alle Geschäfte und Garküchen sind niedergebrannt, auf dem Lande sind 12 Ortschaften gänzlich oder zum größten Teil vernichtet. In ganzen sind etwa 950 Wohnungen zerstört; die übrigen Wohnungen in diesen Ortschaften sind von den Russen zum Teil bis auf das letzte Stück geplündert und verwüstet worden. 184 Personen sind von den Russen verschleppt, 105 ermordet worden. Der Winter steht vor der Tür!

Es wird daher herzlich um Uebersendung von warmen Sachen, Schuhwerk auch für Kinder, gebeten, auch Reis, Tee, Kaffee, Kaffeesurrogate sind erwünscht.

Besonders dankbar wäre ich auch für **Geldsammlungen** zur Unterstützung der ohnehin schon armen Bevölkerung. Alle Sendungen werden an das **Landratsamt** erbeten.

Ortelsburg, den 20. Oktober 1914;

Der Landrat, von Rönne.

Vorstehenden Aufruf bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen nicht veräußen, den Ortsinsassen von dem Inhalt Kenntnis zu geben.

Ich bitte dringend, recht viel Gaben an den Landrat in Ortelsburg (Ostpreußen) senden zu wollen. Die Not ist gerade jetzt dort sehr groß.

Rummelsburg, den 6. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unterstellung ostpreussischen Rindviehs und edler ostpreussischer Pferde.

Die Landwirte etc. östlich der Elbe, die ostpreussisches edles Rindvieh und ostpreussische edle Pferde zur Durchfütterung während dieses Winters gegen Entgelt einstellen können, werden gebeten, ihre Adresse mit genauer Angabe der Unterstellungsbedingungen, der Anzahl der unterzubringenden Tiere und zwar Bullen, Milchlähe, Jungvieh, Pferde sofort möglichst durch Eilbrief der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, Königsberg, Beethovenstraße 24/26 einzureichen.

Rummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Eigentümers Otto Thäter zu Neubewersdorf Kreis Schlawe ist erloschen. Die bezüglich der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des westpreussischen Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses in Danzig für 1914 genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Johannes Obst aus Rositten, Kreis Pr. Eylau beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wenn auch die bisherigen Bemühungen, den Goldbestand der Reichsbank zu erhöhen, guten Erfolg gehabt haben, so gewinnt es doch den Anschein, als ob sich noch erhebliche Goldvorräte in privater Hand befinden.

Ich nehme daher nochmals Veranlassung darauf hinzuweisen, welch hohen Wert die Verstärkung des Goldbestandes bei der Reichsbank hat, und daß es geradezu eine patriotische Pflicht jedes Einzelnen sei, seine Goldstücke während des Krieges nicht ängstlich zurückzuhalten, sondern sie schleunigst bei den öffentlichen Kassen und Reichsbankstellen oder auch bei den Reichspostämtern gegen Banknoten oder Darlehenskassenscheine, welche den vollen Wert haben und behalten werden, umzutauschen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes öffentlich bekannt geben und das Geeignete veranlassen.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wie wenig bisher die unter den heutigen Verhältnissen selbstverständliche Pflicht, mit dem täglichen Brote hauszuhalten und nicht zu vergeuden, die ganze Lebensführung unseres Volkes beeinflusst hat, zeigt die Tatsache, daß an vielen Orten, namentlich Norddeutschlands, auch heute noch in Gast- und Speisewirtschaften jeder Art den Gästen Brote und anderes Gebäck zum beliebigen Genuß zur Verfügung gestellt wird. Der Broterverbrauch der Gäste wird zwar in den Preisen der Speisen und Getränke mitbezahlt. Diese Gepflogenheit ist aber geeignet, den verschwenderischen und gedankenlosen Verbrauch des Brotes zu fördern. Wird für das genossene Brote besondere Bezahlung verlangt, so wird ein solcher überflüssiger Verbrauch des Brotes alsbald eingeschränkt werden. Dies mag in der Menge wenig ausmachen. Es handelt sich aber jetzt darum, das Gebot, eine verständige Sparsamkeit mit dem Brote walten zu lassen, täglich möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung in Erinnerung zu bringen. Dazu wird auch dieses Mittel beitragen.

Euere Exzellenz ersuchen wir daher ergebenst, da, wo jener Gebrauch noch besteht, die Gast- und Speisewirtschaften jeder Art in geeigneter Weise, etwa durch Vermittlung der Gemeindebehörden, zu baldigster Abstellung veranlassen zu wollen. Es wird sich empfehlen, durch gelegentliche Proben feststellen zu lassen, ob die Anforderung befolgt wird.

Berlin W. 9, den 4. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Sydow.

Der Minister des Innern.

J. B. gez. Drews.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Ortsvorsteher und der Ortspolizeibehörden, die das Geeignete veranlassen wollen. Die Herren Ortsvorsteher wollen den Gastwirten entsprechende Mitteilung zugehen lassen.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die nach §§ 99 der Wehrordnung während des Krieges zulässigen Zurückstellungs- und Entlassungsgesuche der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen werden von den nächst beteiligten Behörden oft nicht hinreichend gründlich bearbeitet, so daß wenn die betr. Sachen hierher gelangen vielfach sich die Notwendigkeit von Rückfragen ergibt, was unerwünscht ist und wegen des entstehenden Zeitablaufes häufig auch für die Interessen der in Betracht kommenden Wehrpflichtigen ungünstig wirkt.

1. Vorläufige Zurückstellungen kommen neben den nach meiner Verfügung vom 23. September und 2. Oktober d. Js. — DPl. Nr. 9552 und 9973 — zulässigen befristeten Zurückstellungen landsturm- und land-

wehrgenüßiger Personen nur in Frage für noch nicht eingestellte oder für wieder entlassene Mannschaften. (Vgl. auch § 118 Ziffer 2 und 3 d. W. O.)

2. Die Entlassung einzelner Mannschaften darf nur ausnahmsweise auf dem in den §§ 83 und 99, 2 W. O. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden. Die Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst veranlaßte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten usw. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist (§ 125 Ziffer 5 W. O.). Der durch die Einziehung eines Mannes zur Fahne bedingte Rückgang in der Wirtschaft oder dem Gewerbe usw. ist eine allgemeine Erscheinung während des Krieges, die für sich allein keinen Reklamationsgrund bildet.

Ich ersuche unter Beachtung dieser Bestimmungen in dem stets mit vorzulegenden Reklamationsfragebogen die gesamten Verhältnisse des Reklamirten und seiner sämtlichen Angehörigen eingehend zu erörtern. Insbesondere sind die Besitz-, Vermögens- und Einkommensteuerverhältnisse genau darzulegen, die Möglichkeiten der Unterstützung durch nahe Angehörige klarzustellen und es ist, was ebenfalls oft unterlassen wird, der Truppenteil genau zu bezeichnen, bei welchem der Reklamirte eingestellt ist, ebenso auch der Tag der Einstellung. Sodann muß stets angegeben werden, ob der Reklamirte bereits im Felde steht oder ob er sich noch bei einem Ersatz-Bandsturm-pp. Truppenteil in der Heimat befindet. Ebenso ist das Armeekorps, zu welchem der betreffende Truppenteil gehört, zu bezeichnen. Daß der Instanzenzug eingehalten und die Reklamationsanträge mit größter Beschleunigung erledigt werden, bedarf wohl keines besonderen Hinweises.

Ich erwarte, daß diese Verfügung in Zukunft genaueste Beachtung findet.

Stettin, den 10. November 1914.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss.

Gesuche um Zurückstellung oder Entlassung von zum Kriegsdienste verpflichteten Militärpflichtigen sind also stets bei der Ortsbehörde anzubringen. Die neuen Reklamationsfragebogen dem Vordruck gemäß genau auszufüllen und hierher einzureichen hat. Formulare zu den Reklamationsfragebogen gibt es in der Buchhandlung von Otto Pasert, hier, käuflich. Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit angewiesen, vorstehende Bestimmungen bei der Ausfüllung der Reklamationsfragebogen zu beachten und die Reklamanten entsprechend zu belehren.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Mai 1914 — Kreisblatt Nr. 42 und 43 — ersuche ich die nachstehend aufgeführten Herren Guts- und Gemeindevorsteher die unrennbezeichneten Beträge zur Verstärkung des Viehvericherungsfonds **bestimmt innerhalb 8 Tagen** an die Kreislohnkassa hiersebst abzuliefern:

1. Alt-Schäferlei Gemeinde	5,00	Mt.	19. Reinfeld A Gut	51,00	Mt.
2. " " Gut	4,00	"	20. Rochow "	28,30	"
3. Bartin "	97,50	"	21. Rohr "	1,50	"
4. Brandheide "	5,10	"	22. Woblanse "	39,50	"
5. Brünnow "	27,55	"	23. Starlow "	39,50	"
6. Chorow "	58,75	"	24. Steinau Gemeinde	1,30	"
7. Darfelow "	7,50	"	25. Treblin "	46,80	"
8. Falkenhagen "	5,00	"	26. " Gut	47,40	"
9. Georgendorf Gemeinde	25,10	"	27. Turzig "	38,80	"
10. Gloddow "	28,00	"	28. Verhn Gemeinde	24,80	"
11. Hammer Gut	15,60	"	29. " Gut	66,30	"
12. Heinrichsdorf "	30,16	"	30. Startlum Gemeinde	5,00	"
13. Al. Schwirzen "	42,10	"	31. " Gut	25,40	"
14. Kremerbruch Gemeinde	72,30	"	32. Wend. Puddiger Gemeinde	17,60	"
15. Lubben Gut	41,10	"	33. " Gut	131,20	"
16. Neufeld Gemeinde	40,80	"	34. Zettin Gemeinde	19,60	"
17. Pönidel Gut	14,30	"	35. Zuckers Gut	83,10	"
18. Reddieß Gemeinde	9,00	"	36. Reinfeld B Gemeinde	10,50	"

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Verzeichnis der bei der Königl. Kreiskasse hier eingegangenen Beträge für die ostpreussischen Flüchtlinge, über welche hiermit dankend quittiert wird.

1. Gut Wocknin	76,70	Mark
2. Gemeinde. Barzin	101,10	"
3. Bösel, Kantor, hier	15,00	"
4. Derselbe von Ungenannt hier	10,00	"
5. Jeschke, Albert, hier	3,00	"
6. Iskraut, Rentmeister, hier	10,00	"

Summe: 215,80 Mark

Rummelsburg, den 14. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Betrifft die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit aufgefordert, mir möglichst bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen, ob daselbst die militärische Vorbereitung der Jugend während des mobilen Zustandes betrieben wird (siehe Rummelsburger Kreisblatt Nr. 80 pro 1914 — Seite 420 —). Im bejahenden Falle ist gleichzeitig folgendes mitzutellen:

1. Gesamtzahl der im Orte vorhandenen männlichen Jugendlichen im Alter von 14—20 Jahren überhaupt.
2. Zahl der Teilnehmer an der vorbezeichneten militärischen Vorbereitung, im Alter von 16 Jahren an.
3. Namen der Führer und Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend.
4. Zahl der Teilnehmer (Ziffer 2), welche einer etwa dort bestehenden ländlichen Fortbildungsschule angehören.
5. Zahl der Teilnehmer (Ziffer 2) welche dem Arbeiterstande angehören und nicht gleichzeitig Fortbildungsschüler sind.
6. Zahl der Führer und Leiter (Ziffer 3), welche schon gegen Unfall versichert sind.
7. Zahl der Führer und Leiter (Ziffer 3) welche schon gegen Gastpflicht versichert sind.
8. Zahl der Jugendlichen, (Ziffer 2) die schon gegen Unfall versichert sind.

Zu Ziffer 8 bemerke ich, daß alle Jugendlichen im Alter von 14—20 Jahren, mit denen Jugendpflege im Sinne des Ministerialerlasses vom 18. Januar 1911 betrieben wird, ohne besonderen Antrag gegen Unfall versichert sind, sofern der betreffende Jugendpflegeverein der Kreisorganisation für Jugendpflege hier angeschlossen ist.

Eine Feblanzeige ist nicht erforderlich.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten mache ich darauf aufmerksam, daß Berlin als Zufluchtsort für ostpreussische Flüchtlinge nicht in Betracht kommt.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ministerium für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
J. No. I. A. I. a. 6401.

Berlin W. 9, den 2. November 1914.

In Ergänzung meines Erlasses vom 12. September d. Js. — I. A. I. a. — teile ich ergebenst mit, daß die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum ihre Hauptverkaufsstelle in Berlin wie die übrigen Hauptverkaufsstellen angewiesen hat, in erster Linie die landwirtschaftlichen Verbraucher mit Benzol zu versorgen, daß sie aber wegen der durch den Krieg stark verminderten Herstellung und weil sie die durch die Heeresverwaltung freigegebenen Mengen bestimmungsgemäß auf ihre verschiedenen Verkaufsstellen zu verteilen hat, nicht entfernt in der Lage ist, allen Anträgen auf Lieferung von Benzol zu entsprechen. Abgesehen von den der Benzolvereinigung angeschlossenen Benzolerzeugungsstätten wird jedoch Benzol u. a. auch von folgenden industriellen Werken hergestellt:

1. Werke Concordia in Oberhausen,
2. Werke Deutscher Kaiser in Hamborn,
3. Werke Ewald in Herten,
4. Gute Hoffnungshütte in Oberhausen,
5. G. Orgs Martenbütte in Berne,
6. Werke Auguste Victoria in Hüls b. Heddinghausen.

Diese Werke müssen die Hälfte ihres Lagerraumes mit Benzol gefüllt zur Verfügung der Heeresverwaltung halten, können aber über die darüber hinaus hergestellten Mengen ihres Benzols frei verfügen. Auch sind, wie mir die Deutsche Benzolvereinigung mitteilt, die Landwirte durch die mit ihr geschlossenen Verträge nicht gehindert, sich die von ihnen benötigten Brennstoffe, die sie selbst ihnen nicht liefern kann, von anderer Seite zu beschaffen. Im übrigen aber muß den Landwirten anheimgegeben werden, sich zur Deckung ihres Bedarfs an Brennstoffen nicht allein an den verhältnismäßig geringen Benzolvorrat zu halten, sondern namentlich wo sie bisher mit Benzin gearbeitet haben oder neue Motorgeräte anschaffen, hauptsächlich Benzin zu verwenden, wenn dessen Verwendung auch durch die Bedingungen des Erlasses des Kriegsministeriums vom 25. August d. Js. z. Bt. noch erschwert wird, oder ihre Motorgeräte zum Gebrauch mit Spiritus einzurichten, wie ihnen durch meinen Erlass vom 29. August d. Js. — I. A. I. a. 4734 — dringend empfohlen worden ist.

J. B.: grz. Küster.

Vorstehenden Erlass bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessierten Kreise.

Rummelsburg, den 11. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Anlässlich der Unterbringung auswärtiger Wehrpflichtiger bestimme ich in Gemäßheit des § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts für den Kreis Rummelsburg folgendes:

Die auswärtigen Wehrpflichtigen dürfen sich aus den Ortschaften, in denen sie untergebracht sind, nur mit Genehmigung des Jägers, dem die Überwachung übertragen ist, entfernen. In Ortschaften, in denen ein überwachender Jäger nicht stationiert ist, wird die Genehmigung vom Guts- resp. Gemeinde-Vorsteher erteilt.

Urlaub zu Reisen zu Verwandten etc. ist mündlich bei mir zu beantragen.

Die auswärtigen Wehrpflichtigen müssen von abends 7 Uhr an in ihren Quartieren sein. Den Gast- und Schankwirten sowie den Inhabern von Kleinhandlungen mit Spirituosen wird hiermit die Verabfolgung von Schnaps und Biqueur an auswärtige Wehrpflichtige verboten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft. Verabfolgung von Schnaps oder Biqueur an auswärtige Wehrpflichtige zieht die Schließung der betreffenden Wirtschaft nach sich.

Rummelsburg, den 14. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Extraordinarium zu Flußregulierungen, Eindeichungen und sonstigen Landesmeliorationen, zu deren Förderung Beihilfen aus dem Extraordinarium des Staatshaushalts-etats notwendig sind, sind mir mit den nötigen Unterlagen bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Fonds für genossenschaftliche und kommunale Flußregulierungen (Kapitel 106 Titel 12 des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung sowie aus dem Landesmeliorationsfonds) sind bei mir bis zum 5. Dezember d. Js. unter Beifügung der Unterlagen zu stellen.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.



- | | |
|---|--|
| 1. Reservist Robert Kranz — Neukolziglow, schw. vw. | 10. Ref. Johannes Kröhner — Liebenhof, leicht verw. |
| 2. Musketier Carl Kemig — Rohr, leicht verw. | 11. Ref. Wilhelm Billbrandt — Rollbrück, schw. verw. |
| 3. Husar Albert Tegloff — Barzin, vermißt. | 12. Ref. August Gieß — Kamnik, gefallen. |
| 4. Husar Gustav Behr — Grünwalde, vermißt. | 13. Ref. Reinhold Wehler — Marienhütte, schw. verw. |
| 5. Wehrm. Paul Boll — Friederickensfelde, schw. vw. | 14. Gefr. August Thrun — Hanswalde, leicht verw. |
| 6. Wehrm. Sally Ephraim — Rummelsburg, schw. vw. | 15. Ref. Karl Spalte — Rochow, leicht verwundet. |
| 7. Kanonier Erich Sell — Clomitz (Chomitz), schw. vw. | 16. Musketier August Seel — Wobeser, vermißt. |
| 8. Füsillier Robert Ritting — Stachswalde, schw. vw. | 17. Dragoner Paul Stark — Barzin, gefallen. |
| 9. Reservist Paul Kempe — Treblin, leicht verw. | 18. Ref. Alb. Sawrenz — Ristow (Püstow) verw. u. verm. |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Deutschlands Brotversorgung.

Unsere Feinde bauen darauf, daß Deutschland trotz aller Waffenerfolge schließlich doch durch Nahrungsmangel zu einem ungünstigen Frieden gezwungen werden könne.

Es ist die heilige vaterländische Pflicht der in der Heimat Zurückgebliebenen, diese Hoffnung zu vereiteln.

Die Versorgung Deutschlands mit den wichtigsten Nahrungsmitteln bis zur nächsten Ernte ist gesichert, wenn sparsam mit den Vorräten umgegangen wird. Die arglistige Hoffnung unserer Feinde wird nicht in Erfüllung gehen, wenn das Brot nicht übermäßig verteuert und das Brotgetreide nicht an das Vieh verfüttert wird.

Wenn die bisher alljährlich verfütterten großen Mengen Brotgetreide zur menschlichen Ernährung verwandt werden und mit den Nahrungsmitteln hausgehalten wird, so können wir unbesorgt der Zeit bis zur Einbringung der nächsten Ernte entgegensehen.

Jeder von den Zurückgebliebenen muß zu seinem bescheidenen Teil durch Sparsamkeit mit den Nahrungsmitteln dazu beitragen, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Krieges auf sich genommen hat. Was bedeuten die kleinen Entlassungen, die wir im Inlande hierfür bringen müssen, gegenüber den Leiden und Entbehrungen, welche unsere Satten, Söhne und Brüder in Feindesland ertragen!

Der Bundesrat hat durch Festsetzung von mäßigen Höchstpreisen für Roggen und Weizen dafür gesorgt, daß das Brot dem Volke nicht übermäßig verteuert wird. Aber er konnte das nur tun in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, das Volk erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen.

Nach den Verordnungen des Bundesrates vom 28. Oktober 1914 (R. G. Bl. S. 459 pp.) muß Roggenbrot künftig mindestens 5 Hundertteile Kartoffel (Kartoffelmehl, Kartoffelkloßen, Kartoffelhärlemehl, gequetschte oder geriebene Kartoffeln) enthalten. Aber es darf auch Brot mit größerem Kartoffelgehalt verkauft werden, wenn es mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet wird. Dieses Kriegsbrot sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrot backen! Wer es verträgt, esse Kommissbrot; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenkorn wird im Kommissbrot besser ausgenützt.

Da der Weizenvorrat im Lande bis zur nächsten Ernte bei der in den letzten Jahren gestiegenen Vorliebe für Weißbrot nicht reichen würde, so muß fortan zu allem Weizenbrot Roggenmehl mitverwendet werden. Das Brot wird nicht mehr so weiß, aber ebenso schmackhaft und nahrhaft sein, wie bisher.

Wer aber an seinem Teile mithelfen will, die Berechnungen unserer Feinde völlig zu schanden zu

machen, der esse statt des neuen Weißbrotes lieber Kriegsbrot. Mit jedem im Haushalte ersparten Weißbrot verlängert sich für die Gesamtheit der Vorrat an Weizen.

Wir lehren unsere Kinder, mit dem Brote ehrerbietig umzugehen. Und doch sehen wir oft Erwachsene die oberste Scheibe des Brotes abschneiden und zum Abfall werfen, weil sie nicht mehr ganz frisch ist. Wie viele halbverzehrte Semmeln oder angebissene Brötchen wandern ins Schweinefutter! Das muß jetzt aufhören. Jeder erinnere den anderen daran, wie glücklich oft unsere Truppen auf vorgeschobenen Posten wären, wenn sie das Brot hätten, das hier vergeudet wird!

Auch bei den anderen Nahrungsmitteln übe man durch größte Ausnützung erhöhte Sparsamkeit. Was nicht verwendet wird, obwohl es zur Nahrung brauchbar ist, geht dem Nationalvermögen verloren.

Von der Landwirtschaft wird im Interesse des Vaterlandes außerdem verlangt, Roggen und Weizen nicht zur Fütterung des Viehs zu verwenden. Das ist eine schwere Forderung. Denn Futtermittel sind knapp und teuer. Zwar hat der Bundesrat für Kleie und Gerste billigere Preise festgesetzt; damit wird aber die Knappheit nicht beseitigt. Mancher Landwirt wird sich sorgenvoll fragen, wie er sein Vieh durch den Winter bringen soll. Hier muß und wird in anderer Weise geholfen werden. Not macht erfinderisch. Hier nur ein Beispiel: In den Städten werden noch Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln weggeworfen, die zur Erhaltung von Schweinen verwendet werden können. Es kommt darauf an, diese Abfälle in den Städten besonders zu sammeln und von den Landwirten abholen zu lassen. Auch noch manches andere wird Verwendung finden können, das bisher unbeachtet verkam.

Der Landwirt aber, dessen Sohn oder Bruder im Felde steht, die Frau auf dem Lande, deren Mann draußen kämpft, mögen sich stets bewußt bleiben, daß der Roggen oder Weizen, den sie ihrem Vieh vorwerfen möchten, vielleicht einmal für die Ernährung unserer Soldaten und unseres Volkes fehlen könnten, und daß es besser ist, daß das Vieh darbt, als die Menschen. Sie werden in bewährter Treue auch dann dieses Opfer dem Vaterlande gern bringen.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung der Gemeinde Alt-Kolzglow werde ich am
4. Dezember d. J. nachmittags 5 Uhr
in meiner Wohnung meistbietend verpachten.
Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.
Kruska.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
festen Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!

Feldpostkartons

neu eingetroffen in allen Größen, auch für
Flüssigkeiten.

Otto Hasert.

1 bis 2 Lehrlinge

für meine Buchdruckeret gesucht.

Otto Hasert.



Das Eine steht nun
mal ganz feste:
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!

Fabrik Urban & Lemm, Charlottenburg



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 20. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung.

Der Entwurf zur Regulierung der Wipper von Hammermühle bis Martental liegt vom 19. November bis 3. Dezember 1914 im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses Schlawa — Kreishaus Zimmer 5 — öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während der gleichen Zeit liegt ein Auszug aus dem Plane (Wirtschaftsblatt und kurzer Erläuterungsbericht) für die Gemeindebezirke Woblanse, Seelitz, Barzin und Barzin und für die Gutsbezirke Barzin, Barzin, Woblanse und Treten in den Amtszimmern der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher daselbst öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen den Ausbau und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung können schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Herrn Landrat in Schlawa erhoben werden und zwar innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit Ablauf des Tages beginnt, an dem das die letzte Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist.

Diese Bekanntmachung wird unter der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, die innerhalb der vorbezeichneten vierwöchigen Frist keinen Widerspruch gegen den Ausbau erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß nach Feststellung des Planes durch den Bezirksausschuß nur noch die im § 172 des Wasserregulierungs-Gesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können. Nach diesem § kann auch nach Feststellung des Planes wegen nachteiliger Wirkung des Ausbaues des davon Betroffenen die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 156—159 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der vierwöchigen Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Ausbau widersprochen noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten.

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Wenn auch die bisherigen Bemühungen, den Goldbestand der Reichsbank zu erhöhen, guten Erfolg gehabt haben, so gewinnt es doch den Anschein, als ob sich noch erhebliche Goldvorräte in privater Hand befinden.

Ich nehme daher nochmals Veranlassung darauf hinzuweisen, welcher hohen Wert die Verstärkung des Goldbestandes bei der Reichsbank hat, und daß es geradezu eine patriotische Pflicht jedes Einzelnen sei, seine Goldstücke während des Krieges nicht ängstlich zurückzuhalten, sondern sie schleunigst bei den öffentlichen Kassen und Reichsbankstellen oder auch bei den Reichspostämtern gegen Banknoten oder Darlehensklassenscheine, welche den vollen Wert haben und erhalten werden, umzutauschen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen Vorstehendes öffentlich bekannt geben und das Geeignete veranlassen.
Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Anlässlich der Unterbringung auswärtiger Wehrpflichtiger bestimme ich in Gemäßheit des § 10 II 17 Allgemeinen Landrechts für den Kreis Rummelsburg folgendes:

Die auswärtigen Wehrpflichtigen dürfen sich aus den Ortschaften, in denen sie untergebracht sind, nur mit Genehmigung des Jägers, dem die Ueberwachung übertragen ist, entfernen. In Ortschaften, in denen ein überwachender Jäger nicht stationiert ist, wird die Genehmigung vom Guts- resp. Gemeinde-Vorsteher erteilt.

Urlaub zu Reisen zu Verwandten etc ist mündlich bei mir zu beantragen.

Die auswärtigen Wehrpflichtigen müssen von abends 7 Uhr an in ihren Quartieren sein. Den Gast- und Schankwirten sowie den Inhabern von Kleinhandlungen mit Spirituosen wird hiermit die Verabfolgung von Schnaps und Biqueur an auswärtige Wehrpflichtige verboten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft. Verabfolgung von Schnaps oder Biqueur an auswärtige Wehrpflichtige zieht die Schließung der betreffenden Wirtschaft nach sich.

Rummelsburg, den 14. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Merksblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.

2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korps-Intendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
- b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
- c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammlisten, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsortes zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

- I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
- II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenklasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W. 68, Leipzigerstr. 5);
- III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);
- IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß

- a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Namen- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
- b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,

c) Keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamerischen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinde unterhalten werden,
- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

a) vor Eintritt in das Feldheer oder

b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gestorbenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

*) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Vorstehende Erläuterungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Amts- und Ortsvorsteher, die ich ersuchen ersuche, die Bestimmungen den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zugänglich zu machen und etwaige Anträge entgegen zu nehmen. Ich ersuche ergebenst, den Berechtigten bei der Beschaffung der Belegstücke behülflich zu sein, ihnen überhaupt in allen Versorgungsangelegenheiten mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Auch die Herren Gendarmereiwachtmeister wollen sich mit dem Inhalte des Merkblattes vertraut machen, damit sie in Bedarfsfällen Rat erteilen können.

Rummelsburg, den 17. November 1914.

Der Landrat. i. B. Rehlein, Kreissekretär.

Nach § 1 Abs. 3 der Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundsteuer im Kreise Rummelsburg werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat hier ersucht, den Bestand der steuerpflichtigen Hunde von neuem aufzunehmen, die dort befindliche und die inzwischen überlandte Nachweisung zu berichtigen resp. zu vervollständigen, evtl. neue Nachweisungen aufzustellen, beide Nachweisungen mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen und das eine Exemplar mir spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. zu übersenden.

Nach dem mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen, in Nr. 52 des Kreisblatts bekannt gemachten Nachtrage zur Hundsteuerordnung ist fortan für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund eine jährliche Steuer von 2,50 Mark und für jeden weiteren Hund eine solche von 5 Mark in halbjährlichen Raten zu entrichten. Für jeden ersten Hund sind daher 1,25 M und für jeden weiteren Hund 2,50 in Spalte 7 der Nachweisung einzustellen und einzuziehen.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß alle Hunde ohne Ausnahme, auch Hirten- und Gebrauchshunde der Steuer unterliegen und deshalb Reklamationen auf Befreiung von der Hundsteuer nicht berücksichtigt werden können.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zu 30 Mark.

Rummelsburg, den 14. November 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 2. Armee-Korps sollen im hiesigen Kreise Schlitten für Kriegszwecke ausgehoben werden.

Die sämtlichen Herren Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich hiermit, mir bestimmt bis zum 24. November d. Js. anzuzeigen, wieviele brauchbare Last- und Personenschlitten in ihrem Bezirk vorhanden sind.

Die Personenschlitten finden an Stelle von Beamtenwagen und zum persönlichen Gebrauch Verwendung.

Lastschlitten dienen als Ersatz für Patronenwagen Sanitätswagen Krankenwagen Packwagen Proviantwagen Vorratswagen Gerätewagen Fuhrparkwagen usw.

Rummelsburg, den 19. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident hat auch für dieses Jahr wieder die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten der Arbeiterkolonie „Meierei“ bei Ramelow, Kreis Kolberg-Wehlitz, genehmigt und als Zeit der Einammlung die Zeit vom 1. Sep. bis 31. Dezember d. Js. bestimmt.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, zur Förderung der guten Sache sich der

Einsammlung der Kollekte zu unterziehen und die **eingesammelten Beträge nebst den ausgefüllten Sammellisten**, zu welchen ich in den nächsten Tagen Formulare übersenden werde, **bis zum 3. Januar 1915** an das **Kgl. Landratsamt** hier einzusenden.

Die durch die Absendung der gesammelten Beträge und der Sammellisten entstehenden Portokosten können von der eingekommenen Summe vorweg abgezogen werden.

Auf den **Abschnitten der Postanweisungen** ersuche ich kurz anzugeben: **„Hauskollekte Meierei“**.
Rummelsburg, den 16. November 1914
Der Landrat, von Trebra.

Nach § 1227 RVO. ist eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei. Wie in der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der RVO. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 unter Nr. 20 näher angegeben ist, umfasst „der freie Unterhalt“ neben Wohnung, Essen und Kleidung auch nebenächtlche Geldleistungen. In den Fällen, in denen die Beschäftigung der russischen Saisonarbeiter während der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis 31. März 1915 nicht dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Arbeitgebers entspricht und dementsprechend auch die Arbeitszeit eine mäßige sein wird, dürfte der zu vereinbarende Lohn in den Grenzen dieses freien Unterhalts gehalten werden können. Uebt der russische Arbeiter eine für den Betrieb erforderliche Tätigkeit aus, so liegt kein Grund für eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1233 Abs. 2 RVO. vor. Diese Bestimmung ist eine zwingende. Weder das Reichsversicherungsamt noch der Bundesrat vermögen Ausnahmen zu bewilligen. Insbesondere findet auch § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen pp. vom 4. August d. Js. (Reichsges. Bl. S. 327) nach der Begründung auf Aenderungen der sozialen und Arbeiterschutzgesetze keine Anwendung. Ebensonen steht zur Zeit ein Einschreiten der Gesetzgebung zu erwarten.

Die Frage, ob im Einzelfall ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1226 RVO. vorliegt (vgl. Nr. 9 ff., Nr. 23 d. Anleitung), ist bei Streit im Verfahren des § 1459 RVO. zu entscheiden.

An die **Landwirtschaftskammer in Rassel.**

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

An das **Königliche Landesökonomikollegium** und die **Vorsände der übrigen Landwirtschaftskammern.**
Berlin, den 8. November 1914.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Abchrift übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Bekanntgabe an die Arbeitgeber russischer Saisonarbeiter. Es erledigt sich durch die ministerielle Entscheidung auch die von einzelnen Stellen zur Erörterung gestellte Frage über die Invaliditäts- und Krankenversicherungspflicht solcher in Schutzhaft genommener Angehöriger feindlicher Staaten und von Kriegsgefangenen, welche die Militärbehörde an einzelne Arbeitgeber zur Verwendung bei landwirtschaftlichen Herbstarbeiten vergeben hat. Auch abgesehen von anderen Gründen, welche dazu führen eine Versicherungspflichtigkeit dieser Leute zu verneinen, dürfte es wohl keinen Bedenken unterliegen, die ihnen vom Arbeitgeber in Geld zu gewährende Entschädigung als „nebenächtlche Geldleistung“ zu behandeln. Hinsichtlich der von der Militärbehörde an Kommunen, Genossenschaften usw. zum Zwecke der Ausführung von gemeinnützigen Arbeiten zu überweisenden Kriegsgefangenen erübrigt sich die Erörterung der Frage der Versicherungspflichtigkeit in sofern, als diese Arbeitsmannschaften, welche auf Kosten der Militärverwaltung verpflegt werden, eine Entschädigung für ihre Arbeitsleistung direkt überhaupt nicht erhalten.

Stettin, den 12. November 1914.

Der Oberpräsident, von Waldow.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber. Ich bemerke daß der § 1233 Abs. 2 RVO. von der Zahlung der Beiträge für die Ausländer in barem Gelde handelt. Bekanntlich sind für die Ausländer, denen der Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet ist, keine Marken zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Dagegen ist von den Arbeitgebern für diese Ausländer an die Landesversicherungsanstalt so viel zu zahlen, als der Wert der Hälfte der Marken beträgt.

Rummelsburg, den 17. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Verkauf von etwa 70 kriegsunbrauchbaren Dienstpferden am 25. November 1914 vormittags 10 Uhr vor der Reithahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung. Der Verkauf findet nur an solche Personen statt, die von Beruf aus Landwirt sind und sich durch eine Bescheinigung seitens des Landratsamts, der Polizeibehörde oder des Gemeindevorstehers usw. ausweisen können.

Ersatz-Pferde-Depot II. A. A. Altdamm.

Meine vichseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. d. Mis. betr. das Verbot des Antriebes von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen auf die Wochenmärkte zu Rummelsburg aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh in Hohe- walde hebe ich im Interesse der Fleischversorgung der Bevölkerung hiermit wieder auf. Es darf sonach das bezeichnete Vieh wieder auf den Wochenmarkt zu Rummelsburg gebracht werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden hiermit ersucht, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Rummelsburg, den 17. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Besitzers Gaul in Wierenthal (zu Gr. Tuchen gehörig) und des Gutsbesizers Wegel in Struffow im Kreise Bätow ist erloschen.

Die bezüglich der Seuche in diesen Orten angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.
Rummelsburg, den 17. November 1914.
Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Klauenvieh des Besitzers Janz in Wiefenthal (zu Gr. Tuchen gehörig) Kr. Bütow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 17. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Bixow, Schojow, Starnitz, Hornzin, Giesebitz, in dem zum Gutsbezirk Badüssow gehörigen Vorwerke Friedrichsfelde, in dem zum Gutsbezirk Großglusken gehörigen Vorwerke Fuchsberg, in dem zum Gutsbezirk Kleinbüßow gehörigen Vorwerke Petersberg und in den Gemeindebezirken Starnitz und Bixow im Kreise Stolp erloschen.

Die bezüglich der Seuchen in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Schweslow, Kleinpillow, Zypow, Benoisfalkenitz, des zum Gutsbezirk Rampe gehörigen Vorwerks Olgashöhe und des Gemeindebezirks Großbrüsko Kreis Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der mit der Verwaltung des Amtsbezirks Lubben beauftragte Amtsvorsteher-Stellvertreter Dally in Bartlum ist ebenfalls zur Fahne einberufen. Bis auf weiteres wird daher der Amtsvorsteher, Oberförster Henke in Rohr die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Lubben mittofersehen.

Rummelsburg, den 19. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

An Stelle des erkrankten Eigentümers Albert Kroll in Poberow ist der Gemeindevorsteher Max Randt in Poberow zum Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Jettin ernannt worden. Bis auf weiteres wird dieser die Standesamtsgeschäfte führen.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Carl Wenzphal in Poberow ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Poberow ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Friedrich Hyden zu Selliner Furth ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Sellin ernannt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Wiedereröffnung des Paketdepots Danzig auf dem Karmelitergrundstück in der St. Elisabethstrasse und die Annahme von Wethnachtspaketen daselbst für die Zeit vom 20. 11. 1914 ab in Aussicht genommen ist.

Rummelsburg, den 19. November 1914.

Der Landrat, i. V. A. Hehn, Kreissekretär.

Von der Königl. Regierung sind ernannt worden:

- 1., zu stellvertretenden Vorsitzenden
 - a) für den Voreinschätzungsbzirk Großholz Herr Administrator Schreiber Kamnitz,
 - b) für den Bezirk Prizig, Herr Inspektor Publitz, Prizig,
 - c) für den Bezirk Lubben, Herr Förster Säuberlich, Forsthaus Bartozen,
- 2., zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - a) für den Bezirk Treblin, Herr Eigentümer Gehrle, Abbau Treblin,
 - b) für den Bezirk Ponickel, Herr Lehrer Wid, Grünwalde.

Rummelsburg, den 16. November 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Manoli
Zigaretten
frisch!

Zur Anfertigung
 von
Drucksachen
 aller Art
 empfiehlt sich
 Otto Haserts Buchdruckerei.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe),

Zweck der Schule ist die **Hauswirtschaftliche** Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. **Praktische und theoretische Unterweisungen** in nachstehenden Gebieten: **Zubereitung und Aufbewahrung** von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der **Wäsche**, weibliche Handarbeiten, **Gesundheitslehre** und **Krankenpflege**, Bewirtschaftung des Gartens, **Nutzgeflügelzucht**, **Milchwirtschaft**, **Kälber- u. Schweineaufzucht**, **Nahrungsmittellehre**, **Deutsch**, **Rechnen** und **Heimatkunde**.

Eintritt kann zum **7. Januar** erfolgen.

Auskunft durch die **Vorsteherin** der Schule.

Es sei noch **bemerkt**, daß die Kreise **Belgard**, **Saatzig**, **Rügenwalde**, **Kammin** und **Pyriz** **Beihilfen** für unbemittelte Schülerinnen bewilligt haben.

Weihnachts-Album Nr. 3

20 der beliebten Weihnachtslieder für **Klavier** mit unterlegtem Text.

Jedes Lied für sich in drei Bearbeitungen: **leicht** (beide Hände im Violinschlüssel), **leicht bis mittel-schwer** (Begleitung im Baßschlüssel), **vierhändig** (Primopartie leicht). Bearbeitet von **Heinrich Bungart**.

Grossnotenformat, schöner klarer Stich, holzfreies Papier. Die drei Ausgaben zusammen in einem Band **Mk. 1.—**

Vorrätig in allen Buch- und Musikalienhandlungen, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrages **postfreie** Zusendung vom Verlag

P. J. Tonger, Köln a. Rhein.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen **Wobelsicherheit** Streng reell. **Handelsgerichtlich** eingetragene Firma. Tausende von **ersten Kunden**, fast täglich **Auszahlungen** durch das **Handels-Institut** Erlangen, **Hauptstraße 66**. Allen Anfragen sind **20 Pfg.** Rückporto beizufügen!



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete **Q55 Mk -140 Mk**

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von **Otto Hasert, Dummelsburg 1 Pom.**



Jeder Landwirt
und Geflügelzüchter muß den

Pom. Geflügelzüchter

Zeitschrift für praktische Aufzucht
von Geflügel, Singvögeln, Ziegen
und Kaninchen, für Tauben-,
Bienen- und Hundefreunde,
sowie für Vogelfunde mithalten.
Fachblatt d. Landwirtschaftskammer
Preis vierteljährl. nur **50 Pfg.**

Inserate
haben durchschlagenden Erfolg.
Jede Post, jeder Landbriefträger
nimmt Bestellungen entgegen. :
Geschäftsstelle:
AltDamm b. Stettin, Stargarderstr. 4
Erscheint am **1., 10. u. 20. jed. Mts.**



Jch hab's

erkannt u. glaub'
es feste: Zum
Putzen ist
Urbin
das Beste!

Fabrik: Urban & Liem, Charlottenburg

Kriegs- Postkarten,

empfiehlt in großer Auswahl
Otto Hasert's
Buchhandlung.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Insertate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 24. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Nach § 1 Abs. 3 der Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Rummelsburg werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Magistrat hier ersucht, den Bestand der steuerpflichtigen Hunde von neuem aufzunehmen, die dort befindliche und die inzwischen übersandte Nachweisung zu berichtigen resp. zu vervollständigen, evtl. neue Nachweisungen aufzustellen, beide Nachweisungen mit der Richtigkeitbescheinigung zu versehen und das eine Exemplar mir spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. zu übersenden.

Nach dem mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen, in Nr. 52 des Kreisblatts bekannt gemachten Nachtrage zur Hundesteuer-Ordnung ist fortan für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund eine jährliche Steuer von 2,50 Mark und für jeden weiteren Hund eine solche von 5 Mark in halbjährlichen Raten zu entrichten. Für jeden ersten Hund sind daher 1,25 M und für jeden weiteren Hund 2,50 in Spalte 7 der Nachweisung einzustellen und einzuziehen.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß alle Hunde ohne Ausnahme, auch Hirten- und Gebrauchshunde der Steuer unterliegen und deshalb Reklamationen auf Befreiung von der Hundesteuer nicht berücksichtigt werden können.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zu 30 Mark.

Rummelsburg, den 14. November 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Trebra.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des 2. Armee-korps sollen im hiesigen Kreise Schlitten für Kriegszwecke ausgehoben werden.

Die sämtlichen Herren Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich hiermit, mir bestimmt bis zum 24. November d. Js. anzuzeigen, wieviele brauchbare Last- und Personenschlitten in ihrem Bezirk vorhanden sind.

Die Personenschlitten finden an Stelle von Beamtenwagen und zum persönlichen Gebrauch Verwendung.

Lastschlitten dienen als Ersatz für Patronenwagen Sanitätswagen Krankenwagen Packwagen Proviantwagen Vorratswagen Gerätewagen Fuhrparkwagen usw.

Rummelsburg, den 19. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Entwurf zur Regulierung der Wipper von Hammermühle bis Mariental liegt vom 19. November bis 3. Dezember 1914 im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses Schlawa — Kreishaus Zimmer 5 — öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Während der gleichen Zeit liegt ein Auszug aus dem Plane (Witzschblatt und kurzer Erläuterungsbericht) für die Gemeindebezirke Woblanse, Seelitz, Bartha und Barvitz und für die Gutsbezirke Barvitz, Barzitz, Woblanse und Treten in den Amtszimmern der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher daselbst öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen den Ausbau und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung können schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Herrn Landrat in Schlawa erhoben werden und zwar innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit Ablauf des Tages beginnt, an dem das die letzte Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist.

Diese Bekanntmachung wird unter der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, die innerhalb der vor- bezeichneten vierwöchigen Frist keinen Widerspruch gegen den Ausbau erheben, ihr Widerspruchsrecht verlieren und daß nach Feststellung des Planes durch den Bezirksausschuß nur noch die im § 172 des Wasserregulierungsgesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können. Nach diesem § kann auch nach Feststellung des Planes wegen nach- teiliger Wirkung des Ausbaues des davon Betroffenen die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder Entschädigung nach den §§ 156—159 fordern, es sei denn, daß er schon vor Ablauf der vierwöchigen Frist die nachteilige Wirkung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen und bis zum Ablauf der Frist weder dem Ausbau widersprochen noch Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung erhoben hat. Der Ablauf der Frist steht den Ansprüchen nicht entgegen, wenn der Beschädigte glaubhaft macht, daß er durch Natur- ereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist einzuhalten.

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Eintritt der nachteiligen Wirkung Kenntnis erlangt hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, geltend gemacht werden.

Rummelsburg, den 13. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Weihnachtsspende

für die Witwen und Töchter heimgegangener Veteranen von 1813/15

Dem geehrten Landratsamt!

Die 100jährige Wiederkehr jener glorreichen Siege von 1813, die den alten Erbfeind zu Boden warfen, ist vor einem Jahre in unserem geliebten Vaterlande überall mit herrlichen Worten der Begeisterung gefeiert worden. Das Herz eines jeden Vaterlandsfreundes schlägt in Gedanken an jene Zeit wohl in diesem Jahre, in dem Deutschlands Söhne wiederum von Feinden umringt, für Deutschlands Freiheit kämpfen, höher und wetteifert mit der Opferwilligkeit in jenen Tagen, so daß alle Kräfte bis auf ein hohes, hier oder dort vielleicht bis auf das höchste Maß angespannt sind.

Aber dennoch wenden wir uns gerade in diesem Jahre mit der alljährlich wiederkehrenden Bitte um eine Weihnachtsspende für die Witwen und Töchter heimgegangener Veteranen von 1813/15 an alle, die da geben können.

Es wäre hart, bitter hart, wenn den Witwen in der Kriegszeit die gewohnte Unterstützung fehlen sollte, wenn Weihnachten, das christliche Fest der Freude und der Hoffnung ohne Blick für die notleidenden Veteranen- Witwen und Töchter vorübergehen sollte.

16 hochbetagte Witwen und 659 ledige Töchter von den alten Kämpfern aus der ruhmvollen Zeit von 1813/15 leben im Alter von 71 bis 102 Jahren in höchster Bedürftigkeit und Hilfslosigkeit. Die Zahl, Alter, Hilfsbedürftigkeit und die Eigenschaft als Witwen oder Töchter von Freiheitskämpfern sind in jedem einzelnen Falle amtlich festgestellt worden. So reichen die dem Deutschen Kriegerbunde zur Unterstützung der Witwen der alten Freiheitskämpfer zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht aus, alle Gesuche selbst nur annähernd zu berücksichtigen. Wüßten darum viele Herzen und Hände sich regen und unser Vorhaben unterstützen. Es würde uns eine große Freude sein, wenn die alten gebrechlichen Frauen gerade in diesem Jahre mit einer möglichst reichen Jubeläumspende bedacht werden könnten. Der Unterzeichnete Vorstand nimmt jede Gabe — ob groß, ob klein — dankbar entgegen. Geldsendungen bitten wir zu richten an die

Kasse des Deutschen Kriegerbundes, Berlin W. 50, Geisbergstraße 2.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit.

Der Vorstand des Deutschen Kriegerbundes.

Weitphal.

Geheimer Regierungsrat, Geschäftsführender Vorsitzender.

Die Maul- und Ruvenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Reblin Kreis Schlawa ist erloschen. Die bezüglich der Seuche in dieser Ortsgemeinde angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.
Rummelsburg, den 19. November 1914. Der Landrat, i. V. Rehbein, Kreissekretär.

Bekanntmachung

Es ist vielfach angeregt worden, Feldpostbriefe mit Wareninhalt, die von den Truppenteilen nicht ausgehändigt werden können, weil die Empfänger abkommandiert, verwundet, vermisst oder tot sind, nicht an den Aufgabort zur Rückgabe an den Absender zurückzusenden, sondern den Truppenteilen zur beliebigen Verwendung

zu überlassen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Absenders ist dies nicht möglich. Wenn der Absender aber durch einen auf der Sendung — sei es handschriftlich oder durch gedruckten Zettel — anzubringenden Vermerk etwa folgenden Inhalts:

„Wenn unbestellbar, zur Verfügung des Truppenteils“
zum Ausdruck bringt, daß er die Preisgabe wünscht, so werden die Postverwaltung und die Truppenteile diesem Wunsche entsprechen. Unbestellbare Sendungen, die einen solchen Vermerk nicht tragen, werden nach wie vor an den Absender zurückgeleitet werden.

gez. Kraetle.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Interessenten von dem Inhalt der Bekanntmachung Mitteilung zu machen.

Rummelsburg, den 20. November 1914. Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Dargeröse, Ratz, Grambow, Rambow, Poganitz, Ruffow und im Gemeindebezirk Dargeröse im Kreise Stolp erloschen.

Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.
Rummelsburg, den 21. November 1914. Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter den Viehständen der Gutsbezirke Schorin, Gohlitz, Benzin, Ratzin, Quakenburg und der Gemeindebezirke Bedel und Süßow im Kreise Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Rummelsburg, den 21. November 1914. Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Polizeiverwaltung hier wollen mir sofort nach Empfang dieses Kreisblatts anzeigen, wieviel Flüchtlings- und Bergungsbleh aus Ost- und Westpreußen im Ortsbezirk untergebracht ist.

Für die Zukunft wollen mir obige Dienststellen stets sofort Mitteilung machen, wenn Flüchtlings- und Bergungs-Vieh in den Ortsbezirk geschafft ist, dabei ist stets die genaue Anzahl anzugeben.

Rummelsburg, den 21. November 1914. Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14. November cr., Kreisblatt S. 489, teile ich hierdurch mit, daß der Herr Oberbürgermeister in Königsberg für die den notleidenden Ostpreußen aus dem Kreise Rummelsburg zugegangene Spende von 215,80 Mark verbindlichst danken läßt.

Rummelsburg, den 21. November 1914. Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Nach den §§ 33, 34 und 37 der Satzung für die Pommersche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der nach § 921 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, sowie jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und jede Betriebsumstellung dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung usw. schriftlich anzuzeigen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Anzumelden sind hiernach:

1. seitens des neuen Unternehmers die Übernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung),
2. seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung) oder das Ausscheiden eines Betriebes aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft infolge satzungsmäßiger Bestimmung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft,
3. die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Betriebsgrundstückes (auch bei Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen),
4. die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung,
5. die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes (z. B. Verwendung von Dampfmaschinen anstelle des bisherigen Handbetriebes, dauernd Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstage, sofern sich die Beiträge dadurch um mindestens $\frac{1}{3}$ verändern).

Ferner hat gemäß § 36 der Satzung nach erfolgtem Wechsel des Unternehmers der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 46) in seinem Betriebe oder Nebenbetriebe beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablauf des letzten Rechnungs- (Kalender-) Jahres bis zum Tage der Übernahme des Betriebes bzw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen einen Nachweis über den Entgelt dieser Versicherten dem Sektionsvorstande einzureichen.

Weiter haben die Genossenschaftsmitglieder nach § 48 der Satzung die in ihren Betrieben bzw. Nebenbetrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter auf Grund der von dem Sektionsvorstande erlassenen besonderen Anordnungen diesem mit Namen, Art und Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Veränderungen in den Personen dieser Betriebsbeamten und Facharbeiter sind binnen 3 Monaten gleichfalls anzumelden.

Ferner wird auf Grund des eben erwähnten § 48 angeordnet und hiermit bekannt gemacht, daß die Unternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des jetzigen Geschäfts- (Kalender-) Jahres dem Sektionsvorstande nach einem von diesem zu bestimmenden Vordruck einen Nachweis darüber einzureichen haben werden, wieviel jeder der namentlich zu bezeichnenden versicherten Betriebsbeamten und Facharbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr an Entgelt bezogen hat und wie lange er beschäftigt war.

Hierzu und zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung für Betriebsbeamte und Facharbeiter bei eingetretenen Unfällen haben die Unternehmer nach § 40 der Satzung Lohnbücher (Lohnlisten) zu führen, aus denen sich die Namen, die Art und die Zeit der Beschäftigung sowie der Entgelt der einzelnen Betriebsbeamten und Facharbeiter für jeden Arbeitstag ergeben.

Wird der Entgelt nach größeren Zeitabschnitten (Wochen, Monaten) bemessen, so ist er für diese anzugeben. Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter beziehungsweise unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1910 . . 54, 1911 . . 52, 1912 . 56) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen von jedem Unfälle, durch welchen eine im Betrieb bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getödtet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, seitens des Unternehmers bezw. seines Stellvertreters gemäß § 1552 der RVO. binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, bei der ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Auch dem Sektionsvorstande ist binnen der gleichen Frist nach § 39 der Satzung schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

In allen oben erwähnten Fällen kann der Genossenschaftsvorstand gegen Zuwiderhandlung nach § 13 der Satzung bezw. § § 1043, 1044, 1556 und 1581 der RVO. Geldstrafen bis zu 500 Mark bezw. 300 Mark verhängen.

Stettin, den 9. November 1914.

Der Vorstand
der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eisenhart-Rothe.

Die Königl. Regierung zu Köslin hat nach Anhörung des stellv. Kreisarztes Sanitätsrats Dr. Sachs zu Bollnow und des Herrn Regierungs- und Medizinalrats angeordnet, daß die wegen der Scharlachepidemie geschlossenen Schulen der Stadt Rummelsburg

am Montag, den 30. November d. Js.

wieder eröffnet werden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bis auf weiteres alle Versteigerungen von Häuten und Fellen im Bereiche des XVII. Armeekorps verboten sind.

Danzig, den 15. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortsbehörden. Die Interessenten sind zu verständigen.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Abhaltung von Versteigerungen von Häuten und Fellen verhindern.
Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Besitzer von Unterkunftsräumen sind zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen verpflichtet, Vergrüßlich aus von feindlichen Truppen gefährdeten Bezirken auf Anfordern der Landräte, in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörden, gegen eine von diesen festzusetzende Vergütung unterzubringen und zu unterhalten. Innerhalb des Bereichs der Festungen haben diese Behörden sich jedoch vorher mit den Gouvernements oder Kommandanturen ins Einvernehmen zu setzen.

Danzig, den 18. November 1914.

v. p. Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.
gez. Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen für die Verbreitung des Inhaltes der Anordnung sorgen.

Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.



Nicht heiraten

od. verloben, bevor Sie sich über zukünft. Person üb. Familie, Mitgift, Ruf, Vorleben etc. genau informiert haben. Diskrete Spezialauskünfte beschafft überall billigt „Phönix“ Welt-Auskunftei & Detektiv-Institut, Berlin W. 35.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung der Gemeinde Alt-Kolziglow werde ich am
4. Dezember d. J. nachmittags 5 Uhr
in meiner Wohnung meistbietend verpachten.
Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Der Jagdvorsteher.
Kruska.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 955 Mk - 140 Mk

„Der Gesellige“

Graudenz

Notar. begl. Auflage
45 300 Expl.

Bedeutendster Arbeitsmarkt
sämtl. Zeitungen Ostdeutschl.

Abonnementspreis pro
November nur 75 Pfg.

Probenummer frei!

Zeilenpreis: Arbeitsmarkt 20 Pfg.

Verzeichnis

der eingerichteten Abnahmestellen für freiwillige (Liebes-) Gaben.

Abnahmestelle I nimmt freiwillige Gaben für Verwundete und Kranke,
Abnahmestelle II für Truppen auf dem Kriegsschauplatz an

Gardekorps:	Abnahmestelle	Nr. 1	in der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule,
		Nr. II	im Exerzierhause des 2. Garde-Regts. z. F. in der Karlsstr.
I. Armeekorps:	"	Nr. 1	Königsberg, Turnh. der Sachheimer Mittelschule Yorkstr. 61/62.
		Nr. II	Ersatzbataillon Infanterie-Regts. 43 am Steindammer Tor.
II. Armeekorps:	"	Nr. 1	Reservelazarett in Stettin, wird eingerichtet im Kaisergarten, der neuen Turnhalle, den Germania Sälen, dem Bellevue- theater und den Baracken auf der Galgenwiese.
		Nr. II	das Ersatzbataillon des Grenadier-Regts. Nr. 2 in Stettin.
III. Armeekorps:	"	Nr. 1	in Brandenburg (Pavel), Kaserne Füsilier-Regts. Nr. 35.
		Nr. II	in Frankfurt (Oder), Kaserne Leib-Gren.-Regts. Nr. 8.
IV. Armeekorps:	"	Nr. 1	Garnisonlazarett in Magdeburg.
		Nr. II	Turnhalle in Magdeburg, Brandenburgerstraße Nr. 8.
V. Armeekorps:	"	Nr. 1	Festungslazarett in Posen.
		Nr. II	Ersatzbataillon Gren.-Regts. Nr. 6 in Posen.
VI. Armeekorps:	"	Nr. 1	im Festungslazarett in Breslau.
		Nr. II	das Ersatzbataillon des Grenadier-Regiments Nr. 11.
VII. Armeekorps:	"	Nr. 1	Localitäten der Witwe Künne in München, Steinfurterstr. 11.
		Nr. II	städtische Turnhalle in Münster, Breul Nr. 7.
VIII. Armeekorps:	"	Nr. 1	im Garnisonlazarett in Coblenz.
		Nr. II	beim Ersatzbataillon Inf.-Regts. Nr. 69 in Coblenz.
IX. Armeekorps:	"	Nr. 1	im Garnisonlazarett in Altona.
		Nr. II	Bahnhofstraße Nr. 17.
X. Armeekorps:	"	Nr. 1	im alten Rathaus in Hannover, Friedstraße Nr. 17.
		Nr. II	Firma Schmidt und Keerl in Kassel.
XI. Armeekorps:	"	Nr. 1	Firma Henschel und Sohn in Kassel.
		Nr. II	in Dresden Nr. 15, Traindepot, Flügel C. Königsbrücker- straße.
XII. Armeekorps:	"	Nr. 1	Reservelazarett I, Stuttgart.
		Nr. II	Ersatzbataillon Infanterie-Regiments 125 Stuttgart.
XIII. Armeekorps:	"	Nr. 1	Landgewerbehalle, Karl-Friedrichstraße, Karlsruhe.
		Nr. II	Alte Zollhalle am alten Bahnhof Straßburg.
XIV. Armeekorps:	"	Nr. 1	Lagerräume der Firma Fuchs und Söhne im Rheinhafen, Straßburg.
		Nr. II	Danzig im Regelhaus und in der Schießhalle des Friedrich- Wilhelm-Schützenhauses.
XV. Armeekorps:	"	Nr. 1	Räume 84 und 85 in der Reiterkaserne des Infanterie- Regiments Nr. 128 zu Danzig.
		Nr. II	
XVII. Armeekorps:	"	Nr. 1	
		Nr. II	

XVIII. Armeekorps:	"	Nr. 1	Frankfurt a./M. Hohenzollernstraße 2, (Carlton-Hotel).
	"	Nr. 11	Intendanturgebäude in Frankfurt a./M., Hedderichstraße.
XIX. Armeekorps:	"	Nr. 1	Feldfahrzeugschuppen des 7. Feldartillerie-Regiments Nr. 77 in Leipzig-Gohlis.
	"	Nr. 11	Friedensgeräteschuppen des 2. Train-Bataillons Nr. 19 in Leipzig-Gohlis.
XX. Armeekorps:	"	Nr. 1	Reservelazarett 1 Allenstein.
	"	Nr. 11	Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments 152, Marienburg.
XXI. Armeekorps:	"	Nr. 1	Garnisonlazarett in Saarbrücken.
	"	Nr. 11	Ersatzbataillon Inf.-Regiments. Nr. 70 in Saarbrücken.

Die Teilnahme, die das deutsche Volk seinen im Felde stehenden Söhnen entgegenbringt, hat sich in unzähligen, oft rührenden Aeußerungen werktätiger Liebe und Fürsorge bekundet. Angehörige aller Stände haben in edlem Wettstreit ihre Arbeitskraft und ihre Mittel in den Dienst der guten Sache gestellt und Liebesgaben in großem Umfange und von beträchtlichem Werte den Truppen zugeführt. Auch hierdurch ist das Gefühl der Zusammengehörigkeit von Volk und Heer in glänzender Weise zum Ausdruck gekommen; es wird vom Heere mit herzlichem Danke für alle gütigen Spender erwidert. Heeresleitung und Heeresverwaltung möchten diesem Danke schon jetzt öffentlich Ausdruck verleihen.

Auch dafür besteht volles Verständnis, daß Viele den lebhaften Wunsch hegen, die Ergebnisse ihrer Liebestätigkeit gerade denen und womöglich persönlich zuzuführen, die ihnen besonders nahe stehen; eine Garnisonstadt möchte durch ihre Liebesgaben ihr angestammtes Regiment erfreuen oder eine Provinz sie dem heimatlichen Armeekorps überwiesen wissen.

Niemand wird sich aber der Einsicht verschließen können, daß neuformierte Verbände oder solche aus ärmeren, weit abgelegenen Heimatsbezirken auf diese Weise empfindlich geschädigt und mit dem Gefühl einer gewissen Zurücksetzung erfüllt werden können.

Auch aus militärischen Gründen ist es nicht immer angängig, den bei Spendung von Liebesgaben zum Ausdruck gebrachten Erwartungen voll gerecht zu werden. So sehr die Kommando- und die Stappenbehörden bestrebt sind, und bestrebt bleiben, berechnete Wünsche zu erfüllen, das Recht muß ihnen gewahrt bleiben, nach Möglichkeit und Billigkeit auszugleichen.

Irrig sind mitunter die Voraussetzungen, unter denen die Spender ihre Bevollmächtigten die oft weite Fahrt antreten, um im Kraftwagen ihre Liebesgaben persönlich an die Front zu bringen. Viele legen sich das Abzeichen des Roten Kreuzes zu, eigenmächtig oder von einer hierzu nicht bevollmächtigten Behörde unterstützt, und meinen auf diese Weise Freipaß und persönliche Sicherheit für die Fahrt zur Front zu erlangen. Sie bedenken nicht, wie sehr dadurch die Ueberwachung des Verkehrs im Rücken der fechtenden Truppen erschwert, feindlicher Spionage Vorschub geleistet, die Gefahr unliebsamer Zwischenfälle hervorgerufen wird. Sie wissen nicht, in welche Gefahr sie sich persönlich begeben, denn jeder Mißbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes ist strafbar und ruft den Verdacht der Spionage hervor. Die berechnete Führung des Roten Kreuzes verbürgt leider in diesem Kriege keine Sicherheit gegen Anschläge einer feindseligen und hinterlistigen Bevölkerung. Sie wägen nicht ab, ob Menge oder Wert ihrer Spende im richtigen Verhältnis steht zu dem Verbrauch an Benzin — einem Wertartikel im Operationsgebiet — und zu den Mühen, die ein Autounfall verursachen kann.

Bei dieser Sachlage wird es sicherlich verstanden und gewürdigt werden, wenn Heeresleitung und Heeresverwaltung die opferwilligen Spender von Liebesgaben auf die Organisation verweisen, die dazu ins Leben gerufen und dazu ausgeschaltet ist, das Los der im Felde stehenden Söhne des deutschen Volkes — unverwundeter wie Verwundeter — zu erleichtern, die sich in früheren Kriegen erprobt und in sorgfamer Friedensarbeit auf ihre Aufgaben vorbereitet hat, die dem militärischen Organismus eingefügt ist, und Hand in Hand mit dem Kommando arbeitet, die Organisation der freiwilligen Krankenpflege (Rotes Kreuz, Ritterorden usw.). Wer ihr seine Liebesgaben zur Vermittelung, sei es an die Truppen im Felde, sei es für die Verwundeten in der Heimat, anvertraut, darf die volle Zuversicht hegen, daß seine edle Absicht am schnellsten, am sichersten, am gerechtesten verwirklicht wird. Am besten erfolgt die Uebergabe vorbehaltlos, doch soll jeder vom Spender geäußerte Wunsch nach Möglichkeit und Billigkeit Berücksichtigung finden.

Der Kriegsminister.
gez. von Falkenhayn,
Generalleutnant.

Der Generalquartiermeister.
A. m. W. b.
gez. von Voigts-Rhetz, Generalmajor.

Der Kaiserliche Kommissar und Mil.-Insp. der freiwilligen Krankenpflege.
gez. Fürst zu Solms-Baruth.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 27. November.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat November müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem hierunter abgedruckten Führerschein Ermittlungen anzustellen, ihn evtl. der betreffenden Person abzunehmen und mit einzureichen.

Betrifft verlorene Führerscheine für Kraftfahrzeuge.

Verloren- Nr.	Name und Stand des Verlierers	Wohnort und Wohnung	Geburtsort und Datum	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung.	Nr. der Liste	Klasse	Behörde die die Ermittlungen veranlaßt, J. N. der Verfügung	Bemerkungen.
1	Baumbach Martin Primaner	Sangensalza	Sangensalza 13. 7. 1896	Regierungs Präsident Erfurt	15. 7. 1914	981	3 b	Regierungs- Präsident Erfurt 1133 I D 2a	Duplikat ist dem Baumbach am 4. November 1914. erteilt.

Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat. von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Rittmeisters von Schöning-Polschen und des Rentengutsbesizers Nachau-Abbau Grasdorf Kreis Bütow ist erloschen.

Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.
Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Säuglings- und Mutterheims in Stettin für 1914 genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Karl Prange aus Küstrin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Um bereits mehrfach aufgetretenen Zweifeln vorzubeugen, weise ich darauf hin, daß nach einer Entscheidung des Kriegsministeriums den aus den Grenzprovinzen in die pommerschen Kreise verbrachten Landsturmpflichtigen einschl. der in letzter Zeit in mehrere Kreise der Provinz zurückgeführten Dienstpflichtigen im Alter zwischen 17 und 20 Jahren Naturalquartier nach Maßgabe des Kriegszeitungsgesetzes zu gewähren ist.

Ueber Einreichung der Forderungsnachweise werde ich später Mitteilung machen. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, dies öffentlich bekannt zu geben.

Rummelsburg, den 24. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Ansprache an die Bevölkerung

über

die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung

am 1. Dezember 1914.

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich; ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, bei dem Rindvieh und den Schweinen auch die Unterarten.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirkes von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 auf dem Gehöfte vorhandene gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Zählbezirksliste **wahrheitsgetreu** einzutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten, ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, **nicht** aber zu **Steuerzwecken**, benutzt werden.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Es bedarf einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß, wie bei früheren Zählungen, so auch diesmal, sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Eine etwaige Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1914.

Der Präsident
des Königlich Preussischen Statistischen Landesamtes.

In Vertretung
Kühnert.

Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Für die Versorgung der **Hinterbliebenen** der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914 gilt das **Militärhinterbliebenengesetz** vom 17. Mai 1907, welches im Reichsgesetzblatt 1907 S. 214 ff abgedruckt ist. Ein Merkblatt, das eine leichtverständliche Anleitung zur Erlangung der Gnaden- und Versorgungsgebühren enthält, ist im Kreisblatt 1914 Nr. 93 S. 494 u. 495 veröffentlicht.

Allen mir unterstehenden Dienststellen, insbesondere den Ortspolizeibehörden, den Herren Guts- und Gemeindevorstehern und Gendarmerte-Wachmeistern des Kreises empfehle ich dringend, sich mit den Grundsätzen der angeführten Bestimmungen **aldmöglichst** bekannt zu machen, damit sie in die Lage kommen, den Hinterbliebenen mit Rat und Hilfe beizustehen. Es versteht sich von selbst, daß keine dieser Dienststellen berechtigt ist, an sie gerichtete Gesuche zurückzuweisen. Diese sind sämtlich auf Wunsch entgegenzunehmen und mir zu übermitteln. Ueber die Bewilligung der Kriegsgebühren entscheiden nicht die Zivilbehörden sondern die Militärverwaltungsbehörde.

Rummelsburg, den 25. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in acht Größen hergestellten Azetylschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg Neustadt, die zum Teil bisher unter Typennummer „A 6“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „S 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 19“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfkeßelbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 31. Mai 1911 — III 3710 — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage von Meyeren.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 20. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es ist damit zu rechnen, daß in den nächsten Tagen von größeren Transporten Flüchtlingsvieh, das auf Anordnung der zuständigen Behörden aus Ostpreußen entfernt wird, ein verhältnismäßig kleiner Teil im Kreise Rummelsburg untergebracht werden muß.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen schon jetzt alle Vorkehrungen treffen, um auf etwaige von hier ergehende telegraphische oder telephonische Anordnung das Vieh von den betreffenden Bahnhöfen abholen und unterbringen zu können. Ueber Ort und Anzahl des unterzubringenden Viehes liegen noch keine Angaben hier vor.

Was die Entschädigung anlangt, so muß es in der Mehrzahl der Fälle dabei bewenden, daß die Arbeitskraft, der Dünger und die Milch als Entgelt für Stall und Futter anzusehen sind.

Bei der Zuweisung werden hier die Ergebnisse der Viehzählung 1913 zu Grunde gelegt werden dergestalt, daß bis zu 15 bis 20% des damals ermittelten Großviehbestandes zugewiesen werden.

Rummelsburg, den 25. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin, den 13. November 1914.

Nr. 1037/11. 14. A3.

Weihnachtspaketwoche 23. bis 30. November.

Zur Entgegennahme der Weihnachtspakete werden die in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Paketdepots in der Zeit vom 23. bis 30. November geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich nur um die Sendung von Paketen an die im Felde stehenden Truppen handelt. Die Aufgabe von Paketen für die im Inlande stehenden Besatzungs- und Ersatztruppen ist bei den Paketdepots nicht gestattet; für diese Truppen nehmen alle Postanstalten Pakete nach den üblichen Postvorschriften an. Weihnachtspakete können als solche dadurch besonders kenntlich gemacht werden, daß sie mit einem gelb-roten Zettel besetzt, oder mit einem roten Farbstrich versehen werden.

Die Feldpakete können aufgefertigt werden:

1. unmittelbar bei den Paketdepots; in diesem Falle wird keinerlei Gebühr erhoben.
2. bei den Postanstalten; in diesem Falle wird ein Porto von 25 Pf. für jedes Paket erhoben.

Die Versendungsbedingungen sind folgende:

1. Die Pakete dürfen höchstens 5 kg wiegen; Wert- und Einschreib-Pakete sind unzulässig.
2. Leicht verderbliche Waren (z. B. Weintrauben, frisches Fleisch) dürfen den Paketen nicht beige packt werden; ebensowenig feuergefährliche Gegenstände (Streichhölzer, Feuerzeuge mit Benzinfüllung).
3. Die Verpackung muß fest und dauerhaft sein, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein. Pappkartons müssen mit Beinwand umnäht werden. Waren, die leicht zerdrückt werden können (z. B. Obst, Pfefferluchen, Flüssigkeiten), sind nur in Kisten zu verpacken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Pakete nicht nur einen wochenlangen Transport auszuhalten haben, sondern auch zeitweise einem beträchtlichen Druck ausgesetzt sind, da ungefähr 3000 Pakete in einem Eisenbahnwagen verpackt werden müssen.

4. Der Anbringung der Adresse ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden!

Bei Kisten wird die Adresse am besten mit Tinte oder Farbe auf den Deckel geschrieben. Bei in Beinwand eingnähten Paketen muß die Adresse — wenn sie nicht aufgeschrieben ist — aufgenäht werden; zweckmäßig sind dazu die im Handel zu habenden Paketadressen aus Beinwandpapier mit dem üblichen Vordruck für Feldpostsendungen. Neben diesen aufgeschriebenen bzw. aufgenähten Adressen ist auch die Befestigung der Adressen durch Anhänger aus Leder oder Beinwand empfehlenswert.

Das Aufkleben der Adresse mit Gummi, Leim oder Kleister ist zu vermeiden, weil derartige Adressen durch Regen abgeweicht und von Mäusen während der Lagerung in den Paketdepots und auch auf dem Transport abgefressen werden können.

5. Die Beschreibung der Adresse.

Die Truppen im Felde sind mehrfach und nachdrücklich darauf hingewiesen worden, ihren Angehörigen ihre richtige Feldadresse mitzuteilen. Es wird dringend davor gewarnt, Änderungen an

diesen mitgeteilten Adressen vorzunehmen.

Bei der Abfassung der Adressen sind folgende Punkte zu beachten :

- a) ob der Truppenteil des Empfängers einem Armeekorps oder einem Reservekorps oder einem Landwehrkorps angehört. In diesem Falle muß der Adresse stets das betreffende Korps und das dazugehörige Paketdepot zugefügt werden. Welches Paketdepot zugehörig ist, ergibt sich aus dem am Schluß beigefügten Verzeichnis.

Beispiele für solche Adressen :

<p>Grenadier Ernst Müller, 5. Kompagnie, Infanterie Regiment 7, 9. Infanterie-Division, 5. Armeekorps, Paketdepot Glogau</p> <p>Wehrmann August Schulze, 3. Landwehr-Eskadron, Landwehr-Kavallerie-Regiment Nr. 1, Landwehrkorps, Paketdepot Breslau.</p> <p>Unteroffizier Winter, Pferdedepot, 4. Armeekorps, Paketdepot Magdeburg.</p>	<p>Reservist Franz Schmidt, 2. Kompagnie, Reserve-Jäger-Batallion 3, 5. Reserve-Division 3. Reservekorps, Paketdepot Brandenburg a. S.</p> <p>Gefreiter Hermann Ruhn, Proviantkolonne 1, 3. Infanterie-Division, 2. Armeekorps, Paketdepot Stettin.</p> <p>Leutnant Böhm, Korps-Brückentrain, Gardekorps, Paketdepot Berlin.</p>
--	--

- b) ob der Empfänger einem Truppenteil angehört, der weder einem Armeekorps noch einem Reservekorps, noch einem Landwehrkorps zugeteilt ist. In diesem Falle muß die Adresse außer dem Truppenteil noch die betreffende Armee bzw. die Etappen-Inspektion enthalten. Ein Paketdepot darf nicht angegeben werden.

Die unter b aufgeführten Sendungen werden durch die Postanstalten an bestimmte Paketdepots gesandt, deren Orte zwischen der Heeresverwaltung und dem Reichs-Postamt vereinbart sind.

Beispiele für solche Adressen sind :

<p>Dragoner Heinz, Dragoner-Regiment 4, 5. Kavallerie-Division, Xte Armee.</p> <p>Gefreiter August, Flieger-Abteilung 1. 1. Armee.</p> <p>Unteroffizier Weiß, Etappen-Bäcker-Kolonne 4. Etappen-Inspektion der 3. Armee.</p> <p>Hauptmann Schmidt, Eisenbahnbau-Kompagnie 14. Militär-Eisenbahn-Direktion 3.</p> <p>Leutnant Schwarz, Pionier-Belagerungstrain des Pionier-Regiments 20. 5. Armee.</p>	<p>} Jeder Adresse ist hinzuzufügen: gehört keinem Armeekorps Reserve- an! Landwehr.</p>
--	--

Ablürzungen jeder Art sind verboten, da sie nicht nur aufhalten, sondern auch zu Irrtümern Anlaß geben. Bei der letzten Paketauflieferung wurde unter anderm folgende Adresse vorgelegt: E. R. R. 4. Fl. 3., das sollte heißen: Etappen-Kraftfahr-Kolonne 4, Fleischkolonne 3. Pakete mit solchen Aufschriften werden zurückgewiesen oder nicht weiterbefördert.

Auf jeder Adresse ist der Absender zu vermerken.

- 6. Die Pakete sind mit Begleitadresse aufzuliefern. Auf dem Abschnitt dieser Begleitadresse dürfen keine Mitteilungen gemacht werden, da diese Begleitadresse als Belege bei den Postanstalten und Paketdepots verbleiben.

- 7. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Absenders. Ersatzansprüche können weder bei der Post noch bei der Heeresverwaltung erhoben werden.

Sollten die Empfänger b im Eintreffen der Pakete — weil verwundet, gefallen oder vermißt — sich nicht mehr beim Truppenteil befinden, so werden solche Pakete zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet.

Ebenso werden Pakete, welche infolge falscher oder ungenügender Adresse nicht bestellt werden können, den Truppenteilen zur Verwendung überlassen. Eine Rücksendung findet in beiden Fällen nicht statt.

- 8. Pakete, die beim Paketdepot eingeliefert worden sind, können nicht wieder zurückverlangt werden; ebensowenig kann den Anträgen auf nachträgliche Berichtigung oder Aenderung der Adresse nachgegeben werden.

- 9. Verzeichnis der Paketdepots:

In zweifelhaften Fällen wollen die Absender sich Rat bei unterrichteten Personen oder bei den Post-Anstalten, vor Abfassung der Adresse, holen.

In Vertretung: Jung.

Verzeichnis des Paketdepots.

Es sind zu senden		
nach dem Paketdepot	für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verbands der nachstehenden Korps angehören	
	Gardekorps	Garde-Reservekorps
Berlin	1. Armeekorps	1. Reservekorps
Königsberg i. Preußen	2. "	2. "
Stettin	3. "	3. "
Brandenburg (Havel)	4. "	4. "
Magdeburg	5. "	5. "
Glogau	6. "	6. "
Breslau	7. "	7. "
Düsseldorf	8. "	8. "
Coblenz	9. "	9. "
Hamburg	10. "	10. "
Hannover	11. "	11. "
Cassel	12. "	12. " (Rgl. Sächf.)
Dresden	13. "	13. " (Rgl. Württ.)
Stuttgart	14. "	14. "
Karlsruhe	15. "	15. "
Strasbourg i. E.	16. "	16. "
Wetz	17. "	17. "
Danzig	18. "	18. "
Frankfurt a. M. (Darmstadt)*	19. "	19. " (Rgl. Sächf.)
Leipzig	20. "	20. "
Elbing	21. "	21. "
Mannheim	22. "	22. "
Berlin	23. "	23. "
Stettin	24. "	24. "
Magdeburg	25. "	25. "
Glogau	26. "	26. "
Cassel	27. "	27. "
Dresden	28. "	28. "
Stuttgart	29. "	29. "
Königsberg i. Pr.	30. "	30. "
Brandenburg a. S.	31. "	31. "
Düsseldorf	32. "	32. "
Breslau	33. "	33. "
Coblenz	34. "	34. "
Hannover	35. "	35. "
Karlsruhe i. B.	36. "	36. "
Strasbourg i. E.	37. "	37. "
Wetz	38. "	38. "
Danzig	39. "	39. " (Rgl. Sächf.)
Frankfurt a. M.	40. "	40. "
Leipzig	41. "	41. "
Elbing	42. "	42. "
Mannheim	43. "	43. " (Rgl. Württ.)
Glogau	Rgl. Bayer. 1. "	Rgl. Bayer. 1. "
Stuttgart	" 2. "	" 2. "
München	" 3. "	" 3. "
München	" 4. "	" 4. "
München	" 5. "	" 5. "
Breslau	Landwehrkorps	
Hamburg	Marinetruppen in Belgien und belgische Besatzungstruppen	
Coblenz	Eisenbahn-Formationen und Kolonnen für den westlichen Kriegsschauplatz	
Breslau	Eisenbahn-Formationen und Kolonnen für den östlichen Kriegsschauplatz.	

*) Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.

diesen mitgeteilten Adressen vorzunehmen.

Bei der Abfassung der Adressen sind folgende Punkte zu beachten:

- a) ob der Truppenteil des Empfängers einem Armeekorps oder einem Reservekorps oder einem Landwehrkorps angehört. In diesem Falle muß der Adresse stets das betreffende Korps und das dazugehörige Paketdepot zugefügt werden. Welches Paketdepot zugehörig ist, ergibt sich aus dem am Schluß beigefügten Verzeichnis.

Beispiele für solche Adressen:

<p>Grenadier Ernst Müller, 5. Kompanie, Infanterie Regiment 7, 9. Infanterie-Division, 5. Armeekorps, Paketdepot Glogau</p> <p>Wehrmann August Schulze, 3. Landwehr-Estabron, Landwehr-Kavallerie-Regiment Nr. 1, Landwehrkorps, Paketdepot Breslau.</p> <p>Unteroffizier Winter, Pferdedepot, 4. Armeekorps, Paketdepot Magdeburg.</p>	<p>Reservist Franz Schmidt, 2. Kompanie, Reserve-Jäger-Batallion 3, 5. Reserve-Division 3. Reservekorps, Paketdepot Brandenburg a. S.</p> <p>Gefreiter Hermann Ruhn, Proviantkolonne 1, 3. Infanterie-Division, 2. Armeekorps, Paketdepot Stettin.</p> <p>Leutnant Böhm, Korps-Brückentrain, Gardekorps, Paketdepot Berlin.</p>
---	---

- b) ob der Empfänger einem Truppenteil angehört, der weder einem Armeekorps noch einem Reservekorps, noch einem Landwehrkorps zugeteilt ist. In diesem Falle muß die Adresse außer dem Truppenteil noch die betreffende Armee bzw. die Etappen-Inspektion enthalten. Ein Paketdepot darf nicht angegeben werden.

Die unter b aufgeführten Sendungen werden durch die Postanstalten an bestimmte Paketdepots gesandt, deren Orte zwischen der Heeresverwaltung und dem Reichs-Postamt vereinbart sind.

Beispiele für solche Adressen sind:

<p>Dragoner Heinz, Dragoner-Regiment 4, 5. Kavallerie-Division, Xte Armee. Gefreiter August, Flieger-Abteilung 1. 1. Armee. Unteroffizier Weiß, Etappen-Bäckerei-Kolonne 4. Etappen-Inspektion der 3. Armee. Hauptmann Schmidt, Eisenbahnbau-Kompanie 14. Militär-Eisenbahn-Direktion 3. Leutnant Schwarz, Pionier-Belagerungstrain des Pionier-Regiments 20. 5. Armee.</p>	<p>} Jeder Adresse ist hinzuzufügen: gehört keinem Armeekorps Reserve- an! Landwehr.</p>
---	--

Ablösungen jeder Art sind verboten, da sie nicht nur aufhalten, sondern auch zu Irrtümern Anlaß geben. Bei der letzten Paketauslieferung wurde unter anderem folgende Adresse vorgelegt: E. R. R. 4. Fl. 3., das sollte heißen: Etappen-Kraftfahr-Kolonne 4, Fleischkolonne 3. Pakete mit solchen Aufschriften werden zurückgewiesen oder nicht weiterbefördert.

Auf jeder Adresse ist der Absender zu vermerken.

6. Die Pakete sind mit Begleitadresse aufzuliefern. Auf dem Abschnitt dieser Begleitadresse dürfen keine Mitteilungen gemacht werden, da diese Begleitadresse als Belege bei den Postanstalten und Paketdepots verbleiben.

7. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Absenders. Ersatzansprüche können weder bei der Post noch bei der Heeresverwaltung erhoben werden.

Sollten die Empfänger b im Eintreffen der Pakete — weil verwundet, gefallen oder vermisst — sich nicht mehr beim Truppenteil befinden, so werden solche Pakete zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet.

Ebenso werden Pakete, welche infolge falscher oder ungenügender Adresse nicht bestellt werden können, den Truppenteilen zur Verwendung überlassen. Eine Rücksendung findet in beiden Fällen nicht statt.

8. Pakete, die beim Paketdepot eingelefert worden sind, können nicht wieder zurückverlangt werden; ebensowenig kann den Anträgen auf nachträgliche Berichtigung oder Aenderung der Adresse nachgegeben werden.

9. Verzeichnis der Paketdepots:

In zweifelhaften Fällen wollen die Absender sich Rat bei unterrichteten Personen oder bei den Post-Anstalten, vor Abfassung der Adresse, holen.

In Vertretung: Jung.

Verzeichnis des Paketdepots.

Es sind zu senden

nach dem Paketdepot	für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verbands der nachstehenden Corps angehören	
	Gardecorps	Garde-Reservecorps
Berlin	1. Armeecorps	1. Reservecorps
Königsberg i. Preußen	2. "	2. "
Stettin	3. "	3. "
Brandenburg (Havel)	4. "	4. "
Magdeburg	5. "	5. "
Glogau	6. "	6. "
Breslau	7. "	7. "
Düsseldorf	8. "	8. "
Coblenz	9. "	9. "
Hamburg	10. "	10. "
Hannover	11. "	11. "
Cassel	12. "	12. " (Rgl. Sächs.)
Dresden	13. "	13. " (Rgl. Württ.)
Stuttgart	14. "	14. "
Karlsruhe	15. "	15. "
Strasburg i. E.	16. "	16. "
Wetz	17. "	17. "
Danzig	18. "	18. "
Frankfurt a. M. (Darmstadt)*	19. "	19. " (Rgl. Sächs.)
Leipzig	20. "	20. "
Elbing	21. "	21. "
Mannheim	22. "	22. "
Berlin	23. "	23. "
Stettin	24. "	24. "
Magdeburg	25. "	25. "
Glogau	26. "	26. "
Cassel	27. "	27. "
Dresden	28. "	28. "
Stuttgart	29. "	29. "
Königsberg i. Pr.	30. "	30. "
Brandenburg a. S.	31. "	31. "
Düsseldorf	32. "	32. "
Breslau	33. "	33. "
Coblenz	34. "	34. "
Hannover	35. "	35. "
Karlsruhe i. B.	36. "	36. "
Strasburg i. E.	37. "	37. "
Wetz	38. "	38. "
Danzig	39. "	39. " (Rgl. Sächs.)
Frankfurt a. M.	40. "	40. "
Leipzig	41. "	41. "
Elbing	42. "	42. "
Mannheim	43. "	43. " (Rgl. Württ.)
Glogau	Rgl. Bayer. 1. "	Rgl. Bayer. 1. "
Stuttgart	" 2. "	" 2. "
München	" 3. "	" 3. "
Würzburg	" 4. "	" 4. "
Nürnberg	" 5. "	" 5. "
Nürnberg		
Breslau		
Hamburg		
Coblenz		
Breslau		

Landwehrcorps
 Marinetruppen in Belgien und belgische Besatzungstruppen
 Eisenbahn-Formationen und Kolonnen für den westlichen Kriegsschauplatz
 Eisenbahn-Formationen und Kolonnen für den östlichen Kriegsschauplatz.

*) Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt der Bestimmungen verbreiten und Interessenten dieses Kreisblatt zur Kenntnis vorlegen.
Kummelsburg, den 26. November 1914. Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.
V. 4711.

Berlin, den 31. Oktober 1914.

Auf Verordnung des Bundesrats vom 29. Oktober d. Js. und auf Grund der dazu ergangenen Bestimmungen soll die Vorratsermittlung vom 1. Juli 1914 in etwas geänderter Umfange am 1. Dezember 1914 wiederholt werden. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe von größter Wichtigkeit, nämlich, so genau wie irgend möglich festzustellen, wie lange die am 1. Dezember 1914 vorhandenen Vorräte für die Versorgung der Bevölkerung und des Heeres ausreichen, und um die Gewinnung von Unterlagen für etwaige Versorgungsmaßnahmen. Unter diesen Umständen darf erwartet werden, daß alle Beteiligten, Behörden sowohl wie Private, mit voller Hingebung bei dieser wichtigen Erhebung mitwirken werden.

Im einzelnen wird für die Durchführung der Erhebung folgendes bemerkt:

1. Was wird erhoben?

Durch die Aufnahme sollen die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlsorten erfasst werden, die sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben.

Es kommen in Betracht:

Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengkorn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten im Gemenge) und Mischfrucht (d. h. Getreide mit Hülsenfrüchten gemischt), Hafer, Gerste (Brau- und Futtergerste, ausschließlich Malz), Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotts und Schrotmehl, Roggenmehl, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrotts und Roggenschrotmehls, anderes Mehl, aus Gerste, Hafer, Mats oder Menggetreide. Wegen die Zulterhebung fallen also fort: Mats, Graupen, Grieß, Flocken, Grütze, Futterschrot, Futtermehl und Kleie aller Art.

2. Welche Betriebe sind zu befragen?

Dieselben Betriebe, die am 1. Juli 1914 anzufragen waren, mit folgender Erweiterung:

Sämtliche Landwirtschaftsbetriebe kommen in Betracht (also nicht nur die Betriebe von 5 ha Anbaufläche an aufwärts wie am 1. Juli).

Von gewerblichen, Handels- und Verkehrsbetrieben sind diesmal nicht nur die am 1. Juli namentlich aufgeführten zu befragen, sondern auch alle übrigen, in denen irgendwelche Vorräte der obgenannten Art vermutet werden können; das werden u. a. z. B. sein: Gasthäuser, Pensionen, Klöster, gewerbliche Betriebe verschiedenster Art, die sich einen Fuhrpark mit Pferden halten. Grundsatz sei dabei, eher zu viel als zu wenig Betriebe zu erfassen.

3. Wie ist zu zählen?

Mit Ortslisten (also nicht mit Zählkarten in verschlossenem Umschlag wie am 1. Juli). Neben den Ortslisten sollen in den Gemeinden, deren Größe die Bildung mehrerer Zählbezirke bedingt, auch Zählbezirkslisten verwandt werden, deren aufgerechnete Mengenangaben dann an Stelle der Einzelangaben des Betriebsinhabers in die Ortsliste zu übernehmen sind.

4. Welche Gewichtsbezeichnungen sind vorgeschrieben?

Die ortsübliche Gewichtseinheit. Die am 1. Juli verlangte Angabe in Doppelzentnern hat sich, weil der Bevölkerung vielfach ungeläufig, nicht bewährt, es soll daher diesmal freigestellt bleiben, in welchen Gewichtsbezeichnungen die Vorratsmengen eingetragen werden; es ist aber streng darauf zu achten, daß die Gewichtsbezeichnungen innerhalb einer Gemeinde stets die gleichen sind, weil sonst die Aufrechnung zur Gemeindefürsumme äußerst erschwert wird. Zu vermeiden ist nur die Bezeichnung in Hohlmaßen (Scheffel, Hektoliter u. dergl.), weil sie sich schwer in einheitliches umrechnen läßt.

Im Auftrage: v. J a r o s l y.

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gleichzeitig bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß heute die Formulare an sie abgesandt worden sind und zwar je 2 Ortslisten und in vereinzelt Fällen einige zugehörige Einlagebogen. Das Königl. Preussische Statistische Landesamt hat angenommen, daß in den ländlichen Ortschaften in keinem Falle eine Einteilung in Zählbezirke erfolgt. Daher sind keine Zählbezirkslisten geliefert worden und es müssen daher die übersandten Ortslisten ausreichen. Sollten in einzelnen Fällen noch Einlagebogen erforderlich sein (es dürfte dies sehr selten vorkommen), dann stelle ich der Einfachheit wegen anheim, sich solche handschriftlich herzustellen. Die hierher gelieferten Formulare sind bereits alle verteilt.

Im übrigen verweise ich die Ortsbehörden auf den ihnen mit Handschreiben vom 14. d. Mts. besonders übersandten Ministerialerlaß und auf die Vordrucke auf den Ortslisten und erwarte, daß die Bestimmungen genau befolgt werden und insbesondere der Termin zur Einsendung der Ortslisten (8. Dezember d. Js.) genau innegehalten wird. Es ist nur eine Ausfertigung der Liste einzureichen.

Kummelsburg, den 26. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 2. Dezember 1914 in Stolp stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.
Köslin, den 24. November 1914. Der Regierungspräsident, gez. Selzer.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 27. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß nach Mitteilung des Königl. Pom. Landgestüts zu Babes in Bütow, Kr. Rummelsburg, von Anfang Februar 1915 ab ein Hengst stationiert wird.
Rummelsburg, den 24. November 1914. Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

*Manoli
Zigaretten
Zurück!
frei!*

Bierzehnte Quittung über eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bezw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

- A. **Sammelbüchsen:** Gutsvorstand Lubben 3,55 Mk.
- B. **Sammlungen:** Sammlung bei sämtlichen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter der Bahnmeisterei 1 Rummelsburg 196 Mk., Dr. Revenstorff 95 Mk., Pastor Diederichs, Waldow Kirchenkollekte 32,50 Mk., Gemeinde Neufeld 151 Mk., Georgendorf A. Hoppe 5 Mk., R. Huth 3,00 Mk.
- C. **Für das Vereinslazarett:** Walter Seegebrecht-Tretenwalde 20 Mk., Gerichts Kanzleibeamter Kemke 5 Mk.
- D. **Für Flüchtlinge Ostpreußen:** Rentier Köhler, Rummelsburg 2 Mk., Gemeinde Kleinschwirien 30 Mk.
- E. **Zum Ankauf von Weihnachtspaketen:** Gemeinde Mißow 75 Mk.

Zusammen 618,05 Mk.

Dazu die früheren Sammlungen 23210,44 Mk.

Uebehaupt 23 828,49 Mk.

F. Liebesgaben: Lehrer Pomeranien, Papenzin 12 Paar Strümpfe, 3 Paar Pulswärmer. Rentier Bohn, Rummelsburg 17 Teile Wolle. Frau Brüggemann, Reinfeld R. 1 Eimer Honig, 1 Stiege Eier. Junge Mädchen aus Gemeinde Falkenhagen durch Frau Pastor Koch 13 Paar Strümpfe, 6 Paar Pulswärmer, eine Leibbinde, 6 Paar Aniewärmer. Frau Knaak, Gemiesener Mühle 1 Ente. Durch Schulkinder in Hanswalde gestrickt 6 Paar Pulswärmer, 2 Paar Strümpfe. Gemeinde Zettin gesammelt 106,50 Mk. dafür beschafft 15 Hemden, 29 Paar Strümpfe, 7 Paar Unterhosen, 9 Paar Pulswärmer, 4 Kisten Zigarren, 12 Beutel Zucker, 16 Tafeln Schokolade. Frau Goldschmidt, Rummelsburg 3 Taschentücher, ein

„Der Gesellige“

Graudenz

Notar. begl. Auflage
45 300 Expl.

Bedeutendster Arbeitsmarkt
sämtl. Zeitungen Ostdeutschl.

Abonnementspreis pro
November nur 75 Pfg.

Probenummer frei!

Zeilenpreis: Arbeitsmarkt 20 Pfg.

was trinken

wir jetzt?

Aufgeklärte Frauen verstehen ökonomisch zu wirtschaften und bereiten sich durch einfaches Aufkochen von Zucker (ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich feinen Limonadensirup mit 1 Originalflasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst. Köstlich zu Nachspeisen und Limonaden von reinstem Fruchtgeschmack und vollem edlen Aroma, in Himbeer, Erdbeer, Zitronen-Kirsch, Grenadine, Orange (Apfelsine) usw. Der Kinder liebste Getränk, gesund, erquickend und fabelhaft billig! Vor Nachahmungen schützt die Echtheitsmarke Lichtherz. Vollständiges Rezeptbuch zur realen Selbstbereitung feinsten Liköre usw. kostenfrei. Alleiniger Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.

Paar Pulswärmer, 1 Brustschützer, 1 Paar Unterhosen, Wollstoff. Gemeinde Selberg B. 50 Paar Strümpfe, 17 Paar Pulswärmer, 10 Hemden, 10 Paar Unterhosen. Frau B. Schwirz, Kummelsburg 6 Paar Strümpfe. Lehrer Scheel, Tretenwalde 7 Paar Strümpfe, 10 Ohrenwärmer, 16 Paar Pulswärmer. Amtsrichter Herr, Kummelsburg 4 Leibbinden, 2 Paar Unterhosen, 4 Hemden, 7 Paar Strümpfe, 2 Paar Pulswärmer, 1 Paar Samaschen, Taschentücher. Schule Kamniz hat von gelieferter Wolle Strümpfe gestrickt. Fräulein Auaukte Abraham 5 Weihnachtsgaben. Lehrer Herchel, Waldow 7 Knienwärmer, 12 Paar Ohrenklappen. Georgendorf: Frau A. Nieting 2 Paar Strümpfe. Frau Fr. Ramlow 2 Paar Strümpfe, 1 Leibbinde. Schülerin Frieda Zahne, Kummelsburg 1 Paar Unterhosen, 2 Paar Fußklappen, 2 Paar Strümpfe.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Auskunft über Kriegsgefangene. Angesichts der noch im Publikum bestehenden Unsicherheit über die Wege zur Erlangung von Auskünften über Kriegsgefangene wird folgendes bekannt gegeben: Auskunft über deutsche Kriegsgefangene, d. h. die Angehörigen des deutschen Heeres und der kaiserlichen Marine, die in feindlichen Staaten Kriegsgefangen sind, erteilt in erster Linie, soweit es sich um Angehörige des Heeres handelt, die Abteilung 5 des Zentralnachweisbüros des Königl. preussischen Kriegsministeriums in Berlin, soweit es sich um Angehörige der Marine handelt, die Auskunftsstelle des Reichs-Marineamts in Berlin. Sind diese Stellen nicht in der Lage, Auskunft zu erteilen, so ist die Abteilung für Kriegsgefangenenfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz bereit, Nachforschungen über den Verbleib der Gesuchten anzustellen, wozu ihr insbesondere die Mitwirkung des Internationalen Roten Kreuzes in Genf für alle in Frankreich und England befindlichen deutschen Gefangenen und die Mitwirkung des dänischen Roten Kreuzes für alle in Rußland befindlichen deutschen Gefangenen zu Gebote steht. — Auskunft über fremde Kriegsgefangene, d. h. über die in Deutschland Kriegsgefangenen Angehörigen der feindlichen Land- und Seestreitkräfte, erteilt die Abteilung für Kriegsgefangenenfürsorge des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, im Abgeordnetenhaus in Berlin. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine Vermittlung des Roten Kreuzes für Beförderung von Briefen und anderen Sendungen an einen einzelnen deutschen oder fremden Kriegsgefangenen, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, nicht notwendig ist. Diese Sendungen können vielmehr unmittelbar durch die Post erfolgen. — Auskünfte über deutsche Zivilgefangene im feindlichen Ausland, auch über noch nicht eingeleitete Reservisten und andere im Ausland zurückgehaltene Wehrpflichtige erteilt die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer in Berlin, Am Karlsbad.

An den Territorialbelegierten der freiwilligen Krankenpflege der Provinz Pommern, Herrn Oberpräsident v. Waldow
Erzellenz
Stettin.

An Euer Erzellenz gestatte ich mir den Ausdruck

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hafert, Kummelsburg i. Pom.

Zur Anfertigung
von
Drucksachen
aller Art
empfiehlt sich
Otto Haferts Buchdruckerei.

des von ganzem Herzen empfundenen Dankes für die reiche Gabe zu richten, über die Provinzialvereine Pommerns dem ostpreussischen Landsturm gespendet haben. Ich erblicke darin eine besondere Anerkennung für das opfermüthige Verhalten unserer braven Landsturmlente. Diese Anerkennung wird in der ganzen Provinz mit warmem Dank empfunden.

Ich bitte Euer Erzellenz hiervon der Provinz Pommern Kenntnis zu geben.

Königsberg, den 15. November 1914.

Der stellv. Kommandierende General
des 1. Armeekorps.

Kindergarderobe

Monatsschrift zur Selbstanfertigung der Kinderkleidung und Kinderwäsche.

Jede Nummer mit **6 Gratis-Beilagen:** Schnittmusterbogen, Winko für Mütter für die Jugend, Kinderarzt, Im Reiche der Kinder, Praktische Hausfrau.

Bestellungen zum Preise von 25 Pf. pro Heft durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

pro Heft **25** Pfg. auf Titel „Kindergarderobe“

Achten Sie genau



Emser Wasser (Kränchen)
gegen Katarrh-Husten-Heiserkeit-Verschleimung-Magenleiden.

Aecht **B**randt-**C**offee

Marke „Pfeil“

Vornehmster, gesündester u. vorteilhaftester Kaffeezusatz

Unentbehrliche Malzkaffeewürze

Alleinige Fabrik Robert Brandt, Magdeburg.





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Otto Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 1. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide und ähnlichen Ländereien.
Durch Allerhöchste Verordnung vom 7. November d. Js. sind für die Zeit bis zum 1. April 1915 erleichterte Möglichkeiten geschaffen, die Besitzer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien zu einer Genossenschaft zu vereinigen, die auch die Bewirtschaftung und Nutzung des Genossenschaftslandes gemeinschaftlich zugunsten der Flächenbesitzer durchgeführt.

Es können einmal alte und für die Entwässerung gegründeten Genossenschaften unter Umständen auch gegen den Willen der Mehrheit durch Statutenänderung die Befugnis erhalten, auch die Folgeeinrichtungen Genossenschaftlich durchzuführen, es kann ferner auch ein Teil der Genossen einer alten Entwässerungsgenossenschaft zu einer Bewirtschaftungsgenossenschaft vereintigt werden, die dann neben die weiterbestehende ältere Genossenschaft tritt, und es können endlich auch, ohne daß eine ältere Entwässerungsgenossenschaft besteht, für genossenschaftlich noch nicht in Angriff genommene Flächen Entwässerungs- und Bewirtschaftungsgenossenschaften neugegründet werden.

Der Zweck ist, möglichst viel Neuland noch während des bestehenden Krieges der Kultur so zu erschließen, daß womöglich noch für 1915 eine Ernte, sei es an Futter oder Widen, sei es an Hackfrüchten, erzielt wird; in erster Linie kommen daher Ländereien in Betracht, die keiner oder nur geringer Entwässerung mehr bedürfen, bei denen aber die Bodenbearbeitung, Düngung und Ansaat noch fehlt.

Kriegsteilnehmer können bei dem vereinfachten Verfahren der Genossenschaftsbildung durch diejenigen vertreten werden, welche nach Auskunft des Gemeindevorstehers deren Geschäfte wahrnehmen.

Die Bildung von Genossenschaften geschieht von Amtswegen.

Zur Erleichterung der Gelbbeschaffung sind

1. **außerordentliche Beihilfen** für die Kosten der Folgeeinrichtungen bis zum Betrage von 75 M für jeden angefangenen Hektar ohne Auflage der Rückgewähr in Aussicht gestellt, ferner

2. **Darlehen zu 4 1/2%, mit 2 Freijahren.**

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher des Kreises mir bis zum 5. Dezember ex. mitzutellen, ob sich in ihrem Amtsbezirke hierfür geeignete Flächen befinden.

Rummelsburg, den 23. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter den Kühen des Landwirts Böhle zu Bersin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft. Für diesen tritt folgende Anordnung in Kraft:

1. **Alles Klauenvieh des verseuchten Gehöfts ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

2. An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

3. Schlachtungen dürfen im Seuchengehöft nur unter polizeilicher Aufsicht nach Anhörung des Kreis- tierarztes erfolgen. Die Entfernung kranker oder verdächtiger Tiere außerhalb des Seuchengehöftes ist ohne meine Genehmigung verboten.

4. Pferde und sonstige Einhufer dürfen, soweit sie in den gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert sind, außerhalb des Gehöftes verwandt werden. (Nach gründlicher Reinigung der Hufe und Bestreichen derselben mit Holzteer.)

5. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann, Hunde sind festzulegen. Der Ferkelung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten.

Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.

6. Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist nur nach vorheriger Abklochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung erlaubt; bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können zur Zeit Erleichterungen von mir gewährt werden.

7. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

8. Futter und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft geführt werden, als sie nachweislich nach dem Ort ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckstoffes nicht sein können.

9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Aboängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

10. Von gefallenem seuchenkranken oder notgeschlachteten Tieren sind die veränderten Teile einschl. der Unterfüße samt Haut bis zum Fässelgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals, samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind durch 24stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch zu desinfizieren und bis dahin am Schlachtort zu verschließen.

11. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöftes, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich dreimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

12. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Noisfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe, dessen Vertreter und den mit der Anordnung und der Pflege der Tiere beauftragten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Zur Wartung des Klauenviehes in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten. Ausnahmen sind mit meiner Genehmigung zulässig.

14. Schlachtungen von Klauenvieh im Sperrbezirke dürfen nur unter polizeilicher Aufsicht erfolgen. Sollten die Tiere außerhalb des Seuchenortes geschlachtet worden, so ist die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten einzuholen. Sollten sie mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausführungsgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Beförderung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des Herrn Regierungspräsidenten beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstationen verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Außerdem gelten noch allgemein folgende Beschränkungen:

a) Schlächtern, Viehflächtern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im verseuchten Gehöfte verboten.

b) Die Einfuhr von Klauenvieh in das verseuchte Gehöft ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung ist unter der Bedingung gestattet, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt.

c) Diejenigen Personen, die in dem verseuchten Gehöft mit der Wartung und Pflege der Klauentiere und mit dem Melken der Rinder beauftragt sind, haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu desinfizieren, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen. Hände, Füße, Schuhwerk und, wenn nötig, beschmutzte Kleidungsstücke sind in Seifensodawasser gründlich zu reinigen.

15. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

16. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra

Verkauf von etwa 70 kriegsunbrauchbaren Dienstpferden, darunter 9 Hengste, am Sonnabend, den 5. Dezember d. Js. 10 Uhr Vormittags vor der Reilbahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung. Der Verkauf findet nur an solche Personen statt, die vom Beruf als Landwirt sind und sich durch eine Bescheinigung seitens des Landratsamt, Polizeibehörde oder Gemeindevorsteher usw. ausweisen können.

Ersag-Pferde-Depot H. A. A. Altdamm.

Das in dem Kaiserlichen Statistischen Amt ausgearbeitete Verzeichnis der von den Ausfuhr- und Durchfuhrverboten betroffenen Waren ist erschienen und wird demnächst auch in den Buchhandel gelangen.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Hierdurch erinnere ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Oktober d. Js. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 88 pro 1914) diejenigen Personen, welche pro 1915 das Wandergewerbe fortsetzen wollen, an die umgehende Stellung der Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbe- und Gewerbebescheines pro 1915. Bei Stellung der Anträge kurz vor Beginn des anderen Jahres kann die rechtzeitige Ausfertigung und Uebersendung des Scheines in Frage gestellt werden.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, die betreffenden Anträge mit den nötigen Unterlagen baldmöglichst hierher einzureichen.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für die Zwecke des Laubstummelheims in Stettin für 1915 genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Karl Plenz aus Gumtow beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Telegramm aus Königsberg i. Pr. vom 23. November 1914.

Obwohl allgemeine Kriegslage im Osten günstig, muß Kreis Heydekrug für Heimkehr gesperrt werden. Freifahrt nur nach den Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg und dem Kreis Niederung zu gewähren.

Staatskommissar, Landeshauptmann.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise. Die Ortspolizeibehörden sind zur Ausstellung von Freifahrtsscheinen nicht ermächtigt. Diese werden vielmehr von mir erteilt.

Rummelsburg, den 27. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

An Stelle des erkrankten Rittergutsbesitzers Becker in Bartin ist der Rittergutsbesitzer Nitche in Barzin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bartin ernannt worden.

Rummelsburg, den 24. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Gemeinde Zettin hat für die Dampceugen des Kreises Ortelsburg von Betrag von 200 Mark gespendet, worüber mit dem Ausdruck verbindlichen Dankes quittiert wird. Die Königl. Kreisasse hat heute den Betrag dem Landrat in Ortelsburg zugesandt.

Rummelsburg, den 27. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Ruchütz, Kleinpodel, Darzin, in dem zum Gutsbezirk Rose gehörigen Vorwerks Kutusow, und in den Gemeindebezirken Ruchütz, Daber und Darzin im Kreise Stolp erloschen. Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Rindvieh des Ritterguts Karwitz, des Halbbauern Karl Blath in Altwied, des Mühlenpächters Wurch in Reddentiner Mühle, des Schneiders Martin Miels und des Kossäten August Schwarz in Altluddegow im Kreise Schlawa ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 28. November 1914

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Gambin, Gag, des zum Gutsbezirk Krampe gehörigen Vorwerks Lupinensfelde, des zum Gutsbezirk Klein Dübsow gehörigen Vorwerks Lesnie und des Gemeindebezirks Birlow im Kreise Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung

Für die Dauer des Kriegszustandes wird verboten:

1) Kindern unter 14 Jahren Feuerwerkskörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen oder zugänglich zu machen

2) Kinder unter 14 Jahren in der Nähe von Feldscheunen und Schobern (Diemen) ohne Aufsicht verweilen zu lassen;

3) Ferner wiederhole ich hiermit das bereits bestehende Verbot des Rauchens und der Verwendung offenen Lichtes in Ställen und Scheunen, Feldscheunen und Schobern (Diemen).

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe eintritt, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 17. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

von Schad.

General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen den Inhalt der Anordnung wiederholt öffentlich bekannt geben. Die Herren Gendarmeriewachtmelster haben die notwendige Kontrolle darüber auszuüben, ob der Anordnung entsprochen wird.

Rummelsburg, den 27. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Besow Ars. Schlawa ist erloschen. Die bezüglich der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ersatzgeschäft im Jahre 1915.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler wird nachstehendes bestimmt:

1. Die Vorarbeiten für das Ersatzgeschäft im Jahre 1915 sind unverzüglich einzuleiten.
2. Die Militärpflichtigen sind aufzufordern, sich in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914 zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

3. Von den mit der Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind die nach § 46, 7a und b der Wehrordnung anzufertigenden Auszüge aus dem Geburts- oder Sterberegister den zuständigen Stellen zum 1. Dezember 1914 zu übersenden.

4. Für den Beginn des Musterungsgeschäfts ist der 2. Januar 1915 in Aussicht zu nehmen.

Berlin, den 21. November 1914.

Kriegsministerium J. B. von Wandel.

Die Herren Landesbeamten des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 46 ab 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 und auf vorstehenden Ministerialerlaß mit der Anfertigung der Auszüge aus den Geburtsregistern bezüglich der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 geborenen Personen männlichen Geschlechts vorzugehen und die Auszüge den Guts- und Gemeindevorstehern der betreffenden Ortschaften umgehend zu übersenden.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in deren Ortschaften Landesbeamte wohnen, wollen denselben dieses Kreisblatt sogleich zur Kenntnisnahme vorlegen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Auszüge aus den Geburtsregistern sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang Erkundigungen über den Verbleib bzw. Aufenthaltsort der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, also zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig geworden sind.

Das Resultat der Recherchen sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den Auszügen enthaltenen oder am Orte anwesenden Personen vom 17. bis zum 20. Jahre von Einfluß sein können, ist in der Kolonne „Bemerkungen“ einzutragen.

Die Geburtsregister-Auszüge sind demnächst nebst den übrigen Papieren (Lösungsscheinen, Geburtszeugnissen, Sterbeurkunden) den Stammrollen beizufügen.

Sollten etwa in den einzelnen Ortschaften Geburtslisten bzw. Auszüge aus den Geburtsregistern der Jahrgänge von 1895 bis 1898 fehlen, sind sofort Duplikate von den betreffenden Landesbeamten zu erbitten und bei der Revision vorzulegen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, die Rekrutierungsstammrollen für die Vorjahre bis einschl. 1914 hinsichtlich der etwa in Zugang gekommenen männlichen Personen, die eine entgeltliche Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, zu vervollständigen. Sodann haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen für 1915 vorzugehen. In letztere sind alle männlichen Personen anzunehmen welche im Laufe des Kalenderjahres 1915 ihr 20. Lebensjahr vollenden und im Orte geboren sind, bzw. sich in demselben aufhalten. Auch solche Personen, welche mit Entlassungsurkunden ausgewandert oder bei einem Truppenteil freiwillig eingetreten sind, sind anzunehmen.

In den Vorjahren ist es häufig vorgekommen, daß bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen des jüngsten Jahrganges die alphabetische Reihenfolge bei der Eintragung nicht beachtet worden ist. Dies ist unstatthaft, worauf ich noch besonders aufmerksam mache. Dagegen erscheint es zweckmäßig, daß die Militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge unmittelbar hinter einander eingetragen werden.

Bei der Ausfüllung der Spalte 8 der Stammrolle ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender usw.) Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chauffee-, Hafen- und Kanalarbeiten usw.) z. B. landwirtschaftlicher Arbeiter.

Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle hat nach dem vorstehenden Ministerialerlaß in diesem Jahre in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914 zu geschehen.

Dies ist seitens der Herren Ortsvorsteher sogleich ortsbüchlich bekannt zu machen. Diese ausreichende Bekanntgabe mache ich den Herren Ortsvorstehern zur Pflicht. Die zurzeit im Kreise aufhaltenden Wehrpflichtigen aus den gefährdeten westpreussischen Kreisen (Thorn, Briesen, Kulm usw.) sind, soweit sie militärpflichtig sind, in die Rekrutierungsstammrolle am Schlusse unter besonderen Abschnitt unter der Bezeichnung „Militärpflichtige aus gefährdeten Bezirken“ aufzuführen.

Ueber die Revision der Stammrollen ergeht später Verfügung. Da jedoch die Vorbereitungen zum nächsten Ersatzgeschäft derart beschleunigt werden sollen, daß mit dem Ersatzgeschäft schon am 2. Januar n. J. begonnen werden kann, muß ich die Ortsbehörden ersuchen, die Stammrollen baldmöglichst anzulegen.

Die alten Stammrollen und Formulare zu der neuen werden übersandt.

Ich erwarte von allen Ortsvorstehern, daß sie diese wichtige Verfügung unbedingt rechtzeitig und gewissenhaft erledigen. Verneinendenfalls müßte mit Zwangsstrafen vorgegangen werden.

Kummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat. i. V. R. Rhein, Kreissekretär.

Der Regierungspräsident.

Rößlin, den 23. November 1914.

I. A. 7.

In Verfolg meiner Verfügung vom 13. d. Mts. I. A. 16. Nr. 528.

Nach Ziffer 5 (Privatkrankenpflege) des mit obiger Verfügung übersandten Abdrucks haben sich Mannschaften in Privatkrankenpflege binnen 24 Stunden nach Ankunft bei der Ortsbehörde zu melden und unterliegen deren Kontrolle und Ueberwachung

Zu Ausführung dessen ist vom Kriegsministerium weiter folgendes angeordnet:

Jeder in eine Privatpflegestätte, sei sie groß oder klein, überwiesene Genesende ist innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde oder beim Ortsvorstand von dem Inhaber der Privatpflegestätte unter Angabe des Namens, des Truppenteils und des Bazarettes, aus dem er überwiesen ist, anzumelden. Abschrift von diesen Meldungen ist umgehend der militärischen Dienststelle zuzustellen, die vom Generalkommando nach Ziffer 134 Abs. 2 D. fr. K. bestimmt ist. Diese militärische Dienststelle leitet Abschrift der Meldungen, möglichst zusammengestellt, 2 mal wöchentlich an den zuständigen stellvertretenden Korpsarzt. An- und Abmeldung sind zu bescheinigen. Eine häusliche Kontrolle der in Privatpflege befindlichen Mannschaften durch Polizeiorgane ist zu veranlassen.

In der Anlage teile ich nunmehr die militärischen Dienststellen mit, welche nach Ziffer 134 Abs. 2 D. fr. K. vom stellvertretenden Generalkommando 17. Armeekorps bestimmt sind. An diese militärischen Dienststellen sind also seitens der Ortspolizeibehörden bezw. Ortsvorstände die Abschriften der An- und Abmeldungen der in Privatkrankenpflege befindlichen zu richten.

Gleichzeitig werden in Folge neuerlicher Anordnung der zuständigen Militärbehörden die Polizeiorgane bezw. Ortsvorstände angewiesen, daß sie auch auf solche Mannschaften pp. achten mögen, die ihre Anmeldung bei der Polizei unterlassen haben.

Ich bemerke, daß sich die angeordnete Kontrolle nicht nur auf verwundete und erkrankte Soldaten, sondern auch auf beurlaubte gesunde Soldaten insoweit bezieht, als auch diese nach Ziffer 7 (Manneszucht) des oben genannten Abdrucks unter Mitwirkung der Polizei scharf beaufsichtigt werden sollen.

Ich ersuche das Weitere betreffend diesen Kontroll- und Ueberwachungsdienst für den dortigen Kreis zu veranlassen.

J. B. Selzer.

Mannschaften aller Dienstgrade, die in Privatpflegestätten übergehen, werden folgenden Truppenteilen zur Beaufsichtigung zuerteilt.

- 1.) dem Bezirkskommando Könitz bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Tuchel.
- 2.) dem " " Pr. Stargard bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Pr. Stargard.
- 3.) der Ersatz-Eskadron Husaren-Regiments 5 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Lauenburg.
- 4.) dem Bezirkskommando Könitz bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Schlochau.
- 5.) dem E. Grenadier-Regiments 5 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Mewe.
- 6.) dem Bezirkskommando Könitz bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Könitz.
- 7.) der Ersatz-Eskadron Jäger-Regiments zu Pferde 4 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Martenwerder.
- 8.) dem Bezirkskommando Neustadt bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Neustadt.
- 9.) der Ersatz-Eskadron Leibhusaren-Regiments 2 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Poppot.
- 10.) der Ersatz-Abteilung Jäger-Batallions 2 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Schwep.
- 11.) dem Bezirkskommando Schlawa bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Schlawa.
- 12.) Ersatz-Eskadron Husaren-Regiments 5 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Stoip.
- 13.) der Ersatz-Eskadron 1. Leibhusaren-Regiments 1 bei der Entlassung aus dem Reservelazarett Dirschau.
- 14.) der " " 2. " " 2. " " Danzig treffen " eigene " Hochwasser.

Die Festungen Thorn, Graudenz, Kulm, Marienburg und Danzig treffen eigene Anordnungen bezüglich der beaufsichtigenden Truppenteile.

Danzig, den 14. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General. (Unterschrift.)

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie der Ortspolizeibehörden des Kreises zwecks Beachtung.
Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hiermit für den Umfang des Kreises Rummelsburg i. P. folgendes bestimmt.

Die auswärtigen Wehrpflichtigen müssen von abends 7 Uhr an in ihren Quartieren sein.

Den Gast- und Schankwirten, sowie den Inhabern von Kleinhandlungen mit Spirituosen wird hiermit die Verabfolgung von alkoholhaltigen Getränken (inkl. Bier) an auswärtige im Kreise untergebrachte Wehrpflichtige verboten.

Zu widerhandlungen ziehen scharfe Bestrafung und Schließung der betreffenden Wirtschaften nach sich.
Schlawe, den 28. November 1914.

Königl. Bezirkskommando.

Mit der Einreichung der Unternehmer Verzeichnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der Verzeichnisse der Betriebsbeamten und Facharbeiter sind noch eine große Anzahl Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises rückständig.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Verzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist,

nunmehr bis zum 10. d. Mts.

an den Kreis-Ausschuß hier selbst einzusenden.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1914.

Der Sektions-Vorstand, von Trebra.

Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.



- | | |
|--|--|
| 1. Gren. Hermann Bels, Barnow. Ar. Abg. — leicht verw. | 17. Ref. Otto Marschke, Barzin. — leicht verwundet. |
| 2. Unteroff. Otto Stieme, Starlaw — leicht verw. | 18. R.-f. August Krebs, Hammer. — leicht verwundet. |
| 3. Wehrm. Max Hinz, Groß Fletchhoff (Abg.) — vermißt | 19. Ref. Karl Heyer, Wodnau. — schwer verwundet. |
| 4. Unteroff. d. R. Otto Haase, Wend. Puddiger — gefallen | 20. Ref. Albert Kneffe, Reddes. — leicht verwundet. |
| 5. Musl. Friedrich Schramm, ll Falterhagen — l. verw. | 21. Wehrm. August Ziel. Friedrichshuld. — leicht verw. |
| 6. Musl. Otto Post, Boberow. — gefallen. | 22. Musl. Albert Stanislawski Rummelsburg. — schw. verw. |
| 7. Gefr. Karl Dobbbrunz, Klein Schwirsen. — gefallen. | 23. Musl. Paul Gohle Altkolziglow. — vermißt. |
| 8. Musl. Albert Kramp, Kremerbruch. — schw. verw. | 24. Jäger. Louis Bilmow, Wobeser i. Pom. — leicht verw. |
| 9. Musl. Paul Gekke, Tschlipp. — gefallen. | 25. Ref. Max Mielke, Zuckers. — leicht verwundet. |
| 10. Ref. Paul Kohn, Boberow. — leicht verwundet. | 26. Ref. Emil Barth, Pottatmühle. — leicht verwundet. |
| 11. Ref. Franz Barz, Rummelsburg. — gefallen. | 27. Unteroff. Ruz, Gadgen. — gefallen. |
| 12. Gefr. Otto Kettelhut, Gadgen, leicht verwundet. | 28. Ref. Franz Warbelow, B.-h. w. — leicht verwundet. |
| 13. Musl. August Eäbed, Rummelsburg Abbau. — l. verw. | 29. Wehrm. Gustav Klein, R in wasser. — leicht verw. |
| 14. Gefr. Hermann Knoop, Papenzin. — leicht verwundet | 30. Pion. August Bilmow, Rummelsburg-Berlin. — vermißt. |
| 15. Musl. Otto Surow, Reddes. — leicht verwundet. | 31. Wehrm. Jakob, Vindenbusch. — verwundet. |
| 16. Musl. Gustav Mähring, Gloddow. — leicht verwundet | |

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Rummelsburg, den 27. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Bestes Roggenmehl

ist zu beziehen durch die

von Zikewitz'schen Mühlenwerke Tschlipp in Pommern.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 4. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Bekanntmachung

Für die Dauer des Kriegszustandes wird verboten:

- 1) Kindern unter 14 Jahren Feuerwerkkörper, Zigarren und Zigaretten zu verkaufen oder zugänglich zu machen
- 2) Kindern unter 14 Jahren in der Nähe von Feldscheunen und Schobern (Dlemen) ohne Aufsicht verweilen zu lassen;
- 3) Ferner wiederhole ich hiermit das bereits bestehende Verbot des Rauchens und der Verwendung offenen Lichtes in Ställen und Scheunen, Feldscheunen und Schobern (Dlemen).

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe eintritt, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Danzig, den 17. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des XVII. Armeekorps.

von Schad.

General der Infanterie z. D.

Verkauf von etwa 70 kriegsunbrauchbaren Dienstpferden, darunter 9 Hengste, am Sonnabend, den 5. Dezember d. Js. 10 Uhr Vormittags vor der Reitbahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung. Der Verkauf findet nur an solche Personen statt, die vom Beruf als Landwirt sind und sich durch eine Bescheinigung seitens des Landratsamts, Polizeibehörde oder Gemeindevorsteher usw. ausweisen können.

Ersatz-Pferde-Depot II. A. R. Altdamm.

Rundschreiben an die Zuckerrfabriken.

Die Einfuhr von Gerste, Kleie, Mats, Reisabfällen, Dalkuchen und anderen Kraftfutterstoffen hat im Jahre 1913 rund 6 Millionen Tonnen betragen. Infolge des Krieges wird nur ein kleiner Teil dieser Menge aus den neutralen Staaten eingeführt werden können, die Trockenprodukte der Kartoffeln werden zum größten Teil zur Beimischung zu dem Brotmehl für die menschliche Ernährung gebraucht. Um für die fehlenden Futtermittel Ersatz zu schaffen, muß in erster Linie auf die Zuckerrübe und ihre Produkte zurückgegriffen werden.

Auf die Notwendigkeit und Möglichkeit, die Rübenmelasse im weitesten Umfange der Fütterung zugänglich zu machen, habe ich bereits in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober hingewiesen. Aus den Kreisen der Landwirte und Futterhändler wird aber darüber Klage geführt, daß die auf den Markt kommende Melasse vielfach zu hohem Wassergehalt zeige und nicht hinreichend alkalisch sei, so daß sie sich nicht mehr in demselben Maße zur Herstellung von Melassefutter eigne, wie früher. Auch hat sich gezeigt, daß der Preis der Melasse über Gebühr gesteigert wird. Dies sollte nach Möglichkeit dadurch vermieden werden, daß die Zuckerrfabriken das Melassefutter selbst herstellen oder die Landwirte oder die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften die Melasse direkt von den Fabriken abnehmen.

Ich richte daher an die Zuckerrübenfabriken die dringende Aufforderung, dafür Sorge zu tragen daß, soweit dies im Rahmen der bestehenden Fabrikationsmethode irgend durchführbar ist, die Melasse, in einer für die Fütterung geeigneten Form hergestellt wird und daß die Melasse zu einem angemessenen Preise in die Hände der Landwirte kommt; wenn diese Mahnung zu dem erwünschten Ergebnis nicht führen sollte, müßte zur Festsetzung von Höchstpreisen für die Melasse geschritten werden.

Ferner erscheint es erwünscht, zunächst die Herstellung von gewöhnlichen Trockenschitzeln überall dort im größeren Umfange zu betreiben, wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, weil diese ein haltbares und nährstoffreiches Futtermittel darstellenden Schnitzel die Möglichkeit bieten, die bei der Zuckerrübenfabrikation abfallenden Futtermengen einem weiteren Kreise von Landwirten zugänglich zu machen, als die frischen Schnitzel, die nur für die in erreichbarer Nähe der Fabriken liegenden Landwirtschaftsbetriebe in Frage kommen und weil diese Dauerware ferner geeignet ist, für die Zeiten einer etwa auftretenden Futternot aufgespeichert zu werden.

Das es wünschenswert ist, möglichst viel Melasseschnitzel herzustellen, um so mit den Schnitzeln auch die Melasse der Verfütterung zuzuführen, geht aus dem Gesagten ohne weiteres hervor.

Daßelbe gilt von der Herstellung von Zuckerschitzeln aus teilweise entzuckerten oder ganz frischen Rübenschnitzeln. Daß dort, wo nach dem Stoffschichten Verfahren gearbeitet wird, möglichst viel Zuckerschitzel hergestellt werden sollen, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Schließlich aber erscheint es geboten, einen Teil der Rüben zu schnitzeln und ohne weitere Bearbeitung direkt den Trockenapparaten zuzuführen. Wenn auch die Trocknung der frischen nicht entzuckerten Schnitzel nicht in allen Trockenapparaten ohne weiteres durchführbar ist, so sollten jedenfalls die Apparate, die für eine solche Trocknung brauchbar sind, möglichst ausgenutzt werden. Außerdem lassen sich wohl Mittel und Wege finden, auch in den übrigen Trockenapparaten die Trocknung des frischen Rübengutes zu ermöglichen. Bekanntlich besteht die Schwierigkeit darin, daß das zuckerreiche Material an dem Rührwerk klebt und verkohlt. Das Verfahren die Schnitzel mit Wasser abzuspülen und so wenigstens das ärgere Zellgewebe der Schnitzel zuckerärmer machen, führt zwar zum Ziel, ist aber kostspielig und umständlich. Es erscheint zweckmäßig, daß die Fabriken, die ein geeignetes Verfahren erprobt haben, dieses durch Veröffentlichung in der Fachpresse den übrigen Fabriken zugänglich zu machen. Die Verarbeitung der frischen Rüben auf Futterschnitzel wird naturgemäß hauptsächlich für die gegen Ende der Kampagne zu verarbeitenden Rübenmengen in Betracht kommen. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß auf diesem Wege die 1914er Rübenernte am besten zur Behebung des gegen das Frühjahr nächsten Jahres zu erwartenden Futtermangels wird Verwendung finden können.

Daß die Herstellung trockenen Rübensfutters auch wirtschaftlich durchführbar ist, dürfte folgende Rechnung ergeben. Geht man von einem Bedarf von 400 kg frischen Rüben auf 100 kg Trockenware, von einem Preis von 2,50 M für 100 kg Rüben frei Fabrik und einem Satz von 1,20 M als Unkosten für 100 kg Trockenware aus, so betragen die Herstellungskosten für 100 kg Trockenware 11,20 M. Bei den heutigen Futtermittelpreisen und dem hohen Nährwert der getrockneten Rüben (6—7% Rohprotein, davon die Hälfte Eiweiß, 55—60% Zucker, 3,5—6% Salz) dürfte sich aber ein Verkaufspreis von 15—16 M für 100 kg Trockenware erzielen lassen, so daß unter allen Umständen ein ausreichender Fabrikationsgewinn verbleibt.

Schließlich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es notwendig ist, rechtzeitig Bestimmung darüber zu treffen, wie über die im Jahre 1915 zur Ansaat von Zuckerrüben und zur Gewinnung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche zweckmäßig verfügt wird.

An Zucker wird bis zum Beginn der nächsten Kampagne ein großer Bestand verbleiben, falls er nicht zur Volksernährung und Viehfütterung herangezogen werden muß. Aber auch wenn dies der Fall ist, wird das Erzeugnis der nächsten Kampagne zur Befriedigung des inländischen Bedarfes auch dann ausreichen, wenn nur ein Teil der bisherigen Fläche mit Rüben bestellt wird. Bekanntlich wird nur etwa die Hälfte der normalen inländischen Erzeugung für den einheimischen Bedarf gebraucht. Nur der einheimische Bedarf wird aber in der gegenwärtigen Zeit zu berücksichtigen sein. Ein großer Teil des Rübengutes wird also für die Erzeugung anderer Früchte, die für die Volksernährung wichtiger sind als Zuckerrüben, frei werden.

Daselbe gilt für die zur Erzeugung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche. Die 1913er Ernte war überaus reichlich. Zusammen mit der 1914er Ernte wird also bei der großen Beschränkung der Ausfuhr ein beträchtlicher Bestand verbleiben, und die für 1915 vorzusehende Fläche wird daher ebenfalls beträchtlich eingeschränkt werden können. Es kann als feststehend bezeichnet werden, daß selbst bei einer erheblichen Einschränkung des Rübensamen-Areals in 1915 ein für den inländischen Bedarf und den Export vollkommen ausreichender Bestand an Rübensamen verbleiben wird; da aber die Keimfähigkeit des Rübensamens selbst in einem Zeitraum von drei bis 4 Jahren nur eine geringe Verminderung erfährt, bleiben keinerlei Bedenken bestehen.

Für die Benutzung des dadurch frei werdenden Landes kommt in erster Linie das der Volksernährung dienende Brotgetreide, Sommerweizen und Sommerroggen, in zweiter Linie Gerste und Hafer in Frage. Bei dem hohen Preis, den diese Körnerfrüchte haben und während der ganzen Dauer des Krieges haben werden, dürfte ihr Anbau ebenso rentabel sein wie der der Zuckerrübe. Ganz besonders muß aber auf den Anbau der Erbse hingewiesen werden. Die Armee hat einen großen Bedarf an Erbsen für den direkten Bedarf und die Herstellung von Konserven. Die Erbsen stehen zurzeit außerordentlich hoch im Preise, und der Bestand ist ein geringer. Es sollte deshalb im nächsten Jahre dem Anbau der Erbse auch in solchen Wirtschaften ein angemessenes Areal eingeräumt werden, die bisher Erbsen nicht gebaut haben; die Rübensböden, namentlich die milderen, sind in ihrer Mehrzahl zum Anbau der Erbse geeignet. Bei der Knappheit des Samens empfiehlt es sich, für rechtzeitige Beschaffung des Saatgutes Sorge zu tragen.

Ferner wird auf dem bisher für Zuckerrüben bestimmten Areal, namentlich soweit es sich um mildere

Wäßen handelt, der Anbau der Kartoffel in Frage kommen, und es muß aus diesem Anlaß auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der vielleicht noch nicht überall hinreichend berücksichtigt worden ist. Zu normaler Zeit kommen schon in den Sommermonaten beträchtliche Mengen von Frühkartoffeln vom Ausland auf den einheimischen Markt. Diese Einfuhr wird wegen des Krieges jedenfalls nur in geringem Maße stattfinden können. Dabei handelt es sich gerade um die Monate (Juni, Juli und August), in denen eine besondere Knappheit an Nahrungsmitteln zu befürchten ist. Es wird also ganz allgemein, nicht nur dort, wo es sich um einen Ersatz der Zuckerrübe durch die Kartoffel handelt, dem Anbau der Frühkartoffel eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und auch hier erscheint die Mahnung angezeigt, rechtzeitig für die Deckung des Saatbedarfes Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. November 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Es liegt der Zentral Behörde daran, bald eine Übersicht darüber zu erhalten, welche ostpreussischen Flüchtlinge im Kreise Rummelsburg Unterkunft gefunden haben, und welches ihr jetziger Aufenthaltsort ist. Demzufolge ersuche ich die Polizeiverwaltung hier, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, mir binnen längstens 3 Tagen die Namen sämtlicher, alle bemittelten und unbemittelten, ostpreussischer Flüchtlinge mitzuteilen. Neben den Namen wollen die genannten Dienststellen mir noch den Vornamen und evtl. Stand, seinen bisherigen Wohnort u. jetzigen Aufenthaltsort anzeigen. Auch Angabe über die geflüchteten Familienangehörigen sind durchaus erwünscht.

Sämtliche Zugänge sind in derselben Weise sofort anzuzeigen.

Rummelsburg, den 2. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Verwaltung der französischen Post hat an den Direktor des Internationalen Bureaus der gesamten Post in Bern einen Brief folgenden Inhalts gerichtet, der hier und da von Interesse sein könnte.

Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß die französische Gesellschaft vom Roten Kreuz die Berechtigung erhalten hat, den Kriegsgefangenen gegenüber diejenigen Aufgaben zu erfüllen, welche im Artikel 15 des der „Convention Internationale de la Haye“ angefügten Reglements vorgesehen sind. Die Gesellschaft hat, um diese Aufgabe zu erfüllen, ein Auskunfts-bureau, genannt „Commission des prisonniers de guerre“ eingerichtet.

Gemäß den Bestimmungen des Weltpostvereins, Art. 11, § 4 ist der Briefwechsel betreffend Kriegsgefangene postfrei, sei es, daß Sendungen den Nachrichten-Bureaus, die evtl. in den betreffenden Ländern eingerichtet sind, für die Kriegsgefangenen direkt oder durch Vermittlung anderer Personen zugehen, bezw. auf die eine oder andere Weise an Interessenten geschickt werden.

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, den interessierten Ämtern mitzuteilen, daß die darüber in Erinnerung gebrachten Bestimmungen auch auf die Korrespondenz anwendbar ist, die die „Commission des prisonniers de guerre de la Croix-Rouge française“ empfängt oder abschickt, wenn die Sendungen in der Aufschrift mittels eines farbigen oder Trockenstempels die Bezeichnung „Croix-Rouge française-Commission des prisonniers de guerre“ erhalten, welche Bezeichnung die Gültigkeit beurkunden soll.

Vorstehendem füge als Information hinzu, daß das „Comite international de la Croix Rouge de Geneve“ auch eine Agentur zur Übermittlung von Gaben und Korrespondenz an Kriegsgefangene, bezw. für Auskunfts-erteilung bezüglich solcher eingerichtet hat. Diese Agentur, die den Namen „Agence de renseignements pour prisonniers de guerre“ führt, befindet sich in Geneve, rue de l'Archeve 3.

Rummelsburg, den 2. Dezember 1914

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.

Berlin, den 13. November 1914.

J. Nr. Hb. 12743.

Weiße Bäckerware, die nicht zum Kuchen gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

In Vertretung, gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der interessierten Kreise. Die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brot vom 28. 10. 1914 ist auch im Kreisblatt Nr. 90, S. 477, zum Abdruck gelangt.

Rummelsburg, den 2. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Trebra.

Der Rendant Probandt in Büstow ist von der Königl. Regierung zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission für den Bezirk Behwitz ernannt worden und wird die Sitzung für das Jahr 1915 leiten.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat der Direktion der Rüdennuhler Anstalten zu Stettin die Genehmigung zur Einsammlung einer Hauskollekte für Zwecke der genannten Anstalt während des Jahres 1915 für den Bereich der Provinz Pommern erteilt.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Rindvieh des Eigentümers Beduhn in Zettlun Krs. bublig ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstande des Vereins für Stettiner Stadtmision zu Stettin die Genehmigung erteilt, für das Jahr 1915 eine einmalige Hauskollekte in der Provinz Pommern zur Beschaffung von Mitteln für Zwecke der Stadtmision einzusammeln.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke der Kinderheil- und Diakonissenanstalt in Stettin genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Heinrich Eggert aus Bernikow Kr. Königsberg n. W. beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissenmutterhauses Salem in Köslin genehmigten Kollekte im Kreise Rummelsburg ist der Sammler Otto Wendt aus Roggow beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstand des Pommerschen Kruppelpflegew. eins zu Stettin die Genehmigung erteilt, für das Jahr 1915 eine Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Förderung der Zwecke des Vereins einzusammeln.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Gutsbesizers Paul v. Jutzezentz und des Besitzers Heinrich Kemitz in Gr. Gustlow Kr. Bütow ist erloschen.

Die bezüglich der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 30. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Mai 1914 — Kreisblatt Nr. 42 und 43 ersuche ich die nachstehend aufgeführten Herren Guts- und Gemeindevorsteher die untenbezeichneten Beträge zur Verstärkung des Viehvericherungsfonds **bestimmt innerhalb 8 Tagen** an die Kreislandkommunalkasse hierselbst abzuliefern:

Bartln	Gut	97,50	Me.
Brandheide	"	5,10	"
Darselow	"	7,50	"
Georgendorf	Gemeinde	25,10	"
Hammer	Gut	15,60	"
Heinrichsdorf	"	30,10	"
Lubben	"	41,10	"
Neufeld	Gemeinde	40,80	"
Reinfeld A	Gut	51,00	"
Rohr	"	1,50	"
Woblanse	"	39,50	"
Steinow	Gemeinde	1,30	"
Blartlam	"	5,00	"
"	Gut	25,30	"
Wend. Puddiger	Gemeinde	17,60	"
Wend. Puddiger	Gut	131,20	"
Zuders	"	83,10	"
Reinfeld B	Gemeinde	10,50	"

Rummelsburg, den 1. Dezember 1914

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Eigentümers Karl Kaug in Al. Runow, der Eigentümer August Jestske und Franz Böttcher und des Viehhändlers Wilhelm Böttcher in Mischlawe und unter dem Rindviehbestande des Eigentümers Richard Boje in Wiesenhal im Kreise Schlawe ist erloschen. Die bezüglich der Seuche in diesen Ortschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 2. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach den hierunter abgedruckten Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen Ermittlungen anzustellen und bei dem Vorkommen eines Scheines diesen der betreffenden Person abzunehmen und mir einzureichen.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Verloren gegangene Führerscheine.

Nr.	des Verleerers		Geburtsort und Datum	Ausstellen- de Behörde	Tag der Ausstellung	Nr. der Liste	Klasse
	Name, Stand	Wohnort					
1.	Peter Jochimien, Seemann	z. Zt. wohnhaft in Hamburg Telemannstr. 4, I	10. 9. 1887 in Husum Kreis Husum	Reg. Prä. Schleswig.	6. 10. 1910	6	30
2.	Friedrich Mumm, Kraftwagenführer	Londern	6. 2. 1889 in Osterhever Kreis Eiderstedt	do.	6. 8. 1914.	298	36
3.	Frieda Zusnelde Pfeifer	Saarbrücken	10. 3. 1893 zu Homburg (Pfalz)	Reg. Präj. Ertz	16. 3. 1914.	991	36

Verloren gegangene Zulassungsbefcheinigungen.

Sfd. Nr.	Name und Stand des Besitzers des Kraftwagenführers	Wohnort	Erkennungsnummer	Behörde, welche das Kraftfahrzeug zugelassen hat	Tag der Ausstellung der Zulassungsbefcheinigung	Behörde, welche die Ermittlungen veranlaßt hat	Bemerkungen
1.	Walter Hirschberg Kaufmann	Biegnitz	I R 3536	Reg. Präf. Biegnitz	11. 6. 14.	Reg. Präf. Biegnitz	Personenwagen, Appollo-Werl.-Akt. Ges. in Apolda Fahrgestell Nr. 6221, Art der Kraftquelle Verbrennungsmaschine 6,18 Pferdekräfte, 1130 kg Eigengewicht u. zulässige Belast. 4 Personen.
2.	K. von Fischer Kapitän zur See	Boszainen in Hlenzburg Moltkestr. 32	I P 2609	Reg. Präf. Schleswig	—	Reg. Präf. Schleswig	Personenwagen, Firma Benz u. Co. Mannheim, Fahrgestell Nr. 10066 Verbrennungsmaschine 35 PS nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 13,6 PS, 1450 kg Eigengew. u. zul. Belast. 6 Personen.
3.	Frau Bonn Ledebur	Altona Delfersallee 69 II	I P 3624	"	—	"	Kraftwagen, Fahrzeugfabrik i. Eisenach, Fahrgest. Nr. 348, Verbrennungsmasch. 26 P.S., nach der Steuerform. berechn. Nutzleistung 10 P.S. 1500 kg Eigengew. und zulässige Belastung 400 kg.
4.	Johannes Emers	Sonderburg Hopfenmarkt 4	I P 2815	"	—	"	Personenkraftwagen, Bielefelder Maschinenfabr. Fahrgest. Nr. 5372, Benzinmotor 18 PS. nach d. Steuerformel berechnete Nutzleistung 7,68 P.S., 1050 kg Eigengew. u. zulässige Belast. 6 Personen.
5.	Johs. Böt und Heinrich Koch	Ragzburg	I P 3501	"	—	"	Personenkraftwagen, Adlerwerke in Frankfurt a.M. Fahrgest. Nr. 4715 B Benzinmotor, 20 PS. n. d. Steuerformel berechnete Nutzleist. 7,96 PS. 800 kg Eigengew. u. zulässige Belast. 6 Personen.

Bekanntmachung.

Bei der Königl. Gewehrfabrik Danzig finden tüchtige gelernte Handwerker, vor allem **Schlosser, Dreher Eisenpolierer, Leerenfeiler** pp. sofort lohnende Beschäftigung.

Risegeld 4. Klasse wird vergütet.

Meldungen sind an die Königl. Gewehrfabrik in Danzig zu richten.

Schlawa, den 1. Dezember 1914

Kgl. Bezirkskommando.

Der Gendarmeriewachmeister Schuhmacher zu Bartin ist in den Kreis Neudenburg auf unbestimmte Zeit entsandt worden. Sein Dienstbezirk wird wie folgt versehen:

1. von Fußgendarmeriewachmeister Schmidt III zu Treblin die Ortschaften Bartin, Barvin, Brännow, Gumenz und Woblanse,
2. von Fußgendarmeriewachmeister Staach zu Alt Kolziglow die Ortschaften Missow, Wobeser und Jaders.

Rummelsburg, den 27. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königl. Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Manoli
Zigaretten
Früh-
früh!

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe),

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nutzgeflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Eintritt kann zum 7. Januar erfolgen.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Es sei noch bemerkt, daß die Kreise eelgard, Saatzig, Regenwalde, Kammin und Pyritz Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen bewilligt haben.



Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 27. November 1914.

Austrieb: bis Donnerstag abend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 11 Uhr:	
558 Rinder, 252 Kälber, 421 Schafe, 2436 Schweine 2 Ziegen,		279 Rinder, 162 Kälber, 138 Schafe, 1197 Schweine, 1 Ziege	
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: a) vollfleischige, angemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—	Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	76—80
b) junge fleischige, nicht angemästete und ältere angemästete	—	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	70—74
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	c) geringe Saugkälber	—
d) gering genährte jeden Alters	—	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	54—58
Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	66—70	Schafe: a) Mastlamm und jüngere Masthammel	86—88
b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	60—64	b) ältere Masthammel	80—84
c) gering genährte	57—59	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	72—78
Färse u. Röhre: a) vollfleischige, angemästete Färse höchsten Schlachtwerts	—	Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre	73—74
b) vollfleischige, angemästete Röhre höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	56—60	b) fleischige Schweine	72—78
c) ältere angemästete Röhre und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Röhre	53—55	c) gering entwickelte	69—71
d) mäßig genährte Färse und Röhre	45—51	d) Sauen	67—69
e) gering genährte Färse und Röhre	35—44	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, es bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine langsam, vereinzelte ausgesuchte fette Schweine wurden auch über Notiz bezahlt; es wird nicht geräumt.

Nr. 98 — 1914.

69. Jahrgang.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 8. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Vorratsermittlung vom 1. Dezember 1914.

Diejenigen Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche die Ortsliste über die Vorratsermittlung vom 1. Dezember d. Js. noch nicht eingereicht haben, werden hiermit ersucht,

diese Liste nunmehr sofort einzureichen,

andererseits müßte zu Zwangsmaßnahmen geschritten werden, denn die Listen müssen von hier aus schon zum 15. d. Mts. dem Kgl. Statistischen Landesamt eingereicht werden, und vorher ist hier danach noch eine Kreisliste anzulegen.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Viehzählung am 1. Dezember 1914.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche die Zählpapiere (Zählbezirkslisten in einfacher Ausfertigung und Gemeindelisten in zweifacher Ausfertigung) noch nicht eingereicht haben, werden hiermit ersucht,

diese Papiere nunmehr sofort einzureichen,

andererseits müßte zu Zwangsmaßnahmen geschritten werden, denn die Listen müssen von hier aus mit größter Beschleunigung an das Kgl. Statistische Landesamt eingereicht werden, nachdem vorher hier danach noch eine Kreisliste angelegt ist.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern hat mir nachstehende Mitteilungen zugesandt, die der Beachtung der Landwirtschaft treibenden Kreise wert sind.

Die Verwendung von Kartoffeln beim Brotbacken und das Roggendeputat.

In fast allen landwirtschaftlichen Betrieben der Provinz Pommern, großen sowohl wie kleinen, erhalten die Arbeiter, vor allem, soweit Jahreskontrakte mit ihnen abgeschlossen sind, ein festes Deputat an Roggen. Andere Arbeiter — in vielen Gegenden Geldstubenleute genannt — haben das Recht, eine bestimmte Menge Roggen zu einem feststehenden, meist niedrigen Preise, z. B. 6 M., von dem Arbeitgeber zu kaufen. Um es nun durchzusetzen, daß auch in allen Arbeiterfamilien beim Brotbacken Kartoffeln verwendet werden, empfiehlt es sich, mit den Leuten die Abmachung zu treffen, daß sie anstatt eines Zentners Roggen nur noch 80 Pfund erhalten. Für die fehlenden 20 Pfund bekommen sie Bargeld, und zwar den ihrem Wohnort entsprechenden Höchstpreis, also z. B. bei einem Höchstpreis von 210 Mark für die Tonne 2,10 Mark für 20 Pfund. Die sogenannten Geldstubenleute würden statt jedes Zentners Roggen, den sie zu dem niedrigen Preis, z. B. 6 Mark, kaufen können, nur 80 Pfund, im vorliegenden Fall für 4,80 erhalten. Für die fehlenden 20 Pfund müßte ihnen die Differenz zwischen dem Höchstpreis und dem Preis, den sie vertragsmäßig nur zu entrichten haben, hier also $\frac{1}{5}$ von 6 Mark = 1,20 Mark in bar gegeben werden; bei einem Höchstpreis von 10,50 für den Zentner (210 Mark für die Tonne) und einem kontraktlich festgesetzten Preis von 6 Mark für den Zentner müßten also für 20 Pfund 2,10 Mark weniger 1,20 gleich 0,90 Mark den Leuten gegeben werden.

Alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber werden dringend ersucht, derartige Abmachungen mit ihren Leuten zu treffen, und die Leute anzuhalten, den fehlenden Roggen durch Kartoffeln zu ersetzen. Es wird den Leuten klarzumachen sein, daß es sich dabei nur um verhältnismäßig kleine Mengen Kartoffeln handelt. Bei einem Verbrauch von 20% rohen Kartoffeln werden sie im Jahr nur etwa um 5 Zentner Kartoffel verbrauchen.

Unterbringung wertvoller ostpreussischer Pferde- und Rinderbestände in Pommern.

Um aus dem Kreis Insterburg die wertvolleren Pferde- und Rinderbestände zu erhalten, wird beabsichtigt, edle Mutterstuten und Buchtrinder bei größeren Grundbesitzern, sei es unentgeltlich — gegen Überlassung der Milchnutzung —, sei es entgeltlich gegen eine Entschädigung in der Provinz Pommern unterzubringen. Die auszubedingende Entschädigung würde zwischen den Eigentümern und den Abnehmern je nach dem Einzelfalle zu vereinbaren sein.

Besitzer, die bereit sind, Tiere dieser Bestände bei sich aufzunehmen, wollen sich mit tunlichster Beschleunigung mit dem Königlichen Landratsamt zu Insterburg unmittelbar in Verbindung setzen.

Rummelsburg, den 28. November 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstande des pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins zu Stettin die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern für Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung bis zum 1. 10. 1915 erteilt.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Nach einer Mitteilung der k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschaft zu Berlin ist der k. k. Sektionsrat von Pflucker-Ruhof für ein weiteres Jahr, bis zum 30. September 1915, zum kommerziellen Fachberichterstatler d. k. k. Ackerbauministeriums für das Deutsche Reich mit dem Sitz in Berlin bestellt worden.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Hermann Neumann in Reinsfeld A ist zum zweiten Schöffen der Gemeinde Reinsfeld A gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Ritsche-Bartin ist vom 6. d. Mts. ab auf etwa 14 Tage verreist. Während der Dauer der Abwesenheit des Amtsvorstehers wird der Amtsvorsteherstellvertreter Dr. Petersen in Sellin die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Martin führen.

Rummelsburg, den 2. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. April 1913, Kreisblatt Nr. 33, ersuche ich den Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Zusammenstellungen nebst den Zu- und Abganglisten für das 3. Vierteljahr 1914 pünktlich bis zum 15. Dezember d. Js. einzureichen.

Die zu verwendenden Formulare müssen den im Kreisblatt Nr. 33 veröffentlichten Mustern entsprechen, sind auch in der Hasert'schen Buchdruckerei hier käuflich zu haben.

Die Zusammenstellungen müssen die Endergebnisse der einzelnen hier festgestellten Listen des 3. Vierteljahres 1914 nach der Reihenfolge ihrer Kontrollnummern enthalten. Balatanzeigen sind nicht erforderlich.

Die Zu- und Abgangszusammenstellungen sind von dem Ortsvorsteher auf der Titelseite mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Dagegen ist der Betrag in der vorgedruckten Bescheinigung nicht einzutragen. Die pünktliche Innehaltung des Termins machte ich den Ortsvorstehern besonders zur Pflicht. Rummelsburg, den 1. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Trebra.

Bekanntmachung, betreffend Regelung des Ablasses von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. 11. 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), darf die Erzeugnisse bis zum 30. September 1915 nur durch die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin absetzen.

Jeder Trockner ist berechtigt, der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags beizutreten.

§ 2.

Hinsichtlich der Verwertung der zur Verfügung gestellten Erzeugnisse durch die Gesellschaft unterliegt der Trockner, der von dem Rechte, Gesellschafter zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschafter, mit der Maßgabe, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 3.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kartoffel-Trockenschnitzel und -Krümel,
- b) Kartoffelpfaden,
- c) Kartoffel-Walzmehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffeltrocknerei zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen gehört, entscheidet der Reichskanzler.

§ 4.

Die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie darf den Betrieb nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers beginnen; der Reichskanzler kann die Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter im Gesellschaftsvertrage festzulegender Voraussetzungen abhängig machen.

§ 5.

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei in anderer Weise als durch die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. absetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6.

Fabrikanten von Kartoffelstärke sind auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, einen von ihm zu bestimmenden Anteil ihrer Erzeugnisse zum Zwecke der Brotbereitung durch die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abzugeben; die Bedingungen werden vom Reichskanzler festgesetzt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1914.

Der Stellvertretende des Reichskanzlers. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Interessenten.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Verboten ist jeder Verkauf und jede sonstige Abgabe von Bereifungen aller Art für Personen- und Bastkraftwagen sowie Motorräder, gleichviel, ob es sich um neue, alte oder mit Schönheitsfehlern behaftete Bereifungen handelt. Es ist nicht nur Händlern verboten, derartige Waren abzugeben, sondern auch den Gummifabriken untersaht, die Händlerlager neu aufzufüllen und die zur Zeit der Bekanntmachung des Verbots erteilten Aufträge auf Lieferung von Reifen und Schläuchen zur Ausführung zu bringen. Die Abgabe von Bereifungen darf nur erfolgen, wenn eine von der Inspektion des Militär-Luft und Kraftfahrwesens erteilte Genehmigung zum Ankauf vorliegt. Diese Genehmigungen werden lediglich für gebrauchte, reparierte oder mit Schönheitsfehlern behaftete Reifen und Schläuche von Fall zu Fall erteilt, sofern die Ausbesserung der vorhandenen Bereifung auch von den Gummifabriken nicht mehr vorgenommen werden kann. Die Genehmigung wird bis auf weiteres nur in solchen Fällen erfolgen, in denen die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Fuhrbetriebes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer ärztlichen Praxis ohne den Betrieb eines bereiften Fahrzeuges nicht möglich ist. Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines müssen demnach folgende Angaben enthalten:

1. ob die zu bereifenden Kraftfahrzeuge Privat- oder Erwerbszwecken dienen, erforderlichenfalls welchen,
2. ob polizeiliche Erlaubnis zum Betriebe des öffentlichen Fuhrwesens vorliegt,
3. die Anzahl der im Besitze des Antragstellers befindlichen Kraftwagen, Reifen und Schläuche, sowohl auf den Fahrzeugen wie in Reserve,
4. wie viel Reifen und Schläuche ausgewechselt werden müssen mit Angabe der Größen, unter glaubwürdigem Nachweise des Bedarfes der Reifenerneuerung,
5. die Polizeinummer des Fahrzeugs, an welchem die Auswechslung erfolgen soll.

Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind unter ortspolizeilicher Bescheinigung der gemachten Angaben an die Bereisungsstelle der Kgl. Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fikalskiestrasse, zu richten; diese ist allein berechtigt, Erlaubnisscheine auszustellen.

Automobilbesitzer in Groß-Berlin haben beim Stellen des Antrages ihre Fahrzeuge der Inspektion vorzuführen. In den Städten Düsseldorf, Köln-Deutz, Frankfurt a. M., Mannheim, Unter-Türkheim (Stuttgart), Bremen, Bielefeld, Braunschweig, Eisenach, Stettin, Breslau, Königsberg, Leipzig, Elbing, Aachen, Pforzheim, Straßburg i. E. ist der Nachweis des Vorliegens der Erneuerungsbedürftigkeit durch eine Bescheinigung der dortigen militärischen Depots, welchen die Fahrzeuge vorzuführen sind, zu erbringen.

Requisitionen von Bereisungen sind untersagt.

Die Fabrikation von Bereisungen für Räder ohne Motorantrieb ist verboten. Fabriken und Händlern ist es freigestellt, die z. B. vorhandenen Väger an solchen Reifen auch an Private abzugeben.

Schöneberg, den 23. November 1914.

Königliche immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Stettin, den 26. November 1914.

An die Herren Landräte der Provinz Pommern.

Nach den Befehlen des stellvertretenden Kommandierenden Generals des II. Armee-Korps vom 10. Oktober und 18. November d. Js. sind für die **zwangsweise** zurückgehaltenen Russen, d. h. für alle **männlichen** Russen im Alter von 17 bis einschließlich 45 Jahren, die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden, während der Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis zum 14. März n. J. keine Invalidenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Die Versicherungspflicht der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Schnitter, denen die Rückreise in die Heimat freistand, wird durch diese Befehle nicht berührt.

Für sie und für alle nicht russischen Schnitter sind also auch in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 14. März, **soweit ihnen neben Sachbezügen irgendwelche Barlöhne gewährt werden**, Versicherungsbeiträge in bar oder in Beitragsmarken **wie bisher** zu entrichten.

Es empfiehlt sich, um Rückchriften zu vermeiden, daß die Arbeitgeber in Spalte 12 der Schnitternachweisungen, in die alle mit roten Ausweisen versehenen Schnitter, also auch die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen Russen aufzunehmen sind, das Alter und die Staatszugehörigkeit (ob Oesterreicher oder Russen) **aller** männlichen Schnitter angeben und gegebenenfalls ersichtlich machen, an welche Schnitter **kein** Barlohn gezahlt ist. Wir bitten diesen Umbruch den Kreisinsassen durch Abdrücke in den Kreisblättern bekannt zu geben.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern. D e n h a r d.

Abdruck bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf die betreffende diesseitige Bekanntmachung vom 17. November d. Js. (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 93 pro 1914, S. 496) zur Kenntnis der betreffenden Arbeitgeber. Die Herren Ortsvorsteher wollen letzteren diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme vorlegen.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Winterspagen A und Wollin sowie in dem Gemeindebezirk Lübzow, Kreis Stolp erloschen.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Unter den Viehbeständen der Gutsbezirke Jemmin, Deutschlarntitz und der Gemeindebezirke Ruskütz, Ritzow und Rathsdamnitz im Kreise Stolp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehgepönden des Tageelöhner August Kozlin, Hermann Malonki, Paul Rohde, Ferdinand Bock und Ernst Ulrich, der Deputanten Carl Halspapp, Emil Denken, August Boldt und Franz Kornelius, des Hirten August Kaschke, des Gärtners Damaskle, des Dieners Riemke und der Ww. Kable in Besow Kr. Schlawa ist erloschen.

Die bezüglich der Seuche angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie Gendarmereiwachtmeister wollen daraufhinwirken, daß alle österreichisch-ungarischen Mannschafspersonen, die ohne ein Urlaubsdokument für das Deutsche Reich angetroffen werden, sich **sofort** dem K. u. K. österreichisch-ungarischen Konsulat in Stettin, zunächst schriftlich melden. Militärverhältnisse, Geburtsort und Jahr etc. sind in der Meldung genau anzugeben.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Abdeckung der Ueberführung der Chaussee Rohr-Rummelsburg in km 37,65 der **Strecke Bütow-Rummelsburg** soll erneuert werden. Zur Ausführung dieser Abdeckung wird die genannte Chaussee **in der Zeit vom 14. bis 22. d. Mts.** gesperrt.

Der Verkehr wird während dieser Zeit unter Benutzung eines von der Chaussee abzweigenden Fahrweges und der Wegeüberführung im km 36,8 der Bahnstrecke umgeleitet.

Rummelsburg, den 8. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 96) bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß ich zur Revision und Abnahme der Stammrollen für 1915 folgende Termine anberaume habe:

1. In dem Gasthose der Frau Kröning zu Altfolziglow

am Freitag den 11. Dezember 1914 von vormittags 9^{1/2}, bis nachm. 4 Uhr

für die Ortschaften Bersin Gut und Gemeinde, Seehof Gemeinde, Lubben Gut, Neuhof Gut, Sellin Gut und Gemeinde, Treblin Gut und Gemeinde, Jettin Gut und Gemeinde, Lindenbusch Gemeinde, Darselow Gut und Gemeinde, Pottack Gut, Bartlum Gut und Gemeinde, Ponickel Gut, Barlozen Gemeinde, Starlow Gut und Gemeinde, Reinsfeld B Gut und Gemeinde, Barnow Gut,

am Sonnabend, den 12. Dezember 1914 vormittags von 9 bis 12 Uhr:

für die Ortschaften Altfolziglow Gemeinde, Neufolziglow Gut und Gemeinde, Reddes Gut und Gemeinde, Poberow Gut und Gemeinde,

2. In dem Gasthose des Herrn Scheibe zu Bartin

am Montag den 14. Dezember 1914 von vormittags 9 bis nachmittags 3 Uhr

für die Ortschaften Bartin Gut und Gemeinde, Barvin Gut und Gemeinde, Wuffowke Gut, Altschäferet Gut und Gemeinde, Wiffow Gemeinde, Gumenz Gut und Gemeinde, Juckers Gut, Woblanse Gut und Gemeinde, Seelitz Gut und Gemeinde, Brännow Gut und Gemeinde, Wobeser Gemeinde.

3. Im Bureau des Königlichen Landratsamts hier

am Dienstag, den 15. Dezember 1914 von morgens 9 bis nachmittags 2 Uhr

für die Ortschaften Bepwitz Gut und Gemeinde, Btol Gemeinde, Selberg B Gemeinde, Börnen Gemeinde, Brandheide Gut, Brogen Gut und Gemeinde, Kamnitz Gut und Gemeinde, Chorow Gut, Wend. Puddiger Gut und Gemeinde, Falkenhagen Gut und Gemeinde, Franzdorf Gemeinde, Neufeld Gemeinde, Friedrichshuld Gut, Gadgen Gemeinde, Georgendorf Gemeinde, Gewiesen Gemeinde, Gloddow Gemeinde, Gr. Reeg Gut, Gr. Schwirsen Gut und Gemeinde, Gr. Bolz Gut und Gemeinde, Grünwalde Gut

am Mittwoch, den 16. Dezember d. Js. von morgens 9 bis nachmittags 2 Uhr

Hammer Gut, Hanswalde Gut, Heinrichsdorf Gut und Gemeinde, Kaffzig Gemeinde, Karlswalde Gut, Kl. Reeg Gut, Kl. Schwirsen Gut und Gemeinde, Kl. Bolz Gemeinde, Kremerbruch Gemeinde, Misdow B Gut, Papen Gut, Plözig Gut und Gemeinde, Pöppelhof Gut, Prizig Gut und Gemeinde, Puppendorf Gemeinde, Pästow Gut und Gemeinde, Reinsfeld A Gut und Gemeinde, Reinswasser Gut und Gemeinde, Rochow Gut,

am Donnerstag, den 17. Dezember d. Js. von morgens 9 bis nachmittags 2 Uhr

Rohr Gut und Gemeinde, Saaben Gemeinde, Scharnitz Gut, Schwesin Gut und Gemeinde, Steinau Gemeinde, Techlapp Gut, Treten Gemeinde, Turzig Gut und Gemeinde, Vangerin Gemeinde, Varzin Gut und Gemeinde, Waldow Gemeinde, Wodulin Gut und Gemeinde, Wuffow Gut und Gemeinde.

Mit der Revision der Stammrollen ist der Kreisassistent Müller beauftragt.

Die Stammrollen der Gutsbezirke Gewiesen, Krumbach und Treten sind nebst Lösungsscheinen, Geburtszeugnissen pp. bis zum 17. Dezember 1914 einzusenden.

Die Termine sind bestimmt innezuhalten. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben möglichst persönlich zu erscheinen; nur in den dringendsten Behinderungsfällen ist es gestattet, einen Stellvertreter zum Termine zu entsenden. Bezieher muß mit den Verhältnissen genau bekannt und im Besitze der zur evtl. Aufstellung der neuen Rekrutierungsstammrollen nötigen Notizen sein.

Ein Versäumnis der Termine bezw. das Nichtbefolgen meiner genannten Verfügung vom 30. v. Mts. bezw. dieser Verfügung zieht unnachsichtlich Ordnungsstrafen nach sich.

Insbesondere mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß bei der Revision auch die Lösungsscheine der Militärpflichtigen älterer Jahrgänge sowie die Geburtszeugnisse der außerhalb des Kreises im Jahre 1895 geborenen und im Kreise aufhaltenden Militärpflichtigen und die Sterbeurkunden derjenigen Militärpflichtigen, welche verstorben, in den Geburtslisten aber als verstorben nicht verzeichnet stehen, mit vorzulegen sind.

Rummelsburg, den 7. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die meine Kreisblattverfügung vom 17. 11. d. Js., Kreisblatt Nr. 94, betreffend Einsendung der Hundsteuer-Helbste für die Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. März 1915 noch nicht erledigt haben, werden an die sofortige Einsendung erinnert.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1914

Der Landrat, von Trebra.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter den Viehbeständen des Landwirts Halpapp, des Aufsehers Kettelhut, des Arbeiters Euz und des Gastwirts Dargatz zu Bersin sowie des Rittergutes Barvin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff des RG. vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte. Für diese treten die Anordnungen meiner „Viehseuchenpolizeilichen Anordnung“ vom 28. November 1914 (Rummelsburger Kreisbl. Nr. 96 pro 1914 S. 513 u. 514) sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Rummelsburg, den 7. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der im Monat November 1914 ausgegebenen Jagdscheine hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Beginn der Gültigkeit	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-	Tages-	Dupl. für	Unerogelt.	Bemerkungen
					Jagdschein	ges.			
2. 11. 14.	Mielke Gustav	Gastwirt	Kremerbruch	Rummelsburg	1				
3. 11. 14.	Berndt Gustav	Rentier	Rummelsburg		1				
4. 11. 14.	Wolffram Fritz	Kaufmann	"		1				
4. 11. 14.	v. Bismark geb. v. Arnim	Gräfin	Barzin		1				
5. 11. 14.	Schmle	Kgl. Förster	Papenzin		1			1	
7. 11. 14.	Schubert Clemens	Geschäftsführer	Blözig		1				
9. 11. 14.	Hübner Max	Förster	Reddies		1				
9. 11. 14.	Lübke Otto	oereid. Gutsförster	Brogen		1			1	
10. 11. 14.	Koboll Emil	Brauereipächter	Rummelsburg		1				
10. 11. 14.	Knoll	Kgl. Hegemeister	Treten		1			1	
10. 11. 14.	Schröder	"	"		1			1	
10. 11. 14.	Guhmann	Kgl. Förster	Mühof b. Treten		1			1	
10. 11. 14.	von Jelenski	"	Bauterbach "		1			1	
11. 11. 14.	Brüchmacher	Gutsbesitzer	Bindenbusch "		1				
14. 11. 14.	Schmudde Johannes	cand. theol.	Selin		1				
15. 11. 14.	Meißner Otto	Altersgutspächter	Reinsfeld B		1				
15. 11. 14.	Ruth Otto	Inspektor	Blözig		1				
20. 11. 14.	Schwolow Hugo	Mühlenbesitzer	Waldow		1				
20. 11. 14.	Koball Hermann	Eigentümer	Bangerin		1				
22. 11. 14.	Krebs Eduard	Landwirt	Rummelsb. Abau		1				
24. 11. 14.	Toboll	Kgl. Förster	Gewiesen		1			1	
27. 11. 14.	Gersonde Rudolf	Gemeindevorsteher	Barthlum		1				
28. 11. 14.	Weischle Johannes	Tuchfabrikant	Rummelsburg		1				

Rummelsburg, den 2. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Dem Kontoristen Karl Ossmann, geboren am 15. April 1896 zu Görlitz, Stadtkreis Görlitz wohnhaft, ist der vom Herrn Reglerungspräsidenten zu Bregenz unterm 28. August 1911 ausgestellte und am 2. September 1914 ausgehändigte Führerschein, lautend über die Klasse 1, Visitenummer 01, abhanden gekommen.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmereiwachtmeister des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Führerscheins Ermittlungen anzustellen, den Schein im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und mir einzureichen.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, J. B. Rehbein, Preissekretär

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden hiermit angewiesen, von jeder An- und Abmeldung einer Heilsperson (Arzt, Zahnarzt, Apothekenbesitzer, Apothekenvorstand, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, Hebammen, Desinfektoren und sonstiges Heilpersonal) dem Kreisärzte hier Mitteilung zu machen.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1914.

Der Landrat, i. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die nachstehend aufgeführten Ortsvorstände sind noch mit der Einzahlung der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 rückständig:

1. Bartin	Gut	890,31 Ml.	15. Techlipp	Gut	6 90 Ml.
2. Barvin	"	302,21 "	16. Treten	"	267,34 "
3. Behwitz	"	698,20 "	17. Barzin	"	576,55 "
4. Gewiesen	"	14,59 "	18. Barthlum	"	148,74 "
5. Grünwalde	"	43,55 "	19. Woblanse	"	240,06 "
6. Hammer	"	47,86 "	20. Wechnin	"	46,75 "
7. Hanswalde	"	216,02 "	21. Zuckers	"	438,65 "
8. Heinrichsdorf	"	96,21 "	22. Barfozen	Gemeinde	117,04 "
9. Krumbach	"	0,50 "	23. Bartin	"	433,75 "
10. Papenzin	"	7,20 "	24. Ramatz	"	29,96 "
11. Reddies	"	194,81 "	25. Falkenhagen	"	6,63 "
12. Reinsfeld R	"	193,23 "	26. Puppendorf	"	91,54 "
13. Reinwasser	"	409,91 "	27. Reddies	"	1,01 "
14. Scharitz	"	56,81 "	28. Steinau	"	17,10 "
			29. Barthlum	"	20,00 "

Die genannten Ortsvorstände fordere ich nochmals auf, die bezuichneten Kreisabgabebeträge nunmehr bis zum 15. d. M. bestimmt an die Kreislokkommunalkasse abzuführen.

Rummelsburg, den 4. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.

Uebersicht von den auf Grund der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 eingetretenen Kommunalbezirksveränderungen.

Bezeichnung der Person des Besitzers.	Bezeichnung des bisherigen Kommunalbezirkes.	Bezeichnung des Grundstückes.													Bezeichnung des künftigen Kommunalbezirkes.
		Grundbuch		Grundsteuer-Platte	Gebäude-Nummerrolle	Nr. des starrenbl.	Nr. der Parzellen	Flächen-Inhalt			Grundsteuer-Reinertrag		Geb.-Steuer-Messwert		
		Bd.	Bl.					h	a	qm	Tr.	1/100			
Böttcher, Hermann Rentengutsbauer.	Falkenhagen Gutsbezirk.	2	38	32	30c	7	79. 80. 81. 82.	39	19	10	37	54	60	Falkenhagener Gemeindebezirk.	
						8	14. 15.								
						9	42. 43. 44. 45.								
						11	38. 39. 40.								
Wehler, Friedrich dto.	dto.	3	39	33	5a	7	64.	26	48	80	25	23	45	dto.	
						9	25. 26. 27. 38. 39. 40. 41.								
						11	33. 34. 35.								
						1	182 98 Falkenhagen Gem.								
Schubring, Rob. dto.	dto.	3	40	34	29a	5	64.	10	57	10	8	42	372	dto.	
						9	28. 29. 37.								
						11	30. 31. 32.								
						1	183 106 b 184 185 119 120 Falkenh. Gem.								
Gid, Franz dto.	dto.	3	41	35	2a	7	50. 74. 75.	3	13	60	3	53	36	dto.	
						8	11. 12. 13.								
						11	68. 69.								
Matt, Theodor dto.	dto.	3	42	36	4a	7	49. 76. 77.	2	63	10	3	09	36	dto.	
						8	9. 10.								
						11	67.								
Böttcher, Johann dto.	dto.	3	43	37	7a	7	53. 54.	3	46	60	4	68	36	dto.	
						8	7. 8.								
						11	66.								
Faß, Albert dto.	dto.	3	44	38	36a	6	91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98.	25	20	40	21	74	75	dto.	
						7	99. 100. 101. 102. 103. 104.								
						11	71. 72. 73.								
						7	25. 26. 27. 28. 29.								
Selke, Hermann dto.	dto.	3	45	39	6a	7	61. 62.	3	29	10	4	52	36	dto.	
						8	1. 2.								
						9	1.								
						11	65.								
Clemenx, Albert dto.	dto.	3	46	40	10a	7	59. 60.	2	80	10	4	18	24	dto.	
						9	4. 5.								
						11	64.								
Nemitz, Richard dto.	dto.	3	47	41	11a	7	55. 56. 57. 58.	3	21	30	5	04	36	dto.	
						9	2. 3.								
						11	70. 71.								
Wardelmann, Jul. dto.	dto.	3	48	42	13a	7	52.	2	83	00	3	48	24	dto.	
						9	6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15.								
						11	63.								
Dobrag, Herm. dto.	dto.	3	49	43	16a	7	51. 63.	2	48	20	3	05	60	dto.	
						9	18. 19.								
						11	36. 37.								
Bigalle, Emil dto.	dto.	3	50	44	39a	5	62.	21	54	70	17	56	75	dto.	
						7	78.								
						11	1. 2. 53. 54.								
Dordel, Wilhelm dto.	dto.	3	51	45	40a	5	61.	20	87	60	21	33	75	dto.	
						8	54.								
						11	3. 4. 61. 52.								
Blumberg, Karl dto.	dto.	3	52	46	41a	5	60.	18	91	78	22	01	75	dto.	
						8	52. 53.								
						11	5. 46. 47. 48. 49. 50								
Krüger, Wilhelm dto.	dto.	3	53	47	42a	5	59.	18	87	20	14	54	75	dto.	
						8	47. 48. 49. 50. 51.								
						11	6. 7. 41. 42. 43.								
Krüger, Fritz dto.	dto.	3	54	48	43a	5	69. 70. 71.	19	06	80	15	08	75	dto.	
						7	35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42.								
						7	43. 44. 45. 46. 47. 48.								
Wolff, Hermann dto.	dto.	3	55	49	8a	5	68.	11	83	10	12	99	36	dto.	
						8b	107. 108.						36		
						8d	65. 66. 67.						24		
						8	4. 5.								
Radtke, Karl dto.	dto.	3	56	50	45a	7	19. 20. 21. 22. 23. 112. ¹³⁶ / ₁₁₃	12	35	58	12	07	60	dto.	
						11	114. 115.								
						7	59.								
Schmidt, Wilh. dto.	dto.	3	57	51	46a	7	13. 14. 15. 16. 17. 18. 108.	12	36	90	11	26	60	dto.	
						7	109. 110. 111.								
						11	58.								
Foppe, Ernst dto.	dto.	3	58	52	47a	7	8. 9. 10. 11. 12. 98. 99. 100. 101.	23	81	60	24	88	75	dto.	
						7	102. 103. ¹³⁴ / ₁₀₄ . 105. 106. 107.								
						11	60.								

Kopf wie vor.

		Falkenhagen Gutsbezirk.	3	59	53	48a	5	63.	18	50	80	21	06	75	Falkenhagen Gemeindebezirk.
Hoffmeister, Friedr. Rentengutsbauer.							7	1. 2. 3. 4. 5. 6.							
							8	43. 44. 45. 46.							
							11	44. 45.							
Recke, Hermann	dto.	dto.	3	60	54	49a	5	65.	11	57	90	9	07	60	dto.
							7	83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.							
								91. 92. 93. 94. 95. 96. 97.							
Doer, Ludwig	dto.	dto.	3	61	55	50a	6	73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80.	25	57	80	23	28	75	dto.
								81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88.							
							7	89. 90.							
								68. 69. 70.							
Falk, Wilhelm	dto.	dto.	3	62	56	51a	5	61.	24	23	60	21	85	75	dto.
								55. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78.							
							6	79. 80. 81.							
Radtke, Albert	dto.	dto.	3	63	57	52a	5	1. 2. 3. 4.	21	65	90	18	22	75	dto.
								42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49.							
							6	50. 51. 52.							
								5. 6.							
Holt, Franz	dto.	dto.	3	64	58	53a	3	92.	25	62	40	23	46	75	dto.
							5	31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.							
								39. 40. 41.							
Bagel, Hermann	dto.	dto.	3	65	59	21a	3	3. 4. 5. 6. 90.	23	54	80	18	88	36	dto.
							5	2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.							
							3	$\frac{118}{9}$ Klein Holz							
Ott, Wilhelm,	dto.	dto.	3	67	61	55a	3	7. 8.	23	98	20	17	45	75	dto.
							5	21. 22. 25. 26. 27. 28. 29.							
								53. 54.							
Krause, Robert	dto.	dto.	3	66	60	56a	3	1. 2. 9. 10. 11. 12. 13. 20. 21.	101	71	10	89	74	60	dto.
						56b		22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.						120	
						60a		30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37.							
								38. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46.							
								47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54.							
								55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62.							
								63. 64. 65. 66. 67. 68. 93. 94.							
								95. 96. 97. 98. 99. 100. 101.							
Dobbraß, Friedr.	dto.	dto.	3	68	62	23a	5	13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.	44	33	78	20	93	36	dto.
						24a	5	56. 57. 58. 66. 67.						36	
							6	8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.							
								17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.							
								25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.							
								33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.							
								41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48.							
								49. 50. 51. 52.							
							1	$\frac{172}{4}$ etc. Falkenhagen Gem.							
								$\frac{173}{5}$ $\frac{174}{5}$ $\frac{175}{5}$ $\frac{176}{5}$							
							3	$\frac{116}{9}$ $\frac{117}{9}$ Klein Holz.							
Baumann, Karl Eigentümer.	dto.	dto.	2	12	30		3	69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76.	11	93	60	8	02		dto.
Burzlaff, Karl	dto.	dto.	1	16	70		3	77. 78. 79.	5	07	10	1	81		dto.
								80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87.							
								88. 89.							
Schmidt, Julius Bauernhofsbefizer.	dto.	dto.	4	69	63		1	$\frac{180}{80}$ Falkenhagen Gem.		30	50		12		dto.
Peitsch, August Eigentümer.	dto.	dto.	1	18	71	22a	3	14. 15. 16. 17. 18. 19.	1	44	40		85		dto.
Peitsch, Reinh.	dto.	dto.	1	10	69		5	1.		40	50		05		dto.
Barz, Karl Halbbauer.	dto.	dto.	1	5	67	15a	9	24.			60		01	12	dto.
														12	
Rüsterei Falkenhagen.	dto.	dto.	4	71	65		6	105.		49	40		47		dto.
Becker, Wilhelm Eigentümer.	dto.	dto.	1	9	68		11	20. 21. 23. 24.	1	69	50		29		dto.
Pfarre Falkenhagen.	dto.	dto.	4	70	64		7	33. 34.	1	52	00	1	50		dto.
							8	6.							
							11	62.							
Gesamtheit der be- teiligten Rentenguts- besitzer in Falkenhagen	dto.	dto.	4	72	66	57a	3	41. 102. 103. 104. 105. 106.	44	94	60	11	45		dto.
								107. 108. 109. 110. 111. 112.							
								113. 114. 115. 116.							
								117. 118. 119. 120. 121. 122.							
								$\frac{124}{halb}$ 123. 125. 126. 127. 128.							
							5	23. 24. 30. 85. 86. 87. 88. 89.							
								82. 83. 84. 90. 91. 92. 93. 94.							
								95. 96. 97.							
							6	53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60.							
								61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68.							

Kopf wie vor.

Gesamtheit der beteiligten Rentengutsbesitzer in Falkenhagen	Falkenhagen Gutsbezirk.	4	72	66	57a	6	69. 70. 71. 72. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116.	44	94	60	11	45	Falkenhagen Gemeindebezirk.
						7	7. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. $\frac{125}{\text{halb}}$ 126. 127.						
							129. $\frac{138}{132 \text{ halb}}$ $\frac{140}{132 \text{ halb}}$ $\frac{141}{133}$						
						8	$\frac{142}{133 \text{ halb}}$ 57. 60. teilweise $\frac{61}{\text{halb}}$ $\frac{62}{\text{halb}}$						
						9	34. 35. 50. 52. 53. 55. 58.						
						11	8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 57. 73. 74. 75. 76.						
						1	77. 78. $\frac{79}{\text{halb}}$						
							$\frac{177}{5}$ $\frac{181}{80}$ Falkenhagen Gem.						
Kreis Rummelsburg i. Pom.	dto.	4	73	27		8	56.	3	76	90			dto.
Pfarrte Falkenhagen.	dto.	2	31	16		11	72 teilweise.						dto.
Rüsterei und Schulverband Falkenhagen.	dto.	2	34	17	19	9	24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 128. 130.	4	59	04	3	87	dto.
Provinzialverband Pommern.	dto.			20		4	85 teilweise.	3	68	40			dto.
Königl. Preuß. Staat, Landesaufnahme.	dto.			21		6	116.	1	93	90			dto.
Evangelische Kirchengemeinde Falkenhagen	dto.	2	36	28	61	6	7.			02			dto.
Baumann, Karl, Eigentümer Falkenh.	dto.	2	12	30		4	106.		54	40			dto.
Gesamtheit der beteiligten Rentengutsbauern v. Falkenhagen	dto.	4	72	66		3	$\frac{164}{27}$ 104.	1	37	90	2	16	dto.
Wwe. Martha Kretschmar geb. Schöppenthau, Rittergutsbes. in Wurgarten (Kreis Friedeberg Nm.).	dto.	4	777	72		1	Reinseid R Gut.		06	76		03	Reinseid R Gutsbezirk
Madtko, Karl, Rentengutsbauer Falkenh.	Reinseid R. Gutsbezirk	3	56	23		7	$\frac{137}{113}$ Falkenhagen Gut.			22			Falkenhagen Gemeindebezirk.
Hoppe, Ernst	dto.	3	58	24		7	$\frac{125}{104}$ dto.		02	60		04	dto.
Gesamtheit der beteiligten Rentengutsbesitzer Falkenhagen.	dto.	4	72	25		7	$\frac{139}{132 \text{ halb}}$ $\frac{142}{133 \text{ halb}}$ dto.		02	28			dto.
Wie vor.	Klein Volz Gemeindebezirk.	4	72	61	34	1	104.		06	10			dto.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1914.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rummelsburg i. Pom.

Mit der Einreichung der Unternehmer-Verzeichnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der Verzeichnisse der Betriebsbeamten und Facharbeiter sind noch eine große Anzahl Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises rückständig.

Die Herren Guts und Gemeindevorsteher werden ersucht, die Verzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, nunmehr bis zum 10. ds. Mts. an den Kreis-Ausschuß hier selbst einzusenden.

Rummelsburg, den 1. Dezember 1914.

Der Sektionsvorstand, von Trebra.

Bekanntmachung.

Zum Dienst einberufene Mannschaften trennen oft die an den Kriegsbeordnungen befindlichen „Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten“ bereits vor der Abfahrt zum Truppenteil ab.

Dies Verfahren ist unrichtig.

Damit nicht eine erhebliche Verzögerung in der Zahlung der Familienunterstützung eintritt, weist das Bezirkskommando darauf hin, daß die Einberufenen den Ausweis erst abzutrennen haben, wenn sie bei der Truppe eingetroffen und eingestellt worden sind.

Nach erfolgter Einstellung müssen sich die Mannschaften die Ausweise von ihren Truppenteilen stempeln lassen und an ihre Angehörigen zurücksenden.

Schlawa, den 2. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstande des Pommerischen Provinzialverbandes des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins zu Stettin die Genehmigung erteilt, für das Jahr 1915 eine einmalige Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen zur Förderung der Vereinszwecke abzuhalten.
 Rummelsburg, den 5. Dezember 1914. Der Landrat. i. V. R. Rhein, Kreissekretär.

Hafers und Heu kauft von Händlern und Landwirten — frei Maxazin — Proviantamt Hammerstein.
 Rummelsburg, den 5. Dezember 1914. Der Landrat, i. V. R. Rhein, Kreissekretär.

Auszug aus den Verlustlisten bezüglich des Kreises Rummelsburg i. Pom.



- | | |
|---|--|
| 1. Ref. Reinhold Höder, Starlow — l. verw.
2. Pion. Max Janke, Serfsin b. Treblin Abg. — gefallen.
3. Musl. Ernst Baumgart, Lubben — schw. verw.
4. Musl. Gustav Marron, Bial — vermählt.
5. Unteroff. d. R. Karl Hinz, Wisdow — gefallen.
6. Wehrmann August Hinz, Gr. Schwirsen — l. verw.
7. Wehrm. Heinrich Radewald, Rummelsburg — l. verw.
8. Gef. Ref. Wilhelm Garbe, Gemtesen — vermählt.
9. Ref. Hermann Hinz II. Behwitz — l. verw.
10. Unteroff. d. R. Wilh. Hopp, Altkolziglow — l. verw.
11. Wehrmann Otto Baumgardt, Lubben — l. verw.
12. Ref. Friedrich Milke, Gr. Reeh — gefallen.
13. Ref. Hermann Glez, Kamminig — vermählt.
14. Ref. Ernst Prellwig, Charlottenhof — l. verw.
15. Ref. August Adam, Barzin — schw. verw.
16. Ref. Wilhelm Boldt, Börnen — schw. verw.
17. Ref. Hermann Raschke, Rummelsburg — l. verw.
18. Unteroff. Karl Marz, Treblin — schw. verw.
19. Musl. Gustav Kratschke, Barzin — l. verw.
20. Musl. Emil Burzloff, Grünwalde — vermählt.
21. Ref. Wilhelm Knuth, Alt Chorow — l. verw.
22. Unteroff. Karl Fritz, Rummelsburg — l. verw.
23. Wehrmann Max Lanin, Fallenhagen — verw. | 24. Gefr. Ernst Lübeck, Waldow — l. verw.
25. Gefr. Karl Gaertt, (3. Batterie) Rummelsburg — bisher vermählt, Lazarett.
26. Wehrmann Richard Biegle, Wobeser — vermählt.
27. Serg. Franz Kurraich, Martin — gefallen.
28. Unteroff. Reinhold Biegle, Woblanse — gefallen.
29. Ref. Emil Pazloff, Rummelsburg Hammermühle — gefallen.
30. Gefr. Paul Wummel, Starlow — gefallen.
31. Wehrm. August Ladwig, Charlottenthal — gefallen.
32. Wehrm. Karl Gost, Altkolziglow — l. verw.
33. Gefr. Albert Stäwe, Behwitz — l. verw.
34. Ref. Reinhold Fritz, Bockain — l. verw.
35. Wehrm. Paul Kroll, Proberow — vermählt.
36. Ref. Fritz Kösterke, Rummelsburg — schw. verw.
37. Horn. Wilhelm Radde, Felizhof — l. verw.
38. Wehrm. Ernst Papke, Rummelsburg — l. verw.
39. Unteroff. Hermann Trake, Hammermühle — gefallen.
40. Wehrm. August Stüwe, Kleinholz — gefallen.
41. Ref. Herm. Krappel, Ruhof — schw. verw.
42. Wehrm. Emil Jak — Wuffow l. verw.
43. Ref. Paul Kroll, Treblin — schw. verw.
44. Wehrm. Max Terwedow, Treblin — schw. verw.
45. Wehrm. Franz Wellenthin, Papenzin — l. verw. |
|---|--|

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
 Rummelsburg, den 2. Dezember 1914. Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 4. Dezember 1914.

Ausruf: bis Donnerstag abend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 11 Uhr:	
402 Rinder, 288 Kälber, 397 Schafe, 2051 Schweine, 6 Ziegen,		247 Rinder, 136 Kälber, 281 Schafe, 891 Schweine, 2 Ziegen	
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere d) gering genährte jeden Alters Bullen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere c) gering genährte Färse u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färse und Kühe d) mäßig genährte Färse und Kühe e) gering genährte Färse und Kühe	Ml. — — — 65—70 60—64 55—59 — 54—58 52—54 45—49 30—44	Kälber: a) feinste Kälber (Bollmilchmast) und beste Saugkälber b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber c) geringe Saugkälber d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) Schafe: a) Mastlamm und jüngere Mastlamm b) ältere Mastlamm c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre b) fleischige Schweine c) gering entwickelte d) Sauen e) Eber	65—72 60—66 — 50—55 86—90 78—82 65—75 73—74 70—72 65—69 65—67 —

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, es bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe langsam. Schweine mittel, vereinzelt ausgefuchte, fette Schweine wurden auch über Notiz bezahlt.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 11. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommen-Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Rummelsburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Vormittagsdienststunden von 9—12 Uhr im Steuerbureau zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft m. b. H. entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab von dem Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 8. Oktober 1914 sind zur Abgabe von Steuererklärungen der im Felde stehenden Steuerpflichtigen auch Bevollmächtigte berechtigt (§ 30, Abs. 3). Hierzu gehören auch die Ehefrau oder sonstige nahe Verwandte, sofern sie ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Pflichtigen besitzen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission,
Rummelsburg, den 7. Dezember 1914. von Trebra.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. Nr. I. A. Ia 6631.

Berlin, N. 9, den 14. November 1914.

Versicherungspflicht der ausländischen Arbeiter. Bericht vom 5. November 1914 — Nr. 5271.

Die Anfrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist, soweit sie die Beiträge zur Invalidenversicherung für ausländische Saisonarbeiter betrifft, bereits durch meinen Erlaß vom 8. d. Mis. — I. A. Ia 6476 — beantwortet.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist die Rechtslage insofern eine wesentlich andere, als nach §§ 165, 160 RVO. auch die Beschäftigung gegen freien Unterhalt die Versicherungspflicht begründet. Im übrigen handelt es sich auch hier um zwingende Vorschriften, von deren Beachtung weder das Reichsversicherungsamt noch der Bundesrat entbinden können. Die Voraussetzungen der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (Reichsges. Bl. S. 756) werden regelmäßig nicht gegeben sein. Ein Eingreifen der Gesetzgebung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Wohl aber wird die Vorschrift des § 424 RVO. und, da bei dem Fortfall der Karenzzeit für 1914/15 auch Jahresverträge geschlossen werden können, in manchen Fällen auch die des § 420 RVO. zur Erleichterung der Beitragslast dienen können.

Ein Streit, ob im Einzelfall ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 165 RVO. vorliegt (vergl. Nr. 9 fg., Nr. 23 d der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 26. April 1912), ist nach §§ 405, 1799, 1693 RVO. zu entscheiden. Die Landwirtschaftskammern erhalten gleichzeitig Abschrift dieses Bescheides.

J. B. gez. Küster.

Abdruck bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. November d. Js. (Rummelsburger Kreisbl. Nr. 93 pro 1914, S. 496) zur Kenntnis der betreffenden Arbeitgeber.

Die Bekanntmachung vom 17. November 1913, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, ist im Rummelsburger Kreisblatt Nr. 7 pro 1914 auf den Seiten 38 und 39 veröffentlicht.

§ 424 der RVO. betrifft die Herabsetzung des Krankengeldes für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Diese Bestimmung ist für die Landkrankenkasse hier nicht in die Satzung übernommen worden und kann daher im Kreise Rummelsburg nicht angewandt werden.

§ 420 der RVO. betrifft den Befall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld und die dem entsprechende Herabsetzung der Kassenbeiträge (wenn der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist, die Versicherten entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Wert des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen und ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags zusteht. In der Satzung der Landkrankenkasse hier ist es der § 60, der hiervon handelt.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit ersucht, den betreffenden Arbeitgebern diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, t. B. Rehbein, Kreissekretär.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Arbeiter H. Her, Witt, Bette, Stenow, Kolberg und des Büdnern Hermann Schulz in Strussow, sowie des Gutsbesitzers Paul v. Malottki, des Hofmeisters Pieg und der Gutsbesitzerin Ww. Louise v. Malottki in Gr. Gustkow und des Besitzers Albert Malenke-Charlottenhof (zu Gr. Gustkow gehörig) im Kreise Bütow ist erloschen.

Die bezüglich dieser Seuche angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 7. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer August Borchard in Saaben ist zum Amtsdienere des Amtsbezirks Bonidel bestellt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Heinrich Pich in Wodnin ist auf weitere 6 Jahre zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Wodnin gewählt, von mir von Neuem bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Otto Rodemert in Wodnin ist zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Wodnin gewählt, von mir bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen der Gemeindebezirke Neuguhmerow, Sageritz, und Schwolow, sowie der Gutsbezirke Jeseritz, Sanslow, Kleindübrow und des zum Gutsbezirk Rose gehörigen Vorwerks Kutusow im Kreise Stolp ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Eigentümer Friedrich Wild in Saaben ist auf weitere 6 Jahre zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Saaben gewählt, von mir von Neuem bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Warbelow, Biatrow, Sorchow, Bockowke, Schwechow, Rorzin, Quackenburg, Dertscharnitz sowie in den Gemeindebezirken Warbelow, Großbrüstow, Birkow und Bedel im Kreise Stolp erloschen.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Eigentümers Albert Mielke und der Mühlenbesitzerwitwe Emmy Barz zu Wieselthal Kr. Schlawa ist erloschen.

Die bezüglich der Seuche angeordneten Schutzmassregeln sind aufgehoben.

Kummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. November 1914 — Kreisbl. Nr. 97 pro 1914 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der für Zwecke der Rüdennüchler Anstalten für 1915 genehmigten Kollekte im Kreise Kummelsburg der Sammler Wilhelm Voigt aus Schmolzin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden ist.

Kummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Herren Amtsvorsteher des Kreises, daß die vorausgelegten Belohnungen für getötete Kreuzottern zur Zahlung angewiesen sind. Den Herren Amtsvorstehern wird das Geld durch die Post übersandt werden.

Kummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß die nach der Verfügung vom 7. d. Mts. (Kummelsburger Kreisblatt Nr. 98 pro 1914) beabsichtigte Revision der Rükruierungsstammrollen nicht abgehalten werden kann. Alle Stammrollen sind nach den bekannten Bestimmungen sorgfältig aufzustellen und

spätestens bis zum 16. d. Mts.

hierher einzureichen.

Eine Innehaltung dieses Termins ist unbedingt erforderlich, da hier dann sogleich mit der Aufstellung der neuen alphabetischen Liste begonnen werden muß.

Bei allen zur nächsten Musterung in Frage kommenden Militärpflichtigen muß es über die Anmeldung in Spalte 9 der Stammrolle heißen „1915 ja“.

Eine ungenaue Aufstellung der Stammrollen muß mit einer Ordnungsstrafe von 9 Mark geahndet werden.

Kummelsburg, den 10. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Polizeiverwaltung hier ersuche ich, sofort auf Grund sorgfältigster Ermittlungen festzustellen, ob sich im Orte geflüchtete männliche Personen im Alter von 17—38 Jahren befinden, die z. Bt. im Bezirke des 1. Armeekorps (Königsberg, Preußen) ausgehoben worden sind.

Diese Personen sind mir unter Angabe sämtlicher Vor- und Zunamen, des jetzigen und bisherigen Aufenthaltsortes, des Geburtsortes und Geburtsjahres binnen längstens 3 Tagen mitzutellen. Geht bis dahin die Mitteilung nicht ein, nehme ich an, daß Personen der gedachten Art im Kreise nicht vorhanden sind.

Die sorgfältigste Erledigung dieser Anordnung mache ich den Ortsbehörden noch besonders zur Pflicht.

Kummelsburg, den 10. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Des Kaisers und Königs Majestät haben allergnädigt geruht, dem Rittergutsbesitzer Karl Beder zu Bartin den Roten Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Kummelsburg, den 7. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zur weiteren Verfolg meines Runderrlasses vom 18. September 1914 — V. 3758 — teile ich beehufs alsbaldiger Ausweisung der Ortspolizeibehörden ergebenst mit, daß die für den Besuch kranker und verwundeter Krieger tarifmäßig zugelassene Fahrpreisermäßigung auch auf Reisen ausgedehnt worden ist, die von Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger zu deren Beerdigungen unternommen werden.

Auf Fälle der Uebersührung von Leichen in die Heimat, der Herrichtung und des Besuchs von Grabstätten und dergl. bezieht sich diese Vergünstigung aber nicht.

J. A. v. Jrottschin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Unter Hinweis auf meine Anordnung vom 25. 9. 1914 (Kreisbl. Nr. 78. S. 408 und 409) mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises auf die neue Vorschrift besonders aufmerksam.

Kummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zur Anschließung an meinen Runderrlass vom 18. September d. Jo. — V. 3758 — teile ich ergebenst mit, daß die zum Besuch kranker und verwundeter deutscher Krieger vorgesehene Fahrpreisermäßigung nunmehr auch bei Reisen bis zu den deutsch österreicherischen Grenzstationen gewährt wird, wenn die zu Besuchenden in österreicherischen oder ungarischen Lazarettten liegen.

Die Ortspolizeibehörden sind hiervon zur Beachtung bei Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen alsbald in Kenntnis zu setzen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezug auf meine Anordnung vom 25. 9. 1914 (Kreisbl. Nr. 78 S. 408 und 409) zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf diese neue Bestimmung besonders aufmerksam.

Kummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Fünfte Quittung üb. eingegangene Spenden für das Rote Kreuz bzw. für verwundete Krieger und für die Ostpreußen.

A. Sammelbüchsen: Schubring, Falkenhagen 9,28 Mk.

B. Sammlungen: Pastor Müller, Prizig Kirchenkollekte 6. Rate 64,51 M., Steueramtsbesitzer Boppahl, Rummelsburg 5 M., Privatsache Jahnke/Pingke 5 Mk., Greiser, Zollbrück 10 Mk., Gemeinde Kremerbruch 186,30 M., Handwerksgehilfenverein Barzin 50 M., in Bersin und Merino gesammelt 100,74 M.

D. Für die Ostpreußen: Pastor Müller, Prizig Kirchenkollekte 12 M., Gemeinde Steinau für den Kreis Ortelsburg 11 M., Gut und Gemeinde Sellin für den Kreis Ortelsburg 47,10 M.

E. Zum Ankauf warmer Sachen für die Soldaten: Gemeinde Barfozen 84 Mk.

S. Zum Ankauf von Weihnachtsgeschenken für die Soldaten: Frau Mutz, Gewiesen 5,75 M., Frau Marie Sabatky, Rummelsburg 10 M.

Zusammen 600,68 Mk.

Dazu die früheren Sammlungen 23 828,49 Mk.

Ueberhaupt 24429,17 Mk.

G. Liebesgaben: Treblin 24 Paar Strümpfe, 3 Leibbinden, 2 Paar Pulswärmer, 1 Paar Kniewärmer, gestrickt von Mädchen des Dorfes, Wolle gab Frau von Puttkamer, Frau Pastor Düblich 3 Leibbinden, 1 Paar Kniewärmer, 8 Paar Pulswärmer, durch Hauptlehrer Kalusche 20 Paar Strümpfe, 11 Paar Pulswärmer, Wollgeld durch die Kinder gesammelt, gestrickt von den Mädchen der Schule und Jungdeutschlandgruppe. E. J. Bohn, Rummelsburg 4 Paar Strümpfe, 1 Paar Kniewärmer, Hildegard Gerlach 3 Paar Pulswärmer, Witt, Gadgen 5 Paar Strümpfe, Schule Wodnin 12 Paar Strümpfe, 5 Paar Pulswärmer, Schule Klein Schwirsen 15 Paar Strümpfe, Pastor Schmodt einschl. Gemeinde Zettin 5 Paar Strümpfe, 6 warme Hemden, 6 warme Unterhosen, 37 Paar Strümpfe, 4 Paar Pulswärmer, 3 gestrickte Leibbinden. Schulkinder Georgendorf 5 Paar Pulswärmer, Lehrer Dallmann und Bauer Bigeffey, Zuckers 6 Paar Strümpfe, 3 Kopfschützer, 1 Hemd, Konfirmanden in Zettin 200 Tabletten Kaffee, Tee, Kates, 10 Pfund Schokolade, Seife, Zigaretten, Spiegel, Nähzeuge. Durch Lehrer Kalwas Gemeinde Bersin 12 Paar Strümpfe, Lehrer Lötter, Georgendorf 2 Betttücher. Außerdem gingen noch aus der Stadt, von Vereinen und Einzelpersonen vom Lande 682 Fünfgegenstände-Pakete als Weihnachtspakete für die Soldaten im Felde ein, welche zu 36 Bahnfrachtpaketen verpackt, am 1., 2. und 4. Dezember cr. zur Absendung gelangt sind.

Allen Gebern herzlichen Dank.

Weitere Gaben werden dankend angenommen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

Aecht Brandt-Coffee

Marke „Pfeil“

Vornehmster, gesündester u. vorteilhaftester Kaffeezusatz

Unentbehrliche Malzkaffeewürze

Alleinige Fabrik Robert Brandt, Magdeburg.

"Pelikan"-Tinte

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Hasert, Rummelsburg i. Pom.



Forderungsnachweis,
betreffend die ohne Bezahlung
erfolgte Quartierverpflegung
westpreukischer Flüchtlinge
sind zu haben im

Formularmagazin von
Otto Hasert.





Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hafert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 15. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein. Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Betrifft militärische Vorbereitung der Jugend.

Die Mitglieder der Jugendkompagnie zu Rummelsburg lade ich zu einer Uebung hiermit zu Freitag, den 18. Dezember d. Js. nachmittags 1 Uhr auf dem Schulhofe hier (Marktstraße) ein. Die Uebung dauert voraussichtlich bis 3 Uhr nachmittags. Zu derselben erscheint der Bezirksjugendpfleger Turnlehrer Schulz aus Kößlin und voraussichtlich die meisten Leiter und Führer der anderen Jugendkompagnien des Kreises.

Ich ersuche recht zahlreich zu erscheinen.
Rummelsburg, den 10. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Vorwerke Eulenhof, zur Gemeinde Rogoz gehörig, und Carlotta zum Gutsbezirk Naglaff gehörig, im Kreise Schlawa ist erloschen. Die bezüglich der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 10. Dezember 1914

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächste Winterung der Militärpflichtigen im Kreise Rummelsburg voraussichtlich in der ersten Hälfte des Januar 1915 stat finden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, sofort ortsüblich bekannt zu machen, daß etwaige Gesuche um Zurückstellung Militärpflichtiger vom Militärdienst sofort gestellt werden müssen.

Die Anträge auf Befreiung vom Militärdienst infolge bürgerlicher Verhältnisse müssen bei der Ortsbehörde angebracht werden. Den Ortsbehörden mache ich zur Pflicht, die Reklamationen entgegenzunehmen und über jede einen Fragebogen nach dem bekannten Formular genau auszufüllen. Sodann sind die Reklamationsfragebogen, nachdem sie noch vom Amtsvorsteher begutachtet worden sind, baldigst hierher einzureichen, wenn irgend möglich bis zum 2. Januar 1915.

Formulare zu den Militärreklamationsfragebogen sind in der Buchhandlung von D. Hafert hier käuflich zu haben. Zu der Verhandlung über die Reklamation (Musterung) müssen sodann die Reklamanten und alle Angehörigen etc. der Reklamierten, aus deren Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder Zurückstellungsgrund hergeleitet wird (über 14 Jahre alte Geschwister usw.) erscheinen, worauf ich schon jetzt aufmerksam mache.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Reichspostamt.

III/A. 1105.

Berlin, den 17. 10. 1914.

Da Eure Excellenz die Portofreiheit unter der Bezeichnung „Heeressache“ für Postsendungen aus Anlaß der militärischen Jugendvorbereitung befürworten, darf ich wohl voraussetzen, daß diese Angelegenheit dort als reine Militärdienstangelegenheit betrachtet wird. Unter dieser Voraussetzung bin ich damit einverstanden, daß die Postsendungen unter der Bezeichnung „Heeressache“ portofrei befördert werden, wenn die Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden bereit sind, die Auslieferung der Postsendungen zu vermitteln und durch Abdruck des Dienstregels

die Ueberwachung und Gewähr dafür zu übernehmen, daß der Inhalt der Sendungen die vorbezeichnete Angelegenheit allein betrifft. Darüber hinaus auch Postsendungen, die lediglich mit einem Briefstempel der Führer oder Leiter usw. der militärischen Jugendvorbereitung bedruckt sind, portofrei zu befördern, läßt sich zu meinem Bedauern nicht rechtfertigen (Art. 7 des Regulativs über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869).

Im Falle des Einverständnisses stelle ich ergebenst anheim, wegen Verständigung der in Frage kommenden Behörden mit dem Herrn Staatssekretär des Innern und den zuständigen Behörden der Bundesstaaten in Verbindung zu treten.

Die Postanstalten werden, nachdem die erforderlichen Anordnungen von den genannten Behörden getroffen worden sind, worüber ich der weiteren Mitteilung Euer Exzellenz entgegensehe, mit Befolgung versehen werden.
Im Auftrage des Staatssekretärs. gez. Aschenborn.

Kriegsministerium
Nr. 1/11. 14. C 1.

Berlin, den 17. 11. 1914

Portofreiheit für die militärische Vorbereitung der Jugend.

Das Reichspostamt hat nach dem abschriftlich beigelegten Schreiben vom 17. 10. 1914 — III 1 A 1105 — für Postsendungen aus Anlaß der militärischen Vorbereitung der Jugend Portofreiheit zugestanden.

Das Königl. stellv. Generalkommando wird ergebenst eruchtet, die unterstellten Behörden und Truppenteile anzuweisen, daß sie vorkommendenfalls die Auflieferung der Postsendungen vermitteln und nach Prüfung des Inhalts der unverschlossen einzuliefernden Sendungen diese mit Abdruck des Dienstsigels versehen.

Die Abgabe unausgefüllter, mit dem Dienststempel vorher versehener Briefumschläge, Paletadressen usw. seitens der Behörden und Truppenteile ist strengstens zu untersagen.

Um entsprechende Benachrichtigung der an der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Vereine pp. durch Vermittlung des Herrn Regierungspräsidenten (militärische Vertrauensmänner) wird ergebenst ersucht.

Mitteilung des Ergebnisses der Verhandlungen wegen Verständigung der in Frage kommenden Zivilbehörden (s. vorletzten Absatz des Schreibens des Reichs-Postamts) bleibt vorbehalten.

J. A. gez. v. Wisberg.

Abdruck bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften, in denen sich Jugendkompagnien befinden, werden hiermit ersucht, den Leitern der letzteren diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rummelsburg, den 8. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat folgende Anordnung erlassen:

Mit Gültigkeit vom Donnerstag, den 26. d. Mts. bis auf Widerruf, längstens bis 1. Februar 1915 ist sofort ein Ausnahmetarif für Steinkohlen und Steinkohlenbriketts (nicht auch für Koks) als Kilometertarif einzuführen, dessen Frachtsätze durch Anstoßen von zwei Pfennig für 1 t km an den Rohstofftarif für 550 km (112 M) berechnet sind. Mindestens 45 t. Als Versandstation ist auch Emden aufzunehmen. Empfangsgebiet umfaßt die Stationen an und östlich der Elbe Stralsund (und Sittensteden) — Neubrandenburg — Fürstenberg (Meckl.) — Templin — Eberwolde — Frankfurt (Oder) — Biebröse — Cottbus — Görlitz. Niedrigere Ausnahmesätze bestehender Tarife bleiben in Kraft. Kohlenyndikat ist sofort zu benachrichtigen. Schriftliche Bestätigung folgt.

Die Frachtermäßigung ist gewährt worden, um den östlichen Landesstellen die Heranschaffung der Bedarfsmengen, die zur Zeit von England überhaupt nicht und von den schlesischen Kohlenbezirken nicht zuverlässig und ausreichend geliefert werden können, aus dem Ruhrbezirk zu erleichtern.

Die Herren Ortsvorsteher wollen die Interessentenkreise auf die vom Herrn Minister angeordnete Einführung ermäßigter Frachtsätze für Kohlen etc. hinweisen.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Kriegsministerium.
Nr. 2686. 10. 14. C1.

Berlin W. 66, den 25. 11. 1914.

Militärische Vorbereitung der Jugend.

1. Zur Behebung von Zweifeln bemerkt das Kriegsministerium zu den Erlassen vom 19. 8. 1914 Nr. 869/8. 14. C1 II. Angabe und 7. 9. 1914 Nr. 3019/8. 14. C1 ergebenst, daß die militärische Vorbereitung der Jugend eine unmittelbare Vorschule für den Dienst im Heere und in der Marine sein soll. Sie muß also, will sie volkstümlich sein und ihren Zweck erfüllen, alle Kreise unseres Volkes umfassen.

Es sind deshalb Jugendliche, Führer und Helfer aller Vereinigungen zur Mitarbeit willkommen, die die Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich dazu veranlaßt. Eine Trennung nach Konfessionen, Bekenntnissen oder ähnlichen Rücksichten steht nicht im Einklang mit der Kameradschaft, die alle Angehörigen unserer Wehrmacht verbindet und deshalb schon in die Herzen der Jugend gepflanzt werden soll.

2. Da der Schlußsatz der „Richtlinien“ (Anlage 2 zum Erlass vom 19. 8. 1914) Anlaß zu Anfragen gegeben hat, erscheint es zweckmäßig, dessen Erziehungsziel näher zu bestimmen.

Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrfreudigen, aufrechten, wahrhaftigen Charakteren entwickelt werden, die, stolz auf ihr deutsches Vaterland, jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.

J. B. v. Wandel.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnisnahme.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 3. Dezember 1914.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 9. November d. Js. — V 4908 — wird auf die neue Verordnung des Bundesrats vom 23. November 1914 (RGBl. S. 481) aufmerksam gemacht, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M bestraft wird, wer es ohne Genehmigung des Herrn Reichskanzlers unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich erbietet.

Besteht der Verdacht, daß Goldmünzen zwecks Ausfuhrung in das Ausland, insbesondere das feindliche, aufgekauft werden, so kann gegen diese Personen ferner auf Grund der §§ 89 und 91 des Reichsstrafgesetzbuches oder der Zahlungverbote gegen das feindliche Ausland eingeschritten werden. Bei Ausländern wird auch ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet in Frage kommen.

Es erscheint zweckmäßig, die Bevölkerung im weitgehendsten Maße über diese Strafvorschriften zu belehren, sie möglichst durch öffentliche Plakate vor den Goldaufläusern zu warnen und deren Festnahme jedem zur Patriotischen Pflicht zu machen. Euerer Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) überlasse ich es hierbei, für jede Anzeige, die zur Festnahme und Verurteilung eines Goldaufläufers führt, eine kleine Belohnung in Aussicht zu stellen.

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher wollen diese Anordnung sofort in ausreichender Weise bekannt geben und zwar mit dem Hinzufügen, daß der Herr Regierungspräsident für jede Anzeige, die zur Festnahme und Verurteilung eines Goldaufläufers führt, eine Belohnung von 30 Mark zahlen wird.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachmeister mache ich auf die ministerielle Anordnung noch ganz besonders aufmerksam.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Stadtkommissar

Rönigsberg, den 24. November 1914.

für das Flüchtlingswesen. Landeshauptmann.

Denjenigen Ostpreussischen Flüchtlingen, die auf der Flucht sich von einem Teil ihrer Angehörigen unfreiwillig getrennt und die Fühlung mit denselben verloren haben, ist zu empfehlen, ihren augenblicklichen Aufenthalt und ihre Heimat sowie Name und Heimat der von ihnen gesuchten Personen der Auskunfts- und Nachrichtenstelle des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine zu Königsberg, Tragheimer Kirchengasse 74 mitzuteilen. Die Nachrichtenstelle wird dadurch in die Lage versetzt, wenn die gesuchten Personen sich auch bei ihr gemeldet haben oder später noch melden die getrennten Familienmitglieder wieder zusammenzuführen. Um die der Auskunftsstelle zu erstattenden Anzeigen zu erleichtern, habe ich Postkarten herstellen lassen, von denen ich anlegend 2000 Stück übersende. Ich bitte diese Karten den Flüchtlingen in den Gemeinden, in denen sie untergebracht sind, etwa durch Auslegung bei dem Gemeindevorstand, zur Verfügung zu stellen. Sollten sich die übersandten 2000 Stück nicht als ausreichend erweisen, wäre ich zur Ubersendung weiterer Stücke bereit. Die Antwort wird von der Auskunftsstelle so schnell als möglich erteilt.

gez. Unterschrift.

Vorstehende Mitteilung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Polizeiverwaltung ersuche ich, den dort aufhaltenden ostpreussischen Flüchtlingen von dem vorgeschlagenen Benachrichtigungsverfahren Kenntnis zu geben mit dem Hinzufügen, daß Postkarten zu den Mitteilungen bei der Ortsbehörde in Empfang zu nehmen sind. In den nächsten Tagen werde ich den Ortsbehörden, in denen Weizen sich ostpreussische Flüchtlinge aufhalten, eine Anzahl Postkarten zu den Mitteilungen und Anfragen kostenlos übermitteln.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Kriegsministerium.

Berlin W. 66, den 24. Oktober 1914.

Nr. 139 II. 14. M. A.

Leipzigstraße 5.

Hinsichtlich der Beerdigung von verstorbenen Militärpersonen wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsjustizamt) und dem Herrn Minister des Innern in Preußen folgendes bemerkt:

Gemäß § 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. 1875 S. 34) darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. — Dagegen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Beerdigungen statthast, bevor die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister erfolgt ist.

Das Kriegsministerium ersucht ergebenst, den unterstellten Militärdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

J. A. gez. Paalzow.

An sämtliche Königl. stellv. Generalkommandos, sämtliche Kaiserlichen und Königl. Gouvernements und Kommandanturen der Festungen.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Amtsvorstehern und der Polizeiverwaltung hier zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung hierdurch mit. Der Herr Minister des Innern setzt voraus, daß die Ortspolizeibehörden die Genehmigung, wenn nicht besondere Gründe zu ihrer Vertagung vorliegen, stets ohne Verzug erteilen werden.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und der mir vom stellvertretenden kommandierenden General des 17. Armeekorps erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit für den Gemeinde- und Gutsbezirk Rohr folgendes:

Sämmtliche Gast und Schankwirtschaften sind um 6 Uhr abends zu schließen und bis 8 Uhr morgens geschlossen zu halten. Das Berwelen von Gästen in den Schankstätten ist in dieser Zeit verboten. Alkoholhaltige Getränke (einschl. Bier und Wein) dürfen in der Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr früh weder in Gast- und Schankwirtschaften noch in Kleinhandlungen mit Spirituosen verabfolgt werden.

Zwiderhandlungen werden mit Geldstrafe oder entsprechender Haft bestraft.

Rummelsburg, den 10. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauerhofsbesizers Gustav Jeske in Altlab. bezow und des Bäckermeisters Kräft in Alt-arischow im Kreise Schlawa ist erloschen.

Die bezüglich der Seuche in diesen Gutschaften angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1914

Der Landrat, von Trebra.

Bisher sind verhältnismäßig wenig Anträge auf Ueberweisung von Kriegsgefangenen gestellt worden. Im Interesse unserer Volkswirtschaft ist es lebhaft zu bedauern, daß so große wirtschaftliche Kräfte ungenutzt bleiben. Indem ich die Interessenten erneut auf diese Möglichkeit der Gewinnung billiger Arbeitskräfte namentlich für Meliorationsarbeiten hinweise, ersuche ich um baldige Einreichung etwaiger Anträge.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bei denjenigen Personen, die mit russischen Gefangenen in Berührung kommen, kommt nicht nur die Pockenimpfung, sondern auch die Schutzimpfung gegen Cholera in Betracht. Besonders solche Gefangenen, welche sich erst weniger als 6 Tage in Gefangenschaft befinden, sind nicht un gefährlich.

Alle Arbeitgeber, welche russische Gefangene beschäftigen, mache ich hierauf aufmerksam. Die betreffenden Ortsvorsteher wollen für entsprechende Bekanntmachung sorgen.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Rummelsburg über den Saatenstand zu Anfang des Monats Dezember 1914 abgegebenen Begutachtungsziffern (Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering). (Hunderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft op. sowie des Innern vom 16. November 1901 ^{I B o 2476 Nr. 1. 2.} _{I b 3616 Nr. 1. 2.}).

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regier.-Bezirk Röslin	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	2,6	2,9				1	1				
Sommerweizen											
Winterpelz (Dinkel)	2,4	—									
Winterroggen	2,7	2,9	1		3		4	1			
Sommerroggen											
Wintergerste	2,4	2,9									
Sommergerste											
Hafer											
Erbfen											
Ackerbohnen											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Luzerne											
Klee	2,9	3,0	2		2	2	2	1			
Wiesen mit Bewässerungsanlagen											
Andere Wiesen											
Winterrap und -Rübsen	2,5	2,9									
Flachs (Sein)											

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Kriegsministerium. Beschlagnahmeverfügung.

1. Alle Häute von Großvieh,
die grün mindestens 10 kg,
salzfrei " 9 kg,
trocken " 4 kg wiegen und zwar

- a) Bullen, das heißt unbeschnittenen männlichen Tieren,
b) Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren,
c) Kühen, das heißt Muttertieren, die gefalbt haben oder belegt sind,
d) Rindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren, werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Berlin W 8, Behrensstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium, das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das Königlich preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angegliedert ist eine Verteilungskommission, die nach einem von Zeit zu Zeit neue aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind oder noch verpflichtet werden, zuzuweisen hat.

3. Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittelung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Großhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

- a) Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungsläger der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher;
b) die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler) soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat;
c) die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,
d) die durch Vermittelung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft;
e) die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veränderungen ist verboten.

4. Behandlungen des inländischen Gefälles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5. Vorräte inländischen Gefälles der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrensstr. 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6. Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jeden Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrensstr. 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden).

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister,
von Wandel.

Vorstehende Beschlagnahmeverfügung wird mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Rummelsburg, den 14. Dezember 1914.

Der Landrat, v. Trebra.

Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 29. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 79 und 80 — betreffend Mitteilung, derjenigen Mannschaften, welche im Monat November beurlaubt waren und der etwa eingetretenen Veränderungen bei den Familien-Unterstützungs-Empfängern, im Rückstande sind, werden hiermit angefordert, dieselbe nunmehr bestimmt innerhalb 48 Stunden zu erledigen.

Rummelsburg, den 14. Dezember 1914.

Der Landrat, v. Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich-Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule

zu Rügenwalde (Kreis Schlawe),

Zweck der Schule ist die Hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in sechsmonatigen Lehrgängen für Leitung eines ländlichen Haushalts. Praktische und theoretische Unterweisungen in nachstehenden Gebieten: Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Kochen und Backen, Behandlung der Wäsche, weibliche Handarbeiten, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Bewirtschaftung des Gartens, Nut Geflügelzucht, Milchwirtschaft, Kälber- u. Schweineaufzucht, Nahrungsmittellehre, Deutsch, Rechnen und Heimatkunde.

Eintritt kann zum 7. Januar erfolgen.

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Es sei noch bemerkt, daß die Kreise eelgard, Saatzig, Regenwalde, Kammin und Pyrlitz Beihilfen für unmittlere Schülerinnen bewilligt haben.



Ich hab's
erkannt u. glaub'
es feste: Zum
Putzen ist
Urbin
das Beste!
Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 11. Dezember 1914.

Austrieb: bis Donnerstag abend:

bis Donnerstag und Freitag bis mittags 11 Uhr:

293 Rinder, 151 Kälber, 204 Schafe, 1929 Schweine, 3 Ziegen, 149 Rinder, 69 Kälber, 164 Schafe, 945 Schweine, Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	Kälber:	Schafe:	Schweine:
a) vollfleischige, angemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/2 Jahre
b) junge fleischige, nicht angemästete und ältere angemästete	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	b) ältere Masthammel	b) fleischige Schweine
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	c) geringe Saugkälber	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	c) gering entwickelte
d) gering genährte jeden Alters	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)		d) Sauen
Bullen a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts			e) Eber
b) mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere			
c) gering genährte			
Färsen u. Kühe: a) vollfleischige, angemästete Färsen höchsten Schlachtwerts			
b) vollfleischige, angemästete Kühe höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt			
c) ältere angemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Kühe			
d) mäßig genährte Färsen und Kühe			
e) gering genährte Färsen und Kühe			

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, Kälber ruhig, Schafe mittel, Schweine lebhaft.

Redaktion des nichtamtlichen Teils, Druck und Verlag von Otto Häfert, Rummelsburg i. Pom.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfq. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 18. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 28. November 1914.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts. — III. St. Nr. 4017 —.

Die Wehrbeitragsschuld eines verstorbenen Beitragspflichtigen ist eine Nachlassschuld, an deren Fälligkeit der Tod des Beitragspflichtigen nichts ändert. Nur die Bewilligung von Stundung oder der Entrichtung von anderen als den gesetzlichen Teilbeträgen erlischt mit dem Tode des Beitragspflichtigen. Dem Erben, der die gesetzlichen späteren Teilbeträge zum Voraus zahlt, steht demnach auch das Recht des Zinsenabzuges nach § 51 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes zu.

J. A. Hetzen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Finanzministers bringe ich zur Kenntnis der Hebestellen und Beachtung.
Rummelsburg, den 18. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission von Trebra.

Bekanntmachung.

Sämtliche nach dem 1. August von den Truppenteilen als feld- und garnisondienstuntauglich oder mit dem Vermerk „dienstuntauglich“ oder ähnlich entlassenen Unteroffiziere und Mannschaften ausschließlich des unausgebildeten Landsturms, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften haben sich mündlich oder schriftlich, soweit sie sich noch nicht beim Bezirkskommando als entlassen gemeldet haben, unter Vorlage ihrer Militärpapiere oder sonstiger Ausweise über den Grund ihrer Entlassung bis spätestens Sonnabend, den 26. Dezember beim Bezirkskommando Schlawe zu melden. Zuwiderhandlungen werden nach den Militärgesetzen bestraft.

Schlawe, den 12. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.
R a o u.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen.
Rummelsburg, den 14. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande der Witwe Dombrowe zu Verfin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft. Für dieses treten die Anordnungen meiner „Biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. November 1914 (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 96 pro 1914, Seite 513 und 514) sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff des Reichs Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
Rummelsburg, den 15. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Kriegsministerium.
Nr. 877/10. 14. U 7 B.

Berlin, den 27. Oktober 1914.

Änderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389).

Aus Anlaß der Mobilmachung sind zahlreiche zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassene, im Privateigentum stehende Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Ferner mußten eine große Anzahl Kraftfahrzeuge von Fabriken usw. angekauft werden, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen waren.

Da es sich als unumgänglich erwiesen hat, bei all diesen Kraftfahrzeugen die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§ 6 bis 13) durchzuführen, so ist die Folge, daß sich diese Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung usw. im Verkehr befinden. Hierunter leidet sowohl das öffentliche Interesse wie auch im besonderen das Interesse der Heeresverwaltung.

Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 durch Verordnung vom 23. Oktober 1914 (RGBl. S. 452) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörden (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Garde- und 3. Armeekorps die immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens (Fluk).

2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrik eingesandten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bzw. der Fluk zu.

3. Von einer nachträglichen Aufstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krafträder ist abzusehen.

Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge sind Zahlungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) auszustellen.

4. Sämtliche Kraftfahrzeuge nach Ziffer 3 sind in Listen nach beiliegendem *) Muster B einzutragen.

5. Die Listen werden von den höheren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) geführt.

6. Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist halbjährlich, erstmalig zum 1. Januar 1915, an die Verkehrsstechnische Prüfungskommission in Berlin-Schöneberg, Siegfriedstraße Nr. 2, einzusenden, die über alle im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen Kraftfahrzeuge eine Hauptliste — getrennt nach Armeekorps — zu führen hat.

7. Alle Dienststellen im Heimatgebiet, die bei Bekanntgabe dieser Verfügung der Heeresverwaltung gehörige, für den Dienst im Heimatgebiet — also nicht für das Feldheer — bestimmte Kraftwagen oder Krafträder besitzen, stellen über diese bis zum 15. November 1914 eine Nachweisung nach dem in Ziffer 4 genannten Muster auf und übersenden sie an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

8. Auf Grund der Nachweisungen nach Ziffer 7 legen die höheren Verwaltungsbehörden die Listen an (Ziffer 4) und teilen den Dienststellen die Erkennungsnummern für die Kraftfahrzeuge zu.

9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind, — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14a und b kenntlich sein.

10. Von jeder Neuaufnahme von Kraftfahrzeugen in die Liste und Zuteilung einer Erkennungsnummer nach dem 1. Januar 1915 (vgl. Ziffer 6) ist der Verkehrsstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen.

11. Die Zulassungsbescheinigung ist der Behörde oder dem Truppenteil auszuhändigen, der oder dem das Kraftfahrzeug zugewiesen wird.

Die Zulassungsbescheinigung ist dauernd im Kraftfahrzeug aufzubewahren.

12. Geht ein Kraftfahrzeug an eine andere Dienststelle des gleichen Armeekorps-Bezirks über, so ist unter Benachrichtigung der Verkehrsstechnischen Prüfungskommission die Angabe in Spalte 2 der Liste zu ändern.

Geht das Fahrzeug in einen anderen Korpsbezirk über, so ist die Zulassungsbescheinigung von der abgebenden Dienststelle zurückzufordern, das Fahrzeug in der Liste zu streichen und hiervon der Verkehrsstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen. Die Zulassungsbescheinigung ist der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden, in deren Bereich das Kraftfahrzeug übergeht.

Die empfangende höhere Verwaltungsbehörde verfährt nach Ziffer 5 unter Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung. Die Erkennungsnummer kann überstrichen werden.

13. Eine gelichete Erkennungsnummer darf erst 36 Monate nach erfolgter Abschreibung von neuem ausgegeben werden.

14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:

- a) durch seldgrauen Anstrich,
- b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,
- c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: **MK**, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Platten-Nummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungstriches 12 mm, Länge des Trennungstriches 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen, schwarzerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahrzeugs aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein (vgl. Ziffer 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen; **MK** und die Armeekorps-Nummer müssen über der Platten-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Schriftstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm.

Da das Gardekorps keinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugeteilten Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krafträder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzerandeten Grund auf eine rechteckige, an den Vorderenden leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Schriftstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungstriches 10 mm, Länge des Trennungstriches 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.

17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der über dem Fahrzeug zugewiesen ist.

18. Die höheren Verwaltungsbehörden haben auf Grund der Zulassungsbescheinigung den Fabriken, die vom 1. Dezember 1914 ab Kraftfahrzeuge liefern, die Plattennummer rechtzeitig mitzuteilen.

19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umlappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht mehr als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftködern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilen Kraftwagen-Depots oder Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Ueber die vorausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.

22. Die durch die Beschaffung der Platten und Zulassungsbescheinigungen entstehenden Kosten und die Kosten für die Anbringung der Erkennungsnummern bei den vorhandenen Fahrzeugen (einschl. Krankenkraftwagen) fallen Kapitel 39 Titel 2 des Kriegsjahrs-Etats zur Last.

23. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die im Heimatgebiet laufenden Kraftfahrzeuge einschl. derjenigen in den Festungen.

24. Von der erfolgten Durchführung dieser Bestimmungen haben die stellvertretenden Generalkommandos und die Chef der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der erteilten Nummern zum 10. Dezember 1914 Mitteilung zu machen.

J. B. v. Wandel.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmerteil-Wachtmeister. Wenn nach Durchführung der neuen Vorschriften alle Kraftfahrzeuge wieder mit Kennzeichen versehen sein werden, mit deren Hilfe Eigentümer und Führer zu ermitteln sind, werden die Polizeibehörden in der Lage sein, die Befolgung der in den letzten Monaten vielfach außer acht gelassenen Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 zu überwachen. Die Polizeiorgane ersuche ich, den Verkehrsvorschriften wieder in vollem Umfange Geltung zu verschaffen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Rummelsburg, den 11. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, ein namentliches Verzeichnis der in den einzelnen Gemeinde- bzw. Gutsbezirken wohnhaften Katholiken und der von diesen für das Steuerjahr 1914 zu zahlenden Einkommensteuer-Beträgen einschl. der fingierten Einkommensteuerhöhe aufzustellen und umgehend einzureichen.

Gemischte Ehen sind gleichfalls aufzunehmen und als solche besonders zu bezeichnen.

Gegebenenfalls sind Fehlanzeigen zu erstatten.

Rummelsburg, den 15. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, von Trebra.

Die nachstehend aufgeführten auf den Gütern Nimzewe und Golschen im Kreise Stolp beschäftigt gewesenen russisch-polnischen Arbeiter und zwar:

1. Franz Seocklmodda, 27 Jahre alt, ca. 1,76 groß, stark, mit rötlichem Schnurrbart,
2. Johann Stollarszky, 24 Jahre alt, mittelgroß,
3. Stanislaus Duszynski, 28 Jahre alt, klein, untersezt mit dunklem Haar,
4. Anton Banstky, 28 Jahre alt, klein und schwächlich

haben am 5. d. Mts. ihre Arbeitsstelle heimlich verlassen und sind kontraktbrüchta geworden.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister des Kreises, sowie die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises weise ich an, nach den vorbezeichneten Russen zu fahnden und im Ermittlungsfalle mir sofort Mitteilung zu machen.

Rummelsburg, den 14. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die nachstehend näher beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter haben in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. ihre Arbeitsstelle in Palzwitz Kreis Schlawa heimlich verlassen.

Jan Konieczny aus Buciejow Kreis East (Rff. Pol.)

18 Jahre alt, ledig,
Statur mittel,
Gesicht oval,
Augen blau,
Haare hell,
besondere Kennzeichen keine.

Stanislaw Oszywa aus Grodziec Krs. Slupca (R.P.)

22 Jahre alt, ledig,
Statur mittel,
Gesicht oval,
Augen blau,
Haare dunkel.
Besondere Kennzeichen keine.

Die Herren Gendarmeriewachtmeister, sowie die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises weise ich an, nach den vorbezeichneten Russen zu fahnden und im Ermittlungsfalle mir sofort Nachricht zu geben.

Rummelsburg, den 14. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rentiers Hermann Witt in Allschlawe Krs. Schlawa ist erloschen. Die über das verseuchte Gehöft verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Gemeindevorsteher's Karl Wittke und des Bauerhofsbesizers Gustav Below in Klein Runow im Kreise Schlawa ist erloschen. Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Bauerhofsbesizer Karl Raug und Wilhelm Runow in Kl. Runow Krs. Schlawa ist erloschen. Die verhängten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Dominiums Datzow, des Tagelöhner Zupp, Erdmann, Wobser, Hein, Küster, Böllner, Jostko, Meißack, Stolpmann, Burzloff und Kagerow, des Stellmachers Liebenow und des Schmieds Schwarz in Datzow Kreis Schlawa ist erloschen. Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Gutsbesizers Schmidt in Rathkow und des Besitzers Jantz in Wiesenthal (zu Gr. Tucheh gehörig) im Kreise Bütow ist erloschen. Die verhängten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Kreis Rummelsburg hat für dieses Jahr eine Freistelle im Seehospiz Kolberger Deep zu vergeben. Für die 3 vierwöchentlichen Kurzeiten — von Mitte Juni bis Mitte September — finden schwächliche und kränkliche (Kropfhuldr) Kinder, Knaben im Alter von 5 bis 9, Mädchen im Alter von 5 bis 12 Jahren Aufnahme. Anträge auf Verleihung der Freistelle sind bis 15. März t. Js. an den Kreisaußschuß hieselbst unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses und einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Armutsbeseitigung einzureichen.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses, von Trebra.

Den Herrn Landesbeamten bringe ich den § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie die Ministerial-Erlasse vom 20. November 1899 und 27. Januar 1904 in Erinnerung, wonach dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen ist.

1. vom Tode einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. a.) von der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters,

- 5.) von der Geburt eines unehelichen Kindes,
 - 3. von der Eheschließung einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat,
 - 4. von der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist,
 - 5. von dem Tode eines minderjährigen unehelichen Kindes und
 - 6. von der Legitimation eines minderjährigen unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern.
- Kummelsburg, den 16. Dezember 1914. Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß am **Mittwoch den 30. Dezember d. J.** im Saale des Kreishauses eine Sitzung des Kreistages stattfindet, in welcher folgende Gegenstände zur Beratung gelangen:

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Rechnung der Kreisparlasse für 1913.
2. Antrag des Gastwirthes Arthur Finkenlein in Gloddow auf Abtretung von 51 qm Chauffeeböschungsfäche vor seinem Grundstücke an der Chauffee von Kummelsburg nach Bütow, Kartenblatt 2, Parzellenummer ^{170.}/_{76.}
- Der Kreisaußschuß schlägt vor, die vorbezeichnete Chauffeeböschungsfäche an den Gastwirth Arthur Finkenlein gegen eine Entschädigung von 25,50 M. abzutreten.
3. Beschlußfassung über den Weiterbau der Chauffeen.
4. Vorlage betreffend die Aufnahme eines Darlehens zur vorläufigen Deckung der Kriegs-Familien-Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom ^{28. 2. 88.}/_{4. 8. 14.}
- Der Kreisaußschuß schlägt vor, bei der hiesigen Kreisparlasse ein vorübergehendes Darlehen bis zu 300 000 M. aufzunehmen.
Die Festsetzung der Zinsen bleibt dem Kreisaußschuß und der Kreisparlasse überlassen.
5. Vorlage betreffend Nachtrag zur Sitzung für die Kreisparlasse in Kummelsburg vom ^{9. 4.}/_{13. 6.} 1904
- Der Kreisaußschuß und der Vorstand der Kreisparlasse schlagen vor, folgenden Paragraphen den Sitzungen neu hinzuzusetzen:

§ 24 a.

- Grundstücksbeleihungen und die Gewährung von Darlehen als Personalkredit sind künftig auf den Kreis Kummelsburg i. Pom. und die angrenzenden Kreise beschränkt.
6. Vorlage betreffend Vermietung von eisernen Schrankfächern in dem Gewölbe der hiesigen Kreisparlasse.
 7. Vorlage betreffend die Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Sparlassen mit der Pommerschen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
 8. Wahl von 3 Taxatoren und 2 Stellvertretern der Pferdeaushebungscommission Kummelsburg I und II und zwar anstelle des Oberst von Arnim-Wilhelmsthal, des Rittergutsbesitzers von Zikewitz-Turzig, des Rittergutsbesitzers du Roveray-Woblanje und bezw. des verstorbenen Rittergutspächters Schulz-Ponidel und des erkrankten früheren Rittergutsbesitzers Post-Reddies.
 9. Bervollständigung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern geeigneten Personen.

Kummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, v. Trebra.

Der Amtsvorsteher, Gräfliche Oberförster Felber in Barzin ist zum Heere einberufen. Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Barzin wird einstweilen der stellvertretende Amtsvorsteher, Major von Zikewitz-Turzig und diejenige des Amtsbezirks Behwitz (Paskow) der stellvertretende Amtsvorsteher, Inspektor Dabitz in Prütz führen.

Kummelsburg, den 17. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Auszug aus den Verlustlisten

bezüglich des Kreises Kummelsburg i. Pom.



- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Wehrm. Paul Bolte, Wobejer — gefallen. 2. Wehrm. Otto Keller, Wuffow — l. verwundet. 3. Wehrm. Karl Kall, Kummelsburg — oerwundet. 4. Kriegsfreiw. Gustav Lutz, Treblin — vermisht. 5. Wehrm. Ernst Lange l, Treten — vermisht. 6. Wehrm. Ferd. Goldan, Martin — l. verwundet. 7. Musk. Max Klei, Karlsdorf — l. verwundet. 8. Ref. Reinhold Rudnick, Georgendorf — l. verw. 9. Füs. Franz Malzahn, Puddiger — gefallen. | <ol style="list-style-type: none"> 10. Ref. Thoms, Kummelsburg — vermisht. 11. Wehrm. Herm. Woggan, Schwesin — l. verw. 12. Wehrm. Gustav Röder, Kummelsb. — schw. verw. 13. Unteroff. Kurt Dräger, Kummelsburg — verw. 14. Füs. Emil Blankenburg, Reinswasser — vermisht. 15. Unteroff. Hellmut Erhardt, Zollbrück — l. verw. 16. Feldwebel Paul Hunger, Kummelsburg — leicht verwundet, bei der Truppe. 17. Wehrm. Otto Reischle, Saaben — vermisht. |
|---|--|

- 18. Feldwebel Karl Seeger, Wodnin — schw. verm.
- 19. Bizefeldwebel Max St. Treblin — gefallen.
- 20. Gefr. Walter Perlebach, Techlipp — l. verm.

- 21. Wehrm. Bro Lawrence, Gumenz — vermist.
- 22. Wehrm. Johann Priebe, Dorietow — vermist.
- 23. Wehrm. Otto Müller, Treten — vermist.

Vorstehenden Auszug aus den letzten Verlustlisten — soweit der Kreis Rummelsburg in Frage kommt — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Rummelsburg, den 17. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

*Manoli
Zigaretten
Zwick
frei!*

Verkauf französischer Pferde.

130 Füllen $\frac{1}{2}$ —4 J., 40 vollj. Pferd, darunter mehrere trgd. Stuten, 9 Hengste 1—2 J. — Ardennen, stark entwickelt, stehen z. sofortig. freihänd. Verkauf gegen Barzahlung an pommerische Landwirte für eigene Verwendung.

Stettin, Alleestraße 22.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von ersten Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto beizufügen!

Englands größter Geschichtsschreiber, Thomas Carlyle, schrieb, wie wir in dem bekannten Familienjournal „Das Buch für Alle“ lesen, nach dem Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 über Bismarck folgendes: „Mir scheint, als strebe er mit großer Kraft und mit geduldigen, erfolgreichen Schritten einem Ziele entgegen, das für die Deutschen und alle übrigen eine Wohltat wäre. Daß dies edle, geduldige, tiefe, fromme und solide Deutschland endlich in eine Nation verschmelzen und Königin des Kontinents würde an Stelle des aufgeblähten, eiteln, streitsüchtigen, ruhelosen, überempfindlichen Frankreichs, dies erscheint mir als die hoffnungsvollste öffentliche Tatsache, die sich zu meinen Lebzeiten zugetragen hat.“
Und heute?

Verkauf französischer Pferde.

Bei der Landwirtschaftskammer ist wiederum eine größere Sendung von Pferden von der 1. Armee aus Frankreich eingetroffen; fast alle Pferde gehören dem Ardennen-Schlage an und sind stark entwickelt. Der Bestand setzt sich aus 130 Füllen im Alter von $\frac{1}{2}$ —4 Jahren, 40 voll-jährigen Pferden, darunter mehrere tragende Mutterstuten, und 9 1 bis 2-jährigen Hengsten zusammen.

Die Pferde sind zu sofortigem freihändigen Verkauf gegen Barzahlung in Stettin, Alleestraße 22 eingestellt.

Die Pferde werden nur an pommerische Landwirte verkauft, die sich verpflichten, die Pferde während der Kriegsdauer in ihrem Betriebe zu verwenden u. nur nach Genehmigung der Landwirtschaftskammer während dieser Zeit an einen anderen Landwirt unter denselben Bedingungen zu verkaufen.

Es wird uns mitgeteilt, daß die „Transatlantische Rheumheiltherapeutische Gesellschaft Nullal u. Meyer“ Berlin C 19, Beuthstraße 10 auf Ersuchen der Etappeninspektion der 9. Armee in Sosnowitz 1000 Pakete ihres Papuanates für die in Rußland an Rheumatismus erkrankten Soldaten der Ostarmee gespendet hat.

Der Papuanatee, ein reines tropisches, völlig giftfreies Naturprodukt, hat sich in Tausenden von Fällen bei Gicht, Rheumatismus und sogar Fichtas glänzend bewährt, wie ärztliche Gutachten und täglich eingehende Dankschreiben Geheilten beweisen. Die Firma versendet auf Wunsch diesbezügliche Literatur allen Leidenden gratis.

Jeder Rheumatismus- und Gicht- kranke veräume daher nicht, sich diesen Prospekt kommen zu lassen.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Pfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 22. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Den Herren Standesbeamten bringe ich den § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, sowie die Ministerial-Erlasse vom 20. November 1899 und 27. Januar 1904 in Erinnerung, wonach dem **Vormundschaftsgericht Anzeige** zu machen ist.

1. vom Tode einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
2. a.) von der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters,
b.) von der Geburt eines unehelichen Kindes,
3. von der Eheschließung einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat,
4. von der Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist,
5. von dem Tode eines minderjährigen unehelichen Kindes und
6. von der Legitimation eines minderjährigen unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis der Kreiseingetessenen, daß für das platte Land im **Christlichen Krankenhaus** zu **Siloah** zu **Rolberg** acht vom Kreise eingerichtete Freibetten zur Verfügung stehen.

Zur Aufnahme eignen sich Skrophulöse, augenkrankte und zur Tuberkulose veranlagte Kinder, welche einer längeren chirurgischen Behandlung in Verbindung mit Vollbädern bedürftig und endlich Patienten, welche Ruhe und Pflege außerhalb der eigenen Häuslichkeit in gesunder, stärkender See- und Waldluft nötig haben. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen, Epileptische und Geisteskranke sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Zur Bewerbung um diese Freistellen **bis spätestens den 15. Januar 1915** wird mit dem Hinweise aufgefordert, daß dieselben nur wirklich armen und bedürftigen Personen zu Gute kommen sollen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher wollen Vorstehendes in ihren Ortschaften bekannt machen.

Der Bewerbung ist ein Attest des Arztes und eine Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse der Eltern des Kindes beizufügen.

Formulare zu dem Attest sind vom Kreisaußschußbureau unentgeltlich zu beziehen.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers Karl Schwarz in Breez Kreis Schlawa ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber das verzeuchte Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Rummelsburg, den 17. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Rindviehbestande des Büdnere Hermann Schwarz in Bockhagen, zur Gemeinde Damshagen gehörig, im Kreise Schlawa, ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Ueber das verzeuchte Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Rummelsburg, den 17. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Paul von Jutzanka in Groß Gutzlow Kr. Bütow die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Rummelsburg, den 17. Dezember 1914. Der Landrat, von Trebra.

Kriegsministerium.

Berlin, den 29. 10. 1914.

Nr. 2047/10. 14 C 1.

Den an gemeinschaftlichen, vom Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend veranstalteten Übungen im Gelände teilnehmenden Angehörigen der Jugendkompagnien sowie den Leitern und Führern der militärischen Vorbereitung einschl. der Bezirksleiter (Vertrauensmänner) ist auf Grund schriftlicher Anträge der Leiter freie Fahrt auf der Militär-Eisenbahn zu gewähren.

Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragschreibens für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt wieder abgenommen wird.

Mit dem Antrage ist eine Bescheinigung des Leiters darüber vorzulegen,

- a) wieviel Aufsichtspersonen (einschl. Helfer) und wieviele jugendliche Personen an der Übung teilnehmen,
- b) daß die angemeldeten Personen zur Teilnahme an der Übung berechtigt sind und solche unter 16 Jahren sich darunter nicht befinden.

Die Bescheinigungen müssen mit dem Stempel oder Siegel des Generalkommissariats für die militärische Vorbereitung der Jugend oder der Ortsbehörde versehen sein.

Die Fristen für die Anmeldung der Transporte beim Bahnbevollmächtigten der Militär-Eisenbahn sind dem Generalkommissariat, das Abschrift hiervon erhalten hat, unmittelbar zu vereinbaren.

Je 5 Abdrucke der über die militärische Vorbereitung der Jugend ergangenen Erlasse vom 19. 8. 14. Nr. 869. 8. 14. C. 1. II. Ang. und 7. 9. 14. Nr. 3019. 8. 14. C. 1 sowie Abschrift der die Einrichtung des Generalkommissariats regelnden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. 8. 14. sind zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt.

J. B. gez. Wandel.

Der Königl. Preuss. Minister der öffentlichen Arbeiten
und Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Berlin, den 5. 11. 1914.

M. d. S. A. II 26. Cp. 2173. R. A. Nr. 4378/14.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 27. 10. d. Js. — II. 26 Cp. 2016.

Nachdem sich der Herr Reichskanzler (Reichschatzamt) im Hinblick auf die große Bedeutung der militärischen Vorbereitung der Jugend für die Verteidigung des Reiches mit der Uebernahme der durch die Fahrten zu den Übungen entstehenden Eisenbahnbeförderungskosten auf den Kriegsjahresetat für die Dauer des gegenwärtigen Krieges einverstanden erklärt hat, bin ich von dem Herrn Kriegsminister nunmehr um Gewährung des Militärfahrpreises für diese Fahrten ersucht worden. Ich habe dementsprechend die Königl. Eisenbahndirektionen sowie die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg mit Weisung versehen und den Privatbahnen nahelegen lassen, auf ihren Strecken die Vergünstigung ebenfalls für die Dauer des Krieges zu gewähren. Eine Abschrift dieser Anweisung beehre ich mich zur gefälligen Kenntnis beizufügen.

Dem (Tit.) darf ich ergebenst anheimstellen, sich der Maßregel anzuschließen. Für den Fall allgemeiner Zustimmung habe ich die Königl. Eisenbahndirektion in Berlin beauftragt, den andern deutschen Eisenbahnverwaltungen die Tarif- und Abfertigungsbestimmungen mitzutellen.

Gern benutze ich auch diesen Anlaß zur Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.
gez. v. Breitenbach.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 5. 11. 1914.

II. 26. Cp. 2173.

Um die unter Leitung der Heeresverwaltung eingerichtete militärische Vorbereitung der männlichen Jugend von mehr als 16 Jahren zu fördern, wird den Angehörigen der Jugendkompagnien sowie ihren Leitern und Führern einschl. der Bezirksleiter (Vertrauensmänner) längstens für die Dauer des Krieges, behufs Teilnahme an den militärischen Übungen auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und Reichseisenbahnen der Militärfahrpreis mit der Maßgabe gewährt, daß nur Personenzüge — in Berlin und Hamburg-Altona auch die Stadt-, Ring- und Vorortzüge — benutzt werden dürfen. Die Fahrkosten werden von der Militärverwaltung getragen. Eine Verfügung des Kriegsministeriums über die Gewährung freier Fahrt aus dem gleichen Anlaß auf der Militäreisenbahn ist zur Kenntnisnahme hier beigefügt. Es wird sich empfehlen, die Abfertigung auf Militärfahrschein oder vielleicht auch auf Beförderungsschein nach Art der Schulfahrten vorzuschreiben, um einerseits die ordnungsmäßige Inanspruchnahme der Vergünstigung sicherzustellen andererseits einer unnötigen Belastung der Schalter durch Ausgabe von Militärkarten vorzubeugen. Mit der Festsetzung der zu wählenden Abfertigungsart und der Einzelheiten des Abfertigungsverfahrens wird die Kgl. Eisenbahndirektion in Berlin beauftragt, die sich zu diesem Zweck mit dem Generalkommissariat für die militärische Vorbereitung der Jugend zu Berlin W. 50, Laurentienstraße 71 in Verbindung setzen wolle. Die Tarif- und Abfertigungsvorschriften sind mit tunlichster Beschleunigung durch den Verkehrs- und Tarifanzeiger bekanntzugeben; ferner sind sie den übrigen Kgl. Eisenbahndirektionen sowie der Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, den Eisenbahnkommissaren und den

Bewaltungen der anderen deutschen Staatsbahnen, die sich voraussichtlich der Maßregel für ihren Streckenbereich anschließen werden, mitzuteilen.

Die Herren Eisenbahnkommissare wollen den Privatbahnen nahelegen, den Militärfahrpreis bei solchen Reisen ebenfalls zu gewähren. Die hierfür benötigten Überdrucke dieses Erlasses sind beigelegt.

Abschrift erhält die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
gez. v. Brettenbach.

Kriegsministerium.
Nr. 596/11. 14. C 1.

Berlin, den 13. 11. 1914.

Abdruck zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst übersandt.
Mitteilung der Tarif- und Abfertigungsvoorschriften bleibt vorbehalten.

J. A. gez. v. Wrisberg.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Jugendkompagnien des Kreises, welche die militärische Vorbereitung der Jugend betreiben. Diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in deren Bezirke sich solche Jugendkompagnien befinden, wollen den Leitern derselben diese Bekanntmachung zur Kenntnisnahme vorlegen.

Rummelsburg, den 16. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter den Viehbeständen des Gemeindebezirks Kleinbrüskow und der Gutsbezirke Prebendo und Klein-
gluschen, Kr. Stolp, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Rummelsburg, den 19. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die Maul- und Klauenseuche ist in den Gutsbezirken Schöbachtchen, J. plov, Bössin, Benzin, Wendisch-
Larstutz, in dem zum Gutsbezirk Krampe gehörigen Vorwerk Olgashöhe, in Rudarsin, zum Gutsbezirk Darzin
gehörig und in dem Gemeindebezirk Rischütz Kr. Stolp erloschen.

Rummelsburg, den 19. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der bei weitem größte Teil der Herren Guts- und Gemeindevorsteher hat bisher der Bekanntmachung
im Kreisblatt Nr. 98 betreffend Einreichung der Zu- und Abgangslisten bezw. Zusammenstellungen für das dritte
Vierteljahr 1914 nicht Folge geleistet. Ich ersuche um schnelligste Erledigung. Besonders mache ich noch darauf
aufmerksam, daß die Abgangslisten betreffend die zum Kriegsdienst einberufenen Steuerpflichtigen nicht einge-
reicht werden brauchen.

Rummelsburg, den 17. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Vorauslagungs-Kommission, von Trebra.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Mitsche, Bartin, ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die
Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Rummelsburg, den 19. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Der Herr stellvertretende kommandierende General des 17. Armeekorps hat unter Aufhebung des
unter dem 27. August d. J. veröffentlichten Verbotes folgende neue Anordnung erlassen:

Auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung und des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 wird für den Bezirk des 17. Armeekorps der Kleinhandel mit Trinkbranntwein und Trinkspiri-
tus mit oder ohne Zusatz, also auch mit Bildern, in Trinkgefäßen oder in offenen oder verschlossenen Flaschen,
folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Die Verabfolgung vorstehend angeführter Getränke wird verboten an Personen, die sich dem Alkohol-
genuß in einem Maße hingeben, daß Eintritt der Trunkenheit zu befürchten ist, oder die bereits Anzeichen begin-
nender oder eingetretener Trunkenheit erkennen lassen.

2. In der Zeit von Sonnabend nachmittags 4 Uhr bis Montag morgens 8 Uhr sind Spiritus- und
Brantweinschankstätten geschlossen zu halten, an den übrigen Wochentagen von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

In dieser Zeit ist der Verkauf obenbezeichneter Getränke in allen Gastwirtschaften gleichfalls verboten.

3. Zuwiderhandlungen haben neben der nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vermittelten
Strafe (Gefängnis bis zu einem Jahre) gegebenen Falles die völlige Schließung ihrer Geschäfte für die Dauer
des Kriegszustandes zu gewärtigen.

Im Auftrage des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals wird dies für den Umfang der
Kreise Schlawe, Stolp, Lauenburg, Rummelsburg, Bütow und den Stadtkreis Stolp hiermit bekannt gemacht.

Rößlin, den 4. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident, Frhr. v. Zedlitz.

Bekanntmachung.

Der Herr stellvertretende kommandierende General des 17. Armeekorps hat im Anschluß an das unter
dem 4. Oktober 1914 veröffentlichte Verbot folgendes angeordnet:

Das Verbot des Verkaufs von Trinkbranntwein wird dahin erweitert, daß der Ausschank vom 24. Dezember
mittags 12 Uhr bis zum 28. Dezember vormittags 8 Uhr und vom 31. Dezember mittags 12 Uhr bis zum
4. Januar vormittags 8 Uhr gleichfalls verboten wird.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher des Kreises welche die Nachweisung über die im Jahre 1914 beschäftigten ausländischen Arbeiter (Bersf. vom 22. August 1913 — I. J. Nr. 3211) noch nicht eingereicht haben, werden um **unabwehrige umgehende** Einreichung ersucht.

Die Nachweisung ist nach folgendem Schema aufzustellen.

Ortschaft	Zahl der beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen	Staatsangehörigkeit		Innerhalb 3 Tagen nach der Ankunft wurden ärztlich untersucht	Später wurden untersucht	Geimpft wurden
		russische	österreichische (galizische)			

Rummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Das Generalkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat mit Auerhöfster Genehmigung eine Postkarte herausgegeben, die das Bildnis und die denkwürdigen Worte S. M. des Kaisers und Königs: Ich kenne keine Parteien mehr, kenne nur noch Deutsche" nebst eigenhändiger Unterschrift enthält. Da die Postkarte vom Generalkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz zum Besten seines Kriegsfonds herausgegeben wird, so ist die Anbringung des Roten Kreuzes auf der Postkarte nach § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (RGBl. S. 125) und nach Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (RGBl. S. 215) nicht zu beanstanden.

Im Hinblick darauf, daß einige Polizeibehörden den Vertrieb der Postkarten wegen des darauf angebrachten Roten Kreuzes verboten haben, ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden schleunigst mit entsprechender Weisung zu versehen. Auch empfiehlt es sich, auf die Postkarten in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Berlin, den 4. Dezember 1914.

Der Minister des Innern. v. Boeckl.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Auf ihn mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises noch besonders aufmerksam.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Die hier untergebrachten westpreussischen Wehrpflichtigen sind auf Anordnung des stellv. Generalkommandos des 17. Armeekorps in ihre Heimat zurückbeordert worden.

Um jetzt die **Verpflegungskosten** feststellen zu können, ersuche ich diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, wo obengenannte Wehrpflichtige einquartiert waren, einen Forderungsnachweis für verabreichte Quartierverpflegung nach dem unten abgedruckten Schema aufzustellen und **bis zum 24. d. Mts.** hierher einzureichen.

Forderungsnachweis.

über die

von der Gemeinde N N
an hier untergebrachten westpreussischen Wehrpflichtigen ohne Bezahlung verabreichte
Quartierverpflegung.

Bezeichnung der Tage	Zahl der Mannschaften	Zahl der Portionen mit Brot				Bemerkungen
		Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	

Daß vorstehende Portionen volle Tageskost für Mannschaften mit Brot
 " " " " "
 Mittagkost, Abendkost, Morgenkost
 von der Gemeinde N richtig verabreicht worden sind, bescheinigt
 N, den 1914.

Der Guts- Gemeindevorsteher

Siegel

Rummelsburg, den 9. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter den Viehbeständen des Landwirts Marske und des Landwirts Schwarz beide zu Berlin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchenges. vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Den Sperrbezirk bilden die versuchten Schäfte. Für diese treten die Anordnungen meiner „Biehseuchenpolizeilichen Anordnung“ vom 28. November 1914 (Kummelsburger Kreisbl. Nr. 96 pro 1914 S. 513 u. 514) sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
Kummelsburg, den 9. Dezember 1914. Der Landrat, von Trebra.

Die Dreipolizeibehörden des Kreises, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie Gendarmeriewachmeister wollen daraufhinwirken, daß alle österreichisch-ungarischen Mannschafspersonen, die ohne ein Urlaubsdokument für das Deutsche Reich angetroffen werden, sich sofort dem K. u. K. österreichisch-ungarischen Konsulat in Stettin, zunächst schriftlich melden. Militärverhältnisse, Geburtstag und Jahr etc. sind in der Meldung genau anzugeben.
Kummelsburg, den 5. Dezember 1914. Der Landrat, i. V. R. H. in, Kreissekretär.

Die Abdeckung der Ueberführung der Chaussee Rohr Kummelsburg in km 37,65 der Strecke Büttow-Kummelsburg soll erneuert werden. Zur Ausführung dieser Abdeckung wird die genannte Chaussee in der Zeit vom 14. bis 22. d. Mts. gesperrt. Der Verkehr wird während dieser Zeit unter Benutzung eines von der Chaussee abzweigenden Fahrweges und der Wegeüberführung in km 36,8 der Bahnstrecke umgeleitet.
Kummelsburg, den 8. Dezember 1914. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, von Trebra.

Redaktion des amtlichen Teils: Königlich Landratsamt zu Kummelsburg L. 30a.

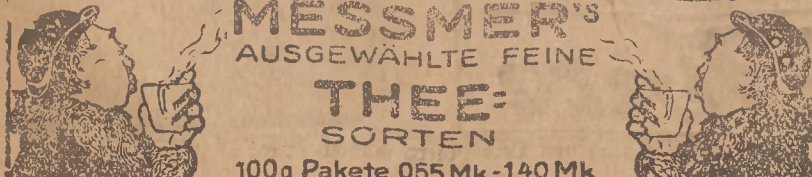
B. Nichtamtlicher Teil.

*Manoli
Zigaretten
Zwick
fieri!*

Weihnachtsbitte!

Trotz der erhöhten Anforderungen, welche in dieser Zeit an die Liebestätigkeit gestellt werden, wage ich die Bitte für das Krüppelheim um **Gewährung von Weihnachtsgaben** an Geld und anderen nützlichen Sachen. Ich bin überzeugt, daß die alten Wohltäter der Anstalt auch in der Kriegszeit nicht vergessen, sondern ihnen eine Weihnachtsfreude bereiten wollen.

Eitner,
Superintendent in Altkolzsiglow.



MESSMER'S
AUSGEWÄHLTE FEINE
THEE-
SORTEN
100g Pakete 055 Mk - 140 Mk



Ich hab's
erkennt u. glaub
es feste: Zum
Putzen ist
Urbin
das Beste!
Fabrik Urbin & Lemm, Charlottenburg

Kriegs- Postkarten,

empfiehlt in großer Auswahl
Otto Hasert's
Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikel 68 der Reichsverfassung und des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 hat der stellvert. kommandierende General des 17. Armeekorps im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Die Verabfolgung alkoholischer Getränke irgend welcher Art an verwundete Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich sowohl auf die Verabfolgung in öffentlichen Lokalen wie auf die Verabfolgung auf der Straße und in Privathäusern.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes betreffend den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Auch haben die Inhaber öffentlicher Lokale im Zu widerhandlungsfalle die Schließung ihres Lokals zu gewärtigen.

Im Auftrage und im Namen des Herrn stellvert. kommandierenden Generals wird dies für den Umfang der Kreise Schlawe, Stolp, Lauenburg, Rummelsburg, Bütow und den Stadtkreis Stolp hiermit bekannt gemacht.
Rödeln, den 20. Dezember 1914. Der Regierungspräsident, Frhr. v. Redlig.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand und der mir vom stellvertretenden kommandierenden General des 17. Armeekorps erteilten Belagerungsbefehle ich für den Bezirk der Stadt Rummelsburg i. Pom. für die Marktstage (Mittwoch und Sonnabend) in allen Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken das Ausschänken und die Verabfolgung aller alkoholhaltiger Getränke mit Ausnahme des Biers sowie des Weiß- und Rotweins.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnisstrafe geahndet und ziehen die Schließung des Betriebes nach sich.
Rummelsburg, den 20. Dezember 1914. Der Landrat, von Trebra.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ist unter den Viehbeständen des Rittergutes Zettin die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt: Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft. Für dieses treten die Anordnungen meiner „Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. November 1914 (Rummelsburger Kreisblatt Nr. 96 pro 1914, Seite 513 und 514) sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach §§ 74 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
Rummelsburg, den 22. Dezember 1914. Der Landrat, von Trebra.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 1. Dezember 1914.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den königlichen Provinzialschulkollegium einzureichen haben.

Der Kriegsminister.
J. A. gez. v. Wrisberg.

Der Minister des Innern.
J. A. gez. v. Jaroschky.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, W. 9, den 10. Dezember 1914.
Leipziger Straße 2.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats über das Ausmahlen des Brotgetreides vom 28. Oktober 1914 ist zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert durchzumahlen. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen, jedoch ist für Preußen die Herstellung eines Weizen-Auszugsmehls bis zu 30 Prozent gestattet. Die Herstellung von Roggen-Auszugsmehlen ist verboten. Diese Bestimmungen gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Runden-, Loh- oder Tauchmühlen genau zu beobachten. Dem Verlangen der Rundschaft nach Herstellung anderer Mehle darf nicht entsprochen werden. Zu widerhandlungen sind strafbar.

Ich ersuche, die Beteiligten hierauf hinweisen und diesen Erlaß auch in den Kreisblättern und geeigneten Zeitungen veröffentlicht zu lassen.

In Vertretung. Dr. Göppert.

Vorliegendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Ortsvorsteher werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Es werden diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche die Feuerklassen-Beträge (Immobilien- und Mobiliarversicherungsbeiträge) pro 1. Halbjahr 1914 der Kreis-Feuer-Sozialkasse hieselbst noch nicht übermittelt haben, hiermit ersucht, die Beträge der genannten Kasse neumeist innerhalb 8 Tagen zuzusenden.
Rummelsburg, den 22. Dezember 1914. Der Kreis-Feuer-Sozialkassen-Direktor, von Trebra.

Der Gutsbesitzer Ullmann in Marienhütte ist zum Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Falkenhagen ernannt, von mir bestätigt und als solcher verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter dem Viehbestande des Gastwirts Dagny in Steinort Kreis Schlawa ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3¹/₂ prozentigen Staatsanleihe von 1905/6 werden vom 1. Dezember d. Js. ab neue Zinsscheinebogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittlung der Königl. Kreis- und Forstklasse hier selbst und den Königl. Zollkassen im Kreise. Den Vermittlungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzureichen, Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich von den genannten Kassen abgegeben.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Bekanntmachung.

Sämtliche Offiziere, die sich im Bereiche des Bezirkskommandos Schlawa (Kreis Schlawa, Rummelsburg und Bütow) als krank, verwundet oder beurlaubt ufm. aufhalter, haben sich innerhalb 48 Stunden mündlich oder schriftlich beim Bezirkskommando Schlawa unter Angabe ihrer genauen Adresse und der Dauer des Aufenthalts anzumelden.

Schlawa, den 22. Dezember 1914.

Königliches Garnisonkommando.

Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat dem Vorstand des Vereins Stettiner Säuglings- und Mutterheim zu Stettin die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zunächst nur für das Jahr 1915 zur Beschaffung von Mitteln für Zwecke des Vereins, erteilt.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Dem Kraftwagenführer Wilhelm Steinbach in Hammerstein Kreis Bredentopf, geboren am 31. Juli 1889 zu Gießen, ist der vom Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden unterm 22. August 1910, Vitennummer 330 F ausgestellte Führerschein für Kraftwagen mit Verbrennungs-Maschine, Klasse 3 b, abhanden gekommen.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmereiwachmeister des Kreises ersuche ich, nach dem Führerschein eingehende Nachforschungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und mir einzureichen.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. November d. Js. — Kreisblatt Nr. 97 pro 1914 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der für Zwecke des Krüppelpflegevereins zu Stettin für 1915 genehmigten Kollekte in den Kreisen des Regierungsbezirks Köslin die Sammler Wilhelm Splitt aus G ünberg, Ars. Bromberg, Max Schuhmacher aus Cauenburg i. Pom., August Milster aus Berlin, Paul Schulz aus Schwelbein und Ferdinand Ellert aus Halle a. S. beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden sind.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

„Wer Brotgetreide verfrüffert verflündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“.

Redaktion des amtlichen Teils: Königliches Landratsamt zu Rummelsburg i. Pom.

B. Nichtamtlicher Teil.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise. — Bericht vom 18. Dezember 1914.

Austrieb: bis Donnerstag Abend:		bis Donnerstag und Freitag bis mittags 11 Uhr:	
415 Rinder, 247 Kälber, 303 Schafe, 2536 Schweine, 2 Ziegen,		261 Rinder, 163 Kälber, 154 Schafe, 1403 Schweine, 1 Ziegen	
Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:			
Rinder: D h e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	M.	Kälber: a feinste Kälber (Bollmilchmaß) und beste Saugkälber	70—75
b junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—	b mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	68—68
c mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—	c geringe Saugkälber	—
d gering genährte jeden Alters	—	d ältere gering genährte Kälber (Fresser)	50—55
B u l l e n a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	66—70	Schafe: a Mastlämmer und jüngere Mastlämmer	87—90
b mäßig genährte jüngere u. gut genährte ältere	60—65	b ältere Mastlämmer	80—93
c gering genährte	55—59	c mäßig genährte Lämmer und Schafe (Metzschafe)	70—78
F ä r s e n u. R ä h e: a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts	—	Schweine: a) vollfleischige der feineren Klassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 ¹ / ₂ Jahre	75—77
b vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts höchstens 7 Jahre alt	55—60	b fleischige Schweine	72—74
c ältere ausgemästete Färsen und wenig gut entwickelte jüngere Färsen und Rähne	51—54	c gering entwickelte	67—70
d mäßig genährte Färsen und Rähne	44—48	d Sauen	68—70
e gering genährte Färsen und Rähne	35—39	e Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig, wird nicht geräumt. Kälber mittel. Schafe glatt. Schweine langsam, bleibt reichlicher Ueberstand.

Manoli Zigaretten Zweit- kurs!

Der Gesellige

Graudenz.

General-Anzeiger für West- und Ostpreussen, Posen
und das östliche Pommern.

Tägliche Auflage über

45300

Exemplare.

Allererstes Insertionsorgan besonders für kleine Anzeigen

wie Kauf- und Pachtgesuche, Haus- und Grund-
stücks-Verkäufe, Vieh-An- und -Verkäufe, Ver-
steigerungen, Hypotheken- und Kapitalgesuche,
Vermieten etc., sowie sämtliche Anzeigen von
:: :: landwirtschaftlichem Interesse. :: ::

Der Arbeitsmarkt

des Geselligen ist der bedeutendste aller ost-
deutschen Tageszeitungen und enthält täglich
:: hunderte offene Stellen aller Berufszweige ::

Abonnementspreis:		Insertionspreis	
Monatlich	0,75 Mk.	für die einspaltige Kolonelleile	
Vierteljährlich	2,25 Mk.	Arbeitsmarkt	0,20 Mk.
		sonstige Anzeigen	0,25 Mk.
		Reklamezeile	1,00 Mk.

Probenummern gratis
Fernsprecher Nr. 50 und 850.

Selbstgeber

gibt Darlehen an reelle Personen ohne Bürgen gegen Möbelsicherheit
Streng reell. Handelsgerichtlich eingetragene Firma. Tausende von
ersten Kunden, fast täglich Auszahlungen durch das Handels-Institut
Erlangen, Hauptstraße 66. Allen Anfragen sind 20 Pfg. Rückporto
beizufügen!

Landwirtschaftliche Kalender

von
Menzel & Cengerde
und
Trombisch & Sohn

empfehlen

Otto Hasert's
Buchhandlung.



Putzin
der
beste
flüssige
Metall-
putz
reinigt u. putzt
Metalle
verblüffend
schnell.

Allein Fabr.:
Fritz Schulz jun. Akt.-Ges. Leipzig.

was trinken

wir bei Tisch?

Aufgeklärte Frauen verstehen ölon-
milch zu wirtschafsten und bereiten sich
durch einfaches Aufkochen von Zucker
(ohne weitere Zutaten) 5 Pfd. wirklich
feinen Limonadensirup mit 1 Original-
flasche Reichel-Extrakt für 75 Pf. selbst.
Köstlich zu Nachspeisen und Limonaden
von reinstem Fruchtgeschmack und vol-
lem edlen Aroma, in Himbeer, Erd-
beer, Zitronen, Kirsch, Grenadine,
Orange (Apfelsine) etc. Der Kinder
liebste Getränk, gesund, erquickend u.
süßhaft billig! Vor Nachahmungen
schützt die Echtheitsmarke Vichtherz.
Vollständiges Rezeptbuch zur reellen
Selbstbereitung feinsten Liköre,
Brantweine etc. kostenfrei. Alleiniger
Fabrikant: Otto Reichel, Berlin SO.



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die einspaltige Korpuszeile
oder deren Raum 15 Bfg. erbittet
Dito Hasert's Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 29. Dezember.

A. Amtlicher Teil.

Im Monat Dezember müssen die Fuhrwerke auf Chausseen und städtischen Straßen von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens beleuchtet sein.
Stets rechts ausweichen! Links überholen!

Nachdem die Bauarbeiten an der Brücke der Chaussee Rohr—Rummelsburg in Kilometer 37,65 an der Strecke Bütow—Rummelsburg in Tretenwalde beendet sind, wird die Chaussee wieder dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Sperre aufgehoben.

Rummelsburg, den 24. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

1. Der **Austrieb von Klauenvieh** auf die bis zum 31. Januar 1915 einschließlichen anstehenden Aram-, Pferde- und Viehmärkte in sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Danzig ist verboten.
2. **Zu widerhandlungen** gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Danzig, den 14. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1914.

Der Landrat, von Trebra.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums. Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

In der letzten Sitzung der Kunstdünger-Interessenten, die im November im Landwirtschaftlichen Ministerium stattgefunden hat, standen die Erörterungen über die Beschaffung des Stickstoffdüngers im Vordergrund. Bekannt ist, daß die gesamten vorhandenen Bestände an Salpeter aller Art für die Herstellung von Munition von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus muß noch ein Teil des vorhandenen und neu erzeugten schwefelsauren Ammoniak in Salpeter umgewandelt werden. Das für diesen Zweck notwendige Ammoniak ist glücklicherweise in so großen Mengen zu beschaffen, daß noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Vom Standpunkt der Landwirtschaft ist es natürlich zu bedauern, daß ihr außer allem Salpeter auch noch eine erhebliche Menge von Ammoniak, das bisher ausschließlich der Landwirtschaft als wertvoller Stickstoffdünger zur Verfügung stand, entzogen werden muß. Ihr bleibt für die 1915er Ernte nur ein zurzeit nicht genau festzustellender Teil der Ammoniak-Erzeugung und der Kalkstickstoff. Daß hierdurch der Bedarf an Stickstoffdünger für die Landwirtschaft nur zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ gedeckt werden kann, ist bereits früher hervorgehoben worden. Wenn nun auch seitens der Reichs- und Staatsregierung die schleunige Einleitung einer umfangreichen Produktion an schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff unter Benützung des Stickstoffs der Luft als Rohmaterial geplant wird und diese Pläne bereits greifbare Gestalt angenommen haben, so ist es doch nicht möglich, hierdurch der Landwirtschaft neue Mengen von Stickstoffdünger so zeitig zuzuführen, daß sie für die Ernte 1915 noch Verwendung finden können. Diese Mengen kommen bei äußerster Beschleunigung erst für die Ernte 1916 in Betracht, denn es ist zu

bedenken, daß zunächst der Bau der Fabriken 6—8 Monate in Anspruch nimmt und daß nach ihrer Fertigstellung erst einige Monate gearbeitet werden muß, bevor eine namhafte Menge für den Verbrauch verfügbar wird.

Es gibt nur zwei Mittel, die geeignet erscheinen, diesen empfindlichen Mangel an Stickstoffdünger für die Ernte 1915, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch jedenfalls zu mildern. Das eine ist die möglichste Steigerung der einheimischen Ammonial-Erzeugung und das zweite die möglichst zweckmäßige Verwendung des in der Landwirtschaft selbst vorhandenen organischen Stickstoffdüngers.

Die Ammonialerzeugung würde, wenn nicht eingegriffen wird, infolge des Krieges fast um die Hälfte, nämlich von 450 000 auf 250 000 Tonnen jährlich zurückgehen, weil aus naheliegenden Gründen die Hauptverbraucher des Kokes, die Hochöfen, nicht voll im Betrieb sind. Da aber das Ammonial als Nebenprodukt der Kokereien anfällt, so ist eine Steigerung der Ammonial-Erzeugung nur dadurch möglich, daß wenigstens ein Teil des Kokes, den sonst die Hochöfen verbraucht hätten, anderweit verbraucht wird. Verstärkt wird die Notwendigkeit der Steigerung des Koksverbrauchs auch dadurch, daß als weitere Nebenprodukte der Kokereien Stoffe gewonnen werden, die für die Herstellung gewisser Explosivstoffe bei der Munitionsherstellung gänzlich unentbehrlich sind, und daß das von der Marxverwaltung gebrauchte Heizöl aus dem ebenfalls als Nebenprodukt der Kokereien und Gasfabrik gewonnenen Teer hergestellt wird. Die Tatsache, daß die städtischen Gasfabriken bei der Knappheit anderer Beleuchtungsstoffe mindestens im Vollbetrieb arbeiten, ist zwar erfreulich, fällt aber bei der wegen des geringen Prozentsatzes, den die Gasfabriken zu der Gesamt-Ammonial-Erzeugung beisteuern, wenig ins Gewicht.

Zur Vermehrung des Verbrauches an Hüttenkoks hat die Reichsregierung eine Bombardierung des Roheisens, außerdem die Einführung eines billigen Tarifes für Eisenerze ins Auge gefaßt. Ferner haben die Reichs- und Staatsregierungen die Verwendung von Gas- und Hüttenkoks an Stelle von Kohlen im Bereich ihrer Verwaltung in allen Fällen angeordnet, in denen dieser Ersatz technisch möglich ist. Diese Anordnungen haben, wie schon jetzt erkennbar ist, einen Erfolg gezeitigt. Aber auch die an der ganzen Frage am unmittelbarsten interessierte Landwirtschaft muß zu ihrem Teil an der Steigerung des Koksverbrauches beitragen.

In den Brennereien, Stärke- und Zuckerrfabriken, Kartoffeltrocknungs-Anlagen, in Futterdämpfern, Automobilien jeder Art, Küchenherden und Zimmeröfen, kurz in allen Feuerungen, die ganz oder teilweise mit Koks geheizt werden können, muß soviel als möglich die Kohle durch Koks ersetzt werden. Wenn aber auch hier ein merkbarer Erfolg erzielt werden soll, dann muß das allgemein geschehen. Wer sich damit beruhigt, daß nun die anderen wohl zum Koksbrand übergehen werden, er selber aber sich die Unbequemlichkeit, statt dem gewohnten Brennmaterial Koks zu verfeuern, nicht zu unterziehen brauche, der handelt in der gegenwärtigen Lage unpatriottisch. Also in allen Feuerungen soviel als irgend möglich die Kohle durch Koks ersetzen!

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums hat der Leiter der technischen Abteilung des Vereins zur Förderung der Moorkultur, Herr Arland, in einer landwirtschaftlichen Brennerie und an sonstigen Feuerungen die Möglichkeit, Koks zu verbrennen, praktisch ausprobiert. Hierbei hat sich gezeigt, daß sich in allen Feuerungsanlagen, die mit Kasten versehen sind, Zechenkoks und Gaskoks in Mischung mit Schwarzkohlen und mit Braunkohlen-Briketts sehr gut verwenden lassen. Zweckmäßig ist, wenn der Koks für diesen Zweck zu nutzgroßen Stücken zerkleinert wird.

Bei Dampfkesselanlagen mit schwachem Zug durch niedrige Schornsteine oder längere horizontale Rauchkanäle kann die Dampfleistung bei der Koksfeuerung allein oder als Zusatz zu anderen Brennmaterialien durch Anordnung eines einfachen Dampfsgebläses unter dem Kof, welches von jedem Schlosser hergestellt werden kann, wesentlich erhöht werden.

Bei Dampfkesseln mit gutem Zug und geeigneten Kofstäben von 4—6 mm Luftspalten ist unter Umständen Gaskoks allein zu verfeuern, bei Schmelzkoks dagegen muß wegen des schwereren Abrennens dieses Materials stets ein Grundfeuer von Steinkohlen oder Braunkohlen vorhanden sein, worauf dann mit Koks weiter gefeuert werden kann.

Durch die angestellten Versuche ist ermittelt worden, daß sich bei Kesselanlagen die Kosten pro 1000 kg Betriebsdampf bei der Verfeuerung von Steinkohlen oder Braunkohlenbriketts mit Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gaskoks ziemlich gleich wie bei Steinkohlenfeuerung stellen, bei einem Zusatz von $\frac{1}{2}$ Gaskoks sich um etwa 4—5% erhöhen würden. Bei Zusatz von $\frac{1}{3}$ Schmelzkoks würden sich die Dampfkosten um etwa 5—6% und bei einem solchen von $\frac{1}{2}$ Schmelzkoks um etwa 10—12% steigern.

Hierbei ist zu bemerken, daß die in der Versuchsanlage festgesetzten Preise für die Brennmaterialien zugrunde gelegt sind, wobei die Preise für Gaskoks um 10% und diejenigen für Schmelzkoks sogar 25% höher sind als die Steinkohlenpreise, und zwar in allen Fällen inkl. Ausfuhr, also frei Kesselhaus gerechnet.

Bei der großen Bedeutung der Frage sollte trotz der entstehenden nicht wesentlich höheren Kosten die Verwendung von Koks überall dort stattfinden, wo es irgend technisch möglich ist.

Bezüglich des zweiten Punktes, der zweckmäßigeren Verwendung des in der eigenen Wirtschaft vorhandenen organischen Stickstoffs, kommt folgendes in Betracht.

Bei dem gänzlichen Mangel an Salpeter und dem unzureichenden Vorrat an Ammonial und Kaltsickstoff fehlt die Möglichkeit, die Getreidesaaten im Frühjahr mit der üblichen Menge von leichtlöslichem Stickstoff als Kopfdünger zu versehen. Jedem Landwirt ist aber bekannt, daß durch die Verabreichung von 25—100 Pfund Salpeter auf den Morgen, — je nach dem Stand der jungen Saaten — im Frühjahr die Erträge um mehrere Zentner gesteigert werden. Die Jauche enthält einen ebenfalls leicht löslichen Stickstoff, u. z. im Mittel 0,25%. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß das Regenwasser von ihr fern gehalten wurde, daß also die Jauche in unverdünnter Form vorliegt. Es liegt nahe, die Jauche als Ersatz für Salpeter zur Kopfdüngung zu gebrauchen. Da es sich um verhältnismäßig schwache Gaben, aber möglichst gleichmäßige Verteilung handelt, und eine gleichmäßige

Verteilung so schwacher Gaben in flüssiger Form praktisch unmöglich ist, muß die Jauche mit Torfmull vermischt werden, der in beliebigen Mengen zu haben ist.

Auf Anregung des landwirtschaftlichen Ministeriums sind praktische Versuche gemacht worden, die ergeben haben, daß bei Vermischung von 5 Zentner Jauche auf 1 Zentner Torfmull bei tantger Mischung beider durch Hin- und Herschaukeln eine Masse entsteht, die fetakrümelig genug ist, um mit der Hand in gleichmäßiger Verteilung auf die Getreidefelder ausgestreut zu werden. Die Mischung wird am besten in dichten Kastenwagen lose auf das Feld gefahren und unter Verwendung von Röhren oder anderen größeren offenen Gefäßen ausgestreut. Säcke sind für diesen Zweck ungeeignet. Die oben angegebene Mischung enthält in 6 Zentnern 1,25 Pfund leichtlöslichen Stickstoff, also in einem Zentner rund 0,20 Pfund. Will man also eine Gabe von 50 Pfund Salpeter mit 8 Pfund Stickstoff ersetzen, so müssen 40 Zentner der Torfmulljauchemischung ausgestreut werden. Der zu 6 Zentner Mischung gebrauchte Zentner Torf kostet frei Hof durchschnittlich 1,30 M. Auf einen Zentner der Mischung entfallen also rund 22 Pf. Die Kosten des Mischens, Ausfahrens und Ausstreuens berechnen sich auf 18 Pf., der Zentner kostet also auf das Feld ausgestreut 40 Pf., so daß sich für jene 40 Zentner 16 M ergeben. Die Kosten für die Beschaffung und das Ausstreuen von 50 Pfund Salpeter betragen 5,75 M. Die Jaucheverwendung stellt sich also wesentlich teurer. Der Umstand, daß auf den meisten Gütern die russisch-polnischen Schnitter den ganzen Winter hindurch beschäftigt werden müssen und diese zu ermäßigten Löhnen zu arbeiten bereit sind, wird aber die im wesentlichen aus Arbeitslöhnen bestehenden Kosten wesentlich herabmindern lassen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei den herrschenden hohen Getreidepreisen eine volle Deckung der Kosten eintritt; außerdem zwingt die dringende Notwendigkeit in den nächsten Jahren aus nationalen Gründen hohe Getreidernten zu erzielen, dazu dieses Verfahren überall in dem Umfange durchzuführen, in dem die Möglichkeit dazu gegeben ist. Zu der Ausführung darf natürlich nicht erst im Frühjahr geschritten werden, es muß vielmehr den ganzen Winter hindurch in dem Maße angewendet werden, in dem die Jauche anfällt.

Die überhaupt verfügbare Jauche wird dadurch in der gegenwärtigen Kriegszeit im Interesse der Beschaffung von Brotgetreide sehr viel besser verwertet, als wenn sie, wie sonst üblich, in flüssiger Form den Aedern und Wiesen zugeführt wird. Die Verwendung der Jauche in flüssiger Form zur Düngung kleinerer Flächen bedeutet stets eine Vergeudung des darin enthaltenen leicht löslichen Stickstoffs. Durch Vermischung der Jauche mit Torfmull läßt sich der darin enthaltene Stickstoff ebenso hoch verwerten, wie der Salpeterstickstoff. Von einem vollen Ersatz der Salpeterkopfdüngung kann natürlich schon deshalb keine Rede sein, weil in den meisten Wirtschaften die verfügbaren Jauchemengen bei weitem nicht ausreichen, um alle Getreideschläge mit der erforderlichen Kopfdüngung zu versehen. Aber ein recht namhafter Erfolg kann dadurch zweifellos erzielt werden, und in der gegenwärtigen Zeit müssen alle Mittel herangezogen werden, die geeignet sind, die Erträge des Brotgetreides zu steigern. Es sollen deshalb alle schwächer bestandenen Saaten mit einer Torfmull-Jauchedüngung versehen werden; wenn nur wenig Jauche zur Verfügung steht, so sollten für solche Saaten wenigstens 4 Pfund Stickstoff, entsprechend 25 Pfund Salpeter oder 20 Zentner Torfmull-Jauchemischung auf den Morgen gegeben werden.

Aber auch dort, wo von einer solchen Verwendung der Jauche zur Kopfdüngung abgesehen wird, sollte Torfstreu und Torfmull bei der Einstreu in Ställen neben Streustroh und zur Konservierung des Stalldüngers auf den Düngerstätten in diesem Jahre in allen Wirtschaften im weitesten Maße zur Verwendung kommen, damit kein Tropfen Jauche ungenutzt abfließt und der heute so besonders wertvolle in der eigenen Wirtschaft erzeugte organische Stickstoffvorrat vor Verlusten möglichst bewahrt bleibt.

Berlin W. 9, den 14. Dezember 1914.

„Wer Brotgetreide versüffert veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“.

B. Nichtamtlicher Teil.

„Farbenblind“

darf man natürlich beim Marken erhabenen Kaffee nicht sein. Man muss das ecäten, deren es viele unterscheiden können. sich die drei Farben des



Verlangen des über alle zusatzes „Kaiser-Otto“ echte Paket von den un- gibt, auf den ersten Blick Dazu ist es erforderlich, „Kaiser-Otto“-Pakets

blau-weiss-rot



und die Schutzmarke „Haus“ genau einzuprägen.

„Kaiser-Otto“ wird wegen seines Wohlgeschmacks u. feinen Aromas allgemein gelobt!

Alleiniger Fabrikant: **Joh. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.**

Punsch-Extrakte

mit den berühmten Reichel-Essenzen selbstbereitet, stellen sich um mehr als **die Hälfte billiger**

Originalflaschen zu 75 Pf. etc. in den beliebten Sorten zur Herstellung von je 2 Ltr. Punsch-Extrakt. Reiner kräftiger Geschmack, hocharomatisch u. bestens bekömmlich.

(Rezept auf jeder Flasche!)

Rum-Essenz mit Jamaika „Eintron“ 85 Pf. Extra-Qualität „Dreifron“ 1.35 M.	Arrak-Essenz mit Batavia „Einberg“ 85 Pf. Extra-Qualität „Dreiberg“ 1.35 M.
Reichel-Extrakt zu Cognac-Verschnitt „Einfern“ 85 Pf. Extra-Qualität „Dreifern“ 1.35 M.	

Rezeptbuch zur Herstellung sämtl. Liköre, Punsch-Extrakte usw. gratis und franko.

Man kaufe nur **Reichel-Essenzen**, erhältlich in den **Drogerien etc.**, die allebewöhren, falls wo nicht vorrätig, wende man sich an

Otto Reichel, Essenzenfabrik, Berlin SO.
Lasse sich niemand durch Nachahmungen täuschen!

Kreuzstern

MAGGI'S Suppen



Kindergarderobe

Monatsschrift zur Selbstanfertigung der Kinderkleidung und Kinderwäsche.

Jede Nummer mit **6 Gratis-Beilagen**. Schnittmuster u. Musterbogen, Winke für Mütter. Für die Jugend, Kinderfanz, im Reich der Kinder, Praktische Hausfrau.

Bestellungen zum Preise von 25 Pf. pro Heft durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

pro Heft **25** Pfg. Achten Sie genau auf Titel „Kindergarderobe“!

Gratis liegt jeder Quartal-Nummer ein farbiges Modenheft bei.

In das **Genossenschaftsregister** ist bei der ländlichen Spar u. Darlehnskasse, e. G. m. b. H. in **Rummelsburg i. P.** eingetragen worden: Der Taxator **Friedrich Luther** ist aus dem Vorstande ausgetreten und an seine Stelle der Prozeßagent **Paul Lawrenz in Rummelsburg i. Pom.** gewählt.

Rummelsburg i. Pom.,
den 14. Dezember 1914.

Landwirtschaftliche Kalender

von **Menzel & Cengerde** und

Trowitsch & Sohn

empfiehlt

Otto Hasert's
Buchhandlung.

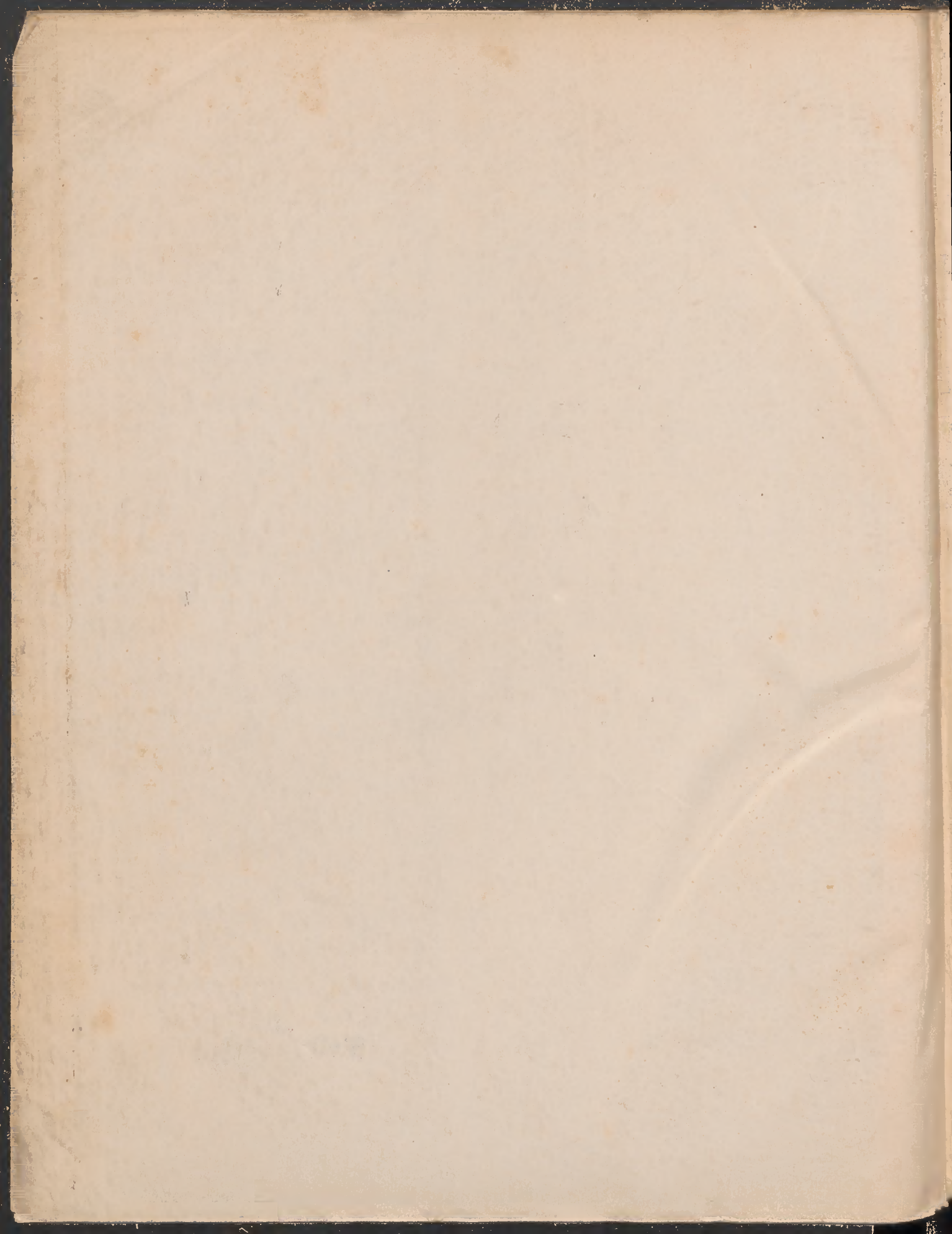
Ich hab's
erkannt u. glaub
es feste: Zum
Putzen ist
Urbin
das Beste!

Fabrik: Urbin & Henning, Charlottenburg

Książkę przyjęto i wpiasano

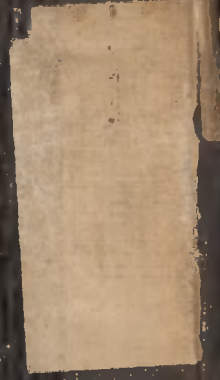
do księgi ewangelii str. 33 poz. _____

data 180623 podpis JM



BLIOTEKA
ARCHIWUM
INSTWOWEGO
oszalnie

573p
20190



30